Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde

Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens

Digitized by Google

Ger 49.3

VE RI TAS

HARVARD COLLEGE LIBRARY

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 05106

Digitized by Google

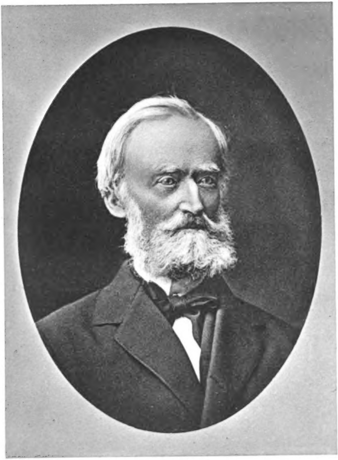

Heinrich Geisberg

Digitized by Google

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,

durch

dessen Directoren

Pfarrer Dr. C. Mertens in Paderborn und Professor Dr. Finke in Münster.

Dreiundfünfzigster Band.

Mit Portrait und 4 Karten.

Münster, 1895.

Druck und Verlag der Regensberg'schen Buchhandlung.
(V. Theissing.)

Erste Abtheilung

herausgegeben

vom Director der Münster'schen Abtheilung

Professor Dr. Finke.

I.

Die ordentlichen, direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster.

Von

Dr. Joseph Metzen.

Kapitel 1.

Die Einnahmequellen der fürstbischöflichen Regierung von Münster im Mittelalter.

Jeder Landesherr des Mittelalters ist, wenn auch nicht begrifflich, so doch thatsächlich auch Grundherr, aber nicht jeder Grundherr ist auch Landesherr gewesen. Das Territorium ist daher keineswegs notwendig mit der Grundherrschaft räumlich identisch. An sich ist die Möglichkeit der räumlichen Identität beider Gebiete nicht ausgeschlossen; Regel aber ist eine wenigstens teilweise lokale Verschiedenheit der Art, daß ihre Lage an konzentrische oder sich schneidende Kreise erinnert. Völlig getrennte Lage konnte namentlich bei den Vogteien der Stifter, Klöster, Abteien vorkommen, wenn die Schirmvögte in diesen kirchlichen Herrschaften die landesherrlichen Rechte ausübten, ohne in diesem Gebiete irgend ein grundherrliches Dominium zu besitzen. Äußerlich betrachtet unterscheidet sich das mittelalterliche Territorium zu seinem Vorteile von der Grundherrschaft durch stärkere lokale Geschlossenheit. Entsprechend der grundherrlichen Wirtschaftsverfassung herrschte ja im

Mittelalter und in Westdeutschland auch in den späteren Jahrhunderten ganz entschieden der Streubesitz vor.

Da somit der Landesherr des Mittelalters Grundherr und Landesherr zugleich war und hiernach sowohl grundherrliche wie öffentliche Einnahmen bezog, so wird es bei einer Darstellung der Steuerverfassung eines mittelalterlichen Territoriums, wie wir sie im Folgenden geben wollen, zweckmäßig sein, zunächst die Einnahmequellen im Allgemeinen zu schildern. Diese Schilderung beansprucht jedoch dem Zwecke einer Einleitung entsprechend nicht Vollständigkeit.

I. Die grundherrlich-privatrechtlichen Einnahmequellen: Als Grundherr bezog der Bischof von Münster zunächst den Ertrag der im Eigenbetrieb bewirthschafteten Güter. Die Größe dieses Eigenbetriebes entzieht sich unsrer genaueren Kenntnis; jedenfalls war er im Vergleich zum bischöflichen Grundbesitz überhaupt nicht sehr ausgedehnt. Bei der herrschenden grundherrlichen Verfassung wäre sogar ein gänzliches Fehlen des Eigenbetriebes denkbar; der Grundherr konnte eben selbst bei einem noch so zahlreichen Gesinde den Unterhalt sehr wohl mit anderweitigen Naturaleinkünften bestreiten. Inwieweit der mit den landesherrlichen Amtshöfen verbundene Wirtschaftsbetrieb zum bischöflichen Eigenbetrieb zu rechnen ist, läßt sich nicht so leicht feststellen, da er vielfach zur Besoldung der Beamten gehörte.

Als Grundherr bezog der Bischof in zweiter Linie die reichen Erträge, welche als Äquivalent für die Nutzung des umfangreichen, zu Zeit- oder Erbpacht ausgethanen Besitzes einkamen. Dieser Pachtzins führt in den Urkunden die Bezeichnungen pensio, seltener census oder auch

hura (hurlant).[1] Bekannt ist ferner jene namentlich in den Städten vorkommende Abgabe der wortpennige.[2] Wie die Amtsrechnungen erkennen lassen, war der ausgethane Besitz des Bischofs so groß, daß dessen Erträge einen wichtigen Bestandteil der bischöflichen Einnahmen bildeten.

Mancherorts bezog der Bischof auch als Almendeobereigentümer oder aus den ihm unmittelbar eigenen Waldungen (marca, mirica, gemeyne mark an wald und weide) besondere Abgaben. So zahlen im Amte Rheine die Leute up dem Dreyer kerkhove jährlich swynegeld, dat er swyne mede in den wald gan mogen, im Amte Bewergern entrichten die Kotten markegeld; im Amte Delmenhorst zahlte man torfgeld, grassgeld, weidegeld.[3]

Gerade im Münsterlande bildeten auch „ungewisse" privatrechtliche Leistungen eine sehr reichliche Einnahmequelle des Bischofs. Im Gegensatz zu anderen Territorien hatte nämlich hier die bäuerliche Eigenbehörigkeit weite Verbreitung und wirkliche Bedeutung; fast die ganze Masse der Bauern stand, wie die Amtsrechnungen ergeben, in einem Servilitätsverhältnisse, wenngleich die „freien Leute" keineswegs gänzlich fehlen. Diese Eigenbehörigen, deren Lage und Besitzrecht in Westfalen im allgemeinen gut waren, namentlich soweit es sich um Grundbesitzrecht handelt, hatten zunächst einen jährlichen, aber nicht bedeutenden Zins zu entrichten. Dagegen bildeten die sogenannten „ungewissen" Leistungen der Eigenbehörigen eine wirkliche, drückende Last; sie sind es auch, welche der westfälischen Eigenhörigkeit ihren eigentümlichen Charakter verleihen im Gegensatze zu dem Verhältnis der „Freipächter".[4]

[1] Wilmans (Westfäl. Urkdb. Bd. 3) 28, 139, 437, 1146, 1246, 1254, 1297, 1548, 1713, 763.

[2] Wilmans 856, u. Amtsrechnungen.

[3] Amtsrechnungen. Wilmans 277, 804, 1738, 1759.

[4] Hndwörtb. d. Staatswiss., Artikel „Gutsherrschaft" (Wittich).

Als derartige ungewisse Leistungen sind namentlich folgende zu nennen:

1. der „Freikauf": die Abgabe, welche man dem Leibherrn beim Verlassen des Gutes entrichten mußte, d. h. beim Ausscheiden aus dem Mundverhältnisse. Bekannt ist ja das Recht des nachfolgenden Herrn.[5]) Entzog man sich dem Freikaufe, so konnte der Mundherr sein Recht durch quasi vindicatio geltend machen, d. h. die Schuldigen wurden beim Todesfall geerbteilt.

2. der Weinkauf: die Abgabe für das Recht, welches die auf den Hof heiratende Frau nach dem in Westfalen geltenden System der ehelichen Gütergemeinschaft an dem Gute erlangte.[6]) In einer Urkunde vom Jahre 1287 heißt es: si quis hominum in aliquo mansorum predictorum manentium, mortua sua muliere legitima, aliam forte mulierem, ita quod ambo eidem domino pertineant, duxerit, mulier pro hoc facto non plus quam quinque solidos Monasterienses exsolvet conventui memorato; et sicut est de muliere ita de viro simile est censendum.[7])

---

[5]) Wilmans 173, 545. Amtsr. Dülmen v. J. 1679.

[6]) Wilmans Nr. 173, Artikel 9 der münsterschen Statuten v. J. 1221 (?): in sede nuptiarum dant sponsus et sponsa mutuo res suas, nisi velint interponere differenciam.

[7]) Wilmans 1337. Ursprünglich bedeutete Weinkauf den von den Zeugen getrunkenen Wein als Zeichen des Abschlusses eines Vertrages. Artikel 16 der Münsterschen Statuten lautet: si advenit iudex et cives habebunt urnam vini vel 6 denarios; im Jahre 1244 erhält bei einem Tausche von Eigenbehörigen die Hienversammlung 12 denarios . . . ad bibendum pro ipsius concambii recognitione (Wilmans 1732). In diesem Sinne sind auch verschiedene Angaben der Amtsrechnungen zu verstehen: gewisse Leibeigene des Klosters Liesborn entrichten dem Bischof von Gütern und Kotten Pachtgeld; von diesen kotten und lendereien heißt es, daß sie dieselben umb das twelfte jar beweinkaufen. (Amtsr. Stromberg v. J. 1584.) Die Stelle

Die Heiratsabgabe des Leibeigenen wird in den münsterschen Urkunden als bedemundium bezeichnet. In einer Urkunde vom Jahre 1271 wird bestimmt, daß die Bürger in Haselünne das bedemundium nicht entrichten.[8]) Eine Urkunde vom Jahre 1272 bestimmt als Heiratsgabe pellem hercinam aut unum solidum, wenn der Wachszinsige uxorem sue conditionis heiratet, wenn aber die Frau non sue conditionis ist, hat er quinque solidos zu entrichten.[9]) Die Heiratsabgabe der in der Stadt Lünen wohnenden Wachszinsigen des Klosters Kappenberg beträgt duodecim denarios.[10])

3. die Kurmede: die Leistung, welche man anderwärts mortuarium, Besthaupt, Sterbfall nannte. Bischof Otto von Münster überweist im Jahre 1259 seiner Hauskapelle einen Hörigen als Wachszinsigen sub hac forma, ut cum predicti Johannes et uxor eius de hac vita migraverint uterque ipsorum det pro cormeyda sex solidos sacerdoti deservienti capelle supradicte. Die Äbtissin des Klosters Überwasser zu Münster thut im Jahre 1231 gewisse Güter aus der Art, daß beim Tode des In-

---

des Weines konnte auch Bier vertreten (winkopesbeer), schließlich auch Geld und andere Sachen, so daß sich die Bedeutung bisweilen zu „Handgeld" abschwächte.

[8]) Wilmans 1759: nec iidem etiam cives dabunt bedemundium, ut vulgus dicit.

[9]) Wilmans 232.

[10]) Diese Wachszinsigen genießen Exemption a iure communi cerocensualium; zu ihrem ius speciale cerocensualitatis gehört die licentia contrahendi matrimonium tam cum hominibus sue conditionis quam cum aliis; dies gilt aber nur für den Stadtbereich; denn außerhalb der Stadt tenebuntur iure communi aliorum nostrorum in illo contractu cerocensualium. Das ius speciale verliert, wer Jahr und Tag außerhalb der Stadt geweilt hat. Außerdem darf die Stadt nur speciali licentia mediante Kappenbergische Wachszinsige aufnehmen Wilmans 1082.

habers der ältere Sohn nachfolge und pro iure, quod vulgo dicitur kurmedhe, 6 solidos entrichte. Die Wachszinsigen des Klosters Kappenberg in der Stadt Lünen entrichten pro iure, quod vulgo dicitur cormede, vestem superiorem vel duodecim denarios nach einer Urkunde v. Jahre 1279.[11]) Eine im Münsterlande viel gebrauchte Bezeichnung ist herwede beim Sterbfall des Mannes und exuvia (gerathe) beim Sterbfall der Frau. Vom Ritter Goswin von Gemen empfängt ein Gerlacus Rufus gewisse Besitzungen in feodo iuris ministerialium . . . ita quod sui heredes quicumque sunt vel fiunt, ipso defuncto dent nobis vel nostris heredibus unam marcam Monasteriensium denariorum . . . to herwede vulgariter dictum. Im Jahre 1266 erhält ein Werner von Bowinkel vom Domkapitel ein Grundstück derart, daß er und seine Kinder non compellantur ad ius quod vulgariter herwerthe dicitur. In den Rechtssatzungen der Wachszinsigen aus dem 13. Jahrhunderte heißt es: Item si vir cerocensualis, qui duxerit uxorem non sue conditionis, (decesserit) et non fuerit vir superstes eius consanquineus et eiusdem conditionis dominus accipiet suum herwede; similiter si mulier cerocensualis decesserit et non est ei consanquinea eiusdem et legitime conditionis, dominus tollet exuvias que dicuntur gerade.[12]) Über das herwadium und die rathe durfte man nicht frei verfügen. In den Statuten der Stadt Münster heißt es: civis infirmus, quamdiu potest levare manum suam, poterit dare res suas cui vult, preter hereditatem que

---

[11]) Wilmans 646, 295, 1082. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 364.

[12]) Wilmans 1798, v. J. 1299; herwede deutet unstreitig auf die Ritterrüstung hin; jedoch scheint die Vermutung, diejenigen, welche herwede zahlen, seien wenigstens ursprünglich Ministerialen gewesen, bei den angeführten Beispielen etwas gewagt. Wilmans 773, 232.

dicitur hervede; similiter mulier preter illa, que dicuntur rathe.[13]) Dieselbe Urkunde zeigt uns, wie drückend in Münster diese Leistungen waren; denn de herwede datur optimus equus, qui viri proprius est, galea vel pilum ferreum, gladius, sella, calcaria, frenum, francisca vel lancea; lorica non dabitur; omnes vestes formate dantur. Ad rathe dantur hec: optimum lectisternium, melius past optimum retinebit vir, si tantum unum habet retinebit; pulvinaria, cussina, mensalia, linteamina; sed de quibuslibet retinebit id quod melius sit post optimum; aurum sanum; fractum non datur; omnes vestes incise, omne linnum concussum; pannus textus non datur; fila non texta dantur; arca vel curva cista et scrinum super sinum.[14]) Vielfach war diese Last freilich milder: In Haselünne wird als herwede an den Bischof geleistet nullum aliud . . . nisi equus ipsius optimus, si quis habebitur, et vestimenta eius optima, in quibus solebat procedere ad ecclesiam in die nativatatis Domini sive pasche. Als excuvie qnas vulgus gerathe nominat werden gefordert non alie nisi tantum vestes ipsius optime in quibus ipsa solita fuerit procedere ad ecclesiam in diebus predictis. Das Kloster Marienborn nimmt einen Wachszinsigen an in tale ius, ut possit ducere legitimam, prius licentia a nobis postulata, et in morte sua sive de pecoribus sive de vestibus partem nobis dabit meliorem.[15])

Die Leistung von Kleidungsstücken und ähnlichen Gegenständen waren sicherlich für den Herrn wegen des zahlreichen zu unterhaltenden Gesindes äußerst wertvoll. Deshalb mochte sich auch der Bischof, als er der Stadt Mün-

---

[13]) Wilmans 173, Artik. 8.
[14]) das. Art. 13 u. 14.
[15]) Wilmans 974.

ster verschiedene Rechte verlieh, im Jahre 1278 gerade die herwede und die rathe ausdrücklich vorbehalten: episcopo de iure competentes ipse solus percipiet sicut est consuetum.[16])

Nicht selten wurde der Sterbfall mit Geld abgelöst, man nannte dies „den Sterbfall dingen." Beispiele derart sind bereits angeführt; als weitere Belege mögen folgende Angaben dienen: In verschiedenen Urkunden des 13. Jahrhunderts lesen wir: acceptavimus etiam, ut pro eo quod dicitur cormede obeunte colono vel eius uxore marca detur a filiis vel ab aliis qui eis eo iure succedunt; quecumque predictarum sororum primo mortua fuerit, alia supervivens sex solidos . . . pro herwadio sororis sue defuncte dabit; herwadium pro marca sola Monasteriensium denariorum liberetur.[17])

II. Die öffentlichrechtlichen Einnahmequellen: Die öffentlichen Einnahmen sind von den grundherrlichen wesentlich verschieden; sie beruhen nämlich lediglich auf einem gerichtsherrlichen (landesherrlichen) Verhältnisse des Tereitorialherrn zu seinen Gerichtsunterthanen, bezw. den Insassen seines Territoriums.

Öffentliche Einnhmen sind z. B. die Gerichtsgefälle, die sogenannten Bruchten der öffentlichen Gerichte, der Gaugerichte. In der Stromberger Amtsrechnung vom Jahre 1584/85 findet sich ein Verzeichnis: bruchten so abgedinget wurden im ampt Stromberg zu Leissborn den 17. august 1584 in beisein des ernachtbarn und furnemen Johan Drosten, fürstlich Munstrisch secretar: gogericht Hertfelt:

Clas Johann und Gerwin Ulrich sich undereinander geschlagen geben zusammen 3 M.

---

[16]) Wilmans 1035.

[17]) Wilmans 1723, 1402, 1407.

Kalkmann und Lubbecke zu Nienkerke haben neben andern van Ulnberghe und Ostenschult eteliche schweine, so sie bie innen in der mast gehabt, ohn verrichtung zollens und mastgeldes hengenommen und henweg gedrieben, angeschlagen uf 50 M. u. dgl. m.

In der Stadt Münster bezog der Bischof nach einer Urkunde vom Jahre 1278 die Hälfte von sämtlichen Gerichtsgefällen in maioribus et minutis.[18])

Öffentliche Einnahmen sind ferner die sogenannten Gau-, Rauch- oder Fastabends-Hühner. In der Bocholter Amtsrechnung vom Jahre 1798 heißt es: rauchhühner, sonsten in den alten rechnungen de 1576 fastabendhühner genannt; und wo kein rauch oder feuer auf den gütern gehalten wird, sind sie auch zu zahlen nicht pflichtig.[19]) Hierher gehören in gleicher Weise die im Amte Bewergern zu liefernden Eier: aufborung an eyern bei verschiedener gutherren leuten jarlichs verscheinende, ist auf oistern 240, und auf pfingsten 200 eyer. Am Schlusse dieser Rubrik wird betreffs der Verwertung bemerkt: Item werden diese eyer altem gebrauch nach in der hauskuchen zu verpflegung des herren drosten geliebert, sunsten aber in abwesenheit des drosten pflegen dieslben mir dem rentmeister verfallen und zum besten kommen.[20])

Um noch einige andere öffentliche Leistungen zu erwähnen, sei hingewiesen auf die Ablösungen verschiedener öffentlicher Dienstleistungen, wie Burgwerk, Brückwerk, Herberge, Stellung von Heerwagen u. s. w. Der Bischof

---

[18]) Wilmans 1035; die andere Hälfte bezog die Stadt.

[19]) Fastabendh. heißen sie wohl nach dem Lieferungstermin. Stüve, Wesen u. Verfas. der Landgemeinden S. 116 u. Nordhoff, Haus, Hof, Mark u. Gemeinde Nordwestfal. S. 22, Anm. 7: Fastabend gleich Anteil einer Ortschaft an der Mark.

[20]) Amtsr. v. J. 1589/90.

von Münster bezieht z. B. von jedem mansionarius der Kirche zu Werne pro redemptione hospitii jährlich einen Scheffel Hafer maioris mensure.[21])

Speziell landesherrlich sind die Ertäge, welche aus den Regalien fließen; zu diesen Regalien, welche die Territorialherrn im Laufe der Zeit an sich brachten, gehören das Marktregal, Burgregal, Judenschutzregal, Münzrecht, Zollrecht, Geleitsrecht. Auch aus dem Fremdenschutz machten die einzelnen deutschen Landesherrn im Mittelalter ein nutzbares Regal, indem sie aus der Schutzgewalt das Recht auf die Verlassenschaft des Fremden herleiteten (Fremdlingsrecht, ius albinagii, droit d'aubaine).[22]) Dieses Recht spricht auch Artikel 17 der Münsterschen Statuten dem Bischofe von Münster zu: si moritur extraneus, res sue servabuntur annum et diem; finito termino accipiet dominus ville.[23])

Von ganz besonderer Wichtigkeit waren für den Landesherrn Zoll und Accise als indirekte Steuern, Schatz und landständische Steuer als direkte Steuern.

1. Der Zoll: der moderne Zoll ist bekanntlich ein Grenzzoll, Aus- und Einfuhrzoll; die Frage, inwieweit er Finanz- oder Schutzzoll sei, ist in den einzelnen Fällen verschieden zu beantworten. Der mittelalterliche Zoll dagegen ist ein Binnenzoll, ein Passierzoll, also lediglich Finanzzoll. Die Zollstätten finden sich da, wo der Landesherr den Handel am besten treffen kann; sie verteilen sich über das ganze Territorium.

---

[21]) Wilmans 193, 808, 1246. v. Below, Historische Zeitschrift, Bd. 59 S. 240.

[22]) Rotteck u. Welcker, Staats-Lexikon, Artikel „Fremdenrecht", I 724.

[23]) Wilmans 173 v. J. 1221 (?). Sammlung der Gesetze u. Verordnungen im Erbfürst. Münster, I. Abt. Hochstift Münster 1359/1802, S. 102.

Zollstätten waren z. B. Burchvehtlere, Hertfelde (Herzfeld), Capelle, Veltrup, Ulde (Ölde), Stromberg, Ahlen. Beckemb (Beckum), Wolbeck, Münster.[24]) Sehr bedeutend war daher ein Privileg, welches etwa den Bürgern von Ahlen, Warendorf, Münster oder dem Kloster Cappenberg Zollfreiheit im ganzen Territorium zusicherte Der Landesherr konnte solche Privilegien natürlich nur für den Bereich seines eigenen Territoriums ausstellen.[25])

2. Die Accise: Sie ist eine speziell in den Städten erhobene landesherrliche Abgabe, welche uns in den Münster'schen Urkunden im 14. Jahrhundert entgegentritt und sich allmählich auf fast alle Nahrungs- und Genußmittel erstreckte. So verpfändete Bischof Otto von Münster im Jahre 1395 der Stadt Bocholt die Zyse von Wein, Bier, Butter, Heringen und aller Kaufmannsware in der Stadt.[26]) Am häufigsten wird in den Urkunden die Zyse von Wein und Bier genannt. Als Höhe dieser Zyse wird in der Stromberger Amtsrechnung vom Jahre 1584 angegeben: ufborung an ungewissem gelde van beerbrauers und ist accis: van jedem vass beer, so zu dren tonnen gerechnet, 18 pfennige. An einer anderen Stelle heißt es: van juweliker tunnen beers sal men unsen heren gewen twe monster pennige van der grut wegene.[27])

Als indirekte Steuern waren Zoll und Accise

---

[24]) Amtsr. Stromb. 1584. Amtsr. Wolb. 1654. Rudolph, Ortslex. v. Deutschland. Neumann, O.-L. d. deutsch. R. 1894.

[25]) Der Kaiser Otto befreite das Kloster Kappenberg vom Zolle bei Kaiserswert; der Erzbischof von Köln befreite dasselbe vom Zolle bei Neuß, ebenso das Kloster Liesborn; die Grafen von Cleve befreiten Kappenberg vom Zolle bei Wesel. (Wilmans 82, v. J. 1214; 7, v. J. 1193/1205; 21, v. J. 1203.)

[26]) M. St.-A., Bocholt Nr. 1111.

[27]) Wigand, Archiv III 44; Grut ist verschieden von Zyse, es gibt ein Grutmonopol.

ungewisse Einkünfte. Die Landesherrn verpachteten sie daher vielfach an Städte, das Domkapitel oder auch einzelne Personen. Finanztechnisch hatte dies den Vorteil, daß man jährlich auf eine bestimmte Summe sicher rechnen konnte; indessen konnten Verpachtung oder Verpfändung gar leicht auch die landesherrlichen Rechte schmälern, wenn nicht gar beseitigen. Bereits im Jahre 1203 überließ der Bischof dem Münsterschen prepositus maior für 70 M. pfandweise den Zoll in der Stadt Münster. Im Jahre 1265 erhielt durch den Bischof Gerhard die Stadt Münster gegen Zahlung von 200 M. ein Drittel von dem fermentum vulgariter grut dictum in der Stadt; gleichzeitig bekam das Domkapitel von den zwei dem Bischofe verbleibenden Teilen eine Jahresrente von 10 M. Die Verpfändung der landesherrlichen Zyse in der Stadt Bocholt an die genannte Stadt im Jahre 1395 ist bereits erwähnt.[28])

3. Der Schatz oder die ordentliche direkte Staatssteuer des Mittelalters. Diese landesherrliche Einnahmequelle ist der eigentliche Gegenstand unserer Abhandlung. Wir begnügen uns daher an dieser Stelle mit der bloßen Erwähnung derselben. Eine allgemeine Bemerkung aber finde hier schon ihren Platz: Bekanntlich verwirft man auf gewisser Seite die Annahme einer mittelalterlichen, ordentlichen, direkten Staatssteuer, indem man auch den Schatz grundherrlich-privatrechtlicher Natur sein läßt. Demgegenüber kann man es als eine teilweise Ehrenrettung des vielgeschmähten Mittelalters bezeichnen, wenn es gelingt, eine solche Steuer nachzuweisen. Die Cultur des Mittelalters wird man eben höher schätzen, wenn eine derartige Steuer die Regierungskosten bestreiten half, als im anderen Falle.

---

[28]) Wilmans 21, 760. Ueber verpachtete Zölle vergl. Amtsr. Wolbeck v. J. 1653/54.

4. Die landständische Steuer oder die wenigstens begrifflich außerordentliche, direkte Staatssteuer. Schon recht früh tritt in den Münsterschen Urkunden ein außerordentlicher Schatz auf als petitio generalis, contributio communis, subsidium caritativum, noytbede, sunderlinge schatting, ungewontliche schattung.[29]) Ursprünglich wurde er gefordert, so oft eine inevitabilis necessitas vorlag. Diese inevitabilis necessitas wurde freilich im Laufe der Zeit auf gewisse allgemein anerkannte Fälle beschränkt: Ritterschlag des Sohnes, Verheiratung der Tochter, Regierungsantritt oder Confirmation des Landesherrn, Lösung des Landesherrn aus der Gefangenschaft, Ankauf einer Herrschaft u. dgl. m.[30])

Der Bischof von Münster erhielt nach einer Urkunde vom Jahre 1267 eine communis contributio beim Ankauf der Herrschaft Vechta.[31])

Bei der Klage des Klosters Vreden, der Dynast von Gemen erhebe eine sunderlinge schatting, um seine dochter to beraden, erfahren wir im Jahre 1444, daß das Kloster vertragsmäßig einen vullest don soll, so oft der Dynast eine Tochter verheiratet.[32]).

Im Jahre 1587 machte der Bischof den Herren von Lauenburg-Diepholz gegenüber geltend, daß fur undenklicher zeit bisenhero gebräuchlich gewesen, wan ein neuwer her des stifts Munster erwehlet, das alsdan demselben als dem landfürsten ein wilkomschatz oder steuer gegeben wurde.[33])

Der schon im 13. Jahrhunderte vorkommende außer-

---

[29]) Nies. U.-S. IV 122, V 55; Kindlinger, Beitr. I 63.

[30]) Zeumer „Städtesteuern".

[31]) Wilmans 786. (Wilmans 658, 682, 677, 812.)

[32]) Nies. U.-S. IV 140.

[33]) M. St.-A.: Protocollum iudiciale . . . in causa compromissae das gogericht Sutholte belangend . . . v. J. 1587.

ordentliche Schatz ist von besonderem Interesse, weil er die ersten Anfänge der landständischen Steuer bezeichnet.[34]) Wesentlich ist bei derselben das landständische Bewilligungsrecht; bemerkenswert ist ferner die größere Allgemeinheit hinsichtlich der Ausdehnung der Steuerpflicht. Die Steuer erscheint in den Registern 1498, 1509, 1511, 1513 geradezu als eine Kopfsteuer: generalis exactio . . . a quolibet homine 4 solidos (2 solidi, 12 denarii). Im Jahr 1473 dankt Bischof Heinrich für die ihm auf dem Laerbroke bewilligte zweijährige ungewontliche schatzung van den menschen bynnen unsen stichte van Munster wonaftig. Eine Urkunde vom Jahre 1538 sagt: hülpe, stüer unde bistande der gemeinen undersaten und ingesetten unses stifts, beide geistlich und werltlich.[35])

Hinsichtlich der Erhebung dieser Steuer schreibt der Fürstbischof Erich im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts: dann wy einen gemeinen collector hebben, van uns und unsen capittel verordnet, de schattinge to entfangen und de namen unser undersaten na older loflicker wonheit unses landes der wegen in schnapst to nemen.[36])

Diese zweite direkte Steuer hatte ihren Grund in der steigenden Finanznot der Fürsten; und diese wiederum hauptsächlich in den zahlreichen kriegerischen Unternehmungen der Territorialherrn gegeneinander und später in den in den Zeiten der steigenden Türkengefahr zu leistenden Beiträgen zur Reichssteuer.[37]) Der Bischof von Münster sagt z. B., es sei ihm der nach den Anschlägen von Konstanz und Augsburg ihm zufallende Anteil der Reichssteuer von der

[34]) von Below: Landst. Verfass. Teil III, B.

[35]) Kindl. Beitr. 67; Nies. U.-B. I², 199, 193, 196 (Communikanten-Steuer); Nies. U.-S. VI, Nr. 37.

[36]) Kindl. Beitr. I 65; dazu Nies. U.-S. VI S. 41 f.

[37]) von Below, a. a. O.

Landschaft als Landsteuer bewilligt worden. Zudem erhielt der B. v. M. Schatzungen zur Unterdrückung der Wiedertäuferunruhen u. s. w.[38])

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei noch erinnert an die Lösegelder der Gefangenen, die Kriegsbeute und den eventuell den Unterthanen des feindlichen Landesherrn auferlegten sogenannten „birnschatz". Nach einer Urkunde vom Jahre 1394 war der Stadt Beckum durch den Bischof Otto von Hoya folgendes Privileg auf vier Jahre verliehen: das Lösegeld der Gefangenen und die Beute gehören zur Hälfte der Stadt, zur Hälfte dem Bischofe, wenn die Bürger allein oder mit dem landesherrlichen Amtmann ins Feld ziehen; were awer dat se myt uns selwen (Bischof) im velde weren, . . . dar solde der ganze Gewinn allein unse wesen.[39])

III. Die bisher genannten Leistungen konnte der Bischof entweder nur als Grundherr (Mundherr) oder nur als Gerichtsherr (Landesherr) fordern. Eine Art von Auflagen aber konnte sowohl auf Grund eines privatrechtlichen als auch kraft eines öffentlichen Rechtstitels erhoben werden: die Fronden.

Öffentlich ist dieser Dienst, wenn er in den Quellen bezeichnet wird als servitium ratione advocatie oder als onus et servitium gogravii.[40]) Privatrechtlich-grundherrlich dagegen ist er beispielsweise in einer Urkunde vom Jahre 1268, nach welcher der Ritter Hermann von Münster ein Gut verpfändet mit der Bestimmung, während der Pfandschaft dürfe er (H. v. M.) nicht herbergeriam sive hospitium vel curruum vectiones vel quicquam aliud servitii quantumcumque minuti fordern.[41])

---

[38]) Kindl. Beitr. I, 67. Sammlung d. Gesetze S. 11 f.
[39]) M. St.-A. Stadt Beckum Nr. 1102.
[40]) Wilmans 766, v. J. 1266; 276, v. J. 1230; 1293, v. J. 1285.
[41]) Wilmans 808; ferner 193, 1246, 1277, 1337.

In den Amtsrechnungen werden diese Fronden wochen —[42]), leib — oder spanndienste genannt und werden noch geschieden in volldienste und halbe dienste. Im Amt Rheine leistet einen Volldienst, wer jede Woche einen Dienst leistet; einen Halbdienst, wer eine um die andere Woche einen Dienst leistet.[43]) Die Leibdienste bestehen vielfach in „dreschen und mähen": diese dreschen und meigen ans ampthaus Stromberge, so oft es umgeht; oder diese dreschen und meigen jairlich eyn mal. Die Spanndienste erscheinen etwa als Wachsfuhren nach dem Amthaus, Fuhren von Baumaterialien u. dgl. m. In Wolbecker Amtsrechnungen finden sich die Bemerkungen: sein geringe karrendienste und tragen briefe; sein briefträger und geben von ihre hausstette binnen der Wolbeck ihr heur; diese seyn briefträger binnen Sendenhorst und geben hausheur; sein geringe kottere und thun leibdienste; gibt 1½ goldgulden und führt die pachthüner nach Münster oder Wolbeck.[44])

Wir finden nun in den Münsterschen Amtsrechnungen eine weit ausgedehnte Ablösung der Fronden durch Geld verzeichnet, eine Erscheinung, die offenbar mit der geringen Bedeutung des landesherrlichen Eigenbetriebes zusammenhängt.[45]) Diese zu Leistungen in klingender Münze umgewandelten Fronden werden „Dienstgeld" genannt: diese thuent umb das dritte jair, wan sie die ordnung trifft, wochendienste, sunsten wanne sie keine wochendienste leisten, geben sie dienstgeld. Als Einzelbeträge werden 15—18 Schilling, ½—2 Goldgulden angegeben. Die

[42]) Wilmans 1713: servitium septimanarium.

[43]) Amtsrechn. v. J. 1597.

[44]) Amtsrechn. v. J. 1653, fol. 70, 71, 72.

[45]) Nach d. Amtsr. werden zwar Naturalien auf dem Markte abgesetzt, allein in so geringem Umfange, daß eine beabsichtigte Produktion für den Markt ausgeschlossen erscheint.

Summe des Dienstgeldes im Amte Stromberg betrug im Jahre 1584 174 M. 1 Sch. 8 Pf.[46])

Neben dem Dienstgeld findet sich in fast sämtlichen Amtsrechnungen das hundegeld. Diese Leistung ist eine Geldabgabe statt der Naturalabgabe (hundehawer, hundekorn) zur Atzung der herrschaftlichen Meute. In einer Urkunde vom Jahre 1424 verspricht der Bischof, die Geistlichen sua venatione nec canibus venaticis nicht mehr zu belästigen.[47]) Als Einzelbeträge werden in der Rheine'schen Amtsrechnung vom Jahre 1474 3—7 Schilling angegeben; im Amte Sassenberg betrug das hundegeld up sunte Michael verschenuen aus dem Kirchspiel Belen im Jahre 1517 6 M.; im Amte Ahaus wurden im Jahre 1542 17 Rtlr. 20 Sch. 5 Pf. geleistet; im Amte Stromberg zahlte im Jahre 1575 der Einzelne 6—9 Schilling; im Amte Dülmen entrichteten im Jahre 1678 die 31 Abgabepflichtigen je 2—9 Schilling, zusammen 15 M. 8 Sch. 8 Pf.[48])

Kapitel 2.

Die Entwicklung des Schatzes im Territorium Münster bis zum 13. Jahrhundert.

Wie in anderen Territorien so gab es auch im Münsterlande eine an den Landesherrn zu entrichtende Abgabe, welche in den Quellen als petitio, precaria, exactio, tallia, collecta, bede, schot, schatz bezeichnet wird. Die erste deutsche Bezeichnung dürfte eine Urkunde vom Jahre 1184 enthalten, in der es heißt: collecta, quam schot vocant; als Bede tritt die Abgabe zum ersten Male im Jahre 1284 auf: de precariis, que vulgariter bede dicuntur.[1]) Die

[46]) Amtsr. Stromberg.

[47]) Nies. U.-S. VII 25.

[48]) Amtsr. v. gen. J.

[1]) Erhard, Codex Nr. 442; Wilmans Nr. 1270.

in den münsterschen Amtsrechnungen vorherrschenden Ausdrücke sind Bede und Schatz, namentlich in Verbindungen wie meybede, herwestbede, lechtmessbede, khobede; oder meyschatz, herbstschatz, khuschatz, schatzrinder; daneben kommen noch vor lichtmessgeld, rindergeld, khogeld, kottergeld, hawesgeld. Die verbalen Ausdrücke lauten: exactionare, collectas imponere, scatten laten, afscaten, bede bidden, ungebeden laten (unbesteuert lassen).[2])

Die Gleichwertigkeit genannter Bezeichnungen, auf welche schon Zeumer[3]) aufmerksam macht, läßt sich für unser Territorium durch eine stattliche Reihe von Quellenstellen belegen.[4]) In den Urkunden heißt es z. B.: tallias et exactiones; exactiones vel tallie; precarie seu petitiones; exactiones seu petitiones.[5]) Ganz unzweifelhaft wird diese Gleichwertigkeit gemacht durch Redewendungen wie: de precariis, que vulgariter bede dicuntur; petitiones, que bede dicuntur; collecta seu contributio, que vulgariter scoth dicitur; tallia seu collecta, que schote dicitur; exactio aut collecta, que vulgariter dicitur scoth; exactionaverunt tallias et collectas imponendo.[6])

Besonders bemerkenswert ist die Bezeichnung hawesgeld, gleich Hofgeld. Dieselbe findet sich in Rentmeisterrechnungen des Amtes Wolbeck seit Ausgang des 16. Jahrhunderts, z. B. vom Jahre 1595. Dieses Hofgeld ist nichts anderes als die in den früheren Rechnungen desselben

---

²) Nies. U.-S. IV 126, 99; VII S. 606.

³) Z's. „Städtesteuern" S. 3 f.

⁴) Ueber die Synonymität dieser Ausdrücke vgl. auch H. Weis „die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter" S. 66, Anm. 1.

⁵) Wilmans 564, 489, 1683, 744, 990.

⁶) Nies. U.-B. I², 188; Wilmans 1270; Nies. U.-S. VII S. 461, III, 10; Erhard, Cod. 442; M. St.-A., Stadt Ahlen Nr. 375; Wilmans 501; Nies. U.-S. IV 126, Artik. 3, 5, 10.

Amtes verzeichnete meygbede und herwestbede; denn Hofgeld und Bede kommen niemals nebeneinander in derselben Rechnung vor. Die 30 Hofgeldpflichtigen sind dieselben wie die 30 Bedepflichtigen. Einzel- wie Gesamtbeträge sind bei beiden gleich.[7]) Hofgeld und Maibede werden beide auf Jakobi Apostoli Tag erhoben.[8]) Bei der Mai- bzw. Herbstbede heißt es: Item Hoygermann 6 s., heben de hygen; oder Item Wichthorp 6 s., de haweslüde tor unkost was van alders. Ebenso beim Hofgeld: Heugermann 6 s., haben die hawesleute zu hiengelde.[9]) Die 18 Herbstbedepflichtigen des Unteramtes Wettendorf, welche zusammen 14 M. 10 Sch. entrichten, werden stets gesondert verzeichnet mit der Bemerkung: de meybede boren de hern van dem dome to Munster. Dasselbe geschieht beim Hofgeld zu Wettendorf; auch wird dasselbe nur auf vincula Petri erhoben und beträgt die Summe desselben 14 M. 3 Sch., die Anzahl der Pflichtigen 17.[10])

A. Die chronologische Entwicklung des Schatzes bis zum 13. Jahrhundert: Anklänge an eine Abgabe von der Form einer petitio oder exactio finden sich in den Münsterschen Urkunden schon im 9. Jahrhundert. In dem Stiftungsbriefe des Freckenhorster Damenstiftes aus dem Jahre 851 heißt es: Insuper hanc congregationem fidelium sic instituimus, ut sit sub protectione Ludowici excellentis et invictissimi regis. Prohibemus autem, ut nec ipsi nec alicui ministro liceat iniusto gravamine illam infestare, sed eam tantum, sicut scripto excellentia re-

---

7) Die Maibede beträgt z. B. 1466/67 = 24 M., das Hofgeld 1595 = 24 M. 10 Sch.

8) Der Termin der Herbstbede ist nicht angegeben; doch entspricht ihr sicherlich das auf vincula Petri fällige Hofgeld. Amtsr. 1533, 1595.

9) Amtsr. v. J. 1523, 1533, 1595.

10) Amtsr. v. J. 1472, 1595.

galis firmavit, cum mancipiis et possessionibus suis defendere, tueri et iustitiam super querelis depositis administrare debeat. Servitium vero nullum propter hoc exigat. Als Rechte des königlichen „Ministers" — offenbar dasselbe, was sonst in den geistlichen Immunitäten der Vogt ist — werden Schutzrecht und Gerichtsbarkeit angegeben. In diesen Rechten allein könnte also das iniustum gravamen gründen. Vergleicht man die Stelle mit den von der Vogtbede später angewandten Ausdrücken, wie pressure, consuete insolentie advocatorum, so leuchtet die Ähnlichkeit ein; immerhin bleibt noch die Möglichkeit, daß auch Usurpation von Grundbesitz oder Belästigung durch Verpflegungsansprüche (Herberge) u. s. w. gemeint sei.[11])

Klarer und spezieller ist eine Bestimmung in dem im Jahre 889 vom König Arnulf für das Kloster Metelen ausgestellten Stiftungsbriefe: nullus iudex publicus vel quilibet ex iudiciaria potestate homines ipsius quibuslibet publicis exactionibus distringere praesumat. Wir hören hier also bereits von einer exactio publica, welche auf Grund der potestas iudiciaria beansprucht werden könnte.[12])

Indirekte Nachrichten erhalten wir dann weiterhin aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts. In den Jahren 1128, 1129, 1134 erhalten die Klöster Kappenberg, Varlar und Klarholz mit dem Rechte der freien Vogtwahl auch das Recht, den Vogt wiederabzusetzen, si advocatus onerosus et importunus fuerit.[13]) Zu beachten ist, daß in den späteren Nachrichten derartige Klagen über die

---

[11]) Kindl. Beitr. II 2; Wilmans Kais.-Urkdn. S. 552; Erhard, Regesten 405, IV 3, a.

[12]) Ries. U.-S. IV, 14; Mühlbacher, Reg. Imp. I, S. 672.

[13]) Erh. Cod. 199 und Kdl. Btr. II 23, III 9 u. 10.

Vögte fast durchweg zusammenhängen mit den Bedebelästigungen der Vögte.[14])

Die nächste, direkte Angabe stammt aus dem Jahre 1173. In einem mit dem Bischof Friedrich von Münster und dessen Domkapitel geschlossenen Vertrage leistet der Graf Heinrich von Tecklenburg als damaliger Schirmvogt des Stiftes Münster Verzicht auf die Vogtei über die civitas Münster, den Bischofshof, sowie die meisten Präbenden der Domherrn; gleichzeitig verspricht er ausdrücklich, daß weder er noch seine Nachfolger iure advocatie hospitationes, petitiones vel exactiones von den genannten Gütern fordern würden.[15])

Die nun folgende Urkunde vom Jahre 1184 ist von besonderem Interesse, weil hier zum ersten Male der Bischof selbst als Schatzherr fungiert. Der Bischof befreit ein Gut, welches der Aegidiikirche zu Münster von den Eheleuten Wulfhardus und Hildegundis überlassen wird, a civili collecta, quam schot vocant.[16])

Im folgenden Jahre (1185) bestätigt der Papst dem Kloster Marienfeld libertates et exemptiones secularium exactionum a regibus et principibus et aliis fidelibus rationabiliter vobis indultas.[17]) Wieder ein Jahr später (1186) befreit der Bischof ein Gut des Hospitales zu Münster von der Auflage, welche per petitionem oder per quamcumque civilem fieri solet exactionem, damit

---

[14]) Wilmans 1191 u. 1310: propter nimias et immoderatas exactiones (et pressuras advocatorum).

[15]) Erh. Cod. 361 u. Nies. U.-B. I[1], 121; die im Vertrage ausgesprochene Ausnahmestellung der Präbende Neken hat vielleicht in einem späteren Erwerb derselben ihren Grund, indem etwa der ehemalige Besitzer sich die Advokatie vorbehielt.

[16]) Erh. Cod. 442

[17]) Nies. U.-S. IV 36; Erh. Cod. 569. u. 451.

im Interesse der Armen die Einkünfte weniger per diversarum exactionum incommoda distrahantur.[18])

Schließlich gehören hierher noch drei Urkunden aus den Jahren 1191, 1192 und 1197. In den beiden ersten sichert der Bischof den Bewohnern des versetzten Wedemhofes zu Werne zu, ut nullus advocatus vel ulla umquam secularis persona eidem transposite doti audeat iurisdictioni sue subiugare seu aliquam temporalis commodi exactionem imponere; bzw. er bestimmt, ne aliquis advocatus vel subadvocatus sive iudex domos et homines eas inhabitantes iurisdictionis sue titulis vel exactionibus gravare presumat. In der dritten Urkunde überläßt der Propst von Varlar die Vogtei über die villa Coesfeld dem Bischof von Münster, welcher die cives cum tota villa Coesfelt aus dem Vogteigerichte hebt und sie zugleich ab omni exactione advocatie, qua gravari possent, befreit.[19])

Sind schon an sich die Nachrichten aus den drei letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts relativ häufig, so läßt doch noch mehr das „iure advocatie" der Urkunde vom Jahre 1173 auf eine schon damals ziemlich weite Verbreitung der Vogtbede im Münsterlande schließen.

B. Die innere Entwicklung des Schatzes bis zum 13. Jahrhundert: Die alten Germanen hatten bekanntlich die Sitte, ihren principes Ehrengaben an Vieh und Feldfrüchten darzubringen.[20]) Eine Steuer ewähnt Tacitus nicht.[21]) Auch in der fränkischen Zeit findet sich wenigstens in den rein germanischen Gebieten noch keine Steuer; selbst das

[18]) Erh. Cod. 464.

[19]) Kdl. Btr. III 37; Nies. U.-B. I², 169; Erh. Cod. 522, 559 u. 562.

[20]) Tac. Germania, cap. XV: quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.

[21]) Baumstark, Germ. Allgem. Teil, S. 541 f.; Zeumer a. a. O., S. 5; Schroeder, Rechtsgesch. S. 20.

in den ehemals römischen Landesteilen den Provinzialen gegenüber aufrechterhaltene Steuersystem geriet bald in Verfall.[22])

Für die Annahme eines inneren Zusammenhanges der mittelalterlichen Bede mit einer althergebrachten Leistung, welche z. B. Mohr vertritt, indem er die taille (Bede) sich aus dem tributum entwickeln läßt, fehlt jeder Anhaltspunkt.[23]) Wir haben es vielmehr zweifellos mit einer vollständig neuen und selbständigen Entwicklung zu thun, mit einer zwar territorialen Bildung, die aber wie die Landeshoheit selbst allgemein verbreitet ist.[24])

Den Ausgangspunkt für unsere Steuer bilden nach den ältesten Nachrichten die in den geistlichen Immunitäten immer wiederkehrenden Forderungen der Schirmvögte von den Immunitätsinsassen.[25]) Diese Forderungen waren ursprünglich außerordentlich, willkürlich und wurden, wenigstens von einer Seite, als unrechtmäßig angesehen, daher gravamen iniustum genannt.

Die Ausdrücke petitio, precaria, bede, bede bidden deuten offenbar an, daß der Schatz zunächst „bittweise" erlangt wurde; die Bitte wurde aber bald zur Forderung, zum Gebot, d. h. die petitio zur exactio, das petere zum exactionare.

Den Anlaß zur Schatzforderung gab dem Steuerherrn zunächst die necessitas. Als Vogt des Klosters Metelen gewährt z. B. der Graf von Tecklenburg einigen Gütern

---

[22]) Waitz, Verfass.-Gesch. IV, 95 f; Schroeder, R.-G. S. 119; Zeumer, a. a. O., S. 5; Weiß, a. a. O., S. 7, Anm. 1.

[23]) Mohr, Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg, S. 52; dazu v. Below's Rezension in der Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 358 f.

[24]) Müller, die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern S. 36.

[25]) Vgl. Urkdn. v. J. 889, 851 u. s. w; Schröder, R.-G., S. 525; Zeumer, a. a. O., S. 5 f.

Erleichterung von den vogteilichen Lasten, weil die Äbtissin multas exactiones, quas in advocatia illa mea necessitas me facere coegit, ultra vires modeste toleravit.[26]) Je öfter nun die Bedeforderungen gestellt wurden, um so mehr mußte die Bede da zu einer gewohnheitsmäßigen und schließlich rechtlichen Einrichtung werden. Daß wir nicht fehl gehen, wenn wir der consuetudo, dem Gewohnheitsrechte, welches im Rechtsleben des Mittelalters eine so große Rolle spielte, auch bei der Ausbildung der mittelalterlichen Steuer eine nicht zu unterschätzende Bedeutung beimessen, zeigen folgende Quellenstellen:

Abgesehen von den Ausdrücken consuetis advocatorum insolentiis, oder solitis advocatorum iniuriis, wird i. J. 1205 ein Gut vom Grafenschatz befreit, welchen es prestare consueverat. An einer anderen Stelle heißt es: Insuper precarie . . . prout ex antiquo . . . fieri consueverunt.[27])

Der Grafenschatz ist materiell dasselbe wie die Vogtbede. Im westfälischen Gebiete entspricht ihm die Grafenschuld, die grascult, eine Bezeichnung, die sich jedoch namentlich in der Grafschaft Arnsberg und in Bilstein findet.[28]) Vom Grafenschatz ist in der soeben genannten Urkunde v. J. 1205 die Rede. Darin befreit der Graf von Altena das zu St. Aegidii in Münster gehörige Gut Kalweswinkel ab omni onere pensionis sive cuiuslibet servitii, quod ei ratione comitie prestare consueverat.[29])

Die weitere Ausbildung des Schatzes zur allgemeinen landesherrlichen Steuer gehört wie die Entwicklung der

---

[26]) Nies. U.-S, IV 58 u. Kap. 1.

[27]) Wilmans 91, 79, 1432, 1717; vgl. noch die bekannte Mainzer Urkunde v. J. 1183.

[28]) Lindner, die Veme, S. 387; Zeumer, a. a. O., S. 10.

[29]) Wilmans Nr. 79.

Landeshoheit selbst[30]) wohl hauptsächlich erst dem 13. Jahrhunderte an.

Kapitel 3.

Die Steuernatur des Schatzes.

§ 1. Die öffentlich-rechtliche Natur des Schatzes.

Verschiedentlich begegnet man der Behauptung, der Schatz sei eine grundherrliche Leistung der Grundholden an ihren Grundherrn, d. h. der Schatz sei privatrechtlicher Natur. So nennt Lamprecht den Schatz „eine Bereicherung der gewöhnlichen, grundherrlichen Intraden", dessen Einführung keineswegs ein von der grundherrlichen Finanzverwaltung abweichendes Steuersystem bedeute. Stieda scheint das Hofrecht zur Grundlage des Schatzrechtes zu machen, wenn er sagt, die Dienst- und Abgabepflichten der Handwerker am Ende des 12. und 13. Jahrhunderts, welche Wilda als Steuern betrachte, müßten als Überreste hofrechtlicher Unterordnungen angesehen werden; sie hätten ihren Ursprung in hofrechtlichen Verhältnissen gehabt. Niemann behauptet, bis z. J. 1520 habe es eine Grundsteuer nicht gegeben; auch der Bischof von Münster habe die Landesbedürfnisse vollständig aus den Domänen-Erträgen bestritten; nur Anleihen und „bewilligte Beden" hätten ihm außerordentliche Ausgaben erleichtert und erst seit 1534 circa sei man allmählich zur Grundsteuer übergegangen. Mohr charakterisiert den Schatz als „grundherrliche Abgabe mit landesherrlicher Tendenz"; er will beim Schatze also einen lediglich graduellen Unterschied im Vergleich zu den „rein grundherrlichen" Leistungen konstatieren, aber keinen qualitativen. Kähler, der in Lamp-

---

[30]) Hechelmann, Landeshoheit der Bischöfe von Münster. Münst. Gymnas. Progr. v. J. 1863/64.

rechts Irrtum betreffs der Vogtei befangen ist, rechnet ohne nähere Prüfung schlechthin die vogteilichen Einnahmen des Grafen von Oldenburg, wie den koschat vom Kloster Rastede, zu den grundherrlichen Gefällen; ebenso das vogetgeld, den vogetschat, die bede in der Grafschaft Delmenhorst.[1]) Demgegenüber wurde bereits in einer Reihe von Spezialarbeiten der Schatz als öffentlich-rechtliche Leistung nachgewiesen, so durch Baasch für Bayern, durch v. Below für Jülich-Berg, durch Müller für Geldern, Niepmann für Cleve-Mark, durch H. Weis für Kurtrier; im Allgemeinen durch Zeumers grundlegende Abhandlung die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrh.[2])

Unsere Aufgabe ist es, im Folgenden diese Untersuchung für das Territorium Münster anzustellen.

A. Der Schatz kann nicht eine privatrechtliche Abgabe sein: In einer Reihe von münsterschen Urkunden zeigt sich eine genaue Scheidung zwischen einer pensio und exactio. Nach einer Urkunde v. J. 1278 wird propter graves et iniustas . . . advocatorum exactiones die Kirche St. Mauritz bei Münster an ihrer jährlichen Pachteinnahme geschädigt: suis iustis pensionibus defraudatur. Bei dem Vertrage wegen der Vreden'schen Vogtei v. J. 1280 heißt es: dominus Theodericus de Keppele in quindecim mansis sibi obligatis in pensionibus capituli Fhretenensis nihil iuris habet, sed tantum modo exactionem, que nomine advocatie fieri

[1]) Lampr., Deutsch. Wirtschaftsl. I 2, Kap. Grundherrlichkeit. Stieda, Zur Entsteh. d. deutsch. Zunftwesens (Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik Bd. 27, S. 44, 46). Niemann, Das Oldenburg. Münsterland, Bd. 1, S. 114 f. Mohr, Finanzverwalt. der Grafschaft Luxemburg. Kähler, Die Grafschaften Oldenburg u. Delmenhorst i. d. ersten Hälfte des 15. Jahrhs. S. 91, 103 f.

[2]) Über die einschlägige Literatur unterrichtet v. Below's Artikel „Bede" i. Hdwtb. d. Staatsw.

consueverit, obligaverunt. Im Jahre 1424 beschwört der Bischof Heinrich von Moers, er werde von gewissen Gütern des Kapitels exactionem annualem nicht eher erheben, bis dem genannten Kapitel die annualis pensio von diesen Gütern entrichtet sei; auch werde er nur in dem Maße exactiones fordern, daß die Pflichtigen auch im folgenden Jahre die pensio zu entrichten vermöchten.[3])

Ganz analog ist der Unterschied zwischen Pacht und Bede (Schatz), wie er in den deutschen Urkunden hervortritt. Die Herforder Äbtissin Bonezeth von Limburg bestimmt i. J. 1497: och sal unse schultet de denst und bede also holden und saten, dat uns und unsem stichte unse pacht werde. In den Amtsrechnungen ferner werden die verschiedenen Pachtäquivalente stets getrennt von den Einkünften an Schatz (Bede) verzeichnet. Auch sehen wir hier, daß dieselben Güter vielfach auf Pacht und Bede angeschlagen sind. Unter einer Rubrik abgang von der meybedde und herwestbedde wird beispielsweise bemerkt: wird in empfang gerechnet Cordt Schulte mit 3 schweren schilling meybedde, welche bei der verpachtung eingeschlossen; oder Uphof mit 4 schweren schilling, welche ebenfalls abzuziehen, wie bei der verpachtung zu sehen.[4])

Vorläufig ist hier nur Folgendes zu beachten: Stets werden die beiden Abgaben pensio (Pacht) und exactio (Schatz) geschieden; ferner sind in den angeführten Stellen die mit diesen beiden Abgaben belasteten Objekte identisch; verschieden dagegen sind in den drei ersten Fällen die Empfänger der beiden Abgaben (Vogt, Bischof, Schulte — Stift, Kapitel, Äbtissin); im letzten Falle indessen bezieht der Bischof sowohl Pacht wie Bede.

---

[3]) Wilmans 1057, 1121; Nies. U.-S. VII 25 S. 177; Wigand, Zeitschr. Bd. 6, S. 265.

[4]) Kindl., Hörigkeit 194a; Amtsr. Dülmen 1678/79.

Die begriffliche Scheidung bei Pacht und Schatz steht somit zweifellos fest. Welches aber war das Fundament dieser Scheidung? Die pensio ist unbestritten eine privatrechtlich-grundherrliche Leistung. Kann da auch noch der Schatz eine grundherrliche Prästation sein oder nicht? Will man nun einmal im Schatze eine grundherrliche Abgabe erblicken, so ist es das Annehmbarste, denselben für ein Äquivalent einer besonderen Form des ausgethanen Besitzes auszugeben, nämlich der angeblichen Vogteiwirtschaften (nach Lamprecht-Mohr). Ob im Münsterlande die Zeit- oder Erbpacht oder aber eine besondere Abart derselben vorherrschte, wollen wir nicht erörtern; ein solches Teilungsprinzip tritt auch in den Amtsrechnungen nirgends zu Tage. Geschieden wird darin nach den Leistungsgegenständen, wie Korn, Vieh, Geld. Man hätte demnach gerade bei einer grundherrlichen Einnahme, dem Äquivalente der sogenannten Vogteiwirtschaften eine Ausnahme gemacht. Und warum? Vielleicht, weil nach Mohr der Schatz nicht eine „rein grundherrliche", sondern eine „grundherrliche Abgabe mit landesherrlicher Tendenz" ist. Hier haben wir es aber nun mit einem Ausdruck zu thun, dessen Unklarheit wohl jedem um so mehr zum Bewußtsein kommen, und dessen Verschrobenheit um so stärker erscheinen dürfte, je redlicher man sich bemüht in den leider nicht bekannten Sinn dieses Wortes einzudringen; von Below charakterisierte den Ausdruck als Wort „ohne" Sinn.[5])

Angewandt auf die Verhältnisse der geistl. Grundherrschaften führt Mohr's Auffassung zu offenen Widersprüchen. Diese Anstalten thun nach M. ihre Güter zur Vogteiwirtschaft aus. Aber wunderbar, nicht sie, sondern die Vögte beziehen den Schatz! Die kirchl. Institute selbst bieten ihren

---

[5]) v. Below's, Rezension a. a. O.

Vögten in der Abgabe mit landesherrl. Tendenz das Mittel zur Erlangung der Landeshoheit! Warum thaten übrigens jene Anstalten ihre Güter nach jener Form aus und bewirtschafteten sie nicht vielmehr selbst der Art, daß sie den Schatz bezogen und so zu landesherrlicher Gewalt gelangten? Unerklärt bleibt ferner, wie dieselben Güter nach zweierlei Wirtschaftsform ausgethan werden sollten.[6]) Wir haben ja bereits gesehen, wie nicht nur bei verschiedenen Empfängern, sondern sogar bei einem einzigen Empfänger für Pacht und Schatz beide Abgaben auf denselben Gütern lasteten. Wenn z. B. nach obigem Beispiele der Bischof von denselben Gütern Pacht und Schatz bezieht, dann hätte einmal der Bischof allein die Güter zweimal ausgethan, weiterhin hätte er sie zu zwei verschiedenen Wirtschaftsformen vergeben und schließlich hätte ein und derselbe Pächter sie zu diesen zwei Wirthschaftsformen übernommen; denn Cordt Schulte zahlt ja von denselben Gütern Pacht und Bede.

Als Ertrag einer besonderen grundherrlichen Wirtschaftsform kann man den Schatz unter keinen Umständen auffassen.

Eine einfache Erhöhung der Pacht kann der Schatz aber auch nicht sein. Warum hätte da z. B. der Bischof oder auch ein anderer Grundherr noch eine neue Bezeichnung für diese Erhöhung einführen sollen? Die Abgabepflichtigen werden wohl auch im Mittelalter sich nicht deshalb durch eine Neuauflage haben erbauen lassen, weil selbige einen neuen Namen trägt! Ganz unvereinbar wäre mit einer solchen Auffassung allein die wichtige Thatsache, daß bei denselben Gütern Pachtherr und Schatzherr vielfach verschieden sind.

Wäre trotz alledem der Schatz das Entgelt ausgethanen

---

[6]) Wilmans 1110.

Grundbesitzes, so würden als dessen Empfänger nicht gerade in letzter Linie die geistlichen Grundherrschaften auftreten. Gerade die Klöster und Stifter des Mittelalters suchten ja ihren Grundbesitz fortschreitend zu erweitern, und größere Grundherrn als gerade diese gab es im Mittelalter nicht leicht.[7]) In ihren Einkunftsregistern wird man aber vergebens nach dem „Schatz" oder der „Bede" suchen. Zwei Vreden'sche Rechnungsbücher aus den Jahren 1579/80 und 1580/81 unterrichten systematisch über die gesamten Einnahmen und Ausgaben dieser Grundherrschaft; Schatz oder Bede werden nicht einmal genannt.[8]) Nicht minder lehrreich ist das Register der Einkünfte der Commende St. Johann zu Steinfurt[9]) und des Klosters Freckenhorst.[10]) Dieses argumentum ex silentio, so gering man ein solches sonst auch anschlagen mag, ist im vorliegenden Falle unstreitig von durchschlagender Beweiskraft gegen die privatrechtlich-grundherrliche und für die öffentlich-rechtliche Natur des Schatzes.

Während die Klöster u. s. w., obwohl Grundherrn, keinen Schatz bezogen, bezog solchen der Bischof von Münster aus seinem ganzen Territorium, obwohl er nicht in diesem ganzen Gebiete Grundherr war; denn zwischen ihn, den Territorialherrn, und seine Unterthanen schob sich eine ganze Reihe von Grundherrn ein, wie z. B. die zahlreichen kirchlichen Institute der Klöster u. s. w., deren Kolonen den Schatz an den Bischof entrichten. Ja der Bischof selbst

---

[7]) Wilmans Nr. 1612, v. J. 1298; darin schwört die Freckenhorster Äbtissin: Ego iuro res et possessiones ecclesie in Vreckenhorst non dissipare sed augere pro meo posse etc. Item iuro distractas seu diminutas seu quoquo modo alienatas revocare pro meo posse.

[8]) M. St.-A., Msc. VII 1327.

[9]) Auszug in Nies. U.-S. V, 35.

[10]) Friedländer, Die Heberegister des Klosters Freckenhorst. Münster 1872.

erklärt, eine Abgabe, welche nur die Grundholden leisten, sei dem Schatze nicht zu vergleichen; der „Bettelschatz" sei für die Herrn von Diepholz nur ein precarium privatum, da sie nur die leute, so uf iren privatguetern und eigentumb gesessen, um eine steuer anzulangen pflegen; er aber erhebe Mai- und Herbstbede in den ganzen streitigen Kirchspielen.[11])

Der Schatz ist kein Pachtäquivalent, keine grundherrliche Leistung; aber vielleicht könnte er eine bestimmte Hörigkeitsleistung sein? Es stand ja doch nach Mohr „die (!) Bevölkerung zum Landesherrn in einem grundhörigen Verhältnisse"![12]) Im allgemeinen ist diese Behauptung Mohr's grundfalsch; ja selbst bei dem eine Sonderstellung einnehmenden Münsterlande, wo die Hörigkeit so verbreitet war, darf man jener Behauptung höchstens das Fünkchen Wahrheit lassen, daß ein Teil der Bevölkerung dem Bischofe hörig war, (aber dem Grundherrn und nicht dem Landesherrn). Selbst zugegeben, die ganze Bevölkerung des Münsterlandes und auch in den anderen Territorien hätte in einem Mundverhältnisse gestanden, so wäre für unsere Frage noch nichts gewonnen; denn bei dem „Hörigsein" kommt nicht dem „daß" sondern dem „wem?" lediglich entscheidende Bedeutung zu. Nun war allerdings dem Bischofe von Münster vielleicht annähernd die Hälfte der schatzpflichtigen Bevölkerung hörig[13]), aber nicht geringer war die Zahl derer, — von den „freien Leuten" sehen wir

---

[11]) M. St.-A., Protocollum Judiciale . . . de anno 1587.

[12]) Mohr, a. a. O. S. 35; dazu vgl. v. Below's Aufsätze in der Histor. Zeitschr. Bde. 58, 59, welche Mohr vollständig unberücksichtigt ließ.

[13]) Im Amte Sassenberg sind die Schatzpflichtigen des Kirchspieles Belen eigenhorig und stolfrei uft amthaus tom Sassenberge; in Bewergern sind die Schatzpflichtigen der Gemeinde Hopsten bischöfliche Eigenhörige, in Buren und Bewergern selbst sind von 48 Schatzpflichtigen 31 fürstl. gnaden eigen, u. dgl. m.

hier ganz ab —, welche nicht den Bischof, sondern einen Anderen zum Leibherrn hatten. Überhaupt herrschen die „gemischten" Gemeinden den „grundherrlichen" (Hopsten) Gemeinden gegenüber derart vor, daß man letztere unumwunden für seltenere Ausnahmen erklären darf.[14]) Als Mundherrn werden beim Schatze z. B. genannt das Kolleg St. Martin, die Klöster Überwasser und St. Aegidii zu Münster, ferner die Klöster Grawenhorst, Liesborn, Marienfeld, Notteln, St. Jürgen u. s. w.; oder es heißt zusammenfassend: verschiedener gutherren leute.[15]) Alle diese Eigenhörigen entrichten den Schatz an den Bischof; ein doppeltes Mundverhältnis wird nirgends angedeutet, entspräche auch nicht dem Wesen der Hörigkeit; die Schatzpflicht läßt sich mithin aus einem Mundverhältnisse nicht herleiten.[16])

Nun ist jede Leistung entweder privatrechtlich oder öffentlichrechtlich; ein Mittelding ist nicht denkbar. Der Schatz kann eine privatrechtliche Abgabe nicht sein, wie soeben bewiesen.

B. Der Schatz ist eine öffentliche Abgabe: Unser im Vorhergehenden gewonnenes Resultat läßt sich auch direkt durch positiven Beweis erzielen. Abgesehen davon, daß die aus dem Jahre 889 angeführte Urkunde geradezu von publicis exactionibus redet, welche der iudex publicus erheben möchte, ist das nomine, ratione, oder iure advocatie von den Vögten bei den Klostergütern ausgeübte Schatzrecht beweiskräftig. Hier mischt sich nämlich nicht das Eigentumsrecht mit der Amtsgewalt, wie es sonst mehr oder minder der Fall sein mochte. Der Vogt hat über die Stifts- und Klostergüter kein anderes Domi-

[14]) G. L. v. Maurer, Dorfverfassung, I §§ 6 u. 7.

[15]) Amtsrechnungen Bewergern, Sassenberg 1649, Wolbeck 1653/54, Dülmen 1678/79 fol. 24, u. a. m.

[16]) v. Below, der Schatz in Jül.-Berg, S. 8.

nium als die Schutz- und Gerichtsherrlichkeit, er nimmt also lediglich eine öffentlich-rechtliche Stellung ein, er ist in diesen geistlichen Immunitäten der öffentliche Gerichtsherr. Das ius advocaticium, welches auch als Recht auf den Schatz geltend gemacht wurde, ist mithin als öffentliches Recht zu charakterisieren.[17])

Der Bischof von Münster bestimmt im Jahre 1191, daß es kein Vogt wage, gewisse Güter mit Bede zu belasten; im Jahre 1223 befreit er die Hörigen einer Kirche vom Schatze, welchen die Kirchenvögte iniuste solent exigere; oder er sagt: de agris, qui vulgo dicuntur hurland, omnem prohibemus exactionem.[18]) Entweder ist nun das Schatzrecht ein öffentliches Recht oder derartige Verordnungen wären nicht nur ohne allen Sinn, sondern auch ein viel gewaltsamerer Eingriff in die Eigentumsrechte des Einzelnen, als alle den Vögten zur Last gelegten Bedrückungen.

Ausschlaggebend für vorliegende Untersuchung ist die Schatzpflicht der zu den münsterschen Freigrafschaften ge-

---

[17]) Über die Vogtei vgl. v. Below's Rezensionen der genannten Arbeit Mohrs a. a. O. und des Lamprechtschen Werkes „Wirthschaftsleben", Histor. Zeitschr. Bd. 63, S. 294—309; desselben Werkes Rezension durch R. Schroeder in der Zeitschr. der Savignystift. für R.-G., german. Abt. XI, S. 242—51. Als öffentl. Gewalt wird die Vogtei in folgenden Angaben charakterisiert: advocatum . . . super homines et loca . . . dicti monasterii regendum constituimus; nullus iudex publicus neque quilibet ex iudiciaria potestate . . . iudiciariam exercere presumat sevitiam, nisi quem ipsa prelibati monasterii abatissa elegerit advocatum; nulla iudiciaria persona in his quae eadem ecclesia continere videatur vel exactor vel publicus iudex causas agere . . . presumat, nisi advocatus, quem eiusdem loci elegerit abbatissa. vgl. auch: sacerdotes Brocmannorum non advocabunt in causis civilibus, nisi quatenus conceditur a iure. (Wilmans Kais. Urkd., 111. 217, 197; Wilmans Westf. Urkb. III 523).

[18]) Kap. 2. Nr. 19; Wilmans 193, 357.

hörenden „Freien". In den Quellen werden dieselben bezeichnet als liberi, homines liberi, ligii, homines ligii, vrien, freye leute. Ihre Güter sind Freigüter, Eigengüter und werden bezeichnet als libera bona, mansi liberi, propria bona, vrye erven und hoven.[19]) Die Freien entrichten von ihren Eigengütern den census regius, Königszins, koningdenst; der Königszins ist aber nichts anderes als die von den Grafen auf Grund ihrer Grafschaftsrechte erhobene Abgabe, der Schatz.[20]) In einigen Quellen werden die Abgaben der Freien geradezu precarie, Schatz, Bede genannt. Nach einer Urkunde vom Jahre 1291 werden im Bocholter Gerichtsbezirk ab hominibus qui vrien dicuntur dem Bischof von Münster precarie annuales gezahlt. Im münsterschen Amte Bevergern liefern die freyen leute im Dreyerwald „Maischatz". Aus der krummen Grafschaft der Volmarsteiner hören wir im Jahre 1379 von dinste, bede und deynstrechte, dey men van vryen erven und hoven to gewene plegt. Bei der Freigrafschaft tho Valebraicht heißt es: als uns dar unse vryen luden to beide geft.[21]) Wenn nun auch im Münsterlande die „Freien" der großen Masse der Hörigen gegenüber wenig ins Gewicht fallen,[22]) so beantworten

[19]) Wilmans 1432, 1708, 1544, 1550, 1649, 841; M. St.-A. Msc. II 6 p. 473 d. a. 1369: cum ligiis, qui vulgariter vryen dicuntur, ad' ipsum vrigraviatum pertinentibus; das. p. 480 d. a. 1367: quosdam mansos liberos ad vrigraviatum pertinentes.

[20]) Kindl. Volm. II S. 294; Wilmans 1302; Lindner, Die Veme S. 373, 375.

[21]) Wilmans 1432; Kdl. Volm. II Nr. 103; Kdl. Btr. III 149.

[22]) Ebenso gewagt wie verfehlt erscheint es, wenn Mohr a. a. O., S. 35 behauptet, die mittelalterlichen Landesherrn hätten ihre Unterthanen der Hörigkeit entkleidet. Im Jahre 1209 sagt z. B. die Äbtissin von St. Ägidii zu Münster: venerunt ad nos Robertus et Sweneheldis uxor eius, nec non Godefridus filius utriusque, qui cum essent liberi iure servili ecclesie nostre se mancipaverunt,

vorliegende Nachrichten doch unsere Frage vollkommen befriedigend. Die Rechte der Grundherrlichkeit sind naturgemäß auf den Kreis der Grundholden beschränkt; das Schatzrecht aber, welches dem Schatzherrn auch über vollständig freie, unabhängige Grundbesitzer ein Recht verleiht, kann demnach nur aus einem öffentlichen Rechte abgeleitet werden, und dieses öffentliche Recht ist, wie wir sehen werden, die Gerichtsherrlichkeit.

Von dem Fehlen des Gesichtspunktes des öffentlichen Interesses, sowie von der aus einer einseitigen Fixierung fließenden Ungerechtigkeit bei der Verteilung der Steuer wird die öffentlichrechtliche Natur des Schatzes nicht beeinträchtigt. Man hat dabei eben mit mittelalterlichen Verhältnissen zu rechnen, bei denen die öffentlichen Rechte alle Schicksale der Privatrechte teilen konnten.[23]) Übrigens war das öffentliche Interesse dem Bischofe von Münster keineswegs so fremd, wie man dies im Allgemeinen bei den mittelalterlichen Landesherrn glaubt annehmen zu dürfen. Im Jahre 1287 erhielt z. B. die Stadt Ahlen von dem münsterschen Bischofe Everhard für ihre Bürger Zollfreiheit im ganzen Lande, damit die Bürger ad arma pro defensione terre nostre sint communiter expediti.[24])

§ 2. Der Schatz ist eine landesherrliche Abgabe.

Die Basis für das Schatzrecht bildet, wie bereits angedeutet, das Recht der öffentlichen Gerichtsgewalt. Aber nicht jede Gewalt, welche öffentlich-richterliche Funktionen

---

. . ., und nun werden ihre Hörigkeitspflichten aufgezählt, Wilmans 59. Aber auch im 17. Jahrhundert ist von den Erfolgen des Strebens der Landesherrn herzlich wenig zu merken, man vgl. nur die münsterschen Amtsrechnungen.

[23]) von Below, a. a. O., S. 11 f.

[24]) Wilmans 1344. Erzbischof Engelbert v. Köln sagt: sine pecuniis pacem se non posse facere in terris. Böhmer fontes, II 302.

ausübt, besitzt deswegen ipso facto in ihrem Amtsbezirke ein Recht auf den Schatz wie etwa auf gewisse Gerichtsgefälle. Im Gegenteil: Schatzherr ist nur derjenige, welcher im Vollbesitze der gräflichen Gewalt ist, nämlich nur der „Landesherr“. Als Steuerherrn treten im Münsterlande daher auch nur Vögte, Grafen, Dynasten und der Bischof selbst auf; diese sind aber in ihrem Gebiete die höchsten Gerichtsherrn, die „Landesherrn“.[25]) Der Schatz ist mithin eine „landesherrliche“ Abgabe. Dies will sagen:

1. nur der Landesherr hat unumschränktes Verfügungsrecht, um etwa den Schatz zu verpfänden, zu verschenken oder zu verkaufen;

2. der Landesherr, und nur er allein, hat die Macht vom Schatze zu befreien;

3. der Landesherr empfängt den Schatz aus seinem ganzen Territorium und zwar als „Landesherr“;

4. das Schatzrecht ist begrifflicher Bestandteil der „Landeshoheit“;

ad 1. Dem Edlen Simon von der Lippe werden im Jahre 1284 zum Unterpfande für 400 M. aus der Bede der Amtshöfe Warendorf und Beckum 50 M. jährlicher Rente angewiesen; die Anweisung erteilt der Bischof Everhard von Münster. Der Knappe Israel erhält im Jahre 1300 zur Verzinsung von 60 M. gewisse Güter mit dem Rechte auf die Hälfte der precaria seu petitio; das Recht verleiht der Bischof Everhard von Münster. Einem Rotgerus von Werten werden i. J. 1369 mit einigen Gütern auch die precarie zugesprochen, bis 250 Schilde vollständig zurückgezahlt seien; zugesprochen werden dieselben vom Bischofe Florenz von Münster. Als i. J. 1448 die Burgmänner zu Vechta im braunschweigischen Kriege Schaden

[25]) Über die „Vogtei“ vgl. Kap. 2; Hist. Zeitschr. Bd. 58, S. 196; G. L. v. Maurer, Markverfassung 297 § 86, 376 § 106, 394 § 113.

gelitten hatten, da ist es der Bischof, welcher ihnen aus der Herbstschatzung der Herrschaft Vechta Renten anweist; der Bischof gibt dem Amtmann den „bevel“, die Summen ut der vurgenanten unser (des Bischofs) herwestschattinge auszuzahlen. Das Amt und Gericht Bocholt wurden im J. 1471 samt den Beden an den Bocholter Amtmann Gert von Berntfelde verpfändet; bekundet wird die Verpfändung durch den Bocholter Richter Heinrich von Hassel; der Verpfändende aber ist der Bischof von Münster, Walram von Mörs.[26])

Ähnliche Nachrichten erhalten wir aus den Amtsrechnungen. Beim Verzeichnis der meyg- oder schatrindere heißt es z. B. Item de hof van Gellenbecke 1 rind, heft myn zeliger her bischop Erich van Sassem dem kloister Grawenhorst gegewen myt meygbede, herwestschattinge unde denst, in wederstadinge oft dat convent jenige behinderunge hadde van der wyndemollen tor Bewergern.[27])

Das freie Verfügungsrecht des Bischofs beim Schatze der „Freien“ zeigt jene Urkunde v. J. 1291, nach welcher der Bischof die Steuer der Freien zu Bocholt an einen dortigen Bürger versetzt. Der Bischof ist eben der oberste Stuhlherr, d. h. nach einer Urkunde v. J. 1272 der summus comes liber, und der Freigraf ist „sein“ Freigraf, der comes liber noster.[28])

Zur Vervollständigung diene das Folgende: Als Vogt handelte Ludolf von Steinfurt, der dem Stifte St. Mauritz bei Münster die Vogtei über den Hof Heidering mit 4 M. Vogtbeden überließ. Als Graf verzichtete i. J. 1400

---

[26]) Wilmans 1270, 1683; Nies. U.-B. I², 128; M. St.-A., Frst. Münst. Nr. 1632 u. 2002.

[27]) Rheine'sche Amtsr. v. J. 1534.

[28]) Wilmans 1432, 922; 1572, 1597; Lindner, Die Veme, 358.

der Tecklenburger auf Herrschaft, Burg und Amt Kloppenburg mit allen renten und beden.[29])

Wir sehen, daß in all diesen Fällen stets der Landesherr als Steuerherr auftritt, nie der Amtmann, der Richter oder dgl.

ad 2. Bedeutsamer noch als die bisher genannten Befugnisse ist unstreitig das Recht der Schatzbefreiung. Dieses Recht übte nach den bereits zitierten Urkunden der Bischof von Münster schon im 12. Jahrhunderte aus.[30]) Bei einem „Freigute“ machte der Bischof Everhard im Jahre 1286 von seinem Befreiungsrechte Gebrauch: er befreit mansum dictum Cleybolte situm in parochia Ostenwalde vom census, welchen derselbe ab antiquo solvere consueverat sedi, que in vulgo dicitur vriestol.[31]) Das Schatzbefreiungsrecht übten weiterhin aus: als Graf, ratione comitie, der Graf Adolph von Altena i. J. 1205; als Schirmvogt des Klosters Freckenhorst der Edle Hermann von der Lippe; als Dynast der Herr von Steinfurt i. J. 1347 bei dem Orte Steinfurt.[32]) Wir haben es also auch hier lediglich mit landesherrlichen Gewalten zu thun.

ad 3. Handelten nun aber Vogt, Graf, Bischof auch wirklich als Landesherrn? oder ist es möglich, daß sie als Amtsvorsteher, Amtsrichter oder dgl. den Schatz verwalteten? Daß der Bischof von Münster nicht nur aus einem bestimmten Amte, sondern aus seinem ganzen Territorium den Schatz bezog, beweisen klar die erhaltenen Rechnungsbücher der einzelnen Hauptämter; daß er weder als Amtmann noch als Amtsrichter beim Schatze fungierte, beweist treffend die im Vorhergehenden angeführte Urkunde vom Jahre 1448.

---

[29]) Nies. U.-S. IV, 67; Kdl. Btr. I 25.

[30]) Vgl. Kap. 2.

[31]) Wilmans 1302.

[32]) Wilmans 79, 319; Nies. U.-S., V 31, 55.

Wir haben aber auch direkte Nachrichten, nach denen der Bischof von Münster den Schatz „als Landesherr“ bezog.

Zunächst sei hier an zwei allgemeine und, weil aus dem 12. und 13. Jhdt. stammend, wichtige Nachrichten erinnert: der Mainzer Erzbischof äußerte sich i. J. 1183, er fordere den Schatz iuxta consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terre; in einem Schreiben der Mainzer Landfriedensversammlung an die Stadt Münster v. J. 1255 werden die Empfänger des Schatzes „domini et nobiles“ genannt, und in der auf diesem Dokumente beruhenden Urkunde des Königs Wilhelm vom 10. Nov. desselben Jahres werden sie als nobiles terre oder nobiles et domini terre bezeichnet.[33])

Sehr beachtenswerth ist eine Urkunde v. J. 1472, worin der münst. Bischof von sich selbst sagt: off wy als en lanthere eder vaget deynst, bede, schattinge offt vagetrecht darvan hedden. Interessant ist hier einmal die bezeichnende Nebeneinanderstellung von Vogt und Landesherr; vor allem aber zeigt uns die Stelle, wie sehr der Bischof sich bewußt war, daß er „als Landesherr“ den Schatz bezog.[34])

Die außerordentliche Steuer, der Willkommschatz, wurde dem Bischofe als dem lantfürsten gegeben;[35]) schon daraus könnte man schließen, daß auch die ordentliche Steuer dem „Landfürsten“ entrichtet wurde. Dies berichtet denn auch die nämliche Quelle, welche als Protocollum iudiciale um so wichtiger ist, als auf Grund desselben eine rechtliche

---

[33]) Bodmann, Rheing. Altert. II, 782. Wilmans 1741 und Anm. Böhmer, R.-J. p. 35, Nr. 258. Die Teilnahme westfäl. Städte am colloquium generale der rhein. Städte beruht offenbar auf dem zwischen den rhein. Städten und Münster geschlossenen neunjährigen Landfrieden (Wilm. 1739).

[34]) Kindl., Hörigkeit 610.

[35]) Vgl. Kap. 1.

Entscheidung vor Gericht getroffen werden soll. Nach demselben berufen sich der Bischof von Münster einerseits und die Herren von Lauenburg (=Diepholz) anderseits auf ihr Schatzrecht, um im gogerichte Sutholte ihre Landesherrlichkeit zu beweisen. Den „Bettelschatz" der Herren von Diepholz charakterisieren die bischöflichen Vertreter als precarium privatum, aus welchem nicht die hoheit der Herrn von Diepholz gezogen werden könne; auch könne dieser private Bettelschatz der münsterischen landherrlichkeit keinen abbruch thun. Hätten die Herren von Diepholz aber einmal den öffentlichen Schatz erhoben, so sei dies nicht kraft hoher Obrigkeit und Jurisdiktion geschehen, sondern potius de facto pendente lite quam de iure. Seine eigene Landesherrlichkeit begründet der Bischof mit seinem landesfürstlichen Willkommschatz und namentlich damit, das die Vechtischen amptleute mey- und herbstschatz van undenklichen jaren daselbst ufgebracht.[36])

ad 4. Schon die letzte Beweisstelle zeigte uns das Schatzrecht als wichtigen Bestandteil der Landeshoheit: wer das Schatzrecht besitzt, besitzt auch (wenigstens im Allgemeinen) die Landeshoheit und umgekehrt. Als einst der Dynast Ludolf von Steinfurt bei dem münsterschen Bischofe verklagt wurde, weil er von gewissen Gütern den Schatz erhebe, berief sich derselbe einfach auf die ihm von den Seinigen vererbte „herlichkeit" im Kirchspiele Steinfurt, d. h. auf „die herrlichkeit und dat hoeste gericht"; er enkenne daher den biscop vorgemelt dar gyns rechtes an. Beim Erwerbe der Landeshoheit in der Herrschaft Kloppenburg erlangte der münsterische Bischof im Jahre 1400 alle herrlichkeit, gerichte, alle rente, bede, bodinge, klockenslag.[37])

---

[36]) M. St.-A., Protoc. Jud. de anno 1587: 10, Art. 32, 33; 11, Art. 59, 60, 67.

[37]) Nies. U.-S. V, 90 u. S. 325.

Der Schatz ist also landesherrliche Abgabe. Nun wird man aber fragen und zwar mit Recht: Seit wann kann man vom Bischofe von Münster als von einem „Landesherrn“ reden? Direkte derartige Nachrichten finden sich in münsterschen Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. So bezeichnet der Bischof Everhard i. J. 1296 sein Herrschaftsgebiet mit den Worten: infra terminos iurisdictionis et terre nostre.[38]) Im Jahre 1287 gewährt der Bischof der Stadt Ahlen per districtum et dyocesim nostram Freiheit a theloneo terre nostre.[39]) Herzog oder Landesherr wird der Bischof in folgenden Angaben genannt: im Jahre 1284 heißt es von ihm, tamquam dux et terre dominus; eine Nachricht des Jahres 1280 lautet: coram nobis utpote nostre civitatis et dyocesis duce et supremo nichilominus libero comite; der Bischof Gerhard spricht von sich i. J. 1272: coram nobis summo comite libero utpote dyocesis nostre duce; und i. J. 1271 nennt er sich dux per terminos nostre dyocesis.[40]) Wahrscheinlich faßte der Bischof seine Lande schon früher einheitlich zusammen. Die Herrschaft Horstmar erwarb er ja bereits ums Jahr 1269,[41]) und mit der Grafschaft Vechta ward er vom Könige Wilhelm bereits i. J. 1253 belehnt.[42]) Betreffs der Vogtrechte des Bischofs sei auf folgende Stellen hingewiesen: Im Jahre 1290 läßt der Bischof eine Summe an die Ge-

---

[38]) Wilmans 1547.

[39]) Wilmans 1344.

[40]) Wilmans 1273, 1103, 922, 907; dyocesis kann in unseren Stellen nur terra bedeuten; die Grafschaft Mark z. B. gehörte zur Diöcese Münster im kirchlichen Sinne, Wilmans 1094, aber nicht zur dyocesis, in welcher der Bischof dux ist; man beachte namentlich die Stelle a. d. J. 1287.

[41]) Wilmans 837, 838, 840 bis 842.

[42]) Wilmans 552; (658, 677, 682, 786, 812).

mahlin des Grafen von Wölpe auszahlen de precaria presentis anni advocatie in Metlen; der Bischof besitzt also diese Vogtei.[43]) Das Kloster Klarholz erwählte i. J. 1275 Everhardum ecclesie Monasteriensis electum et quemlibet eius successorem in episcopatu Monasteriensi in nostrum et nostri monasterii sive conventus advocatum et defensorem . . .[44]) Der päpstliche Legat Hugo bestätigt im Jahre 1252 den Beschluß des Domkapitels, die Metelensche Vogtei nicht mehr als Lehen auszuthun, damit eiusdem advocatie redditus in usus episcopalis mense cedant perpetuo,[45]) sobald die Vogtei erledigt sei. Lehensherr ist der Bischof z. B. bei der Vogtei des Klosters Varlar nach einer Urkunde d. J. 1265; ferner bei der Vogtei des Klosters Nottuln nach einer Urkunde v. J. 1211, und bei der Verletzung des Vertrages conferendi potestas revertatur ad episcopum.[46]) Über die Vogtei Honholte hören wir im Jahre 1238: cum advocatia ecclesie in Honholte vacaret et ius de instituendo advocato ad nos (Bischof) foret devolutum, verleiht der Bischof dem Kloster freie Vogtwahl unter der Bedingung, quod persona, que eligitur, sit ministerialis ecclesie Monasteriensis; electione autem facta, electus nobis presentari debet, per nos videlicet instituendus et confirmandus, si prospiciatur utilis ecclesie futurus . . .[47]) Bestimmte Nachrichten, daß der münstersche Bischof schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts seine Stellung als dominus terre einheitlich auffaßte, haben wir nicht; auf Analogieschlüsse aus den frühesten Nachrichten einzelner Territorien wollen

---

[43]) Wilmans 1412.

[44]) Wilmans 975.

[45]) Wilmans 536.

[46]) Wilmans 745 u. 63.

[47]) Wilmans 350; über die Verwendung von Ministerialen zur Besetzung von Ämtern, vgl. Hist. Zeitschr. 59, S. 226, Anm. 1.

wir uns nicht berufen. Indessen ist es sehr beachtenswert, daß ein allgemeines Reichsgesetz Friedrichs des Zweiten v. J. 1232, nämlich das „Statutum in favorem principum“ mehrmals die Bezeichnungen terra und dominus terre enthält.[48])

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserer Steuer zurück. Der Schatz ist eine landesherrliche Steuer. Kam es darum gar nicht vor, daß jemand irgendwo den Schatz bezog, ohne dort Landesherr zu sein? Gewiß; so z. B. bezog, wie bereits mitgeteilt, ein Bürger zu Bocholt den Schatz von den „Freien“ des Bocholter Gerichtsbezirkes; in ähnlicher Stellung haben wir bereits auch das Stift St. Mauritz, das Kloster Grawenhorst, einen Rotger von Werten und den Bocholter Amtmann gefunden.[49]) In allen diesen Fällen handelt es sich aber um kleinere Bezirke; vor allem (und dies ist die Hauptsache) um Verleihung auf bestimmte Zeit und zwar von Seiten des Landesherrn. Charakteristisch ist der letzterwähnte Fall: der Bischof als Landes- und Steuerherr überläßt dem Bocholter Amtmann das Amt und Gericht Bocholt mit den Beden; der Amtmann seinerseits hat wiederum alsodane meybeden ende herwestbeden, als dye erve ende gude, dye en den hof to Welschelo hoeren, jaerliken to gewen plegen . . . versat, verpandt ende rechte ende redelike verkoft ende owergelaten hern Dericke Twent prestere ende synen erven; diese Handlungen des Amtmannes haben jedoch nur rechtliche Geltung bis zur Lösung des Amtes durch den Bischof. Gerade mit Bezug auf die dem Priester versetzten Beden heißt es daher: vorbeheltlich doch mynen genedigen heren van Munster ende synen nakomelingen . . . alsulker macht, dat men dye beden vurgenant alljaer

---

[48]) Mon. Germ. hist., LL II (1837) S. 291 ff.

[49]) Vgl. die Beispiele ad 1) dieses §.

up sunte Petersdach ad cathedram off bynnen vyrten nachten darna onbegrepen wederkopen mach myt vyf ende viftich guden zwaren owerlendschen rynschen guldenen.[50]) Wenn es ferner in den Amtsrechnungen heißt: de meybede boren de hern van dem dome to Munster; oder desse synt mynem hern van Benthem verscrewen, so hat in all diesen Fällen der bischöfliche Landesherr als der Steuerherr zu gelten; denn der Amtmann verzeichnet da eben Ausfälle der landesherrlichen Einkünfte.[51])

Wie wir aus den angeführten Beispielen sehen, ist das Schatzrecht stets vom Landesherrn erworben, sei es mittelbar, sei es unmittelbar. Wer daher behauptet, in einem bestimmten Falle sei der Schatz nicht landesherrlich, der hat die Beweislast.

§ 3. Der Schatz ist eine ordentliche Steuer.

Wenn Gottlob sagt, die Bulle „Clericis laicos" sei vor allem gegen die immer häufiger und drückender werdenden exactiones der Territorialherrn gerichtet gewesen, so kann man dem ohne Rückhalt zustimmen. Auch dies mag mit den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, daß der Papst nur außerordentliche weltliche Auflagen im Auge gehabt habe. Dagegen kann es keineswegs als korrekt gelten, wenn derselbe Verfasser zur Begründung letzterer Behauptung anführt: „Es ist nur die Rede von collectae vel talliae"; als ob durch diese Ausdrücke schon an sich „außerordentliche" Auflagen den „althergebrachten" Pflichten gegenüber gestellt würden. Niemann meint sogar, die Beden seien bis gegen 1534 dem münsterschen Bischofe

[50]) M. St.-A., Fr. M. Nr. 2002.

[51]) Amtsr. Wolbeck v. J. 1472; Amtsr. Rheine-Bewergern v. J. 1474, u. a. m.

nur als „Beihülfe" zu außerordentlichen Ausgaben „bewilligt" worden.[52])

Demgegenüber läßt sich der Schatz im Münsterlande bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts bestimmt als ordentliche Steuer zurückverfolgen.

Zunächst wird in den Amtsrechnungen jahraus jahrein das Schatzgeld als erhoben verzeichnet; die ältesten Rechnungen stammen freilich erst aus den Jahren 1466/67 für das Amt Wolbeck, und 1474 für das Amt Rheine-Bewergern. Auch in anderen gleichzeitigen Quellen wird der Schatz als ordentliche, jährliche Leistung gekennzeichnet. Von den Beden, welche i. J. 1471 der Priester Derick Twent erhält, wissen wir bereits, daß die betreffenden Güter diese Beden jaerliken to gewen plegen. Im liber Rotgeri heißt es beim officium Roxler i. J. 1472: ock so mach unser her Johan ... eynes ytliken jars maetlike bede bidden.[53]) Im Jahre 1448 ferner wurde der Amtmann von Vechta angewiesen, den geschädigten Burgmännern die ihnen zugewiesenen Renten aus der Herbstschatzung jairlix up sunte Michaelsdach auszuzahlen. Auch haben wir bereits gesehen, daß im Jahre 1424 der pensio annualis die exactio annualis gegenübergestellt wurde. Demgemäß hat der Schatz im 15. Jahrhundert unbedingt als „ordentliche" Steuer zu gelten.[54])

Wir können denselben Beweis aber auch schon für das 13. Jhdt. führen. Der Schatz der Bocholter Freien wird i. J. 1291 precaria annualis genannt; i. J. 1284 bestimmt der Bischof, dem Edlen von der Lippe solle singulis annis de precariis, que vulgariter bede dicuntur,

[52]) Gottlob, die päpstlichen Kreuzzugssteuern, S. 14 u. 145. Niemann, Oldenburg. Münsterland, S. 141.

[53]) Nies. U.-S. VII, 606.

[54]) Vgl. Kap. 3, § 1, A.

eine Rente ausgezahlt werden; bei einer Verpfändung gewisser Güter an das Domkapitel heißt es im Jahre 1276: adiectum est, quod celerarius sive alius a capitulo deputatus moderatas exactiones sive petitiones poterit exigere . . . et hoc singulis annis licite fieri poterit.[55]) Die älteste Nachricht, welche den Schatz als „ordentliche" Abgabe kennzeichnet, stammt a. d. J. 1243: der Freckenhorster Diensthörige Albert von Dodeslo wird ab exactione annuali befreit.[56]) Eine Reihe von Jahren vorher mag derselbe diese exactio annualis geleistet haben. Höchst wahrscheinlich ist der Schatz schon das ganze 13. Jahrhundert hindurch „ordentliche" Steuer. Daraufhin deutet auch die Angabe über den Grafenschatz des Grafen von Altena a. d. J. 1205: quod ei ratione comitie prestare consueverat; der Schatz ist hier eine rechtliche (ratione comitie), gewohnheitsmäßige (consueverat) Leistung; dazu handelt es sich um eine Schatzbefreiung, welche doch auch einigen Wert haben sollte! Schon i. J. 1186 legte der Bischof einer Befreiung vom Schatze, welcher fieri solet, eine recht praktische Bedeutung bei, welche offenbar auf der Regelmäßigkeit beruhte; das Hospital zu Münster soll nämlich in seinen Einkünften weniger geschmälert werden, damit es für die Kranken besser aufkommen kann.[57])

Der Schatz ist demnach zum mindesten seit dem 13. Jahrhundert ordentliche Steuer; er wird im Münsterlande jährlich entrichtet und zwar zweimal im Jahre als Mai- (Lichtmeß-) und Herbst-Schatz.[58])

---

[55]) Wilmans 990; ferner Kap. 3, § 2.

[56]) Wilmans 411.

[57]) Vgl. Kapitel 2, bei Note 18.

[58]) In dem i. J. 1265 für die Dompröbste vom Domkapitel erlassenen Statut wird eine exactio sive petitio erwähnt, welche der Dompropst nur beim Amtsantritt und sonst alle drei Jahre erheben darf: quartus [articulus] est, quod non faciet exactiones sive petitiones

Die eminent hohe Bedeutung des Schatzes als einer ordentlichen, direkten Steuer des Landesherrn wurde noch erhöht dadurch, daß der Landesherr bei der Ausübung des Schatzrechtes nicht eingeschränkt war durch ein Bewilligungsrecht sei es der Gemeinden, sei es der einzelnen Steuerpflichtigen.[59]) Ursprünglich mag wohl der Steuerherr, wenn er die Steuer nicht geradezu erpreßte, mit dem Steuerpflichtigen gütlich übereingekommen sein; sobald aber einmal die Steuer zur ordentlichen Leistung sich entwickelt hatte, war sie Pflichtleistung. In dem schon öfter angeführten Protocollum judiciale wird das Bewilligungsrecht als ein Merkzeichen charakterisiert, welches beweist, daß die bewilligte Gabe mit dem landesherrlichen Schatze nichts gemein hat. In diesem Sinne macht der Bischof von Münster geltend, die Herren von Diepholz könnten den Bettelschatz nur „bitteweis" fordern und werde derselbe zu zeiten nach irer leute reichtumb oder unvermugenheit entweder bewilliget oder abgeschlagen . . . wi inen (den Leuten) das gefallen thut.

---

preter introitum suum et de tertio anno duobus intermissis in tertium, Wilmans Nr. 744. Nun ist nach einer Urkunde v. J. 1252 die Vogtei mit der Dompropstei verbunden: qui pro tempore fuerit prepositus, sit et in dictis bonis advocatus, Wilmans 546. Trotzdem wird man hier nicht so sehr an die Vogtbede, als vielmehr an das sogenannte cathedraticum (synodaticum nach dem Leistungstermin genannt) zu denken haben, welches eben in der Münsterschen Diözese vielfach alle drei Jahre gezahlt werden mußte. Im liber Rotgeri steht z. B. bei der Propstei St. Ludgeri: dant in tertio anno, mit der Erklärung, daß omnes ecclesie ad eam pertinentes diese Abgabe dare pro cathedratico singulariter consueverunt [Ries. U.-S. VII S. 569]. Unsere Annahme wird namentlich dadurch gestützt, daß sich bei dem genannten Verzeichnis noch besondere Vogteiabgaben finden; auch spricht in dem Statute v. J. 1265 nichts gegen die Deutung der Abgabe als cathedraticum, nur daß eben die Bezeichnung exactio sive petitio Beachtung verdient.

[59]) Über die ältesten „bewilligten" Beden vgl. Einleitung.

§ 4. Der Rechtstitel der Steuerherrn.

Der Schatz kann, wie bewiesen, nicht grundherrlich sein; damit fällt auch die Annahme der Grundherrlichkeit als Rechtstitel. Der Schatz ist vielmehr, wie bewiesen, allgemein öffentlich-rechtlicher Natur; darum kann nur die öffentliche Gerichtsgewalt den Rechtstitel abgegeben haben. Gehen wir auf diese Frage hier noch näher ein.

Wir führen zunächst eine Reihe von Beispielen aus den münst. Quellen an. Darnach wird der Schatz erhoben: advocatie seu defensionis nomine; oder es heißt: ab omni exactione et servitio ratione advocatie sint immunes, oder nec quicquam aliud exactionis seu petitionis nomine tamquam advocatus requiret; andere Stellen reden vom ius advocatie, defensionis, exactionis.[60]) Diese Vogtbede wird als gerichtsherrliche Abgabe in folgenden Stellen charakterisiert: i. J. 1223 verbietet der Bischof, daß advocatus vel subadvocatus eine Schenkung an Gütern iurisdictionis sue titulis aut exactionibus infringere ... presumat; oder ut neque advocatus ... prefatas areas ... iurisdictionis sue titulis aut exactionibus gravare presumat; i. J. 1213 wird bestimmt, ut nullus advocatus vel subadvocatus sive iudex ... aut sue iurisdictioni subiugare seu aliquam temporalis incommodi exactionem imponere audeat.[61]) Nach anderen Angaben erhebt man den Schatz ratione comitie oder als en lanthere eder vaget,[62]) wobei ohne Zweifel die Gerichtsgewalt den Rechtstitel abgab. Nur so läßt es sich erklären, wenn der Bischof gegen die

---

[60]) Wilmans 714 v. J. 1263; 745 v. J. 1265; 1001 v. J. 1276; 1121 v. J. 1280.

[61]) Wilmans 193, Kap. 2; Kindl. B. II 40, III 32, 33; Nies. U.-S. I, 69.

[62]) Wilmans 79; Note 34.

Herren von Steinfurt geltend macht, sie hätten schattinge don laten in den kerspelen van Stenvorden und Borchorst, de in unse gerichte ton Santwellen hort und diese erwidern, sie enkennen den biscop vorg. dar gyns rechtes an, want de herrlicheit und dat hoeste gericht dar myn is.[63]) Im Jahre 1291 verpfändet der Bischof die precarie annuales von den homines . . . in iurisdictione nostra circa Bocholte existentes.[64]) Artikel 67 des genannten Protocollum iudiciale berichtet, die Herren von Diepholz hätten den Schatz nicht de iure, sondern nur de facto erhoben, weil eben nicht kraft hoher Obrigkeit und Jurisdiktion. Sollte man etwa noch einwenden, diese Nachrichten stammten aus zu später Zeit, um an ihnen den Ursprung des Schatzrechtes darthun zu können, so verweisen wir auf jene ältesten Nachrichten a. d. J. 1173, welche den Schatz iure advocatie erhoben werden läßt, sowie den Metelenschen Stiftungsbrief v. J. 889, in dem es heißt, nullus iudex publicus vel quilibet ex iudiciaria potestate homines ipsius quibuslibet exactionibus distringere presumat.[65])

Aber „was nützt es, mit einer erdrückenden Fülle von Beispielen darzuthun, daß die Bede ein Ausfluß der Gerichtsgewalt sei? Das weiß jedermann und hat auch Lamprecht anerkannt, nur hat er die allgemeine Giltigkeit dieses Satzes bestritten".[66]) Nun vielleicht nützt es doch ein

[63]) Nies. U.-S. V 90, S. 325.

[64]) Wilmans 1432.

[65]) Vgl. Kap. 2.

[66]) Mit diesen Worten hat Hilliger neulich (Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik 3. Folge, 7. Bd., 5. Heft, S. 778 f. Jena 1894) Lamprecht gegen die von G. v. Below u. H. Weis geübte Kritik zu verteidigen gesucht. H. macht dabei ein Zugeständnis. Er räumt nämlich ein, daß einige der von L. beigebrachten Beispiele nicht zutreffend oder nicht ganz einwandfrei seien. Weiter meint er, daß eine Entscheidung der Frage erst nach einer systemat. Erforschung der gerichtsherrl. u.

wenig hervorzuheben, daß sämtliche Quellen, soweit sie überhaupt über vorliegende Frage unterrichten, darthun,

grundherrl. Verhältnisse der einzelnen Gemeinden möglich sei, wofür aber noch nichts gethan sei. Was letztere Behauptung betrifft, so scheint H. den Standpunkt derjenigen einzunehmen, die da sagen, „Du hast das Deine nicht für alle Fälle bewiesen", die aber das ihrige auch nicht für einen einzigen Fall beweisen. Im Übrigen stellt er, wie man sieht, zur Beteidigung L's. die Sache so dar, als ob L. den Schatz der Hauptsache nach als öffentlich-gerichtsherrliche Leistung gelten ließe und er die Allgemeinheit dieses Satzes nur soweit bestreite, daß es auch so nebenbei grundherrliche Beden gebe. Dies ist aber bisher keineswegs der Standpunkt L's. gewesen. In seinem „Deutschen Wirtschaftsleben" I[1], 301 heißt es: eine große Anzahl von Beden des späteren Mittelalters wurzelt offenbar weder in den alten gräflichen Rechten noch in neuen hoheitlichen Usurpationen, sondern vielmehr in einer grundherrl. Beschlagnahme und Ausbeutung des alten Besteuerungsrechtes der Wirtschaftsverbände (vgl. Weis, a. a. O. S. 15, Anm. 5). I[2], 1029: die durch die vom alten Reiche aus römischen Reminiscensen auf die Immunitäten vererbten Spuren einer direkten Besteuerung gegebene Handhabe einer direkten Steuerheranziehung der Unterthanen als Personen habe man verscherzt. 1041: der Erfolg (mit den Beden) war also nur eine Bereicherung der gewöhnlichen grundherrl. Intraden, nicht aber die Einführung eines von der grundherrl. Finanzverwaltung abweichenden Steuersystems. 1082: Beide Abgaben, Bede wie spezifisches Schutzgeld, sind wohl als speziell aus der Vogtherrschaft, nicht aus der Markherrlichkeit des Vogtes resultierende vogteiliche Emolumente aufzufassen; ... die Bede ist die Vogteiabgabe der Gesammtheit der Markgemeinde, das spezifische Schutzgeld die analoge Leistung des einzelnen Markgenossen (man halte sich L's. Ansicht über die Vogtei gegenwärtig). 1334: ist die Rede von „landesherrl. Bede, welche die Landesherrn entwickelten ausgehend von dem Gedanken landesherrl.-vogteilichen, wenn man will gerichtsherrlichen Schutzes" (man beachte L's. Ansicht über den Ursprung der Landeshoheit). Daselbst, Anm. 4: „Ritter und v. Below bezeichnen die Bede allgemein als öffentliche, auf Grund der Gerichtsbarkeit erhobene Abgabe. Dies trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu; es gibt z. B. auch grundherrliche." Wie merkwürdig nimmt sich die Fassung dieser Anmerkung neben den angeführten Stellen des Haupttextes aus! Und diese Anmerkung ist die einzige

daß die Bede öffentlich-gerichtsherrliche Abgabe ist. Nun wird freilich am häufigsten die Advokatie als Rechtstitel genannt. Indessen ist die hier in Betracht kommende Vogtei ja ihrem Inhalte nach im Wesentlichen identisch mit der gräflichen Gewalt.[67]) Mit Fug und Recht darf man daher behaupten: der Schatz ist allgemein eine öffentliche, auf Grund der Gerichtsbarkeit erhobene Abgabe. Begrifflich ist freilich in der Gerichtsherrlichkeit ein Steuerrecht nicht enthalten; noch viel weniger aber in der Grundherrlichkeit.

Kapitel 4.

Die Art der Steuer.

Will man die Art einer Steuer feststellen, so fragt es sich zunächst: Ist die betreffende Abgabe Personal- oder Real-Last? Einige Angaben der Quellen sind der Art, daß man auf Grund derselben den Schatz als Real- und Per-

---

Stelle, an der L. offen und direkt eine mittelalterliche, gerichtsherrliche Steuer zugibt, weshalb sich H. auch nur auf diese Anmerkung berufen mochte. Übrigens ist L. auf den Gedanken, daß die Bede doch mindestens auch öffentliche Abgabe sei, erst durch die Untersuchung von Ritter und von Below gebracht worden. Vorher war ihm diese Thatsache vollständig entgangen! Im 3. Bde. seiner „Deutschen Geschichte“ scheint L. die Bede auch noch vorzugsweise als private Leistung aufzufassen (Vgl. v. Below's Rezension, Hist. Zeitschr. Bd. 71). Er spricht (S. 74) nur von Abgaben, welche auf Schutzverhältnisse zurückgehen; von ursprünglich gräflichen, dann schutzherrlichen Leistungen (welches waren denn solche Leistungen?); vom „Entgelt für die Vogtei“ (was meint L. damit?). Anders im 4. Bde. von L's. „Deutscher Geschichte“, S. 330 f.; L. sagt: „das grund- und vogtherrliche Bederecht strich rasch vor den Ansprüchen der Landesherrn die Segel“ ... „die Landesherrn (blieben) als einzige Sieger auf dem Platze“. Jetzt scheint also auch L. die von G. von Below und H. Weis an seinen früheren Ausführungen geübte Kritik als berechtigt anzuerkennen.

[67]) Vgl. § 1, B dies. Kapitels.

sonalsteuer bezeichnen könnte. So soll Otto von Horstmar kein Recht haben, faciendi exactionem in familias et bona Varlarensis ecclesie; anderwärts ist die Rede von einem ius exactionis de eadem domo vel personis ad incolas eiusdem domus pertinentibus; die Vorsteher der Balleien und die Comture der Deutsch-Ordenshäuser zu Steinfurt und Borken entrichten dem Bischofe schatrindere, hundegeld, koegeld . . . van eren und des huses to Borken hörigen und egenen luden; merkwürdig erscheint eine Nachricht a. d. J. 1229, nach welcher Otto, Graf von Tecklenburg, zunächst domum in Santbergen von der impetitio ratione advocatie befreit und dann noch besonders (item) der dies Haus bewohnenden Familie des Hartwikus eam gratiam verleiht, ut ab omni onere exactionis . . . sint exempti.[1]) Beachtet man indessen einmal die mittelalterliche Anwendung der Präpositionen et und seu auch für die Verbindung synonymer Ausdrücke,[2]) sowie die vielgebrauchte Nennung des Inhabers statt des Gutes, auch da, wo zweifelsohne nur das Gut in Betracht kommt,[3]) so wird man alle Vorsicht anwenden, ehe man aus den genannten Beispielen bestimmt eine Personalsteuer herausliest. Selbst die letzte Angabe a. d. J. 1229 ließe sich noch als lediglich Reallast deuten mit der Annahme, dem Bewohner des betreffenden Hauses werde auch für seine nicht zu diesem Hause gehörigen Güter Schatzfreiheit zugesprochen. Wie dem auch sei; in einer erdrückenden Überzahl von Quellen wird der Schatz direkt als Reallast charakterisiert. So verzichtet der Lippe'sche Droste Alradus auf die exactio propter agros; oder die exactiones vel precariae sollen nicht erhoben werden a bonis ecclesiarum

---

[1]) Wilmans 307, 823; Nies. U.-S. VI 21; Wilmans 1717.

[2]) Vgl. Kap. 2.

[3]) Vgl. Amtsrechnungen.

seu a bonis civium; den Herren von Lüdinghausen wird der Bedebetrag festgesetzt, welcher ihnen in mansis pertinentibus ad curtem Deve zusteht; die Stadt Ahlen bestimmt, daß ille qui partem agri sub se habuit, obligatus est exponere talliam; der Dynast Ludolph von Steinfurt wird beschuldigt, daß er die klostergude heft scaten laten up vette rindere; erwähnt sind bereits die beden . . . die man van vryen erven und hoven to gewene plegt. Vielfach erscheinen die Güter geradezu als die steuerzahlenden Subjekte: z. B. alsodane meybeden ende herwestbeden als dye erve ende gude . . . to gewen plegen; ganz gewöhnlich ist diese Erscheinung in den Amtsrechnungen bei den Schatzregistern: Item de hof to Maestorpe, hof to Veltorpe, hof to Hemberge, honhof to Detten u. dgl. m. oder die hofgueder des howes to Aholte, die frybanckgueder ende gueder daer yn horen gewen jarlichs . . .[4])

Als Objekte der Steuer werden, wie wir sahen, vielfach schlechthin die bona, die gueder, die erve und hove genannt. Zu einem mittelalterlichen Hofgute, Bauerngute, (dem mansus-Hufe) gehören aber drei wesentliche Bestandteile: 1) die eigentliche Wohnstätte, area, wurt, salstätte; 2) die Felder und Wiesen in der Feldmark; 3) der Anteil an der gemeinen Mark, Almende (usus mericarum et alia pascua, Wilm. 831).[5]) Der ganze Komplex ist wohl da

[4]) Wilmans 341, 1741, 1121; M. St.-A., Ahlen Nr. 375; Nies. U.-S. V 90; Kindl. Volm. II, 103, M. St.-A. Fr. M. 2002.

[5]) In den Quellen heißt es z. B. curia Campworde sita iuxta civitatem Monasteriensem cum hominibus, agris, pascuis, viis et inviis, aquis, piscaturis, domibus, casis et aliis quibuscumque ad dictam curtim pertinentibus (Wilmans 1110; oder 1553). Der Anteil an der gemeinen Mark hieß in Westfalen auch schaer: dit seindt di wordigen schaer der Gopler marke; dit seindt de wousten und owersnedigen schar (M. St.-A., Fr. M., Nr. 3932, v. J. 1582).

gemeint, wo schlechthin die curtis oder der hof als Steuerobjekte genannt werden. So heißt es ja auch in einer Urkunde v. J. 1297: de qua advocatia duarum curtium earumque attinentiis scilicet mansis, casis, hominibus ad ipsas pertinentibus, recipiat pro petitione advocatie quinque marcas Monasteriensium denariorum.[6])

Es fragt sich nun weiter: Welche Art von Grundbesitz konnte besteuert werden?

Von vornherein kann es als sicher gelten, daß das Gelände innerhalb der Feldmark die Hauptmasse des besteuerten Grundbesitzes bildete. Aber auch die Besitzungen außerhalb des Flurzwanges oder genauer Ländereien, welche nicht zur „Hufe" gehörten,[7]) unterlagen der Besteuerung. Ein einzelner Garten wird z. B. in den Rheineschen Amtsrechnungen beim Herbstschatze zu Sorbecke verzeichnet: noch von einem gaerden 1 schilling.

Ein Beispiel für die bisweilen vorkommende Almendebesteuerung scheinen die Delmenhorster Amtsrechnungen zu liefern; unter der Rubrik de veer menne to Zelte . . . im woesten lande wird nämlich neben dem torfgelde, grassgelde und weidegelde noch als vierte Leistung genannt: im herwest to koschatte 3 mark 4 schilling.[8]) Immerhin ist zu beachten, daß über eine Besteuerung der Almende anderweitige Nachrichten aus den münsterschen Quellen nicht vorliegen.

Besondere Berücksichtigung gebührt der Besteuerung der im Münsterlande weit verbreiteten Kotten.[9]) Das

---

[6]) Wilmans 1593.

[7]) Bekanntlich fällt beim Systeme der Hofanlagen, welches in unserem Gebiete vielfach geherrscht hat, mit der Feldgemeinschaft der Flurzwang im Wesentlichen weg.

[8]) Über Almendebesteuerung vergl. von Below, a. a. O., S. 30, Anm. 29.

[9]) Im Jahre 1221 heißt es z. B.: tres domus et due case solvunt

Unterscheidende bei Kotten und Bauernhöfen ist weder die Größe noch der Besitz bzw. Mangel an Pflug und Gespann;[10]) vielmehr lag der wesentliche Unterschied in der Flurverfassung. Zum Kotten gehört eben weder notwendig die Marknutzung noch das Ackerland; wo aber letzteres dazu gehört,[11]) da bilden diese Bestandteile keinen einheitlichen Komplex und, was die Hauptsache ist, das Ackerland gehört nicht zur „Hufe" (mansus) der Flurverfassung.[12]) Entstanden sind diese Kotten durch Ablösungen entweder von einem Hofgute (Erbkötter) oder von der gemeinen Mark (Markkötter), wie sie vorgenommen wurden etwa für Neusiedler, Handwerker oder bei Verheiratung nachgeborener Kinder.[13]) Um die Erbkotten handelt es sich z. B. in der Stelle: de tribus casis fundatis de curte

---

quatuor solidos (Wilm. 158); die deutsche Bezeichnung begegnet uns z. B. i. J. 1267: tres casas in eadem villa (Hohorst), videlicet Morkote, oder i. J. 1279: duas casas videlicet Murkote, oder i. J. 1298: Saltkoten (Wilm. 801, 1085; ferner 821, 1593 u. a. m.; namentlich vgl. d. Amtsrechnungen).

[10]) Auf der münsterschen Frühjahrssynode v. J. 1294 (in synodo nostra generali . . . in crastino dominice qua cantatur Letare Jherusalem . . .) wird die Entscheidung getroffen, daß von jedem Grundstück, worauf ein Pflug sich befindet, das Meßkorn dem Pfarrer zu entrichten sei: ubicumque mansus sive casa fuerit habens aratrum, sive terram arabilem colat ad casam vel mansum huiusmodi attinentem . . . annonam missalem solvere tenebuntur (Wilm. 1507; ferner 1410, v. J. 1290).

[11]) casam in Clesphem cum agris suis et silvam ipse case attinentem (Wilm. 821, v. J. 1268).

[12]) Wittich, die Entstehung des Meierrechtes und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen und Westfalen, i. d. Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, Hft. 1. Stüve, Landgemeinden, S. 36—48. von Below, a. a. O., S. 27 f. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch (Kothe).

[13]) Wittich, a. a. O., S. 59 f. Wilm. 1683 v. J. 1300: domum dictam Ternesche cum casa fabri.

et de aliis, si plures fundaret in futuro.[14]) Über die Entstehung von Marktkotten belehrt uns folgende münstersche Urkunde vom Jahre 1381: Wy Lambert von Howele, Johan Roeghe, Johan von Asselen, Godeke Huseman doet kundich allen luden, dat wy myt vulbart al derghener, de des to done hadden, hebbet owerdregen myt den heren van Kapenberge, dat sey mogen laten magen eyne kerken und kerkhof to Varenhovele oppe de marke unde waldemeyne, war en gud dunket . . . myt alsogedanem unterscheide, dat sey unsen luden, de dar wonet, malkeme eyne stede wisen op dem vorgenanten kerkhowe.[15])

Diese Kotten[16]) wurden im Münsterlande durchweg besteuert. Auf ihnen lasten Mai- (Herbst-) Schatz, Schatz-

---

[14]) Wilmans 850, 1110.

[15]) M. St.-A., Kl. Kappenberg, A. Nr. 101. Wilm. 1533 v. J. 1295. Die folgenden Angaben über Marktkotten hatte Herr Prof. v. Below die Freundlichkeit mir zur Verfügung zu stellen: „Es wird ein Streit zwischen der Stadt Lippstadt und etlichen Münsterschen Unterthanen, Eingesessenen des Amtes Stromberg, geschlichtet. In der Urkunde heißt es u. A.: Die von Lippstadt klagen über die ungewontlichen und ungeborlichen kotten, zuschlege und andere bewrechtungen, die in kurzen verliden jaren . . . in dem vorg. brocke zu nachteil der nachpurlichen und gemeinen hoide und drift ufgerichtet und gemacht sein sollen. Ferner: Als ock geklaget, das die kotters in gemeiner hoede gesetten underweilen von anderen iren mitweidegenoten haab unde beist annemen, dardurch ire nachpauren beschwert werden, so soll niemantz van den weidegenoten, auch sinen eigenen kotteren, einige beiste ter hoide indoen oder bevellen. Dan ein jeder, er sei kotter oder anderst, seine eigene beiste höden und driven sol laten. Doch die beiste, so itzunt also, wie vorgerort, in der hode utgedaen weren, sollen diesen sommer lank . . . gaen mugen. Und darnach en sal es ferner niemantz gestadet werden.“ 1556, Juni 26. Düsseldorf, Staatsarchiv, Cleve-Mark, Urkdn. Nr. 1930, Orig.

[16]) Über Kotten vgl. noch: Maurer, Dorfverfass. I 23 u. II 136. Stüve,

rinder bzw. Kuhgeld oder Rindergeld ebensogut wie auf den „Erben".[17]) Man vergleiche z. B. die Stellen: Item de conwentzjungfern to Freckenhorst gewen vor 2 erve koschatte . . .; in derselben Rubrik stehen weiterhin: koschatte von den kottere to Mylte.[18]) Auch die Steuer der Kötter ist Reallast und kein „Leibschatz" (Personalsteuer). Beim koegeld des Amtes Stromberg heißt es daher: de kottene zu Nuphausen geben zusammen 36 schilling. Ebenso werden in den Schatzverzeichnissen des Amtes Rheine die „Kotten" aufgezählt; so lastet der Maischatz z. B. auf des mollers kotten to Detten, oder in Ryjenbeke auf des greven kotte, dem Stroyenkotte u. s. w.[19])

Wie wir sahen, wurden mehrfach schlechthin die bona als Schatzobjekte genannt, ohne die speziellere Angabe, daß etwa nur der bewirtschaftete Boden oder auch Gebäulichkeiten besteuert würden. Für das flache Land kommt dies allerdings weniger in Betracht, da die ländliche Bevölkerung im Allgemeinen Feldwirtschaft betrieb.[20]) Auch wenn z. B. domus predicta a iugo advocatie frei sein soll; oder wenn ein ius exactionis de eadem domo genannt wird, oder wenn der Bischof von Münster das ius advocatie, defensionis, exactionis ausübt in dictis quattuor domibus; oder wenn der Graf von Tecklenburg domum in Sant-

---

Landgemeinden S. 34. Nordhoff, Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens im histor. Überblick, in Kirchhoffs Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, Bd. 4, Heft 1, S. 7, 21, 34.

[17]) Vgl. die bezeichnende Überschrift: kottergeld off rintgeld in der Rheine'schen Amtsrechnung v. J. 1474.

[18]) Amtsr. Sassenberg v. J. 1585.

[19]) Amtsr. Stromberg v. J. 1565. Amtsr. Rheine v. J. 1474. Über Kottenbesteuerung und Leibschatz vgl. von Below, a. a. O., S. 27 f. und 29.

[20]) Ob im Münsterlande Kotten ohne Ackerland schatzpflichtig waren, bleibe dahingestellt.

bergen befreit ab impetitione vel tuicione ratione advocatie, darf man noch nicht ohne weiteres an eine „Gebäudesteuer" im strengen Sinne denken;[21]) andere Stellen beweisen eben, daß sehr wohl das Land mit gemeint sein kann. Im Jahre 1266 heißt es beispielsweise: reditus ex manso sive domo dicto Sconevelde; oder domum dictam Udinc . . . cum hominibus inhabitantibus et sex filiis eorum, frondibus et cespite, pratis, pascuis ac omnibus suis attinentiis sicut iacet.[22]) In den Städten werden, soweit überhaupt hier der Schatz erhoben wird, die Hausstätten (area) besteuert. In Warendorf wird daher im Jahre 1232 eine area domus deshalb ausdrücklich ab exactionibus et quibuslibet vexationibus befreit, weil alie aree ad ius civile tenentur, die öffentlichen Lasten zu tragen. Bei der Klage des Klosters Marienfeld gegen die Stadt Coesfeld wird im Jahre 1253 bestimmt, daß das Kloster, wenn es alias domos vel areas erwerbe, von diesen ad tallias et exactiones beisteuern müsse sicut cetere domus.[23])

Analog der Schatzpflicht als einer Reallast gibt es eine Schatzfreiheit als ein an dem Gute haftendes Privileg, gleichgiltig ob diese Freiheit eine dauernde oder zeitlich begrenzte ist. Der Graf von Tecklenburg sagt z. B. im Jahre 1229: domum in Santbergen ad custodiam in Metlen pertinentem liberam ab impetitione et tuicione, quod nomine advocatie consueverimus exigere, dimisimus . . . in perpetuum renuntiantes.[24]) Bernhard von der Lippe befreit im Jahre 1243 als Vogt des Stiftes Freckenhorst den Albertum de Dodeslo et uxorem

---

[21]) Wilm. 377, 823, 1001, 1717.
[22]) Wilm. 765, 1548.
[23]) Wilm. 269, 564.
[24]) Wilm. 1717.

eius cum filiis et filiabus suis . . . et qui secum sunt sub sua familia ab exactione annuali, jedoch nur, quamdiu curtim dictam Dodeslo colunt et inhabitant; wer aber dictam curtim exiverit vel matrimonialiter extra curtim contraxerit, sicut ceteri homines advocatie nostre pertinentes, nobis obsequiosus permanebit, ni forte per concambium rite factum discesserit.[25])

Als Realfreiheit ist weiterhin die Steuerfreiheit der „wüsten" Güter aufzufassen. Graf Otto von Tecklenburg erklärt im Jahre 1231 als Metelen'scher Stiftsvogt das Erbe Haneberg für schatzfrei, qui tam in edificiis quam in agris diu fuerat pene penitus incultus.[26]) Bernhard von der Lippe befreit als Vogt des Klosters Liesborn von den vogteilichen Lasten zwei Güter, qui pluribus annis desolati fuerant. Sehr oft finden sich derartige Angaben in den Amtsrechnungen. Beim Verzeichnis der Schatzrinder zu Rysenbeck steht z. B.: item Wersynck van 1 mark 1 rind, is woyste, darumb enrekene ik dar nicht forder aff. Beim Verzeichnis des Maischatzes findet sich: Lambertinck 2 schilling, dat licht slicht woyste und hort den van Metelen und dar en wort nicht afgebruket.[27]) Der Rentmeister des Amtes Rheine quittiert im Jahre 1476 die herbstbede ohne Verzeichnis der Namen mit dem Hinweis auf frühere Rechnungen und der Bemerkung: so dar eteliche me, de sint arm und ock woester erve und de boerdevogede, de nicht plegen to gewen.[28])

Ist der Schatz, wie im Vorhergehenden gezeigt wurde, eine Reallast, eine Grund (bzw. Gebäude)-Steuer, so ist er zugleich als direkte Steuer dargethan.

---

[25]) Wilm. 411; offenbar muß es sich hier um den Wegzug auf ein den Herren v. d. Lippe vogteilich unterstelltes Gut handeln.

[26]) Wilm. 291.

[27]) Rheine'sche Amtsr. v. J. 1474.

[28]) Rhein. Amtsr. v. J. 1476.

Kapitel 5.

Die Ausdehnung der Schatzpflicht.

A. Der Schatz als allgemeine Steuer:

Der Schatz ist, wie bewiesen, eine Grundsteuer. Der Besteuerung unterliegen daher rechtmäßig alle Besitzer oder Inhaber von Grund und Boden, welche der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterstellt sind. In diesem Sinne ist der Schatz eine allgemeine Steuer. Um hier einige Beispiele für die Allgemeinheit unserer Steuer anzuführen, so wird in einer Urkunde vom Jahre 1243 der Familie des Albertus von Dodeslo Schatzfreiheit unter gewissen Bedingungen zuerkannt. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, so muß die Familie alle Lasten von ihrem Besitztum tragen, sicut ceteri homines advocatie nostre pertinentes. Als das Stift Vreden behauptete, die curtes Ratmen et Alstede seien ab omni iugo et exactione advocatie frei, da begründete Gotfried von Gemen im Jahre 1281 sein Schatzrecht mit deren Zugehörigkeit zur Vogtei: quod prefate curtes ad eorum advocatiam pertinerent. Der Bischof von Münster bezeichnet im Jahre 1291 den Bezirk der Schatzpflichtigen schlechthin als iurisdictio. Ebenso hören wir in der bereits erwähnten Urkunde vom Jahre 1173, daß dem Grafen von Tecklenburg gegenüber die curia Rekene deshalb schatzfrei ist, weil sie desselben iuri advocatie nullatenus attinebat.[1])

Am deutlichsten zeigt sich die Ausdehnung der Steuerpflicht in den Münsterschen Amtsrechnungen, worin bisweilen die Kirchspiele mit den einzelnen Bauerschaften aufgezählt werden. Die ufkumpft an mageren schatz- oder koerindern im Amte Stromberg wird z. B. im Jahre 1580 in folgender Weise verzeichnet:[2])

---

[1]) Wilm. 411, 1138, 1432; Erhad Codex 361.

[2]) Die Zahlen 7 : 1 u. s. w. bedeuten sieben verzeichnete Steuerpflichtige, welche je ein Rind zu liefern haben.

Im kerspel Enniger und bur Westenhorst (7 : 1),
in der bur Ruggenkamp (1 : 1),
in der bur Balhorn (1 : 1),
in der dorpbuir Enniger (1 : 1),
In kerspel Ennigerloe und buir Besten (4 : 1),
in der buir Werll (1 : 1),
in der buir Hoist (4 : 1),
Im kerspel Ulde und bur Westerich (4 : 1),
bur Mennickhaus (2 : 1) u. s. w.

Dazu kommen noch jene, welche Mai-(Herbst-)schatz entrichten, und die unter folgender Rubrik Verzeichneten: ufborunge an koegelde uf meitag verschennen und is zu wissen, dass dejenige so goltgulden zu koegelde geben sint gesetz in diser meiner rechnunge fol. 17, dass sie rinder geben; als summa summarum des koegeldes uff meitag verschinende an kleinen swaren gelde sind 100 M. 7½ Sch. zusammengerechnet.[3])

Nun wird in den Amtsrechnungen durchweg die Steuer in mehreren Rubriken verzeichnet: 1. als Schatzrinder, 2. als Mai-(Herbst-)Schatz, 3. als Kuh-, Rinder- oder Kottergeld, und zwar kann eine und dieselbe Person zu allen drei Abgaben verpflichtet sein. So heißt es z. B. im Jahre 1474 bei der meygschattinge zu Saltesberge: Item Romerwolt 2 schilling, de is frye to Stenford und steyt ock gescrewen up kottergeld und herwestbede; Maischatz, Herbstschatz und ein Schatzrind liefern z. B. der Dalhoff, Woltermann, Playgemann u. a. m. Vaterdinck, Nygmann, de Playenkotte entrichten Maischatz, Herbstschatz und Kottergeld.[4]) Es wäre demnach durchaus verkehrt, wollte man, um die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen zu erhalten, einfach die angegebenen Rubrikenverzeichnisse ab-

[3]) Amtsr. Stromberg v. genannt. Jahre.
[4]) Amtsr. Rheine v. J. 1474.

dieren. Einige Teilangaben mögen daher genügen. Im Amte Bewergern entrichten die meyg- und herwestschattinge 48 Steuerpflichtige; im Amte Wolbeck sind 29 Bedepflichtige verzeichnet; im Amte Dülmen liefern 50 Schatzpflichtige die meybedde, nur 11 sind mit kottergeld belastet.[5]) Im Amte Sassenberg wird auffallender Weise nur der Schatz aus dem Kirchspiel Belen verzeichnet. Erklärt wird das dortige Verhältnis sehr gut durch den Bericht Hobbeling's über dieses Amt, welches doch mehrere Kirchspiele umfaßte. Hobbeling sagt: „Was die Jurisdiktion in diesem Ampt Sassenberg anlangt, hatt zwarn ein zeitlicher Bischoff und Landfürst darinn, gleich auch durch den gantzen Stifft Münster, die Landts-Fürstliche hohe Obrigkeit, die Herren oder Junckeren zum Harkotten, als Korff und Schmiesing (jetzo aber, emortua ibidem familia Schmising, Ketteler) haben ex infeudatione eines zeitlichen Landsfürsten zu Münster die Jurisdiktion cum mero et mixto imperio über alle Kirchspiele des Ampts Sassenberg außerhalb der Stadt Warendorff, Kerspell Belen und den Distrikt umb das Ampthaus Sassenberg, so dem Landfürsten ohne concurrente der Harkottischen allein zuständig."[6])

B. Befreiungen von der Steuer.

1. Die Steuerfreiheit des Klerus: Ein allgemeines päpstliches Verbot der Besteuerung des Klerus und seiner Güter enthält die Bulle Clericis laicos v. J. 1296; darin ist ausgesprochen, daß, quicumque prelati ecclesiasticaeque personae . . . collectas vel tallias . . . laicis solverint vel promiserint vel se solituros conces-

[5]) Amtsr. Bewergern v. J. 1474; Amtsr. Wolbeck v. J. 1466/67; Amtsr. Dülmen v. J. 1678.

[6]) Hobbeling, Beschreibung des ganzen Stifts Münster.

serint, sowie die imperatores, reges seu principes, duces, comites vel barones, potestates, capitanei vel officiales vel rectores . . . civitatum, castrorum, qui talia imposuerint, exegerint vel receperint, . . . eo ipso sententiam excommunicationis incurrant.[7])

Sehr bemerkenswert erscheint es, daß die allgemeine Schatzfreiheit des Klerus und seiner Güter sich in den Münsterschen Quellen bereits vor dem Jahre 1296 ausgesprochen findet. Im Jahre 1248 heißt es nämlich bei dem Vergleiche zwischen der Stadt Koesfeld und dem Kloster Varlar betreffs der Schatzpflicht des letzteren: dat ecclesia in favorem et dilectionem nostri oppidi, non iure communi; nam iure communi immunis est omnis ecclesia ab omni onere personarum et rerum.[8]) In ähnlicher Weise hatte ein neugewählter Münsterscher Bischof, wie erhaltene Transsfixe aus den Jahren 1382 und 1392 beweisen, unter Anderem zu schwören: nec aliquas exactiones faciet per se vel per alios in clericos vel in bona clericorum et maxime capituli sine consensu ipsius capituli speciali.[9]) Als ferner im Jahre 1450 die Geistlichkeit der Stadt Münster eine Union schloß gegen die Eingriffe der Bürgermeister und Vorstände der Stadt in ihre Freiheiten, erklärte sie, daß ecclesiasticae personae, res ipsorum non iure humano, quinimo et divino a secularium personarum quibusvis exactionibus et impetitionibus sint immunes;[10]) das Privileg Kaiser Karls

---

[7]) Gottlob a. a. O. II 6. Hefele, Konz.-Gesch. VI S. 289 f. Bekanntlich besteuerten auch clerici (Bischöfe) für weltliche Zwecke das Kirchengut; es ließe sich daher die Frage aufwerfen: Lag es in der Consequenz der Bulle, auch den Bischöfen die Besteuerung des Kirchengutes zu untersagen?

[8]) Wilm. 489.

[9]) Ries. U.-S. VII 25.

[10]) Ries. U.-B. I[1] 120.

des Vierten über die Freiheiten der Geistlichkeit der Diözesen Osnabrück und Münster v. J. 1377, auf welches man sich dabei namentlich berief, bezeichnet die exactiones et talliae vom Kirchengute als indebitae.[11])

Darf man nun diese Steuerfreiheit des Klerus als eine ursprüngliche auffassen? Ja und nein! Zum Teil kann man sie in einem gewissen Sinne als eine ursprüngliche Steuerfreiheit bezeichnen; insofern nämlich als ein Teil des Kirchengutes von Anfang an wohl thatsächlich niemals zur Steuer herangezogen wurde. Einen rechtlichen Anspruch auf Steuerfreiheit in dem Sinne, als ob das Kirchengut nicht hätte besteuert werden dürfen, gab es aber nirgends; vielmehr ist die Steuerfreiheit des Klerus und seiner Güter lediglich bedingt durch besonderes landesherrliches Privileg. Selbst wenn man das Kirchengut iure humano et divino steuerfrei sein ließ; oder wenn man klagte: nobis imminere, quod Jeremias propheta deploravit, principem sub tributo constitutum;[12]) oder wenn man geltend machte, die Kirche sei abgabenfrei primo sub lege Mosaica, postea sub tempore gratie,[13]) so war man sich doch bewußt, daß man es in Wirklichkeit mit besonderen Privilegien zu thun hatte, weshalb man sich eben glaubte berufen zu müssen auf diversa privilegia Romanorum Pontificum diversorumque dominorum imperatorum praesertim Karoli IV. Außerdem wird für neuerworbene Kirchengüter die Schatzfreiheit noch besonders verliehen und, wie wir noch sehen werden, ist die Steuerfreiheit des Klerus und seiner Güter auch keineswegs so ganz allgemein.[14])

---

[11]) Nies. U.-S. VII 92.

[12]) Note 10.

[13]) Wilm. 489.

[14]) Kap. 2, Urkdn. v. J. 1184, 1186; Wilm. 79, 319, 823. Bei Kloster-

Wie man einen Unterschied machte zwischen homines, qui sunt de familia (Cappenbergensium), und den coloni eorum,[15]) so unterschied man auch das im Eigenbetrieb bewirtschaftete von dem an die Kolonen ausgethanen Kirchengut. Wir machen aber von vornherein darauf aufmerksam, daß eine etwaige derartige Unterscheidung hinsichtlich der Schatzpflicht wenigstens auf Grund der Quellen als allgemein nicht bezeichnet werden kann: „Alles im Eigenbetrieb bewirtschaftete Kirchengut ist schatzfrei; alles ausgethane Kirchengut ist schatzpflichtig" wäre eine gewagte Behauptung. Daß thatsächlich in erster Linie die Steuerfreiheit auf die im Eigenbetrieb bewirtschafteten Kirchengüter sich erstreckt haben mag, läßt sich begreifen. Der Bischof Otto bestätigt z. B. dem Kloster Liesborn i. J. 1248 folgendermaßen die Schatzfreiheit zweier Güter: volentes, ut predicta bona ab omni exactione cuiuscumque advocatie libera per fratrem ecclesie Lesbernensis conversum colantur. Bei der Stadt Koesfeld klagte i. J. 1253 das Kloster Marienfeld, daß die Stadt tallias et exactiones fordere de areis, quas emerunt ad usus suos. Besonders beachtenswert ist der Vergleich des Klosters Varlar mit der Stadt Koesfeld i. J. 1248; es handelt sich um die städtischen Lasten, namentlich um die Schatzpflicht des Klosters. Das Kloster verpflichtet sich, jährlich eine bestimmte Summe zu zahlen, gegen die Zusicherung der Freiheit ab omni onere personarum et rerum; dabei wurde jedoch folgende Klausel gemacht: eo excepto quod inhabitantes duo molendina, si cives fuerint, cum aliis nostris civibus talliis et exactionibus de rebus propriis subiacebunt; si autem conversus

gründungen (namentlich bei späteren) kam es freilich auch vor, daß die Steuerfreiheit auch für die künftigen Erwerbungen verliehen wurde.

[15]) Kindl. B. III 34, 39.

fuerit, tantum tenebitur ad vigilandum et fodiendum.[16]) Sehr begreiflich ist es aber auch, daß im Allgemeinen der weitausgedehnte, verpachtete Grundbesitz des Klerus besteuert werden mußte, wenn anders der Landesherr selbst seine besten Finanzquellen nicht verstopfen wollte. Im Jahre 1276 stellte der Bischof Everhard eine Urkunde aus, nach welcher a litonibus gewisser Domgüter moderatae exactiones erhoben werden. Das Kloster Asbeck klagte i. J. 1282, propter nimias et immoderatas exactiones des Vogtes hätten viele Hörige ihre Wohnsitze verlassen und die Äcker wüst liegen lassen, unde pensiones suas monasterio tenebantur solvere. Wenn schließlich der Vreden'sche Vogt in quindecim mansis nur über die exactio, que nomine advocatie fieri consueverit, verfügt und das Kloster selbst die pensio bezieht, so handelt es sich unstreitig um schatzpflichtiges, ausgethanes Klostergut.[17]) Das Bestreben der kirchlichen Grundherrschaften auch auf die verpachteten Besitzungen ihr Steuerprivileg ausgedehnt zu sehen, kann nicht befremden; durchschlagenden Erfolg hatten sie freilich dabei nicht, nur bisweilen gelang dieser Versuch. So wurde i. J. 1229 ein Metelen'sches Haus und dessen Bewohner plane de cetero et plene von allen vogteilichen Lasten befreit. Der Bischof von Münster selbst scheint nach einer Urkunde v. J. 1223 den kirchlichen Grundherrschaften ein gewisses Entgegenkommen bewiesen zu haben, wahrscheinlich aber nur unter dem Drange der Umstände; als nämlich der Bischof Dietrich der Dritte die homines ecclesie Wernensi specialiter attinentes et homines eiusdem ecclesie mansos specialiter colentes vom Schatze befreite, erklärte er, die exactio pflegten die advocati ecclesiarum iniuste exigere; dies iniuste ist

[16]) Wilm. 487, 489, 564.
[17]) Wilm. 1191; Kap. 3, § 1.

wohl nur zu verstehen mit Rücksicht auf das genannte Streben der kirchlichen Grundherrschaften. Bei der Gründung des Karthäuserklosters Weddern(=Dülmen) wurden dessen Güter cum ipsorum servis, mancipiis seu litonibus inibi degentibus et inhabitantibus a quibusvis talliis, exactionibus . . . befreit.[18])

An dieser Stelle sei noch einer besonderen Gruppe von Schutzhörigen der Kirchen und Klöster gedacht, der sogenannten Wachszinsigen (cerocensuales).[19]) Die Nachrichten über die Schatzpflicht bzw. Schatzfreiheit dieser Schutzhörigen sind allerdings sehr dürftig; möglich aber wäre es, daß dort, wo eine Kirche für ihre Pächter und Hörigen Schatzfreiheit erlangt hatte, diese auch für deren Wachszinsige galt. Als z. B. der Bischof Ludolf die der Pfarre zu Werne verliehenen Freiheiten bestätigte, erklärte er mit Rücksicht auf die Schatzfreiheit, daß kein Vogt sich anmaßen dürfe, die Hörigen und Pächter dieser Kirche zu besteuern, mit dem Zusatze: similiter et cerocensuales iurisdictionis sue titulis aut exactionibus gravare (non) presumat.[20]) Allgemein gehalten sind folgende Stellen: Von den Vredenschen Vögten heißt es i. J. 1280, se nihil iuris habuisse nec habere . . . in hominibus cerocensualibus

[18]) Wilm. 1717. M. St.-A., Kl. Weddern, Nr. 2080.

[19]) Die Cerozensualität ist ein leichteres Servilitätsverhältnis. In einer Urkunde v. J. 1274 scheinen Cerozensualität und Ministerialität geradezu auf gleicher Stufe zu stehen: Die Küsterei des Stiftes Elten überläßt dem Edlen von Bronkorst einen Wachszinsigen der Art, daß er demselben von nun an iure ministeriali zugehöre; dafür empfängt das Stift ministerialem domini de Brunkorst der Art, daß dieselbe dem Stifte iure cerocensuali zugehöre (Wilm. 950). Lamprecht ist in dem Irrtum befangen, die Cerozensualität habe in Westfalen nur bis zum späteren Mittelalter bestanden (Deutsche Gesch. III, 73), obwohl sie sich hier bis zur französ. Revolution hielt (v. Below's Rezens. a. a. O. Zeitschr. für westf. Gesch., Bd. 45, S. 73 f.).

[20]) Wilm. 357.

ecclesie Frethenensis. Eine sententia synodalis v. J. 1404 bestimmt: redditus et proventus ac emolumenta, quicumque provenientes et provenientia ex hominibus super altaria parrochialium et cerocensualibus ecclesiarum debeantur plebanis illarum ecclesiarum et nulli alteri.[21])

Bei dem gewaltigen Grundbesitz der kirchlichen Anstalten des Mittelalters mußte deren Steuerfreiheit einmal den Landesherrn sehr beeinträchtigen, dann aber auch namentlich in den Städten, wo der Schatz Gemeindelast war, die Steuerlast der städtischen Bewohner vergrößern. Sehr begreiflich ist es daher, daß man teils dem Gütererwerb der kirchlichen Institute Grenzen setzte, teils deren Steuerfreiheit einschränkte. Ein Verbot der Güterveräußerung an die „tote Hand" enthält z. B. eine Münstersche Urkunde v. J. 1347: dat se ere gut ne sollen verkopen ofte laten in genyge geystliche hand; ähnlich heißt es i. J. 1424 in einer Bestimmung für die Stadt Koesfeld: nien borger ofte borgersche ein erfachtig gut giften noch gewen soll in jenigerlei geistlich hand, wan man in sinen veer palen ligt.[22]) Mit den öffentlichen Lasten wird dieses Verhalten dem Klerus gegenüber in folgender Urkunde in Verbindung gebracht. Ludike von Andopen de alde und Ludike sein Sohn versprechen im Jahre 1370, sie wollten dat hus, dat sie hebent gekoft weder Hermann Stromberge up der roden strate belegen, dat wandages was Hermanns up dem markete, nur keren an borger hand und an nyne gestlike lude heren; auch sollten sie darut nyne ewige rente verkopen, aber dar ut don des stades denst.[23]) Interessant ist folgende direkt mit der Schatzfreiheit zusammengebrachte Amortisations-

---

[21]) Wilm. 1121; Kindl. B. II 59.

[22]) Nies. U.-S. V 55, III S. 179.

[23]) M. St.-A., Stadt Beckum Nr. 805.

bestimmung. Der Ritter Gerhard von Keppel wandelte seine Burg Weberden im Kirchspiele Dülmen in ein Karthäuserkloster um und stattete das neue Kloster mit Gütern aus. Diese Stiftung bestätigte im Jahre 1476 der Münstersche Bischof Heinrich von Schwartzenberg, wobei er bestimmt: bona prelibata, possessiones, mansos et curtes prelibatos et prelibata emortificamus libertatique ecclesiastice assignamus et asscribimus ipsosque cum ipsorum servis, mancipiis seu litonibus inibi degentibus et inhabitantibus a quibusvis talliis, exactionibus, servitiis et vecturis . . . eximimus, libertamus et privilegiamus ... illo tamen adiecto, quod iidem prior et fratres ... alia predia, curtes seu mancipia seu quascunque alias possessiones infra nostram dioecesim Monasteriensem perpetuis futuris temporibus minime comparabunt. Drei Jahre später (1479) gaben die Mönche daselbst eine schriftliche Erklärung desselben Inhaltes ab, weil gratiosus dominus episcopus et capitulum literam a nobis habere voluerunt. [24])

Im Jahre 1253 werden dem Kloster Marienborn drei Schilling als Steuerbetrag für seine gegenwärtigen Besitzungen festgesetzt; beim Erwerbe weiterer Güter durch Kauf oder Schenkung ist es dagegen mit Rücksicht auf diese verpflichtet ad tallias vel exactiones sowie ad fodiendum et ad vigilandum. [25]) Als ferner ein Coesfelder Kloster ein neues Gut erwarb, ward ausbedungen, daß es von der hove zolen deynen unde gewen scult und bede als gewonlich is. [26])

---

[24]) M. St.-A. Kl. Weberden-Dülmen Nr. 2080.

[25]) Wilm. 564.

[26]) Kindl. Hörigkeit, 104. Vgl. noch Wilm. 1400, wo Johann von dem Busche (d. Verkäufer) selbst die dem Edlen von Sternberg schuldige Vogteiabgabe ablöst, um dem Kloster Marienfeld dieses Gut schatzfrei abtreten zu können.

2. **Die Steuerfreiheit der Ritterbürtigen:** Die Steuerfreiheit der Ritter und ihrer Hintersassen, betrachtet als Aequivalent für die Leistung des Dienstes zu Roß, ist eine allgemeine Erscheinung in allen Territorien.[27]) Auch im Territorium Münster sind zweifelsohne die Ritter schatzfrei. Als direkter, vielleicht aber nicht ganz einwandfreier Beleg läßt sich allerdings nur ein Beispiel a. d. J. 1367 anführen: Johann von Rechede erhält vom Münsterschen Bischof Florenz das Schloß Porteslar zum Burglehen; zu dessen Aufbesserung gibt ihm der Bischof noch domum nostram dictam ton Galgen, mit der Bestimmung, es müßten von diesem Hause dem Hofe zu Werne von dem jeweiligen Inhaber des Burglehens die schuldigen Abgaben geleistet werden, frei aber solle es sein vom Schatze: exceptis tamen precariis, que solvere non tenentur.[28]) An weiteren direkten Angaben derart mangelt es in den Münsterschen Quellen. Da aber der Münsterländische Adel recht zahlreich war und eine Reihe von Urkunden Rechtsgeschäfte beglaubigt, in denen Ritter ihre Güter verschenken, verkaufen oder verpfänden, ohne mit einer Silbe der Steuer zu gedenken, so bietet sich hier ein argumentum ex silentio als guter Beweis dar für eine allgemein anerkannte Schatzfreiheit der Rittergüter. Dabei handelt es sich vielfach um Veräußerungen an kirchliche Institute, wobei sonst, wenn nicht Rittergüter das Geschäftsobjekt bilden, fast regelmäßig die Schatzfreiheit bzw. Schatzpflicht ausdrücklich hervorgehoben wird. Zur Begründung des Gesagten seien einige Urkundenstellen a. d. 13. Jahrhundert angeführt: Johannes dictus de Hakenesch miles verkauft der Domprobstei das von derselben lehnrührige officium Beweren i. J. 1266. Heinricus miles de Rech-

---

[27]) Zeumer, Städtesteuern; genannte Spezialarbeiten.
[28]) Nies. U.-B. I² 77.

gethe verkauft dem Kloster Kappenberg einen vom Bischof lehnrührigen mansus in demselben Jahre. Bernardus miles de Hurden verkauft i. J. 1267 der Johanniterkommende zu Steinfurt zwei ihm eigene Häuser, und i. J. 1274 verkauft derselbe dem Magdalenenhospital zu Münster seine Güter in Tilbeke. Hermannus dictus de Monasterio miles verkauft i. J. 1270 proprietatis iure dem Ägidiikloster zu Münster seine curia Holenbeke. Hermannus miles de Vulfhelm schenkt dem Kloster Marienborn zu Koesfeld ein Haus in Bosink gelegen. In allen angeführten Beispielen wird einer exactio, petitio, collecta in keinerlei Weise gedacht.[29]) Auch in den Amtsrechnungen wird eine Steuerpflicht der Ritterbürtigen nicht erwähnt.

Wie beim Kirchengut so beruhte auch beim Rittergut die Steuerfreiheit auf landesherrlichem Privileg, wobei freilich wiederum die Möglichkeit offen bleibt, daß ein Teil der Rittergüter in gewissem Sinne ursprünglich steuerfrei gewesen ist. Aus dem Jahre 1232 wird berichtet: Fredericus miles de Warenthorpe resigniert dem Bischof Ludolf von Münster das Goding innerhalb des Grabens von Warendorf; damals erst erhält dieser Ritter unter Anderem für die area domus sue suorumque fratrum in Warenthorpe sita Freiheit ab omni exactione et quibuslibet vexationibus. Das Gut ist also bis z. J. 1232 schatzpflichtig und wird erst steuerfrei auf Grund besonderen Privilegs.

In dem angeführten Beispiel v. J. 1367 handelt es sich um ein Haus, welches der Ritter vorher nicht besessen hatte; es könnte mithin als Beleg gelten für eine ursprüngliche Steuerfreiheit der Ritter. Immerhin wird das betreffende Haus frei durch Privileg.[30])

---

[29]) Wilm. 781, 782, 784, 877, 954, 980.

[30]) Wilm. 296 u. Note 28.

Auch sei hier noch mitgeteilt, was Hobbeling bei der Steuerfreiheit (landst. St.) des Hauses Gronaw und beyliegender freyheit oder flecken, welche die Herrn von Steinfurt als Münstersches Lehen unterhaben, bemerkt: man habe seit wenigen Jahren angefangen mehr Häuser gleichsam einer Vorstadt und zwar auf Münsterschem Boden zu errichten und gleich den Ort zu befestigen, welches wegen der Schatzung und anderer zur Hoheit gehörenden Gerechtigkeiten beachtet werden müsse, da man vorschützen möchte, der Flecken Gronaw sei schatzfrei und dahero auch diese zugesetzte häuser gleiche freiheit zu geniessen hätten; zwar seien die den fürstlichen Häusern nächst und beigelegenen Freiheiten als Sassenberg, Stromberg, das Haus Dülmen, Gronaw, Davensberg, Ostendorf, Raesfeld, Oding und dergleichen von altersher von der ordinari schatzung ungezweifelt respectu et intuitu dero beygelegenen häusern befreyet gewesen, daraus aber keineswegs folge, daß diese neuen Häuser gleichfalls exempt seyn sollen.[31]) Gerade die letzten Worte erinnern an die Notwendigkeit besonderen landesherrlichen Steuerprivilegs.

3. Die Städte und die Schatzpflicht: Die Städte wurden ursprünglich ebenso wie das platte Land zur Steuer herangezogen. So leistete die civitas Münster, der Hauptort unseres Territoriums, dem Grafen von Tecklenburg als dem Stiftsvogte bis zum Jahre 1173 iure advocatie hospitationes, petitiones vel exactiones.[32]) Allein schon ziemlich früh gelang es den Städten, sich hinsichtlich der Steuerpflicht eine bevorzugte Stellung zu erringen. Noch aus dem 12. Jahrhundert liegt eine derartige Nachricht für die Städte Münster und Koesfeld vor. Eine Urkunde v. J. 1197 berichtet, Koesfeld solle ab universis advocatis

[31]) Hobbeling, a. a. O., S. 70 f.
[32]) Erhard, Codex 361.

et a regio banno und damit zugleich ab omni exactione advocatie, qua gravari possent, befreit sein; Koesfeld solle ebendieselbe Freiheit genießen, qua cives Monasterienses sunt exempti.[33]) Die Stadt Beckum wurde i. J. 1269 gegen eine Leistung von 150 M. vom iudicium quod vogetdinc dicitur (Gerichtsbarkeit des bischöflichen Vogtes) befreit, indem der Bischof eandem, quam civitas Monasteriensis optinet, eidem oppido per omnia liberatem gewährt; eine direkte Angabe über den Schatz enthält indessen diese letzte Urkunde nicht.[34])

Aus diesen Angaben auf vollständige Steuerfreiheit der genannten Städte zu schließen, wäre verkehrt. Bisweilen, aber nur selten, gelang es allerdings einer Stadt vollständig steuerfrei zu werden; in der Regel mußten sich aber die Städte mit einer Herabsetzung oder Fixierung ihrer Steuerquote begnügen.[35]) Zur Annahme vollkommener Steuerfreiheit einer Stadt des Münsterlandes sind wir nicht berechtigt. Die Münsterländischen Städte haben sich vielmehr niemals der Steuerpflicht ganz zu entschlagen vermocht. Daß in der Stadt Münster noch nach dem Jahre 1173 Steuern entrichtet wurden, zeigt die Urkunde v. J. 1186, durch welche Güter des Hospitals vom Schatze befreit werden.[36]) In Koesfeld kamen Steuerstreitigkeiten mit den Klöstern Varlar und Marienborn noch in den Jahren 1248 und 1253 vor.[37]) Über Steuererhebungen in Warendorf berichtet eine Urkunde v. J. 1232.[38]) Für die Stadt Ahlen haben wir derartige Nachrichten aus den Jahren 1320 und 1322.[39]) Wenngleich die Städte also keineswegs

---

[33]) Kindl. Beitr. III 37. [34]) Wilm. 837.

[35]) Histor. Zeitschr. 59, S. 242. von Below, Ursprung der deutschen Stadtverf. S. 21. Knieke, Einwanderung in den westfäl. Städten bis 1400, S. 43.

[36]) Erh. Cod. 464. [37]) Wilm. 489, 564. [38]) Wilm. 296.

[39]) M. St.-A. Nr. 375 (Ahlen). Nief. U.-S. III 10. Für die An-

vollständig steuerfrei waren, so bedeutete gleichwohl die Thatsache, daß ihnen eine fixierte Summe als Gemeindelast auferlegt war, eine eminente Bevorzugung vor dem platten Lande, wo man in unserem Territorium allem Anscheine nach die direkte Einzelbesteuerung durch landesherrliche Organe hatte.[40]) Diesen Anschein erweckt einmal das durchweg einseitige Schatzbefreiungsrecht des Steuerherrn ohne jegliche Mitwirkung der Landgemeinde; vor allem aber die Anlage der Amtsrechnungen, wo die Fehlbeträge (sei es, daß ein Steuerzahler arm, oder ein Gut wüste ist) nicht etwa den übrigen Gemeindemitgliedern zur Last fallen, sondern Ausfälle für die landesherrliche Amtskasse bleiben. Demgegenüber erfahren wir i. J. 1232 aus der Stadt Warendorf, daß die Schatzbefreiung einer area durch den Münsterschen Bischof erfolgt sei de consensu ipsorum civium in Warenthorpe; in der Stadt Koesfeld werden i. J. 1248 die Bestimmungen zur Regelung der Schatzpflicht des Klosters Varlar festgesetzt von iudex, scabini, universitasque burgensium; in der Stadt Ahlen thaten dies i. J. 1320 die consules et scabini. Diese Beispiele, vor allem der Consens der Bürger, erweisen den Schatz als Gemeindelast im angegebenen Sinne; Höhe der Steuerquote des Einzelnen und Gesamtzahl der Steuerpflichtigen stehen also in umgekehrtem Verhältnisse.

Die bevorzugte Stellung der Städter war für die Bewohner des platten Landes verlockend genug, nach denselben Steuerprivilegien zu streben; und nicht in letzter Linie förderten diese Privilegien die Einwanderung in die

---

nahme, es handle sich vielleicht in den angef. Fällen nicht um die landesh. Steuer, liegt kein Anhaltspunkt vor.

[40]) Die Landgemeinde des Münsterlandes heißt villa, collegium, concivium, legio, sublegio; leescap, laischaft, burscapia, burschaff, bur, buir. Zum Folg. vgl. Kap. 6 B.

Städte.[41]) Da dies einer finanziellen Beeinträchtigung des Steuerherrn gleichkam, so verstehen wir es, wenn die landesherrliche Gewalt bisweilen das Entweichen nach den Städten den Schatzpflichtigen untersagt, bzw. von ihrer Zustimmung abhängig macht. So ist i. J. 1249 die Erlaubnis der Gräfin Adelheid von Ravensberg nötig, ut Alheidis filia villici de Elslere iure civitatis Bekehem potiatur; der Bischof Dietrich der Dritte erläßt i. J. 1224 für die Städte Münster, Warendorf, Beckum, Ahlen und alle festen Plätze seines Territoriums das Verbot, den litones vel homines des Klosters Marienfeld ein refugium oder gar Aufnahme als Bürger zu gewähren.[42]) Ein Zusammenhang mit der Schatzpflicht ist freilich direkt nicht angegeben, allein selbst wenn z. B. der bischöfliche Erlaß den Worten gemäß nur zu Gunsten des Klosters gegen Freiheitsbestrebungen der Hörigen erlassen ist, so hatte doch auch die landesherrliche Gewalt bei obigen Bestimmungen gerade wegen der Steuer ein Interesse; denn auch ein Bischof von Münster legte seinem Schatzrecht eine recht hohe Bedeutung bei, wie es sehr deutlich eine Urkunde v. J. 1276 zeigt. Darnach besitzt der Bischof Everhard die Vogteirechte an acht Häusern des Osnabrückischen Stiftes Börstel; sein ius advocatie, defensionis, exactionis tritt der Bischof bei vier Häusern an das Stift ab, erhält aber dafür proprietatem et omne ius an den vier andern Häusern: das ius exactionis ist also der proprietas gleichwertig.[43])

Die Wertschätzung der städtischen Steuerprivilegien von Seiten der ländlichen Steuerpflichtigen tritt vielleicht am deutlichsten in der weitverbreiteten eigentümlichen Erscheinung des mittelalterlichen „Pfahlbürgertums“ hervor. Die Pfahl- oder Außenbürger genossen in der Regel nicht nur für ihren oft minimalen städtischen Grundbesitz, sondern

[41]) Kniete a. a. O. [42]) Wilm. 502, 207. [43]) Wilm. 1001.

auch für ihren ansehnlichen Landkomplex auf dem platten Lande die städtischen Vorrechte. Gerade dies veranlaßte vielfach die Staatsgewalt gegen das genannte Institut durch Gesetze und Verordnungen einzuschreiten.[44]) Auch jene Landfriedensversammlung zu Mainz v. J. 1255, deren Bestimmungen den honorandis viris et discretis Susatiensibus, Monasteriensibus ac aliarum civitatum in Westfalia civibus universis mitgeteilt wurden, hat gegen das Pfahlbürgertum entschiedene Stellung genommen; die betreffende Bestimmung ist dem Zusammenhang nach offenbar zu Gunsten der Landesherrn getroffen. Zunächst ist nämlich die Rede davon, in welcher Weise ein Landesherr die Stadtbürger besteuern dürfe; weiterhin heißt es, die villani dürften in den Städten bei personali residencia Aufnahme finden, jeder Hörige aber unterliege dem Recht des nachfolgenden Herrn; und nun kommt die Bestimmung gegen die Pfahlbürger: item cives, qui dicuntur palburgere, de cetero nullos habebimus.[45]) Erwähnt sei noch, was Hobbeling aus dem Amte Wolbeck berichtet: ferner ist Wolbeck ein absonderlich gericht, dessen bottmässigkeit streckt sich weiters nicht als im wigbold und kerspel Wolbeck, auch etliche ohnweit von der Wolbeck in der kerspelen Sendenhorst, Alberslo, Alverskerken etc. gesessenen bauren, so nach dem ampthaus Wolbeck ihre landfolge thun müssen und pfalbauren genannt werden. Was aber solcher pfalbauren schatzung (landst. Steuer) und andere kerspelsauflagen betrifft, selbige verrichten sie in ihren kerspelen de pastoren oder darzu verordneten receptoren.[46])

Die Ausdehnung der Schatzpflicht innerhalb der Städte selbst festzustellen, ließe sich zunächst mit Rücksicht auf die

[44]) v. Below, Landst. Verfassung III, 1, 38. Knieke a. a. O., S. 48 f.
[45]) Wilm. 1741.
[46]) Hobbeling, a. a. O., S. 18.

Hauptbevölkerungsklassen versuchen. Abgesehen von der Ministerialität[47]) schied man in den Städten zwischen „Bürgern" und „Nichtbürgern". Allein diese Scheidung hat für die Schatzpflicht keine allgemeine Bedeutung. Aus der Stadt Koesfeld erfahren wir nämlich, daß daselbst die Bürger allgemein besteuert werden, während in der Stadt Ahlen die burgenses vor Anderen durch Steuerfreiheit privilegiert erscheinen. Bezüglich zweier Mühlen in Koesfeld hören wir, daß ein dieselben innehabender frater conversus des Klosters Varlar schatzfrei sei; wenn aber die inhabitantes duo molendina etwa cives sind, so sollen dieselben cum aliis nostris civibus talliis et exactionibus de rebus propriis unterliegen. Im Jahre 1320 anderseits stellte der Rat zu Ahlen bei einer Erbteilung zwischen Meychildis dicta Witenc und ihren Erben eine Urkunde aus, darin es betreffs des zu zahlenden Schosses heißt: quandocumque seu quotienscumque tallia seu collecta, que vulgariter schote dicitur, in oppido Alensi fuerit instituta, tunc ille qui partem agri attingentis montem super quem molendinum constat edificatum seu constructum, extra muros opidi Alensis occidentalis

---

[47]) Die Ministerialen werden neben den Bürgern genannt i. J. 1214: cives et (vel) ministeriales Monasterienses (Wilm. 81); in bevorzugter Stellung erscheinen sie in einer Bestimmung der sich i. J. 1268 verbindenden Städte Soest, Dortmund, Osnabrück, Lippstadt und Münster: domini nobiles terre, ministeriales nostrarum civitatum et quilibet alter in iure sibi competenti ac debito permanebit (Wilm. 816); mit den Stadtbehörden werden sie i. J. 1281 zusammengestellt: ministeriales, scabini et consules Herv ordenses bekunden eine Schenkung (Wilm. 1125). Bemerkenswert ist die Erwähnung „freier" Ministerialen im 13. Jhdt.: Die Äbtissin v. Essen erhält i. J. 1286 Ministerialen des Stiftes Metelen in liberos ministeriales perpetue permanendos, u. die Äbtissin v. Metelen erhält Ministerialinnen der Kirche zu Essen in liberas ministeriales (Wilm. 1321).

partis sub se habuit, obligatus est exponere talliam de monte prenarrato Ludolfo de Alen attinente tribus partibus agrorum adiunctis, quos domina de Batenhorst a Johanne dicto de Aldorpe emptionis titulo sibi apparavit. Wenn aber der Fall eintrete, quod supradictus mons nunc pertinens Ludolfo de Alen nec non tres partes agri nunc attinentes prememorate domine de Batenhorst ad manus burgensium kommen, dann soll der possessor agri attingentis montem superius expressum, exemptus et immunis sein ab omni tallia seu collecta.[48]) Aus solchen Einzelnachrichten bestimmte allgemeine Grundsätze auch nur für eine bestimmte Stadt herauszulesen, wäre zum mindesten gewagt.

Eine nicht haltbare Ansicht über die Ausdehnung der Schatzpflicht innerhalb der Städte hat Philippi aufgestellt. Er meint nämlich, beim Weichbildgut (nach seiner Auffassung „Gut zu Leihe") [49]) sei die Verpflichtung zu den öffentlichen Lasten als Entgelt für eine von der Stadtbehörde übernommene Garantie zu fassen; Gut zu Eigentum sei nicht besteuert worden.[50])

Sicher ist, daß das „Weichbildgut" besteuert wurde. So muß i. J. 1322 in Ahlen zur collecta, que vulgariter scoth dicitur, von den Gütern, que vulgariter wiebiletegot dicuntur et sunt, beigesteuert werden.[51]) Im Jahre 1253 klagt das Kloster Marienborn, es müsse von den städtischen Gütern in Koesfeld Steuer zahlen, wie die andern Güter, que wicbilete vulgariter dicte sunt; es wird nun bestimmt, daß neuerworbene Güter des Klosters künftighin besteuert

---

[48]) Wilm. 489; M. St.-A. Stadt Ahlen Nr. 375.

[49]) Wilm. 492, 282, 349 u. a.

[50]) Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfäl. Bischofsstädte. Dagegen Schaube's Rezension i. d. Gött. Gelehrt. Anz. 1894, Nr. 7 S. 549 f.

[51]) Nies. U.-S. III 10.

würden, sicut cetere domus, que wicbilete sunt.[52]) Aber auch die „Erben" wurden zu allen Stadtlasten herangezogen.[53]) Nach Philippi müßte es übrigens selbstverständlich sein, daß die Koesfelder Bürger die zwei dortigen Mühlen nur als „Leihegut" erhalten können, da sie hiervon den Schatz zahlen sollen! Umgekehrt sollen in Ahlen gewisse Güter in der Hand von Bürgern steuerfrei sein; es müßte also jeder Bürger diese Güter als „Erben" erhalten. Ph.'s Theorie dürfte indessen um so weniger haltbar sein, als seine Erklärung des Wortes Weichbild großen Bedenken unterliegt.[54])

Kapitel 6.

Höhe und Verteilung der Steuer.

A. Wie für das „wann?", so gab auch für das „wie hoch?" ursprünglich wohl die necessitas des Steuerherrn bei der Steuerauflage den Ausschlag, d. h. die Höhe der Steuer lag im Belieben des Steuerherrn. In diesem Sinne ist es wohl zu verstehen, wenn die Äbtissin Jutta von Notteln im Jahre 1215 klagt, sie sei consuetis advocatorum insolentiis defatigata variisque eorundem iniuriis iam penitus oppressa.[1]) Der Propst Wikbold von St. Mauritz bei Münster sagt in einer Urkunde v. J. 1278: cum propter graves et iniustas ecclesie nostre . . . advocatorum exactiones homines et bona ecclesie nostre

---

[52]) Wilm. 564. Über die Bedeutung von „Weichbild" vgl. Schröder R.-G. u. „Weichbild" i. d. Auff. d. And. a. Waitz gewidmet; Sohm, Entstehung des Städtewesens; Philippi, a. a. O.; von Below, Ursprung d. deutsch. Stadtverf. S. 17, Anm. 2. Schiller-Lübben, Mittelniederd. Wörterb. wicbeld.

[53]) Schaube, a. a. O.

[54]) Schaube, a. a. O. Keutgen, Untersuch. über d. Urspr. d. deutschen Stadtverfassung, S. 77 f.

[1]) Wilm. 91.

annichilentur in tantum, quod etiam propter dictorum advocatorum excoriationes, quas faciunt inmisericorditer in litones ecclesie, ipsa ecclesia multotiens suis iustis annuis pensionibus defraudatur.[2]) Das Kloster Asbeck erhebt i. J. 1282 beim Bischof gravem querimoniam contra nobilem virum Baltwinum, dominum de Stenvorde, advocatum tum bonorum et hominum, weil es propter nimias et immoderatas exactiones . . . redditus suos nicht erlangen könne.[3]) Die Äbtissin Jutta von Freckenhorst schlägt i. J. 1286 gewisse Güter zu den Renten ihres Kornspeichers, um dieselben den Bedrückungen der Vögte zu entziehen: quod redditus nostri monasterii de die in diem minuuntur propter enormes et immoderatas exactiones et pressuras, quas advocati nostri faciunt et fecerunt.[4]) Dieselbe klagt i. J. 1296, daß propter importunas exactiones advocatorum prebende nostri conventus et canonicorum de tempore in tempus depereant et decrescant.[5])

Beweisen derartige Angaben einerseits die Willkür der Steuerherrn, so mußte anderseits wegen der dadurch hervorgerufenen Zwistigkeiten das Interesse der Steuerherrn wie der Steuerpflichtigen eine Fixierung oder doch wenigstens die Festsetzung einer Maximalhöhe erheischen. So erklärte denn auch i. J. 1265 der Bischof, er wolle, wenn er vom Propste zu Varlar jährlich 18 Denare erhalte, aliud exactionis seu petitionis nomine tamquam advocatus von den Klosterleuten nicht fordern.[6]) In einer über die Vogtei Vreden handelnden Urkunde v. J. 1280 heißt es: Recognoverunt etiam, quod dominus Hermannus de Ludinchusen in mansis pertinentibus ad curtem Deve exactionem ultra 9 marcas annuatim facere non

---

[2]) Wilmans 1057. [3]) das. 1191. [4]) das. 1310. [5]) das. 1559. [6]) das. 745.

debebit.[7]) Bei der Verpfändung zweier Güter an das Stift St. Mauritz durch den Edlen von Steinfurt i. J. 1297 werden als Abgabe pro petitione advocatie fünf Mark angegeben; hierüber darf das Kapitel nach Gutdünken Anordnungen treffen, dummodo summam quinque marcarum annis singulis non excedat.[8]) Dasselbe Stift erhielt i. J. 1305 die Vogtei über den Hof Heiderig; die Höhe der Steuer darf aber die Summe von vier Mark nicht übersteigen.[9]) Allgemein fixiert erscheint der Schatz in den Amtsrechnungen, von welchen einige aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhalten sind; in diesen wird jahraus jahrein bei den einzelnen Schatzpflichtigen dieselbe Steuerquote verzeichnet.[10])

Welches war nun der genauere Modus der Veranlagung, welcher allgemein angedeutet wird in den Redewendungen secundum exigentiam hominum et bonorum, oder secundum singulorum facultatem, oder qui taxationem suam de priori collecta non dederunt?[11]) Wenn in einem bestimmten Amte die Steuerquoten der Einzelnen zwischen zwei Schilling und zwei Mark etwa schwanken, so ist zunächst anzunehmen, daß es sich um verschieden ausgedehnten Grundbesitz handelt. Bei der Angabe v. Maurer's, in Westfalen sei der Anteil an der Marknutzung der Maßstab für den Beitrag zu den Beden gewesen, ist zu beachten, daß im Allgemeinen Almendeanteil und Ackerbesitz in Proportion stehen.[12])

Während in den rheinischen Gegenden, wo die „Hufe" überhaupt kaum eine Rolle spielt, der Schatz nach dem

---

[7]) Wilm. 1121. [8]) das. 1593.
[9]) Nies. U.-S. IV 67; 76.
[10]) Über die Städte vgl. Kap. 5, B, 3.
[11]) Wilm. 682.
[12]) v. Maurer, Markenverfassung S. 186.

Morgen umgelegt wird,[13]) ist im Münsterlande vielfach die „Hufe" (mansus) der spezielle Maßstab der Steuerveranlagung. So hat man gewisse Güter des Klosters Marienfeld besteuert (exactionavit) und zwar quemlibet mansum pro dimidio fertone puri argenti;[14]) vom Brenkinchofe hören wir, daß ratione advocatie quilibet mansus 2 scepel avene et 2 pullos zu leisten hat;[15]) Theoderich von Keppel verfügt über die Vogtbede in quindecim mansis des Stiftes Breden.[16]) Um die Hufe oder deren Mehrfaches wird es sich wohl auch handeln, wenn in einem Amte eine Reihe von Höfen gleiche Steuerbeträge entrichtet: de hof to Maestorpe, de hof to Veltorpe, de hof to Hemberge, ferner de hof to Ringel, de hof to Wadem zahlen je 6 Schilling Maischatzung; Besselmann to Futtorpe, Besselmann to Horste, Grote vrye, Gert vrye, de Blydener leisten als Lichtmeßbede 3 Schilling.[17]) Ganz ausnahmslos die Steuer nach Hufen umzulegen wird indes auch in Westfalen nicht möglich gewesen sein. Zahlreiche Kotten hatten z. B. mit der Hufenverfassung nichts gemein, ebenso wie man auch an die in den Münsterschen Urkunden als „breden"[18]) bezeichneten agri novales das Hufenmaß im Allgemeinen wohl nicht anlegen konnte. Für derartige Fälle liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß die Steuer nach „Morgen" umgelegt wurde; wenigstens wird der „Morgen" mehrfach in den Münsterschen Urkunden genannt, wenn auch nicht in direkter Beziehung zur Steuerumlage.[19])

---

[13]) Diese Erscheinung hängt zusammen mit der großen Zersplitterung des rhein. Grundbesitzes; v. Below, Staatssteuern in Jül.-Berg, S. 30.

[14]) Kindl., Hörigkeit 84 a.

[15]) Nies. U.-S. VII 105 S. 573. [16]) Wilm. 1121.

[17]) Amtsr. Rheine-Bewerg. u. Sassenberg. Im Münsterlande wird viel nach Hufen gerechnet; vgl. Wilm. 84, 93, 106, 151, 152, 593, 1713.

[18]) Wilm. 1580, 84, 778, 1497, 1670.

[19]) Wilm. 257, 348, 349, 437, 459, 550, 1012, 1136.

In gewisser Weise berücksichtigte man auch die Güte des zu besteuernden Ackerlandes. Dies zeigt die Steuerfreiheit der sogenannten „wüsten" Güter, oder derer, welche sich auf zeithero unbewohnten sumpfigen morass niedersetzen würden.[20]) Beachtenswert ist besonders eine Angabe a. d. J. 1322, da dieselbe bei der Steuerveranlagung von einer Melioration der Grundstücke redet. Die Stadt Ahlen verkauft nämlich dem Kloster Marienfeld ihren in der Stadt gelegenen Hof mit der Bestimmung, daß diese curia ac bona zur collecta que scot dicitur beisteuern müssen, et si meliorari ea qualiter contingat, ad huiusmodi contributionem seu collectam solvendam taxabuntur.[21])

B. Wer nahm die Verteilung des Schatzes vor? Diese wichtige Frage wird durch die Quellen leider sehr unbefriedigend beantwortet. In den Städten, welche als universitates für eine bestimmte Steuersumme aufzukommen hatten, lag naturgemäß die Verteilung in der Hand städtischer Organe. Als Ausgaben der Stadt Rheine werden im Jahre 1612/13 unter Anderem verzeichnet: im monat Maius: Item den 6. up den rathuse laten halen 9 toite behr, de kanne 8 pfennig, do de verordneten wegen de schattinge to setten bawen waren; im monat Julius: den 8., do men dat schattingeregister verklaerde, laten halen 4 toyte behr.[22])

Für das platte Land konnten wir den Schatz als Gemeindelast nicht erweisen; daher haben wir auch kein Recht, für die ländliche Steuerverteilung Gemeindeorgane anzunehmen. Eine Urkunde v. J. 1291 legt es vielmehr nahe, hier allgemein an landesherrliche Organe (Boten) zu denken. Bei der Verpfändung der precarie annuales des Bocholter

[20]) Nies. U.-B. I² 139 a. d. J. 1631.
[21]) Nies. U.-S. III 10.
[22]) M. St.-A., Stadtrechn. Rheine v. J. 1612/13.

Gerichtsbezirkes an einen Bürger verspricht der Bischof: eisdem hominibus per nostrum famulum seu nuncium debitis temporibus et statutis imponi faciemus, ut idem Wilhelmus (Bürger) aut eius heredes easdem (precarias) eo liberius consequantur.[23]) Übrigens mag, sobald auf dem Lande die Steuer fixiert war, die Verteilung kaum noch wesentlich in Frage gekommen sein; bei etwaigen Neusiedlungen wird vielleicht der landesherrliche Bezirksbeamte (Gerichtsbezirk) die Steuerquote des Neusiedlers festgesetzt haben.

Die mittelalterliche Steuerverteilung kann man keineswegs eine gerechte nennen.[24]) Indessen läßt sich auch konstatieren, daß die Steuerlast des Einzelnen relativ gering war.

C. Die Auflage der mittelalterlichen Steuer erfolgte teils in Naturalien teils in klingender Münze. Im Jahre 1233 wird bereits der Schatz als exactio pecunie bezeichnet; i. J. 1336 werden Marienfelder Güter besteuert in annona, in pecunia. Der Graf von Tecklenburg legte den Saterländern i. J. 1314 eine jährliche Abgabe von $4^1/_2$ Tonnen Butter auf, welche als „Grafenschatt" bis zu Anfang unseres Jahrhunderts bestehen blieb.[25]) Der Graf von Arnsberg hatte in seiner Grafschaft einen „Schweineschoß" auf Bartholomäi.[26]) Nach einer anderen Angabe zahlt jeder mansus ratione advocatie 2 scepel avene et 2 pullos und ist dann frei von jeder weiteren exactio.[27])

---

[23]) Wilm. 1432. Kindl., Hörigkeit 194a, Kloster Herford a. d. J. 1497: ock sal unse schultet den denst und bede also halden und saten.

[24]) Man gedenke der Privilegierung des Klerus u. d. Ritterschaft; ferner der mangelhaften Berücksichtigung der Bonität.

[25]) Wilm. 307; Niemann, a. a. O., I S. 167 u. 87.

[26]) Seibertz, Urkdch. Nr. 538—41, der Landes- u. Rechtsgesch. des Herzogts. Westfalen Bd. 3, S. 404.

[27]) Nies. U.-S. VII, 570.

Im Münsterlande waren namentlich „Rinder" eine beliebte Steuerauflage. Der Herr von Steinfurt wird beschuldigt, er habe Klostergüter scatten laten up vette ryndere.[28]) Diese sogenannten mei- oder schatzrinder fehlen in keiner Amtsrechnung. Analog dem Kuhschatz findet sich im Amte Delmenhorst ein herynkschat.

An Stelle dieser Naturallieferungen trat mit der steigenden Bedeutung der Geldwirtschaft mehr und mehr die Steuerleistung in barem Geld.[29]) Diese Geldleistung hieß Kuhschatz, Kuhgeld oder Rindergeld. In der Wolbeck'schen Amtsrechnung v. J. 1466/67 findet sich: upborunge an koegelde von dengenen, de nyne rinder gewen; im Amte Rheine-Bewergern werden i. d. J. 1534 und 1538 98 Schatzrinder „geloeset"; im Amte Wolbeck betrug der Kuhschatz i. J. 1595 an 565 M., 6 Sch., 7 Pfg., und i. J. 1599 gar 588 M., 5 Sch., 1 Pfg. (die Maibede daselbst betrug nur 24 M.). Auch der im Amte Delmenhorst übliche Heringsschatz wird als Geldleistung gebucht: in Sethe zahlen z. B. sieben Abgabepflichtigen je eine halbe Mark, einer zalt eine Mark; an einer anderen Stelle heißt es: item de stuerlude heben eren herynkschat gedynget und gewen 24 mark.[30]) Ganz verschwunden ist die Naturallieferung als Schatzabgabe nie.[31]) Noch im Jahre 1802 erfahren wir aus der Rechnung des Amtes Ahaus betreffs der 49 Schatzrinder: „erstlich werden gemachter Ordnung nach deren sieben jedesmal mit vier Reichsthalern gelöset, welche sonst in natura geliefert werden müssen

---

[28]) Nies. U.-S. IV 99.

[29]) Wilm. 466, a. d. J. 1246: Bischof Ludolf genehmigt betreffs der redemptio servitiorum omnium refectorii der Münsterschen Domherrn, daß an Stelle der Naturalien Einkünfte in barem Geld treten dürfen. Wilm. 1319.

[30]) Amtsr. d. a. J.

[31]) Note 25.

und sind mit Geld redimiert 42;" sieben Rinder wurden also in natura geliefert.

Die Lösung der Schatzrinder durch Geld lag allem Anscheine nach nicht so sehr im Belieben des Schatzpflichtigen, als im Gutdünken der Schatzeinnehmer (Rentmeister). Diese Vermutung erweckt eine Stelle, an der zugleich eine Vorausbezahlung der Steuer vermerkt ist: und ist zu wissen, deweil vergangnes funf und neunzigstes jar uf mey von jedermann ein schatzrind genommen worden, dass einem jedwederen der goltgulten auch negst abgelaufenen mey dieses jar gekurt worden, und kommen auf Michaelis kunftiges 97. jars zur rechnung; an einer anderen Stelle wird gesagt: diese zwei geben anstatt ihres kuschatzes dieses jar ein jeder ein schatzrind.[32])

Neben den Geldleistungen an Stelle der Naturallieferung gab es auch ursprüngliche Steuerabgaben in klingender Münze. Ursprüngliche Schatzleistungen in Geld sind offenbar jene Steuerbeträge, welche in den Amtsrechnungen neben den Schatzrindern und dem Rindergeld unter den besonderen Rubriken Mai- u. Herbstschatz verzeichnet sind.[33])

Kapitel 7.

Erhebung der Steuer. Steuerämter.

In den Städten, wo der Schatz Gemeindelast ist, liegt wie die Steuerverteilung so auch die Steuererhebung in der

---

[32]) Amtsr. Wolbeck a. d. J. 1595/96; eine Anzahl von Schatzpflichtigen hatte nur 1 Goldgd. zu leisten, ein Schatzrind galt aber 2 Goldgd. (Amtsr. Wolb. 1472: und gewen ider vor ein rind 2 goltgulten). — Ein Teil der gelieferten Schatzrinder wurde auf der Weide gehalten: item an schatzrindern uf der weide gestorben 2; item 3 leibdienste, die de schatzrinder in der weide gehutet (Amtsr. Sassenberg 1585, 1598)

[33]) Die Münst. Amtsr. sind geordnet nach Natural- u. Geldeinkünften

Hand städtischer Organe. Der städtische Rentmeister von Bocholt vermerkt in der Stadtrechnung vom Jahre 1500: van der stadeschattinge vam jaer 1499 van Gert Volstel und Johann Schere geboret 38 gulden, 4 albus 6 groschen; etwa dieselbe Summe wird auch in der Bocholter Stadtrechnung vom Jahre 1501 angegeben.

Über die Art und Weise der Steuererhebung auf dem platten Lande[1]) enthält die Rheinesche Amtsrechnung vom Jahre 1534 die Angabe: Item als ich (Rentmeister) de schattinge nuwen terminen moste upfordern myt dem voget und andern, de ich darto gebruken moste, vertan 9 mark 7 schilling. In der Rechnung des Amtes Ahaus vom Jahre 1802 heißt es beim Kuhschatz: die dörfer in Südlohn geben insgesamt, so sie nach bericht des vogten unter sich aufbringen, und wird den vogten geliefert. Im Amte Ahaus gab es derartige Vögte zu Ahaus, Rampstorpe, Borcken, Vreden, Gescher, Reken, Suetloe, Heiden.[2]) Mit der Steuererhebung der Vögte hängt wahrscheinlich deren Steuerfreiheit zusammen; Item Tesse 2 schilling (Herbstbede), is voget und de pleget dat inne to beholden; item de Elsmeyer is undervoget,[3]) so engyft he des (Herbstbede) nicht. Im Jahre 1496 notiert der Rentmeister von Rheine-Bewergern: die Bede

---

mit den Unterabteilungen „gewisse“ und „ungewisse“ Einkünfte. Daher sind die Schatzeinkünfte getrennt; die Schatzrinder stehen bei den Naturaleinkünften, Mai(Herbst)-Schatz sowie das Rindergeld bei den Geldeinkünften.

[1]) Vgl. die gen. Spezialarbeiten. Für das Fürstbistum Paderborn vgl. Staatsarchiv Münster, Amtsrechnung Bewerungen v. J. 1673: die herbstbedde zu Herstelle samblen die vorsteher und mussen jarlichs geben 10 reichstaler, 9 g. 4 alb.

[2]) Amtsr. v. J. 1542. Niemann a. a. O. I, 115 sagt, jedem Kirchspiele stehe ein Vogt als Polizei- u. Gerichtsbeamter vor (Begründung und Beweis fehlen).

[3]) Niemann a. a. O. II, 16 f.

zahlen nicht die armen Leute und wüsten Güter und de boerdevogede, de nycht plegen to gewene.[4])

Genaueres erfahren wir über die Art und Weise der Steuererhebung nicht.

Als Steuererhebungstermine werden folgende angegeben: in festo Philippi et Jacobi (1. Mai) et in festo Bartholomei.[5]) Im Amte Wolbeck war die Maibede fällig up Jacobi (1. Mai), ebenso der Kuhschatz up mey.[6]) Amt Stromberg: meyrinder; schatz- oder koerinder uf meidach verschenende.[7]) Amt Rheine: schatzrinder up sunte Philippi und Jacobidach; meyschatting up Philippi und Jacobi; herwestschatting up sunte Matheydach (21. September).[8]) Amt Sassenberg: lechtmessbeden (2. Februar); der Kuhschatz ist fällig up meydach; die herwestbeden werden erhoben up sunte Michael (29. September).[9]) Amt Werne: der Kuhschatz wird gezahlt up pinxten.[10])

Entrichtet wurden die verschiedenartigen Steuerauflagen an die landesherrlichen Amtsrentmeister, die höchsten

---

[4]) Amtsr. Rheine-Bewergern 1474 u. 1496. Vgl. ferner Wolbecksche Amtsrechnungen: Einen Einzelbetrag von 6 Schilling erheben daselbst jährlich die „Hyen": Item Johan Mynth 6 schilling, dat plegen de hyen to boren. Diesen Betrag erheben die Hien aber nicht für die Amtskasse, sondern für ihre eigene Tasche: hebben de haweslude tor unkost, was van alders. Mit einer amtlichen Steuererhebung der Hyen hat daher folgende Nachricht keinen Zusammenhang: ock so mach her Johan . . . van des vorgenanten howes (Roxler) hygen . . . bede bidden und nemen; . . . awer wolde her Johan . . . des howes hygen ungebeden laten und nyne bede van en eyschen, dat mach he und syne nakomelinge doen [Nies. U.-S. VII S. 606, a. d. J. 1472]. Die „Hyen" oder „Hofleute" haben offenbar nur hofrechtliche Bedeutung: Wilm. 1701, 841, 1487; 1360, 1090, 1732, 781.

[5]) Wilm. 1593. [6]) Amtsr. 1533 u. 1595. [7]) Amtsr. 1565 u. 1580. [8]) Amtsr. 1474. [9]) Amtsr. 1517 u. 1585. [10]) Amtsr. 1524 bis 1527 u. 1575.

Finanzbeamten der Hauptämter, in welche das Territorium Münster eingeteilt war. Solcher Ämter oder Satrapien gab es nach dem Berichte Hobbeling's ursprünglich achtzehn; Hobbeling sagt: Im stift Münster seyn von altershero gewesen 18 ämpter oder satrapien als nemlich 1. Wolbeck, 2. Sassenberg, 3. Stromberg, 4. Werne (worunter das ampt Lüdinghaus mit gehorig), 5. Bocholt, 6. Dülmen, 7. Horstmar, 8. Ahaus, 9. Rheine, [10. Bevergerne], 11. Ems-Land, 12. Vechta, 13. Cloppenburg, [14. Wildeshausen, 15. Borkelohe, 16. Delmenhorst, 17. Herpstede, 18. Wedde (worunter das land Westerwalde neben fünf kirchspielen gehorig)].[11]) Bei der eigentlichen Beschreibung des Stiftes nennt Hobbeling nur dreizehn Ämter und zwar heißt das dreizehnte Amt „Lüdinghausen", welches vormals mit dem Amte Werne vereinigt war. Dieselben dreizehn Ämter zählt auch Büsching in seiner „Erdbeschreibung" auf. Ebenso sind in Kindlingers Handschriften beim Anschlag einer Kirchspielschatzung dreizehn Ämter verzeichnet, jedoch nennt er statt „Horstmar" das Amt „Wildeshausen".[12])

Diese Einteilung des Territoriums in Ämter diente also der Steuererhebung, aber nicht ihr allein; die Amtsbezirke waren gebildet zur Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Aus der Angabe Hobbeling's, die vereinigten Ämter Rheine-Bewergern hätten zusammen nur einen Drosten, einen Rentmeister, einen Richter, dürfen wir schließen, daß ordnungsmäßig jedes Amt einen Drosten,

---

[11]) Hobbeling a. a. O., S. 1; die in Klammer gesetzten Ämter werden späterhin nicht mehr genannt; die Ämter Rheine u. Bewergern sind nach Hobbeling vielleicht majoris commoditatis gratia unter einem drosten, rentmeister und unter einem richter conjugiert gewesen. (S. 9 f.)

[12]) Hobbel. schrieb nach eigner Angabe (S. 86) i. J. 1655; Büsching, Erdbeschreibung, 6. Teil, S. 11; M. St.-A., Msc. II[e], p. 409.

Rentmeister und Richter hatte; das Amt war demnach auch Gerichtsbezirk.[13])

Der offizielle Titel des obersten landesherrlichen Finanzbeamten einer Satrapie ist „Rentmeister"; sein Amtsbezirk ist das „Rentamt". Im Jahre 1496/97 ist z. B. Johann Ocken rentmester und verwaerer des huses und rentamptes tor Wolbecke. Bisweilen ist das Rentmeisteramt vereint mit dem Amte des „Amtmannes". Im Jahre 1517/18 ist Roleff von Cassem rentmester und amptmann von dem ampte to Sassenberge; anderseits werden i. J. 1501/02 Diderich von Grollen amtmann und Johann Schorttinckhus rentmester des ambtes Bewergern nebeneinander verzeichnet.[14])

Das Recht der Besetzung der Rentmeisterstellen übte bis zum vorletzten Jahrzehnt des 16. Jhdts. der Landesherr wohl allein aus. Eine Änderung trat unter dem Bischof Johann Wilhelm ein, welcher dem Domkapitel im Jahre 1582 versprach, dass hinfüro die geistlichen collationen, auch drosten- und rentmeisterambter anders nicht, denn mit gedachtes unsers würdigen thumbcapituls vorwissen, consent und bewilligung verdienten und bequemen personen widderumbs vergeben und besetzt werden sollen.[15]) Wenn trotzdem nach der Aufschrift der Wolbecker Amtsrechnung bereits i. J. 1466 der domdeken und kapitel to Munster das Rentmeisteramt vergeben, so erklärt sich dies leicht aus einem damals gerade herrschenden Interregnum: man hatte eben damals keinen Bischof (Landesherrn).[16])

---

[13]) Vgl. Note 11.

[14]) Aufschriften der Amtsr.

[15]) M. St.-A., Fr. M. Nr. 3933.

[16]) Grote, Stammtafeln.

Kapitel 8.

Verwendung und Ablieferung der Steuer.

Für die Beantwortung der Frage nach der Verwendung der Steuer ist es von großer Bedeutung, daß der Amtsrentmeister sowohl die grundherrlichen als auch die öffentlichen Einnahmen des Landesherrn empfängt. Eine Urkunde des Bischofs von Münster a. d. J. 1483 sagt: ock sal he (der Rentmeister) alle renten und gulden des vurscrewen unses slots, stades, herschop und ampts, de wy und unse gestichte aldar heben und uns vorfallen, id sy an korn, gelde of anderen renten, vorfallen und upkomyngen, nicht darvan utgescheiden, und ock alle brocke grot und kleyne inmanen und upborn to uns behof und uns daraf jarlichs gude rechenschap und bewys don.[1]) Inhaltlich kommen dem die Aufschriften der Amtsrechnungen gleich. Genau und systematisch sind die dem Amtsrentmeister anvertrauten bischöflichen Einnahmen in den Amtsrechnungen zusammengestellt. Alle diese Einnahmen flossen unterschiedslos in eine Kasse, in die landesherrliche Amtskasse. Eine besondere Verwendung fand dementsprechend die Steuer nicht. Aus der Amtskasse bestritt der Amtsrentmeister die im Amtsbezirke notwendigen Ausgaben; aus derselben Kasse bezog der Landrentmeister die von jedem Amtsrentmeister zu leistenden „Quartale".

Zu den Ausgaben des Amtsrentmeisters im Amtsbezirke gehört unter vielen Anderen der Unterhalt der Amtsdiener. In den Rheine'schen Rechnungen wird z. B. gebucht als unterhalt der Rheneschen diener: richter to Rhene Joh. Kramer fur ein kleid $5^1/_2$ ellen wandes = 7 mark, 12 schilling; und gewontlicher wyse kost- und schugeld; vogten to Rhene kost- und schugeld gewontlicher wyse 12 mark, fur ein kleid $5^1/_2$ ellen = 7 mark

[1]) M. St.-A., Fr. M. Nr. 2248.

12 schilling; item kleidunge up myn person, knecht, junge, schriwer, borchgreve und vogede ideren 6 ellen to rock und hosen synd 36 ellen, de elle einen ridergulden, facit 54 mark; item dem borchgreven vor eyn jarlon gegewen 6 goldgulden, de maken 12 mark; item dem ko- und swineherden vor lon und scho 3 mark 8 schilling; item dem bowschulten vor eyn jarlons gegewen veer mark und vor scho 10 schilling; item dem koche vor eyn jarlons gegewen veer daler und vor scho einen ryder, facit 9 mark; item dem becker gegewen vor eyn jarlons ock vor scho 5 mark, 5 schilling, 6 pfennig.

An den Landrentmeister hatte jeder Amtsrentmeister ordentlicherweise jährlich viermal bestimmte Summen abzuliefern; die Einzelquote wird in den Landrentmeisterrechnungen als quartal bezeichnet. Ebenda sind als Ablieferungstermine angegeben der 14. Dezember, 23. Februar, 25. Mai, 21. September.[2]) Diese ordentlichen Quartalsquoten (daneben kommen noch außerordentliche Lieferungen vor) sind bei einem bestimmten Amte an den einzelnen Terminen gleich hoch; verschieden sind sie dagegen bei den verschiedenen Ämtern, was sich wohl aus der verschiedenen Größe der Ämter erklärt. Der Rentmeister zu Bewergern hat sein uferlachte quartal am 23. Februar anno 75 verdaget, bezahlet mit 53 thalern, 3 schilling; dieselbe Quartalsquote lastet auf dem Amte Stromberg. Bei den Ämtern Horstmar und Sassenberg beträgt ein Quartal 239 Thaler, 1½ Schilling; bei den Ämtern Vechta und Kloppenburg je 318 Thaler 18 Schilling, beim Amte Ahaus 425 Thaler, d. h. die letztgenannten Ämter zahlen genau das 4½, 6, 8fache Quartal des Amtes Bewergern. So

[2]) Die älteste erhaltene Landr.-Rechn. stammt a. d. J. 1576. Vgl. auch Olfers, Verfass. u. Zerstückl. d. Oberstiftes Münster, S. 6.

auffallend dies ist, so bleibt immerhin zu konstatieren, daß nirgends in den Landrentmeisterrechnungen eine bestimmte Quote als das Simplum gekennzeichnet wird, welches bei der Veranschlagung der Ämter zu Grunde gelegt worden sei. Thatsächlich erscheint allerdings die Summe von 53 Thalern 3 Schilling als niedrigstes Quartal, alle übrigen als ein Mehrfaches dieses Betrages.

Amtsrentmeister wie Landrentmeister hatten dem Landesherrn jährlich Rechnung abzulegen.[3]) Das Rechnungsjahr dauerte von Michaelis bis Michaelis folgenden Jahres. Über die Art und Weise der Rechnungsablage geben bisweilen die Aufschriften der Amtsrechnungen einigen Aufschluß. Darnach ist die Wolbecker Rechnung v. J. 1579/80 „praesentirt zu Horstmar, 22. novembers anno 80“; v. J. 81/82 ist sie ebendaselbst am 23. Oktober 82 eingereicht; v: J. 83/84 ist sie praesentirt zu Bewergern, 20. october anno 84; ebenda wurden sie vorgelegt in den Jahren 84/85 und 85/86; die Amtsrechnungen der Jahre 1586/87, 89/90, 91/92 sind praesentirt zu Münster am 20. November, 27. Oktober, 27. November. Auf der Wolbecker Rechnung vom Jahre 1583/84 ist weiterhin bemerkt: abgehort per dominos:

capitulares { thumbbursener Schmising, Henrich von Raessfelde,

consiliarios { marschalk Velen, ambtmann Horst,

auf der Rechnung v. J. 1584/85 heißt es;

praesentibus dominis locumtenentibus { thumbscholaster Droste, marschalk Velen, Ludger von Raessfeldt, Johann von Raessfeldt, Johann Schade,

---

[3]) Note 1 u. Aufschr. d. Landr.-Rechn.

ex capitulo { Jobst Drost, vicedomino, Heinrich von Raessfeldt;

die Rechnung v. J. 1585/86 ist abgehort vom: thumbscholaster Droste, marschalk Velen, drosten zur Wolbeck; ex capitulo thumbcelner Buren, Wilhelm von Ewersfelde; die am 27. Oktober 1590 praesentirte Wolbecker Amtsrechnung ist erst am 1. September 92 abgehört; die am 27. November 1592 eingereichte Rechnung ist abgehort am 10. September 93.

Der Gang der Rechnungsprüfung ist also der, daß der Amtsrentmeister nach Ablauf eines Rechnungsjahres die Amtsrechnung an den jeweiligen Sitz der offenbar mit dem Hoflager wandernden Centralverwaltung (Kanzlei) schickt, wo dann ein aus Hofräten und Kapitularen gebildetes Collegium die Rechnung prüft, abhört.

Die Amtsrechnungen schließen sehr oft mit einem Defizit. Dies hing zum guten Teil damit zusammen, daß die Steuer des Landesherrn, nach den Verhältnissen des 13. Jahrhunderts berechnet und fixiert, in späterer Zeit den steigenden landesherrlichen Bedürfnissen nicht mehr genügte. Mit einem Defizit schließt schon die Rheine'sche Amtsrechnung v. J. 1474/75; ebenso die vom Jahre 1475/76, 1495/96, 1532/33 u. a. m. Den Ausfall bleibt der Landesherr (Bischof) dem Rentmeister schuldig: so kumpt dat utgewen hoger dan dat upboren, dat myn gnedige her my daraff schuldich bliwet, tzamen 347 mark, 6 schilling, 10 pfenning, 1 oblum (Rheine'sche Amtsr. 1474). Gerade weil der Landesherr die Defizits dem Rentmeister schuldig bleibt, könnte man zur Vermutung der Erblichkeit der Rentämter kommen; diese Vermutung wird indessen durch die Quellen nicht bestätigt. Im Amte Wolbeck folgt allerdings i. J. 1466 der Bruder dem Bruder im Rentamte; die betreffende Stelle auf der Amtsrechnung lautet: dyt ys rekenschap myns Gerhardus Ocken van den

rentampte tor Wolbecke, angande des nesten saterdage na unses hern hemelvartsdage in den jar als men schreiff 1466 als do myn broder, den god gnade, gestorwen was und de erbern hern domdeken und kapitel to Munster my dat bevolen. In der Amtsrechnung findet sich weiterhin die Angabe: utgift van gelde, dat by tyden myns zelgen broder tor Wolbecke vordaen is. Auch noch in den Jahren 1496 bis 1507 findet sich das Wolbecker Rentamt in derselben Familie: der Rentmeister heißt Johannes Ocken. Diese scheinbare Erblichkeit in einer Familie ist aber möglicher Weise nur Zufall, da ja nach der am Schlusse des vorigen Kapitels angeführten Urkunde der Bischof stets das Rentamt nach freiem Ermessen besetzte. Im Übrigen beweisen die Namen der späteren Inhaber des Wolbecker Rentamtes, daß im 16. Jahrhundert stets die Familien wechselten. So ist von 1533 bis 1551 Derich v. Mervelde Rentmeister; 1551 bis 1552 Hermann Keck; 1553 bis 1554 Johann Aholte; 1554 bis 1564 Diederich von Cloith; 1564 bis 1570 Frederich Mey; 1570 bis 1571 Tilmann Rick.

Berichtigung.

S. 7 Z. 8 v. o. lies post statt past. S. 8 Z. 12 v. u. lies Territorialherrn. S. 9 Z. 6 v. u. lies dieselben.

II.

Die Vredener Landwehr,

ihr Lauf, Ursprung und Zweck.

(Mit einer Karte.)

Von

Kaplan Friedrich Tenhagen.

Die große Landwehr[1]) im Kirchspiel Vreden läßt sich nach ihrem Laufe und ihrer ursprünglichen Beschaffenheit aus den in der Heide erhalten gebliebenen Resten und den sonst trotz aller Bodenveränderungen noch erkennbaren Spuren, so wie aus gewissen Benennungen, welche an die ehemalige Landwehr erinnern, in allem Wesentlichen mit voller Sicherheit nachweisen. Es war im großen und ganzen eine Doppellandwehr, bestehend aus zwei Wällen, die mit drei Gräben abwechselten; auf einigen Strecken erscheint sie aber noch durch einen weiteren Wall und Graben verstärkt, an anderer Stelle durch das Fehlen der beiden Seitengräben schwächer ausgeführt oder vielleicht unvollendet

[1]) Ich hatte erst vor, ausführlicher über die Arbeiten des Herrn Prof. Schneider und namentlich auch über seine Ansicht, daß die Landwehren in Westfalen meist römischen Ursprungs seien, mich zu äußern; doch ist, namentlich der Kürze halber, davon Abstand genommen und beschränke ich mich darauf, in diesem Aufsatze, bes. in den Anmerkungen, auf die unsere Gegend und Landwehr betreffenden Abhandlungen des eifrigen und berühmten Forschers öfters hinzuweisen. Inzwischen ist auch der Artikel von Nordhoff und Westhoff in den Bonner Jahrbüchern Heft 96 S. 184—225 (1895) erschienen, der die wichtigsten einschlägigen Fragen mit reichen Litteraturangaben berührt.

Alstätte

Lünten

Hörsteloe

Ottenstein

Dömern

Boing

Assing

Schule

n. Wüllen-Ahaus

alter Weg n. W.

Wessel

Hesseling

n. Wentfeld

Stadts-fröh

n. Hengeler

Bokwinkel

Stadtlohn

geblieben. Wo beide Wälle mit ihren drei Gräben vollständig erhalten sind — so in Br. Gaxel und Krosewick, welche Strecken Prof. Schneider zu Düsseldorf gesehen, vielleicht auch in die Generalstabskarten eingezeichnet und von welchen er mehrere Profile genommen hat, — sind die Wälle noch jetzt durchschnittlich sechs bis sieben Schritte breit, häufig vier bis fünf Fuß hoch und beträgt die Gesamtbreite 20—25 Schritt. Die Landwehr schließt sämtliche Bauerschaften Vredens (Amt Ammeloe) ein, ausgenommen die im Nordosten und Ottenstein zunächst gelegenen Brsch. Hörsteloe und (größtenteils) Lünten — hier blieb eine große Lücke und war die Landwehr auf eine stundenlange Strecke offen. In den Durchgängen für die Wege durch die Landwehr befand sich ein mit eisernem Schloß versehener Schlagbaum, welcher der Obhut eines nahen Anwohners anvertraut war und dessen Stelle noch fast überall aus Ortsbenennungen wie „Bohm", „Hecke" zu erkennen ist.

1) Die Landwehr beginnt [1]) östlich in Dömern bei Assing, dem nördlichsten Hofe dieser Brsch. am linken Ufer des von Ottenstein kommenden Odingbaches (Ölbaches), und geht in südlicher Richtung unweit der dömerschen Schule und den Höfen Wesseler, Hesseling und Lepping vorbei und nach einer kleinen Einbiegung vom Moorbache an geradewegs zur Berkel. Sie wird von mehreren Wegen durchschnitten: bei Wesseler von der alten wüllenschen Landstraße, die früher über diesen Hof und im dömerschen Esche bei dem Heiligenhäuschen in die jetzige Straße führte [2]); bei Lepping vom Wentfelder

[1]) Zur Anfertigung der beigefügten Karte ist Herr H. Hatting aus Vreden, der in der topographischen Abteilung des preußischen General-Stabes angestellt ist und gerade in diesem Sommer mit Aufnahme der Sektion Vreden beauftragt war, mir in dankenswertester Weise behülflich gewesen.

[2]) Diese alte Landstraße nach Wüllen und Ahaus, gleich anderen ehemaligen Wegen ganz verwahrlost und unregelmäßig, läuft weiter östlich, wo ein ausgedehntes german. Gräberfeld ist, meist in geringer Entfernung neben dem jetzigen verbesserten Fahrwege her. Ohne Zweifel dieser Nebenweg soll die Römerstraße sein, von welcher Prof. Schneider redet in Pick's Monatsschrift V. 140 ff. („Römische Heer-

Fahrwege und nach der Berkel zu von dem Verbindungswege zwischen der Brsch. Kleinemarst und Hengeler (Stadtlohn). Die erste Strecke (von dem jetzt zerstörten kurzen Wall nördlicher bei Assing „Feldbohm" abgesehen) bei der Schule ist dank der Schlechtigkeit des dortigen Heidebodens ziemlich gut erhalten; in dem „Feldbohm"[1]) am Hofe Wesseler erkennen wir die ehemalige Durchgangsstelle des Hauptweges von Vreden nach Wüllen; weiter in Hesseling's Tannenbüschchen zeigt sich uns die Landwehr wieder vollständig mit ihren beiden Wällen und drei Gräben. Vom Wentfelder Wege bei Lepping an zur Berkel hin ist noch jetzt zu beiden Seiten der Landwehr Heidegrund, mit stellenweise geringen Anfängen der Kultivierung, und auf dieser ganzen, über zwei km langen, fast schnurgeraden Strecke ist die Landwehr merkwürdigerweise nur aus einem nach beiden Seiten ausgeworfenen Graben gebildet, besteht somit aus zwei flachen Wällen von je fünf und einem mäßig tiefen Graben von drei bis vier Schritt Breite. Die Landwehr endigt bei K. Brakert vor dem sogen. „Stadtsfräh" — einer städtischen Besitzung, aus der Kleinmarster Mark erworben und in dem Winkel zwischen Berkel und Stadtlohner Grenze gelegen — an einem alten sumpfigen Wasserlaufe, dessen Seiten an dieser Stelle von alten Wagenspuren nach vielen Richtungen tief ausgefahren sind und der sich von dort durch das Stadtsfräh zur nahen Berkelniederung hinabzieht.

2. Einige hundert Meter berkelabwärts — so daß die etwas östlicher gelegenen Höfe Bengfort und Kesebrink nicht mit eingeschlossen waren — setzte dann am jenseitigen Thalrande nächst der kleinen Berkelbrücke die Landwehr wieder an und zog von da, wo der Hauptweg von Stadtlohn her aus der Heide durch das „Lewer Hecke" in die Felder von Großemarst einbog, nach Westen dicht an den Höfen Kottmann, Harker (jetzt Gevers), Hemsing und Wenning vorbei, wendete sich darauf nach Norden auf Kötter Töllner (Nomate) zu und lief an dem (jetzt parzellierten) Erbe Enring (und Temming) entlang bis an die städtische Wigboltsgrenze beim Südende der „Viehstegge". — Wie jetzt, so heißt der Durchgang an der Stadtlohner Landstraße auch

---

wege zwischen Yssel und Ruhr"). Dort führt er einen röm. Heerweg vom Bürstenberge bei Xanten durch Hamminkeln westlich an Dingden und östlich an Bocholt, Burlo und Oding vorbei nach Vreden und behauptet dann: „Von hier lassen sich die Reste in fast östlicher Richtung neben dem Wege zuweilen in Form eines alten von Seitenwällen begleiteten Weges an einigen Grabhügeln vorbei verfolgen bis Wüllen und jenseits der Chaussee bis nach Ahaus" usw. (?).

[1]) „Feld" nennt man hier die Heide; der „Feldbohm" verschloß also den Durchgang durch die Landwehr, der in die offene Heide oder in die gemeine Mark führte.

im J. 1543 urkundlich das „Lewer Hecke“;[1]) beim Hofe Kottmann wird 1578 „Kottmans Feldbohm“ genannt; am Südlohner Fahrwege zwischen Hemsing und Wenning liegt das „olle Bohmhus“ und das „niee Bohmhus“, zwischen beiden aber an der kleinen Brücke war der „Bohm“, von welchem erst unlängst nach Aussage eines Anwohners noch ein mächtiger Pfahl mitten aus dem Wege fortgeräumt wurde; bei Töllner führte der alte Hauptweg von Winterswik, in der Heide noch sichtbar, durch die Landwehr und dann über die Höfe Enxing und Hilbolt nach Vreden. Sichtbare Spuren von der Landwehr selbst wußte der Zeller Kottmann nur mehr geringe anzuzeigen, deutliche Reste aber erkennt man noch stellenweise zwischen Gevers und dem Südlohner Wege und gleich darauf unmittelbar bei Wenning die beiden Wälle mit tiefem Graben dazwischen auf eine längere Strecke. Auch nördlich des Hauses Töllner[2]) machte ein Bauersmann auf Wallreste der „Lanwer“ aufmerksam, die dort zu seiner Zeit „noch vollständiger“ gewesen sei. Weiter nach der Viehstegge hin bezeichnet allem

---

[1]) Die Abtissin Kath. von Gleichen beurkundet als erffholtrichtersche der vredenschen Marken, daß die bueren der burschap tho grothen Merste . . . mit unsem sampt der erfexen der gerurter groter Merster marcke vullbairte und consente . . . ein heetkamp marckengrundes voir den Lewer hecke achter den Kaitter busche, wo die itzundt begraven, togeslagen und bewruchtet is, . . . tot einer gemeiner landtschattinge und landtstuir in behoiff der landtschafft des stiffts Munster . . an Heinrich ten Kaitte erblich verkauft haben. 1543 Sept. 29 (Urk. des Zellers Kottmann). — Der alte Zeller K. erinnert sich aus seiner Jugendzeit, daß die Viehhüter gern herbeizueilen pflegten, um Wagenlenkern und Reitern für ein paar hingeworfene Pfennige den Schlagbaum (das Hecke) zu öffnen; später habe der Schlagbaum mit dem schweren Schlosse noch lange Zeit auf seinem Hofe gelegen. — 1578 Apr. 15 verkauft die Brsch. to grote Merste . . . ein hockesken gemeine heidtlant und marckengrundes beleg. vur Kottmans veltboem umbgande langs na desselvigen busche an Joh. ten Kotten.

[2]) Auf einigen Spezialkarten steht der Name „Romate“, was leicht dazu verleiten könnte, hier eine „Römerspur“ zu vermuten und einen Beweis für römischen Ursprung unserer Landwehr daraus zu konstruieren; glücklicher Weise aber ließ sich ohne Mühe feststellen, daß dieser Name mit dem jetzigen Besitzer aus Holland stammt! Das Kötterhaus heißt noch gewöhnlich „Töllner“. — Überhaupt zeigt sich hier wie auch anderwärts, daß bei Benutzung derartiger Argu-

Anscheine nach der Grenzgraben von „Temmingbusch" (Tembusch), der früher sehr tief und breit gewesen sein soll, den ehemaligen Lauf der Landwehr. — An der Stadtgebietsgrenze angelangt folgte die Kirchspielslandwehr dieser Grenze ungefähr 400 Schritte weit nach Westen — es müßte denn etwa sein, daß auf dieser Strecke bereits die „Wigboltslandwehr" vorhanden, somit die andere hier überflüssig gewesen wäre. Jedenfalls aber zog sich eine „Landwehr" vor dem Südende der Viehstegge her; denn ein Grundstück daselbst bei dem Punkte, wo vier verschiedene Wege in die Viehstegge einmünden, hat den Namen „up den Schlagbohm", was unverkennbar auf eine Durchgangsstelle in der Landwehr hinweist.

3. Die weitere Fortsetzung um die Brsch. Gaxel ging in der Richtung des Fußweges, der von der Stadt her zum (neuen) Kotten Terbrak führt, dann südwestlich unmittelbar am Garten und Hause des letzteren entlang, bog dann um Lohaus Kamp her nach Westen um und zog südlich dicht an Warnsing und Lefering[1]) vorbei, dann durch die Heide bis Früchting in Ellewick, hierauf nördlich an Volmer, Bensing, Beuting und Wilmer vorüber, nahm bei Averdiek in Krosewick nordwestliche Richtung an und erreichte westlich von dieser Brsch. auf jetzt holländischem Boden wiederum das Berkelthal.[2])

Wenn wir in besagter Richtung der Landwehr nachgehen, um Wallreste, nachweisliche Durchgänge und sonstige Einzelheiten näher anzusehen, so treffen wir neben dem Hause Terbrak das „Lanwerstück" (Ackerland), an der ehemaligen Grenze des Erbes Schulte

---

mente die größte Vorsicht geboten ist; so findet man z. B. unter den Anwohnern in unmittelbarer Nähe unserer Landwehr dreimal einen „Wallfort", zweimal einen „Bomers", die sämtlich diesen Namen anderswoher mitgebracht haben.

[1]) Diese beiden Höfe liegen in einer kleinen Ausbiegung oder haben ihren „Platz in der Flucht" der Landwehr (die dort freilich jetzt unterbrochen ist) — ein Umstand, wie er ähnlich im Kreise Warendorf vorkommt und dort von Nordhoff als Beweis angeführt wird, daß „die Höfe jünger" seien als die Landwehr, was hier sicher nicht der Fall ist. (Haus, Hof, Mark und Gem. rc. S. 12.)

[2]) In Pick's Monatsschrift VI. 262 teilt Prof. Schneider, „da man in Westfalen damit begonnen, den Überresten der Landwehren größere Aufmerksamkeit zu schenken", u. a. folgende von ihm (vor etwa 20 Jahren) aufgefundenen „Reste von Landwehren bei Vreden" mit, dieselben der weiteren Untersuchung empfehlend: a. Von Lefert geht eine alte Landwehr erst westlich, dann nördlich über die Chaussee Vreden-Groenloe und endigt am Wege Vreden-Eibergen. b. Jenseits dieses Weges bei Averdiek geht eine solche nordwestlich und wurde bis zur

Hubbelding (parzelliert); weiterhin auf der Heide südlich von Lohaus geben nur noch schwache Spuren, dann als Rest ein bes. starker Wall zwischen altem und jüngerem Kulturland, sowie Leferts „Feldbohm" die Richtung der Landwehr an; dagegen in der Heide zwischen Garel und Ellewick, nämlich vom Erbe Lefering (Lefert) an bis Früchting, ist dieselbe auf eine Strecke von anderthalb km bis heute gut erhalten. Offenbar mit Rücksicht auf diese „Lanwer" heißt die nördlich davon gelegene Heide das „Binnenfeld". Wo die Wälle an Früchting's Feldkamp stoßen, ist „Früchting Bohm", von welchem noch ein Pfosten im Boden steckt. Nun lief die Landwehr, sich im Bogen nach Nordwesten wendend, mitten durch die (jetzigen) Ländereien des gen. Gutes, indem ein tiefer Graben und ein entlang desselben gelegenes „Lanwerstücke" den Lauf derselben streckenweise erkennen läßt. Dieser Richtung folgend finden wir jenseits des an Früchting anstoßenden Möllenkampes sofort in der Heide die Landwehr wieder und nun zeigt dieselbe auf einmal merkwürdige Veränderungen. Sie hat sich nämlich in zwei Arme geteilt, deren Abzweigung augenscheinlich dort stattfand, wo Früchting's Esch aufhört und Möllenkamp's Land beginnt. Die Hauptlandwehr hat die bisherige nordwestliche Richtung und zwar erscheint sie hier mit drei Wällen, von denen namentlich der mittlere auch auffallend hoch und mächtig ist.[1]) Wie weit diese Verstärkung sich erstreckte, ist dann leider wegen Abgrabung der Wälle nicht mehr zu ersehen, ver-

holl. Grenze verfolgt, vielleicht die Fortsetzung der vorigen. c. Von der Chaussee bei Möllenkamp führt in gerader südl. Richtung eine Landwehr zur erstgenannten. Zu a) giebt Schneider mehrere (4) Profile.

[1]) Von dieser Stelle bringt Prof. Schneider Pick's, Monatsschrift VI. 262, ein Profil und bemerkt dazu: „Bei Figur 4 sind die vier Wälle der (römischen!) Grenzwehr deutlich zu erkennen, namentlich der Gebückwall, dahinter das Banket („welches zum Begehen der Grenzwehr durch die Wächter oder auch zur Abwehr an bedrohten Stellen diente" — so erklärt in Neue Beitr., Folge 7, S. 14) und davor (an Außenseite) der Fuß der beiden abgetragenen schmälern Wälle. Bei den übrigen Landwehrresten ist ersichtlich, daß die Wälle zum Teil vernichtet, auch sind die Gräben streckenweise neu ausgeworfen". — Hierzu müssen wir folgende Gegenbemerkungen machen: 1) die Vierzahl der Wälle ist ein Irrtum. Jeder kann sich leicht überzeugen, daß an der betr. Stelle nur drei Wälle vorhanden sind und auch etwa ein vierter seit 25 Jahren nicht verschwunden ist. 2) Die Annahme des sogen. Bankets als einer bes. Einrichtung erscheint uns hier ganz unbegründet. 3) Die Reste unserer Landwehr in Heide und Gebüsch geben Gelegenheit genug, als

mutlich aber nur bis zur Chaussee, d. i. bis die Landwehr gleich jenseits der alten Landstraße Vreden=Groenloe an den Moorgrund bei Volmer stieß — „Volmer's Vennefen", früher zur Torf= und Klünbereitung dienend, jetzt Weide —, wohin uns unzweifelhafte Reste der Landwehr führen (hinter Nummerstein 20,5). Der Durchgang der gen. Straße lag einige Schritte südlich der Chaussee; der Bauer Volmer hatte laut einer Familientradition den Schlüssel dazu in Verwahrung. Diese Strecke Früchting=Volmer mochte besonders gefährdet erscheinen und die Bewachung dieses Hauptdurchganges vor allen schwierig oder wichtig sein. Darauf scheint in der That auch noch ein anderer Umstand hinzuweisen, die mehr rückwärts errichtete zweite Landwehr nämlich! Dieser Nebenarm aus einem sieben Schritt breiten Walle mit zwei Gräben bestehend läuft in gerader nördlicher Richtung zur Chaussee, die er einige hundert Schritt östlich der Hauptlandwehr (bei Stein 20,3) erreicht, während er jenseits derselben, wo ein Haus mit Scheune steht und demnächst Ackerland folgt, nicht mehr zu sehen ist.[1]) Es scheint also, daß der von Groenloe Ankommende hier zwei Thore zu passieren hatte, um nach Vreden zu gelangen.

4. Den weiteren Lauf der Landwehr um Ellewick nordwärts kennzeichnet noch ein Graben durch das erwähnte Volmer's Vennefen, danächst wieder im Ackerland ein „Stück an de Lanwer". Zwischen Bensing und Verwohlt (dieses Gut mit seinem Hofe lag ausnahmsweise außerhalb der Landwehr) beim Kötterhause Bröking (Bröker) war ein Durchgang, der „Thiesbohm" (so 1559 und 1628); den Namen „Brökers Bohm" hat die Stelle behalten, an welcher auch

---

ganz zweifellos zu erkennen, daß sie durchgehends nur aus zwei Wällen bestanden hat.

[1]) Dieses ist die von Schneider unter c (sieh vorletzte Anm.) genannte Landwehr. Daß sie wie die Hauptlandwehr nach Süden durch den „Möllenkamp" sich fortsetzte, beweist ein daselbst in gleicher Richtung gelegenes (jetzt aber geändertes) „Lanwerstück". — Der Möllenkamp, in dessen nördl. Teile bis vor kurzem ein Bauernhof gleichen Namens lag, ist ein kleineres, offenbar erst in sehr später Zeit gegründetes Erbe, dessen Entstehung sich wohl aus dem Namen selbst erklären möchte. Dahin wird die Notiz betreffend eine „Mühlenaxe" gehören, wegen deren Entnahme aus dem Swilbroker Walde im J. 1618 Sch. Siehoff vom „Holzgericht" „gebrüchtet" wurde. Allerdings bestand das Erbe Möllenkamp auch schon 100 J. früher, aber vielleicht nicht viel länger, zumal noch im 14. Jahrh. die später eingegangene Wassermühle an der Berkel in Ellewick bei Schulte Nünning bestand.

jetzt noch mehrere Wege zusammenlaufen. Das östlich nahebei geleg. Haus heißt „Lammers". Die Richtung des breiten Walles hinter Bensing Weide, der als Fortsetzung anzusehen ist, verfolgend kommen wir bald an ein „Lanwerstück" und an „Beuting Bohm", neben welchem früher ein Wöhnerhaus „Böhmer" gestanden hat. Die von diesem Punkte an durch den Grund des Erbes Wilmer und nahe an seinem Hause vorbei ziehende Strecke hat der gegenwärtige Zeller eingeebnet; demnächst treffen wir eine alte Durchgangsstelle[1]) und in Heide und Gebüsch ein längeres Stück der „Lanwer" an, das vollkommen erhalten ist: zwei mächtige Wälle zwischen drei tiefen Gräben.

Mitten in der Heide zwischen Ellewick und Krosewick am Wege von Vreden nach Eibergen liegt der Kotten „Lanwersmann", der bei Ausdehnung seiner Ackerfelder die Wälle geschlichtet hat und dessen Haus dem Eiberger Wege, wo „Averdieks Bohm" ist, früher noch näher lag. Gleich jenseits des Eiberger Weges aber zeigen sich die Wälle wieder, wenden sich am Erbe Averdiek entlang nach Nordwesten und lassen sich durch die Heide ununterbrochen und stellenweise unbeschädigt bis ins Holländische verfolgen. — Es ist auffallend, daß die Landwehr nicht dem Laufe der Grenze folgt, um am äußersten Endpunkte von Krosewick bei Schulte Bröking oder Kötter Toms die Berkel zu erreichen; sie überschreitet vielmehr — wahrscheinlich der kürzeren Strecke wegen — die Grenze und geht alsbald in mehr nördliche Richtung über, um auf nächstem Wege den Anschluß an die Berkel zu gewinnen, welche hier eine beträchtliche Biegung nach Süden macht und zudem von derselben Seite noch einen Zufluß aufnimmt, die „Gelink Gotte". Bis zu der letzteren kann die Landwehr deutlich verfolgt werden und endigte vermutlich zwischen Gelink und Meerink; der letzte Rest zeigt sich daselbst kurz vorher beim Hause „Böhmer", wo auch von Osten her ein Fahrweg die ehemalige Landwehr durchschneidet, der sich dann sofort nach vier Richtungen hin verzweigt. Die Folge dieses Laufes der Landwehr ist, daß sie einen Teil der eibergischen Brsch. Rekken einschloß, jedoch nur die beiden (früher abteilichen) Höfe Elfers und Gelink.

5. Dem letzten Hofe in Krosewick, Schulte Bröking, schräg gegenüber zog ebenfalls eine starke Landwehr von der Berkel an nördlich bis zu dem großen Haaksberger Venne, auf dieser halbstündigen Strecke die Brsch. Wennewick gegen Westen absperrend. Sie begann

[1]) Jetzt das „middelste Lanwergat", früher aber „Rensing Bohm" genannt; denn 1679 8/8 wird beim Holzgerichte geklagt, daß „J. Rensing, Göring, Wilmer und Sch. Nünning, obwohl ihnen gebühre, durch den Rensingsbaum ihre Schafe zu treiben, doch jetzt durch den Früchtingbaum hin und her treiben, wozu sie keineswegs berechtigt".

etwa 400 Schritte diesseits der holländ. Grenze dicht an der Berkel und folgte zuerst in nördlicher Richtung dem Graben, an welchem östlich die „Horst", die „Wohrt" und der „Bahrenkamp", andrerseits Teßeling Esch, wo ein „Lanwerstück" ist, und das Nebenzollamt mit Gärtchen gelegen sind, lief dann die Höfe Theßeling (zersplittert) und Winkelhorst rechts lassend nordwestlich bis zur Grenze und geht mit dieser nun wieder nördlich bis zum Kotten Riekerk am Torfmoore. — Am Ausgange der Straße nach Eibergen und Haaksbergen stand auch in früherer Zeit ein Zollhaus nächst der Landwehr, an derselben Stelle, wo 1825 das jetzige preußische Zollamt erbaut ist. Zeller Winkelhorst hat noch vor wenigen Jahrzehnten verschiedene Teile von Gräben und Wällen der Landwehr an der Südseite seines Hofes eingeebnet und besaß bis vor kurzem ein altes Eisenschloß, das ohne Zweifel zu dem Schlagbaume des Landwehrdurchganges bei seinem Hofe gehörte. Kaum ein paar hundert Schritte weiter erreichen Grenze und Landwehr die Heide. Während bis zu diesem Punkte nur noch geringe Spuren anzutreffen sind und die Anzahl der Wälle nicht mehr zu bestimmen ist — Zeller Winkelhorst weiß nur von zwei Wällen —, besteht die Landwehr von da an aus drei Wällen, die mit vier Gräben abwechseln. Höhe und Breite der Wälle wie auch der Gräben sind, wie es scheint, schon ursprünglich, nicht ganz gleichmäßig; der größere westliche ist noch stellenweise acht Schritt breit, der mittlere, welcher jetzt die Landesgrenze bildet, meist etwas höher, bis zu anderthalb Meter, die Gesamtbreite der Landwehr durchschnittlich 28 Schritt. Einige Strecken sind mit jungen Tannen besetzt, andere dienen als Fuß- oder Fahrwege; die nördlichsten Teile wurden bei Anlage des Kottens Riekerk[1]) zerstört, nächst welchem gleich das unwegsame große Torfmoor beginnt.

---

[1]) Ursprung und Namen dieser um 1735 entstandenen Ansiedlung ergiebt sich aus einer Vorstellung der Eingesessenen der Brsch. Wennewick an die Abtissin zu Vreden als Markenrichterin, worin es heißt (1776): Kirchspielskundig und allgemein bekannt ist, daß vor Zeiten dem Herrn Pastor Lansing zu Haxbergen (ca. 1732 bis 1766) landesherrlich erlaubt (worden), im Kirchspiel Vreden, Brsch. Wennewick, einen sicheren Grund in Aufwurf zu bringen, wo er seine Wohnstätte und Kirche nehmen und hinsetzen könnte, aus Ursachen, weil damahlen derselbe im Holländischen keine Dienste verrichten durfte. Und wie hernächst H. Pastor L. hinwieder die Dienste erlaubt worden, inmittels den aufgeworfenen Grund für seinen Nutzen behalten wollen, haben sich dagegen die Eingesessenen gen. Brsch. gesetzt und wider H. Pastor gänzlich triumphirt, so daß dieselben den Grund als ihr Eigenthum zuerkannt erhalten, zu diesen Prozeß-

6. Von der Ostseite des Haaksberger Vennes und von der holländischen Grenze geht endlich noch eine Doppellandwehr in östlicher Richtung auf Lünten zu, bald über sandige „Haar", bald durch sumpfige Niederung. Dieselbe erreicht das in völliger Heideeinsamkeit gelegene Erbe Sendfeld und zieht an dessen Nordseite entlang, verliert sich danach aber eine Strecke weiter mitten in der kahlen Heide nahe bei dem Wege von Vreden und Lünten nach Bürse. Von einer Fortsetzung um Lünten und Hörsteloe bis zu der Landwehr in Dömern oder bis zu dem Odingbache bei Ottenstein findet sich keine Spur.

Die Frage, ob die Landwehrwälle etwa mit undurchdringlichem Gebüsch besetzt waren, ist schwer zu beantworten, da auf den Wallresten keine Spuren davon mehr vorhanden sind, indessen auch das spurlose Verschwinden eines solchen Holzwerkes sehr gut zu erklären wäre. Vielleicht gilt auch hier, was Prof. Schneider von den rheinischen alten Grenzwehren sagt: „Fragt man, von welcher Art das Holzwerk, welches bei solchen alten Erdanlagen einen wesentlichen Bestandteil ausmachte, und in welcher Weise dasselbe angebracht war, so halte ich dafür, daß der breitere Wall mit lebendigem Gehölze bedeckt war, bei welchem die Bäume — Eichen und Buchen — in einer gewissen Höhe abgekappt und die neu hervorgeschossenen Zweige in die Erde umgebogen wurden, wo sie fortwuchsen und sowohl unter sich als mit den Ranken der Brombeerstaude und wilden Rose durchflochten eine schwer zu durchdringende lebendige Mauer bildeten, die unter dem Namen „Gebück" bekannt ist, und daß demnach unsere Anlagen als „Gebückgräben" zu bezeichnen sind, welche Benennung manche von ihnen noch heutzutage führen."[1])

---

kosten aber 136 rr. 20 st. aufgenommen und als Interesse davon die Pacht des Grundes (11 rr.) gehoben . . . (Niekerk ist kaum eine Stunde von Haaksb. entfernt. Seit 1740 durfte der katholische Gottesdienst wieder in Haaksb. selbst gehalten werden.)

[1]) Neue Beiträge, 7. Folge, S. 24 (1876). — Nur auf der Landwehr bei Wüllen südlich von Quantewick habe ich ein fast ähnliches Dickicht

Innerhalb des Umfangs der beschriebenen Kirchspielslandwehr gab es noch verschiedene andere Grenz- und Schutzwälle, die man auch Landwehren nannte: 1) die Stadtgebiets- oder Wigboltslandwehr, die nicht überall mit der heutigen Wibbeltsgrenze zusammenfiel. Bereits 1586 wird „ein Endecken von der Stadtlandwehr" an Zeller ten Busche, 1636 ein anderes an Gebing (Lütkemarst) verkauft, mit Erlaubnis, das Holz darauf auszurotten und sie zu Bauland zu aptieren; beide Stücke lagen am Wege von Gebing zur Berkel. Vielleicht gehört auch ein Wallrest bei der alten Galgenstätte zur Stadtlandwehr. Im Jahre 1505 wird ein Stück Land up der Bocholt scetende an die Hubbeldinck lantwer versetzt, womit die Wigboltslandwehr gemeint sein wird, obschon das Erbe Schulte Hubbelt (in Gaxel) auch an die Kirchspielslandwehr stieß. Im Großemarster Esch wird ihr Lauf durch Grundstücknamen noch genau bezeichnet. 2) Auch um einzelne größere Güter waren besondere Landwehren aufgeworfen. Bei Boinghoff (Krosewick), welches Gut der Burgmannsfamilie von Hovel zugehörte, auch selbst noch Reste einer Burg und eines Burggrabens und innerhalb des letzteren ein „Pförtnerhaus" aufweist, findet man eine derartige Landwehr auf der Grenze gegen Ammeloe und Köckelwick (bei Boing „Brake"). — Viel mächtiger aber ist die Landwehr gewesen, mit welcher das große Erbe Schulte van Schelve in Ammeloe umzogen war: die nach Osten

---

angetroffen. — Übrigens waren im Mittelalter auch Stadt- und Burgwälle in solcher Weise bepflanzt; so heißt es z. B. in der ottensteinischen Chronik (von Pfarrer Heinr. Hagebocke c. 1530, fortgesetzt von Pf. Nagel c. 1630): „Es war umb Ottenstein ein schone, lustiger Hage, sehr fest durchgewachsen, daß auch kein Mensch dadurch gehen konnte. Wiewoll die vredensche Burger auf U. L. F. Himmelfahrtstag dadurchgebroeken, deweil sie Vienschaft hatten mit den Ottensteinischen, und das Wibbolt ausgeplundert . . ."

gerichtete Strecke nördlich des Hofes ist gut erhalten und zeigt einen Wall von acht Schritt Breite und entsprechender Höhe mit einem Graben an jeder Seite. Weil indessen der Schulte ringsum auf seinem Erbe mit der Zeit ein dutzend Pächterwohnungen angelegt hat, so ist die Landwehr zum größten Teile längst verschwunden. Auch Schneider hat diese Landwehr aufgefunden, wenngleich nach ihrer Bedeutung bei seinem flüchtigen Besuche nicht erkannt, und führt in Pick's Monatsschr. VI. 262 Teile derselben an. Übrigens bestehen alle hier erwähnten Landwehren nur aus einem einzigen Walle und können schon deshalb mit der großen Kirchspielslandwehr nicht verwechselt werden.

Aus welcher Zeit rührt nun diese große Landwehr her und wer hat sie errichtet?

1. Wenn wir die ganze Anlage überblicken, so tritt zunächst aus all dem, was von ihr durch die Überreste und die Erinnerungen der Anwohner sich feststellen läßt, ein bestimmtes, einheitliches System noch so klar hervor, daß die Zeit, wo dieselbe ihrer Bestimmung gedient hat, schon deshalb unmöglich sehr weit zurückliegen kann und ihr Ursprung schwerlich ins Altertum zu versetzen ist. Auch beweist uns eine flüchtige Übersicht unzweideutig ihren Charakter als einer besondern Landwehr für die Gemeinde Vreden. Denn einerseits bekundet sie genugsam das Bestreben, in ihrem Umfange das gesammte alte Kirchspiel Vreden mit allen Bauerschaften zu umfassen, so daß nur wenige sehr abgelegene Höfe — Bengfort, Kesebrink und Venwertloh (dieser vielleicht ehemals zu dem anstoßenden Ratum gehörend) in Großemarkt, Berwohlt in Ellewick — ausgeschlossen und nur zwei nichtvredensche Höfe (in Rekken) aus einem anscheinend bloß praktischen Grunde eingeschlossen sind. Andrerseits hat unsere Landwehr durchaus keinen Zusammenhang mit den-

jenigen in den Nachbargemeinden oder etwa mit der „Hunenborg" bei Bockwinkel im Stadtlohnschen (einem Römerlager), liegt vielmehr von anderen Landwehren ganz gesondert für sich allein. Besonders auffallend in ihrem Laufe aber muß die tiefe Einziehung derselben bis an die Grenze des städtischen Wigbolts zwischen Marst und Gaxel genannt werden, ein Umstand, der ohne Annahme näherer Beziehungen zwischen der Landwehr und den Interessen der Stadt ein Rätsel bleiben würde, bei Annahme eines solchen Verhältnisses jedoch sich leicht erklärt: dort hatten die Bürger den kürzesten Weg in die Marst-Gaxeler Mark, wo die Stadt wie in allen vredenschen Marken mindestens schon seit Mitte des 15. Jahrh. „in Heide, Weide, Plaggenmadtt, auch Torfstechen und dergleichen Servitudinall = gerechtigkeit" besaß (so eine Klageschrift der Stadt 1576); dorthin führte die sogen. „Viehstegge", der gewöhnliche Treibweg für das Vieh der Städter, die demselben hier schon vom „Schlagbaum" an auf Stundenweite völlig freien Gang lassen konnten; in diesen nächstgelegenen und meistbenutzten Marken erlangte daher die Stadt auch sehr beträchtliche Flächen (ca. 600 Morgen) als Eigentum, wie die „Kohweide" und das „Säggebrok".

2. Eine Umfrage bei den Anwohnern nach Zweck und Ursprung der Landwehr ergiebt keine befriedigende Auskunft. Wenn auch, namentlich in der Nähe früherer Durchgangsstellen, einzelne Überlieferungen sich erhalten haben, so haben doch die Unterbrechungen der Landwehr durch Erweiterung der Äckereien, Anlage neuer Kämpe und Wiesen oder Holzungen so sehr Ueberhand genommen und reichen diese Zerstörungen schon so weit in die vorhergegangenen Jahrhunderte zurück, daß niemand mehr von dem Laufe der ganzen Landwehr und von der Zusammengehörigkeit der einzelnen, oft weit getrennt liegenden Teile

eine Ahnung hat. Bald hört man, es seien das „Schutzwälle oder Laufgräben, von den Soldaten in Kriegszeiten aufgeworfen“, bald auch, die Landwehr habe nur dazu gedient, „das draußen in der Heide weidende Vieh vom Eindringen ins Ackerland abzuhalten“ — natürlich beides ungenügende Erklärungsversuche. Doch deuten auch vereinzelte Mitteilungen an, daß die Landwehr mit städtischen Gerechtsamen in Beziehung stand: so mußte Zeller Früchting aus seinem „Lanwerstück“ vordem jährlich zwei Hühner an die Stadt entrichten und von „Volmer's Benneken“ wird berichtet, daß auch die Vredener Bürger in demselben — aber nur „jenseits der Lanwer“, nicht auch diesseits — nach Belieben hätten Torf bereiten dürfen. — Die urkundlichen Nachrichten aber, so spärlich man sie auch nennen muß, bestätigen in der That vollauf die Vermutung, daß die Landwehr von seiten und im Interesse der Stadt Vreden errichtet worden sei!

3. Eine bezeichnende Thatsache ist es vor allem, daß die Stadt an den Eingängen der Landwehr Durchgangs- und Wegezölle erheben ließ. Zwei solcher städtischer Zollstätten an der Kirchspielslandwehr sind wenigstens bekannt, nämlich in Wennewick und in Großemarst. Das Stadt-Zollhaus zu W. lag ursprünglich auf derselben Stelle, wo jetzt das Nebenzollamt ist, wurde aber später — vielleicht nach Abtragung der Landwehr oder aus Anlaß einer Grenzberichtigung, die nach Behauptung einiger Anwohner dort wirklich stattgefunden haben soll, aber wohl bereits vor 1600 — ein paar 100 Meter weiter nach Westen an die jetzige Grenze verlegt. Der sogen. „Statt-Tollgarten“ (1664)[1] war das heutige Zollamtsgärtchen und augenscheinlich großentheils erst auf dem Raume der früheren

[1]) 1664 Febr. 18 versetzt J. Heinr. Winkelhorst für 40 rx., die er Hr. Isfort schuldet, den „Vahrenkamp zwischen Tieselinck Hoff und (dem) Statttollgarten“. Ohne Zweifel war das Zollhaus schon von dort

Landwehr entstanden. Das an die (neue?) Grenze verlegte Zollhaus mit kleinem Garten lag ebenfalls rechts des Hauptweges, der Wirtschaft Oldenkotte [1]) schräg gegenüber; in demselben war 1709 und 1740 der „ehrsame Johann Ließbrock, jetziger Einwohner des Stadtszollhauses in Wennewick", welcher dem Zeller Joh. Isfurink 100 rx. lieh; der Pächter dieses Zollhauses soll auch noch den alten

entfernt; später hieß das Gärtchen „Krüßgorden", wegen des 1744 am Wege daneben aufgerichteten steinernen Kreuzbildes.

[1]) Bei diesem Hause Oldenkotte (Oldenkatte), jetzt Wenning, herrschte vor Zeiten ein sehr lebhafter Verkehr: dort wurden die Waren der Amsterdamer Kaufleute umgeladen und von da auf Wagen oder Kähnen nach allen Richtungen landeinwärts transportiert bis nach Dülmen, Werne, Münster, Greven, Rheine rc. für genau bestimmten Frachtlohn (so nach einem Kontrakt des Anton Oldenkatte von 1734 8. Juli); bis dorthin brachte man aus benachbarten und meilenweit entfernten Orten des Münsterlandes das aufgekaufte Holz zu Schiffsbauten u. dgl., um es dann auf der Berkel weiterzuschaffen; dort fand zu Zeiten ein nicht unbedeutender Viehmarkt statt; dort hielten die Konventualen von Schwilbrok seit 1654 für die Katholiken der Herrschaft Borkulo und aus Haaksbergen Gottesdienst und errichteten 1657 eine Kapelle, anfänglich die „Kapelle Winkelhorst", bald aber „Kapelle zu Oldenkotte" genannt. Diese Wirtschaft Oldenkott — und nicht der nahe gelegene Bauer gleichen Namens jenseits der Grenze — war es offenbar, die der ganzen nächsten Umgebung den Namen „ant Oldenkotte" gegeben hat und der Brsch. Wennewick den ihrigen schon vor 300 J. streitig machte. In einem Vergleich von c. 1570 ist nämlich Rede von einer „Hoiridt tuischen Bolser's und Winkelhorst Erffgrund im Alden Katten . . . an die Bolseler Becke oder Borth . . . bei die Kleibrede". Seit mehr als 300 Jahren ist also dieses Haus zu Wennewick gerechnet worden und müßte demnach die oben angedeutete Grenzverschiebung noch früher stattgefunden haben; daß übrigens eine Berichtigung der Grenze hier thatsächlich geschehen ist und zwar seit dem Bestehen des gen. Hauses Oldenkott, beweist deutlich der auffallende Lauf der Grenze längs zweier Seiten des zu demselben gehörigen Gartens. — Ob, wie behauptet wird, auch dieses Haus zeitweilig städtisches „Zollhaus" gewesen, ist nicht zu beweisen.

„Stadtzollgarten“ in Benutzung gehabt haben; in demselben Hause wohnte anfänglich auch der preußische Zolleinnehmer, bis die Steuerbehörde den alten Zollhausgarten von der Stadt 1824 für 214 rℓ ankaufte und daselbst 1825 ein eigenes Amtshaus erbauen ließ. Erst 1842 24/7 wurde auch das Grenzzollhaus, „der sog. Zollhauskotten zu Oldenkott“, für 740 rℓ von der Stadt verkauft (jetzt Wirtschaft Göring). — Die andere Zollstätte der Stadt lag in Große Marst, am Schnittpunkte des alten Hauptweges von Winterswik mit der Landwehr, und hat sich dort der Kotten „Töllner“ gebildet, etwa 2 km von der holländ. Grenze entfernt. Die früheste Erwähnung fand sich in der Protestschrift der Stadt gegen die Handlungen der Markenrichterin von 1576, worin angeführt wird: . . . „also hat auch ein erbar Rhaett in gedachter (Große-) Marster Marke ihren Tollplatz, bei auch newlicher Zeitt in derselben Marcken uff ihren Negsten pro iure suo consuetudinario einen Zuslagh abgeslagen und zugemachet . . .“ Gegenwärtig ist das Gütchen Privateigentum. Erwähnenswert mag noch der Umstand sein, daß beide genannten Zollhäuser, wie auch die meisten übrigen „Baumhäuser“, so weit sie bekannt sind, außerhalb der Landwehr gelegen waren.

Als eine Folge der Erhebung von Durchfuhrzöllen und der eifrigen Bewachung der Landwehr wird es anzusehen sein, daß nicht selten die alten Durchfuhrstellen zu tiefen, großen Löchern ausgerädert wurden, ohne daß man nebenher einen bequemeren, neuen Weg machte, wie sich in der Heide, z. B. am Stadtsfräh in Kleinemarst, bei Sendfeld in Lünten u. a., zeigt. Der Weg nach Alstätte (wenig benutzt) und nach Ottenstein waren die einzigen, welche nicht, soweit sich feststellen läßt, durch die Landwehr führten. Für den angegebenen Zweck der Landwehr als Wegesperre ist ferner auch der Umstand

sehr bezeichnend, daß alte Wege in der Heide bei den nach Westen gelegenen Landwehrausgängen mehrfach noch heute „Demterwege“ heißen — so z. B. zwischen Ellewick und Zwillbrock und unter ganz gleichen Verhältnissen bei Wessum und Alstätte —, während umgekehrt bei Delden in der Twente ein Weg, in dessen Nähe sich ebenfalls eine Landwehr vorfindet, von den Landleuten der „Münsterweg“ genannt wird.

4. In einigen Nachrichten wird die Landwehr als eine „fürstbischöfliche“, als „Sache des Landesherrn“ bezeichnet, was ebenfalls ein sicheres Zeugnis ist, daß beim Ausgange des Mittelalters ihre Bedeutung noch sehr gut und allgemein bekannt war und keineswegs dem Altertume zugeschrieben wurde. Auch ist darin kein Widerspruch mit der Auffassung zu erkennen, die vredensche Landwehr sei eine städtische Anlage; nennt ja der Landesherr selbst die Städte seines Stiftes „unsere Stadt und Festung“, deren Vorrechte aus seinen Vergünstigungen hervorgegangen und deren vitalste Angelegenheiten mit den Interessen des fürstbischöflichen Landesherrn eng verknüpft waren. Es mag hier eine solche Urkunde des 16. Jahrh., welche von der „fürstlichen Landwehr“ spricht, etwas gekürzt einen Platz finden.

1559 April 20. Ick Wilhelm Rauwers, volmechtich substituert richter binnen stadt Vreden und ton Gerkinckloe dusser titt, doe kundich und bekenne . . ., dat voir mi und Gerdte scultе to Kernebecke und Wilhelm ton Lechtenbarch, dere titt kornoten des gerichtz, . . . in egener personen erscennen sint Johan Broickinck, Tonnis, sin huesfrouwe, und bekanden voir sick, allen oeren erven und anervent, dat sie mit oeren frien willen und guden voirberade . . . hadden verkofft und upgedregen, verkopen ock und dregen up rechtes witligen erffkopes, sunder iennigen wedderkoep, erfflich, ewich und ummermer . . . Christoffer ton Beckamp, Greten, sinre huesfrouwe, oeren rechren erven oder deme holdere dusses breves mit oeren gueden willen einen gueden ungecancelerden bezegelden erffkoepbreff, dar dit tegenwordige transfix durchgetogen und bezegelt is, mit

sinen alingen inholde und benompten kampe genant de List, gelegen up dem kerspell Vreden an dem Swilbroicke[1]) bi kempen gehorende Joste van Vorden und deme hilligen Geistes gasthuese ton beiden zidens.

Ock hebben de verkoperen rechtz wittigen kopes dem koperen und oeren meddebescr(evenen) verkofft oere tobehorige behuesonge und wonnonge, so de mit oere gerechticheit und tobehoer gelegen up deme kerspell Vreden omtrent voir dem Thyesboem,[2]) wie desulvige wonningh durch dusse verkoperen besherto ist bewont und beseten, beholtlick uith dere sulviger wonningh tot behueff unsers gnedigen ff(ursten) und heren bisscops to Munster einen liffdenst, allent nae olden gebrueck.

Furder hebben de verkoperen dem koperen und oeren meddebescr. verkofft . . . oere der verkoperen tosprake, recht und gerechticheit, so sie oere leven lanck hebben an einen kamp und goirden allent gelegen binnen unses gnedigen F(ursten) und heren Landtwer scetende an Bensinck busch, beholtelich ock den burmans iarlix dar van und uith to gevene eine tunne biers und nae itzigen Johans des verkopers affstervent so sall desse itzige leste benoempte kamp und goirden tot behueff dere burscaff gemeine erffgenamen und bueren wedder verfallen sin und bliven.

Und vorg. verkoperen hebben ock gelovet, den eirsten benoempten kamp unbeswert met iennigen renthen und sculden und voir ein frig doerslechtich erffgrunt nae vermoge des principall breves to staene to warne tot allen tiden . . . anno viffteinhondert vifftich negene am twintigesten aprilis. (Urk. mit Siegel des Richters).

Wir müssen hiernach die große vredensche Landwehr als einen auf Veranlassung des Bischofs von Münster und

---

[1]) Die „List" liegt bei Verwohlt, unweit Bröking; „Schwilbrok" hieß also die ganze Ellewick-Krosewicker Mark von der Landwehr bis an die holländische Grenze. — Die neuere Schreibweise „Zwillbrok" ist eine bedauerliche Nachahmung der holländischen und hat eine durchaus unrichtige und unwestfälische Aussprache dieses Ortsnamens zur Folge!

[2]) Von diesem „Thyesboem" ist, wie oben bemerkt, die Ortsbenennung „Brökers Bohm" übrig geblieben, etwa 40 Schritt östlich des Hauses Bröker.

im besonderen Interesse der Stadt Vreden aufgeworfenen Schutzwall betrachten. Von diesem Gesichtspunkte aus, daß der Fürstbischof direkten Anteil an der Entstehung der Landwehr gehabt habe, finden wir auch die Frage, wie eine vredensche Kirchspielslandwehr bis in die Pfarre Eibergen (Rekken) fortgeführt werden konnte, auf einfachste Weise gelöst; denn Eibergen wie die ganze Herrschaft Borkulo gehörte nicht nur zum münsterschen Bistume, sondern letztere war auch ein Lehen dieses Stiftes, und so stieß die Errichtung einer „fürstlichen" Landwehr dort gewiß auf keine Schwierigkeit.[1]) Ob vielleicht die Wegezölle nur teilweise der Stadt und teils dem Landesherrn zukamen, wie es zu Ahaus durch Privileg des Herrn Ludolf (1389: „und pael-gelt half")[2]) der Fall war und seit dem recessus restitut. von 1632 auch zu Vreden, wo „von dennen Accisen . . . und Wegkgeldern herfließenden Abnutzungen (die) Halbscheidt der Statt . . . zum nießlichen Gebrauch gestattet"[3]) wurde, ist unbekannt; wenn das, dann können außer den städtischen auch landesfürstliche Zollplätze — so etwa der Kotten Bröking in Ellewick, der dem Fürstb. auch mit einem Leibdienst nae olden gebrueck verpflichtet war — an der Landwehr bestanden und davon die anliegenden Teile dieser selbst den Namen „fürstliche L." erhalten haben. — Obgleich übrigens, wie unzweifelhaft, die Landwehr hauptsächlich zur Sicherung der Wegezoll-Einnahmen diente, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß sie auch noch in anderer Hinsicht für Stadt und Bauerschaften Bedeutung hatte, wie als Mittel zu Schutz und Scheidung verschiedener Interessen der Markgenossen, zur Überwachung des Fremdenverkehrs und Wahrung der

---

[1]) Tibus, Gründungsgeschichte S. 194 ff.; Tücking, Gesch. des Stifts Münster unter Chr. B. v. Galen, S. 115 ff.

[2]) Vgl. Zeitschr. 28, 71 u. 31, 39.

[3]) Vgl. Weskamp, Heer d. Liga, 218.

öffentlichen Sicherheit, bes. in unruhigen Zeiten, und unter Umständen wohl auch zur Verteidigung, wenigstens zum ersten Aufhalten eines feindlichen Angriffes.

5. „Neue Beiträge“, 4. Folge, S. 25 (1873) sagt Prof. Schneider, es sei bekannt, „daß in verschiedenen Gegenden die Landwehren (des Altertums) vom Mittelalter bis in das vorige Jahrh. hinein zum Schutze des Landes konserviert wurden, worüber mehrere landesherrliche Verordnungen vorhanden sind; die Durchgänge pflegten dann durch solche Grengel (= „Grendel“; gemeint sind Schlagbäume) gesperrt zu werden. Diese häufige Verwendung der Landwehren in früheren Jahrhunderten hat nicht wenig dazu beigetragen, ihnen einen mittelalterlichen Ursprung zuzuschreiben, wogegen aber zu beachten ist, daß so oft auch die Landwehren in amtlichen und Privaturkunden genannt werden, doch bis jetzt keine Nachricht über die Errichtung auch nur einer einzigen derselben beigebracht werden konnte“. Einem etwaigen Zweifel in diesem Sinne ist hier aber glücklicher Weise durch eine sichere urkundliche Nachricht vorgebeugt! Die Urkunde ist zwar nur inhaltlich, nicht ihrem Wortlaute nach bekannt, doch reicht sie auch so für unsern Zweck vollkommen aus. Im Jahre 1380 auf Katharinen Tag — so giebt Niesert, M. U. V. 372 an — stellten die Schöppen von Vreden folgenden Revers aus:

„Daß die vredensche Landwehr im Kirchspiel Vreden im Gerichtsbezirke Johans von Solmis Herrn zu Ottenstein, mit dessen Erlaubnis aufgeworfen sei; daß der Rennebaum (Schlagbaum) und die anderen Befestigungen von Holz wieder weggeräumt werden sollten, wenn er oder seine Erben 14 Nächte vorher dem Pförtner (der Stadt Vreden) solches anmelden ließen; die Gräben der Landwehr könnte der Herr von Solmis füllen lassen, wann er wolle“.

8*

Bei dieser für uns wichtigen Erklärung etwa an die Wigboldslandwehr zu denken, wird durch die näheren Bestimmungen „im Kirchspiel Vreden“ und „im Gerichtsbezirke Johanns von Solms“ unmöglich. Das Gogericht Gerkinglo, welches die Grafen zu Ottenstein schon seit 1316 besaßen,[1]) umfaßte nur das Kirchspiel Vreden außerhalb des Stadtbezirkes, in welchem Graf Johann (1353—1396) nichts zu sagen hatte; auch wird die Landwehr um das Wigbold selbst wol älter sein. In der Gerichtsbarkeit eines anderen aber durfte jedenfalls niemand ohne Erlaubnis Befestigungen anlegen.[2]) Es ist also hier von der das Kirchspiel, d. h. dessen Bauerschaften insgesamt umschließenden Landwehr die Rede. Wir ersehen aber aus der Urkunde, daß die Landwehr zum Vorteile der Stadt, daher wol auch von ihr selbst oder auf ihre Kosten errichtet war, und sie sich als deren Eigentümerin betrachtete. Zugleich haben wir hier die erwünschte und sogar genaue Zeitbestimmung für die Entstehung der vredenschen Landwehr — sie ist im J. 1380 oder nicht lange vorher aufgeworfen! Es war die Zeit des Emporstrebens der Städte, aber auch eine Zeit der schlimmsten Unsicherheit, dieselbe Zeit, wo die Stadt und das hiesige Stift auch zu ihrer eigenen Sicherung eine bedeutsame Vereinbarung betreffs der Festungswerke trafen.[3])

---

[1]) Vgl. Zeitschr. Bd. 48, S. 176, Anm. 2.

[2]) Niesert, M. U. S. V. 172 erklärt Herzog Reinald v. Geldern als Schiedsrichter zwischen Bischof Ludwig von Münster und Lud. von Steinfurt (1343): . . . voert seeghe wi, dat niemant timmeren en mach in des anders ghoghericht, den si des anders wille oft hi en hebs betone oft alsoe langhe besitte, dat hem billike stade doen sal. — Daraus wird auch der Umstand zu erklären sein, daß die Kirchspielslandwehr an der Seite nach Ottenstein gänzlich fehlt.

[3]) Siehe Niesert Beitr. z. M. U. B. II. 507, Urk. v. Jahre 1382. — Wegen der allgem. Unsicherheit wagte man es in Vreden Jahre lang nicht einmal, die Reliquien der Stiftskirche in üblicher

Übrigens ist nicht Vreden allein mit einer Landwehr in weitem Kreise umgeben worden; auch die übrigen Städte des Fürstbistums oder doch manche von ihnen werden damals ebensogut wie Vreden eine größere Landwehr gehabt oder angelegt haben.[1]) Die Nachbarstadt Borken hatte schon 23 Jahre früher eine solche angelegt. Denn im J. 1357 13. Juli verpflichtet sie sich, an die Johanniter zu Borken de quadam fossa vulgariter Landtwer nuncupata, pro cummuni utilitate oppidi nostri Borcken in dictorum commendatorum et aliorum fratrum bonis et per eorundem agros fodita sive facta jährlich zu Weihnachten 7 münster. Schillinge zu zahlen, so lange bis etwa Commendator et ceteri fratres huiusmodi fossam cum suis bonis diutius habere sive sustinere noluerint.[2]) „Van der Landtwer

Weise (Sonntags vor Maria Geburt; sieh Zeitschr. 49, 138) zur Verehrung auszustellen, worüber in einer stiftischen Urk. von 1383 17. Okt. die Äbtissin Adelheid von Bentheim (1356—1387) bezeugt: . . . quodque etiam dicte reliquie (ante?) suum tempus et suis temporibus, dum christifidelium concursus extitit et fiebat, rarius ostendebantur, hoc maxime malus status, gwerrarum diversitas et patrie intranquillitas prepedivit, quarum vigore si ostense fuissent per emulos terre et patrie ipsius earum subtraxionem et alienationem seu depredationem omnimode formidabant, pretextu cuius etiam opidani opidi Vredenensis advenas alienigenas et peregrinos pro indulgentiis et causa devotionis tunc temporis confluentes et gwerris stantibus ad opidum eorum intromittere non audebant, quia timebant, quod sub dissimulationis pallio, i. e. sub agnina pelle, qua lupina fortassis latuisset, opidum seu locum Vreden. aliqui ex talibus potuissent hostiliter cepisse et invasse — et idcirco dicte reliquie occultate et inostense annis aliquibus penitus remanserunt. (Archiv zu Anholt, 203. 20.)

[1]) Über die Ahauser Landwehr glaube ich nächstens ausreichend berichten zu können.

[2]) Niünning, mon. mon. 380 f.; daselbst auch die beiden folgenden Urkunden.

in Beckinck“ hat dazu Nünning angemerkt und wirklich bekennt später (1380 25. Febr.) der Kommendator Gerdt van Hetterschede: „dat mi volgeschien en gedaen is van burgermeistern und schepen tho Borcken van seven schellingen geldes, de se iaerlichs geveth in dat hues tho Borcken van der landtwer tusschen Beckinck und dem Keppelinck — Voerde und twen schepell rogghen, de (se) unsen vorg. huise geveth van Hornevelde“. — Bezüglich des Verhältnisses des Fürstbischofes zu den Landwehren der stiftischen Städte ist dann noch eine Urkunde von 1409 oct. Pentec. sehr beachtenswert, weil darin Bischof Otto den Johannitern als Besitzern des ihm zehntpflichtigen Gutes Beckinck — offenbar nur wegen der das Gut durchschneidenden städtischen Landwehr — aus Erkenntlichkeit auch seinerseits eine besondere Vergünstigung gewährt: „wanthe de erbaren Commenduer und de heren van s. Johanes Orden des huses tho Borcken umb unses und unses gestichtes willen gunsten willen und vordernisse hebben gedaeu unsen lieven getrouwen burgermeisteren, rade und gemeinheit unses stades tho Borcken, in deme dath se dath holdt van ehren gude tho Beckinck gelegen in dem kerspell tho Borcken affgesleth hebbeth, up dath unse borgere vorg. ehre veldtmarckathe[1]) uth besien, bewaren und befestenen mogeth; und alse dath selvighe gueth tho Beckinck uns (und) unsen gestichte alle iaer tenthafftig was beide up dem lande und in dem stalle — so hebbe wi nha rade und midt vollbarth unses capittels und unses rades den Commenduer und den

[1]) Dieses Wort scheint fehlerhaft. Ob nicht vielleicht zu lesen: veldtmarckethe oder ehre veldtmarck aldar uth etc.?

heren van s. Johanne des huises tho B. umb dersulven gunsten und vordernisse willende genade weddergeven und gedaen, dath wie en den vorg. teinden up ene beschedene pacht gelaten und gesat hebbeth als up ein molt rogghen und ein molt haberen Borckenscher mathen vor dem teinden uppen lande und twe schell. Munst. penninghe vor den smalen teinden . . ."[1])

Man ersieht daraus, daß die Fürstbischöfe sich sehr für Errichtung solcher Landwehren interessierten und in denselben nicht bloß für die Städte ihres Landes, deren Entwicklung sie eifrigst beförderten, sondern auch, wenigstens indirekt, für sich selbst als Landesherren einen Vorteil erblickten.[2])

---

[1]) Die nähere Nachweisung der Borkener Landwehr müssen wir den dortigen Lokalforschern überlassen. Vermutlich wird sich dabei herausstellen, daß die angeblichen römischen Militärstraßen oder Grenzwälle in der „Feldmark" und bei „Hornefeld" östlich, bei Wickinghoff in Grütlohn südlich und bei Huskamp in Westenborken südwestlich der Stadt Borken (siehe Brinkmann, Beiträge zur Gesch. Borken's, S. 16—20; 1890) nichts anderes sind als Reste jener im 14. Jahrhundert entstandenen Landwehr, worauf nicht nur ihre gleichförmige Beschaffenheit — überall ein Wall c. 8—9 Schritt breit, 3—4, stellenweise 8 Fuß hoch mit einem Graben an jeder Seite —, sondern auch ihre Lage — so ziemlich an der Grenze des damaligen Kirchspiels Borken — hindeuten möchten. Nach Prof. Schneider (Pick's Monatsschr. V 140 ff.) werden ja auch die beiden vom Rheine her über Kirchhellen und Dorsten durch Brsch. Marbeck und über Wesel (Sch. Boß) durch Homer nach Borken kommenden römischen Heerwege vor Borken von „Grenzwehren" durchschnitten, wie auch deren eine Fortsetzung nördlich von Stadtlohn eine solche schneiden soll, bevor sie zwischen Wüllen und Ahaus mit der „Hauptstraße" (von Vreden) sich vereinige. Hoffentlich werden die Geschichtsfreunde in Borken den wahren Sachverhalt baldigst klarstellen.

[2]) Über die Landwehr bei Höxter und Corvey (errichtet teils schon vor 1354, teils 1356 und 1373), bei Borgentreich und Borgholz (1427)

Nachtrag
zu Seite 103 vor Nr. 5.

Doch zweigt sich von der beschriebenen Strecke zwischen Averdiek's Esch und Feldkamp auch ein gleichartiger Doppelwall nach Norden ab, an dessen Ostseite die Erben Sch. Karnebeck, Z. Völkering, Enxing Wilder und Helmer stoßen, während westlich nur der Kotten „Bomers" daran liegt; die Durchgangsstelle bei diesem Hause heißt der „Bohm" oder „Middelbohm", der etwas südlich davon „dat Lanwergat". Die weiter nördlich noch erhaltenen Spuren sind namentlich ein Ackerstück „de Lanwer", dann Wilder's Bohm und Helmer's Bohm, wie auch Wallreste, und lassen erkennen, daß die Landwehr zuletzt etwas nach Osten einbog, um den Weg zu schneiden, welcher unweit und fast gleichlaufend der Berkel ganz Krosewick durchzieht; von den Höfen war somit nur Sch. Bröking nicht eingeschlossen.

---

vgl. Zeitschr. 43,106 und 44,164. — Das nunmehr feststehende Alter der Vredener Landwehr giebt uns ein einfaches Mittel an die Hand, die seit den letzten 500 Jahren stattgefundene Ausdehnung der Bodenkultur und die Vermehrung der kleineren Ansiedlungen sowie das dadurch bedingte schnelle Anwachsen der Bevölkerung in ihrem ungefähren Umfange zu erkennen. Man kann schon allein an und jenseits der hiesigen Kirchspielslandwehr leicht gegen 80 Wohnstätten aufzählen, die vor 500 Jahren noch nicht bestanden haben.

III.

Alte Wallburgen und Urnenfriedhöfe in Westfalen.

(Mit 2 Skizzen.)

Von

Prof. Dr. Fr. Darpe in Bochum.

Altgermanische Wallringe.

Cäsar erzählt, als im Jahre 55 v. Chr. die Sueven durch Kundschafter erfahren hätten, daß die Römer im Anzuge seien, da hätten sie Boten nach allen Richtungen entsandt, man solle Weiber und Kinder und alle Habe in die Wälder schaffen, und alle Waffenfähigen sollten sich im Mittelpunkte des Landes sammeln, um die Römer dort zu erwarten.[1] Auf seinem Feldzuge nach Britannien hörte derselbe Feldherr im folgenden Jahre von einer durch Wälder und Sümpfe gedeckten, mit Wall und Graben umgebenen Veste, wo eine ziemlich bedeutende Zahl Menschen und Vieh vereint sei; die Burg wurde eine Zeit lang von den Britanniern vertheidigt, aber dann auf der dem Angriffe entgegengesetzten Seite von dem fliehenden Feinde verlassen, viel Vieh wurde eine Beute der Römer.[2] Livius meldet, beim Anrücken Philipps von Macedonien hätten die Bewohner von Philippopel 184 v. Chr. sich mit ihren Familien auf die nächsten Berghöhen geflüchtet[3] und die Bürger von Petra 182 v. Chr. in feste Plätze und auf das Gebirge sich zurückgezogen.[4] So finden wir vielfach bei den Natur-

[1]) de bello Gall. IV. 19. — [2]) a. a. O. V. 19. — [3]) Liv. B. 39 Kap. 53. — [4]) a. a. O. B. 40 Kap. 22.

völkern Naturburgen, deren Befestigung Abhänge oder Gewässer oder beides bildeten, welche dann Menschenhand wohl noch durch Wälle und Gräben verstärkte.[1])

Im Innern Deutschlands finden sich zahlreiche Reste solcher alten, teilweise wohl der keltischen Zeit entstammenden Wallburgen; nach denselben zu schließen, waren jene Ringburgen teils stehende große Heeres-Sammelplätze bei angriffsweisem Vorgehen oder Verteidigungswerke, wo bei feindlichem Angriffe zugleich Weib und Kind, Vieh und fahrende Habe geborgen wurden, oder nur vorübergehend benutzte Lagerplätze, teils Fliehburgen oder Verstecke kleineren Umfangs.[2]) Auf sächsischem Boden finden wir ebenso im Osning und Wesergebirge, wie im gebirgigen südlichen Westfalen geeignete Höhen vielfach zu Verteidigungszwecken hergerichtet; von der Sigiburg (Hohensyburg), wo noch die 3fache Umwallung sichtbar ist, hinter welcher die Sachsenmannen dem großen Karl Trutz boten, und noch in unseren Tagen eine eiserne Frankenaxt sich fand,[3]) bis zu der von der Diemel umrauschten stolzen Eres- (Heeres-) burg („Heeresberg", Marsberg) ragen die wallbewehrten Bergkegel oder nur nach einer Seite sanft abfallenden Bergkuppen im südlichen Westfalen empor; zu denselben zählte auch die Hünenburg bei Meschede, welche in den Grundanlagen noch ziemlich gut erhalten ist,[4]) und der mehr als 20 Morgen umfassende Ring auf dem Wilzenberg bei Schmallenberg. Im Teutoburger Walde, Egge- und Wesergebirge erheben sich u. a.: die Sachsenburg unweit der

[1]) Vgl. Herod. VIII. 32, Xenoph. Anab. IV. mehrfach.

[2]) Vgl. Prof. Dr. Drück, Die vaterländ. Altertumskunde im Gymnasialunterricht, Progr. Ulm 1894; Hölzermann, Lokaluntersuchungen S. 39 ff.

[3]) Bau- und Kunstdenkmäler Westfalens Kr. Hörde S. 44.

[4]) Vgl. F. J. Pieler, Über Wallburgen zwischen Meschede und Arnsberg, in Wigands Archiv 1838 VII. 14 und Pieler, Das Ruhrthal, 1871 S. 131; v. Cohausen sieht, wie ich in Meschede hörte, in der

Georg-Marien-Hütte, die Tönsburg bei Örlinghausen, die Hünenburg bei Bielefeld, das Sachsenlager der Porta, die Iburg bei Driburg, die Herlingsburg bei Schieder, die Wallringe von Altenschieder, die Hohenroder Wallfeste bei Rintelen,[1] und die Sachsenwälle auf dem Brunsberge bei Höxter.[2] Mehrfach mögen, wie auf dem Wilzenberge, auf dem Stammsitze der Edlen von Vorste bei Medebach, ferner auf dem Vörstenberg am Möhnethale bei Neheim, wo hinter den noch aufragenden Wällen vormals die jetzt nach dem nahen Herdringen umgesiedelten Herren v. Fürstenberg saßen, auf dem Brunsberge bei Höxter, in der Wallburg beim Dorfe Ardei unweit Langschede und auf Hohensyburg, in dem ehemaligen Ringe später entweder fränkische Grafen oder sächsische Ethelinge sich angesiedelt haben, so daß nun in Kriegsgefahr das Volk mit seiner Habe in deren Burg sich flüchten konnte, oder Ritter ihr Burgnest sich gebaut haben, und so die ganze Erinnerung an die alte Volksburg getilgt sein. Auf solche Wandlung verweiset z. B., was die Burg Bentheim betrifft, deutlich der Name; es war das Tubantenheim, die alte Volksburg des Bursibant-Gaues.[3])

In den ebneren Gegenden Westfalens, wo man für die Volksburgen auf Benutzung einzelner Hügel oder von

---

Hünenburg dort kein altgermanisches Werk; mich hinderte leider, bei kurz bemessenem Aufenthalte in Meschede, arges Regenwetter, die Burg zu untersuchen.

[1]) Vgl. Fricke, Die sogen. Bauernburgen am Wesergebirge und Teutoburger Walde. Minden 1889.

[2]) Diese beschreibt Robitsch in Bd. 40 dieser Zeitschr. 1882 II. 98 ff.

[3]) Ebenso ist Burg Waldeck (Walt(h)eke, Waldige, d. i. Waldhiegge) wohl an Stelle einer alten Volksburg erwachsen. Wo nicht später so eine Adelsburg die Bauern im Kriege deckte, legten diese wohl als Ersatz der Wallburg burgartige zweistöckige Speicher aus Quadern auf den Haupthöfen an, in Billerbeck z. B. auf den Höfen v. Boß in Bombeck, Sch. Bockholt in Dörholt, Thier zu Westhellen, Eswig in Hamern.

Fluß und Bach, Wald und Sumpf angewiesen war, bilden Namen von Örtlichkeiten meist die einzigen Erinnerungen an ehemalige Wallburgen. Bei Warendorf, Freckenhorst und Everswinkel mochte man in dem Waldesdickicht der durch jene 3 Kirchspiele sich erstreckenden Bauerschaft Walgarden (jetzt Walgern) einen wallumschlossenen Hag (Umzäunung, Garde), eine gemeinsame große Wallburg zur Bergung von Weib und Kind und Vieh besitzen; ebenso besaßen wohl die Gemeinden Altenberge und Havixbeck eine gemeinsame Ringburg in der dortigen alten Bauerschaft Walegarde, an welche noch jetzt die Höfe große und lüttke Walgert im Ksp. Altenberge sowie die Höfe große und lüttke Wahlert im Kirchspiel Havixbeck, ferner die Namen der an einander stoßenden Bauerschaften Walingen Kirchspiel Havixbeck und Waltrup Ksp. Altenberge erinnern.[1]) Daß die Volksburg der Gemeinden Everswinkel-Freckenhorst-Warendorf bereits mit Wald-Warten zur ersten Benachrichtigung und mit Wegesperren zur ersten Deckung versehen war, darauf deuten die Bauerschaftsnamen Wartenhorst[2]) (im Ksp. Everswinkel) und Budden (Außen)-baum (Ksp. Hoetmar), sowie Walboem Ksp. Sendenhorst[3]), letztere auf die Sperre des Römerweges von Hamm (Aliso?) nach der Ems-„Heerbrücke" hinweisend. Auch der Name der Bauerschaft Welte bei Dülmen (Wellhethe=Wallheide) dürfte auf eine Wallburg-Anlage zurückweisen;[4]) den gleichen

---

[1]) S. Darpe, Codex tradit. Westfal. II. und III. Register unter Walgarden. Auf eine alte heilige Dingstätte (Wih-Ding) weiset der Name der Bsch. Wieningen Ksp. Everswinkel hin; ihr alter Name Bornefeld ist nach dem alten Wiesenplatze „bi der Widinge" (oder Vogelouwe) umgewandelt; a. O. III. Reg. unter Widinge.

[2]) Vgl. Wartberg, das jetzige Warburg, Wartenberg bei Annen (im Ardeigebirge) und Wachelo im Ksp. Emsdetten.

[3]) Darpe a. O. III 67.

[4]) S. a. O. II. Reg. unter Wellete u. Westf. Urk. B. IV. Reg. unter Welda. So ergibt sich eine schlichte Unterlage der Namen Welte

Namen (Wellete) führte vormals eine Bauerschaftsabteilung im Kirchspiel Leer Kreis Steinfurt — wohl aus gleichem Anlasse, ebenso die Burg Welda südwestlich von Warburg. Daß jene Befestigungen der altgermanischen Zeit entstammen, wird dadurch außer Zweifel gestellt, daß sie bezüglichen sächsischen Bauerschaften ihre Namen geliehen haben, also diesen mindestens gleichalterig sind. Wenn der Name Welver aus Wallwehr erwachsen ist, dann sind die Landwehren und Bogenwälle zwischen Welver und Fahnen Reste eines altgermanischen Wald-Verhaus.[1])

Immerhin muß man übrigens bei solchen Schlüssen aus der Etymologie von der ältesten Namensform ausgehen, um Trugschlüsse zu vermeiden. Wenn daher der Name des Dorfes Walstedde Kr. Lüdinghausen auch auf eine alte Wallburg hinzuweisen scheint, wie denn auch ein Hof Borgmann dort sich findet,[2]) so ersehen wir aus den Werdener Heberegistern, daß der Name ursprünglich Welon- oder Welanstedi[3]) lautete; es ist daher wohl eher eine Warte, ein Ort, wo eine Wöle („Holle", Seherin, „Veleda") ihren Sitz hatte.[4]) Sofern nun die Heberegister des Codex traditionum Westfal. neben dem Westfälischen Urkundenbuche mehr und mehr auch alte, auf die ehemalige Landesbefestigung deutlich verweisende Namen zu Tage fördern, erwächst dem Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens die dringliche Aufgabe, ehe die letzten Spuren der alten Volks-

und Wallgarden und braucht man nicht zu der künstlichen (Bonner Jahrb. 1895) seine Zuflucht zu nehmen, daß „die Römerstraße vom Merfelder Bruche bei Dülmen südlich an Münster vorbei auf Warendorf der Pathe für die von ihr durchquerten Bauerschaften Wallgarten und Welte sei."

[1]) Vgl. Fricke, Templum Tanfanae in den Westfäl. Geschichtsblättern 1895 1. Heft.

[2]) Darpe, Cod. tr. Westf. V. S. 36.

[3]) D. i. Walkürenstätte, die bei den Wodansstätten sich findet.

[4]) Vgl. „Wölenbrink" (Bochum) u. das unten über Wölanburg Gesagte.

burgen in unserer raschlebigen, umgestaltenden Zeit sich verwischen, an der Hand der alten Namen nach den alten Volksburgen zu forschen, diese festzustellen und ihre Reste durch Zeichnungen der Nachwelt zu erhalten, wie dies anderwärts z. B. in dem v. Opermannschen Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen (1. Heft Hannover 1887) geschieht, bei uns in den Hölzermannschen „Lokaluntersuchungen" (Münster 1878) begonnen war, seitdem aber im großen nicht fortgesetzt ist.[1])

Mehrfach haben wir in dem Namen „Hagen" (von hegen; vgl. Gehege, Hiegge, Hecke) einen Fingerzeig für einen Wallring[2]); deutlich weiset daher auf eine Volksringburg der Name Heerhagen, welchen eine Höhe bei Nordenau unweit des Astenberges im Sauerlande führt,[3]) und der Bauernhagen bei Saalhausen im Sauerlande, in dessen Nähe auf dem über die Rin(g)sley, einen Felsvorsprung, zu erreichenden, nach Süden steilen Lehnberge noch 2 Ringwälle erhalten sind, so daß wir hier eine Doppelburg vor uns haben, je eine für die erste und äußerste Verteidigung.

---

[1]) Vgl. die Karte vorgeschichtlicher Befestigungen im mittleren und nördl. Westfalen in Frickes Schrift, Das mittelalterliche Westfalen, Minden 1890.

[2]) Vgl. die Bezeichnung Stadthagen bei Warendorf und anderswo, die Namen „erster, zweiter Hagen" der alten Umwallung des Stifts Essen a. d. Ruhr, Meinerzhagen, Drolshagen, Steinhagen, Brockhagen u. s. w. Im weiteren Sinne ist demnach der Name Hagen auch eine entsprechende Bezeichnung für einen römischen limes und eine deutsche Landwehr, ganz uneigentlich dagegen für eine gerade verlaufende Römerstraße.

[3]) Vgl. den „Windhagen", eine Höhe unweit Attendorn; der Freienhagen zwischen Waldeck und Arolsen, jetzt Stadt, war dagegen ursprünglich ein Vehmgerichtsring (Freistuhl), wie auch der Name andeutet. Über die Waldecker Wallburgen vgl. L. Curze, Das Fürstentum Waldeck in antiquarischer Beziehung, Westf. Zeitschr. 1849 XI. 114.

Auf Verteidigungsringe der Niederung (Bruch, Brok), die mehr durch Sumpf und Wasser sowie Gehölz gedeckt waren, deutet die Bezeichnung „Heerbrok“ bei Stromberg von dem eine Unterbauerschaft und der Schulze ton Herbroke ebenda den Namen führten;[1]) wir finden denselben Namen wieder in dem Weerbroke[2]) im Veen nordöstlich von Harsewinkel.[3]) An einer Thalniederung (Dahl—Brok) lag die Wallburg auf dem Ambrok (am Brok) bei Dahl im Volmethale; um die Spitze jener steilen Höhe laufen noch jetzt 5 tiefe Gräben.

Manche Wallringe kennzeichnet geradezu der Name Ring oder Burg (Berg), letzterer auf Bergung der Habe weisend. Unweit Medebach nach Corbach im Waldeckschen zu liegt ein Burgring, der in einer Höhe von 6—8 m eine Fläche von 14 Morgen umschließt, in welcher 2 brunnenartige Vertiefungen, alte Tränken, sich finden. Bei Attendorn erhebt sich auf steiler Höhe die Waldenburg,[4]) welche später der Erzbischof von Köln als Stützpunkt seiner Herrschaft benutzte und zeitweise der deutsche Orden besaß. Wenn deren ursprünglicher Charakter als Volksburg fraglich bleibt, so war dagegen die „alte Burg“ beim Hohenrod unweit der Siegquelle zweifellos ein altgermanischer Burgring; einen weiten Blick ins Siegerland gewährend, ist die Berghöhe von 3 Wallringen umzogen; der oberste hat etwa 150 m Durchmesser; der zweite ist gegen 80 m von jenem entfernt; der dritte ist nur teilweise im Osten erhalten.[5]) Bei Olsberg oben im Ruhrthale ragt der 660 m hohe Borberg[6]) empor,

[1]) Darpe a. O. V. S. 332.

[2]) v. Wehr (Verteidigung).

[3]) Darpe a. O. S. 239.

[4]) oder Waldenberg. S. a. O. Bd. IV. Reg. unter Waldenburg.

[5]) S. Kneebusch, Führer durch das Sauerland.

[6]) Vgl. Braubauerschaft (bei Bochum) statt Brauk (Brok)-bauerschaft. Ebenso findet sich bei Listenohl im Sauerlande ein Burberg.

auf dessen kreisrunder, wallumzogener Höhe altes Gemäuer die spätere Kunstburg verrät. Den „Burgberg" bei Balve am Hönnethale krönt eine gut erhaltene Wallburg. Die Dörfer Kirch- und Nord-Borchen[1]) bei Paderborn weisen noch die großen deutschen Ringwerke auf, von denen sie den Namen tragen. Bei Schötmar im Lippischen wird in den Heberegistern der Abtei Herford[2]) eine „Walburg" erwähnt; ebenso in den Marienfelder Heberegistern im Ksp. Herzebrok Bsch. Querhorn, wo an Hof Wollbracht bis in unser Jahrhundert sich der Name „Wallburg" knüpfte.[3]) In der Höllenheide südlich von Iburg treffen wir einen Hünenring,[4]) bei Emsbüren[5]) sowie westlich von Rheine, auf dem Tieberge dort, eine „Hünenburg", letztere mit Resten neuerer Befestigung, unweit Beckum den wallbewehrten Mackenberg (Mackenborg)[6]) im Kirchspiel Sünninghausen und die Burg im Havixbrok,[7]) beide begleitet von uralten Grabstätten. Westlich von Beckum lag die „Dorneburg", also eine durch eine Dornhecke geschützte Veste, wie solche in dem Dornwall der Sage uns entgegentritt; der Hof Schulze Dornberg (van der Dorneborg oder ton Dorenberge) dort in der Etlicher Bauerschaft bewahrt noch die Erinnerung daran.[8]) Ebenfalls bei Beckum verzeichnet das Westfälische Urkundenbuch zum Jahre 1199[9])

---

[1]) urkundlich Burgnon. — [2]) Darpe, Cod. tr. Westf. IV. Register unter Walburg. — [3]) a. O. Bd. V. S. 304.

[4]) Fricke a. O.; Hun=Schwellung, Wall, Hügel; vgl. Bonner Jahrb. 1895 S. 219[a]. Mehrfach lehnt sich so an die Volksburg eine Hölle (Hülle); s. u. Anm. 6, S. 132 Anm. 1 u. S. 139.

[5]) Grote, Die Hünenburg bei Emsbüren (Mitt. des hist. Vereins zu Osnabrück 1848 I. 261); Wigands Archiv II. 330; Hölzermann a. O.

[6]) S. Darpe, Cod. tr. Westf. III. Register unter Mackenberg, wo auch der Höllengräben auf dem Mackenberge gedacht ist.

[7]) S. Hölzermann a. O. Tafel 14. In der Nähe liegt Schulze Walgern; vgl. oben S. 124.

[8]) Darpe a. O. unter Dorenberge. Vgl. Dorneburg Ksp. Eickel bei Bochum. — [9]) Reg. 2423.

ein Gut Walewik (Wik, vicus = Gau, Bauerschaft), das offenbar von dem Namen der dortigen Burg den Namen führte.[1]) Im Kirchspiel Nordwalde deutet der Name „Haus zu Walberg“[2]) ebenfalls auf eine alte Volksveste, desgl. im Kirchspiel Ahlen der Name der Bauerschaft und des Hauses Borbein, der vormals Burgbenne (v. Bann) lautete; das Dorf Borck (Borgh, Burc) mit seiner Bauerschaft Altenborck (Aldenburc) und dem Gute Borg ist selbst benannt nach der alten Volksburg. Im Kirchspiel Wadersloh treffen wir eine Bauerschaftsabteilung Borgvechtel; ebenda einen Baumkötter und Baumhöder,[3]) welche die Straße bewachten. Die ziemlich erhaltene „Oldenburg“ im Kirchspiel Laer Kreis Steinfurt, welche in 3 Ringen von einem Bache aus ansteigt,[4]) ragt zweifellos in das 6. Jahrhundert, da die sächsischen Siedler nach ihr ihre junge Bauerschaft[5]) benannten; dem entsprechend ist anzunehmen, daß auch die Lohburg (v. Loh=lucus, also Waldburg) bei Ostbevern ursprünglich eine Volksveste im Walde war, weil auch hier die Bauerschaft nach der Burg benannt ist. Deutlich erkennbar, wie die Oldenburg, ist auch noch die Wallburg in der Bsch. Oberaden im Kirchspiel Camen, deren Boden einst vom Stifte Freckenhorst lehnrührig war; ebenso der etwa 2 Morgen große, mit breitem Wall und Graben umgebene Ring, welcher in der Waldung „große Sundern“ bei dem alten, bereits 834 erwähnten Oberhofe Buchuldi, jetzt Schulze Bockholt, im Kirchspiel Billerbeck Bauerschaft Dörholt unweit der alten Heerstraße von Coesfeld nach Münster hervortritt.[6])

---

[1]) Nordhoff u. Westhoff (Bonner Jahrb. 1895 S. 211) wollen aus dem Namen auf eine Römerstraße schließen.

[2]) Darpe Cod. tr. Westf. V. S. 30. — [3]) S. a. O. Register.

[4]) Ich habe dieselbe in Band 41 I. S. 97 ff. dieser Zeitschrift näher beschrieben. — — [5]) Sie heißt noch Altenburg.

[6]) An der Südseite hat der Wallring eine Niederung. Beim Ausroden

Der ganze Wald, in dem die Oldenborg im Ksp. Laer sich erhob, hieß nach ihr „de Borch;"[1]) dem entsprechend mochte auch unweit des Hofes Borgmann in der Bauerschaft Sandrup bei Münster, welcher im Jahre 1390 „tor Borg" hieß, vormals eine Volksburg liegen.[2]) In den Heberegistern des Klosters Liesborn[3]) wird eine Unterbauerschaft Wicborgh erwähnt, die offenbar ihren Namen einer alten Bauerschaftsburg entlehnt hat; die Lage ist allerdings nicht bestimmt angegeben, ergibt sich aber daraus, daß Wicborg zum Verwaltungsbezirke Holenhorst gehörte und ein Hof Johannink in Wicborg genannt wird, welcher derselbe ist mit dem in den späteren Liesborner Registern erwähnten Hofe Johannigmann im Kirchspiel Sünninghausen Bsch. Wibberg. Somit lag in der jetzigen Bauerschaft Wibberg Ksp. Sünninghausen eine Volksburg, deren Alter höher hinaufreicht als das der Bauerschaft. Es finden sich noch heute Reste jener Ringburg unweit Johannigmann auf der Wischerbrede an der Grenzscheide von Wibberg und Stromberg.

Gern legte man die festen Ringe da an, wo man an der Mündung eines Flusses nach 2—3 Seiten Deckung durch Wasser fand, wie auf der Haskenau an der Mündung der Werse in die Ems, wo die alten Befestigungen noch sich finden, und bei Stift Cappel un-

einer Wallhecke fand sich dort 1885 eine germanische Streitaxt. S. Brockmann, Die Bauernhöfe der Gem. Billerbeck u. s. w., Billerbeck 1891 S. 56.

[1]) Darpe a. O. Bd. III. S. 185.

[2]) Darpe a. O. III. Reg. unter Borg. Auch in Angelmodde findet sich der Name tor Borg, im Ksp. Schöppingen der Hofesname Borgering oder Borchman, im Kirchspiel Milte der Name Borgman; a. O. III. und V.

[3]) Darpe a. O. V. 324, 327, 332.

weit Lippstadt dem Hofe Nomke gegenüber, wo oberhalb des Einflusses der Glenne in die Lippe ein halbverwaschener germanischer Ringwall hervortritt.[1])

In letzterer Gegend, die durch große Waffenfunde, von denen Wittius[2]) berichtet, sowie Römerspuren,[3]) ferner durch das 3/4 Stunden von da gelegene, von Hölzermann beschriebene Lager bei Schulze Waltrup bedeutsam ist, — unweit davon (östlich) verläuft ein römischer Grenzwall, der aus 4 mächtigen Wällen besteht, von dem Lippebette aus in nördlicher Richtung —, deutet der Name des Hauses Herfeld am rechten Lippeufer ebenfalls auf alte Kriegsverhältnisse. Vom „Hervelde" führte eine alte Straße, „de Stroth" noch später genannt, welche südlich von der jetzigen Landstraße verlief, am Nordwest- und Nord-Rande des abgeziegelten und neuestens geebneten „groten Kampes" vorbei, über die Glenne. Die Gegend ist durch Überschwemmungen und Flußregulierung sehr verändert.[4]) Beim Nomkeschen Hofe, der Kloster Cappel zehntpflichtig war, befand sich früher eine Lippefurt; im Sommer ist die Lippe dort noch jetzt so seicht, daß die Schulkinder durch den Fluß zur Schule nach Hellinghausen gehen und Schulze Böbbink mit dem Wagen nach seinen südlich von der Lippe gelegenen Grundstücken fahren kann. Südlich vom Hofe Nomke hat sich durch die Überschwemmungen ein jetzt teilweise abgefahrener kegelartiger Hügel gebildet, indem, wie jetzt mit dem Abfahren hervortritt, über dem Untergrunde von schwarzem Schlick eine Masse Wellsand

---

[1]) Südwestlich davon liegt anscheinend ein zweiter, unregelmäßiger gestalteter.

[2]) B. Wittius, Historia Westfaliae, Monasterii 1778.

[3]) Man fand dort eine Camee und römische Ziegel.

[4]) Die Ortsdaten verdanke ich dem Pfarrer Fleige in Hellinghausen, welcher bei der Ortsuntersuchung mein freundlicher Begleiter war; vgl. dessen Mitteilungen im 52. Bde dieser Zeitschr. II. 146 f.

9*

sich lagerte; auch unter den Wiesen, die sich jetzt dort südlich vom Flusse ausdehnen, lagert der Wellsand, der Boden hatte dort in dem vormaligen Kirchspiel Fridhartskirchen (jetzt Hellinghausen)[1]) eine tiefere Lage, wie die Bogen unten am Hellinghauser Turme noch jetzt bekunden, und südlich vom Hofe Nomke lag am Lippeufer einstmals eine Burg. Im ältesten Marienfelder Heberegister v. J. 1456 heißt es, der nach Kloster Marienfeld zehntpflichtige Gerdinkhof habe von Wadersloh aus unweit der Burg jenseits der Lippe nach Osten zu „(iuxta castrum trans fluvium versus orientem) gelegen.[2]) Noch jetzt heißt der Bezirk dort „de Borg"; es standen da früher dicke Eichen, wie die im Grunde steckenden Baumwurzeln beweisen; auch Bauland und ein Teich befanden sich dort auf dem tieferen Boden, während in der Lippe dort bis hoch ins vorige Jahrhundert hinein Biber ihre Baue aufführten. Ob wir in der hier einst befindlichen Burg auch, wie in den gegenüber, am rechten Lippeufer, liegenden Wallresten, einen aus Römer- oder Frankenkämpfen stammenden Volksring zu verzeichnen haben, bleibt fraglich. Der gegenüber dem Herfelde in die Lippe mündende Bach bildete dort, neben der Lippe selbst, eine gewisse Deckung gegen einen Angriff von Westen und die Burg eine Art Brückenkopf der bedrohten Lippefurt. In dem Namen des nahen Schlosses Overhagen liegt vielleicht noch der Gegensatz zu dieser alten Thal- oder Wasser-Burg vor, welcher Überschwemmungen ein jähes Ende bereiteten.

Urkundlich begegnet uns eine Erdburg im Kirchspiel Herringen bei Hamm. 1271 übergab Rotger von der Erdburg (de Erthborg) dessen Bruder Sonnendag hieß,

[1]) Nach dem 1352 urkundlich dort genannten Hofe gleichen Namens (curtis Helinchusen.) Auch hier der Name Hela (Hölle)!

[2]) Darpe, Cod. trad. Westf. V. S. 206.

dem Kloster Kappenberg den Hof Erdburg, sein Eigentum, während er ein Haus in Mittorpe, ein Lehensgut des Grafen von der Mark, — aber mit Ausschluß der Fischerei, welche Kappenberg sich vorbehielt, — und 42 Mark erhielt.[1]) Vielleicht blieb der alte Besitzer noch als Pächter des Klosters Kappenberg auf seinem früheren Eigentum oder es nannte sich nun ein neuer Pächter nach dem Gute. Das im 14. Jahrh. niedergeschriebene Heberegister der Abtei Kappenberg[2]) verzeichnet sodann als zur Pfarre Herringen bei Hamm gehörig einen Johann von der Erdburg (de Erdborg); auch ein (wahrscheinlich Kappenberger) Wachszinsigen-Verzeichnis vom J. 1348[2]) erwähnt jenen Bauer. Danach ist es zweifellos, daß der Hof (curtis) Erdburg, also eine auf einer alten Burg errichtete Siedlung, im Kirchspiel Herringen lag. Wilmans erklärt ganz willkürlich den Hof Erdburg in der obigen Urkunde von 1271 als „Erdbrügge im Kreise Hagen Bürgermeisterei Herdecke“. Otto von Kappenberg, der mit seinem Bruder Godfrid das Kloster Cappenberg gründete, stiftete 1156 zu festlicherer Bewirtung der Klosterbrüder an den beiden Festen des Apostels Johannes unter anderem 9 Dortmunder Schillinge „in Erthburg“.[3]) Hiernach ist „Erdburg“ ein Bezirk im Bereiche des Dortmunder Münzverkehrs; es scheint, daß auch hier, wie wir dies oben bei der Laerer Oldenburg sahen, die Umgegend des alten Erdwerks nach der Burg, welche sie einschließt, be-

---

[1]) Wilmans, Westf. Urk. Buch III Nr. 908. Der 1182 zu Osnabrück im Gefolge Bischof Arnolds von Osnabrück sowie 1185 am Freistuhl zu Brackwede uns begegnende Gumpert von Erthburg (Erhard, Reg. hist. Westf. Nr. 2125, Codex Nr. 451) gehört wohl einem anderen Geschlechte an.

[2]) im Staatsarchiv Münster (ungedruckt) — erscheint demnächst im Cod. trad. Westf. VI.

[3]) Erhard, Cod. dipl. Nr. 310.

nannt wurde. Wenn nun der gedachte Bezirk nach obigem bei Herringen zu suchen sein dürfte, so liegt es nahe, unter der Burg die von Essellen bereits beschriebene Hohenburg bei Nordherringen aufzufassen,[1]) die aus 2 selbständigen 4eckigen, von einem breiten Graben umschlossenen kleinen Hügeln besteht, in deren nördlichem, an das alte Lippebett stoßendem man eine roh gemauerte Grabstätte und darinnen eine Menge römischer Waffen fand. Richtiger wird es aber sein, selbst in jener Gegend römischen Machtbereiches, statt jenes kleinen römischen, ein größeres deutsches Erdwerk und zwar aus frühmittelalterlicher Zeit vorauszusetzen, welches östlich von der Hohenburg unweit der dortigen germanischen Grabhügel gelegen und sich an den Herringer Bach gelehnt haben mag. Weiset nicht der Name Herringen (urkundl. Herinc = Heer-Ring) selbst darauf hin?[2])

Die Erdburg bei Harsewinkel.

Unweit Harsewinkel lag ehemals eine „Erdburg". 1196 gab das Kloster Marienfeld dem Propste von Clarholz gewisse Ländereien, welche zum Wedem- und Schulzen-Hofe von Harsewinkel, zum Hofe des Schulzen in Wadenhart und zum Hofe (domus) Erdburg[3]) gehörten und zerstreut in der Feldflur oder unweit (circa) des Clarholzer Hofes Hüttinghausen lagen, und erhielt dafür von jenem gleichwertige Grundstücke in Middelseten.[4]) In dem ältesten Verzeichnisse der Güter des Klosters Marienfeld[5]) v. J. 1198 wird die „Erthburg" verzeichnet.[6]) Ei-

---

[1]) Zeichnung bei Hölzermann a. O. Tafel 22. — [2]) Vgl. a. O. S. 63 f.

[3]) Domus ist hier entweder in uneigentlichem Sinne (= Grundstück, Kern des Grundbesitzes) gebraucht oder es bezeichnet die Stätte des späteren Luttermannschen Hofes. Vgl. Wilmans a. O. Nr. 1693 Anm. 3. — [4]) Erhard Cod. dipl. Nr. 557 f.

[5]) a. O. Nr. 569. — [6]) Vgl. Wilmans a. O. Nr. 1693.

ner Urkunde v. J. 1472 zufolge[1]) lag „de Erdborch" vom Hofe des Meyers to Hindenvelde aus nach der Lutter zu unweit des sogen. großen Mersches, wo zum Merschhause und Hofe des Richters zu Harsewinkel gehörige Ländereien lagen; ein Bach dort außer der Lutter hieß „de Becke der Ertborch". 1456 war die Ackerland und Wiesen umfassende Erdburg vom Kloster Marienfeld an verschiedene Bewohner des Kirchspiels Harsewinkel auf Zeit verpachtet;[2]) die 19 Pächter der „Erborch-" Ländereien, kleine Leute aus dem Dorfe Harsewinkel, lieferten im Jahre 1504 insgesamt an Jahrespacht 86½ Scheffel Roggen. Wenn man damals, wie dies feststeht, je 2 Scheffel Korn auf 1 Müdde (modius) und 12 Müdden auf 1 Malter rechnete,[3]) so erhielt das Kloster immerhin 3 Malter 7¼ Müdde Roggen an Pacht aus der Erdburg — ein Beleg für die große Ausdehnung der Burg. Besonders unterschieden wird damals die „kleine Erdburg", von der eine Frau Eggers 3½ Schilling Pacht an das Kloster Marienfeld entrichtete.[4])

Auf Grund der so und anderweitig[5]) in den Marienfelder Heberegistern über die Grundstücke bei der Erdburg mir an die Hand gegebenen örtlichen Bestimmungen, meinte ich, müsse sich diese uralte und bedeutende Burg auffinden lassen und unternahm daher in den Pfingstferien dieses Jahres eine Fahrt nach dem still in einem Kranze von weiten, teils sumpfartigen Heiden im östlichen Winkel des Kreises Warendorf gelegenen Harsewinkel. Dort fand ich im Orte die Erinnerung an eine große Erdburg ganz geschwunden; aber der seit 50 Jahren ortsansässige Gutsbesitzer Overesch, der Besitzer des alten Richterhofes, wel-

[1]) bei Darpe, Cod. trad. Westf. V. S. 202 Anm. 2.

[2]) a. O. S. 225. — [3]) a. O. S. 335 Anm. 2. — [4]) a. O. S. 233. — [5]) a. O. S. 239 u. 241.

cher mir von dem freundlichen Dechanten als der ortskundigste Mann des Wigbolds empfohlen wurde, wußte von einem Wallringe am Rande der Emswiesen zu berichten, den man im Volke „Wölanburg“ nenne; unweit davon seien vor etwa 40 Jahren im Ackerfelde Münzen und in dem Boden des anstoßenden Hügels, der seitdem zum größten Teile abgetragen ist, der sogen. Kocks-Brake,[1]) große kupferne Kessel gefunden worden; der Münzfund müsse nicht unbedeutend gewesen sein, da nachmals der Sohn des damaligen Bebauers des Ackers reiche Geldmittel habe entfalten können. Der alte Name Wölanburg war ja hochbedeutsam, da er im ersten Teile übereinzustimmen scheint mit Welanstede (s. oben), jetzt Wallstedde; doch war die etwa 1 Morgen große Wölanburg, zu welcher etwa 5 Morgen Land gehörten, offenbar nicht die weit ausgedehnte Erdburg, aus welcher das Kloster Marienfeld im Jahre 1504 fast $3^2/_3$ Malter Roggen Pacht bezog. Mit Hülfe des Codex traditionum Westfalicarum Bd. V., welchen ich mit zur Stelle gebracht hatte, und seiner Ortsangaben (Mersch, de Becke, Honkamp, Hindenfeld u. a.) gelang es dann jedoch in längerer Beratung mit dem Gutsbesitzer Overesch, den Bezirk zu bestimmen, wo, wenn überhaupt, die große und kleine Erdburg zu finden sein mußten; die Spur wies auf die Gegend der Wölanburg hin. Ganz gespannt, ob uns die Entdeckung gelingen würde, ging ich dann mit Herrn Overesch hinaus ins Feld — jenem Bezirke zu. Gleich an den von mächtigen alten Eichen besäumten Hof des Schulzen und Richters zu Harsewinkel stieß ein dünenartiger tannenbestandener Wall, der nach Südwesten verlief, und hinter demselben zog sich, halb verwaschen vom Regen der Jahrhunderte, eine Strecke lang ein zweiter hin, der augenscheinlich noch als Bausand-

---

[1]) so genannt nach dem früheren Besitzer Kock.

Grube diente. Da, wo die Wälle in die Emswiesen hinabreichen, in dem sogen. „Mersch",[1]) sind von 4 in südlicher Richtung neben einander verlaufenden breiten Wallzinken noch die 3 östlichen erhalten; der östlichste Hügel ist der höchste; an den meist abgetragenen West-Hügel, eben jenen, an und bei dem die oben bezeichneten Funde gemacht sind, stößt im Westen die Wölanburg. Von dem höchsten der 3 erhaltenen Hügel aus übersah man weithin das Gebiet. Da lag sie vor uns, die alte große Volksburg, auf deren Westwällen wir standen; unregelmäßige Wälle umschließen sie auch im Norden und doppelt im Osten, im Südosten hart an der nach Westen verlaufenden Ems im Bogen nach Westen einbiegend; südlich bildet die Emsniederung, der Mersch, und die Ems selbst, die nötige Deckung. Die von den Wällen umschlossene große Niederung umfaßt in ihrem nördlichen Teile Ackerland, im südlichen Wiesengrund. Mitten durch diese Niederung fließt der östlich von Marienfeld her kommende Lutterbach, der beim Luttermannschen Hofe eintritt und, von da in südwestlicher Richtung verlaufend, bald in die Ems mündet: Wasser für Menschen und Vieh mangelte also in der Volksburg nicht; durch Stauung konnte der Bach auch der Verteidigung dienstbar gemacht werden. Hinter der Biegung des Südostwalles, da wo dieser an die Ems stößt, liegt der Hof Hindenfeld (Hinnefeld), dessen Besitzer wohl den dortigen Burgpaß zu hüten hatte. Die Burgwälle erheben sich im Nordosten am höchsten; da bildet der Bomberg, auf dem jetzt ein trigonometrisches Zeichen steht, den höchsten Punkt. Hier hatte ich einen augenscheinlichen Beweis, wie sehr kahle Wälle im Laufe der Zeit durch den Regen sich abflachen; war doch, wie an dem trigonom. Zeichen deutlich hervortrat, der höchste Punkt des Bom-

---

[1]) d. i. Marschen-Boden.

berges vor der letzten Abholzung 1½ m höher, als jetzt. Großartig ist die Aussicht, welche der Bomberg bietet; man zählt dort nicht weniger als 32 Türme; das ganze anstoßende Gebiet des Teutoburger Waldes, die Senne, den Stromberg und das Emsland bis Münster hin überschaut man dort — welch treffliche Kriegswarte! — Näherte sich ein römisches Heer von Hamm und Ahlen her durch die Mattemer Heide[1]) der etwa 40 Minuten in Fluglinie nach Westen von der Erdburg entfernten „Heerbrücke", um über die Ems dem Teutoburger Walde zuzuziehen, so konnten alle Bauern von beiden Ufern der Ems — die vom linken Ufer durch die bei Hinnefeld und der Wölanburg gegenüber befindlichen Furten — mit Vieh und Habe in der abseits gelegenen großen Volksburg Unterschlupf finden und die Männer deren Verteidigung vorbereiten. Da mit den Bauerschaftsburgen meist auch Opferstätten verbunden waren, so weiset der Name Bom- (Boden-, Bonen-) Berg deutlich auf eine alte Wodansstätte hin;[2]) gegenüber dem Bomberg liegt nordwestlich vor der Volksburg der Paschenbrink, auf dem

---

[1]) So sollte man den auf der Kreiskarte in Mattmar-Heide verdrehten Namen wiederherstellen. Der Name ist einfach verkürztes Eigenschaftswort, (eigentlich Mattenhemer Heide, so benannt nach der alten Bauerschaft Mattenheim). Unkundige Schreiber haben ebenso mehrfach andere neue Hauptwörter in den Bauerschaftsbezeichnungen aufgebracht; sie schreiben Bauerschaft Oster (statt Osterbsch.), Bsch. Wester (statt Westerbsch.), Bsch. Beller (statt Bellerbsch. oder Bsch. Belle) Bsch, Seller (statt Sellerbsch. oder Bsch. Selle), Bsch. Dalmer (statt Dal(he)mer Bsch.) u. s. w. Die Behörden sollten dem Unfug steuern.

[2]) Vgl. Kemper, Der Bonenjäger; Darpe, Gesch. der Stadt Bochum S. 580. Wie bei Billerbeck Bodenbecke (jetzt Bombeck) u. s. w., so weiset bei Warendorf der Name des Hofes Bone (Baune) in Vohren, in Amelsbüren Schulze Bodink, in den Ksp. Ölde und Ahlen je eine „Bodenhove", der Name des Dorfes Bönen bei Hamm u. s. w. auf Stätten des Wodanskults hin.

später, den Heidenopfern gegenüber, die christlichen Osterfeuer aufflammten.

Die Wölanburg bildet jetzt das äußerste Bollwerk der Volksburg im Südwesten. Im Westen mag vor der Ebnung oder Abtragung von Wällen die Befestigung der Erdburg vordem an den von Steinhagen kommenden sogen. Abroks Bach[1]) sich angeschlossen haben; dafür spricht, daß von der Wölanburg noch jetzt ein regelmäßiger Wall nördlich fortläuft, der sehr bald am Höllenkampe plötzlich aufhört. Die Wölanburg selbst, ein ziemlich regelmäßig geformter, von Menschenhand aufgeworfener Wallring, dessen innerer Tiefraum etwa 4 m Länge und $2^2/_3$ m Breite mißt, war früher nur von Osten, also von der Hauptburg her, zugänglich; 1856 hat ein Kötter Namens Niebur den östlichen Teil des alten Wallringes abgetragen und auf dessen Grunde sich angesiedelt, auch einen Weg nach Westen durch den an den Ring nach Norden sich anschließenden Wall gebrochen; die westlichen Wallreste ragten damals, wie der Kötter bestätigte, noch bis über die Hälfte des Hausdaches empor, sind aber seitdem mit der Abholzung durch die Regengüsse niedriger geworden. Funde sind bei der Abtragung, soweit ich erfuhr, nicht gemacht worden. Der alte, etwa 1 Morgen große Wallring vor der Volksburg, in der Spitze zwischen Abroks-Bach und Ems, 300—400 Schritt von diesem Flusse jetzt, wird eine Warte und zwar zunächst für die gegenüber liegende Emsfurt gebildet haben; nach dem Namen zu schließen, hatte dort auf turmbedeckter Höhe unweit der Ems, wie „Veleda" auf einem Turme an der Lippe, eine deutsche Seherin, als Hüterin zugleich des wichtigsten Passes der Volksburg, ihren Sitz. Nördlich von der Wölanburg liegt der „Höllenkamp" (!), jetzt Wiesengrund. Vor 2000 Jahren mag das jetzt südlicher verlau-

[1]) „De Beke (der Ertborch)" in den Marienfelder Heberegistern; s. S. 135.

fende Emsbett hart an die Burgwälle gestoßen haben; im 15. Jahrhundert dehnte sich, den Marienfelder Heberegistern zufolge, wie jetzt, zwischen Burg und Ems ein den Ueberflutungen ausgesetzter Wiesengrund, der sogen. Mersch, aus; an Stelle des damals bereits vom Kloster Marienfeld zerstückelten „Merschhauses“, dessen Grundstücke einzeln verpachtet wurden,[1]) stand bis neuestens ein Häuschen mit alten Teichen, vielleicht den Resten dortiger Flußregulierung.[2]) Wie andere Volksburgen, so besaß auch die Harsewinkeler Erdburg ihren Begräbnißplatz, wo man die Leichen der im Kampfe Gefallenen beerdigte, es war dies die „Knaokenbrede“, welche östlich von der Burg bei Hindenfeld sich ausdehnte,[3]) wenn wir nicht etwa ein Schlachtfeld aus dem Namen herleiten. Hünengräber finden sich mehrere auf dem gegenüber liegenden Ufer der Ems in der Bauerschaft Überems; 3 derselben liegen am Ausgange der Mattemer Heide am Wege von Beelen nach Harsewinkel rechts.

Wenn Harsewinkel als Mutterpfarre mit Isselhorst und Greffen als Tochterkirchen die nördlichsten Kleinbrukterer umfaßte, wenn der Ort als Archidiakonat, der Pfarrer (schon 1229) als Dechant besonders hervortritt,[4]) dann gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir in seiner großen Erdburg die alte Gauburg und das Hauptbollwerk der

---

[1]) Darpe, Cod. tr. Westf. V. 238 ff.

[2]) Kloster Marienfeld hatte für die Schiffahrt ein „Pünthaus“ (Pünte = Lastschiff) etwa 10 Min. westlich von der Wölanburg errichtet. Der in den Marienfelder Heberegistern (a. O. S. 239) genannte Honkamp zwischen Paschenbrink und Abroksbach führt noch heute den Namen Haugenkamp.

[3]) S. a. O. S. 241. Wie bei der Wölanburg, war auch beim Hofe Hinnefeld früher eine Emsfurt und ein Steg für Fußgänger, jetzt Brücken. An der Heerbrücke stand 1202 ein Freistuhl.

[4]) Nordhoff, Kreis Warendorf S. 161.

nördlichsten Kleinbrukterer vermuten, wo diese inmitten der endlosen Heiden von der hohen Warte des Wodansberges, wie später vom Kirchturme aus, jeden anziehenden Feind weither erspähen und hinter Wasser und Wällen sich decken konnten. Daß jene Erdburg der germanischen Urzeit angehört, ergibt sich augenscheinlich daraus, daß die Burg das Mal der Eroberung trägt: — mitten durch sie hindurch haben die Römer nach dem Falle der Burg ihren Grenzwall gezogen; in Gestalt von 4, je durch einen Graben getrennten Wällen ist noch ein Stück des aus der Mattemer Heide zwischen Beelen und Harsewinkel in erst nördlicher dann östlicher Richtung rechts von der Heerbrücke zur Ems laufenden Grenzwalles[1]) (limes), der vom Emsufer aus hier nördlich nach dem Teutoburger Walde zu verläuft, östlich von der Lutter neben dieser entlang, sichtbar.[2]) Das große deutsche Bollwerk im Ksp. Beelen, dessen Reste im sogen. Seriesteiche dort erhalten sind, durchschneidet dagegen den römischen limes, dem es in etwa sich anpaßt, stammt also wohl aus späterer Zeit, als der Grenzwall.

Schauen wir im großen auf das dichte, hoffentlich bald vollständiger vor uns ausgebreitete Netz von Volksburgen, mit dem Westfalen, jener alte trutzige Hort deutscher Freiheit, in grauer Vorzeit überzogen war, dann begreifen wir, wie noch im 9. Jahrh. der westfälische Sänger des Heliand das Land Kanaan sich nur vorstellen konnte als ein Land voll Burgen und Vesten, von denen Fürst und Volk herkommen zum Dingtage, wir begreifen ferner, daß das deutsche Weib, des Mannes wehrhafte Genossin, welche als

---

[1]) Auch Nordhoff (a. O. S. 13 f.) hält jenen „Landhagen" für eine römische Landwehr.

[2]) Zwischen Harsewinkel und Marienfeld befinden sich 3 Landhagen, von der Lutter bez. Ems und Abrolsbach an, von denen Reste erhalten sind.

hochragende „Brunhild", wie beim Angriffskriege in der Wagenburg, so beim Verteidigungskampfe in der abgelegenen Waldburg den letzten lebenden Wall des Volkes bildete, noch in der christlichen Zeit vom Manne stolz gar selbst als seine „Waldburg", „Wikburg", „Ho(ch)-burg, „Helburg", „Ha(g)burg", „Hatheburg" oder „Her(i)burg", ja „Sigiburg" bezeichnet wurde.[1])

2. Urnenfriedhöfe.

Die alte Römerstraße, die von Dorsten über Recklinghausen östlich lief, südöstlich von Recklinghausen bis Strathaus (Schulte) über Pöpping sich verfolgen läßt, weiterhin durch Römerfunde bei Marl, Castrop und Kirchlinde bezeugt wird,[2]) tritt unter dem Namen „Heerstraße" südlich von Henrichenburg hervor. Südlich unweit der „Umfleeth", welche die Emscher dort macht, kreuzt sie als Feldweg in der Richtung auf Ickern (Dortmund) die von Castrop über Olsen nach Münster führende Straße. In der Nähe dieses Kreuzungspunktes befindet sich südlich vom Hofe Klein-Altstedde (Alstede) ein Urnenfeld, wo im 1892 mehrere Urnen ausgegraben wurden, von denen einige von einem Wirte dort aufgehoben sind. Das Feld heißt nach der dortigen Bauerschaft das Habighorster Feld; inmitten alter, ziemlich großer Hügel liegt da die mit Holzgestrüpp bewachsene „Teufelskuhle", wohl der Ort, wo die Leichenfeier und Totenverbrennung einst stattfand.

Wie hier der Name „Teufelskuhle", so deuten anderswo die Bezeichnungen „rue Lock" (rauhe, d. h. gras-

---

[1]) Vgl. die weibl. Namen des Westfäl. Urk. Buches bis 1100. Seinen zum Recken, zum Turm in der Schlacht, zum „Bergfrid" heranwachsenden Sohn nannte der Deutsche ähnlich gern seinen „Walfrid" oder „Wikfrid"; (vride-Schutz). — Die Wagenburg bestand aus konzentrischen Wagen-Ringen, welche als Wallringe dienten.

[2]) Nordhoff und Westhoff, Römische Landwehren, Straßen und Erdwerke in Westfalen, Bonner Jahrb. Heft 96 f. 1895 S. 201.

bewachsene Vertiefung), „rue Winkel“, „im ruen Dahl“, „ruwe Berg“ auf heidnische Totenstätten.[1]) Den Namen „rue Dahl“ führt noch heute eine Thalsenkung zwischen Weitmar und Dahlhausen an der Ruhr, wo man 1803 ein großes altgermanisches Grab mit allerlei Altertümern entdeckte;[2]) „rue Winkel“ hieß ehedem ein Grundstück beim Dorfe Harsewinkel,[3]) „dat rue Lock“ heißt noch jetzt eine kleine Anhöhe vor Schneppenbergs Hofe in Vohren Ksp. Warendorf, wo unlängst Urnengräber geöffnet wurden; Schulze Ruwenberg, jetzt Roberg, zwischen Warendorf und Telgte[4]) führt wohl ebenfalls seinen Namen von dem Urnenfriedhofe, der jüngst in der Nähe jenes Hofes aufgefunden wurde. Einige breitere Mitteilungen über die beiden letzteren, durch ihre Namen als altsächsische Bauernfriedhöfe gekennzeichneten und vielleicht als solche typischen Begräbnisorte mögen hier folgen.[5])

„Dat rue Lock“ in Vohren.[6])

Die Urnengräber des „ruen Locks“ fanden sich 40 bis 50 m vom Hofe Schneppenberg auf einer kleinen kiefernbewachsenen Anhöhe, welche zum Hofe große Dütting gehört. Dort fand der Landwirt Schneppenberg vor Jahren, als er Sand grub, mehrere Urnen, welche er unbeschädigt aus der Erde schaffte; in einer derselben lag noch ein Stück

---

[1]) Vgl. „up ruer Äre“, (= auf Grasgrund) als Vehmgerichtsstätte, was man unrichtig durch „auf roter Erde“ übersetzt hat.

[2]) Kortum, Beschreibung einer neuentdeckten alten german. Grabstätte u. s. w., Dortmund 1804.

[3]) Darpe, Cod. tr. Westf. V. 233.

[4]) S. a. O. II. S. 180 u. 217.

[5]) Ich verdanke dieselben der Güte des Herrn Seminarlehrers Hartmann in Fulda (früher in Warendorf), der mit Recht auch die unten ausgesprochene Ansicht aufstellt, daß die kleineren Urnenstätten bei den Bauernhöfen die ehemaligen Familien-Begräbnisplätze der Bauern darstellen. — [6]) S. die Skizze auf Tafel I.

wollenen Gewebes; unlängst erfolgte Nachgrabungen förderten mehrere Leichenbrände ohne Urnen, Stücke von Urnen und viele vereinzelte Knochenstückchen zu Tage; eine Stelle barg in breiter Fläche viele Holzkohlen, — offenbar die Stätte der Leichenverbrennung. Auf dem nahen Teröversts-Esche, fand sich ein Grabhügel von 1,60 m Höhe und 21,50 m im Geviert; derselbe liegt unweit der Hecke welche den Esch gegen den Landweg und den dahinter liegenden Kiefernwald abgrenzt; Nachgrabungen förderten außer Urnenstücken 2 Urnen ans Licht, von denen nur die eine unverletzt blieb; diese, welche Seminarlehrer Hartmann in Fulda besitzt, hat keinen Rand und keine Rand- oder sonstige Verzierungen und ist nicht auf der Drehscheibe angefertigt. Die zertrümmerte Urne war, nach den Scherben zu rechnen, genau ebenso; die beiden Urnen staken an den einander gegenüber liegenden Ecken des Grabhügels unmittelbar unter der Oberfläche des Bodens; sie sind aus einem Thone gearbeitet, welcher mit groben Quarzkörnchen und einzelnen Glimmerschüppchen durchsetzt ist, und enthalten außerdem eckige Feldspatkörnchen, welche in dortiger Gegend nur durch Zertrümmerung von Findlingsblöcken sich beschaffen lassen.[1]) In der Mitte des Grabhügels fand sich auch ein geschliffenes, im Stielloche durchgebrochenes Steinbeil mit doppelter Schneide; die beiden Hälften lagen gegen 0,75 m auseinander; es befindet sich im Besitze des Lehrers Brokinkel in Vohren. Auf dem Schafekampe des Landwirts große Dütting fand der Besitzer vor etwa 25 Jahren beim Ausgraben von Sand 10 unverletzte Urnen. Jüngste Nachgrabungen an jener Stelle brachten Urnenstücke, Knochen und einen bis dahin uneröffneten

[1]) In der Nähe der Fundstelle befindet sich in der Heide ein Platz, welcher „in den Lehmkuhlen" heißt; während jetzt dort kein Lehm mehr gegraben wird, hat der Boden dort in alter Zeit vielleicht den Lehm zu den Urnen hergegeben.

Dat „rue Lock" in Vohren.

Kiefernwald u. junges Rodland.

Teröverst

Teröversts Esch

Grabhügel

Schneppenberg.

++++ Rue Lock.

Grosse Dülling

Düttings Esch

Lüttke Dülling

Die Ems

Vohrener Landwehr

Landweg

++++

gr. Düttings Schafkamp

hohe Sanddünen

Fichtenwald

Ruenberg bei Warendorf.

Urnen

Speckenbockholt

Austermann

Bsch. Velsen

Die Ems

Weiden

Urnen

Kiefern

Weg von Einen nach Warendorf

Weg zu den Weiden

Kamp

Fremann

Norden

Frebusch

Urnen

alte Landstrasse Münster Warendorf

Urnen

Kamp

Lüttke

Schulze

Grachtrup

Schulze Roberg

Chaussee von Münster nach Warendorf.

Eisenbahn Haltestelle „Klauenberg"

Leichenbrand ohne Urne zu Tage, welcher in dem noch nicht mit Dünger durchsetzten Sande des Ackerbodens, etwa 0,75 m unter dem Boden, sich befand.

Hof Teröverst gehört, obschon er mit dem größten Teile seiner Grundstücke auf dem linken Emsufer liegt, nicht zur dortigen Bauerschaft Vohren sondern zu Dackmar. Dieser Umstand spricht dafür, daß der Hof kein Abspliß eines der benachbarten Vohrener Höfe ist. Zweifellos ist dagegen lüttke Dütting ein Abspliß von große Dütting, denn die jetzigen Grundstücke beider Höfe liegen, obwohl bereits mancher Austausch erfolgt ist, noch bunt durch einander, und bis etwa 1853 gehörte eine Wiese noch derart beiden Höfen gemeinschaftlich, daß große Dütting in den geraden Jahren, lüttke Dütting in den ungeraden Jahren deren Nutznießung hatte. Die Grabstätte auf Düttings Schafekamp gehört, obschon sie nur ein Abspliß des große und lüttke Dütting gemeinschaftlich gehörenden Esches sein kann, doch große Dütting allein. Ein mächtiger alter Wall grenzt die Urnenstätte, den höchsten Platz des Feldes, von dem großen gemeinschaftlichen Esche ab. Danach scheint es, als habe sich große Dütting bei der Güterteilung die uralte Grabstätte seines Hofes sichern wollen. Wir finden somit auf dem Boden eines jeden der 3 benachbarten Wehrfester Teröverst, Dütting und Schneppenberg einen besonderen Urnenfriedhof.[1])

Ruenberg bei Warendorf.

Auf dem Kampe nördlich vom Hofe des Schulzen Ro-

[1]) Die auffallende Thatsache, daß die Grabstätte „dat rue Lock" bei Schneppenbergs Hofe Eigentum des große Dütting ist, könnte zu der Vermutung führen, daß Hof Schneppenberg, zu dem 30—35 Morgen alten Kulturlandes gehören, ein Abspliß des Hofes Dütting sei, welcher letztere dann erst nach dieser Teilung seinen besonderen Friedhof auf dem ihm verbleibenden Grunde erhalten hätte. Vielleicht ist aber dies Besitzverhältnis erst ein neueres.

[2]) S. die Skizze II.

berg fanden sich nahe an der alten Landstraße von Warendorf nach Münster in einer Sandgrube viele größere und kleinere Urnenscherben, zerstreute Knochen und ein noch nicht eröffneter Leichenbrand. Wir haben da wohl den alten Familienfriedhof des Schulzen Roberg vor uns, dessen alter Name (Ruenberg vordem) eben, wie schon bemerkt, dem nahen Urnen-Rasenhügel oder einer alten Freigerichtsstätte entlehnt ist.[1]) Nördlich davon liegt an den Emsweiden der zum Hofe Fremann gehörige sogen. Hummelten-Knapp (d. i. Hummeln-Hügel), ein viereckiger Platz, dessen umwallte Seiten etwa 90 m lang sind. Südlich stößt er an den Weg von Warendorf nach Einen, im Osten an den Weg, der zu den Emsweiden führt. Quer über den unebenen Platz führt ein neuerer Richtweg nach Einen zu. Auf dem höchsten Punkte des umwallten Vierecks fanden sich 2 Urnen, welche aber nur stückweise gehoben wurden,[2]) ferner 2 schüsselförmige, je mit einem Fuße unten versehene kleine Geschirre von etwa 5 cm Durchmesser und 3 cm Höhe; die letzteren sind mit der Hand, nicht auf der Drehscheibe, verfertigt. Ein drittes ähnliches, auch hier gefundenes Schüsselchen, welches der Bildhauer Rolf in Warendorf besitzt, ist von roherer Handarbeit, als die beiden anderen. Die Schüsselchen enthielten nur Leichenbrand; außerdem fanden sich 3 noch nicht eröffnete Leichenbrände ohne Urnen, viele Urnenscherben, von welchen die Randstücke mit Daumen-Eindrücken verziert waren, und Knochensplitter. Der Hummelten-Knapp mit seinen Wällen sieht sich an, wie eine alte Hofesstätte. Sollte er neben dem von Freckenhorst lehnrührigen Schulzenhofe Roberg[3]) vielleicht ein Rest alter Siedlung der Ritter von

---

[1]) Auf letztere weiset hin der nahe „Frebusch“, welcher Eigentum der Stadt Warendorf ist, sowie der Name des Hofes „Fremann“.

[2]) Eine besitzt Seminarlehrer Hartmann in Fulda.

[3]) Vgl. Friedländer, Cod. trad. Westf I. 98.

Ruenberg sein, welche uns im 13. Jahrh. als Lehnsleute des Stifts Freckenhorst begegnen, oder sollte Hof Fremann, der sich nicht als alte Anlage ausnimmt, vordem hier gestanden haben? Eher scheint das letztere der Fall zu sein und die Ritter von Ruenberg zu schlichten Schulzen Ruenberg herabgestiegen zu sein. Wahrscheinlich haben wir auf dem Hummelten Knapp den alten Friedhof des Hofes Fremann vor uns, wie in den südöstlich von da liegenden Kiefern gefundene Urnenscherben und Knochen den Friedhof der wohl einst vereinigten Höfe große (Schulze) und lüttke Grachtrup bezeichnen.[1])

Gegenüber den genannten Höfen liegen jenseits der Ems in der Bauerschaft Velsen die Höfe Speckenbockholt[2]) und Austermann nur 100—150 m von einander. Hier ist eine Urnenstätte unmittelbar bei den Höfen; zwischen beiden Höfen, sodann nördlich, nordöstlich und östlich von dem Hofe Austermann fanden die Besitzer und ihre Leute, als sie einen hohen Esch abtrugen, in 1 m Tiefe eine große Menge Urnenstücke; nach letzteren zu schließen, waren die Urnen zum größten Teile auf der Töpferscheibe angefertigt, von großem Umfange und mit schön geformten und hübsch umgebogenen Rändern versehen. Da die Grundstücke beider Höfe, bei abgerundetem Gesamtbesitze, durch einander gewürfelt sind und der augenscheinlich auch seiner

---

[1]) Die im ältesten Freckenhorster Heberegister (Cod. trad. Westf. I. S. 30) genannte und von Friedländer vergebens gesuchte Unterbauerschaft Slade lag unweit jener Gegend, nämlich zwischen dem Klauenberge und Warendorf; ihr Name lebt fort in dem hart an der Grenze des Warendorfer Stadtfeldes gelegenen Hofe lüttke Schlamann. Zwischen diesem Hofe und der Ems, etwa 5 Minuten vom Hofe, befindet sich in einem Sandhügel die Urnenstätte des Hofes Schlamann; es fanden sich dort Urnenscherben.

[2]) So benannt nach den „Specken", einem schmalen Steg, der dort über die Ems führt.

Größe nach jüngere Hof Austermann schon durch seinen Namen als östlicher Absspliß des alten Hofes Bockholt sich erweiset, so bezeichnet die erwähnte Urnenstätte wahrscheinlich den Friedhof des Hofes Bockholt.

Wir finden somit auch beim „Ruenberg“ jeden alten Hof in altheidnischer Zeit ausgestattet mit einem besonderen Urnenfriedhofe.[1]) Es mochte große Mühe kosten, bei Einführung des Christentums die alten Wehrfester zu veranlassen, die Leichen ihrer Angehörigen nach der geweihten Erde des fernen Dorffriedhofs zu schaffen. Während später der Adel meist die besonderen Waldfriedhöfe bei seinen Gütern beibehielt, wie solche zu Rechen und Dahlhausen bei Bochum noch heute bestehen, richteten die Bauern, entsprechend ihren alten Einzelfriedhöfen, sich Erbbegräbnisse auf dem gemeinsamen Dorfkirchhofe ein. Demgemäß wurden z. B. in Nienberge bei Münster alle schatzungspflichtigen Bauern in Erbbegräbnissen südlich von der Kirche bestattet, Knechte, Mägde, Köttersleute und Fremde dagegen auf dem sogenannten „Gemeinen Kirchhofe“ auf der Nordseite des Gotteshauses.

---

[1]) Ebenso fand man beim adeligen Gute Waldmann Ksp. Freckenhorst eine Urnenstätte auf dem höchsten Punkte des anstoßenden Ackers; desgl. in der Bauerschaft Gröplingen bei Warendorf „an de Word“ bei der Hessel unweit des Haupthofes Growe; die Holzkohlenreste an letzterem Orte stammten, wie ihr Gefüge zeigte, von Nadelhölzern her. Das „weiße Feld“ in der Bsch. Dackmar bei Warendorf bildete dagegen wohl einen Walstattsfriedhof; hier barg der Boden so viel Urnen, daß Jahrzehnte hindurch erfolgreich nach denselben gegraben wurde und zeitweilig der Boden mit Urnenscherben wie besäet war.

IV.

Eine westfälische Briefsammlung

des

ausgehenden Mittelalters.

Von

Dr. **Albert Wormstall.**

Die Sammlung[1]) niederdeutscher Privatbriefe aus der Zeit des ausgehenden Mittelalters, die nachstehend besprochen und veröffentlicht werden, ist meines Wissens die erste, die aus Westfalen bekannt wird. Schon darum, dann aber auch wegen ihres sprachlichen und kulturgeschichtlichen Interesses verdient sie eingehende Beachtung. Die Briefe — es dürften im ganzen etwa 80 sein — stammen aus dem Frauenkloster Langenhorst, welches im Jahre 1178 von dem Dombechanten Franko von Wettringen, dem letzten seines Geschlechtes, gestiftet wurde.[2]) Das bei Ochtrup im Regierungsbezirk Münster liegende Kloster, dessen Abtissin Archidiakonissin von Wettringen und Ochtrup war und als solche vom Langenhorster Pfarrer vertreten wurde, war Johannes dem Täufer geweiht und folgte im Mittelalter der Regel des hl. Augustinus. Sonst ist über seine Geschichte sehr wenig bekannt. 1803 wurde es als freiweltliches adeliges Damenstift aufgehoben.

[1]) Auf sie hat mich Herr Professor Finke aufmerksam gemacht. Eine Anzahl ist von Herrn Konviktspräfekten Schmeddinghoff abgeschrieben.
[2]) Tibus, Gründungsgeschichte S. 837 ff.

Ein Zufall hat uns die Briefe erhalten. Sie dienten nämlich zur Füllung eines Reliquienkissens und kamen zu Tage, als man es vor einigen Jahren öffnete. Der frühere Vereinsdirektor Domkapitular Tibus, dem ein Teil zugeschickt wurde, wandte diesen der Handschriften-Sammlung unseres Altertumsvereins zu.[1]) Die Briefe sind ihrer größten Mehrzahl nach an Maria Huchtebrock, Äbtissin zu Langenhorst, gerichtet, die andern an sonstige Persönlichkeiten des Klosters. Sie fallen, um runde Zahlen zu nennen, etwa zwischen die Jahre 1470 und 1495. Bis auf einen ganz lateinischen sind sie zumeist in mittelniederdeutscher Sprache geschrieben und zwar in jenem westniederdeutsch, das sich dem holländischen näherte und sich von dem gemein-niederdeutschen durch gewisse Eigentümlichkeiten unterschied. Daß auch die deutschen Briefe hie und da lateinische Sätze enthalten, erklärt sich aus dem geistlichen Charakter der Schreiber.

Betrachten wir zunächst das Äußere der Briefe.[2]) Ihr Material ist Papier, das seit dem 14. Jahrhundert zu Privatschreiben fast stets benutzt wurde. Es sind keine Bogen wie heute, sondern einfache, ungefaltete Blätter, deren Format vom kleinen Zettel bis zum Folioblatte wechselt. Die Mehrzahl hat die Größe unseres heutigen Quartblattes. Die Schrift läuft, auch beim Folioblatte XXIX, der Langseite, der Kurzseite nur beim Folioblatte XXXX parallel. Sie verrät im großen ganzen geübte Hände. Merkwürdiger Weise zeichnet sich, was auch schon Steinhausen betont, die Schrift der Frauen durch einen dicken, energischen Duktus und steile Buchstaben aus, ganz im Gegensatz zu der eleganten, zierlichen Schrift unserer heutigen Damen.

---

[1]) Der Rest ist mir leider nicht zugänglich gewesen.

[2]) Vergl. über das Briefwesen dieser Zeit Steinhausen, Gesch. des deutschen Briefes.

Die Briefe schreiten in fortlaufenden Zeilen ohne Absatz vom einleitenden Gruß bis zum Datum fort. Nur der Name des Ausstellers hat seinen gesonderten Platz. Interpunktion findet sich nur selten Eine Liniierung des Blattes läßt sich nicht erkennen, obgleich meistens in regelrechten Abständen und in gerader Richtung geschrieben ist.

Die Faltung geschah in ähnlicher Weise, wie in unserer Zeit vor der allgemeinen Einführung des Briefcouverts. Der obere Rand, seltener der obere und untere, wurde ein oder mehrere Finger breit nach innen umgefaltet. Dann wurde von der linken und rechten Seite so viel umgeschlagen, daß man die Enden bequem in einander stecken konnte. Darauf schnitt man, um unbefugtes Öffnen zu verhindern, in zwei kurzen parallelen Schnitten durch den ganzen gefalteten Brief und zog einen Papierstreifen hindurch, auf dessen Enden das rote oder grüne Wachssiegel gedrückt wurde. So konnte der Brief nur nach Entfernung von Siegel und Papierstreifen gelesen werden. Die Umrisse der Papierstreifen kann man häufig noch erkennen, indem unter diesen das Papier des Briefes rein und unberührt vom Wachse geblieben ist. Von den Siegeln ist natürlich so gut wie nichts erhalten. Es ist nicht unmöglich, daß in einzelnen Fällen statt des Streifens ein Faden genommen war. Nicht selten ist der durchgezogene Verschluß-Papierstreifen kein selbständiger Streifen gewesen, sondern war aus dem rechten oder linken Rande geschnitten, so daß er noch mit dem Briefe oben zusammenhängt, ähnlich wie der Siegelstreifen unten an den Urkunden. Auch kommt es vor, daß nur ein Schnitt durch den Brief gemacht ist; in diesem Falle wird der Streifen durchgezogen und um den Brief gelegt sein.

Die meist quer zur Richtung der Briefschrift laufende Adresse steht auf der Rückseite. Einmal ist sie über den

Verschlußstreifen weggeschrieben, so daß heute in jener so viel Buchstaben fehlen, als auf diesem standen.

Eine Eigentümlichkeit der Briefe ist nicht zu übergehen, weil sie falsch gedeutet werden könnte; sie sind nämlich, die einen mehr, die anderen weniger, mit Nadelstichen durchlöchert und hie und da stecken Seidenfäden in den Löchern. Diese Löcher und Fäden haben mit dem ursprünglichen Verschluß der Briefe nichts zu thun, wie mit Sicherheit zu sagen ist; sie rühren von der erwähnten späteren Verwendung zu einem Reliquienkissen her.

Der Brief des 15. Jahrhunderts steckt durchwegs noch tief in conventionellen Formeln. Eine originelle, lebendige Sprache, die dem Gedanken individuellen, frischen Ausdruck gibt, eine Sprache, wie sie das Volk spricht, wird in ihm nicht zu häufig angetroffen; bestimmte Gedanken haben ihre bestimmte Formeln und immer wiederholen sich dieselben Satzeinleitungen und Konstruktionen. Die Ausdrucksweise des Briefes steht noch dem Stile der Urkunde zu nahe; er ist zumeist geschäftlicher Art und dient seltner dem freundschaftlichen Verkehr und der Unterhaltung. Auch von unseren Briefen stehen nicht wenige unter dem Banne eines starren conventionellen Briefstils, aber manche sind doch weniger davon berührt und sind im großen ganzen natürlich und einfach.

Die Briefe der geistlichen Personen beginnen mit einem christlichen Gruße, wie: Jhesum Chr. crucif. voer eyn frontlike grote, voer eyn oitmoedelycke grote oder Jh. Chr. frontlicke gescreven und ähnlichem. Oder mit einem frommen Gedanken: „Super flumina Babilonis huius ita sedere et flere nostri exilii tempus suspensis laetitie organis, ut ad illam quandoque supernam Syon, cuius interim recordandum et cui suspirandum est, cum laude et alleluja revertamur“ (III). Zwei Briefanfänge stehen noch deutlich unter dem Einflusse der Mystik: „De vurighe strael der bernender mynne, de dat werde ghebenediede

herte unses leven heren Jh. Chr. wondede to den doede to, moete yw herte doersteken unde vurich maeken in allen guden wercken unde starck in allen tegenheit, de yw to koemen moeghen“ (XXX). Gut gemeint, aber nicht gerade geschmackvoll ist der andere: „Dat onschuldighe lam gods gebraden to none tyt op dyn rosteren des ghebynddyen cruces ende ghebacken in den oven der gotliken mynen, voer en vrontlicke grote“ (XXXX). Bei der Mehrzahl der Briefe steht aber, wie auch heute, die Anrede an den Adressaten an der Spitze, wie: Werdighe, leve frouwe; Ersame, besunders leve frouwe; Erber, devote ende geystlicke mater etc. Oder auch eine Diensterbietung wie: Mynen wyllygen deynst, wess ich gutz vermach, besunder leve her amptman (XVII); Mynen bereyden denst altyt bevorn; Mynen armen ewigen denst, werdighe leve frowe.

Für die Anrede wird meistens der Plural des geschlechtlosen Pronomens der zweiten Person ghi, iu von hoch und niedrig gebraucht, der Abtissin von Langenhorst gegenüber auch auszeichnende Titulaturen, wie: iuwe leyffde, innicheyt, erwerdicheit, erberheit. Nebenbei sei bemerkt, daß diese frouwe, priorisse, abdysse oder procuratersche to Langenhorst genannt wird.

Häufig genug finden sich im Texte die schematischen, langweiligen, Wendungen, wie Wettet; als wy verstoen; als uwe leyffden scryven; iuwe leyffden sullen wetten etc.

Am Ende steht vielfach die Erklärung, daß man nichts mehr zu schreiben hat: Nyet mer up dysse tyt, worauf wohl noch ein frommer Wunsch oder Gedanke folgt z. B.: Nyet m. up. d. t., dan god spar iw langhe gesunt, oder N. m. u. d. t., den god spar uns allen tho unser selen salicheyt na synem gotliken wyllen, oder n. m. u. d. t., d. g. sp. u. langhe mechtich ende ghesont to halden ghestlick regiment in uwer hilligher vergaderynghe (VI).

Oder es steht: Hyr mede weset unse leve her god bevolen; Hyr mede bevar u god de almechtige. Auch erscheint in Briefen, besonders in solchen die eine Bitte enthalten, am Schlusse die Erklärung der Dienstbereitschaft z. B. dat wyl ick altyt gerne tegen iw verdenen. Häufig wird noch ein Gruß an verwandte oder befreundete Personen beigefügt: Grotet my vrentlick. . . .

Selten sind die Stücke datiert. Wo sich ein Datum findet, bildet es den Schluß; es beginnt mit gescreven oder gegeven, dabei steht wohl met haste, met ile und auch der Zusatz under mynen ingesegele. Vielfach fehlt die Jahreszahl, und es wird nur der Tag in mittelalterlicher Weise angegeben. Deutsche Zahlen kommen nicht vor vielleicht abgesehen von Brief XXXIX. Ganz selten wird der Ausstellungsort vermerkt; unser Brauch, Datum und Ort über den Text des Briefes zu setzen, ist unbekannt.

Die Unterschrift steht in einem gewissen Abstande meistens unter dem Briefe rechts und enthält außer dem Namen öfter noch die Angabe des Titels und der Stellung; so: Elseke van Lone, ein arm suster to Bersenbrugge (XXX); Fr. Gherardus des selfts cloesters (sc. Frenswegen) unnutte denre (I); Johannes Kock, gogreve unde rentemester (XIX); Herman Schenckinck, domher to Monster (XII). Fr. W. unterzeichnet sich als fr. W. uwe lantsman (VI), der Chirurge Julgen als mester Jwlgen, we gude vrunt (XVI), der Apotheker Conrat als Conrat apteker, dener myns genedigen heren (XVII). Hohe Herrschaften dagegen pflegen nach Weise einer Gruppe von Kaiserbriefen ihren Namen mitten über den Text zu schreiben, so der Bischof von Münster: Hinrik van godes gnaden biscop to Monster etc. (VIII, IX) und die Äbtissin von Metelen: Ebdysse tzo Metelen etc. (X).

Nachschriften, die nicht selten erscheinen, befinden sich unter dem Briefe links von der Unterschrift.

Für die Art der Adresse möge ein Beispiel angeführt werden: An de erber gheistlyke vrouwe Marie Huchtebrocks, priorisse des klosters to Langhenhorst vruntlike ges[creven]. Das ist die gewöhnliche Fassung. Man trifft aber auch Zusätze, wie; mynen besunders leven frundynne, in Christo serr ghemynnet und ähnliche. Abweichend ist folgende Adresse: An de erber vrowe tho Langenhorst kome desse bref (XIV).

Eine kleine Anzahl von Briefen z. B. XXXXI haben keine Adresse. Sie müssen als Einlagen in anderen Briefen oder Sendungen befördert sein.

Wie schon oben angedeutet wurde, ist der Wert der Briefe hauptsächlich ein culturgeschichtlicher. Sie entrollen von dem stillen, friedlichen Leben innerhalb der Klostermauern, von dem lebhaften, freundschaftlichen Verkehr der Klöster untereinander und auch von ihrer Wirksamkeit nach außen ein Bild, das durchaus erfreulich wirkt.

Trotz der Erfindung und Ausbreitung der Buchdruckerkunst wird in den Klöstern noch viel geschrieben. Der Apotheker Conrad bittet den Amtmann von Langenhorst, doch bei der Abtissin vermitteln zu wollen, daß die Nonnen ihm ein Gebetbüchlein schreiben (XVII). Bruder Gerhard aus Frenswegen schickt Muster von Linealen, Pergament, eine geschriebene Vorlage, Bimstein und Kreide für Glättung und Grundierung des Pergaments und kleinere Stücke Pergament, auf denen die Schreib-Schwestern ihre Federn prüfen sollen (II) (Vergl. auch IIIa). Die Patres sind die geübteren Schreiber und deshalb gibt auch die Abtissin ihnen Aufträge (III). Auch mit dem Studium des Lateinischen beschäftigte man sich in Langenhorst, wie man aus den Briefen ersieht (III). Eine Haupt-Beschäftigung der Nonnen war aber das Weben und Spinnen. Einer unserer Briefe begleitet die Sendung von neuen Webstuhlsteilen (XXXXI). In einem anderen schreibt die Prokuratersche Trutgen von

Fresendorf, daß sie mit ihrem Tuche zum Markt ziehen würden, um durch dessen Verkauf das nötige Geld zuerwerben (XXXX).

Das Kloster Langenhorst muß am Ende des 15. Jahrh. sehr wohlhabend gewesen sein. Die genannte Trutgen v. Fresendorf, die eine Anleihe machen will, schreibt sogar einmal an die Maria Huchtebrock, das Kloster Langenhorst würde jetzt wohl so reich sein, daß man das Geld mit Scheffeln messe (XXXX). Es hatte weiten Grundbesitz und einen ausgedehnten Viehstand. Zweimal wird die Abtissin ersucht, einen abgabepflichtigen Mann, der nicht geliefert hatte, doch nicht mit Arrest zu belegen (X, XI). Mehrere Briefe beziehen sich auf Mißhelligkeiten der Abtissin von Langenhorst mit den Sassen und Knechten, für deren Hebung der Gogreve Kock seine Vermittelung anbietet (XIX u. f.) Ein Dirk Stael v. Suthousen bittet um Auswechselung eines hörigen Mannes (XXIV).

Mehrmals finden wir in den Briefen die Bitte um Aufnahme einer Jungfer in das Kloster. Einmal stattet ein Lubbert Perdeknecht der Abtissin Marie Huchtebrock Bericht ab über seinen Inspectionsbesuch, den er einem für das Kloster bestimmten Mädchen gemacht hatte; der Bericht fällt sehr zu dessen Gunsten aus: „So enkonne ick daer anders neet af merken, dan dat een guet, bequame, weselich wicht is ende is scamel“. (XVIII).

Bemerkenswert ist ein Brief des Chirurgen Mester Julgen. Er bestimmt Tag und Stunde an dem eine kranke Schwester aus Langenhorst bei ihm zur Operation erscheinen solle. Aber er bittet weiter: „leve Frouwe, also ghy wal weten, wo dat ene wyse is, demme se snyt, den nympt men vor enen doden mynschen an, wal dat yt sunder war ys, so bin ick dat van w begerene, dat gy my wyllen enen breff weder umme schicken, also gy deden do ick den knecht snet to den ahus“ (XVI). Er will offenbar in wohl berechtigter Vorsicht einen Brief der Abtissin haben, in dem diese die Verantwortung für einen

eventuell unglücklichen Ausgang der Operation übernimmt und ihn vor Unannehmlichkeiten schützt.

Auch das geistliche Leben des Klosters wird in den Briefen berührt. Gerhardus aus Frenswegen sagt sein Kommen zu, um den Insassen des Klosters Langenhorst eines Ablasses teilhaftig zu machen (I), und der Prior von Frenswegen Fr. Hubertus kündigt an, daß er den Fr. Alfardus schicken werde, seinen besten Pater, zum geistlichen Beistand der Nonnen (V).

Es war Sitte in den Klöstern, Medikamente aufzubewahren und zuzubereiten, solche einander zum Geschenk zu machen und den Kranken abzugeben. Auch unsere Briefe zeigen dies. Fr. Gerhardus Langenhorst dankt der Äbtissin von Langenhorst für ein largum et egregium munus cynamomi (II), das sie ihm geschickt habe. Der Zimmt, wie auch Muskat und Nägelchen galten im Mittelalter weniger als Gewürz; sie waren beliebte Heilmittel. Die größte Rolle unter ihnen spielte aber wohl der Rosmarin. Diese strauchartige, immergrüne, südeuropäische Pflanze verträgt keinen strengeren Winter und erfordert deshalb bei uns eine künstliche Aufzucht. Dadurch erklärt sich, daß der Rosmarin im Mittelalter immerhin etwas seltenes war. Er galt als Universalmittel, das in den verschiedensten Formen gegeben wurde. In unseren Briefen findet er sehr häufig Erwähnung; man bittet, oft inständig, um Rosmarin oder dankt für erhaltenen.

Auch sonstige kleine Geschenke begleiten die Briefe, so Rosenkränze, Heiligenbilder mit Gebeten, doppelte Veilchen Konfekt, Obst und andere Kleinigkeiten. Besonders liebenswürdig ist in dieser Hinsicht der Gogreve und Rentmeister Joh. Koch. Er schreibt: „Ick sende iu enen hasen, dar wylt iu mit uwen frunden vrolich medde maken“ (XX) und ein andermal: Ick sende uwer leyffden wat versche fische und begher van uver leyffden, dat gy iw moegen dar mede frolick willen maken“ (XXIII).

Für die westfälische Geschichte kommen nur wenige Briefe in Betracht. Als der Bischof Heinr. v. Schwarzenburg den Grafen Gerhard von Oldenburg im J. 1482 mit Krieg überzieht, fordert er von der Abtissin von Langenhorst, daß das Kloster Langenhorst mit Metelen einen Wagen zu dem Heereszuge stelle (VIII). Dann bittet Dirck Wulf von Füchteln seine Schwägerin, die Abtissin von Langenhorst, um Rat bezüglich der Heiratsbedingungen, die für die Verehelichung seiner Tochter gestellt werden (XXVI). Auch erfahren wir aus einem Briefe, daß die Ehe dieser Tochter mit Sander Morrien geschlossen sei (XXVI).

Für die Geschichte des Klosters Langenhorst, ergibt sich aus den Briefen eine Anzahl von Namen: Marie Huchtebroeck Abtissin; Wessel Borchorst Dekan zu Langenhorst; Margarethe Jonas, Elseke Kobrinkes, Elseke Kreyenribbe, Elseke Lappen, Alyt Munster, Fye Mynels, Greteken Warendorf, van Wullen, van Tye Schwestern zu Langenhorst. Die meisten dieser Namen lassen sich als Namen adeliger Familien nachweisen, und es ist wahrscheinlich, daß Langenhorst um diese Zeit, also Ende des 15. Jahrhunderts, ein adeliges Kloster war.

Der nachstehende Abdruck der Briefe entspricht genau den Originalen. Nur sind der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit willen Interpunktionen eingeführt und die Satzanfänge, ebenso die Eigennamen durch große Buchstaben bezeichnet. Auch ist im Abdruck ein v gesetzt worden, wo im Original ein u mit consonantischem Werte steht.

Die Orthographie der Briefe ist unbeständig und willkürlich, in einzelnen Briefen flüchtig und auch fehlerhaft. Dieser Mangel erschwert nicht selten das Verständnis. Auch sieht man, daß einige der Briefschreiber genau so schrieben, wie sie sprachen; dadurch sind interessante dialektische Einzelheiten in ihre Briefe hineingekommen.

I. An de eerber gheystlike vrouwe Marie Huechtebrocks priorisse des cloesters to Langhenhorst vrintlike ghescreven.

Eerber devote ende gheystlike mater. Juwer leffte sy kundich, dat dese ioncfer van den Closter benomt is nychte des drosts van Coverden, welker hevet se an my ghesant myt synen denre, begherende van my, ic an u voer dese voerbenomde ioncfer, tonerse[1]) desses onses breves, scriven wolde nerstlic[2]) ende vlytelike begherende ende bidden, oer eyn stede myt u; so hebbe ic gheantwort van den quaden[3]) tyden, wo dat u banghe wort, to vodende de selfte personen, de ghy nu der tyt hebben, ende vort myt anderen worde antworde. Wanttan de droste onse gude vrint is, bidde ic nerstlic voer desse ioncfer, want ghy best weten, wat ghy weren (sic!) kont ende wat u denet. Wolde ic u nycht gherne belasten, doch so bevel ict iuwer bescheydenheyt,[4]) meer hebbet my ontschuldighet, op dat ic gheyne ungunst beghae teghen den drost. Hyr mede weest gode bevolen. Jc wyl kortes, wilt god, tot u komen myt groter gnade, want iu begheert nae allen iuwen willen vollenbracht is, ende bereyt u to samen, want men u na geholt der bullen absolveren mach van all iuwen sunden, op dat ghy to bequamer moghen syn, de ghenaden to untfanghen, nycht alleen ghy choer susteren ende ionferen, meer ock leken susteren[5]) ende al de ghenen, de myt u begheven[6]) sy. Ghescreven des gudes daghes na Martini ynt cloester to Vrensweghe[7]) by Northorn.

Frater Gherardus des selfts cloesters unnutte denre.

II. Venerabili ac religiose domine priorisse monasterii in Langenhorst, domine sue in Christo sibi plurime reverende.

Mittimus caritati vestre, venerabilis domina, iuxta vestram peticionem et nostram promissionem quatuor ferrea instrumenta ad exarandas lineas bene apta, unum videlicet pro scriptura,

---

[1]) Tonerse Vorzeigerin. — [2]) nerstlic ernstlich. — [3]) quat böse, voden nähren, unterhalten; — [4]) bescheidenheit Einsicht, Weisheit.

[5]) lekensustern Laienschwestern, die die täglichen Arbeiten im Kloster zu verrichten hatten.

[6]) begheven verlassen (die Welt), in's Kloster gehen.

[7]) Vrensweghe Kloster, auch Marienwolde (Domus nemoris beatae Mariae virginis) genannt (vgl. V.) im Kreise Lingen (Hannover) und in der Diöcese Münster gelegen, reguliertes Augustiner Chorherrnstift, gegr. 1394, säcularisiert 1806.

reliqua tria pro notis.[1]) Que, posteaquam ad eorum similitudinem alia fabricari feceritis, ad sacculum diligenter reposita et involuta, ne ledantur, ad nostrum conventum quatenus remittantur. Nam eorum absentiam de monasterio nisi ad tempus breve sine dispendio ferre non possumus. Fecimus quoque parari folium pergameni, quod et devotis et religiosis filiabus vestris transmisimus lineatum atque manu patris nostri supprioris scriptum, quatenus volentes discere habeant ex eo formam et exemplar. Arbitramur pro notis non quadratis[2]) magis quinque quam quatuor lineas convenire. Mittimus preterea duos quaternos medii arcus[3]) cum IIII rotulis. Rotulas illas cum diligentia de electis pellibus electas excidimus; licet autem pergamenum videatur grossum, non venit ex nostra culpa, quia ad longiores rotulas breviores pelles, quae magis tenere et apte sunt, non sufficiunt, ideoque oportuit grossiores assumere. De quo non solum pro nunc, sed et pro futuro admonitam fore curavimus dominacionem vestram, ne forte sinistrum aliquid de nobis suspicetur. Postremo inposuimus duas particulas sc. crete[3]) et spumicis[3]) cum fragmentis pergameni

---

[1]) Wir erfahren hier, daß man besondere Lineale für die einfache Schriftlinie und für die Notenlinien verwandte. Der Fr. Gerh. ist der Ansicht, daß für nicht quadratische Noten 5 Linien besser geeignet seien, als 4.

[2]) Die notae quadratae von quadratischer Form und schwarzer Farbe sind die Choralnoten, welche im Gegensatz zu den Mensuralnoten nicht den Rhythmus, sondern die Tonhöhenänderungen bezeichnen. Die notae non quadratae sind somit als Mensuralnoten zu verstehen.

[3]) duos quaternos medii arcus. Unter Quaternen verstand man ursprünglich 4 in einandergelegte, gefaltete Blätter zu 8 Blatt und 16 Seiten, später auch ein Heft oder Buch, ohne daß man an eine bestimmte Anzahl Seiten dachte. (Vgl. Wattenbach, Schriftwesen des Mittelalters S. 145 f.) Arcus bedeutet das zusammengefaltete Blatt, den Bogen Pergament (ibid. S. 153.) Medius scheint sich auf das Format zu beziehen. Es wäre somit zu übersetzen: Zwei Quaternen mittlerer Bogengröße. Da es sich um eine Lieferung handelt, wird man Quaterne besser in der ersten Bedeutung fassen.

Die rotulae aus Pergament dienten zu manchen Zwecken, zu Nekrologen, Urkunden, Testamenten, Güter- und Zinsverzeichnissen 2c. (ibid. S. 136 ff.) Der Pater hat mit seiner Entschuldigung

pro cognata nostra aut etiam aliis sororibus scriptricibus ad probandum desuper pennas, et si accepta sunt, volumus libenter plura procurare etc. Pro largo et egregio munere vestro mee dudum parvitati per neptem nostram porrecto, videlicet cynamomo [1]), plurimas refero gratiarum actiones. Si pauper Christi non essem, non paterer michi illud gratis esse collatum. Nunc autem sola bona voluntate regraciari fortasse sat est. Pro se orantem domina mea sua prece apud deum me adiuvet nec immemor aliquando fiat sponsionis sue. Quam in regimine pariter et in vita ad animarum salutem diu differat et conservet omnipotens. Ex monasterio nostro per vestrum

f[ratrem] Gherardum Langenhorst.

Venerabilis pater noster cum caritate et gaudio nos recepit; preparavit nobis cenam quinta feria et cum desiderio expectavit, sed nichil fuit motus aut indignatus de longa nostra mora.

IIIa. Unitatem spiritus in vinculo caritatis, pro suavi salutatione. Alreleveste moder, ghi hadden begheert van broder Conrad ende my, dat wy wolden to yu komen. Soe sal yuwe leefte weten, dat unsen leven broder Conrade ys ghekomen een obediencie, dat he sal van hyr ende sal wonen to den Hamme [2]) in onsen cloester. So en mach he nu nicht tot yuwer leefte kommen. Voert, leve vrouwe ende moder, hebbe ick ghewesen

---

recht. Je größer und älter das Tier war, welches seine Haut hergab, um so größer, aber auch um so dicker war das Pergament.

creta und pumex. Mit Bimstein wurde das Pergament abgerieben, um die letzten Unebenheiten zu entfernen. Kreide, natürliche oder künstlich hergestellte, gab in fein pulverisierter Form auf das Pergament gestrichen den notwendigen Untergrund für die Schrift her, auf dem die Buchstaben nicht auslaufen konnten. (ibid. S. 175 f.)

[1]) cynamomo. Siehe darüber die Einleitung. Vergl. Zeitschr. f. Gesch. und Altkde. Westfalens 1887, S. 89, Darpe, Westfäl. Klosterhaushalt, „myr vrowe to medicinen 3 loet kaneels“. So bemerkt Heinrich von Nördlingen in einem Briefe an Margarethe Ebner, daß ein „tocklin muszhaplut und zimin“ als Geschenk beifolge. (Strauch, Margarethe Ebner und Heinrich v. Nördl. S. 171 24.)

[2]) In Hamm war ein Franziskaner Recollerten Mannskloster gegr. 1455, aufgeh. 1824.

to Deventer om dat perkament, dar gy my oeck van screven. Soe moghe gy senden dat formaet, wo groet ofte wo cleyne dat ghi dat wyllen hebben, to Deventer in dat frater hues ende laten dar halen so vele, als yu gheleevet; want so mach men de pellen dar na nemen, dat men nicht veele verleese myt den snyden. Nicht mer, dan biddet truwelick vor my ende grotet al yuwe leeven kynderen myt mynen kolden ghebeede. Ex conventu nostro Zutphanensi altera die Blasii episcopi ac martyris per vestrum, ut scitis, totissimum fratrem Ludolphum Rems, minorum utinam minimum.

III. Venerabili et electe domine Marie priorisse in Langenhorst.

Super flumina Babilonis huius ita sedere et flere nostri exilii tempus suspensis letitie organis, ut ad illam quandoque supernam Syon, cuius interim recordandum et cui suspirandum est, cum laude et alleluja revertamur. Venerabilis domina, als gy uns latest hadden gescreven unde begherd, dat wy solden scryven eyn bedeboeck to behoeff eynes iuwes vrendes, unde begherden dar ock eyne antworde van to hebbene, offt wy dat gedoen konden etc., so vermode ick my, dat gy der antworde doe nycht untfengen, want ick up de tyt nycht tegenwordich en was yn den convente. Meer ick hebbe zynt iuwe scriffte untfangen unde wal verstaen. So begher ick kortlike iuwe leetmodicheyt to wetene, dat wy des noch ter tyt nynerleye wys gewachten en konnen, want wy alle daghe noch bekummert syn yn arbeyde unser kerken,[1]) steen to brekene unde to halene, als wy al dit vorgeledene iaer gewesen syn, unde ock so lyde wy doch vele bede umme sulke cleyne boke. Meer des nycht de myn als wy des gewachten konden unde van steden weren to scryvene, wolden wy daer in lever yu verhoren, dan vele andern etc. Ex conventu nostro per vestrum

f[ratrem] G. Langenhorst.

P. S. Sentio quidem, quod Latinum cotidie legatis et intelligatis; ego quoque Latinam linguam upote ab ipso pueritie evo inter Latinos conversatus vel experte didici, ideoque dum ad

[1]) Wenn der Schreiber dieses Briefes identisch ist mit dem Fr. Gherardus des Briefes I, so ist die Kirche von Frenswegen gemeint. Zwar wurde diese schon 1445 eingeweiht. Doch ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Bau damals noch nicht ganz vollendet war und die Mönche

dominam meam scribere paravissem, Latino fortasse eloquio utendum mihi erat. Sed id cur vitaverim, facile intelligere potest prudentia vestra. Quam pro me orantem cum domina suppriorissa et cognata nostra K. nec non ceteris omnibus famulabus Christi valere longius opto, venerabilis et karissima mea domina. De solutione pergameni non oportet vos fore sollicitas, donec conputatum sit.[1])

IV. Der werdigen vesten unde erberen vrouwen Marien van Huchtebroeck vrouwen to Langenhorst mynre [l]even vrouwen unde gevederschen [gu]nstlick unde fruntlick gescreven.

Mynen armen ewigen denst, werdighe leve vrouwe. De loep der werlt up dyt mall als my beduncket vermach welker de dem gecken wes lovet plegen de selve seer unlydelick to manen.[2]) So ick my dan ook mede int getell der vorgenoemeden plege to rekenen und my dan oeck wall indechtich[3]) is der uwer werdicheiden loeffte[4]) eyns rosmaryns boems[5]) halven. Byn ich nu up der wedervart na Schuttorpe; so my dan altyt gyne voer den wech bequemlich gevelt, schicken ick dessen cedulen bewysen an uwe werdicheit demodencklich byddende, in dem uwer werdicheit de rosmarinen nicht myt eyn verderfflich worden synt und eynes gelimplichen entberen wolde, my als dan eyn kleyn . . . verschulden, kent god almehtich, de die selve vilgute uwe werdicheit in wolfart lange gespaer vrolich und gesunt, over my altyt to gebeden. Dat ick sus wat untydich[6]) und oeck unschemell sy in heysschen des genen, my van iuwer werdicheit

---

für die kommende Zeit noch Bauarbeit hatten. Das Kloster besaß Steinbrüche, die ihm der Graf von Bentheim überlassen hatte.

[1]) Der Brief II hatte eine Sendung von Pergament und Schreibutensilien begleitet, und in ihrer Antwort wird die Äbtissin nach dem Preise gefragt haben. Fr. Langenhorst erwidert darauf, daß die Bezahlung nicht eher erfolgen brauche, als bis die Rechnung eingereicht sei.

[2]) Die Konstruktion dieses Satzes ist nicht völlig klar.

[3]) indechtig eingedenk.

[4]) loeffte Versprechen.

[5]) rosmarin boem, s. darüber Einltg. Der Strauch erreicht eine Höhe bis zu 2 m.

[6]) untydich unzeitig, unschemell schamlos.

gelovet is, begeren ick iuwe werdicheit my gedultlick uffneme, want ick gerne wat selsens[1]) hatte. Ick hope io nicht uwe werdicheit my wylle weder entbeden dat gemeyne versickel: Letificat stultum, nil dare, promittere multum. Gescr[even] myt groter yle to Welberge des sundags post Kiliani. Ick wolde selffs by uwe werdicheit gekommen syn, umb myn schult to manen, dan ick kome dessen morgen vro to Welberghe[2]) varen umb sake, ick dar myt somigen to schaffen heb, gestalt altehant na Schuttorp[3]) to varen in meynongen, als morge na Munster to ryden. Mochte ick dar off anders war uwer werdicheyt denen, wolde ick gerne wyllich und truwe wesen. So balde ick van daer kome, wyl ick my by uwer werdicheit vogen,[4]) de selven dan eyns gruntlichen vrolich to maken. Vrm. suster Kunne Vasterdes (sic!) sall my wal vele senden[5]) etc. Der selven ick beger und iuwer werdicheyt to seggene vele guden nacht.

Renaltus Langenhorst Licentiaet geestlicher rechten etc.

V. Religiose matri Marie Uchtenbroecks domine et priorisse conventus et toti conventui sanctimonialium in Langenhorst, sororibus suis in Christo dilectis.

Jhesum Christum pro salute. Erber lieve mater ende susters, ic sende u onsen lieven frater Alfardum, den ic holde ende altoes[6]) gheholden hebbe voer enen guden, devoten, rekeliken[7]) frater, na menscheliker crancheit[8]) toe spreken, den ic node[9]) wolde ontbaren hebben, ende en woldes oec nyet ontbaren hebben, ic en heddet um uwen wille ghedaen. Hyr um begheer ic van u, dat ghy oen guetelike ontfanghen ende alsoe tractieren, als ghy sementlick onsen procurator ghelavet hebben, op dat ghy hyr naest enen mont hebben to spreken, ist dat ghy behoeven.[10])

---

[1]) selsen selten.

[2]) Welbergen nahe bei Langenhorst.

[3]) Schüttorf bei Bentheim. Das Augustinerinnen-Kloster daselbst, auch Hortus beatae Mariae Virginis genannt, wurde gegen 1400 gestiftet. (s. J. C. Möller, Gesch. der vormal. Grafschaft Bentheim S. 132 f.)

[4]) sic vogen sich begeben.

[5]) In dem Satze scheint etwas zu fehlen.

[6]) altoes-al toges stets. — [7]) rekelik ordentlich. — [8]) crancheit Schwachheit. — [9]) node mit Zwang, ungern. — [10]) behoeven nötig haben.

Ende sonderlinghe begheer ic, dat ghy den deken[1]) alsoe onderwisen, dat he oen yn ghenen dinghen lastich en sy, als ghy oeck onsen procurator ghelaeft hebben, op dat he myt vreden ende eendrachticheit myt u woenen mach. Ic haep, he sal sich soe bewisen yn syme conversation, dat die rector[2]) ende gy myt em sullen toe vreden wesen. Ende ist dat ghy, alst moghelic ys, in em enych ghebreck vonden, soe ghedenket, dat u ic ende onse convent ghescreven hebben, dat ic gheen fraters sonder ghebreck en hebbe.

Valete in Christo Jhesu, qui vos confirmet in omni opere bono semper!

Frater Hubertus prior licet inutilis domus
Nemoris beate Marie virginis.[3])

VI. Der eerwerdigher geesteliker vrouwen ende priorissen des cloesters to Langhenhorst in Chrysto Jhesu seerghemynt.

Jhesum Christum voer een groet. Eerwerdighe lieve vrouwe priorissa, Lubbert onse broeder hevet my grote ende gave van u ghebracht, daer ic u toe mael seer voer dancke ende voer vele ander gaven, die ghy my ghesant hebt. Ende wolde dat gherne weder versyen, weert soe myt my gheleghen. Mer want ic nyet enheb, dan die gode gonste, ende of ic oec wat suverlics hedde, des nochtant nyet sonder oerlof senden en mach, ende my oec schaeme ende ontsie,[4]) oerlof to bedden sonderlingh van onsen eerwerdighen pater, hier um begheer ic, dat ghy v myt my nyet en bekostighen, want ickes nyet verdienen enkan. Nochtant wat ic myt mynen kolden ghebede doen kan, wil ic altoes gheern doen. Ende wolde ghy een rolle of anders wat ghescreven hebben, dat ontbiedet my; ic haep, dat ghy my daer willich yn vynden sult, of wat ic anders om wwen willen ghedoen kan. Ende ist, dat ic u myt onsen broeders nyet voel en laet gruten, ick haep, dat ic u nochtant in unsen myssen nyet en vergheet. Item wetet, lieve vrouwe, dat hier een deel appel syn, die ghy hebben sult; mer want Maes ons lantsman daer wat to wolde brenghen, soe hebben wy se hier gheholden, hent wy die kryghen; soe willen

[1]) Deken Dechant; der Pfarrer von Langenhorst führte diesen Titel, da er die Abtissin des Klosters in ihrer Eigenschaft als Archidiakonissin vertrat. — [2]) rector der Geistliche des Klosters.

[3]) domus nem. b. M. v. ist Frenswegen; vergl. I.

[4]) ontsien Scheu tragen.

wy se u senden, als hier eens een voer comet van u, om die vulle[1]) erde te halen. Ende ic sende u nu een wenich appel yn u budelken, want ic den baden nyet belasten en wolde myt meer te draghen. Nyet meer op desse tyt dan god spaer u langhe mechtich ende ghesont to holden gheestlick regiment in uwer hilligher vergaderynghe.[2]) Ende ist dat ghy myt utwendighen dynghen vake moet bekommert wesen, nochtant segghet vake in uwen herten „Michi adherere deo bonum est, ponere in domino deo spem meam," op dat ghy nyet alleen myt Marthen en dyenen ende um veel dynghe verstuert en werden, mer oec myt Marien sitten by den voeten ons heren ende smaken ende sien: Quam suavis est dominus! op dat ghy horen moghen: „Maria optimam partem elegit, que non auferetur ab ea". Quod nobis concedat, qui est benedictus in secula Amen. Salutetis nomine meo dilectum patrem vestrum, Margaretam Jonas, Rychmodem, sororem Sophiam etc. Ghesc[reven] mitter haest des sondages post octavam Martini episcopi. Comburite litteram.

Fr. W. uwe lantsman.

VII. Frater Hermannus Bennynck zu Gerden, der bis auf den Tod krank gewesen ist, teilt seiner Schwester Kunne Bennynck mit, daß er wieder gesund sei, und wünscht ihr Wohlergehen. Blomberg 77. Mittwoch war Pfingsten. — P. S. Bitte um Rosmarin.

Adressiert an Schwester Kunne Bennynck zu Langenhorst.

VIII. Den enberen unsen leven andechtigen priorissen unde gemeynen iunfferen des cloesters to Langenhorst.

Hinrick van godes gnaden Bisscop to Monster etc.

Erbern leven andechtigen, want wy vorgenomen hebben unse vyande myt heerkrafft to overtreckene,[3]) so begeren wy ernstligen van u, dat gy uns dar to myt deme cloester to Metelen, den wy dar umme ock zus hebben doen schryven, eynen guden starcken wagen mit eynen guden span perde uthferdigen willen unde uns hyr to Horstmar schicken des nesten dinxedages na sunte Marien Magdalenen dach tegen den avende gestalt uns mede to sodanne heertoge to vorene, als uns van noden is;

[1]) vulle erde. Es ist unklar was damit gemeint ist. Vielleicht verrottete Mistbeet-Erde?

[2]) vergaderynghe gesammelte Schar, hier geistl. Congregation.

[3]) Der Brief bezieht sich auf Heinrichs v. Schwarzenburg Kampf mit Gerhard, Grafen von Oldenburg, in dem letzterer unterlag und Delmenhorst und Harpstadt abtreten mußte.

des nergene mede to entleggene, verseen[1]) wy uns also to u unde verschuldent[2]) gerne. Gegeven to Horstmar des dinxedages na der twelff apostele dach Anno etc. LXXXII.

IX. Der erbern unser leven andechtigen vrouwen tho Langhenhorst.

Hinrick van gods gnaden Bisscop to Munster etc.

Erber leve andechtige, wy schycken dessen jegenvordigen unsen deyner Coerde, unsen appoteker, to v umb botschap unde werve,[3]) wy emme bevolen hebn, an v to brengene berorene[4]) dubbelde fyoletten. Begern gutlichen van v, so wes he deshalven unser wegene to desser tyt an v wervene[5]) werdet, emme des gelyck unsselves to gelovene unde v dar innen guetwillich to bewysene. Dat vorschulde tegen gerne weder. Geg. to Horstmar des gudensdages na zunte Laurentii dage anno etc. XC.

X. Der werdighen geystlichen Maryhen Uuchtebrochs frouwe tho Langhenhorst unsen byzunderen leven frundynne.

Ebdysse tzo Metelen etc.

Geystliche, werde, leve frowe unde bysunderen leve frundynne, als wy verstaen van Hinriche Gerwynge, eenhorighe man des hemelfursten sunte Cornelius,[6]) dat he ywer levede schuldich zy III molt roggen van tenden, geystliche, leve frouwe, so bydde wy yw fruntliche zeer, dat yw dogentliche so vele umme godz wyllen unde umb sunte Cornelius unde och umme unsen wyllen so vele doen wylle unde benaden[7]) eme dar mede unde seen mede an dusse durtyd,[8]) dat he nu wat aff betale unde vort myt gude ywe levede moge betalen, want he ywer levede wall betalen,[9]) als he uns secht. Geystliche, leve frowe, wylt uns des

---

[1]) verseen Fürsorge treffen.

[2]) verschulden vergüten, sich zu Gegendiensten bereit erklären.

[3]) werve Anliegen.

[4]) beroren berühren; bildl. erwähnen.

[5]) werven Auftrag, Botschaft ausrichten.

[6]) Das Kloster Metelen war von der gottseligen Frau Friduwi zu Ehren der hhl. Cornelius und Cyprianus 889 gestiftet.

[7]) benaden gnädig sein.

[8]) durtyd Teuerung. Vielleicht die des Jahres 1492; vergl. Ficker, Münster. Chron. S. 290; Janssen, Münster. Chron. von Röchell &c. S. 322. Vergl. auch den folgenden Brief.

[9]) Es scheint ein wil zu fehlen.

doch nicht weygeren. Hyr mede beware yuch god de almechtighe. Geg[even] det nesten moendagen na des sundaghe Reminiscere.

XI. Hermann van Kippel bittet die Frau zu Langenhorst, sie möge doch dem Heinrich Brugginck, gen. de lange her hinrich, den sie wegen 2 Malter Roggen mit Arrest belegt habe, eine Aufschubsfrist bis 14 Tage nach S. Michael gewähren. 92 Mathäus-Abend. Adr. an die Frau zu Lgh.

XII. Hermann Schenking, Domherr zu Münster, sendet der Frau v. Lgh. 20 rhein. Goldgulden mit dem Begehr, sie möge dieselben so gebrauchen, als sie von ihrem Pater vernommen habe, und möge für ihn und sein Anliegen beten. 88 Andreastag. Adr. an die Frau zu Lgh.

XIII. Bern. Johann von Goch schreibt der Juffer van Coverden, daß er ihren Auftrag an Bern. Huchtebroick betreffs Stiftung einer Memorie von 100 Goldgulden ausgerichtet habe; über die Einzelheiten werde er bei seinem nächsten Besuch mit ihr sprechen. Bittet Roloff Wolter und Joh. van Coverden zu grüßen. 90 Himmelfahrts-Abend. Adr. an Juffer van Coverden.

XIV. Otto Lodighe bittet die Frau zu Lgh., daß sie ihre Ochsen doch ihm verkaufe. Adr. an die Frau zu Lgh. Ohne Datum.

XV. Joh. Kluppel bittet die Frau zu Lgh., daß sie die Absolution zu einem Begräbnis gebe, eventuell gegen Zahlung einer bestimmten Summe, und umgehende Antwort schicke. P. S. Er habe eine geschriebene Absolution beigefügt. 93 Tags nach Annunciatio. Adr. an die Frau zu Lgh. (2 Fragmente.)

XVI. An der erwerdighen vrowen unde procraterschen to Langehorst sal desse breff vruntliken g. etc.

Erwerdighe leve vrowe unde procratersche, also jck ghysteren myt v aver verkalde umme de suster weghen der borst, so hebbe ick my dar uppe boret,[1]) tegen teghen morgen to scnyden myt der hulpe godes, unde dat ghy se my willen senden, dat se morgen tegen achten hyr sy, unde dar ghyn letten[2]) ane, wente ick hebbe my dar uppe boret. Wort mer my leve vrowe, also ghy wal weten, wo dat ene wyse is, demme se snyt, den nympt men vor enen doden mynschen an, wal dat yt sunder war ys, so byn ick dat van w begerene, dat gy my wyllen enen breff weder umme schicken, also gy deden, do ick den knecht snet to den Ahus[3]) etc. Unde de beyden suster wil ick in mynen huse hebben, dar solt se slapen etc. unde wyl em gherne dat beste doen, dat ick vormack etc. Gescr. mit der haste.

Mester Jwlgen we gude vrunt.

---

[1]) uppe boren hier wohl: darauf einrichten.

[2]) letten aufhalten, verzögern. — [3]) Ahus Stadt im Regb. Münster.

XVII. An den amptman von Langenhorst mynen besunder guede frunt fruntlyche geschreven.

Mynen wyllyggen deynst, wess ich gutz vermach, besunder leve her amptman. Ich sy fruntlychen van iou begernen, dat eyr myt myner frouwen wyllen callen, dat ick sy fruntlychen laessen bidden, dat sy myr wylle laessen dyt buckkens roebleceren [1]) de bochstaffen, de dar in horn, unde wylle myr ein gebet van den leven iouffere dar in laessen schreyffen, want ich der geyn dar in en hebbe. Wyl ich alle tzeyt gern tegen myne frouwe unde tegen u ferdenen, war ich kan unde mack. Unde dyt myt den eyrsten, als yr kanet, wan wyr in kortz up anderen steden moch wal koemen. Geschreven up unsen leven frouwen dach anno etc. XCII.

Conrat apteker dener myns genedigen heren.

XVIII. An de eerwerdighe joncfer maria van Uchtbroeck vrouwe van Langenhorst vrentlich gescr.

Jesum Christum voer ene vrentlike grote. Wettet lieve ioncfer Maria van Uchtebroeck, so als wy latest verkalleden [2]) to samen van myns ionckeren dochterken, als dat ick dat solde beseen ende vernemen syn wesen ende gelech, [3]) so heb ick ende de pater daer geweset by hem ende hebbent beseen, daer dat is, ende so en konne ick daer anders neet of merken, dan dat een guet, bequame, [4]) weselich [5]) wicht is ende is scamel. [6]) Hyrnae mege gy iu nae weten to hebben. Neet meer den biddet om godes willen voer Lubbert Peerdeknecht. God sy myt iu!

Lubbert Peerdeknecht.

XIX. Der werdigen unde erbern Maria Huchtebrocks vrouwe des geistligen klosters Langenhorst myner besunderlinx leven frouwen.

Werdige unde erber besunderlinx leve vrouwe. So iuwe leeffden my gebeden hadden an mynen genedigen, leven heren to vorbodde schappene [7]) unde to wervene [8]) van des tymmerens wegen als

---

[1]) roblekeren (oder roblekenen, die Schrift ist undeutlich) vom lat. rubricare, bisher in den ndd. Lex. nicht angeführt.

[2]) verkallen sprechen. — [3]) gelech Sachlage. — [4]) bequam gefällig, fügsam. — [5]) weselich schicklich. — [6]) scamel ehrbar.

[7]) vorbodde schappen durch einen Boten melden, benachrichtigen.

[8]) werven Auftrag ausrichten.

van den lieckwege, so hebbe ick dem so gerne dorch uwer leeffden begerde gedaen, als dat myn genedige heer solks belovet unde volget. Wer dan sake uven leeffden dar vord indracht offt besperinge van kregen mochten, my dan uwe leeffden wittich doen, dar ick dan gerne na myner macht unde van amptes wegen voer wesen wolde. Oeck als my uwe leeffden van my begerende synt, en neesten tokomenen dinxtag to Ochtorpe to komene unde uwer leffden dach alsdan dar helpen holdene, so hadde ick van noet eynen anderen dach uppen den vurbenompten dinxdach vorramet,[1]) den ick uwen leeffden to eren unde to willen affgeset hebbe, unde will alsdan offt god will uwer leeffden dach[2]) helpen holden, dar sick uwe leeffden in den besten mogen wetten na to richtene. Konde ick uwen leeffden anders wes to wiln doen, dede ick altyt gerne, kent god almechtich, de uwe leeffden vrolick und gesundt bewaren moet. Gescr. upten vrydach na den achtden dage corporis Christi anno etc. LXXXVIII.

Johann Kock, Gogreve unde Renthemester etc.

XX. Derselbe Joh. Kock sendet der Frau von Lgh. einen Hasen. Er habe nicht nach Lgh. kommen können, weil er mit Herm. Buschof auf Befehl seines Herrn habe ausreiten müssen. Gleich nach Vestelavent wolle er aber kommen. 89 Donnerstag nach Apostel Mathias. Adresse an die Frau zu Lgh.

XXI. Derselbe bittet den Dechant zu Lgh. Wessel Borchorst, bei der Frau von Lgh. anzufragen, ob er und zwar gleich eine Person für die Stelle zu Lgh. schicken dürfe, welche sie zugesagt habe. 86 Sonntag Judica. Adr. an Wessel Borchorst, Dekan zu Lgh.

XXII. Derselbe erklärt seine Bereitwilligkeit zwischen der Frau von Lgh. und ihren Sassen und Knechten zu vermitteln, und gibt ihr seinen Rat. 90 Freitag nach Pontius. Adr. an die Frau zu Lgh.

XXIII. Derselbe schickt eine Sendung frischer Fische; er will in der Angelegenheit mit den Sassen behülflich sein, sobald es seine Zeit ihm erlaube. Ohne Datum. Adr. an die Frau zu Lgh.

---

[1]) vorramen anberaumen.

[2]) Die Abtissin von Langenhorst wird innerhalb des Gebietes ihres Klosters Gerichtsbarkeit besessen und ihre Tage abgehalten haben. Joh. Kock war Ograf zu Sandwelle von 1487 bis 1524 und zugleich Rentmeister zu Horstmar. Vergl. Z. f. Gesch. u. Altde. Westf. 1884 S. 205, Darpe, Gesch. Horstmars.

XXIV. Dirick Stael tho Suthusen bittet die Frau zu Lgh., daß sie ihm ihren Hörigen Evert Swenneckynck gegen einen beliebigen andern aus seinen Kotten Stegehus zu Kathenhorn auswechseln wolle. 92 Montag nach Bartholomei Apostoli. Adr. an die Frau zu Lgh.

XXV. Werdyghe unde erber leve frowe. Ick heb der Herdeschen de loese kundyghet;[1]) also moghe gy iw dar na stellen mytten ghelde etc. Unde oeck vorschynt[2]) up sunt Johan eyn gulden gheldes van den van Borchorst. Wer saeke gy des van staden wern t'loesen, also mochte gy my XXI gulden gulden senden. Unde, leve frowe, en weet ick iw anders nycht sunderlynghes to schryven, dan ick heb vorstaen, de hylyk[3]) tusschen Sander Maryen unde iuwer suster dochter sy slaeten, unde Sander hefft iuver suster soene syn domproven[4]) weder gheven; dyt is my van Flochman ghesacht. Vnse frunde en syn noch nycht weder komen; so fro se weder komen, wyll yck se iw vart senden. Unde dyt ghelt most joe up sunt Johans dach to Munster unde to Borchorst wesen etc.

Sundach van Munster.

XXVI. Der werdigen in Godt und erber Merie Huchtebrocks frauwe in Langenhorst myner bysundern leven frouwen und swegern fr[entlik] g[escreven].

Mynen bereyden denst altyt bevorn. Werdige in Godt erber und besunderss leve frauwe und swegern, ick bydt uwen leveden gutlich t'wetten, so ick latss van w schieden inkallinge van hylix saken, y wal wetten, dat Johan van Munster ten Boisler in dis nest verleden wecke en nacht by my to Füchtel[5]) gewest iss und en ende und affschiedt gesacht hefft van her gerade ass XIIc golt gulden und nicht myn myt mer warde etc. So heb ick em interst geantwardt, ick heb mer kinder, suster und broder,

---

[1]) de loese kundighen Pfand, Kapital aufkündigen.

[2]) verschynen fällig werden, verfallen.

[3]) hylich Heirat. Sander von Morrien, Sohn des Marschalls von Nordkirchen, verlobte sich 1487 mit Frederne von Wulf, Tochter des Dirck Wulf von Füchteln, der eine Huchtebrock Gatrop zur Frau hatte; s. Schwieters, Gesch. Nachr. über den westl. Theil des Kreises Lüdinghausen S. 378 f.

[4]) domproven Dompräbende.

[5]) Boslar und Füchteln bei Lüdinghausen.

de nach al van myne gude hebben maten, ick enkune my dess so nicht bekomen; dann ick wyl myt frunde holpe em Im golt gulden geven und dat erve, dar wy twyschelich um sint, vor Ic rh. gulden und er kleder und klennode IIc rh. gulden und den groten verderffliken schaden ass IIm rh gulden qwyt tsin myt langern ward, dat en mach my allet so nich gedien (?) dan XIIc gulden so verscreven dat wern interste XVc golt gulden etc. So heb ick dat stus uwen vader gescreven, byddende rades und holpe van em myt mer gutlicher bede; so entschreff he my nicht weder, dan he antbot my weder, dat behagede em wal, kund icht bekumen, dat ix nicht aff gain liete; so enheb des geine macht sunder schaden van mynen gode um ander myr kinder wyllen und mot dat dar um affschriven; dar iss grot gut wal LX stucke ervess myt andern partien und gude etc. So y my dan ock sachten vanden andern manne uwen naber, my sy dar ennigch bescheidt off ende van d . . . . ck des narre ann IXc golden mocht to kemen; dat wylt my weder schriven, off mene gy, dat he mytter frouwen ter Nyenborch enden wylle off en ende wette, dat schrifft my unde wes w in al dissen saken na alre bewantnisse geraden dunckt. Ick behave wal gudes rades und holpe in disser saken und partien, wylt ock by w laten. Ick hebbe Lamberte to Dortmunde na den negelen gesant, de w dar bewys und all beschiedt van seggen und doin sal. Wan y dat dar dan vorder medt hebben wylt, dat schrifft my ock weder und altyt over my gebeden w erberheit. God almechtich to langen tyden bewarn. Under mynen segel up sundach nest sunt Lucien anno etc. LXXXVI.

Dyrck Wulff van Fuchtell.

Ich muß mich darauf beschränken, diesen Brief, der sehr unleserlich geschrieben ist, unter möglichst genauer Feststellung des Textes abzudrucken, ohne erklärende Bemerkungen hinzuzufügen, da mir die Einzelheiten des Inhalts nicht verständlich geworden sind.

XXVII. Aan der eerbaren eerwerdigen vrouen to Langenhorst.

Vryntlike gheschreven an der eerbaren vrouen to Langenhorst eyn abdissen. Iic do u to weten, dat ick hebbe gheweset in zware suken unde cranckheyden met mynen man, des ick lovede ghelovet hebbe, selven to gaen myt welc pellegrimen unde

wasses,[1]) dat ick daer hebben moet; unde dat was sunte Keryn[2]) suket unde moet hem versoken myt bedenen gode.[3]) Unde ick byn begherene fruntlike van den kovent unde van u unde begheer ver almissen[4]) doer got unde dem heren sunte Quirinus, wente ick u des gheenselike to betroue ver eerbarheit, wes u Got in dat heerte sendet, wente ick ons so wele nicht crighen en can, wente daer is ermoet. Unde ic wil onsen heren Gode gherne woer u bidden op dem weghe. Unde leve vroue, soe doe ick u weten, dat ick de menschen mit my[5]) dat ghy wal wetet, de drouet u alden dach; mer latet u nicht verweren; ghy en solt daer, oft got wyl mien[6]) noet af hebben. Se druet my wal u[nde] is mit my in dem hus unde ick byn daer seer mede begaen, dat ken[ne] Got. Nicht meer op desse tyt, dan weset Gode bevolen altyt.

Hate Udinck.

XXVIII. Der ersemen iunfferen Meryen Huttebrokes vrowe to Langhenhorst frontlyke ges[creven].

Vrontlyke grote unde wes ich gudes vormach u nu unde altyt. Wetet leve vrowe, dat my ser vorlanghet, wut iw get unde al iuwen iunferen unde myr dochter; ich en hadde langhe nych van iu esschet. Ock leve vrowe, so hebbe ich iw de pelsdecken maken laten unde sende se iw. Ich hope dat se gut sy; de man seget my, se sy io so gut, als de ich Greteken[7]) gaf, mer se ist minre even als de mate was. Ich hebbe dar XVI s.

---

[1]) Partitiver Genitiv von wass Wachs, etwa gleich lat. cerae tantum, quantum mihi ad hoc necessarium est?

[2]) Über diese wenig bekannte mittelalterliche Seuche heißt es in den Acta Sanctorum, tom. III S. 815 s. v. Quirinus: „Ex Artesia, Lotharingia omnibusque Flandriae partibus eo (Hoochloé diöc. Brügge) concurritur, ut ab ulceribus (in collo praesertim, quod dicunt ulcus S. Quirini) vel a quocunque morbi genere liberentur."

[3]) bedenen gode Bittgut? versoken ersuchen, bitten.

[4]) ver almissen euer Almosen.

[5]) Der Schluß des Briefes ist höchst unklar.

[6]) mien wohl verschrieben für nien.

[7]) Tochter der Enghele W[arendorf], die in's Kloster aufgenommen war. Ein Brief mit Enghele Warendorf unterzeichnet von gleicher

vor gheven; en kunder nych negher cryghen; ich moste vor Greteken deken wal XVIIII s. gheven. Unde ich sende iv ene bref myt de hyllyghen,[1] den hebbet se iv to Honholte[2]) koft. Ich en hebbe seder nyne bref hyllyghen to Monster syen; mer nu teghen somer kumt er ghenoch, so wyl ick noch wal wat suverker[3]) cryghen. Dyt ist van de olden slaghe unde et en hevet och nych mer dan enen stuver kostet, dat ist IX d. Leve vrowe, dyt gelt en drove gy my nych weder senden, wan ich, of got wyl, to iv kome, so wyl wy dat wal vynden. Unde seghet doch myr frendynen van Wullen, dat ich en hantvat[4]) hebbe, dat ich mene dat gut sy; wan ick kan, so wyl ich et er wal senden; behaghe er nych, dat se et my weder sende. Vnde de Richtersche sent iv ene hyllyghen unde let iv bydden, dat gy er dar by denken. Nych mer dan got spar iw langhe ghesunt.

Enghele W[arendorf].

XXIX. Vrenlike grote to vorn gescreven. Wesset lewe suster, dat ych noch gesunt byn van der genade godes. Des selven geliken beger ych altit van yu to wetten. Leve suster, do gy

---

Schrift, der sich auf die Aufnahme dieses Greteken bezieht, befindet sich unter denjenigen Langenhorster Briefen, welche mir nicht weiter zugänglich waren.

[1]) Bref bedeutet nicht nur unser Brief, sondern auch Zettel, die mit Gebeten, frommen Sprüchen ꝛc. versehn und auch wohl bemalt waren, und hiliger heißt Heiliger und auch Heiligenbild. brefhiliger wäre somit eine Art tautologischer Zusammenstellung, wie zum Zweck der Begriffsverstärkung das Deutsche solche häufiger bildet. Diese Brief-Heiligen wurden gewerbsmäßig hergestellt und bei den Kirchen und Klöstern feil geboten. Unser Brief zeigt, daß sie in Münster nicht zu jeder Zeit zu haben waren und die Händler besonders gegen Sommer ihre Ware absetzten. Was unter dyt ist van de olden slaghe zu verstehen sei, kann mit Sicherheit nicht gesagt werden. Man könnte denken, daß die alten bemalten und beschriebenen im Gegensatz zu den neuen gedruckten und mit Kupferstich oder Holzschnitt verzierten Heiligenbildern gemeint sind.

[2]) Honholte, im Regierungsbezirk und der Diöcese Münster, gegr. 1142 als Benediktiner-Mönchskloster; später war es freiweltliches adeliges Damenstift.

[3]) suverk sauber, zierlich; suverker Komparativ?

[4]) hantvat Waschbecken.

my nelkes[1]) eyn bref senden, do begerde gy, ick solde yv eyntbeyden, wt my genge. Leve suster, et[2]) my myt yuer suster, als et got eyntbarm mote, svente se vorvolget my so ser unde ywen broder, dat eynkan ick yv nycht to vllen[3]) scryven. Se makede uns solken wewerck kegen[4]) midvintter, dat wi van bedrofnisse nycht en vusten, vat vy begynen volde. Mer got unde gude lude de troste uns, als se beste konden, als unse kappelans unde yuer yunfere van Holthusen er brode, de austynre,[5]) unde de monke to den broderen unde vel gude vrouven. Unde got wet, dat se uns unrecht dot, als wy dat wal vinden wilt, als wy comet vor den oversten rychtter. Leve suster, dat ys alto male yuver suster schult, de locht uns dus tosamen. Leve suster, dat yu Hinryck hadde claget, do he to yu vas, dar makede yu suster so velle af, do gy er den bref screven, dat er man volde yuven broder slan. Leve suster yu moder let syck schunen[6]) als eyn kynt; se eyn heft uns synt sunte Mychel nu vrontlick vort to gesproken. Leve suster, et ys wit gerochte; nu scamet se syck; nu eyn ille yk ock nicht ser na errer frentschap. Leve suster, byddet got vor uns, dat wy duldych synt. Unde yck drawe (?) em, yck vollde dat der vrouven van Langenhorst clagen unde den pater. . .[7])

XXX. Der geystlyken unde devoten susteren Metten Korves myner lenen modderen vrontlike gescr.
woenachtich to Langhenhorst.

De vurighe strael der bernender mynne, de dat werde, ghebenediede herte unses leven heren Jhesu Christi wondede to den doede to, moete yw herte doersteken unde vurich maeken in allen guden wercken unde starck in allen tegenheit,[8]) de yw to koemen moeghen. Myn leve moedder, dyt sy yw gescreven

---

[1]) nelkes kürzlich.
[2]) Hier fehlt ein Verbum get oder is.
[3]) vllen geschr. für vullen.
[4]) kegen gegen.
[5]) austynre wohl Augustiner.
[6]) schunen aufreizen.
[7]) Der untere Teil des Briefes ist von hier ab nur fragmentarisch erhalten. Der Rest der Unterschrift ist bemerkenswert, weil sie in alter Steifheit mit ick beginnt, ick Gerd[rut]. . .
[8]) tegenheit Widerwärtigkeit.

vor ene vrontlike grote. Ick begere yw to weten, dat myn leve moedder Fye Korves unde myn suster van Dyssen unde ick noch van der ghenade godes starck synt, unde des gheliken beghere ic ock alletyd van yw to voresschen unde van myner leven suster Elzeken Kreyenrybbe. Leve moedder, ick bin dar seer umme bekummert, dat ic zo selden wat van yw voresschen kan, und dat ghy my also selden wat scrivet. Ick wer wal begeren, dat ghy my by tyden wat suvercken punteken[1]) wolden scriven, dar ic my an beteren moechte. Lewe modder, ic sande uwe ens enen breff unde enen hilligen unde rigistere[2]) unde eyn paternoster, dat ghy unde andere susters solden hebben by der Rabberschen to Reene. Dyt wueste ic gerne, oft iw dyt oc worden sy, unde ic wuste oc gerne, offt ghy oc noch starck syn unde alle iwwe leven susteren, de ic bekenne. Leve modder, ic sende iw twe hilligeken, den ene schol ghy hebben, welcke er iw beest behaeget, unde den anderen schal myn leve suster Elzeke Kreyenribbe hebben, myner dar by to dencken, unde begere juwes ynnighes ghebedes. Unde ic sende suster Elzeken Lappen enen rosencrans unde begere eres ynnighes ghebedes unde ick hebbe wal voresschet, dat dar myt[3]) jw welke suster storven synt, unde ic en weyt nicht, we ze synt; dat scrivet my ock weder. Unde vanner ghy myner modderen unde my wat scriven wolden, dat sendet to Benthlage,[4]) zo wordet uns al den dach wal. Syster Fye[5]) Mynels grotet my oc myt enen rosencrans; suster Elzeke Kobrinckes unde suster Nese van Roeden laetet jw oc groten malck[6]) myt enen roesencranse. Leve modder, hyr mede weset

---

[1]) puntich geziert.

[2]) Bedeutet dies registere etwa registrum, i. e. corda in libro ad inveniendum lectionem (s. Du Cange, Gloss. ad script. mediae et infimae latinitatis)?

[3]) myt bei.

[4]) Benthlage im Regb. und der Diöc. Münster, in der Nähe von Rheine an der Ems liegend, gegr. im 15. Jahrh., aufgehb. 1812, Kreuzträger Mönchskloster.

[5]) Von den Kose- und Verkürzungsformen von Frauennamen, die in unseren Briefen vorkommen, seien angeführt: Fye = Sophie, Elzecke = Elschen, Nese = Agnes, Mette = Mechtildt, Kunne = Kunigunde, Alyt = Adelheid, Enghele = Angela, Merte = Martha, Alke = Adelheid, Gulde = Gudula.

[6]) malck (mallik) männiglich, jeder.

unsen leven heren gode bevolen, de jw moete spoeren ghesunt unde vrolick to langher tyd. Gescr. myt haste des anderen dages nae alle godes hillighen.

Elzeke van Lone, eyn arm suster to Bersenbrugghe.[1])

XXXI. Styneke unde Jutte van Wulsen, susters, bitten die Frau zu Lgh., dem Everde Torsuchte, Bürger zu Rene, einen Zehnten zu Katenhoerne zu überlassen für so viel, als irgend ein andrer dafür bezahlen wolle, und darüber umgehende Antwort zu schicken. Ferner möchte sie sich erinnern, die Magd, sobald ein Platz im Bouhues (Ökonomiegebäude) frei sei, anzunehmen. 83 Freitag vor S. Johann. Adr. an die Frau zu Lgh.

XXXII. Zophia van der Eese van Coverden schreibt an die Frau zu Lgh. in einer Angelegenheit, die wahrscheinlich dieselbe ist, über die der Brief XIII handelt. Ohne Datum. Adr. an die Frau zu Lgh.

XXXIII. Merte van Oldenhues schreibt über Vermögensangelegenheiten verschiedener Schwestern, unter anderem, Wybbeke hätte das Gut zu Darfeld. Godike van Monster wäre nun zu Hause. Grüße an Suster Korves, Kreyenribbes und Aleyt von Monster und die andern Schwestern. Ohne Datum. Adr. an die Frau zu Lgh.

XXXIV. Maria Huchtebrokes, Frau zu Lgh. bittet ihren Schwager, daß er sie zwecks einer Unterredung besuchen möge, wenn er zu Stenverden seine Geschäfte besorgt habe. Ohne Datum und Adresse.

XXXV. Lyse Blomendul, dienresche der susteren to Schuttorpe, bittet (wohl die Frau zu Lgh.) um Ueberlassung des Bruders Hinrik für 4 oder 5 Tage zur notwendigen Ausbesserung des Backhauses. Sie hat dem Brief einen Rosenkranz von jeder Suster als Geschenk beigefügt. Ohne Datum und Adresse. (Ueber das Frauen-Kloster zu Schüttorf vergl. S. 164. Anm. 3.)

XXXVI. Dieselbe schickt (wohl der Frau zu Lgh.) Briefe zurück, da Adressat, der Klosterpater zu Schüttorpe, auf Reisen sei, und sie nicht glaube, dieselben bis zu seiner Rückkehr behalten zu dürfen. Ohne Datum und Adresse.

---

[1]) Bersenbrugghe (Bersenbrück) liegt in der Pr. Hannover, Landdrostei Osnabrück. Es war ein adeliges Cistercienser-Nonnenkloster, dessen Patron B. V. Maria und S. Vincenz waren. Seine Gründung durch Otto, Grafen von Ravensberg, fällt in das Jahr 1231. Es besteht heute noch als evangelisches Damenstift.

XXXVII. Jesum. Lieve, eerber matersche, ic doe u seer vrindelike dancken, dat gi ons uwen dienre gesant hebt, soe dat wi van u ende van mi lieve moey[1]) ende vante alle uwen lieve iofferen ende susteren vernamen. Ende lieve vrouwe, suster Beerte die doet u vrendelicke dancken voer u gave ende si sent u een cleyn lemken in die kocken van urer, dat gi wil, soe mogedi laeten slachten, en oec een rosen krancken. Ende lieve mater, ic sende u een cleyn weldecken (sic!) crutes,[2]) mer het heit herten crut end is van weyten brode gemact. End ic hebbes min lieve moy oc een potken wol gesant. Niemt die gonst voer die gave, dies dusent werte mer ys. Ges[creven] mit yel.

S[uster] Alit Creyncs.

XXXVIII. Der eersamen ende eerwerdyghen voersychtygen vrouwe van Langenhorst, myn sunderlynghe leve nicht.

Jhesum Christum voer een oitmoedelycke gruete voerscr[even]. Ersame, eerwerdyghe, leve vrouwe ende nycht. Als uwe erberheyt ende yck t'yaer[3]) averdraghen[4]) waeren, my enen pels maken solden laeten, zoe ys my voerkoemen, dat u erberheyt gesacht heft, dat de velle to duere wesen solde; zoe begher yck noch zeer oitmoedelyck[5]) ende vrentlyck van uwer eerwerdycheit, my enen gueden maeken laten; wattet kostet, wyl yck wael betalen. Ende zelyghe Blomen husvrouwe wyl na sunte Michael to Aldenzael koemen, daer onbedet my by, wattet kosten sall, wyll ick uwer erberheyt myt oer weder omsenden. Leve vrou ende nycht, laetz nyet in om der kost wyl, et kost wattet kost, dat rede[6]) sal daer by wesen; yck verlaet my daer to. Nyet meer up desse tyt, dan god sy myt u ende spaer u mechtich aen den lyve ende zelych aen der zelen. Ghebyedt toe my. Gruet my jo myn nycht van Wullen ende van Tye. Dat ick jo den pels myt den irsten.[7]) Yck vrees[8]) daer nae.

Katerina van Rede, joffer toe Wersell.

---

[1]) moie Muhme, Schwestersmutter, auch andere weibl. Verwandte.

[2]) crut Konfekt, herte ist entweder von herte = Hirsch oder herte = Herz herzuleiten.

[3]) t' yar voriges Jahr.

[4]) averdraghen übereinkommen.

[5]) oitmoedelyck demütig.

[6]) rede (sc. gelt) bar Geld.

[7]) myt den irsten möglichst bald.

[8]) vrees von vreschen verlangen; oder von vresen frieren?

XXXIX. Dit sal hebben Jut van Wullen subpriorinne toe Langenhorst.

Querschrift am linken Rande:

Dyt sal hebben eerweerdyge mater unde ys van 6 rosmaryn bloemen van Jutten van Wullen.[1])

Weet lief suster in Christo, dat ick alte hertelic begeer, dat y my myt desen selven bade seynd den ynnum of antiphona „Hoc est preclarum vas.“ Ende ick begheer hertelic juwer alre gebet; onse eerwerdige pater ende mater ende voel susteren syn kranck ende suster Ermgert van den Weyden, voer welken ick ju gebet hertelic begeer, dat se onse lieve heer sparen wyl, ende onse oversten ende woert ons ander susteren. Nemet nu voert best; ick en heb genen tyt; ich wylt ochter verbeteren, spaer my god. Gruet my Fy vrendelic Anna ende Alken. Dat pexcken van myn broder dattet io haest bestellt word, want dar syn wael 3 briefkens in van zelige suster Egberts doet, dar sy ende ick konde hadden etc. P. S. Suster Golde[2]) ter Poerten onse buten[3]) suster is gestorven; bid voer haer om godes wyl.

S[uster] Mechtelt Pyls.

XXXX. Der eersamen eerwerdighen Huchtebroc vrouwe to Lanenhorst in dat besloten kloster seer vrontlicke ghescr[even].

Dat onschuldighe lam gods ghebraden to none tyt op dyn rosteren des ghebynddyen cruces ende ghebacken in den oven der gotlicken mynen, voer een vrontlicke grote. Eersame seer ghemynde, hertze vrontlicke, lieve vrouwe, des is een tyt ghelieden, dat ic by o dechlicke liede was ende gy myn suster ende my vel guedes ende dachde ende eren bywysten; so als ic doe horden

---

[1]) Was diese Querschrift von anderer Hand bedeutet, ist mit Sicherheit nicht zu sagen. Die eerw. mater ist die Frau zu Lgh., und vielleicht hat Jutte van Wullen ein Geschenk von Rosmarin an sie später in diesen Brief eingewickelt. Das Zeichen nach van scheint eine arabische 6 zu sein.

[2]) Bezüglich der Vornamen siehe Brief XXX Anm. 5.

[3]) Was eine buten suster ist, habe ich nicht feststellen können.

segen, dat men dat ghelt mit berkeren[1]) in uwen kloster wtmeeten, als ich v lefde do sachte, want it dan alle guden dynen synt die sich berteren, so men ic, dat gy it nu mit schepelen wtmet etc. Werde, lieve vrouve, ic sende hir to v ene ghenade ende laet v alto otmodelicken bidden om gods wyllen ende om broderlickeir mynen, dat gy wal welt doen ende lenen onser kloster ende my XXV golde gulden hent to pynxt. Konde wy v eer betallen, dat wel wy gern dan. Mer dan salt gans ende secker syn. To treck wy mit onsen doek to Antworp, dat wy dat yar dor spynen; ander en kryge wy gen sum. Ende ic wolde v des kloster segel ende hants[creft] senden, wen dat it onse lieve her mit v ende ons maken wolde eer der tyt. Werde, lieve vrouwe, dat dat my die grote not, dat ic v hir om bekore, ende onse lieve her sant my dat in den syn. Wy synt to vessel hundert gulden schuldich; dat mot wy betallen bynen VIII dac, oft wy komen in groten schaden. So heb wy dat by een op die XXV gulden, so was ic dar ende sol em dat gelt brengen III verdel gulden. Do en wolde hi des niet, it en wor byeen. Do was dar in gestelich man by, die had medelyden met my ende sachte: „Heb gy ghen kunde mit Huchtebrock, die pleget my wal gelt to leenen?“ Do dach ic op v, dat ic u dar om bidden wolde, want ic dat alre best betrouwe to v had. Mer lieve vrouwe, oft dat sake war, dat gy ons niet ghehelpen en kant, als ik niet en hop, so had ik gerne, dat gy an uwen vader wolt schriven ende bidden em voer uns, dat hi ons, dat gelt wolde lenen. Wy wellen em sunder allen twyvel wal betallen. Wy motent anders op hantgelt[2]) nemen. Werde, lieve vrouwe, dat is myn erste bede, die ic v liefde ghebeden heb. Dar om hop ic om got, dat gy my niet en solt vergeven[3]), want ic om gods

---

[1]) berkeren = bekeren; beker ist ein Untermaß des Scheffels. Die Schreiberin dieses Briefes hat eine interessante Eigenart der Orthographie, die sicher auf eine besondere dialektische Aussprache zurückzuführen ist. Sie setzt ein unorganisches r vor einen Consonanten, dem ein e vorausgeht und auf den er folgt; so ber keren, ber teren, Per ters. Dann läßt sie ein d oder g nach vorhergehenden n aus; sie schreibt statt Langenhorst, dingen, vanden, brengers — Lanenhorst, dinen, vanen, breners.

[2]) hantgelt Pfand.

[3]) vergeven vorenthalten.

wyllen bidden, ende om alle die ghenen, die Christus ghevanen[1]) synt. Lieve vrouwe, dede ons die dur tyt, des en war ons ghen not, want wy moten alle onsen rogen kopen en onser is . . . . Got wet, wat wy dat yar to achter synt gegan. Hir mede bevel ic u den werden myndenen herten Jhesus ende na mynen ghelaffe mot my geschien ende trost my yo by breners des breves. Gescrieven op sant Perters dac ad vynkel.

Item ic sende v lefde in schepen koken ende do u dar alto seer vrontlicken mede groten, ende dat susterken, die mit my dar was, dat v alto seer groten mit III rosenkrans. Ende ik danck v alto seer voer die dachde ende guot ende eer, die gy ons bywysten, do wy by v waren. Ende weset een grot bode ende grot ons den deken alto seer.

Suster Trutgen van Fresendorp, prockaters der susteren to Gret.[2])

XXXXI. In Christo leve vrouwe, wy senden v hyr den wantkam;[3]) want ghy des so degher begheerden, so en wolde wy v nicht nalaten, wantet seer arbeydelic is, so groven kam to maken, ende wy oec dat grove reet ovel kryghen kond, so moghe wyt quellike[4]) myn tughen[5]) dan VIII s., want wy wolden lichtliker enen breden kam gemaket hebben, daer wy I post. g.[6]) mochte an verdienen. Dit sal v beste kam wesen ende wy hebben one I teken breder gemaket, dan de onse is, um des wyllen, oft ghyt breder hebben wolden. Item oec doe v vrentlike grueten mit desen olden kamme. Daer moghen ghi inscheren naest uwen besten. He en is noch nicht ghewent; daer umme kiert dat cruce naest den wande. He sal noch wal en nye hevelt wtslyten.

---

[1]) vanden auffinden, auffuchen, oder leitet es sich von vangen her?

[2]) Welches Kloster unter dem Namen Gret steckt, habe ich nicht gefunden.

[3]) wantkam, reet, cruce, hevelt sind Teile des Webstuhles.

[4]) quellik schwerlich, kaum.

[5]) tugen schaffen erzeugen.

[6]) post g = postulatus gulden eine Goldmünze, seit 1440 von dem postulierten Bischof v. Utrecht geprägt, später auch von anderen Herren; hatte schlechten Gehalt.

V.

Der münsterische Domschulrektor Timann Kemner.

Ein Lebensbild aus der Humanistenzeit.

Von

Bibliothekar Dr. A. Bömer.

Als das münsterische Domkapitel um das Jahr 1500 die Neuorganisierung seiner Schule nach dem Muster Deventers begann und Beratung hielt, welcher von den Männern, die der alte Hegius empfohlen hatte, zur Leitung der Anstalt sich am meisten eigne, gab Rudolf von Langen, obwohl er andere in Bezug auf Gelehrsamkeit höher schätzte, wegen seiner Persönlichkeit und Würde Timann Kemner den Vorzug, und dieser wurde sogleich als Rektor angestellt. Mit diesen kurzen Worten erzählt der bekannte Vater der westfälischen Gelehrtengeschichte Hermann Hamelmann in seiner „Oratio de Rudolpho Langio“[1]) die einen denkwürdigen Markstein in der Geschichte der Domschule bezeichnende Berufung Timann Kemners nach Münster. Heute haben wir den also geehrten Mann fast ganz vergessen,

[1]) Dieselbe ist aufgenommen in „Hermanni Hamelmanni Opera genealogico-historica, Lemgoviae 1711. Vgl. S. 266 — Aus diesem großen Sammelwerke kommen außerdem für uns noch in Betracht die „Oratio de Doctis Westphaliae Viris,“ S. 85—130, die Abhandlung „De Viris in Westphalia scientia scriptisque illustribus,“ S. 161—256 und die „Historia Ecclesiastica renati Evangelii in Urbe Monasteriensi,“ S. 1175—1303.

wir können ein paar Schriften von ihm mit Namen nennen und wissen dazu nur noch aus Reichlings Murmellius-Biographie,[1]) daß er eine eingebildete stolze Natur gewesen ist und im Streit gelegen hat mit seinem Konrektor Murmellius, vor dem seine Person im Andenken der Nachwelt schon früh zurückgetreten ist. Und doch ist auch Kemners Leben und Wirken der Beachtung wert, nicht nur wegen der Verdienste, die sich der Vielgeschmähte unstreitig um seine Schule und um die Wissenschaft erworben hat, sondern auch — es mag merkwürdig klingen — wegen der unerfreulichen Charakterzüge, die wir an ihm aufzudecken haben werden, indem uns in denselben in greifbarster Form typische Eigenschaften des Humanismus entgegentreten, deren Keime fast alle seine Jünger in sich trugen.

Die einzige zuverlässige Quelle für Kemners Biographie, wenigstens für den ersten an Erfolgen reichsten Teil seines Lebens, bilden seine eigenen Werke, besonders in den Vorreden, die ich deshalb möglichst oft zu uns sprechen lassen werde, und die seiner Kollegen von der Domschule, namentlich des Murmellius, der als Freund und Feind so viel von ihm geschrieben hat. Die oben schon angezogenen, in den späteren Sammelwerken[2]) meist einfach ausgeschriebenen Berichte Hamelmanns sind, wie alles, was dieser zusammengetragen, nur mit großer Vorsicht aufzunehmen. Der zeitgenössische Laacher Benediktiner-Prior Johannes Butzbach[3])

---

[1]) D. Reichling, Johannes Murmellius. Sein Leben und seine Werke. Freiburg i. B. 1880.

[2]) Vgl. z. B. Driver, Bibliotheca Monasteriensis, Monasterii 1799. S. 25/26.

[3]) Aus seinen handschriftlich in der Universitäts-Bibliothek zu Bonn erhaltenen Werken haben Krafft und Crecelius in ihren „Beiträgen zur Geschichte des Humanismus," Heft 1 und 2, Elberfeld 1870/5 die auf den westfälischen und niederrheinischen Humanismus bezüglichen Stellen abgedruckt. Über Kemner heißt es Heft 1, S. 57: Tymannus Kemenerus Wernensis, litterarij ludi Monasteriensium Westphalie

hat außer einem Schriftenkatalog nur einige allgemeine wenig sagende Bemerkungen über Kemners vielseitige Bedeutung. Über den letzten in die religiösen Wirren der Stadt verwickelten Teil von Kemners Leben geben uns die Quellenschriften der münsterischen Kirchengeschichte manche bemerkenswerte Kunde.

Timannus Kemenerus, wie er sich selbst in seinen früheren Schriften in Übereinstimmung mit Murmellius und Butzbach nennt, Camenerus, wie er seit 1512 neben der ersten Form schreibt, stammte aus dem westfälischen Städtchen Werne a. d. Lippe und führte deshalb den Beinamen Guernensis oder Wernensis. Das Jahr seiner Geburt vermögen wir nicht zu bestimmen. Seine wissenschaftliche Ausbildung erhielt er in der berühmten Schule des Alexander Hegius. Unter seinen Mitschülern erscheinen bei Hamelmann[1]) unter vielen anderen nebeneinander Erasmus, Hermann von dem Busche und Murmellius. Wie unsicher diese Angaben Hamelmanns über die Deventer Schüler sind, ist nach Reichlings[2]) scharfen Prüfungen bekannt. Erasmus verließ mit 12 Jahren die Schule; nehmen wir mit neuern Forschern an, daß er 1469 geboren, so müßte er 1481 von Deventer gegangen sein. Murmellius, der erst 1480 das Licht der Welt erblickte, siedelte 1496 von Deventer nach Köln über, wird also um 1490 nach Hegius gekommen sein. Hermann von dem Busche weilte 1485 bereits in Heidelberg. Kemner, der 1500 wegen seiner persönlichen Würde ausgezeichnet wird, damals also jedenfalls schon bejahrter war, hat ohne Zweifel eher mit Erasmus und Buschius, als mit Murmellius

---

magister dignissimus, homo secularis litteraturae egregie doctus et divinarum scripturarum non ignarus, philosophus orator et poeta insignis, ingenio promptus, sermone disertus u. s. w.

¹) Hamelmann, a. a. O. S. 195, 264, 284 u. s. w.

²) Reichling, a. a. O. S. 7 15 ff.

auf der Schulbank gesessen. Nach Beendigung seiner Studien ist er vielleicht in Deventer Lehrer geworden, wenigstens hören wir nicht, daß er den Ort bis zu seiner ehrenvollen Berufung nach Münster verlassen habe. Daß er aber an mehreren Gymnasien thätig gewesen, sagt er selbst ausdrücklich in der gleich mitzuteilenden Vorrede zu seinem Kommentar des Doctrinale. Der Domscholaster Wennemar von der Horst führte ihn im Jahre 1500 in seine münsterische Stellung ein, die er 30 Jahre lang mit Eifer und Strenge bekleidet hat. Bezüglich der anfänglichen Einrichtung und allmählichen Erweiterung der Domschule herrscht heillose Konfusion bei Hamelmann,[1]) die Reichling[2]) nach Möglichkeit aufzuklären sich bemüht hat. Da ein durchaus sicheres Resultat vorläufig noch nicht gewonnen werden kann, begnüge ich mich damit, auf Reichlings Auseinandersetzungen zu verweisen. Sicher ist, daß Kemner als Konrektor den jungen Murmellius aus Roermund bekam; Lehrer der 3. Klasse wurde Johannes Pering aus Büderich, die 4. Klasse erhielt Ludolf Bavink aus Metelen. Die genannten waren sämmtlich alte Schüler von Deventer. In Münster wieder vereinigt setzten sie unter dem anregenden Mäcenate Rudolf von Langens[3]) in edlem Wetteifer alle ihre Kräfte für die neue Schule ein und erhoben dieselbe zu einer Blüte, deren sie sich seitdem nicht wieder hat rühmen können. Den Mittelpunkt des Unterrichts bildete neben der Religion natürlich die lateinische Sprache. Eine zeitlang wandelte man noch in den mittelalterlichen Bahnen

---

[1]) Hamelmann, a. a. O. S. 266 ff.

[2]) Reichling, a. a. O. S. 28 ff.

[3]) Hamelmann, a. a. O. S. 275. „Ipse Rector Timannus Camenerus quidquid exercitii lectionum & operum proposuit, id totum unius Langii consilio fecit, ideo & Physica, Dialecticam & alia scripta non prius vel edebat vel praelegebat, nisi Langius noster approbasset & correxisset ea."

der Unterrichtsmethode weiter, die man jedoch neu zu ebenen versuchte. Noch führte Alexanders Grammatik ihre nunmehr 300jährige Herrschaft. Aber schon hatten sich in Italien die ersten Stürme gegen das scholastische Lehrbuch erhoben. Kemner indessen schrieb vorläufig noch einen neuen Kommentar zu demselben, der in wenigen Jahren eine Reihe von Auflagen erlebte. Der Rektor brauchte das Werk ja nur für seine Schule vorzuschreiben, so war ihm ein Absatz desselben gesichert. Es ging in dieser Beziehung damals schon wie heute. —

Die einzelnen Drucke des Kommentars hat Reichling in der musterhaften Bibliographie seiner jüngst erschienenen Doctrinale-Ausgabe[1]) verzeichnet. Vgl. Doctrinalis libri typis descripti Nr. 161, 162, 167, 168, 172, 177, 182,* 187*. Die beiden ersten (Nr. 161, 162) sind in das Jahr 1500 zu setzen, nicht früher, weil Kemner in dem Geleitgedicht des Murmellius schon „gymnasiarcha" genannt wird, nicht später, weil eine Ausgabe von 1501 als „denuo castigata" bezeichnet wird. Die eine (Nr. 161) beschreibt Panzer, Annales typographici I, S. 340 Nr. 470. Sie ging ohne Angabe des Jahrs aus der Druckerei von Heinrich Quentell in Cöln hervor. Die zweite (Nr. 162), auch ohne Angabe des Druckorts, aber ohne Zweifel ein Werk von R. Paffraet in Deventer, enthält nur die beiden ersten Teile des Doctrinale. Ein Exemplar ist im Besitz der Königlichen Bibliothek im Haag:

I. De arte grammatica q̃ttuor || partimu [sic!] Alexandri medulla || aurea jam emendata ꝛ verissimorum vocabulorum || interpretatione adaucta . . . Fol. 1b. Ad iuventutē litterarum studiosam Joannis Mur || mellij rure-

---

[1]) Das Doctrinale des Alexander de Villa-Dei Kritisch-exegetische Ausgabe . . . bearb. von D. Reichling (= Monumenta Germaniae Paedagogica. Bd. XII) Berlin 1893.

mundēsis in aureā medullaꝫ epigramma || [6 Distichen] Fol. 154b l. 14: Finis istius Prime partis || sive Medulle Auree. || 154 Bll. 4°. II. Medulla aurea in diasin || tecticam Alexandri jam emendata: et faciliori || disposita ordine: cum multis alijs notabilibus || in priori medulla omissa (?) || Fol. 56a: Finis secunde partis ||. 56 Bll. 4°.

Im Jahre 1501 erschien bei Jo. Koelhoff in Cöln die oben schon erwähnte „verbesserte" Auflage. Reichling (Nr. 167 u. 168) hat die einzelnen Teile nach defekten Exemplaren der Universitäts-Bibliotheken zu Bonn und Freiburg i. B., der Kloster- und Stiftsbibliothek zu den Schotten in Wien und der Landesbibliothek zu Düsseldorf beschrieben. Das Freiburger Exemplar enthält Pars II und III unvollständig, das Wiener nur I, das Bonner und Düsseldorfer bloß III und IV. Dazu fehlt in dem Düsseldorfer noch das letzte Blatt, im Bonner das Titelblatt von III. Im Jahre 1502 wurde III und IV nochmals bei Koelhoff aufgelegt (Reichling Nr. 172). Mir hat die Hof- und Staats-Bibliothek zu München einen Band übergesandt, in welchem I und II von 1501 und III und IV von 1502 in vollständigen Exemplaren zusammengebunden sind.

I. Medulla aurea de || arte grammatica quattuor partium || Alexandri de mendis incuria Im || pressoꝝ admissis iā denuo castigata || et interpretatiōe vocabulorū verissima adaucta. || precipue eorū in quibus lingua latina apud Ger || manos longo tempore defecit. Que si diligenti re || volveris animo quicquid hactenus barbarizanti || um more eructasti iam lingua latina exprimes. || non minus mature quam lepide. || Fol. 1b De titulo ꝛ utilitate presentis libri. || Ad Juvētutem litterarū studiosam || Joannis Murmellij Ruremūden || sis in aureā medullā Epigramma. || [6 Distichen] Fol. 2a Proemiū in Medullā aureā || Timānus Kemenerus wernēsis lit || terarij ludi Monasteriensium

Westphalie magi || ster. bonarū litterarū studiosis. S. d. [A. E.] ¶ Finis istius Prime partis sive Medulle Auree impresse in Alma || universitate Coloñ. per me Joannen Koelhoff Anno. CCCCCi. Auf der Rückseite des letzten Blattes ein großer Holzschnitt, das Zeichen des Buchdruckers: 2 Raubtiere halten ein zweigeteiltes Schild, dessen oberer Teil 3 Kronen führt. 136 Bll. 4⁰.

II. Medulla aurea in || Diasinteticam Alexandri iam emendata. ⁊ fa || ciliori disposita ordine cum multis aliis vocabi || libus in priore medulla omissis ¶ Epistola in regiminum vi || res modosqꝫ significandi. || [A. E.] ¶ Finis secunde partis || Impressum Colonie per me Jo || hannem Koelhoff ꝛc. Auf der Rückseite des letzten Blattes wieder das Buchdruckerzeichen 48 Bll. 4⁰.

III. Medulla Aurea in tertiam partem || Alexādri ex verissimis atqꝫ probatissimis iā auctoruꝫ edi || ta scriptis Qua facile quisqꝫ bonaruꝫ artiū studiosus me || tri dignitatē syllabarumqꝫ quātitatē offendet qꝫ verissime || [Darunter ein Holzschnitt: 8 Männer auf Sterne weisend.] Fol. 1b In divinam Poeticam ante ceteras artes || inventā Ad lectorem Epigramma || [8 Distichen] Ad nobileꝫ et studiosam Germanie iuvētuteꝫ in ɔmē || tarios super tertiā ⁊ quartā partes doctrivalis [sic!] Alexandri galli || editos Joannis Murmellij Ruremundensis elegia || [10 Distichen] Fol. 2a Commendatio artis poetice || [Auf der 1. Seite des letzten Blattes:] ¶ Finit Tercia pars Alexandri de quātitate syllabarū || cum cōmentarijs ex diversis dictis poetarum ⁊ priscorum || et novissimorum noviter deductis. [Darunter ein Holzschnitt: Eine gekrönte Dame und ein Mann scheinbar in einem Laden verhandelnd] Auf der Rückseite des letzten Blattes das Zeichen des Buchdruckers 28 Bll. 4⁰ (Reichling Nr. 172.)

IV. Quarta pars Alexandri cum verissi || mis ⁊ accentuum ⁊ figurarum grāmaticalium descriptio || nibus

Colorumq3 rhetoricorum annexibus || [Darunter derselbe Holzschnitt wie bei III.] Fol. 1b Commendatio prosodie || [A. E.] ¶ Finita Anno incarnatōnis Millesimo quingente || simo secundo Anthonij abbatis. Per me Johannē || Coelhoeff Impressum &c. [Auf der Rückseite des letzten Blattes wieder das Zeichen des Buchdruckers] 30 Bll. 4°.

In den folgenden Jahren hat Quentell das Werk noch dreimal gedruckt. 1503 erschien Pars II, III und IV (Reichling Nr. 177. Exemplar in der Klosterbibliothek zu St. Gallen), 1504 die Syntax, II, (Nr. 182. Bibl. von Gideon Vogt in Cassel), 1505 Pars I und II (Nr. 187 Univ. Bibl. zu Upsala, Bibl. von Gideon Vogt, (Nur I), Hof- und Staats-Bibl. München. In dem Münchener Exemplar I von 1505 und II von 1504 zusammengebunden).

Murmellius preist in seinem Geleitgedicht das Werk seines Rektors als hervorragend verdienstvoll um die Erklärung Alexanders:

Quae cupis abiecta Romanam discere linguam
  Barbarie et docto cultius ore loqui,
Hoc opus egregium, studiosa, revolve, juventus,
  Grammatices rectam comperiesque viam.
Ibat Alexander maculoso tristis amictu,
  Succus et in toto corpore rarus erat;
At modo candenti donatus veste superbit,
  Vividaque insolito membra vigore valent.
Fac igitur gaudens haec commentaria discas,
  „Aurea" quis nomen rite „medulla" dedit,
Extollasque piis auctorem gymnasiarcham,
  Laudibus et studeas artibus usque bonis.

Diesem glänzenden Lobspruch des Murmellius gegenüber giebt Reichling, der beste Kenner der einschlägigen Arbeiten, das unbefangene Urteil ab,[1]) daß sich der Kommentar Kemners vor den anderen zahllosen Erklärungen des Doctrinale weder durch knappere Gestalt — der 1. Teil

[1]) Einleitung zu seiner Ausgabe des Doctrinale S. LXVIII.

allein füllt gegen 300 Seiten — noch durch originellere Behandlung des Stoffes unterscheidet. Der Verfasser selbst hat freilich auch eine ganz andere Meinung von dem Werte seiner Arbeit, er schreibt als Prooemium: „Beim Lehren in den Gymnasien bin ich oft auf Kommentare zu den 4 Teilen Alexanders über die Grammatik gestoßen, die so mannigfaltig und schwer waren, als beträfen sie die Institutionen des göttlichen Justinian. Sie waren dabei ebenso fehlerhaft als überflüssig, oder wenn sie wirklich hier und da Verbesserungen aufwiesen, überlieferten sie die Regeln nicht genau und nicht gleichmäßig. Ich nun will jetzt richtiger über jene grammatischen Vorschriften handeln, durch die der menschliche Geist zur Erlernung der wahren Beredsamkeit geführt werden kann." — Kemner verbreitet sich dann weitläufig über die Wichtigkeit der Grammatik für alle Zweige der Wissenschaft, über ihre sorgfältige Pflege bei den Griechen und Römern u. s. w. Er hat seine grammatischen Noten zum Doctrinale — die eine vollständige Grammatik für sich bilden — aus den besten Autoren zusammengelesen, in den Worterklärungen ist er auf Festus Pompejus, Aulus Gellius, Laurentius Valla, Nicolaus Perottus und Dionysius Nestor zurückgegangen „non somniando cum Catholicone et Hugutione." Er tritt also schon hier in ausgesprochenen Gegensatz zu den verknöcherten mittelalterlichen lexikographischen Werken. Er hatte diesen Widerwillen gegen die Auswüchse der mittelalterlichen Lehrmethode aus der Schule des Hegius mitgebracht. Hegius hatte zwar auch noch an dem Doctrinale festgehalten, aber entschieden auf eine vernünftigere Benutzung desselben gedrungen und in diesem Sinne selbst einen Kommentar zu dem altehrwürdigen Lehrbuche geschrieben. Daß ihm im übrigen die scholastische Grammatik gründlich verhaßt war, hatte seine „Invectiva in modos significandi," jene unselige Sprachphilosophie des 13. Jahrhunderts, zur

Genüge bewiesen. Gegen dieselben Modisten schrieb sein Schüler getreulich eine „Epistola in regiminum vires modosque significandi“ und setzte dieselbe vor den 2. Teil seines Doctrinale-Kommentars. Es sei eine alte Sitte der öffentlichen Lehrer gewesen, beginnt er, wenn sie bei einem Schriftsteller einen Fehler gefunden, diesen zu verbessern und im Interesse der Wahrheit nicht Freund und nicht Lehrer zu schonen. . . . Da nun in den Gymnasien viele Kommentare zum Alexander empfohlen und dictiert würden, die nicht nur in wenig eleganter Sprache und mit geringer Gelehrsamkeit abgefaßt, sondern vollständig falsch und durch die „Vires regiminum“ und „Modi significandi“ entstellt seien, hätte er nicht dulden können, daß die jungen Köpfe noch länger so betrogen würden und deshalb die Syntax Alexanders in einer Weise behandelt, daß nicht nur die Begabteren, sondern auch die weniger Beanlagten die Konstruktionen der Verben zu erlernen imstande wären. In diesem selbstgefälligen Tone geht es weiter. — Der dritte Teil des Doctrinale handelt über die Quantität der Silben. Als Einleitung zu demselben hat Kemner nicht nur in Prosa eine lange Commendatio artis poeticae geschrieben, sondern auch in einer Elegie das Lob der Dichtkunst als einer Bildnerin und Veredlerin der Menschheit gesungen. Wir werden das Gedicht später als ein klägliches Plagiat aus Angelus Politianus kennen lernen. Murmellius hat speziell für den 3. und 4. Teil von Kemners Kommentar nochmals ein Empfehlungsgedicht geschrieben. Den 4. Teil seines Kommentars, über die Accente und Figuren, leitet Kemner mit einer Commendatio prosodiae ein, die nach unseren Begriffen eigentlich besser für den 3. Teil gepaßt hätte.

Wir müssen anerkennen, daß Kemner bei seiner Arbeit von den besten reformatorischen Plänen geleitet gewesen ist, indessen hat die Ausführung seinem Wollen durchaus

nicht entsprochen. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß sein Kommentar in Bezug auf Breite und Weitschweifigkeit um gar nichts besser ist, als die geschmähten Noten seiner Vorgänger. Deshalb scheint sich sein Werk im allgemeinen auch keiner günstigen Aufnahme erfreut zu haben. Einen ganz besonders empfindlichen Streich spielte ihm die Ironie des Schicksals. Als Jakob Faber im Jahre 1503 die Dialoge des Hegius herausgab und darunter die „Invectiva in modos significandi," konnte er es nicht über sich gewinnen, an der Stelle, wo die Werke jenes Geistes, das Catholicon, die Gemma u. s. w., gegen die auch Kemner so redlich geeifert, der Verachtung preisgegeben werden, auch dessen „Medulla aurea" einen traurigen Platz anzuweisen, indem er die Worte hinzufügte: „Praetereo medullam utrarumque partium, opus minus item utrarumque et alia opuscula innumera indignissima quae et emantur et legantur"[1]) Inzwischen begannen auch in dem vorsichtigeren Deutschland nach Italiens ungestümem Vorgang die ersten Bewegungen gegen das Doctrinale. Gerade der münsterschen Domschule gebührt der Ruhm, zuerst in neue Bahnen eingelenkt zu sein. Schon im Jahre 1502, zu einer Zeit also, wo sein eigener Kommentar noch weiter aufgelegt wurde, veröffentlichte Kemner eine selbständige Grammatik, die natürlich an die Stelle des Doctrinale zu treten bestimmt war. Es hieß im Titel ausdrücklich, daß sich in dem Werke alles fände, was Remigius, Donatus und Alexander enthielten, d. h. also alles, wonach man bislang zu unterrichten gepflegt

[1]) Alexandri Hegii artium ma || gistri Gymnasiarche quondam Daventriensis phi || losophi presbyteri utriusqȝ lingue docti Dialogi. || . . . [A. E.] ¶ Impressum Daventrie Per me Richardum || pafraet Anno dñi. M.CCCCC. iij. In profesto Circumcisionis dñi || Fol. 82b.

hatte. Der alte Donat und sein berühmter Kommentator Remigius von Auxerre († 908) waren für die Erlernung der Anfangsgründe noch immer gang und gäbe gewesen, das Doctrinale, das die Kenntnis Donats ausdrücklich voraussetzt (vgl. B. 360 ff, 950), war ergänzend und erweiternd, namentlich das Gebiet der Syntax neu erschließend, erst für Fortgeschrittenere hinzugetreten. Alexanders Lehrbuch offen zu schmähen wagte Kemner übrigens in dem Originaldruck seiner Grammatik noch nicht. Derselbe entbehrt jedes erklärenden Begleitwortes:

Compendium aureum, || Etymologie. ⁊ syntactice grãmatices: pro duobus || nepotibus equestris ordinis viri magistri Joannis || Dobbe utriusq; iuris interpretis eximii maiorisq; || ecclesie monasteriẽsis canonici. In quo ordine etiã fa || cilime quicquid est apud Remigium Donatu; at || q; Alexandrum comperies: In commendationem huius opusculi Tetrasti || chon Joannis Murmellij. || [4 Hexameter.] [A. E.] ¶ Impressum Daventrie per me Jacobum || de Breda. Anno domini. M.CCCCC.i.j. In pro || festo beati Egidij abbatis. || 31 Bll. 4⁰ (Paul. Bibliothek Münster).

In erster Linie war das Werk für die Neffen des Domherrn Johannes von Dobbe bestimmt. Wir werden später von dem Anlaß hören. Murmellius ließ es sich natürlich nicht nehmen, das neue Werk seines Rektors wieder rühmendst zu empfehlen:

Si quis grammatices compendia quaerat et uno
Plurima contextu praecepta ediscere curet,
Utilius nihil hac, nihil emendatius arte
Comperiet, quamvis complura volumina[1]) lustret.

Im Jahre 1504 erschien nach Panzer, IV, 353[2]) bei Quentel in Cöln ein zweiter Druck. Im folgenden Jahre

---

[1]) Unser Originaldruck hat fälschlich: voluminis.

[2]) Panzer, Annales typographici Bd. 6. Norimbergae 1798.

wurde derselbe in verbesserter Gestalt wieder aufgelegt. Diesen Neudruck erhielt ich von der Königlichen Bibliothek in Berlin:

COmpēdium || aureū Etymologie et || syntactice grammatices. pro || duobus nepotibus equestris ordinis viri magistri Joānis Dobbe || utriusq; iuris interpretis eximij. maiorisq; ecclesie Monasteriēsis || canonici. In quo ordine etiā facilime quicquid est apud Remi || giū Donatū atq; Alexandrum comperies || In cōmendationē huius opusculi Tetrasti || chon Joannis Murmellij. || [4 Hexameter] [A. E.] Finitur Ethymologie ꝛ Syntactice grāmatices magispluris approbatis a liberaliū Artium || mgro. mgro Timanno Kemenero werneū. Scholaꝝ regēte apud edes || sancti pauli Monasterij wesfalie metropolis diligētissimo ꝯquisitū. ad eoꝝ pro || fectū qui huiusce Artis verissima adnituntur ebibere fundamēta. Exaratu; || accuratius Colonie cursu felici in domo Quentell Anno religionis chri || stiane quinto. supra m. d. ad caput Junij. 39 Bll. 4°.

Diese Ausgabe hat eine kurze an Dobbe gerichtete Vorrede, in welcher das erste Wort gegen Alexander fällt, und in welcher wir auch die erste Probe von Kemners Aufgeblasenheit bekommen:

„Timann Kemener entbietet Johannes Dobbe, dem trefflichen Erklärer beider Rechte, Gruß und Heil! Es ist bekannt, daß die Grammatik die trefflichste der freien Künste ist, weil sie die übrigen vor dem Untergange bewahrt und schützt. . . . Daher sind die Menschen nicht zu leiden, die mit dieser Wissenschaft nur ihr Spiel treiben, als sei sie unbedeutend und unfruchtbar. Denn wenn einer nicht getreulich eingetreten ist in das Innere dieser Disciplin, wird alles, was er darüber aufbaut, zusammenstürzen. Da aber viele in die Trivialschulen gehen, die keine Ahnung haben von der Würde dieser so nützlichen und notwendigen Wissenschaft und viel zu lange an den dunkelen

und fehlerhaften Gedichten des Alexander Gallus hangen,[1]) hast du mich gebeten, Gelehrtester, für deine beiden Großneffen Johann und Gerhard Dobben, edele und treuherzige Jünglinge, ein Werkchen zusammenzustellen, aus welchem sie besser und schneller die Anfangsgründe der grammatischen Wissenschaft erlernen könnten. Begierig dir, du besonnener, unbescholtener und mir so lieber Mann, zu willfahren und der studierenden Jugend gedenkend habe ich dieses Büchlein ausgearbeitet. Es zerfällt in 2. Teile. Im ersten wird über die 8 Redeteile gehandelt, im zweiten über die richtige Konstruktion derselben. Und wenn über diesen Gegenstand auch schon viele Werke veröffentlicht sind, so wird meine Arbeit doch nur ein nichtswürdiger Zoilus für schlecht oder überflüssig halten. Seine Kürze und Zuverlässigkeit wird hoffentlich die Beliebtheit des Büchleins noch vermehren. Aber wie es auch kommen mag, nimm das deinen Enkeln gewidmete Lehrbuch gütig auf und schütze es durch deine Beredsamkeit und dein Ansehen vor den Unbilden der Neider. Lebe wohl!" —

Der Besitzer meines Exemplares hat boshafter Weise, offenbar mit Anspielung auf den Rektor Kemner, auf das Titelblatt des Buches die Worte geschrieben: „Non regas, priusquam regere discas."

Aus dem Jahre 1507 verzeichnet Panzer a. a. O. VI, S. 363 wieder einen Kölnischen Druck: „Timanni

---

[1]) Den von der Humanistenzeit bis auf unsere Tage fast allgemein fortgesetzten entschieden übertriebenen Schmähungen Alexanders gegenüber hat Reichling eine Lanze für das Doctrinale gebrochen, ist dabei aber seinerseits in der Verteidigung des Werkes wohl etwas zu weit gegangen. Wir erkennen die Verdienste Alexanders besonders auf dem Gebiete der Syntax an, finden auch den Gedanken, die Grammatik in gebundene Rede zu bringen, nicht unglücklich, verlangen aber unbedingt kürzere Regeln und verständlichere Verse.

Kemeneri Compendium Grammatices. Coloniae MDVII. 4.“ Ob Kemner schon in dieser Ausgabe das Werk einer neuen Durchsicht und Verbesserung unterworfen hat, läßt sich aus der kurzen Panzerschen Titelangabe nicht ersehen. Eine Quentelsche Ausgabe von 1509, welche ich von München erhalten habe, kündigt sich ausdrücklich als eine vermehrte und verbesserte an:

„COmpēdium || Timanni Kemeneri Guernen || sis viri doctissimi. iam de inte || gro recognitū. ac pluribus in locis ab eodem auctore illustratū. pro || duobus nepotibus eq̄stris ordinis viri Joannis dobbe. utriusq; iuris || interpretis eximij. maiorisq; ecclesie Monasteriēsis vesfalie canonici || In cōmendationem huius opusculi Te || trasticon Joannis Murmellij || [4 Hexameter] || M.CCCCC.IX || [A. E.] Finitur grāmatices Compēdiū nō parva quidē industria || ex grāmaticis magispluris approbatis a liberaliū Artiū professo || re. magistro Timāno Kemenero wernen̄. Scholarū regente || apud edes sancti Pauli Monasterij wesfalie metropolis dili || gentissimo ꝯquisitum. ad eoꝝ profectū qui huiusce artis verissi || ma adnituntur ebibere fundamenta Exaratum accuratius ac || pluribus etiā ab eodē auctore iā pridem adiunctis Colonie in || officina litteraria ingenuoꝝ filioꝝ Quentell. M.CCCCC || Nono Quarto Kalendas Octobres || 42 Bll. 4°. An den Druckervermerk schließt sich noch eine kurze Peroratio etwa folgenden Inhalts: „Du hast hier, verehrter Leser, das Compendium der Grammatik verbessert und gereinigt von allen Fehlern, durch welche es infolge der Unachtsamkeit einiger Buchdrucker derartig entstellt war, daß es beinah des Druckes ganz entsagt hätte. Wenn du das Werk oft und fleißig aufschlägst, wird dich deine Arbeit nicht gereuen. Denn, wenn du in demselben auch nicht alles findest, was zur Grammatik gehört — es fehlt die Silbenmessung und die Unterweisung im Versemachen, ohne welche die Grammatik

nicht bestehen kann — so wirst du doch die Anfangsgründe und die Grundzüge derselben daraus erlernen können, die dir ohne Irrwege und Ablenkungen die Pforten der schönen Künste öffnen. . . .

Reichling, Einl. zum Doctrinale S. XCIX/C Anm. 4 nennt auch eine Deventer Ausgabe von Jac. de Breda aus dem Jahre 1509.

Das Jahr 1513 weist wieder einen neuen Druck auf, von dem ich leider nur das erste und letzte Blatt aus einem defekten Sammelbande der Paulinischen Bibliothek zu Gesicht bekommen habe: Der bedeutend veränderte Titel giebt Kunde von einer neuen Verbesserung und Erweiterung des Werkes:

„Compendium Etymologie || et syntaxis artis grā-matice Timāni Cameneri || Guernēsis ab auctore rursus recognitū iā ita abso || lutū atq; recognitū. pluribusq; in locis ab eodē aucto || re illustratū. auctū ꝛ in eū ordinē redactū (maxime || in volumine de constructione) ut iā non huius ar || tis rudimēta soluȝ. sed ipsam artem grammati || cam continere videatur. Pro duobus ex fratre || nepotibus. equestris ordinis viri Joānis dobei || utriusq; professoris eximij. maiorisq; ecclesie Mo || nasteriensis Westfalie Canonici Anno || M.CCCCC.Xiij || ¶ In cōmendationem huius opus || culi Tetrastichon Joannis || Murmellij || [4 Hexameter] || [A. E.] Hoc nobilissimum grāmatice opusculum ex optimis || quibusq; auctoritati-bus diligēter || conquisitum Anno incarnatōis domini || M.CCCCC.Xiij. Sexto || Kalen. Octob. ||

Vor der Schlußbemerkung steht wieder eine sehr bemerkenswerte Peroratio, die sich über die Anlage der Grammatik in ihrer neuen Gestalt verbreitet:

Du hast hier, verehrter Leser, meinen Auszug der Etymologie und Syntax in so erweiterter und verbesserter

Gestalt, daß er selbst einen „Maevius"[1]) gefallen muß. Ich habe nämlich alle Elemente dieser Kunst, die sich bei den verschiedenen Grammatikern, so weit sie Aufnahme gefunden haben, vorfinden, gleichsam zu einem Haufen zusammengetragen, damit es den Knaben bei ihrem Studium keine Schwierigkeit macht, die einzelnen Grammatiken aufzuschlagen, bald den Perottus, bald den Aldus Manutius. Wer in allen Teilen der Grammatik gründlich unterwiesen zu werden wünscht, wird in diesem Compendium noch weit mehr nicht zu übergehende grammatische Regeln finden. Um diese nun übersichtlicher zu überliefern, habe ich die früher beigebrachten Regeln über die Konstruktion der Verben in bestimmte Klassen oder Reihen gebracht, damit es nicht scheint, als wollte ich von Perottus und Manutius, diesen sowohl im Griechischen als im Lateinischen ausgezeichnet gebildeten Grammatikern, die ich sonst nachgeahmt und vielfach ausgebeutet habe, abweichen. — Etwaige Fehler seiner Arbeit bittet Kemner zu entschuldigen und ihm mitzuteilen, damir er sie sogleich verbessern könne.

Die Rückseite des letzten Blattes dieser Ausgabe trägt einen Holzschnitt: einen auf einsamem Felde stehenden mit dem Heiligenschein gezierten Mönch, der in der einen Hand ein Buch, in der anderen einen Rost hält. Vielleicht ist es der hl. Laurentius. Das Zeichen führte Os de Breda in Zwolle. (Vgl. z. B. eine Ausgabe des Enchiridion scholasticorum von Murmellius, wahrscheinlich aus dem Jahre 1505[2]). Unter dem Bilde steht noch ein kleines Quadrat mit einem viergeteilten Schilde, dessen schräg gegenüberliegende Felder je ein Kreuz und einen breiten

---

[1]) Wahrscheinlich ist statt moveo (Ausg. v. 1509) und momo (1513) Maevio zu lesen.

[2]) Vgl. meine Murmellius-Ausgabe (Ausgewählte Werke des Münsterischen Humanisten Johannes Murmellius, hrsgg. von A. Bömer 5 Hefte, Münster 1892—5) Heft 2, S. 10.

Streifen zeigen. Neben das Mönchsbild ist in dem mir vorliegenden Exemplar das bissige Akrostichon geschrieben:

Mundi Opprobrium Nequitiae Auspicator Cucullatus Hypocrita Veritatis Simulator

Der letzte mir bekannte Druck von Kemners Grammatik erschien im Jahre 1515. Ein Exemplar ist im Besitz der Paulinischen Bibliothek:

Compendiuꝫ Ety || mologie et syntaxis artis gram || matice Timãni Cameneri Guer || nensis Iam ita absolutũ [wie in der Ausgabe von 1513] ... canonici. Anno. 1515. || In cõmendationẽ huius opusculi Tetrasti || chon Joannis Murmellij || [4 Hexameter] || ¶ Ad puerũ latinae linguae studiosum Josephi || Horlennij Segenensis Tetrastichon || [2 Distichen] || [A. E.] ¶ ☞ Hoc nobilissimũ grãmatice opusculũ ex optimis qui || busqꝫ clarissimis auctoritatibus diligenter exquisitũ Impressũ || est Monasterij in officina litteraria Theodorici Twzyvel de || Mõtegaudio Anno. M.cccccxv.. pridie Kalẽdas decẽbres. || 73 Bll. 4⁰.

Das hier hinzugekommene Geleitgedicht des Domschullehrers Josef Horlenius aus Siegen, der wahrscheinlich im Jahre 1507 an Bavinks Stelle getreten war,[1]) rät zu allmählicher Erlernung der Grammatik.

Die Hauptquellen für Kemners Compendium waren, wie er selbst oben sagte, Perottus und Aldus Manutius, aber auch die anderen angesehenen Grammatiker haben die gebührende Berücksichtigung gefunden. Bis ins Einzelne die Vorlagen nachzuweisen geht bei den stetigen Verbesserungen und Veränderungen einmal in den Quellenschriften, aber noch mehr in Kemners Werk, dessen anfängliche 31 Blätter allmählich auf 73 angewachsen sind,

---

[1]) Vgl. über ihn D. Reichling, die Humanisten Joseph Horlenius und Jacob Montanus (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, Bd. 36, Münster 1878. S. 3 ff. cfr. Hamelmann a. a. O. S. 191.

schwerlich an. Am deutlichsten zeigen sich die Anlehnungen in den Definitionen. Eine Nebeneinanderstellung von Perottus, Manutius — die ihrerseits wieder z. T. auf Donat zurückgehen — und Kemner möge uns die Mannigfaltigkeit der Benutzungen veranschaulichen:[1])

Donatus	Perottus	Manutius	Kemner
	Quid est grammatica? Est ars recte loquendi recteque scribendi, scriptorum et poetarum lectionibus observata.	Quid est grammatica? Ars et professio, quae usu et ratione atque auctoritate constat.	Quid est grammatica? Est scientia recte loquendi recteque scribendi, scriptorum lectionibus observata.
Ars maior: Littera est pars minima vocis articulatae.	Quid est littera? Minima pars vocis articulatae.	Quid est littera? Est minima pars vocis compositae.	Quid est littera? Est minima pars vocis compositae.
Ars maior: Syllaba est comprehensio litterarum vel unius vocalis enuntiatio temporum capax.	Quid est syllaba? Comprehensio litterarum, ut ba, tra, sed abusive ex sola vocali fieri syllaba potest, ut „eoo."	Quid est syllaba? Est comprehensio litterarum, quae sub uno accentu et uno spiritu profertur.	Quid est syllaba? Est comprehensio litterarum, quae sub uno accentu profertur.

[1]) Ich citiere: Donat nach der Ausgabe von H. Keil. (Grammatici Latini ex recensione H. Keilii Vol. IV. Lipsiae 1864) vgl. S. 357, 367 und 368. — Perottus nach: Grammatica Nicolai Perot || ti viri doctissimi atque || eloquentissimi || [A. E.] ¶ Excusum Daventrie in officina litteratoria || Theodorici de Borne. M.DcXi. cfr. Fol. 3b 4a.b. Manutius nach: Aldi Manutii romani institu || tionum Grammaticarum || Libri quatuor. || [A. E.] Impressum parrhisijs pro Ponceto le preux . . . Anno Domini. M.D. || Decimo tertio Kalendas Februarias cfr. Fol. 7a 8a u. 9a.

Donatus	Perottus	Manutius	Kemner
Ars minor: Nomen quid est? Pars orationis cum casu corpus aut rem proprie communiterve significans.	Nomen quid est? Pars orationis corpus aut rem proprie communiterve significans.	Quid est nomen? Est pars orationis cum casu corpus aut rem proprie significans.	Nomen quid est? 1. Aufl: Pars orationis, quae cum casu corporis aut rei communem significationem aut propriam habet. Letzte Aufl: Pars orationis cum casu corpus aut rem proprie communiverre significans.

Kemners Grammatik zerfällt in 2 Teile. Der erste behandelt die Etymologie d. h. die Formenlehre. Als Probe für die Art und Weise der Behandlung und die Quellen sei die 1. Deklination herausgegriffen. Donat hat noch nicht die Klassifikation in unsere 5 Deklinationen, er flectiert nur als Musterbeispiele die Wort: Magister, Musa, scamnum, sacerdos und felix durch. Die 5 Deklinationen erschienen zuerst bei Priscian und seitdem überhaupt. Das Doctrinale hat die Endungen der 1. Deklination in folgende Verse gebracht:[1])

Rectis **as** **es** **e** dat declinatio prima,
atque per **am** propria quaedam ponuntur Hebraea,
dans **ae** diphthongon genetivis atque dativis,
am servat quartus; tamen **en** aut **an** reperimus,
cum rectus fit in **es** vel in **as**, vel cum dat **a** Graecus.
rectus in **a** Graeci facit **an** quarto breviari.
Quintus in **a** dabitur, post **es** tamen **e** reperitur.
a sextus, tamen **es** quandoque per **e** dare debes.
am recti repetes quinto, sextum sociando u. s. w.

[1]) Doctrinale, V. 20—37. cfr. Reichling's Ausg. S. 8.

Manutius[1]) nimmt der Reihe nach die einzelnen Kasus aller Deklinationen vor:

Nominativus I decl. quot terminationes habet? Quinque: a, as, e, es & am . . ., ut Musa, Aeneas, Penelope, Anchises, Adam. . . .

Nominativus II decl. quot terminationes habet? Sex: er, ir, ur, um, us, eus.

Nominativus III decl. u. s. w.

Genetivus I decl. quot terminationes habet? Quinque: ae diphthongum, quae est frequentissima ut: hic poeta, huius poetae, es a nominativo e u. s. w.

Perottus[2]) behandelt die einzelnen Deklinationen hintereinander:

Nominativus I decl. quot terminationes habet? Quattuor: a, e, as, es et unam hebraeam am, ut poeta, rhetorice, Aeneas, Anchises, Abram. Genit. et dat. sing. et nom. et vocat. plur. in ae diphthongon desinunt, semper exceptis genitivis singularibus eorum, qui terminant in e longum, qui genitivi terminant in es, ut rhetorice, rhetorices. U. s. w.

Kemner giebt in seiner ersten Bearbeitung (Fol. 3a) nur kurz eine an sich sehr praktische Tabelle:

In singulari numero	Nom.	a, as, es.	In plurali numero	Nom., Voc.	ae
	Gen., Dat.	ae		Gen.	arum
	Acc.	am		Dat., Abl.	is
	Voc., Abl.	a		Acc.	as

Später schließt sich Kemner an Perottus an. In der letzten Auflage (Fol. 4a) heißt es:

Quo pacto inflectuntur nomina I decl. ? In Nominativo habent a, as, es, e vel am, in Genitivo ae

[1]) A. a. O. Fol. 13a.
[2]) A. a. O. Fol. 7b.

diphthongum, — sed in e habent es in Genitivo — in Accusativo am vel an, en ea, quae desinunt in as et in es, in Vocativo a vel e, quando venit ab es et e, in Ablativo a, sed in es habent e. In Nominativo et Vocativo Plurali ae diphthongum, in Genitivo arum, in Dativo et Ablativo is, in Accusativo as. Exempli gratia:

Nom.: haec Musa, Gen.: huius et Dat. huic Musae, Acc.: hanc Musam u. s. w.

Die meisten Umarbeitungen weist der 2. Teil von Kemners Grammatik auf: die Syntax, die in der 1. Auflage auf 8 Blättern abgehandelt wird, in der letzten nicht weniger als 36 umfaßt. In den späteren Drucken geht eine Erörterung über die Sprache voran, sofern sie sich auf die Vernunft, namentlich auf die Analogie, oder auf den Gebrauch mustergültiger Schriftsteller aufbaut. Hervorgehoben sei der Satz: „deswegen, meine geliebten Jünglinge, werden diejenigen auf krummen Wegen irre geleitet, welche der Ansicht sind, daß sich die Grammatik eher nach festgesetzten Regeln, besonders des Alexander Gallus, zu richten habe, als nach dem Ansehen und dem Brauch gelehrter Männer, da ja die Regeln auf das Ansehen der Schriftsteller zu gründen sind, nicht das Ansehen auf die Regeln.“ — Kemner hat sich in der Syntax hauptsächlich an Manutius gehalten. Perottus behandelt dieselbe verhältnismäßig kurz. Nach der Definition und einigen allgemeinen Regeln über die Constructio geht er gleich zu den Verben über, die er zunächst in Activa, Passiva, Neutra und Deponentia teilt und innerhalb dieser Abteilungen wieder nach ihren Konstruktionen klassificiert. Bei dem aktiven z. B. unterscheidet er 7 Klassen 1) solche, die den Nom. des Handelnden vor sich und den Accus. des Leidenden nach sich erfordern, wie Pyrrhus amat Penelopen. 2) solche, die den Nom. vor sich und den Accus. mit dem Gen. oder Ablat. nach sich erfordern z. B. Tu implesti domum tritico et Consulo

te remedii. u. s. w. Er handelt dann weiter kurz über die Infinitivi, Supina, Participia und Nomina verbalia, über die Relativa und Patronymica, über die Comparation der Adjektive, über die Adverbia, die Nomina heteroclita und die Tropen und Figuren u. s. w. Angehängt ist eine lange Abhandlung De condendis epistolis.

Von Manutius und Kemners letzter Bearbeitung, welche die vollkommenste sein soll, stelle ich einige Proben neben einander:

Manutius.[1]	**Kemner.**[2]
Quid est constructio? Debita dispositio partium orationis in ipsa oratione.	Quid est constructio? Est debita dispositio partium orationis in oratione; haec Graece dicitur syntaxis.
Constructionum quae est congrua sensu et voce? „Phyllis amat corylos." Quae sensu et non voce? „Turba ruunt, populus currunt, gens armati." Quae voce et non sensu? „Venetiae in sinu Adriatico sitae abundant divitiis" et „Iam stabant Thebae."	Constructio debita quibus modis fit? Tribus. Constructionum enim quaedam est debita seu congrua sensu et voce, ut „Phyllis amat corylos," quaedam sensu et non voce, ut „Turba ruunt, genus armati," quaedam voce et non sensu, ut „Venetiae abundant divitiis."
Constructioni quot accidunt? Duo: Concordantia et regimen.	Constructioni quot accidunt? Duo: Regimen et concordantia. Kemner fügt eine Erklärung der Wörter hinzu. Regimen, quando vox aliqua cum genitivo, dativo, accusativo vel ablativo construitur sine numeri, generis, casus personaeve concordantia. Concordantia est debita partium orationis convenientia in genere, numero, casu vel persona.

[1]) A. a. O. Fol. 59b. — [2]) In der letzten Aufl. Fol. 38.

Manutius.	Kemner.
Quotuplex est concordantia? Triplex: Nominativus cum verbo, adiectivum cum substantivo, relativum cum antecedente.	Concordantia est triplex, ut nominis adiectivi et substantivi in numero, genere et casu, relativi cum antecedente in genere, numero et persona, interrogativi et responsuri in casu. Quandoque regimen et concordantia simul adsunt, ut nominativi cum suo verbo personali.

Manutius handelt zunächst kurz über diese dreifache Concordanz und darauf über die Konstruktion der Redeteile ohne strenge Disposition in folgender Reihenfolge:

Verba: I personalia in verschiedenen Klassen, wie bei Perottus: 1) Activa, 2) Passiva, 3) Neutra (NB! Verbum neutrum est, quod in o desinit et passivum in or proprie habere non potest), 4) Deponentia. Angehängt: Adverbia localia. — II Verba impersonalia. Speziell behandelt: Gerundia und Supina — Comparativi et Superlativi. — Relativa, Interrogativa, Distributiva, Partitiva. — Ganz kurzes Kapitel: De constructione nominativi et ceterorum casuum. — Participia — Patronymica. — De figuris. — Die in der Formenlehre schon vorgenommenen Präpositionen, Adverbien — mit Ausnahme derer des Ortes — und Interjektionen werden hier nicht weiter verfolgt. In einem besonderen 4. Buch die Metrik.

Kemner handelt zuerst die Konstruktion ab, dann die Koncordanz. Bei der Konstruktion geht er also vor: Nomina substantiva mit den verschiedenen Kasus, dabei angehängt Comparativi et Superlativi — Nomina adiectiva mit den einzelnen Kasus, mit dem Infinitiv, dem Gerundium in di und dum und dem 2. Supinum. (Hervorgehoben sei die Ausführlichkeit und Genauigkeit dieser Kapitel gegenüber Perottus und Manutius). — Pronomina. Anhang:

De figuris constructionis. — Verba, Arten derselben: 1) Personalia: Activa, Passiva, Neutra und Deponentia, 2) Impersonalia — Konstruktion des Infinitivs, Gerundiums, Supinums, Participiums — der Ablativus absolutus. — Weiter: Adverbia, Praepositiones und Interjectiones. — Im zweiten Teil die Arten der Konkordanz.

Seiner vollständigen Grammatik ließ Kemner im Jahre 1503, nicht 1506, wie Reichling, Doctrinale, Einl. S. C. Anm. 1. will, — noch eine besondere Abhandlung über einen wichtigen Teil derselben folgen, über die 4 Arten der Indeklinabilien, welche in dem Gesammtwerke nur kurz behandelt werden konnten: OPusculū pul || cherrimū et utilissimū de || quattuor indeclinabiliū Orōnis partiū (quas syncathegore || maticas logici vocant) elegātia ꝛ significatione Quod nō solum est || necessariū ad orationem exornandū. verumetiā ad carmina ꝛ || epistolas conficiendas. || Fol. 1b. Timānus Kemmenerus weruēsis monasterij ad divū pau || lū gymnasiarcha Cūctis bonaꝝ artiū studiosis. || [A. E. mit Auflösung der Abkürzungen ꝛc.] Et tantum de elucubrationibus partium indeclinabilium (quas logici syncategorematicas apellant) per Timannum Kemenerum Wernensem ad divum Paulum Monasterii gymnasiarcham, liberalium artium professorem et studii humanitatis (ut claret) non indoctum, satis ubertim conquisitis, subinde in aedibus honesti civis Coloniensis (dum vixit) Henrici Quentell primitiali hac impressione castissime multiplicatis, eo quidem tempore, dum magnanimus ille ac invictus Burgundionum heros, (qui mores hominum multorum vidit et urbes) omnium bonorum et in litteris aliquid audentium fautor praecipuus, Archidux Austriae, Burgundiae, Brabantiae etc. Comespalatinus Hannoniae, Flandriae, Hollandiae, Zelandiae, Artesiae etc. Marchio sacri Romani Imperii et dominus de Lucemburga, Namurco, Limburga, Malinis etc. a praefulgido sidere,

socero[1]) suo, Ferdinando, Rege Hispaniarum, Baeticae, Trinacriae, Sibiliae, Galiciae, Castellae, Navarrae, Catiloniae etc. meritis Christianissimo, ad quem futurae tranquillitatis causa et ut sese cum sua posteritate (ubi socer in domino conquieverit) verum et indubitatum illorum Regnorum successorem institueret ac heredem sacramentum Homagii felicitatisque iuramenta utrimque praestantes, ante biennium cum delecto tam equitum quam curruum militari comitatu per Franciam (primo tamen matrimonium inter unicam Ludovici, Francorum Regis, natam et Carolum filium suum securitatis et perpetuae amicitiae gratia de assensu domini Papae conceptum gravissimis fidei ac pecuniarum astipulationibus et penis coram regio Parisiorum parlamento vallañ) se maturo contulerat consilio, feliciter rediens, ab Archiepiscopo similiter et Senatu urbis Agrippinensis, adeo magnifice cum suis Nobilibus exciperetur compluribusque xeniis donariis atque humanitate prosequeretur. Anno Millesimo quinquiesque centesimo tertio.

Ma Jeuness pouvait accomplir ceuci.

22 Bl. 4° (Paulinische Bibliothek.)

Die Ausgabe von 1506 ist ein Abdruck des Originals: Opusculum . . . (wie früher) . . . conficiendas. || Darunter ein großes viereckiges schwarzes Feld, in der Mitte ihs, in den 4 Ecken die Symbole der Evangelisten. Fol. 1b: Timänus . . . Am Ende die ganze langatmige Zeitbestimmung wie oben, nur die Fehler (genero st. socero) verbessert und am Schluß . . . prosequeretur. Anno Mille || simo quinquiesqȝ centesimo Sexto. Die Bemerkung „primitiali hac editione“ ist stehen geblieben. Passen die Zeitbestimmungen auch für 1506? — 23 Bll. 4° (Paulinische Bibliothek).

[1]) Im Text genero. Übergeschrieben und in die späteren Ausgaben aufgenommen: socero.

Auch Deventer lieferte nach Reichling, Doctrinale Einl. S. C. Anm. [1]) 2 Drucke des Werkchens, von denen mir einer vorgelegen hat:

¶ Opusculum pulcerrimū et || utilissimū de quattuor indeclinabilibus orati || onis partibus quas syncathegorемати || cas vocāt dialectici Qd' qdē nō so || luȝ ad orōem exornandā est || necessarium veruȝ eti || am ad carmina et || epistolas cōficiendas || . . . || Darunter ein Bildchen: Christus speisend am Tische mit einem Mann und einer Frau. Vor dem Tische ein Hündchen. — Fol. 1b Timannus . . . keine peroratio [A. E.] ¶ Ex officina Jacobi de || Breda Daventrie || Darunter wieder das Titelbild. 23 Bll. 4⁰. (Paulinische Bibliothek).

Endlich habe ich noch einen Antwerpener Druck s. a. aus der Königlichen Bibliothek im Haag eingesehen:

Opusculum . . . [wie in der letztbeschriebenen Ausgabe] . . . Conficiendas || † || Darunter ein Holzschnitt: Der hl. Michael, wie er den Drachen stürzt. [A. E.] Ex officina Michaelis Hoochstratani. || Keine Peroratio! 14 Bll. 4⁰.

In der Vorrede des Büchleins spricht Kemner zunächst wieder von den Verdiensten, die er sich bereits um die Wissenschaft erworben hat: „Euch, ihr Jünglinge, habe ich die Denkmäler meiner Arbeiten in der Medulla der 4 Teile Alexanders und in dem Kompendium der Etymologie hinterlassen in der Hoffnung den der freien Wissenschaft Begierigen Annehmlichkeit und Nutzen zu bringen. Wenn in diesen Werken auch manches Bekannte steht, zur Unterweisung für die Knaben, so begegnet doch auch vieles, was die Ohren der gelehrtesten Männer nicht zu verschmähen brauchen.“ Nun wird einzeln aufgezählt, was man aus den Werken alles lernen könne. Dann heißt es weiter: „Aber weder der Schüler noch der Lehrer kann die richtige Bedeutung der

Wörter herausfinden, wenn er nicht die Dichter oder Redner einsieht.[1]) Zum Verständnis derselben wird aber kein Erklärer gerüstet sein, der nicht die wichtige Bedeutung der undeklinierbaren Redeteile erlernt hat." Es folgt nun noch eine lange Rede von der Wichtigkeit dieser Wörter, die mit dem Satze schließt: „deshalb wird keiner eine exakte und gefeilte Rede halten oder einen Brief oder ein Gedicht schreiben können, der nicht große Sorgfalt der Bedeutung und dem Schmuck der Indeclinabilia zugewendet hat. Lebt wohl!"

Das nützliche Werkchen handelt der Reihe nach eingehend über die Adverbien, die Conjunktionen, die Präpositionen und die Interjektionen.

Kemners Arbeiten sind natürlich Kompilationen, nicht anders wie die übrigen humanistischen Grammatiken, aber wir müssen anerkennen, daß er sie recht geschickt zusammengestellt hat. Jedenfalls weisen sie gegenüber den Arbeiten der Vorgänger eine Ausführlichkeit auf, die uns nicht so leicht bei irgend einem Sprachgebrauch im Stich läßt. Kemners Grammatik ist deshalb mehr ein Nachschlagebuch für Fortgeschrittenere, als ein Lehrbuch für Anfänger. Und doch sollten auch diese dieselbe gleich in die Hand bekommen, da sie ja ausdrücklich auch den Donat ersetzen will. Daß der Rektor sein neues Werk wieder an der münsterischen Domschule eingeführt hat, ist kaum zu bezweifeln. Eine ausdrückliche Notiz darüber liegt allerdings nicht vor, doch lassen die zahlreichen Ausgaben auf einen ausgedehnten

---

[1]) Nach Hamelmann (a. a. O. S. 196) gab Kemner 3 Satyren des Juvenal zum Gebrauch in seiner Schule heraus. Alexander von Meppen, der mit Hermann Stüve als Konrektor der Zwoller Schule vorstand, soll ein Empfehlungsgedicht zu der Ausgabe geschrieben haben. Reichling (Murmellius S. 31) hat (wo?) die Notiz gefunden, daß dieselbe 1519 erschienen sei (Tres satyrae Juvenalis selectae a Timanno Kemmenero).

Gebrauch desselben schließen. Murmellius erwähnt Kemners Grammatik in seinen einschlägigen Werken nicht. Bei ihm scheint auch im Jahre 1505 der Umschwung in seinem Urteil über das Doctrinale vollendet gewesen zu sein. Damals warnt er zum ersten Male vor den weitschweifigen Regeln Alexanders, indem er in seinem Enchiridion scholasticorum, Cap. 16, 7 ff.[1]) die für seine Unterrichtsmethode charakteristischen Worte schreibt:

„Er (der Lehrer) hüte sich vor allem, nach Art der meisten Lehrer bei den Anfängen des grammatischen Studiums die Schüler hinzuhalten mit überflüssigen Regeln und mit weitschweifigen und mannigfaltigen Erklärungen vieler Wörter in Anlehnung an die Weise des Alexander Gallus. Dieselben können vielmehr weit bequemer und mit weit größerem Vorteil für ihre Studien nach kurzer Behandlung der grammatischen Regeln an einem Hirtengedichte des Vergil oder an einem Lustspiele des Plautus oder des Terenz oder an den Briefen oder Gesprächen des Cicero die Bedeutung der Wörter kennen lernen und sich an den wahren und reinen Sprachgebrauch im Lateinischen gewöhnen." —

An einer anderen Stelle des Enchiridions, Cap. 22, 17 ff.[2]) erklärt sich Murmellius noch spezieller über die Erlernung der Grammatik: „Zuerst soll Mühe auf die Grammatik verwandt werden; sie ist die Quelle und der Ursprung der freien Künste. Bei der Erlernung ihrer Grundsätze schließe sich der Knabe an einen bewährten Verfasser, an Perottus, Sulpitius, Guarinus Veronensis, Pylades, Vespinus, Mancinellus oder an einen anderen berühmten Grammatiker u. s. w."

---

[1]) In meiner Ausgabe a. a. O. Heft 2, S. 43 f. — Des Joh. Murmellius pädagogische Schriften übers. von Freundgen, Paderborn 1894. S. 92.

[2]) In meiner Ausgabe, Heft 2, S. 59 f. — In Freundgens Übersetzung S. 112 f.

Es ist höchst merkwürdig, daß Murmellius hier, wo er die brauchbaren Grammatiker aufzählt, Kemner nicht nennt, zumal er damals mit seinem Rektor noch nicht zerfallen war und gerade ihm das Enchiridion, wie wir noch hören werden, widmete — noch merkwürdiger, wenn Kemners Grammatik wirklich in Gebrauch war an der Domschule. —

Kemner und Murmellius repräsentieren, wenn ein Vergleich mit unserer Zeit erlaubt ist, die alte bis etwa 1891 übliche Unterrichtsmethode und die sogenannten „Neuen Lehrpläne." Früher, wie bei Kemner, erst sorgfältiges theoretisches Studium der Grammatik, dann Lektüre, jetzt nach Murmellius kurze grammatische Regeln und möglichst frühe praktische Übung der zu erlernenden Sprache. Die charakteristischste Frucht der Lehrweise des Murmellius ist bekanntlich seine „Pappa puerorum (1513)," die man am besten mit den Büchlein vergleichen kann, wie sie unter den Titeln „Der kleine Franzose," oder „In 24 Stunden Französisch zu lernen" u. s. w. bei uns als Sprachführer im Gebrauch sind: auf der einen Seite lateinische Mustersätze, gegenüber niederdeutsche Übersetzung. Anregender ist offenbar die neue Methode. Murmellius hat in der Pappa ausgezeichnet die Aufmerksamkeit der Knaben zu fesseln verstanden, besonders in dem 2. Kapitel, in welchem er ihnen die Gespräche des gewöhnlichen Lebens vorbildet. Sätze, wie „Propino tibi dimidiatum poculum = Ich brenge dy ein potken half," „Cave tibi, ne tantum potes, ut lectum nostrum convomas! = Hoede dy, dat du so veel nycht en supest, dat du onse bedde bespyest!", „Pauli soror adeo formosa est, ut nihil supra = Pavels suster is so seer suverlick, dat dair nicht boven en sy"[1]) würden wir für unsere Gymnasiasten allerdings nicht mehr ratsam

[1]) In meiner Ausgabe, Heft 4, S. 13 f.

finden, aber das Interesse der Knaben hatten sie jedenfalls für sich. — Wir dürfen bestimmt annehmen, daß auch die „Pappa“ damals gleich an der münsterischen Domschule eingeführt ist. Kemners Grammatik würde sich dann auf den mittleren und oberen Klassen zur Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse passend angeschlossen haben. — Auf die Dauer hat sich Kemners Werk an der Domschule nicht gehalten. Nach dem Abschiede des Verfassers hat man wahrscheinlich auch sein Lehrbuch fallen lassen. Zur Zeit Kerssenbroicks hören wir nichts mehr von ihm. Über die damalige Verteilung der Unterrichtsfächer und die denselben zu Grunde gelegten Handbücher belehrt uns ein von Kerssenbroick am 7. September 1551 für das künftige Schuljahr veröffentlichter Lektionskatalog,[1]) den wir umso dankbarer aufnehmen, als wir für die frühere Zeit nur auf Vermutungen angewiesen sind. Kerssenbroick schreibt zunächst ein Lektionsverzeichnis für das Gymnasium vor und giebt dann speziell noch Anordnungen über den Unterricht der allerersten Anfänger, der Octava — einer Trivialschule, die nicht zum Gymnasium gehörte, — und die zu veranstaltenden öffentlichen Übungen. Die Stunden waren um 6 und 7, um 12 und 1 und um 4 Uhr Nachmittags (an vollen Schultagen). An Feiertagen fanden um 6, um 12 und um 4 Uhr Nachmittags Übungen religiöser Art statt. Was den uns angehenden grammatischen Unterricht betrifft, so lernten die Kleinen damals zunächst den Donat „auf den Nagel“ auswendig. Dann lasen sie zur Übung im Aussprechen des Lateinischen die Formeln des

---

[1]) Ratio studiorum Scholae Monasteriensis Saeculi XVI. Abgedruckt im Anhang an Driver, Bibliotheca Monasteriensis, Monasterii 1799 S. 165 ff. u. Krabbe, Gesch. Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster. Münster 1852. S. 73 ff. Deutsch bei J. König, Geschichtliche Nachrichten über das Gymnasium zu Münster, Münster 1821. S. 147 ff.

Sebaldus Heyden[1]) oder die Pappa des Murmellius. Letztere hatte sich also behauptet. Den Septanern wurde der Donat erklärt, „damit sie das, was sie zuvor auswendig gelernt, allmählich auch zu verstehen anfingen.“ Als Hauptgrammatik war das Compendium Kemners von dem Flamländer Johannes Despauterius verdrängt, dessen versificierten grammatischen Arbeiten (Grammaticae institutionis rudimenta. Syntaxis, Prosodia, De figuris et tropis, 1510—1514) Robert Stephanus in Paris 1537 unter dem Titel „Commentarii grammatici“ vereinigt hatte.

Neben der Grammatik bildeten Hauptunterrichtsfächer der Humanistenschulen die Rhetorik und Dialektik.[2]) Auch

---

[1]) Sebaldus Heyden aus Nürnberg, besonders um die Kirchenmusik verdient, 1520 Cantor der Spitalschule, 1524 Rektor der St. Sebaldusschule in seiner Vaterstadt, schrieb u. a. Formulae puerilium colloquiorum, pro primis Tyronibus Sebaldine schole, Nornberge conscriptae Erfurdt 1530 (vgl. Ersch u. Gruber, Allg. Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, II Section, 7. Theil, Leipzig 1830. S. 364).

[2]) Vgl. die Kerssenbroicksche Vorschrift über die öffentlichen Übungen nach König S. 151 f: „Den Zuhörern der 2. Klasse, denen der Rector, nach vorgelegtem Thema, den Auftrag gegeben, eine Deklamation zu halten, wird eine Zeit von 6 Wochen zugestanden, um ihre Rede anfertigen und auswendig lernen zu können: denn nicht vom Papier, sondern (zur größeren Befriedigung der Hörer) auswendig werden sie dieselbe öffentlich hersagen. Zu dieser Zeit sind sie von allen Schulexercitien, die Disputationen ausgenommen, frei. . . .

An jedem Samstag um 12 Uhr, ist es aber ein Fasttag, um 1 Uhr, halten die unteren Klassen, jede unter ihrem Lehrer, Disputationen über die Regeln der Grammatik und über dasjenige, was sie in ihren Schulbüchern gelesen haben.

An demselben Tage um 1 Uhr, ist es aber ein Fasttag, um 2 Uhr, disputiren die Sekundaner über die Sätze aus der Moral- oder Naturphilosophie. Die Tertianer aber am Freitag um 9 Uhr über die Regeln der Dialectik. Die Theses werden vorher an die Schulthore angeheftet, und die Disputation selbst geschieht mit bescheidener Für- und Widerrede, dann unter dem Vorsitz des Rectors, dann des Con-

diese beiden Disciplinen hat Kemner in Kompendien gebracht, wenigstens zählt Butzbach a. a. O. in seinem Verzeichnis der Schriften Kemners ein Compendium rhetoricae und ein Compendium artis dialecticae auf. Von dem ersteren habe ich nirgends mehr eine Spur entdeckt, das letztere muß erhalten sein, obwohl es mir bei meinen Nachforschungen in den größeren deutschen und holländischen Bibliotheken nicht gelungen ist ein Exemplar des Werkes aufzutreiben. Die alten Raritäten liegen oft unbeachtet in schwer zugänglichen Privatbibliotheken vergraben, wo sie niemand sucht und deshalb nur der Zufall ans Licht bringt. Panzer, Annales typogr. VII, S. 423 verzeichnet aus dem Jahre 1507: Timanni Kemeneri Wernensis compendium artis dialecticae. Monasterii Westphalorum, X. Kal. Mart. A. M.CCCCCVII. 4°[1]) Von der ehemaligen Universitäts-Bibliothek zu Helmstedt erhielt ich die Nachricht, daß sie einst eine spätere Ausgabe des Werkes, Coloniae 1513, besessen habe in einem wertvollen Sammelband, der von Kemner auch noch ein „Carmen in detestationem erroris humani, Monasterii s. a.“ enthalten habe. Von Helmstedt sei das Werk vor vielen Jahren an die Kgl. Univ. Bibliothek zu Göttingen und von dort an die Herzogliche Bibliothek in Wolfenbüttel gekommen. Indessen

---

rectors auf dem öffentlichen Hörsaale. Länger als 3 Stunden darf sie nicht dauern, und ein jeder, welcher Interesse für Wissenschaft hat, darf dabei sein. — Der Opponent soll aber nicht mit einem Schwall von Worten den Defendenten überschütten, sondern seine Gründe in fester Beweisform nach Weise der Dialectiker, vortragen und wenn der Defendent etwa die Nachweise verlangt, woher die Gegengründe genommen, soll er ihm dieses sagen."

[1]) Vgl. Niesert, Beiträge zur Buchdruckergeschichte Münsters, Coesfeld 1828 S. 10. — J. B. Nordhoff in seinen „Denkwürdigkeiten aus dem Münsterischen Humanismus. Münster 1874 S. 139 vermutet in dem münsterischen Druck ein Werk Bornemanns.

ist es in Wolfenbüttel nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Oberbibliothekars Prof. Dr. O. von Heinemann nicht zu finden.

Einen Teil der gesuchten Schrift bot mir die Paulinische Bibliothek aus dem Nachlasse Nieserts: Compendii || artis dialecticae, seu || Commentarioli in Tractatus Petri Hispa || ni, auctore Timanno Camenero || Guernensi, pars tertia. || ¶ De syllogismo dialectico ac locis ex quibus syl || logismus sumitur. || De syllogismo sophistico atq3 fallaciis. || De proprietatibus terminorum. || Darunter ein Holzschnitt: Unter einem Harnisch mit Federbusch ein zweigeteiltes Wappen, dessen obere Hälfte 3 Kronen trägt. Am Boden 3 Kaninchen. [A. E.] Finis, Mense Maio, 34 Bll. 4⁰. Ohne Ort und Jahr, nach dem beschriebenen Holzschnitt zu schließen, ein Druck von Eucharius Cervicornus in Cöln.[1]) —

Kemners Kompendium hat dem Titel nach einen Kommentar zu Petrus Hispanus bilden sollen. Butzbach, der neben dem „Compendium artis dialecticae" „Commentarios in Pe. Hispanum" als besonderes Werk Kemners aufzählt, scheint falsch unterrichtet gewesen zu sein. Die im Mittelalter vielgebrauchten „Summulae logicales" des Petrus Hispanus († 1277 als Papst Johann XXI) gehörten zu den von den Humanisten als barbarisch verfolgten Lehrbüchern, weshalb ich annehmen möchte, daß das Original von Kemners Kommentar noch vor 1507 liegt, in der Zeit, da er auch das Doctrinale erklärte. Das Werk des Petrus Hispanus zerfällt in 7 Abteilungen:

[1]) Ich habe gerade folgendes datierte Werk mit dem Holzschnitte zur Hand: Dictata quaedam || utilissima, ex Proverbijs sacris & Ecclesiasti || co, ad studiosorum quorʒq3 utilita || tem, ab Hermanno Bu || schio colle || cta || [A. E.] . . . Coloniae apud Eucharium Cervicornum in platea Civica, sive (ut vulgo di || cunt Burgensi M.D.XVII . . . (Paul. Bibl.)

1) De enunciatione 2) de universalibus 3) de praedicamentis 4) de syllogismo 5) de locis dialecticis 6) de fallaciis 7) de terminorum proprietatibus (parva logicalia). Der mir vorliegende 3. Teil von Kemners Kompendium umfaßt die 3 letzten Abteilungen. — Peter Gymnich aus Aachen, damals Canonicus ad St. Martinum in Münster, hat nach Hamelmann, a. a. O. S. 96, 329 und 1423, eine Vorrede zu Kemners Dialektik geschrieben und den Verfasser in derselben mit den schmeichelhaften Worten gepriesen: Tu hoc praeconium occupas, o Timanne, et aliis Rectoribus Gymnasiorum mussitantibus atque cunctantibus hanc laudem praeripis, ut tu vel primus vel solus hunc campum aperias, ut vel ipse quotidie aliquid colligas, quod iuvet rem litterariam, vel alios bene de literis meritos educas in publicum & in Scholis tuis constituas . . .“ und weiter „Videmus te vel prope solum et primum ex omnibus his, qui Gymnasia minora gubernant, quam palam et libere bonas litteras in hac nostra inferiori Germania e tenebris revocas in publicum et in lucem Gymnasii tui et reducis ante oculos tuorum bonos auctores.“ „Modo dicit, fügt Hamelmann hinzu, „quod si sentiat sibi aliquid deesse, ut cum collegis non omnibus satisfaciat — man merke sich das —, esse Langium ut omnium praeceptorem, deinde alios in urbe Monasteriensi doctos, ut se, Morlagium, Tegederum, Aelium seniorem et plures, quorum opera uti possit.“ Über die Anlage seiner Dialektik verbreitet sich Kemner selbst in der später mitzuteilenden Vorrede zu seinem Compendium philosophiae naturalis, auf die an dieser Stelle verwiesen sei.

Nach unseren bisherigen Erfahrungen durften wir annehmen, daß Kemner und sein Konrektor in gegenseitiger Hochachtung getreulich Hand in Hand gegangen wären. Murmellius hatte sowohl Kemners Kommentar zum Doc-

trinale, als auch dessen eigene Grammatik, die bestimmt war, jenes aus dem Felde zu schlagen, in eben so schnellem Gesinnungswechsel, wie sein Rektor, mit den schönsten Worten angepriesen. Wir können noch hinzufügen, daß Murmellius im Jahre 1503 in seinem Carmen in urbem Monasteriensem,[1]) in welchem er die Leuchten der Wissenschaft Münsters feiert, Kemner 3 ehrende Strophen gewidmet hat. Wir können ferner noch die Worte anführen, mit denen Murmellius im Jahre 1505 sein Enchiridion scholasticorum Kemner gewidmet hat:[2])

„Wie auch immer dieses Werkchen beschaffen sein mag, ich widme es dir, mein feingebildeter Timann, der Du mit nicht gewöhnlicher Gelehrsamkeit und mit reichster Erfahrung ausgerüstet das Gymnasium der schönen Wissenschaften in der Stadt Münster seit längerer Zeit mit Klugheit zum Ruhme und zur Ehre für dich selber leitest und deine Zuhörer sowohl durch erprobte Vorschriften in Sachen der Wissenschaft als auch durch hocherhabene Lehren der Sittenzucht nach allen Kräften unterweisest und bildest u. s. w."

Sehen wir uns nun aber um, was Kemner dagegen geleistet, so erkennen wir bald, wie einseitig jene Freundschaft und Verehrung war, und wir begreifen es kaum, wie Murmellius so lange um die Gunst seines selbstsüchtigen

---

[1]) In urbem Monasteriensem westphalie metro || polim opulentia [sic!] doctisqȝ ac prudentibus hominibus || insignem Ode sapphica ab ioanne Murmellio. || (quum certamen cum Georgio Sibutio inijsset) || quamvis sex horas scholasticis officiis impenderet || intro unius lucis spacium quarto Nonas Julij effu || sa. M.CCCCC.iij. bei Antonij Mancinelli Weli || terni Versilogus . . . . [A. E.] Daventrie per || me Richardum pafrat M.CCCCC.Vii. . . — (Paul. Bibl.) Abgedruckt von Niesert, Beiträge 185 ff.

[2]) In meiner Ausgabe a. a. O. Heft 2, S. 22. — In Freundgens Übersetzung S. 55.

und undankbaren Vorgesetzten hat buhlen können. Kemner hat des Murmellius in keiner seiner Schriften jemals mit einer Silbe gedacht und zu keinem von den zahlreichen Werken des Murmellius einen Geleitvers geschrieben. Daß unter diesen Umständen ein Zerwürfnis zwischen Rektor und Konrektor nicht zu vermeiden war, liegt auf der Hand. Reichling hat uns in seiner Murmellius-Biographie S. 69 ff. über diesen dunklen Punkt aus dem Leben der beiden Männer schon ausführlich berichtet, und ich kann mich deshalb kurz fassen. Ich habe schon angedeutet, daß Murmellius im Inneren gegen seinen Rektor, dessen Mißgunst auf seine jungen Erfolge er mehr wie einmal zu beobachten Gelegenheit gehabt hatte, nicht so wohl gesinnt gewesen sein möge, als seine Verse glauben machen wollen. Sein lange verhaltener Groll kam zum Durchbruch im Jahre 1506. Es war damals in Münster eine Seuche ausgebrochen, die Murmellius bewog, die Stadt für einige Zeit zu verlassen. Er begab sich nach dem nahen Hamm und verlebte dort, zunächst in einer Herberge, dann bei dem Pfarrherrn Hermann Gockelen in anregender Gesellschaft fröhliche Tage, deren Glück er nach dem Druck der münsterischen Verhältnisse doppelt empfand. Leichtfertig und sorglos warf er damals eine Reihe von Gedichten, Eclogae[1]) betitelt, aufs Papier, deren eines (6), in welchem er den Hochmut und Eigendünkel gewisser Lehrmeister brandmarkt, den unter der Asche glimmenden Funken der Feindschaft mit seinem münsterischen Rektor zu hellem Brande entfachte;[2]) denn jeder erkannte sogleich,

---

[1]) Aeglogarum liber bei Joannis Murmellij Ruremundēsis || in salutationes angelicas optime maxi || me virgini dicēdas carmē hecatostichō ... [Münster, G. Richolff 1507] — (H. B. Wolfenbüttel, B. des Altertums-V. Münster.)

[2]) Hamelmann, a. a. O. S. 195 schiebt die Ursache des Streites auf Kemners Compendium etymologiae: Postea tamen ortum est

auf wen die Schläge dieses Gedichtes gerichtet waren. Sie waren auch zu offen und gerade gezielt:

„Hic compendia se dedisse credit,
Cum dispendia sint scholasticorum.“

Wer hatte solche Kompendien geschrieben? Alle zeigten auf Timann Kemner. Bei dieser Gelegenheit übrigens ein Wort der Mißbilligung dem wenn auch noch so sehr gereizten Murmellius, der jetzt dieselben Lehrbücher als weitschweifig, als „dispendia“ verwirft, die er früher ihrer Kürze wegen gelobt hatte. Mochte er sich auch nachher in besserer Besinnung bemühen, wieder gut zu machen, was er angestiftet, mochte seine im folgenden Jahre veröffentlichte Elegiensammlung noch so große Lobeserhebungen Kemners enthalten (vgl. Eleg. moral. II 5, wo Kemner in V. 16 „gloria Teutonici soli“ genannt wird und III, 1. 83/4,)[1] der Bruch war unvermeidlich. Über die Einzelheiten, wie die Männer auseinander gekommen sind, ist nichts bekannt. Feststeht, daß Murmellius, wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 1508, den Dienst an der Domschule aufgegeben hat und — man weiß nicht, durch wessen Vermittelung — in die angesehene Stelle des Rektors an der Ludgerischule eingetreten ist.[2] Sein Nachfolger wurde

---

tantum dissidium inter Murmellium et Timannum propter editum à Timanno Compendium Grammatices . . . postea tamen opera Rodolphi Langii et Peringii sunt reconciliati et tunc scripsit in correctum Timanni compendium Grammatices (licet antea dispendium ex Compendio fecerat) epigramma commendatorium.

Ich habe dieser Annahme gegenüber nur auf die Thatsache hinzuweisen, daß schon der Originaldruck des Compendiums (1502) das Empfehlungsepigramm des Murmellius führt.

[1]) In meiner Ausgabe Heft 3, S. 51 u. 76.

[2]) Ich stoße eben auf einen von E. Wiens in seinen „Beiträgen zur Geschichte des Münsterschen Schul-Wesens,“ 1. Heft, Münster 1839, S. 95“ mitgeteilte Kapitels-Verfügung für die Martinischule, 1581 (zur Steuerung der ungebührlichen Ferien), in welcher Murmellius

Johannes Pering, der Lehrer der 3. Klasse.[1]) Über die Bedeutung der Ludgerischule, speziell über die Ausdehnung der humanistischen Studien an ihr, über die bislang kaum etwas bekannt war, giebt die Praefatio der von Reichling für verschollen gehaltenen, indessen in einem Exemplar der Paulinischen Bibliothek erhaltenen Epigramme des Murmellius „De magistri et discipulorum officiis" aus dem Jahre 1510 willkommenen Aufschluß.[2]) In diesen Epigrammen hat Murmellius zugleich seinen ganzen Zorn über Kemner ausgegossen. Sie sollen über die Pflichten des Lehrers und der Schüler handeln, sind aber zum größten Teil bittere Satiren auf Kemner, der unter den fingierten Namen des geizigen Gaurus (Ep. 11, 14), des aufgeblasenen Fidentinus (Ep. 17.) und des schmähsüchtigen Brullus (Ep. 18, 19) empfindlich gegeißelt wird. Auch das von Reichling, Murmellius S. 173, mitgeteilte Gedicht In quendam canem Monasteriensem [Epigram. liber, fol. 8a] ist Kemner zugedacht.

Besonders die dichterischen Versuche Kemners boten Murmellius einen willkommenen Angriffspunkt. Im Jahre 1511 veröffentlichte er Versificatoriae artis rudimenta. Am Schluß derselben wendet er sich mit folgenden Worten an die der Verskunst sich befleißigenden Knaben:[3]) „Du

---

„quondam Scholarcha ad S. Martinum" genannt wird. Wenn diese Notiz nicht auf einer Verwechselung beruht, dürfte es am wahrscheinlichsten sein, daß Murmellius nach seinem ersten Austritt aus der Domschule, ehe er zur Ludgerischule übergegangen, der Anstalt des hl. Martinus vorgestanden habe.

[1]) Vgl. über ihn meinen Aufsatz: Der westfälisch-niederrheinische Humanist Johannes Pering (Westfälische Geschichtsblätter, Bd. 1 Oeynhausen 1895 Nr. 1 u. 2.)

[2]) In meiner Ausgabe, Heft 1.

[3]) JOannis Mur || mellij Ruremundensis versifica || torie artis rudimenta || . . . (Köln, Quentell c. 1511) Fol. 9a (Paul. Bibliothek Münster).

hast hier, o Musensohn, meine Gründzüge der Verskunst. Fahre fort, wie du begonnen, befleißige dich immer mehr und mehr der humanistischen Bildung und strebe mit allem Eifer dahin, Apollos würdige Verse zu dichten. Jene Menschen aber erscheinen mir mit Recht der Verachtung wert, die Minerva und den Musen zum Trotz Gedichte machen und dabei keinen guten Gedanken aus sich finden, sondern fremde Werke auf das Unverschämteste ausbeuten. Unter ihnen ist ein frecher scheingelehrter Sprachgelehrter, „elegantiarum epistolarum ac bonorum mala carminum lucerna," wie Ausonius sagt, der mit Beiseitesetzung der gelehrtesten Meister der schönen Künste allein weise scheinen und seine Kompendien gelobt sehen möchte. Wenn ich auch seinen Namen nicht nenne, so will ich doch ein unverschämtes dichterisches Machwerk dieses Kompilators hier anführen und die Verse des Angelus Politianus beifügen, damit die Krähe endlich einmal ihre gestohlenen Federn lassen muß und das Gelächter der Gelehrten herausfordert:

Carmen litteratoris cuiusdam.[1])

Gens rudis et longum obscuris immersa[2]) tenebris
Mole oppressa gravi nil habet usque modi.
Degebant homines ritu passimque ferino,
Foedera nec vulgus norat amicitiae,
Donec ab aetheriis marcentia corpora somno
Iam Thalia polis ausa fovere chely,
Socordes animi donec didicere, quid usus
Discrepat a recto, quid decor et ratio.
Protinus et mandant leges arcanaque sensa
Membranae tabulis iuraque vindicibus.
Innumeras edunt artes bellique togaeque,
Hinc est relligio diis, honor et patriae.

---

[1]) Es ist das Lobgedicht auf die Poesie, das Kemner vor den 3. Teil seines Doctrinale-Kommentars gesetzt hatte (s. oben), überschrieben: In divinam poeticam ante ceteras artes inventam ad Lectorem Epigramma.

[2]) Im Text fälschlich: immensa.

Huc age, mens alta, lauros quae praemia sacrae
Frontes Apollineas nectere docta petis!
Musa, quies hominum divumque aeterna voluptas:
Pectora commulcet, nectare casta fovet.

Ex Angeli Politiani silva, cui titulus Nutricia, versus nonnulli, quos temere quidam male imitando dehonestavit.[1]

(V. 45—53) Sed longum tamen obscuris immensa tenebris
Gens rudis atque inculta virum, sine mora, sine ulla
Lege propagabant aevum, passimque ferino
Degebant homines ritu, visque insita cordi
Mole obsessa gravi nondum ullos prompserat usus.
Nil animo, duris agitabant cuncta lacertis.
Nondum relligio miseris (si credere fas est),
Non pietas, non officium nec foedera discors
Norat amicitiae vulgus. . . .

(V. 67—70) Donec ab aetherio genitor pertaesus Olympo
Socordes animos, longo marcentia somno
Pectora, te nostrae, divina poetica, menti
Aurigam dominamque dedit. . . .

(V. 81—84) . . . Donec didicere, quid usus
Discrepet a recto, qui fons aut limes honesti,
Quive fide cultus, quid ius aequabile, quid mos,
Quid poscat decor et ratio. . . .

(V. 100—101) . . . Arcanaque sensa
Mandavere notis . . .

(V. 105) Vindicibus coeptum tabulis incidere iura.

(V. 108 u. 109) . . . Belli togaeque
Innumeras commenti artes . . .

(V. 115) . . . Diis honor . . .

(V. 139—142) Nunc age, qui tanto sacer hic furor incidet oestro
Corda virum, quam multiplices ferat Enthea partus,
Mens alto cognata polo, qui praemia doctae
Frontis Apollineas ausi sibi nectere lauros.

(V. 145) Musa quies hominum divumque aeterna voluptas. . . .

---

[1]) Alter tomus operum Angeli Politiani . . . Sebastianus Gryphius Germanus excudebat Lugduni, Anno M.DXXVIII. S. 473—477.

Wer der unvorsichtige Kompilator gewesen, verrät allein schon wieder die Erwähnung seiner Compendia. Ich habe im vorstehenden die gröbsten Entlehnungen durch gesperrten Druck der ausgeschriebenen Stellen in den Versen Polizians kenntlich gemacht.

Durch eine andere Dichtung hat sich Kemner einen gleichen Vorwurf zugezogen. Wahrscheinlich um 1509 erschien:

De Pace et aurea etate nostri seculi Ti || manni Cameneri Carmen Sa || phicum Adonium. a schola || sticis Gymnasij littera || torij apud divum || Paulū tempore res || pertino decā || tandum || Darunter ein Holzschnitt: Maria und Anna mit dem Jesukinde. Ohne Ort und Jahr, 4 Bll. 4⁰. (Niesert, Beiträge S. 14 vermutet nach den Typen, daß der Druck ein Werk von Laurenz Bornemann in Münster sei, c. 1509). Das seltene Werkchen liegt mir in 2 Exemplaren der Paul. Bibliothek vor, von denen das eine aus dem Nachlasse Erhards, das andere aus der Bibliothek Nieserts stammt.

Kemners Gedicht besteht aus 24 saphischen Strophen mit einem angehängten Tetrastichon „Ad Pacem adhortatio.“ Der Dichter feiert den Frieden und das goldene Zeitalter des beginnenden 16. Jahrhunderts. Vielleicht hat er den von Kaiser Maximilian im Jahre 1495 geschlossenen Ewigen Landfrieden verherrlichen wollen. Er vergleicht die friedlichen Tage den Zeiten Saturns mit der alten gepriesenen Fruchtbarkeit und Einfachheit der Sitten. Die Verse sind zu festlichem Sange bei nächtlichem Fackelschein bestimmt. Das Gedicht atmet mehr Leben und Frische, als die meisten Dichtungen der Humanisten, und deshalb hätte gerade dieses Werkchen am wenigsten einen Nörgeler verdient. Und doch hat ein Widersacher des Dichters herausgefunden, daß die Verse Plagiate seien. Das Erhardsche

Exemplar trägt auf dem Titel handschriftlich die Bemerkung: „Partim ex Campano compilatum, cuius legatur illud epigramma I primo, cuius inscriptio est: Pax confecta, partim ex octavo silvarum Mantuani." Von wem mag diese Bemerkung herrühren? Erinnert sie nicht ganz an den vorhin vorgenommenen Ton des Murmellius? Und wirklich hat Erhard ganz unabhängig von diesem Umstande auf Murmellius geraten.[1]) Doch wir wollen diesem keinem Vorwurf machen, den wir nicht bestimmt begründen können, prüfen wir vielmehr die Berechtigung des Tadels ohne Ansehen der Person! Das bewußte Gedicht des Campanus steht im 1. Buche seiner Elegien und Epigramme.[2]) Was mit den Silven — der Name war damals häufig im Gebrauch für lyrische Werke — des Baptista Mantuanus gemeint ist, ist mir nicht klar. Ein Werk dieses Titels hat Baptista meines Wissens nicht geschrieben, vielleicht ist die achte, „De rusticorum religione" betitelte Ekloge der Bucolica[3]) gemeint, an welche aber höchstens einige Gedanken in der Beschreibung des friedlichen Naturlebens erinnern könnten. Sichtlicher ist die Entlehnung aus den 26 Distichen

---

[1]) Erhard, Erinnerungen an Rudolf von Langen. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Münster 1838 Bd. 1. S. 26 ff. vgl. S. 65.

[2]) Joannis Antonii Campani poe || tae clarissimi elegiarum || epigrammatumque || liber primus. Fol. 3b. In: Omnia Campani opera. [A. E.] ¶ Impressum Venetiis per Bernardinum Vercellensem Jussu || domini Andreae Torresano de Assula. M.cccccii die || primo Julii. (Hof- u. St. B. München).

[3]) Baptiste Mantuani || Buccolica seu Adolescētia in decem aeglo || gas divisa: Ab Jodoco Badio Ascen || sio familiariter exposita: cum in || dice dictionum. || [A. E.] ¶ Denuo castigatum: Impressit Joannes || Prüss civis Argentinus in aedibus zum || Thiergarten. Anno. M.CCCCC.VI. Fol. LVIb. ff.

des Campanus, am deutlichsten in den Anfängen, die ich hier gegenüberstelle:

Campanus	Kemner
Festa viri celebrate,[1]) imponite moenibus ignes, Flammaque nocturnos lucida pellat equos! Pax venit et placido Tyrrhenas alma per urbes Ingreditur nulli [illegible] cupienda pede.	O viri fortes, celebrate festa! Flamma nocturnas refuget tenebras, Laeta pax serpit placido meatu Nostra per arva.

Im weiteren Verlaufe des Gedichtes wird Kemner aber selbständiger, wenigstens unabhängiger von Campanus, er erinnert vielmehr vielfach entfernt an Vergils Bucolica. — Hervorgehoben sei Kemners Anspielung auf die großen Fortschritte der Schiffahrt, auf die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien:

Advehunt nobis peregrina merces
Aequora eoas, lapides et aurum,
Nec viae ponti steriles videntur
Pacis honore."

In dem Niesertschen Exemplar des Werkchens ist noch ein handschriftliches Gedicht Kemners angebunden:

„De fugienda desidia. Carmen asclepiadium glyconicum ad studiosam iuventam Timanni Cameneri." Es hebt an:

„Musarum, iuvenis, qui recolis decus,
Sacrae quique faves Palladis artibus,
Ut praestet cytharam plectraque Cynthia,
Ut spirent Charites tibi,

Non fer te nimia segnitie vagum,
Depelle illecebras et Veneris iocos,
Ventris delicias longaque prandia
Ceu pestes animi graves."

---

[1]) Im Text fälschlich: celebritate.

In solchem moralisierenden Tone geht es noch 19 Strophen weiter. Es werden geschichtliche Beispiele von Müßiggängern angeführt u. s. w. Vielleicht rührt die Aufzeichnung von Kemner selbst her. Die ersten 12 Verse sind noch von späterer Hand copiert worden.

Ich reihe hier gleich die übrigen Dichtungen Kemners an. Ein „Carmen in detestationem erroris humani“ wurde oben schon erwähnt. 2 andere Gedichte beschreibt Nordhoff in seinen „Altmünsterischen Drucken.“ [1]) Das erste derselben war mir aus der Königlichen Bibliothek im Haag zugänglich. IN detesta || tiōeꝫ horridi || Martis. Et pacis op || tionem Carmen Sapphi || cum Adonium Timan || ni Cameneri Guer || nensis. || ✠ || Darunter ein Holzschnitt: Der hl. Paulus mit gestürztem Pferde, wie er vor Damascus von der göttlichen Hand erreicht wird. Rechts unten auf dem Bilde das Tzwyvelsche Zeichen, eine vierblätterige Rosette mit den Buchstaben T Z. [A. E.] ¶ ☞ Excusuꝫ est hoc Timanni Came || meneri [sic!] Guernensis carmen. in hoc || ridi Martis detestationem cō || fectū. a Theodorico Tzwy || vel de Montegau || dio Anno par || thenij partus || sesquimi || lesimo || unde || gesimo. Auf der Rückseite des 4. Blattes ein von 2 Knaben gehaltenes Wappen mit einer Rosette, darunter ein fliegendes Band mit dem Namen Theodoricus Zvivel. 4 Bll. 8⁰.

Das Gedicht besteht aus 21 sapphischen Strophen. Angehängt sind als Versus intercentitii 2 Distichen gleichen Inhalts. Die gesegnete Friedenszeit, die Kemner früher besungen, war nur von kurzer Dauer und unglückselige Kriegszeiten „hallten wieder“ an Deutschlands Gestaden. Klagend beginnt Kemner, wie an Stelle von Tugend

---

[1]) In der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, 34 Bd. Münster 1876 S. 161.

und Frömmigkeit die schlimmsten Laster eingebrochen seien:

„Exulat virtus superumque cultus
Et decus summum pietasque clara;
Nemo iam pace in placida quiescit
Partave servat.

Tempus infelix miser atque casus
Haud procul nostris reboant ab oris:
Ferreus Mars bella ciet cruenta,
Oppida vertit.“

In einigen Zügen malt Kemner das Getümmel des Krieges, ganz in klassischem Stile. Man kämpft mit Pfeilen und Lanzen, man schützt sich mit Schilden. Anspielungen auf bestimmte Kriege fehlen. Mit Strophe 15 beginnt wieder ein Lob des Friedens. Am Schluß wird der hl. Paulus, dessen Bild der Titel führt, angerufen um Erbarmen mit seiner Stadt. — Besonders bemerkenswert ist das Werkchen, weil auf der Rückseite des Titels in Notenschrift die Melodie des Liedes erhalten ist.

Das zweite Gedicht Kemners, das Nordhoff nach einem Exemplar der Paderborner Gymnasialbibliothek beschrieben hat, ist jetzt dort nicht mehr aufzufinden:

In detestationez || dire famis carmen Ascle || piadium Gliconicum Timanni || Cameneri Wernensis. || Darunter ein Holzschnitt: Maria und Anna mit dem Jesuskinde, Fol. 1b Noten mit übergesetztem Texte. 4 Bll. 8°. Ohne Ort und Jahr, dem Holzschnitt nach zu schließen ein Druck Bornemanns.

Nehmen wir nach diesem Abschweif unseren biographischen Faden über Kemner wieder auf! Wir haben Murmellius vor ihm nach der Ludgerischule weichen sehen, wo er natürlich sein Möglichstes that, um mit der Anstalt Kemners konkurrieren zu können. Jedenfalls hatte keiner Murmellius schmerzbewegter von der Hauptschule scheiden

sehen, als Rudolf von Langen. Nach vielen erfolglosen Bemühungen ist es ihm und Pering endlich gelungen, Murmellius milder zu stimmen und ihn zur Rückkehr an die Domschule zu bewegen. Wahrscheinlich ist dieser um 1512 wieder an seiner ersten Wirkungsstelle thätig gewesen. Wir kommen mit diesem Jahre zu einem für das münsterische Unterrichtswesen höchst bedeutsamen Ereignis, in dessen Verlauf Kemner eine nichts weniger als ehrenvolle Rolle gespielt hat, zu der Einführung der griechischen Sprache in Münster durch Johannes Caesarius aus Köln. Ich hebe nur die auf Kemner bezüglichen Einzelheiten hervor.[1]) Quellen sind 2 Briefe des Caesarius an Murmellius, die in die erste Ausgabe von „Joannes Murmellii Ruremundensis epistolarum moralium liber, Daventriae (1513)“ aufgenommen und nachher von Karl und Wilhelm Krafft in ihren Briefen und Documenten aus der Zeit der Reformation im 16. Jahrhundert. Elberfeld (1875) S. 128—130 abgedruckt sind. Am 12. Juni (1512) schreibt Caesarius von Köln aus u. a.: „Über etwas muß ich meine Verwunderung aussprechen, was unsern Timann angeht. Obwohl dieser mir früher vorgestellt hat, ich möchte zu Euch zurückkehren“ — Caesarius war schon c. 1503 einmal in Münster gewesen — „und griechische Grammatik lesen, läßt er jetzt nichts mehr darüber hören, ob er noch bei seinem Wunsche verharrt. Ich habe mir aber c. 300 Exemplare (von Chrysoloras griechischer Grammatik) von Paris kommen lassen. Wenn sich meine Erwartung nicht erfüllen sollte, würde ich nicht nur Schande auf mich laden, sondern auch großen materiellen Schaden erleiden.“ Caesarius erbittet die Vermittelung des Murmellius, der es auch wirklich durchgesetzt hat, daß Caesarius berufen wurde. Dies ist eben um die Mitte des Jahres 1512 geschehen. Caesarius

[1]) Vgl. über das Ereignis Reichling Murmellius S. 79 ff.

hat übrigens in Münster wenig Freude erlebt. In einem neuen Briefe an Murmellius vom 6. Januar 1513 klagt er über die Undankbarkeit der münsterischen Lehrer, von denen er zum großen Teile nicht einmal das versprochene Honorar erhalten habe. Ganz besonders schlecht muß sich Kemner benommen haben, obwohl sich Caesarius gerade mit ihm besondere Mühe gegeben. Der harmlose Caesarius ist so empört über ihn, daß er von ihm als von einem „homine plane ut levissimo ita sordidissimo“ spricht. — Im Grunde des Herzens sind Kemner und Murmellius wohl niemals wieder, wenn sie es jemals gewesen, Freunde geworden, wenn sich auch Murmellius von neuem zu Huldigungen seines Rektors herabgelassen hat. Am 27. März 1513, im Begriff von Münster Abschied zu nehmen, richtete er folgendes Entschuldigungsschreiben an Kemner, für dessen Publicierung letzterer, der wohl niemals ein Wort der Entschuldigung Murmellius gegenüber gesprochen und sicher nicht geschrieben, natürlich Sorge getragen hat. Das Schreiben ist vollständig unmotiviert — ohne Zweifel auf Betreiben Kemners — einer nach dem Tode des Murmellius erschienenen Ausgabe seines Scoparius angehängt:[1])

Joannes Murmellius Timanno suo Camenero S. P. D. Oratum te velim, Timanne humanissime, ut quidquid superioribus annis in te tuamque famam tum verbis, tum factis rectae rationis oblitus peccaverim, id omne ob dei amorem mihi condones. In libello quodam, qui nunc Agrippinensi Colonia typis aeneis excuditur, honorifice tui nominis memini et posthac deo iuvante meminero, quoque etiam terrarum me contulero. Vale! Sexto Kalendas Apriles, anno Mccccсxiii.“

---

[1]) In meiner Ausgabe, Heft 5, S. 113. Vgl. Heft 1, S. 9. f.

Das neue Büchlein ist die Pappa puerorum. Dort wird einem Knaben die Schule Kemners vor den übrigen mit folgenden Worten empfohlen:[1])

Timannus ludi magister non doctrinae solum, sed severitatis etiam et vitiorum castigationis vulgo laudatur.	Meyster Timan die scheilmeyster wort gelavet gemeynlic nycht alleyn om der leer wil, mer ouch om die stracheyt ende straffinge der boverye.

Kemner hat nach dem Abgang des Murmellius, dessen Nachfolger der auch für kurze Zeit nach der Ludgerischule übergesiedelte Pering wurde, noch eine Reihe von Jahren an der Domschule weiter gewirkt. Im Jahre 1521 — wenigstens habe ich keine frühere Ausgabe aufgedeckt — veröffentlichte er sein größtes und bedeutendstes Werk:

COmpēdiū na || turalis philosophie || Timāni Cameneri Guernēsis || In quinqȝ volumina distributū. In quibus ferme || omnia absolutissime tractātur, de rebus naturali || bus atqȝ universo, que Aristoteles naturalis, atqȝ || Plato illae [sic!] divinus infinitis quodammodo libris || nobis tradiderunt. || [A. E.] ¶ Hoc clarissimū naturalis philosophie cōpendiū, || multo labore, multisqȝ vigiliis, ex optimis quibus || que philosophis cōquisitum, studiose relinquitur || evolvendū iuvētuti. Impressum Colonie in offici || na literaria honesti civis Petri Quētell. Anno a na || tali christiano. M.CCCCC.XXI. pridie Idus || Apriles. || 194 Bll. 8⁰. (Paul. Bibliothek)

Hamelmann (A. a. O. S. 191) erwähnt, daß Horlenius und Pering Empfehlungsepigramme zu Kemners Physik geschrieben hätten. Der beschriebene Druck enthält solche indessen nicht. Hat das Werk noch eine andere

---

[1]) Ebendas. Heft 4, S. 9. f.

Auflage erlebt? An derselben Stelle spricht Hamelmann auch von einem durch Pering besorgten und bei Tzwyvel erschienenen Neudruck vom 1. Teile des „Psalterium ex editione Jacobi Stapulensis," das eine Vorrede Perings an seinen Rektor Kemner enthalte, „quem ibi amplissime commendat." Leider ist dieser Druck nirgends aufzufinden. —

Die lange Vorrede Kemners zu seinem neuen Compendium ist wegen des Stolzes und der Überhebung ihres Verfassers berüchtigt geworden, enthält aber wichtige Bemerkungen für Kemners Biographie, weshalb ich die betreffenden Stellen im Wortlaute hier hersetze, aber nicht, ohne mir einige Bemerkungen über dieselben zu erlauben. Die Praefatio ist ein Brief an den Erzbischof von Riga: Ad maximum Livoniae antistitem, dominum Jasparem, Archiepiscopum Rigensem, Timanni Cameneri Guernensis epistola. Derselbe beginnt:

„Anno millesimo quingentesimo, antistes amplissime, Monasterii Westphaliae apud divi Pauli claram illam iuventam ut bonis artibus atque moribus instruerem, a clarissimo viro Do. Wenemaro Horsteo, Metropolis Scholastico dignissimo, sum acceptus." — Bekanntlich bildet diese Stelle den Hauptbeweis dafür, daß die Neuorganisierung der Domschule, die eben durch Kemners Rektoratsantritt bezeichnet wird, im Jahre 1500, nicht 1497 oder 1498, wie Hamelmann will, stattgefunden hat. Nach der obigen Bemerkung beginnt Kemner seine Verdienste um die Hebung der Domschule in der egoistischsten Weise auszumalen, ohne Rudolf von Langens, der Seele des ganzen Unternehmens, und des Murmellius, der fähigsten Zugkraft der neuen Schule, auch nur mit einer Silbe zu gedenken. Doch diese beiden Männer waren damals ja schon tot, er brauchte also keinen Einspruch mehr zu fürchten. „Veni igitur Monasterium, sed, proh dolor, iuvenum instructores inveni infantes, ieiunos atque inscios, quibus nihil

bene olebat, nisi quod Alexandrino cude percussum fuerit et barbariem oluerit. Nam eo docentium inscitia devenit, ut quaedam portenta librorum (quibus nihil ineptius, stultius deteriusve dici queat) discenda pueris traderent tamquam lac quoddam gustu suo omnium purissimum suavissimumque." — Ich rufe Kemners eigenen Kommentar zum Alexander ins Gedächtnis. — „Quorum auditores quamquam pauci, vagi indisciplinatique fuerunt, nullas artes, nullam eruditionem aut eloquentiam exhauserunt, sed unius semilinguae miserandam dumtaxat ingenti vix didicerunt negotio balbutiem. Quam ob rem, ut studium illud frigidum atque insulsum in rem omnino mox verteretur litterariam fructiferam, bonarum artium professores, doctos quidem ac eruditos „elegi in adiutores" [1]) — Die Berufung der Lehrer lag in der Hand des Rektors, der Rektor wurde, wie wir bei Kemner schon gesehen, von dem Scholasticus, dem Oberaufseher des Schulwesens ernannt und angestellt. — Nun beginnt Kemner

[1]) Als ein Bahnbrecher der Bildung in Westfalen wird Kemner übrigens auch von Horlenius in einem schwülstigen Epigramm gepriesen, dessen Anfang Hamelmann (a. a. O. S. 108 u. 330) mitgeteilt hat:

„Westphaliae in laetos tua primum epiredia fines
 Vexerunt artes, docte Timanne, bonas.
Nullus enim Musis fuerat locus, omine fausto,
 Per te praesentes ast habuere manus.
Barbarica Geticaque loqui sartagine praeter
 Tirones aliud nil didicere prius.
Sed tua dente minax pepulit bene fuscina taetram
 Barbarien et Musas contulit ingenuas.
Doctus es egregie nodosos solvere elenchos
 Et quodcumque potest rite sophisma dari.
Tu Physicen calles, moralia tuque docendo
 Nicomachi gnato non minor esse potes.
Noctibus assiduis divina volumina lustras,
 Perlegis et quidquid lectio sacra tenet etc."

Zur richtigen Beurteilung dieses Machwerks weise ich darauf hin, daß Kemner Vorgesetzter des Horlenius war.

der Reihe nach seine schriftstellerischen Leistungen aufzuzählen: „Compendium quoque grammatices ex variis receptorum grammaticorum lectionibus collegi, unde ea, quae ad prima artis grammaticae attinent rudimenta, sine aliquo quodammodo negotio nostri exciperent auditores et mox ad praeclaros poetas, ad oratores, ad historicos legendos audiendosque se conferrent. . . . Praeter illud grammaticum compendium nostris auditoribus dialecticum quoque facili atque mundo sermone selegi ex antiquorum et insignium dialecticorum scriptis, quo nostri auditores facile se armare possint rationibus dialecticis, non solum profecto contra illos conflictus gymnasticos, qui in ludo quottidie fiunt nostro litterario,[1]) sed et argumenta habeant, quae ad omnium rerum disciplinas capessendas plurimum conferrent. . . .“ Nach einem kurzen Lobe der Dialektik leitet Kemner nunmehr zur Philosophie über. Alle wissenschaftliche Bildung würde den Knaben nichts nützen, wenn sie nicht mit guten Sitten ausgestattet würden. Dazu führe am besten die Socratische Philosophie. Durch die Naturphilosophie lernen wir die Ursachen der Dinge und die Natur der Geschöpfe kennen. An ihrer Hand steigen wir empor von der Materie zur Form, von der Form zur Erkenntnis der Seele, von der Seele zur Erkenntnis der Engel und Gottes selbst, des Einen, Wahren und Guten, also zum Mittelpunkte unserer Religion und zum Wege der Wahrheit. Um mit einer solchen Philosophie seine Zuhörer, besonders diejenigen, welche wegen Mangel an Geld eine Universität nicht besuchen können, bekannt zu machen, hat Kemner aus den Büchern des Aristoteles und Platon einen Auszug zusammengestellt. Er nimmt in dem damals nach der unbe-

[1]) Vgl. die oben mitgeteilte Kerssenbroicksche Verordnung über die öffentlichen Übungen.

strittenen Herrschaft des ersteren während der Scholastik gerade entbrennenden Wettkampf der beiden Philosophen eine vermittelnde Stelle ein, indem er sich im allgemeinen an Aristoteles anschließt, der in seinen naturwissenschaftlichen Schriften noch immer als Meister verehrt wurde, aber häufig auch mit dem göttlichen Philosophen, dessen Stern mit dem Erblassen des stagiritischen hell aufzuleuchten begann, in seine höheren reineren Regionen emporsteigt. Am Schlusse der Vorrede wendet sich Kemner an den Bischof Jaspar,[1] um seine Verdienste in allen Tönen zu preisen. Wir sind in dieser Beziehung vieles von den Humanisten gewohnt, aber Kemners 3 Seiten lange widerwertige Schmeichelrede sucht doch ihresgleichen. Man höre nur die eine Klimax: Porro te sobrium, te prudentem, te moribus optimis exornatum, te sanctitate vitae frugalissimum et doctrina tanta religioneque peculiariter excellere praedicant, proclamant, vociferant! Beachtung verdienen aus dieser ganzen Lobhudelei nur ein paar geschichtliche Momente z. B. daß Jaspar eine Verschanzung gegen die Russen errichtet und dadurch die Ruhe seines Landes gesichert habe. Der Brief schließt: „Vale decus antistitum, meque tuae humanitati deditum atque ab-

---

[1]) Vgl. über ihn Davidis Chytraej Chronicon Saxoniae et vicinii orbis Arctoj. Pars I. Rostochii 1590. S. 489: „In Livonia Michaele Hildebrandio, Rigensi Archiepiscopo, qui perpetuis fere bellis ad egestatem redactus erat, defuncto, Casparus Lindius, Camae in Marchia Westphaliae humili loco natus, sed virtute et industria evectus et Timanni Cameneri dedicationibus celebratus, successit. Is iustitiae pacisque custos fidelis fuit. Cuius postremis temporibus religionis mutatio Rigae anno 1522 inchoata est.“ cfr. Herm. Stangefol, Opus chronologicum Et Historicum circuli Westphalici in quatuor libros congestum. Coloniae Agrippinae 1656. Lib. IV. S. 7. — Der Bischof starb nach Gams, Series episcoporum, Ratisbonae 1873. S. 306 am 29. Juni 1524.

sentem absens dilige et cum a seriis occupationibus feriatus fueris, hoc nostrum revolve compendium et facile in memoriam revocabis, quae Coloniae olim acutissimo illo atque ferventissimo tuo hausisti ingenio atque studio philosophico. Monasterii, Idibus Januariis Anno a natali christiano Millesimo quingentesimo vigesimo primo." — Sein recht stattliches und umfangreiches Compendium, das auch der Besitzer des mir vorliegenden Exemplares der Paulinischen Bibliothek — er nennt sich Joannes Cincinnius Lippiensis und hat das Buch „albis zo. 5" erworben — durch die übergeschriebenen Worte[1]) „sed copiosum, sed absolutum" charakterisiert, hat Kemner wegen der Menge des Stoffes in 5 große Abschnitte geteilt:

1) De rerum naturalium principiis, hauptsächlich im Anschluß an die Physicae auscultationes (*Φυσιχὴ ἀχρόασις*) des Aristoteles, aber unter steter Berücksichtigung der platonischen Lehren.

2) De quinta essentia sive de coelo et de universi mundi creatione et creatore, nach den beiden ersten Büchern von Aristoteles De coelo (*Περὶ ὀυρανοῦ*), aber wieder mit Rücksichtnahme auf Plato.

3) De rerum naturalium generatione atque corruptione nach dem 3. und 4. Buch von Aristoteles De coelo. Zugleich soll hier aber vieles aus der platonischen Ideenlehre einfließen.

4) De impressionibus aereis, de fontium et marium origine, de metallicis, quae in terrae visceribus ex vapore et halitu siderum virtute procreantur, nach den 4 Büchern der Meteorologica des Aristoteles.

---

[1]) Solche handschriftliche Notizen sind oft sehr bemerkenswert. Ich denke daran, aus den häufig über die Klassiker-Texte geschriebenen Erklärungen eine Untersuchung über die damals übliche Weise der Interpretation anzustellen.

5) De anima, nach des Aristoteles 3 Büchern De anima.

Kemner hat auch dieses Kompendium entsprechend seiner Bestimmung als Schulbuch in die Form von Frage und Antwort gekleidet. Jedes Kapitel beginnt mit einer kurzen seinen ganzen Inhalt ankündigenden Frage, worauf in einfachen faßlichen Sätzen, häufig mit Anwendung von fingierten Einreden, die ausführliche Darlegung folgt.

Im Jahre 1530 übernahm Johannes Aelius der Jüngere aus der Hand Kemners das Rektorat der Domschule, das der nun schon bejahrte Mann 30 Jahre lang verwaltet hatte. Johannes Fabricius Bolandus gedenkt in seinem „Motus Monasteriensis (1546)“ [1]) an der Stelle, wo er von der münsterischen Domschule und ihrem damaligen Rektor Aelius spricht, dieses Überganges mit folgenden Versen:

„Clarus Joannes imprimis lumine mentis
Aelius, ut tanti muneris arma gerit.
Crasse, tuis istum pueris, Camenere, superstes
Praeficis et ludi frena tenere iubes.“

Man hat bisher angenommen, daß Kemner damals, also erst nach Aufgabe des Rektorats das Pfarramt der Lambertikirche übernommen habe. Nach gleich mitzuteilenden Notizen von Campanus und Kerssenbroick [2])

---

[1]) Motus Monasteriensis libri decem iam primum in lucem aediti, Magistro Johanne Fabricio Bolando authore. Coloniae Martinus Gryphius Gymnicus excudebat, Anno M.D.XLVI vgl. B. 23a.

[2]) Nachträglich finde ich auch bei Hamelmann (a. a. O. S. 206) unter dem Namen Veringius eine allgemein übersehene Bemerkung, nach welcher Kemner 1525 von diesem (dem er auch sein Compendium artis dialecticae gewidmet) die Lambertipfarre bekommen hat: „Vixit etiam in pastoratu Lambertino post Vegium, ut opinor, Henricus Veringius Paderbornensis, huic inscripsit Compendium dialectices Timannus, virum graecae ac latinae linguae doctum ac scientia conspicuum vocat. Hic anno 1525 (si recte memini) resignavit Timanno Parochiam Lambertinam.

hat er sich aber schon um 1525, als er noch Rektor war, das geistliche Amt erworben, von dem er jedoch infolge der damals eintretenden religiösen Wirren nichts als Kummer und Verdruß ernten sollte. Schon im Jahre 1525 hatte in Münster eine demokratische Erhebung stattgefunden, die jedoch bald dank des Eingreifens der unteren Geistlichkeit unterdrückt worden war. Aber wenige Jahre später begann es sich von neuem zu regen. Die Bewegung ging diesmal aus von Bernard Rothmann, Kaplan der St. Mauritz-Kirche in der Vorstadt. Ich habe hier nur die Ereignisse an denen Kemner teil genommen, zu verzeichnen. Martinus Dorpius [1]) berichtet aus dem Jahre 1532, wie einige der vornehmsten Bürger Münsters Rothmann in die Stadt geholt, ihm, da Kemner ihn in seiner Kirche nicht habe predigen lassen wollen, zunächst einen hölzernen Predigtstuhl auf dem Lamberti-Kirchhof errichtet, nachher aber doch die Kirche gewaltsam geöffnet hätten. [2])

Eine willkommene Ergänzung zu dem Berichte des Dorpius bildet die einfache gegen 1543 niedergeschriebene Erzählung des münsterischen Schreiners Heinrich Gresbeck, der im Jahre 1532 allerdings gerade von Münster abwesend war, aber seine Berichte jedenfalls Augenzeugen

---

[1]) Über die Person des Verfassers vergleiche Cornelius, Einleitung zu den Berichten der Augenzeugen über das münsterische Wiedertäuferreich, S. XI ff. (= Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster Herausgegeben von Freunden der vaterländischen Geschichte. 2. Band. Münster 1853.)

[2]) Warhafftige historie | || wie das Evangelium zu || Münster angefangen | und dar || nach durch die Widderteuf || fer verstöret | widder || auffgehört hat. || Darzu die gantze handelung der selbigen || buben | vom anfang bis zum ende | || beides jnn geistlichen und || weltlichen stücken | || vleissig beschrie || ben | || durch Henricum Dorpium | Monasteriensem. || Matth. XV. || Alle pflantzung die mein himlischer Va || ter nicht gepflantzt hat | sol aus || gerottet werden. || M.D.XXXVI. || 26 Bll. 4° (Paul. Bibliothek.)

verdankte. In seiner „Summarische ertzelungk und bericht der wiederdope und wat sich binnen der stat Monster in Westfalen zugetragen im iair MDXXXV“ [1]) wirft er zu Beginn einen kurzen Rückblick auf die frühren Unruhen und erzählt dort mit sichtlichem Vergnügen von einem kuriosen Kanzelstreit zwischen dem alten Timann Kemner oder Tynen, wie er ihn nennt, und seinem einstigen Schüler [2]) Rothmann, Stutenbernt mit Spitznamen, wie Kemner zu Rothmann auf den Predigtstuhl gestiegen und unter dem Gelächter der ganzen Kirche gegen ihn losgezogen haben. Hamelmann erzählt uns in seiner Historia Ecclesiastica renati Evangelii in Urbe Monasteriensi [3]) von einer großen Disputation im Fraterhause um Pfingsten 1532 zwischen Rothmann und seinem Anhange einerseits und den Katholischen andererseits, die aber nach einer glänzenden Rede Rothmanns und Glandorps schmählich die Flucht ergriffen hätten. Zu dieser Versammlung sei auch Kemner geladen. Bei Nennung seines Namens giebt Hamelmann in Parenthese folgende für uns bemerkenswerte Notiz über einen litterarischen Streit Kemners mit dem jülichschen Reformator Campanus „Scripserat autem ille Timannus paulo ante carmen scholasticum in doctrinam Evangelii, cuius erat tale initium: Haeresis postquam remeavit orco &c. sed isti opposuit contrarium & valde doctum carmen Johannes Campanus ille, qui hodie propter errorem de Spiritu Sancto detinetur captivus à Principe Juliaco, tunc Witebergae agens, cujus fuit tale initium: Veritas postquam remeavit alto &c. Et sic per omnia istud priori erat oppositum.“ Das Kemnersche Gedicht habe ich trotz vieler Bemühungen nicht aufzudecken vermocht, ich fürchte, daß

---

[1]) Abgedruckt von Cornelius a. a. O. im 2. Bd. der Geschichtsquellen des Bisthums Münster. Münster 1853. S. 3 ff. Unsere Stelle S. 7.

[2]) Hamelmann a. a. O. S. 1187.

[3]) A. a. O. S. 1191.

es verschollen ist, oder sollte es das oben genannte Carmen in detestationem erroris humani sein, das einst in Helmstedt gewesen? Die Verse des Campanus hat er Dr. Rembert, hierselbst, bei seinen Studien über niederrheinisch-westfälische Reformationsgeschichte, die demnächst im Druck erscheinen werden, in einem Sammelbande der Bremer Stadtbibliothek (XII. s. c. 164) aufgefunden:

Johannis Campani Carmen, Timanni Cameneri cantilenae respondens, quo Papam Antichristum cum suo Palpone depingit. Idem, ut uno in saltu apros capiat duos, Leodinos Nodos eodem cum Timanni facinore nobiles, eodem etiam carmine contenti abeant, rogat. Eiusdem ad Venerabilem Senatum Monasterien. Epistola. Wittenbergae. [A. E.] Anno 1526. 4 Bll. 8^{0}.

In der Epistola wendet sich Campanus in höchstem Unmut über Kemner an den Rat der Stadt Münster:

„3 Personen sind es, verehrte Männer, von denen das Heil der Stadt zumeist abhängt: Der Rat, der Lehrer und der Pfarrer. Einem jeden von ihnen hat Gott sein Amt zugewiesen. Die Aufgabe des Rates ist es das Recht zu schützen, das Unrecht zu bekämpfen; der Lehrer soll den Knaben das Lesen und Schreiben beibringen; der Pfarrer hat die Herzen im Evangelium zu befestigen und zu trösten. Recht und Vernunft gebieten, diese Personen auszuwählen im Interesse und zum Frommen der Stadt, der sie dienen, und wenn sie ihre Pflicht nicht thuen, sie abzusetzen. Aber im Reiche des Papstes ist, damit vollständig babylonische Zustände herrschten, das Amt zu lehren und zu predigen für immer verkauft, verkauft an elende Windbeutel, indem man nicht darauf sah, welche Männer tauglich wären, sondern wie viel sie zahlen wollten. O Zeiten, o Sitten! Soll das Wohl und Wehe der armen Seelen von dem Geize eines Taugenichtses abhängen? Doch wozu spreche ich? Ihr sollt einsehen, beste Männer, daß euer Timann

als Rektor und als Pfarrer euch lange genug vorgestanden hat. Er hat durch seine ruchlosen Schriften seine Gottlosigkeit so deutlich offenbart, daß er nicht einmal verdient die Schweine zu hüten. Und einem so groben geistlosen und ungebildeten Menschen wollt ihr Euer und der Stadt Heil anvertrauen, der nicht mehr von Christus weiß, als sein Bauch, der sich nicht damit begnügt nichts zu wissen, sondern auch noch die Männer Gottes zu schmähen wagt? Die Männer Gottes sage ich? Nein Christus selbst! „Denn wer euch verachtet, der verachtet mich.“ Wenn Ihr mir nicht glaubt, so seht euch seine Früchte an. Hört, was er in seinem Gesingsel gegen Luther für Vorwürfe erhebt! . . . Er lobt den Papst mit seinen Dekreten und Statuten, den Ihr allein aus seiner Bulle als einen geizigen Nichtsnutz kennen gelernt habt. Er empfiehlt das Mönchtum, das ohne das Wort Gottes ein vermaledeites Sodoma ist. Er fordert das Gelübde der Keuschheit von den Priestern und Mönchen im offenen Widerspruch mit Paulus und der Natur. Aber übt er nicht selbst in seinem Leben aus, was er mit solcher Gehäßigkeit verdammt? Deshalb will ich Euch dringend gewarnt haben vor eurem Timann, als einem gottlosen Diener des Antichrists, des Papstes, als einem Verführer der Herde des Herrn, als einem gemeinen Schmäher des Evangeliums Christi. . . . Wenn dieser durch den Leichtsinn des Bischofs in seinen Ämtern verbleibt, so bringt ihr es dahin, daß er in der Schule zum Unterrichte taube Wände, keine Knaben finden wird, in der Kirche Mauern und Statuen, keine Menschen. Durch die Herausgabe einiger grammatischen „Compendia“ oder vielmehr „Stipendia“ hat sich der Schlaue die Gunst des Volkes erworben, durch welche er jetzt die Leute übertölpelt, so daß sie glauben, er wäre etwas. Aber endlich kommt es an den Tag, was an dem Menschen gelegen ist. . . . Deshalb faßt einen Ent-

schluß, ihr einsichtsvollen Männer, . . . es handelt sich um das Heil der Seelen . . . Laßt mich nicht vergeblich gesprochen haben! . . ."

Der hitzige Ton dieser Klagen, die Art und Weise, wie über den Papst und seine Anhänger losgezogen wird, läßt in dem Schreiben auf den ersten Blick eine befangene Parteischrift erkennen, die nur mit Vorsicht aufzunehmen ist. Aber immerhin müssen die persönlichen Vorwürfe gegen Kemner ihren Grund gehabt haben, denn wie hätte sonst Campanus von dem münsterischen Rate, der das Leben Kemners doch aus täglicher Beobachtung kannte, billigerweise Vertrauen und Berücksichtigung erwarten können. Nach dem Klagbriefe beginnt Campanus in demselben Tone seine Parodie auf das Kemnersche Gedicht gegen Luther, seinerseits den Papst und die Papisten verspottend. Die Disputation, zu der Kemner geladen war, hatte — um zu dem Hamelmannschen Bericht zurückzukehren — einen für die Evangelischen glänzenden Ausgang genommen und ihr Ansehen nicht wenig gehoben. Zudem bekamen sie gerade damals neuen Zuzug aus Hessen u. a. 2 Prediger namens Petrus Wirthemius und Godefridus Strahlen. Auf Rothmanns Seite standen schon Johannes Glandorpius und Brixius Nordanus. Nach der Disputation war noch Henricus Rullius zu ihnen übergetreten. Es waren ihrer also im ganzen 6 Geistliche. Sie arbeiteten nach Angabe Hermanns von dem Busche eine Schrift über die Irrtümer der Papisten in 30 Kapiteln aus und überreichten sie dem Rate. Dieser berief die katholische Geistlichkeit und forderte sie auf, die gegen sie erhobenen Anschuldigungen aus der hl. Schrift zu widerlegen. Da sie dieses nicht vermochten, beschloß der Rat den neuen Lehrern für ihre Verdienste um die Aufdeckung der Irrtümer die Kirchen der Stadt zu übergeben. Und so erhielt Rothmann die Pfarre Kemners ad S. Lambertum, Rullius und Glandorpius bekamen die

Aegidi-, Wirthemius die Ludgeri-, Brixius die Mauritz-, Strahlen die Überwasserkirche. Für die Servatipfarre wurde ein gewisser Theodoricus (Lippiensis) berufen.[1]) Die verdrängten katholischen Geistlichen flohen zum größten Teile zu dem neuen Bischof Franz von Waldeck. Unter ihnen wird auch Kemner gewesen sein. Die weiteren Ereignisse in Münster habe ich hier nicht zu verfolgen. —

An anderer Stelle (S. 196) berichtet Hamelmann, daß Kemner nach Eroberung der Stadt, also 1534, in seine Pfarre habe zurückkehren wollen, aber durch den Tod verhindert sei.

Kerssenbroick erzählt in seiner „Anabaptistici furoris Monasterium inclitam Westphaliae metropolim evertentis historica narratio,“ daß Kemner bei der Bewegung des Jahres 1525 den evangelischen Prediger an der Lambertikirche Johannes Tant,[2]) welcher ein Mitanstifter des Aufstandes gewesen war, trotz des Widerstandes der Pfarreingesessenen und gewisser Kaufleute seines Amtes entsetzt

---

[1]) Vgl. Dorpius, a. a. O. Bl. 7b.

[2]) Vgl. über ihn eine Stelle aus den zeitgenössischen Memorabilien des Nicolaus Holtmann: Nicolai Holtmanni praepositi Monasteriensis trans aquas Memorabilium ac omnibus seculis admirandum rerum compendiaria annotatio, quae eo tempore, quo vixit, contigerunt. — Herausgegeben von D. Möhlmann unter dem Titel: Nicolai Holtmanni, Praepositi Monasteriensis, Historia sui temporis ab anno MDXVI usque ad annum MDXXIX E Msto Bibliothecae Gottingensis nunc primum edidit D. Möhlmann Stadae 1844. S. 24: „Eodem tempore Joannes Tant apud Divum Lambertum, invito Pastore, et Goedefridus apud Divam Virginem, Joannes Vincke apud D, Ludgerum sacellani fuere, homines illiteratissimi adeo, ut neque scribere, neque loqui grammatice norant, qui tamen ex Germanicis Lutheri libris plausibiliter et ad miraculum Lutheranicae fecis prae concione in templis blaterunt.“

habe. Die betreffende Stelle lautet im Urtext: „Johannes Tantius quoque novationis causa a Timanno Kemnero, pastore Lambertino et gymnasii Paulini moderatore vigilantissimo, paroecianis et praecipue fornicariis mercatoribus renitentibus multumque reclamantibus profligatus est.“ [1]) Diese Notiz bestätigt zugleich auch wieder unsere Behauptung, daß Kemner schon als Rektor das Pfarramt übernommen hatte. —

Kerssenbroick nennt Kemner ferner noch unter den Mitgliedern der Unterklerisei, die der Rat am 18. Dezember 1832 behufs Auferlegung von Steuern zur Besoldung der Soldaten auf das Rathaus berufen habe. [2])

Über die letzten Lebenstage Kemners ist nichts bekannt. Wir wissen nicht, wo er sie zugebracht hat und wo ihn der Tod ereilte. Auf seinem erkauften geistlichen Amte scheint wenig Segen geruht zu haben. Die Liebe seiner Pfarrkinder hat er sich ebensowenig zu erwerben gewußt, wie früher die Verehrung seiner Kollegen und Schüler. Als Rektor hörte er zu der Art von Männern, die schroff und streng, ohne jede Rücksichtnahme, ihr Vorsteheramt verwalten, gefürchtet von ihren Untergebenen, aber darum oft zum Besten der Anstalt. Jedenfalls hatte die münsterische Domschule Grund ihres langjährigen energischen Leiters während der ruhmvollsten Zeit ihres Bestehens in Dankbarkeit zu gedenken.

[1]) Eine langersehnte Ausgabe derselben veranstaltet Herr Bibliothekar Dr. Detmer, hierselbst nach der ältesten erhaltenen Handschrift im Besitz der Paul. Bibliothek. In der schlechten gedruckten Übersetzung (Geschichte der Wiedertäufer. . . Aus einer lateinischen Handschrift Hermann von Kerssenbroick übersetzt 1771) steht die Stelle S. 128. Kemner wird dort fälschlich Timan Kever genannt.

[2]) In der Übersetzung S. 345.

Nachtrag.

Der Druck dieses Aufsatzes war eben abgeschlossen, als mir der Verleger unserer Zeitschrift, Herr B. Theissing, die Mitteilung machte, daß er in seiner Privatbibliothek folgendes Büchlein besitze:

VOlumē pulcherrimū ac uti || lissimū Timanni Cameneri || wernēsis de impressionibus aereis. de fō || tiū et maris origine. deque metallicis || que in terre visceribus et vapore || et halitu sydeꝶ virtute pro || creantur Josephi Horlennij Segenēsis ad studio || sum lectorem Elegidion || [9 Distichen] || [A. E.] ¶ Joānis Peringij Buriccensis ad lectorem epigrāma || [20 Hexameter] Ohne Ort und Jahr, 24 Bll. 8⁰

An den Geleitgedichten des Horlenius und Peringius erkannte ich bei Einsicht des Werkchens sogleich die von Hamelmann (S. 191) erwähnte, aber in keiner Bibliographie verzeichnete und von mir vergeblich gesuchte Ausgabe von Kemners Physik (Vgl. oben S. 2.) Dieselbe umfaßt nur einen Teil des „Compendium naturalis philosophiae“ aus dem Jahre 1521 und zwar Vol. IV (Vgl. S. 230.) Das Stück ist leider undatiert, liegt aber ohne Zweifel vor 1521, da der Verfasser des einen Empfehlungsepigramms, Horlenius, in diesem Jahre schon starb, während Peringius seit 1517 die Schule zu Wesel leitete und mit Kemner nicht mehr in Verbindung stand. Übrigens ist das Gedicht des Horlenius nicht, wie Reichling (Die Humanisten Jos. Horlenius und Jac. Montanus, a. a. O. S. 15) vermutet, identisch mit dem von Hamelmann (S. 108 u. 330) abgedruckten, es beginnt vielmehr:

Est operae pretium, lector, cognoscere, quantum
Distet ab hac nostra stellifer axis humo,

und verbreitet sich über den wichtigen Inhalt von Kemners Physik.

A. Bömer.

VI.

Geschichte der Wohlthätigkeits-Anstalten der Stadt Warendorf.

Von
Amtsgerichtsrath **Wilhelm Zuhorn.**

I. Siechenhorst.

1. Das Armenhaus.

Im Mittelalter war in der ganzen damals bekannten Welt der Aussatz sehr verbreitet. Wahrscheinlich wurde derselbe durch die Kreuzfahrer aus dem Oriente, wo er bereits bei den alten Kulturvölkern vorkam, nach dem Norden Europas eingeschleppt. Ein Heilmittel gegen diese äußerst ekelhafte, höchst ansteckende und daher allgemein gefürchtete Krankheit kannte man nicht. Um nun dem Umsichgreifen derselben möglichst vorzubeugen, suchte man die Unglücklichen, die mit der Seuche behaftet waren, von dem Verkehr mit ihren gesunden Mitmenschen abzuhalten und errichtete zu diesem Zwecke besondere Häuser, in die die Aussätzigen verwiesen wurden. Diese, aus deren Bereich sich die Kranken bei schwerer Ahndung nicht entfernen durften, waren, um die Trennung der Kranken von den Gesunden besser durchführen und überwachen zu können, meist außerhalb der Ortschaften angelegt. [1])

Bereits im frühen Mittelalter muß ein solches in der Nähe von Warendorf am Wege nach Freckenhorst gegründet sein. Es bestand schon im Jahre 1288, wo es in einer

---

[1]) Bieling: Das Paderborner Siechenhaus Zeitschrift Bd. 28, S. 365 ff.

Urkunde der Abtissin Jutta von Freckenhorst genannt wird.[1]) In dieser vom 6. Dezember dem Tage des hl. Nikolaus des genannten Jahres datirten Urkunde räumt nämlich die erwähnte Abtissin mit Einwilligung des Pfarres Hywanus und des Klerus zu Freckenhorst dem Hospital daselbst, welchem bereits ein Geistlicher vorstand und in dem eine Schwesterschaft zur Pflege der Kranken wirkte,[2]) das Recht ein, die dort Verstorbenen durch den Hospitalgeistlichen begraben zu lassen und bestimmt auf Wunsch ihres genannten Klerus, daß im Freckenhorster Hospitale die Bewohner des zwischen Warendorf und Freckenhorst gelegenen Leprosenhauses die kirchlichen Heilsmittel empfangen können, damit wie sie sagt, die in letzterem zum Dienste des Herrn vereinigten Personen die Armen freundlicher aufnehmen und im Namen Christi mit größerer Aufopferung verpflegen. Aus welchem Grunde die Abtissin dem Leprosenhause der Stadt Warendorf dieses Recht beilegt, ist nicht bekannt; wahrscheinlich sanctionirte sie nur den factischen Zustand. Das Leprosenhaus,[3]) im Volksmunde Siechenhorst genannt, oder auch wohl als Haus der Armen[4]) auf dem Felde bezeichnet, in dem nach der genannten Urkunde zu schließen, damals eine Genossenschaft zur Pflege der Kranken bestanden haben muß, hatte bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts weder eine Kapelle noch einen besonderen Geistlichen. Die Bewohner desselben werden daher, da ihnen wegen ihrer Krankheit die Stadtkirchen verschlossen waren, das vor Freckenhorst[5]) ihnen zudem näher liegende Hospital zur Befriedigung ihrer

---

[1]) Wilmans: Urk.-Buch Nachträge zu Bd. III Nr. 1777.

[2]) Wilmans l. c. Nr. 1785.

[3]) Soweit nicht besondere Quellen erwähnt sind, gründet sich die Darstellung auf Archivalien des Warendorfer Archivs, welches bis jetzt nicht geordnet ist.

[4]) Domus pauperum in campo.

[5]) vor dem Thore nach Warendorf, rechts vom Wege von Warendorf aus gerechnet.

geistlichen Bedürfnisse besucht haben. Vielleicht hat auch eine zwischen dem Pflegepersonal des Leprosenhauses und den Freckenhorster Hospitalschwestern bestehende Verbindung ersteres und ihre Pfleglinge dahin geführt, daß sie in Freckenhorst ihren kirchlichen Pflichten nachkamen. Ueber die Einrichtung des Hauses in älterer Zeit ist nichts bekannt. In den uns erhaltenen Urkunden handelt es sich meist nur um Schenkungen und Erwerbungen von Grundstücken und Renten für dasselbe. Der näheren Verfassung, insbesondere des Pflegepersonals geschieht weiter keine Erwähnung.

Wir wissen nur, daß außer dem Haupthause noch ein kleines vorhanden war, welches später, als mit dem Ausgang des Mittelalters der Aussatz mehr und mehr verschwand, allein den Aussätzigen verblieb, während das Haupthaus zu einem Armenhause eingerichtet wurde.

In letzterem fanden Arme beiderlei Geschlechts und zwar 4 Männer und 4 Frauen Aufnahme. Außer diesen, die eine volle Pfründe (Pröve) genossen, wurde einigen Personen, soweit es der Raum gestattete, nur Wohnung gewährt. Zunächst war es für Kranke aus Warendorf bestimmt, es wurden aber auch Auswärtige gegen besondere Vergütung aufgenommen. So nehmen die Provisoren des Hauses noch 1563 auf Ansuchen der Mutter Catharina Schenkink und des Konvents des Klosters Niessing in Münster zwei aussätzige Kinder des dem letzteren eigenhörigen Schulzen zu Hoetmar auf. Das Kloster muß die genannten[1]) Kinder frei lassen und der Schulze zu Hoetmar aus seinem Hofe jährlich 4 Thlr. zahlen oder 80 Goldgulden in einer Summe erlegen.

Die 8 Pfründner führten keinen gemeinsamen Haushalt, vielmehr erhielten sie zu bestimmten Zeiten Naturalien, Brod, Fleisch, Oel, Korn, Malz, Bier, Fische u. s. w. sowie kleine Geldbeträge zu ihrem Unterhalt von den Pro-

[1]) Die Stadt Warendorf duldete eigenhörige Personen, abgesehen von den in der Stadt liegenden Höfen dauernd in ihrem Bereiche nicht.

visoren des Hauses oder hatten sie von den Verpflichteten selbst in Empfang zu nehmen.

In der geräumigen Hausküche, für die das nöthige Holz auf Kosten der Anstalt geliefert wurde, konnte jeder Pfründner seine Mahlzeiten zubereiten. Jeder hatte in dem großen Garten am Hause ein Stück Land, auf dem er seine Küchengewächse zu ziehen vermochte. Im Winter gewährte eine größere ebenfalls auf Kosten des Hauses geheizte Stube den Insassen, die zu ihrer Wohnung je eine besondere Stube hatten, die nöthige Wärme. Das Vermögen, welches die Pfründner bei ihrem Tode nachließen, fiel an das Haus.

Bedeutende Einnahmen hatten die Armen von der Abtei Freckenhorst. Von dieser hatten sie wöchentlich einen Korb voll Brod zu holen und empfingen, so oft dort gebacken wurde, 3 Muffen und 2 Roggen.[1]) Am grünen Donnerstag (Mendeltag) erhielten sie 12 Eier, 12 Heringe, 12 Klosterroggen und 12 Denare,[2]) wogegen sie eine geringe Wachskerze zu liefern hatten.[3]) Am Donnerstag nach Ostern mußte ihnen eine Seite Speck gegeben werden.[4]) Die Abtissin Margaretha Elisabeth Gräfin von Manderscheidt,[5]) welche die Küche zu Freckenhorst nicht hielt, ließ das Brod zu Warendorf durch den Bäcker Stephan Hobeling backen und mußte dazu ihr eigenhöriger Kolon Kalthoff zu Warendorf 4 Mltr.[6]) Roggen liefern. 1612 weigerte die damalige Abtissin Agnes Gräfin von Limburg die Lieferung des

[1]) Bezeichnung für bestimmte Arten von Brodgebäck.

[2]) Münze.

[3]) Heberegister des Klosters Freckenhorst, Friedländer. S, 176 ff.

[4]) die Abgaben von Freckenhorst werden verschieden aufgeführt, 1803 betrugen sie 2 Scheffel Bohnen, 4 Mltr. 7 Scheffel Roggen, 60 Pfd. Roggenbrod, 2 Seiten Speck, 12 Heringe, 12 Eier, 48 Maaß Bier und 3 Schillinge.

[5]) 1595 bis 1604.

[6]) Kornmaß=6 Preuß. Scheffel.

Brodes, weil der Rath das von ihr beanspruchte Vergebungsrecht einer Pfründe nicht anerkennen wollte. Als aber der letztere den genannten in der Stadt Warendorf wohnenden Kolon zur Weiterlieferung des Kornes anhielt, auch bei ihrem eigenhörigen Schulzen zum Loh daselbst Roggen mit Arrest belegte und ihr durch Zeugen nachwies, daß das Brod von Alters her geliefert sei, ließ sie ihre Weigerung fallen.

Dem Hause wurden für die Unterhaltung der Armen viele Zuwendungen gemacht.

So gibt 1420 am Tage der hl. Jungfrau Scholastica Johann von Belen, Propst zu Leden, wahrscheinlich dem Warendorfer Bürgergeschlechte von Belen entstammend, demselben zusammen mit dem Hospital zwischen den Brücken vor dem Emsthor zu Warendorf und dem Armenhause Lamberting auf der Fleischhauer Straße daselbst eine Jahrrente von 6 Schillingen Münst. behufs Anschaffung von Brod und Bier sowie einem Gericht Fleisch oder Fisch.

1470 Freitag nach Martini episc. schenkte die Wittwe Else Pannenkop gt. Hölscher zu Warendorf eine Jahrrente von 4 Schil. zur Anschaffung von Stockfischen und Häringen in der Fastenzeit.

1478 am Abend vor Andreas apost. gibt Johan Kyst Bürger zu Warendorf eine Jahrrente von 1 Mark zu je einem Mengel[1]) Wein für die Armen, wenn sie zu den h. Sakramenten gehen.

1555 am Abend vor Valentin mart. schenkte Stiftsdame Margaretha von Plettenberg zu Freckenhorst eine Jahrrente von einem Joachimsthaler zur Anschaffung von Butter.

Es würde hier zu weit führen, sämmtliche Stiftungen an das Leprosenhaus anzuführen und müssen wir davon Abstand nehmen.[2])

---

[1]) Flüssigkeitsmaaß = ½ Maaß.

[2]) Vielleicht findet sich später Gelegenheit, sämmtliche das Siechenhaus betreffende Urkunden in Regestenform zu veröffentlichen.

Das Haus stand unter der Verwaltung des Stadtraths, welcher alljährlich zwei Personen, einen Rathsherrn und einen Bürger, zu Provisoren bestellte. Diese hatten unter Aufsicht des ersteren, dem sie alljährlich in der Zeit von Weihnachten bis hl. drei Könige Rechnung legen mußten, die Einkünfte des Hauses zu verwalten, die Pfründner anzunehmen, unter diese die ihnen zukommenden Naturalien und Gelder zu vertheilen und über die Ordnung des Hauses zu wachen.

Im Jahre 1566 beanspruchte die Abtissin Agnes von Limburg[1]) zu Freckenhorst das Recht, eine vacante Pfründe zu vergeben, wurde aber mit ihrem Ansinnen abgewiesen. Auch späterhin behaupteten die Freckenhorster Abtissinen, das Recht, zu haben, eine Pfründe besetzen zu können, konnten aber ihre Ansprüche nicht durchsetzen. Nach langen Streitigkeiten kam endlich im Jahre 1796 unter dem 25. Juli ein Vergleich dahin zu Stande, daß der Rath der damaligen Abtissin Francisca Lucia von Korf[2]) aus dem Hause Harkotten den Besitz des Rechts, eine Präbende besetzen zu dürfen, bis zur künftigen Entscheidung der Sache im Rechtswege einräumte.

Das Haupthaus wurde 1724 neu aufgebaut und das kleine Haus, welches allein mehr Leprosenhaus genannt wurde, aber längere Zeit keine Leprosen mehr beherbergt hatte, — der letzte Aussätzige wird 1670 erwähnt, — 1780 auf Abbruch verkauft. Die Stadt Warendorf erwarb solches und baute es am Freckenhorster Thore als Thorschreiberhaus wieder auf. Als Armenhaus bestand das Institut bis in unser Jahrhundert. Bei der nunmehr ins Auge gefaßten Reorganisation des Armenwesens und dem Plane, sämmtliche Armenhäuser zu einer großen Anstalt zu vereinigen, wurden von der neu für die Verwaltung

---

1) 1527 bis 1570.

2) 1763 bis 1799.

sämmtlicher Armenstiftungen gebildeten Armenkommission die vacant werdenden Stellen nicht wieder besetzt; die Pfründner starben aus. Im Jahre 1834 stand das Haus leer und wurde mit dem umliegenden fast 1½ Morgen großen Garten für 601 Thlr. an den Landwirth Heinrich Beermann verkauft, worauf dieser die Besitzung zu einer besuchten Kaffeewirthschaft einrichtete, die noch heute unter dem Namen „Alter Schützenhof" besteht.

Die Stätte, wo früher die armen Leprosen ihre Wohnung hatten und die ihre Klagen und Seufzer hörte, dient jetzt dem Vergnügen. Tempora mutantur!

2. Die Kapelle.

Mitte des 15. Jahrhunderts wurde bei dem Siechenhause und zwar nördlich desselben am Freckenhorster Wege von ersteren durch die Siechenhorster Straße getrennt, aus milden Beiträgen eine Kapelle gebaut. Der Pfründner Arndt Howenschilt im Siechenhause schenkte zum Bau 12 Mark, die ihm der Bürger Bolemann zu Warendorf schuldete. Ferner vermachte zu diesem Zwecke die Frau Alheid Zolbecker zu Warendorf dem Hause ihr ganzes Vermögen abgesehen von einem kleinen an die neue Kirche zu Warendorf zu entrichtenden Legate. Das Testament der letzteren, welches von dem Notar und Kleriker Johan Knarp daselbst aufgenommen wurde, datirt vom 10. August 1462. Ueber die Zahlung der vorgenannten 12 Mk. quittiren Samstag nach Neujahr 1455 die Verwahrer des Hauses, der Rathmann Johan Brockmann und der Bürger Johan Kyrste. Die Kapelle muß jedoch schon vor dem Jahre 1462 fertig gestellt sein, da sie in der Stiftungsurkunde der in derselben fundirten St. Georgs Vicarie als bestehend erwähnt wird. In dieser vom Donnerstag nach Frohnleichnam 1458 datirten Urkunde stiften nämlich vor dem Henricus Römer, Siegeler des Hofes und des Bischofs Johan van Münster und dessen in der Kirche zu Münster und in geistlichen Sachen ge-

meiner Statthalter, der Priester Herr Henrich Linthorst aus Warendorf, Bürgermeister und Rath daselbst, sowie die Bürger Johan Pott und Johan Kyst, Provisoren des Siechenhauses, an dem Altar der Kapelle ein ständiges Beneficium für einen Geistlichen „zu Love un Blytschap [1]) Gotz Allmechtigh un syner gloriosen Moder un Junffern Marien, alle Godes hilligenn un sunderlings der hilligenn sünte Joryens [2]) Merteler, Anthony confessoris, Sünte Gerdruit Jungfern un sünte Lazarus, de dar is gewest vull Bladern und Schweren," für ihre, der Stifter und der armen aussätzigen Leute Seelen Seligkeit.

Der Rektor hat bei Verlust der Stelle Residenz zu halten und ist im Gewissen verpflichtet, mindestens wöchentlich in der Kapelle drei Messen zu lesen und in denselben der Stifter und Wohlthäter der Kapelle, sie seien lebend oder verstorben, im Gebete zu gedenken. Die Provisoren des Hauses haben dem Rektor für die Messen Licht, Wein, Hostien, Bücher und Paramente zu liefern.

Erster Rektor wird der Mitstifter Linthorst, dem auch das Recht zustehen soll, seinen Nachfolger zu benennen. Demnächst soll das Patronatsrecht für ewige Zeiten den Bürgermeistern und dem Rathe zu Warendorf zustehen. Der Rektor muß aber entweder Priester sein, oder bei Verlust der Pfründe binnen Jahresfrist Priester werden; er ist vom Pfarrer der alten Kirche zu Warendorf, nachdem er ihm Treue und Gehorsam gelobt hat, zu promoviren und einzusetzen.

Alle Opfer, welche in der Kapelle, sei es am Kirchweihfeste, sei es zu anderer Zeit, dargebracht werden, bekommt der Rektor; dagegen müssen die Provisoren für diese Opfer und den zu liefernden Meßwein dem gen. Pastor jährlich 7 Schil. zahlen, womit dieser weitere Ansprüche an die Kapelle nicht erheben kann.

---

[1]) Ein noch jetzt im Holländischen vorkommendes Wort, Freude bedeutend.

[2]) Georg.

Für den Unterhalt des Priesters schenkte Henrich Linthorst 2 Mark Münst. Jahrrente aus den Gütern des Johan Brockmann zu Warendorf, 18 Schil. Jahrrente aus Grundstücken des Johan Herweg daselbst und 18 Schil. Jahrrente aus seinem Hause an der Jodenstraße[1]) zu Warendorf mit der Bedingung, daß, wenn die Stelle ½ Jahr nicht besetzt ist und an dem Kapellenaltare keine Messe gelesen wird, die Hälfte dieser Renten zu einer Memorie für den Stifter, seine Eltern und Wohlthäter an die zu Freckenhorst Belehnten und die andere Hälfte zu demselben Zwecke an den Pastor zu Warendorf fallen soll.

Die Provisoren schenken 10 Mk. Münst. Jahrrente und wollen, solange das Einkommen des Rektors jährlich nicht 24 Mk. erreicht, die fehlende Summe beilegen.

Der Siegeler Römer bestätigt die Stiftung, er, Henrich Linthorst, der Pastor der alten Kirche, Herr Frederich[2]) und Bürgermeister und Rath besiegeln die Urkunde.

Als erster Rektor fungirte der Stifter Henrich Linthorst. Nach dessen Absterben erscheint der Priester Johan Bleberge aus Warendorf als solcher. Diesem erlaubte mit Genehmigung des Rathes zu Warendorf der General-Vicar Henrich Römer Dechant des alten Domes zu Münster am Tage vor Dyonisius 1471 Behufs Weiterführung seiner Studien zwei Jahre lang die Stelle durch einen anderen Geistlichen ohne Präjudiz des Leprosenhauses, des Rathes zu Warendorf, und des Pastors daselbst verwalten zu lassen. Bleberge muß das Rektorat nicht wieder angetreten haben; 1486 ist er Pfarrer zu Lüdinghausen, 1491 finden wir ihn als Rektor des deutschen Hospizes dell' anima in Rom.[3]) Ob der Priester Henrich Westkerken aus Warendorf, der im Jahre 1490 als Rektor genannt wird, Nachfolger des Bleberge

[1]) jetzt Todtenstraße.

[2]) Frederich Hudepol, 1437 bis 1464 auftretend.

[3]) Monatsschrift von Pick Jahrgang III. S. 437.

war, ist nicht zu ersehen. Ersterer zugleich Kanonikus zu Freckenhorst, resignirte am 23. Januar 1516. Ueber seinen Nachfolger ist Nichts bekannt.

In den Jahren 1542 bis 1566 wird wiederum ein Henrich Westkerken, Vicar der neuen Kirche, als Rektor erwähnt. Sein Nachfolger war ein Kanonikus zu Freckenhorst, dessen Namen nicht bekannt ist. 1571 wird Werner Pagenstecher[1]) als solcher genannt und unter dem 15 Januar 1575 Georg Rolefinke investirt. Die beiden letzteren Vikare und wahrscheinlich auch der zweite Henrich Westkerken waren aus Warendorf. Bei der Investitur des Georg Rolefinke wurden zugleich die in der Kapelle befindlichen Gegenstände inventarisirt. Es fanden sich vor: ein silbervergoldeter Kelch, eine gleiche Galeen,[2]) 3 Meßgewänder mit Alben, nämlich ein buntseidenes, ein rothtuchenes und ein solches von weißem „Saerdocke", ein ehernes Handfaß in Gestalt eines Löwen, zwei zinnerne Flaschen und ein altes zerrissenes Meßbuch.

Eine in der Kapelle befindliche verschlossene Kiste wurde nicht eröffnet.

Rolefinke war zugleich Vikar St. Annae in sanguine Zurmühlen in der alten Kirche, heirathete aber im Jahre 1590.[3])

Das hierdurch vacant gewordene Rektorat erhielt der Pastor der neuen Kirche Johan Onernei, welche 1591 Dienstag nach Simon und Juda dem „Schoelherrn" Peter thor Schüren über 10 Mk. wegen Bedienung der Siechenkirche quittirt. Es scheint hiernach fast, als wenn die Einkünfte der Stelle, wie solches bezüglich weiterer geistlicher Fundationen feststeht, an die Schule übergegangen seien.

Demnächst erscheint aber der Kanonikus Johan Buttmann zu Freckenhorst als Inhaber der Stelle. Dieser resignirt 1600; sein Nachfolger ist unbekannt.

---

[1]) später Bürgermeister zu Warendorf, wahrscheinlich war er nicht Priester.

[2]) Patene?

[3]) Georg Rolefinke war wahrscheinlich ebenfalls kein Priester.

1612 wird dem Schulrektor zu Warendorf, damals Johan Hobelius, das Gehalt des Priesters zur Siechenhorst mit 10 Mk. überwiesen. Von weiteren Einkünften ist keine Rede mehr, die Renten sind entweder verloren gegangen oder, wie vor angedeutet, zu anderen Zwecken verwandt.

1615 verwaltet der Pastor der neuen Kirche, Wilbrandt Mertens,[1]) den Dienst, den er wahrscheinlich bis zu seinem Tode inne hatte. Bis zum Jahre 1650 erfahren wir über die Inhaber der Stelle nichts. In diesem Jahre resignirt unter den 14. Februar der Pastor zu Westkirchen Bernard Gudorf, auch Kanonikus zu Freckenhorst und seit dem 20. Dezember 1649 Vikar St. Annae, die Siechenhorster Stelle, welche nun Henrich Schade, früher Pastor zu Elten, erhielt.

Bei seiner Anstellung wird ihm nur mehr das Lesen einer Messe an jedem Freitag wöchentlich und das Halten einer Predigt zur Pflicht gemacht; das Gehalt ist auf 12 Mk. Münst. reducirt.

Später scheint ein besonderer Rektor nicht mehr angestellt zu sein; die Einkünfte der Stelle waren so gering geworden, daß sie zum Unterhalt eines Geistlichen nicht mehr hinreichten. Der Dienst wurde einem an den Warendorfer Kirchen angestellten Geistlichen vom Rathe übertragen, meistens dem Pastor der neuen Kirche. 1683 erhielt dieser als Gehalt für die Bedienung der Kapelle 10 Thlr. und sein Küster 1 Thlr.

1694 wurde das Rektorat dem Kaplan der alten Kirche Conrad Engelbert Renking, welcher im selben Jahre Pastor[2]) der neuen Kirche wurde, übertragen und dabei betont, daß solches zur Collation des Rathes stehe und mit der neuen Kirche Nichts zu thun habe. Anscheinend fürchtete der Rath, daß durch das Aufeinanderfolgen der neuen Pfarrer in der Stelle sein Besetzungsrecht verdunkelt werde. 1714 nach Absterben des Pastors Bernard Heinrich Georgii[3])

[1]) 1610 27/6 bis 1627 20/5. [2]) 1699 31/8 bis 1706.
[3]) 1706 bis 1713 24/7.

Nachfolgers des Pastors Renking, verwaltete der Priester Gerhard Höckelmann aus Warendorf, Kanonikus zu Dülmen und Freckenhorst, eine Zeit lang die Stelle.

Von dieser Zeit ab hat nur mehr der Pfarrer der neuen Kirche solche innegehabt. Als Gehalt bezog er 9 bis 10 Thlr. pro Jahr, hatte auch keine weitere Verpflichtungen mehr, als am Freitag jeder Woche in der Kapelle eine Messe zu lesen und am St. Georgstage,[1]) wo das Kirchweihfest der Kapelle gefeiert wurde, dort ein Hochamt und darauf eine Predigt zu halten. An diesem Tage zog eine Prozession[2]) von der alten und später von der neuen Kirche dahin. Nach Beendigung des Hochamtes wurde die Predigt im Freien bei einem in der Nähe des Stadthagens im Stadtfelde am sog. hl. Stuhl stehenden Muttergottesbilde[3]) gehalten. Demnächst lagerte sich von Altersher die anwesende Schuljugend in der Nähe der Kapelle und verzehrte dort die mitgebrachten oder gegen geringes Entgelt im Armenhause erworbenen Eier. Erst, nachdem die Jugend sich so gesättigt hatte, zog man in Prozession zur Stadt zurück. Das vorerwähnte Bild, Eigenthum der Siechenhorst, wurde, nachdem sich unter dem 2. Juli 1828 die Freckenhorster Kirchengemeinde zu seiner Unterhaltung der Stadt Warendorf gegenüber verpflichtet hatte, in den Stadthagen hart an den Weg, wo es jetzt steht, gesetzt. Noch 1845 protestirt die Stadt Warendorf Behufs Erhaltung ihrer Eigenthums-

[1]) 24. April. [2]) Man nannte dieselbe die Prozession nach dem Eierkamp.

[3]) Eine zweite Prozession wurde am Dienstag in der Bittwoche von der alten Kirche aus dorthin geführt und hatte daselbst der Pastor der alten Kirche jährlich mit dem Dechanten zu Freckenhorst abwechselnd zu predigen. Bei schlechtem Wetter fiel dieser, wohl nach der Lage des Bildes die Prozession nach dem „Plattkamp" genannte Bittgang aus; man zog dann von der alten zur neuen Kirche, woselbst der genannte Pastor die hergebrachte Predigt hielt. 1814 hörte diese Prozession in Folge höherer Anordnung auf. Die Predigten fanden in späterer Zeit nicht mehr im Freien, sondern in der Kapelle statt.

rechte gegen das von Freckenhorst aus geschehene Stüfen der bei dem Bilde stehenden vier Linden.

Am Kirchweihtage hatten die Küster der alten Kirche und nicht der Küster der neuen Kirche in der Kapelle den Chordienst wahrzunehmen und erhielten dafür je drei Schillinge; ein Umstand, der allein noch an das Pfarrrecht der alten Kirche erinnerte.

Als ein besonderer Rektor für die Kapelle, der die Pastorirung der Armen besorgen konnte, nicht mehr angestellt wurde, befriedigten die Insassen des Hauses ihre kirchlichen Bedürfnisse wieder in dem nahen Freckenhorst. Von letzterem aus wurden sie gegen Zahlung der Stolgebühren aus der Armenkasse auf der Siechenhorst mit den Sterbesakramenten versehen und auf den dortigen, bei der Kapelle liegenden Kirchhof begraben. Als Gebühr erhielt der amtirende Freckenhorster Geistliche für das Versehen eines Armen 12 Schil. und für das Begraben 1 Thlr. 5 Schil. 6 dt.

Im Laufe der Zeit kam dann, wozu auch der Umstand, daß mehrfach Kanoniker zu Freckenhorst Rektoren der Siechenhorst waren, beigetragen haben mag, die Meinung auf, daß solche zum Freckenhorster Pfarrsprengel gehöre und geriethen 1824 hierüber der Pfarrer der neuen Kirche, der sie zu seiner Pfarre gehörig betrachtete, und der Dechant von Freckenhorst in Streit, welcher sich längere Jahre hinzog und erst im Jahre 1841 sein Ende erreichte. Auf Betreiben des damaligen Dechanten Schulte zu Freckenhorst wurde die Sache durch bischöfliches Decret vom 23. Mai d. J. dahin entschieden, daß bis auf weiteres die Siechenhorst bei Freckenhorst bleiben solle.

Die alte Pfarre, zu der dieselbe unzweifelhaft nach dem Inhalte der Stiftungsurkunde der St. Georgs-Vikarie gehörte, erhob, weil ihre Pfarrer irrthümlich keine Rechte zu haben glaubten, wie dies der Pastor Röhrding unter

dem 11. September 1824 attestirte, keine Ansprüche und ist Siechenhorst bei der Pfarre Freckenhorst geblieben.

Um dem Freckenhorster Klerus aber auf Warendorfer Gebiet wenigstens in der Kapelle die Ausübung geistlicher Funktionen zu wehren, ließ Warendorf 1841 die letztere schließen. Die Remonstrationen der Freckenhorster hatten keinen Erfolg; die Kapelle blieb ihnen verschlossen. Leider führte dieses Verfahren dahin, daß dieselbe verkam. Sie diente Ratten und Mäusen als Schlupfwinkel, Obdachlose benutzten sie für die Nacht als Schlafstelle. Die dem Ankäufer des Armenhauses in dem Kaufvertrage von 1834 auferlegte, sonst den Armen obliegende Verpflichtung, die Kapelle im Innern in ordentlichem reinlichen Zustande zu halten, sie Morgens öffnen und Abends schließen zu lassen, wurde nicht weiter beachtet. Als 1863 ein herabgekommener Warendorfer von guter Herkunft, Namens Anton Föllen, in ihr verstarb und angeblich schon von Thieren angefressen aufgefunden wurde, beschloß man den Abbruch; obwohl sie, ein schöner, einschiffiger, gothischer Bau ohne Thurm einer Restauration fähig und werth gewesen wäre. Bei der im genannten Jahre erfolgten Niederlegung, kam ihr Inventar, so weit man es der Erhaltung würdigte, an die neue Kirche und später an das im neuen Kirchspiel liegende städtische Waisenhaus, in welches auch, nachdem in diesem eine Hauskapelle eingerichtet war, die Freitagsmesse gelegt wurde.

Mit dem Abbruch der Kapelle ist das alte Institut, vielleicht das älteste Leprosenhaus [1]) im Münsterlande, vom Erdboden verschwunden; sein Vermögen, Grundstücke und Kapitalien, [2]) wurden mit dem allgemeinen städtischen Armenfonds, bei dem es noch einige Zeit als besonderer Fond fortgeführt wurde, vereinigt. Nur der dem Beermannschen Etablissement verbliebene Name Siechenhorst [3]) erinnert daran, daß hier einst das Haus der armen Aussätzigen stand.

[1]) Wilmans a. a. O. Vorrede. — [2]) 1812 betrugen die Kapitalien 1664 Thlr. 26 Sgr. 6 Pfg. — [3]) im Volksmunde „Sekenst."

VII.

Neue römische Funde in Westfalen.

Von

Professor J. B. Nordhoff u. Privatdocent Friedr. Westhoff.

Mit einer Karte.

Jedes Bruchstück der Geschichte des Menschen hat Wichtigkeit.
Chamisso.

Seit geraumer Zeit arbeiten wir gemeinschaftlich an einer prähistorisch-anthropologischen Karte der Provinz und gewisser Nachbarstriche des Landes Westfalen;[1]) von den drei Regierungsbezirken kam zunächst Münster an die Reihe, welcher westlich an das alte, lange den Römern unterthane Culturgebiet des Rheines grenzt und im Osten tief in das ursprüngliche Gesamtwestfalen einschneidet. Unter den verschiedenen Gattungen und Arten von kleinen und großen Altertümern und Denkmälern, welche dafür zu erforschen und darin einzutragen sind, finden selbstverständlich auch die Erbteile der Römer und nicht bloß die klar ausgeprägten, wie Münzen und Geräte, sondern auch Baumaterialien und „Trümmer," so die heute meist verkommenen Erdwerke, Landwehren und Straßen ihren gebührenden

---

[1]) Den Umfang und die Grenzen des großen in der Cultur und Ethnographie früher geeinten Westfalen-Landes, wovon die Provinz den Kernteil bildet, skizzierte, und zwar auf der Ostseite der Weser wohl noch zu bescheiden, als Einleitung seiner historischen Beschreibung „das Westfälische Bauernhaus" (mit vielen Abbildungen) J. B. Nordhoff in Westermann's Illustrirten Monatsheften, Mai 1895. LXXVIII, 226 f.

Platz. Als Straßen dienten dem werkthätigen Kriegsvolke außer den heimischen Wegen für die weiteren Märsche und Züge diesseits des Rheines und anscheinend in ganz Nordgermanien neu angelegte, vielfach erhöhte und kunstmäßig aus einem oder mehreren Dämmen mit Innen- und Außen-Gräben aufgeführte Linien. Diese mit ihren Flankenwerken (Lagern und Schanzen) und sonstigen Begleitfunden heute wieder aufzufinden,[1]) d. h. in ihren Resten und ihrem einstigen Laufe nachzuweisen, bedeutet eine der langwierigsten, umständlichsten und schwersten, doch auch eine der wichtigsten und schönsten Aufgaben unserer Kartographie. Denn diese kunstmäßigen Dammstrecken liegen zwar heute, nachdem fast zwei Jahrtausende an ihrem Verderben oder Vergange gearbeitet haben, selten mehr in imposanten Torsos, meistens nur in zerstreuten Erdtrümmern und Grabentiefen so total verkannt vor, daß sie dem Laien und vielleicht noch häufiger dem Gelehrten, ungeachtet ihrer Räthselhaftigkeit wie „dumme Dinge" vorkommen, um welche man sich nicht weiter kümmert. Um so schwieriger wird die Bestimmung, beziehungsweise die Unterscheidung der Römerbahnen, als ihre armseligen Überbleibsel einerseits den römischen Landwehren und anderseits den massenhaften Wall- und Erdwerken (Dämmen, Wallhecken, Stadt-, Land-„Wehren" u. s. w.), welche die Landesbewohner selbst von Urzeiten her zu allen möglichen Zwecken geschaffen haben, unter dem grausamen Zahne und den manichfachen Neuerungen der Zeiten zum Verwechseln ähnlich geworden sind. Aber trotzdem seit mehr als drei Jahrhunderten die einseitige und oft noch befangene Ausbeute der Schriftquellen, Ortsnamen und der sogen. mili-

[1]) Vgl. über die Bauart der westfälischen Römerstraßen auch Schneider, Der Kreis Rees unter den Römern 1868. S. 79 (Nr. 4), 100; ders., Über die alten Heerstraßen und Schanzen auf der rechten Rheinseite 1874. S. 13, 15; ders., Die alten Grenzwehren und Heerstraßen in Deutschland 1880. S. 11, 14 ff. Ergänze S. 267, Nr. 2.

tärischen Gesichtspunkte[1]), die Verkennung und Mißdeutung der thatsächlichen Römerspuren, der Ethnographie und Völkergrenzen, eine dürftige Ausbeute der Literatur und Vorarbeiten[2]) und dafür um so mehr Wortdeutelei und „geistreiche" Ideen, wie zu erwarten, in betreff der wichtigsten Örtlichkeiten, zumal jener des Castells Aliso und des Varianischen Kriegsschauplatzes, Nichts mehr als Hypothesen und Schriftstreit zu Tage gefördert haben,[3]) ist dennoch seit den letzten 25 Jahren die Römerforschung[4]) endlich soweit gereift, daß ihr von den römischen Dammstraßen der eine Rest, das

---

[1]) Z. B. bei Th. von Stamford (Oberstlieutenant), Das Schlachtfeld im Teutoburger Walde. Mit Karte, Cassel 1892. vgl. A. R. in Zarnckes Litterarischem Centralblatte (Leipzig) 1893. S. 140, 141; bei Stamford S. 330 heißt es: die Varusfrage sei eine fast rein militärische, und niemals philologisch zu lösen — als ob der eine oder andere Standpunkt etwas mehr wäre, als ein Hülfsmittel der wissenschaftlichen Geschichtsforschung.

[2]) Daher noch neuesthin gar seltsame Kundgebungen über die hiesigen Römerkriege, z. B. die Verlegung des Varusschlachtfeldes nach Altwarstein von H. Kurz in der Lippstädter Zeitung 1894 (Oktober und Dezember) und über römische Anlagen von Ad. Videnz, Neue Beiträge zur Geschichte der Stadt Geseke I. Aliso und benachbarte Festungen der Römer, Eberswalde. 1894 mit Karte.

[3]) Näheres bei N. in der Recension von Ed. Meyer's Untersuchungen über das Schlachtfeld im Teutoburger-Walde 1893. in den Bonner Jahrbb. 1894. H. 95, 231 ff. und unsere Abhandlung: „Römische Straßen, Erdwerke und Landwehren in Westfalen", das. 1895. H. 96, 184 ff.

[4]) Das Ethnographische benutzte schon scharfsinnig L. v. Ledebur, Land und Volk der Bructerer 1827 mit zwei Karten, die Lokal- und Bodenforschung mit geringerem oder größerem Erfolge Fiedler 1824, Oberstlieutenant F. W. Schmidt 18[illegible]8/29, 1838/41 (publicirt 1859), General von Müffling (- Münster) 1834, Essellen seit 1857, J. Schneider seit 1868 (in bedeutendem Umfange), Borggreve seit 1869, Fr. Hülsenbeck seit 1873 (mit reicheren wissenschaftlichen Mitteln), sodann Hölzermann 1878, von Alten seit 1879, Hartmann, Nordhoff seit 1880 u. A.

eine verwischte oder nicht ausgebaute Mittelstück nach dem andern und schließlich kürzere oder längere Stränge, also die ganzen Linien trotz ihrer Unterbrechungen klar und bestimmt wieder aufleben. Sie vermag nämlich sowohl deren römischen Ursprung, als auch den Straßencharakter durchaus zuverlässig und unbestreitbar darzuthun.

Da die Alten selbst, von den Flüssen abgesehen, uns über die Örtlichkeiten der hiesigen Römerkriege und über die nähere Lage und Beschaffenheit der römischen Straßen und Erdanlagen keine oder doch so vage Angaben hinterlassen haben, daß die geographische Feststellung derselben heute nur bei wenigen Denkmälern gelungen ist, so hat der Forscher, welcher sie wieder aufdecken und ihre Züge weiter verfolgen will, sie mit allen möglichen Hülfswissenschaften und Hülfsmitteln zu behandeln. Das Material schöpft er namentlich aus folgenden Quellen.

1. Die einschlägigen Funde in den zahlreichen Sammlungen des In- und Auslandes, und die Fundnachrichten in der nähern und entferntern Literatur, in gedruckten[1]) und ungedruckten Schriften, in etwaigen Handzeichnungen, in den Kriegs- und Generalstabs-[2]), sowie in

[1]) Bei Nordhoff, Das Westfalen-Land und die urgeschichtliche Anthropologie . . . Geschichtliches, Sammlungen, Literatur ꝛc. zugleich als Beihülfe zur antiquarischen Forschung und Kartographie 1890, füllen unter den zahlreichen Literaturangaben allein jene bezüglich der hiesigen Römerspuren (bis 1890) die S.S. 3—7, 33—39, die vielen Sammlungen, welche indes auch nicht römische Fundstücke enthalten, die SS. 26—32, sodann bei J. Schneider, Uebersicht der Lokalforschungen in Westdeutschland bis zur Elbe vom Jahre 1841 bis zum Jahre 1891. Düsseldorf 1891, die Westfalen betreffenden Orts-, beziehungsweise Literaturangaben, vgl. auch die letzteren bei E. Hübner in den Bonner Jahrbüchern 88, H. 66 ff.)

[2]) Doch fehlten diesen seither allerlei Erdanlagen, oft die richtige (volkstümliche) Orts- und Flurbezeichnung, in der Schrift eine Unterscheidung der Stadt-, Dorf- und Bauerschafts-Namen, endlich eine gleichartige

den älteren Orts- und Land-Karten; kurzum wir durchsuchen Papiere jeglicher Art, die sicher oder vermutlich Anregungen und Beiträge liefern können.

2. Die bezüglichen Volks-Überlieferungen und Angaben, die Mitteilungen und Ortsforschungen von Altertumsfreunden, besonders von jenen, die ein bestimmtes Revier aus eigener Anschauung oder aus den Belehrungen der Einwohner näher kennen.

Da jedoch bei dem anfänglichen Zustande dieser Denkmäler-Forschung, insofern nämlich ihre wissenschaftlichen Grundsätze noch zu wenig Verbreitung und treffende Anwendung gefunden haben, die gewonnenen Angaben und Berichte über Erdwerke nur zu oft laienhaft oder verfehlt ausfallen, so unterliegen alle Zuflüsse aus den Schriften und den Mitteilungen Anderer der genauesten Sichtung, damit die etwaigen Goldkörner sich von den Schlacken und ungehörigen Bestandteilen sondern, und letztere von der kartographischen Verwertung ausscheiden. Wenn die Sachlage es erfordert, muß an Ort und Stelle eine Nachprüfung eintreten und zwar unter Umständen auch in Bezug auf Denkmäler, die heute verschwunden sind.

3. Neben dieser Sichtung und Nachprüfung, wobei der mündliche oder schriftliche Verkehr mit vielen Mitarbeitern nicht abbricht, harrt dem Forscher noch die Haupt-

Behandlung auch solcher Sectionen, deren Bereiche in der Bodenbeschaffenheit und im Anbaue völlig übereinstimmen. Auf eine dieserhalb von uns an den Chef der Landes-Aufnahmen (im gr. Generalstabe), Herrn Generallieutenant von Schreiber, unterm 14. Juli 1893 gerichtete Vorstellung erfolgte erst im Anfange des J. 1895 ein Bescheid durch die mit der westfälischen Landes-Aufnahme betrauten Officiere und zwar dahin, daß die neuen Sectionsblätter thunlichst unsern Wünschen gemäß verbessert und insbesondere die alten Erdwerke, Dammzüge, Grabentiefen (örtlich) berücksichtigt werden sollten, wofür wir gleich die betreffenden Materialien unserer Karte zur Verfügung gestellt haben.

aufgabe der Kartographie, nämlich die selbstständige Orts- und Bodenforschung auf gangbaren, wie auf unwegsamen Gründen, in Feld und Wald, in Wiese, Bruch und einsamer Heide, durch Berg und Thal, über Hecken und Wässer, über Stock und Stein; und wie manche Tour, wie mancher Ausflug ist mehr oder weniger vergeblich. Ist ein Fund gemacht oder angezeigt, so folgt seine Beurteilung und sein Vergleich mit den bereits gewonnenen Materialien, seine Läuterung mit allen einschlägigen Beweis- und Hülfsmitteln und, falls er die Probe besteht, sein Eintrag in die Karte. Je mehr sich diese an Wallinien, Wegeszügen und Kleinfunden bereichert, um so leichter wird auch, da der echte den unechten Fund abstößt, das zuverlässige, eingetragene Altwerk gleichsam den folgenden Fund kontroliert, die Sichtung und Einordnung der neuen Beiträge, um so sicherer wird das Gesamtergebnis, um so tröstlicher der Lohn für die verzweigten und mühsamen Studien und Untersuchungen.

Die Kriterien, wonach jene bedeutenden und unbedeutenden Wall- und Erdreste für römische Werke oder speziel für Straßen zu erklären sind, liegen:

1. in der Beschaffenheit, Richtung und Länge der Strecken, sodann in der Fundumgebung;

2. in etwaigen römischen Kleinfunden und Erdwerken, welche die Wege oder ihre Linie begleiten;

3. in gewissen einfachen oder, wie es meist vorkommt, mit andern Begriffen zusammengesetzten Namen, z. B. (Hagen, Wall, Damm, Landwehr, Gar (Go(o)r), Scheide, Baum, Lette, Römer, Heide(nstraße), Königs-, Heer- oder Hell-Weg), welche einer Erdfundlinie oder ihren Nachbarfluren, selbst den Stellen verschwundener Werke im Volksmunde anhaften.

Unsere Kartenarbeit hatte örtlich und sachlich schon erfreuliche Fortschritte gemacht und namentlich neben kürzeren Verbindungswegen und zahlreichen Flankenfunden auch die

bedeutendsten Straßenzüge der Römer festgelegt, als uns angesichts der Katasterkarten, die wir mit dankeswerter Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten v. Schwarzenberg zu Münster benutzten, nach Orts- und Flurnamen, einigen Erdstrecken und sonstigen Anzeichen zwei ziemlich parallel laufende Dammzüge aufschimmerten.[1]) Der erste nimmt seinen Anfang nördlich von der Stadt Ahlen und zieht nördlich vom Hofe Overhagen und südlich vom Hause Seppenhagen in durchweg westlicher Richtung durch die Gemeinden Altahlen und Walstedde, geht nördlich vom Dorfe Wallstedde bei dem Gehöft Hagen vorbei, tritt dann in die Gemeinde Drensteinfurt ein, bildet 2 km nordöstlich vom Hause Ittlingen in der Bauerschaft Rieth mit einer zweiten römischen Linie, welche von der Lippe her nördlich auf Münster zieht, einen Knotenpunkt und trifft daselbst ein merkwürdiges Erdwerk, den „Herskamp". Der zweite Dammzug beginnt westlich von der Gemeinde Beckum und zieht sich in westsüdwestlicher Richtung durch die Gemeinden Rosendahl, Stadt- und Alt-Ahlen, Walstedde und Hövel (hier nördlich vom Gehöfte Overhage) bis in die Gemeinde Herbern hin, ohne irgendwo als Grenze zu dienen. Wie beide vorlagen, verriet Nichts an ihnen einen heimischen Ursprung und Zweck, vielmehr erregte ihr meilenlanger und fast gradliniger Lauf in uns die Vermutung, sie könnten römische Dammwerke darstellen, vorab gleichviel ob eine Dammwehr oder eine Straße. Am Meisten sprach uns Beckum-Herbern als die östliche Teilstrecke einer Straße an, die in ziemlich gerader Flucht, wie solche bei den Römerwegen Regel war, gen West-Süd-Westen, möglicherweise über Südkirchen und im Süden von Haus Ahlrodt (Gemeinde Lüdinghausen) den Steverfluß überschritten und weiterhin auf Haltern abgezielt habe. Dieser letzte Platz war ja von den Römern, wie anderweitige und unsre eigenen Forschungen

[1]) Vgl. die beigegebene Karte.

hinreichend dargethan hatten, zum Ausgangspunkte verschiedener Straßen und zur Stätte eines mächtigen Lagers auserſehen worden.

Von Haltern kam zudem auf unſerer Karte über Hullern bis etwa 2 km im Oſten dieſes Ortes eine etwa 9 km lange Dammlinie gerade gen Oſten aufgezogen[1]), flankiert von Dammreſten, von einer Erdburg und von den Flurnamen Hagenloh und Hagemann. Sie fiel in ihrer längeren Weſtſtrecke mit einer über Selm nach Werne verfolgten Römerſtraße zuſammen, brach aber, wo kurz vor Hullern dieſe aus der öſtlichen Richtung in die ſüdöſtlichere übergeht, auf den Hof Streyl ab, ſo daß ſich ihr ſelbſtändiger Lauf nach Oſten noch in einer Ausdehnung von 2 km bis zur Stever verfolgen ließ. In ihrer weiteren ungefähren Oſtflucht kamen uns keine anderen Funde mehr zum Vorſchein, als etwa 8 km weiter, nämlich auf dem Südzipfel der Gemeinde Seppenrade, einige Steinwaffen, die überdieß mit Römerſpuren Nichts gemein haben mochten. Da jener Torſo aber klarweg mit der Selm-Werner Linie, wie vorher ſchon mit der nördlichen Uferſtraße der Lippe, eine Gabel machte und die Erdburg, die faſt an ihrem öſtlichen Endpunkte lag, aus einem großen Werke mit Wällen, Gräben und einem Hügel beſtand[2]), durfte ihr Fortzug nach Oſten nicht mehr bezweifelt, mußte alſo ermittelt werden. Von den beiden öſtlichen Anſchlußſträngen kam uns aber, weil der erſte am „Herskampe" einen natürlichen Abſchluß gehabt zu haben ſchien, keiner eher in Betracht, als der zweite, der Beckum-Herberner; denn dieſer lag nach Weſten zu ohne Anſchluß vor und obgleich er eine öſtſüdöſtliche, der Streylſche eine rein öſtliche Richtung hatte, lag zwiſchen den Endpunkten beider noch ein 28 km weites Mittelland, alſo Raum genug, daß darin beide Linien ſich

[1]) Auf unſerer Karte Bonner Jahrbücher H. 96, Taf. 7. unten rechts.
[2]) Fr. Hülſenbeck, Das römiſche Caſtell Aliſo 1873. S. 107.

leicht begegnen konnten, wenn entweder beide, oder doch eine Linie nur etwas vom ursprünglichen Lauf abwich. So standen sich also auf beträchtlicher Distanz zwei lange Linien im Osten und eine kurze im Westen beinahe gegenüber.

Um nun Klarheit über den Auslauf und damit auch über den Charakter beider Stränge zu erlangen, bedurfte es zunächst der Untersuchung des breiten Landstriches zwischen Haus Ahlrodt und Hullern.

Da es uns aber, ganz abgesehen von den persönlichen Anstrengungen und Geldopfern, behufs unserer kartographischen Vorstudien und Marterialschöpfung bei der Unmasse von Denkmälern, die wir in Anschlag zu bringen, und bei dem großen landschaftlichen Umkreis, den wir zu durchmustern haben, ganz unmöglich ist, jede Untersuchung oder Voruntersuchung selbst auszuführen, so mußten und müssen wir immer noch verschiedene Sorgen auf andere zahlreiche Schultern wälzen (Vgl. S. 263). Und mit lautem Danke sei es hier ausgesprochen, daß in den verschiedensten Territorien unseres weiten Forschungsgebietes von Anfang an recht kundige Freunde der Geschichte und des Altertums uns bereit- und opferwillig ihre Hände zur Bestätigung fraglicher und zur Auffindung neuer Werke gereicht haben;[1]) ja sogar schwierige Vorarbeiten und Ermittelungen konnten Männern anvertraut werden, welche nach und nach mittelst unserer Winke und Anleitung, mittelst eigener Lektüre und gelungener Ortsforschungen sich ein warmes Herz und ein größeres Verständnis für die Sache erworben hatten.[2])

---

[1]) Mit schriftlichen und mündlichen Winken, Denkmäler-Beschreibungen und bezüglichen Mitteilungen unter Vielen A. mehrere Studenten der Königl. Akademie zu Münster und namentlich die Herren Gutsbesitzer Brüning zu Freckenhorst, Pastor Fleige zu Hellinghausen bei Lippstadt, Premier-Lieutenant a. D. Mattenklodt zu Bielefeld, Kaufmann Nopto zu Seppenrade und Kaplan Tellen zu Rheine.

[2]) Über die ursprüngliche Bauart und den heutigen Zustand der Römerstraßen, über die „ähnlichen" Wallwerke und die ungleichen

Was die Klärung jener fraglichen Linie anbelangt, so konnte von unsern Hülfskräften für sie keine andere in Frage kommen, als der Herr Kaufmann Nopto zu Seppenrade. Denn während ihm sein gelegener Wohnsitz besonders zu statten kam, hatte er seine Bereitwilligkeit und Fähigkeit für prähistorische wie für naturwissenschaftliche Forschungen[1]) längst bewährt und in ersterer Hinsicht uns bereits zwei ältere Dammwerke: Visbeck-Rönhagen und Seppenrade-Vinnum sowie eine echte, rechte Römerstraße von Haltern durch den Norden der Borkenberge bis gegen Ottmarsbocholt in Dammresten und Begleitfunden nachgewiesen; und, nicht zufrieden mit der einfachen Beschreibung, hatte er auch den Lauf der Straße auf einem Kärtchen, das Profil der Dämme in Zeichnungen und den äußern Zustand der Dammreste durch Photogramme veranschaulicht.

Herr Nopto war von uns bereits über die Linien Ahlen-Herskamp und Beckum-Herbern, namentlich auch über das westliche Endstück der letzteren zu Herbern

---

Straßen anderweitiger Entstehung, über die Quellen und Kriterien der römischen Denkmälerkarte, über die Aufgaben ihrer Bearbeiter und Mitarbeiter u. s. w. vgl. unsere Abhandlung: Römische Straßen, u. s. w." in den Bonner Jahrbüchern 1895. H. 96, 205—222; die Beobachtung das. S. 206 und 212, daß die Römerstraßen streckenweise d. h. auf festem und trocknem Boden gerade wie die heimischen Wege keine Dämme und künstliche Zuthaten erhielten, machte schon Schneider, Heer- und Handelswege I, 4, 8, VI, 2, 10, 14, VIII, 5. — Zwischen Liesborn und Kappel steckte angeblich in einem Wegesdamme eine Urne.

[1]) Vgl. die Verhandlungen des Anthropologen-Congresses zu Münster 1890 im Correspondenz-Blatte der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte 1890 XXI, 71. Archiv für Anthropologie 1888 XVII, 341. Jahresberichte d. westf. Prov.-Vereins für Wiss. u. Kunst. Zool. Sekt. 1874 III, 39, 1878 VII, 58, 1886 XV, 31, 1887 XVI, 11 u. 21, 1889 XVIII, 25, 1890 XIX, 19, und 1895 XXIII, 99. Westfalens Tierleben in Wort und Bild (3 Bde.) Paderborn 1883—92. I, 308 ff. u. s. w.

unterrichtet, als sich Einer von uns am 20. August des vorigen Jahres (1894) nach Seppenrade begab und ihm im Hinblick auf seine Spezial-Karten unsere seitherige Wissenschaft über jene Linien genauer kundthat und unsere Wünsche bezüglich der Erforschung der fraglichen Mittellinie ans Herz legte.

„Wir bitten Sie, so ungefähr äußerte er sich, unterziehen Sie doch für uns behufs Aufklärung der Linie die Gegend zwischen Haus Ahlrodt und Haltern, so schwierig und umständlich es sein mag, einer nähern Besichtigung. Kommt dabei eine römische Dammlinie oder doch das eine oder andere Kriterium einer solchen bestimmt zum Vorschein, so erweist sich auch die ohne Anschluß daliegende Linie Beckum-Herbern als eine Teilstrecke derselben und das Ganze wahrscheinlich als eine römische Kriegs-Anlage oder -Bahn. Fügen sie also gütigst, Herr Nopto, ihren uns und der Wissenschaft seither geleisteten Diensten noch jenen hinzu, uns über den fraglichen Landstrich und seine etwaigen Fundstücke jede mögliche Aufklärung zu verschaffen.“

Es vergingen Monate bis unser sachkundige Vertreter sich auf dem, wie er mit Recht klagte, großen Versuchsfelde zurechtfand. Denn laut seinem Schreiben vom 1. Dezember 1894 waren ihm darin bloß ein Wallheckenweg und einige andere Gegenstände aufgestoßen, die auch seiner Ansicht nach nur fraglich einen prähistorischen Wert und schwerlich irgendwelche Bedeutung für unsere Frage hatten. Doch als ihm, nachdem er vergeblich nach der Linie gesucht, auf seinen Wunsch vom 1. Dezember unsererseits von Neuem Anhaltspunkte an die Hand gegeben waren, berichtete er bereits unter dem 14. dess. M. über Erdwerke südwestlich von seinem Wohnorte nördlich von Vieth in der Nähe der Cordsheide (an der Grenze der Bauerschaften Reckelsum und Kökelsum, Gemeinden Seppenrade und Olfen). Und obgleich ihm der Jahreslauf allmählich eine weitere Umschau

auf deren Umgegend und etwaige Seitenaltertümer versagte, sprach er doch schon die Erwartung aus, jene Erdwerke möchten mit der gesuchten Linie Ahlrodt-Hullern-Haltern in Verbindung stehen. Willkommen waren uns auch einige Nachrichten und Andeutungen, welche derselbe Bericht über anderweitige Altertümer seiner Heimat enthielt.

Nochmals verging bei dem rauhen Winter und dem gar wankelmütigen Frühjahre Monat über Monat, da erst langte bei uns eine vom 13. Juli 1895 datirte Postsendung an mit überraschendem Inhalte. Denn „Glück auf“: sie brachte zwar nur eine halbe Bestätigung unserer Spekulation, aber eine allerdings kaum ausgebaute und in langen Strecken unterbrochene Dammlinie von Ahlrodt bis Haltern; eine Karte zeigte ihre geographische Lage und die erhaltenen Wallreste, eine Handzeichnung die Profile der letzteren [1]), und der bezügliche Bericht des sehr verdienten Entdeckers lautete:

Geehrte Herren!

Endlich mal wieder ein Erfolg und zwar in Betreff der Strecke Hullern-Ahlrodt. Von der Ansicht ausgehend, daß die schmale Weide bei Thier [2]) ein Stück der gesuchten Strecke sei, da der Bauer Hegemann in unmittelbarer Nähe liegt, suchte ich zuerst nach Osten, fand aber nichts; dann nach Westen über Thier und Sch. Bochholt in Reckelsum. Am 4. Tage stieß ich in der Cordsheide auf die Linie Visbeck-Rönhagen; diese liegt hier größtenteils in Form von Doppelwällen (Schnitt e) vor. Zuerst suchte ich die östliche Seite dieser Doppelwälle nach Rönhagen zu bis zur Stever ab, fand aber

[1]) Beide geben die Abbildungen unserer Karte in verkleinertem Maßstabe wieder.

[2]) Gehöft in der Bauerschaft Tetekum, Gemeinde Seppenrade.

nichts. Auf dem Rückwege beim Absuchen der Westseite stieß ich auf die 3 Urnenhügel der Karte. Weiter nach Norden fand sich endlich der lang gesuchte Wall in einer Länge von 300 m von Ost nach West streichend. An der Westspitze dieses Dammstückes setzt sich nach Norden ein gleiches Dammstück an, wohl ein Stück einer Befestigung, woran die anderen Seiten beim Bau eines Weges der hier durchgelegt ist, verschwunden sind. Nachdem nun genau Lage und Längsrichtung festgestellt war, wurde nach Hullern weiter gesucht. Erst jenseits der Stever zwischen Streyl und Sch. Hullern fand sich die Straße[1]) wieder und zwar in Form eines Hohlweges. Der Mitteldamm ist weg, die beiden Seitendämme sind noch gut erhalten und mit uralten Eichenknorren besetzt. Da nach Hullern hin sich nur ein großes Roggenfeld anschließt, wurde wieder zur Westspitze des gefundenen Walles zurückgegangen und nach Osten gesucht. Nach einer Länge von 150 m bricht derselbe ab, ein Ackerkamp schiebt sich dazwischen. Auf der daranstoßenden Heide in einem Birkengebüsch liegt die Straße noch eine kurze Strecke als Dreiwall und zwar in der Mitte des Dammstückes sehr gut erhalten (Schnitt a). 150 m vor dem Doppelwalle Rönhagen-Visbeck ist die Heide eben. Nur liegen an beiden Seiten der Richtung der Straße eigentümliche Erdgruben. (Zeichnung b). Die besterhaltenen zeigen einen Erdaufwurf von ca. 50 cm Höhe in Form von 1/3 Kreis. Die Erde ist in der Mitte ausgehoben, so daß eine Vertiefung von ca. 50 cm entsteht. Die Spitzen

---

[1]) Also die von uns bereits eingezeichnete Strecke Haltern-Streyl. Vgl. oben S. 266.

des Bogens sind 10 cm von einander entfernt, der Wall ca. 150—200 cm breit. Eigentümlich ist die Gruppierung; nördlich 12, südlich 6 Stück, decken sich gegenseitig. Denken Sie sich diese Gruben von Dreizehnern mit Magazingewehren besetzt, so sollte man meinen, diese Erdwerke wären von einem preußischen Offizier angelegt. — Nördlich ca. 250 m weiter liegt ein anderes Erdwerk (Schnitt d.). Die Zeichnungen beruhen auf genauen Messungen und entsprechen möglichst genau der Wirklichkeit. Bei Kolon Bültmann liegt ein prachtvoller Urnenhügel, an der Basis ca. 15, an der Spitze 10 m Durchmesser, und 4,50 m hoch. Die schon früher erwähnten römischen Münzen sind auf der mit besprochenen Erdgruben besetzten Heide gefunden.[1])

Nach meiner Ansicht ist der Endpunkt der Dammstraße Ahlen-Mersch[2]) bei Hullern gefunden. Damit erscheinen auch die Erdwerke bei Thier und Eltrup in einem anderen Lichte, sind wohl römischen Ursprunges.

Mit bestem Gruß
Th. Nopto.

Also war die gesuchte Linie von Ahlrodt in gerader Richtung auf Haltern bis Streyl, ob auch in drei zerrissenen Wallstrecken, gefunden und zwar als Römerstraße, wie auch die äußerst merkwürdigen Flankenaltertümer beweisen.

Sie schneidet einen alten nach Nordost gehenden Weg und kreuzt zwei von Norden nach Süden auf die Lippe streichende Dammwerke; das eine schon in Noptos Briefe erwähnte führt von Visbeck über Rönhagen, das andere

---

[1]) Unten als der kleinere Münzfund erwähnt, wovon der Briefsteller uns früher erzählt hatte. Die Fundstelle rückt, wie sich später ergiebt, etwas mehr nach Osten.

[2]) Ist gleich der Strecke Ahlen-Herekamp.

kommt in einem Bogen von Seppenrade und zieht in südlichem Laufe, wiederum ziemlich senkrecht wie das erste, über Vinnum an die Lippe[1]).

Von den eigentlichen Flankenfunden tauchen von Osten nach Westen gesehen auf der Südseite etwa 5 km von Ahlrodt Steinbeile und 4 km weiter ein großer Münzfund auf, der nachträglich entdeckt ist, — auf der Nordseite $4^1/_2$ km von Ahlrodt bei Eltrup das große Erdwerk und 2 km weiter ein kleinerer Münzfund, dessen schon das Noptosche Schreiben vom 13. Juli gedachte. Das Erdwerk liegt im Nordwestwinkel unserer Linie und des Seppenrade-Vinnumer Dammes jetzt nur mehr in zwei starken Flankenwällen, ursprünglich aber deutlich in einer Größe vor, daß es zwei Höfe umfaßte.

Der kleinere Münzfund ergab 28 Stücke und obwohl von denselben keine nähere Bestimmung oder Beschreibung mehr vorhanden, so hilft er doch wahrscheinlich dem großen Münzfunde, die Linie als eine Römerstraße besiegeln, indem auch er schwerlich auf einen andern als römischen Ursprung zurückgeht. Hören wir hierüber Nopto's Erinnerungen nach einem Berichte vom 7. Oktober 1895:

Im Sommer 1856 fand die jetzige Frau Kuhlmann auf dem Ackerkampe Büdingloe in Reckelsum einen rundlichen, graubraunen Stein[2]) von 7—8

[1]) Beide liegen (vgl. S. 268) noch auf weitere Strecken in Form von Doppelwällen vor und können, da sie unbekümmert um Marken, Bauerschaften und Gemeinden fortstreichen, unmöglich lokalen oder territorialen Zwecken gedient haben.

[2]) Zweifellos ein sog. Ortstein. Derselbe bildete sich im Münsterlande nach der Verwüstung der Markenwaldungen durch die zersetzende Wirkung der gelösten Humussäuren überall auf leichten Böden (Sand, Senkel) im Untergrunde und hat hier zufällig die im Boden ruhenden Münzen umschlossen. Näh. bei E. Ramann, Organogene Ablagerungen der Jetztzeit in dem Neuen Jahrbuch f. Mineral. Geol. u. Paläont. 1895. X. Beilage: = Band, H. 1, 119 ff.

cm Durchmesser. Derselbe war hohl, mit einer nach Außen führenden Öffnung von ca. 2 cm Durchmesser. In dieser Höhlung fanden sich 28 silberne Münzen von der Größe eines silbernen 20 Pfg-Stückes, aber etwas dicker. Nach meiner Ansicht waren es römische Sestertien und habe ich dieses später bestätigt gefunden (nämlich durch einen Vergleich mit Abbildungen dieser Münzsorte.) Die Finderin gab Stein und Inhalt an den Brennereibesitzer Jos. Pieper hier, welcher ihr dafür einen Thlr. zahlte. Im Laufe des Sommers ließ der damalige Landratamtsverwalter Rospat Stein nebst Münzen abhohlen gegen Zahlung des 1 Thlr. Was später damit geschehen ist, weiß ich nicht. Möglicherweise hat Herr Rospat den Fund an den Altertumsverein zu Münster[1]) abgeliefert.

Ungefähr 3 Wochen später, nachdem uns Nopto über die neuentdeckte Linie den Bericht erstattet hatte, fanden seine Forschungen eine ebenso glänzende, wie ungeahnte Bestätigung durch die Entdeckung eines großen Münzfundes. Ein Schreiben Nopto's vom 7. August 1895 brachte uns nämlich die überraschende Mitteilung, daß am 3. August in der Nähe des Kreuzungspunktes der Dammlinie Bisbeck-Rönhagen und der von ihm entdeckten Straßenlinie Hullern-Ahlrodt 31 römische Münzen aufgelesen seien, welche ihm der Finder, Herr Landwirt Linnemann aus Rekelsum, eingehändigt habe und gegen einen Finderlohn abzugeben geneigt sei. Eine oberflächliche Beschreibung der einzelnen Stücke lag zur Orientierung bei. Der Fund wurde, damit er eine angemessene Unterkunft finde, (vgl. Anlage I) sofort von uns erworben. Mittlerweile war

---

[1]) Wir haben selbstredend den Münzen nachgespürt — leider vergebens, und daher befürchten wir, daß sie schließlich irgendwo in dem Schmelztiegel verendet sind.

er durch weiteres Nachsuchen auf 38 Stücke angewachsen, zu denen später noch 4 Stücke hinzukamen, so daß sich der ganze Fund auf 42 Stücke beläuft. Sämmtliche Münzen sind, wie hier schon vorgreifend zu vermelden, lauter römische Silberdenare, Consular-Münzen vom Jahre 139 v. Chr. an und Kaisermünzen, darunter einige mit dem Bildnisse des Augustus und keine, „so nach seiner Zeit gemünzet.[1])" Das Weitere folgt unten.

Ebenso wichtig wie die entdeckte Linie ist die Lehre, welche sie der Altertumswissenschaft im Allgemeinen auf den Weg giebt, daß nämlich hier zu Lande von thatsächlichen Römerbahnen die eine oder andere gar leicht übersehen und der Vergessenheit preisgegeben oder falsch aufgefaßt werden kann, wenn sie bloß einer dilettantischen oder oberflächlichen Untersuchung anheimfällt. Unsere Linie liegt doch nur mehr in stundenweit zerstreuten Erdbrocken und Dämmen vor, sei es daß sie bis heute meistenteils von Hacke und Spaten verwischt oder nur stellenweise ausgeführt ist, oder daß der eine Fall zum andern kommt. (Vgl. S. 260). Hätte sich unser kartographisches Werk auf einen kleineren Umkreis erstreckt, so wäre sie mit ihren schwachen Überbleibseln nicht so bald vor unseren Blicken aufgetaucht und entbehrte sie der charakteristischen Flankenfunde, so hätte sich ihr Ursprung nicht so bestimmt feststellen lassen. Also kein Rest eines alten Erdwerkes „von ungefähr", doch mancher von urkundlichem Werthe! In welchem Lichte demnach der Geist, der Charakter und das wissenschaftliche Verdienst jener Männer[2]) hervortritt, die

[1]) Gerade so wie einen gleichartigen Münzfund zu Hilbeck v. Steinen Westfäl. Geschichte III, 1005 beschreibt. — Die jüngsten Münzen unseres Fundes sind 2 v. Chr. geprägt worden. (Vgl. S. 286).

[2]) Vgl. über sie namentlich die Bonner Jahrbücher H. 95, 228, 229, H. 96, 192, 201 ff.; Hartmann in den Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück 1889 XIV 1 ff, 41 und über

unbeirrt durch alle Schwierigkeiten und das Gerede der Widersacher zuerst die kümmerlichen Römerreste beachtet und ihre Aufklärung in Fluß gebracht haben, kann hiernach schon der Laie bemessen.

Unsere Spekulation bezüglich des Entdeckungsverfahrens hat sich zwar nicht vollständig erfüllt, denn die Noptosche Linie schließt nicht an den Zug Beckum-Herbern, von dem wir ausgingen, sondern bei ihrer entschieden nach Nordosten geneigten Flucht, die nicht mehr den Süden von Ahlrodt, sondern den Platz selbst trifft, im Osten der Stever[1]) ungezwungen an die Linie Ahlen-Herskamp.

Es hielt demnach ihre Ostspitze (bei Ahlrodt) von der Westspitze des bis an die Stever gerade verlängerten Beckum-Herberner Stranges einen Abstand von etwa 5 km und dafür, daß beide Endpunkte durch ein schroff aus der Gesamtflucht beider Linie : weichendes Mittelstück verbunden gewesen wären, giebt es hier weder in einem Funde noch, wie bezüglich der Dammstraße durch das Letter Bruch bei Merfeld, in der Terainbeschaffenheit einen Anhalt.

Der Beckum-Herberner Strang bleibt dagegen, bis die Forschung nähere Aufschlüsse bringt, vorerst als Torso oder vielmehr seinem Westlaufe nach im Dunkeln liegen, vielleicht geht er in einen „alten Postweg" über, welcher von Recklinghausen über Datteln, Selm, Südkirchen, Ahlen in

---

J. Schneider Kölnische Zeitung 1878 20. August Bl. 1; Correspondenz-Blatt für Anthropologie . . XXI, 108 und β in Zarncke's literarischem Central-Blatte, 1887 S. 1492 ff. Zeugnisse von Gelehrten in seinen Heer- und Handelswegen 1890 VIII, 24, 1894 X, 21. Wie man seine Forschungsergebnisse „in überhebendem Tone" mit großer Entrüstung als eine „Art von Ketzerei" verurteilt, sie gar „der Nachprüfung" empfohlen, nach Jahren indes mit Schweigen oder als selbstverständlich hingenommen habe, beklagt er Heer- und Handelswege 1885 IV, 24 f. V, 21, X, 15.

[1]) Wo die Linie sich laut der Flurkarte ergänzt durch die Flurnamen Berghegge, Dornhegge, Hagemann, Goorbach im Norden von Nordkirchen.

die Bielefelder Schlucht führt, vielleicht findet auch er unter exacter und sachgemäßer Schrift- und Ortsforschung ein anderes Endglied im Westen, wenn hier nur nicht die Culturen und Bodenneuerungen in den früheren Zeitläuften zu unbarmherzig auf ihn eingewirkt haben. Im Ostlaufe schließen beide Linien, falls der römische Ursprung der zweiten sich auch bewährt, möglicherweise im Osten von Beckum an die große römische Westoststraße von Rees nach Wiedenbrück, dieselbe, welcher, um über das Letter-Bruch zu setzen, hier die vielbesprochenen pontes longi[1]) eingeschaltet waren.

Um die Stätte des großen Münzfundes vom 3. August und die den Fundort umgebenden Terrainverhältnisse, welche Nopto geschildert, näher in Augenschein zu nehmen, folgte Einer von uns am 6. September d. J. seiner freundlichen Einladung nach Seppenrade. In dessen Begleitung wurde, nach einem Marsche von 3 km südwestlicher Richtung, die lehmige Höhe des senonischen Kreidegebirges von Seppenrade verlassen und die Häusergruppe der Bauerschaft Reckelsum erreicht; hier schloß sich uns der Finder der Münzen, Landwirt Linnemann an, um uns persönlich zur Fundstelle zu geleiten. Jetzt bedecken den Kreideboden bereits glaziale Schuttmassen, mit kleineren Geschieben und Geröllen untermischte, feinkörnige Sande. Diese nehmen nach Süden hin an Mächtigkeit zu, und werden in der Niederung der Stever und Lippe von postglazialen Flußsedimenten überlagert, die durch die Thätigkeit des Windes oberflächlich wieder vielfach zu dünenartigen Wällen und Hügeln umgeformt sind. Dem Wege in südwestlicher Richtung weiter folgend, traten wir bald in die alten Markengründe ein, deren Pflanzenbestand, bald Heide und Wiese, bald Eichwald, noch vielfach den einstigen Markencharakter bewahrt hat. Die im Laufe dieses

[1]) Vgl. unsere ausführliche Beschreibung der Straße und der pontes in den Bonner Jahrbüchern H. 96, 222 f. und die Anlage III.

Jahrhunderts durchgeführte Teilung hat das Gelände mit einem Netz von meist niedrigen Erdwällen versehen, deren Scheitel mit jugendlichem Strauchwerk bestaudet ist. Manche dieser so gebildeten Parzellen dienen noch heute wie damals der Viehhude und dem Plaggenhieb. Nach 1,5 km Wanderung bogen wir bei einem Stalle, dem einzigen Gebäude in dieser Gegend, links vom Wege ab und gelangten in südöstlicher Richtung nach etwa 250 Schritt über die stellenweise sumpfigen Heidegründe am Saume eines lockeren Eichenbestandes zu der Stätte des Fundes. Hier war der Boden durch einen im Sommer v. J. vorgenommenen Plaggenhieb auf 12 bis 15 [] m von jeglicher Pflanzendecke entblößt. Im engen Kreise von 25 bis 30 cm Durchmesser lagerten auf dem kahlen Platze die 42 Denare, teils bloßgeregnet zu Tage, teils nur wenige cm von dem humösen Sandboden überdeckt. Alle Nachforschungen nach weiteren Funden in der Nachbarschaft oder in noch größern Tiefen blieben erfolglos, es kann daher nur ein Sammel-, kein Streufund sein. Vor Entfernung der Plaggenschicht mögen die Münzen gegen 5 bis 8 cm im Boden geruht haben; da aber nach Aussage des Finders an dem Fundplatze schon wiederholt Plaggen gestochen sind, wird man für die alte Lagerstätte eine wohl noch größere Tiefe annehmen müssen. Ob die Münzen an dieser Stelle vergraben, ob sie verloren, erst im Laufe der Zeit durch die Humusbildung so tief in den Boden geraten sind, ließ sich mit absoluter Sicherheit aus diesem Befunde nicht entscheiden; doch ist letzteres wahrscheinlich, weil man wohl annehmen darf, daß sie bei absichtlichem Vergraben tiefer als die dünne Humusdecke gebettet wären.

In der unmittelbaren Umgebung der Fundstätte fällt ein alter, von Nordost nach Südwest streichender Wall auf, den man auf dem halben Wege von dem Stalle zur Fundstelle übersteigen muß. Derselbe hat durch die Unbilden

der Zeit stark gelitten, aber trotzdem heute noch eine Höhe von 1 m und eine Sohlenbreite von 2 bis 3 m bewahrt. Sein Scheitel ist augenblicklich kümmerlich bewachsen, jedoch einige halbmorsche Eichenknubben sowie beträchtliche Reste stattlicher Stechpalmen (Ilex Aquifolium) bezeugen sein hohes Alter.[1]) Auf beiden Seiten waren Spuren von Gräben noch vorhanden, die den Eindruck einer vormals größeren Breite machten. Ein ebenso beschaffener und gerichteter Wall hat nach Aussage des Finders ehemals hart an der südöstlichen Flanke des Fundplatzes bestanden, ist aber bereits seit einigen Jahren vollständig eingeebnet worden; doch verrieten noch Oberflächenkonturen deutlich seinen früheren Standort. Die Wälle begrenzt heute nordöstlich ein moderner Teilungswall, im Südwesten laufen beide in die Heide aus, sind aber hier durch einen niedrigen Querwall mit einander verbunden. Aus diesen Fragmenten der alten Wälle ist schwer zu entnehmen, was der von ihnen umschlossene Platz einst gewesen; dagegen, daß es ein Zuschlag war, spricht schon seine ganze Beschaffenheit, wie auch der Umstand, daß er bei der Parzellierung der Marken mit in Teilung kam; der dort gehobene Münzfund läßt eher in den Wallungen die Umgrenzungsreste einer römischen Lagerstätte vermuten.

Der Fundplatz liegt ferner gegen 250 m südlich von der neuentdeckten Römerlinie von Hullern auf Ahlrodt und etwa 500 m östlich von dem Dammwerke Rönhagen-Visbeck. Gerade in nächster Angrenzung ist von der ersten Linie im Terrain allerdings keine Spur mehr erkennbar, aber nicht weit westlich, gleich nach Durchquerung des zweiten Dammes, stoßen wir auf den Rest des dreiteiligen Wallwerkes (S. 271) und die damit in Beziehung stehenden

[1]) Vgl. Fr. Westhoff im Jahresber. der bot. Sektion d. westf. Provinzial-Vereins 1891/92 S. 16 ff., 1892/93 S. 55 ff. und unsere Abh. Bonner Jahrbb. H. 96, 189, 219 f.

Erddämme, welche von Nopto in seinem oben abgedruckten Briefe näher beschrieben und nach Situation und Profil auf unserer Karte veranschaulicht sind. Auch diesen Resten und den eigentümlichen Erdgruben der daranstoßenden Heide statteten wir einen Besuch ab, wobei wir die Noptoschen Angaben vollauf bestätigt fanden. Die Erdwerke heben sich durch ihre Mächtigkeit sowie durch ihre alten Eichenknorren klar und deutlich von den übrigen Markenwällen ab und bekunden so den viel älteren Ursprung; was sie jedoch vorstellen, ob sie römischen Händen ihre Entstehung verdanken oder einer späteren Zeit angehören, läßt sich aus ihrem jetzigen Zustande nicht bestimmen; desgleichen bleibt Ursprung und Zweck der erwähnten Erdgruben unklar.

In westsüdwestlicher Richtung auf Hullern zu weiter wandernd stießen wir längs der Straßenflucht bei „Bültmann" auf den von Nopto oben beschriebenen „Urnenhügel." Die regelmäßige Form, ein abgestumpfter Kegel, läßt ihn sofort als Manufakt erkennen, doch sprechen seine Dimensionen und die exponierte Lage gegen eine Grabstätte. Viel eher könnte er ein Warthügel sein, vielleicht ist er auch nur der Standplatz einer Windmühle gewesen. Auf das frühere Vorhandensein einer solchen deutet jedoch heute Nichts mehr, auch nicht die Erinnerung der darum befragten Anwohner. Ob die sich westlich hieran anschließenden Wallwerke wirklich Reste der Straße sind, wie Nopto will, blieb uns nach der Besichtigung ebenfalls zweifelhaft. Wenngleich die Straßenflucht hier zu suchen ist, so braucht doch gerade hier am allerwenigsten die Aufführung solcher gewaltigen Dammwerke vorausgesetzt zu werden, weil dieselbe bei der durchaus trockenen Beschaffenheit des Geländes keinen rechten Sinn gehabt hätte. Wir halten sie gleich den Römerwällen v. Veiths bei Haltern und in der Westruper Heide[1]) für

---

[1]) Vgl. unsere Abhandl. Bonn. Jahrbb. H. 96, 192 ff.

Produkte des Windes oder der Steverfluten, obwohl kein Bodenaufschluß uns über ihre Schichtung und daher über ihren natürlichen Ursprung Klarheit verschaffen konnte. Immerhin aber mögen die Römer über den Kamm des Walles, wenn er damals schon existierte, ihren Weg genommen haben.

Unsere weitere Wanderung führte uns zunächst durch das „Hagenloh", dann am Südfuße der „ruen" (d. h. rauen = Borken-) Berge über stille Heideflächen und schließlich auf das Gelände nördlich der Lippe, wo nach v. Veiths Untersuchungen das Castell Aliso gestanden haben soll.[1]) Leider gewahrte unser Auge hier Nichts von den schönen Dingen, welche diese Hypothese stützen.

Die 42 Silberdenare haben wir, teils um sie als Beleg für unsere Lokalforschung zu sichern, teils um sie dem heimatlichen Fundlande zu erhalten, dem Museum des Altertumsvereins, Abt. Münster überwiesen, die Untersuchung und Bestimmung jedoch dem Numismatiker, Herrn Referendar Kayser, anvertraut, dessen Beschreibung uns zu besonderem Danke verpflichtet. Der Vergleich mit den betreffenden Stücken bei Babelon[2]) und Cohen[3]) ergab, daß sie sämmtlich echt, und nur einige wenige in Kleinigkeiten abweichend sind. Die Konsularmünzen erscheinen durchweg abgenutzt, die Kaisermünzen im Ganzen besser erhalten.[4]) Nun Kaysers Beschreibung.

---

[1]) Vgl. Bonner Jahrbb. Festschrift 1891 S. 124 ff. und über Römerspuren an die Lippe auch Anlage II.

[2]) Description historique et chronologique des Monnaies. 2 T. Paris 1885/86.

[3]) Description historique des Monnaies frappées sous l'Empire Romain. E.[2] T. 1. Paris 1880.

[4]) Vor Jahren wurde ein gleichartiger Sammelfund von römischen Münzen bei Borgwedde im Osnabrückischen gemacht.

I. Römische Consularmünzen, 19 Stück (chronologisch geordnet).[1])

1. (7.) Kopf der Göttin Roma nach rechts, mit geflügeltem und von einem Adlerkopfe geschmücktem Helm; im Rücken X.

   Rv. Jupiter mit Blitz und Scepter auf einem galoppierenden Viergespann nach rechts.

   Unter den Hufen der Pferde: CAR(B).

   Im Abschnitte: (RO)M(A).

   M. Papirius Carbo, Münzmeister gegen 615 p. u. c. (139 v. Chr.).

   Babelon: Papiria 7. T. II. p. 289.

2. (4.) Kopf der Göttin Roma nach links, mit geflügeltem und mit einem Adlerkopfe geschmücktem Helm.

   Rv. Saturn auf einem galoppierenden Viergespann nach rechts, eine Sense haltend; über den Pferden .|·. Der Buchstabe unter den Pferdefüßen verloschen.

   Im Abschnitte: L·SATVRN.

   Lucius Saturninus, Münzmeister gegen 660 (94 v. Chr.).

   Babelon: Appuleia 1. T. I. p. 208.

3. (6.) Apollokopf mit Lorbeerkranz nach rechts, hinter ihm PAN(SA). Das vor dem Kopf stehende Zeichen verloschen.

   Rv. Minerva mit Scepter in der rechten und Trophäe in der linken Hand, auf einem galoppierenden Viergespann nach rechts.

   Im Abschnitte: (C·)VIBIVS(C·F).

   C. Vibius, C. f. Pansa, Münzmeister gegen 664 (90 v. Chr.).

   Babelon: Vibia 1. T. II. p. 538.

4. (β.) Apollokopf mit Lorbeerkranz und großen Haarlocken nach rechts, dahinter PANSA. Das vor dem Kopfe stehende Zeichen verloschen.

   Rv. Viergespann; darunter im Abschnitte C·V.... Die Minerva fehlt.

   Münzmeister wie vorher.

   Babelon: Vibia 2. T. II. p. 539.

   Das Stück ist ausgebrochen.

5. (8.) Mit Lorbeer bekränzter Kopf des Apollo Vejovis nach rechts. Darunter der Blitz nicht gefaßt.

   Rv. Jupiter auf einem Viergespann nach rechts, einen Blitz schleudernd.

   Ohne Münzmeisternamen, von 665—700 (89—54 v. Chr.).

   Babelon: VI. Periode, Nr. 226. T. I. p. 77.

---

[1]) Die in Klammern gesetzten Ziffern und Buchstaben bedeuten die Sammlungszeichen: die arabischen 1—31 beziehen sich auf den Fund vom 3. August, die römischen I—VII auf den vom 14. August, die griechischen Buchstaben α—δ auf den vom 1. September. Vgl. S. 274.

6. (5.) Kopf der Göttin Roma nach rechts, mit geflügeltem Helm; im Rücken H.

Rv. Victoria auf einem galoppierenden Zweigespann nach rechts; darüber XI.
Im Abschnitte: (D·SI)LANVS L·F·
(R)OMA.

D. Junius Silanus, L. f., Münzmeister gegen 665 (89 v. Chr.).
Babelon: Junia 15. T. II. p. 108.

7. (14.) Unbedeckter und bärtiger Kopf des Sabiner-Königs Tatius nach rechts, davor ein Palmenzweig, dahinter SABIN.

Rv. Tarpeia mit aufgelösten Haaren, die Hände zum Himmel gehoben und zur Hälfte unter einem Haufen von Schildern versunken, zwischen zwei kämpfenden Kriegern, welche sie zu trennen versucht; darüber im Felde ein Stern in dem zunehmenden Monde. Im unteren Abschnitte: L·TITVRI.

L. Titurius, L. f. Sabinus gegen 666 (88 v. Chr.).
Babelon: Tituria 4. T. II. p 498.

8. (19.) Büste der Diana nach rechts, mit Bogen und Köcher auf dem Rücken; vorn S· C (Senatus consulto).

Rv. Victoria mit Palme und Kranz auf einem galoppierenden Zweigespann nach rechts.
Unter den Pferden: IXXI.
Unter dem Abschnitte: (TI)CLAU·T·F
(AP·N). Gezähnt.

Ti. Claudius Nero, Münzmeister gegen 670 (84 v. Chr.).
Babelon: Claudia 5. T. I. p. 349.

9. (9.) Kopf der Juno Sospita geschmückt mit einem Ziegenfell nach rechts; dahinter S· C (Senatus consulto).

Rv. Juno Sospita bewaffnet mit Lanze und Schild, den Kopf geschmückt mit einem Ziegenfell auf einem galoppierenden Zweigespann nach rechts; unter den Füßen der Pferde ein Drache. Unter dem Abschnitte: L·(PR)OCILI·F. (Präge hat nur zu dreiviertel gefaßt.) Gezähnt.

Lucius Procilius, f., Münzmeister gegen 675 (79 v. Chr.)
Babelon: Procilia 2. T. II. p. 386.

10. (12.) Behelmter Kopf der Göttin Roma (oder des Mars) nach rechts; im Rücken VI.

Rv. Eine Wölfin nach links gehend; oberhalb derselben: ROMA und im unteren Abschnitte: P·SATRIE
NVS.

P. Satrienus, Münzmeister gegen 680 (74 v. Chr.).
Babelon: Satriena. T. II. p. 420,

11\. (11.) Bärtiger und bekränzter Kopf des Romulus (Quirinus) nach rechts. Umschrift: C· M(EMMI·)C·F· QVIRINVS.

Rv. Ceres nach rechts sitzend, in der rechten Hand drei Ähren, in der linken Hand eine Fackel, vor sich eine Schlange. Umschrift: (M)EM(MIVS) AED· CERIALIA PREIM(VS FECIT). (Memmius aedilis Cerialia preimus fecit.)

C. Memmius, C. f., Münzmeister gegen 694 (60 v. Chr.).
Babelon: Memmia 9. T. II. p. 218.

Das Stück etwas ausgebrochen.

12\. (II.) Kopf des Bonus Eventus nach rechts mit einem Scepter im Nacken.

Rv. Ein Adler auf dem Blitze zwischen Augurstab und Kanne; darunter Q· CASSIVS.

Q. Cassius Longinus, Münzmeister gegen 694 (60 v. Chr.).
Babelon: Cassia 7. T. I. p. 330.

13\. (23.) Mit Diadem geschmückter Kopf des Bonus Eventus nach rechts; daneben rechts BON· E(VENT), links LIBO.

Rv. Brunnenring des Scribonius (in der Form eines Altars), geschmückt mit einer Lorbeerguirlande und zwei Leiern; darunter ein Hammer. Über demselben: PVTEA(L), und unter ihm SCRIBON.

L. Scribonius Libo, Münzmeister. gegen 700 (54 v. Chr.).
Babelon: Scribonia 8. T. II. p. 427.

14\. (10.) Gorgonenantlitz in Vorderansicht mit ungeordnetem Haar. Schrift darunter: L·PLAVTIVS unleserlich.

Rv. Aurora fliegend in den Lüften, eine Fackel haltend und nach rechts die vier Rosse des Sonnenwagens leitend; unterhalb: PLANCVS.

L. Plautius Plancus, Münzmeister gegen 709 (45 v. Chr.).
Babelon: Plautia 14. T. II. p. 326.

15\. 16. (15. 16.) Weiblicher Kopf (Pietas) unbedeckt, nach rechts.

Rv. Zwei verschlungene Hände einen geflügelten caduceus (Merkurstab) haltend.
Darunter: ALBINVS· BRVTI·F.

D. Postumius Albinus, Bruti f., Münzmeister 711 (43 v. Chr.).

Gleicht der Münze Junia 25. Babelon (T. II. p. 111), nur hat auf dieser die weibliche Büste einen Halsschmuck und neben sich das Wort PIETAS. Beides wahrscheinlich bei unsern beiden Stücken durch Abnutzung erloschen.

17\. (17.) Maske des Pan nach rechts; darunter C·PAN(SA).

Rv. Zwei verschlungene Hände einen geflügelten caduceus haltend.
Darunter: ALBINVS· BRVT(I·F).

Münzmeister wie vorher.
Babelon: Junia 27. T. II. p. 112.

18. (26.) Kopf des Bacchus mit Epheu und Weintrauben bekränzt nach rechts; im Rücken PANS(A).
    Rv. Ceres bekränzt mit Ähren, nach rechts schreitend, in jeder Hand eine angezündete Fackel, vor sich einen Pflug, hinter sich: C·VIBIVS·C·F·C·N.
    C. Vibius, C. f., C. n. Pansa, Münzmeister 711 (43 v. Chr.).
    Babelon: Vibia 16. T. II. p. 545.
19. (22.) Kopf der Libertas mit Diadem (und Halsschmuck)[1]) nach rechts; Umschrift LEIBERTAS. Das übrige (C·CASSI·IMP·) vom Stempel nicht gefaßt.
    Rv. Opferkrug und Augurstab.
    Darunter: LENTVLVS
    SPINT.
    P. Cornelius Lentulus Spinther, Proprätor 711 und 712 (43 u. 42 v. Chr.).
    Babelon: Cornelia 75. T. I. p. 428.
    Cohen: Cassius 4. T. I. p. 28.

II. **Römische Kaisermünzen,** 23 Stück (nach Cohen, nicht chronologisch, geordnet).

20. (31.) Kopf der Venus mit Diadem nach rechts, dahinter Cupido.
    Rv. Trophäe mit zwei Schildern und zwei gallischen Trompeten, zur Linken derselbe sitzend eine weinende Frau, zur Rechten in die Knie gesunken ein nackter Gefangener, die Hände auf dem Rücken zusammengebunden; im Abschnitte: CAESAR.
    C. Julius Caesar gegen 706 p. u. c. (48. v. Chr.).
    Cohen: 13. T. I. p. 10.
21. (24.) Der bekränzte und halb vom Schleier bedeckte Kopf Caesar's nach rechts; mit der Umschrift:
    CAESAR·DICT·(PERPETVO).
    Rv. Venus nach links, in der rechten Hand eine kleine Victoria in der linken einen Stab, an dem am Boden ein Schild lehnt; mit der Umschrift: (P· SEPVLLIVS·) MACER. Vom Stempel nicht gefaßt.
    C. Julius Caesar, 710 (44 v. Chr.).
    P. Sepullius Macer, Münzmeister.
    Cohen 39. T. I. p. 15.

---

[1]) Bei Babelon und Cohen nicht erwähnt.

22. (γ.) Elephant nach rechts gehend, eine Schlange niedertretend; darunter: CAESAR.

Rv. Keine Schrift. simpulum (Opferkrug), Weihbecken, Axt u. Oberpriester- (Flamen-)Mütze.

C. Julius Caesar, 704 (50 v. Chr.).

Cohen: 49. T. I. p. 17.

Das Stück ist ausgebrochen.

23.—27. (1. 2. 3. I. III.) Admiralsschiff mit Flagge; darüber: ANT.AVG., darunter: III·VIR·R·P·C.

Rv. Legionsadler zwischen zwei Militärzeichen; zu den Seiten des Adlers die Legionsbezeichnung:

LEG III (1.) Cohen: 28. T. I. p. 41.

LEG VIII (2.) Cohen: 35. T. I. p. 41.

LEG XIII (2 Exemplare, I. 3.) Cohen: 41. T. I. p. 41.

LEG X. . . (III.) Cohen: 40 oder folgende T. I. p. 41.

Marcus Antonius, wahrscheinlich in den letzten Jahren seines Lebens geprägt.

28—35. (25. 28. 29. 30. V. VI. VII. α.) Mit Lorbeer bekränzter Kopf des Augustus nach rechts mit der Umschrift: CAESAR AVGVSTVS DIVI F·PATER PATRIAE.

Rv. die Caesaren Gaius und Lucius in Vorderansicht halten jeder einen Speer und einen Schild, über ihnen im Felde ein simpulum (Opferkrug) und ein Augurstab. Umschrift: C·L·CAESARES·AVGVSTI·F·COS·DESIG·PRINC·IVVENT. (Caius et Lucius, Caesares, Augusti filii, Consules designati, Principem iuvent).

Octavius Augustus, gegen 752 (2 v. Chr.).

Cohen: 43. T. I. S. 69.

Die hierher gehörenden Stücke vielfach ausgebrochen.

36. 37. (20. 21.) (Bärtiger) unbedeckter Kopf des Augustus nach rechts mit der Umschrift: IMP·CAES(AR DIVI·F·III·)VIR·ITER·R·P·C.

Rv. Julius Caesar von vorn, den Augurstab haltend, in einem Tempel stehend, welcher auf 4 Säulen ruht und die Aufschrift: DIVO.IVL. trägt; auf der Giebelwand ein Stern; links von dem Tempel ein Altar. Über dem Tempel: COS·ITER·ET·ITER·DESIG.

Octavius Augustus, gegen 722 (32 v. Chr.).

Cohen: 90. T. I. S. 76.

38. (IV.) Kopf des Augustus nach rechts mit der Umschrift: (AV)GVSTVS DI(VI·F.)

Rv. Apollo in Frauenkleidung, stehend nach links, Leier und plectrum haltend; zu seinen Füßen IMP—X.
Im Abschnitte: ACT.
Octavius Augustus, 742. (12 v. Chr.).
Cohen: 144 T. I. p. 84.
Das Stück ist mehrfach ausgebrochen.

39. (13.) Kopf des Augustus nach rechts mit der Umschrift: (A)VGVSTV(S) DIVI·F.
Rv. Stoßender Stier nach rechts; im Abschnitte: (IMP·XII)
Octavius Augustus, 744 (10 v. Chr.).
Cohen: 153. T. I. p. 86.

40. (d.) Der unbedeckte Kopf des Augustus nach rechts mit der Umschrift: CAESAR AVGVSTVS.
Rv. OB CIVIS SERVATOS in drei Zeilen innerhalb eines Eichenlaubkranzes.
Octavius Augustus, geg. 734 (20 v. Chr.).
Cohen: 208. T. I. S. 91.

41. (27.) Kopf des Augustus unbedeckt nach rechts; mit der Umschrift: S·P·Q·R·IMP·CAESARI (Senatus populusque romanus Imperatori Caesari).
Rv. Mars aufrecht stehend, nach rechts blickend, nackt, behelmt, einen Mantel über dem Arm, eine Standarte und ein parazonium (Dolch) haltend.
An den Seiten: VOT·P·SVS(C·)PRO·SAL·E(T)REDI·O·M·SACR. (Vota publice suscepta pro salute et reditu Jovi optimo maximo sacrata).
Octavius Augustus, 738 (16 v. Chr.).
Cohen: 322. T. I. p. 106.

42. (18.) Unbedeckter Kopf des Augustus nach rechts. Umschrift nicht zu entziffern.
Rv. Eine Oberpriester- (Flamen-)Mütze zwischen zwei Ancillen (Weiheschildern). Eine barbarische Nachahmung des unter dem Kaiser Augustus vom Triumvir Licinius Stolo 737 (17 v. Chr.) geprägten Münze.
Das Original hat die Umschrift: AUGUSTUS TR. POT.
Rv. P·STOLO·III·VIR.
Cohen: 438. (Licinia) T. I. p. 124.
Bestimmt im Kgl. Münzkabinet zu Berlin.

Anlage I.

(Vgl. S. 274.)

Fundort und Fundumgebung.

Es ist eine allgemeine Forderung der Wissens[...] daß der natürliche oder ursprüngliche Fundort[1]) Zustand eines altertümlichen oder historischen Gegensta[...] genau so viel, in zahlreichen Fällen sogar noch mehr [...] als der Fund an sich; auch dem Naturforscher sinke[...] meisten Forschungsobjekte „ohne Fundort" auf den h[...] Werth, oft gar auf Null herab gegenüber anderen, [...] „Provenienz" klarliegt. Ebenso hat sich in der Denkm[...] kunde längst der Grundsatz Bahn gebrochen, daß Denkmälern der Kunst gegenüber als erste Pflich[...] der Restauration Konservierung bezeichnet werde,"[2]) im Besonderen: „Nur das dürfen wir (bei einer Restaura[...] von seiner Ursprungsstelle) entfernen, was weder hi[...] rischen noch archäologischen noch künstlerischen W[...] hat."[3]) Selbst die Fundumgebung will erhalten ble[...] nach der ernsten Forderung, daß außer den ursprüngli[...] Bestandteilen eines (Bau-) Denkmales auch dessen Gesam[...] erscheinung d. h. die ihm an- und zugewachsenen Bau- [...] Ausstattungs-Werke, falls diese nicht bedeutsame Einzelhe[...]

---

[1]) „Von ganz hervorragender Wichtigkeit ist die genaueste Berücksichtig[...] des Fundortes." Dr. A. Voß, Merkbuch, Altertümer aufzugra[...] und aufzubewahren A². 1894. S. 11.

[2]) Verhandlungen des kunstwissenschaftlichen Congresses in Wien 1[...] in den „Mitteilungen des K. K. Oesterreichischen Museums für K[...] und Industrie" VIII, 493; derselbe Congreß befürwortete 1894 [...] Köln bezüglich des Heidelberger Schlosses keine Restauration, w[...] aber einen Wetterschutz des Baulichen und eine sorgfältige Abform[...] des Bildlichen (Vgl. die Verhandlungen desselben. 1894. S. 32, 3[...]

[3]) P. Beissel in den Stimmen aus Maria-Laach 1881. XXI, 57, [...]

Gem. Alb
loh
Gem
Hagenhues
fur
em

verdecken oder schädigen, in ihrem Ensemble verbleiben,[1]) und sollten sich auch mit der Zeit ungefällige oder formlosere Elemente eingemischt haben.[2]) Das Einzelwerk und zwar das kleine so gut als das große verhält sich ja zum Ensemble, wie der Bruchteil zum Ganzen, und wie es daher inmitten seiner herkömmlichen Umgebung das nächste und wahrste Verständnis findet, so trägt es seinerseits wieder nach allen Richtungen zu deren historischen Beleuchtung und Erklärung wesentlich bei.[3]) Wird es aber davon losgelöst und entfernt, so theilt es das Loos des einem Buche entrissenen Blattes oder des von einem Möbel abgebrochenen Gliedes. Und welcher Schaden kann der Geschichte erwachsen,

---

[1]) R. Bergau in der deutschen Bauzeitung 1878. Nr. 70, S. 357. Voß' Merkbuch S. 23 empfiehlt zur Untersuchung eines Fundes Sachverständige (Vgl. namentlich Bonner Jahrbücher H. 96, 220 f). „Vor Allem aber mache man es sich zur Regel, alle beisammen gefundenen, so wie die aus einer Fundstelle stammenden Gegenstände zusammenzuhalten und auch scheinbar geringfügige Dinge wie Scherben, Eisenreste u. s. w. aufzuheben, da dieselben für die Forschung oft von großem Werthe sein können.“ Über Mauerreste im Erdboden v. Cohausen in Pick's Monatsschrift III, 212.

[2]) So preist Beissel, Stiftskirche des hl. Viktor in Xanten 1883. S. 156, den höheren Willen, der bei einer Restauration nicht zuließ, durch Verbesserung einer sogen. fehlerhaften Konstruction die Anhaltspunkte zu weiterer Forschung und Aufklärung zu vernichten. Eine „Verbesserung“ der Säulen raubte 1857 der Domkrypta zu Speier ein wesentliches Charakteristicum des 11. Jahrh. W. Schleuning, Michaels-Basilika auf d. h. Berge bei Heidelberg. 1889 S. 42, 43. Kein oder ein oberflächliches Verständniß der Vergangenheit war von jeher der gefährlichste Feind ihrer Schöpfungen und zerstörte mit diesen leicht die Fäden, „die uns geschichtlich und gemütlich mit der Vorzeit in organische Verbindung setzen.“

[3]) Daher legte schon vor 8. Jahren seinen Landsleuten ans Herz R. Bordeaux, Traité de la réparation des églises, Ed. 3me Paris 1888. p. 283: Tel tableau (médiocre) extrêmement curieux dans l'eglise pour lequel(!)il a été fait perd à peu près sa valeur, si vous l'en détachez, si vous éloignez d'un edifice ou d'un pays à l'historie desquels il se rapporte, si vous le séparez de l'ensemble d'une décoration dont il fait partie.

wenn es am Ende verkommt. Was bei einem Baue oder sonstigen Monumente das Ensemble, das bedeuten bei einem Fundstücke im Freien, und auch bei dem unscheinbaren, die Naturbeschaffenheit und die Begleitfunde,[1] also nicht bloß der Fundort, sondern die Fundörtlichkeit; das Ensemble gibt dem Funde selbst die erste Illustration[2] und vielleicht gar eine Tragweite, daß sich daran bezügliche Schrift-Nachrichten läutern und festern Fuß fassen.[3] Daher entsteht bei jedem Einzelfunde, welcher Art er auch sei, stets die nächste Forderung: der Fundort und die Fundumgebung, und bei einem Sammelfunde außerdem die zweite Forderung: das Zusammenlassen wie er sich vorfand. So wichtig ist der Fundort[4] und die Fundumgebung, daß man staatlicherseits schon mancherlei Denkmäler vor der Versetzung, Zerstörung oder Zerstreuung, der sie sonst verfallen wären, beschützte; namentlich entgingen in Norddeutschland verschiedene Steindenkmäler der gewaltsamen Sprengung und

[1]) Vgl. oben S. 264 Wie schwer dabei z. B. die Wege ins Gewicht fallen, bezeugt die Untersuchung der unregelmäßigen Steinbefestigung auf dem Ottilienberge bei Straßburg; denn außer der Mauertechnik sind es die beiden auf ihre Höhe führenden Römerstraßen, welche die Befestigung als ein Römerwerk charakterisieren. O. Piper, Burgenkunde 1895. S. 53, 54 mit Abbildung.

[2]) So weisen z. B. Spuren von Nägeln im Mykenischen Grabmale der Atriden auf die einstige metallene Wandbekleidung, welche sie festhielten, und gegenseits erhellt aus den im Schutte der Chaldäisch-assyrischen Paläste erhaltenen Steinbasen von Säulen und den nicht gefundenen Säulenschaften, daß letztere wohl aus metallbekleidetem Holze bestanden haben. G. Semper, Der Stil in den technischen Künsten 1860. I, 302, II 397.

[3]) Vgl. Bonner Jahrbb. H. 94, 229.

[4]) Für die ur- und naturgeschichtlichen Sammlungen ist längst Gesetz (Voß' Merkbuch S. 24, 74), was jener Wiener Congreß (a. O. S. 490) als Wunsch aussprach, daß nämlich, damit ein Fund möglichst lauter und so bei der Untersuchung sprechend bleibe, gewisse Denkmäler z. B. Metallgefäße, Tafelbilder (Möbeln) u. s. w. der Reinigung und Ausbesserung zu entziehen, also im alten Zustande zu belassen seien. Sogar „Alles Zertrümmerte ist ehrwürdig." (Goethe).

Verwertung als Baumaterial, indem sie mit Stacketen umfriedigt und mit Bäumen umpflanzt für immer ihrem ursprünglichen Boden gesichert wurden; ohne besondern Schutz werden in der Folge auch die stolzen römischen Dammtorsos und andere wichtige Erdwerke in entstellten Resten oder nur mehr auf unserer Karte existieren.

Auch wir hätten unsere Hände nicht gern dazu bieten mögen, die Seppenrader Münzen und zumal in solcher Zusammengehörigkeit und in solch' einer Fundlinie ihrer alten Heimstätte zu entfremden, wenn hier nicht verschiedene von jenen in der Eigenart des Fundes, des Fundortes und der Umstände begründeten Fällen vorlägen, welche eine Ortsveränderung, beziehungsweise eine Verlegung des Fundes erlauben oder gar gebieten. Das eine oder andere tritt nämlich ein, wenn der oder die Fundgegenstände

1. den natürlichen Fundort oder wie Ornamente, Nägel und Scherben mit der Fundumgebung ihren Kernteil bereits verloren haben;

2. einen künstlerischen, archäologischen oder historischen Werth, der ja einem Steine, einem schlichten Geräte, einem Bruchstücke,[1]) einer Scherbe, einer Hülle, sogar einem Erdhöcker (vgl. oben S. 275) zukommen kann,[2]) von Haus aus nicht besitzen (vgl. oben S. 288);

3. vermöge ihres Stoffes — Wachs, Holz, ungebrannter Knochen, Glas, Eisen, Papier u. s. w. — an der ursprünglichen Fund- oder Lagerstelle der Verwitterung, Zersetzung, Auflösung, oder, vermöge ihres kleinen Volumens, wie Perlen,

---

[1]) Bei gewissen Bildresten sogar noch die Holzart, insofern durchschnittlich die Eiche bei den Niederdeutschen, die Fichte oder Linde bei den Oberdeutschen, die Pappel oder Kastanie bei den Italienern die Maltafel hergab. A. Hauser, Anleitung zur Technik der Oelmalerei 1885. S. 5.

[2]) Wie kostbar als Zeugen von der einstigen Waffenschmiede Kettenreistchen am Marsberge, dessen verschütteter Stollen zugleich von dem einstigen Bergbaue.

Nadeln, Auflagen, Drähte, Münzen leicht der Ortsveränderung oder dem totalen Verschwinden unterliegen;

4. an ihrer Fund- und Lagerstätte — z. B. im Wasser,[1]) Moraste, feuchtem Erdreiche[2]), anders wie Prell- und Grenzsteine, entweder im Ganzen oder in den Ornamenten stark leiden oder zur Beobachtung und wissenschaftlichen Verwertung nur zufällig oder zeitweise auftauchen;

5. zumal Kleinwerke, Geräte, bewegliche und kostbare Stücke an einem mehr oder weniger zugänglichen Platze auf die Dauer voraussichtlich der Vernachlässigung der Besitzer, den Gelüsten der Händler, Langfinger und Schatzgräber[3]) nicht Stand halten und dann, wie unzählige Münzen, mehrere Bronzestatuetten und andere Dinge, wer weiß wohin, verschlagen, dem Orte, dem Lande und deren

---

[1]) Ein römischer Bronzehelm mit Nackenstück 1884 in der Lippe bei Lünen gefunden und für 500 M. nach Wien verkauft. v. Veith in den Bonner Jahrbüchern H. 84, 10. Bei der Neufassung der Quelle zu Pyrmont 1863 kamen aus einem „hylligen Born" verschiedene Römermünzen, kostbare Geräte und zu Hunderten Heftspangen und Fibeln ans Licht — doch blieb davon wenig im Heimats- und Fundlande. R. Ludwig, Bonner Jahrbb. H. 38, 46, ff. Derlei Entfremdungen bekämpfen entschieden C. Bone das. 81, 49 u. Nordhoff im Corresp. Bl. für Anthropologie . . . 1890 S. 111.

[2]) Unter drei Steinblöcken zu Lengerich steckten Schmucksachen und eine Unmasse Römergeld aus den Jahren 96—211, 307—363. Hahn, Der Fund von Lengerich i. H. 1854. S. 7, 8.

[3]) Die Schatzgräberei grassierte namentlich an den Totenstätten der Urzeit im Norden wie im Süden (H. Handelmann bei H. Veltmann, Funde von Römermünzen im freien Germanien 1886. S. 119.) Als 1613 Surbolds Steindenkmal auf dem Hümmling nachgegraben wurde, strömten die Umwohner, ja schier halb Friesland dahin, um dies oder jenes Stück dabei zu erhaschen. (Veltmann in den Osnabrückischen Mittheilungen XIII, 242 ff.) Das Steindenkmal zu Lastrup zeigte sich bei der Versetzung so durchwühlt, daß von seinen ungefähr 70 Urnen keine unverletzt, sondern alle in Stücken zum Vorschein kamen. Müller (-Nordhoff) im Corresp.-Blatte für Anthropologie rc. 1890. S. 157, 158. Westfalen-Land S. 15, 17. Vgl. Nünning-Hüsing, Westf. Münsterländ. Heidengräber 1855. S. 64.

Geschichte für immer entrissen werden; man hat doch sogar die massigen Steindenkmäler geplündert, zerkleinert oder intakt zu Bau- und andern Zwecken verbraucht oder außer Landes verbracht;[1])

6. durch Naturereignisse (Brand, Erdbeben, Einsturz, Bodensenkung) oder gewaltsame Behandlung (z. B. von Glocken) arg beschädigt, zertrümmert, eher oder später den Ruin, die Abschaffung, halbe oder gänzliche Zerstreuung erleiden;

7. oder wesentliche Bestandteile am altgewohnten Platze verkannt, vernachlässigt, mißbraucht, in der Reparatur entstellt, als Straßenpflaster und Gartenzier verworfen, oder gar dem Spiele der Althändler[2]) preisgegeben werden, ohne daß gute Worte oder, wenn es anginge, auch Geld ihnen eine würdige Erhaltung und Pflege an der Fundstätte zu sichern vermöchten;

8. wenn sie bei einer unabwendlichen Versteigerung (z. B. in Folge von Erbteilung) oder einer tiefgreifenden Organisation (z. B. bei Klosteraufhebungen) jedenfalls einer Verschleuderung nach allen Windrichtungen entgegengehen;

9. bei durchgreifenden Neuerungen, z. B. Neu-Erd- und Wasserbauten oder sonstigen wirtschaftlichen Anlagen eine unwürdige Umgebung erhalten oder ihre Lager- und Standstelle verlieren[3]), es sei denn, daß sie

---

[1]) Nordhoff, Westfalen-Land S. 21.

[2]) So bedauert W. E. Giefers, Praktische Erfahrungen und Ratschläge die Erbauung neuer Kirchen . . . betreffend 1896. A³ S. 242 das Ankaufen kirchlicher Kunstgegenstände von ungetauften und getauften Juden und schlägt deshalb eine vollständige Inventarisierung (besser eine sachkundige Beschreibung, vgl. S. 294; Bonn. Jahrbb. H. 71, 148) der noch erhaltenen Stücke vor. „So manches alte, bei Seite gelegte Kirchenutensil hat einen dreimal, ja zehnmal größern Werth, als das an seine Stelle gesetzte neue.“

[3]) Läßt sich ein Wegräumen oder Veräußern durchaus nicht vermeiden, so treffe es, wenn irgend zu schonen, eher den kleinern oder minderwertigen als den größern Teil, unter verschiedenen Stücken eher das gemeine als das seltene, eher das Mauerstück einer Stadt als den Roland, eher einen gewöhnlichen Kupferstich als einen roma-

dort an der Neuschöpfung ein passendes Plätzchen wieder finden.[1])

Man hört, der Fälle, worin ein Aufgeben des Fundortes eintreten kann oder muß, sind viele, sie treffen die Erbteile der Geschichte wie der Urgeschichte, nicht bloß kleine sondern auch große. Um so mehr spanne sich der Fürsorge Nerve, daß jene Denkmäler, welche nicht davon betroffen werden, unbedingt und wohl verwahrt mit der Fundumgebung ihren alten Standort behalten, dagegen die exilierten Werke eine angemessene Heimstätte wieder finden d. h. eine gesunde, dauerhafte und wohlgepflegte Unterkunft innerhalb, nur in dringendsten Fällen, außerhalb des Landes und dann, wenn die betreffende Gemeinde nicht besondere Garantien für die Verwahrung und Erhaltung bietet, in den Sammlungen des Staates oder der zuständigen Vereine. Daß damit eine genaue Beschreibung des Fundortes, der Begleitfunde, der Oertlichkeit, Lage und Flurnamen, der Entstehungszeit, der Beschaffenheit nach Erhaltung, Stoff, Stil und Maßen, wo möglich und thunlich, photographische Aufnahme, plastische Nachbildung und der Eintrag in die Karte Hand in Hand zu gehen, daß namentlich die sorgfältigste, sachgemäße Aufnahme[2]) auch jenen (großen) Denkmälern, die den Fundort räumen müssen und ihrer

nischen Stand-Leuchter (Wappen, Gildenschild, Buch mit merkwürdigen Autographen), durchschnittlich eher ein unbezeichnetes als ein mit Marken oder Künstlerinschrift versehenes, eher ein ausgebessertes als ein mangelhaftes, eher ein zum Luxus eingeführtes als ein mit dem Volkstume verwachsenes (Kunst und Geschichts-Denkmäler d. Pr. Westfalen (Kr. Hamm 1880.) S. I, III.) oder das schlichte Produkt einer seltenen Landesindustrie.

[1]) Wie schon um 1340 beim Neubaue der Liebfrauenkirche zu Münster das ehrwürdige Grabbild des Stifters Herman I († 1042) an einem Außenpfeiler. Nordhoff im Organ für christl. Kunst. XVIII, 127.

[2]) Bloß für eine sachkundige Beurteilung von Münzen verlangt Zangemeister, Westd. Zeitschr. VI, 349, „jahrelange Vorbildung und jahrelange Beobachtung als unerläßliche Vorbedingungen.“

Masse wegen nicht in eine Sammlung übergehen können,[1]) anzugedeihen hat, bedarf wohl keiner Worte mehr.

Was Fundort und Sammlung des Begleitmaterials betrifft, erheischen dieselbe wissenschaftliche Behandlung auch, soweit irgend möglich, die bereits verschwundenen Denkmäler der urgeschichtlichen[2]) und, wie längst bekannt und begründet wurde[3]), auch der geschichtlichen Zeit, erfahren dieselbe aber leider nur zufällig und meist, wenn es sich um sog. monumentale Kunstwerke handelt.[4]) Der künstlerische Charakter ist oft genug mit dem historischen und archäologischen unzertrennlich verwachsen.

---

[1]) Der völligen Vernichtung entging die merkwürdige Kapelle der Commende Ramersdorf bekanntlich dadurch, daß sie auf den Friedhof zu Bonn versetzt ward. C. Schnaase, Geschichte der bildenden Künste A² V, 259.

[2]) Voß' Merkbuch S. 5, 6.

[3]) K. u. G. D. (Hamm) I. S. III. Nordhoff, Beurteilung von Lotz-Schneider, Baudenkmäler des Reg.-Bezirks Wiesbaden 1880, in den Bonner Jahrbüchern 1881. H. 71, 137 f, 141 ebenso von Kraus, Bau- und Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden 1887 im Repertor. f. Kunstwissenschaft 1889. XII, 185; β im Litterarischen Central-Blatte (Leipzig) 1892. S. 1413, 1893. S. 456, 1895. S. 1293 f; ebenso Kunstdenkmäler im Großherzogthum Hessen 1885; I, S. V.

[4]) Eine auf vollständige Fach- und Literarkunde aufgebaute Darstellung der Denkmäler, der kleinen wie der großen, der gefälligen und schönen wie der sogen. „nicht schönen," der vorhandenen wie der vergangenen Werke bis heute würde, geschweige bloß ihre nächsten Zwecke zu erfüllen, darüber hinaus am Ende weit klarer und bestimmter, als die Schriftquellen allein, das Schönheitsstreben, das materielle und physische Vermögen, mit einem Worte die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Landschaften und Zeiträume wiederspiegeln — eine hehre Aufgabe und nur einigermaßen gelöst ein glänzender Beitrag zur Wirtschafts- und, worauf doch schließlich alle Forschung hinausläuft, zur Culturgeschichte. Wie z. B. von Hager „die Bauthätigkeit und Kunstpflege des Klosters Wessobrunn 1894" verfolgt und nachgewiesen ist, läßt sich dieselbe wohl bis auf geringe Ausnahmen von der Stiftung bis zur Aufhebung des Klosters übersehen. β im Litterar. Central-Blatte 1895. S. 1253 f.

Anlage II.

(Vgl. S. 281.)

Borggreve über Hölzermann's Localuntersuchungen.

Als wir im Begriffe standen, die vorstehende Abhandlung zu schreiben, händigte uns aus der hiesigen Bibliothek des Altertums-Vereins der Herr Vereinsdirektor ein Ms (284a) von 44 halbbeschriebenen Folioseiten ein, eine Arbeit des verstorbenen Baurats F. A. Borggreve: „Anmerkungen zu dem Werke betitelt: Localuntersuchungen die Kriege der Römer und Franken sowie die Befestigungsmanieren der Germanen, Sachsen 2c. 2c. von L. Hölzermann" (Münster 1878). Die „Anmerkungen" [1]) verdienen eine allge-

[1]) Ihnen ganz verwandt behandelt seine der Bibliothek des Altertums-Vereins (Abth. Münster) zugehörige Handschrift „Bumannsburg und Hoenburg im Amtsbezirke Pelkum mit 5 Bll. Zeichnungen, Hamm 1871" also zwei vor Jahren vielbesprochene Plätze an der Lippe, gelangte jedoch schon der Hauptsache nach zur öffentlichen Verwertung in meinen Kunst- und Geschichts-Denkmälern der Pr. Westfalen (Kr. Hamm) 1880. I, 18, 23, 34. Als umsichtiger Forscher der heimatlichen Urgeschichte leitete er mit dem Hofrat Essellen im Auftrage der Kgl. Regierung 1860/63 die umständlichen Untersuchungen des bekannten Beckumer Totenfeldes (vgl. seine Beschreibung „Die Gräber bei Beckum" Taf. I—VI in der Westfäl. Zeitsch. 25, 337 ff.) und 1864 die Ausgrabungen bei Stromberg (der das. 26, 359 in Aussicht gestellte Fundbericht ist nicht erschienen); 1863 beobachtete und sammelte er die anläßlich eines Brückenbaues gemachten Lippe-Funde zu Werne (vgl. seine Beschreibung „Die bei Werne in der Lippe gefundenen Alterthümer", Taf. I—III das., 28, 309 ff.), und außerdem beschäftigten ihn wohl längere Zeit „Die drei Gräber bei Westerschulte und Wintergalen in der Gegend von Beckum" Taf. I—II das. 33, 89 ff, wovon zwei bereits, jedoch nur schwach, bearbeitet waren. Wie seine Publicationen der Zeitschrift, so sind die beweglichen Stücke und Schätze jener Fundorte, und zwar eine hervorragende Menge, der Sammlung des Altertumsvereins (Münster) zu Gute gekommen. Seine eigene Sammlung bestand aus mehreren urgeschichtlichen Gegenständen der Lippeufer, Kupferstichen und älteren Tafelgemälden, (meine K. u. G. D. (Hamm) I, 13, 14, 34, 70), woran

meine Beachtung, einmal weil ihr Verfasser, ein bewährter Altertumsforscher und ein kühler Kritiker, geraume Zeit vermöge seines Amtes und Berufes gerade die Lippegegend, welche H. vorzugsweise ins Auge gefaßt hat, genau kennen mußte, sodann weil H.'s „Localuntersuchungen" — wozu als Druckkosten vom Minister Falk 2100 M. aus Staatsmitteln bewilligt worden — innerhalb und besonders außerhalb Westfalens beinahe für den Inbegriff der hiesigen Römerforschung angesehen und als solcher leider auch verwertet wurden. Die „Anmerkungen" erregten meine eigene Wißbegierde um so mehr, als ich bereits im Jahre 1894 in den Bonner Jahrbüchern H. 95, 229 f. bei der Beurteilung von Edm. Meyers Untersuchungen über die Schlacht im Teutoburger Walde (1893) auf verschiedene leichtfertige und wurmstichige Partien in der Literaturausbeute, in der Wort- und Bilddarstellung nachdrücklich hingewiesen[1])

---

er selbst mit dem Pinsel ausbesserte. Mit seiner Wissenschaft und Erinnerung nützte er gern Andern, und so erfreute er auch mich aus freien Stücken mit brieflichen Nachrichten über neuzeitliche Kunstwerke und Meister der Stadt Münster. Borggreve ist 1801 13. Dez. zu Münster geboren und hier, wo er auch seine Ruhejahre verbrachte, beinahe taub 1891 16. Januar gestorben. (Das Leben seines Vaters, des Bürgermeisters zu Bevergern und Schöppingen, der sich durch zool. Forschungen hervorgethan hat, im 17. Jahresb. d. westf. Prov. Ver. f. Wiss. u. Kunst. Zool. Sect. 1889, S. 65 ff.) Die Freunde der vaterländischen Geschichte und vornemlich der Westfälische Altertums-Verein zollen Borggreve mit Grund ein dankbares Andenken.

[1]) Hinzugefügt sei, daß die Burg im Havixbrock bei H. Taf. A. auf der östlichen, Taf. B. auf der westlichen Seite des Laufgrabens (südlich von Beckum) liegt. Von P. Clemen, Kunstdenkmäler des Kreises Rees 1892, S. 105 ist bei H. Taf. X die Aufnahme des Steeger Burgwarts ungenau, und nach Schuchhardt in d. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1892, S. 347 f. ist das Lager auf dem Tönsberge bei Oerlinghausen auf H's. Taf. XLIII zwar vorzüglich aufgenommen, aber irrig für eine germanische Feste erklärt; und unter der jüngsthin erfolgten Durchgrabung erwies sich H's ara Drusi (Taf. XVI, S. 84:) die kleine Gräfte bei Driburg mit den unregelmäßigen Wällen und dem tiefern Materiale trotz aller Funde

hatte. Hier kann nur in Kürze der wesentliche Inhalt der B.'schen Anmerkungen wiedergegeben werden etwa mit den nächstliegenden Vergleichs- und Correctur-Schriften;[1]) denn sie selbst sind stellenweise mit Fehlern behaftet oder doch hinter dem Stande der heutigen Wissenschaft zurückgeblieben.

Nachdem B. fol. 2a die vielfach von H. auf bloße Vermutung gestützten Römerstraßen berührt hat, stellt er die Schiffbarkeit der Lippe nicht nur zur Römer-, sondern gegen H. S. 10 auch zur Frankenzeit, überhaupt ihre Fortdauer fest und zwar mit größeren Gefäßen bis mindestens Werne und mit kleineren bis Sande bei Paderborn; „hiernach sind (fol. 3b) die Angaben H.'s (S. 10) gänzlich irrig." Fol. 4a bringt Bemerkungen zu H. S. 46, eine vermutete Ableitung des Wortes Drom aus dem Keltischen = Berg, beurteilt die Urne bei H. S. 48, Taf. I. 3 und den Stegreif (H. Taf. I, 10), letzteren als eine anscheinende „Pfuscherarbeit des Mittelalters" mit dem Schlusse: „Im Allgemeinen sind die von H. verzeichneten Waffenfunde ganz unerheblich." H.'s Deutung der Hünenburg (Taf. II S. 50) an der Glenne als ein nach den römischen Lagerformen von den Germanen entworfenes Werk stellt er, allerdings halb ungläubig, jene J. Schneiders (die römischen Militärstraßen an der Lippe. Mit Karte. Düsseldorf. 1878) S. 15[2]) entgegen, der darin ein römisches Etappenlager

eher als ein Enten- oder Fischfang, denn als eine römische Anlage; dennoch diente sie als Beweismittel für die Linie des Drususzuges 11 v. Chr. dem General von Veith, Arbalo und Aliso in den Bonner Jahrbüchern: Festschrift 1891, S. 111, der seinerseits S. 127 eins von den norddeutschen Steindenkmälern, nämlich die Düvelsteine bei Heiden, zur ara Drusi (dagegen Bonner Jahrbb. H. 96, 194 185) erhob, indes ihm S. 120 bei Stapellage das alte Arbalo wie bei Haltern die Festung Aliso aufging.

[1]) Und einigen notwendigen Verbesserungen des Schriftsatzes und seiner Literaturangaben.

[2]) Derselbe, Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken 1890. VIII, 3, ebenso schon Schmidt in der westfäl. Zeitschr. 21, 289.

erblickt. Fol. 4b — 11a gelten mit allerlei Ausstellungen an dem Plane und der Beschreibung der Bumannsburg (H. Taf. IV S. 57): ihre Brunnen sind nachrömisch, die Urnen zum Teile merovingisch; der Hafen ist eine natürliche Bucht und gleichwie der Ausbau des Gesammtwerkes vielleicht erst fränkisch.[1]) Nach fol. 11b erscheint die Königslandwehr von H. Taf. V S. 62 falsch gezeichnet, weil nach dem Kataster das Haus des Bumann[2]) auf der frühern Landwehr lag; von Beckinghausen bis Heil umgrenzt sie Gemeinden, die einst vermutlich zum Bistum Münster gehörten, wie stets der Cappenbergische Hof Heil.[3])

Ebenso bedeutet der römische Damm nordöstlich vom Heikenberge (bei Lünen H. Taf. III) bloß einen Grenzwall zwischen den Bauerschaften Alstedde und Nordlünen[4]), fol. 13a ist die Landwehr von Herringen bis Hamm (H. Taf. V) unmöglich römisch, eher für eine Viehwehr, weil nach einem alten Plane zwischen der Lippe und der vermeintlichen Römerstraße gelegen, und auf der rechten Flußseite das Stückchen Landwehr im Westen der Gabelung der Eisenbahnen für eine Wallhecke anzusehen; das nördlichere (bei H. im Profile e—f) bildete eine Scheide der Kreise Beckum und Lüdinghausen und im Norden der Stadt Hamm die gebogene Linie die Grenze der Länder Mark und Münster. Profil und Bauart kommen bei B. gleichfalls in Betracht.

[1]) Ist die Wittekindsburg (vgl. C. Schuchhardt's Ausgrabungen in den Osnabr. Mittheilungen XVII, 378) bei Osnabrück fränkisch wie einzelne Stücke des benachbarten Fundfeldes zu Laer? Behufs Unterscheidung der altgermanischen und frühsächsischen Burgen vgl. Guhlhorn, Untersuchung und Aufnahme der vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersachsen in den Nachrichten über deutsche Alterthumsfunde Jahrg. IV, S. 31.

[2]) Es gibt zwei Häuser dieses Namens.

[3]) Heil fehlt indes unter den frühern Münsterschen Bistumsanteilen an der Lippe in meinen K. u. G. D. (Hamm) 1880 I, 29, 30.

[4]) Bei B. fol. 12b zwischen den Gemeinden Altlünen und Bauerschaft Altlünen. Vgl. über die Nordgegend des Heikenberges auch Hülsenbeck, Aliso S. 94.

„Die Burgstätte Nienbrügge (fol. 15a) setzt H. S. 63 auf das linke Ufer (der Lippe) während die Zeichnung diese auf dem rechten angibt. Ein vollständiger Widerspruch ist jedoch die Zeichnung . . . so gut wie gar keine." Die Burg lag auf dem rechten Ufer[1]) und hinterließ auch nur mittelalterliche Trümmer. Die Verlegung der Asse bei Erbauung der Stadt Hamm erscheint zweifelhaft, von einem verlassenen Flußbette nämlich ist Nichts vorhanden, von einem römischen Castrum Nichts erwiesen. Die Trümmer einer andern von H. auf den Lippeconvexen (oberhalb) gezeichneten Burg gehen wohl auf die Steinbelastungen dortiger Kribbenwerke zurück. Das von H. schräg gegenüber der Burgstätte angegebene Castrum auf dem linken Ufer der hypothetischen Asse ist fol. 16a wohl irrtümlich, „weil dann zur Verbindung der Burgstätte die Asse und Lippe in schräger Richtung übersetzt werden mußten, und auch zwei Brücken . . . erforderlich geworden wären." Nach B.'s Ansicht wäre das Castrum wohl mehr stromabwärts zu rücken, wenn es überhaupt in dieser Gegend gelegen hat. Hiernach scheint H.'s Stückchen Landwehr zwischen den beiden Burgstätten wohl nicht existirt zu haben, und fol. 16b die Verlegung der Asse „nur erfunden (zu sein), um das hypothetische Castell Aliso in dem Winkel zwischen Asse und Lippe anzubringen und (den) Namen des Flusses aus Asse oder Ahse in Elison verwandeln zu können."[2]) Der Burgstelle selbst fehlen bei H. die Gräben der weiteren Umgebung.[3]) Was fol. 17a das Lager bei Dolberg

[1]) Nach W. von der Marck auf beiden Ufern in der Westfäl. Zeitschrift 43 I, 118. Nach F. Knoke, Kriegszüge des Germanicus. Nachtrag 1889, S. 190 schloß die römische Befestigung die Uebergangspunkte zu Nienbrügge und zu Hamm ein.

[2]) Vgl. auch die Kritik Nienbrügge (Hamm)-Aliso bei Hülsenbeck Aliso S. 14 ff.; Schneider's Bemerkungen über die „Aliso"-Lokalitäten in Pick's Monatsschrift IV, 211, 433. und besonders seine alten Heer- und Handelswege 1890 VIII, 6.

[3]) Vgl. über die Bumannsburg, die Landwehren der Lippe und Nienbrügge (-Aliso) meine K. und G. D. Kr. Hamm I, 9—15, 56.

(H. Taf. VI S. 66) betrifft, so sind die Umwallungen nicht so regelmäßig wie bei H., die Dossierungen viel steiler, als angegeben. B. fand von der weiteren Umwallung keine Spur und vermutet nach Schneiders[1]) Beobachtung das Prätorium in der äußern Umwallung. Der Grundriß richtet sich gerade im Gegensatz zur Bumannsburg wohl lediglich nach dem Terrain, und beruhte überhaupt wohl nicht immer auf einer festen Norm.[2]) Fol. 17b bestreitet den westfälischen Landwehren (gegen H. S. 68) ein Material aus Thon und Sand gemischt und ersetzt es mit dem Grund und Boden der Umgegend. Fol. 18a erklärt die Landwehren bei Ahlen für einfache Gemeindegrenzen,[3]) ihren Situationsplan bei H. Tab. XII für „ganz unrichtig," den Laufgraben bei Beckum nicht mit H. Taf. A. B. für einen Wall, sondern für einen Graben; fol. 18a bezweifelt gegenüber den geringen Trümmern den römischen Ursprung der H'schen Straßen von Dolberg nach Liesborn und erkennt darin ordinäre mit Granitgeschieben gebesserte Wege. Fol. 18b erscheinen die Dämme bei Kirchboke auf dem rechten Lippeufer zu Kriegszwecken nicht angelegt, wie das Giefers für den Wall bei H. Taf. XI, II evident nachgewiesen.[4]) (Westfäl. Zeitschr. B. 36, 214). Die Burg

[1]) Römische Militärstraßen an der Lippe a. O. S. 13.

[2]) . . prout loci qualitas aut necessitas postulaverit, castra facienda sunt. Vegetius, De re militari I. 23; B. und sogar General Wolf in seiner bezüglichen Polemik gegen General v. Veith Bonner Jahrbb. 82, 101 ff. blieb es fremd, daß ich bereits 1873 im „Holz- und Steinbau" S. 218, 226 f. aus den alten Schriften und auswärtigen Denkmälern genugsame Belege gesammelt hatte, wie verschiedene, also mannigfache Formen die Römer ihren Kriegsanlagen zu Grunde gelegt haben. Vgl. noch Bonner Jahrbb. 87, 190 f. und besonders O. Piper a. O. S. 45 mit Beispielen.

[3]) Was übrigens nur streckenweise zutrifft, denn zwei davon sind Teilstrecken einer wirklichen Landwehr. Vgl. Urkunde von 1366 bei N. Kindlinger, Münster. Beiträge III, 2, Nr. 165, 166.

[4]) Vgl. meine Notiz in den Bonner Jahrbüchern H. 95, 226. Schneider, Heer- und Handelswege VIII 6, entscheidet sich durchaus gegen Ring-

im Havixbrock (fol. 19a, bei H. Taf. XIV S. 79) enthält in den Wällen hin und wieder Steine, wie solche ja im Unterboden gebrochen werden, jedoch Nichts von planmäßigen Neuerungen in diesem Materiale. Von der Hoenburg hat B. eine ausführliche Beschreibung und Zeichnung gemacht[1]) und darnach erscheint die Zeichnung bei H. Taf. XXII S. 88 nicht ganz richtig. Die beiden einst von der Lippe umflossenen Burgplätze gestalten sich kegelfömig nicht mittelst Schüttungen, sondern mittelst Durchstechung einer Landzunge und da letzteres ganz untechnisch ausgeführt ist, kann von einer römischen Arbeit keine Rede sein. Die alte Lippe auf der betreffenden Aufnahme H's ist nicht alt, vielmehr eine versandete Serpentine, die Grabstätte nicht auf dem Burgplateau, sondern etwas westlicher auf der Dossierung gelegen, ein römisches Fundstück ebenso wenig nachgewiesen, als der Charakter eines römischen Wartehügels, den Schneider a. O. S. 6 annimt. Eine „fast gleiche"[2]) Anlage findet sich zu Assen bei Lippborg am Brögelbache, die weder H. noch Schneider erwähnen. Beide gelten B. für fränkisch, wie ja auch, Irrtum vorbehalten, ein Ring der Hoenburg von gewundenem Eisen die Merovingerzeit charakterisiert. Fol. 20b der Hügel auf Günnewichs Hofe bei H. Taf. XV ist sicher ein Wartehügel, doch als Römerwerk zweifelhaft. Lippborg hat schon früh einen Lippeübergang und dabei, wie der Ortsname ausspricht eine „Burg", letztere wohl im Winkel der Lippe und des Quabbenbaches; nur ist nicht ausgemacht,

boke mit dem Zusatze: „Zu Nienbrügge bei Hamm ist ebensowenig wie zu Ringboke jemals eine römische Spur irgendwelcher (?) Art entdeckt worden."

[1]) Vgl. über die Burg und die Beschreibung B's, (oben S. 296) meine K. u. G. D. (Hamm) 1880. I, 33, 34, Essellen im Correspondenzblatte des Gesamt-Vereins 1869. VIII, 89 ff..

[2]) Ist ganz verschieden. (Vgl. den Zieglerschen Grundplan in meinem Holz-Steinbau Westfalens 1873, Taf. III. 1 S. 140.) und auch von H. doch ohne Beschreibung aufgenommen Taf. XXVII.

ob die von den Franken (776) an der Lippe errichtete Burg Lippborg[1]) oder Lippstadt gewesen. Der Günnewichs Hügel hatte seine Lage zwischen Lippborg und der Soestwarte zu Beckum, trug anscheinend einen Holzthurm und dann nur die Bedeutung einer Warte. Auch der Hügel bei Schermbeck (H. Taf. XX S. 89) mag nach fol. 21a, da seine Ecken durch Kreuzung der Umfassungsmauern verstärkt und letztere glatt abgedeckt waren, Träger eines Hochbaues etwa einer Windmühle gewesen sein. Gänzlich unrichtig erscheint bei H. Taf. A. die Angabe eines Schlachtfeldes am Wege von Dolberg nach Beckum, indem dasselbe nur ein Begräbnißplatz der Merovingerzeit war.[2]) Auf dem großen Kampe bei Nomke im Winkel der Glenne und Lippe fol. 21b, wo Schneider a. O. S. 17, 18 das Castell Aliso sucht, hat B. niemals Festungswerke entdecken können und die dortigen Fundstücke beruhen ihm „auf Sagen." „Indessen muß immer anerkannt werden, daß diese Stelle von allen die geeignetste[3]) zu einer Festung ist, die an der Lippe vorkommen, und hiernach kann auch die Annahme des Herrn

[1]) Den Namen „Burg" überkamen verschiedene Ortschaften innerhalb (vgl. jene Abhandlung in den Bonner Jahrbb. H. 96, 219) und außerhalb Westfalens von einer nahen Fortification der Vorzeit A. Deppe, das. H. 89, 79. Weitere Belege sind die Saalburg bei Homburg, die Altenburg bei Arnsburg und mit einer fränkischen oder sächsischen Erdfeste die Bauerschaft Oldenburg zu Laer (Fr. Darpe in der Westfäl. Zeitschrift 40, 134; 41, 101 f.).

[2]) Vgl. B. in der Westf. Zeitschr. B. 25, 337 ff. u. Essellen das. B. 27, 275 ff. Tischler im Correspondenz-Blatte für Anthropologie 1890. S. 154.

[3]) Weil nicht bloß im Westwinkel der beiden Flüsse, sondern auch am Ende des großen Bructerischen Mittellandes und westlich vor der mächtigen Völker-Scheide und -Wehr der Sinethi-Zone gelegen, die das Bruktererland gen Osten abschnitt. Vgl. unten S. 315. Mit der unfern davon in die Glenne mündenden Liese oder vielmehr mit einer vermutlichen Urform ihres Namens: Hlisbern=Wohnungen am Liesebache will P. Eickhoff im Corresp.-Bl. für niederdeutsche Sprachforschung 1894/95. XVIII, 37 f. gar Aliso in Einklang bringen.

Professors Schneider richtig sein." Soll dann aber fol. 22a die Hünenburg an der Glenne (vgl. oben S. 298) als römisches Etappenlager angenommen werden, so erscheint sie bei nur 3 km Entfernung überflüssig und zu anderm Zwecke angelegt. Das Kriterium für eine Römerstraße: drei Wälle und vier Gräben nebeneinander ist nicht zutreffend[1]), weil man derartige Wege überall findet. Etappenstraßen müssen zu jeder Jahreszeit passierbar sein, dies sind jedoch die zunächst an der Lippe angegebenen nicht überall, namentlich (nicht jene) bei Hamm, Uentrop, Lippborg, Hellinghausen. Schmidt hat aus der geraden Richtung der Straßen des rechten Ufers geschlossen, „daß es römische sein müßten; dies trifft auch vielfach nicht zu, z. B. die zwischen Werne und Hamm sind jüngeren Datums, da die durch die Fluß-Rectificierung entstandenen Abschnitte der alten Wege jüngst teilweise (fol. 22b) noch verkauft sind. Diese Abschnitte waren grundlose Wege." N.

[1]) Vgl. oben S. 260, 268.

Anlage III.

Knoke über die Äußersten der Bructerer u. s. w.

(Vgl. S. 277).

Knoke's neueste mit Illustrationen versehene Schrift verhieß weitgehende und sichere Aufschlüsse über wichtige Ereignisse der nordgermanischen Römerinvasionen, nicht gerade, weil sie ihr Licht bereits in den Tagesblättern vorauswarf, sondern weil sich der Verfasser über die römischen Moorbrücken von Holland bis in den Osten der Elbe verbreitet, und bereits Bücher und Abhandlungen über die Kriegszüge des Germanicus geschrieben hat,[1]) wovon hier der merkwürdigste vom Jahre 15 nach Chr. nochmals zur Erörterung kommt. Wir begrüßen kurzweg in den „Moorbrücken," wovon die geographische Lage, Materialien, Bauart, etwaige Begleitfunde, kurzum die „sehr mannigfaltige Einrichtung" geschildert wird, einen durchaus zeitgemäßen Vorwurf, verweilen jedoch etwas[2]) bei dem Germanicuszuge; denn sehr wesentliche Punkte desselben, und zwar

1. das davon betroffene Bructerergebiet,

2. die Gegend des Vormarsches vom Bructerergebiete zum Varus-Schlachtfelde und die dafür von Knoke entdeckte Moorbrücke bei Sassenberg,

3. die pontes longi in der Rückzugslinie des Cäcina stehen entweder mit unsern Forschungen im Widerspruche oder sie weichen mit den bezüglichen Fundergebnissen beträchtlich von unserer Karte ab.

Obwohl nämlich Knoke die Fundergebnisse als Geschichtsquellen[3]) für die Moorbrücken[4]) so eingehend vorführt, bringt

---

[1]) Näheres darüber bei E. Hübner a. O. H. 88. 67—69.

[2]) In dieser Anlage selbstverständlich nur mit den notwendigsten Seitenblicken auf Knoke's frühere Aeußerungen.

[3]) Vgl. anfangs S. 261.

[4]) Er erwidert sogar jenen, welche die Ergebnisse der historischen Forschung gegenüber den exacten Wissenschaften als unsicher auszugeben belieben (S. 136) im Hinblicke auf die Sassenberger Moor-

er sonst weniger die ethnographischen als die physischen Zustände einer fraglichen Oertlichkeit, überhaupt die römischen Fundstücke und die einschlägigen Altertümer nur kleinenteils in Anschlag. Und da die von ihm S. 19 dem Herrn von Alten vorgeworfene Gewohnheit, die Ergebnisse(!) Anderer einfach unbeachtet zu lassen, ihm selbst die Ausbeute der Literatur und Vorarbeiten beschränkt hat, so mußten ihm oft bei den wichtigsten Untersuchungen die Schriftquellen für das Thatsächliche und Oertliche den Hauptbeistand leisten — dann in schlichter, dann in gedeutelter Erklärung des Satzes oder Wortes und stets in breitester Fassung, bis das herauskam, was bewiesen werden sollte. Die Möglichkeiten, die Einzelfälle, die Hypothesen und die darauf gebauten Beweise perlen ihm beinahe aus der Feder, wie einst einem Giefers und Reinking.

Zur Sache: Germanicus, der mit dem Hauptheere die Ems hinaufgefahren war, rückte zunächst, nachdem an einem Punkte des Flusses, etwa zu Rheine, auch die Truppen des Pedo und Cäcina zu ihm gestoßen, bis Warendorf vor (S. 75). Der Unterfeldherr Stertinius vollführt den Rachezug gegen die „Äußersten der Bructerer" „zwischen Ems und Lippe," indem er gen Osten bis Beelen höchstens bis Clarholz vordrang; denn hier setzte die Westgrenze des Graingaues, der nicht mehr zum Bructererlande gehörte, dem Rachezuge ein (ethnographisches) Ziel. (S. 66, 69, 73)

Wenn der Rachezug nicht weiterging, hat er jedenfalls den äußersten Bructerern gar nicht, oder höchstens auf ihrem Nordwestsaum bei Clarholz geschadet. Zunächst ist der Knoke'sche Graingau fast gänzlich Phantasie und nur sein langer Weststrich der Lage nach von Bructerern bewohnt; er begriff nach Knoke's[1]) Worten und Karte IV, mit der

---

brücke, „daß in diesem Falle die Geschichtsschreibung vollständig den Kampf mit der Naturkunde aufzunehmen im Stande ist."

[1]) Knoke ließ nämlich von dem Graingau Böttger's, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands 1875. III, 52 mit Karte die durch

Westseite die Ortschaften Versmold, Halle, Clarholz, Wiedenbrück, Rietberg, Isselhorst, Gütersloh und hatte im Nordosten von Stapellage bis Borgholzhausen eine Naturgrenze am Osning. Knoke hat nämlich den Graingau mit einer Courage und Schwungkraft, die eines guten Zieles würdig gewesen wäre, geradezu vom Norden des Osning über das Gebirge hinweg in den Süden versetzt, so daß die Südspitze bis über die Glenne fast bis in die Lippe hinabhängt, und ihn dann so bunt ausgestattet, als wäre es eine Landkarte. Der Weststrich seines Gaues mit Wiedenbrück, Clarholz, Gütersloh entfällt nämlich als Oststrich eines Bructererlandes, wie der Südweststrich sicher, auf den Dreingau,[1] der Oststrich aber theils auf den Wessago,[2] theils mit Versmold[3] auf Sutherbergi, Rietberg[4] entweder auf den Drein- oder Padergau; Isselhorst und Gütersloh kamen bei der Gaueinteilung noch nicht in Betracht, weil ihr Boden jedenfalls noch Senne war.

Und der Bructerische Rachezug des Stertinius? Wäre damit die Rache an den äußersten Bructerern erschöpft gewesen, so hätte der römische Berichterstatter Tacitus darüber etwa Folgendes geschrieben: „Germanicus züchtigte durch Stertinius einige Gemeinden der Bructerer im Süden der Ems," ohne ein Wort von der Lippe zu sagen. Nun folgen

---

Kilver als solche erwiesene Nordhälfte fahren, adoptierte aber die Südhälfte ohne die gegenteiligen und spätern Forschungen zu berücksichtigen. Vgl. die folgende Note.

[1]) Vgl. über die Gaugruppierung Spruner-Mencke's Historischer Handatlas A³ 1880. Nr. 33; A. Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen . . . im Bereiche des alten Bistums Münster 1885. S. 246 ff.; Nordhoff in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde 1883. XX, 199.

[2]) Vgl. Holscher in der westfäl. Zeitschrift 38 II, 96.

[3]) Nach Tibus a. O. S. 516 ohne Beweis einst ganz zu Münster gehörig; dagegen L. v. Ledebur, a. O. S. 23; Nordhoff, K. u. G. D. (Warendorf) II, 28.

[4]) Vgl. Tibus S. 24; J. Evelt, Weihbischöfe von Paderborn 1869. S. 125.

aber bei Tacitus jenen Bructerern, welche Stertinius nach der Vereinigung mit Germanicus im eigentlichen Münsterlande heimsuchte, die Äußersten der Bructerer und diese saßen nach der ausdrücklichen Angabe des Berichterstatters zwischen Ems und Lippe, nicht, wie man allgemein annimmt, so weit die beiden Flüsse einen Parallellauf hatten, weil es dafür nach Norden (Ems) beziehungsweise nach Westen (Lippe) keinen greifbaren Endpunkt gibt, sondern offenbar soweit die Nachbarschaft der beiden Flüsse im Volksbewußtsein selbst lebte. Und diese Bructerer erlitten, wie Tacitus so packend ausspricht, den Hauptstoß vom Oberfeldherrn Germanicus selbst.[1])

Wo saßen denn die Äußersten der Bructerer, das Racheziel des Germanicus? So sehr Knoke ihren Sitz verkannt hat, so deutlich läßt er sich noch heute zwischen Ems und Lippe nachweisen, wenn Bodenbeschaffenheit, Altertümer, Sprache und Ethnographie, die ja auch Knoke für seinen

[1]) Unstreitig, um die ihnen stammverwandten Westnachbarn zu schwächen oder wie es heißt (Tac. I, 60), um die (West-)Bructerer auseinander zu bringen (distrahendo hosti) hatte Cäcina vom Rheine durch ihr Land den Anschluß an Germanicus gesucht (oben S. 306) und da er ferner, wenn dieser Anschluß, wie Knoke meint, bei Rheine erfolgt wäre, nur den Bructerischen Westsaum (die Sprachgrenze liegt schon bei Schüttorf und Salzbergen, vgl. Jellinghaus, Corr. Blatt des niederdeutsch. Sprachvereins 1885. X, 17) über Bocholt und Vreden und auch davon, wenn im Westen oder gar schon im Osten der unwirtlichen Bruchscheide Haltern-Ahaus (unten S. 314) die Chamaven oder Marsen wohnten (Deppe a. O. 89, 89, Tibus a. O. S. 169 f, 998; vgl. Hülsenbeck, Programm 1871. S. 25) nur den kleinen Nordstrich getroffen hätte, so muß er (trotz Knoke's Nachtrag S. 198) vom Rhein den Weg über Borken, Ramsdorf, Nottuln, Münster (Schneider, Heer- und Handelswege IX, 23, 22, Bonner Jahrbb. H. 96, 186) nach Telgte, oder von Münster zugleich nach Warendorf, wohin von Telgte auch die Emsuferstraße offen stand, (K. u. G. D. (Warendorf) II, 8 Nr. 15, 12 Nr. 22) genommen haben, weil er so gerade das Herz des Landes durchschnitt. Wer will, vgl. auch die sonderbaren Aufstellungen Knoke's, Kriegszüge 1887. S. 49 über die Wege und Wegsamkeit von der Lippemündung bis Münster.

Graingau verwertet, noch Etwas mitreden dürfen. Das östlichste Mittelstück der beiden Flußläufe, (die ja auch Knoke S. 67 oft zu stark gezeichnet sind,) bleibt vollständig außer Acht; denn es war nur ein kleines Heide- und Sumpfland, das den Culturen im Mittelalter[1]) durchaus widerstand und daher bis in unsere Zeit, welcher erst die Bodenverbesserung gelang, so gut wie unbewohnt.[2])

Das westlich anstoßende (zweite) Mittelstück bot in Urzeiten an Wohnlichkeit und Nahrung nicht viel mehr; die öde Sinethi-Zone setzte ungefähr Hörste gegenüber mit dem „Lippischen Bruche“ auf das Lippeufer, zog dann gegen Norden über Westenholz und Rietberg, bog um Wiedenbrück auf die Gegend von Isselhorst und Brokhagen und endete hinter Versmold und Füchtorf in einem nordwestlichen Laufe, ein stellenweise stundenbreiter, wüster und gewiß noch schwach besiedelter Strich,[3]) wovon gerade der Süden erst in der Neuzeit die meisten Pfarreien erhielt; seitdem haben die Culturen seinen Urzustand verschleiert. Diese Zone schlägt ganz bedeutsam in unsere Untersuchung, zunächst als die Ostgrenze des dritten Mittelstückes oder vielmehr Mittellandes, welches sich zwischen den beiden Flüssen herrlich, reich und bevölkert nach Westen ausdehnte mit dem ungefähren Centrum Stromberg. Den Ostsaum bilden der Sinethi-Zone entlang die Kirchspiele Harsewinkel, (Greffen), Gütersloh, Wiedenbrück,[4]) Langenberg, Wadersloh und

---

[1]) Vgl. Wurffbain, Meliorationen der Boker Heide in Erbkam's Zeitschrift für Bauwesen. Berlin 1856. VI, 18 Taf. VII, Leidenroth im Gymnas.-Programm Hamm i. W. 1860. S. 18.

[2]) Knoke S. 70. Hülsenbeck, Programm 1871. S. 16.

[3]) Ausführliches bei Nordhoff, Ur- und Culturgeschichtliches von der Ober-Ems und -Lippe in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde 1883. XX, 195 ff.; K. u. G. D. (Warendorf.) II, 4, 27 ff. auch über Isselhorst; N. in der Besprechung von Edm. Meyers Untersuchungen über die Varusschlacht in den Bonner Jahrbüchern H. 95, 224 ff.

[4]) Nach Ledebur S. 12 gehörte das Wiedenbrückische ursprünglich sogar zum Bistum Münster.

Liesborn mit Lipperode,[1]) im Nordwesten verläuft die Grenzlinie ungefähr im Osten der Gemeinden Beelen, Ennigerloh und Beckum und zwar über die Ostsäume der kleinen Mittelgemeinden Ostenfelde, Vellern und Lippborg. Die Südgrenze und Basis ist von Lippborg bis Lipperode die Lippe und im Süden des Flusses, offenbar schon während der Germanicus-Kriege, die Umgegend von Lippstadt,[2]) die ja auch später den Südzipfel der Edelherrschaft Lippe und eine Lippische Freigrafschaft bildet.[3]) Das Land schob sich also beinahe wie ein Keil von der Lippe nach Norden bis in den Emsbogen bei Beelen vor und da der Ostsaum der Ems damals noch gar nicht oder, wie zu Harsewinkel und Wiedenbrück nur oasenartig besiedelt, der zugehörige Süduferstrich der Lippe nur klein war, betonte ein Schriftsteller, welcher überhaupt mehr skizziert, als ausführt, bloß das eigentliche Kernland Amasim et Luppiam inter. Dieses ist ein schönes Wellengefilde, zu Langenberg, Stromberg, Sünninghausen und am Mackenberge, wo allerhand Bodenfunde als Zeugen alter Cultur und Ansiedelung ans Licht kamen,[4]) sogar gebirgig, überall fruchtbar, gesegnet mit ergiebigen Weiden, Aeckern und Holzungen und so groß, daß es heute den Raum für zwei Kreise abgeben könnte. Für solch' ein Land konnten die Bewohner, wenn es galt, ihr Blut vergießen. Zu klein für ein Bistum, zu groß für ein Archidiaconat, das Mittelstück von vier Diöcesen und keiner ethnographisch ganz verwandt, zerfiel das Land des einheitlichen Volksstammes später

---

[1]) Tibus a. O. S. 164, 240 ff.

[2]) Darum schon nach Strabo († 24 nach Chr.) Geogr. VII, 1: *Λουπίας ποταμὸς . . . ῥέων διὰ Βρουκτέρων τῶν ἐλαττόνων.*

[3]) Th. Lindner, Die Veme 1888. S. 122, 162.

[4]) Vgl. Westhoff, Der prähistorische Menschenfund auf dem Mackenberge. 23. Jahresbericht d. westf. Prov.-Ver. f. Wiss. u. Kunst 1894/95. Zool. Sett. S. 74 ff., Landois, Eine alte Kulturstätte bei Sünninghausen. Ebend. S. 88 ff.

auf verschiedene Herrlichkeiten, auf zwei (Münster,[1]) Osnabrück) mit Lippstadt auf drei (Köln) und vielleicht mit Rietberg (Paderborn) auf vier Bistümer.

Dennoch hat es bis heute, von den gewöhnlichen Grenzabweichungen abgesehen, seine Einheit im Volkstume und besonders in der Sprache bewahrt, die deutlich gegen das westliche Bructerer- oder Münsterland, sonst grell gegen jede Nachbarschaft, die Umgegend von Lippstadt etwa ausgenommen, absticht. Wenn im Osten die breite Sinethi allmählig den schroffen Charakter einer Naturscheide ablegte, den die Lippe im Süden noch heute bewahrt, so tauchen im Westen gegen Ennigerloh und auf der Osthälfte der Gemeinde Beckum nach Nord-Süd gerichtet Landwehren, vielleicht als Reste einer westlichen Grenzscheide auf.[2])

Da dies Mittelland trotz aller Unbilden und Zerteilungen seine ethnographische Einheit bis heute retten konnte, so muß dieselbe von einem starken Volksstamme begründet und von diesem müssen bedeutende Reste sitzen geblieben sein,[3]) als die Bevölkerung, d. h. die wehrhafte Mannschaft, um 98 n. Chr. von den Angrivariern über die Lippe verdrängt

---

[1]) Die auffallend buchtige Ostgrenze des Münsterlandes (einst mit Lipperode,) reichte aber, wie nun auch (vgl. Bonner Jahrbücher H. 95, 224) gegen Tiefenbach, Oertlichkeit der Varusschlacht 1891. S. 12 hervorzuheben, längst nicht bis zum Oening, sondern im Osten an die Sinethi, im Norden an das Osnabrückische Amt Reckenberg. Tibus a. O. S. 164, 240, der indes bei Clarholz die Urk. von 1290 bei Storch, Monum. inedita I, 137 übersehen hat.

[2]) Die Scheide- (Land-) Wehr des Kölnischen und Märkischen Landes von Büderich nach Vellinghausen a. D. Lippe blieb später offenbar deshalb östlich etwas, nämlich soweit hinter der etnographischen Grenze zurück, als (nachträglich) über das Dammwerk der Kölnische Einfluß ins Märkische vorschritt. Vgl. K. u. D. D. (Hamm) I, 19.

[3]) Vgl. Nordhoff in der Westfäl. Zeitschrift 39 I, 150. Nach A. Kisa's (die Externsteine, in den Bonner Jahrbb. H. 94, 142, 138) Vermutung vererbte sich sogar die Opferstätte der Externsteine von den Cheruskern auf die stammverwandten(?) Nachfolger.

wurde.[1]) Es war der Stamm der „Äußersten“ oder, wie sie gewiß wegen ihres kleinen Landes benannt wurden, der „kleinen“ Bructerer.[2])

Diese (östlichen) kleinen und die (westlichen) großen Bructerer[3]) hatten insgesamt auf dem weitgedehnten Gebiete Nordgermaniens, welches später ungefähr in dem (obern) Münsterlande wieder auflebte, den Römern unablässig gewaltigen Widerstand geleistet, so 12 vor Chr. dem Drusus, welchem sie ein Schiffstreffen auf der Ems lieferten, dann, obschon sie sich angeblich 4 nach Chr. dem Tiberius unterwarfen,[4]) namentlich in die Niederlage der Varus-Legionen sehr mannhaft eingriffen,[5]) und seitdem gewiß alle Mittel der List und Gewalt erschöpft, um nur das Joch der Fremdherrschaft zu brechen. Daher überfiel Germanicus 14 nach Chr. ihre westlichen Stämme, und daher verheerten im nächsten Jahre, gerade in dem Germanicuszuge, wovon wir reden, sowohl Cäcina als Stertinius, der eine ihr Kernland, der andere ihre Nordgebiete.[6]) Die kleinen (östlichen) Bructerer mußten aber Ungewöhnliches,

---

[1]) In die leeren Wohnsitze Westsigambriens zwischen der Lippe und Ruhr. „Die auffallend aus der Ostlinie (dieses Sitzes) weichenden Bructerer-Dörfer Ampen im Westen, Alten-Gesecke und Schmerlecke im Osten von Soest waren von Nachzüglern, die noch fast die Ursitze der kleinen Bructerer berührten, doch bald schon wie auch Soest von den Angrivariern oder Engern bewohnt,“ die also von Nordosten her, wo sie Grenznachbarn gewesen (Deppe a. O. 89, 93 f.) über die Lippe die Bructerer verfolgt hatten. K. und G. D. (Hamm), 1, 18, 19 und die Belege S. 23.

[2]) Oben S. 310 N. 2.

[3]) Vgl. über beide Bructerer Böttger, Wohnsitze der Deutschen 1877. S. 23, 42 ff.

[4]) Hülsenbeck, Progr. 1871. S. 15 ff.; ders. Aliso S. 8 ff., der übrigens S. 19 wie Ledebur unbekannt mit den ethnographischen Grenzen das Land der kleinen Bructerer bis zur Werse ausdehnt.

[5]) Vgl. Tacitus l. c. I, 60; Hülsenbeck, Programm 1878. S. 18, 36, 37.

[6]) Noch im Unglücke um 98 nach Chr. (oben S. 311) ernteten die Bructerer bei Tacitus kein Erbarmen. Deppe a. O. 89, 91.

sei es in der Varusschlacht, sei es gegen deren Flüchtlinge, sei es gegen das Lippecastell, an den Römern verbrochen haben; denn sie und ihr Land traf vorab der Hauptstoß (agmen) des Germanicus. Jedenfalls haben sie außer ihren starken Armen auch alle natürlichen und militärischen Vorteile ihres Landes benutzt, um dem Feinde zu schaden oder die Wege zu weisen.

Auf zwei Seiten mehr oder weniger von Flüssen, im Osten von der Sinethi-Zone, im Westen wohl gar von einer Landwehr begrenzt und gedeckt, beherrschten die kleinen Bructerer die wichtigen Uebergänge der Lippe bei Lippborg[1]) (neben einem Römerlager), bei Cappel und Lippstadt,[2]) jene der Ems bei Wiedenbrück-Rheda, einem Knotenpunkte der Heerstraßen, und an der „Heerbrücke" oder den „hogen schemmen" bei Harsewinkel.[3]) Sie überwachten aus der Ferne die Ein- und Ausgänge des Osning bei der Dörenschlucht, bei Stapellage und Bielefeld und in der Nähe auf ihrem Ostsaume die alte Völkerstraße von Lippstadt nach Wiedenbrück,[4]) ja sie hatten auf dem äußersten Posten des gesamten Bructererlandes die Hut über die benachbarte Sinethi-Zone; denn diese bedeutet einerseits von der Ems anderseits von der Glenne verstärkt vorzugsweise auf ihrer Ostgrenze, wie anderwärts die Berge, Stein-[5]) und Erddämme,[6]) eine starke Völkerwehr und Scheide[7]) zwischen

[1]) Vgl. unsere Abhandlung in den Bonner Jahrbüchern H. 96, 218, 219, Schneider das. 68, 4.

[2]) Schneider, die römischen Militärstraßen an der Lippe und das Castell Aliso (Mit Karte) 1878. S. 3, 8.

[3]) K. u. G. D. (Warendorf) II. 5 Nr. 3.

[4]) Hülsenbeck, Paderborner Programm 1878. S. 7, Schneider a. O. S. 17.

[5]) v. Peucker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeit II. 349, III. 130 f. 134 f.

[6]) Tacitus l. c. II, 19.

[7]) Die Einöde war Landesmarke bei den Sueven und andern Völkern (Hülsenbeck, Programm 1871. S. 26) und sogar am Rheine streckenweise römische Grenzsperre. J. Asbach, Bonner Jahrbb. H. 86, 276.

den Nordgermanen des Westens und Ostens, die medii Germaniae fines (v. Ledebur), und bedingte der Emsfluß überhaupt den ersten der drei Terrainabschnitte vom Rheine bis zur Elbe,[1]) so setzte unsere Zone die Trennung bis an die Lippe in verstärktem Maße fort. Sie hatte auf diesem Terrainabschnitte nur ein Gegenstück an der etwas schwächern Sumpfzone, die von der Lippe bei Haltern gleichfalls als Stammes- und bis heute als Sprachscheide nach Nordwest aufzieht.[2])

Was das Kleinbructerer-Gebiet im Kriege war, beweisen die noch erhaltenen Fortificationen, besonders die Erdburg im Havixbrock, ein vages Erdwerk im Südwesten von Sünninghausen, die wuchtige Burg Seriesteich[3]) bei Beelen auf der Scheide der beiden Bructerer-Stämme, eine andere bei Stromberg, die mit Ringgräben (Hünenpätten) bewehrten Hügel des Stromberg und des Mackenberg,[4]) die Hünenburg bei Cappel[5]) entweder eine römische oder eine sächsische Anlage, südlich davon ein regelmäßiger Wallring.

Welcher Tummelplatz es für die Römer war, bezeugen allerhand Traditionen,[6]) Orts-, Flur- und Hausnamen, die von den Eindringlingen oder römischen Kriegsanlagen herrühren,[7]) die großen Heerstraßen auf den zugewandten Ufern der Lippe und Ems, zwei Parallelstraßen, eine mit Abzweigen von Dolberg über Liesborn nach dem Osten[8]) und nach Cappel, eine von Merfeld über Stromberg nach Wiedenbrück,[9]) acht Fundstellen von Römermünzen, andere

---

[1]) v. Peucker, a. O. III, 247.

[2]) Eingehende Beschreibung in den Bonner Jahrbb. H. 96, 191 ff.

[3]) Abbildung und Beschreibung in d. K. u. G. D. (Warendorf) II, 20 Nr. 8.

[4]) Vgl. Westhoff. a. O. S. 86.

[5]) Vgl. oben S. 298, 304.

[6]) Schneider, in Pick's Monatsschrift VI, 264 Nr. 15.

[7]) Allgemeiner Bonner Jahrbb. H. 96, 212, 219.

[8]) Schneider, Römische Militärstraßen a. d. Lippe S. 8.

[9]) Vgl. oben S. 277.

von römischen Geräten und Waffen, allerhand Erdwerke und so viele Landwehren, wie schwerlich in andern gleichgroßen Landstrichen Nordgermaniens. Von den Landwehren gehen die meisten senkrecht auf die Lippe und einige von solcher Dehnung und Wucht, als ob sie die unbändigen Bewohner förmlich spalten (distrahere) und lähmen sollten. Daß von diesen unheimlichen Andenken nicht die geringere Masse dem Germanicus zuzuschreiben, bedarf wohl keiner Worte mehr.

An der äußersten Grenze des ostbructerischen Mittellandes angelangt[1]) wollte Germanicus zur Schädelstätte der Varuslegionen aufmarschieren, allein zwischen dieser und seinem Standorte befand sich (nach Tacitus I, 61) ein so schauderhafter Landstrich, daß Cäcina in denselben voraufziehen mußte, um die Walddickichte abzusuchen (occulta saltuum scrutaretur) und Brücken und Dämme zu schlagen (pontesque et aggeres humido paludum et fallacibus campis imponeret). Wenn der Feldoberste etwa vom Stromberge oder vom Langenberge oder von den Waderslober Höhen ringsher die Umgegend von Kleinbructerien durchmusterte, so ging ein solch' trauriger Landstrich nur im Osten vor ihm auf, nämlich die Sinethi-Zone, die also hier nochmals in unsere Untersuchung mit Gewicht einschlägt. In ihr gruppierten sich[2]) — und das bedingte gerade ihren Scheide- und Wehr-Charakter — an und durcheinander große Holzungen (occulta saltuum),[3]) wie heute noch da und dort die Ortsnamen und bei Rietberg die Moorfunde darthun, dann weitläufige Sümpfe und Faulgründe, z. B. an den Quellen der Ems, am Beifluße,[4]) südlich im Lippischen Bruche,[5]) nördlich in der Umgegend von Isselhorst und

---

[1]) Vgl. Hülsenbeck, Progr. 1878. S. 21.

[2]) Näheres wieder bei N. Bonner Jahrbücher H. 95, 224 ff.

[3]) Hier mit dem Zusatze occulta unbestreitbar bloß „Wälder," wie ja Tacitus l. c. XIII, 54 u. IV, 72 sogar in den flachen Niederlanden saltus aufführt. Vgl. I, 56 die resultantes saltus.

[4]) Correspondenzblatt für Anthropologie Ethnographie. . . . B. XX, 6.

[5]) Bruch ein feuchter, nasser Landstrich. Grimm's Wörterbuch s. v.

Brokhagen, wie die Ortsnamen beweisen; größere und kleinere fallaces campi bestanden (noch heute bei Delbrück) aus Faulgründen mit halbmorscher, grüner Oberfläche; dazwischen lagerten endlich förmliche Morast-Felder z. B. von Westenholz bis Neuenkirchen, von Mastholte bis Delbrück in einer Ausbreitung von 9—10 km. Den Grundstock davon machte bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als eine Wasserregulierung zu Stande kam, die Möse zwischen Ems und Glenne, wo sich das Wasser ohne entschiedenes Gefälle von Urzeiten angestaut hatte. Was sagt Knoke dazu? Da ihm Germanicus schon zu Beelen oder Clarholz das Ende des Bruktererlandes erreicht hat, so stößt er von hier über Isselhorst und Gütersloh, falls etwa das Ziel seines Weitermarsches das Lippische Land gewesen wäre, auf kein Moor, nicht einmal auf „nennenswerthe Sümpfe" sondern durchweg auf trocknen Sandboden (S. 72) — eine in doppelter Hinsicht falsche oder schiefe Anschauung; denn erstens hätte der Feldherrn doch sicher zunächst eine gebahnte Römerstraße über Wiedenbrück eingeschlagen, statt ins Wilde vorzugehen, und zweitens war der Strich von Isselhorst, wie oben S. 307, 315 ausgesprochen wurde, noch ein Sumpfstrich.

Von der Sinethi-Zone und ihrem Charakter hat er nur eine schwache und geographisch noch falsche Ahnung, indem er die Westgrenze seines Graingaues (zwischen Beelen und Lippstadt S. 66) für ein sumpfiges Ödland hält, und doch ist sie durchschnittlich von Lette bis über den Ostsaum von Liesborn ein ebenso fruchtbarer und trockener als schöner Strich. Hätte er die Zone nur nicht von der Studierstube, wie er selbst S. 64 Anderen räth, ja hätte er sie auf der Studierstube nur nach der einschlägigen Literatur oder nach der Generalstabskarte studiert, so verschob sich ihm das Ödland sofort nach Osten, wo die Möse bis jetzt noch nicht ganz vergangen ist. Und hätte er den Germanicus durch das wirkliche Ostbruktererland verfolgt, so wäre ihm klar ge-

worden, daß zwischen diesem und dem Lippischen Walde, oder genauer zwischen Ems und Lippe eine Zone[1]) lag, die der großartigen Vorbereitungen für einen Heereszug hundert Mal eher bedurfte, als das kleine Sassenberger Moor, welches er dafür ansieht. Und wie wenn in dieser Zone noch Spuren römischer oder Cäcina'scher Anlagen vorkämen! Ein Dammweg geht von Cappel nordöstlich durchs Lippische Bruch auf Haustenbeck und Delbrück, eine andere Römerstraße von Rheda-Wiedenbrück südöstlich auf Delbrück und Paderborn. Beide ließen das eigentliche Unland in ihrem Winkel und luden, wenn sie bereits ausgebaut waren, den Germanicus wohl deshalb nicht ein, weil ihre Benutzung zu weite Umwege, zuviel Zeitaufwand und bei einer Heeresmasse von etwa 100000 Mann (S. 68) eine bedenkliche Trennung derselben verursacht und vielleicht sogar feindlichen Aufstellungen vorbeigeführt hätte. Ueberdies umgab auch den Cappeler Weg die faule (oben S. 315) Bruch-Gegend. Dann sollte man ja noch heute Cäcina's Anlagen in der Zone wittern: in der That wurden vor einigen Jahren eine Reihe von Pfählen eines Moorweges unweit Delbrück in den Sümpfen des Beiflusses am Wasmannshofe bloßgelegt, allerdings sofort auch für die pontes longi ausgegeben. Sonstige Wegedämme sind unseres Wissens nicht gefunden und lassen sich auch eben des Terrains wegen nur zufällig finden — aber ein zu Beckum von der großen Wiedenbrücker Straße abgezweigter Strang, der uns zu Wadersloh beim Hakstrik[2]) und Brexel abbricht, zeigt hier mit der Spitze nach Osten und würde in geradem Fortgange über Mastholte das Unland schneiden; ihm parallel geht durch den Süden des Dorfes Liesborn bis über die Glenne ein anderer Westoststrang, der vermutlich einst im Lippischen Bruche an

---

[1]) Diese wüste Scheidezone wurde vielmehr auf seiner Karte IV das Mittel- und Kernstück seines Graingaues.

[2]) Vgl. C.-Bl. f. Anthrop. XX, 4. Bonner Jahrbb. H. 96, 219.

die Linie Cappel-Delbrück[1]) geschlossen hat. Unbestreitbar sind hiermit Wegesreste vom ostbructerischen Mittelland nach der Sinethi-Zone angezeigt, und hoffentlich gehen hierin der Forschung noch thatsächliche Römerbahnen auf.

Hören wir nun wie Knoke die Nachrichten des Tacitus über den Vormarsch des Germanicus und die Vorbereitungen des Cäcina in örtlicher Hinsicht verwertet hat. Germanicus darf höchstens mit der Vorhut bis Sassenberg, keinenfalls weiter in östlicher Richtung vorrücken; denn sonst entfernte er sich zu weit von dem nahen (haud procul) Varusfelde und andern Kriegspunkten, die Knoke einmal nirgendwo anders, als in den Norden von Sassenberg verlegen mag.[2]) Darum wittert er überhaupt von vornherein in diesem Germanicuszuge ein nördliches Ziel (S. 67). Indem er aber letzteres damit zu begründen sucht, daß der Feldherr statt des Landweges die nördliche Emsfahrt nach Germanien gewählt habe, verstößt er mit erklärten Thatsachen; denn die Emsfahrt empfahlen jenem die eben geschlossene Waffenbrüderschaft der Chauken (an der Unter-Ems) und nach Germanicus eigenem Geständnisse verhießen die (Nord-) See und die Flüsse dem Heere eine weit bequemere und gefahrlosere Bahn als die Landwege.[3])

Kurzum die Römer machen vor Knoke zu Sassenberg[4]) plötzlich eine Nordschwenkung zunächst nach Iburg

---

[1]) Schmidt in der Westfäl. Zeitschrift 21, 293; Schneider a. O. 17.

[2]) Nach Deppe a. O. 89, 95 „müssen (aber) die Amsibaren zur Zeit der Varusschlacht zwischen dem Osning und der Ems in den spätern Herrschaften Tecklenburg, Ravensberg, Rietberg) (vgl. jedoch über Rietberg oben S. 309, 311) gesessen haben."

[3]) Tacitus l. c. I, 60, II, V, Hülsenbeck, Aliso S. 11, 12, besonders Deppe a. O. 89, 91, die Nordseestation Amisia wahrscheinlich Emden das. S. 86.

[4]) Immerhin hat Knoke hiermit einen löblichen Fortschritt nach Osten gegen früher gethan, als er Kriegszüge 1887. S. 63, 145 Taf. I dem Germanicus von Greven aus die Marschroute auf Iburg über einen Weg anwies, der bis heute noch nicht fertig geworden.

(S. 81), weil er in dessen Umgegend die Varusschlacht ansetzt, und zwar durch das Sassenberger-Moor, weil er hierin eine Brücke entdeckt hat. Dagegen nimmt sich freilich der Bericht des Tacitus über den Vormarsch des Germanicus so aus, als ob dabei die Ems nicht überschritten worden, und wäre es geschehen, wo der Fluß, wie zu Warendorf, eine Stärke hatte, daß er einen Terrainabschnitt bedingt,[1]) so hätte das der Schriftsteller wohl kaum verschwiegen.

Diese Moorbrücke taucht Knoke entweder als ein Wunder auf, oder sie bestätigt seine Theorie über den Hauptzug des Germanicus. (S. 135) Er entdeckte sie gerade an der Stelle, wo er sie vermutet hatte, mit dem Spaten in der Hand, und schilderte dann den Vorgang und dessen Tragweite in einem Orakeltone, als sollten die Höhen des Olympos erbeben. Insbesondere heißt es: „die Feststellung der beschriebenen Moorbrücke hat die Frage nach der Lage des Teutoburger Waldes (bei Iburg) zum endgültigen Abschluß gebracht."

Gewiß gebührt Warendorf und Sassenberg[2]) eine ansehnlichere, in dem Germanicuszuge jedoch eine geringere Bedeutung, als Knoke will. Die Sassenberger Moor-Brücke[3])

---

[1]) Oben S. 314 u. K. u. G. D. (Warendorf) II, 8.

[2]) Vgl. K. u. G. D. (Warendorf) II, 168 mit den Belegstellen. Sassenberg gegenüber im Westen der Ems liegt auch die S. 314 erwähnte Burg Seriesteich.

[3]) Der römische Wasser- und Erdbau übertrug sich aus dem Rheindelta später nach Flandern und durch Utrechter Ansiedler nach 1106 an die Weser. (E. O. Schultze, Niederländische Siedlungen in den Marschen an der untern Elbe im 12 u. 13. Jahrh. 1889. S. 4; W. v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen 1891. I, 77) Ueber den Friesen Pleber (1099) und dessen Kunst, in morastigem Grunde zu fundamentieren vgl. Nordhoff, Holz- und Steinbau Westfalens 1873. S. 392. Etwa seit Mitte des 11. Jahrhunderts ruhen als Steinwerke der Dom zu Minden und die Liebfrauenkirche zu Münster auf Pfählen. (Nordhoff in den Bonner Jahrbüchern. H. 90, 38) — Bohlenwege kommen im obern Münsterlande noch häufig (v. Ledebur a. O. S. 221) sogar auf Bauernhöfen, und aus dem Mittelalter noch mehr-

ist 700 m lang und, wie die engste Moorstelle es mit sich brachte, nicht, wie Knoke S. 58 in diesem Falle fordert, in der Marschlinie nach Norden, sondern von Südwest nach Nordost gelegt (S. 134), doch zwischen „Anschlüssen," welche die Richtung (auf Laer) nach Norden innehalten. Wie breit sie, wo und wie weit sie von Sassenberg gelegen, ob die Anschlüsse von heimischen Linien oder von einer ausgebauten römischen Dammstraße Warendorf-Laer gegeben sind, sagt Knoke nicht. Anderwärts findet sich doch das Pfosten- und Kribbenwerk, also Brückenreste, in der Flucht der römischen Dammstraßen.[1]) Oder erhärten den römischen Charakter der Brücke besondere Fund- oder Flankenwerke? Knoke nennt keine.

Er bezeichnet uns allgemein hier als Lagerstätte der Brücke das Moor, aber wo bleiben die fallaces campi, wo die pontes, wo die aggeres? Knoke schweigt; wo die occulta saltuum? Knoke schweigt.[2]) Wohl kennt er Wälder, doch bereits zwei Stunden jenseits des Moores bei Laer und nicht als gefährliche, im Gegenteile als schützende Punkte, als gewöhnliche Verschleierungen römischer Heeresbewegungen (S. 129).

---

fach in Oldenburg vor (v. Alten, Bohlenwege im Flußgebiete der Ems und Weser 1889. S. 17.) Der Bohlenweg im Dievenmoore verband deutlich zwei zu einer Gemeinde gehörige Bauerschaften. Pfeffer v. Salomon in den Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück XVII, 371.

[1]) Belege aus Westfalen und Rheinland (oben S. 317) bei Schneider, Alte Schanzen und Straßen auf der rechten Rheinseite 1874. S. 7, 8. Vgl. dessen Heer- und Handelswege 1888. VI. 9, 11, IX. 9. Nach Knoke S. 61 sind in der Gegend des Rheines und der Lippe gar keine römischen Moorbrücken nachgewiesen.

[2]) Trotzdem thatsächlich bei Sassenberg außer dem Moore Faulgründe (vgl. Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde XX, 202) vielleicht auch tückische (fallaces) Oberflächen und sicher genug Holzungen bestanden; denn nach den uns zugegangenen Berichten belagern noch heute den Unterboden des Moores alte Holz- und namentlich Birkenstämme als Reste untergegangener Waldungen. Allein solche Weghemmnisse gab es einst überall besonders auf dem Norduser der Ems,

Ließ sich denn das kleine Moor von Warendorf auf Iburg nicht umgehen?[1]) Ein einziger (!) Weg dieser Richtung ist ja Knoke selbst bewußt und dieser führte mit Beiseitelassung des Moores ungefähr 5 km westlich der Linie Sassenberg-Iburg in nördlicher Richtung vorbei (S. 131). Gemeint ist jedenfalls die Linie über Füchtorf und Glandorf[2]), verkannt aber die zweite Linie über Vinnenberg und Glandorf. Warum diese Wege von den Römern verschmäht wurden, weiß wohl Keiner auf der Welt außer Knoke; man höre: ein Vordringen über Moorbrücken in Feindesland entsprach durchaus der Gewohnheit der „römischen Heerführung" und die „regelmäßigen Heerstraßen" waren oft durch Sperrschanzen verlegt (S. 81, 82). Ja wohl! Jene Gewohnheit und die Sperrschanzen sind echte Nothelfer — und das Papier ist geduldig!

Es gab doch von Warendorf eine schöne Römerstraße über Sassenberg wenigstens bis Laer. Und o tempora! der mächtige Dammbau ist Knoke völlig entgangen, obwohl er für seine Untersuchung ungemein wichtig und längst erforscht war.[3]) So rücken ihm leider gegen das Sassenberger Moor die besten und gelegensten Wege in den Schatten, auch solche, die seinen eigenen Darlegungen einen festeren Fuß zu geben vermochten. Von ihrem Netze im mittleren Westquatiere Westfalens kommen, und noch ohne Angabe der Gewähr, bloß zum Ausdrucke die Emsuferstraße, die beiden

doch halten sie gewiß keinen Vergleich aus mit dem wüsten Unlande der Sinethi-Zone. Um das schmale Sassenberger Moor passierbar zu machen, bedurfte es doch wahrlich keiner aggeres (Dämme) und pontes.

[1]) Knoke machen ja sonst die Terrainverhältnisse (Kriegszüge 1887. S. 49.) solche Schwierigkeiten, daß er selbst den wegsamen Strichen des mittleren Münsterlandes die Wege abspricht und dafür Umwege vorschlägt. Vgl. oben S. 308 u. unten S. 322.

[2]) K. u. G. D. (Warendorf) II, 6 Nr. 8.

[3]) K. u. G. D. (Warendorf) II, 9—12.

Uferstraßen der Lippe (S. 67, 68, 80) und als natürliche alte (soll wohl heißen „heimische") zwei Lippestraßen, die „entweder über Telgte oder über Warendorf (S. 130) direct dorthin (nach Iburg) gelaufen sind." Uns ist von einem natürlichen Lippewege über Telgte so wenig bekannt, wie Knoke von den beiden römischen Dammstraßen, die von Hamm über Ahlen[1]) und von Lippborg über Beckum auf Warendorf[2]) verfolgt sind. Von den Wegen seiner Karte IV verdient nur noch die Straße der Ems unsere Beachtung, insofern sie erst von Lingen (!) gen Rheine das rechte Ufer hält, von Greven nach Telgte über Münster ausbiegt und zu Beelen schon über die Ems lenkt — das eine so unrichtig wie das andere.[3])

Auch die Wahlstatt bei Iburg wollen wir nicht näher prüfen und kurzweg erwähnen, daß dieselbe 1. namentlich nach der Schlachtrichtung doch von so mörderischen Sumpf- und Morastfeldern, als worüber die Alten so laut klagen und jammern,[4]) schwerlich umgeben ist und war, 2. daß uns dort oder in der Fluchtrichtung, wie z. B. am Annenberge zu Haltern, nur eine einzige Münze an Römernachlaß einzutragen vorkam; daran ist die ganze Gegend bis Leeden und westlich darüber hinaus nicht bloß arm, sondern, bis auf Knoke's „römische" Schleudersteine (Nachtrag S. 19, 108) vollständig leer, 3. daß das Wort „Teutoburg" doch auch ganz andere und begründete Deutungen, sowohl was

[1]) Von alten Leuten noch Römerstraße genannt und von Hoetmar bis Warendorf schon nachgewiesen in der K. u. G. D. (Warendorf) II, 9.

[2]) Daselbst II, 9, angedeutet doch irrig im Westen der Stadt über das Wasser geführt von Schneider in Pick's Monatsschrift (1881) VII, 48 mit Karte.

[3]) Vgl. die Karten bei Schneider, Heer- und Handelswege IV und IX. Vielleicht ist der Strang im Süden von Schüttorf noch jetzt sichtbar.

[4]) Die Belegstellen bei Hülsenbeck, Programm 1878. S. 20.

Burg[1]) als was Teuto[2]) betrifft, gestattet als die von Knoke (S. 81) „beliebte Gebirge an der Düte," und 4. paßt auf die nördliche Lage des Schlachtfeldes ungefähr dasselbe, was einem Varusfelde bei Barenau widerstreitet,[3]) nämlich daß sie sich mit dem unanfechtbaren Platze des Castells Aliso an der Lippe nicht vereinbaren läßt, da doch die römischen Schlachtflüchtlinge offenbar eher dem Römergebiete im Westen, als mittelst Kreuzung von Bergen, Flüssen, Landwehren, Sümpfen und Wäldern, die ja den Legionen mehr schadeten, als die feindlichen Hiebe,[4]) gegen Süden der Lippe zugeeilt wären, und lag das Castell bei Hamm oder noch östlicher etwa gar bei Elsen[5]) (S. 90), was Knoke nicht unbedingt bestreitet, so hätten sich die Flüchtlinge gar rückwärts in Feindesland fortschleppen müssen, was sinnlos wird.

Wir hätten nun noch mit Knoke seine pontes longi nämlich zwei parallele Moorbrücken zwischen Brägel und

---

[1]) Das germanische „Burg" bedeutet Bergung, Schutz und entspricht nur dann dem „Berg," wenn dieser eine künstliche Befestigung hat. O. Piper, Burgenkunde 1895. S. 1, 2 a. O. Vgl. Nordhoff, Holz- und Steinbau S. 447, 220.

[2]) Man vgl. z. B. das häufige Vorkommen des Namens in Lippischen und andern Landstrichen (auch bei Aschendorf ein Hofname Düthe) und die Erklärung=Grenzmark bei Hülsenbeck, Progr. 1878. S. 40. Ist es nicht unbedecktes Behältniß, Gehege?

[3]) bei Nordhoff, Westfalen-Land S. 6.

[4]) Vgl. Tacitus l. c II, 5.

[5]) Während N. in den Bonner Jahrbüchern H. 95, 226, 222 aus dem abweichenden Laufe der Römerwege, aus dem Erd- (nicht Stein-) Baue des Castells Aliso, aus der kleinlichen Entstehung der Elsen-Hypothese und den Zeugnissen bewährter Forscher 1894 den Beweis erbrachte, daß Elsen unter den vermutlichen Aliso-Plätzen zu streichen ist, kam bei den gleichzeitig vom General Wolf veranstalteten (Jahresbericht des Westf. Prov.-Ver. 1893/94 S. XX) und angeblich 1895 wiederholten Ausgrabungen dort keine Römerspur zu Tage. Ganz entschieden war Elsen verläugnet von Schneider, Heer- und Handelswege VIII, 7 u. Hülsenbeck S. 18 ff.

Mehrholz im Norden des Dümmer-Sees (Karte III) zu besuchen, allein es geht uns wie dem Rodenstein bei Scheffel:

Herr Knock' jetzt ha'n wir gnug.

Und daher verzichten wir auf die Begleitung, so lange er nicht die pontes longi anderer Forscher als Phantasiestücke unwiderleglich nachgewiesen und bezüglich seiner pontes longi folgende Fragen beantwortet hat.

1. Ist es nicht befremdlich, daß gleich bei den ersten zumeist der Lippe gefolgten Kriegszügen der Römer, die nach Knoke S. 61 überhaupt nur „selten" bis jenseits der Weser gingen, L. Domitius diesseits derselben, also beinahe im äußersten Winkel der Kriegsoperationen, gestanden und seit 6 vor Chr.[1]) hier pontes longi gebaut haben soll? Und bleibt es nicht ein „Märchen" (Knoke Nachtrag S. 140) oder ein Rätsel daß auf das Gerücht von den feindlichen Bedrängnissen Cäcinas an den pontes die Römer plötzlich (formidine) in Erwartung der Germanen die Rheinbrücke[2]) abbrechen wollten, wenn der Feind und die pontes sich im fernen Norden befanden? 2. Hatte Cäcina auf dem Rückzuge zum Rheine nur einen Weg oder hatte er nach Tacitus Ausdruck[3]) bekannte Wege (viis notis) zu nehmen? wo liegt dann der eine oder die verschiedenen Wege von dem Punkte seines Aufbruches bis zur Brückenstelle des Brägeler Moores und existieren davon keine Reste mehr oder sonstige Spuren? 3. Wo stand im Osten des Moores das Lager des Cäcina oder deutet dort Nichts mehr auf den Standort desselben hin? 4. Wo erheben sich am Ostufer rings um den Brückeneingang die Höhen (circum surgentibus jugis) mit Wasser-

[1]) Reg. Histor. Westfaliae I, Nr. 13. v. Veith schreibt gar die frühsten Dammstraßen (aggeres) der Lippe erst der Zeit des Tiberius zu. Bonner Jahrbb. H. 91, 109.

[2]) Noch obendrein eine Schiffbrücke, „die man verbinden und lösen konnte." Deppe a. O. 89, 82.

[3]) Vgl. Tacitus' Darstellung Ann. I, c. 63—69, dessen topographische Zuverlässigkeit Knoke S. 64 ausdrücklich hervorhebt.

fällen, wo fließen die Bäche, oder kommen diese nur dem Westufer zu? wo liegen auf der Ostseite und vor den Brücken die limosa und namentlich die Berge (montes), die mit dem Moore eine schmale Ebene einschlossen? (Medio montium et paludum porrigebatur planities. . .) wo die subjecta vallium ac resultantes saltus (I, 56)? 5. Wie kann man pontes longi mit dem unmittelbaren Zusatze angustus is trames aggeratus allein für ein Holzwerk ohne Mitteldamm (S. 92) und wie aggeratus mit Faschinen, Balken, Sand und Plaggen (S. 92 vgl. auch S. 11) erklären, da doch der agger stets als starkes Dammwerk ein Weg, sogar eine Völkerwehr[1]) war? 6. Wie kann man S. 97 den Plural pontes longi so nachdrücklich betonen und im selbigen Atem S. 89 trames angustus beschönigen oder umdeuteln? 7. Ist es denkbar, daß zwei (S. 98) oder endlich (S. 123) gar drei Brücken nebeneinander bei Tacitus nur einen trames angustus ausmachen?

[1]) Bonner Jahrbb. H. 96, 205, 209.

Es seien hier folgende Zusätze gestattet:

Zu S. 297 unten: Welche Ehren mögen noch unsern kleinen Enten- und Wildfängen blühen, wenn man einst behufs ihrer Deutung die Zügel der Wissenschaft abstreift. Die Gräfte bei Driburg nach Hölzermann die ara Drusi des Germanicus entpuppt sich nun weiter bei v. Stoltzenberg (im Corr.-Bl. f. Anthropologie . . . 1895 S. 135, vgl. die vorhergehende Beschreibung C. Cordes das. S. 134) als „das crematorium der gefallenen (Römer-) Legionen" (S. 137), überhaupt als ein Meteor, worunter die wichtigsten Ereignisse und Örtlichkeiten der hiesigen Römerkriege plötzlich aufleuchten. Stoltzenberg's Vortrag beginnt: Das vielgesuchte Schlachtfeld im Teutoburger Walde ist endlich gefunden.

S. 313: Nach W. Fricke, Schutz- und Trutzburgen der deutschen Vorzeit im Wesergebirge, in Hettler's Westfäl. Geschichtsblättern 1894. S. 44, schneidet ein die Unter-Elbe und den Mittelrhein verbindender Hellweg „den sicher einst die Cimbern und Teutonen zogen", an der Heer-

brücke die Ems und zu Dolberg, „so scheint es“, die Lippe. Freilich läßt sich in dieser Flußmitte die Linie auf der Flemmingschen Provinzial-Karte zusammenlesen, jedoch kaum anderswo. Namentlich fehlt sie bei Le Coq (1805) und unter den vorgeschichtlichen Verkehrszügen, welche J. Schneider, Heer- und Handelswege H. IX. 1890 eingezeichnet hat. Zu Dolberg zweigt auch über die Lippe, die hier einst einen südlicheren- oder Doppel-lauf hatte (K. u. G. D. (Hamm) I, 30, 74) höchstens ein Verbindungsweg der beiden Uferstraßen ab; eine weitere Südwestlinie setzt vielmehr bei Hamm auf das südliche Ufer. (K. u. G. D. I, 7).

S. 321 unten: Unbestimmter Entstehungszeit gehören die Pfahlsetzungen oder -Bauten bei Soest (schon 1827 entdeckt) und im Thale der großen Liese auf der Beckum-Diestedter Grenze. Belege bei Nordhoff, Westfalen-Land S. 18.

S. 322: Welche „Römerwege“ sich heute im Norden von Münster und anderswo bauen lassen, zeigt sich bei E. Dünzelmann, das römische Straßennetz in Norddeutschland 1894 mit drei Tafeln (Abdruck aus A. Fleckeisen's Jahrbüchern für klassische Philologie Supplementband XX, 83—141). Vgl. die Prüfung dieser Schrift in den Bonner Jahrbb. H. 96. 196 ff.: 199, 200.

S. 322: Zu Iburg kamen jüngst in einem „vorchristlichen Grabfelde“ zehn oder noch mehrere Urnen ans Licht — von ihrer Beschaffenheit und Entstehung verlautete in den bezüglichen Zeitungsnotizen noch Nichts.

VIII.

† Adolf Tibus.[1]

Von

Prof. Dr. Heinrich Finke.

Adolf Joseph Cornelius Tibus, geboren zu Emmerich am 21. März 1817, studierte, nach Vollendung der Gymnasialstudien am Gymnasium seiner Vaterstadt im Jahre 1842, an der Kgl. Akademie zu Münster und wurde am 6. Juni 1846 zum Priester geweiht. Vom Herbst 1846—1856 war er Kaplan an der Pfarrkirche zu Cleve, von Herbst 1856 bis Frühjahr 1857 zweiter Seelsorger an der Strafanstalt zu Münster, seit dem 14. Februar 1857 Sekretair des Bischöflichen Generalvikariates, später Kanzleidirektor und Geistlicher Rath bei dieser Behörde, als Domkapitular installiert am 12. Januar 1871, später auch Dompfarrer. Neben einer Reihe von andern Ehrenämtern versah er seit dem 13. Mai 1880 den Posten eines Direktors des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens (Abtheilung Münster) bis zu seinem Tode. Er starb am 19. Mai 1894.

Ein Jahr und sieben Monate sind am heutigen Tage seit dem Hinscheiden des Vereinsdirektors und Domkapitulars Adolf Tibus verflossen. Der Verein hat seiner Dankbarkeit und Verehrung dem edlen Manne gegenüber am Begräbnißtage Ausdruck gegeben; in warmen Worten wurde seiner in der ersten Sitzung nach seinem Tode gedacht; sein Bildniß ziert den letzten Band unserer Zeitschrift: aber sein langes, segensreiches Wirken an der Spitze unsers Vereins und seine Bedeutung als westfälischer Forscher verdienen eine ausführlichere Würdigung. In seinem praktischen Vereinswirken und seinen wissenschaftlichen Arbeiten

[1]) Gedächtnißrede, gehalten in der Sitzung des Alterthumsvereins zu Münster am 19. November 1895.

gehört er nunmehr der westfälischen Geschichte an, der besten einer, nicht unwürdig seiner großen Vorgänger, eines Schaten, eines Nünning und eines Kindlinger. Wir haben nunmehr das Recht zu fragen: Welche Früchte hat sein thatenreiches Leben der heimatlichen Forschung gezeitigt, was wird ihr dauernd zu Gute kommen?

Am 13. Mai 1880 wurde Domkapitular Tibus zum Vereinsdirektor gewählt. Der Verein hatte im voraufgehenden Jahrzehnt oft seine Spitze gewechselt, öfter als seiner inneren Entwickelung ersprießlich war; der Besuch der Versammlungen hatte nachgelassen; eine gewisse Spannung hatte der Wechsel in der Leitung des Urkundenbuches, die bis zum Sommer 1879 in den Händen des Geheimraths Wilmans gelegen hatte, auch unter den Vereinsmitgliedern hervorgerufen. Dagegen war die Finanzlage des Vereins eine blühende. Die durch das opferwillige Bemühen eine Anzahl Mitglieder ins Leben gerufene Alterthümerausstellung zum 50jährigen Vereinsjubiläum war glänzend gelungen und neben dem wissenschaftlichen Ergebniß war das finanzielle besonders erfreulich.

Keine passendere Persönlichkeit hätte sich damals der Verein zum Vorsitzenden erkiesen können als Adolf Tibus. Dreiundsechzigjährig hatte er die Schwelle des Greisenalters bereits überschritten; sein Alter, seine hohe Stellung, sein makelloser Charakter, sein sympathisches Wesen brachten ihm alles auch zu einer schwierigeren Leitung nöthige: Autorität und volles Vertrauen. In Kürze war er die Seele, der Mittelpunkt des Vereins und vor allem der Vereinsversammlungen, deren Besuch sich alsbald hob und mit großer Ausdauer auf einer auch für uns jetzt noch beneidenswerthen Höhe hielt. Wer Tibus in seiner bessern Zeit in den achtziger Jahren gesehen hat, wird sich mit Freude der kleinen beweglichen Gestalt mit den weißen Haaren und den in jugendlichem Feuer glänzenden Augen

erinnern, die für jeden ein herzliches Wort, oft einen harmlosen Scherz bereit hatte, bevor sie an das Rednerpult ging und die so gern vernommenen Vorträge über westfälische Kirchengeschichte, münstersche Topographie und Namenskunde hielt. Aus allem leuchtete seine begeisterte Liebe zur heimatlichen Geschichte hervor. An dem Verein hing er mit ganzer Seele, und — ich darf es hinzufügen, ohne mißverstanden zu werden — auch an seinem Amte. Wußte er doch, trotz seiner außerordentlichen Bescheidenheit, daß kaum einer mit solcher Opferwilligkeit sich den Vereinsinteressen widmen wollte und auch konnte und daß Stabilität in der Leitung der Entwickelung des Vereins höchst nöthig und nützlich war. Rührend war es zu sehen, wie der allgemein beliebte und so hochverehrte Greis sich jedes Mal mit Herzklopfen einer Neuwahl unterzog, und, wenn seine Wiederwahl mit gewohnter Einstimmigkeit erfolgt war, für die Wahl seiner Kollegen im Vorstande bangte. Mit kindlicher Freude und frischem Jünglingseifer übernahm er nach jeder der vier Neuwahlen wieder die Leitung der Geschäfte.

Für die Vereinsangelegenheiten und Interessen hatte er einen klaren, weiten, durch keine Engherzigkeit getrübten Blick. Auch das wissenschaftliche Arbeiten im Vereine erblühte unter seiner thatkräftigen Anregung neu empor. Die verhältnißmäßig reichen Mitteln sollten dazu in ergiebigster Weise verwendet werden. Noch im ersten Jahre seines Amtes betraute der Vorstand mit der Fortsetzung und Ergänzung des Urkundenbuches einen jungen westfälischen Gymnasiallehrer Dr. Wilhelm Diekamp. Durch eigene Tüchtigkeit gewiß, aber auch durch die Unterstützung unseres Vereins, ward er zu einem der berühmtesten Urkundenforscher, von dem man Großes erwarten konnte, als der Tod ihn so vorzeitig abberief. Ein Lieblingsgedanke von Tibus war, mit Hülfe seines Vereines es

jungen westfälischen Historikern zu ermöglichen, sich späterhin ganz der Geschichtsforschung zu widmen: ein Gedanke freilich, zu dessen erfolgreicher Durchführung es größerer Mittel bedurft hätte, als der Verein besaß. Jedenfalls ward durch die Anstellung eines besondern Leiters des Urkundenbuches die Herausgabe desselben beschleunigt. Gerade Tibus ist es zu verdanken, daß die Provinz Westfalen bei dem Wettbewerb im neueröffneten Vatikanischen Archiv sich beinahe zuerst von allen deutschen Landestheilen betheiligte. In seinem 2. Amtsjahre wurde die Siegelkommission gegründet, und so das prächtige westfälische Siegelwerk ermöglicht, das in Ausstattung und Ausführung in Deutschland seines Gleichen sucht. Auch die Publikation der Traditionskodizes wurde unter ihm neu in die Hand genommen, die Herausgabe des populärsten westfälischen Historikers, Kerssenbroick, angeregt, eine neue Sammlung von Forschungen und Quellen zur westfälischen Geschichte, Kultur- und Litteraturgeschichte begonnen. Wunderbar war es überhaupt, welches Interesse der doch inzwischen zum Siebziger Gewordene allen neuen Anregungen entgegenbrachte; sein glücklicher Optimismus ließ ihn allerdings manchmal die Schwierigkeit der Ausführung übersehen. Aber auch dort, wo er keinen großen Erfolg erhoffte, veranlaßte ihn seine Liebe zum Verein den Wünschen anderer nachzugeben. Als am 13. November 1884 Diekamp seine berühmte Vereinsgewissenserforschung hielt, in seinem stürmenden Idealismus Thaten und immer wieder Thaten verlangte, und mancher sich dadurch betroffen fühlte, unterstützte Tibus in uneigennützigster Weise alle seine Reformpläne: Versuchen wirs einmal, schaden kanns ja nicht! war seine Parole. Seine Opferwilligkeit zeigte sich in seinen letzten Lebensjahren wiederholt in schönster Weise. Als der Verein infolge der vielen Anforderungen, die an ihn gestellt wurden, der immer größer sich gestaltenden

Ausdehnung einzelner Unternehmungen, die man früher nicht hatte übersehen können, in eine mißliche finanzielle Lage gerieth, gab Tibus die erhebliche Summe von 5000 Mark, um diese Kalamität zu beseitigen. In der gleichen selbstlosen Gesinnung hat er nie für seine Vereinsarbeiten, seien es Zeitschriftenartikel oder sonstige Arbeiten, eine Entschädigung verlangt. Und als vor zwei Jahren zum ersten Male die Forderung an den Verein herantrat, daß er seine im Laufe eines halben Jahrhunderts entstandenen Sammlungen der Provinz für das neu zu erbauende Museum abtreten möchte, hat der Siebenundsiebzigjährige, wenn auch nicht leichten Herzens, eingewilligt zu einer Zeit, wo die Ansichten namentlich im Kreise seiner Freunde noch sehr schwankten, und seine Autorität hat wohl mit den Ausschlag gegeben. Ohne seine Zustimmung oder gar, wenn er entschieden opponiert hätte, würde sich die Mehrheit des Vereins nicht dafür entschieden haben. Er meinte so, wie ich glaube mit Recht, höhern Interessen des Vereins und der Gesammtheit dienen zu können. Man begreift es nach alledem, daß bei der Kunde von seinem Hinscheiden das Gefühl eines unersetzlichen Verlustes, für den Verein in starker Weise, auch in der Presse sich äußerte; diese Erscheinung bekundete zugleich, welches Ansehen der münstersche Altertumsverein unter Tibus Leitung in weitern Kreisen gewonnen hatte: ein kostbares Vermächtniß, das zu bewahren die erste und vornehmste Pflicht der Nachfolger sein muß.

Eine solch hervorragende Stellung hätte Tibus nicht einnehmen können, wenn man in ihm nicht auch zugleich einen tüchtigen Geschichtskenner und den Nestor der westfälischen Geschichtsschreibung verehrt hätte. Er beherrschte nicht blos den Stoff, über den er selbst sprach, sondern auch so manches Thema, das von andern an dieser Stelle behandelt wurde: in den Hauptfragen der heimatlichen

Forschung, namentlich so weit die archäologische und kirchenhistorische Seite in Betracht kam, konnte er ein entscheidendes Wort mitsprechen.

Eine der interessantesten Fragen bei der Lebensschilderung eines Künstlers, eines Gelehrten ist die nach seiner Entwickelung: Wie ist er zum Gelehrten, zum Künstler geworden? Bei dem einen zeigen sich die Spuren der später eingeschlagenen Richtung, die ihn zum berühmten Mann gemacht hat, schon in frühester Jugend, bei andern tritt die Neigung erst in gereifteren Jahren hervor, dann aber auch mit einer Gewalt, die zeigt, wie lange sie schon verborgen in ihm geschlummert hat. Tibus gehört zu den letzteren; er war bereits vierzigjährig, als seine erste, soweit ich wenigstens feststellen konnte, litterarische Leistung erschien, und sein erstes historisches Werk über die Weihbischöfe Münsters veröffentlichte er 1862, im Alter von 45 Jahren. Dann aber publicierte er in rascher Reihenfolge nicht weniger als 11 selbständige historische Werke, darunter einen Riesenband von beinahe 1400 Seiten, und eine große Anzahl von Aufsätzen, an deren letztern er sich nach eigener Äußerung noch wenige Tage vor seinem Hinscheiden die Hand todtmüde geschrieben hatte.

Tibus hat in gewissem Sinne die Gelegenheit zum Historiker gemacht. Wer weiß, ob wir von ihm eine litterarische Arbeit erhalten hätten, wenn nicht die unklugen Folgerungen, die officiellerseits aus einer Schwurgerichtsstatistik der fünfziger Jahre für die Moralität der verschiedenen Konfessionen gezogen waren, die Feder ihm in die Hand gedrückt hätte. Und man darf mit Fug bezweifeln, ob er zum münsterschen Historiographen geworden wäre, wenn der eifrige Seelsorger auf einer ausgedehnten Landpfarre anstatt als Sekretär und Rath am Bischöflichen Generalvikariat und als Domkapitular und Dompfarrer im Schatten des ehrwürdigen Domes die zweite Hälfte

seines Lebens verbracht hätte. Hier, wie sich die Verhältnisse für ihn thatsächlich gestalteten, mußte die Liebe zur Geschichte, wenn sie in ihm schlummerte, erwachen. Bei seinen geringen Ansprüchen an Leben und Gesellschaft, bei seiner guten Gesundheit, die keine großen Spaziergänge und andere Abhaltungen forderte, vor allem bei seinem unermüdlichen, wahrhaft staunenswerthe Bienenfleiße gewann er manche freie Stunde, und es ist leicht erklärlich, daß er diese den alten Scharteken, wie er sie humoristisch nannte, den Urkunden und Akten des Generalvikariates zuwandte. Die von ihm besorgte Redaktion des Schematismus der Diöcese Münster legte es ihm nahe hier die neuen Kenntnisse zu verwerthen: so erscheint denn der Schematismus zu Anfang der sechsziger Jahre plötzlich in einem neuen wissenschaftlichen Gewande, versehen nämlich mit wissenschaftlich gesichteten Bischofs-, Weihbischofs- und Propstreihen, die auch jetzt noch nicht ganz werthlos sind.

Gewiß, es ist schade, daß infolge der Verhältnisse Tibus keine eigentliche historische Schulung erhalten hat; aber wer seine Arbeiten deshalb als Dilettantenarbeiten verschleißen wollte, würde sich sehr täuschen. Ihr Charakter ist durchgehends ein wissenschaftlicher und zahlreiche Ergebnisse dürfen als gesichert angesehen werden, und, was ich noch höher schätze, einzelne seiner Forschungsmethoden dürfen als typisch d. h. als Muster auch für andere Provinzialgeschichten gelten. Das lag zunächst daran, daß der eifrige Forscher zu Beginn, dann aber auch fast stets während seiner 30jährigen Arbeitszeit nur mit Urkunden und Akten gearbeitet hat und nicht mit mehr oder minder problematischen erzählenden Quellen, die der Phantasie so gern einen weiten Spielraum eröffnen; dann aber vor allem daran, daß Tibus eine Reihe von Eigenschaften, die gerade der Historiker besitzen muß, in vorzüglichem Maße eigneten: ein auffälliges Verständniß der Vergangenheit,

eine kräftige, allerdings nicht immer genügend gezügelte Kombinationsgabe; völlige Beherrschung des zu behandelnden Gebietes; unerschütterliche Wahrheitsliebe und Objektivität der Auffassung; ruhige Klarheit in der Wiedergabe seiner Anschauungen. Erstere Eigenschaft ließ ihn selbst dort, wo seine Forschungsmethode versagte, das Richtige erkennen oder doch ahnen. Er hatte ja gerade hier manches vor andern voraus: manche Verhältnisse des Mittelalters, die dem Laien- und besonders auch dem nichtkatholischen Forscher fremd schienen, hatte er täglich vor Augen. Gerade weil er die Kontinuität einer Reihe von kirchlichen Erscheinungen festhielt, kam er zu richtigeren Resultaten als seine Vorgänger, so in der Auffassung der religiösen Verhältnisse der beginnenden Neuzeit. Als Aufgabe der Kombination betrachtet die historische Methode es, die geschichtlichen Thatsachen in ihrem Zusammenhang mit einander zu verbinden. Die geistige Funktion, deren wir uns dazu bedienen, ist außer dem Scharfsinn eine in ihrem Grunde noch nicht genügend erklärte Geistesanlage, die Verknüpfungsgabe, wie Wilhelm v. Humboldt sie nennt. Sie ist der Phantasie *verwandt*; sie stellt zwischen zusammenhanglos gegebenen Daten die verbindende Linie her, schafft also etwas vorher nicht unmittelbar Gegebenes. Aber sie unterscheidet sich von der Phantasie bestimmt dadurch, daß sie nichts Neues schafft, sondern sich streng bindet an die real gegebenen Daten der historischen Ueberlieferung und an die erfahrungsmäßigen thatsächlichen Analogien des menschlichen Geschehens überhaupt. Natürlich ist gerade bei der Kombination die Gefahr groß, die Grenzen des sicher Bestimmbaren zu übersehen und dort wo nur eine Möglichkeit, eine Hypothese vorliegt, gesicherte Resultate zu erschauen. Diesem Fehler ist Tibus nicht immer entgangen, so blendend und äußerlich überzeugend manche seiner Schlüsse auch erscheinen. Ich habe hier weniger seine einzelnen etymologischen Deutungen

im Sinne — bei ihnen legte er sich vielfach Reserve auf, — als seine größeren Werke. Eine seiner bekanntesten und glänzendsten Kombinationen ist die über das Grab des Bischofs Diether v. Isenburg. Noch lebhaft erinnere ich mich des Vortrages, den er an einem Sommerabend des Jahres 1886 über dieses Thema hielt. Im Dome war in der nördlichen Giebelwand beim Einbrechen der neuen Thüre ein Grab entdeckt worden; der das Grab nach Außen verschließende Quaderstein zeigte das Bild eines Bischofs; nach dem Urtheile der Sachverständigen war das Grab mit der Giebelwand entstanden. Damit war es unmöglich gemacht an die Bestattung eines Bischofs nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, — damals war der Theil fertig gestellt — zu denken. Tibus versuchte nun durch eine außerordentlich geschickte Verknüpfung der Thatsachen den Nachweis, daß nur zweier Bischöfe Grab unbestimmt sei und daß von diesen beiden nur Diether, der Bruder des Mörders des h. Engelbert, der selbst des Mordes verdächtig auf einer Reise nach Rom gestorben war, hier begraben sein könne. Die ganze Versammlung stand damals unter dem Banne der geistreichen Deduktionen; man gab zu, daß eine Möglichkeit vorliege, Sicherheit jedoch nicht, und den Eindruck gewinnt man auch, wenn man jetzt nach beinahe 10 Jahren die gleichnamige Schrift liest.

Ein gutes Maß von historischer Objektivität war Tibus eigen. Wohl that es dem eifrigen Priester persönlich weh, wenn schlimme Erscheinungen in seiner Kirche blos gelegt, eine kirchliche Persönlichkeit als unwürdig geschildert wurde; konnte er aber vom historischen Standpunkte nichts gegen die Darstellung einwenden, so gehörte er nicht zu denen, die ein Vertuschungssystem lieben, sondern mit Leo XIII. sagte er: Ueber alles die Wahrheit! „Nur immer publicieren," hieß es, wenn ein Aufsatz vielleicht seinen Anschauungen nicht entsprach. Freilich machte es ihm eine

große Freude, wenn er sich gegen eine solche düstere Darstellung der Vergangenheit mit Grund wenden konnte, besonders wenn es den Anschwärzer einer von ihm verehrten Persönlichkeit galt. Da war er auch mit dem Herzen bei der Sache. So konnte er sich förmlich erwärmen bei der Ehrenrettung des genannten Isenburgers, so wandte er sich in seinem letzten Aufsatze mit vielleicht zu großer Schärfe gegen den Domdechanten Torck, der Christoph Bernhard in seinen vertrauten Briefen verunglimpft hatte.

Ueberhaupt war Tibus ein schneidiger und gewandter Polemiker. Bei der Polemik floß seine sonst so ruhige, stets klare Darstellung in lebhafterem Strome dahin, Schlag folgte auf Schlag, nicht persönlich sondern rein sachlich, und der Hieb blieb meist sitzen. Denn auf seinem Arbeitsgebiete war er Herr: er beherrschte das gedruckte und ungedruckte Material, erzählende und urkundliche Quellen, wobei ihn ein vortreffliches Gedächtniß unterstützte.

Alle diese Eigenschaften zeigen sich schon in seinen beiden Erstlingswerken, in seiner Geschichte der münsterschen Weihbischöfe und in seiner Gründungsgeschichte der kirchlichen Institute im Bereiche der alten Diöcese. Das erstere zählt zu den besten Monographien, die wir auf dem Gebiete besitzen, die meisten überragt es. Dauernden Werth hat die Geschichte der Weihbischöfe seit der Reformation; hier konnte er aus dem Vollen schöpfen. Ergänzungen haben natürlich die neu veröffentlichten Quellenmaterialien mehrfach gebracht; Tibus selbst hat nicht aufgehört hierfür zu sammeln. Sein bei weitem hervorragendstes, auch umfangreichstes, und in einem Zeitraum von 18 Jahren (1867—1885) ediertes Werk ist die Gründungsgeschichte. Unter dem einfachen Titel birgt sich aber viel mehr: es enthält Prähistorie, Gaugeschichte, Kulturgeschichte, münstersche Stadt-, Pfarr- und Klostergeschichte, mit einem

Worte die älteste Geschichte des gesammten Territoriums. Der größte Mangel des Buches ist seine Formlosigkeit. Es sind vielfach nur lose aneinandergereihte Aufsätze über heterogene Dinge. Freilich ist der Mangel erklärlich und entschuldbar: das Buch ist dem Verfasser unter den Händen in einer Weise gewachsen, die er gar nicht vorausgesehen hatte. Es stellte sich heraus, daß auf diesem Gebiete noch alles neu zu bearbeiten war; wo er einsetzte, stieß er auf lockern Sand der Sage und Hypothese; da mußte er tiefer graben, bis er auf den festen Boden der urkundlichen Thatsachen kam. So stoßen wir mitten im Werke auf Untersuchungen über Gaue und Freistühle. Diese formellen Mängel hat auch der Recensent im Lit. Centralbl. 1869 betont und zugleich die Neigung des Verfassers getadelt, alle kirchlichen Stiftungen möglichst in die Zeit des h. Liudger hinaufzurücken. Dagegen erklärt er sich einverstanden mit dem Nachweis, daß die Westgrenze des Sprengels von Münster zugleich die Grenze des Sachsenlandes sei. „Die geographische Seite des Buches tritt überall in sehr vortheilhafter Weise hervor." Der Recensent stimmt auch ganz mit der Voraussetzung überein, daß in alten Zeiten die Grenzen der weltlichen und geistlichen Macht zusammenfielen, d. h. also daß die Gau- und Archidiakonatsgrenzen sich decken, eine Ansicht, die in neuerer Zeit fast völlig fallen gelassen ist.

Sehr interessant, der Nachprüfung allerdings bedürftig, vielleicht aber auch sonst verwendbar ist die Theorie von den ursprünglichen Pfarreien.

Schon unter Liudger hat ein bestimmtes Pfarrsystem seines Sprengels bestanden; außer der Mutterpfarrei Mimigerneford einige 40 andere Pfarreien, für deren ungefähre Größe die Hauptpfarre von Münster maßgebend war. Bei der Beweisführung ist nun folgendes Resultat überraschend: 80 Jahre nach dem Tode des Heiligen, auf

der Herbstsynode des Bischofs Wolfhelm zu Mimigernaford im Jahre 889 unterzeichneten eine wichtige Schenkungsurkunde des Bischofs außer dem Dompropst und Diakon 51 Presbyter. Die dem Diakon d. h. Archidiakon vorangehenden 12 Presbyter sind die damaligen Kanoniker des Domes, die folgenden 40 Vertreter von ebenso vielen Pfarreien. Der Flächeninhalt der alten Dompfarrei wird auf rund 70000 Morgen gerechnet, das ergiebt mit jenen anderen 40 Pfarreien 2,870,000 Morgen. Dazu stimmt nun merkwürdig, daß der Regierungsbezirk Münster, von fast gleicher Größe wie der westfälische Bisthumsantheil, 2,837,463 Morgen umfaßt. Von den Mutterpfarreien sind im Laufe der Jahrhunderte immer zahlreichere kleinere Pfarreien abgetrennt, deren spätere Gründung theils aus urkundlichen Nachrichten zu entnehmen ist, theils von Tibus aus dem geringen Umfange und der sonderbaren, auf besondere Gründe hinweisenden Form der Pfarreien geschlossen wird. Natürlich hat die Theorie Widerspruch erfahren und besonders von solchen Pfarrern, deren Ort von Tibus die Ehre der Ursprünglichkeit abgesprochen war.

Die Gründungsgeschichte wird noch auf Menschenalter hinaus dem Forscher auf den Gebieten der westfälischen Urgeschichte, politischen und Kirchengeschichte unentbehrlich sein. Sie ist ein Werk, um das uns bis vor wenig Jahren die meisten deutschen Diöcesen beneiden konnten.[1])

Neben dieser Hauptarbeit vollendete der Verstorbene eine große Anzahl selbständiger Werke. Seine Fruchtbarkeit schien mit dem Alter zuzunehmen: in den achtziger Jahren legte er in 4 Jahren 5 Bücher vor, neben einzelnen Heften seiner Gründungsgeschichte. Eine Gruppe behandelt die

---

[1]) Ich beabsichtigte zunächst hier eine Anzahl Einzelkorrekturen, die ich selbst gefunden oder die mir von andern freundlichst zur Verfügung gestellt waren, anzufügen. Doch bin ich davon abgestanden und behalte mir vor später darauf einzugehen.

Stätten seiner Jugend, Kirchen und Stifter in Emmerich, wo er geboren, in Cleve, wo er 10 Jahre mit vollster Jugendlust und bestem Erfolge in der Seelsorge gewirkt hatte; eine andere den Dom zu Münster und seine Baugeschichte. Sah er doch von seiner idyllisch gelegenen Wohnung und seinem freundlichen Studierzimmer hinüber zu jener h. Stätte, durch Religion und Geschichte gleich theuer. „Ein schöneres Leben und Sterben als im Schatten unseres Domes gibt es für mich nicht," sagte er mir einmal. Eine dritte Gruppe von Büchern und Aufsätzen befaßt sich mit der Topographie und Geschichte der Stadt Münster. „Die Stadt Münster," 1882 erschienen, ist ein klassisches Büchlein, das in leicht lesbarer Sprache die Resultate einer Fülle von Detailforschungen bringt. Welche Studien hatte er hierfür gemacht! Als ich vor Jahren mich durch den Wust unserer paar Tausend ungeordneter Urkunden hindurchzuarbeiten beabsichtigte und dabei interessante Notizen für Münstersche Straßenbezeichnungen fand, wollte ich sie Tibus einhändigen, als ich noch rechtzeitig entdeckte, daß er die ganze Sammlung bereits ausgenutzt hatte. In diese Kategorie gehört auch das letzte seiner selbständig erschienenen Werke, die Beiträge zur westfälischen Namenskunde. Dadurch wurde vor allem einmal sicher gestellt, was so lange als umstritten galt, daß Münster seinen Namen nicht von Ueberwasser, dem monasterium trans aquas, führt sondern von Dom-monasterium. Von der Forschung werden auch eine gute Anzahl der übrigen Namensdeutungen münsterländischer Städte und Dörfer als gesichert angesehen.[1]) Ueber den engern Rahmen der Provinzialgeschichte hinaus hat für die gesammte Reformationsgeschichte seine Jakobipfarre Bedeutung. Der umsichtige Kommentar zu den Aufzeichnungen eines münsterschen

[1]) Hoogeweg in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft, 1890, II, 209.

Pfarrers der Reformationszeit enthält eine Fülle brauchbaren Materials für die Beurtheilung der damaligen kirchlichen Verhältnisse. Interessant ist auch, daß Tibus schon damals ausgesprochen hat, was eine tiefeindringende Forschung später noch kund thun wird, daß die abfälligen Urtheile von Cornelius und Keller über Kerssenbroick durchaus unrichtig sind, daß Kerssenbroick keine Unwahrheit geschrieben und keine die Geschichte des Aufruhrs wesentlich berührende Thatsache verschwiegen hat.

Wohl ward dem Verstorbenen allmälig die Bürde des Alters fühlbarer, aber sein Geist erlahmte nicht. So schwer es ihm manchmal wurde, seine liebgewonnenen Vorträge hielt er doch; mit besonderer Vorliebe kehrte er immer wieder zu der Jugendzeit des Münsterschen Bisthums, zur Persönlichkeit des h. Liudger, zur Christianisirungsgeschichte Westfalens zurück. Wer ihn so sah, konnte denken, daß der ehrwürdige Greis den Achtzigern nahe gerückt sei: wer ihn aber nur aus seiner letzten im verflossenen Jahre entstandenen Schrift: „Johann Rodger Torck" kennen gelernt hätte, würde ihn viel eher für einen kampfesmuthigen jungen Gelehrten gehalten haben, der mit jugendlichem Eifer eine von ihm verehrte Persönlichkeit von den ihr zugefügten Flecken zu reinigen suchte.

Meine Aufgabe ist damit erfüllt: das Bild des Vereinsdirektors und des Forschers habe ich nach bestem Wissen Ihnen gezeichnet. Das Bild des Menschen, des Kinderfreundes, des Priesters steht auf einem andern Blatte; darüber haben Berufenere sich geäußert. Ich schließe mit den Schlußworten des Nekrologs, den ihm am Begräbnißtage ein näherstehender Freund gewidmet hat: „Still hat er gelebt und gewirkt: ein edler Mann, stets heitern Gemüthes, geselligen Wesens, ein tieffrommer Priester, ein eifriger Seelsorger, ein unermüdlicher Arbeiter. Have, pia anima!"

Seine Schriften:

a) Selbständig erschienene Schriften:[1])

1. Verhältniß der katholischen zur evangelischen Konfession in Beziehung auf die in den letztverflossenen Jahren vor den Schwurgerichten des Preußischen Staats verhandelten Verbrechen. Ein Beitrag zur Criminal-Statistik, beachtenswerth für Katholiken und Evangelische. 1857. (Ohne Namen des Verfassers.)

2. Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Ein Beitrag zur Specialgeschichte des Bisthums Münster.

3. Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bisthums Münster mit Ausschluß des ehemaligen friesischen Theils. 1869/85. (c. 90 Bogen mit einer Karte des alten Bisthums Münster.)

4. Alter der Kirchen zum h. Martinus und zur h. Aldegundis in Emmerich. Vier offene Sendschreiben an einen Freund in seiner Vaterstadt. 1875.

5. Der Gau Leomerike und der Archidiakonat von Emmerich in seiner ursprünglichen Ausdehnung und kirchlichen Einrichtung. 1877.

6. Die Pfarre Cleve von ihrer Gründung an bis nach Errichtung der Collegiatkirche daselbst. Cleve 1878.

7. Die Stadt Münster. Ihre Entstehung und Entwickelung bis auf die neuere Zeit. 1882.

8. Zur Geschichte der Stadt Emmerich. Eine bedeutsame alte Urkunde herausgegeben und erklärt von A. Tibus. 1882.

9. Der letzte Dombau zu Münster. Mit 6 Blatt Zeichnungen vom Architekten H. Hertel. 1883.

10. Das Grab Bischof Dietrich's III., geb. Grafen von Isenburg, im Dom zu Münster. 1886.

11. Die Jakobipfarre in Münster von 1508—1523. Ein Beitrag zur Sittengeschichte Münsters. 1885.

12. Beiträge zur Namenkunde westfälischer Orte. 1890.

Außerdem gab er den Schematismus der Diöcese Münster in den Jahren 1857, 1860, 1864, 1868, 1888, 1890 meist mit historischen Einleitungen heraus.

b) In der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde:

Bd. 24, 1, S. 337—360. Wann ist der Dom zu Münster durch den Bischof von der Mark consekrirt worden?

---

[1]) Mit Ausnahme von Nr. 6 erschienen sie alle im Regensbergschen Verlage in Münster.

Bd. 40, 1. 173—189. Nachträge zu der Schrift „Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster.

Bd. 41, 1. 165— 185. Einige der noch nicht ermittelten Erbmännerhöfe in der Stadt Münster.

Bd. 45, 1. S. 182—189. Zusätze zu Tibus: „Die Jakobipfarre" . . .

Bd. 47, 1. S. 235. Der Gregorianische Zehnte.

Bd. 50, 1. S. 69—108. Der Davensberger, jetzt von Beverförder Hof auf der Königsstraße zu Münster und seine Besitzer.

Bd. 50 1. S. 162—194. Catalogus reverendissimorum dominorum canonicorum cathedralis ecclesiae Monasteriensis.

Bd. 51, 1. S. 181—189. Ergänzungen zu Tibus: „Das Grab Bischof Dietrichs III. im Dom zu Münster" und zu: Die Stadt Münster."

Bd. 52, 1. S. 202—226. Johann Rodger Torck, Domdechant zu Münster, Dompropst zu Minden und Domkapitular zu Paderborn.

c) Wetzer und Welte, Kirchenlexikon 2. Aufl. Bd. 8. Sp. 1980—2007 der Artikel „Münster."

Die zahlreichen von Tibus im Verein vom J. 1880—1894 gehaltenen Vorträge wissenschaftlichen Inhalts stehen in den Jahresberichten der Bände 38—52 verzeichnet. Ein großer Theil von ihnen ist in den in Münster erscheinenden Zeitungen ausführlich wiedergegeben. Diese wie die sonstigen historischen Zeitungsartikel konnten hier nicht verzeichnet werden.

IX.

† Heinrich Geisberg.

Ich erfülle eine Pflicht der Freundschaft und der Dankbarkeit, wenn ich hier einem Manne einige wahre Zeilen der Erinnerung weihe, der eine Stütze des westfälischen Altertums-Vereins war, wie wenig Andere. Heinrich Geisberg, meistens „Assessor" G., der am 14. Mai d. J. plötzlich, doch sanft seine Tage beschloß, erblickte zu Oelde in der Nähe des Stromberges, wo seine Ahnen fürstliche Amtsrentmeister waren, 1817 17/9 das Licht. Seine Jugend umgaben die Reize und Eindrücke der lehrreichen Ländlichkeit etwa ein Jahrzehnt, die weitere Lebenszeit gehörte der Stadt Münster an. Hier besuchte er bis 1836 das Gymnasium und, nachdem er als Student die Universitäten Bonn und Berlin bezogen, wirkte er am Gerichte seines Wohnortes seit 1840 als Auscultator, 1845 als Referendar, von 1852 als Assessor und, da er einen seiner Pflege befohlenen Oheim († 1868 28/5) bei der Annahme einer auswärtigen Richterstelle nicht verlassen mochte, ununterbrochen bis 1865; seine juristischen Kenntnisse zu verwerten, gaben ihm wiederholt seine historischen Studien und seit 1870 das Amt eines Justitiars des Domkapitels Anlaß genug. Von 1865 bekleidete er die Stelle des Quästors und Sekretairs der Königlichen Akademie, bis ihm ein Gichtleiden, welches in den letzten sechs Jahren seinen Gang völlig lähmte, gebot, 1883 um sein Ruhegehalt einzukommen; bald darauf erhielt er den rothen Adler-Orden. Im Militairdienst wurde er 1843 Seconde-, 1855 Premier-Lieutenant der Landwehr. (13. Regiment.)

Verschiedene Umstände lenkten Geisbergs Sinn und Trieb auf die vaterländische Geschichte, Rechts- und

Denkmälerkunde, und vorab auf die reichgestaltige Vergangenheit der alten Bischofs- und Fürstenstadt Münster. Zunächst gaben ihm schwächere und stärkere Anregungen jener Oheim, der Archivar Caspar Geisberg[1]), der 1856/57 auch Direktor des Altertumsvereins war, ferner der Archivar Peter v. Hatzfeld, der von allerlei Urkunden Excerpte angelegt, doch aus seinem Wissensschatze selbst Nichts publiciert hat, der Gymnasiallehrer Beckel, der Vice-Präsident Clemens v. Olfers[2]), welcher die letzten Zeiten und Zustände des Fürstentums Münster genau kannte, Herr v. Metternich, später Landrat zu Höxter, sodann außer dem sinnigen Junkmann der um westfälische Geschichtskunde hochverdiente H. A. Erhard, die drei Historiker und Herausgeber der Münsterischen Geschichtsquellen Julius Ficker, der überhaupt den westfälischen Quellenstock weiter beleuchtete, Karl Cornelius und Johannes Janssen,[3]) der Baurat Borggreve (oben S. 296) u. A.

Unzweifelhaft haben auch aus den aufgehobenen Klöstern die Bücher und Kunstwerke, welche in seiner Jugend noch stellenweise wie Schutt oder wertloses Gut verschleudert wurden, sein Bedauern und seine Wißbegierde nach ihrer und ihres Fundortes Vergangenheit angefacht, wie ja auch einige Liesborner Altarbilder bis in seine Studienjahre Eigentum seiner Familie waren. Als dann der Kölner Dom und sein 1842 begonnener Ausbau Aller Lippen bewegte, Ignatz v. Olfers, des Vicepräsidenten Bruder, als General-Direktor der Königlichen Museen enge Ver-

[1]) Über ihn und die meisten der nachbenannten Personen ertheilt biographische Aufschlüsse E. Raßmann, Nachrichten von dem Leben und die Schriften Münsterländischer Schriftsteller 1866. Neue Folge 1881. über Ficker und Cornelius, außerdem Brockhaus' Conversaitions-Lexikon A[14] s. vv.

[2]) Vgl. die Westfäl. (Vereins-) Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde B. 23, 367.

[3]) L. Pastor, Joh. Janssen. Ein Lebensbild 1892.

bindungen mit seiner Vaterstadt Münster unterhielt[1]) und mit den fünfziger Jahren Kuglers „Baugeschichte," Lübkes „Mittelalterliche Kunst in Westfalen," darauf Lindenschmitts „Altertümer der heidnischen Vorzeit" auf Geisberg mächtig einwirkten, da wechselten bei ihm die historischen mit kunsthistorischen und urgeschichtlichen Studien und Publicationen.

Diese Studien bereiteten ihm den soliden Boden, um als Vorstandsmitglied des westfälischen Kunstvereins 1855/89 dessen Bestrebungen sachgemäß zu fördern und als Stadtverordneter (seit 1866) mit Rat und Wissen einzutreten, als das schöne Rathaus nach den Plänen seines Freundes Salzenberg baulich restauriert und der neueingerichtete Saal mit historischen Bildnissen[2]) geschmückt wurde, als Mitglied der vom Provinzialverein eingesetzten Commission zur Erforschung und Herausgabe der provinzialen Kunst- und Geschichtsdenkmäler, 1875 an deren Statutenentwurfe und ersten Arbeiten theil zu nehmen[3]) und besonders als Direktor des Altertums-Vereins nicht von ungefähr, sondern mit Verständnis und Idee über den Wert der Beiträge zur Vereinszeitschrift und den Erwerb von Literatur und Altertümern zu entscheiden. Neben urgeschichtlichen Funden fesselten ihn die monumentalen Denkmäler des Mittelalters, vorab die gothischen Gebäude[4]), weniger die Kleinwerke, Münzen ausgenommen.

Über die Denkmäler und sonstigen Äußerungen des Volkstums gingen ihm als historische Quellen jedoch die Schriftzeugnisse, besonders die Urkunden, vor welchen

[1]) Vgl. Westfäl. Zeitschrift XVII, 375; XVIII, 367.

[2]) Vgl. unten Verzeichniß seiner Schriften Nr. 5.

[3]) Vgl. den 4. Jahresbericht des Westfäl. Provinzial-Vereins 1876 S. 28, 37.

[4]) Man vgl. seine begeisterte Schilderung des Spitzbogens in der Abhandlung: das Rathaus zu Münster, in der westfäl. Zeitschrift 32, 35 f. 73.

auch naheliegende Vor- und Vergleichsarbeiten zurückstanden. Um sein Hauptfeld, die Stadtgeschichte von Münster, die ältere Verfassung und Topographie, den Dom und das Domkapitel, die Curien, die Münsterischen Münzen aufzuklären, wurde zur Bestimmung eines Zustandes, einer Örtlichkeit, eines Zeitpunktes, zur Deutung eines Wortes und was sonst alles in Frage kam, jedes Mal Beleg an Beleg aus den Urkunden gezogen und, weil so begründet, die Darstellung ohne viele Deduktion bündig und affirmativ gefaßt — rühmliche Proben des Forschungsdranges und historischen Ernstes. Dennoch schlichen sich ihm Irrtümer, und sofern sich Andere darnach richteten, auch in deren Schriften ein, z. B. jene, daß Münster erst unter dem Bischof Herman II (1174—1203) zu einer Stadt (civitas) erhoben[1]) und daß der Unterbau des Domturmpaares nicht von diesem Herman, sondern von seinem zweiten Vorgänger Friedrich (1151—1168) hergestellt sei.

Seine „vier Ringe von Bronze"[2]) stellen eine gerundete Studie der Urgeschichte, seine „Fehme"[3]) eine bezüglich des einstigen Gerichtsverfahrens und der Literaturfülle für ihre Zeit bedeutende Untersuchung dar, und wie hoch erhoben sich seine„ Merkwürdigkeiten der Stadt Münster" 1854[4]) über die „Führer" und Sehenswürdigkeiten anderer Städte, wovon oft die Druckschwärze das Beste ist.

Trat Geisberg vermöge seines Berufes einem Institute oder einer Körperschaft nahe, so pflegte er irgendwie in deren Vorzeit hineinzuleuchten, daher stellte der Sekretair der Akademie bis 1877 ein biographisches Verzeichnis der Professoren und Lehrer an der Universität,

---

[1]) In Wirklichkeit schon vor 1137. Vgl. J. Hanßen in den Publicationen der Königl. Preußischen Staatsarchive 1890. B. 42, 83.

[2]) Schriftenverzeichniß Nr. 9.

[3]) Schriftenverzeichniß Nr. 2.

[4]) Schriftenverzeichniß Nr. 1.

beziehungsweise an der Akademie zusammen, und da die Hochschule auch mit den Gütern des Münsterischen Fraterhauses begründet war, entstand eine Geschichte dieses Klosters mit weitläufigen Belegen; als Stadtarchivar (seit 1873) behandelte er außer gewissen städtischen Armenstiftungen die Reihenfolge der Bürgermeister und Richter. [1])

Wohnsitz, Studien, persönliche Verbindungen und versöhnliches Wesen befähigten ihn in hohem Maaße, das ihm vom Altertumsverein für zwei Perioden 1859—65 und 1875—77 übertragene Direktorium der Abtheilung Münster zu übernehmen und trotz mancher Schwierigkeiten mit reichem Segen zu verwalten, ja wenn es das Wohl des Vereins erheischte, versah er außerdem auch die Geschäfte des Vereinsrendanten und des Conservators. [2]) Was er gewollt und geleistet hat, ergeben ja in Kürze die Jahresberichte des Vereins. Namentlich war es sein Bemühen, auswärtigen Mitgliedern und Forschern die wissenschaftlichen Sammlungen nutzbar zu machen, etwaige Gegensätze unter den Mitarbeitern und den beiden Vereinsabteilungen auszugleichen, die Herausgabe des westfäl. Urkundenbuches [3]) zu fördern, den Schriftenaustausch mit andern Instituten zu regeln, und die Sammlungen an Büchern, Handschriften und Denkmälern nicht nur zu erweitern, sondern, was seiner Zeit eine besondere Sorge war, ihnen auch eine in jeder Hinsicht passende Aufstellung zu verschaffen; 1861 waren sie aus dem baufälligen Ständehause in die alte bischöfliche Kanzlei, 1862 in ein anderes Haus, 1863 wieder ins neue Ständehaus, und zwar in verschiedene große und kleine Gelasse, zu verbringen, und 1874 endlich ins

---

[1]) Seine ausführliche Familien-Chronik enthält sogar Illustrationen.

[2]) Westfäl. Zeitschr. 25, 396; 33, 167, 170; 35, 153, 154.

[3]) Dessen Redaktion und Leitung auf Geisbergs Antrag 1857 dem Vorstande des Königlichen Staatsarchivs Dr. Wilmans übergeben war. Vgl. das. S. 19, 379.

Krameramthaus[1]), wo sie einmal Räume und Einrichtung fanden, daß man sich vor den Schränken und Gestellen frei bewegen konnte. Namentlich gewann das Museum, obgleich Geisberg eine richtige Jahresbilanz einer zeitgemäßen Erwerbung vorzog, eine andern Vereinen weit überlegene Reichhaltigkeit, zumal seit 1862 die Abteilung „Münzen", die seit 1863[2]) dem tüchtigen Münzwart W. A. Wippo († 1892 22/1) zur Sichtung und Ergänzung anvertraut wurde.[3]) Und was hätte der Mann u. A. für Sammlungen, für Ortsforschungen und andere Aufgaben begonnen und geleistet, wenn das Maaß der Vereinsmittel größer gewesen, er, dessen Herz an dem Vereine hing.

Überhaupt begleiteten gelehrte Lectüre, wissenschaftliches Sammeln und Arbeiten, Verbessern seiner Schriften, Verkehr mit Gelehrten, Unterstützen der Forscher mit seinem Wissen und seinen Materialien sein Dasein bis ans Ende und überhoben zumal in einem kleinen, lieben Familienkreise sein Haupt den Leiden des Alters. So lange ich an meinem „Holz- und Steinbau Westfalens" arbeitete, ließ er es an Ermunterung, Winken und Beihülfe nicht fehlen, und seine bezüglichen Handschriften und Zeichnungen, welche die Münsterische Domburg behandelten, Grundrisse, die er bei Familienbesuchen zu Lüdinghausen von den Ritterburgen der Umgegend genommen, selbst Zeichnungen,[4]) die er Andern verdankte, Alles stand, wie meine Citate

---

[1]) Das. B. 21, 386; 33, 167; und besonders Geisberg über das Vaterländische Museum das. 34, 171 ff., 181.

[2]) Vgl. über dieselben in diesem Jahre Fr. Hülskamp das. 23, 369.

[3]) Über Wippo das. 24, 395; 37, 173; 50, 197. Bonner Jahrbücher H. 96. S. 326. Vgl. jedoch über die westfälischen Sammlungen von Römermünzen und die Bestimmung der letzteren Zangemeister.

[4]) Einige davon sind aus meinem Buche in die allgemeine Literatur übergegangen, so Vischering und die Erdburg am Brögelbache in der Westf. Zeitschr. VI, 340 f. O. Pipers Burgenkunde 1895. S. 120 Nr. 45; 573 Nr. 563.

beweisen, zu meiner Verfügung. Und wenn ihm auch in den spätern Jahren eine neue Arbeit gefiel, so lohnte er bei der nächsten Begegnung, mochte er zu Hause im Sessel oder draußen im Fahrstuhle sitzen, den Verfasser mit so freudevollem Blicke und so warmem Beifalle, als stände er noch in der Vollkraft eigener Forschung.

Kenntnisse und Charakter waren die Ursache, daß man ihm auch im bürgerlichen Leben allerhand Vertrauensposten übertrug. Jeder, der mit ihm zu thun hatte, empfand bald sein Wohlwollen. Sogar ein Protokoll, das er einst in einer Disciplinarsache aufgesetzt, erregte in der treffenden und doch so milden Fassung ein gewisses Aufsehen.

Geisbergs Wesen war anspruchslos jedoch bei der schlanken Statur ausdrucksvoll, wenn der Geselligkeitskreis oder die Unterhaltung, die sich bis auf die allgemeine Kirchengeschichte erstreckte, es mit sich brachte, auch belebt, nie erregt. Stets der Wissenschaft und den hehrsten Idealen zugethan, Schleichwegen abgewandt lebe Geisberg, wie er unter uns wirkte, als Edelmann an Herz und Charakter in der Erinnerung der Nachwelt — für und für.

Nordhoff.

Verzeichniß seiner Druckschriften:

1. Merkwürdigkeiten der Stadt Münster 1854 10. Aufl. 1894.

2. Die Fehme; eine Untersuchung über Namen und Wesen des Gerichtes. Abdruck aus der Westfäl. Zeitschrift 1858. B. 19, 33 ff.

3. Der Lamberti-Thurm zu Münster in der westfäl. Zeitschrift. 1859. B. 20, 343 ff.

4. Für Münzkunde. Ueber den Billerbecker und einige andere Münzfunde neuerer Zeit. das. 1862. B. 22, 287.

5. Ueber die in dem neuen Rathhaussaal zu Münster aufzunehmenden Gemälde und Wappen. das. B. 22, 359 ff.

6. Alte Grabschrift von Freckenhorst das. B. 22, 371.

7. Die Farben im Stiftswappen von Münster. das. 1864. B. 24, 384 f.

8. Ein Urnenfund. das. 1867. B. 27, 374.

9. Vier Ringe von Bronze. das. 1869. B. 28, 359 f.

10. Das Rathhaus zu Münster, ein Baudenkmal gothischer Kunst. 1874. das. 32, 1 ff.

11. Land und Volk der Westfalen im 9. Jahrhundert. Studien aus dem Heliand. das. 1875. B. 33, 60 ff.

12. Der alte Dom zu Münster und Bischof Suitger. 993—1011 das. 1880. B. 38, 22 ff.

13. Die Anfänge der Stadt Münster. das. 1889. B. 47, 1 ff.

14. Kurze Chronik der Stadt Münster (Jahr 9—1889) Münster 1889.

X.

Miscellen.

Heißt Vetera das „alte Lager"?

Von

Dr. Franz Stolle.

Vetera kommt 10 Mal bei Tacitus vor: Hist. IV, 35 „legionibus apud Vetera obsessis"; IV, 62 „ignavissimus quisque caesorum apud Vetera paventes". Vgl. damit II, 57 „prosperas apud Bedriacum res"; III, 54 „fractis apud Cremonam rebus"; III, 76 „positis apud Feroniam castris"; IV, 77 „captarum apud Novaesium Bonnamque legionum".

Hist. IV, 58[1] „tot bellorum victores, apud Geldubam, apud Vetera, fuso totiens hoste"; IV, 58[2] „tolerant ... inopiam obsidiumque apud Vetera legiones"; IV, 24 erwähnt Tacitus das Lager ohne dessen Namen so „cognito castrorum obsidio".

Tacitus konstruiert also auf die Frage Wo? den Namen Vetera genau wie die Namen Gelduba, Novaesium, Bonna u. s. w., d. h. wie Orts- und Städtenamen. (Über apud vgl. Heraeus' Anmerkung zu hist. I, 49; IV, 35 in seiner Ausgabe der Hist. [3]Leipzig 1872; Nipperdeys Anm. zu ann. I, 6 in s. Ausg. d. Ann. mit Anm., [5]Berlin 1871.) Hätte er Vetera als Adjektivattribut zu castra (hiberna) angesehen, dann konnte er, wie der reichlich bei ihm zu belegende Gebrauch von castra (hiberna) zeigt, IV, 58[2] nur „Veterum", oder für „apud Vetera" nur „in Veteribus" sagen. Ann. II, 57 „Cyrri (= apud Cyrrum) demum apud hiberna decumae legiones convenere" spricht nicht im mindesten dagegen, da es hier heißt: „Sie kamen zu Cyrrus bei (nicht in) dem Lager der 10. Legion zusammen." Demnach ist hist. V, 14 „Civilis ... apud Vetera, castra consedit", wofür wir sonst die z. B. Livius, Caesar u. s. w. so oft vorkommende Phrase „in veteribus castris consedit" erwarteten, Vetera nicht Attribut zu castra, sondern castra Apposition zu Vetera, eine nicht einmal so unerhörte Apposition wie hist. I, 64 „duodevicensimam Lugduni (= apud Lugdunum), solitis sibi hibernis, relinqui placuit".

Ann. I, 45 „ferociam quintae et unetvicensimae legionum sexagensimum apud lapidem (loco Vetera nomen est) hibernantium“. Vgl. damit hist. II, 24 „ad duodecimum a Cremona (locus Castorum vocatur) ferocissimos auxiliarum . . . componit“; IV, 26 „nec ausi ad hostem pergere loco cui Gelduba nomen est castra fecere“.

Hist. IV, 18 „fuit interim effugium legionum in castra, quibus Veterum nomen est“. Nipperdey a. O. macht zu ann. II, 16 „in campum, cui Idisiaviso nomen“ die Anmerkung: „Idisiaviso ist Nominativ. Denn Tacitus hat in dieser Verbindung den Dativ nur bei Adjectiven; sonst gewöhnlich den Nominativ, selten den Genetiv“ (Belege ebenda). Also auch hier müssen wir Vetera als Substantivum betrachten und genau so als Ortsnamen ansehen wie hist. IV, 36 „Interim Vetera circumsedit: Vocula Geldubam atque inde Novaesium concessit. Civilis capit Geldubam.“

Hist. IV, 21 steht: „mittitque legatos ad duas legiones, quae priore acie pulsae in Vetera castra concesserat.“ Auch hier ist castra Apposition zu Vetera. Merkwürdig, daß Heraeus, der Vetera für einen Eigennamen zu halten geneigt ist, zu hist. IV, 21 nichts anmerkt. Denn in c. Acc. auf die Frage: Wohin? ist bei Tacitus eine Seltenheit, aber die gleiche Seltenheit wie in c. Abl. auf die Frage: Wo? Doch steht hist. II, 38 „non discessere ab armis in Pharsalia ac Philippis civium legiones“. Beachtet man aber, daß concesserant, während concedere sonst schlechthin die Bewegung von einem zum andern Orte bezeichnet und darum bei Ortsnamen auf die Frage: Wohin? den bloßen Acc. regiert, nach dem Zusammenhange in IV, 21 nur den Sinn haben kann: „Die 2 Legionen — sie stehen schon in Vetera!! — waren (nicht nach Vetera, sondern) in Vetera zusammen- oder eingerückt,“ genau wie hist. IV, 22 „parum provisum, ut copiae in castra (sc. Vetera) conveherentur“ conveherentur das Zusammenfahren im Lager, nicht zum Lager bezeichnet, so ist klar, daß Tacitus durch in c. Acc. das hinein schärfer zum Ausdrucke bringen wollte. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß Tacitus durch die äußere Ähnlichkeit von Vetera und vetera zu seiner singulären Konstruktion verführt wurde. Dieselbe Konstruktion ist sonst keine so außergewöhnliche Erscheinung:

Plin. hist. nat. XII, 16 (69): „est et candida (sc. murra) uno tantum loco, quae in Mesalum oppidum confertur.“ Frontin. strategem. I, 3, § 6: „Themistocles . . . auctor fuit eis (sc. Atheniensibus) liberos et coniuges in Troezena et in alias urbes amandandi.“ Bei Livius findet sich Locros (XXIV, 3; 23, 29) und in Locros (XXIV, 3); Leontinos und in Leontinos (XXIV, 30 u. s. w.); in Achradinam convenire (XXIV, 21 u. 22), Archradinam (XXIV, 23); „in Epiri

Passaronem in hiberna rediit" (XIV, 26). Mag auch Weißenborn in seiner erkl. Livius-Ausgabe dieses letztere „in" als livianisch bezweifeln, daß es dasteht, daran läßt sich nicht rütteln.[1]) Cic. ad Att. V, 1 „ut veni in Arpinum".

Übrigens mochte Tacitus hist. IV, 21 Vetera stellen, wie er wollte, (in Vetera c., Vetera in c., in c. Vetera, c. in Vetera), niemals konnte er den Schein, als ob Vetera ein Adjektiv wäre, vermeiden.

Vetera = vetera d. h. das „alte" Lager würde gerade den Gegensatz zu einem anderen Lager erfordern. Man hat vermutet, ich sage vermutet, Vetera sei im Gegensatz zu Mainz das alte Lager genannt worden, aber diese Vermutung bis jetzt leider noch nicht beweisen können.[2]) Bergk[3]) wiederum sagt: „Den Namen Vetera erhielt übrigens das Lager wohl erst seit dem Jahre 4 n. Chr., wo Tiberius zum erstenmale die Winterlager mitten im feindlichen Lande errichtete (Velleius II, 105 . . .), ebenso auch wohl im nächsten Jahre (Vell. II, 107) und so war bis zum J. 9, wo Varus fiel, ein erheblicher Theil des niederrheinischen Heeres während des Winters regelmäßig an der Lippe. Daher nannte man das frühere Winterlager, weil es auf dem linken Rheinufer (der ripa Gallica oder victa) in der alten Provinz (in vetere provincia Tac. Ann. I, 58) lag, Vetera castra oder auch inferiora (Vell. I, 120)." Nur schade, daß Tacitus nicht für vetus provincia bloß vetus setzt, Velleius für inferiora hiberna bloß inferiora; warum? weil vetus und inferiora, substantiviert, gar nicht verstanden worden wären und ebenso wenig im Volksmunde übliche Beinamen waren wie vetera (!) bei Liv. XXIV, 12 (in veteribus castris super Capuam consedit) oder Liv. XXV, 26 (castra vetera Romanorum adortus est). Welchen Zusammenhang daher der Name Vetera mit vetus prov. oder hib. inferiora haben soll, ist unerfindlich. Im übrigen bildet den Gegensatz zu den hiberna inferiora (Vell. II, 120) nicht das sogenannte von Tiberius im J. 4 n. Chr. errichtete Winterlager, sondern Aliso, das in derselben Stelle Vell. II, 126 erwähnt ist.[4])

---

[1]) Vgl. auch R. Kühner, Ausführl. Grammatik d. lat. Spr. II 350 Anm. 4.

[2]) Mommsen Röm. Gesch. Bd. V S. 29 sagt: Das große Hauptquartier während dieser Feldzüge (des Drusus u. Tiberius) ist das spätere sogenannte „alte Lager", castra vetera (Birten bei Xanten). Den Gegensatz diesem „alten Lager" an der Mündung der Lippe bildete wahrscheinlich das an der Mündung des Main, Mogontiacum." Vgl. Anm. 4.

[3]) Zur Gesch. u. Topogr. d. Rheinlande Lpzg. 1882 S. 23 Anm. 2.

[4]) Mommsen a. O. S. 30 Anm. 1 u. S. 108 denkt sich als Gegensatz zu inferiora hiberna des Velleius, die in Birten gestanden haben, die sogen. superiora hib. in Mainz.

— Tacitus giebt Vetera, wenn er es mit castra verbindet, betonte Stellung (niemals steht bei ihm castra vetera!). Wäre nun Vetera = vetera, so müßte sich Tacitus des Gegensatzes zu einem anderen Lager klar bewußt gewesen sein und hätte diesen Gegensatz aus seiner Darstellung unzweideutig hervortreten lassen oder da, wo er sagt, das Winterlager heiße Vetera, sagen müssen, warum es das „alte" heiße, oder er hätte ann. I, 45, wo jeder den Namen Vetera nur auf den Ort, in oder bei dem das Winterlager sich befindet, schlechterdings beziehen wird, sich klarer ausdrücken müssen. Nichts von all dem ist der Fall.

Giebt man Vetera den Adjektiv-Charakter, so muß man eine Reihe von Beobachtungen des Taciteischen Sprachgebrauches, die sonst sich als richtig erwiesen haben, ohne Not über den Haufen werfen, und wie will man es erklären, daß Vetera so früh zu einem Substantiv erstarrte, daß man bei Nennung des bloßen Attributs sofort an das „alte" Lager an der Lippe dachte?: Man denke doch an andere viel ältere Castra: Castra (Hannibalis, Minervae, Cornelia u. s. w.), deren Attribute keineswegs so früh sich von castra befreien konnten. Analog zu Castorum (vgl. Zitat S. 352) hätte man ja Hannibalis, Minervae sagen können.[1])

Wie erklärt es sich, daß die Stätte, wo Vetera lag, im Itinerar Antonins, bei Ptolemaeus, auf der Peutingerschen Tafel nur unter dem Namen Vetera und nicht castra Vetera vorkommt? Die Peutingersche Tafel z. B. nennt unter anderen die castra aniba (Segm. VI, 4), castra rubra (Segm. VIII, 2), castra tragana (Segm. VIII, 1), castra noua (Segm. VII, 5), aber nicht castra vetera, sondern nur Vetera.[2]) Ferner die Griechen transskribieren auch das lat. vetus, aber als nomen proprium (Vetus z. B. ist = *Βαίτωρ* Plut Caes. 5 = *Οὐέτηρ* App. Illyr. 17). Hätte nun Ptolemaeus vetera als Adjectiv empfunden, so hätte er es ebenso ins Griechische (*παλαιος*) übersetzt, wie er die Beinamen der römischen Legionen ins Griechische übersetzte, aber er sagt nur *Οὐέτερα*.[3])

Ist es so wahrscheinlich, daß, während sonst bei altgermanischen Ansiedlungen wie z. B. Bonna, Novaesium, Gelduba, Asciburgium, Arenacum u. s. w. römische Castra und castella liegen und von ihnen den Namen empfangen, bei dem Winterlager an der Lippemündung keine einheimische Ansiedlung gewesen sein sollte? Erzählt uns doch Tacitus hist. IV, 34 von der „vastatio incendiaque flagrantium villarum"

---

[1]) Pauly, Realencycl. II, 208 unter „Castra".
[2]) K. Miller, Weltkarte des Castorius. Genannt die Peutinger'sche Tafel. Ravensburg 1888.
[3]) Ptolemaei geogr. (C. Müller. Paris 1883) lib. II, 9.

untern Vetera. Da läge der Gedanke doch nahe, daß die Römer ihr Lager nach der einheimischen Ansiedlung benannten.

Der Kosmograph von Ravenna (Ende des 7. Jahrhunderts) setzt an die Stelle, wo die Itinerare Vetera haben, Beurtina.[1]) Beurtina ist das „oppidum Bertunense“ Gregor von Tours († 594) und dieses wiederum das Biorzuni Liudprands von Cremona (Antapodosis lib. IV, 24), das Biertana Widukinds (Rer. gest. Saxon. II, 11, 17) im 9. Jhdt., das heutige Birten bei Xanten unfern derselben Stelle, wo ehedem die Lippe gemündet und Vetera gestanden haben muß.

Vetera muß mit Bertunum, Beurtina, Biorzuni, Biertana, Birten in sprachlichem Zusammenhang stehen. Man denke an Baeterrae (Beterrae, Biterrae, *Βητήρρα*, *Βαίτερρα*, *Βαίτιρα*, *Βητάρρα*)[2]) in Gallia Narbonensis; *Βέτιρα* (Strabo III, 160) in Hispania Tarracon.; Betriacum (Bedriacum, *Βητριακόν*, *Φρηγδιακον*)[3]) in Ober-Italien.

Die älteste Namensform bei Gregor von Tours Bertunum,[4]) die in ihrer Endung an die bekannte Endung dunum in den gallischen Städtenamen (z. B. Lugdunum Batavorum j. Leiden) erinnert, kann zur Zeit der Gründung von Vetera (600 Jahre vor Gregor) sehr wohl ohne die Endung dunum bestanden haben in der Form, daß die Römer Vetera (Betera) transkribierten, und unter dem Einflusse der Anschmelzung von dunum mag aus Beterdunum (Ber, Bior, Beter) Bertunum entstanden sein. Beterdunum würde sich zu Bertunum (Birten) verhalten, wie Podrebeki (Potherbeke) zu Porbeck (an der Ruhr).[5])

Nach meiner Überzeugung hat Vetera mit vetera genau so wenig zu thun, wie „Wind“hund mit „Wind“ oder varii am Ende der germanischen Völkernamen (Ampsivarii u. a.) mit dem lat. varii zu thun hat.

Und wenn wir den Namen Vetera ursprünglich nicht an dem Lager, sondern an der Ortschaft, in deren Nähe das Lager stand, haften lassen, dann fällt es uns nicht mehr auf, daß Velleius den Namen des Lagers, das er aus Augenschau kennen mußte, nicht erwähnt.

---

[1]) Ravennatis Anonymi cosmographiae (edd. Pinder et Parthey, Berlin 1860) lib. IV, 2; vgl. damit den „Einleitenden Text“ zur Miller'schen Ausgabe der Tabula Peuting.

[2]) Pauly, Realencycl. unter „Baeterrae“.

[3]) Vgl. hierzu Hermes V. Bd. (Jhrgg. 1871) S. 163 Anm. 1 und Pauly, Realencycl. unter „Bedriacum“.

[4]) Vgl. meine Arbeit „Das Martyrium der thebaischen Legion“ Breslau 1891, S. 41 ff.

[5]) Vgl. K. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde, Bd. II, 225.

Pamphlete über den Max-Clemens-Kanal 1725.

Mitgetheilt von

Oberstabsarzt a. D. Dr. **Müller**.

Am 25. Mai 1725 reichte ein gewisser Helweg dem Rektor des Münsterschen Jesuitenkollegs P. Heinrich Eggers folgende Anzeige ein:

Volitant per urbem hanc, et (ut audio) per Collegium S. J. quidam turpissimi et impudentissimi libelli famosi in Canalem, in serenissimum eiusdem authorem et in illum, qui publica fulcitus authoritate edito nuper libello Canalem a calumniis vindicavit. Summe injurioso titulus libello primo est: Epigramma in Magnum Molossum etc., secundo: Progymnasmata etc. tertio: Elegia in eundem Molossum. Primum publicavit magister syntaxeos Antonius Rutling. Testes sunt P. Stegmann, magister Xaver, magister Consbruch. Secundum publicavit oretenus et de memoria Ignatius Roderique. Testes pat. Stegmann et pat. Röing. Item secundum carmen in scripto publicavit mag. Adamus Gommersbach. Testes pat. Röing, magist. Consbruch, magist. Bruse aliique auditores theologiae passim. Carmen secundum in scripto et quidem authoris manu correctum accepit pat. Lohmann. Quaeratur, a quo acceperit. Vix enim dubitari posse videtur, quin secundi carminis author sit magist. Roderique aut mag. Gommersbach aut uterque Tertium oretenus publicavit Ignatius Roderique, addens, carmen illud nemini in tota urbe quam sibi et uni domino canonico Cathedrali(s) innotuisse. Idem carmen in scripto accepit pat. Gerhardi. Interrogandus, a quo acceperit. Carmen secundum prae aliis diffamatorium et calumniosum est. Est autem in jure sub poena capitali omnis liber famosus prohibitus.[1])

Quae cum ita sint, cum libelli famosi in jure sub tanta poena sint prohibiti, cum praedicti tres libelli (quorum multa exemplaria in Collegio esse audio, quique apud patrem Gerhardi et patrem Lohmann extare dicunt) tam in serenissimum meum Principem, insuper in inculpabilem Canalis defensorem exquisite sint injurii. Equidem ut fidelis serenissimi Principis mei minister praedictos libellorum famosorum publicatores, maxime Ignatium Roderique et Adamum

[1]) Es folgen nunmehr einige Stellen aus dem Corpus iuris civilis.

Gommersbach apud reverendam et eximiam Paternitatem vestram denuntio, eosque pro condigno et sceleris enormitate, tanquam publicatores, si non ut authores punitos cupio, qui ad reciproca officia sum promptissimus.

Nach einer Abschrift aus der Mitte dieses Jahrhunderts.

Zwei Westfalen im Collegium Germanicum.

Von

Pfarrer Aug. Hüsing.

Der Cardinal Andreas Steinhuber schreibt in seiner „Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom" 2. Band S. 69 f.:

„Die meisten dieser Söhne Westfalens zeichneten sich unter ihren Mitschülern sowohl durch Tugend als durch wissenschaftliches Streben äußerst vortheilhaft aus: aber so lange das Collegium bestand, gab es wohl wenige, die denjenigen gleichkamen, die wir zum Schlusse erwähnen müssen. Es sind die Brüder Peter Hermann und Caspar Gerhard Söcker aus Gescher, von denen der erstere im Jahre 1700, der zweite 1709 ins Germanicum trat. Sie waren Söhne schlichter Bürgersleute, hatten das Gymnasium in Coesfeld besucht und waren dann nach Münster gezogen, um daselbst Philosophie zu studieren. Die Aufnahme ins Collegium erbaten ihnen die dortigen Jesuiten. Ueber Peter Hermann hat das Album des Collegiums die folgenden Worte: „Er verließ das Collegium am 3. December als Priester. Er war in Wahrheit ein ganz auserlesener Jüngling, der keinem im ganzen Collegium nachstand. In den Studien that er sich so sehr hervor, daß er nach mehreren glänzenden Disputationen über das Kirchenrecht, die polemische und speculative Theologie zuletzt im Collegium Romanum einen großen Actus, der einen ganzen Tag dauerte, in der Weise unserer Scholastiker gehalten hat, und wenn er gewollt hätte, noch einen andern in der Weise der Magister ohne Assistenz eines Professors hätte halten können. In der Tugend leuchtete er so sehr hervor, daß er drei Jahre lang Novizenmeister war und aus diesem Grunde und auch seiner Studien halber nach Vollendung seines Cursus noch mehrere Jahre im Collegium zurückbehalten wurde; er wäre noch länger geblieben, wenn nicht sein Vater dringend um seine Heimkehr gebeten hätte. Clemens XI. verlieh ihm vor seinem Abgang ein Domvikariat in Münster

und zwei andere Pfründen." Später wirkte er als Missionär in Hannover, bis ihn seine Mitbürger 1716 als Pfarrer erbaten. Er starb nach siebenundzwanzigjährigen höchst segensreichem Wirken als Pfarrer von Gescher 1743.

Von dem jüngern Bruder Caspar Gerhard (der eigentlich der nächsten Periode angehört) lauten die Aufzeichnungen: „Er ging am 4. September 1714 als Subdiacon (wegen Mangels des canonischen Alters) ab. Den theologischen Doktorgrad erhielt er im Collegium Romanum, in welchem er über das ganze Gebiet der Theologie einen großen Actus cum singulari doctrino et ingenii laude abhielt, so daß seine Lehrer den von ihm ertheilten Lösungen nicht ein einziges Wort hinzuzufügen brauchten. Im Collegium Germanicum hatte er schon im zweiten Jahre des theologischen Cursus Disputationen über polemische Theologie mit demselben Erfolge gehalten. Er hielt sich auch vortrefflich in Sitten und Frömmigkeit, so daß viel Gutes von ihm zur Förderung der katholischen Religion zu hoffen ist." Auch er wirkte wie sein älterer Bruder in der Seelsorge und starb 1758 als Pfarrer von Hartberg." — Soweit der Bericht des Cardinals Steinhuber.

Der Vater dieser beiden Germaniker, Gerhard Söcker, wurde nach dem Jahre 1673 fürstlicher Vogt in Gescher, da in dem genannten Jahre den 18. April sein Vorgänger Engelbert Creymann starb. Die Mutter jener beiden hieß Maria Agnes Volbier. Wahrscheinlich war diese eine Schwester des Gräflich Bentheimschen Hofrathes Volbier, der eine gewisse Rolle spielte bei der Conversion seines Herrn des Grafen Ernst von Bentheim. Sechs Kinder dieses Ehepaares stehen im Taufregister von Gescher verzeichnet:

Catharina Johanna, geb. 1681, 23. April,
Hermann Peter, geb. 1683, 10. Februar,
Christoph Bernard, geb. 1685, 21. September,
Johanna Adelheid, geb. 1688, 20. Januar,
Maria Elisabeth, geb. 1690, 2. Juli,
Caspar Gerhard Walter, geb. 1693, 1. Februar,

Der letztere war also 10 Jahre jünger als sein älterer Bruder Hermann Peter. Dieser war 17 Jahre alt, als er ins Germanicum eintrat, jener 16 Jahre. Die Thätigkeit Peters als Missionar in Hannover kann sich nur auf 5 Jahre erstreckt haben, da um Ostern 1711 die Mission in Hannover aus den Händen der Jesuiten in die von Weltpriestern überging, nachdem ein Vertrag von 1692 die dortige Anwesenheit und Thätigkeit von Ordensleuten untersagte und die Bemühungen des Bischofs von Spiza, die Jesuiten zu halten, sich vergeblich erwiesen hatten.

XI.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

(Abtheilung Münster.)

Den Vorstand des Vereins bildeten im Vereinsjahre 1894/95 die Herren:

1. Professor Dr. Finke, Direktor.
2. Generalvikariats-Registrator Schwieters, Sekretär.
3. Landesrath a. D. Plaßmann, Conservator des Museums.
4. Königl. Bibliothekar Dr. Bahlmann, Bibliothekar.
5. Freiherr Max von Spiessen, Münzwart.
6. Rentner J. Helmus, Rendant.

Zu Pfingsten 1895 schied der zum Pfarrdechanten von Freckenhorst ernannte Vereinssekretär Herr Schwieters aus dem Vorstande aus. Der Verein bedauert den Weggang des eifrigen Vorstandsmitgliedes, freut sich aber, den ausgezeichneten Kenner der heimatlichen Geschichte in so ehrenvoller Stellung an einer der historisch ehrwürdigsten Stätten des Münsterlandes wirken zu sehen. In der Generalversammlung am 7. Novbr. 1895 wurden die Herren Bibliothekar Dr. Bahlmann, Conservator Plaßmann und Münzwart Freiherr von Spiessen, die nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode ausschieden, wiedergewählt und der Unterzeichnete zum Sekretär ernannt.

Seit unserm letzten Berichte von December 1894 verlor der Verein durch den Tod 10 Mitglieder: nämlich die Herrn:

1. Geisberg, Assessor a. D., hier.
2. von Heeremann-Surenburg, Max Freiherr, hier.
3. Dr. Melchers, Paulus, Kardinal, Eminenz, Rom.
4. Dr. Niemann, Pfarrer, Cappeln bei Cloppenburg.
5. Rodde, Baurath, Hannover.
6. Schild, Carl, Apotheker, hier.
7. Dr. Schnorbusch, Professor, hier.
8. Schulte B., Kaufmann, hier.
9. Sümmermann, Carl, Bauinspector, hier.
10. Weverinck, Anton, Decorationsmaler, hier.

Der Direktor gedachte ihrer in den Vereinssitzungen. Ehrende Worte der Erinnerung widmete er besonders dem Assessor Geisberg, der lange Jahre Vorstandsmitglied und wiederholt Direktor des Vereins gewesen war (vgl. Nekrolog S. 343) und seinem berühmtesten Mitgliede, dem Kardinal Melchers (seit 1852), der erste Kardinal, der Vereinsmitglied gewesen ist und wahrscheinlich auf lange der einzige bleiben wird. R. I. P.

Ihren Austritt aus dem Verein erklärten die Herrn:

1. Boeddinghaus, Carl, Kaplan, hier.
2. Dr. Hansen, Archivar, Köln.
3. Dr. Hüffer, Georg, Professor, Breslau (zur Paderborner Abtheilung übergetreten).
4. Husemann, Generalagent, hier.
5. Hüsing, Werner, Kaufmann, hier.
6. Dr. Joeppen, Heinr., Garnisonpfarrer, Wesel.
7. Kayser, Rentner, Huttrop bei Essen.
8. Worring, Wilhelm, Caplan, Rees.

Dagegen wurden neu aufgenommen 48 Herrn: und zwar hier ansässige 20:

1. Dr. Bäumer, praktischer Arzt.

2. Böse, Oberrentmeister.
3. Coesfeld, Rentner.
4. Deiters, Generalagent.
5. Dr. Drescher, Privatdocent.
6. Frydag, B., Bildhauer.
7. Füchtenbusch, Buchhändler.
8. Dr. Kohlmann, Archivrath.
9. Koppers, Landgerichtsrath.
10. Kuhk, Apotheker.
11. Dr. Mausbach, Jos., Professor.
12. Müller, Landmesser.
13. Offenberg, Landgerichtsrath.
14, Peitz, Joh. Herm., Seminaroberlehrer a. D.
15. Dr. Rothfuchs, Geheimer Regierungs- u. Schulrath.
16. Schmidt, Garnisonbauinspector.
17. Sträter, Rentner.
18. Dr. Tebbe, Gymnasialoberlehrer.
19. Terrahe, Herm., Rechtsanwalt.
20. Westhoff, Fritz, Privatdocent.

Auswärtige 28.

1. Bause, Jos., Gymnasialoberlehrer, Brilon.
2. Blumberg, Rechtsanwalt und Notar, Warendorf.
3. Dr. Buschmann, Gymnasialoberlehrer, Professor, Warendorf.
4. Diederich, Bürgermeister, Warendorf.
5. Dr. Diekerhoff, praktischer Arzt, Warendorf.
6. Eylardi, Rentner, Warendorf.
7. Freimuth, Bergwerksdirektor, Bochum.
8. Dr. Funke, Seminardirektor, Warendorf.
9. Dr. Gansz, Gymnasialdirektor, Warendorf.
10. Happe, Vikar, Südkirchen.
11. Dr. Hundertmark, Gymnasialoberlehrer, Coesfeld.
12. Hüsing, Pfarrer, Warendorf.
13. Kömstedt, Pfarrer, Warendorf.

14. Linnemann, Seminaroberlehrer, Warendorf.
15. Ludorff, Th., Fabrikant, Warendorf.
16. Lütteken, L., Seminarlehrer, Warendorf.
17. Merz, Lehrer, Greven.
18. Nonnhoff, Rector, Warendorf.
19. Offenberg, H., Kaplan, Stadlohn.
20. Rath, Ch., Fabrikant, Sassenberg.
21. Dr. Rink, prakt. Arzt, Warendorf.
22. Schulze-Veltrup, Oberlehrer, Berlin.
23. Schwartz, B., Webereibesitzer, Bocholt.
24. Dr. Temme, Gymnasialoberl., Professor, Warendorf.
25. Terrahe, B., Kaufmann, Stadtlohn.
26. Wiemann, Eduard, Rentner, Warendorf.
27. Dr. Wigger, Gymnasialoberlehrer, Warendorf.
28. Willebrand, Amtsgerichtsrath, a. D., Warendorf.

Die Zahl der Vereinsmitglieder ist zur Zeit 181 hiesige, 168 auswärtige.

Vorträge wurden im Vereinsjahre folgende gehalten:

Am 8. November 1894: Gen. Registrator Schwieters: Das freiweltliche adlige Stift Asbeck.

Am 29. November 1894: Professor Dr. Finke: Die neuesten Forschungen über Aliso.

Am 13. December 1894: Dr. A. Wormstall: Eine westfälische Briefsammlung aus dem Ende des Mittelalters.

Am 3. Januar 1895: Königl. Bibliothekar Dr. Bahlmann: Die ehemalige Militärakademie zu Münster.

Am 17. Januar 1895: Freiherr von Spiessen: Frau Anna, die Apothekerin. Ein Lebensbild aus der Zeit des Hexenglaubens.

Am 7. Februar 1895: Bibliothekar Dr. Bömer: Der münsterische Humanist Murmellius.

Am 21. Februar 1895: Oberlehrer Dr. Lugge: Graf

Balderichs Gemahlin Adela und ihr Sohn Bischof Meinwerk.

Am 7. März 1895: Professor Dr. Finke: Die kirchlichen Zustände Westfalens kurz vor der Reformation.

Am 21. März 1895: Gymnasial-Direktor Dr. Frey: Die westfälischen Schulen im Mittelalter.

An diese Vorträge, die durchschnittlich von c. 40—50 Mitgliedern besucht waren, knüpfte sich oft eine lebhafte Debatte. Außerdem wurden eine Reihe kleinerer Mittheilungen gemacht u. a. über den angeblichen Aufenthalt des französischen Generals Kleber in der Münsterschen Militärakademie, über den münsterischen Goldschmied Krater, über den Eremiten Johann von Merveldt in der sogenannten Kluse im Letter Bruch, über die Wegführung des Silberschatzes der Jesuitenkirche in Münster und die spätern Reklamationen bei der französischen Regierung.

In der Generalversammlung vom 8. November 1894 wurden die geprüften Vereins-Rechnungen von 1889—1893 vorgelegt und dem Rendanten Decharge ertheilt; ebenso in der Generalversammlung vom 21. Februar 1895 für das Vereinsjahr 1. Juli 1893/1894.

Die in den Vereinssitzungen wiederholt besprochene erste Wanderversammlung des Vereins fand am 6. Juni 1895 nach Warendorf unter Betheiligung von ungefähr 30 Mitgliedern aus Münster und mehreren auswärtigen statt. Um das Gelingen derselben haben sich Oberlehrer Professor Dr. Buschmann und Amtsgerichtsrath Zuhorn besonders verdient gemacht. Zunächst ging es in rascher Fahrt nach dem nahen Freckenhorst, wo unter Führung von Professor Buschmann die ehrwürdige romanische Abteikirche, ihre Silberschätze, Reliquienschreine, das Denkmal mit der ältesten deutschen Grabschrift und vor allem der herrliche romanische Taufstein, dann das frühere Wohnhaus der Äbtissin, jetzt gräflich Merveldtsche Woh-

nung, und das Pfarrhaus besichtigt wurden. In Warendorf wurde ein Rundgang durch die Stadt gemacht und dann die werthvolle Ausstellung Warendorfer Alterthümer und Kunstschätze, die für diesen Tag besonders veranstaltet war, besucht. Am Nachmittage fand nach einem gemüthlichen Mittagessen, an dem sich auch zahlreiche Warendorfer Herren betheiligten, eine Vereinsversammlung mit Damen im Gasthofe Schnösenberg statt. Nach kurzen Begrüßungsreden des Vereinsdirektors und des Professors Dr. Buschmann wurden zwei interessante Vorträge gehalten von Oberlehrer Dr. Zurbonsen (Münster): die Schlacht am Birkenbaum und Kgl. Bibliothekar Dr. Detmer (Münster): Warendorf und die Wiedertäufer.

Ein für den Verein besonders erfreuliches Resultat war die Anmeldung von 20 neuen Vereinsmitgliedern aus Warendorf und Umgegend, denen sich, um das zweite Dutzend voll zu machen, in den nächsten Tagen noch vier Warendorfer Herren anschlossen.

Aus den Vereinsversammlungen im Winter 1895/96 sei schon hier der Bericht über die Beschlußfassung betr. Uebergabe der Vereinssammlungen in den Besitz der Provinz Westfalen mitgetheilt. Bei der Wichtigkeit der Sache hält der Vorstand es für angezeigt den Bericht aus dem Protokollbuch des Vereins über die Generalversammlung vom 7. November 1895 hier wörtlich folgen zu lassen:

In einem kurzen Überblick über den bisherigen Verlauf der Angelegenheit weist zunächst der Direktor hin auf die Sitzung vom 8. Februar 1894, in der die Frage nach ihrer principiellen Seite behandelt und die Überlassung mit $^{9}/_{10}$ Stimmenmehrheit beschlossen wurde und auf die General-Versammlung vom 22. Februar, die die näheren Bedingungen festsetzte, an die sie geknüpft werden sollte, nämlich:

1. Die Provinz übernimmt die Schulden des Vereins bis zum Höchstbetrag von 3000 Mark.
2. Der Verein behält die Verwaltung und Benutzung der Sammlungen.

3. Bei Anstellung eines Museumsverwalters ist der Verein gutachtlich zu hören.
4. Den Antrag auf eine jährliche Beihülfe der Provinz von 2500 Mark zur Herausgabe der Zeitschrift und zum Ankauf weiterer Gegenstände von künstlerischem und historischem Werthe, sowie von 5000 Mark für wissenschaftliche Veröffentlichungen (Urkundenbuch ꝛc.) zog der damalige Referent, Professor Finke, zurück und auf seinen Vorschlag wurde die Commission im Allgemeinen beauftragt, mit dem Herrn Landeshauptmann Fühlung zu nehmen darüber, in welcher Weise die genannten Zwecke besser als bisher, vielleicht auch durch eine historische Commission gefördert werden könnten.
5. Die Sammlungen sind stets in Münster zu belassen.
6. Dem Verein verbleibt das Verfügungs- und Eigenthumsrecht der auf Kosten des Vereins veröffentlichten Werke.
7. Für die Vereinssitzungen ist ein geeignetes Lokal im Museum zu stellen.
8. Die Mitglieder des Vereins sollen freien Zutritt auch zu den andern im Museum untergebrachten Sammlungen haben.
9. Die Übergabe der Vereinssammlungen erfolgt nach Fertigstellung des Museums.

Als Resultat der auf Grund hiervon mit der Provinz resp. dem Herrn Landeshauptmann, Geheimen Ober-Regierungsrath Overweg gepflogenen Verhandlungen theilte der Direktor mit, daß der Herr Landeshauptmann auf die specialisirten Bedingungen des Vereins nicht eingehen zu können glaubte, jedoch drei entgegenkommende Vorschläge sowohl mündlich gemacht als auch in seinem Antwortschreiben vom 5. November schriftlich wiederholt habe. Darin heißt es: „Ich begrüße es freudig, daß jene Frage (nämlich des Überganges der Vereinsversammlungen in Eigenthum und Besitz des Provinzialverbandes) endlich der Lösung entgegen geführt wird, deren bestmögliche Gestaltung auch mir wichtig ist. Darum erkläre ich mich hiermit bereit, im Falle der dortseitigen Beschlußfassung des Überganges der Vereinssammlungen in provincielles Eigenthum meinerseits zu vermitteln, daß

1. Der Verein Eigenthümer bleibt seiner Bibliothek und seines Archivs, wofür im neuen Museum genügende Räume anzuweisen sind,

2. Der Verein im Bedürfnißfalle höheren jährlichen Geldzuschuß aus provinziellen Mitteln erhält, als bisher,

3. Der Verein in der für den Bau des Provinzialmuseums einzurichtenden Commission und seiner Zeit in einem für das Museum zu bildenden Curatorium, in derselben Weise wie der Provinzial-Verein für

Wissenschaft und Kunst und der Kunstverein hierselbst, seine Vertretung bekommt.

Der Direktor fügt hinzu, daß nach einem Schreiben vom 14. October 1895 für die Herausgabe des Kerssenbroick durch Herrn Dr. Detmer der Provinzial-Ausschuß 1500 Mark bewilligt habe unter der Bedingung, daß der Alterthums-Verein das Eigenthum an seinen Sammlungen mit Ausnahme der Bibliothek und des Archivs an die Provinz übertrage.

Bei Eröffnung der Debatte hebt der Direktor die beiden Hauptfragepunkte hervor, die sich aus dem Vergleich der Vorschläge des Herrn Landeshauptmanns mit den vom Alterthums-Verein beschlossenen Bedingungen, nachdem die erste betreffs Übernahme der Vereinsschulden durch Wegfall beseitigt ist, noch ergeben:

1. Der Alterthums-Verein wollte jetzt schon Bestimmungen über Verwaltung und Benutzung der Sammlungen fixirt haben, der Herr Landeshauptmann konnte sich in der mündlichen Erklärung auf eine derartige genaue Bestimmung nicht einlassen; in der schriftlichen ist sie deshalb fortgeblieben.

2. Bezüglich des Geldpunktes will der Herr Landeshauptmann nur im Bedürfnißfalle einen höheren Beitrag von der Provinz erwirken, während der Alterthums-Verein ein für alle Male einen höheren Beitrag wollte.

Das Wort erhält Herr Geh.-Regierungs-Rath Professor Niehues, Vorsitzender des Provinzialvereins, der bemerkt, daß dieser alle seine Sammlungen unbedenklich an die Provinz übertragen habe; das sei auch für den Alterthums-Verein das Beste. Alle Interessen des Vereins würden gewahrt werden, wenn er einen Vertreter im Curatorium des Museums erhalte. Bezüglich des Geldzuschusses sei die Clausel im Bedürfnißfalle unbedenklich angesichts der Vortheile, welche die Provinz biete. Professor Niehues räth darum entschieden zur Annahme der gemachten Vorschläge unter Hinweis auf die mögliche Gefahr eines Conflictes.

Der Direktor hält einen Conflict für ausgeschlossen und weist auf den Kunst-Verein hin, der seine Sammlungen zu eigen behält und sie doch ins Museum bringt. Der Kunstverein habe auch sofort schon im Curatorium und in der Baucommission einen Vertreter erhalten. Bezüglich der Verwaltung ist er der Ansicht, daß in Zukunft der Alterthums-Verein die Sammlungen nicht mehr allein werde verwalten können und spricht dafür, event. auch die Verwaltung an die Provinz zu übertragen, jedenfalls wegen der Rechtsverjährung die Verhandlungen nicht scheitern zu lassen.

Den früher ins Auge gefaßten provinciellen Zuschuß von 5000 Mark für das Urkundenbuch und 2500 Mark für Anschaffungen könnten wir

nun allerdings nicht auf unbegrenzte Zeit fordern und erhalten, weil das über die Competenz des Herrn Landeshauptmann und auch des Provinzial-Ausschusses hinausgehe. Dagegen sei es Wunsch des Vorstandes, daß eine Formel gefunden werde, die der Herr Landeshauptmanns annehmen könne und wonach zunächst für ein Jahr dem Verein ein bestimmter erhöhter Zuschuß zugesichert werde. Man dürfe nicht übersehen, welche Opfer der Alterthums-Verein bringe, da seine Sammlungen ohne Bibliothek und Archiv einen Werth von 180,000 Mark repräsentirten; die Provinz habe im Ganzen dem Verein 97,000 Mark gegeben, wovon nur ein Theil für die Sammlungen verwendet sei; also trete der Verein immer noch einen bedeutenden Werth ab.

Herr Landesrath Schmedding ist der Ansicht, die Frage, wie das Museum verwaltet werden solle, sei noch eine offene. Voraussichtlich werden sie sich gestalten, wie bei dem Museum für Naturkunde, wo die einzelnen Vereine ganz selbständig walten. Die Provinz habe dazu auch keine Organe. Bezüglich des Geldzuschusses sei der Herr Landeshauptmann an die Grenze dessen gegangen, was er zusagen konnte. Beim Kunstverein lägen die Sachen anders, da er die Bestimmung im Statut habe, daß bei seiner Auflösung die Sammlungen in das Eigenthum der Provinz übergehen unter der Bedingung des Verbleibs in Münster. Redner beantragt auf Grund der Vorschläge des Landeshauptmannes das Eigenthum des Vereins an die Provinz übergehen zu lassen.

Herr Oberstabsarzt Dr. Müller fügt dazu den Antrag, daß, wenn das Museum aufgelöst wird, die Sammlungen an den Alterthums-Verein, resp. wenn dieser dann nicht mehr existiren sollte an die Stadt Münster zurückfallen.

Der Direktor hebt hervor, daß der Landeshauptmann erklärt habe, bezüglich des großen Museums könnten die Verhältnisse nicht so bleiben, wie bisher beim Museum für Naturkunde. Es müsse von der Provinz voraussichtlich ein eigener Direktor bestellt werden.

Herr Professor Niehues schließt sich dem Antrag Müller an und schlägt betreffs der Geldfrage vor, den höheren Beitrag als einstimmigen Wunsch des Vereins auszusprechen. Wenn die Provinz den höheren Beitrag nicht bewillige, was er übrigens für ausgeschlossen halte, verspricht er, dafür zu wirken, daß der Provinzialverein ihn beschaffe.

An der weiteren Fortsetzung der Debatte betheiligen sich Landesrath Schmedding, Oberstabsarzt Dr. Müller, Landgerichtsrath Koppers, Geh. Regierungsrath Prof. Niehues. Schließlich werden folgende Punkte einstimmig zum Beschluß erhoben.

1. Der Alterthums-Verein tritt das Eigenthumsrecht an seinen Sammlungen an die Provinz ab, behält aber das Eigenthumsrecht an der Bib-

liothek und dem Archiv, denen ebenfalls in dem zu erbauenden Museum genügende Räume zur Aufstellung zugewiesen werden.

2. Der Landeshauptmann wird seinerseits vermitteln, daß der Alterthums-Verein im Bedürfnißfalle einen höheren jährlichen Zuschuß aus provinziellen Mitteln erhält, als bisher. Dazu wird einstimmig die Resolution angenommen, daß der Provinzialverband für das Etatsjahr 1896/97 dem Vereine eine Erhöhung des bisherigen Zuschusses von 3500 Mark auf 5000 Mark gewähren möge.

3. Der Verein soll in der Baucommission und dem später zu bildenden Curatorium für das Museum in derselben Weise, wie der Provinzialverein für Wissenschaft und Kunst und der Kunstverein hierselbst vertreten sein.

4. Der Alterthums-Verein bedingt sich aus, daß für den Fall, daß der Provinzialverband aufgelöst oder das Museum dem Zwecke für den es errichtet werden soll, entzogen wird, das Eigenthumsrecht an den der Provinz überwiesenen Sammlungen an den Alterthums-Verein zurückfällt, beziehungsweise, wenn dieser nicht mehr bestehen sollte, an die Stadt Münster übergeht. Die nähere Redaction dieser Beschlüsse soll dem Vorstande überlassen bleiben, der zugleich ermächtigt wird, auf Grund derselben mit dem Herrn Landeshauptmann den Vertrag abzuschließen.

Auf die am 27. Nov. geschehene Mittheilung an den Herrn Landeshauptmann erfolgte am 16. December 1895 sein Antwortschreiben, worin mitgetheilt wurde, daß der Provinzial-Ausschuß in seiner Sitzung vom 12. d. Mts. mit den Beschlüssen der Generalversammlung des Vereins sich einverstanden erklärt hat.

Der Druck folgender Vereinspublikationen ist vorbereitet und soll zu Anfang 1896 beginnen:

1. Archivar Dr. Hoogeweg: Westfälisches Urkundenbuch Bd. VI: Die Urkunden des Bisthums Minden von 1200—1300.
2. Kgl. Bibliothekar Dr. Detmer: Hermanni Kerssenbroick: furoris anabaptistici Monasteriensis historica narratio.

Für letzteren Zweck hat, wie bereits erwähnt, die Provincialverwaltung der Provinz Westfalen eine außerordentliche Druckunterstützung von 1500 Mark bewilligt. Außer-

dem erhielt der Verein wie bisher eine Beihülfe von 3500 Mark seitens der Provinz, 500 Mark von der Stadt Münster und 300 Mark vom Herrn Oberpräsidenten, (letztere als Beitrag für 2 Jahre), wofür der Verein auch an dieser Stelle seinen ehrerbietigsten Dank ausspricht.

Auf die wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins wird voraussichtlich die in der Generalversammlung vom 9. Januar 1896 beschlossene Gründung einer historischen und einer Alterthumskommission des Vereins von förderndem Einflusse sein.

Münster im Januar 1896.

Dr. A. Pieper.

Zweite Abtheilung

herausgegeben

vom Director der Paderborner Abtheilung

Dr. C. Mertens.

I.

Die Truchsessischen Religionswirren

und die Folgezeit bis 1590 mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Westfalen.

Von
A. Hoeynck,
Pfarrer in Grevenstein.

(Schluß.)

§ 4.

Von dem Arnsberger bis zum Gesecker Landtage.

(15. März 1583 — 25. Jun. 1584.)

Nachdem Truchseß am 20. März noch einmal in Arnsberg von dem kaiserlichen Gesandten, Freiherrn von Preiner, zur Verantwortung aufgefordert war, begab er sich, wie bemerkt, über Dillenburg in die Pfalz, zunächst zu dem Kurfürsten Ludwig nach Heidelberg, wo er vom 3—11. April verweilte. Mit Begünstigung des Letzteren war bereits am 25. März eine Versammlung mehrerer protestantischer Stände in Worms abgehalten, welche den Kurfürsten ersuchte, 3 oder 5 Kreise aufzumahnen und eine 8monatliche Geldhülfe für Truchseß bewilligte, die aber nur theilweise erlegt wurde.[1]) Als Kriegsfeldherr

[1]) Bezold II Nr. 108 Anm., wo ein Verzeichniß über das wirklich erlangte Geld zu finden ist: 13,632 fl 6½ B., Kasimir nahm auf: 102,941 fl 8½ B., derselbe schoß vor: 55,200 fl., Kurfürst Lud-

war Joh. Kasimir in Aussicht genommen. Weil aber zu Worms der Kurfürst von Sachsen, dem sich Brandenburg anschloß, eine bewaffnete Unterstützung des Truchseß für unzulässig erklärt hatte, so verlor auch der Pfalzer Kurfürst die Lust, sich weiter einzulassen und hielt sich von allen kriegerischen Unternehmungen fern. Von allen protestantischen Fürsten behielt nur ein Einziger, Pfalzgraf J. Kasimir, den Muth oder die Verwegenheit mit den Waffen in der Hand die Truchsessische Sache zu vertheidigen.[1]) Bei ihm treffen wir den Truchseß am 12. April in Friedelsheim. Er schloß mit ihm ein näheres Kriegsbündniß, verpfändete ihm zur Bürgschaft für die aufzuwendenden Kriegskosten das Erzstift Köln mit allen dazu gehörigen Städten, Zöllen, Renten, Gefällen, Schlössern, Flecken, Angehörigen und Unterthanen und stellte ihm am 15. April besondere Vollmacht über Einnahme und Quittirung der 8monatlichen Subsidien aus.[2])

Aus der Pfalz nach Dillenburg zurückgekehrt, wurde Truchseß hier von Joh. Grote und Otto von Wolmeringhausen aufgesucht, die ihn dringend einluden nach Westfalen zurückzukehren. Die Lage hatte sich zugespitzt, nachdem der Papst am 23. März den Truchseß des Erzbisthums für verlustig erklärt und eine Neuwahl angeordnet hatte. Truchseß kehrte also nach Westfalen zurück. Am 6. Mai treffen wir ihn in Attendorn, von wo er an mehrere protestantische Fürsten und am 7. an den Kur-

---

wig gab: 20,800 fl.. Von Heidelberg aus ersuchte Truchseß am 11. April den Landgrafen von Hessen um Geld, aber ohne Erfolg (Heldmann a. a. O. S. 41). Hingegen leisteten Joh. Kasimir, Johann von Nassau und die Wetterauer Grafen Anfangs 1583 eine, wenn auch nur geringfügige Geldunterstützung (Ritter a. a. O. S. 596).

[1]) M. Ritter, deutsch. Gesch. S. 604.

[2]) Bezold II. Nr. 115 u. 118.

fürst von der Pfalz schreibt, seine Noth klagt und um Rath und Hülfe bittet.

Von dieser Zeit an verweilte er mit Unterbrechung durch einen kurzen Aufenthalt auf dem rheinischen Kriegsschauplatz (August und September in Bonn und Schloß Lülsdorf) fast ein Jahr lang in Westfalen, beschäftigt mit Einführung der neuen Lehre, wobei auswärtige Prädikanten[1]) nebst abgefallenen einheimischen Geistlichen thätig waren, mit gewaltthätiger Unterdrückung der katholischen Religionsübung, Verfolgung der katholischen Geistlichen, fanatischer Kirchen- und Bilderstürmerei, Gewaltthaten gegen seine hervorragendsten Gegner, Abhaltung von Landtagen, auf denen schwere Schatzungen für das Kriegswesen ausgeschrieben wurden und mit Werbungen um Unterstützung bei auswärtigen Fürsten und Ständen. Das Land war vorläufig ganz in seiner Gewalt. Zwar war schon am 25. Mai der neue Erzbischof, Ernst von Baiern gewählt, dieser hatte aber zuerst den Krieg am Rhein zu führen und konnte erst Anfangs des folgenden Jahres in Westfalen erscheinen, um das Land in Besitz zu nehmen. Wie Truchseß unterdessen in Westfalen hauste, hat Kleinsorgen (Tageb. S. 80—267) des Weiteren beschrieben. Mit Bezug hierauf bildete sich das Sprüchlein: „O Truchsess Truchsess, trux es crux et mala nux es." Er wurde von der katholischen Seite als neuer Antiochus bezeichnet.[2])

Gleich nach dem Arnsberger Landtage hatten, während

---

[1]) Vorwiegend Waldecker und meistens anrüchige Personen, Heldmann a. a. O. S. 42 ff. nennt und schildert folgende: Valentin Schonäus, dessen Nachfolger in Werl seit Ostern 1583 war Kaspar Mutz (Motthäus); Justus Krane in Rüthen, Justus Wedekind Pf. in Benninghausen, Joh. Henkel Pf. zu Kallenhard, Jos. Hücker Pf. zu Velmede, Peter Hacke in Warstein.

[2]) Im Mscr. stehen folgende „disticha, quae in Westfalia circumferuntur, in quorum quolibet, literis numeralibus animad-

Truchseß verreiset war, seine Anhänger die Gewalt in die Hand genommen und mit Einführung des Protestantismus und Unterdrückung des katholischen Religionswesens begonnen. Die bisherige ordentliche Regierung, Landdrost und Räthe, war zwar nicht ausdrücklich von dem Landesherrn abgesetzt, aber thatsächlich bei Seite geschoben. In den bald folgenden Verwicklungen trat der Landdroste anfangs noch mit amtlichen Schreiben auf, und Truchseß selbst schrieb noch am 18. Juli an die Räthe, freilich nur um sie wegen mangelnden Eifers für seine Sache zu tadeln. Aber einen Einfluß hatten sie längst nicht mehr und wurden bald durch die immer feindseligere Haltung des Truchseß gezwungen, zur persönlichen Sicherheit das Land zu verlassen.

Eine Gelegenheit amtlich einzuschreiten, hatte der Landdroste gleich in der ersten Zeit nach dem Arnsberger Landtage. Der Pastor Tütel in Attendorn richtete am 22. März eine Beschwerde wegen Forderung der Kommunion nach protestantischem Ritus an ihn. Die Verhandlung hierüber zeigt, daß damals in der Stadt noch ganz der alte Glaube herrschte, zugleich aber, daß die Leiter desselben angesichts der voraussichtlichen Ankunft des Truchseß ins Wanken geriethen.[1]) Die Wedinghauser Norbertiner beschwerten sich, daß Otto von Wollmeringhausen

versis, annus, in quo Truchsius per Westfaliam sacras aedes spoliavit, in subditosque tyrannidem exercuit, designatur" (1583).

AntIoChVs frendens spoLIaVIt teMpLa tyrannVs
SIC aedes spoLIat TrVCsIVs ILLe pLas

Aliud.

TrVChsIVs e WaLLpVrg Infrendens eCCe GebhardVs
WestVaLIae saCras n Vdat honore doMos.

Aliud.

BeLLa feroX gessIt TrVChess sCeLerata GebhardVs
WestVaLICae terrae prohspoLIante ManV:

[1]) Kleinsorgen S. 92.

und der Truchsessische Droste Karthaus die Pfarrkirche in Werl okkupirt und den Prädikanten Valentin Schonäus auf die Kanzel geführt hätten. Der Landdrost, der in Menden verweilte, erließ deshalb ein Schreiben an die Stadt Werl, worin ausgeführt wird, daß der Graf von Arnsberg die Kirche in Werl an Wedinghausen geschenkt habe, daß die alten Rechtsverhältnisse nicht geändert werden dürften, und daß der Gnäd. Herr selbst die alte Religion nicht unterdrücken zu wollen erklärt habe. Er wolle sich derohalben versehen, daß man die Uebung der alten Religion nicht hindere „thut ihr aber dagegen, so haltens wir dafür, daß ihr Solches ebensowenig bei unserm Gn. Herrn als bei einem hoch- und ehrwürdigen Domkapitel würdet verantworten können, welches wir euch wohl zu bedenken heimstellen und auch zu friedlicher Betragung und Vermeidung aller gewaltsamen Thaten ermahnen.[1])

Bürgermeister und Rath waren katholisch gesinnt, konnten aber die Gewaltthat, gegen welche sie Einspruch thaten, nicht hindern, und Werl war bald dem Regiment des Truchseß ganz anheimgefallen. Er selbst residirte während des Sommers mit Agnes längere Zeit auf dem Werler Schlosse, führte auch hier seine Kirchenstürmereien auf, quälte und vertrieb die Bürgermeister: Gerhard Brandis und Johann Gödde und den unbeugsamen Pfarrer Bernhard Tütel. Auch die adligen Sälzer hielten treu zur katholischen Sache und errichteten, als zwei aus ihrem Kollegium, Johann Mellin und Wilhelm Bock, mit den Neuerern gemeinsame Sache machten, das Statut „da Jemandt ihres Mittelß von der wahren katholischen Religion ab- und dieser oder jener newer Lehre beyfallen würde, derselbe von ihrer Gesellschaft abgesonderet und biß ad diem resipiscentiae keiner Saltzprivilegien mit ihnen wei-

[1]) Mskr. S. 119.

ter zu genießen haben sollte." Von den Beiden „bedachte sich Mellin und wurde wieder recipirt." [1])

Nach Menden berief der Landdrost am 28. März die alten Räthe zu sich zu einer wichtigen Mittheilung und Berathung. Am 19. März nämlich, als die Letzteren bereits abgereist waren, war bei ihm in Arnsberg ein Schreiben des früheren, freiwillig abgetretenen Kurfürsten, Grafen Salentin von Isenburg „an die Kurfürstlich. Landdrost, Räthe, Ambtsleute und Befehlshaber eingelaufen, worin dieser seine Ernennung als Commissar des Erzstifts mittheilte. Er erinnert an die Neuerungen des Truchseß, der gegen alles Recht, namentlich gegen die „in vim reciprocae obligationis" von allen Kurfürsten und von Truchseß eidlich bestätigte Landesvereinigung verstieße. Zur Abwendung alles Unheils hat die R. Kais. Majestät Uns (Salentin) als dem des Erzstifts Gelegenheit bewußt, zum Commissarius nebst Anderen verordnet, auch hoch- und oftgemeldetes Domkapitel vermöge beiliegender uns mitgetheilter Commission ... dem Erzstift, dem wir ohne Ruhm zu melden, rühmlich, treulich und väterlich vorgestanden, zu Nutz und Wohlfahrt . . . alle Städte, Schlösser, Zölle und Flecken einzunehmen, alle und jede Amtsleute, Befehlshaber, Diener und Unterthanen ihrer Eide und Pflichten, damit sie dem jüngst Erwählten zugethan gewesen, zu erlassen, in neue Eide aber, daß sie dem Domkapitel und uns bis zur Erwählung und Darstellung eines neuen Herrn gehorsam sein sollen, zu nehmen, schriftlich und mündlich ersucht und gebeten." Er habe diese obgleich schwere Bürde aus sonderlicher Affektion gegen das Erzstift übernommen, auch bereits im Oberstift einzelne Plätze eingenommen und werde standhaft hiermit fortfahren. Demnach begehrt Salentin, die Westfalen mögen die Landesvereinigung festiglich

---

[1]) Seibertz, Quell. d. w. Gesch. I. S. 80.

halten, ihm und dem Kapitel gehorsam sein, Alles vorwenden, was zur Abwehr allerhand besorgender Gefährlichkeit dienlich sei und ihnen als den treuen Peterlingen, welche zu dem Erzstift sonderliche Zuneigung allezeit getragen und ihre Pflichten und Eide jederzeit gehalten, rühmlich sei.[1])

In dem beiliegenden Commissorium des Kapitels (dat. vom 6. März) läßt letzteres unter Wiederholung der gewöhnlichen Anklagen gegen Truchseß, der durch sein Vorgehen „sich selbst von der Erzbischöflichen Würde und Dignität entsetzt und abgestanden" und mit Berufung auf die von Kaiser und Papst an ihn erlassenen Mahnungsschreiben sich also vernehmen: „Wir haben mit wohlbedachtem Gemüthe und vielfältigem darüber in unserm Kapitel gehaltenem Rathe dem Wohlgebornen Herrn Grafen Sallentin von Isenburg, Herrn zu Grensau . . . als dessen Lieb und Gnad dem Erzstift Cöln rühmlich und väterlich lange Zeit vorgestanden hat und ohne das von der Kaiserlichen Majestät mit dieser Sache beladen . . . auch dem Herrn Johann Grafen zu Salm und Gottfrid Gropper, der Rechte Doktor, unserer Domkirche Priesterkanonichen, beide unsere Mitkapitulare vollkommene Gewalt gegeben" im Namen des Kapitels und bis zur Neuwahl das Erzstift in Eid und Pflicht zu nehmen u. s. w.

Auf das gedachte Schreiben Salentins ließen Landdrost und Räthe die Antwort abgehen, daß sie jetzt gar kein oder wenig Gehör, kein Ansehen und keinen Gehorsam mehr im Lande fänden, daß die Neuerung durch die andern Räthe und Deputirten täglich mehr vermehrt würde, und daß sie sich wirklich noch nicht weiter erklären könnten, als am 24. Januar in Arnsberg geschehen sei. Andrerseits richteten sie gleichzeitig eine Vorstellung an Truchseß, worin sie nochmals baten, auf dem Wege eines gütlichen

---

[1]) Mstr. S. 122 und 123.

Vergleiches die gefahrvolle Lage zu beseitigen, wozu sie gern beim Domkapitel nach Möglichkeit behülflich sein wollten. Die Antwort des Truchseß, welche am 30. April erfolgte, war derart scharf gehalten, daß jeder Vermittlungsversuch fortan als zwecklos sich herausstellte. In einer neuen Vorstellung vom 7. Mai kamen Landdrost und Räthe hierauf zurück und beklagten sich, indem sie eine etwas entschiedenere Sprache annahmen, daß sie trotz ihrer langjährigen treuen Dienste von verschiedenen Seiten geschmäht und verleumdet, und daß sie in ihrer persönlichen Sicherheit bedroht seien. Sie fordern, daß man sie und andere Landsassen vor unbilliger Gewalt schütze, widrigenfalls sie sich aus dem Lande begeben müßten.

Obwohl sie nun Erklärung hierüber baten, unterließ es Truchseß zu antworten.[1])

„Unbillige Gewalt" war schon längst von den Truchsessianern im Lande ausgeübt und nahm immer mehr an Umfang und Heftigkeit zu. Bereits 3 Wochen zuvor hatte sich die Stadt Arnsberg wegen eines drohenden Ueberfalls an den Landdrosten gewandt. Abgegangener Tage, heißt es in diesem Bericht vom 15. April,[2]) habe sich, wie Sr. Gnaden zweifelsohne selbst erfahren habe, etliches Kriegsvolk zu Fuß und zu Roß in das Amt Menden und dessen Angrenzungen begeben, und es sei durch sichere Botschaft in Erfahrung gebracht, daß dasselbe in der Grafschaft Arnsberg Fuß fassen solle, weil diese auf dem letzten Landtage von dem Gnädigsten Herrn abgefallen sei. Angesichts dieser großen Gefahr hätten die Städte und Flecken der Grafschaft gegen Arnsberg „ihr wiewohl geringes Haupt" das Vertrauen ausgesprochen, es möge das Nöthige zum Schutze vorkehren. Daher bittet die Stadt Arnsberg den

---

[1]) Kleinsorgen a. a. O. S. 95 und 99.

[2]) cf. Mskr. S. 118.

Landdrosten um seine Erklärung, ob sie nicht dieserhalb mit seinem Vorwissen oder „sunst unvermerkter Weise" dem Domkapitel oder dem Chorbischof oder „dem gnädigsten abgestandenen Erzbischof als constituirten Gubernatoren" (Salentin) mündlich oder schriftlich Mittheilung machen und um Beschützung in der Gefahr, sonderlich für die Grafschaft Arnsberg, bitten solle.

Die Grafschaft Arnsberg, welche auf dem letzten Landtage eine geschlossene Partei gegen Truchseß gebildet und darum mit besonderem Hasse von ihm angesehen wurde, blieb auch in der schweren Zeit des Jahres 1583 ihrer Sache treu und war ein fester Punkt im Lande, mit dem das Domkapitel und Erzbischof Ernst vom Rhein aus stete Fühlung behielten. Als Truchseß Anfangs Mai nach Westfalen zurückkehrte und gegen Arnsberg im Anzuge war, schrieb die Stadt am 6. Mai an das Domkapitel, wohin sie wahrscheinlich der Landdrost verwiesen hatte, um ihre gefährliche Lage darzustellen und um Hülfe zu bitten. Das Kapitel antwortete am 11. Mai:[1]) „Wir haben aus euerem Schreiben die euch von wegen des letzt gewesenen und nunmehr durch die höchste Obrigkeit privirten und entsetzten Erzbischofs (Truchseß war 22. März, 1. April n. St. in Rom privirt) Ankunft und Einführung etlichen Kriegsvolkes vorstehende Gefahr mit bekümmerten Gemüthe vernommen um so viel eher, dieweil ihr euch, wie wir aus euerem Schreiben vermerken, so aufrichtig, beständig und getreulich bei dem Erzstift und dessen hochbetheuerten Landsvereinigung gehalten ... Und wäre dennoch dieser Gefahr so leiderlich fürzukommen gewesen, wenn wir nur die geringste Anzeige oder Warnung, daß solches vorhanden, haben mögen." Wie dem aber sei, das Kapitel werde auf Mittel und Wege zur Hülfe sinnen, die Bittsteller

---

[1]) Mstr. S. 116.

hingegen möchten auch fortan als treue Peterlinge sich erweisen und durch keine Gefahr oder sonst Etwas vom Kapitel und Erzstift abbringen lassen. „Das reicht euch bei allen ehrliebenden Leuten jetzo und bei der Posterität zu ewigem Ruhm.“

Dieses Schreiben langte am 13. Mai in Arnsberg an, nachdem inzwischen am 9. Mai Truchseß selbst von Attendorn her mit Kriegsmacht und begleitet von Graf Hermann Adolf von Solms, Ludwig von Wittgenstein, Johann von Winnenberg, Otto von Wolmeringhausen, Stephan Quad und A. in Arnsberg eingetroffen war.[1]) An dem nämlichen Tage (13. Mai) schrieben „Bürgermeister und Rath der Stadt Arnsberg auch eingehörige Städte deroselben Grafschaft“ an Salentin aus Anlaß des oben erwähnten Commissoriums, das nach und nach den einzelnen Städten und zwar der Grafschaft Arnsberg am 24. April amtlich zugestellt war.[2]) Da unterthänigste Beipflichtung und Antwort verlangt war, so beruft sich die Grafschaft in ihrer Antwort auf ihre frühere Haltung während des Tages vom 24. Januar und des letzten Landtages „wo sie dem Kurfürsten unterthänigst und unterthäniglich erklärt hätte, bei der Erblandsvereinigung des Erzstifts Cöln und der katholischen Religion gleich den Kurf. Westfälischen hochweisen Herrn Räthen zu verharren und Manutention begehrt hätte.“ Sie würde sich auch in Zukunft dermaßen in Unterthänigkeit verhalten, wie es verantwortlich und unverweislich sein und bleiben solle.[3]) Die Stadt Werl hatte schon am 10. Mai dem Grafen

---

[1]) Kleinsorgen a. a. O.

[2]) Truchseß äußerte über der Tafel zu Arnsberg, die Arnsberger seien sehr weise Herrn, sie hätten ihm das Schreiben Salentins nicht so wie andere Städte zukommen lassen, er wolle sie aber wohl bändigen. Kleinsorgen a. a. O. S. 104.

[3]) Mskr. S. 114.

Salentin geantwortet. Diese Antwort[1]) ist etwas zahmer gehalten und gipfelt unter dem Drucke der bereits vorgefallenen Gewaltthätigkeiten und weiterer Befürchtungen in dem Wunsch, es möge zum Besten des Landes eine Vermittlung gefunden werden. In Rüthen machte der dortige Richter Nicolaus Rham das Schreiben Salentins öffentlich bekannt. Ihn und die andern hervorragenden katholischen Beamten: Johann Hartmann, Helmich von Loen Bürgermeister, Rudolf Höing Sekretär, traf bald die Rache des Truchseß, als dieser von Arnsberg aus nach Rüthen gekommen war. Sie wurden theils ins Gefängniß geworfen, theils zur Flucht gezwungen und ihres Vermögens beraubt. Aus dem Rathe wurden die katholischen Religionsverwandten fortgeschafft, viele Kirchengeräthe zur Münze nach Werl geschickt. Das protestantische Kirchenwesen wurde organisirt, indem der Waldecker Justus Granius zum Prediger ernannt wurde mit dem Auftrage, auch die Kirchen der Umgegend zu protestantisiren. Unter den von ihm angestellten Predigern findet sich für Anröchte: Gottfridus Simonis.[2])

Angesichts der gegen ihn gerichteten Maßregeln des Kapitels, nämlich der Aufstellung Salentins als Verwesers und der für den 23. Mai ausgeschriebenen Neuwahl eines Erzbischofes ließ Truchseß in Eile die westfälischen Landstände durch ein Ausschreiben Brilons nach Meschede berufen und veröffentlichte am 15. Mai von Arnsberg aus eine Protestation gegen die beim Papst zu Rom „erpракticirte vermeintlich intitulirte Privation seiner kurfürstl. Diginität" und gegen die Neuwahl, wogegen er mit allen Mitteln ankämpfen werde. Das Unheil, welches hierdurch

---

[1]) Kleinsorgen a. a. O. Beil. XVII.

[2]) Kleinsorgen l. c. S. 90 und 184 und Beil. z. n. Kunde Westfalens 1871, S. 45.

über das Land komme, sei allein seinen Widersachern zuzuschreiben, bei denen man auch die gebührliche Erstattung zu suchen habe.[1]) Diese Kundgebung war umsonst; am 23. Mai wählte das Domkapitel den Ernst von Baiern zum Erzbischof, dem sodann am 15. September von Kaiser Rudolf II. ein Indult zum vorläufigen Genuß der Regalien ertheilt wurde.

Der Tag in Meschede kam zu Stande (15. 16. 17. Mai). Johann Grote beherrschte die Versammlung und legte zwei von ihm verfaßte heftige Schreiben ans Domkapitel und Graf Salentin vor. Geseke und Brilon unterzeichneten bereitwillig, Attendorn und Werl nur widerstrebend und mit der Erklärung, daß sie keine neue Religion begehrten. Auch die Abgeordneten von Rüthen, in dem seit den letzten Maßregeln des Truchseß dessen Partei ans Ruder gekommen war, unterzeichneten. Am 17. Mai ließ er die Mescheder Abgeordneten nach Rüthen zu sich bescheiden (Brandis von Werl erschien nicht) und schrieb mit ihnen und einigen anwesenden Adligen „ohne vorhergegangenen Beschluß eines gemeinen Landtages“ eine allgemeine Landessteuer und für die Geistlichen eine vierfache Schatzung aus. Auch wurden wieder Werbungen um Hülfe bei benachbarten Städten beschlossen.

Während Truchseß in dieser Weise die Mittel des Landes für seine Sache flüssig zu machen suchte, hatte er bereits große Furcht für deren Gelingen und war sehr niedergeschlagen, wie aus einem Briefe an Joh. Kasimir (Rüthen 18/20. Mai) hervorgeht. Er sei seit 10 Tagen wieder in Westfalen, wo besonders das Religionswerk stets zunimmt „allein das es mehrerteils gute arme leut seind und bei der sachen mit vorstreckung viel gelts nichts oder gar wenig tun können, derwegen dan furs erst und ehe

[1]) Kleinsorgen S. 103 und Mskr.

man ein apparat im feldt sieht, darauf kein rechnung zu machen ist." Er bedauert, daß Kurpfalz „in etwas widerstützig geworden", und daß die versprochenen Gelder nicht einkommen. Kasimir wird dringend gebeten im Feld zu erscheinen, wenn er nicht helfe, so sei nichts gewisser, als daß die ganze Sache verloren sei. Wenn die nahende Wahl auf Ernst von Baiern falle, so möge Kasimir ermessen „was ich vor ein gewaltigen gegenteil alsdan haben würde." Noch betrübter schreibt ein Vertrauter des Truchseß, der in Rüthen bei ihm war, am 19. Mai: „Dweil aber der angestalte wahltag zu Cöln herbeinahet, wird M. Gn. Herr nicht allein je lenger je mehr kleinmütiger sondern auch ohnrichtig, schlefft nicht viel und hat vast kein hofnung mehr" klage auch ganz beweglich, daß die protestantischen Fürsten ihn verlassen hätten.[1])

Von den Tagen zu Meschede und Rüthen hatte Arnsberg sich ferngehalten. Es war zwar als eine der wichtigeren Städte von Brilon eingeladen, hatte aber die Einladung ablehnend beantwortet mit dem Bemerken, daß es bereits seine Antwort an Salentin abgeschickt habe und daß es auch in Meschede Nichts zur Sache erklären könne als seinen alten Standpunkt: Festhalten an der Landesvereinigung zu wiederholen. Man möge um so mehr die Stadt wegen ihres Ausbleibens entschuldigen, weil sie mit Besatzung von Kriegsvolk beschwert sei.

---

[1]) Bezold II Nr. 144. Ein anderer Berichterstatter schreibt am 12. Juni von Köln, es sei gestern Jemand aus Westfalen herüber gekommen, der erzählte, kürzlich seien 800 Schotten und Engländer von Neuenar nach Werl geschickt. Als Truchseß sie gemustert, habe er sich nicht länger halten können, sed quod facie ab eis aversa coactus fuerit lachrimabundis oculis gravissimos ejulatus angusto pectore emittere. Daraus abzunemen, wie alle sache im grund beschaffen und wie oft das poenitere S. Kurf. Gn. fürkommen" Ibid. Nr. 163.

Wie die Arnsberger zu der Besatzung gekommen, und wie es um diese Zeit mit dem Religionswesen in Westfalen beschaffen war, darüber berichtet Dorndorf, der den Truchseß aufgesucht hatte, an seinen Herrn den Pfalzgrafen Kasimir am 27. Mai: „Siben stette, Brilon, Geseke, Rüden, Werle, Medenbach, Marsberg und Vollmerksenn haben J. Kurf. Gnaden reformirt und mit predikanten versehen. Arelsberg (Arnsberg) will keinen prediger; der churfürst hat inen 300 man in die stat gelegt. Sonsten sein in Westphalen in 16 stett, haben aber doch die andern noch umb kein predigt angehalden." [1]) Die Protestantisirung von Brilon, Rüthen und Werl war übrigens noch im Werden begriffen und wurde gerade damals durch die Gewaltthaten des Truchseß betrieben.

Außer den in der Stadt Arnsberg einquartirten Soldaten lag auf dem Schloß daselbst eine Besatzung unter dem Befehl des Markgrafen Jakob von Baden, eines der truchsessischen Kriegsobersten.[2]) In der nächsten Zeit kam neues Kriegsvolk, um die dem Truchseß abwendigen Personen und Gebiete zu züchtigen. Am 29. Mai ließ Truchseß das seinem Gegner Hermann von Hatzfeld gehörige Schloß Woklum überfallen und einnehmen, am 30. Mai erhielt der Landdrost Nachricht, daß Adolf von Neuenar mit Kriegsmacht in das Amt Menden und andere Ämter einrücken wolle und forderte den Drosten zu Bilstein, Caspar von Fürstenberg auf, sich mit den Eingesessenen seines Amtes zur Abwehr bereit zu halten, wenn diese Gäste zu ihnen kommen würden. In den nächsten Tagen kam

---

[1]) Bezold II Nr. 151 S. 122.

[2]) Es haben „die underthanen des kerspels Corbich (Körbecke) zu behueff der Markgrauischen von Baden auffs hauß Arnsbergh hiebevor gelechten Soldaten contribuirt . . ." (Rechnung von Körbecke wegen der Geseker Schatzung von 1584). Mstr. S. 508.

Adolf von Neuenar wirklich nach Arnsberg und nahm die Abtei Wedinghausen in Beschlag, sein Unterbefehlshaber Engelbert Nie hauste am 3. und 4. Juni im Amt Balve und richtete seine Augen weiter auf das Amt Bilstein.[1])

Die Stadt Arnsberg hatte inzwischen sich abermals ans Domkapitel gewandt, um ihre gefährliche Lage darzustellen und um Hülfe zu bitten (30. Mai). Das Kapitel antwortete kurz (3. Juni), indem es versichert, daß es zu keiner Zeit die Stadt in Vergessenheit gestellt habe und stets bedacht sein werde, dieselbe sammt den zugehörigen Orten zu schützen. Zugleich macht dasselbe die Mittheilung, daß es den Ernst von Baiern einhellig zum Erzbischof erkoren habe, bei dem fortan die Regierung des Landes stehe, und dem es die Arnsberger Bittschrift übergeben habe.[2])

Am folgenden Tage, den 4. Juni ließ der neugewählte Kurfürst selbst zwei Schreiben nach Westfalen abgehen, das eine an Landdrost und Räthe, das andere an die Stadt Arnsberg. In jenem theilt Ernst mit, daß er „zum Haupt und Fürstender des Erzstifts" erwählt sei. „Uns kann oder mag zu Anfang und Eingang unserer Kurf. Regierung nichts Höheres angelegen sein, denn wie wir, unsere und unseres Erzstifts getreue und gehorsame Stände dies- und

[1]) Kleinsorgen a. a. O. S. 106 flgd. Beil. XVI.. Am 31. Mai schreibt Truchseß von Werl an die wetterauischen Grafen und andere protestantische Stände, und bezieht sich wieder auf die Freistellung der Augsburgischen Confession „doch ohne gewaltsame und tattliche abschaffung der romischen religion" (Bezold II, Nr. 154) gerade in dem Augenblicke, wo er mit gewaltthätigen Vorgehen gegen die Katholiken in Werl beschäftigt war (Kleinsorgen S. 131). Am 2. Juni schreibt er von Werl an den Kurfürsten v. d. Pfalz, berührt die Neuwahl für Köln, berichtet über die Zunahme der Religion in den Städten. „Die Jugend kann bereits die Psalmen singen als ob man das exercitium schon viele Jahre gehabt hätte." Ibid, Nr. 157.

[2]) Mſkr. S. 110.

jenseits des Rheins der unerhörten, auch durch sie unverursachten Beschwerniß und Ueberfalls friedhässiger Leute dermaleinst erledigt und in vorige Ruhe versetzt werden mögen." Weil aber sogleich und an allen Orten keine Hülfe gebracht werden könne, „so wollen wir, damit dennoch diesem Wüthen und Tyrannisiren nicht so gar zuzusehen und dadurch, wie leider im Werk gespürt, dieses unseres Erzstifts widerwärtigen und abgesonderten Gliedern, ja offenbaren Feinden der Muth gestärkt und ferner zu grassiren Ursache gegeben werde, euch gnädiglich ermahnen, ihr wollet euch fürderlich an einen sichern Ort zusammenbeschreiben und in gemeine Berathschlagung ziehen, wie etwa dem in Westfalen . . . zu höchstem Verderbniß grassirendem Kriegsvolk Widerstand geschehen und wo nicht gänzlich ausgetrieben, doch so kurz gehalten werde, daß ihnen fernern Uebermuth zu treiben nicht möglich sei"; der Kurfürst selbst werde, sobald es eben angehe, mit den Waffen dem Lande zu Hülfe kommen. „Dabei wir euch zu bedenken geben, obs nicht eine Meinung, daß sich etliche Ämter, bei denen jetzo die mehrste Gefahr, als nämlich Arnsberg und Bilstein, so beide große Ämter und volkreich sind, consoziirt und conjunctis viribus daran wehren, daß sie den militem entweder profligiren oder zum wenigsten aus und von sich hielten." Zum Anführer möge eine in solchen Händeln erfahrene adlige Person, als welche der Kurfürst den Christoph von Plettenberg vorschlägt, aufgestellt werden. Daneben möchten die Räthe, wenn sie noch schleunigere Mittel wüßten, dieselben bedenken „und auch gestracks zu Gewinnung der Zeit (dieweil die cunctationes in diesen Fällen schädlich) ins Werk richten" (Schloß Kaiserswerth 4. Juni).[1])

In dem andern Schreiben an die Stadt Arnsberg,

---

[1]) Mskr. S. 110.

deren Bittschrift ihm gestern (3. Juni) als er zur Einnehmung von Stadt und Schloß Kaiserswerth auf der Reise gewesen, vom Kapitel übergeben sei, legt er eine Abschrift des obigen Erlasses an die Räthe bei und versichert wiederum Alles aufzubieten, die getreuen Unterthanen, „sonderlich diejenigen, die bei der Landsvereinigung und was derselben ferner anhängig, standhaft und beharrlich gehalten, aus diesem tyrannischen Unwesen und Verderben fürderlich zu befreien.“ Sie möchten auch ferner ihren Gehorsam kontinuiren und sich davon „durch diese oder jene Bedreuung und arglistige Vorgebungen nicht abschrecken lassen.“ (Kaiserswerth 4. Juni.)[1])

Die Stadt Arnsberg richtete darauf am 14. Juni für sich und die Grafschaft ein Glückwunschschreiben an den neuen Kurfürst. Daß Ernst gewählt sei, „dessen thun sie sich in Gott von Herzen erfreuen; sie empfangen Ew. Kurf. Gnaden in sonderen Freuden, Demuth und Unterthänigkeit, sonderlich begierlich ihres von Gott ordentlich fürgesetzten und erwählten natürlichen Herrns Gegenwärtigkeit“, dessen Regierung Gott zur Ehre, der katholischen Religion zur Hülfe gereichen möge. Sie wollen auch ferner an der Landesvereinigung festhalten und keine Neuerun in politischen und kirchlichen Sachen mitmachen. Was aber dem zuwider vielleicht geschehen sein sollte, „so sind dazu die Städte (Arnsberg) und ganze Grafschaft Arnsberg mit Kriegsgewalt und Macht gegen ihren Willen zu ihrem äußersten Verderben und Schaden genöthigt, gedrungen und gezwungen, wie sie sich dann jederzeit davon bezeuget.“ Deßhalb möge der Kurfürst ihre äußerste Noth beherzigen, sie von wegen ihrer verspürten Standhaftigkeit in sonderen Gnaden erkennen, bei den alten Rechten belassen und vor weiterer Kriegsgefahr beschützen.[2])

---

[1]) Mstr. S. 111. — [2]) Mstr. S. 351.

Indem der neue Kurfürst am 24. Juni von Brühl aus dankend antwortet, bemerkt er weiter, daß ihm von vielen Orten ähnliche Schreiben mit Schilderung ihres Nothstandes zugegangen seien. Er trage ein gnädiges Mitleid mit Allen, besonders denjenigen, die wie die Grafschaft Arnsberg „so standhaft in der Beharrung der katholischen alten wahren Religion und dem schuldigen Gehorsam als treue Peterlinge“ sich erwiesen hätten. Er wolle allen Fleiß anwenden, um zu helfen „allein es ist leichtlich zu ermessen, daß anfänglich (im Anfang seiner Regierung) solches innerliche Unheil in voriges ruhiges Wesen alsbald durchaus nicht zu bringen, und was vorhin verstürzt, sogleich nicht aufzuräumen ist.“ Sie möchten ferner standhaft bleiben; das würde zur Glorie Gottes, zum Heil der katholischen Religion, dem Vaterland zum Nutzen und ihnen selbst „da man hiernächst diesen Verlauf ferner ponderiren und diskutiren wird“ zum Nutzen gereichen.[1])

Einstweilen konnte Truchseß in Westfalen ungestört seine Gewaltthaten fortsetzen und brandschatzte und besetzte in der Zeit vom 11. Juni bis 26. Juli das Schloß und Amt Bilstein und die benachbarten Orte Attendorn, Olpe u. s. w. Er war in Attendorn bei der Kirchen- und Bilderstürmerei selbst gegenwärtig und mitthätig und residirte eine Zeitlang auf Schloß Bilstein. Von hier aus schickte er am 10. Juli einen gewissen Stentzel mit einer Instruktion an Oranien, und am 30. Juli läßt er die naive Bitte an den Bischof von Straßburg richten, ihm binnen spätestens 4 Wochen einen guten Hengst für den mit Kasimir verabredeten Feldzug zu schenken.[2]) Was der Kurfürst Ernst angeregt hatte, daß die katholische Partei „consoziirt und conjunctis viribus“ Widerstand leisten sollte, kam nicht

---

[1]) Mstr. 108. — [2]) Bezold II. Nr. 194 und 203 Anm.)

zu Stande, war auch, da Truchseß die festen Plätze in Besitz und kriegsgeübte Soldaten zur Seite hatte, mit einem Aufgebote von kriegsunkundigen Landsassen nicht zu erreichen. Nur der Amtsdrost Caspar von Fürstenberg hatte einmal (4. Juni) auf Ersuchen des Landdrosten die Eingesessenen seines Amtes aufbieten lassen, um den Truchsessischen Truppen, die damals bereits im Amt Bilstein erwartet wurden, die Spitze zu bieten. Die Aufgebotenen erschienen an der Grevenbrücke, es kam aber, da die Feinde noch länger ausblieben, zu keinem Kampfe. Als Truchseß bald darauf wirklich ins Amt Bilstein einfiel, flüchtete sich Caspar von Fürstenberg aus dem Lande und verweilte bis zu Anfang des Jahres 1584 in Paderborn bei seinem Bruder, dem Dompropst, nachherigen Bischof Diedrich oder bei andern Verwandten. Die andern katholischen Notablen des Landes waren bereits vorher um ihrer persönlichen Sicherheit willen ins Ausland geflüchtet. Das Land war den Bedrückungen des Truchseß schutzlos preisgegeben. Die Entscheidung lag auf dem rheinischen Kriegsschauplatze. Seit Juli bis Mitte August hatte Joh. Kasimir zahlreiche französische und deutsche Truppen zusammengebracht, die von einem Berichterstatter auf 12000 angeschlagen wurden, und die bald im Erzstifte, vor den Thoren der Stadt Köln und im Jülich'schen Schrecken um sich verbreiteten. Die einstweilen vorhandenen Truppen des Erzbischofs Ernst, die auf 4000 Mann sich beliefen, genügten nicht zum Widerstande. Zwischen den Anführern, Graf Salentin von Isenburg, dem nebenbei ebenso wie dem nachherigen Oberbefehlshaber Herzog Ferdinand von dem Nuntius Bononin die Tüchtigkeit zur Kriegsleitung abgesprochen wird, und dem Grafen von Aremberg herrschte geheime Eifersucht, unter ihren Truppen schlechte Disciplin.[1]) Alles wartete

---

[1]) Der Kölner Domherr Dr. Winkel malt die damalige Lage (30. Aug.)

sehnsüchtig auf den neuen Oberbefehlshaber Ferdinand. Als dieser am 30. August mit neuen Truppen in Brühl ankam, fand er das Kriegswesen in der größten Verwirrung.

In der Hoffnung auf kriegerische Erfolge begab sich Truchseß Ende August — am 24. August war er noch auf Schloß Wocklum in Westfalen [1]) an den Rhein, aber seine Haltung im Lager war mehr geeignet, die Kriegsführung zu lähmen als zu fördern. [2]) Allmählig nahm der Krieg eine für ihn ungünstige Wendung. Die Truppen des Kasimir (Feldmarschall Dohna) waren vielfach zusammengelaufenes Gesindel, das die Umgegend ausplünderte, aber dem baierischen Heere die Spitze nicht bieten konnte. Meutereien und Reibereien waren an der Tagesordnung, und die deutschen Truppen wurden um so schwieriger, als am 7. Sept. ein kaiserlicher Herold im Lager Kasimirs erschien, der unter Strafe der Acht seinen Abzug forderte. Kasimir

in düsteren Farben: Apud duces est aemulatio, ad rem praeclaram instituendam et agendam parum consilii et animi. Miles inobediens . . . contemnit capitaneos et ipsos duces, depopulatur agrum et sacrilegium agit et omnia damna, quae hostis infert, nisi quod ab incendio abstinet . . . atque ita, nisi extranei principes atque imprimis summus pontifex ecclesiastici et saeculares principes electores auxilia pecuniasque suppeditent, actum de nobis est, et uti timendum est, de vicinis electoribus principibus. Faxit Deus, ut principis electoris nostri frater dux Ferdinandus cum militaribus copiis . . . festinanter adveniat et generalis belli princeps fiat . . . (Hansen l. c. S. 691 und 692 Anmerkung).

[1]) Bezold II. Nr. 206.

[2]) Ein Augenzeuge schreibt am 21. Septbr. aus dem Lager bei Mühlheim: „Truchseß ist bei uns, lasst ime nichts zu herzen geen, seuft sich fast ordinarie über den mittagsimbis voll; volgends und wann er ain stund geschlafen, verwirrt er die leut und beut Kasimiro im geringsten mit nicht die hand, durch sein farlas kann man itz das geschütz nicht zu veld bringen." (Bezold II. Nr. 222.)

sah ein schmähliches Ende vor Augen. In dieser Verlegenheit kam die Nachricht, daß sein Bruder, der Kurfürst Ludwig von der Pfalz gestorben, und ihn zum Verweser und Vormund seines Sohnes ernannt habe. Kasimir benutzte diesen Anlaß, um mit einiger Ehre vom Kriegsschauplatz abzutreten. (10. Okt. 1583.)[1])

Inzwischen war am 23. Septbr. ein Convent zu Frankfurt anberaumt, der von Reichswegen einen Ausgleich zwischen den kämpfenden Parteien versuchen sollte. Als Vertreter des Ernst waren neben Graf Salentin und Gottfried Gropper der westfälische Rath Kaspar von Fürstenberg anwesend, Truchseß hatte den Grafen von Wittgenstein und Dr. Schwartz abgeordnet. Die Gesandten der fünf betheiligten Kurfürsten hielten die Resignation des Truchseß für angezeigt unter dem Vorbehalt einer von Ernst an ihn zu zahlenden Pension. Seine Vertreter überbrachten diesen Vorschlag ihrem Herrn, der inzwischen wieder vom Rhein auf das Schloß Werl sich zurückbegeben hatte, kamen aber nach längerer Zeit (6. Nov.) nach Frankfurt zurück, um jeden Vergleich abzulehnen. Sie stützten sich auf eine mitgebrachte Erklärung der westfälischen Landschaft, welche von Ernst Nichts wissen und an Truchseß festhalten wolle. Diese Erklärung, von Johann Grote entworfen, war von den westfälischen Städten, 15 Adligen und andern Landesangehörigen besiegelt. „Aber die Siegel waren bei den Städten theils mit List und Schwänken, theils mit Gewalt abgedrungen.“ Viele der Mitbesiegler gaben nachher an, daß sie irregeführt und vergewaltigt seien. Die Stadt Arnsberg ließ am 31. Oktbr. einen notariellen Protest abfassen, worin es heißt, daß die von

[1]) Im Ganzen wurden in diesem kleinen Kriege diesseits des Rheins nicht weniger als 21 Dörfer und 16 Frauenklöster in Asche gelegt. Ennen, Gesch. Kölns V. 160.

Arnsberg nur metus causa gehandelt hätten, weil ihnen bei Verweigerung des Siegels das Schicksal, durch das Kriegsvolk des Truchseß gänzlich verdorben zu werden, gedroht hätte. Diesen Protest sammt Entschuldigungsschreiben schickten sie sofort an den neuen Kurfürsten, den sie ihrer Ergebenheit versicherten.[1]) Die von Menden gaben einen mündlichen Protest ab. Am 23. Novbr. endete der Tag in Frankfurt ohne Resultat und eine spätere Ausgleichsverhandlung in Rothenburg[2]) verlief ebenfalls erfolglos. Truchseß war jetzt von den protestantischen Ständen gänzlich aufgegeben.

Von Werl aus schickte Truchseß am 19. Oktbr. einen neuen Prädikanten zu den halsstarrigen Arnsbergern. „Demnach Adamus Wininzelius uns von Andern zum Predigen göttlichen Wortes kommendirt und zugeschickt worden, so ist unser Befehl, ihr sollet ihn aufnehmen und folgenden Tages zur Probe predigen lassen, damit zu hören, ob er zu solchem Amt tauglich sei.“[3]) Das Weitere ist nicht bekannt. Die religiöse Neuerung fand aber in Arnsberg jetzt so wenig als früher, wo sich Kaspar Mothesau und sein Schwiegersohn Johannes Urbani als Prediger versucht hatten, einen Boden, wenn auch nach Besetzung von Wedinghausen und Vertreibung der Mönche der katholische Gottesdienst nicht mehr regelmäßig geübt werden konnte.

Auf das oben genannte Schreiben vom 31. Oktober an Ernst, erhielt Arnsberg durch die in Brühl hinterlassenen kurfürstlichen Räthe, die dasselbe ihrer Vollmacht nach eröffnet hatten, am 8/18. Novbr.[4]) eine Antwort. Sie

---

[1]) Kleinsorgen S. 118 und Beil. XX und XXII.

[2]) April 1584.

[3]) Mskr. S. 102.

[4]) Am Rhein begann der gregorianische Kalender mit dem Novbr. 1583, in Westfalen erst Juli 1584.

theilen mit, daß sich das Kriegswesen am Rhein gut ansehe. In dem obern Stift habe man es nur mit Bonn und Godesberg zu thun, da Poppelsdorf und die Schanzen bei Rheindorf am letzten Montag erobert seien. Die Schanzen zu Hüls seien derart belagert, daß eine Entsetzung nicht mehr möglich sei. Um Bonn erfolgreich anzugreifen, würden gegen 4000 deutsche Kriegsleute, die im Saargau gemustert seien, unter Wolf von Erlach heranrücken. Wenn Bonn genommen, würde man Bedacht nehmen, „wie man mit demselben frischen deutschen Kriegsvolk nach Westfalen vorrücke und die gehorsamen Unterthanen liberiren und entsetzen möchte. Und werdet ihr vor Andern spüren, daß euere unterthänigste getreue Beständigkeit euch zu sondern Gnaden gereichen wird.[1])

Am Rhein ging es in der That mit den Truchsessianern mehr und mehr zum Ende. Noch einmal leuchtete ihnen das Kriegsglück, als es durch eiligst aus Westfalen herbeigeführte Truppen gelang, das oben genannte Hüls zu entsetzen und dem belagernden Chorbischof Friedrich eine ernste Schlappe beizubringen (9/19. Novbr.). Heinrich von Braunschweig, der Anführer der truchsessianischen Truppen kehrte darauf nach Westfalen zurück.[2]) Doch konnte dieses Zwischenereigniß die Niederlage nicht lange aufhalten. Am 17. Dezbr. fiel Godesberg in die Hände der Baiern; Bonn, wo Karl Truchseß, Bruder Gebhard's kommandirte, war ebenfalls dem Falle nahe, und mußte sich, als der abermals aus Westfalen zu Hülfe geeilte Heinrich von Braunschweig an der Sieg geschlagen war, den Baiern ergeben (18/28. Januar).

In der steigenden Bedrängniß versuchte Truchseß wieder die alten Mittel, um Hülfe zu erhalten: Bittgesuche an auswärtige Mächte und Heranziehung der westfäli-

---

[1]) Mstr. S. 96. — [2]) Mich. ab Iss. S. 462 und 463.

schen Landschaft zur Aufbringung von Geld und Truppen. In erster Hinsicht verdient sein Schreiben an die reformirten Kirchen Frankreichs (Arnsberg 5. Dzbr.) erwähnt zu werden, worin er um Unterstützung bittet, damit er sich halten könne; gelänge dieses, so würde der Antichrist (seine katholischen Gegner) zu Boden fallen. Auch an den Kurfürst von Sachsen richtete er noch einmal die Bitte, ihn nicht zu verlassen.[1]) Die Stände Westfalens wurden auf den 27. Dzbr. zu einem Landtag nach Brilon berufen. Truchseß erschien persönlich und eröffnete die Versammlung „im Beiwesen der . . . Georgen von Sayn, Grafen zu Wittgenstein, Hermann Adolf, Grafen zu Solms, Johann von Winnenberg." Der geistige Leiter war Johann Grote, der die Proposition entworfen und im Verein mit dem herzugekommenen Waldecker Likaula auch die Stände bearbeitete. Diese waren in geringer Anzahl, ettliche Städte und 21 Adlige, erschienen, bewilligten eine doppelte Steuer und die Wehrbarmachung von Bürgern und Bauern um das westfälische Vaterland zu vertheidigen, nicht aber um Krieg gegen das rheinische Erzstift und das Domkapitel zu führen, da dieselben bei dem Papstthum beharren wollten.[2]) Am Schlusse erklärte Truchseß: „die auf unser Ausschreiben ohne Ursache und genugsame Entschuldigung Ausgebliebenen oder Meuterei unter den Landsassen zu pflanzen Unterstehende oder sonsten sich ungehorsam Erzeigenden . . hiernächst vor uns verschreiben und auf beharrlichen Ungehorsam sämmtlich gebührlich strafen zu wollen.[3]) Auch diejenigen Stände, die bisher unter dem Drucke seiner Macht gefangen mitgemacht hatten, fingen bereits an, der Truchsessischen Sache, für welche sie nur künstlich und gewaltthätig gewonnen waren, und deren Stern zu erblei-

[1]) Bezold II. Nr. 245 und 208 Anm. — [2]) Kleinsorgen S. 237. — [3]) Mstr. S. 94.

chen begann, den Rücken zu kehren. Am 28. Januar notirt Kaspar von Fürstenberg: „Her Tonies Pastor von Rarbeck (Kirchrarbach) referirt, wie das Amt Medebach gegen Truchseß revoltirt.“[1] Einen ähnlichen Landtag hielt Truchseß am 17. Februar zu Rüthen ab, wobei er seinen Entschluß ankündigt, dem Feinde selbst entgegen zu rücken.[2] Der Feind war nämlich bald zu erwarten. Nachdem die Baiern des Oberstifts Herr geworden und am 28 Februar nach 5 wöchentlicher Belagerung Bedburg eingenommen hatten, nahmen sie die Richtung nach Westfalen. In der höchsten Noth veröffentlichte Truchseß am 8. März einen Befehl an die westfälischen Stände, sich für die drohende Gefahr gefaßt und gerüstet zu halten. Einige Tage darauf verließ er Westfalen, um es nicht wieder zu sehen, gerade ein Jahr nach dem Arnsberger Landtage, dessen zweideutig zustande gekommener Abschied ihm das Land zu Füßen gelegt hatte.

Am 7. März war bereits die Vorhut der ernestinischen Streitmacht unter dem Spanier Don Juan Manrique de Lara zu Buer im Vest Recklinghausen eingetroffen. Die Hauptmacht unter Herzog Ferdinand folgte in derselben Richtung nach; bei demselben befand sich neben Christoph von Plettenberg der westfälische Rath Kaspar von Fürstenberg, der auf besonderes Ansuchen des Kurfürsten aus Westfalen an den Rhein gekommen war, und dessen Einsicht und Rath gerade jetzt gut zu brauchen war. Ferdinand stieß auf die dem Niederrhein zuziehenden Truchsessischen Truppen, folgte denselben und brachte ihnen bei Burg an der Issel eine entscheidende Niederlage bei. (21. März).[3] Angesichts der näher rückenden Gefahr hatten die hinterlassenen Räthe des Truchseß am 18. März von

[1]) Pieler S. 68. — [2]) Kleinsorgen S. 252.. — [3]) Das Nähere bei Pieler S. 68 flgd.

Werl aus die Aufforderung erlassen, jeder dritte Mann solle bewaffnet und auf 8 Tage verproviantirt auf der Haar zwischen Altengeseke und Kliwe erscheinen, die daheim bleibenden Bürger sollten sich ebenfalls auf Glockenschlag zum Dienst des Vaterlandes bereit halten.[1]) Der Erfolg war kläglich, und das Land war bereits von Truchseß abgefallen, ehe Ernst eintraf. „Die Ritterschaft felt Truchseßen ab und man vermuthet sich, das Landt soll balt zu gewinnen sein." (17. März.) „Schreiben von Soest: der dritt man in Westfalen will nicht folgen und mehrentheil der Ritterschaft sei auch unwillig." (25. März.) „Zeitung die vom Adel und bawren in Westfalen wollen nicht folgen", so berichtet Fürstenberg in seinem Tagebuche, der selbst auch bei bekannten Adligen Anschluß an den neuen Herrn empfahl und auf andere Landsassen in diesem Sinne einwirkte.[2]) Noch einmal richteten die Truchsessischen Räthe von Geseke aus einen Befehl an die Städte, Geld aufzubringen. (30. März.) Weil auf dem jüngsten Briloner Landtag (29. Dezbr. 1583) bestimmt sei, daß den im Lande liegenden Soldaten der Unterhalt dargereicht werde, damit das Auslaufen aufhöre und die Landsassen von ihnen nicht bedrängt und beraubt würden, so befehlen sie also im Auftrag des Gn. Herrn und auch um die Soldaten, wie es jetzt die Noth fordert, an den Grenzen desto williger zu machen, daß die Städte von ihrer Bürgerschaft, geistlich wie weltlich, Schatzung erhebe, ein Ort (1/4) von jedem Goldgulden; das Geld soll binnen 8 Tagen dem Landpfennigmeister und Kellner Konrad Vetter an den Ort, wo die Regierung sein werde, zugeschickt werden.[3]) Dieser Steuererlaß war das letzte Lebenszeichen der Truchsessischen Regierung in Westfalen.

---

[1]) Kleinsorgen S. 259 und 260. — [2]) Pieler S. 75 und 76. — [3]) Mskr. S. 94.

Truchseß selbst war um diese Zeit bereits geschlagen. Während der Haupttheil seiner zersprengten Truppen unter Adolf von Neuenar sich nach Geldern wandte, um mit den Staatischen gegen die Spanier zu kämpfen, flüchtete Truchseß nach Delft zu seinem Freunde, dem Prinzen von Oranien. Doch dieser hatte keine Lust, sich für Truchseß in den Kampf zu stürzen und wurde auch bald darauf ermordet (10. Juli 1584). Truchseß wandte sich jetzt um Hülfe an die Königin von England,[1]) erhielt aber von dieser nur eine kleine Unterstützung und einen bittern Brief. Noch weniger Glück hatte Agnes, die persönlich an den Hof Elisabeth's reiste. Die Königin wurde von Eifersucht gegen Agnes in Bezug auf den Grafen Leycester geplagt und schickte sie mit einer Sittenpredigt wieder heim. Seitdem lebte Truchseß noch einige Jahre in Holland, die kriegerischen Operationen der Staaten und der Spanier beobachtend und sich mit Hoffnung auf Wiedererlangung des Erzstiftes tragend. Die maßlosen Leiden, welche in Folge des Krieges die Rheinlande heimsuchten, bewogen die wetterauischen Grafen im Jahre 1588, sich ernstlich bei den kämpfenden Parteien um Waffenstillstand und Friedensschluß zu bemühen. Die alten Freunde des Truchseß dachten theilweise auch an die Sicherung ihrer eigenen Haut, gaben ihn auf und redeten wenig ehrenvoll von seiner Person. Während die Gegenpartei energisch ihr Ziel verfolgt, schrieb Johann von Nassau „ist der Kurfürst Truchseß sehr arm und bloß und nimmt sich der Sache wenig an, führt das alte Leben und Diät, macht aus Tag Nacht, aus Nacht Tag und läßt es gehen, wie es geht“. Das theologische Gutachten, welches Johann Piskator dem genannten Grafen ausstellte, betont

[1]) Es verlautete in Westfalen „Truchseß stärke sich aus England und komme wieder.“ (Fürstenberg am 27. Mai 1584.)

u. A., daß es Truchseß nicht um Gottes Ehre und das Heil der Kirche, sondern um sich selbst zu thun sei. Selbst der kräftigste Vertheidiger und Bundesgenosse des ehemaligen Kurfürsten, Johann Kasimir, war von seinen früheren Anschauungen zurückgekommen und erklärte dem Johann von Nassau, man könne dem Truchseß nur den Rath geben abzudanken, an seiner Person sei ohnehin wenig für die gute Sache verloren. Nur der Graf von Neuenar und der inzwischen gewonnene Kriegsoberst Martin Schenk hielten unentwegt die Truchsessische Sache fest und riethen vom Friedensschlusse ab. Im Mai des Jahres 1588 erschienen Gesandte mehrerer wetterauischer Grafen bei Truchseß und baten denselben, „um dem allgemeinen Jammer ein Ende zu machen, von seinem Rechte abzustehen und Frieden zu schließen." Der Standpunkt der beiden Parteien war zu sehr entgegengesetzt, als daß eine Einigung sich ergeben konnte.[1]) Der Krieg setzte sich in der bisherigen Weise fort, aber als am 26. Septbr. 1588 Bonn in die Hände der Spanier gefallen war, gab Truchseß bald den Gedanken an weitere Verfolgung seiner Pläne auf, verließ Holland und ging am 28. Juli 1589 nach Straßburg, wo er seit 1567 ein Kanonikat inne hatte. Ohne weiter an der großen Politik theilzunehmen, lebte er hier als Dekan des protestantischen Theiles des Domkapitels zurückgezogen bis an sein Ende (21. Mai 1601).[2])

[1]) Ennen, Gesch Kölns, V. 209 ff.

[2]) Auch in Straßburg entbrannten damals heftige Kämpfe innerhalb des Domkapitels die sich um das reserv. eccles. bewegten; der Bischof und die katholischen Kapitulare wollten die Protestanten, wozu Truchseß und seine Freunde: Graf von Wittgenstein von Solms und Herr von Winnenberg gehörten, aus dem Kapitel ausschließen. (Mich. ab Iss. hist. sui temp. p. 822 ff.). Das Ende war die Theilung des Kapitels in einen katholischen und protestantischen Theil.

Desgleichen waren in der Stadt heftige Parteikämpfe unter den

Was seinen religiösen Standtpunkt betrifft, so wird berichtet, daß er, der alte Kalviner, in dem lutherischen Straßburg sich in der letzten Lebenszeit dem lutherischen Bekenntniß genähert habe. Dr. Pappus, der seine Leichenrede hielt und nachher drucken ließ, bemerkt in der Vorrede: „Dieweil Truchseß aber gleichwohl den allhiesigen Kirchendienst, unangesehen ihm desselben Bewandtniß nicht unbewußt gewesen, dennoch wohl leiden mögen, sonderlich bei den letzten Jahren, und auch von andern unsern argumenta und Gründe bisweilen angehört, auch etliche Male vor seinem tödtlichen Abschied sich vernehmen lassen, er verhoffe sich gegen uns, den allhiesigen Kirchendiener, mit Gelegenheit also zu erklären, daß wir damit zufrieden sein sollten, also haben wir . . . billig das Beste verhofft und nicht allein in den Sterbensnöthen uns sein christlich angenommen, sondern auch in die Leichenpredigt und derselben Publikation eingewilligt.“[1])

Agnes überlebte ihn, starb verschollen und soll in der Familiengruft der Rheingrafen zu Herrn-Sulzbach, mit denen die Mansfelder Grafen verwandt waren, beigesetzt sein.

Sein Bruder und Theilnehmer an dem früheren Kriegswesen, Karl Truchseß, war bereits 1593 gestorben. Neben ihm fand Gebhard Truchseß seine letzte Ruhestätte im Straßburger Münster.[2])

Calvinern und Augsburgischen Confessionisten entbrannt, bis die Letzteren nach Annahme der Konkordienformel zur Alleinherrschaft gelangten. (1579.) Unter ihnen spielte eine hervorragende Rolle der genannte Pappus.

[1]) Elias Died. l. c. p. 27.

[2]) Die Inschrift des Grabdenkmals gibt Elias Dietrich (aber abweichend von Pieler S. 77) also wieder:

Memoriae sacrum.

Gebhardus

ex antiqua Truchsessiorum S. R. J. dapiferorum baronum Wald-

Kehren wir nach dieser Antizipation auf den Kriegsschauplatz des Jahres 1584 zurück, so zog die Streitmacht des Herzogs Ferdinand nach dem Siege über Truchseß wieder dem Vest Recklinghausen zu, um dieses von den feindlichen Besatzungen zu säubern. Von da aus begab sich eine Abtheilung schon jetzt auf den Marsch ins Herzogthum Westfalen, befehligt von dem Feldmarschall Anton von Elz, der von Propst Gropper, als dem Vertreter des Domkapitels, begleitet war. In Dortmund trafen sich die alten Räthe wieder um den Propst Gropper, und auch Kaspar von Fürstenberg, der eine Zeit lang Urlaub genommen hatte, erschien daselbst am 4. April. Ein Haufe von 600 Mann zu Fuß und zu Roß zog sogleich mit Gropper, Hermann von Hatzfeld, Drosten zu Balve, und Kaspar Fürstenberg in das Herzothum und langte am 5. April in Büderich vor Werl an. Die Bevollmächtigten des Kurfürsten und des Domkapitels durchzogen nun weiter in Begleitung Kaspar's von Fürstenberg und anderer Räthe und hervorragender Adligen das ganze Land, um dasselbe für den neuen Herrn in Besitz zu nehmen und

---

purgicorum prosapia ob ingenii acrimoniam, judicii perspicacitatem. sapientiae laudem, familiae splendorem ad summos honores pervenit:

ecclesiarum Augustanae Vindelicorum| praepositus, Argentorensis decanus, Coloniensis archipraesul et septemvir rite designatus, imperatorem, electores, principes in sui admirationem allexit, sed religionis veritatem summae dignitati, conjugii sanctimoniam impuro coelibatui anteferendum ratus hostium turbis aequa mente cessit, non animi sed corporis viribus fractus, podagrae, calculi, colicae doloribus confectus, animam Deo, corpus humo, famam bonis viris commendans placide expiravit anno 1601 festo Ascensionis hora vespertina IX. vixit annos 53, menses 6', dies 10. — Es wird dies die ursprüngliche Grabschrift gewesen sein, die nachher durch die bei Pieler aufgeführte ersetzt ist.

diesem, der vorerst noch im Vest zurückgeblieben war, die Wege zu bereiten. Am 25. April hatten sie im Wesentlichen ihre Aufgabe glücklich zu Ende geführt und ließen von Paderborn aus, woselbst sie am 25. 26. und 27. April Ruhetage hielten, durch Kaspar von Fürstenberg einen Bericht erstatten „ad Reverendissimum und an Herzog Ferdinand, wie alle sachen dieser orte ergangen.“ [1])

Die Besitznahme des Landes wurde ohne besondere Schwierigkeiten vollzogen. Es handelte sich hauptsächlich darum, die festen Plätze, die noch von den zurückgebliebenen schwachen Besatzungen des Truchseß belegt waren, einzunehmen. Die Besatzung des Werler Schlosses kapitulirte nach einigen Verhandlungen am 8. April in die Hand des Kaspar von Fürstenberg, der die Bedingung einging, daß ihr der noch rückständige Sold (370 Thlr.) ausgezahlt werde. Das Schloß zu Arnsberg war schon am 6. April durch den Hauptmann Zinn, der von Werl aus heranrückte, ohne Widerstand eingenommen. Das Fürstenbergische Schloß Bilstein wurde von den Bauern des dortigen Amtes belagert, und die ganze Besatzung, 34 Mann, worunter drei Herrn von Karlowitz, ergab sich nach ein paar Tagen auf Gnade und Ungnade an die Belagerer. Die Soldaten auf dem Hause Waterlappe fingen an zu verlaufen. Die fremden Söldlinge fühlten keinen Antrieb, für eine verlorene Sache und einen verschwundenen Herrn noch etwas zu wagen. Aus der Mitte der Landsassen wurde keinerlei Widerstand versucht, die einheimischen Wortführer der Truchsessischen Partei waren entflohen, so der Richter Reck in Werl, der Befehlshaber Lorenz Schüngel, Johann Grote u. A. Die meisten Städte und Ämter huldigten sofort und sahen in dem neuen Kurfürsten ihren Befreier. In den Gebieten der Grafschaft Arnsberg und

---

[1]) Pieler a. a. O. S. 78 ff.

des Amtes Menden wurde eine Huldigung für jetzt nicht eingenommen, weil man der Treue derselben ohnehin versichert war. Der Kurfürst konnte auf dem Geseker Landtage mit Recht erklären, daß er mit wenigen Kriegsleuten „Gottlob ohne alles Blutvergießen die Landschaft mehren Theils rekuperirt" habe. Nur in Werl machte der Rath einige Weiterungen und stellte als Bedingung zur Öffnung der Stadt freie Religionsübung und Straflosigkeit. Als die Commission gen Marsberg und Volkmarsen zog, erschienen hessische Gesandte, die auf Grund ihres vermeintlichen Schutzrechtes über diese Orte die Bitte stellten, dieselben mit der Huldigung zu verschonen und ihnen das freie Exercitium der Augsburger Confession zu lassen. Die benachbarten Waldecker bewaffneten sich sogar in großen Haufen, um das Schloß Canstein, wo Caspar von Fürstenberg (20. April) verweilte, anzugreifen und das auf den benachbarten kölnischen Dörfern zerstreute Kriegsvolk zu vertreiben. Ein tiefgehender Widerwille gegen die neue Herrschaft und Neigung zu gewaltthätiger Abwehr machte sich nur in Geseke geltend, wo die Truchsessischen Räthe bis Anfangs April ihren letzten Aufenthaltsort gehabt hatten. Auf einen schriftlichen Befehl zur Unterwerfung hatten die Geseker ablehnend geantwortet. Caspar von Fürstenberg „schrieb einen bösen Antwortsbrief zurück, und darauf begaben sich Propst Gropper und Christoph von Plettenberg an Ort und Stelle, um die rebelles zur Submission zu bereden" (17. April). Sie huldigten nach längerem Bedenken, „baten aber um Gottes willen um Freilassung" und noch während des folgenden, in ihrer Stadt gehaltenen Landtages, unter den Augen des Kurfürsten rührte sich eine Partei, um mit Gewalt das neue Joch abzuschütteln.[1])

Die Soldaten des Truchseß waren aus dem Lande

---

[1]) Pieler a. a. O. S. 82, 83.

vertrieben, aber es kamen an ihrer Stelle die Truppen des neuen Landesherrn, die ebenfalls verpflegt sein wollten. So „kam eine Beschwer über die andere". In die landesherrlichen Schlösser zu Werl und Arnsberg wurde eine dauernde Besatzung gelegt, vorübergehend auch in das Schloß Bilstein, desgleichen erhielten die Städte Attendorn, Geseke und Brilon eine Besatzung. Der hierfür zu schaffende Unterhalt drückte die Unterthanen, um so mehr als auch über die Mannszucht der neuen Truppen zu klagen war.[1]) Ein Bild von dieser Lage gibt z. B. ein Schreiben der Stadt Arnsberg vom 4. Mai an die Städte und Freiheiten der Grafschaft: Weil die Soldaten (neue Besatzung des Schlosses Arnsberg) nur bis zum 6. Mai — sie waren am 6. April angekommen — ihre Löhnung empfangen hätten, so müsse für weitere Löhnung auf die folgenden 14 Tage gesorgt werden, damit denselben keine Ursache zu Bedrängung, Auslaufen und Ueberfall gegeben werde. Die Adressaten sollten also ohne Verzug (sie waren schon einmal erinnert) ihren Anschlag an Geld einschicken. Inzwischen wolle man bei der höchsten Obrig-

[1]) Wie damals gewöhnlich, waren die eigenen Soldtruppen nicht viel besser als die Feinde. Der Oberbefehlshaber der ernestinischen Truppen Herzog Ferdinand schrieb am 8. April aus dem Lager von Grotteneichen an seine Mutter nach München: Ew. fürstl. Gnaden schreiben, ich sollte mit diesem Werke nicht aussetzen, darauf berichte ich unterthänigst, daß mir das Kriegswesen für sich selbst nicht verleidet ist, aber die großen Schäden, so den armen Leuten geschehen, . . . die machen mich unwillig dazubleiben. Denn ich kanns nicht wenden und muß zusehen. Denn die königlichen (spanischen Hülfstruppen seines Heeres) sind nicht bezahlt, und wo kein Geld, da ist kein Gehorsam. Man kann auch keine justitia nicht halten, sie schreien straks nach Geld, ich hab' ihnen selbst zweimal entreiten müssen. Mit was Lust ich bei diesem Werke sein kann, laß Ew. Fürstl. Gnaden ich selbst gnädigst ermessen (Schreiber, Wilhelm V. von Baiern. München 1860 S. 102).

keit um Abschaffung oder Verringerung der Besatzung bitten. Am 24. Mai richtete Arnsberg auf Befehl des Landdrosten an die Obigen eine neue Aufforderung, es müsse mit der Contribution zum Unterhalte der Soldaten bis zur Ankunft des Kurfürsten fortgefahren werden, weßhalb man auf weitere 14 Tage, vom 21. Mai an gerechnet, den bewußten Anschlag zu erheben und einzusenden habe.[1])

Die Ankunft Ernst's im Herzogthum erfolgte am 26. Mai. Derselbe hatte bereits am 30. April aus dem Veste an seine Räthe den Befehl erlassen, für den 13.—23. Mai in Arnsberg einen Landtag zusammen zu rufen, was aber diese widerriethen, und was daher nicht zu Stande kam. Hingegen hielt Ernst im Vest einen Landtag ab und brach dann mit seinem Bruder Ferdinand und einigen Abtheilungen Soldaten auf nach seiner zweiten westfälischen Landschaft. An der Grenze zwischen dem Herzogthum und der Mark, am sagenberühmten Birkenbaume wurde er empfangen. „Allhie bringe ich euch, sagte Herzog Ferdinand, euwren langbegehrten Herrn. Ihre Kurf. Durchlaucht werden herlich introducirt."[2]) Nachdem der Kurfürst in Werl eingezogen war, empfing er am 27. Mai aufs Neue die Huldigung der Stadt und ließ für den 7/17. Juni einen Landtag zu Geseke ausschreiben. Am 28. Mai zog er über Neheim nach Arnsberg und von hier am 5. Juni nach Geseke, um den Landtag persönlich zu eröffnen.

Der Landtag ist in seinem Verlaufe von Kleinsorgen beschrieben. Sämmtliche Adlige und Städte (mit Ausnahme einiger Flüchlinge) gelobten dem neuen Herrn Gehorsam und entschuldigten sich, soweit sie verdächtig waren, wegen ihrer bisherigen Verbindung mit Truchseß. Nachdem das Land förmlich und feierlich die neue Herrschaft anerkannt hatte, galt es weiter, die Ruhe des Lan-

---

[1]) Mscr. S. 92. — [2]) Pieler a. a. O. S. 84.

des und den neuen Herrn zu schützen und zu stützen. Hierzu war Waffenmacht und Geld erforderlich. Die Verhandlungen über den militärischen Schutz des Landes und über die hiefür aufzubringenden Mittel nehmen daher die wichtigste Stelle ein. In Voraussicht solcher Verhandlungen hatten die von Arnsberg den besondern Auftrag mitgebracht, an die feste Haltung der Stadt während des Truchsessischen Regiments zu erinnern und demgemäß den vorhin abgefallenen Ständen gegenüber um besondere Berücksichtigung zu bitten. Mit ihnen vereinigten sich die andern Orte der Grafschaft und die Stadt Menden zu einer Supplik: Weil sie stets an der Erblandsvereinigung fest gehalten, alle Neuerungen abgewiesen hätten, und namentlich am 14. Mai 1583 gegen die von Brilon auf der Convention zu Meschede und auf dem letzten Landtage 14. März 1583 zu Arnsberg gegen Truchseß selbst sich rund erklärt hätten, bei der Erblandsvereinigung und der katholischen Religion bleiben zu wollen, so seien sie deßhalb von Truchseß besonders übel angesehen und vor Andern mit dem Kriegswesen beläſtigt. Wenn sie nun auch „in dem Truchsessischen Kriegswesen das exercitium der wahren kath. Religion nicht gehalten hätten" und Etliche aus ihnen am 14. October 1583 ein ehrenrühriges Schreiben der westfälischen Ritter und Städte an die zu Frankfurt versammelten Reichsstände versiegelt hätten, so sei dies darum geschehen, weil sie „mit großer Kriegsmacht und Gewalt gegen ihr Wissen und Willen" dazu gezwungen wären, wie denn auch die von Arnsberg coram notario und die von Menden mündlich dagegen protestirt hätten. Weil sie des ungeachtet für die neue Besatzung in Arnsberg bereits gegen 1000 Rchsth. hätten aufbringen müssen und so eine Beschwerde über die andere komme, so möge Reverendissimus ihre Unschuld beherzigen, sie mit unnöthigem Kriegsvolk verschonen, der Belehnung (Löhnung) entheben und An-

dere, die an dem Ganzen schuld wären, zur Restitution anhalten, und also nicht den Unschuldigen die gleiche Strafe und Bürde, wie den Schuldigen auflegen.[1])

Auch die kurfürstliche Proposition redet davon, es seien bei Aufbringung der nöthigen Schatzungen und Steuern die unschuldigen, hochbeschwerten Unterthanen etwas zu verschonen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anstifter der Empörung und diejenigen, welche vorher dem Lande ungesetzliche Schatzungen aufgelegt hätten, diese Schatzungen ersetzten oder doch mit ziemlichen Brüchten belegt würden. Thatsächlich aber wurde kein Unterschied gemacht, und die Einen wie die Andern hatten nach dem alten Fuß ihre Schatzungen zu entrichten.

Es wurde eine dreifache Schatzung bewilligt, während die Adligen ihrerseits binnen 14 Tagen 3000 Goldgulden zu erlegen versprachen. Die eine Schatzung sollte in 14 Tagen von den Städten und Bauern erlegt, doch so, daß die Erbherrn den „unvermögenden verdorbenen Bauern" das Geld, welches bis Christtag zurückzuzahlen ist, vorschießen, die zwei andern sollen Christtag 1585 und 1586 fällig sein; damit aber durch das lange Ausbleiben des Geldes keine Gefahr entstehe, sollten aus diesen zwei Schatzungen binnen 4 Wochen sofort 20000 Thlr. flüssig gemacht werden, indem die Adligen für die Bauern und die Stadtkassen für ihre Bürger vorschießen.

Die militärischen Maßnahmen bestanden darin, daß die Schlösser in Arnsberg und Werl und die Städte Brilon, Geseke und Attendorn eine Besatzung behielten; doch sollten die jetzigen bairischen Besatzungstruppen sobald als möglich durch solche, die in der Nachbarschaft oder im Lande selbst angeworben würden, abgelöst werden. Um die Landsassen selbst wehrbar zu machen, so wurden die

[1]) Mskr. S. 84.

Adligen auf eine bestimmte Anzahl Pferde gesetzt; für die einzelnen Quartiere (Kreise) des Landes wurden Kriegskommissarien mit je einem Oberst bestellt, welche die Nichtadligen mustern und im Nothfall aufbieten und anführen sollten. Alle Landsassen versprachen diesen persönlichen Kriegsdienst im Nothfall treulich zu leisten.

Der Landtag zu Geseke (7.—15. Juni resp. 17.—25. Juni) bildet einen Grenzstein in der Geschichte unseres Landes. Von da an war die Einführung des Protestantismus, die zugleich das weltliche Fürstenthum im Gefolge gehabt hätte, endgültig beseitigt. Das Herzogthum Westfalen blieb katholisch und blieb unter dem kölnischen Krummstabe wohnen, so lange dieser selbst ein weltliches Scepter führte. Um die religiöse und politische Ruhe desselben vor solchen Gefahren, wie sie durch den letzten Landesherrn heraufbeschworen waren, desto sicherer zu wahren, wurde schon in Geseke eine hierzu dienliche neue Fassung der alten Landesvereinigung angeregt, die im Jahre 1591 wirklich vom Landesherrn und Landständen vollzogen und besiegelt wurde, und die bis zur Auflösung des Herzogthums dessen maßgebendes Grundgesetz blieb. Obgleich aber dem Lande die religiöse Einheit und innere Ruhe wiedergegeben war, so kam es doch noch lange zu keinen ruhigen, geordneten Zuständen, weil es von äußern Feinden: von truchsessischen Parteigängern, von Holländern und Spaniern fortgesetzt bedroht, überfallen und gebrandschatzt wurde.

§. 5.

Von dem Geseker Landtag bis 1590.

Durch die Beschlüsse des Geseker Landtages war wenigstens auf dem Papier Vorsorge getroffen, das Land vor etwaigen fortgesetzten Kriegsunternehmungen der Truch-

sessischen Partei zu schützen. Die Streitmacht des Truchseß war zwar einstweilen geschlagen, zersplittert und aus dem Lande gedrängt, aber einzelne Parteigänger, namentlich Adolf von Neuenar, der in niederländische Dienste getreten und Statthalter von Geldern geworden war, lauerten an den Grenzen uud ließen Wiederkehr fürchten. Es war noch nicht ausgeschlossen, daß Truchseß selbst mit fremder Beihülfe sein Heer wieder organisirte und das Verlorne wieder zu erobern suchte. Im Rheinland waren noch Rheinberg und Uerdingen (letzteres bis 1. Octbr. 1584), auf kurze Zeit auch die bei Neuß gelegenen Schlösser: Forst, Erprath und Krakau in der Gewalt seiner Anhänger. An der Grenze des Herzogthums Westfalen bot das feste Schloß Limburg an der Lenne, das dem seit 1580 reformirten Grafen von Bentheim, Gemahl der letzten Erbtochter aus einer Neuenarischen Linie gehörte und mit einer Besatzung versehen war, einen sicheren Schlupfwinkel, von dem aus die Umgegend beunruhigt und gebrandschatzt wurde. Im Herzogthum selbst hatten es noch nicht alle Adligen, die bisher zu Truchseß gestanden, über sich gebracht, vor dem neuen Kurfürsten in Werl, Arnsberg und Geseke zu erscheinen und ihre Vergangenheit abzuschwören, sondern Etliche befanden sich noch, wie auf dem Landtag zu Geseke gerügt wurde, „bei dem Feinde im Felde oder hielten damit Correspondenz und hatten noch neulich, wie man berichtet, eine verdächtige Zusammenkunft und Berathschlagung gehalten.“ In einigen Städten fanden sich ebenfalls noch verdächtige Bürger, die mit der neuen Ordnung der Dinge nicht sogleich ausgesöhnt waren, namentlich in Geseke. Hier unter den Augen des neuen Kurfürsten und kurz nach Schluß des Landtages wagten es einige alte Anhänger des Truchseß, einen Aufstand zu erregen, der freilich sofort erstickt werden konnte.[*] Der Magistrat leistete kniefällig Abbitte, und zu den Bedingungen,

unter welchen Amnestie gewährt wurde, gehörte auch die, daß das Haus des Johann Grote, dessen reformatorischen Eifer Truchseß mit den seinem Gegner Konrad Orth ab Hagen entrissenen Gütern belehnt hatte confiscirt werde.[1]) Darauf begab sich Ernst am 29. Juni nach Rüthen und verließ bald Westfalen, um an den Rhein zu ziehen. Auch sein Bruder Ferdinand kehrte, da seine Aufgabe glücklich zu Ende gebracht war, nach Baiern zurück. Von München machte der fromme und ritterliche Fürst eine Dankeswallfahrt nach Tuntenhausen und legte sein von Kugeln durchbohrtes Feldherrnkleid auf den dortigen Altar nieder.[2]) Nachdem der Kurfürst Ernst eine Zeit lang in Bonn verweilt hatte, ging er nach Lüttich, wurde am 21. August auf Vollmacht des Kaisers in das Kurfürstenkolleg aufgenommen, kehrte von hier nach Bonn zurück und verbrachte den Rest des Jahres in Baiern. So hatte das Erzstift Köln wieder ein allseitig anerkanntes Haupt: Ernst, Bruder des regierenden baierischen Herzogs Wilhelm, seit 1567 zugleich Bischof von Freisingen, seit 1573 von Hildesheim seit 1581 von Lüttich, später seit 1585 zugleich Bischof von Münster. Wenn aber die damalige Lage des Erzstifts mehr als jemals ein tüchtiges und würdiges Haupt erforderte, so war in dieser Beziehung Land und Bisthum schlecht versorgt. Ernst führte ein sehr anstößiges Privat-

---

[1]) Seibertz a. a. O. I. S. 468.

[2]) s. Schreiber, „Wilhelm V.". Ferdinand starb 1608 und wurde in der Liebfrauenkirche zu München beigesetzt, ihm zur Seite später seine bürgerliche Gemahlin Maria Pettenbeck († 1619). In der von ihm erbauten Sebastianskirche, die Anfangs dieses Jahrh. niedergerissen wurde, war seine Statue aufgestellt, daneben eine Tafel mit der Inschrift: Er war ein frommer, hochherziger, tapferer edelmümüthiger, bescheidener Fürst, er lebe in Ewigkeit. Aus der Ehe mit Maria Pettenbeck stammte ein Sohn Franz Wilhelm von Wartenberg, später Bischof von Osnabrück und Kardinal, der eine hervorragende Wirksamkeit für die katholische Sache entfaltete.

leben und war ein leichtfertiger Regent, der die Regierung meist seinen größtentheils ausländischen Räthen überließ.[1])

In Westfalen verlief der Rest des Jahres 1584 unter Einlieferung der Schatzungen und Ausführung von militärischen Maßregeln, die indessen beide nicht so eilig und genau zu Stande kamen, als der Geseker Landtag bestimmt hatte.[2]) Noch in diesem Jahre kam auch die westfälische Kriegsmacht in die Gelegenheit, eine ehrenvolle Waffen-

---

[1]) Die Bischofsweihe hat er nicht erhalten.

[2]) Beispielsweise sei die Schatzungsrechnung des **Kirchspiels Körbecke** aufgeführt. Die dreifache zu Geseke bewilligte Schatzung betrug für Körbecke 1051 goldg. 1 Ort. „Dieweill aber die unterthanen des Kerspels Corbich die Truckfischen Hoffhanen in der voriger Truckfischer Kriegsemporung halten mußen, dadurch vielmehr als andere unterthanen verdorben, diese driefachige Schatzungen bei sich selbst nicht aufbrengen kondten, besonder (sondern) dieselbige mit hogster beschwerung finiren, bei anderen auffnhemen, verpensioniren, sich verschreiben und in beschwerungh setzen mußen" und weil für solche Fälle auf dem Landtage zugelassen sei, die Steuer auf Rchthlr. zu restringiren,

so beläuft sich der Betrag diesmal auf	1051 Rchthlr.	1 ort
darauf erlegt	946 „	14 schill. 3 pf.

Zudem haben die **Körbecker** „zu behueff der Marckgrauischen von Baden auffs hauß Arnsbergh hiebevor gelechten Soldaten contribuirt" und an diesen 3 Steuern einbehalten: 39 holländ. thlr. = 31 Rthlr. Ferner mußten die Schatzungen einiger Einwohner (des Kaspar Walrabe von Soest zu Böllinghausen und Bock's zu Delecke, der armen verbrannten 2 Schulten, Thoms und Troklus (Patroklus) Linnhof zu Drüggelte, des verarmten Heinrich Dunker und des wüsten Hofes zu Theinckhausen (Theiningsen) niedergeschlagen werden,

im Ganzen	73 thlr. 10½ schill.
und mit den 31 Rchsth. addirt:	104 Rcht. 10½ schill.
„Machen also die gelieberte sumb der	946 Rcht. 10½ schill. 3 pf.
und dieser defalcirter und abgezogner summen der	104 Rcht. 10½ schill.
zusammen bei einander gerechnet:	1051 Rcht. 6½ schill. 3 pf.
dagegen: Solleinnahme	1051 Rcht. 1 ort
„Pleiben also unberechnet:"	2 schill. 3 pf.

that mitzumachen. Es handelte sich um die Wegnahme des Schlosses Limburg. Die Belagerung begann im September unter Leitung des Obersten Kloedt, die Besatzung des Schlosses wurde von Hauptmann Heß befehligt. Auf Erfordern des Landdrosten schickte der Drost von Bilstein, Kaspar von Fürstenberg, 100 bewaffnete Bauern seines Amtes zur Verstärkung (14. Sept.), die sich rühmlich hielten und den Vorplatz eroberten. Während dessen kam die Nachricht: „der von Morß (Adolf von Neuenar) sei im werck, Limpurg zu entsetzen, hab das Dorf Botrop abgebrandt, auch versamble sich volck ufm Westervaldt.“[1]) Der Anmarsch des Grafen von Neuenar war diesmal blinder Lärm gewesen, und Limburg fiel am 27. Oktober in die Hände der Belagerer. Dasselbe erhielt eine stehende westfälische Besatzung unter Johann von Wrede.

Ende 1584 und Anfangs 1585 finden wir die westfälische Regierung mit Verhandlungen über Wehrbarmachung des Landes nach Maßgabe des Geseker Tages wiederholt beschäftigt. So in den Sitzungen der Räthe und Deputirten zu Arnsberg 14/15. Januar 1585. Hier kam ein Antrag des Kurfürsten zur Sprache, der ein Fähnlein Soldaten für den Krieg am Rhein, das auf Kosten der westfälischen Landschaft unterhalten werden sollte, verlangte. Wie aus der Resolution des Mescheder Landtags vom 9. Januar 1586 hervorgeht, wurde dasselbe bewilligt, aber nur für einen, höchstens zwei Monate. Sodann wurde für den 20. Januar eine Musterung in Meschede ausgeschrieben, wozu aus der Mitte der Räthe Kaspar v. Fürstenberg abgeordnet wurde. „Weil aber das Kriegsfolck noch nicht all angelauffen“ fand die „Musterung uf 128 schützen“ erst am 22. statt. In den Sitzungen vom 24.—28. Februar wurde Christoph von Plettenberg als Ober-

[1]) Pieler S. 91.

ster des westfälischen Kriegswesens aufgestellt und Raban von Hanxlede als Lieutenant beigegeben, Johann v. Wer- minghausen wurde als Befehlshaber auf Schloß Werl, Diedrich Bucholtz als solcher für Schloß Arnsberg ange- nommen. Ähnliche Berathungen vollzogen sich am 17. März und am 3.—5. Juni.[1])

Inzwischen war die Kriegsgefahr wieder näher vor Augen gerückt. Der Graf von Neuenar hatte mit Martin Schenk von Nideggen, einem verschlagenen, rücksichtslosen und gefürchteten Kriegsmann, bevor Hauptmann im Heere des Herzogs von Parma, Verhandlungen eingeleitet, um ihn als Mitkämpfer für die Sache des Truchseß und der Staaten zu gewinnen. Am 10. Mai 1585 überrumpelte der Graf von Neuenar die Stadt Neuß kurz zuvor als der Landesherr Ernst nach längerem Aufenthalt in Baiern an den Rhein zurückkehrte. Er vertraute die eroberte Stadt seinem Hauptmann Kloedt, und von hier aus wurde seit- dem das ganze Niederstift überzogen und gebrandschatzt.[2]) Bald darauf, am 20. Mai brachte Neuenar die Verhand- lungen mit Martin Schenk zum Abschluß, der von jetzt an mehrere Jahre als Feldmarschall des Truchseß auftrat und den Rhein und Westfalen in Schrecken setzte.[3])

Angesichts dieser gefährlichen Wendung hatten die kur- fürstlichen rheinischen Räthe und das Domkapitel „etzlich mall geschrieben und bevollen die Stette und Underthanen fleißig zu wharnen und, gleich beschwerung, wie sich zu Neuß zugedragen, treuwelich zu vor zu khommen und abzu- wenden.“ Der westfälische Landdrost hatte dem gemäß

---

[1]) Pieler S. 103. — [2]) Ennen a. a. O. V. 177 flgd.

[3]) „Leider sind uns über die zwischen Schenk und Gebhard Truchseß gepflogenen Verhandlungen keine näheren Details bekannt geworden, nur wissen wir, daß Schenk von Truchseß den Titel eines Feldmar- schalls erhielt, den er bis zu seinem Tode führte.“ Familie Schenk von Nydeggen (Ferber) S. 197.

Warnungsschreiben an die Städte ausgehen lassen und berief zu weiterer Berathung die übrigen Räthe und Deputirten nach Arnsberg. Man hielt in der oben berührten Sitzung vom 5. Juni einen allgemeinen Landtag für nothwendig, und, da die Zeit es nicht erleide, daß derselbe in der gewöhnlichen Form d. h. durch ein vom Kurfürsten ausgehendes und vom Domkapitel mitbewilligtes Dekret, ausgeschrieben werde, so fertigten die Räthe und Deputirten in ihrem Namen doch, „mit Ratifikation J. Kurf. Gnaden und des Domkapitels" die Einladungsschreiben an die Stände aus. Die letzteren sollen am „12. dieses Monatz Junii Morgens umb 8 Uhr zwischen der stadt Ruden und dem Kumpf bei Alten Ruden uff der hart erscheinen" um über des Landes Wohl zu berathen und zu beschließen.[1])

Auf diesem im Freien abgehaltenen Landtage wurden den Ständen die Fragen vorgelegt:

1. Ob es nicht recht sei, daß Jeder seiner Bewilligung und Erbietung, so zu Geseke geschehen, ernstlich nachsetze, sich nach Anweisung des Obersten Plettenberg und der Quartalkommissare aufs Stärkste rüste und zur Vertheidigung des Vaterlandes, und zwar ohne Besoldung, sich unweigerlich gebrauchen lasse.
2. Ob es nicht dienlich sei, 2—300 Reiter ins Wartgeld und auch etliche fremde Soldaten anzunehmen, die neben den Hausleuten (denn auf diese allein, wenn keine geübten Soldaten dabei wären, könne man sich wenig verlassen) das Land vertheidigen. Hierdurch würden die Hausleute etwas erleichtert, im Falle einer gemeinen Noth müßten aber auch diese „mit dem Klockenschlag auff sein."

[1]) Mskr. 379. In dem dort vorhandenen Einladungsschreiben an die Stadt Arnsberg sind unterzeichnet: der Landdrost, Johann Drost zu Erwitte, G. Kleinsorgen und Wilhelm Schrenkh.

3. Weil die vorige Schatzung noch nicht ganz eingekommen und der Rest zu gering sei, um neue Kriegsleute anzunehmen und die alten weiter zu unterhalten, ob nicht eine weitere gemeine Landschatzung bewilligt werden wolle?
4. Ob man nicht dem Vest Recklinghausen im Falle eines ernstlichen feindlichen Einfalls zu Hülfe kommen wolle, wie der Statthalter daselbst schon mehrmals angeregt habe.
5. Da ferner die Rheinischen Räthe beantragt hatten, das Fähnlein Knechte am Rhein noch eine Zeit lang zu unterhalten, ob dieses bewilligt werden solle.
6. Ferner wurde zur Berathung gestellt, ob man nicht einige Deputirte dem Kriegsobersten Plettenberg als Hülfe zur Seite geben solle und weiter: „Dweill etliche, welche biß daher auß dem land gewesen und bey Reverendissimo noch nitt außgesonett und sich gleichwoll itzo im Lande finden lassen wie mhan sich damitt zu haben," damit dem Lande kein Nachtheil entstehe.[1])

Die Stände bejahten im Großen und Ganzen die hier vorgelegten Fragen und faßten dem entsprechende Beschlüsse, deren Ausführung aber nur stückweise erfolgte. Der Kurfürst Ernst hatte gleich nach der Ueberrumpelung von Neuß seinem Obersten Schwarzenberg in Worringen den Befehl zugehen lassen, zu seinen noch vorhandenen 2 Fähnlein Knechte — das eine war das westfälische — neue Truppen anzuwerben und ihm Sold und Schanzengräber zugesagt. Aber man konnte nur wenige und unzuverlässige Truppen zusammenbringen, und Schwarzenberg war ganz dagegen, mit seiner unbedeutenden Macht Etwas gegen Neuß vorzunehmen, erbaute aber stets gedrängt die Schan-

[1]) Mſtr. S. 381.

zen bei Grimmlinghausen und Worringhausen. Ernst litt an großer Geldnoth und drohte dem Domkapitel, wenn dieses sich nicht für eine aufzunehmende Summe verbürge, das Land zu verlassen.[1]) Um auf diplomatischem Wege Hülfe zu erhalten, bewog er die Kurfürsten von Mainz und Trier zu einem Convent in Koblenz (20/26. August), wozu er von Westfalen den Kaspar v. Fürstenberg herbeikommen ließ. Hier trug er seine Klagen vor über die Fortdauer des Krieges und die Lage in Neuß und Berk. Man beschloß Gesandtschaften an die katholischen Stände, um die Erhebung der früher bewilligten 8 Monate zu betreiben. Mainz und Trier richteten ein Gesuch an den Kaiser, die Acht gegen Truchseß und Neuenar endlich zu vollstrecken, auch wollte man einen Reichsdeputationstag befördern.[2]) Das war das „arcanissimum consilium", welches Fürstenberg in seinem Tagebuch anführt.

Am 6. October beschäftigte sich ein rheinischer Landtag zu Brühl mit dem Kriegswesen und Aufbringung von Geldern. In Arnsberg wurde am 30. Oktober ein Deputationstag gehalten und von hier aus wieder eine Mahnung an die Städte erlassen, „in diesen gefehrlichen Zeitten auf die Porten, Vestung und die ein und ausziehende Unbekhandte und andere verdechtige Leuthe und sunst guethe auffsicht zue haben". Es seien auch Einige in den Städten, welche dem Kurfürsten noch nicht geschworen und neu-

[1]) Ennen a. a. O. V. 192.

[2]) Bezold II. Nr. 350. Eine Gesandtschaft an Herzog Karl von Lotharingen wird ebendaselbst (Nr. 362) angeführt (27. Sept.) worin es heißt, der Kölnische Krieg habe der Gefahr, die Reichskonstitutionen zu Ungunsten der Katholiken umzugestalten, vorgebeugt, aber zugleich das Erzstift ruinirt. Mainz und Trier hätten schon ihre Opfer gebracht, für die Rückeroberung von Neuß müßten aber weitere Mittel vorhanden sein, Lotharingen werde hoffentlich 15—18000 Rchsth. beisteuern.

lich über die Einnahme von Neuß laut frohlockt, auch denen von Neuß und Berk Proviant zugeführt hätten. „Ihr werdet bey euern aiden und pflichten dieselbige anzaigen oder aus der Statt weisen und diejenige, davon U. gn. Herr hiebevor Bruchten furdern lassen und Ihre furnembsten Adhaerenten ohn furgehende entliche aussönung und gn. Herrn erklerung und bewilligung im Rath, Scheffenstuhl, Richtmans oder Chur Emptern nicht geduldeu, vil weniger von neuem darin setzen.“ [1])

Am 30. Dzbr. erließ der Landdrost sodann im Namen des Kurfürsten, der bereits selbst für den 12. Jan. 1586 nach Attendorn eine Zusammenkunft von Deputirten aus dem Vest, Westfalen und vom Rhein behufs Abschließung der Konförderation angeordnet hatte, das Ausschreiben zu einem Landtag nach Meschede für den 9. Januar 1586. Auf demselben erschienen als landesherrliche Vertreter die kurfürstl. Räthe: Dr. Gottfried Gropper, Priesterkanonikus des Domstifts, Scholaster in St. Gereon, Propst zu Soest und Dr. Diedrich Bisterfeld und brachten vor, daß laut vieler Klagen des Obersten und der Quartalkommissare bei den vorgenommenen Musterungen insbesondere vor kurzem zu Werl allerlei Mängel und Nachlässigkeiten zu Tage getreten sei. Sie dringen scharf darauf, daß alle Landsassen der aufgestellten Kriegsordnung sich fügen und ihre Leute nach den Verzeichnissen des Obersten pünktlich in rechter Zahl und Ausrüstung stellen. [2]) Dazu habe der Oberst das Begehren gestellt, etliche Reiter, Landsassen

---

[1]) Mskr. S. 492. Unterzeichnet sind: der Landdrost, Revelink v. der Recke, Diedrich Kettler zu Hovestadt, Gerhard Kleinsorgen, Wilhelm Schrenck, im Namen obgenannter Deputirten: Rudolf Höning Landschreiber.

[2]) Von der bald darauf am 31. Jan. zu Meschede stattfindenden Musterung bemerkt Fürstenberg: „Bone deus, wie sein sie so elend an die baan kommen, wer wollt sich auf die leut verlassen“? (Pieler 108.)

oder Fremde in ständigen Sold zu nehmen. Weil ferner „leider das erbarmlich kriegswesen noch kein ende hatt, sonder sich die sachen von wegen des newlich ins Vest erfolgten bedrewlichen einfals und daruff erfolgten bedrewlichen schreibens[1]) und an einer schantzen vor Neuß erlittenen schadens" beschwerlich ansehen, könne man des Fähnleins westfälischer Knechte, so vor Neuß liegt, noch nicht entrathen, ebensowenig der Besatzungen auf den Schlössern Arnsberg, Werl und Limburg. J. Churf. Gnaden habe daher die Zuversicht zu den Ständen „sie werden ire wol angefangene undertheniġste und trewhertzige affection und zuneigung gegen J. Ch. Gn. und Ihre hochbedrängte Rheinische Stände und Underthanen und Ihre hilffleistung und underhaltung des Fendlein Knecht vor Neuß noch ein zeitlang mittleidig continuiren." Sodann wurde die Beschickung des Attendorner Tages am 12. Jan. in Erinnerung gebracht, wozu die Landschaft Bevollmächtigte entsenden solle, die Deputirten der Landschaft, welche zu Geseke aufgestellt seien, müßten weitere Vollmachten haben, diejenigen Städte, welche durch ihre Schuld von dem Feinde eingenommen würden, sollten ihrer Privilegien verlustig sein, in die Grenzstädte könnten füglich einige Kriegsverständige verordnet werden, „weliche inen die Wacht und was darzu gehörigh anordnen und verwahren hülffen." Es könnte die Vorsehung getroffen, daß wenn eine solche Stadt in der Eile feindlich überfallen würde, die nächst darum gelegenen Landsassen „sich an Stundt in dieselbe Stadt begeben und den Bürgern die handt bieten und das dan auch ungesaumbt die semptlichen Landtsassen die betrengte Statt

---

[1]) Gegen Mitte Dzbr. 1585 scheint Martin Schenk nach einer verunglückten Ueberrumpelung Nymwegens mit einigem Volk in das Vest Recklinghausen eingefallen zu sein, sagt Ferber a. a. O. S. 202.

erretten und solichs einer dem andern vestiglich versprechen und zusagen sollen."

Ueber die Aufbringung der nothwendigen Gelder wird geäußert „der Gn. Churf. wisse sich wohl zu erinnern, in welche hohe Beschwerung in diesem unruhigen und zerstörten Wesen sowohl diese als die Rheinischen und Vestischen Stände gerathen, wie viele Schatzungen auch die Unterthanen nach einander geben mußten." Obwohl er sie gern verschone, so sei doch die Bewilligung neuer Schatzungen nicht zu umgehen. Man könne, um Geld zu bekommen, eine Anleihe machen und nachher durch die Schatzungen wieder abtragen. Auch die früher bewilligten Schatzungen seien noch nicht vollständig eingebracht, es seien noch Rückstände an die Essener Kaufleute[1]) und an die Truppen zu zahlen, wie der Kommissar Ense und der Landpfennigmeister näher berichten werden. Die Stände sollten sich erklären, wie der Rest beizubringen und der Rückstand zu bezahlen sei.[2])

Auf diese Vorlagen erklärten die Stände, sie seien durchaus entschlossen, der aufgestellten Kriegsordnung gemäß zu handeln und wenn bisher Nachlässigkeiten vorgekommen seien, so möge der Kurfürst gnädigst „praeteritorum defectuum remissionem" ertheilen. Um eilendem Ueberfall des Feindes zu begegnen, sollten eintretenden Falls nach Aufforderung des Kriegsobersten 200 Reiter und 300 Fußsoldaten in Eile gestellt werden, und zwar aus dem Lande selbst (Adel 200 Reiter, Städte 300 Fußsoldaten) und für die Dauer eines Monates, so daß in den ersten 14 Tagen 2 Quartale und in den folgenden 14 Tagen die 2 andern Quartale die bestimmte Anzahl Leute

[1]) Im Landtagsabschied von 1594 ist wieder die Rede von Schulden bei dem Essener Kaufmann Hochaus.

[2]) Mskr. 387.

stellen mußten. Die Bauern sollten für diesmal verschont bleiben. Jeder habe auf eigene Kosten auszuziehen, nur daß zur Fütterung der Pferde an den Orten, wo sie gerade liegen, Etwas gereicht werde. Die Anwerbung von stehenden Soldtruppen wurde nur insofern ins Auge genommen, als man 2 Hauptleute in Bestallung nehmen wollte, die nach Ablauf des Monates, falls dann die Kriegsgefahr noch nicht vorüber sei, Soldtruppen werben sollten, um die weitere Vertheidigung zu führen.

Was die Aufbringung weiterer Geldmittel für das rheinische Kriegswesen betraf, so zeigten sich die westfälischen Stände zur weiteren Unterhaltung des Fähnleins Knechte durchaus weigerlich. „Sie zogen ihre höchste Unvermögenheit an und vornehmlich, wie sie durch die Truchsessische beharrliche Einlagerung erschöpft, der arme Mann und die Unterthanen nicht allein mit Soldaten eine geraume Zeit beladen, beschwert und ausgepreßt, sondern auch nach erlangter Rekuperation dieser Landschaft mit vielen Schatzungen sind überhäuft worden." Sie wollten endlich einmal ernstlich mit dieser Contribution verschont sein, die sie anfangs nur für einen, höchstens 2 Monate bewilligt hätten, und die sie nun schon an die 7 Monate geleistet, und wofür sie etliche Tausend Goldgulden an den Rhein geschickt hätten. Vergebens führten die kurfürstlichen Vertreter den traurigen Zustand der Rheinischen Fürstenthümer vor Augen, vergebens baten sie, wenigstens „den Hinterstand und die verdiente Besoldung des Fähnleins richtig zu machen und auf die westfälische Landschaft zu übernehmen, vergebens stellten sie zuletzt den Antrag, zum wenigsten „Etwas zur Abzahlung des vorgemeldeten Hinterstandes zuzuschießen" und etliche 1000 Thlr. für die Rheinländer mitleidig zu kontribuiren. Die Stände lehnten alle derartigen Anträge ab.

Für die Vertheidigung des eigenen Landes hingegen,

namentlich „damit die angestellte Besatzung zu Werl, Arnsberg und Limburg jetziger gefährlicher Gelegenheit nach unterhalten, auch der verdiente Hinterstand den Obristen, Soldaten und Kapitainen (dieser Besatzungen) richtig gemacht und die Kaufleute der Rüstung halber kontentirt werden", wurde eine und im höchsten Nothfall — „sonst sollen die ohne das auf den Grund verderbte Unterthanen damit verschont werden" — zwei neue Schatzungen bewilligt, die erste auf Petri ad cath. zu erlegen, wobei der Adel bereit ist, den unvermögenden Unterthanen das Geld vorzuschießen. Dabei sollen die bisherigen Schatzregister revidirt werden, weil inzwischen viele Unterthanen verarmt und weder ihren Anschlag aus den früheren Schatzungen — noch etliche 1000 Gulden, wovon man nicht den sechsten Theil beibringen könne, seien rückständig — noch die neuen Schatzungen nach der bisherigen Repartition zahlen könnten. Zur Rechnungsrevision der bisherigen Schatzungen wurden seitens der Landschaft Bevollmächtigte gewählt: für den Adel: Nevelink von der Reck, Hermann von Hatzfeld, Joh. von Melschede zu Garbeck und Godbert Gogrebe zu Sidlinghausen, für die Städte: die Vertreter von Brilon, Rüthen und Werl.

Zur Sicherung des Landes sollen ferner alle Städte gute Wacht halten, auch möge der Kriegsoberst der Reihe nach alle Städte besuchen „um die Wacht zu besehen und ihnen Ordnung vorzuschreiben. Sonsten haben sie begehrt, sie sammt und sonders mit Einlagerung des Kriegsvolkes zu verschonen." Sodann wurden die bisherigen Deputirten mit fortlaufender Vollmacht versehen und für den verstorbenen Christoph von Meschede und den leibsgebrechlichen Arndt von Beringhausen substituirt: Philipp von Meschede und Diedrich von Bocholz zu Störmede, die in vorfallenden Kriegssachen mit Drost und Räthen Raths pflegen sollen. „Dieweil aber der immer wachende Feind nicht

feiert, sondern Tag für Tag in guter Bereitschaft und zum feindlichen Einfall gefaßt ist" und also unversehens eine Stadt überrumpeln könne, so wurde für diesen Fall wieder ein Landesaufgebot festgesetzt. Zunächst sollen die Benachbarten vom Adel und der Landschaft herbeieilen, die überrumpelte Stadt berennen und den Feind so lange im Zaum halten, bis die ganze Landschaft zum Ersatz angekommen sei.

So der Landtag zu Meschede vom 9. Jan. 1586.[1]) Derselbe bestellte auch Bevollmächtigte für den Attendorner Tag. Was auf letzterem näherhin verhandelt wurde, können wir nicht angeben. Jedenfalls wurde die Konföderation mit den Vestischen nicht hier, sondern erst am 7. Februar auf einer Versammlung zu Arnsberg, der Gottfried Gropper und Bisterfeld anwohnten, abgeschlossen. Inhalts derselben verpflichten sich die westfälischen Stände 100 Soldaten und 50 Reiter zur Besetzung der Pässe und Schanzen von Stund an und zur fürderlichsten Gelegenheit zu Hülfe zu schicken, jedoch vorläufig nur für einen Monat, indem die weitere Erstreckung einem künftigen Landtag vorbehalten blieb.[2])

Ein paar Wochen später wurde das Land wirklich von einem solchen feindlichen Ueberfall heimgesucht, dessen Möglichkeit der Mescheder Landtag in Betracht gezogen hatte, und der westfälische Heerbann war nicht im Stande die Freibeuter abzuschlagen, sondern erlitt eine empfindliche Schlappe. Am 25. Februar brach M. Schenk mit Hermann Friedrich Kloedt von Neuß auf und wandte sich über die Ruhrbrücke bei Kettwig nach Westfalen. Ihre Kriegsmacht bestand aus 500 Reitern und 600 Fußsoldaten, und

[1]) Mstr. 395. Andere Verhandlungen betrafen die Reformation des Gerichts, Holzordnung und Landordnung und das neue Ritterbuch.

[2]) Mstr. S. 412.

ihr Ziel war Werl, in dessen Nähe Kloedt's Familie ein Besitzthum hatte. Am frühen Morgen des 27. Februars (9. März) kamen sie hier an, und es gelang ihnen durch einen von Eberhard von der Reck, früheren Truchsessianischen Richter daselbst, vorbereiteten Verrath die Stadt zu überrumpeln. Der Feind stand schon in der Stadt, ehe sich die Bürger ihrer Lage recht bewußt wurden.[1]) Ein großer Theil flüchtete zum Schloß, wurden aber mit Ausnahme des Bürgermeisters Gerhard Brandis und des Diedrich Lilien nicht eingelassen. Die Feinde richteten jetzt ihr Augenmerk auf das Schloß, aber der tüchtige Kommandant Johann von Werminghausen vereitelte den Versuch dasselbe zu erobern. Er benachrichtigte eiligst den Landdrosten in Arnsberg und erhielt von hier Proviant und Muniton. Zugleich bot der Landdrost den bestehenden Bestimmungen gemäß alle Landsassen auf, um Werl zu entsetzen. Die Landleute kamen in großer Anzahl,[2]) die Adligen zu 60 Mann. Als Schenk von ihrem Anzug vernahm, rückte er ihnen am 2. März entgegen und traf sie bei dem Dorfe Bremen unweit Werl. Durch eine mißverstandene Taktik ihrer Reiterei geriethen die Bauern in Schrecken und ergaben sich der Flucht. Die feindlichen Reiter setzten ihnen nach und hieben Viele nieder, so daß 280 Todte auf der Wahlstatt gefunden wurden; Andere fanden auf der weiteren Flucht ihren Tod in der Ruhr bei Neheim. Nur das kleine Häuflein Schützen, die von der Arnsberger Besatzung zu Hülfe gekommen waren, etwa

[1]) Daher das Verslein:

„Wen eyn Wyf an den muren gesetten und hedde gespunnen
Schenk hedde Werl nymmer gewunnen."

[2]) Stangefol gibt ihre Anzahl auf mehr als 4000 an, gewiß übertrieben, es konnte in 3—4 Tagen nicht das ganze Land mobil gemacht sein und bei Bremen stehen, es kann nur ein Bruchtheil gewesen sein, der aus einigen Kreisen zusammen gezogen war.

30 an der Zahl, ließ sich nicht von der allgemeinen Flucht fortreißen, sondern hielt in einer vortheilhaft gewählten Lage tapfer Stand, streckte viele Feinde nieder, brachte Martin Schenk selbst in Lebensgefahr und erhielt von ihm auf dem Kampfplatz das Lob der Tapferkeit. Im Ganzen sollen gegen 600 Bauern umgekommen sein; von den Adligen fielen Heinrich und Guntermann von Plettenberg und und Mefrid von Bruch.

Schenk kehrte jetzt in die Stadt zurück und plünderte von hier aus in den nächsten Tagen die umliegenden Ortschaften. Von der Besatzung des Schlosses wurde er fortwährend belästigt und vernahm bald darauf, daß ein spanisches Heer unter Claude von Barlaymont gen. Hautepenne bei Kaiserswerth den Rhein überschritten habe, um den Westfalen Hülfe zu bringen und Werl zu entsetzen. Er hielt es daher für gerathen, sich zurückzuziehen. Die Beute wurde auf Wagen geladen, 30 der vornehmsten Bürger, worunter Joh. von Papen, Diedrich Lilien und Gerhard Kleinsorgen, als Gefangene mitgeführt, die später durch hohes Lösegeld freigekauft werden mußten. So verließ er am 8. März nach 10tägigem Aufenthalt die Stadt und entkam glücklich über Hamm und Rheinberg wieder nach Neuß. In der Stadt hatte er noch 50 seiner Leute zurückgelassen, die nach seinem Abzuge die Stadt in Brand stecken sollten, was indessen durch die Anstrengung der Bürger und der Besatzung des Schlosses glücklich vereitelt wurde. Die Schenkischen Mordbrenner wurden theils getödtet, theils gefangen genommen.[1])

Wegen dieses Ueberfalles hatte Werl nachher eine kurfürstliche Untersuchung zu bestehen. Der Kurfürst beauftragte hiermit den Propst Gropper und Caspar von Für-

[1]) Die Darstellung nach Hennes a. a. O. S. 153 ff. cf. auch Seibertz, Quellen der Westf. Gesch. I. 82, 369.

stenberg (28. Jan. 1587), die am 4. Februar und die folgenden Tage in Werl verweilten, um „über Bürgermeister Rath und Gemeine Zeugen abzuhören und zu inquiriren des Schenkschen Einfalls halber", und die sodann die Untersuchungsakten an den Kurfürsten einschickten. Weil sich indeß keine Schuld der Bürger ergab, sondern die Verrätherei des Eberhard von der Reck als die Ursache zur Einnahme der Stadt sich herausstellte, so fand keine Bestrafung, namentlich auch keine Entziehung von Privilegien statt, wie sie für solche Fälle auf dem vorhergehenden Landtag zu Meschede vorgeschlagen war.[1]) Um jedoch die Werler an die Pflicht genauerer Wachsamkeit nachhaltig zu erinnern, nahm der Kurfürst die Stadtschlüssel an sich und übergab sie für eine Zeitlang seinen Beamten daselbst, welche allein öffnen und schließen sollten. Der Vergleich von 1597 gab sie der Stadt zurück, anfangs mit Ausschluß des zum Schlosse führenden Thores, bis im folgenden Jahre auch diese Einschränkung fortfiel.[2])

Das Trauerspiel von Werl und die hierdurch deutlich sichtbar gewordene fortwährende Gefahr des Landes (28. Febr. — 8. März 1586) veranlaßte die Berufung eines neuen Landtages zu Geseke am 25. März. Hier wurde den Ständen scharf ins Gewissen geredet. Dieselben sollten sich, so begehrt die Vorlage, rund und offen erklären, daß sie ihrem 1584 zu Geseke gemachten Versprechen nachkommen und dem Kurfürsten mit Gut und Blut beistehen wollten. Es sei diese Aufforderung durch die gefährliche Zeitlage geboten, da Martin Schenk, nach-

---

[1]) Pieler a. a. O. S. 110.

[2]) Seibertz Urk. Nr. 1036. Wenn hier noch andere Privilegien der Stadt zurückgegeben wurden, so hatte deren frühere Entziehung mit dem Schenkschen Einfall Nichts zu thun gehabt, rührte vielmehr von anderweitigen Ueberschreitungen der Stadt her.

dem „er Werl errascht, an etliche Städte geschrieben, auch allerhand Worte und verdächtige Gespräche in etlichen Städten gehalten seien, daher dann die Kurf. Durchl. vermuthen müsse, es werden in etlichen andern Städten nicht weniger als binnen Werl allerhand verdächtige Personen sich aufhalten.“ Die Stände erklärten hierauf mit Nachdruck, daß sie für den Kurfürsten, wie vorhin, versprochen, Ehre, Gut und Blut aufsetzen und in ihrer Treue beharren wollten. Von verdächtigen Briefen sei ihnen Nichts bekannt.

Vergebens, wurde weiter in der Vorlage geklagt, habe J. Kurf. Durchl. wiederholt darauf hingewiesen, daß das Land durch seine eigenen Leute allein nicht geschützt werden könne, daß also eine genügende Anzahl von Reitern und Knechten in Sold genommen werden müsse. Weil man alle diese Ermahnungen in den Wind geschlagen, so sei ein jämmerliches Unheil daraus erfolgt, indem „die Stadt Werl von dem Feinde verrätherischer Weise errascht, die Häuser geplündert, die Flecken in Brand gesteckt, adliche und unadliche Personen jämmerlich erschlagen und ermordet, auch Etliche von den Fürnehmsten aus der Stadt Werl entführt seien. In summa habe sich der Handel dermaßen ansehen lassen, wenn J. Kurf. Durchl. nicht in der Eil mit einem ansehnlichen Kriegshaufen dem Feinde begegnet, wäre die ganze Landschaft zum äußersten Verderb und Untergang gerathen.“ Daher sei ernstlich und unverzüglich eine stehende Kriegsmacht anzuwerben, mit welcher zugleich alle Landsassen, wenn sie in Nothfall aufgeboten würden, sich vereinigen müßten zur Abwehr des Feindes, der, wie Kurf. Gnaden avisirt, nicht feiert, sondern auf neue Anschläge bedacht ist. „Sollte dem nicht in effectu nachgesetzt werden wäre leichtlich zu ermessen, daß J. Kurf. Gnaden dem nicht würden stillschweigend zusehen, sondern auf schärfere Mittel und Wege verdacht sein müsse, welche sie auch wohl wissen zu finden und allbereits bei

der Hand haben." Des Weiteren forderte die Kurfürstliche Vorlage noch, daß man das Fähnlein Knechte wiederum annehme, daß man den Bund mit dem Vest auf 3 Monate verlängere, daß man die früher für die Belagerung von Neuß bewilligten 300 Schanzengräber entweder wirklich stelle oder das Geld für dieselben einzahle und daß man nicht, wie bisher geschehen, absque delectu die Kriegsräthe und Commissarien aufstelle, sondern nur solche Personen hierzu wähle, die vollständig vertrauenswürdig und mit dem Kurfürsten ausgesöhnt seien, damit nicht die geheimen Räthe und Anschläge dem Feinde bekannt würden.[1])

Die Stände erklärten hierauf, daß sie in die weitere Verbindung mit dem Vest einwilligten und daß sie für 300 Schanzengräber auf einen Monat, für jede Person 5 Gulden, die Bezahlung übernehmen wollten. Sie gingen auf die Forderungen betreffs des Kriegswesens ein und wollen 300 Reiter und 900 Knechte aufbringen zur Landesvertheidigung. Was aber das Fähnlein Knechte angeht, so wollen sie wegen der Unvermögenheit des Landes beim Kurfürsten Schritte thun, daß der „Jordan" (Befehlshaber desselben) wo möglich abgehalten werde. Es wurde eine Schatzung von 10000 Thlr. bewilligt, die durch eine allgemeine Viehsteuer (die Adligen ausgenommen) zu decken sei, auch eine Accise wurde in Aussicht genommen. Um seine Resolution über diese Punkte bekannt zu machen und die näheren Bestimmungen über die Vollziehung derselben treffen zu lassen, berief der Kurfürst am 13. April einen Deputationstag nach Werl. Erste und Hauptfrage war der Geld- und Steuerpunkt. Die jüngst zu Geseke (29. März) bewilligte Schatzung, deren erster Termin in 8 Tagen fällig, sodann die vorher bewilligte Mescheder Schatzung (9. Januar) sollen mit genauem Ver-

[1]) Mskr. S. 404 flgd.

zeichniß des Viehbestandes und der daheim zu bezahlenden Steuern alsbald ohne Verzug eingeliefert werden „jedoch mitt sonderlich der Wittiben und Waißen deren die jungstlich umbkhommen gleichfalß der Verbranntten und vom Fiandt gefangener verschonungh.“ Die Zahlungssäumigen sollen gepfändet und die Pfänder im Land oder, wenn dies nicht sogleich möglich, auf auswärtigen Märkten veräußert werden. Aber nicht bloß die fahrende Habe, das Vieh, sondern — so wurde weiter verfügt — auch das Kapitalvermögen „das belegte Geld“ soll mit 1/20 der jährlichen Zinsen besteuert und eine Gewerbesteuer eingefordert werden, indem diejenigen, welche mit „mitt starker Kaufmanswhar und handthierung sich erhalten“ den 40ten Theil „ires Haubtguts“ zahlen müssen „Zu Trost der Armen, Bürger und Haußleutt, die in dießen schweren Leufften mit auffbringung der Pfennige sich beladen“ mußten, wird beigefügt „das was von 100 über 6 im schein der järlicher pension“ an Zinsen genommen „wirtt zur schatzung gewendet.“ Von dieser Schatzung soll das Dienstvolck, so in den alten Schatzregisteren befunden, nitt exempt sein.“ Der Abschied soll nochmals in allen Pfarreien publizirt werden. Die Ausländer sollen in der Art zum Besten des Landes herangezogen werden, daß sie von Geld- oder Getreidegefällen, die ihnen aus dem Lande zukommen, den 10ten Theil dem Fiskus überlassen müssen.[1]) Betreffend

---

[1]) Ein Verzeichniß gibt genau an, welche Getreideabgaben aus dem Kirchspiel Körbecke an Ausländer (sämmtlich nach Soest, St. Walburgis, Kapitel oder an Private) zu liefern waren. Die Summa beträgt, Roggen: 438 Mütte
Gerste: 206 „
Hafer: 598 „
davon also der 10te Theil zurückbehalten wurde. Der Erlös aus diesem zehnten Mütte Korns war 1586 (Hartkorn 1 thlr., Hafer 13 schill.) 95 thlr. 2 schill., im Jahre 1587, 1588 und 1589 wurde

die Accise, so sollen die Amtleute und Befehlshaber gute Anordnung schleunig treffen. Was verbrauet wird, soll wöchentlich controllirt werden, und es sollen die Betreffenden „eine Designation deß maltz“ übergeben, womit die Deputirten ihre Rechnung zu justifiziren haben. Bei dem Verkauf von Früchten wird näher erläutert, soll der Verkäufer haftbar sein, und dieser Artikel so oft seine Wirkung haben, als die Früchte im Erzstift verkauft werden.

Der zweite Gegenstand war wieder das Kriegswesen. Hier wird erklärt, daß die Deputirten die Anstellung des Obersten dem Kurfürsten anheimstellen, und daß sie mit dem Vorschlag, den Plettenberg und Hanxlede als Rittmeister anzunehmen, einverstanden sind; die Genannten sollen fürs Erste 300 Pferde in Wartgeld nehmen. Daß der Kurfürst Kriegsknechte zur Ausmusterung herbeikommen lasse, sei ihnen recht, sie wollen sogleich die Musterung vornehmen und das vorgestreckte Kaufgeld demselben zurückerstatten. „Weill aber dieße gefherliche Läuffe viel kriegsleutt forderen, und dießelbige zu erhalten dießer betrübter landtschafft betrangte gelegenheit nitt erleiden will,“ so sollen die Landsassen selbst wehrbar gemacht werden. Die Adligen sollen aufgemannt und ihnen gegen Sold ein Rittmeister und andere Befehlshaber vorgestellt werden, welche dieselben unter eine Fahne nach Kriegsgebrauch einreihen werden. Bei den anderen Landsassen soll die Musterung des 10. 6. und 3. Mannes vorgenommen werden, die Tauglichen ausgesucht, mit Wehr versehen und auf Anderer und ihrer selbst Unkosten zur Folge willig gemacht werden. Die tauglich Befundenen werden in Fähnlein zu je 300 Mann gezogen und ihnen Hauptleute und Befehls-

---

das fällige Korn größtentheils in natura dem Brüchtemeister und Unterkellner geliefert, im Jahre 1590 wurde das zehnte Mütte den Soestischen nachgelassen (Mskr. S. 516 f.)

haber verordnet „weliche in zeitt der auffürderung iren fürtheill und underhalt beziehen jedoch auff die articuls brieff, wie andere Soldaten, loben und schweren sollen.“ An Kriegsmaterial werden 40 Wagen mit Ketten und Leitern, 5 von den Geistlichen, 18 von den Städten, 17 von den Ämtern zu beschaffen, in Aussicht genommen. Die nothwendigen Geschütze betreffend, so mögen entweder mit des Kurfürsten Bewilligung aus dessen Zehnten 6 kleine Stücklein gegossen, oder es mögen Geschütze von anderen Städten, die sie einstweilen nicht gebrauchen, entlehnt werden. Für die Verproviantirung der festen Plätze soll ebenfalls Sorge getragen werden.[1])

Um die genannten und verwandte Gegenstände weiter zu berathen und in Ausführung zu bringen, wurde auf Gutachten der Deputirten durch Kurf. Befehl am 19. Juni in Arnsberg ein neuer Landtag eröffnet. Die Kurf. Proposition hatte wieder zu klagen über das Schatzungswesen. Von der letzten zu Geseke ausgeschriebenen Viehschatzung war erst ein Geringes eingekommen, auch von der Mescheder Schatzung (9. Jan. 1586) erst ein Geringes bezahlt, trotz wiederholter Mandate an die Richter, die sich ihrerseits damit entschuldigten, daß „wegen Unvermögenheit der Unterthanen“ und der kurzen Lieferungstermine nicht Alles rechtzeitig beigebracht werden könne. Auch zur ungesäumten und vollständigen Ausführung der Beschlüsse über das Kriegswesen wurde gemahnt. Was die Unkosten in letzterer Hinsicht betrifft, so wurde den Ständen zu Gemüthe geführt, daß „man nicht allein noch ein ansehentliches von rüstungen neben der bewilligter verehrung des von Hotepein und Taxis, desgleichen dem lauffgelt des angenohmenen Kriegs Volcks, wie dan auch den rest Jordans fendlein, auch der kriegsleut besoldung auff den

[1]) Mstr. S. 417 f.

heußern schuldig, sondern auch . . . da man die heußer proviandiren und was nöttig, daran wiederumb erbawen sollt, . . . das darzu ohn was des angenohmmen kriegs volcks besoldung, auch der Reutter wartt und anrittgelt betrifft, ein fast ansehentlichs und dem Uberschlag nach über die fünf oder sechs und zwanzigh tausent goldgulden vonnötten und im vorrath sein müssen."

Die Stände erklärten hierauf: da auf dem letzten Geseker Landtage die Summe von 10000 Gulden bewilligt wurde und Etliche vom Adel und den Städten dieselbe zum Besten des Landes vorschießen wollen, so wird den Letzteren zur vollen Sicherheit und Schadloshaltung das Recht zugesprochen, daß sie äußersten Falles auf alle adlige und bürgerliche Güter des Landes ohne weiteres Rechtserkenntniß sich einsetzen dürfen, übrigens will die Landschaft das Möglichste thun, um in 2 höchstens 4 Jahren das vorgeschossene Kapital abzutragen und den Obligirenden vom Adel: Diedrich und Goswin Kettler, Vater und Sohn, Johann von Melschede und Bernd Vogt die Güter wieder zu freien und Brief und Siegel ohne irgend einen Schaden wieder zuzustellen. Um noch weiteres Geld zu erlangen, so stellen sie die Bitte, der Kurfürst und das Domkapitel mögen darauf denken, an irgend einem Ort für die Westfälische Landschaft eine ansehentliche Summe aufzunehmen und den Schuldschein mit ihren Insiegeln befestigen, wofür die Landschaft einen Revers ausstellen wird. Außerdem verpflichten sich die Adligen Jeder für sein Haupt, und die Städte binnen 2—4 Monaten eine ansehnliche Summe zum Besten der Landschaft in Arnsberg einzuliefern, wofür denselben eine Assekuration ertheilt werden soll, daß bei wiederkehrenden bessern Zeiten die ganze Landschaft „aus gemeinem Zuthun" das vorgestreckte Geld ersetze und auch die Maier oder Bürger den gebührlichen Zins entrichten. Ferner wünschen die Stände, daß die

Geistlichen, dann diejenigen, die im Lande, ohne ansässig zu sein, viel herumhausiren, desgleichen „die hausleutt auffm lande, die endtweder auff iren eigenen Erbhöffen oder U. Gn. Herrn und eins Hoch- und Ehrwürdigen Thumbkapittels güttern sitzen" zu den Kriegslasten mit contribuiren; für die letzteren Klassen möge der Kurfürst die Taxe bestimmen. Die Viehschatzung wurde von Neuem bestätigt, die Accisordnung, in der Weise, wie sie in der Vorlage geregelt war, angenommen, obgleich sich die Städte dadurch in ihren Privilegien gekränkt glaubten, daß die Richter bei der in den Städten fälligen Accise mitkompetent sein sollten. Ueber die Bieraccise insbesondere wurde, um eine entstandene Unklarheit zu beseitigen, ausgesprochen, daß von ein Fuder Bier 1½ schlechte Thlr. eingefordert werden, und daß die Abgabe sich nicht auf das Haushaltungsbier, sondern nur auf das verkaufte und verzapfte Bier erstrecken solle.

Als neue Kriegsobersten hatten die Stände den Diedrich von Bocholz, der ein Landsasse sei, vorher dem Kurfürsten vorgeschlagen und lassen es, da derselbe auch dem Letzteren genehm sei, dabei bewenden „gleichwol mitt dem fürbehalt dieweil der landtschafft mitt daran gelegen, daß zu seinem negsten und ergebenen Leutnants Ampt ein bequeme und gefellige Person angesteldt werde, das dießelbe inen namhafft gemacht und irer Resulution darüber gewerttig sein soll."[1])

Indessen es hatte fast den Anschein, „als wurden viel Landt und Deputationstag, auch andere beisammenkunfft gehalten und wol von sachen geredet, geschlossen, auf das Papier gebracht aber interim nicht effektuirt."

---

[1]) Mskr. S. 423 fgd. Als Lieutenant wird später Moriz von Schorlemmer aufgeführt „welichen er (der Oberst) fürgeschlagen und die Landstände sich gefallen lassen."

Um die Ausführung der letzten Landtagsbeschlüsse zu betreiben, schrieb der Kurfürst kurz darauf einen neuen Landtag „ins offene Feld“ bei Rüthen aus, der am 28. und 29. Juli abgehalten wurde. Die Vorlage[1]) klagt „es sei unnottwendig alle Capita (der früheren Landtage) mitt verdrießlicher Widderholung zu erzelen“ aber es seien bis jetzt die 10000 zu Geseke bewilligten Rchthlr. noch nicht eingeliefert, obgleich 5 Monat verflossen seien. Betreffs der vom Kurf. und dem Domkapitel für die Landschaft aufzunehmenden Summe müsse genau angegeben werden, wie viel und zu welchem Prozentsatz. Die alten Klagen über mangelhaftes Einkommen der Viehschatzungen und der Accise wiederholten sich. Die 300 fremden deutschen Reiter waren noch nicht ins Wartegeld genommen, obgleich „genugsamb am tag, das mitt den Landtsaßen allein nichts außzurichten oder wenigh daruff zu verlaßen dieweil dieselbige theils unwillig, auch mitt Pferdt und rüstungh, wie sich dem anschlag nach gepurtt, nicht gefast sondern sowoll auf noch newlich nach dem Gesikischen Landtag gehaltenen musterung als auch zu der Zeitt, als der Feindt im Landt gewesen und sunsten, wan sie auffgefordertt worden, mehrentheils außplieben.“

Die Stände erneuerten in ihrer Resolution die früheren Beschlüsse wegen der 10000 Rchthlr., die nunmehr unverzüglich aufgebracht werden sollen. Kurfürst und Domkapitel möchten 40000 Rchthlr. in 3 besonderen Verschreibungen zu 10000, 15000 und 15000 Rchthlr. auf die Landschaft aufnehmen mit 5—6 % Verzinsung. Die Obligation der Landschaft soll Namens derselben von Hermann von Hatzfeld, Kaspar v. Fürstenberg, Diedrich v. Bocholz und Johann Wrede, sowie von den 4 Städten: Brilon, Rüthen, Geseke, Werl versiegelt werden; das Geld darf

[1]) Mskr. S. 431 f.

nur zu dem „Westphelischen Kriegswesen" gebraucht werden. Die Rechnung über die Schatzungen und Viehsteuer soll am 12. August von den verordneten Einnehmern neben den Richtern und Städten gelegt werden, die Schatzregister sollen durch Friedrich Bernd von Hörde und Georg von Hanxleden dem Jüngern zu Herdringen unter Zuziehung der Amtleute, Gografen, Richter und Kirchenprovisoren revidirt werden. Die Accise anlangend, erhoben die Städte Beschwerde und stellten die Bitte um Aufhebung, weil durch dieselben die commercia der Landschaft behindert und den Benachbarten zugewiesen, auch die gewöhnlichen Zölle dadurch vermindert würden. Die Adligen hielten dies wenigstens für die Kornaccise und das durchtreibende Vieh für rathsam. Auch über die Unterhaltung der „Carrabiner" beschwerten sich die Stände, weil dadurch der Landschaft und den Nachbarn viel Schaden zugefügt werde und baten „daß dieselben erlaubt und abgeschaffet, auch ihnen ihr Troß, Weiber, Jungen und anders so sie noch hie im lande haben, nachgeschickt werden möge." Statt dessen sind die Städte erbötig, 200 deutsche Reuter in Wartgeld zu behalten, und daneben haben die Adligen für dienlich erachtet, daß an Statt der vorigen Karabiner und um die gleiche Besoldung 100 deutsche Reuter als bald angenommen werden. Die früheren Beschlüsse über Aufmannung der Adligen und deren Einreihung in Fahnen, Proviantirung, Reparaturen der Schlösser Werl (Schloßgraben) und Arnsberg, Lieferung von Rüstungen wurden wiederholt. „Und da etwa bey nacht in dißer Landtschafft Stadt oder Schloß angriffen würde, soll daselbst alspalt ein grob stuck geschutz loß geschoßen, solichs für ein Lose gehalten und darauff alsbald die glocken geschlagen, und ein Jeder dahin, da der Schuß gehort mit seiner rustung folgen u. s. w." Zur Unterschrift und Besiegelung dieses Abschiedes verordneten die Stände folgende ihrer Mitglieder:

Kaspar von Fürstenberg, Diedrich von Bocholz, Oberst, Goddert Gogreben zu Sidlinghausen, und Johann Wrede zu Melschede und seitens der Städte die Bürgermeister und Landtags Deputirten von Brilon (Christoph Kleinschmid und Jürgen Steven), Rüthen (Christoph und Johann Hartmann), Geseke (Gerhard Rump, Riswin Kepel), Werl (Engelbert Lovendig und Hermann Brandis).

Die kurfürstliche Einladung zu diesem am 29. Juli geschlossenen Landtag war erlassen unterm 25. Juli „in unserm Veldlager fur unser Statt Neuß." Hier befand sich Ernst bei dem Herzog von Parma, der auf seine dringende schriftliche und persönliche Werbung [1]) im Frühjahr 1586 bereits ein kleines Korps unter Hautepenne zur Belagerung von Neuß abgesandt hatte und nach der Einnahme von Venlo mit seiner Hauptmacht am 10. Juli selbst anrückte. In den ersten Tagen der nun folgenden Belagerung war Ernst sammt dem Herzog in Lebensgefahr gewesen, da man von den Mauern der Stadt auf Beide, die so eben mit dem Befehlshaber Kloedt vor den Thoren wegen Uebergabe verhandelt hatten, schoß. Sie ließen sich zur Erde fallen und suchten auf Händen und Füßen der Gefahr zu entkommen. Am 26. Juli fiel dann Neuß in die Hände der Belagerer und mußte schrecklich büßen. Ernst war wieder Herr von Neuß und legte eine Besatzung von 500 Mann hinein. [2])

Parma, der sich jetzt der Belagerung von Rheinberg und Zütphen zuwandte, ließ bald darauf ein Gesuch an die westfälische Regierung gelangen, ihm Geld oder Proviant zu schicken, widrigenfalls eine Einquartierung spanischer

---

[1]) Am 18/28. Febr. 1586 berichtet der Herzog von Parma an den König von Spanien über einen heimlichen Besuch des Kurfürsten Ernst in Brüssel. Bezold a. a. O. II. S. 538.

[2]) Ennen a. a. O. V. 196 f.

Truppen erfolgen werde. Die Räthe und einige Landsassen traten in Werl zusammen und bewilligten ihrerseits eine bestimmte Lieferung an Proviant. Um diese Angelegenheit der ganzen Landesvertretung zu unterbreiten, beantragten sie einen Landtag, der von Ernst wirklich ausgeschrieben und am 25. Nov. 1586 in Meschede abgehalten wurde. Die erschienenen Stände ratifizirten durchaus den „Werlischen Contrakt", der, wie die Verhandlungen ergeben, auf Lieferung von 400 Malter Roggen, 400 Malter Gerste und 1000 Malter Hafer lautete. Ueber die Vertheilung dieser Last konnte man sich nur schwer einigen, nach längerem Streiten wurde indeß „zu abwendung hochgem. Hertzogen zu Parma offension und des Hispanischen Kriegsvolcks hochschedlicher einlegerung" also verabschiedet: Städte und Freiheiten liefern 100 Malter Roggen und 100 Malter Gerste und 300 Malter Hafer, den Rest liefert das Landvolk mit Zuziehung der Geistlichen. Städte und Freiheiten wollen vor Ablauf des ersten Termins ihre Quote größtentheils oder, wenn menschenmöglich, ganz und auf ihre Unkosten nach Dortmund bringen, von wo dieselbe durch die Vestischen oder das Spanische Kriegsvolk abgeholt werden möge. Der Rest soll in einem zweiten Termine abgeliefert werden. Die Beisteuer der Geistlichen möge der Kurfürst genehmigen und, um gerechte Vertheilung zu treffen, den Siegler in Werl anweisen, das registrum decimarum vorzulegen.

Weitere Punkte der Kurf. Proposition betrafen, wie gewöhnlich, das Kriegs- und Finanzwesen, zunächst „die Sache mit Planckemeier und seinen underhabenden Carrabinern". Man wählte einen Ausschuß: Nevelink von der Reck, Hermann von Hatzfeld, Joh. von Melschede, Diedrich Bocholz Obersten, Christoph von Plettenberg und Raban von Hanxlede, seitens der Städte: Georg Stracke (Brilon), Johann Severin (Rüthen), Georg Brüggemann

(Sekretarius in Geseke), Wilhelm Brandis (Werl), Johann Todt (Arnsberg), die vollkommen Macht und Gewalt haben sollten, mit Planckemeier wegen geforderter Besoldung endgültig abzurechnen, und die zugleich „deßelbigen Planckemeiers und seines Kriegsvolcks endliche beurlaubungh bei J. Ch. Gn. underthenigst" erbitten sollen.

Das in dem Lande liegende Kriegsvolk betreffend, so bitten die Stände, weil Neuß erobert, Berk belagert, Spanischer Sukkurs zu verhoffen sei, und auch auf feindlicher Seite keine besondere Kriegswerbung stattfinde, daß „diese arme und erschöpfte Landschafft mitt annehmung und underhaltungh fernern Kriegsvolcks genedigst verschonet werden möge". Die Landsassen wollen sich selbst in guter Bereitschaft halten und „über Jre Jnlendische machtt noch 50 Carrabiner, so durch diese Landschafft reitten und verlechtt werden sollen" annehmen, die unter dem Obersten Diedrich von Bocholz stehen sollen. Neben dem sollen allenthalben im Lande offene Patente erlassen werden, worin den Amtleuten einzuschärfen ist, auf die „Straßenräuber und andere Verdechtige" scharfe Auffsicht zu führen. Die Besatzungen „der heuser und ettlicher Stette, so mitt Hans hessen fendlein geschehen kann", sollen bestehen bleiben. Bei dem Hause Limburg beantragen die Städte, daß der Proviant und Sold der Besatzung „von deßelben zugehörigen Renthen auch mitt Zuthun der Underthanen deßelbigen Vestes (Limburg)" geleistet werde.

Die alten Beschlüsse über Wehrbarmachung und Heerespflicht der Landsassen wurden erneuert unter Androhung von Exekution „gegen die Rittermeßigen der gestaldt, da sie Jre anzall Pferde und Knechte nicht haben, das Jnen dann die Carrabiner auf die heuser geschickt" werden, gegen die Uebrigen soll der Oberst mit Anhaltung ihres Viehes oder ihrer Personen vorgehen „und sollen die 50 Carrabiner in diesem und zu bewahrung der Päße, abhaltung der

Freibeutter und Straßenreuber . . gewerttigh sein.“ Die Rückstände der Schatzungen, Viehschatzungen, Accise und des 10 Pfennigs sollen beigetrieben werden; weiteres Geld aber aufzubringen, woran die Vorlage erinnert hatte, halten die Stände für unmöglich.[1])

Ende des Jahres 1586 oder Anfangs 1587 kam Ernst nach Westfalen und verweilte daselbst den größten Theil des Jahres 1587. Vom 26. Jan. bis 13. Febr. wurden in Arnsberg Rathsversammlungen gehalten, wo auch Gottfr. Gropper zugegen war, der den Auftrag erhielt, mit Kaspar von Fürstenberg die Inquisition wegen des Schenkischen Einfalls zu Werl vorzunehmen.[2]) Räthe und Deputirte baten Ernst, länger in Westfalen zu bleiben, um „die Einlagerungh der Spanier (welche sunst vermütlich erfolgt) und ander unnheil abwenden zu helfen“. Im Begriffe wieder abzuziehen, berief der Kurfürst „wiewoll Rmus die lardtsassen mit so vielen beschreibungen zue landtagen lieber verschonen solt“, weil die hohe Noth es erfordere, durch Verfügung vom 31. März einen Landtag nach Rüthen auf den 3. April.

Die Kapita der Proposition verbreiteten sich über die 2 herkömmlichen Gegenstände, Finanz- und Kriegswesen. Die Schulden, „die sich über 20000 Guld. außer den zu Münster formirten 10000 G. erstrecken“, müssen bezahlt werden, die Soldaten in den Besatzungen befriedigt werden u. s. w. Die zu Rüthen 28/29. Juli 1586 geplante Anleihe von 40000 Thlr. hatte noch nicht effektuirt werden

---

[1]) Mstr. S. 443 f. Der Landtag stellt auch die Bitte an den Kurfürsten, die vorhin berathschlagte und ihm zugeschickte Landvereinigung, Reformation und andere Ordnungen mit Zuthun des Domkapitels zu bestätigen und ein zweifaches Exemplar den Ständen zukommen zu lassen.

[2]) Pieler S. 110.

können, weil, wie „auß der handlung so der 10000 daler halben, welche mit Asche vom Holla und mit andern 3000 Daler halben gepflogen, klerlich erscheint, die Creditores mit solcher gemeiner versicherung“ sich nicht zufrieden gaben, sondern „Spezialfideijussoren“ verlangten. Von nothwendigen Bauten wird besonders betont die Ausführung des Schloßgrabens zu Werl und der Mauer am Haus Arnsberg. Für die Besatzung des Hauses Limburg müsse eine neue Ordnung gemacht werden, „dieweil biß her ein ansehnlichs druf gewandt und man von der Herschaft Renten kein steuer dar zu haben koenne.“ Nebenbei erhielt der Oberst Bocholz die Erinnerung, sich „der Direktion des Kriegswesens, Kundtschaft, besichtigung der Pesse, Festungen u. dgl. sachen, mehr als ein Zeitlang geschehen“ anzunehmen.

Laut des am 6. April gefertigen Rüthener Abschiedes baten die Stände den Kurfürsten, noch länger im Lande zu bleiben, und bewilligten zur Hofhaltung 6000 Rchthlr., die von den aufzunehmenden 40000 Rchthlr. genommen werden sollten. Derselbe sagte dies zu. Da ein Streit entstanden war, indem die Städte auch die Adligen zur Beisteuer nicht bloß für die 6000, sondern für die gesammten 40000 Rchthlr. angehalten wissen wolten, was die Adligen abschlugen, so erklärte der Kurfürst, demnächst diese streitige Sache zu vergleichen. Was die Anleihe der 40000 Rchthlr. betrifft, so hielten es die Stände für besser und im Interesse der Kreditoren gelegen, eine Versicherung auf die ganze Landschaft zu geben, wie in dem vorigen Concept enthalten sei, als Spezialbürgen zu stellen. Der Kurfürst möge in diesem Sinne mit seinem hildesheimischen Drosten zum Steurwald, Aschen von Holla, der auf dem Landtag mitanwesend war, und der 10000 Thlr. aufzubringen weiß, die Sache verhandeln, oder demnächst einige besondere Commissäre, z. B. Gottfried Gropper zu den Kreditoren abschicken. Nach dem

Landtage reisten G. Gropper und Kaspar von Fürstenberg nach Hildesheim [1]) und hielten sich zweimal bei Aschen von Holla auf (14. und 21. April), vielleicht auch um diese Geldsache zu regeln, die aber noch nicht abgewickelt wurde, da sie den folgenden westfälischen Landtag wieder beschäftigte. Zur militärischen Sicherung des Landes sollten die Correspondenzen mit den benachbarten Ländern wieder ins Auge genommen werden, und um für den Nothfall eines eilenden Sukkurses gewiß zu sein, wurde das Ansuchen gestellt, G. Gropper solle deswegen „mitt Verdugo und Taxis, weliche sich hiebevor darzu guitwillig erpoetten und im Werk erzeigtt" handeln, wobei Jedem der beiden Truppenführer ein Silbergeschirr von 600 Thlr. Werth, Alles von den 40000 Thlr. zu nehmen, verehrt werden sollte. Diedrich von Bocholz war wegen Leibesschwachheit nicht anwesend. Um, wie es seines oder des Lieutenants Moriz von Schorlemer Amtes ist, gute Kundschaft im Lande zu unterhalten, wurden ihm „4 kundige und darzu deinliche Einspenniger" bewilligt. Die früher angeregten 50 Karabiner wurden diesmal zurückgestellt, was der Kurfürst sich für einstweilen gefallen ließ. Die Benennung von Deputirten für die Landschaft (die früheren hatten theilweise ihr Amt niedergelegt) überließen die Stände dem Kurfürsten, und dieser bestellte als solche von den Adligen: Joh. Wrede zu Melschede, Ludolf von Landsberg, Goddert Gogreven und Henneke Schade, und von den Städten: Christoph Kleinschmid (Brilon), Helmich von Loen (Rüthen), Werner Schlaun (Geseke) und Kornelius Zeppenfeld (Attendorn). Die alte Wehrordung wurde wieder eingeschärft, die Schatzungen sollten richtig gemacht und berechnet werden, an den Schlößern zu Werl und Arnsberg sollen 4 Meister, jeder mit 20 Knechten arbeiten u. s. w. „Neben dießem, dweill dieße Landschafft dem Hispanischen Kriegsvolck [2])

[1]) Pieler S. 112.

[2]) Die Spanier waren um diese Zeit über Recklinghausen ins Stift

eine ansehendtliche Summa gelts hat erlegen moßen, haben die Stände gebeten, „Innen nit allein ein Finall und entliche Quitantz von berurtem Kriegsvolck zu verschaffen, sonder auch die Landtschafft vor weiterer einlagerung und anderer anspruch zu versichern," wozu der Kurfürst sich erbietet.[1])

Am 9. Juli ließ Ernst die Räthe und Deputirten zur Berathung in Arnsberg zusammentreten. Ein Entwurf über die Obligation betreffs der aufzunehmenden 40000 Rthlr. wurde vorgelesen und enthielt die „Verpflichtung auf die Acht". Indem die Deputirten im Uebrigen das Concept billigten, baten sie doch den Kurfürsten um

Münster eingefallen, zu dessen Bischof Ernst am 1. Mai 1585 erwählt war, obgleich das Domkapitel die Uebernahme der Regierung seitens des Neuerwählten noch hinaus zuschieben suchte. Das Kapitel gab ihm am 13. Mai 1587 Nachricht von dem tyrannischen Wüthen der Spanier und ersuchte um seine Interzession bei dem spanischen Oberbefehlshaber, dem Herzog von Parma. Ernst antwortete hierauf am 23. Mai von Werl aus. Als er 15. Juni in Arnsberg war, kamen Gesandte des Kapitels in derselben Angelegenheit und wegen der Uebernahme der Regierung zu ihm. Er schickte den Grafen von Brandolin an den Herzog von Parma, und dieser gab den Befehl, das Stift Münster zu räumen. Der Oberst Don Sanscio de Leva sei, so berichtet das Kapitel an Ernst (21. Juni), wirklich abgezogen, aber statt dessen sei bald ein anderer Kapitän mit 300 Pferden wieder eingerückt, der Emsdetten, Schloß Kappel geplündert, Contributionen aufgelegt habe u. s. w. Am 11. Septbr. verhandelt Propst Gropper und die Rittmeister von Plettenberg und Hauxlede im Namen des Kurfürsten mit dem Kapitel in Münster. „Es wäre dienlich mit dem Herzog von Parma und den Obersten Verdugo und Taxis gute Correspondenz zu halten, um im Nothfall des Sukkurses sicher zu sein." Die münsterischen Statthalter gaben am 29. Oktbr. das Gutachten, auf einen Agenten beim Herzog von Parma zu gedenken, wäre nicht undienlich, aber ein Gesuch um spanischen Sukkurs sehr bedenklich. (Keller, Gegenreformation S. 306, 308, 309 und 311.)

[1]) Mstr. S. 455 f.

seine Bemühung, daß die Kreditoren diese beschwerliche und ungewöhnliche Klausel fallen ließen. Nach vielem Bedenken bewilligten sie zu den 40000 Thlrn. sogar noch weitere 5000 Goldg., welche Asche vom Holla aufzubringen sich erboten hatte. Wenn das Geld eingekommen ist, soll Hauptmann Plankemeier bezahlt werden. Da die Jülichschen dem Feind Paß und Durchzug vergünstigt hatten, so wurde der Kurfürst ersucht, bei der K. Majestät und bei seinem Bruder, dem Herzog von Baiern, dahin zu wirken, daß dies aufhöre. Einige Abgeordnete der Landschaft: der Landkomthur, Christoph von Plettenberg und Ludolf von Landsberg wollen von derselben Sache mit den Märkischen Drosten zu Wetter, Hamm, Unna und Lünen auf einer Zusammenkunft in Unna handeln. Der vorige Oberst Bocholz scheint abgedankt zu haben oder war gestorben. Es wurde dieser Posten einstweilen unterdrückt, und statt dessen ein Rittmeister (Christoph von Plettenberg) und als Lieutenant Raban von Hanxlede bestellt, und für diese und den Direktor, Quartalkommissare und Kriegsräthe die 1000 Thlr., die bisher der Oberst bezogen, bestimmt. G. Gropper ließ sich nur auf vieles Zureden bewegen, die Direktion des Kriegswesens so lange als der Kurfürst im Lande bleiben werde, fortzuführen. Ueber die Gesandtschaften an Verdugo und Taxis wurde wieder verhandelt, woran auch „Georg Schüngell der jetzigh Fendrich zu Werll" theil nehmen soll. Endlich erachtete man für nöthig, das Fähnlein Knechte zu mustern und dabei die Anordnung zu treffen, daß die übermäßige Zahl der Gefreiten,[1]) welche unnöthige Kosten verursachen, abgeschafft werde.

---

[1]) Mstr. S. 463 f. Unterschrieben sind die Beschlüsse von den obengenannten Deputirten (Landsberg für sich und wegen H. Schade, nur fehlt Goddert Gogreve, der ausgeblieben war. Die Doppelsöldner oder Gefreiten hatten monatlich 15 — 20 Guld. Sold. Auf

Wahrscheinlich auf die obigen bewilligten 5000 Goldg. bezieht sich das Mandat des Kurfürsten (Arnsberg 3. Okt.) an den Richter Anton Blankenbeil zu Körbecke, das mutatis mutandis jedenfalls an alle Richter und Städte erging, und worin derselbe aufgefordert wird, die mit Fürwissen der vom Rüthen'schen Landtage Abgeordneten gewilligte Schatzung beizutreiben. Wie es mit den früheren Steuereinlieferungen stand, wird hier ersichtlich, indem das Mandat zugleich einschärft: den Rest der vorigen Schatzung, auch die Acciß und den 10. Pfennig unverzüglich beizubringen und „die adeligen Landsassen, so die vorlengst auf dem ersten Gesickischen Landtagh (1584) bewilligte Stewer noch nicht bezalett, zu wircklicher bezalungh durch Pfandung" anzuhalten und binnen 14 Tagen die finall Rechnungh aller Schatzungen, desgleichen der Acciß und zehenden Pfennigs" in Arnsberg beizubringen.[1])

Wenn auf den letzten Landtagen die Leistung einer Summe von 40000 Rchtlr. mehrmals durch die Stände bewilligt war, so waren doch über den Modus der Vertheilung ungleiche Bedenken von Ritterschaft und Städten abgegeben worden; die erstere beanspruchte Steuerfreiheit, wogegen die letzteren Einsprache thaten. „Damit aber solcher hochnöttiger Punct zue billicher vergleichung und erorterung gebracht werden möcht, haben J. Ch. Gn. derweg die deputirte der Ritterschaft und Stette hieher (Arnsberg) beschrieben, welche auch gehorsamblich erschienen und etliche Tage davon under einander tractirt." Dieser

---

dem Landtag zu Arnsberg von 1594 bewilligte der Kurfürst auf die wiederholten diesbezüglichen Klagen, daß dieselben, ausgenommen 2 Befehlshaber, einen zu Arnsberg, einen zu Werl, den Büchsenmacher und 4 Gefreite, abgeschafft werden, wodurch eine monatliche Ersparung von 200 G. eintrete.

[1]) Mstr. S. 510.

neue Deputationstag zu Arnsberg schloß mit dem am 22. Oktbr. vollzogenen und von dem persönlich anwesenden Kurfürsten unterzeichneten Abschied. Da abermals ungleiche Bedenken dem Kurfürsten vorgebracht waren, und diesem zuletzt die Entscheidung anheimgestellt wurde, so entschied derselbe in einem für die Städte doppelt ungünstigen Sinne. Zum ersten hielt er es für billig, „das in den Schatzungen, so itzo in diesen hohen Kriegsnötten . . bewilligt, zwischen den Burgern und Bauern billiche gleichhait gehalten und ein gleichmeßiger anschlag nach eines jeden Burgers oder Bauern vermuegen furgenohmen . . . denn obgleich die Stette und Freiheiten ein Zeitlang bey ainer tax gelassen" so könnten doch solche „extraordinariae collectae", wie sie die jetzigen außergewöhnlichen Zeiten nöthig machen, wohl gesteigert oder verringert werden „und die Bauern auf dem Lande haben in dießem beschwerlichen, langwerenden Kriegswesen nit geringere sonder an etlichen ortten großere beschwerung alls die Burger erlitten und noch." Zum zweiten entschied der Kurfürst „das die Stette nicht befucht darauf zue tringen, das die vom Adel gleich den Burgern oder Bauern mit Steuern belegt werden." Als Entscheidungsgründe wurden vorausgeschickt, daß die Adligen mit Leistung des Reiterdienstes höher als die Andern beladen seien, daß sie ihren Pächtern, damit dieselben ihre Steuer geben könnten und von den Gütern nicht verliefen, einen hohen Pachtnachlaß gewähren müßten, und daß sie, wenn auch früher zuweilen Steuern geleistet wären, dies nicht „continue gleich den Stetten und Bauern sondern per intervallum voluntarie" gethan hätten. Die Städte waren also einerseits mit der Forderung an den Adel nicht durchgedrungen, andererseits im Verhältniß zu den Bauern ungünstiger gestellt, da das Pauschquan-

[1]) Mstr. S. 469 f.

tum, die alte Taxe, welche jede Stadt im Ganzen zu contribuiren hatte, aufgehoben war, und statt dessen die einzelnen Bürger nach Verhältniß ihres Vermögens, wie die Bauern, zahlen mußten. Von den Räthen war der bürgerliche G. Kleinsorgen entschieden für die Städte eingetreten, hingegen der einflußreiche rheinische Rath und Direktor des westfälischen Kriegswesens G. Gropper für den Adel, und man merkt aus den Aufzeichnungen Kaspar von Fürstenbergs, welche Spannung diese Rechts- und Geldfrage zwischen den beiderseitigen Interessenten hervorgerufen hatte. [1]) Den unterlegenen Städten wurde noch ein eigenthümlicher Trost zu Theil. „Wofern dieselben gedachte J. Ch. Gn. erklerung von dem neuen gleichmeßigen anschlage und register uber Burger und Bauern so hochbedenklich erachten wurden, geben J. Ch. Gn. inen die Wahl, entweder solche erklerung oder den andern furschlag der Ritterschaft, nemblich das auf das ausstettisch

[1]) Der Abschied wurde durch „Licentiat G. Kleinsorgen verfaßt und hat der Man der Ritterschaft zuwidder wunderdinge für und nach angefangen. Der H. Propst Gropper stetit pro nobis" (Piel, S. 112) Das ritterfeindliche Wirken Kleinsorgens wird in den Vorberathungen und späteren Verhandlungen sich offenbart haben, da der Abschied selbst weder nach Form oder Inhalt eine Spur davon zeigt. In einer Uebersicht der Land- und Deputationstage (Mskr. S. 327) heißt es von dem Arnsberger Tag 22. Oktbr. 1587: „ist ein Deputationstag, und haben die Deputirten darzu kein Vollmacht gehabt, welche auf dem Landtag zu Rüthen allein zum Kriegswesen angeordnet." Die bezüglichen Streitigkeiten dauerten fort und wurden grundsätzlich erst beendet durch den recessus perpetuae concordiae vom 4. Sept. 1654. Die Ritterschaft behielt abgesehen von Türkensteuern und außerordentlichen feindlichen Bedrängnissen des eigenen Landes ihre Steuer- und Schatzungsfreiheit, die Städte und Freiheiten wurden zu ihren Gunsten wieder auf eine feste Taxe gesetzt (Städte 1400, Freiheiten 313 Rchthl.), und der größere Theil der Schatzung (7432½ Rchthlr.) wurde auf das Landvolk abgeladen. Seib. Urk. B. III. Nr. 1047, Anm.

Landvolck 40000 Thlr. und auf die Stet gleich sovil schatzung auf dießmahl gesetzt werde, und das die Stett unnder sich zu solcher Summa den Anschlag machen, fürderlich anzunehmen."

Neben diesem hervorragendsten Gegenstand kamen die gewohnten Punkte wieder zur Verhandlung: Eintreiben der Schatzungen, Fortbestehen der Acciß, Rechnungslegung, Besserung des Musterungswesens (es soll eine „eilende unversehentliche" Musterung ausgeschrieben werden), Sicherheit des Landes (es soll namentlich durch den Arnsberger Wald monatlich ein Streifzug gegen gartende Knechte und anderes verdächtige Gesindel gemacht werden), Ernennung von Kriegsräthen Philipp von Meschede, Christoph von Hörde, Johann von Melschede, Helmich von Loen und Simon Hanschen, Bürgermeister zu Rüthen resp. Arnsberg), die in Verbindung mit dem Kriegsdirektor (Gropper wurde abermals bestürmt, als solcher zu bleiben) das Nöthige berathen sollten u. s. w. u. s. w.

Kurz hierauf verließ Ernst den westfälischen Boden und residirte die nächste Zeit zu Lüttich.[1]) Auf seinen Befehl trat Ende Nov. d. J. ein Deputationstag in Arnsberg

[1]) Ennen a. a. O. V. 225 sagt, Ernst habe im Jahre 1587 das Erzstift verlassen, weil es ihn nicht zu ernähren vermochte, und weil die Kölner Kaufleute ihm jeden Vorschuß verweigerten. Die Schulden des Erzstiftes waren auf eine kolossale Höhe angelaufen, und Ernst that keine Schritte zur Tilgung. Was die früher erlangten Bisthümer angeht, so war Freisingen stark verschuldet und Hildesheim durch den Herzog von Braunschweig beraubt, und daher beide für den persönlichen Unterhalt ihres Fürstbischofs belanglos. Schon als Bischof von Freisingen hatte Ernst bei den baierischen Ständen oft um Erhöhung seiner Apanage von 12000 fl. nachgesucht, und Baiern brachte weiter in der Kölnischen Sache schwere Summen auf. Herzog Wilhelm bemerkt auf einem baierischen Landtage, er habe 200,000 fl. auf die Wahl seines Bruders zum Kölner Erzbischof verwendet und sei dadurch in schwere Schulden gestürzt. Auf dem Landtage

zusammen, um die Ausführung der früheren Landtagsbeschlüsse, hauptsächlich das Schatzungs- und Accisewesen zu regeln. Auf Vorladung waren die Richter der einzelnen Bezirke erschienen, denen sub poena privationis die genaue Ausführung der festgesetzten Beschlüsse (ausgefertigt 1. Dzbr.) eingeschärft wurde. Zur Richtschnur wurde ihnen eine Münz- und Accisordnung (datirt 29. Nov.) gegeben. Die letztere organisirt das Accißwesen und bestimmt, daß in jedem Bezirk 3 Functionäre aufgestellt werden, in den Städten: ein Gerichtsscheffe, 1 Rathsverwandter und 1 Kirchenprovisor, in den Dörfern: 1 Gerichtsscheffe oder bei dessen Abgang ein anderer gut beleumdeter Einwohner, 1 Provisor und der Frohne. Der erste nimmt das Geld ein, der zweite führt Buch und fertigt 2 Quittungszettel aus, von denen der eine als Ausweis dem Zahlenden verbleibt, und der andere dem dritten Funktionär übergeben wird, der dann auf Grund der ihm eingelieferten Zettel mit den beiden Andern die Kassa kontrolirt. Sodann wird der Tarif festgesetzt für folgende „Parzellen.“

Von 1 Ohm Wein, so in dieser Landschaft verzapft wird . . .	1/2 thlr.
Von 1 Kanne Branntwein . .	6 schill.
Von 1 Ohm Bier . . .	ein ort thlrs.
Von 1 Mütte Hartkorn, so außer Landes geführt oder verkauft wird, soll der Käufer erlegen . . .	1 schill.
Von 1 Mütte Hafer . . .	6 pf.
Von 1 Mütte Hopfen . . .	6 pf.

vom 10. Jan. 1588 erinnert er daran, daß die fortlaufende Unterstützung Ernst's ihm außerordentliche Ausgaben verursacht habe. Da die bairischen Stände wieder eintreten sollten, ging es auf dem Landtage sehr stürmisch zu (Schreiber, Wilhelm V., München 1860. S. 34 f.).

Von 1 Hauf Salz . . .	1 sch.
Von 1 Kluggen Wolle . . .	1 sch.
Von 1 Tonne Butter . . .	3 sch.
Von 1 Tonne Heringe . . .	2 sch.
Von 1 Bund Stockfisch . . .	2 sch.
Von 1 Pfund „schwars Keese" .	2 sch.
Von 1 Ochsen, Kuh oder Rind .	2 sch.
Von 1 Hammel oder Schaf oder Schwein	1 sch.
Von 1 Ctnr. Speck oder Schinken	2 sch.
Von 1 Ctr. Kupfer od. Blei u. ein Wagen Eisen	1 sch.
Von 1 Wagen Schieferstein . .	2 sch.
Von 1 Fuder Holz, so aus dem Land verkauft und geführt wird .	1 sch.
Von 1 Fuder Kohlen oder Kalk .	2 sch.
Von 1 Karre Kalk . . .	2 sch
Von Allem so durchgefahren od. getrieben wird:	
von 1 Karre . . .	2 sch.
von 1 Wagen . . .	4 sch.
Von 1 Koppel und „Sehelpferd" so in der Landschaft verkauft od. durchgeführt wird	1/2 thlr.
Von 1 Hausmannspferd . .	4 sch.
Von 1 fremden Schweine, das im Lande auf die Mast getrieben wird .	3 sch.
Von 1 feisten Schwein, das verkauft wird	1 sch.
Von 1 Mühlstein, der verkauft wird	1 thlr.
Von 1 Ochsen, Kuh, Rind, Weggeld	2 sch.
Von 1 Hammel oder Schaf, Schwein, das durchgetrieben wird (6te Hammel frei)	1 sch.
Von 1 Ohm Weins, so durchgeführt wird	1 thlr.
Von 1 Mütte Hartkorns, dgl. Hafer u. Hopfen	1 sch.
Von 1 Tonne Honig, Bund Stockfisch	2 sch.
Von 1 Tonne Theer . . .	1 sch.
Von 1 Ohm Oel . . .	1 thlr.

Von 1 Wagen, so mit Kram oder Seidenwerk
oder englischen Tüchern beladen ist 4 thlr.
Von 1 Karre derart . . . 2 thlr.

Was an anderer Waare durchgeführt wird, darauf soll so viel Weggeld gelegt werden, als auf den betreffenden Artikel oben die Acciß gelegt war.

Krämer und Kaufleute, die mit ihrer Waare die Märkte beziehen, haben von 1 thlr. Erlös 1 sch. zu zahlen.

Um die Bier- Wein- und Brantweinsteuer zu überwachen, so durfte in den Städten ohne Wissen des Bürgermeisters und auf den Dörfern ohne Wissen des Richters und Gerichtsschreibers Nichts verzapft und verkauft werden. Die genannten obrigkeitlichen Personen sollen mit dem Wirth oder Verkäufer „ein Kerb und ordentlichen Anschnitt halten und damit berechnen."

Vier Wochen später (29. Dzbr. 1587) kam die unheildrohende Kunde, daß Martin Schenk die zu sorglos behütete Stadt Bonn überrumpelt und eingenommen habe. In Folge dessen wurde nicht nur die Umgebung von Bonn gebrandschatzt, sondern auch das westfälische Land während des Jahres 1588 von den Schenkianern wiederholt heimgesucht. Am 5. Januar 1588 schreibt Kaspar von Fürstenberg auf Schloß Bilstein: „Ich packe mein Siegel und Brief, Ketten und Kleinoter ein", am 6. Januar: „Kuntschaft uf den Feindt ausgelegt, mir wirdt befholen, ich soll mich negst Dinstag auf die Musterung ghen Arnsberg einstellen", am 7.: „Soldaten uf das Hauß Bilstein angenommen." Er floh mit seinen Werthsachen zunächst nach Oelinghausen, wo seine Schwester Äbtissin und seine Tochter Professin war, und begab sich weiter auf Ersuchen der Arnsberger Regierung über Arnsberg nach Neuhaus, um bei Bischof Theodor, seinem Bruder, eine Anleihe zu betreiben, die auch glückte. Während er hier verweilte, erhielt er von Attendorn und seinem Schloß Bil-

stein die Nachricht: „Die Freibeuter lassen sich allenthalben darumbher sehen und führen die leut weg“ (28. Januar), „alle Dinge stehen der Freibeuter halben in großer gefahr“, und von seiner Schwester, die inzwischen von ihrem Kloster nach Soest geflüchtet war, sowie von andern Seiten die Hiobspost „daß die Schenkischen Neheim eingenommen, das Kloster und alle Edelheußer außer Waterlapp geplündert, 12 Junfern von Oelinghausen gefangen und 301 Diener und Kinder“ (3. Febr.). Die Feinde waren demnach von Süden her in Westfalen eingefallen und zogen sich in derselben Richtung nach Bonn zurück. Auf dem Rückweg setzten sie ihr gewohntes Handwerk fort, wie aus der Bemerkung Fürstenbergs zu ersehen „daß sich im Durchziehen der Feindt leider in dem Kerspel Elspe und Menden so gar übell gehalten, Gott erbarme es.“[1])

Während Kurfürst Ernst, der sich zu Lüttich aufhielt,[2]) nach dem Falle Bonn's rathlos und nahe daran war, mit Schenk einen Waffenstillstand abzuschließen, griff der Herzog von Parma als Retter ein. Er schickte den Obersten Kapizucchi mit einer Heeresabtheilung nach Bonn, die nachher, durch größere Truppenmacht unter Anführung des

[1]) Pieler, S. 115 f.

[2]) Wegen des unwürdigen Lebenswandels des Kurfürsten und der leichtsinnigen Verwaltung der Landesangelegenheiten, die hauptsächlich in den Händen seiner verhaßten Räthe Stor und Billeh (Billäus) ruhte, und wegen seines vollständigen Zerwürfnisses mit dem Domkapitel machte schon um diese Zeit der Nuntius Frangigani den Papst auf die Nothwendigkeit eines Coadjutors aufmerksam (Schreiben vom 2. May 1588). Der Herzog von Baiern schickte am 31. März den Dr. Barvitius zu seinem Bruder nach Lüttich um ihn zu bewegen, die bisherigen Räthe zu entlassen, die Verwaltung des Landes in bessere Hände zu legen und an Tilgung der Schulden zu denken (Hist. Jahrb. der Görresgesellschaft 1887 S. 426). Nach langen und schwierigen Verhandlungen wurde der Coadjutorie Vertrag (Prinz Ferdinand von Baiern) im Jahre 1596 errichtet.

Prinzen von Chimay, Karls von Croy und des Joh. Baptist Taxis verstärkt, die regelrechte Belagerung Bonn's eröffnete. Um diese Zeit erschienen in der Nähe von Füchten wieder einige Freibeuter, wie Kaspar von Fürstenberg anmerkt (12. Mai). Ein Theil derselben wurde von dem westfälischen Kriegsvolk gefangen genommen, unter ihnen auch der Verräther Eberhard Reck, den man nach Werl abführte.

Wahrscheinlich diese neue gefährliche Wendung der Dinge war der Grund, daß im Mai 1588 eine Deputation bestehend aus G. Gropper, dem Landdrosten und einigen Churf. Räthen sich zu Ernst nach Lüttich begaben, um „vermöge habender Instruktion“ dem Kurfürsten allerlei die westfälische Landschaft betreffende wichtige Sachen zu unterbreiten.[1]) Letzterer entschied wieder für einen Landtag, der durch kurf. Schreiben vom 3. Juni angesagt und vom 22.—25. Juni in Arnsberg abgehalten wurde. Die Verhandlungen führen wieder die gewohnten Gegenstände vor Augen: Geld- und Kriegswesen und bieten wenig Neues. Wir heben Folgendes aus. Da die Adligen sich über unbillige Vertheilung der Kriegslasten beschwert hatten, so war ein neuer Anschlag, wonach sich Jeder „mit Pferden und sunsten gefast halten“ soll, entworfen und vom Kurfürsten bestätigt. Die Stände beantragen, außer den Pfarrkirchen und Kapellen auch die Klöster, Stifte und andere Geistliche zur Contribution heranzuziehen. Die

---

[1]) Fürstenberg meldet von dieser Deputation und dem folgenden Landtag Nichts, wahrscheinlich weil gerade um diese Zeit persönliche Sachen, die Erlangung der Mainzischen Ämter Fritzlar und Naumburg, ihn mehr in Anspruch nahmen. In dieser Angelegenheit schrieb er, um die Genehmigung seines Landesherrn um Annahme eines ausländischen Amtes zu erlangen, am 6. Mai an Ernst und bekam am 24. Mai dessen Genehmigung, ging dann am 29. Juni nach Mainz und in den neu erhaltenen Amtsbezirk. (Pieler S. 220.)

Streitfrage, ob auch die wüst liegenden Güter zur Schatzung heranzuziehen seien, wurde bejaht für solche, die seit 40 Jahren zu wüsten Gütern gemacht seien, hingegen für solche älterer Herkunft verneint. Obgleich die bisherigen Schäden und Opfer so groß gewesen „das die Landschaft ganz außgemergelt und nicht wol davon etwas weither zu erzwingen“ so zeigten sich doch die Stände angesichts der „Bonnschen Belagerung“ und der Gefahr fürs eigene Land bereit, von den angenommenen Reitern noch 100 ausländische einen Monat lang zu unterhalten. Neben ihnen sollen von dem einheimischen Adel je 50 Reiter, der Reihe nach aus den 4 Quartalen des Landes zu entnehmen, für einen Monat in Kriegsbereitschaft stehen, und um eine ausreichende Anzahl Fußsoldaten zu haben und zu unterhalten, soll auf 25 Bürger und Bauern ein Soldat gelegt, im Ganzen sollen nach diesem Anschlag 300 Soldaten aufgebracht werden, von denen Jeder einen (monatlichen) Sold von 6 Frankf. Guld. erhalten soll.[1]) Die Adligen: Lu-

[1]) An den „Kriegsordnungen“ wurde fast auf jedem Landtag gearbeitet, und je nach der augenblicklichen ruhigern oder gefährlichern Lage wurden dieselben milder oder schärfer „aufs Papier gebracht“. Als Ende 1595 wiederholte Einfälle der Staatischen das Land in Schrecken setzten, bestimmte der Deputationstag in Arnsberg 9. Dezbr. 1595 Folgendes: Die Adligen sind auf 100 Pferde gesetzt, die auf die 4 Quartale vertheilt werden. Die Städte und das platte Land haben 800 Mann zu stellen, jedes Quartal 200, und von diesen 800 Mann haben die Städte und die Freiheiten 250 aufzubringen. Als Oberst der ganzen Landwehr wurde diesmal erwählt der Oberstlieutenant Kaspar von Heigen zu Amecke mit einem Jahresgehalt von 500 gem. thlr. Jedem Quartale wurde ein Hauptmann vorgesetzt mit je 100 thlr. Gehalt und zwar: dem 1. Quartal Kaspar Wrede zu Altengeseke, dem 2. Wilhelm Wulf zu Füchten, dem 3. Hans Hesse von Geseke, dem 4. Wilhelm Grüter zu Oeventrop. Jeder Hauptmann hatte einen Befehlshaber unter sich, der 50 thlr. erhielt. Die tauglichsten Leute soll der Hauptmann des Quartals in eine Rolle schreiben, damit er wisse „wen und welche er

dolf von Landsberg und Kaspar von Heigen, sowie die Bürgermeister von Werl und Menden: Wilhelm Brandis und Adolph Homberg erhielten den Auftrag, am 10. Juli nach Limburg zu reisen und die Einkünfte des Schlosses

---

in jedem Ambt, Statt und Kirspell aufzufordern haben müge". Die Gestellungspflichtigen sollen mit „nöttiger gewehr" versehen werden und Jeder, da sie wegen Kriegsdienstes von Haus sein müssen, ein Billiges erhalten, dazu auch Pulver und Blei ihnen geliefert werden. Weil nun diese Ordnung große Kosten verursache, und man die andern im Solde stehenden Truppen nicht alle mehr unterhalten könne, so wurde ferner verabschiedet, daß zur Besatzung des Hauses Arnsberg 24 Knechte und 3 Gefreiete, darunter auch der Feldwebel und Büchsenmeister mit zu rechnen, für Werl 13 Knechte, darunter auch der Büchsenmeister und ein anderer Gefreite, neben dem Wachtmeister unterhalten werden, die Uebrigen aber abgeschafft werden sollen. Weil man aber mit Geld zur Auslöhnung der Abzudankenden nicht gefaßt war und „auch die jetzo beschloßene newe ordnung nicht so eilferttig ins Werk gestellt werden kan" hat man „soliche Abdankung noch etwas biß dahin man mit geldt und sunsten gefast, einstellen müssen" (Mstr. S. 581 f.). Der Anschlag über die 250 Mann des Mobilmachungsplans, die auf Städte und Freiheiten kommen, lautet der Reihe nach:

I.	1.	Brilon, Rüthen, Geseke, Werl je	15	Mann
	2.	Attendorn, Marsberg, Volkmarsen je	12	"
	3.	Olpe	10	"
II.	1.	Arnsberg, Menden je	9	"
	2.	Warstein	12	"
	3.	Kallenhardt	9	"
	4.	Medebach	12	"
	5.	Schmallenberg, Winterberg je	10	"
	6.	Drolshagen	8	"
III.	1.	Grevenstein	3	"
	2.	Fredeburg	4	"
	3.	Belecke und Eversberg je	5	"
	4.	Hirschberg	4	"
	5.	Allendorf	5	"
	6.	Neheim und Balve je	4	"
	7.	Hallenberg	5	"

genau zu berechnen, um danach die Besoldung der Besatzung festzustellen, damit das Herzogthum Westfalen von einem Zuschuß verschont bleiben könne. Die Städte Volkmarsen und Marsberg hatten sich bisher, wahrscheinlich unter Berufung auf die hessische Schutzangehörigkeit, den Contributionen zu entziehen gesucht, der Marsberger Abgeordnete erklärte sich jetzt hierzu bereit, die Volkmarser hatten sich entschuldigen lassen und keinen Vertreter hergeschickt. Sie sollen schriftlich und mündlich durch ihren Amtmann Diedrich von Bocholz zur Entrichtung ihrer Schuldigkeit angemahnt werden. Die Pässe sollen in Obacht genommen werden, besonders sollen am Lippestrom „da die Lippe geritten oder gefahren werden kann", Gräben ausgeworfen und die Brücke zur Hovestadt und die Schifffahrt auf dem Flusse wohl verwahrt werden. Am 25. Juli sollen die Räthe und Deputirten wieder in Arnsberg zusammen treffen, um das Schatzungswesen zu berathen. Als die Stände verlangten, daß ihnen von der letzt erfolgten Schatzungsrechnung eine Abschrift eingehändigt werde, weigerte sich der Kurfürstl. Kommissar Gropper dessen, war aber bereit, sofort auf dem Landtag die Originalrechnung vollständig zur Prüfung vorzulegen, womit sich ihrerseits die Stände nicht zufrieden gaben. Demnach unterzeichnete Gropper die Beschlüsse des Landtages „vorbehaltlich der interponierter Protestation"; für die Stände unterzeichneten Revelink von der Reck, Hermann von Hatzfeld, Philipp von Meschede, Henneke Schade, Johann Wrede, Christoph Kleinschmid, Helmich von Loen und Werner Schlaun.[1])

IV. Freiheiten.

1. Meschede und Freienohl zc	3	Mann
2. Hüsten	4	„
3. Hachen, Hagen, Bödefeld, Langscheid zc	3	„
4. Sundern	4	„

(Mstr. S. 614). — [1]) Mskr. S. 526.

Nach der Eroberung Bonn's (29. Dzbr. 1587) hatte Schenk bei Gebhard Truchseß, der sich damals zu Honsterdyk bei Naltwyk aufhielt, beim Grafen von Neuenar und bei den Generalstaaten Hülfe gesucht und war dann, als von dieser Seite keine Hülfe geleistet werden konnte oder mochte, sogar nach England gereist. Die englische Königin gab ihm einen Empfehlungsbrief an die Generalstaaten (30. Mai 1588) und mit diesem versehen, kehrte er nach S'gravenhage zurück, um weitere Verhandlungen mit den Staaten zu führen, die aber anfangs keinen Erfolg hatten. Noch am 23. Juli war er hier anwesend und ging dann wieder zum Kriegsschauplatz ab. Hierauf bezieht sich der Vermerk Fürstenbergs vom 3. August: „Zeitung, Schenk soll widerumb fürhanden sein" (Pieler S. 118). Bei dieser bedenklichen Lage wurde von der westfälischen Regierung eine Musterung des Adels nach Brilon ausgeschrieben (16. August). „Ist wie herkommen, nicht viel verrichtet, dann gelt verzehrt."[1])

Gleich darauf finden wir Landdrost, Räthe und Deputirte zu einer Berathung in Arnsberg versammelt (23. August). Da die Belagerung von Bonn sich in die Länge zog, hatte der Prinz von Croy um Zusendung von Schanzengräbern, Pulver und Blei ersucht, und vom Kurfürsten Ernst war aus Lüttich geschrieben worden, daß er Willens sei, das Schloß Limburg dem Herzog von Jülich als Lehnsherrn zurückzugeben „et alia satis taediosa".[2]) Man beschloß in Arnsberg, an beiden Stellen Gegenvorstellungen zu machen und insbesondere dem Kurfürsten den traurigen Zustand des Landes vorzuführen. Als Gesandte an den Kurfürsten waren Kaspar von Fürstenberg und Gottfried Gropper in Aussicht genommen; da Ersterer „von der Reise ins lager und nach Lüttig sich abhandelte",

---

[1]) Pieler, S. 118. [2]) daselbst.

mußte Gropper allein reisen. Die Aussichten waren um so trüber geworden, als in den ersten Tagen des Septembers eine feindliche Abtheilung von 600 Mann in das Vest Recklinghausen eingefallen war und schrecklich gehauset hatte. Es wurde also unterm 10. September eine „Instruktion, was bei dem Hochwürdigsten . . . Churfürsten der Ehrwürdige . . . Godefriedt Gropper wegen dieser westuelischen Landtschafft angelegener sachen auf unser Eberhardten Graffen zu Solms . . Landttrosten und anderer westphelischen Räthe Begeren werben und verrichten soll“ aufgesetzt, die folgenden Klagen und Anträgen enthielt:[1])

1. Dem Kurfürsten soll vermeldet werden, „daß die J. Churf. Gn. zu vielnmahlen geklagte und bewußte hochste Beschwerung und ausmergelung dieser armer betruebter Landtschafft vielmehr erhöhet . . und so weit kommen, das man, warauß die Reutter und Knechte bezalet, künftig erhalten, die heuser besetzt . . nitt abnehmen, vielweniger ermeßen kan, welcher gestalt die hoch beschwerliche feindliche einfälle, Beraubung, Plünderung, gefengnuß, hinwegschleiffung und Ransonirungk der westuelischer Underthanen künfftiglich zu verhueten.“

2. Der Kurfürst möge väterlich helfen, insbesondere „bei dem Hertzogen zu Parma und andern Hispanischen Kriegs Beuelichhabern . . befurdern, das mit gleichem ernst, wie hiebevor mit der Statt Neuß und numehr . . mit Bonn angefangen, die Statt Berck auch zum furderlichsten angegriffen und erobert werden möchte“. Dies sei jetzt vor dem Winter an der Zeit, da in Berk großer Mangel an Proviant und Munition herrsche, auch in den umliegenden Städten: Wachtendonk, Dorkum und Dorsberg, und an den Staatischen Orten zwischen den Besatzungen und Bürgern Zwietracht eingerissen sei. Wenn dies länger

---

[1]) Mstr. S. 535 f.

verzögert werde und demzufolge dem Feinde ein freier Paß zum Einfall in die Nachbarschaft bliebe „so wirdt man sich dieser örter wegen tag- und stündlicher geschwinder gefehrlichkeitt lenger nitt aufhalten können, Sondern . . . werden die arme Underthanen auß dem Lande sich begeben, neben weib und kindern verlaufen und alle haab und gutter verlassen mußen.“

3. In Anbetracht der fortgesetzten feindlichen Anschläge auf das westfälische Land und in Anbetracht dessen, was „newlicher tage im Vest mehr tyrannischer als menschlicher weise beschehen und daraus ferner zu erwartten glaublich zugeschrieben“ so wäre hochnöthig mit den Spaniern zu unterhandeln, daß sie im Fall einer plötzlichen feindlichen Invasion eilends Hülfe schickten, sowohl für jetzt als für später, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, („wie hiebevor der Herr Obrister Verdugo sich miltiglich erbotten“) daß die Spanier „je nach gelegenheitt der gefahr und der Kriegsleutt wol oder ubel verhalten“ von Drost und Räthen ohne Einrede und Auflehnen wieder aus dem Lande entlassen werden können.

4. Der Kurfürst möge bewirken, daß dem Feinde nicht mehr gegen die Reichskonstitutionen freier Paß durch andere Länder eingeräumt werde, insbesondere für das Stift Münster, wofür er postulirt sei,[1]) gemessene Befehle ergehen lassen. Denn dieses sei nicht nur selbst neulich und zuvor überfallen worden, sondern von hier aus sei auch „am jüngsten der feindliche Einfall ins Vest Reck-

[1]) seit 18. Mai 1585. Während die Vorverhandlungen im Gange waren, verrichtete Truchseß wieder eine schriftliche That und erließ von Honslardyk am 28. Oktbr. ein Warnungsschreiben vor Ernst an die Städte des Münsterlandes, dem am 3. Novbr. ein ähnliches Schreiben der Generalstaaten folgte, das an das Domkapitel und die Stände des Stifts gerichtet ist. (Keller, Gegenreform. in Westfalen I. Nr. 525 und 526.)

linghausen mit unwiderpringlicher vieler Underthanen nachteil und schaden, der anderer aber erbermlicher hinschleiffung, erschlagung und verbrennungh beschehen."

5. Da es sich nicht allein um die Erhaltung des Erzstifts Köln, sondern auch anderer Bisthümer und Länder handle „welche dasjenige, was alhie biß anhero beschehen und teglich beschicht ob religionis in imperio Romano disparitatem vermuten und kein beßer gluck als man dieser ortter gehabt, verhoffen mußen", so möge der Kurfürst beim Papst, Nuntius, Kaiser und katholischen Ständen sich verwenden, daß „diesem armen ausgemergelten und gantz erschopften Westuelischen Lande sampt den Reinischen Erzstifft mit Contributionen succurrirt werde."

6. Eine weitere Anfrage betraf das Verhalten gegen die Restanten von Vieh-, Ritter- und andern Steuern, gegen die deshalb nachlässigen Einwohner und diejenigen, „welche von den Musterungen ausplieben, mit gelehnten Pferden und Knechten oder nicht nach Irem Anschlag allerdings gefast und zur rechter Zeitt erschienen oder aus Iren Quartiren In andere sich nicht wellen verweisen lassen" ferner gegen Solche „welche sich in Zeitt aufnehmung nöttiger pfenninge mit Verschreibung Irer gutter nitt beladen und dem hellen Buchstaben der aufgerichter Recessen lieber durch gesuchte außflucht widerstreben als in schuldigem wohl anstehenden gehorsamb denselbigen pariren wollen."

7. Die Grenzstreitigkeiten zwischen Cöln, Waldeck und Paderborn mögen gütlich durch weitere Unterhandlungen erledigt werden.

8. Weil die Orte Marsberg und Volkmarsen sich in Religions- und Contributionssachen theilweise abgesondert hätten „were wol nöttigh das J. Ch. Gn. an die Stette geschrieben . . und sowoll in Religion- als Contribution sachen der newerung sich zu enthaltenn Jnen ernstlich an-

beuohlen, einen Catholischen Prädikanten zu Volckmarschen furgestellt, auch die Kirchen mit Catholischen Seelsorgern zu versehen, dem herrn Abten zu Corvei und dem Propsten zu Marspergh eingebunden hette."

9. Weil die von Marsperg vor etlichen Jahren sich usque ad revocationem in hessischen Schutz begeben hätten, und auch „der hiebevor abgetrettener und nunmehr widerumb wegenn des jüngst erwöltenn Abtten ubel verhaltens angesetzte Abt Alexander sich, sein Gottshauß und dessen Zugehorige, so an Waldekischen grentzen liegt, Im Jar 80 dem Hessischen schutz underworffen, könten schutzbrieff von Volkmarßheim und Breidtlar gefordertt und auf eine fuegliche Revokation derselbigen bei gutter Zeitt gedacht werden."

10. Die Städte klagen über die Accise, wodurch der Handel beeinträchtigt werde, besonders aber „daß sie durch die kurf. Diener mit abgetrungenen Isern Zehendten, unträglichen Quartalgeldt von Jeder Hüttenn und hamer ohn das Licent geldt, accise . . hochlich beschwertt, als auch das die Belge von den hämern abgenohmen, hinweg gefurtt, dadurch nicht allein die huttenn außgangen, Jre handtierung abgeschafft, Sondern auch sie in unwiderpringlichen schaden gerathen". Landdrost und Räthe bitten den Kurfürsten, wenn auch die Aufhebung der Accise nicht statthaft sei, doch wenigstens die Abgaben von den Hütten und Hämmern aufzuheben oder zu ermäßigen.

11. In der Werbung wird weiter beantragt, daß die erneuerte Landvereinigung durch das Domkapitel mitbesiegelt, die Reformation des Gerichts und der Landordnung gedruckt, die angefangene „Visitatio continuirt und effektuirt, gleichfalls gegen diejenige, welche entweder in priora vitia oder haereseos errores gefallen, schleunige ordentliche straff renovata prioris commissionis visitatione vorgenohmmen werde."

12. Endlich möge der Kurfürst zur Reparatur der Schlösser in Arnsberg und Werl „welche sunst, sonderlich die schöne bolwerck zu Werll, gentzlich verderben“ und zu dem nöthigen Geschütz die landesherrlichen Zehnten von Kupfer und Blei auf 1 oder 2 Jahre der Landschaft schenken, da diese unmöglich Alles bezahlen könne.[1])

Ob auch eine Werbung ins Lager vor Bonn erfolgte, können wir nicht angeben. Sie wurde wahrscheinlich überflüssig durch die am 28. Septbr. d. J. erfolgte Kapitulation. Der Schenk'sche Befehlshaber Otto von Putlitz übergab die Stadt den Spaniern und durfte mit den Besatzungstruppen frei abziehen.

Trotz dieses Erfolges war das Elend, welches in der angeführten Instruktion berührt wird, noch lange nicht am Ende. Zunächst waren noch der Truchsessianische Feldmarschall Schenk und der alte Truchsessianer Adolf von Neuenar auf dem Platze und mit neuen kriegerischen Plänen gegen das Erzstift und die Spanier beschäftigt. Was Schenk betrifft, so hatten sich seine Bonnischen Truppen nach Wachtendonk und Rheinberg zurückgezogen. Ersteres fiel am 20. Dezbr. 1588 in die Hände des spanischen Befehlshabers, Grafen von Mansfeld, so daß von da an nur mehr die eine kurkölnische Stadt Rheinberg den Truchsessianern und Holländern verblieb. Neben seiner fortgesetzten kriegerischen Thätigkeit am Rhein und neben den Ausgleichsverhandlungen mit den Generalstaaten, mit denen er vorübergehend sich entzweit hatte, fand Schenk noch Zeit, das westfälische Gebiet zu beläſtigen. Am 10. Februar 1589[2]) schreibt der Propst Gropper an Kaspar von

[1]) Unterschrieben ist die Instruktion von dem Landdrosten, dann dem Landkomthur Nevelink von der Reck, Hermann von Hatzfeld, Gerhard Kleinsorgen Henning Rham, Offizial zu Werl. (Kaspar von Fürstenberg fehlt.)

[2]) Ernst war damals noch in Lüttich und schickte am 8. Febr. 1589

Fürstenberg „von allerlei gefährlichkeit halben Martin Schenken". Am 1. März kam nach Neuhaus (bei Paderborn) „böse Zeitung, Schenk sei im Vest und werde in Westfalen einfallen, kumbt Post über Post." Am 7. März kam ebendahin die Nachricht „das Statisch Kriegsfolck hab das Kloster Kappenberg geplündert."[1])

Als die erste Gefahr kundbar wurde, versuchte man wieder Hülfe durch das gewöhnliche Mittel, durch einen Landtag, der vom 22.—25. Febr. in Rüthen gehalten wurde und der wieder zu Kriegsbereitschaft und Schatzungen aufforderte. „Gehet unser ellendt Kriegswesen an und fernere Beschatzung des verarmten landts", schreibt Kaspar von Fürstenberg am 21. Febr., und weiter 22: „Selsame geschwinde Rattschlege gehen umb, in summa das landt gehet zu grunde", am 23. und 24.: „Item sicuti diebus praecedentibus. (Uneinigkeit zwischen Ritter und Städten). Man gibt sich gegen einander in ein libellirn. O „Du Armes Westphaln facta est vidua domina gentium, am 25: „Dißen tag ahm abendt wirdt zum Theil geschloßen und conciliatio opinionum gemacht."[2]) Der Inbegriff der Beschlüsse war: „Nobiles wollen die Fahnen mehren" d. h. aus ihrer Mitte mehr Reiter aufbringen, als der letzte Landtag (50) bestimmt hatte, sodann zweitens: „wirt eine vieheschatzung bewilligt cum protestatione."[3]) Dieser Protestation ging wahrscheinlich von den Adligen aus. Denn während bis dahin nur das Vieh der Bürger und Bauern besteuert war, wurde jetzt auch den Adligen diese Last zugeschoben; und diese werden hiegegen die gewöhn-

---

den Propst Gropper nach Münster, um mit Kapitel und Ständen wegen Aufbringung von 6000 Thlr. für die Kurf. Hofhaltung in Lüttich zu verhandeln. (Keller a. a. O. S. 317).

[1]) Pieler a. a. O. 125 und 126.

[2]) Pieler 125 und 126.

[3]) Mstr. S. 327.

liche Protestation, daß es ihnen an ihre alten Privilegien nicht hinderlich sein solle, eingelegt haben. Näheres erfährt man aus den nachfolgenden Verordnungen des Landdrosten vom 28. Febr., 13. und 14. März. Demnach sollen die Adligen auf nächsten Sonntag Judica ihre ganze Steuer erlegen, die Bürgerlichen und Geistlichen aber in 3 Terminen: Judica, Exaudi (Sonntag nach Christi Himmelfahrt) und Galli (16. October) je ein Drittel. Die Taxe war wie früher: für ein Pferd 1 gem. thlr., für eine Kuh und 2jähriges Rind ½ thlr., für 1jähriges Schaf, Schwein, Ziege 3 schillinge. Die Verordneten sollen, um ein genaues Verzeichniß aufzustellen, das Vieh auf den Ställen besichtigen und „der hirtten eydthafftigen bericht, kerbstocke und andere nachweisungh ernstlich erfurdern." Diejenigen, welche etwas verschweigen, haben zur Strafe die doppelte Taxe zu zahlen, hingegen darf billige Rücksicht auf die „arme Verbrandten oder doch durchs Kriegsweßen mit Ranzionirungh und beraubungh des Iren für andere Landtsaßen beschwerten Underthanen." Das Viehverzeichniß muß auf die Kanzlei in Arnsberg abschriftlich eingereicht, der Landtagsbeschluß auf allen Kanzeln verkündet werden. Doch die Ausführung ging wieder langsam von Statten. Am 3. Juni erließ die Regierung ein neues geschärftes Schreiben: „Nachdem bei einbringungh der bewilligten viehstewer sich groß mangel befindet und von vielen Adeligen und andern Underthanen nicht allein dieselbige . . . nicht erlagt, sonnder auch die Verzeichnus und Register noch nicht vollenkommlich ubergeben" so wird den zur Viehzählnug Verordneten streng anbefohlen, unverzüglich ihre „Inquisition" ins Werk zu setzen „auch darann zu sein, damit der rest von denn verschienen 2 Terminen nebenn andern restierenden Schatzungen, Accisen, Licenten alßbaldt eingebracht" werde. Die Renitenten und Fraudanten sollen „durch Pfändung oder Zu-

legung ezlicher Kriegsleut ohn unterscheidt und einige Conniventz" zur Zahlung angehalten werden.[1])

[1]) Ueber die „Inquisition des Viehes" in Stadt und Amt Menden und der Herrschaft Sümmern, welche am 14. 15. 16. und 17. Juni 1589 durch den Adligen Joh. von Werminghausen, Anton Blankenbeil Richter zu Körbecke, Peter Schmittmann, Adolf Homberg, Barthold Hemer, Richter, Bürgermeister und Gerichtsschöffe zu Menden, vorgenommen wurde, liegt noch ein genaues Verzeichniß vor, das alle Hausbesitzer, ihren Viehbestand und ihre Taxe aufführt. Wir setzen das Hauptergebniß her.

I. Stadt Menden. Die Summe für jeden Termin betrug: 87 thlr. 10 sch. also die Gesammtsteuer das Dreifache: 262 thlr. 4 sch.

II. Amt Menden nach den Bauerschaften: Halingen, Holthausen, Schwitten, Wimbern (Winghbarn), Oesbern, Böingsen:

„Summa aller Biester":

375 Pferde, 889 Kühe, 279 Schweine, 404 Schafe, 26 Ziegen, „Leufft zum Gelde: 900 thlr. 19 sch., für jeden Termin also: 300 thlr. 6 sch. 4 pf.

III. Adlige im Amt Menden. Wie wenig hohe Begriffe man sich von dem landwirthschaftlichen Stande der adligen Güter machen kann, ergibt folgendes:

1. Johann von Werminghausen zu Holtem 8 Pferde, 40 Kühe. 9 Schweine, 60 Schafe, 26 Ziegen.
2. Johann von Laer zu Laer 8 Pferde, 17 Kühe, 10 Schweine, 76 Schafe, 0 Ziegen.
3. Lutther von Galen zu Rödinghausen 1 Pferd, 4 Kühe, 1 Schwein, 0 Schaf, 2 Ziegen.
4. Wilhelm von der Heese 2 Pferde, 10 Kühe, 6 Schweine. 10 Schafe, 0 Ziegen.
5. Diedrich von Westrüm zu Sümmern 6 Pferde, 40 Kühe, 16 Schweine, 8 Schafe, 0 Ziegen.

Die ganze Steuer zu Nr. III. macht: 106 thlr. 9 sch.

IV. Herschaft Sümmern.

„Summa aller Biester":

75 Pferde, 202 Kühe, 44 Schweine, 48 Schafe.

Gesammtsteuer 186 thlr. 3 sch., Drittel 62 thlr. 1 sch.;

von 186 thlr. 3 sch. ab: 12 thlr. 5 sch. bleibt 173 thlr. 24 sch. Von den Sümmerschen Eingesessenen erhielten nämlich Folgende das Drittheil „zu ergetzung erlittenen schaedens" nachgelassen: Thoniß,

Erfreulicher als dies stete Mahnen und Drohen zum Zahlen der Kriegslasten war den Räthen und Deputirten die so eben eingetroffene Nachricht von Friedensverhandlungen. Am 1. Juni 1589 kam von Erzbischof Ernst aus Lüttich die Nachricht nach Arnsberg: „de mediis pacis zwischen der K. Majestät zu Hispanien und dem Kurfürsten einerseits und den status Belgii, Truchsessio dem Graven von Morse und Schenkio“ andererseits.[1] Aber die Hoffnung ging nicht in Erfüllung, der Krieg wurde fortgesetzt. Hingegen machte bald darauf der Tod der kriegerischen Laufbahn des M. Schenk und des Grafen von Neuenar ein Ende. Schenk hatte versucht, Nymwegen zu überrumpeln. Als er abgeschlagen wurde, sprang er fliehend in ein Fahrzeug, dies sank unter und begrub ihn in den Wellen der Waal. (10. Aug. 1589.) Um dieselbe Zeit, im August vollführte Adolf von Neuenar gerade einen beutereichen Ueberfall in die münsterische Stadt Greven. Von hier zurückgekehrt, hatte er in Arnheim das Unglück, bei

---

Johann und die Wedwe zum Daxbergh („sein von den Bonnischen gefangen geweßen und groißen schaeden erlitten“), die drei Wedwen: Richter'sche (der Ehemann „ahn der Haahr plieben,“ d. h. in dem Scharmützel bei Bremen 1586) Heckmann'sche (der Ehemann ist „zu Bonn in der gefenknuß gestorben“), Luecke'sche (der Ehemann „auch vor dem Feiandt“ geplieben).

In dem ganzen Bezirk wurden 25 Hausbesitzer „wegen ezlichen underschlagenen viehes“ mit 47 thlr. gestraft. Die Inquisitoren berechnen für sich an Verzehr für die 4 Tage: 12 thlr., welche von den 47 thlr. abzuziehen.

Die Gesammtsteuer also:

I.	262	rthlr.	4 sch.
II.	900	„	19 „
III.	106	„	9 „
IV, (186 thlr. 3 sch. — 12 thlr. 5 sch.)	173	„	24 „
V. Rest der Strafgelder	35	„	— „
	1478	thlr.	4 sch.

[1]) Pieler S. 126.

Prüfung eines Geschosses verwundet zu werden und starb an dieser Wunde (7. Oktober 1589). Mit ihm sank der letzte Fahnenträger des Truchseß, der selbst bereits im Juli die Niederlande verlassen hatte, ins Grab.

So war das Erzstift und auch Westfalen von seinen beiden schlimmsten Feinden befreit. Ende desselben Jahres 1589 fiel auch Rheinberg, die letzte Stadt des Erzstiftes, welche der Feind bis jetzt behauptet hatte, in die Gewalt des spanischen Feldherrn, Grafen von Mansfeld. An seiner Seite hielt Ernst seinen Einzug in die Stadt, die ihm aber erst Februar 1590 förmlich übergeben wurde. Jetzt erst, so ließ Ernst dem spanischen Statthalter, Herzog von Parma, dankend sagen, fühle er sich als Erzbischof von Köln und als des Reiches Kurfürst.[1])

Der Kölnische Krieg war zu Ende, aber der spanisch-holländische nahm seinen Fortgang, und die Nachbargebiete hatten nach wie vor schwer zu leiden. Das Herzogthum Westfalen wurde hauptsächlich durch die staatischen Truppen heimgesucht und gebrandschatzt.[2]) Wir haben nicht die

[1]) Hennes a. a. O. S. 180.

[2]) Die Einfälle der Holländer im Jahre 1595 beschreibt Fürstenberg S. 168 u. flgd. Zur Vergleichung sei die Einleitung des Landtagsabschiedes v. 9. Dez. 1595 hieher gesetzt: „Demnach nun ein Zeithero nach der Stattischen Exekution und Newenarischen Brandtsteuer wieder der General Staaten . . auch des Herrn Prinzen Graf Moriz von Nassaw schrifft und mündtliche erklerung . . . diese hochbeschwerte Westuelische Furstenthumb und Landschafft von den Statischen Kriegsleuthen (dafür sich dieselbige außgeben) zu vielmal feindtlich und mit der that überfallen und vor erst im vergangen Sommer im Gogericht Ruden neben andern beweglichen güttern ein große Anzall Pferde den armen Leuthen abgenomen und über das noch newlich am 13. negst abgelauffenen Monats Novembris bey nacht in die Freiheit Meschede etliche 100 Man zu Pferde eingefallen und in bemellter Freiheitt, beide, Stifts und Kirspels Kirchen neben der Geistlichen und Burger heusern gantz und zumahl außgeplündrett, auch nun für 4 tagen am vergangen Montag den 4. dieß monats

Absicht, die spätern Einfälle der Holländer und ihre Schandthaten im Einzelnen vorzuführen oder die einförmig traurigen Verhandlungen der westfälischen Landtage weiter zu besprechen, die immer wiedertönen einerseits von feindlichen Ueberfällen und Brandsteuern, andererseits von den Klagen der Stände, die von dem Landsherrn immer wieder zu neuer Schatzung und fernerer Kriegsbereitschaft, aufgefordert werden, und dabei die Erfahrung machen mußten, daß das Land trotz so vieler Opfer im ernsten Falle dennoch dem andringenden Feinde schutzlos preisgegeben war. Daß in dieser mehr als 20 jährigen

---

Decembris im Gogericht Rüden und daherumb auf der nahe etliche adeliche heuser eingenommen und neben dem die furnembsten und meisten Dörffer des Gogerichts Erwitte gleichfals irer Pferde, haab und gütter beraubt und daselbst den Adelichen, auch andern Underthaenen großen merdlichen schaden zugefuegt haben": aus diesen Gründen war der Deputationstag zusammenberufen. Mskr. S. 581.

Folgende Nachrichten gibt Stangefol (ann. circ. Westph. IV. 94, die theilweise die Notizen Fürstenbergs ergänzen:

1606. „Breidlar das Cloister ausgeplundert, 8. Junii, der Abt gefangen genommen) und auff 3000 Imp. (Reichsthlr.) ranzunt. (ranzionirt).

1607. 1. Im Januario dieses jahrs ist gewesen ein groiser uberzog und einfal der Statischen Reuterei uber 2000 starck in die Graffschafft Arnsberg, Ampt Mienden, Balve und umliggenden ohrtern, haben ihrer 200 in der Freiheit Huisten 2 nacht gelegen, und die Leuthe gar hart beschatzet und solchs in anwesen und ansehen des Churf., so zu Arnsberg war. (cf. Pieler S. 277). Sein den 22. Januarii alzumahle über 20 Companien starck zu Huisten uber de Bruck gezogen, durch den walt auf Gunne, Corbicke, von dannen ferner na dem Stift Paderborn . ."

2. Balve civitas 9. Februarii funesto incendio ex dimidia parte conflagravit, item 1584 et 1599. Calamitosum oppidum. Siquidem ante 18 dies a Geusiis miserabiliter quoque direptum atque coangustatum fuit.

3. Item anno hoc 22. Maji Olinckhusium a Geusiorum praedonibus misere depraedatum ac spoliatum fuit.

kriegerischen und verwirrten Zeit nicht bloß die materielle Lage des Landes tief herabsank, sondern auch moralische Verwilderung eintreten mußte, hat Pieler (S. 230) mit Recht bemerkt. Die erzbischöflichen Visitationsrecesse zu Ende des 16. und aus dem Anfang des 17. Jahrh. bieten kein erfreuliches Bild. Ueber den materiellen Nothstand hören wir zum Schluß noch einige Äußerungen der Vertreter des Landes. Auf dem Landtage von 1594, auf dem es sich u. A. um eine Türkensteuer handelte, baten die westfälischen Stände, den Kurfürsten, sich beim Kaiser um möglichste Schonung zu verwenden, denn „es werde der Churfürst sich Gnedigst zu er Innern und hiebey zu gedencken in Gnaden geruhen, in waß beschwerlichkeitt und verderben dieße arme Landtschaft durch den langweiligen, hochbeschedtlichen Krieg gerathen, dadurch dan und denen darauff erfolgten villen Contributionibus nicht allein die Underthanen gantz erschofft und außgemergelt, sonder auch der gantzen Landtschafft so ein großer schuldenlast auffgewachsen, daß denselben in villen Jaren abzulegen unmuglich fallen will.“ Und einige Jahre nach dieser traurigen Periode, im Jahre 1612, als Kurfürst Ferdinand, Nachfolger des Ernst, seinen ersten Landtag hielt, erklärten, wie Eingangs bereits mitgetheilt wurde, die Stände, daß „für dießmahll die Landtkundige Unvermogenheit bei dem gemeinen Man so groß were, daß sie daß liebe Brodt nicht haben, viel weniger einige große Contribution beyzuepringen vermöchten.“

II.

Westfälische Studierende

zu

Wittenberg.[1])

1502—1620.

Von

Aug. Heldmann, Pfarrer zu Michelbach.

1502.

Jacobus Herberczhausen de Lasve.

1503.

Bertramus de Bredo nobilis.
Nicolaus Kalenberg nobilis.
Johannes Krausemargk de Arnsberg.

1508.

Dns. Hinricus Bogk de Warburg, magister Freydeberg.

1510.

Joannes Horden maior Monasteriensis.
Johannes Horden minor Coloniensis.

1511.

Thedelo de Hanstedt, nobilis, Mindensis dyocesis, familiaris.[2])

1512.

Wilhelmus de Buren, dioec. Monasteriensis.
Friedericus Hugetus Renen. dioc. Osnaburgensis.

1513.

Johannes Schade Monasteriensis civitatis.
Gotfridus Hatsfelt de Syburg Coloniensis dioc.
Anthonius Hatsfelt de Syburg Coloniensis dioc.
Fr. Augustinus Bleffken de Meskede dioc. Coloniensis, conventualis conventus Osnaburgensis, Augustinianus.
Henricus Andree de Warberck dioc. Paderbornensis.

1514.

Gerhardus Duccenacke dioc. Mindensis, pauper.
Fr. Johannes Pictoris de Lippia, Augustinianus, dioc. Coloniensis.

1515.

Bertoldus Hünervoyth de Rossenburg dioc. Paderborn.
Fr. Casperus Custos Lippiensis conventus dioc. Colonien. Augustinianus.

---

[1]) cf. Förstemann, Album Academiae Witebergensis (1502—1560) 1841.
[2]) Nämlich der Prinzen Otto und Ernst von Braunschweig-Lüneburg.

Petrus de Herndorf Coloniens. dioc.

1517.

Johannes Grotmann de Wartwergk dioc. Padeburn.

Johannes Gassenburgk de Bilfelt dioc. Paderburn.

Ludolfus de Halle, nobilis, dioc. Minden.

1518.

Johannes Kock de Rethen dioc. Minden.

Arnoldus Platitz, Lengensis dioc. Paderbornen.

Philippus Melancton, arcium magister Dubingen. de Pretten, graecarum litterarum lector primus Wittenbergen. dioc. Spiren. 26. Augusti.

Arnoldus Warwick Buren, Monasterien. dioc.

1519.

Henricus Crall de Walbeck. Monasterien. dioc.

Georgius Fertmann Rethena dioc. Minden.

Friedericus Corff alias Smisinck de Hackoth dioc. Monasterien.

Fr. Hermannus de Torsten dioc. Colonien.

Reinhardus Armischier de Warckburgk dioc. Padelburn.

Thomas Hundertmarck de Warckburgk.

1520.

Joannes Stengel de Korbach dioc. Paderborn.

Joannes Trost Monasterien. civitatis.

Eberbinus Warddorff Monasterien. civitatis.

Egebertus Troste Monasterien civitatis.

Christophorus Hordis de Lippia Colonien. dioc.

Eckardus Barck Monasterien. civitatis.

Bernhardus Sölver Metelten. Monastrerien. dioc.

1521.

Joannes Lembech Monasterien. civitatis.

Anthonius Wedemeyher de Steinheym Paderburn. dioc.

Theodericus Menck Delmenhorsten. dioc. Monasterien.

Joannes Schoff Lenigensis } Paderborn. dioc.
Joannes Ellersich Lenigen. } Paderborn. dioc.

Caspar Bernemann Monasterien. civitatis.

Henricus Fuchs Monasterien.

Hermannus Fabri Ahusius presbyter dioc. Monast.

Hermannus Bock Monasterien. dioc.

1522.

Judocus Alden de Retheym Minden. dioc.

Theodoricus Grindaw Minden. dioc.

1523.

Henricus Sibbe d' Ophen Monast. dioc.

Albertus de Meppen Monast. dioc.

Eghardus Bertmann Minden. dioc.

Andreas Bertoldi de Gronyngen Monasterien. dioc.

Gerhardus Bocholdien. Monasterien. dioc.

1525.

Hermannus ex Monasterio.

Engelbertus Steinmeygher ex Minden.

Hermannus Nysmann de Steinfort.

Johannes Augusti de Bocholdia.
Henricus Westerwoldt de Mönster.
Bernhardus Drachter de Mönster.
Johannes Friedericus d' Dolman.
Henricus Veltkenigk Mynden.
Conradus Vrese Borkensis.

1527.

Guilhelmus Gerhardi Gronien. dioc. Monasterien.
Guilhelmus Brandis Werlen. dioc. Colonien.
Bernhardus Swartenberg Paderburn. civit.

1528.

Erhardus Eyburgk dioc. Monasterien.
Joannes Glandonius Monasterien.
Gerhardus Lemenbrugk dioc. Monasterien.
Hieronymus Grest ex Herfordia dioc. Badeburnen.
Tilomannus Gross Nyhemius.

1529.

Reynerus Temeus Mindensis.
Johannes Bucher dioc. Monasterien.
Balthasar Mentze [1]) dioc. Badeburn.
Johannes Bencke Bocholdien. dioc. Monasterien.
Bernhardus Vogelmann ex Herfordia dioc. Badeburn.

1530.

Philippus Beet Herforden. Westfalie.
Johannes Depenbrock Cosfeldien.

1531.

Henricus Wolf Monasteriensis.

1532.

Crato Aemilius ex Steinheym.
Henricus Kaull Volkmariensis.

1533.

Engelbertus Schkelken Lippiensis, magister Coloniensis.
Joannes Hoebing Gostfeldiensis Westphalus.

1534.

Rutgerus Obekink. Mindensis.
Jodocus Stephan Mindensis.
Hermannus Hupgen de Siegen.
Johannes Posmann Myndensis.

1535.

Theodoricus Spiegel.
Albertus de Sost urbe Westphaliae.
Henricus Albertus Hoxariensis.

1536.

Pancratius Duben Yserlunensis.

1537.

Johannes Vandenbusch de Hagen.
Conradus Busing de Minden.

1538.

Johannes Hattingensis Vuestvalus ex dioc. Colon.
Joannes Derfort Monasteriensis.
Friedericus Staphylus [2]) Osnaburggensis Vuestvalus.

1539.

Johannes Kalb Sigenensis.
Friedericus Swarz a Sigen sub comite a Nassau.

[1]) Pater M. Mencii.
[2]) Adscr. „Apostata."

1540.

Hermannus Hottbeckh Mindensis.
Martinus Simon Paderbornensis.
Jodocus Clodt Wardtpurgensis Westvalus.
Arnoldus Cornerus Lemgensis Westvalus.
Hermannus Lipmann Herfordiensis Westvalus.
Johannes Bodecker Mindensis.
Johannes Hall Mindensis.

1541.

Henricus Claus Herphordensis.
Thobias Spiegel nobilis.
Antonius Wippermann Lemgensis.
Johannes Hoffmeister Ditmoldensis,
Bernardus Lüders Mindensis.
Bernhardus Spiegel.
Johannes Spiegel.

1542.

Johannes Fildhut Hervordiensis.
Carparus Panthling Westphalus.
Menhardus Cosveliensis.
Christianus Leneovesel Bilveliensis.
Henricus Engelkonig Herphurdiensis.
Theodericus von Dincklage Monasteriensis.
Thomas von Holle Mindensis.
Theodorus Kloster Westvalus.

1543.

Jodocus Schurmann
Johannes Gottfleisch
(Herwordien. Westvali.)

Johannes Hanebaum Bilveldiensis.
Johannes Starck Ufelensis
Henricus Cornerus Lemgoensis.
(Westvali.)

Joannes Gleppingk Susaciensis.
Pubertus Florcken Lemgoensis,

1544.

Casparus Scholae Osnabruckensis.
Gerhardus Welfelt Monasteriensis.
Arnoldus Bruninck Herfordiensis.
Johannes Lupi Hoxariensis.
Rudolfus Horsteinius Osnabr.
Christophorus Glasemaker Osnabr.
Otto Willen Widenbruggius.

1545.

Franciscus de Bentem Westvalus.
Nicolaus Krusse
Arnoldus Budde
Conradus Vogler
(Mindenses.)

Bartoldus Freundt Westvalus.
Rotgerus Berkuln Monasteriensis.
Jodocus Hennewagen Herforden. Westvalus.
Conradus Groffelmann Lemmicgensis.
Bernhardus Husken Westphalus.

1546.

Hermannus Schrötter Herfordiensis.
Daniel Poppelmann Herfordiensis.
Jodocus Stackelberk Herfordiensis.
Statius Reyningius Vuestpholus.
Wilhelmus von dem Bruck Osnabr.
Lampertus Bulmann Osnabr.
Henricus Brinckmann Ditmoldensis.

1547.

Johannes Andreas Hamensis.
Caspar Hertzberger ex Höxer.
Hermann Wilken Westphalus.

1549.

Bernhardus Meppensis Westphalus.

1550.

Johannes Nardermann Baderbornen.
Johannes Scörtinghausen Mindensis.
Cyriacus Wolf Hoxariensis.
Casparus Mollen Susatensis.

1552.

Antonius Bircht Hammonensis.

1553.

Philippus Wilken Westphalus.
Jacobus Firnickel Walhusen.
Johannes Eschenfelder Sigenensis.

1554.

Gerhardus Pentlingius Westphal.[1]
Wernerus Herfordiensis ex Westphalia, famulus doctoris Pomerani.
Meffridus Eschenfelder Sigenensis.
Albertus Leonicerus Herfordiensis.
Albertus a Schedlich Westphalus.
Bernhardus Willingk Ottensteinen.
Thomas Sutor Sigensis.
Gerhard Schrotter Westphalus.

1555.

Hermannus Vulandiles Osnabr.
Jacobus Cato Lemgensis.
Bartoldus Siberg Westph. nobilis.
Johannes Lunenklo Cosfeldianus.
Mefridus Schwartz Sigenensis.
Ernestus Halvander Mindensis:
Wilckinus Klencke Mindensis nobilis.

1556.

Johannes Kley Herfordiensis.
Bernhardus Erdtmann Osnabr.
Johannes Capitaneus Osnabr.
Wilhelmus Nikius } Mindenses.
Otto ab Asned }
Conradus Winckelmann Mindensis.

1557.

Ludolphus von Kampff Mindensis.
Rodolphus a Schnitlon, ex equestri familia Osnabr. natus.
Gerardus Vereg Monasteriensis.
Johannes Frischk Mindensis.
Tobias Adelphinus Hoxariensis.
Mento Gogref Lippiensis Westphalus.[2]

1558.

Thomas Cothe Mindensis.
Philippus ab Ottenstein.
Hermann Hagemann Westphalus.
Hermannus Fechtensis Westphalus.
Wernerus Rolefingk Monasteriensis Westphalus.
Justus Buderus Wartburgensis.
Johannes Heiger Herfordiensis Westphalus.
Casparus Beckmann Herfordiensis.
Johannes Knittelius Sigensis.

1559.

Nicolaus Dreuger Lemgensis ex Westphalia.
Johannes Adolphus Hoxariensis.
Georgius Weddigen Warburgensis.
Joachim Gotzius Mindensis.
Martinus Sura Badebornensis.
Vitus Gerlinges Hoxariensis.
Bertoldus Maschkius Hoxariensis.
Antonius Husken Westphalus.
Otto ab Höfell Westphalus.

---

[1] cf Westf. Zeitschr. 49. Bd. II, S. 66.
[2] cf. Westf. Zeitschr. 49. Bd. II, S. 55.

Henricus Heshausen, Westphalus, praeceptor comitis ill. dom. Adolphi a Schauenburgk.

Bernhardus Lippiensis Westphalus.

Nicolaus Goniaeus Lunschedensis, Andreas Lubeck Nehemensis } Westphali.

Reimbertus, Ecfredus } de Bredeno fratres } Westphali.

Johannes Willensis, Denhardus Nagel, Henricus Wick, Michael Steling } Westphali.

1560.

Matthias Altgeld Siginensis.

Henricus Bonius Padebornensis.

Benedictus, Jodocus } Korff Ravenspurgenses fratres, nobiles Westphali.

1560.[1] **März:**

Simon Hagemann Lemgomiensis.

Antonius Tiemarinus Osnaburgens. Westphalus.

Hardewickus Walbom Mindensis.

Hermann Grekemeyer Lemgomiensis.

April:

Georg Wasmar Mindensis.

Thomas Beutler Ravensbergensis.

Reinerus Reimke Steinheimus Westphalus.

Alexander Gross Lemgoviensis.

1561. Mai:

Conradus Krüel Lemgov.

Johannes Spaumann Mindensis.

Heinricus Dutenack Lubessensis in episc. Mind.

October:

Christophorus Cocus Hagensis.

Nov.

Theodorus Koch Lemgomiensis.

Theodorus Dreyer Lemgomiensis.

Johannes Wemhoff Westphalus.

1562. Febr.:

Hermannus Hilorus Sigenensis.[1]

April:

Paulus Hugenus Mindensis.

Johannes Hylorus Herbornensis ex comitatu Nassov.

Juli:

Johannes Boedickerus Mindensis.

Simon Schmeren Dethmoliensis Westph.

1563. Mai:

Johannes Strohschneider Lunensis Westph.

Ernestus Thepen Bilfeldensis Westph.

Johannes Halbschmidt Warbergensis Westph.

Bernhardus Elkemann Wisshusensis Westph.

Juni:

Hermannus Lonnerus Lippiensis Westph.

Friedericus Kudde Essendiensis Westph.

---

[1]) Von hier ab aus der auf der Univ. Bibliothek zu Halle befindlichen Originalmatrikel ausgezogen.

Moses Kunnersbach Lemgomiensis Westph.

Juli:

Samuel Noltelius Fechtensis Westph.

Aug.:

Bussius Welmanus Coesfeldensis Westph.

Nov.:

Henricus Büchnerus Detmoldensis Westph.

1564. April:

Cunradus Gisekuch Lemgomiensis Westph.

Johannes Fridericus Meptensis Westph.

Mai:

Henricus Sartorius Lemgomiensis Westph.

Johannes Bexten Lemgomiensis Westph.

Henricus Mandelsen Mindensis.

1565. Jan.:

Nicolaus Corb Mindensis.

Mai:

Theophilus Wagnerus Sigenensis.

Juni:

Petrus Meniershagius Westphalus.

Aug.:

Johannes Freimannus Blumbergensis Westphalus.

Adolphus ab Hagen
Christophorus ab Hagen.
Wilhelmus ab Hagen } nobiles fratres.

1566.

Udalricus Ritmannus Ravensbergensis.

Johannes Steinmeiger Lemgoviensis.

Cosmas Neuwald Vuestvalus.

Rhenerus Vuendt Vuestvalus.

Theodorus Danubianus Unnensis.

Johannes Spilkerus Huxariensis.

Casparus Nardanus Susatiensis.

Philippus Wenck Limpurgensis Westphalus.

Statius Deterdingk Hagensis.

Johannes Schurmann Monasteriensis.

Andreas Olla Lemhofiensis Westvalus.

Ludgerus Lembecensis Westvalus.

1567.

Godefridus Architectus Westvalus.

Leonhardus Aemilius Sigenensis.

Wilhelmus Alopoecius Teckenburgensis.

Andreas Steuermann Monasteriensis.

1568.

Erasmus Wegenhorst Lemgoviensis.

Heidenricus ab Ascheberg.

Adamus Klingspoer Sigenensis.

Hermannus Neuwald Lemgoviensis.

1569.

Johannes Sprungk Hoxariensis.

Johannes Maior Lemgoviensis Westvalus.

Justus Hugo Warburgensis.

Casparus Ulenburgius Lippiensis.

Johannes Cleinschmidius Lippiensis.

Albertus Everdingius Mindanus.

Barvardus Regius Mindensis.

Friedericus ab Exter Vuestphalus.

Bernhardus Boddeus Niemensis Vuestphalus.

Vuinoldus Burensis Unnensis.
Adamus Kunstleve Sosatensis.

1570.

Hermannus Buidelius Sigenensis.
Rudolphus Goclenius Corbacensis.[1])
Antonius Dinckermann[2]) Werlensis Westphalus.

1571.

Henricus Lehmann Lemgoviensis.
Gabelinus Gerceus Westphalus.
Hermannus Ronnker Osnaburgensis.
Henricus Vogelmann } Herfordenses.
Jodocus Vogelmann }
Jodocus Gesike Lemgoviensis.
Daniel Hancelius Corbacensis Westphalus.
Rutgerus Plechonius Unnensis Westphalus.
Henricus Stricker Loningensis Westphalus.
Conradus Mensching Hagensis.

1572.

Petrus Brettenbachius Gerbensis Westphalus.
Petrus Gerlichhusius Neapolitanus Westphalus.
Theodorus Derndal Lemgoviensis.
Hermannus Fasteleben Lemgoviensis.
Cosmannus Dorstenius Susatensis.
Johannes Godechenus Paderbornensis.
Melchyor Lycaula Susatensis.

1573.

Johannes Koch Nimensis Westphalus.

1574.

Bernhardus Hoeffel Vuestphalus.
Henricus Höfel Westphalus, nobilis.
Christophorus Venator Bödenfeldensis.

1575.

Johannes Runemann Westphalus Bilfeldiensis.
Theodoricus Molitor Lemcoviensis.
Johannes a Plettenbergk Westphalus nobilis.
Wilhelmus a Plettenbergk Westphalus nobilis.
Eberhardus Pedocker Badelbornensis.
Hermannus Grabbeus Lemcoviensis.
Henricus Redanus Westvalus.

1576.

Bernhardus Rolovicus Berleburg

1577.

Martinus Poppe Cancer Mindensis.
Ulricus Michael Ravensburgensis.
Philippus Bottig Osnaburgensis.

1578.

Alexander Caistadius Oxariensis.
Theodorus a Plettenbergk Westphalus.
Matthias Erasmi Corbachiensis.
M. Henricus Occam Westphalus.
Casparus Petri Westphalus.

1579.

Rothardus Syckmanns Mindensis.

1580.

Albertus Korfmackerus Herfordiensis Westphalus.

---

[1]) † als Professor zu Marburg 8. Juni 1628.
[2]) Wurde 29. März 1576 in der Pfarrkirche zu Frankenberg von der Univ. Marburg zum Licent. juris promovirt.

Johannes Heupelius Sigenensis Nassoviensis.
Engelbertus a Wüllen Monasteriensis.
Jodocus Schefius Corbacensis West-

1582.

Georgius Olfen Hammoniensis Westphalus.
Johannes Hüfener Hoxariensis.

1583.

Wernerus Regius Mindensis.
Daniel Ludovicus Mindensis.
Hermannus Breneckius Herfordiensis.
Hermannus Steinmejer Lemgoviensis Westphalus.
Petrus Reckler Herfordiensis.

1584.

Degenhardus Rotekonigk Badebornensis Westphalus gratis inscr.
Cornelius Croël Hoxariensis.
Martinus Hopingus Lemgoviensis.
Henricus Schade ab Eichhorst, nobilis, Westphalus.
Conradus Florinus Lemgoviensis.
Matthias Creigerus Osnaburgensis.
Henricus Clotaccius Mindensis.
Johannes Veltmann Lemgoviensis.

1585.

Ernestus Cotmann Lemgoviensis, jur. utr. doctor.
Conradus Kemperus Leverensis Westphalus.

1586.

Johannes Sigfridus Huxariensis.
Gerhardus Bilagius Osnaburgensis.
Theodoricus a Brinck Westphalus.
Adrianus Schilder Westphalus.
Arnoldus Langemann Waldeckensis Westphalus.

1587.

Franziscus, Antonius, Georg } a Karsenbruch Westph.
Henrichs Barchold Lechtennoviensis Westphalus.

1588.

Georgius Dux Mindensis.
Andreas Schöningus Lippiensis Westphalus.

1589.

Philippus Dalhoff Westphalus.
Johannes Nordermann Didtmoldiensis.

1590. Mai:

Johannes Poliander Wernensis Westphalus.
Hermannus Reinermannus Westphalus.
Theodorus Reinermannus Westphalus.
Andreas Schafmann Tremoniensis Westphalus.
Georgius, Conradus } a Boënen.
Goswinus a Düneelen.
Johannes Knochenweselius Mindensis.
Gottfridus Pantius Gesecensis Westphalus.
Wiricus a Wittgenstein von Bochum ex comitatu Marchia in Westphalia.

Conradus Lemmerus Mindensis.

1591.

Reinhold Dreiber Lemgovius.

1592.

Costorius Kremmannus Herdokensis Westphalus.

Casparus Messelingius Tremoniensis Westphalus.

1593.

Johannes a Lengerke Osnaburgiensis Westphalus.

Stephan Cratius Paderborniensis Westphalus.

Ludolph Barkeins Bilfeldiensis Westphalus.

1594.

Theodorus ab Auve Herdensis Westph.

1595.

Wilhelmus Westermannus Vechtensis Westph.

1596.

Reinerus a Rhuer Westphalus.

1597.

Stephanus Swellemensis Westphalus.

Hermannus Upmeier Westph.

Mauritius } Brandes Susatenses
Georgius } Westph.

Dethmarus Melmannus Tremoniensis Westph.

Johannes Bachhausen Paderbornensis Westph.

1598.

Rütgerus ab Arnsburch Unnensis Westph.

Johannes Fabritius Tremoniensis Westph.

Henricus Peupinchaeus Unnensis Westph.

Davidius Davidis Unnensis Westph.

1599.

Johannes Gigas Ludensis.

Bruno Spanmannus Mindensis.

1600.

Henricus Grathusius Lemgovius.

Casparus Herstelle Hoxariensis.

Johannes Lucken Lemgovius.

Johannes Brade Lemgovius.

1601.

Conrad Witte Istorpius Westph.

Mauritius Grothusius Lemgovius.

Henricus Quadtbechius Tremoniensis.

Andreas Bruver Quackenburg. Westph.

1602.

Bernhardus Osterbaur Lippiensis.

Bernhardus Fürstenau Westphal.

Jodocus Corvinus Bilfeldensis.

Henricus Ringelius Vechtensis.

Matthias Iselhorst Bilfeldensis.

Justus Schwannus Bilfeldensis.

Petrus Schrevreus Bilfeldensis.

1603.

Johannes Wasserhan Herfurdens. Westph.

Hermann Scheivenius Marsberg. Westph.

Bertoldus Perottus Lemgovius.

1604.

Heinricus Hölscherus Osnaburg. Westphalus, scholae oppidanae rector.

Henricus Mertens Tremoniensis Westph.

1605.

Henricus Empsychorius Tremoniensis Westph.

Johannes Baropius Tremoniensis Westph.

Wilhelmus Tolner Unnensis Westph.

1606.

Johannes Wittenins Tremoniensis Westph.

Georgius Westermann Herbedensis Westph.

Andreas Strubius Hollensis Westphalus.

Justus Hartmannus Hallensis Westphalus.

1607.

Philippus Plogerus Bilfeldensis.

Christophorus Aukmann Lemgovius.

1609.

Johannus Polanus Mindensis.

Johannes Turbom Herbord. Westph.

Friedericus Burmester Blomberg Westph.

1610.

Hermannus Brudtlacht Lemgovius.

Reinhardus Ericus Marsbergensis.

Arnoldus Cultrarius Minda — Westphalus.

1611.

Nicolaus Rolmanns Tremoniensis Westph.

Justus Ledebur Ravensbergensis Westph.

Theodorus Halvericus Tremoniensis Westph.

Heinricus a Raden Osnaburgo — Westph.

Johannes Schillingius Tremoniensis Westph.

Everhardus Wittgen Essendiensis — Westph.

Antonius Nesenus Lippiaco — Westph.

1612.

Wilhelmus Bösenius Limburgensis Westph.

Matthias Hackenberg Hagensis Westph.

Theodorus Hardtmannus Lüttringhausensis Westph.

Christian Winichius Huxariensis.

Simon Vastelabend Lemgovius.

1613.

Ekhardus Heshusius Mindensis.

Patroclus Römlingens Diepholdiensis Westph.

1614.

Henricus Mullerus Salis-Ufflemensis Westph.

Johannes Canisius Brakelanus Westph.

Gerlacus Langhorst Westphalus.

1615.

Schönebergius Busmann Warburgensis Westph.

1616.

Heinricus Clotaccius Mindensis.

Johannes } Peil Mindenses.
Bruno

Heinricus Tileking Mindensis.

Martinus Hopingius Lemgovius.

Ludolphus Tugelius Lemgovius.

Balthasar Knodt Lemgovius.

Barthold Meier Lemgovius.

1617.

Theodorns Taxis Lippiensis Westphalus.

Meinhardus Dedinkhausen Lippiensis.

Gerhardus Juliacus Osnaburgensis.

Johannes Busartor Hervordianus Westph.

Simon Meiburg Sosatensis Westph.

Henricus Rogge Sosatensis Westph.

1618.

Johannes Creta Sisberga-Mindanus.

Johannes Wetter Osnaburg-Westph.

Justus Schneiderwind Lemgovius.

Henricus Fridericus Mindanus.

Johannes Bosselius Mindanus.

Johannes Meslisgius Lennega-Westph.

1619.

Wilkinus Langhorst Monasteriensis.

Rudolphus Rurius Westphalus.

Theodorus Morrian Furst Westphalus.

1620.

Johannes Westermann Rintelensis Westph.

Daniel von Anclum Osnaburg. Westph.

Andreas Kellingk Huxariensis Westph.

III.

Nachrichten
über den
Osnabrücker Weihbischof
Johannes Adolf von Hörde.

Mitgetheilt
von
F. X. Schrader, Pfarrer zu Natzungen.

Der Osnabrücker Weihbischof Johannes Adolf von Hörde gehörte durch seine Geburt dem Herzogthum Westfalen an und ist vielfach in seiner Heimath thätig gewesen. Darum mögen einige Nachrichten über ihn in diesen Blättern Platz finden.

Das adelige Geschlecht von Hörde hatte seit dem Ende des 13. Jahrhunderts an der Lippe seinen Wohnsitz und theilte sich im Laufe der Zeit in die Linien zu Störmede, Boke, Eringerfeld und Schwarzenraben. Von den beiden ersteren erlosch der Mannsstamm im 16. Jahrhundert. Mit Philipp von Hörde, Herrn zu Boke, Drosten zu Geseke und Paderbornschen Hofmeister, starb am 30. August 1572 die Boker Linie aus, und durch Heirath der Erbtochter Else von Hörde zu Störmede mit Diedrich von Bocholtz aus dem Hause Ingenhofen (1575 kurz nach Johanni) gelangte der Störmeder Besitz an die Familie von Bocholtz.[1]) Die Linien zu Eringerfeld und Schwarzenraben blüheten noch einige Jahrhunderte länger. Franz Ludolf Joseph Frhr. von Hörde zu Eringerfeld, geb. 1721 gest. 1781,

---

[1]) Fahne, die Dynasten, Freiherrn und jetzigen Grafen von Bocholtz I, I S. 174 ff. I, II S. 97 ff.

Domherr zu Münster (1742—46)[1]) und Osnabrück, war zweimal verheirathet: 1) mit Odilie Charlotte Franzeline Josephine von Meschede zu Alme, Tr. Diederich Adams und der Theodora Francisca von Bruch (Eheberedung 8. Juli 1749[2]) 2) 1763 mit Maria Antonette von Schade zu Antfeld. Da sämmtliche Kinder bereits bei seinen Lebzeiten gestorben, gingen die Eringerfelder Güter 1793 durch Vertrag mit der Wittwe von Hörde an den Frhrn. Friedrich Ferdinand von Hörde zu Schwarzenraben über. Die Linie der Frhrn. von Hörde zu Schwarzenraben erlosch mit Engelbert Matthias Anton Maria, Königl. Preuß. Kammerherrn, Herrn zu Schwarzenraben, Störmede, Eringerfeld und Erwitte, geb. zu Schwarzenraben am 12. September 1786, gest. am 5. Juni 1846 zu Freiburg im Breisgau. Nunmehr sind die Hördeschen Güter zu Schwarzenraben, Eringerfeld und Störmede theils durch Erbschaft, theils durch Kauf in den Besitz des Frhrn. Fritz von Ketteler-Harkotten und Schwarzenraben gelangt.

Der Osnabrücker Weihbischof Joh. Adolf von Hörde gehörte zur Schwarzenrabener Linie, von welcher ein Zweig nach Schönholthausen, Kr. Meschede, übersiedelte. Adam Rütger von Hörde zu Schwarzenraben geb. 1592, gest. 1651, heirathete 1626 Anna von Ittersum zu Herner und Außhoff, Tr. Bernhards und der Mechtilde von Morrien, welche 1636 starb. Aus dieser Ehe stammen durch Alhard Bernhard (geb. 1627) die folgenden Herrn von Hörde zu Schwarzenraben. Am 11. Dezember 1639 schritt Adam Rütger zur zweiten Ehe mit Catharina Elisabeth Staël von Holstein, Wittwe von der Horst, Erbtochter von Johannes Staël von Holstein und der Elisabeth von Schnellenberg zu Schönholthausen, welche ihm die Schönholt-

---

[1]) Westfäl. Zeitschr. Bd. 50a. S. 191.

[2]) Fahne, das Geschlecht Meschede Nr. 605 S. 338.

hauser Familiengüter in die Ehe brachte.[1]) Seinen weitern Wohnsitz wird er dann in Schönholthausen genommen haben. Das Hördesche Haus ist daselbst noch theilweise erhalten und wird jetzt, nachdem 1782 davon der größte Theil abgebrochen ist, von der Familie Bitter genannt Schnellenberg bewohnt. Außerdem erinnern noch die Namen von Feldfluren, wie „Hördenkamp" in der Nähe des Dorfes, an den ehemaligen Aufenthalt der Hördeschen Familie.

Von den Kindern des Adam Rütger von Hörde aus seiner zweiten Ehe möge nur Johannes Arnold erwähnt werden, der am 17. März 1714 zu Schönholthausen starb.[2]) Er war dreimal verheirathet, zuerst mit N. von Plettenberg aus dem Unterhause Lenhausen, Tr. Johannes Dietrichs und der Maria Elisabeth von Gaugreben. Diese Ehe blieb kinderlos. Dann ehelichte er Eva Theodora von Meschede zu Alme, Tr. Jobst Philipps und der Dorothea Margaretha von der Reck. Nach der Eheberedung von 1670 bringt der Bräutigam als Heirathsgut in die Ehe sein Erbe und Güter, welche ihm von seiner noch lebenden Mutter am 8. Juli 1666 abgetreten sind, und was er von seiner verstorbenen Frau von Plettenberg ererbt hat. Die Braut bringt zur Aussteuer 200 Rthlr. und als Brautschatz 1600 Rthlr.[3]) Dieselben stifteten um 1684 mit der Hälfte des sogenannten römischen Ackers im Schönholthauser Felde zu Ehren des hl. Antonius eine hl. Messe bei der Vicarie zu Schönholthausen zur Zeit des Vicarius Christoph Steinhogger (Steinhewer).[4]) Zum dritten Male war Joh. Arnold verheirathet mit Maria Francisca Margaretha Elisabeth von Sybergh zu Heese,

[1]) Durch gütige Mittheilung des Herrn v. Ketteler zu Eringenfeld aus dem Familienarchive zu Schwarzenraben. — Vergl. Schrader, das Kirchdorf Schönholthausen, Blätter z. näh. Kunde Westfalens. 15 Jahrg. S. 46 ff.

[2]) Kirchenbuch zu Schönholthausen.

[3]) Fahne, das Geschlecht Meschede Nr. 493 S. 306.

[4]) Vicarieurkunden zu Schönholthausen.

Tr. Henrichs und der Anna Margaretha Lucretia Elisabeth von und zu der Heese. Sie lebte noch 1716 als Wittwe in Schönholthausen. Aus der zweiten Ehe Joh. Arnolds von H. stammte der Osnabrücker Weihbischof.

Johannes Friedrich Adolf von Hörde wurde in Schönholthausen am 5. Dezember 1688 geboren. Schon früh dem geistlichen Stande geweiht, erhielt er den ersten Unterricht im elterlichen Hause und besuchte dann das Jesuitengymnasium zu Münster, um die Humaniora und die Rhetorik zu studiren. Auf der Universität zu Trier betrieb er das Studium der Philosophie. Von da kam er auf Empfehlung des Rektors des dortigen Jesuitencollegium P. Schmit ins deutsche Colleg zu Rom am 30. Oktober 1709. Nachdem er in dieser von den Jesuiten auf das Trefflichste geleiteten Anstalt über zwei Jahre dem Studium der Theologie sich gewidmet, kehrte er nach empfangener Priesterweihe aus Rom am 29. März 1712 in die Heimath zurück. Bald darauf wird er ein Canonicat am Dome in Hildesheim erhalten haben.[1]) Von 1729—1742 besaß er auch eine Domherrnstelle zu Münster[2]) und war außerdem Dechant zu Überwasser daselbst.

Am 26. Juli 1719 starb der Osnabrücker Weihbischof Hyacinth Petit, Titularbischof von Heliopolis.[3]) Der Kölner

---

[1]) Bemerkungen im Catalog der Alumnen des deutschen Collegs zu Rom Bd. 1. Nr. 3239 S. 816, Msc. im Archiv des Hauses.

[2]) Westfäl. Ztschr. Bd. 50a S. 187.

[3]) Hyacinth (mit Taufnamen Ernst Ferdinand) Petit wurde um das J. 1680 zu Virton im Belgischen Luxemburg, damals zur Erzdiöcese Trier gehörend, geboren und trat später in den Orden der unbeschuhten Carmeliter, wo ihm der Klostername Hyacinth vom hl. Johannes dem Täufer zu Theil ward. Nachdem er auf der Kölner Universität den Doktorgrad in der Philosophie und Theologie erworben, hielt er seinen jüngern Ordensgenossen im Convente zu Frankfurt a. M. als Lektor Vorlesungen in den genannten Wissenschaften. In der Folge wurde er nach Rom berufen und bekleidete

Kurfürst Joseph Clemens aus dem Hause Bayern, dem nach dem Westfälischen Frieden während der Regierung des lutherischen Prinzen Ernst August II. aus dem Hause

---

an der Curie das Amt eines Qualificatore del sacro officio di Roma. Wegen seiner Wissenschaft, Klugheit und Frömmigkeit brachte ihn der Kurfürst von Köln, Joseph Clemens von Bayern, beim Papste Clemens XI. durch Schreiben vom 20. September 1717 nach dem Tode des Johannes Hugo von Gärtz, episcopus Dorylensis, als Weihbischof für Osnabrück in Vorschlag und bewirkte, daß ihm die Einkünfte der Propstei an der Collegiatkirche St. Andreas zu Köln bewilligt wurden, weil während der Regierung des Fürstenthums Osnabrück durch den Prinzen Ernst August II. von Hannover der Weihbischof aus den bischöflichen Tafelgütern kein Einkommen erhielt. (Consistorial-Archiv im Vatican zu Rom, Acta Congregationis 1718. pars. I.) Clemens XI. ernannte Petit am 11. Februar 1718 zum Titularbischof von Heliopolis in Ägypten und am 9. April desselben Jahres zum apostolischen Vicar der nordischen Missionen. (Bullarium Carmelitanum, Romae 1718. p. II. S. 703 und 706.) Die Bischofsweihe empfing er zu Rom vom Cardinal-Staatssekretär Fabritius Paolucci und begab sich Anfangs Mai 1718 nach Deutschland, um sein Amt anzutreten. Durch ein Schreiben vom 8. Mai empfahl ihn der Papst dem Wohlwollen des Kölner Kurfürsten. (Vaticanisches Archiv. Das Pontificat Clemens XI. Bd. 181 Deutschland. Bisthum Osnabrück.) Die Ankunft des Weihbischofs zu Osnabrück erfolgte gegen Herbst. Seine Wohnung nahm Petit zunächst bei den dortigen Jesuiten. In einem Schreiben vom 18. November 1718 an den Cardinal-Staatssekretär spricht er über seine dortige traurige Lage. Er habe sich bemüht, nach Wunsch des Papstes die Domherrn von den Censuren, welche dieselben durch die Wahl des lutherischen Prinzen Ernst August II. aus dem Hause Hannover am 2. März 1716 zum Bischofe von Osnabrück sich zugezogen hatten, loszusprechen. Der Fürst Ernst August verlange wider Recht und Gewohnheit, bei ihm die Bestätigung als Weihbischof zu beantragen; nur unter dieser Voraussetzung solle Petit sein Einkommen als Generalvicar erhalten. Weil er aber dessen Einwilligung zur Ausübung seines Amtes nicht einholen wollte, habe er augenblicklich weder Haus noch Geld und wohne vorläufig im Collegium der Jesuiten. (Vatican. Archiv. Lettere dei Vescovi Jahrg. 1718 Bd. 2 fol. 270.) Nach einem Berichte des Kölner Nuntius vom 18. Dezember 1718 hoffte Petit die

Hannover im Fürstbisthum Osnabrück die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten in der dortigen Diöcese als Metropoliten zustand, nahm auch für sich das Recht der Ernennung des Weihbischofs und Generalvicars in Anspruch und brachte bei Clemens XI. durch Schreiben vom 16. September 1719 den Hildesheimer Domherrn Johann Adolf von Hörde in Vorschlag.[1]) Letzterer weilte damals

Schwierigkeiten, welche sich von Seiten Ernst Augusts wegen Auszahlung der geringen Einkünfte von 205 Thalern zeigten, mit Hülfe des Kölner Kurfürsten zu überwinden, weil er schon vom genannten Fürsten öffentlich als Weihbischof anerkannt war. (Kölner Nuntiaturberichte im Vatican. Archiv Jahrg. 1718 Bd. 126.) Von seiner sonstigen Wirksamkeit, die nur 9 Monate dauerte, ist nicht viel bekannt. Petit starb zu Osnabrück am 26. Juli 1719 an der Wassersucht in der größten Armuth. Seine Leiche wurde am folgenden Tage (27. Juli) ohne erhebliche Feierlichkeit in der Gruft des Jesuitencollegiums beigesetzt, weil das Domkapitel die Bestattung in der Domkirche nicht wünschte. Zur Bezahlung der Schulden des verstorbenen Weihbischofs schickte die Congregation der Propaganda im September 300 Scudi. (daselbst Jahrg. 1719 Bd. 127.)

[1]) Schreiben des Kölner Kurfürsten an Clemens XI. in den Akten des Consistorial-Archivs im Vatican zu Rom, Acta Congregationis 1719 pars II.

Sublato per praematuram mortem episcopo Heliopolitano, dum viveret, suffraganeo Osnaburgensi, ne per diuturnum defectum novi successoris antiquissima ecclesia illa sub protestante Principe gravia incommoda patiatur, Ego, authoritate metropolitica, qua tanquam archiepiscopus Coloniensis fungor, in eius vicem alium pietate, scientia, prudentia, aliisque ad obeundum hoc munus necessariis dotibus praeditum, incunctanter substituendum censui et ad id delegi Joannem Adolphum Baronem de Horde, cathedralis Hildesiensis ecclesiae canonicum, modo Romae commorantem atque sufficientibus ad sustentandam hanc in illis partibus usque ad successionem antistitis catholici mediis instructum et tum Sanctitati vestrae, tum sacrae congregationi de Propaganda fide affatim ac ita notam, ut superfluum ducam, plura de eiusdem meritis et capacitate subjungere: Sanctitatem vestram humillime rogans, ut eundem ad dignitatem et statum

(in den Jahren 1719 und 1720) längere Zeit in Rom, um eine Angelegenheit seiner Schwester Francisca Dorothea, Äbtissin von Überwasser zu Münster, an der Curie zu betreiben.[1]) Der Kölner Nuntius hielt die Berufung des Herrn von Hörde sowohl für Osnabrück als auch für die nordischen Missionen nicht für vortheilhaft, weil es ihm an der nöthigen Erfahrung fehle, und er einen zu lebhaften Geist habe. Es kam noch hinzu, daß der Hof zu Hannover, auf den man Rücksicht nehmen mußte, keinen Domherrn von Osnabrück, Münster, Paderborn oder Hildesheim als Weihbischof für Osnabrück wollte; derselbe machte vielmehr zu wiederholten Malen auf den Grafen Heinrich Anton Truchseß-Zeil, Domherrn zu Köln und Straßburg, als geeignete Persönlichkeit aufmerksam. Letzterer habe seine Studien im deutschen Colleg zu Rom gemacht, sei ein musterhafter Priester, besitze die nöthige Klugheit, Milde und Wissenschaft, gehöre zudem einer einflußreichen und berühmten Familie an.[2]) Obgleich der Graf Truchseß-Zeil von der Consistorial-Congregation zu Rom in der Sitzung vom 9. August 1720 schon zum Weihbischof für Osnabrück bestellt war, verzichtete er dennoch mit Rücksicht auf die

---

episcopalem clementissime assumere necnon ad exercendos ibidem quoscumque actus, ordinem et characterem episcopalem exigentes, deputare dignetur. Quod cedet in singulare Catholicorum in memorata dioecesi degentium solatium et orthodoxae religionis nostrae commodum: cui promovendo cum Sanctitas Vestra pro incumbente sibi cura generali continuo invigilet, promptam hac super re paternam resolutionem mihi fiducialiter appromitto . . .

Bonnae, 16. Septembr. 1719.

Josephus Clemens, Elector.

[1]) Francisca Dorothea von Hörde, Äbtissin von Überwasser zu Münster, erwählt am 27. März 1703, gestorb. 1750. (Tibus, Weihbischöfe von Münster S. 219 Anm.)

[2]) Kölner Nuntiaturberichte aus den J. 1719 und 1720. Consistorial-Archiv im Vatican zu Rom, Acta Congregationis 1720.

Wünsche seiner Familie darauf. Der Kölner Kurfürst bemühte sich von Neuem bei Innocenz XIII. durch Schreiben vom 28. September 1721 für den Herrn von Hörde und machte insbesondere geltend, daß dieser sich das Wohlwollen des Fürsten Ernst August II. errungen habe, worauf die Congregation in der Sitzung vom 24. Oktober 1721 dessen Berufung zum Osnabrücker Weihbischof beschloß. Von diesem Beschlusse machte der Papst dem Kurfürsten durch Schreiben vom 29. Oktober desselben Jahres Mittheilung.[1]) Die eigentliche Ernennung verzögerte sich jedoch noch fast zwei Jahre. Erst im geheimen Consistorium vom 15. März 1723 wurde Johannes Adolf von Hörde zum Titularbischofe von Flaviopolis präconisirt und zum Weihbischof von Osnabrück bestimmt.[2]) Inzwischen war ihm auch am

[1]) Dieses Breve findet sich abschriftlich daselbst, Acta Congregationis 1721.

Innocentius P.P. XIII.

Venerabilis frater . . . . Non exigui apud Nos ponderis fraternitatis tuae preces fuerunt, ut ad deputandum dilectum filium Johannem Adulphum baronem de Horde, canonicum Hildesimensem, in suffraganeum Osnabrugensem animum induceremus. Sicuti autem non te praeterit, quam vigili indigeat suffraganeo illa ecclesia, quae modo ab acatholico Principe misere occupatur; ita Nobis lubet sperare eundem canonicum, de cuius virtute pluribus e locis praeclara accepimus testimonia, tum iudicio tuo nostraeque expectationi, tum credito sibi muneri accurate responsurum imprimisque operam daturum, ut orthodoxa religio sarta tecta omni tempore ac prorsus inviolata servetur, dum Tu vicissim ipsi semper presto esse curaveris omni ope et studio tanquam eius metropolitanus et catholicae fidei zelantissimus custos in illis partibus, quo sane nomine non modo ingens Nobis afferes solatium, verum etiam benevolentiam nostram uberius tibi conciliabis . . . .

Datum Romae die 29. Octobris 1721.

[2]) daselbst, Acta Consistorialia 1723—1726. Romae in Palatio apostolico Quirinali feria II. die XV. Martii 1723 fuit consistorium secretum, in quo Sanctissimus dominus noster (Innocentius XIII.) referente Rmo D. Alvaro Cardinali Cienfuegos providit ecclesiae

15. Dezember 1722 die Verwaltung des nordischen Vicariats übertragen.[1]) Das Bisthum Flaviopolis (Cratia), von dem er den Titel führte, war Suffragankirche von Claudiopolis (Bithynium) in der Provinz Honorias (Kleinasien).[2]) Die Bischofsweihe empfing Hörde zu Köln am 4. Juli 1723,[3]) wahrscheinlich durch den dortigen Weihbischof Johannes Werner von Veyder, Titularbischof von Eleutheropolis.[4]) Bald darauf begab er sich zur Übernahme seines Amtes nach Osnabrück. Während der Regierung Ernst Augusts II. war die Stellung des Weihbischofs wegen der fortwährenden Händel zwischen Domkapitel und Landesherrn sehr mißlich und seine Wirksamkeit oft gehemmt. Der Landesherr verlangte auch für ihn widerrechtlich das Bestätigungsrecht, nur unter dieser Voraussetzung sollte ihm das Gehalt als Generalvicar ausbezahlt werden.[5]) Weil

Flaviopolitanae i. p. i., certo modo vacanti, de persona R. Joannis Adolphi de Horde presbyteri Coloniensis dioecesis, fidem . . . professi, omniaque habentis, ipsumque illi in episcopum praefecit et pastorem, curamque comittendo, necnon eum deputavit suffraganeum ad exercenda pontificalia in ecclesia et dioecesi Osnabrugensi cum retentione canonicatus et prebendae Hildesimensis et decanatus Transaquensis respective ecclesiarum necnon aliorum beneficiorum, si quae obtinet, et cum obligatione recuperandi bona alias assignata pro Congra suffraganeorum Osnabrugensium iuxta decretum particularis congregationis rerum Consistorialium et cum dispensatione super defectu gradus. Absolvens . . . cum clausulis.

[1]) Archiv der Congregation der Propaganda zu Rom. Germania Bd. 10.

[2]) Gams, Series episcoporum S. 442.

[3]) Kölner Nuntiaturberichte Jahrg. 1723 Bd. 2.

[4]) Johannes Werner von Veyder, Domherr zu Köln und Propst zu Meschede, wurde am 12. November 1703 im geheimen Consistorium durch Clemens XI. zum Titularbischof von Eleutheropolis und Weihbischof von Köln präconisirt unter Beibehaltung des Kölner Canonicates und der Propstei nebst einer Besoldung von 300 Dukaten (auri de camera). Consistorial-Archiv, Acta Consistorialia.

[5]) Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück Bd. 10 S. 201 ff.

aber eine eigentliche Bestätigung nicht nachgesucht werden durfte, hatte man sich vor der Ernennung von Ernst August II. die Zustimmung versichert. Unter diesem Fürsten bestand das Einkommen unsers Weihbischofs nur in 200 Thalern als Generalvicar, und außerdem bezog er als apostolischer Vicar für die nordischen Missionen von der Propaganda in den Jahren 1725—1729 jährlich einige hundert Scudi; in dem letztgenannten Jahre erhielt er auf wiederholte Bitten durch Benedict XIII. die Münstersche Dompräbende.[1])

Über seine sonstige Wirksamkeit möge noch Folgendes mitgetheilt werden. Am 12., 15. und 18. September 1723 ertheilte der Weihbischof Johann Adolf von Hörde (Joannes Adolphus L. B. de Hoerde, Episcopus Flaviopolitanus et suffraganeus Osnabrugensis) zu Münster die hl. Weihen und hat auch bis zum J. 1750 noch wiederholt Geistliche der Diöcese Münster in Ermangelung eines Weihbischofs geweiht, besonders in den Jahren 1730 und 1731.[2]) Am 5. November 1724 war er zugleich mit dem Münsterschen Weihbischof Ferdinand Österhoff, Abt der Cisterzienser Abtei Marienfeld und Titularbischof von Agathonica,[3]) als Assistent anwesend bei der Weihe des Hildesheimer Domherrn Ernst Friedrich von Twickel[4]) zum Titularbischof

---

[1]) Archiv der Propaganda zu Rom. Germania Bd. 6 und 11.

[2]) Tibus, Weihbischöfe von Münster S. 223 und 232.

[3]) Ferdinand Österhoff, Abt des Cistercienserklosters Marienfeld in der Diöcese Münster, wurde am 20. Dezember 1723 durch Innocenz XIII. zum Titularbischof von Agathonica und Weihbischof von Münster ernannt unter Beibehaltung seiner Abtei nebst der üblichen Besoldung. Consistorial-Archiv, Acta Consistorialia.

[4]) Ernst Friedrich Freiherr von Twickel, Sohn von Christoph Bernard und der Anna Maria Francisca Freiin Droste zu Senden, wurde auf dem Schlosse Havixbeck, einer alten Familienbesitzung, am 3. Oktober 1683 geboren. Nach Absolvirung des Gymnasiums und der Philosophie bei den Jesuiten zu Münster begab er sich an

von Botrus und Suffragan für Hildesheim; die Weihe selbst vollzog der Paderborner Weihbischof Pantaleon Bruns, Titularbischof von Thyatira und Abt von Abdinghof, in der Schloßkapelle zu Neuhaus bei Paderborn.[1]) Die Bischofsweihe ertheilte unser Weihbischof am 16. Oktober 1729 in derselben Schloßkapelle dem Paderborner Weihbischof Winimar Knipschildt[2]) aus Medebach und Abt zu

Empfehlung des P. Rector Joachim Blumenberg S. J. am 23. Oktober 1705 zum Studium der Theologie ins deutsche Colleg zu Rom. Damals besaß er schon ein Canonicat am Dom zu Speier. In Rom empfing er die Priesterweihe und kehrte am 24. August 1708 in die Heimath zurück mit dem Zeugnisse einer musterhaften Führung in Bezug auf Sitten, Frömmigkeit und Studien und erhielt bei seinem Weggange durch Clemens XI. eine Domherrnpräbende zu Hildesheim, die er später mit der Dompropstei vertauschte. Später, am 23. Juli 1719, erwarb er noch ein Canonicat am Dome zu Münster. (Catalog der Alumnen des deutschen Collegs Bd. 1 Nr. 3119 S. 776; Westfäl. Ztschr. Bd. 50a S. 183) Benedict XIII. ernannte unsern Ernst Friedrich von Twickel am 27. September 1724 zum Titularbischof von Botrus und Weihbischof von Hildesheim mit Beibehaltung der Canonicate zu Hildesheim und Münster nebst der üblichen Besoldung. (Consistorial-Archiv, Acta Consistorialia.) Während der Regierung Clemens Augusts von Bayern als Fürstbischofs von Hildesheim bekleidete er auch das Amt eines Generalvicars, Officials und Statthalters, starb in Hildesheim am 17. Januar 1734 und wurde in der St. Bernwardskapelle beigesetzt. (Vaterl. Archiv Jahrg. 1821 S. 393.)

[1]) Evelt, Weihbischöfe von Paderborn S. 137.

[2]) Über die Ernennung des Abdinghofer Abtes Winimar Knipschildt zum Titularbischof von Myndus berichten die Acta Consistorialia des Consistorial-Archivs in nachstehender Weise: Romae in palatio apostolico Vaticano et in aula ducali feria II die XXVIII Martii 1729 fuit consistorium semipublicum, in quo referente Rmo domino Alvaro Cardinali Cienfugos providit (Benedictus XIII.) ecclesiae Myndensi i. p. i., certo modo vacanti, de persona R. P. Winimari Knipschildt, presbyteri Coloniensis dioecesis O. S. B. . . ., ipsumque illi in episcopum praefecit . . . necnon eum deputavit suffraganeum ad exercenda pontificalia in ecclesia et dioecesi

Abdinghof zum Titularbischof von Myndus und ebendaselbst am Allerheiligenfeste 1733 seinem Nachfolger in beiden Ämtern Meinwerk Kaup aus Geseke zum Titularbischof von Callinicum; jedesmal assistirten die Weihbischöfe von Münster und Hildesheim.[1] Ordinationen ertheilte er auch am 7. und 8 Dezember 1728 einigen Franciscanern in ihrer Klosterkirche zu Attendorn.[2]

Am 14/24 August 1728 starb Ernst August II., der Hannoversche Prinz und Inhaber des Fürstenthums Osnabrück. Dem Westfälischen Friedensschlusse gemäß mußte jetzt ein katholischer Fürstbischof folgen. Die Wahl des Osnabrückischen Domkapitels fiel am 4. November 1728 auf den Kurfürsten von Köln Clemens August von Bayern. Da mehrere geistliche Fürstenthümer seiner Obhut anvertraut waren, mußte er die meisten, darunter auch Osnabrück, durch Statthalter verwalten lassen, während er selbst als Kurfürst zu Bonn residirte. Seine Wahl gereichte dem Stifte Osnabrück nicht zum Heile; vielmehr erwuchs daraus nur Nachtheil, weil bei seiner steten Abwesenheit — er ist nur einigemal auf kurze Zeit nach Osnabrück gekommen — die Regierung in fremden Händen war und die nicht unbeträchtlichen Stiftseinkünfte nicht zum Nutzen

Paderbornensi cum retentione abbatiae SS. Petri et Pauli Abdinghofensis eiusdem ordinis sancti Benedicti dictae Paderbornensis civitatis, quam obtinet, et cum assignatione congruae tercentorum ducatorum auri de camera super mensae episcopalis Paderbornensis fructibus. . . .

[1]) Evelt, Weihbischöfe von Paderborn S. 150.

[2]) Vergl. Chronik des am 18. Juni 1822 aufgehobenen Franciscanerklosters zu Attendorn im dortigen Pfarrarchive: Anno 1728 die 7. et 8. Decembris a Rev. ac Illustr. dno Johanne Adolpho L. B. ab Hörde, episcopo Flaviopolitano, . . . per dioecesin Osnabrug. suffraganeo, . . . ecclesiae cathedr. Hildesh. can. capitul., in ecclesia perillustri B. M. V. trans aquas decano, . . . in ecclesia nostra sunt fratribus nostris . . . collati sacri ordines. . .

des Stifts verwendet wurden, sondern meistens außer Landes gingen. Während dieser Zeit hatte die Diöcese Osnabrück das Glück, in dem Herrn von Hörde einen thätigen Weihbischof und Generalvicar zu besitzen. Zu verschiedenen Malen unternahm er Reisen durch die Diöcese, spendete die hl. Firmung und ertheilte die Weihen. Namentlich hielt er im J. 1745 eine Kirchenvisitation mit Spendung der Firmung ab. Ferner ließ er eine Revision des katholischen Diöcesangesangbuches vornehmen und veranstaltete im J. 1758 eine neue von ihm approbirte Ausgabe desselben.[1]) Zu Kaunitz in der Grafschaft Rietberg weihte er am 23. Mai 1748 die neue Pfarrkirche.[2]) Mit Rücksicht auf die ausgedehnten Amtsgeschäfte, welche zu öfterer und längerer Abwesenheit des Weihbischofs führten, gab ihm der Kurfürst von Köln als Bischof von Osnabrück in der Verwaltung des Generalvicariats den Official und Domherrn Wilhelm Anton von Asseburg zum Stellvertreter, eine Ernennung, welche später dahin ausgedehnt wurde, daß der stellvertretende Generalvicar auch Stimmrecht bei den Berathungen des Generalvicariats unter dem Vorsitze des Weihbischofs erhielt. Die betreffenden kurfürstlichen Verordnungen wurden am 21. April, beziehungsweise am 2. und 30. Juni 1749 ausgefertigt. Der Dompropst von Asseburg führte die Geschäfte des Generalvicars auch nach dem Tode des Weihbischofs von Hörde noch weiter, bis er selbst am 25. Januar 1763 zum Bischofe von Paderborn erwählt wurde.[3])

Unserm Weihbischofe war es nicht mehr vergönnt, selber noch eine Bischofsconsecration vorzunehmen; dagegen hat er noch zweimal wenigstens als assistirender Bischof dabei mitgewirkt. Am 1. Oktober 1730 nämlich ertheilte der

---

[1]) Osnabrücker Kirchen- und Volksbote Jahrg. 1864 Nr. 39.

[2]) Westfäl. Ztschr. Bd. 14. S. 109.

[3]) Durch gütige Mittheilung aus der Registratur des Generalvicariats zu Osnabrück.

Kurfürst Clemens August im Dome zu Münster diese Weihe seinem eigenen Bruder Johann Theodor, welcher zum Oberhirten der Regensburger Kirche gewählt war. Mit dem Weihbischofe von Münster waren auch die Weihbischöfe von Osnabrück, Hildesheim und der Paderborner Weihbischof Abt Winimar Knipschildt als Assistenten berufen. Nach dem Tode des mehrgenannten Hildesheimer Weihbischofs Ernst Friedrich von Twickel wurde dessen älterer Bruder Johann Wilhelm als sein Nachfolger ausersehen. Seine Consecration zum Titularbischof von Arethusa erfolgte in der Schloßkapelle zu Neuhaus am 11. September 1735 durch den Weihbischof Meinwerk Kaup. Unser Weihbischof und der Suffraganeus von Münster übernahmen bei derselben die Assistenz.[1])

[1]) Evelt, Weihbischöfe von Paderborn S. 147 und 152. — Johann Wilhelm Frhr. von Twickel wurde auf Schloß Havixbeck am 19. Juli 1682 geboren. (Kirchenbuch von Havixbeck.) Über seine Studien konnte Nichts in Erfahrung gebracht werden. Nach und nach kam er in den Besitz von Canonicaten am Dom zu Speier, Münster (1706) und Hildesheim. Im Kapitel zu Münster wurde ihm am 2. Januar 1731 die Würde des Vitztum (Vicedominus) zu Theil, womit das Archidiaconat Südkirchen verbunden war, (Westfäl. Ztschr. Bd. 50a S. 179) und zu Hildesheim fiel später bei Erledigung der Domdechanei auf ihn die Wahl. Zu Speier hatte er außerdem die Propstei des Collegiatsstiftes zu Allerheiligen inne. Nach dem Tode seines jüngern Bruders Ernst Friedrich präconisirte ihn auf Wunsch des Kölner Kurfürsten Clemens XII. im geheimen Consistorium am 27. Juni 1735 zum Titularbischof von Arethusa und ernannte ihn zugleich zum Weihbischof von Hildesheim unter Beibehaltung seiner Canonicate nebst dem üblichen Einkommen. (Acta Consistorialia des Consistorial-Archivs.) Nach dem Abgange des Titularbischofs von Helenopolis und apostolischen Vicars für Hannover und Niedersachsen Leopold Heinrich von Schorrer übertrug Benedict XIV. auf Veranlassung der Congregation der Propaganda durch Breve vom 4. Dezember 1745 unserm Weihbischofe auch die Verwaltung dieses Vicariates. Bis in die Zeit seiner Administration reichen die Anfänge der katholischen Mission Göttingen. Mehrere katholische Studenten

Insbesondere muß seiner Theilnahme bei der großartigen Feier gedacht werden, mit welcher der Kurfürst Clemens August von Köln als Bischof von Paderborn im J. 1736 für die Stadt und Diöcese Paderborn das 900jährige

---

vom Rhein, aus dem Hildesheimischen und vom Eichsfelde berichten darüber am 28 November 1748 an den Cardinal-Präfecten der Propaganda und theilen mit, daß der Benedictiner Jordan aus der Abtei Marienmünster auf Veranlassung des Weihbischofs von Hildesheim zum großen Nutzen der Studenten den Gottesdienst abhalte, und empfehlen sich dem Wohlwollen des Cardinals. Der Missionar von Göttingen berichtet dann selbst am 25. Januar 1749 an die Propaganda, er habe mit Unterstützung der drei geistlichen deutschen Kurfürsten und unter Zustimmung des Hannoverschen Ministers von Münchhausen ein Grundstück zum Baue eines Hauses für Kapelle und Wohnung kaufen können; jedoch erstreckte sich die Genehmigung der Regierung zu Hannover, wie aus einem Schreiben des Herrn von Twickel von 3. März 1749 hervorgeht, lediglich auf Abhaltung des katholischen Gottesdienstes, um auch katholische Studenten zum Besuche der jüngst gegründeten Universität anzulocken. Ein weiterer Bericht desselben vom 5. Mai 1749 gibt Nachricht über die Erlaubniß des Hannoverschen Ministers zum Kirchenbau. Die Zahl der Katholiken belaufe sich auf 300, darunter über 30 Studenten und 200 Soldaten, und in der Umgegend hielten sich vorübergehend noch einige Hundert auf. Der Weihbischof bedankte sich später am 14. Juni 1751 bei der Congregation der Propaganda für die Bestätigung der Mission Göttingen und für die Übernahme eines jährlichen Gehaltes von 100 Scudi zum Unterhalte des Priesters. (Archiv der Propaganda zu Rom. Germania Bd. 9 und 10.) Nach einem Manuscript aus dem ehemaligen Kloster Marienmünster, das amtliche Verzeichniß der Mönche aus den letzten Jahrhunderten enthaltend, war der erste Göttinger Missionar P. Ämilian Jordan. Ende März 1698 zu Kleinenberg geboren, trat er am 18. Juni 1719 ins Kloster Marienmünster ein, wurde am 24. März 1725 zum Priester geweiht und verweilte von 1728—1734 als Lector in Corvey. Zurückberufen, nahm er von 1734—1737 den Gottesdienst für die Katholiken in Schwalenberg (Lippe) wahr und verwaltete vom 10. Juli 1737 bis zum 18. März 1745 die Pfarrei Börden bei Marienmünster. Wie lange er dann als Missionar in Göttingen thätig gewesen ist, läßt sich nicht feststellen. Hochbetagt starb er am

Jubiläum der Übertragung der Reliquien des hl. Liborius beging. Das Hochamt sowohl am Feste selbst (23. Juli), als am Octavtage hielt der Kurfürst selbst, wie er auch bei der größern Procession das Allerheiligste trug. Der Reliquienschrein des hl. Liborius wurde während derselben von sechs Weihbischöfen, einem Abte und einem infulirten Propste getragen, nämlich von dem apostolischen Vicar für Hannover und Niedersachsen und Titularbischof von Helenopolis Leopold Heinrich von Schorrer,[1]) dem Weihbischofe von Köln Franz Caspar von Francken-Siersdorf, Titularbischof von Rhodiopolis[2]) den Weihbischöfen von Paderborn, Osnabrück, Hildesheim und Münster, von dem Abte von Marienmünster Joseph Zurmühlen[3]) und dem infulirten

---

20. November 1779. — Der Tod des Weihbischofs Johann Wilhelm von Twickel erfolgte zu Hildesheim am 10. September 1757, seine Überreste wurden im Dome zur Erde bestattet. (Vaterländisch. Archiv Jahrg. 1821 S. 394)

[1]) Mertens, der hl. Liborius S. 134 ff. — Leopold Heinrich Wilhelm von Schorrer, Priester aus der Kölner Erzdiöcese, Licentiat beider Rechte, wurde am 15. Dezember 1728 im geheimen Consistorium durch Benedict XIII. zum Titularbischof von Helenopolis ernannt und verwaltete vom 28. Dezember 1730—1745 das apostolische Vicariat für Hannover und Niedersachsen. Seine gewöhnliche Residenz hatte er zu Hildesheim, weil ihm der Aufenthalt in Hannover verwehrt war. (Acta Consistorialia des Consistorial-Archivs; Archiv der Propaganda. Germania Bd. 7 und 8.)

[2]) Franz Caspar von Francken-Sierstorpff wurde am 12. Juni 1724 von Benedict XIII. nach dem Tode des bisherigen Titelinhabers Maximilian Heinrich Joseph von Weichs, Weihbischofs von Hildesheim, zum Titularbischof von Rhodiopolis präconisirt und zum Weihbischof von Köln ernannt mit Beibehaltung der Dechanei am Collegiatkapitel St. Severin zu Köln nebst der üblichen Besoldung. (Consistorial-Archiv)

[3]) Abt Joseph Zurmühlen von Marienmünster war zu Paderborn am 27. Januar 1698 geboren und trat am 23. August 1717 ins Kloster ein. Nachdem er am 13. März 1723 zum Priester geweiht war, verwaltete er im Kloster mehrere Jahre das Lectorat in der

Propste von Monostro in Ungarn und spätern Weihbischofe von Paderborn Johann Christoph von Craß.[1])

Nach dem Tode des Paderborner Weihbischofs Kaup ertheilte von Hörde dem Nachfolger desselben als Abt von Abdinghof Andreas Bade aus Paderborn, welcher am 25. August 1745 unter dem Vorsitze der Äbte von Liesborn (Heinrich Hase) und Marienmünster erwählt war, am 1. November die Benediction. Die beiden vorhin genannten Äbte assistirten bei dieser Feier.[2]) Zweimal nahm unser Weihbischof bischöfliche Verrichtungen in seiner Heimath Schönholthausen vor: am Feste Mariahimmelfahrt (15. August) 1743 consecrirte er mit Bewilligung des Kölner Weihbischofs

---

Philosophie und Theologie, hielt darauf seit dem 4. Oktober 1726 zu Schwalenberg (Lippe) für die Katholiken den Gottesdienst und wurde am 1. Juli 1733 zum Prior bestellt. Beim Tode des bisherigen Abts Benedict Schmitz († 10. Februar 1735) am 15. März 1735 zum Abt gewählt, empfing er am 24. April gedachten Jahres durch den Weihbischof Meinwerk Kaup die Benediction unter Assistenz der Cistercienseräbte Vincenz Spancken von Hardehausen und Bernhard Widdemann zu Bredelar. Nach 21jähriger Leitung der Abtei starb er am 30. August 1756. (Evelt, Weihbischöfe von Paderborn S. 152.)

[1]) Johann Christoph Craß, zu Paderborn am 11. Mai 1686 als Sohn von Johann und Anna Maria Gläseker geboren, trat nach beendigten humanistischen und philosophischen Studien auf Empfehlung des Rectors der Paderborner Jesuiten P. Joh. Knauff am 23. Oktober 1705 ins Collegium Germanicum zu Rom ein. Als Zögling dieser Anstalt empfing er die Priesterweihe, erwarb sich den Doctorgrad in der Theologie und im canonischen Rechte und kehrte am 10. September 1709 in die Heimath zurück. (Catalog der Alumnen des deutschen Collegs Bd. 1 Nr. 3122 S. 777.) Nach dem Tode des Abtes Kaup ernannte ihn auf Wunsch des Kölner Kurfürsten Benedict XIV. am 9. März 1746 zum Titularbischof von Dibona zugleich mit dem Auftrage, in der Diöcese Paderborn das Amt eines Weihbischofs zu verwalten, nebst der üblichen Besoldung. (Consistorial-Archiv, Acta Consistorialia.)

[2]) Evelt, Weihbischöfe von Paderborn S. 158.

Franz Caspar von Francken-Sierstorpff die neu erbauete Pfarrkirche und hielt am Feste Mariageburt (8. September) 1754 daselbst am ganz vollendeten Hochaltare ein Pontificalamt. Der dortige Vicariealtar zu Ehren der hl. Anna und der hl. Martyrer Erasmus und Julianus enthält das Hördesche Wappen mit den bischöflichen Insignien und dürfte von unserm Weihbischofe gestiftet sein.[1]) Johann Adolf von Hörde starb zu Osnabrück am 3. August 1761,[2]) nachdem er länger als 38 Jahre die bischöfliche Würde bekleidet hatte, und fand am 6. August im Schiffe der Domkirche seine Ruhestätte.[3])

Mit dem Amte eines Weihbischofs zu Osnabrück verwaltete von Hörde zugleich das apostolische Vicariat für die nordischen Missionen, welches sich über die katholischen Gemeinden zu Bremen, Hamburg, Altona, Lübeck, Schwerin, Friedericia in Jütland, Friedrichsstadt in Schleswig, Glückstadt im Holsteinschen, Otterndorf, Kopenhagen, Stockholm, Neustadt-Gödens in Ostfriesland und an einigen kleinern Orten erstreckte. Meistens fristeten diese Stationen nur unter dem Schutze der kaiserlichen Residenten oder Gesandten ihr Dasein, und auch der Gottesdienst fand häufig in den Wohnungen der Gesandten statt; die Gemeinden in Schleswig-Holstein unter dänischer Hoheit ererfreueten sich größerer Freiheit. Die Missionspriester waren meistens Jesuiten aus der Niederrheinischen Provinz; in Neustadt-Gödens[4]) wirkten Franciscaner aus der sächsischen Ordensprovinz. Unterhalten wurden die Missionen durch das Kaiserhaus in Wien, durch die Stiftungen des Pader-

[1]) Pfarrarchiv zu Schönholthausen.

[2]) Durch gütige Mittheilung aus der Registratur des Generalvicariats zu Osnabrück.

[3]) Sterberegister der Dompfarrei daselbst.

[4]) Dreves, Geschichte der katholischen Gemeinden Hamburg und Altona S. 109 Anm. 59.

borner und Münsterschen Bischofs Ferdinand von Fürstenberg,[1]) des Dänischen Convertiten Christoph Grafen von Rantzow (Rantzau)[2]) und einiger anderer Wohlthäter. Über die Jesuitenmissionen hat unser Weihbischof in seiner Eigenschaft als apostolischer Vicar am 15. September 1724 an den Cardinal-Präfecten der Propaganda Sacripantes einen längeren Bericht erstattet, welcher über den Zustand

[1]) Die Urkunde der Missionsstiftung des Bischofs von Münster und Paderborn Ferdinand von Fürstenberg, datirt Münster am 25. März (VIII. Kal. April.) 1682, ist abgedruckt bei Dreves, Geschichte der katholischen Gemeinden Hamburg und Altona S. 366 ff.

[2]) Nach gütiger Mittheilung aus der Registratur des Generalvicariats zu Osnabrück hat Christoph Graf von Rantzow (Rantzau) zu Gunsten der nordischen Missionen zwei Stiftungen gemacht. Durch die erstere, datirt zu Friedrichsstadt am 14. Juli 1685, schenkte er 6000 Reichsthaler und bestimmte hinsichtlich der Verwendung der Einkünfte: 1) Die Zinsen von 1200 Thlr. erhält die Mission Hamburg für Schulzwecke. 2) Der Ertrag von 2400 Thlr. soll zu gleichen Theilen den Missionen Glückstadt, Friedrichsstadt, Friedericia und Lübeck zur Unterhaltung der Lehrer und Lehrerinnen zufallen; sind solche nicht vorhanden, oder bedürfen dieselben der Beihülfe nicht, so treten an ihre Stelle die Armen. 3) Die Hälfte der Zinsen von den übrig bleibenden 2400 Thlr. soll armen studirenden Convertiten aus dem Gebiete der nordischen Missionen, aus Pommern, Hannover, Braunschweig oder dem Hildesheimschen zugewendet werden, während die Zinsen der andern Hälfte unter dürftige Convertiten überhaupt vertheilt werden soll. — Über die andere Stiftung macht der P. Hunold Plettenberg, Rector des Hildesheimer Jesuitencollegiums, in einem Schreiben, datirt Hildesheim am 9. Januar 1696 Mittheilung; er habe vom Herrn Christoph Grafen von Rantzow 3000 Rthlr. erhalten für das Hildesheimer Jesuitencollegium, welches sich verpflichtete, die jährlichen 150 Thlr. Zinsen nach Bestimmung des Grafen in nachstehender Weise zu verwenden: Von 120 Thlr. empfangen je 20 Thlr. die Missionare aus der Gesellschaft Jesu zu Hannover, Celle, Bremen, Hamburg und Glückstadt als Beisteuer zum Unterhalte, und 20 Thlr. sollen zu Unterrichtszwecken verwendet werden; die übrigen 30 Thlr. kann der P. Rector nach seinem Ermessen unter arme Convertiten vertheilen, jedoch haben solche aus dem Herzogthum Schleswig-Holstein

derselben in mancherlei Weise Aufschluß gibt und darum wohl verdient, veröffentlicht zu werden.[1])

Informatio de Missionibus Societatis Jesu cis et trans Albim earumque statu moderno ad Emum et Rmum principem ac dominum S. R. E. Cardinalem Sacripantes, Congregationis de Propaganda Praefectum, anno 1724 15. Septembris transmissa.

1. Bremae, quae est urbs Imperialis ad Visurgim sita, Ducatus Bremensis metropolis, potissima ex parte cum magistratu urbico Calvino addicta, degent bini e Societate missionarii P. Everhardus Aldenbruck et P. Vincentius Emans. Uterque fruitur portione fundationis a Rmo et Celmo Ferdinando glor. memor., episcopo et principe Monasteriensi et Paderbornensi . . , ex perillustri familia L. B. de Fürstenberg, clementissime factae; portio quaelibet deberet esse 125 imperiales daleri, sed malignitas temporum saepe multum eandem imminuit; accedunt ex donatione Illmi domini Comitis de Rantzau annue pro tota missione Imperiales 20. Sacello utuntur privato in aedibus D. Residentis Caesarei et Postarum Magistri D. de Vrintz. Numerus communicantium ex incolis et accolis in Paschate excurrit ad 500 praeter vagos et peregrinos tunc temporis confluentes; persona perillustris nulla.

2. Fridericiae, quae est urbs nova in Jüttlandia regni Daniae provincia et mari Baltico adiacet, magnitudine quidem ampla, sed paucis inquilinis habitata, laborant bini e Societate missionarii P. Joannes Weddeman et P. Josephus Geisberg. Vivit uterque ex portione Ferdinandaea et additamento donationis Ranzoviae.

---

den Vorzug. — Über den Verbleib der Gelder läßt sich leider nichts Bestimmtes angeben.

[1]) Archiv der Congregation der Propaganda zu Rom. Germania Bd. 6.

Numerus communicantium se constanter extendit ad 60 personas civiles ibidem commorantes, praeter Athenophoros, Brabantinos, Italos opifices, Bohemos vitriarios, mercatores Bavaros, Westphalos telae ligneae propolas et vagos ex Norvegia, Dania per annum advenas et copiosam militum longe lateque per Jüttlandiam, Fioniam et Holsatiam sparsim hibernantium multitudinem. Inter hos eminet coniux Domini Generalis de Lüttichau cum binis filiabus et filio Capitaneo, Dominae Colonellae de Ambter et de Weineman Brabantinae, Domini Majores Wellensen, de Rupen, Poel et de Finck, Domini Capitanei de Uterwich cum coniuge, Deyn cum coniuge et bina prole et Schmidt, Domina uxor Capitanei de Nienburg cum filia. Sacello utuntur publico ad plateam publicam in aedium horto eum in finem erecto.

3. Fridericopolis (Friedrichsstadt), urbs Ducatus Schlewicensis Eideram inter et Frenam sita, habet duos e Societate missionarios P. Bernardum Schlebrugge et P. Henricum Lymburg, qui singuli vivunt ex fundatione Ferdinandaea et additamento fundationis Ranzovicae. Sacello utuntur publico a fundamentis in aedium horto ad plateam publicam eum in finem erecto. Communicantes in et extra urbem numerantur circiter mille, inter quos plerique indigentes; persona illustris nulla.

4. Glückstadium, fortalicium Danicum ad Albim in Holsatia regia situm, habet duos e Societate missionarios P. Petrum Harels et P. Jacobum Lanchaje. Sustentantur ex fundatione Ferdinandaea et fundatione Ranzovica. Sacello utuntur publico eum in finem a fundamentis erecto, quamquam a publica platea paululum remoto, et ipsis aedibus contiguo. Numerus communicantium et accolarum centenarium non multum exsuperat, peregrinorum et vagorum varius est, uti et militum,

quorum nunc facile 300 sacram mensam accedunt. Reliquos intereminet Dominus Baro de Dieden eiusque coniux nata de Ahlefeld, Dominus Vice Colonnellus Bolman, eiusque affinis Dominus Colonnellus Creutz.

Daniae (Dänemark).

5. Haffniae (Kopenhagen), quae est Regia et Metropolis, degunt duo e Societate missionarii P. Josephus Saur et P. Martinus Puriselli. Prior habet salarium ab aula Viennensi tamquam legationis Caesareae Capellanus, alter licet in eodem sacello divina peragat, a biennio fruitur portione fundationis Ferdinandaeae. Sacellum est in aedibus Excellmi Domini Ablegati vel Residentis Caesarei. Numerus communicantium superavit ultra 2000, inter quos eminent Dominus De Boisset Generalis locum tenens, Dominae von Stocken et Donop coniuges Generalium, Dominus Colonnellus Geisler, Dominus Major de Roupe cum filio et nepote, Dominus Vice Colonnellus Campen, Dominae Pohlman et Rave viduae Majorum, Dominae Capitanei de Lüttichau, Finck, Reusch, Pohl, Barchord et Mauth cum coniuge et 5 prolibus, et plures alii, qui sunt in Aulae Regiae et Ministrorum Regiorum servitiis.

6. Hamburgum, quae est urbs Imperialis et celeberrimum totius Germaniae Emporium, habet quatuor de Societate missionarios P. Gerardum Koch, P. Petrum Helffen, P. Hermannum Verren et P. Norbertum Limpens. Divina administrant tres prius nominati in sacello Legati Caesarei Excellmi Domini Comitis de Metsch et Altonaviae (Altona) cum P. Norberto Limpens isthic habitante, in templo publico a fundamentis et cinere suo, in quem Mars Suecicus Ao 1713 — 9. Januarii illud redegerat, recenter multo elegantius quam olim fuerat exstructo. Distat Altonavia, quae est juris Danici, uno circiter ab urbe Hamburgensi horae quadrante et permittit publicum

Religionis exercitium. Omnes quatuor habent portionem ex Ferdinandaea, accedit Eleemosyna Communitatis et additamentum donationis Ranzovicae.

Excellmus Dominus Legatus Gallicus Dominus de Poussin pro sacello Gallico Christianissimi sui regis sumptibus alium sacerdotem alit, P. Joannem Pennay e Societate Jesu, qui ibidem parochialia aeque administrat ac alii missionarii in sacello Caesareo.

Sermus Dominus Joannes Adolphus Dux Holsatophaenensis et Rettwicensis habet sacellanum saecularem Brabantinum Dominum Martinum de Huntebisse, moratur is Hamburgi, usque dum quietam Ducatus sui adeat possessionem.

Numerus communicantium in Paschate excurrit ultra 1500 ex in = et accolis praeter 200 animas, quae in Ducatu Bremensi, Stadae et Buxtehnde numerantur, et quater de anno per excursiones ordinarias excolunter.

Eminent praeter Sermum Ducem Joannem Adolphum, Excellmos Legatos Caesareum et Gallicum Dominus Comes van der Katte cum filio, Dominus L. B. de Kurtzrock Consiliarius Imperialis Aulicus cum avia et quatuor prolibus, Dominus L. B. ab Eicholtz Aulae Mecklenburgicae ante hac Marschallus.

7. Holmiae (Stockholm), quae est Sueciae Regia et Metropolis, P. Joannes Mutzon e Societate Jesu divina administrat in sacello legationis Caesareae. Salarium percipit ab aula Viennensi. Communicantes in = et accolae numerantur 50, totidem fere ex advenis et peregrinis.

8. Lubeca (Lübeck), urbs Imperialis olim inter Hanseaticas primaria ad Travam non procul a mari Balthico sita, insignis Capitulo Cathedrali, in quo quaterni etiamnum subsistunt Catholici Cathedrales Canonici Rim Domini de Elmendorff Capituli Senior, de Lippe,

Dammers et de Lützau, habet duos e Societate missionarios P. Petrum Speckart nudius tertius pie defunctum, cui alius proxime succedet, et P. Franciscum Camen. Vivunt ex fundatione Ferdinandaea, donatione Ranzovica et aliis quibusdam piorum eleemosynis. Divina peragunt in Curia Rmi Domini de Elmendorff. Numerus communicantium in Paschate ascendit circiter ad 400, inter quos Illmi tres Comites van der Katte. Ratzenburgi (Ratzeburg), ubi est fortalitium Sermi Electoris Hannoverani, modo adhuc degunt 30 catholici, quos inter eminet Domina Vice-Colonnella vidua Domina de Boyers cum 4 liberis.

9. Otterendorpii (Otterndorf), quae est urbicula, adiuncta cum Arce Dinastrae Hadelensis, ab Augmo Leopoldo glor. memor. propter litem etiamnum in Dicasterio Imperiali Aulico inter Ducem Bremensem et utramque filiam ultimi Sermi Ducis Saxo-Lawenburgici subiectae sequestro, apud Caesareos Praesidiarios missionarium agit unus e Societate Jesu P. Henricus Schreiber. Huic stipendium annuum iussu Caesareo suppeditat territorium Hadelense, et permittitur publicum Religionis nostrae exercitium. Numerantur in Paschate 200 circiter communicantes, in vicinia degit perillustris Dominus de Marschalck Dominus in Lohmühlen cum coniuge de Eulencamp improlis et huius amita de Brummeren.

10. Schwerini Ducatus Mecklenburgensis Metropoli degit unus de Societate Jesu missionarius P. Gerardus Dumont. Vivit ex portione Ferdinandaea, nec habitationem habet propriam nec sacellum, quod modo exhibet superior pars stabuli, a Domino Bibo iam aetatis provectae et infirmo, ad usus sacelli accommodata, quem si mori contigerit, domo divendita, missio carebit sacello. Ob Aulae absentiam et ferventes etiamnum inter et nobilitatem tricas catholicorum numero plurimum diminuto,

numerantur communicantes in loco Missionis circiter 50, omnes tenuioris fortunae. Per patriam varii hinc inde dispersi Dominus L. B. de Lützau in Guldenbau, Dominus L. B. de Lützau in Drey Lützau cum coniuge ex Comitibus de Metternich, Dominus de Wentland in Tressau cum coniuge eiusque fratre et sorore, Domina de Barholt nata de Fineck ante annos aliquot cum famula ad fidem conversa, Dominus Amptmannus in Poel cum matre. Rostochii (Rostock) Praesidiarii circiter 50 et 40 Domitii (Dömitz), in plerisque urbibus aliqui, sed pauci inveniuntur, qui sedem fixerunt; ex Brabantinis, Westphalis, Bohemis, Bavaris, Italis etc. qui per patriam constanter negotiantur, sunt plus quam 300; hi per festa Majora et de anno saepius hic conveniunt et ad eos si infirmantur Missionarius evocatur. In Pomerania sunt adhuc multi, sed ad eos a biennio, ex quo a rege Sueciae facta est prohibitio, amplius non datur accessus, sed ad loca confinia debent accedere, ut iis Sacramenta administrantur.

11. Welgesbuttum (Welgesbüttel), quod est nobile praedium tribus ab urbe Hamburgensi horis distans, incolit Domina de Kurtzrock vidua. Haec pro animae suae et familiae solatio alit domi suae unum e Societate Jesu sacerdotem P. Theodorum Bruns. Is divina obit in sacello domestico. Communicantes ex Domesticis numerat 17. Dominae Matri cohabitat Dominus Franciscus Baro de Kurtzrock, Dominus in Banzin, cum coniuge ex Baronibus de Lützau in Güldenbau.

Haec omnia in habita ultima visitatione, currente anno 18. Augusti terminata, ita inventa fuisse et per omnia omni veritate inniti attestor

Joannes Adolphus Epus Flaviopolitanus
Vic. Apostolicus mpp.

IV.

Miscellen.

Bericht über die vorgenommenen Aufgrabungen nach etwaigen Resten des römischen Castells Aliso im Dorfe Elsen.

(Hierzu 1 Tafel.)

Neuerdings ist wieder lebhaft die Frage nach der Lage des von Dio Cassius erwähnten römischen Castells Aliso erörtert. Die alte Hypothese, daß das fragliche Castell an der Stelle des jetzigen Dorfes Elsen bei Paderborn gelegen habe, wurde auch von dem Herrn Generalmajor z. D. Wolf zu Dresden vertreten. Bei Gelegenheit des von mir geleiteten Chausseebaues durch das Dorf nahm genannter Herr, der bereits kurz vorher bei dem sog. Steinhause Nachgrabungen angestellt, Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Chausseearbeiten sich vielleicht gut mit örtlichen Nachgrabungen verbinden ließen. Von Seiten der Behörden und interessirten Personen fand dieser Vorschlag Zustimmung und wurde mir seitens des Königlichen Landrath, Geheimen Regierungs-Raths Herrn Jentzsch die Leitung der Nachgrabungen übertragen.

Die ersten Aufgrabungen, bei denen mehrere Herren des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Abth. Paderborn, u. A. Geh. Regierungsrath Landrath Jentzsch, Landgerichtsrath v. Detten, Pfarrer Dr. Mertens, Apotheker Rave, Landesbauinspektor Schleutker und Amtmann Eckardt, zugegen waren, fanden am 22. April 1893 an verschiedenen Stellen statt, und zwar zwischen der Kirche und dem sogen. Steinhause, sowie vor und neben dem letzteren. (Vergl. den Lageplan.) Es wurde bis zu einer Tiefe von 1,0 bis 1,60 m unter Gelände gegraben und zwar bis auf den gewachsenen Boden. In dem ausgeworfenen etwa 130 m langen Graben zwischen der Kirche und dem Steinhause fanden sich keine Spuren von einem Befestigungsgraben oder altem Mauerwerk; auch weiterhin in der Nähe des Steinhauses wurde nur alter Bauschutt — jedoch kein Mauerwerk — gefunden.

Die weiteren Aufgrabungen geschahen in der Zeit vom 28. November bis 7. Dezember 1893 durch Auswerfen von 1,0 bis 1,60 m tiefen Gräben, und zwar gleichfalls bis auf den gewachsenen Boden. Auch hierbei fanden sich nicht die geringsten Spuren von einem Befestigungsgraben

oder altem Mauerwerk. Vor der Schule wurde indessen Mauerwerk, welches stellenweise auf eingetriebenen Pfählen ruhte, gefunden. Dieses Mauerwerk ist jedoch aus neuerer Zeit, vielleicht einige Hundert Jahre alt. Der Gemeinde-Vorsteher theilte auf Befragen mit, daß hier früher ein altes Gebäude gestanden habe, welches vor etwa 50 Jahren abgebrochen sei.

Sämmtliche Ausgrabungen wurden gemäß den Theorien des Herrn Generalmajor und nach persönlichen Angaben desselben an Ort und Stelle ausgeführt.

Die Arbeiten wurden infolge dieser negativen Ergebnisse vorläufig eingestellt.

Paderborn im November 1894.

C. Wehrmann, Ingenieur.

Die vorstehend skizzirten Nachgrabungen haben den Nachweis geliefert, daß das Kastell Aliso an der Stelle, wo man daselbe bisher in Elsen suchte, nicht gelegen hat. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß dieses anderswo daselbst festgestellt werden kann, und für etwaige spätere Lokaluntersuchungen wird daher dieser Bericht nebst Lageplan publicirt.

Die Redaktion.

Die fremdartigen Säulen in der Vorhalle des Paderborner Domes und ihre Beziehungen zu der römischen Wasserleitung in der Eifel.

Vortrag des Bergwerksdirektor a. D. Büllers im Alterthumsverein zu Paderborn am 28. November 1894. (Auszug.)

Das Interesse für die Baugeschichte des Paderborner Doms wurde vor wenigen Jahren wieder lebhaft angeregt, als in einem im hiesigen Alterthumsvereine gehaltenen Vortrage die Hypothese aufgestellt wurde, daß in der dreischiffigen Vorhalle des „Pürtings“ desselben die von Bischof Meinwerk 1017 erbaute dem hl. Bartholomäus geweihte Kapelle anzunehmen sei.

Diese Vorhalle hat nun außer andern Eigenthümlichkeiten etwas Bemerkenswerthes in ihren Säulen und deren Anordnung. Schon die Sandsteinsäulen in derselben bieten manches Interessante durch Ausführung wie durch Material, mehr jedoch die an der Südseite des Mittelschiffs vor 2 Pfeilern vorgelegten kleinen Kalksintersäulchen mit romanischen Würfelkapitälen, sowie 2 gleiche an der südlichen Wand und 2 andere (links und rechts neben der Treppe) an der östlichen Wand befindliche Kalksintersäulchen. Letztere befinden sich noch heute unter Kalkanstrich, während bei den Säulchen an der südlichen Wand (abweichend von den

übrigen) ein Säulchenschaft aus mehreren Stücken zusammengesetzt ist und in der Mitte sogar ein eingesetztes Sandsteinstück enthält.

Bis vor etwa 2 Jahren waren sämmtliche Kalksintersäulchen noch unter Farbenüberzug und ihr fremdartiges Material hier nicht bekannt. Erst nach Beseitigung der Farbe bei der Mehrzahl der Säulchen konnte ich auf den Wunsch des Domprobstes Stuckmann das Material untersuchen und als Kalksinter feststellen. Dieser Kalksinter besteht aus einzelnen ziemlich gleichmäßigen Schichten von verschiedener Färbung, welche meist Abwechselungen von gelblich-grauer bis röthlich-brauner Farbe zeigt und im polierten Zustande ein holzstructurartiges Aussehen hat. Die Politur hat sich, ungeachtet unsern Säulchen im Alter von 800 Jahren beigelegt werden kann, gut erhalten.

Woher das Material bezogen ist, konnte nicht sofort festgestellt werden, da die im nordwestlichen Deutschland bekannten Kalksinterablagerungen, z. B. bei Vlotho, Königslutter, Rothenmünster, in den Höhlen des Harzes und Sauerlandes einen solchen Kalksinter nicht haben. Erst eine Abhandlung im Jahrbuche des Naturhistorischen Vereins für Rheinland 2c. vom Jahre 1882 brachte Vermuthungen. In dieser Abhandlung beschreibt der Geologe Geh. Kammerrath von Strombeck in Braunschweig 3 in den romanischen Doppelfenstern der Burg Dankwarderode (1174 von Heinrich dem Löwen erbaut) noch vorhandene ähnliche Kalksintersäulchen mit der Angabe, daß er nach langen Bemühungen den Bezugsort dieses Materials, welches in dieser Specialität in Deutschland an keinem zweiten Orte abgelagert nachzuweisen sei, festgestellt habe, und zwar in den Kalksinterablagerungen der ehemaligen römischen Wasserleitung in der Eifel.

Weitere Nachforschungen ergaben dann, daß dieses Material in alten Kirchen der Rheinprovinz ähnliche Verwendung gefunden, und daß rheinische Archäologen auch über denselben Bezugsort einig gewesen sind.

Dem Herrn von Strombeck und Baurath Wiehe ist es gelungen, 1881 gleichfalls bei der Ausräumung des Schutts aus der 802 vom hl. Ludgerus gebauten St. Felicitas-Kapelle (jetzt Krypta der St. Ludgerus-Kirche bei Helmstedt) Plattenstücke aus demselben Kalksinter zu entdecken.

Auch die sogenannte Irminsäule im Dome zu Hildesheim, sowie die im Museum in Hildesheim aufbewahrten aus der dortigen Kreuzkirche herrührenden Kalksinter-Stücke sind von Geheimrath Professor Römer und Senator Römer untersucht und ist dafür derselbe Bezugsort angenommen. Ich habe alsdann Gelegenheit gehabt, in Hildesheim die erwähnten Stücke zu prüfen und ebenso am Rhein mehrere Orte zu besuchen, wo sich von demselben Materiale alte Baureste finden, z. B. Bonn und Neuß. In allen Fällen zeigte sich vollständige Uebereinstimmung mit dem Kalksinter-Material der Pürting-Säulchen. Auch wurde ein Kandelabersäulchen in

vaigen Resten
Elsen.

Gräben.

nach Bentfeld

C. Wehrmann

der St. Patroclus-Kirche in Soest, welches aus dem nämlichen Materiale besteht, besichtigt.

Mehrere andere Verwendungsorte dieses Materials sind ferner durch das Buch des jetzt verstorbenen Archäologen C. A. Eiks: „Die Römische Wasserleitung aus der Eifel nach Köln" 2c. noch bekannt geworden, so daß folgende Orte, wo mit Hinzunahme der übrigen Feststellungen der Kalksinter Verwendung gefunden, namhaft gemacht werden können:

1. Burg Dankwarderode in Braunschweig an 3 Fenstersäulchen;
2. Hildesheim an der sogenannten Irminsäule im Dome und alten Platten aus der Kreuzkirche (jetzt Museum);
3. Helmstedt an Platten aus der Krypta der St. Ludgerus-Kirche;
4. Soest an einem Kandelabersäulchen (für die Osterkerze);
5. Paderborn an den bezeichneten Pürtingsäulchen;
6. Bonn an den romanischen Säulchen der äußern Fenstergallerie des Chors der Münsterkirche;
7. Neuß an 2 romanischen Säulchen der Krypta der Quirinus-Kirche 2c.;
8. Köln in der Cäcilien-Kirche und St. Gereons-Kirche;
9. Siegburg in der alten Kirche;
10. Maria Laach in der Klosterkirche an 2 Säulchen eines Grabmals;
11. Münstereifel an Chortreppenstufen;
12. Altenahr in der Kirche;
13. Lüftelberg (Eifel) am Grabmal der hl. Lüftildis;
14. Stoitzheim (Eifel) an der Außenwand des Thurms;
15. Flammersheim (Eifel) an einer äußern Sockeleinfassung des Chors der Kirche.

Es wurden bei dem Vortrage mehrere aus der römischen Wasserleitung der Eifel entnommen Probestücke von Kalksinter vorgelegt, welche die vollständige Identität desselben mit dem Kalksinter der Pürtingsäulen bewiesen.

Zum Schluß wurden noch die Gründe beleuchtet, warum wohl der Kalksinter so ausgedehnte Verwendung gerade in der Zeit von etwa 800 bis 1200 gefunden und als Baumaterial aufgegeben sei, und die Vermuthung ausgesprochen, daß sich außer an den oben angeführten Orten, auch wohl an andern Bauwerken aus jenem Zeitalter noch Reste von diesem interessanten Materiale finden würden und der Wunsch ausgedrückt, daß solche Reste dann diejenige Beachtung finden möchten, welche dieses interessante Material verdiene.

Ein denkwürdiger Stein.

Bei dem Forsthause auf den Broecken, unweit des Dorfes Bödexen, am Fuß des Köterbergs, 2½ Stunde von Höxter steht ein einfacher Denkstein von der Form eines Grabsteins inmitten einer kleinen Umzäunung. Es machte nicht wenig Mühe, die zahlreichen zum Teil recht verwitterten Schriftzeichen festzustellen, aber der Erfolg lohnte die Mühe. Es ergab sich, daß der Stein zum Andenken an den Förster errichtet worden ist, der einst den Eichenwald daselbst gepflanzt und bei dem Orte Holtfiek[1]) Forellenteiche angelegt hat. Der Förster hieß Ludwig Pollart und war unter Abt Kaspar (II. 1737—1758) thätig im Amt.

Im Jahre 1742 richtete er selbst zu seinem Gedächtnis diesen Stein auf.

Der Stein zeigt auf der Vorderseite ein Crucifix, darunter die Schrift in deutschen Lettern:

O Jesu, durch deinen Tod
Erbarme dich meiner in letzter Not!
Anno 1742.

Auf der Gegenseite befindet sich das Bild des heiligen Vitus mit dem Palmzweig, darüber die Bogenschrift:

Sanctus Vitus, patronus Corbeiensis,

darunter das Distichon:

Haec sub Casparo construxi praesule celso
Pollart, silvarum praesul et ipse sator.

Rechts und links am Rande der Platten stehen noch zwei Distichen. Das erste lautet:

Plantarunt, planto, plantabunt, ecce relucens
Ex tot plantatis lucus amoenus erit.

und das andere:

Credite posteritas, tibi nunc deserta virescunt;
Illa labor genuit cuncta tuere, vale.

Auch auf der westlichen und der östlichen Kante des Steins sind noch zwei Distichen angebracht, welche von den Forellenteichen berichten.

Das eine: Ebria dat guttis Pollart vivaria truttis,
Dona hinc diva sibi posteritasque tibi. —

das andere: Fontes Holziki truttae dedit ipse parenti,
Pignora tuta fovet fons, Ludovicus ovet.

Die schlichten Verse bergen aber noch ein Geheimnis:

---

[1]) Den Namen Holtfiek führt noch heute ein in der Nähe liegender Waldvorsprung, auch sind daselbst noch die Reste der Forellenteiche sichtbar.

Die Zahlzeichen eines jeden Distichon, d. h. die Buchstaben, welche als solche dienen können, bilden ein Chronogramm und ergeben, mit einander addirt, jedesmal die Summe 1742.

So ergiebt z. B. das letzte Distichon die Zahlzeichen:

Fontes HoLzIkI trVttae DeDIt Ipse parentI
PIgnora tVta foVet fons LVDoVICVs oVet. —

Nach dem Werte geordnet stellen sich diese folgendermaßen zusammen: 3 D = 1500, 1 C = 100, 2 L 100, 7 V = 35, 7 I = 7 = Summa 1742.

Gewiß verfügte der Verskünstler, der diese Distichen verfaßte, über ein nicht geringes Talent, lateinische Verse zu machen; vermutlich war es ein Geistlicher, ein Pfarrer aus einem Dorfe der Umgegend oder ein Herr vom Kapitel in Corvey selbst.

Höxter. P. Robitzsch. †, Gymnasiallehrer.

V.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

(Abtheilung Paderborn.)

Den Vereinsvorstand bildeten im vergangenen Jahre die Herren:

1. Dr. Mertens, Pfarrer in Kirchborchen, Vereins-Director.
2. Baurath Biermann zu Paderborn.
3. Landgerichtsrath von Detten daselbst, Sekretair.
4. Gymnasial-Oberlehrer Richter daselbst.
5. Banquier C. Spanken daselbst, Rendant.
6. Postsekretair Stolte daselbst, Archivar u. Bibliothekar.

Von den Vereinsmitgliedern sind seit Veröffentlichung des letzten Berichtes gestorben, die Herren:

1. Henne, Pfarrer in Reiste.
2. Jde, Pfarrer in Amelunxen.
3. Dr. Kayser, Domprobst in Breslau.
4. Mueß, Pfarrer in Rietberg.
5. Franz Müssen, Rentner in Paderborn.
6. Münster, Pastor in Geseke.
7. Dr. med. Rintelen, Arzt in Hagen.
8. Schmücker, Amtmann in Lippspringe.
9. Vennemann, Justizrath in Paderborn.
10. Versen, Rentner in Paderborn.

Es traten aus die Herren:

1. Böhmer, Oberlandmesser, bisher in Paderborn.
2. Cappell, Landgerichtsdirektor a. D. in Wiesbaden.

3. Dreisbusch, Stadtkaplan in Brilon.
4. Ferrari, Konrektor in Warstein.
5. Hasse, Kaufmann in Paderborn.
6. Kleffner, Hütten-Direktor in Niedermarsberg.
7. Müller, Beigeordneter in Paderborn.
8. Adolf Schulte, Gutsbesitzer in Günne.
9. Schlichter, Oberlandmesser, bisher in Paderborn.
10. Schwenker, Kaplan in Brakel.
11. Selle, Amtmann in Bigge.
12. Wirsel, Pfarrer in Geseke.

Als neue Mitglieder wurden in den Verein aufgenommen die Herren:

1. Wilh. Brenken, Kaufmann in Delbrück.
2. Dane, Eisenbahn- Bau- und Betriebsinspektor in Paderborn.
3. Jos. Engels, Kaufmann in Paderborn.
4. Freiherr von Fissenne, Architekt in Gelsenkirchen.
5. Joh. Göhres, Amtsrichter in Dortmund.
6. Hartog, Pastor in Höxter.
7. Holtgreve, Königl. Baurath in Höxter.
8. Hübener, Königl. Staatsanwalt in Paderborn.
9. Dr. Georg Hüffer, Universitäts-Professor in Breslau.
10. Kellerhoff, Rechtsanwalt in Höxter.
11. Körfer, Königl. Landrath in Höxter.
12. Franz Krekeler, Pfarrer in Dalhausen.
13. Carl Lippe, Kaufmann in Paderborn.
14. Ferdinand Loer, Kreis-Sparkassen-Rendant in Paderborn.
15. Macco, Landgerichts-Präsident in Paderborn.
16. Cuno Mues, Kaplan in Lügde.
17. Otto Plaßmann, Bürgermeister in Paderborn.
18. Queling, Seminarlehrer in Paderborn.
19. Rochell, Pfarrdechant in Höxter.
20. Schmidt, Prokurist in Paderborn.

21. Stukenberg, Kaplan in Marienmünster.
22. Franz Thebieck, Kaufmann in Höxter.
23. Wiederhold, Pfarrer in Altenbergen.

Die Gesammtzahl der Mitglieder des Vereins beträgt augenblicklich: 330.

In Bezug auf das Leben und Wirken des Vereins im verflossenen Jahre ist Folgendes hervor zu heben.

An den üblichen Sitzungen des Vereins während der Winterzeit betheiligten sich die Mitglieder in erfreulicher Weise. Folgende größere Vorträge aus der Landesgeschichte wurden in denselben gehalten:

1. am 14. November 1894 vom Herrn Redacteur Abels „über die Bekämpfung der Landstreicher- und Zigeuner-Plage im Hochstift Paderborn seit dem 30jährigen Krieg."
2. am 28. November 1894 vom Herrn Bergwerks-Direktor Büllers „über die fremdartigen Säulen in der Pürtings Vorhalle des Domes zu Paderborn und ihre Beziehungen zu der römischen Wasserleitung in der Eifel."
3. am 16. Januar 1895 vom Herrn Gymnas.-Director Dr. Hense „über das Gymnasium Theodorianum zu Paderborn in den verschiedenen Stufen seiner Entwickelung von 795 bis 1895."
4. am 6. Februar 1895 vom Herrn Gymnasiallehrer Dr. Tenckhoff „über die Beziehungen der deutschen Könige zu der ältern Paderborner Kirche."
5. am 20. Februar 1895 vom Herrn Vereinsdirector Pfarrer Dr. Mertens „über die Geschichte des Paderborner Alterthums-Vereins."
6. am 13. März 1895 vom Herrn Gymnasiallehrer Dr. Tenckhoff die Fortsetzung des unter Nr. 4 erwähnten Vortrags.

Nachdem die letzte General-Versammlung des Vereins am 12. September 1893 zu Warstein abgehalten war, fand dieselbe in diesem Jahre am 17. September zu Höxter a. d. W. statt. Auch diesmal verdanken wir dem freundlichen Entgegenkommen der städtischen Behörde und der Bürger Höxters, daß die Versammlung zahlreich besucht und bei herrlichem Wetter in jeder Beziehung schön und glücklich gelang und verlief.

In der Hauptversammlung Mgs. $11^1/_2$ Uhr, zu welcher die geräumige Aula des Kgl. Wilhelms-Gymnasiums bereit gestellt war, gab nach einer kurzen Begrüßung der Vereinsdirector Herr Pfarrer Dr. Mertens in längerer Rede eine eingehende Darstellung über die Thätigkeit des Vereins in den beiden vergangenen Jahren. Sodann behandelte der Universitätsprofessor Dr. Georg Hüffer aus Breslau in einer nach Form und Inhalt gleich vortrefflichen Rede den Corveyer Mönch Agius aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts, den Verfasser der Vita Hathumotae, Abtissin von Gandersheim. In spannender Ausführung, bei der er das Ineinandergreifen und die innere Ähnlichkeit der in Betracht kommenden Werke, so wie das Wissen und Können des Verfassers derselben hervor hob, legte Redner dar, daß dieser Mönch (wahrscheinlich ein geborner Paderborner) es gewesen sei, welcher die unter dem Namen Saxo Poëta bekannte Schrift über die Thaten Karls des Großen, wie auch die vita et translatio St. Liborii verfaßt und geschrieben habe. Es konnte nicht fehlen, daß diese überraschenden scharfsinnigen Feststellungen bei der Versammlung Aufsehen machten und lebhaften Beifall ernteten. Darauf hielt der Herr Pfarrdechant Rochell (Höxter) einen Vortrag über die dortige Pfarrbibliothek. Indem er eine Auswahl höchst interessanter, innerlich wie äußerlich auf das kunstvollste ausgestatteter, alter Bücherwerke dieser Bibliothek, welche den Büchereien der Abteien Corvey

Bursfelde entstammte, vorlegte und eingehend erklärte, gab er einen trefflichen Einblick in die so mühe- und kunstvolle Bibliographie des Mittelalters. Auch dieser Vortrag erntete die lauteste Anerkennung der Versammlung. — Nach der Versammlung wurde die romanische (jetzt evangelische) Kilianskirche, ein gut erhaltener stilvoller Bau des 10. Jhrdts., insbesondere auch die darin befindliche Kanzel (italienische Renaissance) unter Führung des Herrn Pastors Hartog in Augenschein genommen und einige Sehenswürdigkeiten im alten Rathhaus-Bau durch Herrn Bürgermeister Leisnering gezeigt.

An dem hierauf um $2^1/_2$ Uhr im Casino stattfindenden Festessen nahmen über 80 Personen Theil. Nach dem Essen wurde ein gemeinsamen Gang zu der nahe gelegenen ehemaligen Abtei Corvey, jener ehrwürdigen Cultur- und Bildungsstätte des Mittelalters am Weserstrande, angetreten, deren großartiger Bau und reichhaltige Bibliothek, die übrigens in der Hauptsache nur neuere Werke enthält, die Besucher fesselte. Der herzogl. Kammerrath Herr Hanemann hatte die Freundlichkeit, die Führung selbst bei dieser Gelegenheit zu übernehmen.

Am folgenden Tage wurde von einem größeren Theile der zurückgebliebenen Vereinsmitglieder die in der Nähe von Stadtoldendorf belegene ehemalige Abtei Amelungsborn (jetzt braunschweigische Klosterdomäne) besucht. Namentlich wurde unter Führung des Herrn Pastor Ottmer die alte romanische Klosterkirche, jetzt in Restauration begriffen, mit dem schönen Fenster hinter dem Hochaltar einer genauen Besichtigung unterworfen und über deren Geschichte vom Herrn Vereinsdirector ein lehrreicher Vortrag gehalten. Des Nachmittags wurde noch der auf einen hohen Bergkegel belegene Stammsitz der Edelherrn von Homburg besucht. Während im Mittelalter Amelungsborn zur Diöcese Hildesheim, gehörte Stadtoldendorf mit der

Homburg zur Diöcese Paderborn und bildete die Grenzpfarre des Bisthums.

Auch diese General-Versammlung bot wiederum, wie die früheren, vielfach Gelegenheit, das Interesse für den Verein und seine Zwecke in weiteren Kreisen rege zu machen, den Gedankenaustausch der Mitglieder unter einander zu fördern und sie mit Alterthümern bekannt zu machen, die in hervorragendem Maße mit der Landes-, Cultur- und Kunstgeschichte Westfalens und seiner nächsten Nachbarschaft verknüpft und davon augenscheinliche Kunde geben.

Außer Sr. Durchlaucht dem Prinzen von Salm-Horstmar welcher die Versammlung mit seiner Gegenwart beehrte, betheiligten sich folgende Vereinsmitglieder daran:

1. Redakteur Abels aus Paderborn.
2. Königl. Baurath Biermann aus Paderborn.
3. Professor Dr. Böhmer aus Warburg.
4. Professor Büchel aus Höxter.
5. Landgerichtsrath von Detten aus Paderborn.
6. Pfarrer Dettmer aus Beverungen.
7. Seminar-Prokurator Dicke aus Paderborn.
8. Architekt Freiherr von Fisenne aus Gelsenkirchen.
9. Pfarrer Fleige aus Hellinghausen.
10. Pfarrer Gemmeke aus Lemgo.
11. Pfarrer Grüe aus Borgholz.
12. Gutsbesitzer Gunst aus Hembsen.
13. Pfarrer Hagemann aus Warburg.
14. Pastor Hartog aus Höxter.
15. Gymnasial-Direktor Dr. Hense aus Paderborn.
16. Königl. Baurath Holtgreve aus Höxter.
17. Universitäts-Professor Dr. Hüffer aus Breslau.
18. Gutsbesitzer Jaspert aus Waldhausen.
19. Rechtsanwalt Kellerhoff aus Höxter.
20. Königl. Amtsrath Kerstens aus Dalheim.

21. Kreis-Physikus Dr. med. Kluge aus Höxter.
22. Pfarrer Krekeler aus Dalhausen.
23. Königl. Landrath Körfer aus Höxter.
24. Pfarrer Lappe aus Hellefeld.
25. Bürgermeister Larenz aus Beverungen.
26. Kreis-Schulinspektor Dr. Laureck aus Höxter.
27. Pfarrer Dr. Mertens aus Kirchborchen.
28. Kgl. Landrath a. D. Geh. Regierungsrath Frhr. von Metternich aus Höxter.
29. Pfarrer Morfeld aus Berge.
30. Kaplan Mues aus Lügde.
31. Landmesser Pieper aus Höxter.
32. Pfarrer Redegeld aus Ovenhausen.
33. Rektor der höheren Bürgerschule Reismann aus Paderborn.
34. Postmeister Rieländer aus Steinheim.
35. Pfarrdechant Rochell aus Höxter.
36. Paul Schönbeck aus Paderborn.
37. Pfarrer Schrader aus Natzungen.
38. Direktor Dr. med. Schupmann aus Geseke.
39. Seminar-Direktor Dr. Sommer aus Paderborn.
40. Königl. Bauinspektor Steinmann aus Paderborn.
41. Kaplan Stuckenberg aus Marienmünster.
42. Kaufmann Thedieck aus Höxter.
43. Gymnasiallehrer Dr. Tenckhoff aus Paderborn.
44. Rentmeister Voermanek aus Erpernburg.
45. Bergwerksdirektor a. D. Vüllers aus Paderborn.
46. Ingenieur Wehrmann aus Paderborn.
47. Kaufmann W. Werner aus Paderborn.
48. Pfarrer Wiederhold aus Altenbergen.
49. Kaufmann Wiemers aus Paderborn.
50. Schulrath Dr. Winter aus Paderborn.
51 Pfarrer Dr. Wurm aus Hausberge.
52. Herzogl. Oberförster Ziegenmeyer aus Holzminden.

Andere Vereinsmitglieder, die am Erscheinen behindert waren, ließen der Festversammlung theils telegraphisch ihren Glückwunsch aussprechen, u. a. die Herren Regierungs-Präsident a. D. Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrath von Pilgrim in Minden, Königl. Landrath Dr. jur. Federath in Brilon, Provinzial-Schulrath Dr. Hechelmann in Münster.

Die Veröffentlichung des im Besitze des Vereins befindlichen handschriftlichen Liber Dissencionum des Paderborner Domscholasters Diedrich von Engelsheim wird in einem dieser Zeitschrift beiliegenden dritten Hefte weiter fortgesetzt.

Die Sammlungen des Vereins (Bibliothek und Museum) befinden sich jetzt in den, zu diesem Zwecke dem Vereine von der Stadt überwiesenen Räumlichkeiten des Rathhauses und haben dort eine in jeder Beziehung zweckmäßige, übersichtliche und schöne Aufbewahrung und Aufstellung gefunden. Seitdem hat das allgemeine Interesse für den Verein und seine Zwecke sichtlich einen neuen Aufschwung genommen. Die städtischen Behörden fahren fort, ihre Gunst dem Vereine zu bezeugen und denselben zu fördern durch leihweises Überlassen kunstgeschichtlicher Gegenstände zur Ausstellung im Museum. Aber auch Andere folgen diesem Beispiele und bereichern Museum und Bücherei durch ansehnliche Gaben und Geschenke. Endlich hat auch der Provinzial-Landtag in hochherziger Weise wiederum dem Vereine eine Unterstützung von 1000 Mark zugewendet.

All diesen vielen Freunden und Gönnern des Vereins sprechen wir hiermit für ihre Bemühungen zur Förderung der Vereinszwecke unsern aufrichtigen und ergebensten Dank aus.

Paderborn im December 1895.

Landgerichtsrath **von Detten**
Sekretair.

Register.

Inhalt
des dreiundfünfzigsten Bandes.

I. Abtheilung.

II. Abtheilung.

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,

durch

dessen Directoren

Pfarrer Dr. C. Mertens und Professor Dr. Finke
in Paderborn in Münster.

Vierundfünfzigster Band.

Mit sechs Tafeln.

Münster, 1896.
Druck und Verlag der Regensberg'schen Buchhandlung.
(V. Theissing.)

Erste Abtheilung

herausgegeben

vom Director der Münster'schen Abtheilung

Professor Dr. Finke.

I.

Kriegs- und Schlachtengesichte in Westfalen.

Von

Oberlehrer Dr. Friedrich Zurbonsen.

Ueber vierhundertfünfzig Jahre ist es her, da war dem Biographen des Kaisers Sigismund, Eberhard Windecke, eine gar seltsame Mär zu Ohren gedrungen aus dem fernen Lande der unheimlichen Veme; und der biedere Mainzer setzte sich hin und schrieb in sein Geschichtenbuch: „In derselben zit (um das Jahr 1431) do sah man fürware zu westvoln in den lüften riten ganz geharneste Lut mit irem grossen ganzen gezuge (Ausrüstung) und hetten sich geneiget gen den hussen (Häusern), und die lud duht (däuchte), sie ritten den berg abe (herab); und daz werte woll zwen tag und zwo nacht und was zu sant Johanns tag umb mitsummer." Seltsam in der That, und gar verwundert setzt der Chronist hinzu: „Daz woren doch groß wonderwerg!"[1] In welcher Gegend von Westfalen das Phänomen gesehen worden, darüber schweigt Windecke, denn er wußte es selber nicht; da aber die luftigen Panzerreiter den Berg herab zu kommen schienen und alle späteren Gesichte dieser Art an einem bestimmten Berggelände, nämlich an Haar und Hellweg, aufgetreten

[1]) Eberhard Windeckes Denkwürdigkeiten, herausgeg. von W. Altmann, Berlin 1893, S. 325. Eine ähnliche Erscheinung meldet er aus Zabern bei Straßburg.

sind, so darf vermutet werden, daß auch jenes an dieser Grenzscheide zwischen der Ebene und dem Gebirgslande Westfalens geschaut worden ist. Aber wie dem auch sein mag: Windeckes Notiz giebt uns die erste Kunde von einer eigentümlichen, durch Naturerscheinungen hervorgerufenen Äußerung der Einbildungskraft, wie sie seit alten Zeiten in den Spinnstuben und an den Herdfeuern Westfalens ihr Wesen getrieben hat.

Hundert Jahre vergingen, da tauchte, urkundlich also zum zweitenmale, der Spuk wieder auf und erregte diesmal weithin die Gemüter. Zum Jahre 1545 berichtet nämlich der Chronist von Lünen[1]) also: „Item im Anfank düsses Jhars ist ein wunderlyk Gesichte gesehen und gehört up der Ueltzer Heyden bei Unna von Rütern und Landtzknechten mit Trummen, Besunen (Posaunen), veltgeschrey, stecken und wrecken, kryschen, roepen, weinden, schreyen, der Bussen (Büchsen) geluit klein und groit, veltordnung, Panniere und alle dat thom krygge gehort, so dat dorch alle Lande rochbar is, und sunderlings up Nie Jhars avent, by schonen lechten Dage; vort is geseyen, wie dat Unna in einem lechten vüre standt und brennthe, averst unverbrandt." Der Schreiber ist entsetzt über die dräuende Vorbedeutung des Gesichtes: „watt ditt in sich hefft", meint er ängstlich, „mag God wytten un alle ungefall affkehren!" Hier stehen wir also schon auf dem Boden des Hellweges, und bemerkenswert ist, wie wir in der Folge sehen werden, daß die Geisterschlacht, welche sich bis Neujahr (sunderlings) wiederholte, zur Winterszeit und gegen Abend erfolgte. Sie verschwand, wie sie gekommen, und die Stadt Unna, welche während derselben im Feuer geleuchtet, war nicht verbrannt.

---

[1]) Spormacher, Chronik von Lünen, bei v. Steinen, Westfäl. Gesch. Bd. 4, S. 176.

Schon im siebzehnten Jahrhunderte existierte eine besondere, lateinisch geschriebene Druckschrift über „einen fürchterlichen Kampf des Nordens und des Südens und eine schreckliche Schlacht auf der Grenze des Herzogtums Westfalen, in der Nähe von Budberg;“ der Verfasser war ein Ungenannter, welcher „durch Gesichte erleuchtet worden.“ Auf Grund dieser, demnach durch ähnliche Erscheinungen hervorgerufenen Schrift erschien 1701 zu Köln, mit Druckerlaubnis des Werler Offizialates, eine ebenfalls lateinische und anonyme Bearbeitung, welche aber leider im Original verloren gegangen ist.[1]) Beikirch in Paderborn fand eine Abschrift und hat nach derselben in seinen „Prophetenstimmen“[2]) eine Uebersetzung geliefert; das verschollene Original ist von ihm und Hülsenbeck in Paderborn, welcher die Schrift in seiner Hypothese über das Kastell Aliso und die Örtlichkeit der Varusschlacht[3]) verwerten zu können glaubte, mit großer Mühe, aber vergeblich gesucht worden.[4]) Die Übersetzung der Schrift lautet, soweit letztere auf dem Schlachtengesichte eines „Sehers“ zu beruhen scheint und daher hier in Betracht kommt, folgender-

[1]) Der vollständige Titel lautete: Prophetia de terribili luctu Austri et Aquilonis et proelio horrendo in finibus ducatus Westphaliae prope Badbergam. Ex libro, cui titulus erat: Coelestis anonymi redintegrationis tractatus de visionibus illustrati. Cum permissione officialatus Werlensis. Coloniae 1701.

[2]) Paderborn 1849.

[3]) Vgl. Forschungen zur deutschen Geschichte 1866, Bd. VI. S. 413 ff. Hülsenbeck versucht den immerhin interessanten Beweis zu führen, daß die Varusschlacht — am Birkenbaume stattgefunden habe und daß die Birkenbaumsage nichts anderes sei, als eine dunkle, merkwürdigerweise auf die Zukunft übertragene Erinnerung des Volkes an die befreiende That des großen Cheruskers. Die Hypothese hat jedoch keinen Anklang zu finden vermocht.

[4]) Gefl. Mitteilung des Vereinsdirektors Herrn Dr. Mertens in Kirchborchen.

maßen: „Mitten in Deutschland werden sie (die Völker des Südens und des Nordens) aufeinander treffen, Städte und Dörfer zerstören, nachdem die Einwohner gezwungen sind, sich in die Berge und in die Wälder zu flüchten. In den Gegenden Niederdeutschlands wird dieser Kampf entschieden werden. Daselbst werden Heere, wie sie der Erdkreis noch nicht gesehen hat, ihr Lager schlagen. Am Birkenwäldchen, nahe bei Budberg, wird dieses Treffen beginnen. Wehe, wehe! Armes Vaterland! Drei ganze Tage werden sie kämpfen; bedeckt mit Wunden werden sie sich noch gegenseitig zerfleischen und bis an die Knöchel im Blute waten. Die bärtigen Völker des Siebengestirnes werden endlich siegen, und ihre Feinde werden fliehen, am Ufer des Flusses aber sich niedersetzen und mit äußerster Verzweiflung kämpfen. Dort jedoch wird jener (der bärtigen Völker) Macht vernichtet, ihre Kraft gebrochen, so daß kaum einige übrig bleiben, um diese unerhörte Niederlage zu verkünden. Die Bewohner der verbündeten Örter werden klagen, der Herr aber wird sie trösten, und sie werden sagen: „Das hat der Herr gethan!" Hier knüpft sich das Gesicht zum erstenmale, soviel wir wissen, an den bekannten, sagenhaften „Birkenbaum" oder vielmehr an die ehemalige Stätte desselben, wo nach dem uralten Volksglauben dermaleinst ein großer Fürst eine Entscheidungsschlacht schlagen wird, um alsdann aller Welt einen neuen, glücklichen Frieden zu geben. Gisbert von Vincke hat nach jenem Berichte die Sage poetisch bearbeitet, welche am Hellwege und im Sauerlande im Munde des Volkes sich vielfach ausgestaltet hat. Sie hat auch Freiligrath[1]) und Pape,[2]) den Dichter „Schneewittchens vom Gral," zum Liede begeistert und ist weit über

[1]) „Am Birkenbaume," 1850. Der Dichter lebte bekanntlich 1829 in der Nähe der sagenhaften Stätte, in Soest.

[2]) „Die westfälische Birke," 1863 (Kölnische Blätter).

die Grenzen Westfalens hinaus bekannt. Als 1813 die Russen nach Paderborn kamen, erkundigten sich dieselben nach der Stätte des berühmten Birkenbaumes, und ein Gewährsmann wurde 1866 in Le Mans auch von Franzosen nach der Sage gefragt;[1]) eine amerikanische Zeitung, der „Herold" von St. Louis, brachte noch im Winter 1894 über sie einen längeren Artikel. Nicht allgemein bekannt ist es, daß, als 1870 der große Völkerkrieg ausgebrochen war, französische Zeitungen diese Sage vom Birkenbaume in Verbindung setzten mit einer nunmehr bevorstehenden großen Schlacht am Hellwege, aus welcher natürlich die Franzosen hervorgehen würden als Sieger über die Preußen. Es kam freilich anders, aber noch immer spukt die Birkenbaumsage als Rachetraum in französischen Köpfen herum, und noch vor etwa drei Jahren brachte der Figaro, das Pariser Chauvinistenblatt, dieselbe in deutlicher Absicht seinen Landsleuten wieder in Erinnerung. Näher auf die Sage, ihren Ursprung und ihre Entwicklung einzugehen, ist hier nicht der Ort. Uebrigens haftet sie in Westfalen in ähnlicher Weise auch an einer Stätte bei Schöppingen auf den Baumbergen, Schildesche sowie Enger bei Herford; ferner an der Gegend von Grevenbroich[2]) und Steele, Nortorf sowie Süderheistede in Holstein und besonders an dem Walserfelde bei Salzburg.

Andere Kriegs-Gesichte, welche im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert in Niedersachsen beobachtet sein

[1]) Beides nach freundl. Mitteilung des Herrn Vereinsdirektors Mertens in Kirchborchen. Schon im siebenjähr. Kriege soll die Sage den Franzosen bekannt gewesen sein (nach einer Ueberlieferung mitgeteilt von Herrn Gutsbesitzer Bering auf Beringhof bei Wickede).

[2]) Nach dem Grevenbroicher Kreisblatt vom 31. März 1861 wollte man daselbst ebenfalls bei einem Birkenbaume große dahinwallende Heeresmassen wahrgenommen haben.

sollen, erwähnt Horst,[1]) der sich für seine Mitteilungen des näheren auf seine „Zauberbibliothek“ bezieht und hinzufügt, daß die Erscheinungen in Gegenwart vieler Zuschauer stattgefunden hätten und die Nachrichten darüber von ihm aus „unverwerflichen Akten“ geschöpft worden seien. Nach dem ganzen Zusammenhange zu schließen, müssen diese Gesichte in Westfalen beobachtet sein; da mir die „Zauberbibliothek“ selbst nicht zugängig war, so mögen die dürftigen allgemeinen Angaben von Horst hier genügen. Die Geister, berichtet er, „verließen wohl auf längere oder kürzere Zeit ihre Luftreviere und die höheren Räume und gaben auf dem festen Boden der Erde das Schauspiel blutiger Schlachten.[2]) Dann marschierten sie regelmäßig in Regimentern und Bataillonen auf, hatten Artillerie und Kavallerie bei sich und waren verschieden uniformiert; die eine Partie z. B. blau mit roten Aufschlägen, die andern grün, rot oder weiß, mit Aufschlägen, welche zu diesen Farben passen. Dabei fochten sie als „Taktikoi“ (regelmäßige, geordnete Truppen), suchten sich zu umgehen, einander den Wind und die Sonne abzugewinnen, und was dergleichen Kriegskünste, so weit man sie zu jener Zeit kannte und übte, mehr sind.“ Wie man sieht, ragt der ganze Aberglaube eines geängstigten Volkes in die Vorstellung jener Gesichte hinein.

Es ist überhaupt eigentümlich, steht aber im engsten Zusammenhange mit den furchtbaren Kriegsläuften und der Not der Völker, daß besonders im siebzehnten Jahrhundert die aufgeregte Phantasie der Menschen ein über das andere Mal in Wolken und Nebel allerlei unheilvolle Vorbedeutungen erkannte; kein Jahrhundert hat deshalb so viele Kriegsgesichte aufzuweisen wie jenes. Zeugnisse

[1]) Deuteroskopie oder Erscheinungen und Probleme der Pneumatologie, Frankfurt a/M. 1830, Band 1, S. 152.

[2]) Vergl. oben S. 1.

darüber sind aus Spanien, dem südlichen Frankreich, den Niederlanden, besonders aber aus Dänemark und den skandinavischen Reichen zahlreich überliefert; man braucht bloß das große Diarium Europaeum (1657—81) zu durchblättern, um sich davon zu überzeugen.[1]) Zur Vergleichung mit den schon erwähnten und den noch folgenden westfälischen mag ein besonders eigentümliches nordisches Gesicht hier eingeschoben werden. „Es begab sich", heißt es,[1]) „im Hornung desselbigen 1655sten Jahres auff einem großen Wiesen-Plane, im Uplande, bei hellem Tage, daß ein Soldat, alß er in die allernächst dabei stehende Kirche zur Predigt, wiewohlen ein wenig spät, gehen wollte, unfern von selbiger Kirchen, eine vollkommene Schlachtordnung vieler gewaffneter Regimenter erblickte. Weßwegen er ganz erschrocken hin lieff, solches denen Leuthen, so er am ersten erreichen kunnte, anzuzeigen, welche wie er selbsten annoch zur Predigt eilten, und es in der Kirche alsbalden vermeldeten. Darüber aber erhob sich in der Kirche selbsten alßbald ein Gerücht und Rumor, alß ob etwan unverhofft ein Feind inß Land gebrochen und allbereits hart in der Nähe stünde. Dieweilen nun Jedweder, der etwas zu verlieren hatte, besorgen mußte, es dürffte bey solch einem plötzlichen Ueberfall Haab, Guth und Bluth darauff gehen, lieff Alles, waß Füße hatte, in größter Consternation eyligst zur Kirchen hinauß, und der Priester, sich nicht gesendt achtend für leere Stühle und Bänke,

---

[1]) (M. Meyer), Diarium Europaeum oder kurze Beschreibung der denkwürdigsten Sachen . . . 45 Bände, Frankfurt a/M. 1659—83. 4. Vgl. auch Scheffer, De Memorabilibus Sueciae gentis, (p. 11 ff), die Acta Eruditorum u. a. Der Italiener Gaffarelli schrieb sogar ein besonderes Werk über Wolkengesichte und Wolkenbilder; vgl. Horst, a. a. O. S. 154.

[1]) Diarium Europ. Continuatio XXXIX, p. 510. Auch Simrock, Mythologie S. 194, erwähnt ein ähnliches Gesicht von 1638 nach einer anderen Quelle.

folgte der entweichenden Versammlung ebenfalls nicht ohne grossen Schrecken nach. — Dieweilen sie nun Alle kaum zur Kirchenthür hinaußgetreten, kamen ihnen an der mittäg- und mitternächtlichen Seiten der Kirchen zwo vollkommene Armeen auff erstgedachtem Wiesengrund zu Augen, alß welche allbereits im vollen Schlagen gegen einander begriffen waren, und gar hitziglich sich einander befochten. Roß und Mann, Zaum und Zügel, Karabiner, Pistolen, Musketen, Kanonen, Pieken, Helleparten, Partisanen, Degen und Schwerdter schaute man so augenscheinlich, daß die meisten Zuseher nicht anders gedachten, dann es wäre ein rechter Ernst, und ein wahres, blutiges Feldtreffen. Man sahe gar eigentlich, wie Einer den Andern, entweder mit dem Degen, oder mit der Kugel aus dem Sattel brachte, und ihm einen Hieb an den Kopf, oder einen Schuß in den Leib versetzte. Hier gab einer die Flucht für Jemand, der ihn verfolgete, und geschahe solche Flucht und Verfolgung nicht bloß mit gantzen Truppen und Compagnien, sondern auch einzelner Weise, allso daß Einer dem Andern nachsetzte durch Gesträuch und Gepüsche, so sich hinter der Wiesen befande, biß er ihn entweder mit der Pistole oder Musketen, oder mit der Klingen erlegte. — Es waren auch Stücke und Musketen zu sehen, welche Feuer und Flamme speieten, sammt einem dicken Rauch und Schmauch, wie bey Loßtrennung der Stücke und Musketen zu erfolgen pflegt. Jedoch blitzte es ohne Donner; denn das Knallen und Krachen, welches sonst in wirklichen Schlachten gehört wird, ließ sich nicht dabey hören. Neben der Seiten spatzierte ein Mann von mehr als männlicher Länge, in einem breiten Huth und langen Rock, der ihm biß auff die Füße herunter hing: derselbe stellete sich alß Einer, der zuzuschauen begehrete, wie es mit der Schlacht wohl mögte ablaufen. Eben dieser lange Mann ging

über eine kleine Weile dem nechsten Dorfe zu: Und alß er dahin gelanget, verschwand er und alles Andere in einem Nu."

Warum wir dieses schwedische Kriegsgesicht mitgeteilt haben? Einmal wegen der auffallenden Ähnlichkeit der Botschaft in der Kirche mit der gleichen, im Munde der westfälischen Hellweg-Bevölkerung lebenden Sage in betreff der Völkerschlacht am Birkenbaume. Am Morgen vor der Schlacht, so raunen hier seit uralter Zeit die Leute sich zu, wird „der große Fürst" in der Kirche des Dorfes Bremen (an der Haar, südöstlich von Werl) die h. Messe hören; der Priester, welcher die Messe liest, giebt ihm den Segen mit der linken Hand. Und wenn dieselbe bald zu Ende ist, kommt einer in die Kirche gelaufen und ruft: „Es ist die höchste Zeit!" Nach einer andern Vision steht, wenn die Büdericher auf Krautweih aus dem Hochamt kommen, rings um die Kirche alles voll von Soldaten.[1]) Sodann giebt die mit gesperrter Schrift gedruckte Stelle der nordischen Sage den ersten Wink in betreff des Feldherrn oder „großen Fürsten," der in der westfälischen Birkenbaumsage eine so große Rolle spielt. Die übermenschlich große Figur, welche gleichsam einen Beobachter neben der Schlacht darstellt, ist sichtlich ein besonderer Nebelballen, welcher in der Phantasie zu menschlicher Gestalt verzerrt erscheint, sich dehnt und wächst und bald auf der Stelle sich in die Höhe reckt, bald vom Winde erfaßt und getrieben dahin fährt, bis er selbst und meist mit ihm das ganze Nebelspiel verschwindet. So entstand auch im westfälischen Volksglauben die Figur eines Lenkers der Schlacht, die um so mehr sich verkörperte, als der Glaube an die Wiederkehr eines großen Völkerbeglückers, der in einer Entscheidungs-Schlacht alle grimmen Feinde des Le-

[1]) Vgl. Sömer, Hageröschen aus dem Herzogtum Westfalen, Paderborn 1892, S. 62, 64.

bens besiegt, in den Mythen und Sagen aller Zeiten wiederkehrt. Ähnlich heißt es auch in dem Berichte über ein in Dänemark beobachtetes Schlachtengesicht aus dem Jahre 1642:[1]) „Als sie (die schwarzen Nebelreiter) mitten auff das Quidinger Feld (bei Blarkholm) kamen, verschwanden sie dorten Alle, biß auff zween Männer, welche auff ihren schwartzen Rossen, in ihrem schwartzen Habit, noch eine Weile daselbst stille gehalten. Hierauff seynd benebenst diesen ohngefähr zwanzig grosse und weisse Männer, und zwar einer solchen Höhe, alß ob einer auff dem andern stünde, erschienen, und nicht anders anzusehen gewest, als wären sie aus der Erden hervorgewachsen." Verfasser erinnert sich hierbei lebhaft, wie ihm vor mehreren Jahren ein verständiger Augenzeuge[2]) eines Schlachtengesichtes an der Haar (zwischen Wickede und Werl) ebenfalls von einer „glänzenden, übergroßen Gestalt" zu berichten wußte, welche oft durch die kämpfenden Massen hindurchgefahren und bald wie auf einer Höhe über denselben, bald an ihrer Spitze erschienen sei: „und es war nichts als Nebel!" In ähnlicher Weise berichteten auch die Zeitungen im Winter 1894/95 über die Erscheinung, welche eines Abends bei Wimbern beobachtet worden war; dort war es ein großer, schwarzer Reiter, der bald galloppierend, bald wie zur Beobachtung stille haltend von der Masse der Nebeltruppen sich abhob. Kehren wir nun zu der zeitlichen Fortsetzung der Gesichte in Westfalen zurück.

Im vorigen Jahrhundert sah ein Mann aus Hemmerde die ganze Schlachtordnung zweier Heere und bezeichnete auf einem Acker, nahe am Birkenbaum, den Ort, wo ein Oberst von einer Kugel getroffen und vom Pferde sinken würde. Das Pferd würde laufen bis an eine Hafergarbe, nach dieser noch schnappen und dann gleichfalls

---

[1]) Horst, a. a. O. I, S. 161. Vgl. Simrock a. a. O.

[2]) Der inzwischen verstorbene Wagenbauer Elkemann jun. in Arnsberg.

von einer Kugel durchbohrt zusammenbrechen.[1]) Sömer erwähnt ebenso die Aufzeichnung eines Werler Bürgers aus dem vorigen Jahrhunderte über das Auftreten des großen Fürsten am Birkenbaume, welche auf dem Gesichte eines „Schichters" oder Sehers zu berufen scheint.[2]) Eigentümlich klingt der Bericht über ein Vorkommnis, welches in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts zu Brüllinghausen bei Körbecke an der Haar sich ereignete.[3]) „Die Bewohner des Dorfes hörten um Weihnachten, als es sehr kalt war und hoher Schnee lag, Flinten- und Kanonenschüsse. Es war, als ob Soldaten im Dorfe lägen und als ob andere kämen, um sie zu vertreiben. Von weither konnte man die Schüsse vernehmen, und es schien, als ob der Zug von Erwitte nach der Haar, auf Körbecke zu, sich bewege. Man hörte die Kugeln einschlagen und Ziegeln von den Dächern, Telgen (Zweige) von den Bäumen fallen; Jäger, welche draußen standen, eilten nach Hause. Ein Bauer glaubt in seiner Wohnstube zu vernehmen, daß jemand neben seinem Hofe herreitet; er denkt: Es soll mich doch wundern, wohin der will! und läuft vor die Hausthür. Da hört er, wie der Reiter in den Hof reitet, sieht aber nichts. Bald erhebt sich nun um das Gehöft herum ein Knittern und Knattern, als wenn man aus hundert Flinten schösse. Das dauert eine halbe Stunde. An der Westseite des Dorfes ist Artillerie über die sogen. Landwehr gezogen, die von der Möhne nach der Lippe zu sich erstreckt. Man hat das Rollen und Rasseln der Wagen gehört und anfangs gemeint: „Van Dage is aver alles noh Saust taum Market, wat men foihren kann." So der Bericht. Was mit ihm anzufangen, ist nicht recht klar. Einen bestimmten Kern muß der-

[1]) Sömer, a. a. O. S. 66 f.
[2]) A. a. O. S. 64.
[3]) A. a. O. S. 68.

selbe enthalten, aber es liegt in der Natur der Sache, daß dieser Kern von dem Gerüchte und der Dichtung des Volkes mit einer Hülle von Zuthaten umgeben ist. Was die Gehöreindrücke von Schuß und Knall anlangt, von denen hier, wie sonst nirgends, die Rede ist, so handelt es sich wohl um eine Erscheinung in der winterlichen Natur wie das Sinken des Eises im Möhnethale oder dergl. — In jenen aufgeregten vierziger Jahren war es auch, als man auf dem Schafberge bei Ibbenbüren große Truppenzüge und Kämpfe gesehen haben wollte, wie man daselbst oftmals auch große Prozessionen und Versammlungen zu erblicken glaubte; so erschien vor 1849 daselbst das Bild einer ungeheuren Prozession, in welcher namentlich viele Soldaten einherzogen.[1] — Etwa um dieselbe Zeit wollte man in der Nähe von Tudorf unweit Paderborn gesehen haben, wie der Himmel sich öffnete und eine Straße aus demselben zur Erde hinabführte, an deren Seite links ein Wirtshaus gestanden. Auf dieser Straße, berichtet Kuhn[2]) nach mündlichen Quellen, sind lange Züge Soldaten dahergeritten, zuerst in blauen, dann in roten Uniformen; die haben, als sie auf der Erde angekommen, ihre Pferde an einer gewissen Stelle angebunden, an welcher früher Eichen gestanden haben, und als dies geschehen, ist alles plötzlich, wie es erschienen ist, wieder verschwunden. Man behauptet nun, daß an dieser Stelle einst die große Schlacht werde geschlagen und die Reiter ihre Rosse an den Bäumen anbinden werden, die alsdann dort wachsen. — In seiner Weise berühmt geworden ist das einige Jahre später aufgetretene „Gesicht auf der Schlückinger Höhe,“ vom 22. Januar 1854. Am Spätnachmittage dieses Sonn-

[1]) Kuhn Sagen, Märchen und Gebräuche aus Westfalen, Leipzig 1859, II, S. 57.

[2]) Ebend. II,. S. 204 f. Man denke an die Irminspfade der germanischen Mythologie; Simrock S. 209.

tages erblickten nämlich die meisten Bewohner der an der Chaussee von Werl nach Unna liegenden zehn Bauernhäuser, welche zu dem ein wenig seitwärts liegenden Kirchdorfe Büderich (1/4 Meile von Werl) gehören, ein Phänomen, welches fast sämtliche Beschauer als eine übernatürliche Erscheinung und als Vorbedeutung eines nahen Kriegsereignisses („Vorbetrieb") betrachteten. Die Sache erregte alsbald die Gemüter der Bevölkerung, und die alten Prophezeiungen von der Völkerschlacht am Birkenbaume lebten nun um so eher wieder auf, als dieselben nicht lange vorher in Druckschriften wieder mal unter das Volk gegangen waren.

Der praktische Arzt Dr. Jürgens in Werl brachte den Vorfall in die Presse; schon am folgenden Tage berichtete der „Hellweger Anzeiger und Bote" in Unna u. a. wie folgt: „Nach Sonnenuntergang, während der Himmel rein und heiter und die Temperatur im Verhältnis sehr warm war, sah man ein ganzes Heer Kriegsvolk aller Waffengattungen, Infanterie, Kavallerie und Artillerie, bald langsamer bald schneller, bald zu neuen, größeren Heerhaufen vereinigt, bald in mehr vereinzelten Truppen, von dem herrlichen Abendrote im Hintergrunde beleuchtet in der Gegend von Schlückingen nach Schafhausen (Rittergut an der Haar) dahinziehen. Die große Erscheinung hatte etwas Luftiges und Nebelhaftes." Obschon der Rektor Deneke in Werl die Erscheinung in demselben Blatte (Nr. 9 vom 1. Febr.) als einfache Fata Morgana zu erklären suchte, so ging doch die Sache um des Sensationellen willen bald vergrößert und entstellt durch die Zeitungen [1]) und gelangte

[1]) Berichte darüber brachten u. a. auch die Kölnische Zeitung, die Kreuzzeitung (vgl. Kuhn I. 207, f.) und die Augsburger Allgemeine (Beil. Nr. 43). Letztere besprach hierbei diese Lufterscheinungen überhaupt; darnach Rochholz, Schweizersagen aus dem Aargau, Aarau 1856, I. S. 172.

so auch zur Kenntnis des romantischen Königs Friedrich Wilhelms IV. Auf dessen Anregung wandte sich der damals fünfundachtzigjährige Alexander von Humboldt um Aufklärung an Prof. Heis in Münster,[1]) und dieser begab sich nun zur Untersuchung des Berichteten schon am 19. Februar an Ort und Stelle. Heis ermittelte die Zahl der Zeugen auf etwa 20—30, die ihm auch behördlich als durchaus nüchterne Leute bezeichnet wurden. Unter denselben befand sich insbesondere ein alter Rheinbundssoldat, der sechzigjährige Schreiner Sina, welcher die Feldzüge 1809—15 mitgemacht und in Spanien und Rußland, bei Vittoria, Valencia, Leipzig, Dresden und Straßburg gefochten hatte, ein Schlachtenbild also wohl zu erkennen vermochte. Auch ein anderer Zeuge, der Lehrer Schlichting, war Soldat gewesen; er berief sich auf die militärischen Uebungen auf der Loddenheide bei Münster. Diese beiden Zeugen sind ein Beweis, wie merkwürdig täuschend das Schlachtengesicht auf die Beschauer wirken mußte.[2]) Nach den Aussagen derselben war die Erscheinung nicht in der Luft, sondern sie bewegte sich unmittelbar über dem Boden der zwischen Büderich und der Haar in sanfter Ansteigung sich erhebenden Hügel. In dieser Angabe stimmten sämtliche Augenzeugen überein. Die Richtung ging von Südsüdost nach Nordnordwest; ungefähr, sagt Heis, „auf die Stelle des berüchtigten Birkenbaumes hin." Die Entfernung der auf den Feldern sich zeigenden Erscheinung von dem Standpunkte der Beschauer betrug anfänglich eine Viertelstunde, später sollte sie sich auf 200 Schritte ge-

---

[1]) Der Brief befindet sich im Besitze des Herrn Oberlehrers Plaßmann in Warendorf.

[2]) Noch heute behauptet ein noch lebender Zeuge des Vorkommnisses, der Gastwirt Schulte Leineweber in Büderich, fest und steif, er habe wirkliche Truppen gesehen.

nähert und endlich vor Büderich die Chaussee überschritten haben. In südwestlicher Richtung wollen die Zeugen ein brennendes Haus erblickt haben, und zwar an einer Stelle auf dem Felde (zwischen Schlückingen und Bohnenkamp), wo sonst gar kein Haus existierte. Das Haus schien drei Minuten lang zu brennen: einer der Zeugen wollte sogar die brennenden Dachsparren unterschieden haben. Der Lehrer Schlichting, welcher das Ganze für ein wirkliches Kiegsheer hielt, wollte sogar die Köpfe und Beine der Pferde[1]) gesehen haben; erstere hätten sich geschüttelt, letztere in gehörigem Tempo sich auf und nieder bewegt. Von den Köpfen der Soldaten dagegen wußte er nichts anzugeben. Auch Beine hatte niemand bei denselben beobachtet, nur Schultern mit Tornistern. So in aller Kürze die Angaben der vernommenen Zeugen,[2]) von denen einige verständiger Weise hinzufügten, das Ganze könne doch auch wohl Nebel gewesen sein. Und in der That löste sich die Sache im eigentlichen Sinne des Wortes in Nebel auf. In seinem eingehenden Berichte, den er am 23. Februar 1854 im „Westfälischen Merkur“ veröffentlichte, führte Prof. Heis Folgendes aus: Ueber dem Boden des in der Nähe von Büderich befindlichen Thales, am Abhange der Haar, bildete sich infolge einer starken Abkühlung am Abende bei dem heiteren Himmel eine äußerst dünne Nebelschicht, eine Nebelbank, welche nur in der Höhe von einigen Fuß über dem Erdboden schwebte, nach oben sich wölbte, nach unten aber in steter Bewegung begriffen war

---

[1]) Ein Witzbold, der Müller von Büderich, verbreitete die Mär, er habe tags darauf eine große Menge von Hufeisen, welche den Pferden entfallen seien, aufgefunden und in Körben davongetragen.

[2]) In anschaulicher Weise läßt Friedrich Wilhelm Grimme in seiner Novelle „Auf roter Erde“ (Kath. Welt, Aachen, Jahrg. 1868, S. 84 f.) einen Schäfer Handooks den Verlauf des Gesichtes hiernach im einzelnen erzählen.

und welche durch den von Zeit zu Zeit stoßweise wirkenden Wind weitergetragen wurde. Diese Nebelbank ging nicht über Manneshöhe und verschwand wegen ihrer geringen Dichtigkeit für das Auge, wenn sie von einem höheren Standpunkte aus beobachtet wurde. Der Kriegszug bewegte sich von der Seite von Schlückingen her, da wo das brennende Haus gesehen wurde, nach dem „Birkenbäumchen" zu: die Linie von Schlückingen nach dem letzteren geht aber nach Südsüdost, welche Richtung genau mit derjenigen des damals herrschenden Windes übereinstimmt. Die Erscheinung des brennenden Hauses endlich, welches in Wirklichkeit an dem gesehenen Punkte nicht existierte, erklärte Heis durch die sogen. „Kimmung", durch welche vermöge besonderer Brechung der Lichtstrahlen ein anderes, entfernteres Haus sichtbar geworden. Die Erklärung ist ebenso einfach wie natürlich. Fügen wir noch hinzu, daß der Boden an der Haar überhaupt aus bröckliger Thonerde besteht und durch Ausdünstungen desselben nach Sonnenuntergang Schwadenbildungen daselbst häufig auftreten, welche in dem Hin- und Herwallen der Nebel leicht das Bild einer Schlacht oder eines dahinziehenden Heeres hervorzurufen vermögen: ziehen wir ferner in Betracht, daß zur Winterszeit der gefrorene Thon-Boden, durch stärkere Strahlung getroffen, eine reichliche Schwadenbildung fördert: so haben wir hier die Ursache der steten Wiederkehr der Gesichte gerade an der Haar und im Winter zu erblicken. Wie heißt es doch beim Altmeister Goethe?

„Mein Sohn, was birgst du so bang dein Gesicht?
Siest, Vater, du den Erlkönig nicht?
Den Erlenkönig mit Kron' und Schweif? —
Mein Sohn, es ist ein Nebelstreif."

Welchen Weg der Bericht des Prof. Heis genommen und welche Aufnahme er an der Stelle gefunden, für die er bestimmt gewesen zu sein scheint, wissen wir nicht: doch

entnehmen wir einer geschätzten Mitteilung,[1]) daß noch in dem genannten Jahre 1854 in der Gegend von Werl eine Truppenübung stattfand, bei welcher, gleichsam um die durch jenes Gesicht aufgefrischte Sage von dem Siege weißer Krieger am Birkenbaume wahr zu machen, schimmernde Kürassierschwadronen siegreich vordrangen gegen den Hellweg. Wer übrigens glauben wollte, daß durch die Feststellung des Prof. Heis jene Birkenbaumsage im Glauben des Volkes irgendwie einen Stoß erlitten, der würde sich täuschen: die Hellwegbevölkerung war vielmehr vielfach erbost auf den „leigen" Münsterischen Professor, der es gewagt hatte, die uralte Ueberlieferung vom Birkenbaume, wie sie ihren Ausdruck findet in den Gesichten an der Haar, mit so nüchternen Erklärungen vor aller Welt anzugreifen.[2]) Ihr ist jedes Gestcht zum wenigsten nichts anderes als eine Bestätigung und ein Zeugnis der Natur für jenen Glauben ihrer Väter an die dereinstige große Schlacht am Birkenbaume. Demgegenüber verschlug es auch nichts, daß im Kriegsjahre 1871 der damalige Gymnasiallehrer Tücking in Arnsberg einen geistreichen Versuch veröffentlichte, die alte Schlachtensage mythologisch zu erklären.[3])

Die Gesichte nahmen denn auch, in Sang und Sage verherrlicht,[4]) ihren Fortgang. So berichtete das Arnsberger „Centralvolksblatt" aus dem Jahre 1875:[5]) Eine merkwürdige Lufterscheinung hat man am 27. Januar 1/25 Uhr Abends

---

[1]) Von Herrn Prof. Dr. Wormstall in Münster.

[2]) Die Zeugen behaupten später, Prof. Heis habe ihnen immer wieder das Wort abgeschnitten, und so hätten sie unwillig hierüber und nur mit Widerstreben, das Protokoll schließlich unterschrieben (Mitteilung des Herrn Gutsbesitzers Vering).

[3]) Blätter zur näheren Kunde Westfalens, Jahrg. 1871, Nr. 12.

[4]) Vgl. Sömer a. a. O. S. 67: „Vorgeschichte auf Kloster Brunnen" (1868), S. 98: „Der junge Birkenbaum".

[5]) Unterm 2. Febr. bezw. 15. April.

an der Haar, und zwar in Höinkhausen und Umgegend, beobachtet. Man sah eine Menge Truppen, Kavallerie und Infanterie, ins Dorf Ostereiden ziehen; Ulanen umzingelten das Dorf Westereiden. Auch will man Artillerie nebst Wagen gesehen und bemerkt haben, wie die Hauptmasse die Haar entlang zog. — Eine Vorgeschichte hat sich, heißt es ebend. in demselben Jahre, am Dienstag in der Karwoche gegen 5 Uhr Abends, als die hellleuchtende Sonne sich zum Untergange neigte, auf der Feldflur zwischen Oberbergheim und dem Haarstrange abgespielt. Acht bis zehn Männer sahen nämlich eine Schar Soldaten hin und her marschieren. Beachtenswert dabei ist, daß einige Personen, welche die Schar beobachteten, diesseits, die andern jenseits des Heeres standen und alle in ihren Aussagen übereinstimmten. Ganz deutlich wollen dieselben bestimmte Stellungen der Soldaten, blitzende Helme und Bajonnette sowie eine flatternde Fahne gesehen haben. — Endlich stehen die Gesichte, welche im Winter 1894/95 bei Wimbern[1]) und Werl beobachtet worden sind und als „Vorgeschichten“ an ihrem Teile wieder eine Beunruhigung weiterer Volkskreise hervorgerufen haben, noch im frischen Gedächtnis. Sie wie alle anderen sind zumal dem Hellwegbauern nichts anderes als eine fortlaufende Äußerung jenes von den Gesichten seiner „Seher“ wachgehaltenen Geistes, der seit Jahrhunderten an den Herdfeuern des Hellweges ihnen raunt von der Zukunft des „Birkenbäumchens.“ Also lassen wir dem Volke im harten Kampfe ums Dasein diese schöne, herzerhebende Poesie! Wäre es nicht ein Verbrechen

[1]) Das Verhör des Beobachters, namens Schüppestuhl, in Wimbern, der als alter Soldat — er hat drei Feldzüge mitgemacht — die Wirklichkeit des geschauten Heereszuges fest behauptet, nahm am folgenden Tage der Gutsbesitzer Vering auf Veringhof bei Wickede vor; durch ihn gelangte die Mittheilung zuerst in den „Westfälischen Telegraphen“ in Menden (Gefl. Mitteil. des Herrn Vering).

am Kinde, ihm seinen Glauben zu verspotten an die wundersamen Märlein von Aschenbrödel, Dornröschen und Schneewittchen? Nun, wie die Seele des zarten Kindes, also ist das Gemüt des schlichten Volkes: träumerisch und weich, phantasiefroh und poetisch. Mögen denn immerhin die Gebilde der Schlachtensage vor unserem Auge wie leichte Nebel zerrinnen, die Schlachtenscenen der Haar dem Naturkundigen als eitel Schwaden oder Luftspiegelung sich erweisen: das Wünschen und Wähnen, das Hoffen und Harren des Volkes in Gesicht und Vorgeschichte behält immerdar seine seelische Berechtigung und darum sein kindliches Dasein!

II.

Verfassungs- und Kulturgeschichtliches

aus

Levolds von Northof Chronik der Grafen von der Mark.

Von

Dr. **Max Jansen.**

Levold von Northof,[1]) welcher bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts eine Chronik der Grafen von der Mark schrieb,[2]) hat uns in dieser eine Reihe verfassungs- und kulturgeschichtlich bemerkenswerter Züge hinterlassen. Levold damals, als er schrieb, Abt zu Viset an der Maas, nimmt an dem Thun des Grafen Engelbert von der Mark, seines früheren Schülers, und an der Entwickelung seines Landes regen Anteil; in deutlich ausgesprochener Absicht widmet er ihm daher sein Geschichtswerk. Der Graf soll aus der Geschichte seiner Vorfahren und seines Landes lernen, wie er sich und seine Unterthanen glücklich und zufrieden machen könne. Levold ist seinem früheren Zögling gegenüber bei aller Ehrfurcht doch sehr freimütig; wo der Graf oder seine Vorfahren Tadel verdienen, steht er nicht an diesen offen auszusprechen. So wird Levold

---

[1]) Über Levold von Northof vergl. Ottokar Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen 3. Aufl. ed. A. Goldmann II, 68 ff.

[2]) Letzte und beste Ausgabe von Troß, Hamm 1859. Eine Quellenanalyse Northofs hat Weber vorgenommen in der Ztschrft. des bergischen Geschichtsvereins, Bd. 22 (1886).

zum Sittenprediger, und dieser seiner Eigenschaft ist es zu danken, daß wir wiederholt einen Blick in das Leben und Treiben jener Zeit werfen können. Nicht immer erfreulich sind die Bilder, welche da an unserem Auge vorüberziehen, doch bietet sich uns manchmal auch ein schöner Zug dar. Beginnen wir nun mit dem, was Levold dem Grafen bezüglich seiner Lebensführung und seiner Unterthanen nahe legt.

An erster Stelle ermahnt er den Grafen, gottesfürchtig zu sein und ein geziemendes Leben zu führen; niemals möge er den Tag zur Nacht und die Nacht zum Tage machen.[1]) Eindringlich weist er ihn dann auf das Gefährliche des Schuldenmachens hin; namentlich warnt er ihn vor dem Entleihen zu hohen Zinsen oder gar vor der Stellung von Bürgen zum Einlager, wie es in Köln gewöhnlich geschehe.[2]) An einem Vorfahren des Grafen lobt Levold namentlich die Eigenschaft, daß er Personen, welche über ihre Mittel hinaus Aufwand getrieben, so lange verfolgt habe, bis er eine Handhabe zu gerichtlichem Einschreiten gegen sie gefunden hätte [3]). Der Graf soll ferner gegen seine Unterthanen stets freundlich sein und ihren Klagen gern sein Ohr leihen. Das habe er leider bisher nicht immer gethan. Deshalb möge er sich merken: ein freundliches Wort koste nichts und erwerbe doch viele Freunde.[4]) — Hauptpflicht eines guten Landes-

---

[1]) Tempora vestra non inutiliter expendatis, ut diem non vertatis in noctem et noctem in diem. Tross a. a. O. S. 24.

[2]) Caveatis vobis ab mutuis usuratis in quantum poteritis et maxime ab illis periculosis mutuis et damnosis, pro quibus vos oporteat multitudinem fideiussorum ponere ad comestus, sicut in Colonia consuetum est fieri. Tross a. a. O. S. 26.

[3]) Quoscunque enim vidit parum habentes et multa expendentes, hos toto animo persequebatur, donec venit occasio vel causa de ipsis iudicium faciendi. Tross a. a. O. S. 90.

[4]) Istud non constat vobis nisi verba, quod multum hominibus erit gratum. Tross a. a. O. S. 22.

herrn ist es, sich auf redliche Berater zu stützen und gute Beamte anzustellen. Nichts soll der Graf gegen den Willen erprobter Räte thun[1]). Z. B. wirft Levold dem Vater des Grafen vor, daß er 1344 ohne Zustimmung seines Rates Krieg mit dem Erzbischofe von Köln begonnen habe[2]). Der bei dieser Gelegenheit gebrauchte Ausdruck sine consilii sui consilio legt die Vermutung nahe, daß der Graf als Landesherr bereits damals einen, wenn auch wahrscheinlich kleinen Kreis von Räten um sich hatte, deren Gutachten er in der Regierung seines Landes üblicher Weise einholte. Beamtenstellen soll der Graf nicht verkaufen, sondern dem Tüchtigsten übergeben.[3]) Denn schlechte Beamten machen Fürsten und Land arm, gute Beamten aber fördern das Gedeihen des Landes. Stets muß der Graf als Landesvater sich seitens seiner Beamten Rechenschaft über Einnahme und Ausgabe erstatten lassen. Als Ideale treuer und redlicher Beamten stellt Levold dem Grafen drei Männer vor Augen:[4]) die Ritter Ludolf von Boinen, Rotger von Altena und Gerhard von Plettenberg. Er zählt mit Behagen ihre Verdienste auf, welche vornehmlich darin bestanden, daß sie neue Besitzungen für die Grafschaft erwarben und Befestigungen anlegten. Als besonders bemerkenswert[5]) hebt

---

[1]) Tross a. a. O. S. 10 u. 20.

[2]) Tross a. a. O. S. 192.

[3]) Officiatos, in quantum vitare poteritis, mediante pecunia non ponatis. Tross a. a. O. S. 12.

[4]) Tross a. a. O. S. 16.

[5]) Inter haec notandum est de praedictis tribus officiatis videlicet de domino Ludolfo de Boynen, Rutgero de Althena milite et praedicto Gerhardo quod aliquis eorum numquam aliquod fortalicium tempore sui officii pro se aquisiverit, sicut officiati moderno tempore faciunt et castra domini sui permittunt quandoque ruere et perire. Tross a. a. O. S. 18.

er dabei hervor, daß keiner der Genannten während seiner Amtszeit ein Schloß für sich erworben habe, wie es jetzt die Beamten thäten, welche nur an ihren eigenen Vorteil dächten und die Burgen ihrer Herrn verfallen ließen. Einen hübschen Zug von der Redlichkeit und Ergebenheit Rotgers von Altena gegen seinen Herrn berichtet Levold noch an anderer Stelle in seiner Chronik. Als Rotger i. J. 1307 dem Grafen Everhard für seine zwölfjährige Thätigkeit als Drost Rechnung legte, fand dieser alles in Ordnung und bat ihn daher, das Amt auch noch weiter zu verwalten. Aber Rotger lehnte es ab. Er begehre, sagte er, für seine Mühe keinen andern Lohn von dem Grafen als die Anerkennung seiner redlichen Dienste. Der Graf möge nur die Schulden, welche er (Rotger) für ihn gemacht habe, bezahlen, dann schulde er ihm nichts mehr.[1]) Als der Graf dies hörte, dankte er ihm in Gegenwart seiner Kinder, Ritter und Burgmänner und ermahnte seine Söhne, stets dieses Augenblickes eingedenk zu sein. Levold berichtet von diesem Akte so ausführlich, damit alle Beamten der Grafschaft Mark und des Bistums Lüttich sich ein Beispiel daran nähmen. — Gegen Ende seiner Chronik bemerkt Levold noch, es sei für Fürsten und Magnaten ein großer Fehler, nichts von der Wissenschaft zu verstehen.[2]) Daher möge der jeweilig regierende Graf nicht verfehlen, nach Befragung erprobter Räte solche Erzieher für seine Söhne auszuwählen, welche sie zu tüchtigen und charakterfesten Männern her-

[1]) „Domine, non curo a vobis aliud habere lucrum, nisi quod servitium meum in officio vobis impensum gratum existat. Quittetis me apud creditores meos, quibus pro vobis obligatus existo et quod reliquum est de summa ex computatione mihi debita habeatis pro vobis." Tross a. a. O. S. 144.

[2]) Nam magnus est defectus in principe vel magnate nescire litteras. Tross a. a. O. S. 232.

anbilden könnten. In dieser Hinsicht habe einst ein Graf von der Mark — den Namen nennt Levold nicht — schwer zu seinem eigenen Schaden gefehlt.[1]) Die höhere Bildung sollte die nachgeborenen Söhne befähigen, angesehene geistliche Würden zu bekleiden. Diese zu erlangen, war damals auch für den höheren Adel nicht so leicht und manchmal recht kostspielig. Ein Beispiel will ich nach Levold erzählen. Im Jahre 1326 hatte Levold im Auftrage des Grafen Engelbert II. von der Mark über ein halbes Jahr am päpstlichen Hofe in Avignon zu thun, um für dessen nachgeborene Söhne geistliche Ämter in Boppard, Köln und Lüttich zu erlangen. Als dies nun endlich erreicht war, wurden die Ämter den Grafen bestritten, so daß Levold noch einen kostspieligen Prozeß bei der Curie bis zur dritten Sentenz führen mußte. Er gewann, und erst da fügten sich die Widersacher.[2]) Während Levold selbst in Erfurt und in Avignon[3]) studierte, erhielten die jungen Grafen von der Mark, soweit aus der Chronik bekannt, ihre Bildung durch die schola zu Lüttich und dann durch das Studium zu Orleans oder Montpellier.[4])

Versuchen wir nunmehr nach Levold von Northof den Zustand des Landes zu schildern. Nur wenig Erfreuliches können wir da beibringen. Obschon das Gebiet, mit dessen Geschichte uns Levold bekannt machen will, räumlich nicht sehr ausgedehnt ist, lesen wir doch fast unter jedem Jahr von blutigen Fehden und in ihrem Gefolge von Rauben und Brennen. Die Kriegführung war äußerst roh. Kirchen- und Laienfürsten wüteten in gleicher Weise gegen die Länder ihrer Feinde: meistens gingen die Besitzungen der

[1]) Tross a. a. O. S. 232.
[2]) Tross a. a. O. S. 164.
[3]) Tross a. a. O. S. 122, 124 u. 148.
[4]) Tross a. a. O. S. 152, 204 u. 206.

friedlichen Bürger und Bauern in Flammen auf. Ein bezeichnender Zug ist es, daß Levold einmal ausdrücklich hervorhebt, der Erzbischof von Köln sei ohne zu brennen durch das Land des Grafen von der Mark gezogen.[1] Darum mahnt Levold den Grafen von der Mark, nach Möglichkeit mit den Nachbarn Frieden zu halten.[2]

Die ewigen Fehden mit ihrem Plündern und Brennen ließen in den Fürsten und Rittern alle Achtung vor fremdem Gut ersterben. Auch in Friedenszeiten war die Habe der Reisenden vor ihren Angriffen nicht sicher. Levold bemerkt frei und offen, sowohl der damals regierende Graf von der Mark als auch sein Vater hätten die Herrn vom Stegreif in ihrem ehrlosen Treiben geschützt.[3] Die Strafe dafür sei nicht ausgeblieben, da beide selbst Schadenersatz hätten leisten müssen. Wir sind in der glücklichen Lage auch Urkunden zu besitzen, durch welche ein helleres Licht auf jene Vorkommnisse fällt. Danach nahm sich der Erzbischof von Köln als Herzog und Geleitsherr der durch die Ritter des Grafen Adolf Geschädigten an und zwang diesen 1335 für Schadloshaltung der Beraubten zu sorgen.[4]

---

[1]) archiepiscopus Coloniensis . . . transit per comitatum de Marca sine tamen combustione. Tross a. a. O. S. 154.

[2]) Tross a. a. O. S. 10.

[3]) Item non sitis in terra vestra spoliatorum receptator vel fautor, ne contingat de caetero, quod vobis et patri vestro bonae memoriae contingebat quandoque, ut pro ipsis vos oporteat spolia persolvere. De aliis namque vestris progenitoribus non audivi, quod spoliatores diligerent vel foverent sed eos potius odiebant et eos, dum deprehensi fuerunt, vivere non sinebant. Tross a. a. S. 8.

[4]) 1335 Okt. 18. Vergleich zwischen Erzbischof Walram von Köln und Grafen Adolf von der Mark über verschiedene Punkte; darunter z. B. Vort umb dat gelt dat her dederiche Sobbe hat upgehaven van

Levold erwähnt des Erzbischofs als Herzogs und Geleitsherrn weder bei dieser Gelegenheit noch sonst. Der seine Heimat Mark über alles liebende Abt wollte eben von Hoheitsrechten des Erzbischofs von Köln in der Mark nichts wissen. — Wenn nun, wie wir sahen, selbst die Grafen, welche doch recht eigentlich für die Sicherheit der Straßen sorgen mußten, die Räuber beschützten, so wird jeder sich vorstellen können, wie traurig es damals in Westfalen aussah. Von der Wirksamkeit der Veme oder der damals in schneller Aufeinanderfolge geschlossenen Landfriedensbünde schweigt Levold vollständig; ihr Nutzen war also wohl nicht so groß. Nur von der Bestimmung der goldenen Bulle de diffidationibus (über das Fehdewesen) nimmt Levold, weil sie so recht auf Westfalen passe, Kenntnis und führt sie, um ihren Inhalt dem Leser schärfer einzuprägen, wörtlich in seiner Chronik an.[1]) Dem Grafen aber legt er es eindringlich ans Herz, für die Sicherheit der Straßen zu sorgen, niemals Stegreifritter, auch wenn sie ihm befreundet wären, zu schützen, sondern mit aller Strenge gegen sie einzuschreiten.[2])

---

den selven pylgrimen die gevangen wurden in geleide onss heren van Colne, sprechen wir dat man dat selve gelt zu rechte sal weder doin geven. Vort sprechen wir ouch, dat her dederich van Wickede sal weder geven dat pert dat ymo wart van den pylgrimen, of sal dat gelden vur als vil as id guyt was. Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens, II 652, ebenso II 708 und 714. Vergl. auch Jansen, Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln, S. 97.

[1]) quae cum in Westphalicis partibus videatur esse necessaria, ipsam duxi in hoc opere inserendam. Tross a. a. O. S. 218. Vergl. Jansen, eine chronicalische Erwähnung der goldenen Bulle, Histor. Jahrb. d. Görres-Ges. XVI Bd. S. 587 ff.

[2]) Publicas vias et strata terrae vestrae pro transeuntibus et venientibus tam incolis quam extraneis secura et libera conservetis. Nec sit vobis aliquis ita carus, quod non puniatur, qui hanc violaverit libertatem. Tross a. a. O. S. 8.

Nun noch einiges verfassungsgeschichtlich Bemerkenswerte aus Levold. Dieser ist der Ansicht, *daß ein Land nicht geteilt werden dürfe, wenn es kräftig gedeihen solle.* Aus der Geschichte einiger Herzogtümer, Grafschaften und anderer Territorien gehe zur genüge hervor, wozu die ewigen Teilungen führten. *Daher müssen Fürst und Stände der Grafschaft Mark vereinigt sich bemühen, jede Teilung des Landes zu verhindern.* Levold ist also Anhänger der Individualsuccession.[1]) Wahrscheinlich soll nach seiner Ansicht jedesmal der älteste Sohn die Grafschaft erhalten; doch spricht er diesen Grundsatz nicht aus. Die übrigen Söhne aber sollen studieren, um später höhere geistliche Ämter bekleiden zu können.[2]) Es sei, betont Levold, auch *Reichsgesetz, daß eine Grafschaft nicht geteilt werden dürfe,*[3]) und führt zum Beweise eine Stelle aus dem Lehnsgesetz Friedrichs Barbarossa vom Nov. 1158 an.[4]) *Es ist dies die älteste chronicalische Notiz, aus der wir schließen können, daß die angezogene Verfügung Friedrichs I. nach Ansicht jener Zeit auch für Deutschland Geltung hatte.*[5]) Die Bemerkung Levolds gewinnt dadurch eine erhöhte Bedeutung.

In Landesangelegenheiten sprachen damals *die Stände*

---

[1]) expediens esse puto ut ipsius comitatus de Marca unitas indivisibiliter conservetur videlicet ut castra juredictiones et districtus per unum tantummodo et non per plures comites gubernentur. Tross a. a. O. S. 26.

[2]) quod in clericatu ad talem provenirent statum, quo possent merito contentari ita quod comitatus in diversa dominia nullatenus partiretur. Tross a. a. O. S. 232.

[3]) maxime cum imperiali auctoritate sit sanccitum ducatus, marchionatus et comitatus dividi non debere. Tross a. a. O. S. 28.

[4]) Altmann-Bernheim, Urk. z. Erl. der Verf. des Mittelalters 2. Aufl. 72.

[5]) Vergl. H. J. F. Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern, Leipzig 1851, S. 102 und 118 ff.

der Mark, aus Rittern und Vertretern der Städte bestehend [1]), ein gewichtiges Wort mit. Als Beispiel hiefür möchte ich einen Vorfall anführen, welchen Levold aus seinen persönlichen Erinnerungen berichtet. Als nach dem Tode des Grafen Adolf sein Sohn Everhard von dem zur Regierung bestimmten Grafen Engelbert einen Teil der Grafschaft forderte, wurde die Ritterschaft in dieser Sache um ihre Meinung gefragt. Sie äußerte sich nun durch den Mund ihres Wortführers Johann von Limburg dahin: sie wünschten, daß dem Junker ein angemessener Teil der Einkünfte aus der Grafschaft überwiesen werde, in eine Teilung der Grafschaft aber willigten sie nie. Nur einen Herrn wünschten sie zu haben, dem sie zur Treue verpflichtet wären.[2]) — Wie hoch Levold den Einfluß der Ritterschaft auf den Grafen anschlägt, geht auch noch aus einer anderen Stelle hervor. Levold hat ein Testament gemacht und bittet nun in seiner Chronik den Grafen Engelbert, für die Durchführung der testamentarischen Bestimmungen zu sorgen. Er wendet sich dann aber auch an die Ritterschaft von Altena mit der Bitte, gegebenenfalls den Grafen zu ermahnen, daß er jede Verletzung des Testaments verhüte.[3])

Levolds Vorliebe für die Reichsgesetzgebung habe ich schon an anderer Stelle gekennzeichnet[4]) und will hier nur noch einmal kurz wiederholen, daß er neben Werner von Lüttich als gleichzeitiger Schriftsteller allein von der Ver-

[1]) Ad vos igitur castrorum castrenses et alios comitatus de Marca milites et armigeros universos nec non oppidorum oppidanos dirigo nunc sermonem. Tross a. a. O. S. 28.

[2]) Sed volebant, ut comitatus ipse indivisus maneret et eius regimen apud unum tantummodo comitem maneret, cui fidelitatem tenerentur praestare. Tross a. a. O. S. 34.

[3]) Tross a. a. O. S. 170.

[4]) Historisches Jahrbuch der Görres-Ges. XVI Bd. (1895) S. 589. Anm. 3.

öffentlichung der goldenen Bulle berichtet und zwar in der interessantesten Weise.[1])

Hiermit schließe ich meine Beiträge zur Verfassungs- und Kulturgeschichte aus Levolds Chronik ab.

---

[1]) Auch Hermann Korner bringt in seiner Chronica novella eine Notiz über die goldene Bulle. S. J. Schwalm, d. Chr. nov. d. H. K., Göttingen 1895, S. 273. Doch Korner kann nicht zu den gleichzeitigen Berichterstattern gezählt werden, wenn die Abfassung seiner Chronik auch nicht allzu viel später fällt.

III.

Geschichte der Wohlthätigkeits-Anstalten
der Stadt Warendorf.

Von
Amtsgerichtsrath **Wilhelm Zuhorn.**

II. Bentheim.

1. Das Armenhaus.[1])

Zwischen den beiden letzten Brücken vor dem Emsthore lag an der alten Ems westlich vom Hauptwege bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ein Armenhaus, „das Hospital[2]) vor dem Emsthore" genannt. Dasselbe muß, seinem Namen nach zu schließen, ursprünglich ein Krankenhaus gewesen sein. Anfang des 14. Jahrhunderts, wo es zuerst in Erscheinung tritt, ist es bereits eine Armenanstalt. Ueber seine Gründung ist Nichts überliefert.[3])

[1]) Die Nachrichten u. s. w. beruhen, soweit nicht andere Quellen angegeben sind, auf Urkunden des Stadtarchivs Warendorf.

[2]) Hospitale trans (infra) pontes. Früher waren 4 Brücken vor dem Emsthore; die dritte über die jetzt auch zugeworfene Umfluth „Gelbecke" ist in diesem Jahrhundert beseitigt.

[3]) Sollte das Haus vielleicht früher ein Beghinenhof gewesen sein? Beghinen hatten, und dies ist das einzige, was wir von ihnen hier wissen, bis 1321 zu Warendorf eine Niederlassung. In diesem Jahre am Sonntage Judica ertheilt ihnen Bischof Ludwig von Münster die Erlaubniß, ihre Güter in und um Warendorf zu veräußern und frei darüber zu verfügen. Sie haben schon bald davon Gebrauch gemacht. 1322 fer. IV nach Mariä Reinigung verkaufen die früheren Beghinen Helewig, Tochter des verstorbenen Johan Sacerdos, und die Schwestern Ibecke und Gertrud de Bocholte dem Abte und Konvente zu Marienfeld die ihnen in der Theilung der Beghinengüter zuge-

Auch über die Einrichtung der Anstalt für die Zeit, wo sie als Krankenhaus diente, ist keine Kunde auf uns gekommen.

Später war die Verwaltung des Hauses, sowie die Aufnahme und Unterhaltung der Armen der des Leprosenhauses gleich. Zwölf Arme beiderlei Geschlechts konnten in dem dem hl. Geiste geweihten Hause Aufnahme finden. Sie wurden vielfach als die armen Leute im hl. Geiste vor dem Emsthore bezeichnet. Im Jahre 1533, als der Herzog Philipp von Braunschweig in das Münsterland einfiel und Warendorf bedrohte, wurde das Haus nebst der zugehörigen Kapelle von den Warendorfern abgebrochen, damit sie nicht bei einer Belagerung der Stadt dem Feinde als Stützpunkte dienen könnten.[1]) Der Rath ließ das Armenhaus auf dem Grunde des der Stadt damals gehörigen Hauses Bentheim[2]) zu Ende der Ritterstraße[3]) unverzüglich wieder aufbauen, so daß schon im folgenden Jahre die Armen dort ihre Wohnung erhielten.

---

fallene Länderei gegen eine lebenslängliche Kornrente a). Die Beghinen verschwinden nun aus der Geschichte; nicht die kleinste Erinnerung an sie hat sich erhalten. Sollte der Stadtrath nicht das Haus, mit dem der Gewohnheit der Beghinen nach ein Hospital verbunden gewesen sein wird, bei dem Fehlen eines solchen, — das Leprosenhaus konnte nur für Aussätzige in Betracht kommen, — erworben oder geschenkt erhalten haben? Mit der Verwandlung in ein städtisches Hospital, in welchem dann die schwachen und alten Beghinen geblieben sein würden, konnte leichter das Andenken an die alte Bestimmung erlöschen.

a) Staatsarchiv Münster. Kopiar Marienfeld I. A. 106.

[1]) Geschichtsquellen Münster Bd. I S. 342.

[2]) Bentem, Benthem. Die früheren Besitzer des Hauses sind nicht bekannt; nach späteren Nachrichten hat es die Stadt von einem Grafen von Renneberg gekauft.

[3]) Jetzt Klosterstraße. Die ganze Gegend im Osten der Klosterstraße hieß Bentheim. Der hinter dem Kloster an der Promenade stehende Thurm hat als „Bentheimer" Thurm das Andenken an die frühere Bezeichnung erhalten.

An dem neuen Wohnplatze blieb die Verfassung des Hauses dieselbe wie früher, nur in der Benennung desselben trat eine Aenderung ein.

Nach seiner Lage wurde es Bentheimer Armenhaus, auch schlechthin „Bentheim" genannt. Daß dasselbe einst dem hl. Geiste geweiht war, gerieth ins Vergessen, wie dies bei der damaligen unkatholischen Gesinnung der Warendorfer auch nicht anders zu erwarten war. Fast 100 Jahre lang nun bestand das Armenhaus dort unverändert, während das Haus Bentheim 1591 aus städtischem Besitz in den des Stadtsyndicus und Bürgermeisters Dr. j. u. Bernard Hoyer überging. Letzterer vererbte es auf seinen Schwiegersohn, den Dr. med. Gottfried Giese. Von dessen Erben kauften es 1631 die Franziskaner, die sich 1628 in Warendorf niedergelassen hatten.

Die von diesen neben dem zu einem Kloster eingerichteten Hause erbaute Kapelle genügte aber schon bald den Bedürfnissen nicht. Sie suchten daher vom Rathe einen Theil des sich nördlich ihrer Besitzung entlang ziehenden Armenhausgartens zu erwerben, um eine geräumige Kirche erbauen zu können. Der Bischof Ferdinand forderte auf ihre Veranlassung den Rath auf, ihnen gegen Entgelt den von ihnen gewünschten Theil des Gartens zum Baue einer Kirche zu überlassen. Derselbe war zur Abtretung bereit und erklärte dem Fürsten unter dem 26. Januar 1638, daß er den Franziskanern den Grund überlassen und die Armen anderweit entschädigen wolle. Die definitive Abtretung erfolgte aber, da der Kirchenbau sich in die Länge zog, nicht eher als im Jahre 1645. Erst einige Jahre später am 4. Januar 1651 konnte Bischof Christoph Bernard von Galen in dem früheren Armengarten den Grundstein zur neuen Kirche legen.

Nach Beendigung des Kirchenbaus, dem sich der Neubau eines Klostergebäudes an Stelle des alten Hauses

Bentheim anschloß, stellte sich heraus, daß der dem Kloster verbleibende freie Raum ein sehr beschränkter war. Dasselbe suchte daher noch weiteren Armengrund Behufs Arrondirung seines Besitzes zu bekommen. Durch Vertrag vom 22. März 1706 kaufte es endlich den noch übrigen neben und vor der Kirche liegenden Theil des Armengartens nebst dem Hausplatze, wogegen es sich verpflichten mußte, das damals ganz verfallene Armenhaus neben dem Garten des Pastors zur alten Kirche wieder aufzubauen und den Armen 500 Thaler zu zahlen. Der damalige Bürgermeister Dr. phil. et med. Gerhard Giese ließ noch im selben Jahre den Bedingungen des Vertrages gemäß das Haus für die Franziskaner auf seine Kosten erbauen und über der Hauptthür die[1]) Inschrift:

Gerhardus Gise Phil. et med. Doct. divers. imperii princ. comit. archiater, aulae dioec. Monast. med. consul ultra 25 annos primarius hanc paupe. domu. ex fundam. suis sumptib. pro pia precu. memoriae erigi et renov. curavit. ao 1706 aetatis suae 86.

unter seinem Wappen anbringen, wie dies das Kloster bei der Vereinbarung vom 22. März ausbedungen hatte. Das Haus wurde in einer Entfernung von 4 Fuß östlich vom Pastoratgarten an der Klosterstraße aufgerichtet, und blieb an seiner dem Kloster zugewandten Seite ein 12 Fuß breiter öffentlicher Weg liegen. Das 75 Fuß lange und 30 Fuß breite Haus enthielt eine Küche und Stube sowie fünf Kammern für fünf Frauen und ebensoviel Räume für fünf Männer; sämmtliche Räume waren 9 Fuß hoch.

Es scheint hiernach, daß nur mehr 10 Personen Aufnahme fanden. Wann die Reduction der Pfründen eingetreten ist, wissen wir nicht.

---

[1]) Inschrift ist noch jetzt vorhanden. Dieselbe ist bereits gedruckt „Kunstdenkmäler des Kreises Warendorf von Nordhoff“.

Das Haus erhielt viele Schenkungen, von denen nur einige hier aufgeführt werden können.

1484 Samstag nach der 12 Apostel Tage schenken die Eheleute Hermann Pumpe und Alike zu Warendorf eine Jahrrente von 4 Schef. Gerstenmalz Behufs des Getränkes der Armen.

1496 am Freitag nach Martini episc. gibt Johan Heßling sen. zu Warendorf eine Jahrrente von 3 Goldgulden, die unter die Armen vertheilt werden sollen.

1525 am Abende purif. Mariae virg. übergeben die Handgetreuen des verstorbenen Kanonikus Johan von Langen die Stiftsjunker Ortberg von Langen, der Dekan Walter Lembeck, der Priester Johan Raistrop zu Freckenhorst sowie der Vicar Johan Becker zu Everswinkel, eine Jahrrente von einem Malter Roggen, die dieser den Armen vermacht hatte.

1535 auf Clemens pap. übergibt der Handgetreue des verstorbenen Hospitalherrn Hermann Böllen zu Warendorf, der Priester Joest Voernink daselbst, Nachfolger des Ersteren, eine von diesem dem Hause vermachte Jahrrente von 1 Mark.

Das Armenhaus bestand in seiner alten Verfassung bis zum Jahre 1855; jedoch wurden in diesem Jahrhundert nur mehr Frauen aufgenommen. Die Verwaltung ging auf die Armenkommission über. Für kurze Zeit war ein Theil des Hauses dem Frauenverein überwiesen, welcher in demselben von 1840 bis 1843, wo das Josephs-Hospital in Wirksamkeit trat, eine Krankenanstalt unter Direction der Frau Dr. Ludorff einrichtete. [1])

Mit dem Jahre 1855 sollte das Bentheimer Armenhaus sein Ende erreichen. Die aus Warendorf gebürtige

---

[1]) 1. Bericht über das Josephs-Hospital zu Warendorf von Dr. Fischer. Warendorf 1845 bei J. Schnell.

unverehelichte Franziska Cratz zu Münster hatte nämlich in ihrem am 5. December 1843 publicirten, vor dem Kreisgerichte zu Münster errichteten Testamente vom 30. September 1843 für ein in ihrer Vaterstadt einzurichtendes Versorgungshaus für weibliche Personen die Summe von 4200 Thaler und das von ihren Eltern, den Eheleuten Kaufmann Werner Anton Cratz und Maria Clara Elisabeth Zuhorn, ererbte Haus Nr. 580 Cat. am Markt und altem Kirchhof zu Warendorf nebst zwei Gärten vor dem Emsthor daselbst vermacht. Da das genannte Haus sich aber zu einem solchen Zwecke nicht eignete, verkaufte es die Verwaltung der Stiftung am 2. Juni 1854 an den Klempner Schräder, trat aber gleichzeitig mit der Stadt Warendorf über den Ankauf des Bentheimer Armenhauses in Verbindung. Die Verhandlungen waren von Erfolg und wurde der Kaufpreis auf 2000 Thaler vereinbart. Schon am 1. Juli 1855 übergab die Stadt der Cratz'schen Stiftung das Haus, während ein förmlicher Kaufvertrag erst unter dem 1. September d. J. zu Stande kam. In diesem mußte die Ankäuferin die Verpflichtung übernehmen, das Haus als Armenhaus zu benutzen und zu erhalten, auch die in demselben befindlichen Pfründnerinnen darin zu belassen. Seit dieser Zeit werden den im Testamente der Stifterin festgesetzten Bestimmungen gemäß in das Haus 12 ehrbare, bedürftige Jungfrauen oder Wittwen kathol. Konfession aufgenommen, die mindestens 20 Jahre in der Stadt oder dem Kirchspiele Warendorf gewohnt haben. Die Verwaltung des Hauses und die Aufnahme der Pfründnerinnen steht dem Pfarrer der alten Kirche unter Aufsicht des Generalvikariats zu Münster gegen eine jährliche Remuneration von 12 Thlr. zu. Die Einrichtung der Anstalt ist eine ähnliche, wie die des alten Armenhauses. Die Insassen haben aber die Verpflichtung, wenn möglich, täglich in der alten Kirche eine Messe zu hören und für die Stifterin zu beten. Das Ver-

mögen des Bentheimer Armenhauses, Kapitalien wie Grundstücke, kam zum allgemeinen städtischen Armenfonds.[1])

2. Die Kapelle.

Zu dem Hospitale gehörte eine unter dem Patrocinium des h. Johannes des Täufers stehende Kapelle. Sie lag dem Hause gegenüber an der Ostseite des Weges zwischen der Broylstraße und der alten Ems. An derselben fungirte ein Geistlicher, dessen Anstellung dem Archidiacon von Warendorf zustand. Er wurde Hospitalherr, auch Armenpastor,[2]) genannt und hatte den Gottesdienst in der Kapelle und die Seelsorge der Pfründner wahrzunehmen. Das Einkommen der Stelle, bestehend in Renten und Pächten, war ausreichend, zu derselben gehörte ein Wohnhaus hinter dem alten Kirchhofe.[3])

Die Kapelle, in der an jedem Tage Messe gelesen wurde, besaß einen Glockenthurm von dem aus täglich, Morgens, Mittags und Abends, Ave Maria geläutet wurde. Besondere Verehrung genoß in derselben der h. Erasmus, zu dessen Ehren bei jeder Messe ein Licht brannte. Am Erasmus-Tage erhielten die Armen auch eine besondere Spende. Auf dem um die Kapelle liegenden Kirchhofe, welcher mit einer Mauer umgeben war, wurden die Pfründner von dem Hospitalherrn begraben.

Am Kirchweihfeste, Montag nach Exaudi, fand ein großer Zulauf von Menschen zu der Kapelle statt. Von der alten Kirche aus ging eine Prozession dorthin.

An diesem und dem vorhergehenden Tage wurde in ihrer Nähe vor dem Emsthore ein Markt abgehalten, welcher nach dem Hospitale „Spitaler Markt" hieß. Später war

---

[1]) Kapitalvermögen erreichte 1812 die Höhe von 3153 Rthlr 5 Schil.

[2]) pastor pauperum.

[3]) Das Haus stand dort, wo jetzt das Geismann'sche Haus liegt.

derselbe auf der langen Wiese in Gröblingen, bis er in diesem Jahrhundert in die Stadt gelegt wurde. Die v. Korf zu Harkotten hatten dort das Marktrecht, welches sie durch ihren Gografen ausüben ließen. Dieser erhob das Standgeld und zog von den Uebertretern der Marktordnung die hergebrachten Strafgelder ein.

Die v. Korf müssen das Marktrecht, wie das Gogericht Warendorf von der Ritterfamilie von Warendorf, wahrscheinlich durch Heirath mit einer Erbtochter dieses Geschlechts, erworben haben. Schon 1232[1]) gab Bischof Ludolf dem Ritter Friedrich von Warendorf, als derselbe auf das Gericht innerhalb der Gräben zu Warendorf verzichtete, das Recht für ewige Zeit einen Markt vor den Thoren der Stadt auf Mathaei zu halten.

Diesen müssen die v. Warendorf oder ihre Rechtsnachfolger die v. Korf mit dem Exaudi-Markte vertauscht haben, da auf ersterem später der Stadtrath und der fürstliche Stadtrichter das Marktrecht ausüben.

Der Spitaler Markt hatte von Alters her eine große Anziehungskraft für die ganze Warendorfer Umgegend, da auf demselben von Nah und Fern das Magervieh, insbesondere Rinder und Schweine, zum Verkauf gebracht wurde. Auch die Abtei Freckenhorst ließ nach dem aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammenden Hofesrecht auf demselben Rinder, die auf die Weide getrieben werden sollten, aufkaufen.[2]) In neuerer Zeit hat der Markt, der heute noch unter dem alten Namen besteht und einst den v. Korf nicht unerhebliche Einnahmen brachte, seine Hauptbedeutung verloren.

Wie wir gesehen haben, wurde die Kapelle mit dem Armenhause bei dem Ueberfalle des Herzogs Philipp von

---

[1]) Wilmans Urkunden-Buch Bd. III Nr. 296. Ausfertigung im v. Kettler'schen Archiv zu Harkotten. Kasten III. B.

[2]) Friedländer Heberegister von Freckenhorst. 1892. S. 201.

Braunschweig abgebrochen. Während man das letztere auf dem Bentheim neu aufbaute, erstand die erstere nicht wieder. Ihre Zierrathen, Bilder und Glocke erhielt die alte Kirche, in welche die bis dahin in der Kapelle gehaltenen Messen und Andachten verlegt wurden.

Wie der Hausplatz des Armenhauses, so diente auch der Grund, auf dem die Kapelle gestanden hatte, mit dem umliegenden Kirchhof nunmehr als Garten. Der Letztere sollte jedoch noch zu einem längeren Streite Veranlassung geben.

Im Jahre 1607 nämlich, als in der Stadt die Pest grassirte und die Kirchhöfe füllte, richtete der Rath auf dem früheren Kapellenplatze eine Begräbnißstätte ein. Schon 1598 hatte ihn der damalige Pastor der alten Kirche Johann Hoyer aufgefordert, wegen Ueberfüllung des alten Kirchhofes einen Begräbnißplatz vor dem Thore anzulegen, den er mit Genehmigung des Archidiacons und Generalvicars weihen wolle.

Die Benutzung des neuen Kirchhofs unterblieb aber vorläufig. Erst im Jahre 1614 beschloß der Rath, ihn in Gebrauch zu nehmen und vorzüglich Nichtbürger, Knechte und Mägde, dort begraben zu lassen. Der alte Kirchhof war in Folge der in den letzten Jahren häufiger aufgetretenen Pest so überfüllt, daß auf der Jodenstraße, die seitdem den Namen Todtenstraße führt, begraben wurde und der Rath den Einwohnern der Freiheit Sassenberg das Begräbniß in der Stadt weigerte. Die Sassenberger Beamten beschwerten sich unter dem 6. August 1614[1]) gegen dieses Verfahren bei den Münsterschen Räthen und baten, die Sassenberger bei dem hergebrachten Begräbnißrecht auf dem alten Kirchhof zu schützen. Die Proteste derselben müssen von Erfolg gewesen sein; die Sassenberger werden

[1]) Staatsarchiv Münster. Sassenberg Acten.

später nach wie vor in der Nähe des sog. Sassenberger[1]) Kreuzes auf dem genannten Kirchhof begraben.

Da die Begräbnisse auf dem neuen Todtenhofe, ohne daß letzterer kirchlich eingeweiht war, erfolgten, so trat der Pastor Johann Aßmann, welcher 1614 dem apostasirten Pastor Johann Boethorn[2]) an der alten Kirche im Amte gefolgt war, öffentlich dagegen auf.

Er predigte auf Christi Himmelfahrt gegen die Benutzung des ungeweihten Kirchhofs, beklagte sich auch unter dem 11. August d. J. bei dem Archidiacon Nagel, daß die Warendorfer auf dem ungeweihten Platze vor dem Thore Katholische und Nichtkatholische begraben ließen.[3]) Alles ohne Erfolg; der Rath, den er in der Predigt am Maria-

---

[1]) Das genannte Kreuz ist im 17. Jahrhundert von den Sassenbergern, die erst vom Bischof Christoph Bernard von Galen vollständig aus dem Pfarrverbande der alten Kirche ausgehoben wurden, aus milden Beiträgen wieder aufgerichtet. Es war in der Nacht vom 14. auf den 15. März 1620 bei einem auf dem alten Kirchhof stattgehabten Tumulte nebst den Figuren der h. Maria und des h. Johannes freventlicher Weise umgestürzt worden. Seit dieser Zeit hieß es das Sassenberger Kreuz. 1820 wollten die Sassenberger dasselbe an sich nehmen, weil auf dem Kirchhofe nicht mehr begraben wurde. Hieran wurden sie jedoch durch den damaligen Bürgermeister Schnösenberg zu Warendorf gehindert. Der von ihnen auf Herausgabe des Kreuzes angestrengte Prozeß ging für sie laut Urtheil des Oberlandesgerichts Münster vom 14. Februar 1823 verloren.

Um die Mitte dieses Jahrhunderts wurde das Kreuz, welches bis dahin der Kirche den Rücken zuwandte, umgesetzt, sodaß nunmehr die Front nach der Kirche zu gerichtet ist.

[2]) Johann Boethorn war Nachfolger des 1610 verstorbenen Pastors Hoyer. Er wurde 1613 flüchtig und wahrscheinlich reformirter Pfarrer zu Unna. v. Steinen Westf. Geschichte St. 13. S. 1199.

Näheres über ihn siehe Keller, Gegenreformation Bd. III S. 295. Das Pfarrregister sagt von ihm: „vivus absorptus est". Nach seinem Fortgange verwaltete eine Zeit lang Georg Rotarius, Hofkaplan des Bischofs, die Stelle.

[3]) Staatsarchiv. Acten Sassenberg.

Himmelfahrtstage nochmals hart angriff, ließ eine Aenderung nicht eintreten. In demselben hatte die calvinistische Partei die Oberhand. Er hielt sich zur Benutzung des Platzes um so mehr berechtigt, weil derselbe früher als Kirchhof gedient hatte, wie dies die 1615 auf demselben gefundenen Menschengebeine erwiesen. 1617 wurde im Rathe beschlossen, die Bauern anzuhalten, ihr Volk[1]) dort begraben zu lassen, wobei der Bürgermeister und Stadtsyndicus Dr. Hoyer rieth, sich aber nicht zu verpflichten, die Erbmänner[2]) und ihre Frauen auf die Stadtkirchhöfe zu nehmen. Im folgenden Jahre ließ der Rath, nachdem der Platz mit einer Hagedornhecke umgeben war, dort ein Kreuz setzen, wofür 25 Schil. aufgewendet wurden.

Das Begraben dauerte gegen den Willen der geistlichen Behörde bis zur Einnahme der Stadt durch den kaiserlichen General Graf Anholt 1623 fort, hörte damit aber auf. Die Stadt mußte ihre Widersetzlichkeit gegen den Landesherrn mit dem Verluste ihrer Privilegien und Freiheit büßen und sich den Anordnungen der kirchlichen Behörden fügen.

Die Begräbnißstätte wurde demnächst wieder als Garten benutzt; ihm verblieb aber bis in die Neuzeit,[3]) wo ihn die Stadt verkaufte, der Namen „calvinscher Kirchhof.“[4])

Der erste Hospitalherr, den wir kennen, ist Hermann Holtorp, seinem Namen nach aus einem Warendorfer Bürgergeschlechte. Da er ihm nicht zustehende Seelsorge-Acte sowohl in, wie außerhalb der Kapelle vornahm, gerieth er mit dem Domherrn Otto v. Korf, Archidiacon und Pfarrer der alten Kirche, in Streit. In dem gegen ihn angestrengten Prozesse mußte er vor dem Richter, dem Thesaurarius von St. Ludgeri zu Münster, unter dem 18. März 1334 versprechen, sich aller Eingriffe in die Pfarrrechte zu ent-

---

[1]) Gesinde. — [2]) Hofesbesitzer. — [3]) 1853. — [4]) auch „Soldatenkirchhof.“

halten[1]). Er darf in der Kapelle, abgesehen vom Kirchweihfeste, keine Prozessionen veranstalten, keine Bilder und Reliquien zur Verehrung aussetzen und die Messen nicht eher beginnen, als nach beendetem Offertorium des Hochamts in der alten Kirche.

Er muß sich weiter verpflichten, die in der Kapelle dargebrachten Opfer dem ständigen Vertreter[2]) des gedachten Pastors herauszugeben und die erhaltenen zu restituiren.

Man sieht aus diesem Vergleiche, wie eifrig damals der Archidiacon bemüht war, eine Beeinträchtigung der Pfarrrechte und Pfarreinkünfte abzuwenden. Von den Nachfolgern des Holtorp wissen wir, soweit sie bekannt sind, nur die Namen. 1349 wird als solcher Herr Bertram, 1352 u. 1353 Volquin Aspel 1455 Henrich Brockmann und 1471 Evert Holdink genannt.

Letztere beiden Hospitalherrn waren aus Warendorf. Dem Evert Holdink folgte Johan Nortwold im Amte, ebenfalls einer Warendorfer Familie entstammend. Er tritt von 1471 bis 1481 auf. Dessen Nachfolger war Hermann Böllen aus Warendorf, der in den Jahren 1492 bis 1523 vorkommt. Er vermachte dem Hospitale und der Kapelle verschiedene Renten. Ihm succedirte Jodokus Voerninck, von 1524 bis 1536, wo er starb.

Die drei zuletzt genannten kommen häufig als öffentliche Notare vor. Unter dem 15. April 1536[3]) überträgt der Archidiacon Hermann von Düngeln die Hospitalkapelle dem kölnischen Kleriker Gerhard Richterinck, der 1554 noch lebt.[4]) Bei seinen Lebzeiten muß Henrich Westkerken, Rektor der Leprosenkapelle, auch den Dienst in der Hospitalkirche ver-

---

[1]) Niesert. Beiträge Abth. I. Nr. 146 S. 411.

[2]) perpetuus vicarius sive plebanus. Stiftungsurkunde der Vicarie trium regum v. 1339. Staatsarchiv Münster, Urkunden Warendorf.

[3]) Staatsarchiv Münster, Urkunden Warendorf.

[4]) Gerh. Richterinck ist 1540 Vicar Mariae virg. II zu Servatii in Münster.

sehen haben, da bestimmte Nachricht vorliegt, daß er in der letzteren Messe[1]) gelesen hat, sie aber schon 1553 zum Abbruch kam. Wer Nachfolger des Richterinck geworden, ist nicht bekannt. 1575 war die Stelle vacant und wurden ihre Einkünfte von dem Archidiacon Balthasar von Büren zugleich mit den Einkünften der Vicarie der h. drei Könige in der alten Kirche dem Rathe für die Schule überwiesen. Das Haus und mehrere Roggenrenten im Betrage von 15 Schef. pro Jahr behielt der damalige Pastor Gerhard Brölius Behufs Verbesserung der Kaplaneistelle sich vor.[2]) Das Haus des Hospitalherrn diente von jetzt ab als Kaplanei, brannte aber während des 30jährigen Krieges ab, ohne wieder aufgebaut zu werden. Unter dem 27. Mai 1641 wurde der Hausplatz mit Genehmigung des Weihbischofs Johannes Nicolaus, episc. Aconensis, und des Archidiacons Diederich von Plettenberg an den Bürger Johan Uthoff zu Warendorf verkauft.[3]) Das Kaufgeld sollte zur Reparatur der alten Pastorat und des dabei gelegenen kleinen Hauses verwandt werden. In diesem sollte der Kaplan[4]) von jetzt ab wohnen und beim Pastor seinen Tisch haben. Seitdem befand sich die Wohnung des Pfarrkaplans in dem kleinen auf dem Hofe der alten Pastorat stehenden Hause, bis zum Jahre 1846. Dasselbe wurde damals mit der Pastorat abgebrochen und der Platz[5]) an die Stadt Warendorf Behufs Erbauung eines Gerichtsgebäudes verkauft.

In dem neuen an der Nordseite der Klosterstraße in dem dortigen Pfarrgarten erbauten Pfarrhause hat auch der Kaplan seine Wohnung erhalten.

---

[1]) Staatsarchiv Münster. Akten Sassenberg.

[2]) Pfarrarchiv der alten Kirche. Das Pfarrlagerbuch sagt: „propter curam pauperum, qui antehac proprium habuerunt pastorem“.

[3]) Urkunde im Besitze der Wittwe Schrakamp zu Antwerpen.

[4]) Der Kaplan wurde anfänglich Pastor infra pontes genannt.

[5]) Ecke der Kloster- und Molkenstraße.

III. Lamberting.

Ein drittes Armenhaus „das Haus der Armen im Lamberting" lag in der Stadt an der Fleischhauer Straße.[1]) Es wurde auch wegen seiner Lage in der Nähe der Scharre[2]) als das „Haus der Armen hinter der Scharre" bezeichnet. Von wem und wann dasselbe gestiftet wurde, ist nicht zu ermitteln. Es wird schon 1369 erwähnt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist es von Mitgliedern des Warendorfer Bürgergeschlechts Lamberting[3]) begründet und hat nach demselben seinen Namen erhalten. Die Familie Lamberting gehörte zu den angesehensten und begütertsten der Stadt. Ihre Mitglieder finden sich bis Anfang des 14. Jahrhunderts im Stadtrathe. Von den Gebrüdern Johan und Henrich Lamberting, Bürgern zu Warendorf, wurde auch unter Zustimmung der Frau des ersteren Ascela und der des letzteren Gertrud die Vicarie[4]) St. Mariae Magdalenae et Margarethae in der Kirche zu Freckenhorst gegründet und vom Bischofe Ludwig von Münster Samstag vor Lucas Evang. 1332 mit Genehmigung der dortigen Abtissin Catharina (von Wingarden?) und des Pfarrers Werner daselbst erigirt.

Mit den genannten Gebrüdern verschwindet das Geschlecht aus Warendorf. Lambert Lamberting aus Warendorf kaufte von Ludwig von Oldenberge das Haus Getter im Kspl. Amelsbüren, dessen Besitz ihm 1336[5]) am Vorabende des hl. Remigius verschiedene Personen verbürgten. Dessen

---

[1]) Jetzt Nr. 617 Cat., dem Wirth Temme gehörig.

[2]) Fleisch- und Brodhalle an der Ecke der Fleischhauer Str. und des Marktes; jetzt Nr. 585 Cat., dem Goldschmied Freise gehörig.

[3]) Auch Lammertinck, Lammerding genannt.

[4]) Pfarrarchiv Freckenhorst.

[5]) Staatsarchiv Münster VI. 255. In der Urkunde werden als Bürgen genannt: Gerhard v. Oldenberge, Bruder des Ludwig, Stenekin gt. Helperdink, Lambert von dem Dyke, Knappen, Gottfried Martini, Wilhelm de Steghe und Detmar Fleischer.

in Münster ansässige Nachkommen nennen sich von Warendorf und werden zu den Erbmännern gerechnet.

Vielleicht verdankt das Armenhaus auch den Stiftern der vorgenannten Vicarie seine Entstehung.

Sechs arme Jungfrauen oder Wittwen aus Warendorf fanden dort Aufnahme. Die Verwaltung und Einrichtung war ebenfalls dieselbe, wie bei der Siechenhorst. Nach der erhaltenen Pfründenordnung vom Jahre 1460 sind die Einkünfte desselben damals nicht sehr reichlich gewesen.

Außer dem nöthigen Bedarf an Brennholz für das ganze Jahr erhielten die Pfründnerinnen alle Sonntage zusammen mit Ausnahme der Fastenzeit 2 Schillinge und einen oder zwei Pfg. für frisches Fleisch nach Maßgabe des Fleischpreises und alle 14 Tage je 2 Pfd. Butter. Im Advent, wo kein Fleisch im Hause gegessen wurde, bekam jede Pfründnerin Sonntags 4 Pfg.

Um Fastnacht und Ostern empfingen sie zusammen 6 Schef. Roggen zu Brod, Fastnacht außerdem 1 Schef. Bohnen und 1 Schef. Erbsen und je 12 Pfg. für Oel.

Auf Weihnachten hatten die Provisoren jeder Pfründnerin 6 Pfg. an Opfergeld zu verabreichen.

Bei diesem kärglichen Einkommen werden die Armen wohl hauptsächlich auf die milden Gaben der Bürger angewiesen gewesen sein. Durch die dem Hause aber späterhin zufallenden Vermächtnisse wurden die Einkünfte sehr vermehrt, sodaß die Insassen keinen Mangel zu leiden hatten.

Hervorzuheben ist insbesondere das Vermächtniß des Kanonikus Johan von Langen zu Freckenhorst, welcher diesen Armen jährliche Kornrenten von zusammen 12 Schef. Roggen aussetzte, die 1525 am Tage vor Mariä Reinigung von seinen Testamentsexecutoren überwiesen wurden. Ferner das des Vicars Johan Schonewege zu Martini in Münster, wodurch dem Hause 3 Jahrrenten von 2 Goldgulden Rh. und 15 Schil. außer 15 G. G. in Baar zufielen, welche

1553 Samstag nach Jubilate dessen Treuhänder übergaben. Engel Heßling Wittwe Berndt von Beckum zu Warendorf schenkte 1589 unter dem 20. Juli zwei Jahrrenten je von 1/2 G. G. Die Eheleute Jürgen Körding und Anne zu Münster überwiesen 1545 Samstag nach Lucia eine solche von 20 Schil. Meister Johan Sterneberg und Barbara Eheleute zu Warendorf übergeben 1564 am Tage vor Lucia eine Jahrrente von einem Rthlr. auf die Stadt Warendorf und Eheleute Bürgermeister Johan Sterneberg und Catharina daselbst eine solche von 8 Schil. am Tage vor Maria Magdalena 1568.

Außer diesen hatte das Haus noch viele größere und kleinere Gaben an Grundstücken und Renten zu verzeichnen. 1632 waren die Kornrenten desselben bereits auf 40 3/4 Schef. Roggen, 1 Schef. Gerste und 7 Schef. Malz pro Jahr gestiegen.[1])

In diesem Jahrhundert ging die Verwaltung des Hauses auf die Armenkommission über, welche die vacant werdenden Stellen nicht mehr besetzte. Nach Aussterben der Pfründnerinnen wurde das Haus am 30. November 1842 verkauft.

Das Vermögen[2]) der Stiftung wurde mit dem allgemeinen städtischen Armenfonds vereinigt.

IV. Gasthaus.

Ein weiteres der öffentlichen Armenpflege gewidmetes Haus lag an der Lüninger Straße,[3]) Ecke der Krückemühle. In einer Urkunde vom Jahre 1434 wird es zuerst erwähnt und als „St. Gertrud Haus" an der Lünemanns Straße bezeichnet. Auch hier ist über den Stifter und die Zeit der Gründung nichts Bestimmtes bekannt. Anscheinend

[1]) Warendorfer Maß. 1 Preuß. Sch. = 2 Sch. Warendorfer M.

[2]) Das Kapitalvermögen betrug 1812 2563 Rthlr. 27 Schil.

[3]) wahrscheinlich dort, wo jetzt das Krankenhaus liegt.

haben mehrere Personen bei der Errichtung mitgewirkt. Einen Hauptantheil daran hatte wohl der Warendorfer Bürger Henrich Ecke.[1]) Im ältesten Rentenbuche wird er als Geschenkgeber einer Jahrrente von 3 Schef. Malz und 3 Schil. mit dem Bemerken aufgeführt, für den Fall, daß das Haus nicht bestehen bleibe, habe er bestimmt, daß die Renten an die drei andern Armenhäuser fallen sollten.

Dasselbe war der h. Gertrud, die vielfach als Patronin von Siechen- und Armenhäusern erscheint, geweiht. Man nannte es Gasthaus.[2]) Es diente ursprünglich dazu, armen Reisenden und Pilgern ein Unterkommen zu geben.

Später gewährte es Armen beiderlei Geschlechts unentgeltliche Wohnung; stets blieb aber ein Raum für die Unterbringung von Reisenden reservirt. Die Zahl der Aufzunehmenden war nicht beschränkt. Die Aufnahme erfolgte, soweit es der Raum zuließ. Sie wird aber stets eine sehr beschränkte gewesen sein. Die Einkünfte der Anstalt waren gering, sie bestanden in einigen kleinen Geld- und Kornrenten, die zunächst zur Instandhaltung des Hauses verwandt wurden. Der geringe Ueberschuß kam unter den Insassen des Hauses zur Vertheilung.

Es stand unter der Verwaltung eines vom Rathe aus dem Kreise der Bürgerschaft ernannten Provisors, der in gleicher Weise wie die anderen Armenprovisoren dem Ersteren Rechnung zu legen hatte. Dieser führte überhaupt die Oberaufsicht.

Dem Hospitalherrn vor dem Emsthor gab man jährlich 3 Schil.; wogegen er wahrscheinlich die Seelsorge in dem Hause wahrzunehmen hatte.

Im Laufe der Zeit wurde das Haus baufällig und schlecht; 1676 war es eingestürzt. Da die Mittel zum Wiederaufbau fehlten und die im vorhergehenden Jahre

---

[1]) 1434 als Proviser des Gasthauses genannt.

[2]) Xenodochium.

erfolgten Stiftungen der Devotesse Margaretha Sterneberg und der Wittwe Georg Brockhausen Gertrud geb. Heßling zu Warendorf das Bedürfniß hierfür beseitigt hatten, verkaufte die Stadt den Hausplatz an den Bürger Jörg Triep für 99 Rthlr.

Unter dem 19. November 1675 errichteten nämlich die genannten Damen vor dem Notar Hermann Mosellage zu Warendorf eine neue Armenfundation. Margaretha Sterneberg gab dazu ein Haus[1]) am Freckenhorster Walle gegenüber dem Quadenthurm[2]) zwischen dem Hause des Johan Affhüppe und dem Hofe des Jörg Clodt sowie ein Kapital von 200 Thlr; die Wittwe Brockhausen ein Kapital von 300 Thlr. und zwar 150 Thlr. auf ihren Wördemanns-Kamp vor dem Freckenhorster Thore und 150 Thlr. auf die Stadt Warendorf. Das Haus bestand aus 2 Wohnungen, von denen jede 3 Armen Aufnahme gewähren sollte. Aus den aufkommenden Zinsen mußte die Instandhaltung des Hauses erfolgen und der Ueberschuß unter die Armen vertheilt werden, die für die Stifterinnen und deren Erben zu beten haben.

Das Besetzungsrecht behielten die Stifterinnen sich und ihren Familien vor. Dieses sollte bezüglich der nach Affhüppen Seite hin liegenden Wohnung den Brockhausen und hinsichtlich der andern den Sterneberg zustehen. Im Uebrigen hatte der Rath die Verwaltung, welcher solche dem Provisor des Gasthauses übertrug.

Die Stiftungen wurden stillschweigend vereinigt und ging der alte Namen auf das neue Haus über. Die Schenkungen, welche die Anstalt zu verzeichnen hatte, waren nicht von Bedeutung.[3]) Die Mittel des Hauses blieben

---

[1]) jetzt Nr. 270 Cat.

[2]) Ein Festungsthurm, welcher seinen Namen davon führte, daß in ihm Verbrecher (Quade Leute) verwahrt wurden.

[3]) So übergab, um einige Wohlthäter des Hauses zu nennen, der 1706 am 11. April verstorbene Kuratvicar Petrus Tonnies zu Enniger einen von seinem Vater, dem Krameramtsverwandten Werner Tonnies

stets sehr beschränkte und war dasselbe daher von den Armen nicht sonderlich gesucht. Dieserhalb werden die Erben der Margaretha Sterneberg und der Wittwe Brockhausen[1]) von dem ihnen vorbehaltenen Präsentationsrecht auch wohl keinen Gebrauch gemacht haben.

Im Jahre 1705 schenkte ein nicht genannter Wohlthäter den Armen ein sogenanntes Vesperbild, welches sie vor dem Hause anbringen ließen. Dort befand sich auch eine Armenbüchse, deren Inhalt unter die Insassen des Hauses vertheilt wurde.

1799 mußte das vom Sturm niedergeworfene Haus neu aufgebaut werden. Die Reorganisation des Armenwesens im Anfange dieses Jahrhunderts führte auch die Aufhebung dieser Stiftung herbei. Die Armenkommission ließ das Haus aussterben. 1832 war dies geschehen und wurde unter dem 15. Januar d. J. dasselbe zum Preise

---

zu Warendorf, geschenkten Garten vor dem Münsterthore am Münsterwege dem Hause. Die Erben des genannten Werner Tonnies und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Poelmann, ihr Sohn der Krameramtsverwandter Stephan Tonnies und ihr Schwiegersohn Christian Sterneberg, schenkten am 4. März 1710 ein Kapital von 133 Thlr. auf die Stadt Beckum. Eheleute Leinenhändler Bernard Mondt und Elisabeth geb. Schwering zu Warendorf nebst der Stiefmutter der letzteren, der verwittweten Georg Schwering wiederverehelichten Johan Lantwehr Anna geb. Struwe, schenkten 1696 den 13. Februar einen Garten am Münsterwege. 1713 gibt Bernard Melschede Vicar Omnium Sanctorum zu Warendorf und Kanonikus zu Freckenhorst, Stifter der jüngeren Vicarie zu den h. 3 Königen in der alten Kirche, ein Kapital von 100 Thlr.

Hermann Kalthoff zu Warendorf schenkte im selben Jahre ebenfalls einen Garten vor dem Münsterthore, mit der Bestimmung, daß bei Vertheilung der Revenüen desselben seine Blutsverwandten den Vorzug haben sollten.

[1]) Die Familie starb in Warendorf mit der Stifterin aus; die später in Warendorf ansässigen Familien Brockhausen stehen mit ihr nicht in Verbindung.

von 151 Thlr. an den Taglöhner Wellerdieck zu Warendorf verkauft.

Das Stiftungsvermögen[1]) fiel an den allgemeinen Armenfonds.

V. Elende.

Ende des 15. Jahrhunderts trat den vorhandenen Armenanstalten noch eine weitere hinzu, die Elende[2]) genannt wurde und kranken Fremden insbesondere in Seuchenzeiten Aufnahme und Pflege gewähren sollte. Die Zeit, in der die Pest so häufig und furchtbar grassirte, war dem Aufkommen derartiger Häuser günstig. Auch in Münster entstanden damals mehrere Elendenhäuser[3]) Anscheinend verdankt die hiesige Elende Schenkungen verschiedener Personen ihre Entstehung. Das Elendenhaus lag anfänglich hinter dem alten Kirchhofe[4]) neben dem Hause der älteren Vicarie trium regum in der alten Kirche, um demnächst an die Königsstraße[5]) verlegt zu werden. Ob das erstere Haus den Bedürfnissen nicht genügte, oder ob es nur vorläufig miethsweise benutzt wurde, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr feststellen. Letzteres erscheint aber wahrscheinlich, weil 1501 die Geschwister Henrich und Christina thor Böcken und 1557 die Eheleute Evert Bockermann und Else nebst Kindern Henrich, Johann und Stine als Eigenthümer des Hauses aufgeführt werden. Augenscheinlich handelt es sich

[1]) Das Kapitalvermögen betrug 1812 1033 Thlr. 20 Sch. 11 Pf.

[2]) Nosocomium.

[3]) Zeitschrift Bd. 27 S. 360 Hechelmann, Die Elenden der Stadt Münster. Bd. 35 S. 153 Giefers Elendenbruderschaft zu Paderborn. Tibus Münster S. 317.

[4]) jetzt 666 Cat.

[5]) jetzt 279 Cat. Der Theil der Königstr., an der die Elende liegt, zwischen Brünebrede und Freckenhorster Wall erhielt im Laufe der Zeit von der dort befindlichen Wohnung des städtischen Büttels, (Böddelei,) den Namen Böddel- später Bühlstraße.

um dieselbe Familie, die das Haus als Elende vermiethete, oder unentgeltlich hergab.

1543 hatte die Verlegung stattgefunden. Damals kauften die Provisoren zur Vergrößerung des Hofraumes der Elende ein bei derselben liegendes, dem Kreuzamte zu Freckenhorst gehöriges Stück Land.

1536 am Freitag nach Dorothea übertragen die Verwahrer St. Antoni zu Warendorf, Henrich Busche und Franz Abekynk, den Provisoren der Elende daselbst, Johan Gyse und Johan Sterneberg, eine Jahrrente von $^1/_2$ Mk., welche 1497 Dienstag nach St. Johan ante portam latinam die Wittwe Else Wasenkamp aus ihrem Hause den damaligen Verwahrern St. Antoni, Namens Evert Maibom und Henrich Busche, für 10 Mk. verkauft hatte, „daß sie damit thun, was früher St. Antonius gethan habe".[1])

Es scheint hiernach, als wenn das Vermögen der Antonius-Bruderschaft, welche denselben Zwecken gedient haben wird, wie die Elende, auf diese überging. Mit Rücksicht wohl auf den Zweck der Bruderschaft, armen Kranken Hülfe zu bringen, wird sie den h. Antonius (Abt), der als besonderer Helfer gegen Seuchen angerufen wurde, als Patron erwählt und ihm besondere Verehrung gewidmet haben. Auf ihre Veranlassung muß es zurückgeführt werden, daß, wie dies auch an anderen Orten üblich war,[2]) zu bestimmten Zeiten Reliquien des Heiligen nach Warendorf gebracht und dort öffentlich zur Verehrung ausgesetzt wurden.

Mit dem Aufkommen der Elende wird die Bruderschaft sich, weil nunmehr zwecklos, aufgelöst und derselben ihr Vermögen übertragen haben. Der Rath hatte die Verwaltung des dem h. Lazarus geweihten Hauses, welche er

---

[1]) Urkunden im Pfarrarchiv zu Freckenhorst.

[2]) Zeitschrift Bd. 33 S. 11 ff. Evelt, Verehrung des h. Antonius Abbas.

in gleicher Weise wie beim Leprosenhause durch zwei Provisoren ausüben ließ. Die Einrichtung desselben wich aber dadurch von der der andern Armenhäuser ab, daß besondere Pfleger, ein Elendenvater und eine Elendenmutter, schlechthin Elender genannt, gewöhnlich ein kinderloses Ehepaar, welches bei seiner Annahme versprechen mußte, seinen Nachlaß der Elende zu vermachen, darin wohnten und es ständige Insassen, wenigstens in älterer Zeit, nicht hatte. Die Verpflegung der Kranken war bei den geringen Mitteln der Stiftung und dem ungenügenden Pflegepersonal äußerst nothdürftig, ja mangelhaft. Insbesondere ließen die Pfleger viel zu wünschen übrig, da die Vergütung nur in freier Wohnung bestand und die mit der Aufwartung der Kranken in Seuchenzeiten verbundene Gefahr für Leben und Gesundheit eine große war. Fast nur Personen kamen dafür in Betracht, denen es schwer wurde, anderweit eine Wohnung zu finden. Hieraus erklärt es sich auch, daß man sich scheute, dort Unterkommen zu suchen und die Bürger zur Zeit grassirender Seuchen bei Strafe aufgefordert werden mußten, ihre Leute der Anstalt zu übergeben.

Gewöhnlich wurde dem Elender für die Verpflegung der Seuchenkranken in dem Hause selbst eine besondere Vergütung vom Rathe gewährt, um ihn anzueifern, sich derselben anzunehmen. So setzte ihm der letztere 1630, als die Pest wieder, wie in den letzten Jahrzehnten so häufig, die Stadt heimsuchte, für jede Person, die in die Elende gebracht wurde, täglich 4 Schil., für 2 Personen derselben Familie 5 Schil. und für 3 Personen 6 Schil. aus. Auch hatte er damals das Auskleiden der außerhalb der Elende an der Pest Verstorbenen zu besorgen und die Leichen einzusargen. Für Ausführung beider Geschäfte erhielt er $2^1/_2$ Schil.; that er aber das letztere allein, so stand ihm nur 1 Schil. zu.

Neben dem Haupthause lag noch eine dazu gehörige

Wohnung,[1]) welche hauptsächlich den Genesenden zum Aufenthalte diente.

Im Jahre 1634 war wegen der von Neuem herrschenden Pest die Elende so überfüllt, daß das Haus des Jost Hannigmann hinter dem alten Kirchhof[2]) für die Aufnahme der erkrankten Officiere der Garnison und deren Frauen eingerichtet werden mußte.

Als die Pest 1667, nachdem sie schon im Vorjahre viele Opfer gefordert hatte, wieder in der Stadt ausbrach, wurden strengere Maßregeln ergriffen, um die Verbreitung derselben einzuschränken. Wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Pestordnung[3]) des Fürstbischofs Bernard von Galen ließ der Rath publiciren, daß jeder, der das Auftreten der Krankheit in seinem Hause nicht anzeige, an Leib und Gut gestraft werden solle. Man beschloß vor dem Ostthore im „Herrengarten" ein Haus zu erbauen und die Kranken dort hinbringen zu lassen, da die Elende zur Unterbringung derselben nicht ausreiche, auch bei ihrer Lage in der Stadt die Ansteckung nicht ausschließe. Der Bau wurde gleich in Angriff genommen und im selben Jahre vollendet. Tiefe, den ganzen Platz umgebende Außengräben und um das Haus liegende Binnengräben schlossen dasselbe von jedem unberechtigten Verkehr ab. Die dort Verstorbenen wurden auf einem zum Kirchhof eingerichteten Theile des Gartens begraben.

Dieses Haus scheint aber wegen seiner Lage vor dem Thore erst recht keinen Anklang bei der Bürgerschaft gefunden zu haben. 1676, als die rothe Ruhr in der Stadt herrschte und viele Menschen fortraffte, beabsichtigte man schon, das Pesthaus in die Stadt zu verlegen. Dies unter-

---

[1]) Nr. 279a Cat. jetzt.

[2]) Das spätere Waisenhaus Nr. 661. Cat.

[3]) Vom 15. Juli 1666. Scotti Bd. I S. 263.

blieb aber bis 1702, wo der Rath es auf den Wedemhover[1]) Platz versetzte. In demselben wurden zwei Wohnungen zum Vermiethen eingerichtet, der Platz aber als Garten verpachtet. 1719 wurde dem Rathe ein gutes Gebot auf denselben gemacht, er beschloß aber ihn nicht zu verkaufen, sondern der Stadt zu erhalten. Unter dem 26. Juni 1854[2]) wurde er jedoch für 400 Thlr. an den Kaufmann Hunkemöller zu Warendorf Seitens der Stadt veräußert.

Die Einkünfte der Elende waren sehr gering. Auch fielen dem Hause, da es sich keiner großen Beliebtheit erfreute, die den drei alten Armenhäusern so reichlich zufließenden Schenkungen an Renten und Grundstücken nur selten zu.

1697 war das Haupthaus wegen der mangels vorhandenen Mittel unterlassenen Reparaturen ganz baufällig und drohte den Einsturz. Der damalige Bürgermeister Gerhard Giese, überhaupt ein großer Wohlthäter der Armen, sah sich veranlaßt, das Haus aus eigenen Mitteln restauriren zu lassen, wie dies die 1892 entfernte, unter seinem Wappen im Giebel des Hauses angebrachte Inschrift:[3])

D. O. M.

Gerhard Gise Phil. et Med. Doctor diversorum principum archiater aulae et provinciae medicus, consul primarius hoc ruinosum urbis nosocomium sive Elendam pro pia precum memoria suis sumptibus ex fundamento erigi et renovari curavit. A. 1697 sui consulatus XXII a. anzeigte.

---

[1]) Platz bei der Elende, welcher seinen Namen von dem einst dort liegenden Schulzenhofe Wedemhove führte.

[2]) Garten, Lacken und Kirchhof. Das über 2 Morgen große Grundstück führt noch heute den Namen „Pesthauswall", tiefe und breite Gräben umgeben und durchziehen es. Der an dem Garten vorbeiführende Fahrweg heißt große und die westlich demselben parallel laufende Gartenstraße kleine Pesthausstraße.

[3]) Kunstdenkmäler des Kreises Warendorf von Nordhoff., und Warend. Wochenblatt Nr. 32 pro 1892 bereits gedruckt.

Derselbe ließ auch wahrscheinlich die bis 1892 in einer Giebelnische des Hauses befindliche Statue des hl. Lazarus anfertigen.

Im vorigen Jahrhundert, gegen dessen Ende die Elende mehrere bedeutende Schenkungen zu verzeichnen hatte, diente sie als Armenhaus.[1]) 1776 erhielt sie einen neuen steinernen Giebel, wie dies aus der an demselben befindlichen Jahreszahl zu entnehmen ist. Im laufenden Jahrhundert verfiel sie mit den anderen Armenhäusern der Aufhebung. Nachdem die Insassen ausgestorben und die Räume längere Jahre vermiethet gewesen waren, verkaufte die Stadt das Haupthaus am 6. September 1864 mit dem anliegenden Garten für 1150 Thlr. an den Händler Westerhowe zu Warendorf. Die Nebenwohnung war bereits als städtisches Spritzenhaus eingerichtet und in Gebrauch.

Das Vermögen[2]) der Stiftung ging in dem allgemeinen Armenfonds auf.

VI. Neue Armen.

Der 1579 auf Andreas verstorbene Bürgermeister Johann Pagenlif zu Warendorf begründete in seinem Testamente[3])

---

[1]) 1763 waren 10 Arme in derselben.

[2]) 1812 betrug das Kapitalvermögen 2430 Thlr. 16 Schil. 4 Pfg.

[3]) In diesem vor dem Bürgermeister Johann Röttger gt. Harnischmacher und dem Stadtsekretair und Notar Henrich Pilkmann zu Warendorf errichteten Testamente vom 26. November 1579 setzte der Erblasser seinen natürlichen Sohn Henrich Pagenlif zu seinem Erben ein, da er mit seiner bereits verstorbenen Frau Anna in kinderloser Ehe gelebt hatte. Er substituirt diesem seinen weiteren natürlichen Sohn Lübbert und bestimmt, daß für den Fall, daß seine genannten Söhne keine eheliche Descendenz hinterlassen würden, das Vermögen auf Christian Sterneberg und dessen Kinder fallen soll. Nie darf das Grundvermögen an Adlige oder Außenleute veräußert werden. Er vermachte seinen Verwandten und Freunden bedeutende Legate, die auf großen Reichthum schließen lassen. Insbesondere bedachte er die Familie Sterneberg, aus der seine Mutter Hilla stammte, und die Familie Kördinck, der wahrscheinlich seine Frau angehörte.

eine weitere Armenstiftung die die Bezeichnung „Neue Armen" erhielt.

Bezüglich der Bestimmungen des Stifters über sie sind wir auf spätere Nachrichten angewiesen, da der betreffende Passus des Testamentes größten Theils nicht erhalten ist. Hiernach sollen aus der Stiftung vorzugsweise Hausarme aus der Bürgerschaft[1]) unterstützt werden.

Das der Stiftung zugewandte Vermögen bestand in verschiedenen Geld- und Kornrenten[2]) und den Gefällen des Angelmanns Erbes in Enniger. Letztere gingen leider in einem Prozesse verloren, wodurch die Einnahmen bedeutend geschmälert wurden. Im Laufe der Zeit vermehrten sich die Revenüen aber wieder durch größere und kleinere Schenkungen, welche der Stiftung zufielen.

Insbesondere brachte ein Uebertragsvertrag derselben großen Nutzen, den die Eheleute Johann Schürmann gnt. Grote und Else geb. Kortendorf zu Warendorf mit ihr am 2. August 1602 schlossen und wodurch sie der ersteren gegen lebenslänglichen Unterhalt ihr ganzes Vermögen übereigneten. Zu dem letzteren gehört unter anderem eine werthvolle goldene Krone, welche bei Hochzeiten gegen Vergütung ausgeliehen wurde.

---

[1]) Das Gedeihen der Bürger scheint ihm, wie auch der in vorstehender Anmerkung angezogene Testamentspassus ergibt, sehr am Herzen gelegen haben. Er stammte aus dem alten Warendorfer Bürgergeschlechte Hemesink gt. Pagenliff (Pagenlief) welches schon um 1400 vorkommt. Seine Eltern hießen Lübbert Pagenlif und Hilla Sterneberg. Die Eltern des Ersteren Lübbert-Pagenlif und Grete Düsterbeck, seine Großeltern Lübbert Pagenlif und Alike.

[2]) Schon unter dem 24. Januar 1568 hatte der Stifter nebst Frau der Wandmacher Gilde für ihre Hausarmen 1 Jahrernte von 9 Scheffel Roggen auf Ruppel in Vohren geschenkt. Die Gildemeister sollten davon zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten je drei Scheffel zu Brod verbacken und dies unter die Armen vertheilen lassen.

Bis in das vorige Jahrhundert hinein war es nämlich Sitte, daß die Bräute sich am Hochzeitstage bei ihrem Kirchgange mit einer goldenen Krone schmückten. Da diese meistens geliehen wurde, war die Nachfrage nach derselben eine starke und brachte das Ausleihen manchen Thaler ein.[1])

Die Verwaltung der Stiftung war dem Rathe übertragen. Anfänglich bestellte derselbe einen und später zwei Provisoren, die ihm Rechnung zu legen hatten.

Im laufenden Jahrhundert ging das Stiftungsvermögen in dem allgemeinen Armenfonds auf.[2])

[1]) Die Gebühr wurde 1617 auf 2 Mark für das Haus und eine „Soppen" (Suppe) für den Provisor festgesetzt.

[2]) Das Kapitalvermögen wurde 1812 auf 2622 Thlr 18 Sch. angegeben.

Mittelbild der Schale aus Münster (Original-Größe).

Mittelbild der Schale E 23 im Bischöflichen Museum zu Münster (verkleinert).

rejected

[illegible] 1/79.

IV.

Drei mittelalterliche Bronzeschüsseln aus Westfalen.

Von

Dr. Albert Wormstall.

Im Sommer des Jahres 1893 wurde zu Münster i. W. die steinerne Brücke, die am Bispinghofe über die Aa führte, abgebrochen, um durch eine neue ersetzt zu werden. Bei dem Ausschachten des Bodens fand sich dort neben den Rostpfählen des einen Brückenpfeilers etwa 2 m unter dem Niveau des Flußbettes eine eigenartige Schale.

Sie ist aus Bronzeblech[1]) ausgehämmert und hat die Form eines flachen Napfes mit wagerecht abstehendem, nicht breitem Rande; konzentrische Ringe an der Außenseite deuten auf Abdrehen hin. Ob ehedem Vergoldung die Oberfläche überzog, läßt sich heute nach geschehener Reinigung schwer mehr bestimmen; Spuren scheinen noch vorhanden zu sein; da aber beim Auffinden nach zuverlässiger Angabe an den meisten Stellen keine Oxydation vorhanden war, so ist eine ehemalige Vergoldung nicht unwahrscheinlich. Die Schale ist kreisrund; der obere Durchmesser beträgt 25 cm eingerechnet die Breite des Randes, die Höhe 5 cm, die Dicke c. 1 mm.

Die Innenseite ist mit Gravierungen verziert. Auf dem Boden erscheint von einfacher Kreislinie umzogen das

[1]) Die chemische Analyse der Bronze ergab an Kupfer 90,024 %, Zinn 3,425 %, Blei 3,295 %, Eisen 0,276 %.

Brustbild eines geflügelten, bekleideten Mannes, der auf seinem Haupte eine spitze Kopfbedeckung (Hut oder Helm) trägt, die nach vorn und hinten absteht (Abgeb. Taf. A)[1]. Dieselbe Figur mit nur ganz geringen Abweichungen kehrt viermal an der konkaven Wandung wieder. Die Zwischenräume zwischen diesen füllt ein fächerförmiges Ornament aus. Der Stil der Gravierungen ist ein höchst primitiver.

Man würde dieser Schale wie einem Rätsel gegenüberstehen, wenn sie allein daſtände und nicht eine Reihe ähnlicher Schalen sichere Anhaltspunkte böten.

In „Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift" Bd. V S. 271 ff. und Bd. VI S. 137 f. gibt Dr. Grempler nebst reichen Abbildungen eine vortreffliche Zusammenstellung, Beschreibung und Beurteilung der Klasse von mittelalterlichen Bronzeschalen, in die auch die unsrige zu setzen ist. Um ein Bild von ihrer Verbreitung und ihrem Vorkommen zu geben, dazu mögen nachstehende kurze, den beiden Aufsätzen Gremplers entnommene Angaben dienen. Die von ihm angeführten Fundorte sind:

Zobtenberg in Schlesien, gef. 1881 zwei Schalen; (der unsrigen sehr ähnlich, nur reicher im Ornament). — Abb. Grempler Taf. I, II.

Stade, gef. 1819 eine Schale; im Vierpaß angeordnet, fünf (den unsrigen verwandte) Figuren, denen die Flügel fehlen; Beischr. SVPERBIA und IDOLATIA (idolatria), IANDIA (invidia), IRA, LVXVNTIA (luxuria); im füllenden Laubwerk ODCIC und DOCIC. Auf dem Rande Perlpunzenornament. Im Welfen-Museum zu Herrenhausen. — Abb. Taf. V, 1. — Beschr. in „Göttinger gelehrt. Anz." 1819 Oct. 4.

Pöddes, Gut an der Seeküste von Strandwierland in Esthland, gef. 35 Stück Bronzeschalen, darunter vier

[1]) Die zu Grunde liegende Pause hat mir Herr Stadtbaumeister Bender freundlichst zukommen lassen.

größere gravierte. Eine von letzteren im Mus. zu Dorpat, der Stadener sehr ähnlich; Beischr. HVDRA und SPES, IDOLATRIA, INVES (invidia), RA (ira); im wellenförmigen Ornament DOLVS und ODIVM. Auf dem Rande Perlpunzen-Wellenornament. Vergl. Boubrig, Verh. der gelehrt. Esthn. Ges. zu Dorpat I (1846) S. 51 f. — Aus demselben Funde eine andere im Palais des großen Gartens zu Dresden in der präh. Abt., ganz ähnlich der Dorpater; Beischr. der Figuren SVPRA (superbia) und IDOLATRIA, IRA, INVIDIA; im Ornament steht DOLVS, OVIVM, PECCATVM. — Abb. Taf. IV, 2.

Gent, gef. 1885 vier gravierte Schüsseln auf dem Boden eines Flusses in der Nähe einer Brücke, eine fünfte in Fragm. Auf der einen Figuren der Laster mit 18 Namen, auf der zweiten die der Tugenden mit 18 Namen, die dritte ornamental, auf der vierten Vögel. Im Mus. daselbst. — Revue de l'art chrétien 1886 S. 368 f. u. 443 ff., J. de Bethune, les bassins liturgiques.

Worms, gef. zwei Schalen; eine nicht zu erhalten. Die Figuren stimmen auf's genaueste mit den Zobtener. — Weckerling, die röm. Abt. des Paulus-Mus. der Stadt Worms II, 1887, S. 47 ff.

Olmütz, gef. 1883 drei Schalen am Bahnhof bei Erweiterung des Geleises. Eine davon im Mus. daselbst, (ähnlich der unsrigen). — Abb. Taf. III, 3.

Lübeck, drei Schüsseln im dortigen Gewerbemuseum. 1) gef. 1853 beim Bau des Quaies am Holstenthore in der Trave; fünf nimbierte weibliche Figuren im Vierpaß, Beischr. SPES und SPES PVDICICIA CARITAS. In den Zwickeln BONITA BENGIO MANSVE—CASTIT MODSET EPIGIO—PRVDIE PAX ODEDIN—PNIEA FORTIT IUSTIC. — Abb. Taf. VI, 1. 2) gef. 1882 beim Baggern oberhalb der Landzunge. Figuren wie auf den Zobtenern (und unserer). — Abb. Taf. IV, 1. 3) ebenda

zusammen mit 2; Geschlinge von Linien und Köpfen. — Abb. Taf. VI, 2.

Groningen, gef. eine Schale c. 1,50 m unter dem Boden beim Auswerfen eines Hausfundamentes; ähnlich der Genter Schüssel; sechs Figuren im Fünfpaß. Beischr. MALIE (malicia) INMVND (inmundicia) EBRIET (ebrietas) — CASTIT FRAUS EMVLAT (emulatio) — CONTEN (contentio) RECCA (peccatum) ODLUS (dolus) — PRIVM (?) RECCA (peccatum) ODLVS (dolus) — TRISAI (tristitia) DISCIP (disciplina) CONTNIE (continentia). — Abg. u. beschr. von Feith, Ein lavacrum des 12. Jahrh., in Bonner Jahrb. XCIV S. 143.

Die Königsberger Sammlungen besitzen eine größere Anzahl solcher Schüsseln, verzierter und unverzierter, die an den verschiedensten Plätzen Ostpreußens an's Tageslicht getreten sind.

Insel Hauköen (Amt Tromsö) im nördl. Norwegen; gef. eine Schüssel, einer der Zobtener überraschend ähnlich. Im Mus. zu Christiania.

Finnland, gef. eine Schüssel im Kirchspiel Kuhmoinen beim See Paijänne; die Zobtener Figur einmal in der Mitte, dreimal an der Wandung. Mit Altsachen romanischen Stiles zusammen gefunden. — J. R. Aspelin, Antiquités du Nord-Finno-Ougrien IV p. 303 Nr. 1615.

Schalen dieser Klasse, doch unbekannten Fundortes, befinden sich noch

im National-Museum zu Budapest; Umschr. der nimbierten Figuren UMILITAS FIDES SPES KARITAS PACIENTIA. — Veröff. von Romer, Archaeologiai ertésitö I S. 23 (1869).

in der Samml. des Herrn Dr. Wings in Aachen mit Darstellungen aus der Legende der h. Ursula.

im Dom zu Xanten. In der Mitte Sapientia zwischen Johannes und Paulus; an der Wandung sechs alttestamentalische Personen und symbolische Attribute.

im Prov.-Mus. zu Trier mit sechs Scenen aus der Geschichte des barmherzigen Samaritaners an der Wandung. Die drei letzteren Schalen bespr. und abg. von Aldenkirchen, Drei liturgische Schüsseln des Mittelalters, in den Bonner Jahrb. LXXV S. 54 ff.

im National-Mus. zu München eine der Pester genau gleichende. — Abbild. Grempler Taf. V, 2.

im Kabinet der Medaillen und Antiken der National-Bibliothek zu Paris. Dargestellt ist die Jugend des Achilles nach Statius. — Veröff. von Maurice Prou, bassin de bronze du XI ou du XII siècle représentant la jeunesse d'Achille, Gazette archéologique XI (1886) S. 38 f.

im Privatbesitz in Wien; erworben im Zillerthale. Acht Scenen aus Simsons Geschichte. Inschr. spätromanisch in leoninischen Hexametern. — Veröff. von Th. Frimmel, Über eine Bronzeschüssel romanischen Stils, Mitt. d. k. k. Centralkommission, N. F. XII (1886) S. 11.

im Besitze des Altertumshändlers Zatelli in München, mit Pflanzengebilden und phantastischen Vogelgestalten.

im Besitze Dr. Forrers in Straßburg, der Münchener ähnlich.

Wir sehen, wie ausgedehnt das Fundgebiet dieser Bronzeschalen ist, deren Zusammengehörigkeit sich durch Material, Form, Technik, Stil aufs sicherste erweist. Der nördlichste Fundort ist die Insel Hauköen im nördlichen Norwegen, die südlichsten sind Olmütz und Worms; die westlichsten Gent und Groningen, die östlichsten das Esthland und der Zobtenberg in Schlesien. Vielleicht würden wir dieses Gebiet noch ausdehnen müssen, wenn wir näheres über die Herkunft der Schalen unbekannten Fundorts wüßten.

Das zahlreiche Vorkommen dieser Bronzeschalen und ihre gleichmäßige Ausführung machen eine fabrikmäßige

Herstellung wahrscheinlich; ihre weite Verbreitung spricht dafür, daß sie ein beliebter Handelsartikel gewesen sind. Fraglich aber bleibt es immerhin, ob wir sie alle ein und derselben Fabrik zuweisen dürfen. Der künstlerische Abstand der besser ausgeführten Schalen, wie z. B. der in Paris, Xanten, Trier befindlichen und der beiden später zu erwähnenden von den Schalen mit den rohen Flügelfiguren scheint zu groß zu sein, als daß er sich durch Niedergang und Entartung in ein und derselben Fabrik erklären ließe.

Vorlagen anzufertigen für Darstellungen einerseits aus geistlichem Gebiete, wie der Geschichte des barmherzigen Samaritaners und der Legende der h. Ursula, anderseits aus dem Bereiche der antiken Sage, wie der Achilleis und des Märchen von Pyramus und Thisbe (vergl. S. 64), dazu dann noch passende Beischriften zu geben, waren nur solche im Stande, die in der Bibel, der Legende, den Classikern und in der Schreibkunst erfahren waren und zugleich eine gewisse künstlerische Bildung besaßen. Das war aber im 11. und 12. Jahrh., welcher Zeit ja unsere Schalen angehören, wohl nur bei den Mönchen und ihren Schülern der Fall. Ich möchte deshalb die Entstehung dieser besseren Schalen wohl mit der Kunstthätigkeit in irgend einem Kloster zusammenbringen.

Was ist aber von den Schalen in der Art der Münsterischen, Olmützer, Zobtener, Norwegischen ꝛc. zu halten? Sie gehen zwar auf die Schalen mit Darstellung der Tugenden und Laster zurück, aber mit den Figuren sind die merkwürdigsten Veränderungen vor sich gegangen. Der Heiligenschein ist verschwunden; statt seiner tritt eine fremdartige Kopfbedeckung auf. Aus den Schultern wachsen Flügel heraus. Das Ornament schrumpft zusammen und wird höchst primitiv. Inschriften sind nicht mehr vorhanden. Auch bei höher stehenden Schalen der Tugenden oder Laster wie z. B. der Pesther und Münchener zeigt sich

eine starke Entartung in den Figuren, die ihres Charakters fast entkleidet sind, und bei den Inschriften, die verständnislos copiert zum rohen Ornament herabgesunken sind. Zu berücksichtigen ist fernerhin, daß die Schalen mit den sonderbaren Flügelfiguren und die mit den Tugenden und Lastern den bei weitem größten Platz innerhalb der Gruppe dieser mittelalterlichen Gefäße einnehmen. Sollten sich nicht möglicherweise diese Entartungen und das häufige Vorkommen der Tugend- und Lasterschüsseln dadurch erklären lassen, daß gerade letzterer Art Schüsseln, die leichter nachzuahmen waren, als solche mit Bilder-Cyclen, in einer halbbarbarischen Konkurrenzanstalt nachgemacht wurden, daß dort weder die Figuren, noch die Inschriften verstanden wurden, daß anfänglich noch erträgliche Nachbildungen geliefert wurden, die Nachahmung aber immer mehr entartete, bis schließlich Figuren von jenem ganz rätselhaften Aussehen unter den Händen der Arbeiter entstanden?

Jedenfalls sind wir über den oder die Orte, wo im Mittelalter diese Bronzeschalen hergestellt wurden, völlig im Dunkeln. Da, soweit wir wissen, ihr Vorkommen sich auf deutsches Gebiet oder Gebiet, das deutschem Verkehr offen stand, beschränkt, so mag die Herstellung wohl innerhalb Deutschlands erfolgt sein. Man darf auch nicht vergessen, daß gerade im 11. und 12. Jahrhundert der deutsche Erzguß in hoher Blüte stand und großes Ansehen auch über die Grenzen des Reiches hinaus genoß.

Die Ansichten über ihre Bestimmung gehen auseinander; die Mehrzahl der Herausgeber denkt an eine liturgische; so erblickt Aldenkirchen (Bonner Jahrb. LXXV. S. 77 f.) in den drei Schüsseln aus Xanten, Aachen, Trier patenae chrismales, in welcher bei der Vornahme kirchl. Salbungen und namentlich bei feierlicher Ausspendung der Sakramente der Taufe, Firmung und Priesterweihe aus größeren Ampullen das zur Verwendung kom-

mende h. Öl gegossen wurde. Doch ist Grempler unbedingt Recht zu geben, wenn er die ausschließliche Anfertigung oder Verwendung solcher Schalen zu liturgischen Zwecken mit triftigen Gründen bestreitet.

Einen Beitrag zur Lösung dieser Frage liefern zwei wenig bekannte, hierhin gehörige Bronzeschalen, die ich im Bischöflichen Museum zu Münster i. W.[1]) antraf (Nr. E 23 und E 24). Sie haben die Form, die wir bereits von den anderen Schalen her kennen. Sie sind aus Bronzeblech, gehämmert, ohne heute sichtliche Spuren einer Abdrehung; die Höhe beträgt bei beiden 6 cm, der Durchmesser 34 cm, die Dicke c. 1 mm. Auf der Innenseite von beiden ist die Geschichte des Pyramus und der Thisbe in sieben Bildern graviert, die sich so anordnen, daß ein Bild in der Mitte steht und sich um dieses an der konkaven Wandung die sechs anderen gruppieren. Erklärende Hexameter laufen kreisförmig um jedes, so daß die Form eines Medaillons entsteht. Die Bildercyclen beider stimmen abgesehen von Kleinigkeiten völlig überein (Abb. Taf. B)[2]). In der Mitte der Schale sehen wir 1) Pyramus und Thisbe sitzen, die sich durch die Wand lebhaft unterhalten; Umschr. INVIDE CVR IVVENES PARIES DISIVNGIS AMANTES. Darüber 2) Thisbe vor der Stadt; Umschr. I. THISBES MAIOREM PRIOR EXIT PROPTER AMOREM. Weiter nach rechts 3) Thisbe vom Mantel verhüllt; ein Wächter schaut über die Stadtmauer; Umschr. FALLENS CVSTODES VRBIS MAGNE VIGILANTES. 4) Thisbe unter einem Baume sitzend; Umschr. EXPECTAT PIRAMVM RESIDENDO SVB ARBORE TARDO(?) 5) Thisbe und das Ungeheuer, das die Form eines aus dem Boden ragenden, langhalsigen Drachen-

---

[1]) Erwähnt von Lübke, Die mittelalterliche Kunst in Westfalen S. 427.

[2]) Die Abbildungen dieser beiden Schüsseln auf Tafel A und B sind mit gütiger Erlaubnis des Herrn Landeshauptmanns Overweg nach Zeichnungen des Herrn Batteux in Münster angefertigt.

kopfes hat. Umschr. QVAMFVGAT E SILVA VENIENS BIBITVRA LEENA. 6) Der Thisbe hat auf der Flucht der Wind ihren Mantel auf einen Baumast entführt; Umschr. ECCE FVGIT VENTO PEPLVM RAPIENTE SINISTRO. 7) Thisbe in der Höhle sitzend; Umschr. ET MORITVRA CITO MORTEM DEVITAT IN ANTRO. Die Bilder erzählen den Mythus nicht zu Ende; sie brechen da ab, wo er anfängt tragisch zu werden. Daß sie geschickt ausgewählt worden sind, kann man nicht behaupten. Sie scheinen von dem Graveur der Schalen, der vom Inhalte der Erzählung wenig wußte, einem größeren Cyclus entnommen zu sein; er wählte soviel von den ersten Scenen aus, als er auf seinem Gefäße gebrauchen konnte. Der Stil der Figuren, ebenso der Charakter der Buchstaben ist rein romanisch. Die Figuren erinnern an die Miniaturen der Codices.

Die Bilder folgen der Erzählung des Ovid in den Metamorphosen; die Hexameter aber sind ihr nicht entnommen, sondern frei auf Grund des Textes gebildet.

Bei der Schale E 23, die durch Benutzung stark ausgeschliffen ist und an einzelnen Stellen Löcher und Flicken hat, verdient besondere Beachtung ein reiches romanisches Ornament. Um das Mittelbild schlängelt sich eine Ranke mit den typischen stilisierten Blättern; sie kommt aus dem Maule eines menschlichen Kopfes oben über dem Mittelbilde heraus (Abb. Taf. A). In den oberen Zwickeln stehen Rosetten. Den abstehenden Rand zieren kleine, gefüllte Rosetten und Dreiecke, die aus Einschlägen der Perlpunze gebildet sind. Bei Schale E 24 beschränkt sich das Ornament auf Halbrosette und romanisches Blatt in den oberen Zwickeln. Auch sie ist im Innern stark abgenutzt und trägt an der Außenseite einen Flicken. Auf dem Rande sind Wellenlinien mit Punzen eingeschlagen.

In Anordnung der Figuren und der Inschriften sowie im Stil gleichen die beiden Schüsseln sehr der Trierer mit dem Gleichnis des Samaritaners.

Sie sind, was interessant ist, an das Bischöfliche Museum zu Münster aus einer westfälischen Pfarrkirche abgeliefert worden und zwar aus der Kirche zu Flaesheim im Kreise Recklinghausen. Kein Grund liegt vor anzunehmen, daß sie später einmal zufällig nach Flaesheim gekommen und nicht dort in langjährigem Gebrauche gewesen sein. Wozu sie aber gedient haben, ob etwa als Weihwasserbecken in der Kirche, als Taufschüsseln, als Opferschüsseln für die Geldgaben der Gemeinde, ist durchaus unsicher. Wenn nun auch hier ein ziemlich zuverlässiger Fall der kirchlichen Benutzung solcher Schalen vorliegt, so ist dadurch doch keine specifisch liturgische Bestimmung dargethan. Im Gegenteil, die Darstellung der ganz weltlichen Liebesgeschichte des Pyramus und Thisbe auf unseren Schalen spricht dafür, daß sie ursprünglich für eine weltliche und nicht für eine geistliche Benutzung angefertigt sind.

Es wäre von Wert zu erfahren, ob noch ähnliche Schalen in Westfalen vorhanden sind. Jede Mitteilung darüber würde mit Dank entgegengenommen werden.

V.

Die westfälischen Prediger

aus den

Mendikantenorden zu Ende des Mittelalters.[1])

Von

Dr. Florenz Landmann.

§ 1.

Die Minoriten.

Der Orden des hl. Franciskus, der erste, der das Leben von Almosen zu seinem Princip machte, breitete sich schon zu Lebzeiten des Stifters in ganz überraschender Weise aus. In Deutschland zogen die „minderen Brüder" 1221 zum zweiten Mal den Rhein hinunter und ließen sich definitiv zunächst in Köln nieder.[2]) Gegen das Jahr 1400 wurden für Deutschland drei blühende Provinzen aufgezählt: Köln mit 46 Conventen in 7 Custodien, Straßburg mit 51 Conventen in 6 Custodien und Sachsen mit 84 Conventen in 12 Custodien.[3]) Westfalen war zum großen Teil eine Custodie der kölnischen Provinz.[4]) Das Kloster zu Paderborn war schon im Jahre 1235 gestiftet worden,[5]) das in Arnsberg vor 1254 und das in Münster

[1]) Aus einem größern demnächst erscheinenden Werke des Verfassers: „Das Predigtwesen in Westfalen zu Ende des Mittelalters."

[2]) Vgl. über ihre Ausbreitung A. Koch, die frühesten Niederlassungen der Minoriten im Rheingebiete, Leipzig 1881.

[3]) Bartholomaeus Pisanus, Liber conformitatum, fol. 113.

[4]) L. Wadding, Annales Minorum, Romae 1731 ss. tom. IX, p. 222.

[5]) R. Wilmans, Westfäl. Urkundenbuch IV Nr. 238 u. Nr. 279.

vor 1270.[1]) Dazu kamen noch um dieselbe Zeit die Klöster in Dortmund, Soest, Osnabrück, Höxter und Herford[2]). Die großen Streitigkeiten, die den Orden im 14. Jahrhundert zerrissen, schieden schließlich (1415) die sog. Observanten unter eigenen General- und Provinzialvikaren aus. Da diese besonders durch Bernardin von Siena († 1444) innerlich und äußerlich gefestigt und zur Reform brauchbar wurden, war ihnen Martin V. sehr gewogen und beförderte ihre Ausbreitung. Nachdem Eugen IV. umsonst eine Vereinigung versucht hatte, gab er allen unter dem ordentlichen Generalprior stehenden Minoriten den Namen Conventualen (1431), die anderen mit ihren eigenen Oberen durften sich als Observanten weiter ausbreiten. In Deutschland fanden letztere besonders durch Johannes Capistran und die Empfehlungen des Kardinals Nikolaus von Cues Eingang;[3]) das erste Kloster in Westfalen bekamen sie zu Hamm im J. 1455.[4]) Von hier wurden sie bald (1463) nach Lemgo[5]) im Bistume Paderborn gerufen, wo sie dann auch noch in Korbach (1487)[6]) und in Brilon (1491)[7]) und zuletzt (1501 f.) in Bielefeld[8]) Klöster gründeten. Im J. 1488 finden wir sie auch in Dorsten an der Lippe. Obschon die Conventualen und Observanten unter eigenen Oberen getrennt lebten, so waren die gegenseitigen Differenzen doch mehr theoretischer Art.

---

[1]) Vgl. Koch, a. a. O. S. 36. — [2]) S. Wadding. l. c.

[3]) Vgl. F. W. Woker, Gesch. der Norddeutschen Franziskaner-Missionen, Freiburg 1880, S. 16 ff. Das erste Observanten-Kloster entstand 1426 in Heidelberg.

[4]) Die Stiftungsurkunde des Grafen Gerhard von der Mark im Original (20. März 1455) auf der Magistratsregistratur in Hamm, Nr. 31.

[5]) N. Schaten, Annales Paderbornenses II, p. 492.

[6]) Strunck, kritische Anmerkungen zu Schaten citiert von Bessen, Gesch. des Bistums Paderborn II, S. 11.

[7]) Schaten, l. c. p. 540.

[8]) Das Kloster lag bis 1508 außerhalb der Stadt Ib. p. 528 ss.

Fragen wir nun nach der Predigtthätigkeit der Franziskaner in Westfalen, so lassen sich allerdings nur wenige literarische Spuren derselben aufweisen. Die Klosterbibliotheken sind in den Wirren des 16. und 17. Jahrh. zerstört worden, und wenn eine oder die andere von gewöhnlichen Predigthandschriften franziskanischen Ursprungs zufällig noch erhalten ist, so läßt sie sich als solche selten erkennen.[1]) Um so mehr preist aber die Geschichte gerade die Namen von westfälischen Franziskanern als die berühmtesten unter den deutschen Kanzelrednern des ausgehenden Mittelalters. Die Predigten der einen haben durch ihre außerordentliche Brauchbarkeit für die allgemeine Geschichte der Homiletik große Wichtigkeit erlangt und die der andern sind durch ihr machtvolles Einwirken auf die Zuhörer für die Kirche von Niederdeutschland bedeutsam gewesen. Ich meine Johann von Werden, Johann von Minden, Heinrich von Werl, Johann Brugmann und Dietrich Coelde. Das Hauptwirken dieser Männer fällt allerdings meist auf die Grenzgebiete Westfalens; aber alle sind auch in der Heimat mehr oder weniger aufgetreten und sind da andern Predigern zum Muster geworden.

Das Werk, welches seine außerordentliche Brauchbarkeit und Vervielfältigung vor dem Untergang gerettet hat, ist das bekannte Predigtmagazin des Johann von Werden mit dem Titel Dormi secure.[2]) Es findet sich handschriftlich

---

[1]) Von den Franziskanern der heutigen Diözese Hildesheim hingegen sind aus dem Mittelalter noch bei 20 Predigtwerke vorhanden; vgl. L. Lemmens, Niedersächsische Franziskanerklöster im M.-A., Hildesheim 1896, S. 26.

[2]) Es besteht aus zwei Teilen, deren vollständiger Titel im allgemeinen so gegeben wird: Sermones dominicales cum expositionibus evangeliorum per annum satis notabiles et utiles omnibus sacerdotibus pastoribus et capellanis, qui Dormi secure vel dormi sine cura sunt nuncupati, eo quod absque magno studio faciliter possunt incorporari et populo predicari. — Sermones de sanctis per

in vielen Bibliotheken und wurde im 15. Jahrh. über 24 Mal in den Druck gegeben.[1]) Seines Titels wegen hat es vielfach zur Verurteilung der homiletischen Wirksamkeit des Klerus jener Zeit dienen müssen, weil man dachte, mit dem Vortrag desselben oder dem ähnlicher Werke hätten sich die Prediger ohne viele eigene Mühe thatsächlich überall zufrieden gegeben. Dem Namen nach ist der Verfasser aus dem mit Westfalen engverbundenen Werden. Er lebte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Ordensmann in Köln, gehört also dem Zweig der Conventualen an.[2]) Bei Trithemius steht er als „declamator sermonum popularium suo tempore celeberrimus;" er ist ihm aber doch wohl nur näher aus dem bezeichneten Predigtwerke bekannt.[3]) Als ein weiteres homiletisches Erzeugnis Johanns werden noch Fastenpredigten erwähnt.[4]) Daß er persönlich auch in Westfalen predigte, ist anzunehmen, da er wahrscheinlich hier in den Orden eingetreten ist.

Johann von Minden, der zweite franziskanische Prediger, dessen Werke noch vorhanden sind, wirkte im Osten Westfalens. Er begann 1395 zu Ostern in Erfurt Vorlesungen zu halten und wurde dort bald zum Doktor promoviert. Vom Jahre 1396—1405 war er Provinzialminister der sächsischen Provinz, zu welcher die Diözese Minden gehörte, und starb im J. 1413.[5]) Wimpina nennt ihn einen „declamator sermonum egregius",[6]) und thatsächlich hat seine

annum etc.; beide Teile zerfallen wieder oft in eine pars hiemalis und in eine pars estivalis.

[1]) In der Paulin. Bibl. zu Münster sind erst Exemplare von 1507 (Köln, Quentel), 1513 u. 1521 (Hagenau, Heinrich Gran).

[2]) J. Hartzheim, Bibliotheca Coloniensis, Coloniae 1747 p. 105 ss.

[3]) J. Trithemius. De viris ill. Germaniae, ed. 1495.

[4]) Possevinus, Apparatus sacer, Coloniae 1608, sub v. Johanne.

[5]) Vgl. Lemmens a. a. O. S. 36.

[6]) C. Wimpina, Scriptorum insignium centuria, herausg. von Merzdorf, Leipzig 1849, S. 96.

Postille zu den Episteln des Kirchenjahres eine große Verbreitung gefunden. Sie ist noch ganz oder teilweise erhalten in den Bibliotheken zu Berlin,[1]) Lüneburg[2]) und Hannover.[3]) In dem Berliner Exemplar sind zugleich noch Predigten über die Episteln der Heiligenfeste hinzugefügt, die von ihm herrühren;[4]) doch sind auch fünf Homilien von Haymo[5]) und einige Predigten de tempore eingeschoben. Eigentümlich sind die drei Sermone am Ende: Sermo de Christo et sole, de contemplacione divine faciei, de dedicacione et contemplacione divine essencie. Die Predigten sind kurz und gedrungen; Beispiele finden sich in ihnen nicht. Ein sorgfältig aufgestelltes alphabetisches Register macht das einzelne leicht zugänglich. Ein weiteres Predigtwerk Johanns ist ein Quadragesimale, welches ebenfalls in Lüneburg aufbewahrt ist.[6])

Der dritte Prediger aus den Conventualen ist Heinrich von Werl, der 32 Jahre lang das Amt eines Provinzials der kölnischen Provinz versah und am Ende seines Lebens sich in das Minoritenkloster zu Osnabrück zurückzog, wo er zuletzt Prior gewesen zu sein scheint.[7]) Sein Wirken fällt in die Zeit des Papstes Eugen IV., für den er im J. 1441 gegen das Concil von Basel in einer Streitschrift

[1]) Kgl. Bibl. in Berlin, Ms. theol. lat. Quart. 108. Vgl. f. 262: Expliciunt epistolae dominicales egregii doctoris et fratris Johannis de Mynda ministri Saxoniae provinciae.

[2]) Stadtbibl. zu Lüneburg, Theol. 8, in Gebhards Katalog 138.

[3]) Stadtbibl. zu Hannover; in Grotefends Katalog I, 7a: Johannis de Mynda postillae super epistolas hiemales (pro usu fratris Roldolfi Borchwede).

[4]) L. c. ff. 262¹—330¹; vgl. die Überschrift des Ganzen: Johannes de Minda, Sermones super epistolas de tempore et sanctis.

[5]) Ib. ff. 302¹—308¹.

[6]) Stadtbibl. zu Lüneburg, Theol. 7, inGebhards Katalog 137.

[7]) Vgl. über ihn J. Evelt, Mitteilungen über einige gelehrte Westfalen, Zeitschrift für. Gesch. u. Altert. Westf. B. 21 S. 278 ff.

energisch eintrat.[1]) Daß er dadurch in scharfen Gegensatz zu dem concilsfreundlichen Kölner Erzbischof geriet, ist klar. Trithemius preist ihn ebenfalls als „divini verbi predicator egregius", von dem ein Band schöner Predigten für das Volk geschrieben worden sei.[2]) Speciell gerühmt wurde von ihm eine Predigt über das Leiden Christi.[3]) Ich habe keine dieser Predigten ausfindig machen können; nur in der Bibliothek des Carolinischen Gymnasiums in Osnabrück findet sich ein Codex, der vielleicht in seinem Besitz gewesen ist und einiges Predigtmaterial enthält.[4])

Weit größern Ruhm als diese Conventualen haben durch ihre Predigten die beiden Observanten Johann Brugmann und Dietrich Coelde erlangt. Die Wirksamkeit des ersteren ist von dem Niederländer Moll, in dessen Heimat sie sich zum großen Teil abspielt,[5]) geschildert worden. Der holländische Kirchenhistoriker setzt als wahrscheinlichen Geburtsort Brugmans Kempen auf der Grenze von Mark und Cleve an. Nach Witte[6]) stammt er aber aus Münster. Die Observanten lernte er in St. Omer in Frankreich näher kennen und wurde einer der Mitbegründer der kölnischen Observantenprovinz. Im J. 1455 war er Generalvikar derselben, so daß ihm in dieser Zeit

---

[1]) De auctoritate et potestate ecclesiastica et concilii generalis. Es folgten dieser Schrift noch Erläuterungen und kleinere Abhandlungen über denselben Gegenstand.

[2]) Trithemius, l. c. f. 42b.

[3]) Possevinus, l. c. sub v. Henricus.

[4]) Ms. Dg. 70 mit der Notiz: attinet Hinrico Werles; vgl. den Katalog von Thyen, Nr. 20. In der Bielefelder Gymnasialbibl. ist ferner ein von seiner Hand geschriebener Codex, der die Institutiones Justiniani umfaßt.

[5]) W. Moll, Johannes Brugman en het godsdienstig leven onzer vaderen in de XV. eeuw grootendeels volgens handschriften geschetst, Amsterdam 1854.

[6]) So bei F. M. Driver, Bibliotheca Monasteriensis, 1799, p. 13.

auch die westfälischen Klöster unterstanden. Die Benedictinerinnen in St. Aegidii in Münster beschlossen, durch seine Predigt begeistert, die Reform, die dann der Liesborner Abt Heinrich am 8. Januar 1468 einführte. Seine Beredsamkeit soll hinreißend und in unserem Jahrhundert in Holland noch sprichwörtlich gewesen sein. Moll kennt und giebt von ihm neben andern Schriften[1]) nur 4 Predigten; nach Driver sollen jedoch seine Predigten sämmtlich später gedruckt worden sein, was aber wohl ein Irrtum ist.[2])

Dietrich Coelde und sein bedeutendes Wirken hat in neuerer Zeit zuerst wieder Nordhoff eingehender behandelt,[3]) nachdem schon früher eine Biographie desselben verfaßt worden war.[4]) Er heißt auch Dietrich von Münster, da er um 1435 in Münster geboren wurde, und Dietrich von Osnabrück, da seine Eltern von Osnabrück stammten. Nachdem er in Köln studiert hatte, trat er zuerst in den Orden der Augustinereremiten, nach kurzer Zeit aber (c. 1453) ging er zu den Franziskanern der Observanz über und wurde einer der bedeutendsten Förderer derselben. Was wir von ihm als Prediger wissen, ist bereits von Ernsing zusammengestellt.[5]) Er trat ebenfalls in Holland als gewaltiger Ordens- und Volksprediger auf; später wirkte er auch einige Zeit in Köln. Trithemius, der ihn persönlich kannte, spendet ihm das Lob: „Seine Beredsamkeit lenkt die Geister und greift in des Menschen Schicksal ein wie ein Wunder.“ Von seinen Predigten ist nur eine erhalten und zwar

[1]) Darunter Betrachtungen über das Leben Jesu, die sich auch handschriftlich in der Bibliothek des Freiherrn Aug. v. Arnswaldt in Hannover finden. Vgl. A. Reifferscheid, Beschreibung der Handschriftensammlung des Fr. A. v. A. Jahrb. des Vereins für niederd. Sprachf. X, 1884 S. 39 f.

[2]) Driver, l. c.

[3]) Picks Monatsschrift, Bonn 1875, I, 73 ff.

[4]) Raisius, vita rev. patr. Theodorici a Monasterio, Duaci 1631.

[5]) Historisches Jahrbuch, XII. 1889, S. 56 ff.

in deutscher Sprache;[1]) sie eifert für die Uebung des kirchlichen Lebens, indem sie den Text behandelt: „Magst du heiß oder kalt sein, aber wenn du lau bist, so will ich dich ausspeien aus meinem Munde". Coelde verfaßte auf Veranlassung des Erzbischofs Hermann IV. von Köln auch eine Schrift: de passione Domini et articulis eius, die in der Uebersetzung gedruckt worden zu sein scheint.[2]) Am meisten kann man aber seinen Geist erkennen aus dem berühmten Gebet- und Erbauungsbuch, das als „Christenspiegel" schon 1477 gedruckt wurde.[3]) Dasselbe genoß in späteren Jahrhunderten noch die höchste Achtung und steht auch heute noch als ein Denkmal echt christlicher Frömmigda. Dietrich starb als Guardian des Klosters in Löwen im J. 1515 und liegt heute in St. Trond hinter dem Hochaltar begraben.[4])

Das sind die Prediger aus dem Franziskanerorden, die sich durch ihre Wirksamkeit einen bedeutenden Namen erworben haben. Wir können ihnen noch Anton von Strahlen anschließen, der, ein strenger Eiferer für die Regel, ebenfalls als berühmter Prediger bezeichnet wird. Er war in mehreren Klöstern Guardian und bekleidete auch zweimal das Provinzialat in Köln. Sein Grab ist im Chore der Observantenkirche in Hamm, da er in dieser Stadt im J. 1484 gestorben ist.[5]) Ferner Bernard Doppen aus Dorsten, dessen Wirken mehr außerhalb Westfalens liegt

---

[1]) Kgl. öff. Bibl. in Stuttgart, cod. theol. 8 N. 141; Ernsing, der von Prof. Finke darauf aufmerksam gemacht wurde, hat sie zuerst benutzt.

[2]) Vgl. Ernsing a. a. O. S. 66.

[3]) S. die weiteren Ausgaben bei Nordhoff a. a. O. Dasselbe war schon vor 1468 vollendet; vgl. das von Arnold von Almelo geschriebene Exemplar aus dem Kloster Frenswegen in der Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg.

[4]) S. die neueste Auflage des Raisius, St. Trond 1869.

[5]) Vgl. Westfalia, Hamm, 1825; 4. Quartal, S. 43.

und schon in die Zeit der kirchlichen Trennung hinüberreicht. Er scheint ein nicht unbedeutender Prediger gewesen zu sein, da er am Gründonnerstag 1526 eine lateinische Rede vor dem Klerus der Stadt Leipzig hielt.[1])

Was die anonym auf uns gekommenen Handschriften franziskanischen Ursprungs betrifft, so ist Jostes geneigt, einen Band niederdeutscher Predigten über die Sonntagsevangelien ihnen zuzuzählen, von denen er einige veröffentlicht hat.[2]) Sie können in der Form, in der sie vorliegen, wohl aus der 2. Hälfte des 14. Jahrh. stammen, scheinen mir aber nur eine Bearbeitung von lateinischen Predigten eines Dominikaners zu sein. Ich schließe letzteres aus einer Stelle über die Geburt des göttlichen Heilandes, bei der ein Minorit ganz gewiß die unbefleckte Empfängniß Mariä erwähnt hätte.[3]) Sicher franziskanisch ist aber eine Handschrift aus dem Kloster Werden,[4]) die teilweise im J. 1500[5]) geschrieben wurde und neben andern theologischen Werken mehrere Marienpredigten, darunter eine von Bernardin von Siena umfaßt.[6]) Sie tragen alle ein recht unmittelbares Gepräge und sind wohl in nicht viel anderer Form gehalten worden. Da sie wie die dazwischenstehenden Gebete und Notizen ziemlich überschwänglich sind, so darf man sie einem feurigen Mitglied der Observanz zuschreiben.

---

[1]) Hrz. Bibl. in Wolfenbüttel, I Helmstädter Hds. 1202 Nr. 13: Collatio Latina habita per fratrem Bernardum Doppenn ordinis minorum, coram clero inclite civitatis Lipszensis in cena Domini 1526 (ff. 157—168). Seine Heimat ist angegeben bei einem kleinen Traktat in derselben Hds. Nr. 2: Tractatulus brevis de septem sacramentis fratris Bernardi Dopenn Dorstensis ordinis minorum.

[2]) Zeitschr. f. Gesch. und Altert. Westf. B. 44, I S. 12 ff. Der Codex ist in der Paulin. Bibl., in Münster, Ms. 35 (262).

[3]) f. 34. Um darzuthun, daß Christus von der Erbsünde frei war, weist er auf seine übernatürliche Zeugung und nur ganz allgemein auf die Reinheit seiner Mutter hin.

[4]) Ms. 197 (738). — [5]) Vgl. f. 196. — [6]) ff. 197—279.

Sonstige Predigten aus den vielen Franziskanerklöstern kann ich nicht namhaft machen, da die einheimischen Bibliotheken alle, wie gesagt, der Zerstörung anheimgefallen sind. Doch das Vorgeführte zeigt, daß die westfälischen Minoriten, zumal die Observanten, die Wichtigkeit der Volkspredigt ganz erkannten und nach dieser Erkenntnis handelten. Ein Orden, in welchem Prediger wie Johann Brugmann und Dietrich Coelde maßgebend waren, der durfte im allgemeinen die Predigt nicht vernachlässigen. Nur eine derartige Thätigkeit erklärt auch die die rasche Aufnahme, die er überall in Westfalen fand.

§ 2.

Der Orden der Predigerbrüder.

Ueber die homiletische Thätigkeit dieses zweiten Bettelordens in Westfalen sind wir viel besser unterrichtet als über die der Minoriten, indem eine ihrer ältesten Klosterbibliotheken zu einem großen Teil bis auf uns gekommen ist. Es ist die Bibliothek des Dominikanerklosters in Soest, die bei der Säkularisation nach Arnsberg verbracht wurde und seit 1874 größtenteils der Königl. Paulinischen Bibliothek in Münster einverleibt ist.[1]) Als zu dem Bestand der westfälischen Dominikanerklöster gehörig lassen sich nicht weniger als 40 Predigthandschriften aus dem 15. und beginnenden 16. Jahrh. nachweisen, ganz abgesehen von denjenigen, die, aus früheren Jahrhunderten stammend, damals benutzt wurden. Man erhält da eingermaßen einen Einblick in das Predigtwesen in seiner gewöhnlichen Gestalt; denn Namen finden sich in diesen Handschriften nur ganz wenige.

[1]) Vgl. J. Staender, Chirographorum in Regia Bibliotheca Paulina Monasteriensi Catalogus, Prolegomena, Vratislaviae 1889.

Der h. Dominicus hatte, trotz des anfänglichen Bedenkens, daß die Predigt eigentlich die Aufgabe der Bischöfe sei und den Priestern nur als den Gehülfen jener zukomme, von Honorius III. im J. 1216 die Bestätigung seines Ordens erlangt und zugleich das Recht zum Predigen für sämmtliche Diöcesen. In dem Todesjahre des Heiligen (1221) zählte der Orden bereits acht Provinzen. Deutschland hatte später zwei: die sog. deutsche und die sächsische Provinz. Westfalen gehörte zu der letzteren. Die Dominikaner fanden hier zuerst in Soest Eingang (1228)[1], darauf in Minden (1236).[2] Die anderen Klöster wurden gegen Ende des Jahrhunderts gestiftet: in Warburg im Bistum Paderborn 1281[3]) und in Dortmund 1297;[4]) ferner im Osten Herford und im Westen Wesel.[5])

Zur Zeit des abendländischen Schismas entstanden innerhalb des Dominikanerordens Parteiungen, durch welche auch die Ordenszucht mehr erschlaffte. Die Reform geschah nach Wiederherstellung der kirchlichen Einheit teils durch die Ordensgenerale selbst, teils durch Bildung von Ordenscongregationen innerhalb der einzelnen Provinzen. In ganz Norddeutschland und Nordfrankreich wirkte in dieser Hinsicht die im Jahre 1450 von dem rheinischen Kloster Kalkar ausgehende holländische Congregation, deren Generalvikar Johann Uytenhove († 1487) von dem Ordensgeneral Martial Auribelli 1462 bestätigt wurde.[6]) Die west-

---

1) Vgl. die Urkunde bei Schaten, l. c. ad. a. 1228.

2) Hermann von Lerbecke, Chron. com. Holsat.

3) Westf. Urkundenbuch IV, Nr. 1685.

4) Vgl. Chronicon Dominicanorum in Tremonia, Ms. Boruss. Fol. 571 Kgl. Bibl. Berl.

5) Vgl. über die Dominikaner Deutschlands im XIII. u. XIV. Jahrh. H. Finke, Römische Quartalschr. 1894, S. 367—92.

6) Vgl, F. B. de Jonghe, Belgium Dominicanum, Bruxellis 1719, p. 3 ss.

fälischen Klöster hielten sich von dieser Congregation fern, waren aber selbst in gutem Zustande, da auch der genannte General seit 1453 in den außerhalb der Congregationen stehenden Klöstern überall die Reform durchsetzte. Das geistige Leben zu Dortmund wenigstens war am Ausgang des Mittelalters blühend, wie aus der Klosterchronik und den damals geschaffenen Kunstwerken hervorgeht.[1]) Der Mittelpunkt für dieses Leben war Köln, wo das Studium generale der deutschen Provinz war; die Convente des östlichen Westfalens hatten ihre Ordensuniversitäten in Erfurt und Leipzig.

Was nun die Prediger aus dem Dominikanerorden angeht, so dürfen wir hier wohl zunächst den Historiker Heinrich von Herford nennen, obschon sein Leben ganz dem 14. Jahrhundert angehört. Er war Mönch im Mindener und Herforder Kloster und starb im J. 1370. Potthast[2]) erwähnt neben andern Werken Predigten von ihm, die Bunemann[3]) in einem Codex des Mindener Benediktinerklosters im Jahre 1719 sah; ferner verfaßte Heinrich eine sog. Catena aurea, die offenbar auch homiletischen Zwecken dienen sollte. Im Staatsarchiv zu Münster findet sich nun eine Predigthandschrift, die wahrscheinlich der von Bunemann gesehene Codex ist, da er aus dem bezeichneten Kloster stammt;[4]) er enthält aber nur eine Predigt über den hl. Johannes den Täufer, die sicher von Heinrich herrührt.[5]) Es werden darin die Vor-

---

[1]) Die Dortmunder Dominikaner versuchten 1509 vergebens die Klöster in Wesel und Soest und 1511 das Benedictinerinnenkl. Paradies bei Soest zu reformieren. Chron. Domin. in Tremonia, l. c.

[2]) A. Potthast, Liber de rebus memorabilibus sive Chronicon Henrici de Hervordia, Gottingae 1859, p. VIII adn.

[3]) Bunemann, Historia domus et fratrum Praedicatorum, Mindae 1730, adn. 4.

[4]) Mſ. VII, 16; er wurde demselben geschenkt von dem Schreiber Konrad Richardi im J. 1489.

[5]) Ib. ff. 254—258.

züge des Heiligen im Zusammenhang mit seiner Lebensgeschichte geschildert; das ganze ist in sehr lebhaftem Tone gehalten. Eine Sammlung von Materialien über die Empfängnis Mariä ist in Erfurt.[1])

Eine hervorragende Erscheinung unter den westfälischen Dominikanern in der von uns in Bezug auf die Predigt behandelten Zeit ist Jakob von Soest. Evelt hat zuerst die zerstreuten Notizen über ihn gesammelt,[2]) Seibertz behandelt seine historische Schriftstellerei,[3]) Wilmans seine Thätigkeit als Inquisitor,[4]) Jostes weist auf seine Predigten hin.[5]) Jakob von Soest aus Schwefe, einem Dörfchen in der Nähe von Soest, trat um 1370 in das Soester Dominikanerkloster, erwarb sich in Prag den Doktorgrad und lehrte hier unter beständigen Reibungen mit den Böhmen, bis er 1409 mit den andern Deutschen wegzog, aber nicht nach Leipzig sondern an die Universität nach Köln ging, um da weiter des Lehramtes zu walten. U. a. hielt er von 1417—1419 Vorlesungen über den Brief Pauli an Titus, die uns erhalten sind.[6]) Zugleich war er hier Gewissensrat des Erzbischofs von Köln, Friedrich von Saarwerden († 1414)[7]) und unter seinem Nachfolger Dietrich Glaubensinquisitor für die Erzdiöcesen Köln und

---

[1]) Amplonian. Hdschriftensammlung, Quart. Nr. 146, ff. 1—104.

[2]) Evelt, Mitteilungen über einige gelehrte Westfalen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. Zeitschr. für Gesch. u. Altert. Westf. B. 21, S. 244 ff.

[3]) C. Seibertz, Quellen der westf. Gesch. 1. B. S. 161 ff. Arnsberg 1857.

[4]) R. Wilmans, Histor. Zeitschrift. B. 41 (1879), S. 193 ff. H. Finke, Ztschr. f. Gesch. u. Altert. Westf. 7 B. 47 (1889) I S. 219.

[5]) F. Jostes, Zur Gesch. der mittelalterl. Predigt in Zeitschr. f. G. u. Altert. Westf. B. 44 (1886) I S. 10.

[6]) Paulin. Bibl. in Münster Ms. 86 (197).

[7]) Nicht von Dietrich von Mörs, wie es bei Hartzheim heißt; vgl. die Hdschr. am Schluß: Reverendissimi in Christo patris et domini d. F. de Salwerd archiepiscopi Coloniensis confessoris.

Bremen. Die letzten Lebensjahre verbrachte er in Soest, wo er um 1440 starb.

Jakob v. Soest war ein äußerst fleißiger Schreiber und fruchtbarer Schriftsteller. Hartzheim führt mit Titel 34 größere und kleinere Werke von ihm an, die im J. 1743 in der Bibliothek des Dominikanerconvents in Soest waren.[1]) Die Predigtwerke nehmen darunter eine umfangreiche Stelle ein: es sind 5 Sammlungen von Predigten genannt in zusammen 10 Bänden.[2]) Diese Angabe ist jedoch wohl nur in sofern richtig, daß größere Reste von Predigten Jakobs von Soest damals in 10 Bänden zerstreut waren; wenigstens sind uns 9 solcher Bände aus Soest erhalten, die schon am Anfange des 16. Jahrhunderts die heutige Gestalt zeigten.[3]) Es lassen sich daraus, zum Teil mit Hülfe der alten Foliierung, folgende allerdings fragmentarische Sammlungen zusammenstellen: 1) Predigten de tempore[4]), 2) Heiligenpredigten[5]), 3) Marienpredigten,[6]) 4) Verschiedene Predigten,[7]) 5) Fastenpredigten,[8]) 6) Reihenpredigten.[9]) Die meisten Sammlungen waren in der Weise angelegt, daß für jeden Gegenstand oder jede Gelegenheit mehrere Predigten vorhanden waren nebst leerem Raum, um noch weitere Predigten und Materialien hinzuzufügen.

---

[1]) Hartzheim, l. c.

[2]) Sermones de tempore et de sanctis 3 tomi in 4°; varii sermones 3 tomi in 4°; sermones de tempore in 8° maiori 2 tomi; conciones diversae in 4°; sermones de tempore et de sanctis in 8°.

[3]) Paulin. Bibl. in Münster Ms. 458 (421), 472 (462), 473 (404), 482 (405), 476 (433), 478 (420), 484 (461) und Kgl. Staatsarchiv in Münster Ms. VII, 6115. (Ms. ohne andere Bezeichnung bedeutet von jetzt an Ms. der Paulin. Bibl. in Münster.)

[4]) bes. aus Ms. 458 (421), 472 (462), 473 (404), 482 (405).

[5]) aus Ms. 458 (421), 472 (462), 476 (433), 478 (420), 482 (405).

[6]) aus Ms. 458 (421), 478 (420), 482 (405).

[7]) aus Ms. 458 (421), 472 (462), 476 (433), 478 (420).

[8]) in Ms. 484 (461) ff. 45—63[1].

[9]) Kgl. Staatsarch. in Münster Ms. VII, 6115.

In wieweit Jakob der Verfasser aller dieser Predigten ist, läßt sich natürlich nicht leicht angeben; so viel ist jedenfalls sicher, daß er sich ganz energisch um den Ausbau der Predigtbibliothek seines Klosters bemüht hat. Er stellte nämlich auch — und zwar noch bevor er seine Studien in Prag fortsetzte — unter dem Titel Distinctiones ein alphabetisches Dispositionswerk in 24 Bänden zusammen, von denen wir noch 17 vollständig besitzen;[1]) ferner ein ganz ähnliches kürzeres Werk in 4 Bänden, von denen noch 3 vorhanden sind.[2]) Dazu kommen noch eine Menge Register zu ältern Predigtwerken, den Erzählungen der Bibel, homiletischen Hülfswerken,[3]) endlich auch eine Sammlung solcher Hülfswerke unter dem Titel Promptuarium collectoris.[4])

Daß Jakob von Soest bei dieser vielfachen Beschäftigung mit der Predigtliteratur sich nicht auch praktisch viel mit dem Predigen abgab, ist undenkbar. Offenbar ging seine ganze Compilationsarbeit aus einem Bedürfnis bei der wirklichen Ausübung des Predigtamtes hervor, sowohl des eigenen wie desjenigen seiner Ordensgenossen. Nähere Daten über seinen homiletischen Wirkungskreis habe ich jedoch nur wenige gefunden: in den Jahren 1414 und 1419 predigte er verschiedentlich in dem Kloster der Dominikanerinnen in Paradies,[5]) 1422 und 1423 in Soest;[6]) auch das Jahr 1429 ist noch vertreten.[7])

Ein jüngerer Zeitgenosse Jakobs von Soest, von dessen Predigtthätigkeit wir wissen, lebte im Dominikanerkloster

---

[1]) Ms. 89 (374—390).
[2]) Ms. 90 (161—163).
[3]) Vgl. z. B. Ms. 182 (362), 205 (452), 541 (448), 714 (289).
[4]) Ms. 658 (351).
[5]) Ms.458 (421) f. 66' f. 68, f. 83.
[6]) Kgl. Staatsarchiv Münster, Ms. VII 6115 f 161', f 163', f. 168.
[7]) Ms. 472 (462) f. 17.

zu Wesel, nämlich Johann von Essen. Seine historische Thätigkeit ist längst bekannt;[1]) auf seinen in mehreren Handschriften vorhandenen Traktat über eine Geisterer- scheinung ist kürzlich wieder aufmerksam gemacht worden.[2]) Er war im J. 1444 Prior in Wesel, nachher Provinzial der sächsischen Provinz, 1451 docierte er in Leipzig Theologie. Daß er auch als Kanzelredner wirkte, wird nirgends be- richtet; allein es finden sich von ihm verschiedene Predigten und Predigtwerke vor. Sicher ihm zuzuweisen ist ein um- fangreiches Praeceptorium d. h. Reihenpredigten über die 10 Gebote, dessen Anfang in zwei Handschriften aus dem Soester Dominikanerkloster steht;[3]) es geht dies aus einem interessanten Briefe hervor, den er über seine Streitigkeiten mit der Weltgeistlichkeit eingeflochten hat.[4]) Ebenso eine Marienpredigt in einer weiteren Handschrift aus Soest.[5]) Ich möchte ihm nun auch einen Jahrgang von Predigten zuteilen, die in dem einen Codex dem Praeceptorium unmittel- bar vorhergehen und von derselben Hand geschrieben sind.[6]) Dieselben rühren von einem Dominikaner her[7]) und haben das Eigentümliche, daß sie, so wie sie gehalten wurden, immer in einen Commentar zu den Sprüchwörtern Salomons ein- geschaltet sind. Wahrscheinlich haben wir hier für ein ganzes Jahr neben den Predigten die Vorlesungen Johanns, die von ihm selbst oder einem seiner Schüler aufgezeichnet

---

[1]) Er schrieb ein Werk: historia belli a Carolo Magno contra Saxones gesti, ap. Scheidt, Bibl. hist. Gotting. p. 19—63.

[2]) L. von Loë, Bausteine zur Gesch. der Dominikanerklöster, 1896 I, S. 35 f.; Handschriften sind vorhanden in der Kgl. Landesbibl. in Düsseldorf, Ms. B. 120, und in Göttingen, Theol. 88, f. 109.

[3]) Ms. 323 (396) ff. 1—203[1] u. 24 (456) ff. 241—272.

[4]) Ms. 323 (396) ff. 198—201.

[5]) Ms. 486 (432) f. 155 ss. De beata virgine sermo magistri Johannis de Essendia.

[6]) Ms. 24 (455) f. 1—240[1]

[7]) Ib. f. 81 : in die Dominici.

worden sind. Es sei hier auch noch auf die Briefe hingewiesen, die Johann mit dem Pastor von Histvelt über den Gebrauch des Vaterunsers, des Ave Maria und des Glaubensbekenntnisses im Volke wechselte.[1])

Wir kommen hier[2]) zu demjenigen unter den Predigerbrüdern, dessen homiletisches Wirken in Westfalen am Ausgang des Mittelalters wohl am bedeutendsten war und den wir auch heute am besten bei seiner Arbeit verfolgen können. Johann Schwarten — so verdeutscht Jostes, der seine Predigtthätigkeit in einem für uns wichtigen Aufsatz zuerst berührt hat,[3]) den Namen Nigri[4]) — ist nach der Mitte des 15. Jahrhunderts geboren in der Stadt Werl und trat wohl in dem benachbarten Soest in den Orden.[5]) Von seiner Jugend und geistigen Ausbildung ist mir nichts bekannt geworden;[6]) die ersten sicher bestimmbaren Spuren

---

[1]) Mſ. 477 (463) f. 99—101. Es gibt auch ein lateinisches Lexicon mit dem Titel Canthologus, das einen Johann von Essen zum Verfasser hat, welcher Prior in Marienfriede bei Ringenberg war. Es ist wohl nicht mehr von unserm Prediger.

[2]) Einen Dominikaner Nikolaus von Soest, der etwa die Mſ. 439 (298) Predigten verfaßt hätte, wie Staender in seinem Katalog vermutet, gibt es nicht; der von Tritheim (de viris ill. Germ. 1495 f. 40) aufgeführte Prediger dieses Namens beruht auf eine Verwechslung mit dem später zu erwähnenden Konrad von Soest.

[3]) Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Westf. B. 44, I, S. 10.

[4]) Diese Form des Namens ist allein handschriftlich bezeugt, nicht etwa „Niger"; meist wird der deutsche Namen angedeutet durch den Anfangsbuchstaben S, vgl. Mſ. 145 (478) f. LXXVIII; Bibl. des Vereins f. Gesch. u. Altert. Westf. Münster, Mſ. 183 auf dem Vorblatt.

[5]) Vgl. Mſ. 485 (407), wo er auf der ersten Seite des Vorblattes schreibt: Concessus est liber presens fratri Johanni Nigri ordinis predicatorum conventus Susaciensis provincie Saxonie nacionis Westphalie ad usum incertum anno domini 1511 manu propria, filius Werlensis civitatis.

[6]) Daß er auch dichterisch angelegt war, zeigen die Verse über die

sind vom Jahre 1503 wo er eine Predigt im Konvent zu Hildesheim gehalten hat.[1]) Genau unterrichtet sind wir aber über seine homiletische Thätigkeit in der Zeit von 1508 bis 1511. In diesem letzten Jahre sind ihm zu beliebigem Gebrauche drei Codices überlassen worden, welche die meisten seiner Predigten umfassen und zwar oft mit den nähern Angaben über Ort und Zeit, wo er sie gehalten hat. Den ersten[2]) hat er sich schon sehr früh angelegt, da die Daten alle erst nachher eingetragen sind; es sind Predigten für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, die ohne Beobachtung der Zeitfolge zusammengestellt sind. Der zweite[3]) enthält am Anfange ähnliche Predigten, die ebenfalls schon früher eingetragen waren, dann aber solche, die in den Jahren 1509 und 1510 verfaßt und gehalten wurden.[4]) Die dritte Handschrift[5]) hat er sich wohl erst im Jahre 1511 zurecht gemacht: sie bringt allerlei Predigten von ältern Händen, die Nigri dann mit eigenen Sermonen und besonders mit Einleitungen zu solchen vermehrte; das ganze ist in dem genannten Jahre durch ein Inhaltsverzeichnis abgeschlossen worden.

Stellen wir die in diesen Werken enthaltenen sicheren Daten zusammen, so ergibt sich folgendes interessante

Fortuna und die schönen Übersetzungen zweier Strophen aus der kirchlichen Hymnologie auf dem Vorblatt von Ms. 678 (420); auch medizinische Aufzeichnungen finden sich von ihm vor.

[1]) Bibl. des Vereins f. Gesch. u. Altert. Westf. in Münster Ms. 183 f. 13.

[2]) Bibl. des Vereins f. Gesch. u. Altert. Westf. Ms. 183; auf dem Vorblatt: Viaticum fratris Johannis Nigri. Iste liber concessus est anno domini 1511 fratri Johanni Nigri ordinis predicatorum conventus Sosaciensis eiusdem ordinis provincie Saxonie ad incertum usum; nach diesem Werke hat Jostes die Predigt Nigris beurteilt.

[3]) Ms. 472 (755); die Anfangsblätter, auf denen die „concessio" wohl stand, sind verloren.

[4]) Die Scheide ist durch die drei fehlenden Blätter 57, 58 u. 59 gebildet.

[5]) Ms. 485 (407).

Itinerar eines westfälischen Wanderpredigers. Am Weihnachtstage und an den Festen des Johannes und Stephanus 1507 predigte Schwarten in Rahde,[1]) am 3. Sonntag nach Epiphanie 1508 in Aschendorf,[2]) am Sonntag Septuagesima in Wicheln,[3]) am 3. Fastensonntag in Lahde,[4]) am Gründonnerstag wieder in Rahde;[5]) ebenso an den drei Ostertagen.[6]) Vom 2. Sonntag nach Ostern bis zum zweiten Adventsonntag treffen wir ihn in Minden, wo er einmal im Convent, die übrigen Sonntage in St. Johann predigt.[7]) An Septuagesima des Jahres 1509 ist er in Büren,[8]) vom Freitag in der ersten Fastenwoche bis Palmsonntag von neuem in Minden in St. Johann und einmal in Lemgo,[9]) am 1. Ostertag „to dem huse von berge"[10]) und am 3. Ostertag wieder in Minden.[11]) An Pfingsten dieses Jahres predigt er in Soest in St. Peter;[12]) ebenso am ersten Sonntag nach Dreifaltigkeit[13]) und am Feste des hl. Lukas;[14]) nur für den 4. Sonntag nach Dreifaltigkeit scheint er einmal nach Minden zurückgekehrt gewesen zu sein.[15]) In diesem Jahre hat er auch an zwei Kirchweihfesten gepredigt, das eine Mal im Dominikanerkloster zu Osnabrück, das andere Mal im Kloster Paradies.[16]) Vom Nikolausfeste des Jahres 1509 an haben wir nun „Sermones latini" und nach einer Synodalpredigt vor dem Klerus in

---

[1]) Ms. 462 (755) f. 36 ss.
[2]) Ib. f. 18. — [3]) Ib. f. 22[1].
[4]) Bibl. des Ver. f. Gesch. u. Altt. Westf. Ms. 183, f. 33[1].
[5]) Ms. 462 (755) f. 43,
[6]) Bibl. des V. f. Gesch. u. A. W. Ms. 183 f. 42 und Ms 462 (755) f. 45 ss.
[7]) Vgl. Ms. 183 ff. 51, 64, 47[1]. — [8]) Ib. f. 148.
[9]) Ib. f. 162[1], 73[1], 148. — [10]) Ib. f. 176.
[11]) Ms. 462 (755) f. 47[1] (vgl. das Ende der Pred.)
[12]) Bibl. d. V. Ms. 183 f. 176. — [13]) Ib. f. 91: in civitate sosaciensi.
[14]) Ib. f. 49. — [15]) Ib. f. 118. — [16]) Ib. f. 165[1].

Hildesheim[1]) finden wir ihn im Jahre 1510 plötzlich in Paris, wo er an Mariä Verkündigung, am Feste des Martyrers Vincenz, am 9. Sonntag nach Pfingsten und am Feste des Evangelisten Johannes vor dem Convente und auch vor der Geistlichkeit predigt.[2]) Besonders wichtig ist eine Rede, die er daselbst bei der Wahl des Generalvikars der holländischen Dominikanercongregation gehalten hat.[3]) Im Jahre 1511 ist er wieder nach der Heimat zurückgekehrt, wo er wahrscheinlich im Laufe der Fastenzeit in Oestinghausen[4]) und am Feste des Evangelisten Johannes und ein anderes Mal in Meldorf im Holsteinischen die Kanzel bestieg.[5])

Man vergesse nun nicht, daß diese Daten nur den Rahmen bieten, innerhalb dessen Johann Nigri in den vier bezeichneten Jahren seine Predigtthätigkeit entfaltete; denn die meisten in den genannten Werken enthaltenen Predigten tragen gar keine nähere Angabe, obschon sie sicherlich auch in derselben Zeit hier oder dort vorgetragen worden sind. Ähnlich steht es wohl auch mit den vielen andern Predigten, welche wir von seiner Hand in weiteren Codices des Soester Dominikanerklosters haben. Es finden sich solche in mehr als 10 dicke Bände zerstreut,[6]) öfters in größern Gruppen; besonders scheinen diejenigen von Nigri vorgetragen worden zu sein, welche mit der Jahreszahl versehen sind. So ist die Zeit von 1519 bis 1522 wieder durch zahlreiche Sermone vertreten.[7])

In diesen Jahren ist überhaupt die literarische Arbeit

---

[1]) Mſ. 462 (755) f. 90; ein Datum trägt sie allerdings nicht.

[2]) Ib. f. 166, f. 136[1], f. 170[1], f. 95.

[3]) Ib. f. 175. — [4]) B. d. V. Mſ. 183 f. 148. — [5]) Ib. f. 189[1] u. 184.

[6]) Vgl. Mſſ. 459 (364), 472 (462), 478 (420), 482 (405), 484 (461), 486 (432), 487 (446), 488 (445) u. a.

[7]) Vgl. Mſ. 478 (420) ff. 73, 9[1], 155; 472 (462) ff. 93, 90, 103[1], 108, 115, 116, 131[1]; 484 (461) f. 74.

Nigris für den Ausbau der Predigtbibliothek des Dominikaners staunenswert. Er ergänzte nicht nur in der bezeichneten Weise ältere Predigtsammlungen mit weiteren Predigten, Dispositionen, Einleitungen, Materialien u. s. w., sondern gab auch einer ganzen Reihe derselben ausführliche Register bei, um sie für den praktischen Gebrauch jedem zugänglich zu machen. Gewöhnlich ist es eine „tabula," welche von dem Inhalt eine Übersicht bietet, wo möglich nach der Reihenfolge des Kirchenjahres; dann eine zweite welche die einzelnen behandelten Gegenstände alphabetisch aufzählt. So bearbeitete Nigri einen Band im J. 1518[1]), einen andern im Konvent von Warburg 1520,[2]) neun Bände im J. 1521,[3]) drei Bände 1522[4]) zwei Bände 1523,[5]) einen Band noch im J. 1530;[6]) ferner noch fünf Bände, bei denen die Jahreszahl nicht angegeben ist.[7])

Die letzte Spur von Johann Nigris Thätigkeit ist das genannte Register aus dem Jahre 1530;[8]) ich möchte nach den Schriftzügen zu schließen wohl annehmen, daß in dem betr. Bande auch einige Predigten von ihm stammen, u. a. eine Neujahrspredigt von 1529.[9]) Viel länger wird er wohl nicht gelebt haben. Bei Ausbruch der religiösen Wirren ist er wahrscheinlich der alten Kirche treu geblieben. Die Lehre Luthers kennt er

---

[1]) Ms. 459 (364). — [2]) Ms. 472 (462).

[3]) Mss. 24 (455), 468 (402, 469 (473), 473 (404), 476 (433), 478 (420), 480 (444), 484 (461), 488 (445)

[4]) Mss. 471 (474), 483 (403), 494 (505)

[5]) Mss. 145 (478), 477 (463).

[6]) Mss. 487 (446).

[7]) Mss. 458 (421), 474 (349), 481 (406), 482 (405), 486 (432).

[8]) Ms. 487 (446) f. 145' Incipit Tabula alphabetica per me fratrem Johannem Nigri ordinis predicatorum anno salutis 1530 in profesto Michaelis archangeli.

[9]) Die Annahme von Jostes, daß er schon um 1520 seine Thätigkeit eingestellt habe, ist jedenfalls nicht haltbar.

schon sehr früh, indem er sie in 17 Sätzen zusammenstellt und in einem Predigtcodex, den er 1521 und 1522 behandelte, als „articuli nove heresis" neben die verurteilten hussitischen Artikel stellt.[1])

Es sei hier noch auf ein Predigtwerk hingewiesen, das der Schrift und auch sonstigen Anzeichen nach dem Johann Schwarten wohl zuzuteilen wäre.[2]) Der Band umfaßt zunächst ein Compendium der Dogmatik und Moral, das als autoritates Ludewici fratris ordinis predicatorum bezeichnet ist, dann eine Menge Predigten, Auszüge aus allerlei Schriftstellern, akademische Reden, Legenden, Beispiele, Gebete, ferner auch kleinere profane Stücke und lateinische und deutsche Gedichte. Alles ist von einer Hand geschrieben, die sich am Ende des ersten Stückes in folgender Weise kennzeichnet: finitus per me Johannem S. ordinis predicatorum sub annis domini MCCCCLXI in Wartburgis, tunc ibidem studio anhelantem.[3]) Darnach hätten wir eine theologische Anthologie aus der Studienzeit Schwartens, die in interessantester Weise schon ganz den homiletischen Eifer und den Sammelgeist zeigt, welchen er später entfaltete. Es besteht nur die Schwierigkeit, daß er dies erst 40 Jahre später that und fast 70 Jahre nachher noch am Leben ist; dennoch wäre ein Alter von 85 Jahren noch nichts ungewöhnliches.

Mehrere westfälische Dominikaner haben der holländischen Reformkongregation angehört, darunter ein berühmter Prediger mit Namen Reinold von Dortmund; derselbe war Supprior in Zwolle gewesen, dann Prior in Kalkar, Nymwegen und Weimar und starb im Jahre 1514 in Kalkar.[4]) Wahrscheinlich ist, daß auch Thomas von Cleve,

---

[1]) Ms. 484 (461) ff. 64—67. vgl. f. 28[1] u. 74.

[2]) Ms. 336 (399). — [3]) Ib. f. 56[1].

[4]) F. B. de Jonghe, Belgium Dominicanum, Bruxellis 1719, p. 323.

von dem wir in einer Soester Handschrift einen homiletischen Lehrtraktat besitzen,[1]) diesem Kloster angehört hat.[2]) Näher zu bestimmen sind noch zwei Predigtbände aus Soest; der eine enthält Predigten, die in Lübeck vorgetragen wurden,[3]) der andere solche aus Riga und Reval vom Jahre 1480 und 1481.[4]) Wahrscheinlich sind diese Predigten in den dortigen Klöstern von Westfalen verfaßt und nachher in die Heimat gebracht worden.

Was nun die übrigen Predigtwerke des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts aus dem Dominikanerkloster in Soest und also meistenteils dominikanischen Ursprungs angeht, so lassen sie sich inhaltlich hier nur im allgemeinen charakterisieren. Nigri hat, wie gesagt, die meisten in Ordnung gebracht und abgeschlossen; vorher waren sie wohl in kleineren Fascikeln zerstreut. Vollständige Jahrgänge finden sich daher nur selten; meist stehen Predigten Dispositionen, Materialien und homiletische Hilfswerke in bunter Weise zusammen. Abgesehen von den Lexika Jakobs von Soest sind alles in allem bei 40 Bände erhalten, die in der bezeichneten Zeit sicher im Soester Dominikanerkloster benutzt wurden. Ob dies auch mit 12 weiteren Predigtwerken, die sich bei der Säkularisation daselbst vorfanden, geschah, kann nicht mehr angegeben werden.[5])

Schon diese kurze Darstellung der bekannten westfälischen Prediger aus dem Dominikanerorden und die

---

[1]) Ms. 476 (433) f. 139 ss.

[2]) Herzog Johann von Cleve hatte auf seiner Pilgerreise ins heilige Land in Bologna die reformierten Dominikaner kennen gelernt und 1454 in Kalkar eingeführt.

[3]) Ms. 481 (406). — [4]) Ms. 480 (444).

[5]) Es sind Mss. 170 (598), 202 (610), 439 (298), 455 (652), 456 (638), 457 (188), 466 (686), 467 (363), 511 (576), 511 (584), 515 (656), 542 (305). Diese Handschriften werden bei unsern weiteren Ausführungen nicht mehr berücksichtigt.

Übersicht über das homiletische Material, aus welchem wir auf zahlreiche unbekannte Prediger schließen dürfen, läßt auf jeden Fall für Westfalen die Behauptung Koldes nicht als richtig erscheinen, daß die Predigermönche am Ausgange des Mittelalters vergebens ihren Namen geführt und sich nur mit dem Studium und der Inquisition beschäftigt hätten und daß die einzigen Prediger dieser Zeit die Augustinereremiten waren.[1])

§ 3.

Die Augustinereremiten.

Da der Orden der Einsiedlerbrüder des hl. Augustinus für die Bildung der religiösen Verhältnisse Westfalens im 16. Jahrhundert die größte Bedeutung erlangte, so verdient seine homiletische Thätigkeit zu Ende des Mittelalters besondere Aufmerksamkeit. Über das allgemeine Wirken dieses Ordens in Deutschland in jener Zeit, speciell der sog. deutschen Congregation sind wir durch Kolde[2]) sehr gut unterrichtet. In Deutschland verbreitete sich der 1255 von Alexander IV. bestätigte Orden so schnell aus, daß er schon 1299 in 4 selbständige Provinzen geteilt werden mußte, nämlich in die rheinisch-schwäbische, die bayerische, die kölnische und die sächsisch-thüringische. Westfalen gehörte zu der letzteren, da es nur im östlichen Teil Augustinerklöster besaß, falls man von dem zur kölnischen Provinz gehörenden Convent in Wesel absieht. Es waren die Klöster in Osnabrück (1287), in Herford (1294) und in Lippstadt (1280). Die Termineien des Ordens erstreckten sich über

---

[1]) Th. Kolde, die deutsche Augustinerkongregation und Johann von Staupitz, Gotha 1879, S. 202 f.

[2]) a. a. O.

ganz Westfalen.[1]) Das Osnabrücker Kloster wurde im 14. Jahrh. besonders durch Hermann von Schildesche berühmt, der 1337 Provinzialprior war und sich als den ersten doctor sacrae paginae des ganzen Sachsenlandes bekannte († 1357);[2]) das Herforder Kloster durch Johannes Klenkok, der gegen den Sachsenspiegel schrieb und in Folge davon u. a. einmal aus Magdeburg fliehen mußte.[3])

Die Streitigkeiten innerhalb des Ordens scheinen bei den Augustinereremiten erst im 15. Jahrhundert begonnen zu haben, als Heinrich Zolter auf dem Baseler Concil durch den General Gerhard von Rimini den Auftrag erhielt, in Deutschland die „Observanz" wieder einzuführen. Er stieß allgemein — auch in Osnabrück, aus welchem Kloster er stammte — auf schweren Widerstand, machte dann aber Fortschritte, so daß er mit den Klöstern, die ihm folgten, vom Papst eine Sonderstellung erhielt und dieselben als Vikar unabhängig vom Provinzialprior leitete; nur durfte er das Provinzialcapitel nicht beschicken. Nachher wurde dieses Verhältnis etwas gemildert, indem das Provinzialcapitel das Vikariat erhielt; aber ausgenommen blieben auch hier die 5 ältesten Observantenklöster: Magdeburg, Himmelspforten, Dresden, Waldheim und Königsberg in Franken. Diese erhielten einen eigenen vom Papst ernannten Vikar und bildeten den Grundstock zu der spätern deutschen Augustinercongregation. Diese entstand, als der Prior von Himmelspforten, Andreas Proles, wieder scharf für die Union aller Observantenklöster eintrat und, unterstützt von der weltlichen Obrigkeit, gegen den Generalprior durch Appellation an Sixtus IV. es dahin brachte,

---

[1]) So erscheinen immer zwei Terminatoren auf der Herbstsynode in Münster. Vgl. Niesert Urkb. IV, S. 48.

[2]) H. Finke, Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Westf., B. 46, 1, 201 ff. und Histor. Jahrb., B. 10, 568 ff.

[3]) Vgl. Ztsch. der Savignystiftung Bd. IV S. 119 ff., wo Literatur.

daß die über ihn verhängte Excommunication 1476 aufgehoben wurde und er weitere Klöster aufnehmen durfte. Nach vielen neuen Streitigkeiten wirkten endlich seit 1496 die sächsisch-thüringische Provinz und die deutsche Congregation der Augustiner friedlich neben einander.

Die westfälischen Augustinerklöster standen in dieser Zeit fortwährend auf Seiten der Provinzial- und Generalprioren, waren aber nichts destoweniger in schönster Blüte. Infolge der Streitigkeit mit den Observanten waren nämlich auch die ordentlichen Oberen gezwungen zu reformieren. Im Osnabrücker Kloster scheint jedoch die Notwendigkeit der Reform von Anfang an nicht groß gewesen zu sein, da aus ihm während des ganzen Jahrhunderts Männer hervorgingen, die höchst segensreich wirkten; von ihm ging im J. 1457 auch die Reform des Klosters Herford aus, welches alsbald ebenfalls eine Reihe tüchtiger Leute hervorbrachte.[1]) In beiden Klöstern wurde die Predigt, auf die es hier nur ankommt, mit Liebe und Eifer gepflegt.

Einer der bedeutendsten Augustinereremiten zur Zeit der Reformconcilien ist der Osnabrücker Dietrich Vrye, bekannt durch sein Werk de consolatione ecclesiae.[2]) Darin vertritt er in gemäßigtem Sinne die conciliare Theorie, ist aber eifriger Anhänger Gregors XII. Außer diesem Buche citiert sein Ordensgenosse Schipphower zwei philosophische und fünf homiletische Werke von ihm mit der Bemerkung, Dietrich hätte noch viele andere geschrieben.[3]) Erhalten ist uns die Sammlung von Marienpredigten, die er in seiner Jugend verfaßte und „hortus virginis" nannte.

[1]) L. Hölscher, Reformationsgesch. der Stadt Herford, Gütersloh 1888, S. 18.

[2]) Vgl. v. d. Hardt, Concilium Constantiense, I p. 23 ss, 222 ss; Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils, Paderborn 1889, S. 53 ff.

[3]) H. Meibom, Rerum germanicarum tom. II. Chronica Oldenburgensium archicomitum, p. 172.

In der Handschrift des Osnabrücker Ratsgymnasiums[1]) hat er später einige Zusätze dazu gemacht und auch Verschiedenes retractiert. Seine übrigen Predigtwerke sind: ein „Cosmologion sive liber apum,“[2]) eine Schrift über die 10 Gebote, eine Postille, ein Quadragesimale und endlich eine Sammlung von Predigten über die Evangelien des ganzen Kirchenjahres.[3]) Man sieht, daß sich Brye viel mit der Homiletik beschäftigte und durch Anlegung von Hülfsmitteln seinen Ordensgenossen dazu die Hand bot.

Zu diesen gehört Johann von Wiedenbrück, den Schipphower mit gleichem Lobe nennt. Er war zur selben Zeit Lektor in Osnabrück und verfaßte einen Commentar zu dem Buche Ecclesiastes, den er „vaniloquium“ betitelte. Auch er hinterließ viele Predigten an den Klerus und an das Volk, von denen aber bis jetzt nichts aufgefunden ist.[4])

Der schon erwähnte Reformator der Augustinereremiten und eifrige Prediger Heinrich Zolter war ebenfalls aus dem Osnabrücker Kloster hervorgegangen[5]), wurde aber daselbst vielleicht deshalb zurückgewiesen, weil er den Auftrag zu reformieren von dem mit der Curie zerfallenen Baseler Concil hatte. Mit der Curie hing das Osnabrücker Kloster schon darum enger zusammen, weil es verschiedene maßgebende Mitglieder hatte, die in den Klöstern der italienischen Provinz herangebildet worden waren.

Ein solches Mitglied ist derjenige westfälische Prediger, der durch seine Werke neben Johann von Werden das

---

[1]) Mſ. C. VI; Jostes hat die Predigten aus dieser Handschrift ebenfalls in dem genannten Aufsatz (Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Westf. B. 44, S. 4) behandelt; eine andere aus dem Kloster Frenswegen stammende Handschrift ist im Besitz von H. Dr. Langenberg in Osnabrück.

[2]) Dies ist wohl nur eine Abschrift des weit verbreiteten „liber apum“.

[3]) Die andern Werke sind eine logica magna und eine logica parva.

[4]) Meibom, ib.

[5]) Meibom, ib. p. 170 s.

meiste Ansehen erworben hat, nämlich Gottschalk Hollen. Schon bei seinen Lebzeiten wurde eine Sammlung von Reihenpredigten über die 10 Gebote mehrere Male gedruckt[1]); seine Sonntagspredigten wurden 40 Jahre nachher noch der Herausgabe für würdig gehalten und erschienen in zwei Teilen in Hagenau[2]), während sie vorher in Abschriften verbreitet waren[3]). Hollen ist geboren in Körbecke bei Soest; da er nach der von Schipphower

[1]) So im J. 1477 in Nürnberg und 1481 in Köln; andere Auflagen sind aus den Jahren 1484, 1489, 1497, 1503, 1506, 1521. Vgl. Hain, Rep. b. n. 8765—70; ferner Ossinger, Bibl. Augustiniana hist. crit. et chron., Ingolstadii et Aug. Vind. 1776, p. 452. Die Ausgabe von 1481 ist im Besitze von Prof. Finke in Münster und hat den Titel: Preceptorium novum et perutile cum suo registro clero et vulgo deserviens studiosissime collectum per reverendum patrem utique magistrum in omni facultate peritum fratrem Goschalcum Holen, ordinis sancti Augustini, sacri eloquii preconis celeberrimi, incipit feliciter; sie ist gedruckt bei Johann Guldenschaeff in Köln; die von 1506 wird citiert von L. Dacheux, Jean Geiler de Kaysersberg, Paris-Strasb. 1876, p. 17, adn. 5.

[2]) Sermonum opus exquisitissimum ob sui devotionem et raritatem gloriam splendorem eo preciosius quo dulcius audientium demulcet aures dulci historiarum insitione doctorumque tum theologorum tum iurisconsultorum auctoritatibus munitum dissertissime lectoris patris Gotschalci Eremitarum divi Augustini professi, pro tempore hyemali super epistolas dominicarum per anni circulum, tabulis ac directoriis materiarum eorundem sermonum adiectis. — Der erste Teil erschien 1519; am Ende des zweiten heißt es: Opus sermonum dominicalium per anni circulum in duas partitum partes scil. hiemalem et estivalem, una cum sermonibus de dedicatione collectum et predicatum in conuentu Osnaburgensi per eximium sacre theologie lectorem Gotschalcum Holen, ordinis fratrum eremitarum divi Augustini, revisum excusumque per industrium Henricum Gran in imperiali oppido Hagenaw, expensis ac sumptibus providi viri Joannis Rynman archibibliopole, finit feliciter anno salutis nostre MDXX, decimo octavo die Januarii.

[3]) Kgl. Bibl. Berl. Ms. theol. lat. Fol. 50, der Sommerteil, geschrieben 1496; dann Fol. 201 der Winterteil, geschr. 1499.

verschiedentlich überlieferten Grabschrift[1]) im Jahre 1481 an Altersschwäche starb, so muß seine Geburt wohl der Wende des 14. Jahrhunderts nahe stehen[2]). Er trat in das Augustinerkloster in Herford ein[3]), und wurde nach dem Noviziat nach Italien gesandt, wo er in den Klöstern von Perugia[4]) und Siena[5]) lebte und wohl an der Universität zu Bologna zum Magister promoviert wurde[6]). Nach seiner Rückkehr nach Deutschland war er an verschiedenen Orten thätig[7]), die meiste Zeit seines Lebens aber brachte er in Osnabrück zu, wo er dem von Konrad von Diepholz 1466 abgehaltenen Diözesankonzil beiwohnte[8]) und sonst als Lektor und Prediger rühmlich wirkte. Erhalten sind von seinen weiteren zahlreichen Werken noch ein Traktat über die 7 Sakramente und ein anderer über die 7 Haupt-

[1]) Vgl. Meibom l. c. p. 185. und Kgl. Bibl. Berl. Ms. theol. lat. Fol. 50 f. 4. S. auch Ms. theol. lat. Fol. 98 f. 2.

[2]) Daß er aus Körbecke und nicht aus Corvey ist, wie in der Allg. deutsch. Biogr. und sonst angegeben wird, geht aus Kgl. Bibl. Berl. Mſ. theol. lat. Fol. 98 f. 2 hervor; in der Grabschrift heißt es mißverständlich „Corbea". Falsch ist auch die Voraussetzung, von der die Allg. deutsch. Biogr. ausgeht, um auf die Zeit der Geburt zu schließen: nicht Hollen hört ein Ereignis von dem Jahre 1380 aus dem Munde eines Beteiligten 26 Jahre nachher erzählen, sondern Gobelinus, den er an der betr. Stelle (Serm. I, 38, G) gerade citiert.

[3]) Vgl. die Grabschrift. l. c.

[4]) Ich glaube dies aus folgender Wendung schließen zu dürfen: Recolo me audivisse a patribus Perusinis de quodam homine . . . Serm. I, 50, C.

[5]) Vidi ego tempore, quo eram studens in conventu Senarum in Italia, quod corpus cuiusdam militis . . . Ib. 62, C.

[6]) Er erzählt mehrere Geschichten, die in Bologna passiert sein sollen (Praec. 251, D; 245, D) und erwähnt, welche Schwurformel an der dortigen Universität gebraucht wird (ib. 40 D).

[7]) So in Greifswald (vgl. ib. 43, D: Simile ego vidi in Gripeswolde, ut mihi intulerunt incolae civitatis . . .) und in der Grafschaft Ravensberg (ib. 70, A: Novi ego quendam hominem in comitatu Ravensburgensi villanum . . .).

[8]) Vgl. Serm. I, 45, E.

sünden[1]), welche beide wie das Präceptorium aus Predigten hervorgingen und für Prediger ausgearbeitet waren[2]). Wahrscheinlich hatte der Traktat über die 9 fremden Sünden und ein anderer über das Meßopfer dieselbe Beschaffenheit[3]). Zu den 200 eigentlichen Predigten in dem gedruckten Jahrgang kommen dann noch 16 Predigten über die letzten Dinge, welche ebenfalls handschriftlich vorhanden sind[4]). Wir haben also in Hollen den Hauptzeugen für den Zustand der Predigtwesens in Westfalen im 15. Jahrhundert. Cruel wird ihm ungerecht, wenn er ihn als Hauptvertreter des rationalistischen Nützlichkeitsprincips und des heiteren, leichtlebigen Sinnes in der Predigt dahinstellt.[5])

In demselben Jahre, in dem Gottschalk Hollen in Osnabrück starb, verschied im Erfurter Augustinerkloster Johann von Dorsten[6]), der ehedem gleichfalls Mitglied des Osnabrücker Convents gewesen war[7]). Er lehrte seit 1465

---

[1]) Vgl. Kgl. Bibl. Berl. Ms. theol. lat. Fol. 98, ff. 2—106 u. 182'—303', geschrieben 1496.

[2]) Man vergleiche die Überschrift des einen: ib. f. 2: super septem sacramenta egregii lectoris Gosschalci Holen de Coorbeke collectum et predicatum in conventu Osnaburgensi anno domini 1457; ferner die ganze Anlage und die Beispiele.

[3]) Citiert von Schipphower, Meibom, l. c.; die Schrift de sacramento Eucharistiae in Blomenberge handelt wohl von der in diesem Orte verehrten blutigen Hostie.

[4]) Kgl. Bibl. Berl. ib. ff. 106'—182.

[5]) R. Cruel, Gesch. d. deutschen Predigt, Detmold 1879, S. 506 ff. Vgl. die billigere Beurteilung bei Jostes, Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Westf. B. 47, I, S. 86 f. Wir kommen auf diesen Punkt zurück.

[6]) Vgl. über ihn J. Evelt, Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Westf B. 21, S. 235 ff. und O. Lorenz, Deutschl. Geschichtsquellen, 1887, II, S. 110 f., ferner bes. Kolde a. a. O. S. 169 ff.

[7]) Auf ihn bezieht sich doch wohl, was Wennefer in seiner Schrift: „de venerabili Sacramento" sagt: quod Johannes de Dorsten, doctor theologus huius conventus (er spricht vom Osnabrücker Convent), patria fuerit Herfordiensis ibidemque devixerit in cenobio suo post vitam innocentissime transactam. So nach dem

als Professor an der Erfurter Universität, in den Jahren 1467—69 und 1480[1]) hatte er auch die sächsisch-thüringische Ordensprovinz zu leiten. Bekannt ist von ihm, daß er ein Gutachten über die Wallfahrt nach Wilsnack und eine Erklärung über eine Reliquie vom Blute Christi in Gotha abgab und auch eine Rede seines Schülers Johann von Lutrea über die Simonie billigte. Tritheim preist ihn aber auch als vortrefflichen Volksprediger, der 2 Bände Predigten auf das Kirchenjahr und die Heiligenfeste hinterlassen hätte.[2]) Kolde meint, er hätte das Predigtamt mehr aus Pflicht als aus innerem Drange gepflegt, da er als Ideal des Mönchslebens die stille Beschaulichkeit gepriesen habe.[3])

Das Osnabrücker Augustinerkloster erhielt seinen schönsten Bestand wohl erst ein Jahrzehnt nach dem Tode Hollens.[4]) Von den 2 Weihbischöfen, die es damals besaß, hat sich auch einer als Prediger ausgezeichnet: Johann Wenneker aus Meppen, Prior in Osnabrück,[5]) wurde im Jahre 1458 durch Johann von Bayern zum Weihbischof in Münster

Dominikaner Ungarus bei v. d. Hardt, I, prolog. p. 26; bezüglich des Heimatsortes liegt eine Verwechslung zu Grunde, da sonst nicht Herford und noch weniger Erfurt, sondern Dorsten in Veste Recklinghausen angegeben wird.

[1]) Kolde, a. a. O. S. 415.

[2]) Trithemius, Cat. illustr. virorum germ. 1495, f. 52.

[3]) Kolde, a. a. O. S. 173 f.

[4]) Schipphower führt begeistert aus: Circa idem tempus (1493) fuerunt in conventu Osenburgensi ordinis fratrum Eremitarum divi patris Augustini IX lectores sacrae theologiae, viri famosi et docti, duo magistri in theologia; duo suffraganei. O quam fructifera aetas! quam florida juventus! inter quos ego fui minimus, utinam in aliquo gratiam consecutus! Illi praememorati venerandi patres in sapientiae studiis floruere animarum quaerentes salutem praedicationibus, disputationibus et aliis bonis operibus. Meibom, l. c. p. 187.

[5]) So bei v. d. Hardt, Const. Conc. I, p. 25.

ernannt, eine Stelle die er bis zu seinem Tode 1496 bekleidete.[1]) Er hatte in Erfurt studiert und wie Hollen in Bologna promoviert und war dann wahrscheinlich in sein Kloster in Osnabrück zurückgekehrt.[2]) Die Predigten, die er sowohl vor dem Klerus als vor dem Volke hielt sind leider ebensowenig wie seine übrigen Schriften erhalten.[3])

Derjenige, der uns ungefähr alle direkten Nachrichten über die geistigen Zustände im Osnabrücker Augustinerkloster überliefert hat, ist ein jüngerer Zeitgenosse der Genannten, Johann Schipphower aus Meppen. Er ist bekannt als Verfasser einer Oldenburgischen Chronik.[4]) In Osnabrück, wo er um 1478 in den Orden trat, Lippstadt, Appingdam, Bologna, und Siena ausgebildet, wurde er 1491 Prior in Anklam, lebte von 1496 in Osnabrück und wurde 1400 Terminarius in Oldenburg; das letzte Lebenszeichen ist vom Jahre 1521. Sind auch von ihm keine eigentlichen Predigten direkt bekannt,[5]) so hat er sich doch wohl ebenfalls mit der Predigt beschäftigt; das geht[6]) schon aus der Sorg-

---

[1]) Vgl. A. J. K. Tibus, Gesch. Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster, das. 1862, S. 39 ff. u. J. K. Möller, Die Weihbischöfe von Osnabrück S. 67 ff.

[2]) Diese Daten finden sich in seiner Grabschrift, Meibom, l. c. p. 187 s. Schipphower lobt seine Mildthätigkeit; er erhielt von ihm zu seiner Promotion 11 Rheinische Gulden.

[3]) Es sind noch folgende: de eucharistiae sacramento liber, de ideis liber, de oblationibus liber, ferner eine Schrift super Tobiam; das erste Werk muß interessant sein, da er darin Notizen über seine Ordensgenossen, speziell über Dietrich Brye und Gottschalk Hollen gibt; vgl. v. d. Hardt, I prolog. p. 24 s.

[4]) Vgl. über ihn O. Lorenz, a. a. O. II S. 155 f., v. Wegele, Allg. D. Biogr., bes. aber H. Oncken, zur Kritik der Oldenburgischen Geschichtsquellen, Diss. Berlin, 1891, S. 105—116.

[5]) Der von ihm erwähnte Sermo de ordinibus, den er um 1500 aus verschiedenen Chroniken compilierte, ist wohl mehr historischer Art. Meibom, l. c. p. 166.

[6]) Kgl. Bibl. Berlin Ms. theol. lat. Fol. 50 fol. 3—4.

falt hervor, mit der er die Schriften Hollens behandelt. Er ließ dieselben abschreiben und rühmt in einer Widmung (1496) seinem Ordensgenossen und Freunde Joh. Velhener in Lippstadt deren Brauchbarkeit für die Kanzel.

Der Augustinerkonvent in Lippstadt gehörte zu den Observantenklöstern, die unter dem Provinzial standen; denn der Prior Johann Velhener wird in dem genannten Briefe von Schipphower als Augustiner „de observantia“ bezeichnet und letzterer war, da er in Lippstadt die Studien begonnen hatte, jedenfalls deshalb im allgemeinen so sehr für die Observanz begeistert, wie es an verschiedenen Stellen seiner Chronik hervortritt.[1]) Johann Velhener war in Lippstadt öffentlicher Prediger und deshalb schickte ihm Schipphower Hollens Tractate und Predigten. Daß er dieselben benutzt hat sieht man an den Randnotizen, die sich von seiner Hand verschiedentlich in den sermones dominicales, pars hiemalis, finden.[2])

Die Reihe der Prediger aus dem Herforder Kloster eröffnet mehr als ein Jahrhundert früher Johann von Brakel. Schipphower lobt ihn als einen eifrigen und echten Sohn des hl. Augustinus, ohne zu sagen, daß er homiletisch thätig war.[3]) Die bekannte Soester Dominikanerbibliothek hat uns aber von ihm einen reichen Jahrgang Sonntagspredigten aufbewahrt.[4]) Derselbe ist dem Paderborner Bischof Balduin von Steinfurt (1341—1361) gewidmet mit der ausgesprochenen Hoffnung, daß dadurch der Ruhm dieses Bischofs und seiner Kirche weithin verbreitet und das Werk als „das Paderbornische“ durch die Lande gehen würde.[5]) Schipp-

[1]) Vgl. Meibom, l. c. p.

[2]) Kgl. Bibl. Berl. Ms. theol. lat. Fol. 201.

[3]) Vgl. Hdschr. Berlin Ms. theol. lat. Fol. 50 f. 3.

[4]) Ms. 153 (392) ff. 109—223.

[5]) In Ms. 468 (402) f. 232 findet sich ein: Sermo magistri Johannis Breckel nostri magistralis conventus . . . Da Johann Nigri im J. 1521 zu diesem Bande ein Register schrieb, so kann hier auch ein Dominikaner gemeint sein.

hower berichtet, daß er ein Sohn des Klosters Herford war.

Wohl zu derselben Zeit wie Gottschalk Hollen ging aus dem Herforder Kloster Heinrich Modege hervor. Er wurde Magister und ist als Provinzial der sächsisch-thüringischen Provinz genannt in den Jahren 1464, 1471 und 1480 (April).[1] Schipphower nennt ihn den tüchtigsten Kanzelredner seiner Zeit in ganz Westfalen; als solcher scheint er besonders in Magdeburg großen Eindruck gemacht zu haben. Seine Predigten sind bis jetzt nicht aufgefunden; auch nicht die Commentare, die er zu mehreren Büchern des alten Testaments geschrieben hat.[2])

Ein etwas jüngerer Zeitgenosse Hollens aus dem Kloster ist Heinemann von Unna, Professor an der Rostocker Universität, lange Zeit Festprediger in Magdeburg, der in Herford starb und daselbst begraben ist. Seine Predigten habe ich nicht auffinden können.[3])

Endlich ist auch noch ein Sohn des Herforder Convents der Provinzial der kölnischen Provinz zur Zeit Schipphowers, Ludolph Buth aus Warburg. Er war lange Jahre Prior in dortigen Klöstern gewesen und leitete dann die Provinz bis zu seinem Tode. Er war in jeder Art der Rede wohlbewandert. Auch von seinen Werken fehlt noch jede Spur.[4])

Dagegen hat uns das Kloster Liesborn einen Jahrgang von Predigten auf alle Sonntage und die hauptsächlichsten Feste des Kirchenjahres von dem westfälischen Augustinereremiten Johann von Bocholt aufbewahrt. Derselbe war vielleicht ein Mitglied des Klosters in Wesel.[5])

---

[1]) S. Kolde, a. a. O. S. 415. — [2]) Vgl. Kgl. Bibl. Berlin, Ms. theol. lat. Fol. 50 f. 3. — [3]) l. c. — [4]) l. c. f. 4.

[5]) Mſ. 437 (535) f. 229. Expliciunt aliqua collecta et excerpta ex dictis antiquorum magistrorum sive doctorum tam de dominicis quam de principalioribus festis totius anni per fratrem Johannem de Bocholdia lectorem sacre theologie ordinis fratrum heremitarum sancti Augustini.

Auch das Jesuitenkolleg in Lippstadt hat eine Predigtsammlung aufbewahrt, die von dem Augustinereremiten Johann Sreyne aus Osnabrück im Convent zu Königsberg geschrieben wurde und sich jetzt in Berlin befindet.[1]) Es sind sehr gekünstelte, lateinisch vorgetragene Predigten auf die wichtigsten Feste des Herrn und der Heiligen und auf verschiedene Sonntage.

Wir sehen, die Reihe der westfälischen Prediger aus dem Augustinerorden ist eine ganz stattliche. Hätten wir mehr als blos zufällige Ueberreste ihrer Wirksamkeit, so würde ein jedes der genannten Klöster an Predigtmaterial dem Soester Dominikanerkloster gewiß nicht nachstehen. Da der Orden durch die Kirchentrennung am meisten an Mitgliedern einbüßte, sind auch seine Bibliotheken am meisten zerstreut und zerstört worden, so daß wir heute zur näheren Charakteristik seiner Predigten nur auf wenige erhaltene Sammlungen angewiesen sind.

Der vierte Bettelorden dessen niederdeutsche Provinz seit 1318 den Mittel- und Niederrhein umfaßte und in neuerer Zeit in schönster Blüte stand[2]) kommt für Westfalen kaum in Betracht, da das Land kein einziges Karmelitenkloster aufzuweisen hat. Doch befanden sich unter den Karmeliten manche Westfalen[3]) und u. a. auch einige tüchtige Kanzelredner. Wahrscheinlich sind sie als junge Leute während ihrer Studienzeit in Köln mit dem Orden bekannt geworden und ihm beigetreten. Bei dem Einflusse, den die kölnische Erzdiöcese im 15. Jahrhundert in ganz Westfalen ausübte, haben sie gewiß auch oft auf ihre Heimat hinübergewirkt.

---

[1]) Vgl. Bibl. Berl. Ms. theol. lat. Quart. 10 ff. 151—291.

[2]) Vgl. H. H. Koch, die Karmelitenklöster der niederdeutschen Provinz im 13. bis 16. Jahrh., Freibg. 1889.

[3]) Vgl. das. die Stktistiken.

Zu nennen ist zunächst Konrad, der Sohn des Grafen von Arnsberg,[1]) der von 1397—1433 Weihbischof von Köln war und als solcher im Herzogtum Westfalen die pontifikalen Handlungen vollzog;[2]) er schrieb Predigten für den Klerus und das Volk und Collationes feriales, von denen mir weiter nichts bekannt ist. Dann sein Zeitgenosse Konrad von Dortmund, der als ausgezeichneter Theologe und vortrefflicher Redner gerühmt wird und verschiedene Werke hinterließ († 1419).[3]) Endlich der bekannteste von allen: Johann Freytag aus Düsseldorf, der in Köln lehrte[4]) und nachher in Straßburg wirkte. Im Verein mit Johann Geiler trat er hier gegen den Gebrauch auf, den zum Tode Verurteilten die hl. Communion und das kirchliche Begräbniß zu versagen, so daß der Magistrat diesen Gebrauch im Jahre 1485 abschaffen mußte.[5]) Bei seinem Tode (1494) hinterließ er neben anderen Werken zwei Bände von Predigten, die mir ebenfalls nicht näher bekannt geworden sind.

---

[1]) Vgl. über ihn Evelt, Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Westf. B. 21, S. 239 ff.

[2]) So weihte er einmal den Kreuzbrüdern in Schwarzenbroick die Kirche und 2 Altäre. S. Hartzheim, Bibl. Colon. p. 61.

[3]) Hartzheim, l. c. p. 64.

[4]) Er war im Jahre 1472 Prior im dortigen Convent, S. Koch, S. 33.

[5]) Dacheux, l. c. p. 65 ss.

VI.

Ein vermeintlicher Heidentempel Westfalens.

(Mit 4 Tafeln Abbildungen.)

Von

Dr. Benkert.

I.

Ungefähr zwei Wegestunden von Soest entfernt da, wo die Straße nach Arnsberg von der Höhe der Haar in das liebliche Möhnethal hinabsteigt, liegt inmitten einiger Gehöfte eine kleine Kapelle von auffallender Bauart. Nach einigen war sie dem Hubertus geweiht, und ihre Entstehungszeit soll in das späte Mittelalter zurückgehen. Diese Bezeichnung der Kapelle und der in ihr ausgesprochene Zweck des merkwürdigen Kirchleins stützen sich auf das angebliche Vorhandensein einer Inschrift des Inhaltes, daß die Erzbischöfe von Köln hier nach etwa zweistündigem Ritt von Soest aus sich zu ihren Jagdzügen vorzubereiten pflegten. Nur der Volksmund weiß von einer solchen Überlieferung, ohne über Ort und Zeit derselben Aus kunft geben zu können. Daß gerade von der Höhe aus für die Streifen jener jagdliebenden Herrn in die noch heute wald- und wildreichen Gebiete an der Möhne[1]) ein

[1]) Vgl. Seibertz, Landes- u. Rechtsgesch. des Herzogt. Westfalens I, S. 196: „Der Arnsberger Wald war damals noch (13/14. Jahrh.) eine alte silva Horcynia in Tacitus Sinne, — in seinem Schoße barg sich — unzähliges Wild und z. Tl. schädliches Raubwild.“

günstiger Ausgangspunkt sich darbot, leuchtet ein. Auch spricht man noch von Plätzen um Drüggelte, — das ist der Name des Ortes, in dessen Bezirk die Kapelle liegt — an denen Salzlecken für das Edelwild angelegt gewesen sein sollen. Jedoch ist keinerlei geschichtliche Grundlage vorhanden, auch sonst kein Anhaltspunkt gegeben, die Entstehung der Drüggelter Kapelle mit dem Schutzpatron der Jäger in Zusammenhang bringen zu dürfen. Vielmehr sprechen gewichtige Gründe gegen eine solche Annahme. Hier sei nur erwähnt, daß, als im Jahre 1368 die Grafschaft Arnsberg an das Erzbistum Köln durch Verkauf überging, auch da noch der letzte Graf sich „die freie Jagd und Fischerei in Westfalen" ausdrücklich vorbehielt.[1]) Unsere Kapelle wird nun aber bereits im Anfange des 13. Jahrhunderts urkundlich erwähnt, wie weiter unten auszuführen. Zudem dürften auch die Kosten eines solchen Baues für die damaligen Zeiten doch zu hoch gewesen sein, da es sich doch nur um ein ganz gelegentliches Bedürfnis handelte. In jener Fabel von einer „Hubertus-Kapelle", die übrigens im Verhältnis zu den anderen noch zu behandelnden Ansichten über den ursprünglichen Zweck der Kapelle nur vereinzelt auftritt, spricht sich eben das Bestreben aus, eine Erklärung für die Thatsache zu finden, daß jenes merkwürdige Kirchlein inmitten einer verhältnismäßig einsamen Umgebung entstehen konnte. Einen sicherern Anhaltspunkt nun glaubt eine andere Ansicht gefunden zu haben, die bis zu Karl dem Großen zurückgeht. Nach der endlichen Unterwerfung der Sachsen habe er hier, so meint man, wie an vielen anderen Orten ein Kirchlein für die Neubekehrten errichtet. Abgesehen davon, daß die

---

[1]) Vergl. Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- u. Rechtsgesch. Westfalens II, Nr. 793 (S. 512 ff.); ebd. Nr. 805 (S. 557). Derselbe, Landes- u. Rechtsgesch. I, S. 232 f.

Tafel I.

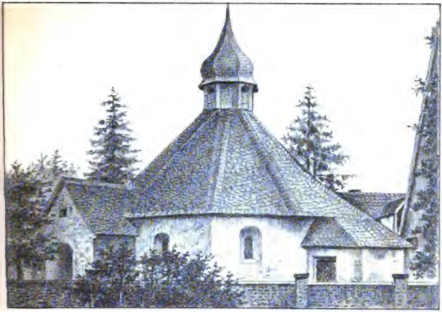

Tafel II.

Tafel III.

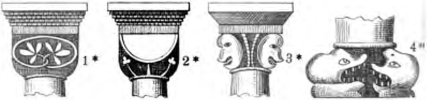

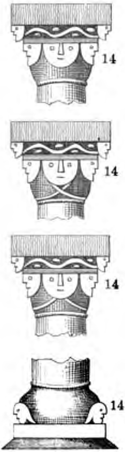

Die 2 Innensäulen der Drüggelter Kapelle.

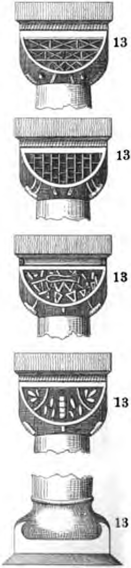

*1. 2. 3: Petrikirche (Soest)
**4: Dom (Soest)

Digitized by Google

Tafel IV.

1 1 1 1. 3. 4. 5.11.12.

2 2 2.6.7. 3

3 3 4 4

4 5 6 7

8 8 8 9

9 10 10 10

11 12

Gründung so mancher alten Kirchen mit Unrecht Karl zugeschrieben wird, müßten gerade in unserem Falle wichtige sachliche Gründe zur Hand sein, diese Annahme zu stützen, da, wie wir sehen werden, gerade hier das Heidentum sich noch lange nach Karls Tode erhielt. Dazu kommt, daß sämtliche Basen der 16 Säulen der Kapelle — mit Einschluß der 2 des Portals — das „Eckblatt" in den verschiedensten Formen zeigen (vergl. Tafel III; IV). Dasselbe aber tritt erst „im Beginn des 12. Jahrh. nachweisbar" auf.[1]) Also auch diese Ansicht ging hervor aus dem Bestreben, jenes Kirchlein mit dem Nimbus des Altehrwürdigen und Geheimnisvollen zu umgeben und entbehrt somit jeder Grundlage.

In welche Zeit weist denn nun die Kapelle ihren baulichen Eigentümlichkeiten nach, und welche urkundlichen Quellen liegen vor, etwa hieraus sich ergebende Annahmen zu stützen; wer ferner mag ihr Erbauer gewesen sein, und welcher Bestimmung verdankt sie ihre Entstehung?

Lübke erblickt — um mit der letzten Frage zu beginnen — nach Tappes Vorgang in dem Kirchlein ein altes Baptisterium. Hiermit gelangen wir mitten in das von Giefers[2]) mit großer Sachkenntnis bearbeitete Gebiet. Seiner Führung dürfen wir uns dann auch anvertrauen, ohne jedoch im einzelnen ihm immer folgen zu wollen.

„Wie sollte man", fragt Giefers mit Recht (a. a. O. S. 25) „auf den Gedanken gekommen sein, hier auf der einsamen Höhe ein Gebäude aufzuführen, blos zu dem Zwecke, um einige Mal im Jahre in demselben zu taufen." In der That hätte das nahe liebliche Thal der Möhne sich

---

[1]) Vergl. Lübke, Vorschule z. Studium der kirchl. Kunst (Lpzg. 1866), S. 25 f. Derselbe, die mittelalt. Kunst Westfalens (Lpzg. 1853), S. 226.

[2]) Drei merkwürdige Kapellen Westfalens, Paderborn 1854.

für die Anlage einer Taufkapelle ungleich besser geeignet oder aber das schon im 9. Jahrh. als bedeutende Ortschaft erwähnte Soest. [1])

Das Wesen und den Zweck der Taufkapellen im allgemeinen betreffend, so wurden dieselben in der späteren Zeit des Christentums hier und da errichtet und bestanden in Deutschland „noch am Anfang des eilften Jahrh.“, zum Teil selbst noch im 12. Jahrh.[2]) Während in der ersten Zeit die Taufe im Freien vollzogen wurde, dienten diesem Zweck später besondere Nebengebäude, Taufkirchen, und zwar als Anhang von Kathedralen. So war z. B. noch im J. 1822 am Dom von Speier eine alte achteckige Taufkirche sichtbar.[3]) Eine Erklärung für diesen Brauch liegt in der Auffassung jener Zeit, daß erst der durch den Empfang der h. Taufe Geweihte ein Anrecht erworben, die eigentliche Kirche gleich den anderen Gläubigen zu betreten.[4]) Der Zudrang zu diesen aus dem angegebenen Grunde nur vereinzelten Baptisterien war naturgemäß ein großer; daher dieselben in der Regel umfänglich gebaut waren, und zwar meistens rund, dem Zweck entsprechend. Diese Rundform mußte jedoch bald aus baulichen Gründen dem Vieleck weichen; besonders bevorzugt wurde das Achteck, daneben gab es aber auch sechs- und zwölfeckige Taufkapellen.[5]) Nun ist die Drüggelter Kapelle ein ziemlich regelmäßiges

---

[1]) Vergl. M. G. H. SS. III, p. 583. Ein Schreiben des Erzbischofs Bruno aus d. J. 964 bezeichnet Sorst als „einen der reichsten Orte im Sachsenlande“. (Vergl. Schmitz, Denkwürdigkeiten aus Soests Vorzeit, (Lpzg. 1873) S. 48. u. a.

[2]) Vergl. Kreuser, der christl. Kirchenbau (Bonn 1851), S. 162. Reichensperger, Bonner Jahrbb. des Vereins v. Altertumsfreunden, Hft. XIV, S. 7, A.).

[3]) Kreuser, a. a. O. S. 164.

[4]) Vergl. Kreuser, a. a. O. S. 159 ff.

[5]) Vergl. Reichensperger a. a. O. S. 106; Lübke, Vorschule, S 37; Aschbach, Kirchenlexicon, Bd. I, S. 451 f.

Zwölfeck. (Vgl. Tafel II.). Was lag da näher, als dieselbe für eine alte Taufkapelle zu halten? In der That hat diese Annahme viel Bestechendes für sich, trotz der Kleinheit des Kirchleins. In den Taufkapellen befand sich das Taufbecken innerhalb freistehender Säulen, über die sich eine Kuppel wölbte (vgl. Aschbach a. a. O.; Kreuser a. a. O.). Der Raum inmitten der vier Innensäulen — bez. der zwei Säulen und zwei Pfeiler — unserer Kapelle nun scheint so recht der Platz zu sein für ein Taufbecken, das seit dem 11. Jahrh. (Kreuser, S. 163) an die Stelle des früher gebräuchlichen großen Wasserbehälters trat. „In der Mitte stand ohne Zweifel der Taufstein", meint denn auch Lübke (a. a. O. S. 225) behaupten zu dürfen. Auch die ringsum an der Innenmauer sich hinziehende „bankartige Erhöhung" könnte passend als Platz für die Taufzeugen angesehen werden. Abgesehen aber davon, daß derartige Steinbänke auch sonst in kirchlichen Gebäuden sich finden, die sicher keine Taufkapellen waren (vgl. Giefers, S. 26), scheinen dieselben in unserer Kapelle vielmehr der Sicherung des eigenartig fundamentierten Baues zu dienen, dessen Gleichgewicht noch dazu durch spätere bauliche Veränderungen gestört wurde, davon unten noch die Rede sein wird.

Der Dom zu Aachen, eine Gründung Karls des Großen, ist ein Sechzehneck, St. Gereon in Köln, aus dem 13. Jahrh., ein Zehneck; ein achteckiges Kirchlein aus dem 18. Jahrh. und ein eben solches aus jüngster Zeit finden wir in Vlotho a. d. Weser, bez. Löhne a. d. Köln-Mindener-Eisenbahn: alles Beweise, daß aus der Form des Baues allein auf die ursprüngliche Bestimmung einer Kirche als Baptisterium nicht geschlossen werden darf. Nun kommen, wie schon bemerkt, jene Baptisterien nur als Anhang größerer Kirchen vor, in Deutschland überhaupt selten (vgl. Lübke, a. a. O. S. 37) und auf dem Lande nirgends

(vgl. Kreuser a. a. O. S. 163; Giefers a. a. O. S. 24.). Nach völliger Ausrottung des Heidentums wurden überhaupt keine Taufkapellen mehr erbaut; denn nun empfingen nicht mehr Erwachsene, sondern Kinder die Taufe,[1] und zwar vorerst in der Vorhalle der Kirche, später im Innern selbst, wo jetzt der Taufstein seinen Platz erhielt (vgl. Kreuser a. a. O; Aschbach, S. 450). Doch wäre es immerhin möglich anzunehmen, daß dieser sonst schon allgemeine Brauch in dem Gebiete der so zähe an dem Althergebrachten festhaltenden Sachsen sich erst viel später eingebürgert habe, und daß hier noch später Taufkapellen errichtet seien. Hat sich doch, wie es scheint, bei uns in Soest die Anbetung Irmins und Wuodans bis ins 10. Jahrh. hinein erhalten. Als im J. 964 der Erzbischof Bruno die Reliquien des h. Patroclus den Soestern übersandte, sprach er dabei zugleich die Hoffnung aus, daß nunmehr der Heidenglaube schwinde.[2] Wir sahen aber bereits, daß die schon nicht unbedeutende Technik, die an den Säulen der Drüggelter Kapelle und auch nicht minder in der Bogenkonstruktion uns entgegentritt, nicht wohl über das 12. Jahrh. hinausweisen kann. Es müßte mithin angenommen werden, daß noch Jahrhunderte hindurch nach Unterwerfung und Bekehrung der Sachsen sich doch so bedeutende Reste des Heidentums erhalten konnten, so daß

---

[1]) In einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich II., worin den Sassendorfern — bei Soest — gestattet wird, in der „längst errichteten Kirche“ auch taufen zu dürfen, ist namentlich hervorgehoben, daß der Akt „pro parvulis baptizandis“ nunmehr hierselbst vorgenommen werden könne statt wie bisher in der „parrochialis ecclesia“ des nahen Lohne (Vergl. Seibertz, Urkundenb. II, Nr. 553 (S. 115).

[2]) Schmitz in seinen „Denkwürdigkeiten“ — S. 47, 44 — weiß sogar zu berichten, daß die Soester im „Regenherzschen Garten“ unweit des Bahnhofes da, wo jetzt das neue Krankenhaus errichtet ist, unter der mächtigen Eiche um jene Zeit noch opferten.

die Errichtung besonderer Kapellen für die Taufe Erwachsener nach dem alten Brauche als geboten erschienen wäre. Wie sehr aber andererseits ihrem Bezwinger an der völligen Ausrottung des Heidenkultus gelegen, zeigt u. a. die Zerstörung jener fabelhaften Irmensäule nicht nur, sondern des ganzen sie umgebenden Waldes.[1]) Und doch hätte sich in jenem Winkel an der Möhne noch lange das Heidentum erhalten; erst 4 Jahrhunderte später vermochte hier das Christentum festen Fuß zu fassen mit der Errichtung einer Taufkapelle? Gegen eine solche an sich schon gezwungene Annahme sprechen wichtige sachliche Gründe. Es ist nichts von einer größeren Kirche bekannt, deren Anhang das Drüggelter Kirchlein als Taufkapelle gewesen sein könnte; „auch haben genaue Untersuchungen ergeben, daß dort kein anderes Bauwerk gestanden hat" (Giefers, S. 27). Zudem müßte es überraschen, daß eine solche größere Kirche nirgends, u. a. auch nicht von dem gewissenhaften Kleinsorgen, der doch lange in Werl lebte und dort, von seiner Flucht nach Dortmund zurückgekehrt, 1591 starb,[2]) erwähnt wird.

Demnach ist die Drüggelter Kirche wohl eben so wenig eine alte Taufkapelle wie eine Hubertuskapelle. — So ist sie vielleicht ein alter Heidentempel.

In der That ist diese Ansicht fast noch verbreiteter als die bisher besprochenen zusammen; selbst ein Schriftsteller des 17. Jahrh. tritt für dieselbe ein. Der schon erwähnte Stangefol berichtet in seinem Opus Chronologi-

---

[1]) Vergl. M. G. II. SS. I, p. 117: Karlus in Saxonia castrum Aeresburg expugnat, fanum et lucum eorum famosum Irminsul subvertit. — Stangefol, Annales Circuli Westphalici, Cöllen 1640, Vorrede S. 101 ff. Vergl. zugleich dessen phantastische Beschreibung und Darstellung jenes Heiligtums.

[2]) Vergl. Kleinsorgen, Kirchengeschichte (Münster 1780) II, Vorbericht.

cum et Historicum Circuli Westphalici, daß in Druchgelte sich ein sehr alter Tempel befinde, der früher das Bild der Göttin Trigla enthalten habe, zu dem die Heiden in der höchsten Not ihre Zuflucht genommen [1]) u. s. w. Der wenn auch nicht besonders glaubwürdige Schriftsteller fand also die Ansicht im Volke lebendig vor, die Drüggelter Kapelle sei ein alter Heidentempel. Denn wie hätte anders eine gleiche mündliche Ueberlieferung bis heute sich erhalten können, von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzend? Aus jenem Schriftsteller hat sie fraglos das Volk nicht geschöpft. Gestützt und lebendig erhalten wurde freilich auch diese Ansicht gleich den anderen durch die Sucht nach dem Absonderlichen und Geheimnisvollen. Die sagenhafte Erinnerung an heidnische Kultusstätten knüpft sich an so manchen Ort des weiten einst dicht bewaldeten westfälischen Gebietes. Kein Wunder, daß sie auch um jenes alte einsame Kirchlein dort auf der Höhe ihren Schleier wob. Von einem dreiköpfigen Götzenbilde freilich weiß diese mündliche Ueberlieferung nichts; sonst aber berichtet sie von mancherlei Einzelheiten, kennt „den Platz des Opferaltars, der manches Christen Blut getrunken" u. a. m. Und es darf mit Schmitz (a. a. O. S. 81) behauptet werden, daß die Bezeichnung der Kapelle als „Heiden-

---

[1]) Die Stelle, anknüpfend an die Erzählung von der Gründung des Klosters Paradies, lautet im Zusammenhange (III. B., S. 364 f., Coloniae 1656); Praefato Monasterio Paradiso, in obsidione Susatensi, anno 1447 hostes, quod notabile admonendum est, omnimodo pepercerunt. Villae in Druchgelte ad Moenam flu(men) ex piorum oblationibus huic novello Monasterio simul obvenere. U(t)bi in pervetusto templo, quod etiamnum superest, extitit olim simulacrum Triglae deae, tria habens capita, ad quam gentilitas in summis necessitatibus opem imploratura confugere solebat. Estque credibile, ab eadem imagine, hunc pagum nomen suum mutuasse. Statua haec anno 1583, in bello Truksesiano, omnino periit.

tempel" auch heute noch die „gewöhnliche" ist. In diesem Fortleben jener uralten Ueberlieferung einerseits, andererseits in jener sonderbaren Erzählung Stangefols scheinen uns nun nicht unwichtige Hinweise gegeben für die Feststellung der Veranlassung zu der Gründung unserer Kapelle.

Bevor wir jedoch diesen Spuren weiter nachgehen, wollen wir noch eine vierte Ansicht über den vermeintlichen ursprünglichen Zweck des merkwürdigen Kirchleins kurz besprechen. Die Möglichkeit, die Drüggelter Kapelle sei eine Schloß- oder Hauskapelle gewesen, wird hier und da angenommen. Die Form allein konnte, wie wir sahen, für die Annahme, die Kapelle sei als Baptisterium erbaut, nicht ausschlaggebend sein, da man nicht ausschließlich zu Taufkapellen das Vieleck wählte. Vielmehr erscheint diese Bauart, unter dem Namen Baptisterienform geläufig, auch „besonders passend für Schloßkirchen und sonst zum Privatgottesdienst". (Reichensperger in Jahrb. d. V. v. Altertumsfreunden in Rheinland, H. 14, S. 106, A.). Wäre nun unsere Kapelle eine Schloßkirche oder Hauskapelle gewesen, so müßte in ihrer nächsten Umgebung eine Burg oder doch ein Besitztum von einigem Umfang und Bedeutung sich befunden haben, dessen Inhaber einen solchen Bau sich erlauben konnte. Was Giefers (S. 27) ausführt, „der spätere Anbauer hielt sich in ehrfurchtsvoller Entfernung von dem alten Heiligtume", trifft nicht zu. Es steht vielmehr ein Haus aus Fachwerk in nächster Nähe der Kapelle, mit seiner Giebelseite dem Altarausbau zugewandt und demselben in schräger Front auf 4 Schritte nahe gerückt. Das Gebäude ist in seiner jetzigen Gestalt nach Angabe des heutigen Besitzers der Drüggelter Höfe im J. 1723 errichtet. Wenn dasselbe nun auf den vorgefundenen Grundmauern etwa eines alten „festen Hauses" aufgebaut wäre? Es überrascht in der That, den Profan-

bau so nahe und zugleich so unsymmetrisch an die Kapelle herangerückt zu sehen; er überragt die Altarnische und nimmt ihr zum guten Teil das Licht. Oder aber die Apsis ist später angebaut [1]), wodurch erst dann dieses Mißverhältnis eintrat! Somit dürfen wir denn vielleicht doch in unserem Kirchlein eine Hauskapelle — „derer von Drüggelte“ annehmen. [2]) In der That geschieht in einer Urkunde v. J. 1338 eines „Hermanni, dicti de Druchchelte“ Erwähnung (vgl. Seibertz, Urkb. II. Nr. 662 (S. 269). Giefers (S. 21) nun kommt zu dem Schluß, dieser Hermann von Druchchelte könne nur „ein Freier, oder ein dem niedern Ritterstande Angehöriger gewesen sein, der sich für kurze Zeit daselbst niedergelassen habe“. Die für diese Annahme angeführten Gründe sind folgende. Laut einer Urkunde v. J. 1217 bekräftigt Gottfried II. von Arnsberg vor seinem Zuge in das heilige Land einen bereits abgeschlossenen Kaufakt nochmals „apud Druglete“; nach 10 Jahren treffen wir denselben Grafen aus ähnlicher Veranlassung „iuxta Capellam Druchlete“ [3]). Daraus nun, daß in beiden Urkunden — den ältesten, in denen Drüggelte vorkommt — nicht „in“ steht, sondern einmal „apud Druglete“, das andere Mal aber „iuxta Capellam Druchlete“, schließt Giefers, daß damals ein Ort des Namens, auch nicht eine Burg oder Höfe unter dieser Bezeichnung bestanden haben können. Zudem sei außer jenem Hermann von Druchchelte der Urkunde v. J. 1338 keiner dieses Namens sonst erwähnt.

---

[1]) Diese Frage wird unten eingehender behandelt.

[2]) Betreffs der Abweichungen in der Anlage der Schloßkapellen gegenüber dem sonstigen Brauch vergl. Reichenspergers Beschreibung der Schloßkapelle zu Vianden, a. a. O. S. 107.

[3]) Vergl. Seibertz, Urkundb. I, Nr. 148 (S. 190), wo „apud druglere gelesen wird; ebd. III, Nr. 1082 (S. 442). Drslb. Landes- u. Rechtsgesch. I. Abtlg., S. 139 ff; 167 f.

Dem gegenüber ist zu bemerken: Wäre damals, als der Graf Gottfried „bei" Drüggelte jene Urkunde ausstellte, der Ort schon das gewesen, was derselbe nach einer späteren Urkunde aus dem 16. Jahrh.[1]) offenbar war, in welcher die Kapelle als „in" Drüggelte gelegen bezeichnet wird, so könnten jene Ausdrücke allerdings auffallen. Da aber fraglos im 13. Jahrh. höchstens einige Höfe auf jener Höhe gestanden haben können — denn ein Anbau im Thale war füglich erst in viel späterer Zeit angängig —, so ist nicht abzusehen, was in jener Bezeichnung der Urkunde vom 14. Mai 1213 „apud Druglete" Auffallendes liege. Im J. 1313 erläßt beispielsweise der Erzbischof Heinrich II. jene Urkunde über das Recht, in der Sassendorfer Kapelle taufen zu dürfen, „datum iuxta Susatum" (Seibertz, Urkb. II, Nr. 553 vgl. ob. S. 108, Anm. 1). Zu alledem haben wir es mit Urkunden-Latein zu thun.[2]) Nun kommt aber noch folgendes hinzu. Graf Gottfried befand sich auf dem Zuge in das h. Land („cum jam in procinctu essemus peregrinandi") mit unzähligen Anderen und bestätigte in Gegenwart vieler Zeugen den früheren Verkauf „bei" Drüggelte. Wer nun möchte unter diesen Umständen lieber „in" als „apud" lesen? Aus rein sachlichen Gründen, in Berücksichtigung nämlich der „unzähligen Anderen", die den Grafen begleiteten, und der „vielen Zeugen", andererseits in Anbetracht der Beschränkheit des Raumes innerhalb der Höfe erscheint die gegebene Lesart durchaus zutreffend. Endlich läßt sich sprachlich das „apud Druglete" schwerlich, wie Giefers will, ohne weiteres als Bezeichnung für die „Kapelle" fassen. Was beweist denn

[1]) Ausgestellt vom Kloster Paradies 1560. Vergl. unten.

[2]) Das trifft den Kern der Sache. Aus dem apud und iuxta können unmöglich solche bestimmte Folgerungen, wie Giefers es gethan hat, gezogen werden. Die Redaktion.

überhaupt, daß bei diesem „apud Druglete“ der ersten Urkunde an eine „Kapelle“ gedacht werden muß? Doch nur die in der zweiten von 1227 gewählte Bezeichnung „iuxta Capellam Druchlete“. Nahe freilich liegt es, daß der Graf zur Bekräftigung jenes ersten Kaufaktes die Nähe einer Kapelle wählte, wie solches in der 2. Urkunde ausdrücklich hervorgehoben wird. Auffallend aber bliebe es immer, daß dieser Hinweis dort unterlassen, hier nicht. Nun könnte man einwenden, der Charakter der jüngeren Urkunde rechtfertige den gewählten Zusatz „iuxta Capellam D.“, als Hinweis auf die Heiligkeit des Ortes. Von diesem Akt sagt Seibertz (Rechtsgesch., I., S. 167): „Aus der sorgfältigen Fassung dieser Urkunde, hinsichtlich der Dispositionsbefugnis der Grafen ergiebt sich, daß diese nicht ohne Anfechtung war“. Daher jener Zusatz, durch den die „Kapelle“ in den Vordergrund gerückt wird, ohne Berücksichtigung der anliegenden Höfe, deren Namen sie hier geradezu annimmt[1]). Nun ist aber der in der früheren Urkunde beschriebene Akt nicht weniger dringlich und erheischt nicht minder Vorsicht nach des Grafen eigenen Worten: „omnem, quam potuimus adhibentes cautelam“, nämlich, um das Kloster Wedinghausen, dem er den Hof Rithem verkauft hatte, sicher zu stellen. Daher bestätigt er diesen Akt nochmals „ad habundantem cautelam apud druglete“ vor vielen Zeugen; und doch geschieht hier der „Kapelle“ nicht Erwähnung, was doch so nahe gelegen hätte.

---

[1]) Es handelt sich um ein Gut zu Velthaus, das ein Lehnsmann des Grafen „dem Propste Ludger zu Claholt verkauft und deshalb — in des Grafen — Hände resignirt“. — Vielleicht auch ist druchlete Genetivus oder aber abgekürztes Adjektivum. Immerhin ist der Übersetzung von Seibertz (a. a. O.) beizustimmen, die „bei der Kapelle zu Drüchelte“ bietet.

II.

Was folgt nun aus dem Gesagten? Zur Zeit der Urkunde von 1217 bestanden dort oben auf der Höhe der Haar bereits einige Höfe oder doch ein „festes Haus",[1]) der von Drüggelte, als Arnsbergisches Lehen. Unweit derselben oder desselben bekräftigte Gottfried, als er schon unterwegs war mit vielen westfälischen Großen, die 300 Schiffe starke Kreuzflotte in Köln zu erreichen, jene Verkaufsurkunde. Hier, hart an der Grenze des Arnsbergischen Gebietes[2]) war wohl der Sammelplatz jener glaubenseifrigen Männer aus dem Ruhr- und Möhnethale und dem Hellwege, die im Dienste des Kreuzes auszogen. (Vgl. Seibertz, Rechtsgesch. I., S. 140; Schmitz a. a. O. S. 81). Eine Kapelle befand sich gewiß bereits dort auf der Höhe wohl aus Holz, wie die ersten Kirchen überhaupt (vgl. Kreuser, der christl. Kirchenbau, S. 161), errichtet — an alter heidnischer Kultusstätte. Das heutige Kirchlein aber, das der Graf in der Urkunde von 1227 erwähnt, entstand wohl erst kurz vor dieser Zeit. Als Hauskapelle mag die eine sowohl als die andere gedient haben, worauf mancherlei Umstände hinzudeuten scheinen, bis die Höfe samt

[1]) Ein solches „lapidae domus" wird beispielsweise erwähnt in einer Urkunde v. J. 1313, das die Grafen u. a. in Korbike — 1/4 Wegestunde von Drüggelte — besaßen, und ein Herm. dictus Useke inne hatte. (Seibertz, Urkdb. II, S. 120.)

[2]) In der Verkaufsurkunde der Grafschaft an Köln v. J. 1368 heißt es u. a. ausdrücklich „cum villis et parochiis in Corbeke" Unter den letzten Konzessionen der letzten Grafen wird der Verzicht dieser auf das hohe Gericht zu Körbecke erwähnt. (Vergl. Seibertz, Urkdb. II, Nr. 793 (S. 514), Kleinsorgen a. a. O. S. 292; auch Seibertz ebd. S. 129, Nr. 232; S. 277, Nr. 91; S. 526; 536 ff.) — Vergl. Seibertz, Urkdb. II, Nr. 732 (S. 434); drslb. Rechtsgesch. S. 229. — Über die systematische Einschränkung Arnsbergs durch Köln bis zum Aussterben jenes Geschlechtes vergl. u. a. Seibertz, Rechtsgesch. S 124, 229 ff.

Kapelle an das Kloster Paradies übergingen; doch erbaut als solche ist das heutige Kirchlein sicher nicht.

Mit diesen Hinweisen nun haben wir weit vorgegriffen und bleiben die eingehende Begründung vorderhand schuldig. Hier sei nur noch folgendes bemerkt. Giefers vermißt unter den namentlich angeführten Zeugen der beiden Urkunden einen Edlen von Drüggelte. Laut der ersten aber befand, wie schon bemerkt, sich der Graf unterwegs zum h. Lande mit „unzähligen Anderen", in der anderen stößt der Verkäufer zum Grafen „mit edlen Mannen" („venies ad nos cum viris honestis — super fluvium Moyne —"). Was bedurfte es da noch anderer Zeugen, und gerade jenes Arnsbergischen Lehnsmannes?

Nun aber müßte derselbe wenigstens in den Güterverzeichnissen der Grafen von Arnsberg angeführt sein! Dieselben beginnen mit Ludwig von Arnsberg (1281—1313), dessen „Verzeichnis noch viele Lücken hat, die erst unter seinen Nachfolgern, welche die Verzeichnisse gleich an den Lehntagen aufnehmen ließen, ausgefüllt wurden" (Seibertz, Urkb. II, S. 107, A. u. ff.). Schon umfangreicher ist das Verzeichnis des Grafen Wilhelm v. J. 1313, es besteht aus 261 Nummern (Ebd. S. 119 ff.). Das Güterverzeichnis des Grafen Gottfried IV. aus dem J. 1338, aus über 400 Nrn. bestehend, dasjenige v. J. 1368, das den Bestand der Grafschaft darbietet mit Mannenverzeichnis (Seibertz, a. a. O. S. 273 ff.; 521 ff., besonders S. 536) kommen für uns nicht mehr in Betracht; denn nach der oben besprochenen Urkunde v. J. 1338 war der Letzte v. Drüggelte schon tot und auch die Höfe samt der Kapelle bereits Eigentum des Klosters Paradies.[1]) Mithin ist auch in der schon

[1]) Stangefols Ausdruck (Vergl. S. 110 Anm.), der im Anschluß an den Bericht über des Klosters wunderbare Schonung in der Soester Fehde ausführt: „Villae in Druchgelte — Monasterio simul ob-

erwähnten Verkaufs-Urkunde der Grafschaft an Köln in den Worten „cum villis et perochiis in Corbeke" unser Drüggelte und Kapelle schon nicht mehr einbegriffen. Die Lückenhaftigkeit der ersten zwei angeführten Verzeichnisse mag das Fehlen unseres Lehnsmannes in denselben erklären; denn, wie wir zu zeigen versuchen werden, ist ein engerer Zusammenhang zwischen der Kapelle und den Arnsberger Grafen wie dieser und dem Kloster Paradies nicht wohl abzuweisen. Vorerst nun aber wollen wir nochmals auf die „gewöhnliche Bezeichnung" der Kapelle als „Heidentempel" zurückkommen, weil durch Klärung dieser Frage auch alle noch übrigen Licht erhalten.

Der Annalist Stangefol berichtet, wie wir sahen (S. 110), daß das Götzenbild („simulacrum Triglae deae") bis 1583 dort in der Kapelle sich erhalten habe, um welche Zeit es, im Truchsessischen Kriege, völlig zerstört sei („omnino periit"). Es hätte demnach dieser „Heidentempel" mehrere hundert Jahre zu einem Kloster gehört; bei ihm auch hätte der fromme Graf Gottfried II. jene Kaufakte feierlich bestätigt, bez. von dort aus seinen Zug zum h. Lande angetreten!

Wie nun aber kam der Annalist zu dieser wunderlichen Erzählung von der Göttin Trigla? Eine slavische Göttin Friglaw wurde besonders in Stettin und Wollin hochverehrt, bis Otto von Bamberg ihren Tempel zerstörte und die drei versilberten Köpfe nach Rom sandte. Sollte etwa ein ähnlicher Kultus dort auf der Haar Wurzel gefaßt und bis ins 16. Jahrh. sich hier erhalten haben?

Wie mißlich es ist, aus den dürftigen Überlieferungen unserer heidnischen Vorfahren die Kultusobjekte, Kultusstätten und Kultusformen zu bestimmen, zeigen u. a. die

venere", ist betreffs der Zeitbestimmung jedenfalls nicht allzugroßes Gewicht beizulegen (vgl. unten S. 125 f.).

schwankenden und widersprechenden Ansichten von der Irmensäule, dem Tansanaheiligtume. Die Kritiklosigkeit der Annalenschreiber, ihre Befangenheit und nicht zuletzt ihre Sucht zu etymologisieren haben denn auch, wie es scheint, diese ganze Trigla-Erzählung zu stande gebracht. Er verrät sich ja selbst, der Annalist Stangefol, durch den Zusatz: „Estque credibile, ab eadem imagine, hunc pagum nomen mutuasse". Dieser etymologischen Leistung wegen also hat er der wunderlichen Erzählung von einer Trigla[1]) dea Raum gegeben. — Dieses dreiköpfige Götzenbild nun läßt Stangefol im Truchsessischen Kriege völlig untergehen. In jener Zeit religiöser Wirren, hervorgerufen durch den Uebertritt des Bischofs Gebhard, sollen u. a. 1000 Bauern von den Parteigängern des vertriebenen Herrn bei Werl erschlagen, auch Soest bedroht worden sein.[2]) Jene puritanischen Eiferer mögen es nun wohl auch auf das Drüggelter Kirchlein abgesehen haben, das ja im Geruche eines Heidentempels stand. Da entdeckten sie denn jenen Säulenkopf mit den 3 Gesichtern (Taf. III, 14.), das Urbild der Trigla dea Stangefols, — und vermeinten nun, das Idol zum Götzentempel gefunden zu haben. Vergleicht man diesen Säulenkopf mit dem der anderen gleich starken Innensäule (Tafel III, 13.) oder auch mit den übrigen Kapitälen, so ergiebt sich ein auffallendes Mißverhältnis. Einerseits steht der Umfang des Kapitäls dem

---

[1]) Was Schmitz, Denkwürdigkeiten, S. 80 ff. von „einer altgermanischen Göttin Trygelta" zu berichten weiß, eignet sich noch ungleich besser für jene Spielerei. Zwei Versuche zur Erklärung des Ortsnamens giebt Giefers (S. 23), ohne denselben jedoch selbst Wert beizulegen.

[2]) Vergl. Kleinsorgen, Tagebuch von Gebhard Truchses, Köln. Erzbischofe. Münster 1780, (III. Tl. der Kirchengesch.). Derselbe, II. Tl., Vorbericht. — Geck, die dt. Kirchenreformation —, (Soest 1874), S. 76 f.

der gegenüber befindlichen Säule bedeutend nach, so daß andererseits dasselbe nur als Anschwellung des Schaftes erscheint statt eines Abschlusses, wie bei allen übrigen Säulen. So scheinen denn in der That diese harmlosen Fratzen, Resultate einer übersprudelnden Phantasie, jenen Schwarmgeistern zum Opfer gefallen oder doch von ihnen arg mitgenommen zu sein; und so ging denn das schreckliche Götzenbild damals völlig unter, — wurde später aber wieder nachgemeißelt.

Wichtiger nun als dieser Trigla-Spuk ist für unsere Frage die Thatsache, daß damals jenes im Volke lebendige Gerücht von einem Heidentempel dort oberhalb der Möhne einerseits jene Säulenverstümmlung veranlaßte, andererseits die Grundlage bot zu den phantastischen Ausführungen Stangefols. Worin nun wurzelt diese vom Volke getragene Auffassung? Kann von einem eigentlichen Heidentempel füglich wohl kaum ernstlich die Rede sein, so verhält es sich doch anders mit der Frage, ob an die heutige Kapelle sich nicht doch die Erinnerung an eine heidnische Kultusstätte knüpfe, wie oben bereits angedeutet. In seiner „Capitulatio de partibus Saxoniae“ verordnet Karl der Große u. a. „daß christliche Kirchen in ihrem Lande noch mehr sollten verehrt werden als früher die Götzentempel“. Deshalb wurden auch die christlichen Tempel vorzüglich an solchen Orten, die den Heiden besonders heilig waren, errichtet (vgl. Welter, Einführung des Christentums in Westfalen, (Münster 1830), S. 58 f.). Beispiele für diese Handhabung ließen sich ungesucht in Menge beibringen. Im Schatten rauschender Eichen, an einem murmelnden Quell[1]) verehrten unsere Vorfahren ihre Götter, deren Hoheit, nach Tacitus (Germ. Cp. 9.), es nicht angemessen erscheinen ließ, sie in Wände einzuschließen. An

[1]) Vergl. im allgem. Tacitus, Germ. Cp. 16.

eben jenen alten Kultusstätten entstanden dann auch die ersten christlichen Kirchen, so daß christliche und heidnische Kultstätten übereinstimmen, gleichwie ja die Kirche den heidnischen Festen nur christlichen Inhalt gab. So dürfen wir denn auch wohl annehmen, daß auf jener Höhe des Haarstranges inmitten mächtiger Eichen ein solcher der heidnischen Verehrung geweihter Platz sich befand.[1]) Und wenn, wie wir oben sahen, in dem volkreichen und bekannten Orte Soest das Vorhandensein heidnischer Kultusreste bis in das 10. Jahrh. nicht geleugnet werden kann: mögen in jenem versteckten Winkel sich solche nicht weniger lange erhalten haben. Die Erinnerung aber an die einstige Bestimmung des Ortes haftete an demselben und blieb auch dann noch lebendig, als längst schon ein christliches Kirchlein an Stelle der Göttereichen errichtet worden; die Bezeichung ging auf das Gotteshaus selbst über.

Getragen und genährt wurde diese Ueberlieferung natürlich, wie ja auch sonst das Volk vor allem das Absonderliche festzuhalten pflegt, durch diese Vorliebe für das Eigenartige und Geheimnisvolle.

Wer nun aber hat an jener heidnischen Opferstätte das Kirchlein errichtet, und stellt der heutige Bau jene erste Gründung dar? Die zweite Frage glauben wir, wie schon angedeutet, verneinen zu müssen. Die erstmalige Gründung aber ging wohl von jenen christlichen Sendboten aus, die besonders im Sachsenlande ein reiches Feld ihrer Wirksamkeit fanden, und war gewiß ein bescheidener hölzerner Bau, der menschenleeren Umgebung entsprechend. Die heutige Kapelle wurde dann später, und zwar wohl

[1]) Ob jene Höhe stets „wasserarm“ (Giefers, S. 25) gewesen, fällt hier nicht zu sehr ins Gewicht; ist aber kaum anzunehmen für jene Zeiten. Zudem spricht das zerrissene Gelände, wie es sich heute am Abhange darstellt, ebenfalls gegen eine solche Annahme.

aus besonderer Veranlassung ebendaselbst errichtet. So erklärt sich denn auch eher die Thatsache, daß ein derartiger für jene Zeiten trotz seiner Kleinheit immerhin recht kostspieliger Bau in jener Gegend, und zwar in so eigenartiger Form entstehen konnte.

Was Giefers (S. 29), der in der heutigen Kapelle die ursprüngliche Gründung erblickt, vermutet: „Wahrscheinlich ist die Kapelle von Bauleuten aus Soest, — auf gemeinschaftliche Kosten der Bewohner der Umgegend angelegt", befriedigt nicht, dürfte auch schwerlich haltbar sein. Zudem bleibt bei dieser Annahme unaufgeklärt die unmittelbare Veranlassung zu dem sonderbaren Bau gerade dort auf der Höhe, wie auch die an das Kirchlein sich knüpfende Bezeichnung eines Heidentempels keine Erklärung findet. Auf Soest scheinen allerdings die Muster der Einzeltechnik hinzuweisen. Man vergleiche nur einmal die Säulen-Kapitäle der Petrikirche (Taf. III, 1, 2, 3) mit denen unserer Kapelle (Taf. I, 1, 5, 10 u. a.). In Soest stand die Baukunst in hoher Blüte, wie noch die heutigen Reste seiner 10 Kirchen und 30 Kapellen beweisen; vielleicht gar dürfen wir das Bestehen einer geschlossenen „Bauhütte" und Steinmetzenzunft dort annehmen.[1]) Somit liegt denn allerdings nichts näher, als die Aufführung des Baues Soester Werkleuten zuzuschreiben.[2]) Wer aber war der Auftraggeber? Eine Antwort auf diese Frage kann füglich erst dann gegeben werden, wenn der Versuch zum Abschluß geführt ist, die ursprüngliche Bestimmung der heutigen Kapelle klarzulegen.

---

[1]) Vergl. u. a. Barthold, Soest, d. Stadt der Engern (Soest 1855), S. 206; Schmitz a. a. O. S. 135 f.

[2]) Den Einfluß der nahe gelegenen bedeutenden Stadt läßt unschwer erkennen z. B. die Kirche von Brakel im Vergleich mit denen Dortmunds. (Vergl. Lübke, Mittelalt. Kunst, S. 100).

III.

Wie wir bisher sahen, ist die Drüggelter Kapelle weder als Hubertuskapelle, noch als Taufkapelle, noch als Haus- oder Schloßkapelle erbaut worden, auch kann sie keine Gründung Karls des Großen sein, ebensowenig ein alter Heidentempel. Der ursprüngliche Bau ist vielmehr auf heidnischer Kultstätte errichtet, sei es von christlichen Sendboten oder aber — von den Grafen von Arnsberg. Dabei haben wir nach den Hinweisen auf das noch späte Vorhandensein heidnischer Reste selbst in größeren Ortschaften nicht an allzuferne Zeit zu denken. Die Grafen von Arnsberg aber zeichneten sich von jeher durch fromme Stiftungen und reiche Schenkungen aus, wie manche erhaltene Urkunde beweist. An dieses Kirchlein schlossen sich dann wohl bald einige Ansiedelungen, deren Inhaber unter der Lehnsoberhoheit der Arnsberger Grafen standen. So mag denn der gewiß bescheidene Bau diesen Höfen als Hauskapelle gedient haben. Später wurde dann vom Grafen Gottfried II. nach seiner Rückkehr von seinem Kreuzzuge 1217 die heutige Kapelle erbaut, und zwar als „Heiliggrabkapelle“. Der alten Rundkirche des h. Grabes zu Jerusalem nachgebildet, wurden zur Zeit der Kreuzzüge derartige Kapellen nicht selten errichtet, die man als heil. Grabkirchen bezeichnet. [1]) Zu ihnen wallfahrteten die Gläubigen, denen es nicht vergönnt war, an den Kreuzfahrten teil zu nehmen.

Diese Periode paßt denn ja auch durchaus für die als Grenze der Entstehungszeit unserer Kapelle zulässige Zeitbestimmung, den Beginn des 13. Jahrh. Eine solche Heiliggrabkapelle haben wir z. B. vor uns in der in den Felsen getriebenen Kapelle der Externsteine mit ihren vielbesprochenen und vielfach mißdeuteten Skulpturresten. Die-

---

[1]) Vergl. Kugler, Kunstgesch., S. 438 u. a.

selbe war nach zuverlässigen Urkunden dem h. Kreuze geweiht.[1]) Auch für die Drüggelter Kapelle ist die Bezeichnung „Kapelle zum h. Kreuze“ urkundlich belegt, wenngleich erst aus jüngerer Zeit, dem 16. Jahrh.[2]) Auch scheinen die dürftigen Skulpturreste auf dem Bogenfelde des Portales (Taf. II.), in denen Giefers vor etwa 40 Jahren noch „ein teilweise durch die Witterung vertilgtes Kreuz“ erkannte, obige Bezeichnung zu bestätigen.

Mithin ist die Drüggelter Kapelle wohl gleich jener in den Felsen der Externsteine getriebenen eine „Heiliggrabkapelle“.[3]) Vor der unteren Kapelle der Externsteine — eine zweite ist in der Höhe des einen Felsens eingehauen — befindet sich „ein rundbogig ausgehauenes Grab“. Der Raum inmitten der Drüggelter Kapelle, der denen, die in dem Kirchlein ein Baptisterium erblicken, so geeignet zur Aufnahme des Taufbeckens erscheint (vgl. S. 107), er eignete sich seiner Beschaffenheit nach bei weitem besser noch für die Anbringung der Nachbildung eines Grabes so, „daß ein Mensch hineingelegt werden kann“.[4]) Später mag dasselbe, dem veränderten Zweck des Kirchleins entsprechend, entfernt worden oder aber auch in den erwähnten Truchsessischen Wirren zu Grunde gegangen sein.

Somit wären wir nunmehr der genaueren Untersuchung der Frage nach dem Auftraggeber zur Erbauung der

---

[1]) Vergl. Giefers, a. a. O. S. 16. Derselbe, Monographie über die Externsteine, Paderb 1851.

[2]) In einer Urkunde vom J. 1560 schlägt die Priorin von Paradies, Anna Gröpers, für die Kapelle „sanctae Crucis in Drüggelte“ ihren Kaplan Antonius Drivel vor.

[3]) Der das Tympanum umschließende Bogen ist neueren Datums. — Ein Kreuz im Bogenfeld zeigt z. B. auch die Kirche zu Aplerbeck, etwas dem Ähnliches auch die zu Hüsten.

[4]) Vergl. auch Lübke, Vorschule, S. 202.

„Heiliggrabkirche" gegenübergestellt. — Die Heiliggrabkapelle zu den Externsteinen verdankt ihre Entstehung den Benediktinermönchen des Klosters Abdinghof im Jahre 1115. Es läge daher nicht allzufern, an das Kloster Paradies als Gründerin unserer Kapelle zu denken der späteren Vereinigung beider wegen. Da aber Paradies erst um 1250 gegründet worden,[1]) ist diese Annahme von selbst hinfällig. Auch sonst ist nichts über die Gründung des merkwürdigen Gotteshauses von seiten eines der vielen umliegenden Klöster bekannt; zum Teil freilich sind dieselben auch jünger.[2]) Nun deuten aber vielleicht außer dem mehrfach erwähnten Übergang der Kapelle an Paradies auch noch andere Thatsachen auf schon frühe angeknüpfte innige Beziehungen zwischen beiden hin, bezw. zwischen Paradies und den Arnsberger Grafen. An und für sich sind ja dergleichen Schenkungen „pro remedio animae", wie solche von den Arnsberger Grafen vielfach erwähnt werden, so allgemein in jenen Zeiten, daß daraus keinerlei Rückschluß in unserem Sinne darf gezogen werden. Nun trat aber bald nach der Gründung des Klosters Paradies, eine Gräfin des erlauchten Geschlechts der Arnsberger in dasselbe ein („comes et comitissa de Arnesberch festinauerunt ibi locare filiam suam".[3]) In

[1]) Vergl. Kleinsorgen, Kirchengesch. II, S. 158. Seibertz, Quellen der Westf. Gesch. (Arnsberg 1857) II, S. 1 ff. u. a.

[2]) U. a. Welver 1240; Himmelpforten 1246 durch Gottfrieds III. Gemahlin, dem der Graf im folgenden J. die Fischerei auf der Möhne schenkte (Vergl. Seibertz, Rechtsgesch. I, S. 173; 179 u. a.).

[3]) Vergl. Copiar des Klosters bei Seibertz, Quellen, I, S. 11; drslb. Rechtsgesch. I, S. 192. — Das heutige Dorf „Paradiese" weist von jenem Kloster nichts mehr auf als das zur Errichtung von Wirtschaftsgebäuden verwendete Steinmaterial. Ein Brand im Januar v. J. hat auch hier noch manches zerstört. Einige Inschriften ohne Wert, versumpfte Fischteiche: das sind die Reste des einst so reichen und mächtigen Klosters, — über 170,000 Rthl. fand 1809 die

einer Urkunde v. J. 1278 (bei Wigand, Archiv Bd. VIII, S. 144) verspricht die Vorsteherin des Klosters Paradies der Gräfin von Arnsberg, ihrer wie ihres Gemahls usw. im Gebete zu gedenken. So mögen denn zwischen dem Kloster und den Grafen von Arnsberg Beziehungen bestanden haben, die für die spätere Vereinigung der Drüggelter Kapelle mit dem Kloster Paradies, „ex piorum oblationibus", bestimmend waren. Denn, könnte man fragen, warum ging die Kapelle nicht z. B. an das näher gelegene Himmelpforten über, das die Grafen auch sonst bedachten, wie wir oben sahen, oder an ihre eigene Gründung v. J. 1170, die Abtei Wedinghausen bei Arnsberg, dem sie u. a. die Kirchen zu Hüsten und Werl schenkten? (vgl. Seibertz, Urkb. II. Nr. 772, und Rechtsgesch. S. 118; 129). Das Vorhandensein solcher dauernden Beziehungen nun zwischen dem Kloster und dem Grafen einerseits, andererseits die thatsächliche spätere Vereinigung der Kapelle mit jenem Kloster führen uns von selbst zu der Annahme eines näheren Zusammenhanges zwischen unserer Kapelle und den Grafen; kurz, die Drüggelter Kapelle war eine Stiftung der Grafen von Arnsberg und ging als solche aus ihrer Hand an das Kloster Paradies über, und zwar vor 1338. Das ist das Jahr, wie wir sahen, um welches nach der schon des öfteren angeführten Urkunde das Geschlecht der von Drüggelte als ausgestorben bezeichnet wird. Die Stangefolsche Bemerkung aber über diese Angelegenheit, die Zeitbestimmung betreffend, ist, wie schon oben berührt, ihrem ganzen Zusammenhange nach wenig geeignet, Vertrauen zu erwecken. Bei der Besprechung des Klosters Paradies nämlich mußte es dem uns nach

---

französische Regierung dort vor —, wo „Simplicissimus" einst seinen unvergeßlichen Aufenthalt nahm im großen Kriege.

dieser Seite hin schon bekannten Annalisten durchaus willkommen erscheinen, von der neuen Stiftung die wunderbarsten Dinge berichten zu können. Als ein solches Ereignis erscheint ihm denn auch („quod notabile ad monendum est“) die angeblich völlige Verschonung derselben („omnimodo pepercerunt“ — scl. hostes) in der Soester Fehde,[1]) wie nicht minder die Erwerbung der Kapelle infolge frommer Schenkung („ex piorum oblationibus“). Es paßte ihm eben in den Zusammenhang, diese Ereignisse zusammenzustellen: alles — zur Verherrlichung dieses Klosters.

Graf Gottfried II. hatte i. J. 1217 sich mit vielen anderen westfälischen Großen an der Kreuzfahrt beteiligt; Zwei Jahre später finden wir denselben, kaum zurückgekehrt, als frommen Stifter erwähnt zu Gunsten des Klosters Oelinghausen („in suorum peccaminum remissionem“).[2]) Reich sind seine Schenkungen aus früherer wie späterer Zeit an das Kloster Wedinghausen, Marienfeld, Willebadessen u. a.[3]). Über 70 Jahre alt, hat sich der Graf dann noch einmal im Jahre 1227 wenigstens mittelbar an der Kreuzfahrt beteiligt, und „in den letzten

---

[1]) Wie es in jener Fehde zuging, das zeigen u. a. die knappen Worte Kleinsorgens (Kirchengesch. II, S. 270): „Die um- und beiwohnenden Unterthanen des Landes Westphalen wurden gänzlich verdorben, die Städte Neheim und Callenhart, auch die Schlösser Broich, Effeln, Heidmölle u. a. zerstöhret.“

[2]) Vergl. Seibertz, Urkndb. I, Nr. 154 (S. 198).

[3]) Jene augenblickliche Verlegenheit des Grafen vor dem Zuge 1217 erklärt sich in der damaligen geldarmen Zeit durch die Thatsache, daß ihm nur noch 14 Tage Zeit blieben (Vergl. Seibertz, Rechtsgsch. I, S. 140). Daher Barthold (a. a. O. S. 100) ihn mit Unrecht den „armen Grafen“ nennt.

Jahren seines Lebens, erscheint er fast nur noch als Wohlthäter frommer Stiftungen". [1])

Unter diese Fülle frommer Stiftungen ist nun auch mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit der Ausbau der Drüggelter Kapelle zu rechnen, ausgeführt nach des Grafen Rückkehr, also nach 1217. — Nachbildungen des Grabes Christi und der darüber errichteten Kirche waren schon im frühen Mittelalter häufig, selbst nach genauen Form- und Maßangaben, welche die Pilger mitbrachten oder doch sich zu verschaffen suchten. (Vgl. Lübke, Vorschule, S. 203). So ließ denn auch Gottfried II. durch Werkleute aus Soest, das gerade damals seiner Blütezeit entgegen ging (vgl. Barthold a. a. O. S. 106 ff.), jenes durch seine Bauart für die Gegend höchst auffällige Kirchlein errichten, auf das er als seine Stiftung dann in der Urkunde von 1227 mit einem gewissen Stolz hinweisen konnte als „Capella Druchlete". Was aber den Grafen damals besonders außer zu manchen anderen frommen Schenkungen und Stiftungen zu dem Ausbau dieser Kapelle bewegen mochte, war der auf ihm lastende Verdacht der mittelbaren Teilname wenigstens an der Ermordung des Erzbischofs Engelbert bei Gevelsberg am 7. November 1225 durch Friedrich von Isenburg, das Haupt jener Verschwörung. Auch unser Graf brachte 1221 dem durch seine rücksichtslosen Bestrebungen für die Unabhängigkeit der Kirche den westfälischen Großen verhaßten Kirchenfürsten seine ihm über das Walburgiskloster bei Soest — seit der Fehde innerhalb der Stadt — zustehenden Vogteirechte notgedrungen („liberaliter"? Seibertz Urkdb. I. Nr. 164, S. 215) zum Opfer. Seine Teilnahme an dem Morde stellt mit Recht Seibertz (Rchtsgsch. I. S. 144) in Abrede [2]); doch dem Verdachte der Mitwissen-

[1]) Vergl. Seibertz, Rechtsgsch. I, S. 144; 141.

[2]) Barthold, (a. a. O. S. 104) dürfte die „kundbare Beteiligung" des

schaft entging auch der fromme Graf nicht (das. S. 143). Mit dem Ausbau der Kapelle, der trotz ihrer bescheidenen Maße immerhin für jene Zeit einen nicht geringen Kostenaufwand erforderte, scheint denn auch der Inhalt einer Urkunde v. J. 1227 im Zusammenhang zu stehen. Aus dem Wortlaut derselben geht nicht deutlich hervor; wann der Graf das dort erwähnte Geld entlehnte und zu welchem Zwecke, nämlich „in subsidium terre sancte" oder, wie es in der Bestätigungsurkunde heißt, „in opus peregrinationis terre sancte — divine potius remunerationis intuitu" (vgl. Seibertz, Rchtsgsch. S. 141). Er hatte das Geld vielleicht zu seinem früheren Zuge geliehen, meint Seibertz. Zu diesem aber hatte, wie wir oben sahen, sich der Graf bereits anderweitig Mittel verschafft; auch erscheint für diesen thatsächlich ausgeführten Zug der obige Ausdruck zu allgemein genommen. Wie aber, wenn der Graf vielmehr dieses Geldes damals bedurfte, um die Soester Werkleute abzufinden, die den im Frühjahr 1226 begonnenen Bau der Drüggelter Heiliggrabkapelle fertig gestellt hatten?

Ihren sozusagen privaten Charakter scheint denn auch die Kapelle stets beibehalten zu haben bis zu ihrer Vereinigung mit dem Kloster. Denn einerseits wird ihrer, bzw. der Drüggelter Höfe, nur Erwähnung gethan, wie wir sahen, in Verbindung mit der Person des Grafen; andererseits erzählt der Annalist des 17. Jahrh. so umständlich von ihr, daß ein allgemeineres Bekanntsein derselben über einen gewissen engen Kreis hinaus nicht wohl anzunehmen ist. Kleinsorgen, der u. a. aus der Zeit der Truchsessischen Wirren berichtet, daß „die Wedingheuser

---

Grafen schwerlich beweisen können. — Eine der letzten Konzessionen an Köln ist die Verzichtleistung des Grafen Gottfried IV. auf das hohe Gericht zu Körbecke i. J. 1354 (Vergl. Seibertz, Urkndb. II, Nr. 732 (S. 434). —

Pastoren samt Kapellanen eine Zeitlang vertrieben und fremde Sektarier eingesetzt" seien (Kirchgsch. II, S. 42), weiß von unserer Kapelle nichts zu berichten.

IV.

Darnach hätten wir denn in dem heutigen Drüggelter Kirchlein eine Stiftung Gottfrieds II. von Arnsberg als Heiliggrabkapelle aus dem Jahre 1226/27 vor uns. — Nun aber hält Giefers dafür (S. 20), daß die Kapelle „wahrscheinlicher um die Mitte, als im Anfang des 12. Jahrhunderts" — wie Lübke annimmt (Mittelalterl. Kunst, S. 227) — erbaut sei. Unsere Angabe verschöbe demnach die Zeit ihrer Gründung noch um ein halbes Jahrhundert. Um diese Zeit freilich hatte die von Frankreich ausgehende neue Bauweise am Rhein wenigstens festen Fuß gefaßt, wofür glänzende Zeugen sind St. Gereon zu Köln (1212—. 27), die Liebfrauenkirche zu Trier (1227—. 44) u. a. Die Drüggelter Kapelle zeigt „alle Eigentümlichkeiten des ausgebildeten romanischen Stils" (Lübke a. a. O. S. 226). Da sind die kleinen nach innen und außen abgeschrägten rundbogigen Fenster, das Eckblatt in allen bekannten Formen, die phantastischen Kapitälskulpturen u. s. f. — Das Auftreten der Gothik ist nun im allgemeinen in Deutschland um diese Zeit noch ein vereinzeltes, und „die romanische Tradition hält sich noch bis tief ins 13. Jahrh. daneben aufrecht und bringt jetzt erst eine Reihe ihrer glänzendsten Werke hervor" (Lübke, Grundriß III. B., S. 24). Dieses Festhalten an den überlieferten Formen dürfen wir denn auch ganz besonders für Westfalen annehmen, zumal für die durch ein sich immer mehr kräftigendes, selbstbewußtes Bürgertum mächtig emporblühenden Städte; unter diesen aber ist nicht an letzter Stelle Soest zu nennen. Daneben macht sich denn allerdings auch „eine Abschwächung des edleren architektonischen Sinnes" bemerkbar,

und so finden wir gerade in dieser Periode nicht selten handwerksmäßiges Schaffen, Künstelei und Willkür neben den edelsten Formen (vgl. Lübke, Grundriß III. B., S. 30). So überraschen uns z. B. in dem ältesten Gotteshause der Stadt Soest („de alde Kerk"), der Petrikirche, zwei geschmacklose Kapitälverzierungen (Taf. III, 3.) im südlichen Kreuzschiffe, die dem Ausgange der romanischen Epoche angehören, (aus dem Jahre 1200—1225), neben dem schlichten, edlen Blattwerk der Säulen (Taf. III, 1, 2.) des Langschiffes wie der Turmhalle, den ältesten Teilen der Kirche, aus der klassischen Zeit desselben Stils. Naiver, naturalistischer und geschmackloser noch sind die Kapitäle der zwei Portalsäulen der Hohne Kirche,[1]) ebenfalls dem 13. Jahrh. angehörend.

Ebenso verhält es sich mit dem Eckblatt[2]) in dieser Periode. Während es in der besten romanischen Zeit, von der einfachsten Klötzchenform an, bis zur vollkommensten Hülsenform ausgebildet, uns entgegentritt, brachte der Ausgang dieser Periode die phantastischsten Figuren hervor. Als Beispiel hierfür mag ein Säulenfuß des Patrocli Domes in Soest dienen. (Taf. III, 4). Die Drüggelter Kapelle nun bietet in der Basenverzierung ihrer 16 Säulen eine Mannigfaltigkeit des Eckblattes, die geradezu überraschend ist. Da sehen wir seine einfache Form neben dem ausgebildeten Blatt, dort die angedeutete neben der vollendeten Hülse,[3]) aus der der Schaft gleichsam hervor-

[1]) Diese Kirche, Maria zur Höhe, hat neben wundervollen wiederhergestellten Wandgemälden des sonst schlichten Innern eine so unregelmäßige Gesamtanlage, daß Lübke (Mittlt. Kunst, S. 161) sie mit Recht „eine versteinerte Baumeister-Caprice" nennt.

[2]) Die Gothik kennt das Eckblatt nicht mehr (Vergl. Lübke, Vorschule, S. 26.)

[3]) Diese Bezeichnung erscheint hier passend, wenngleich gewöhnlich in anderem Sinne angewandt.

wächst (Taf. IV, 1, 2, 8, 9.); es sind Nachbildungen jener edlen alten Muster der Soester Kirchen, zum guten Teile aber auch Weiterbildungen. Aber auch die phantastischen Formen, dem Ausgange der Periode angehörend, sind vertreten in Gestalt von menschlichen Köpfchen (Taf. IV, 10; III, 14).

Noch größere Mannigfaltigkeit zeigt unsere Kapelle in dem Schmuck der Kapitäle. Da finden sich neben leeren Kapitälflächen einfaches Blattwerk (Taf. IV. 5, 6; 1.), neben Netzwerk und verschlungenen geometrischen Figuren phantastische Gebilde in Gestalt eines Fisches (?) und menschlicher Gesichter (Taf. III, 13, IV, 3, 4; III, 13, 14, IV, 10, 2.); also auch hier wieder neben den alten einfachen Formen Darstellungen einer ungezügelten, fast übermütigen Phantasie,[1]) die dem Ausgange der Periode eigen.

Ein wichtiger Umstand aber scheint der Annahme, den Bau bis in diese Zeit, das 13. Jahrh., heranrücken zu dürfen, hindernd entgegenzutreten: „die ungemeine Roheit der Skulpturen". Zuerst nun ist dieser harte Ausdruck Lübkes (a. a. O. S. 226) nicht zutreffend, wie ein Vergleich der Skulpturen, besonders des Eckblattes, mit denen anderer Kirchen darthut, z. B. mit denen der Säulen in den ältesten, aus der Mitte des 12. Jahrh. stammenden Teilen der Soester Petrikirche, der Turmhalle und dem Langhause.

[1]) Eine symbolische Deutung derartigen Gebilden geben zu wollen, ist schon an und für sich verfehlt. Was Wunder, daß man dank solcher Deutungsversuche in der Kapelle einen alten Versammlungsort der Freimaurer erblickt hat! (Vergl. Lübke, Vorschule S. 27; Derselbe, Mittelt. Kunst, S. 225.) Ebenso sicher könnte man in den Skulpturen Embleme des Wollenwebergewerbes vermuten. Diese reiche und thatkräftige Zunft Soests hatte an der Möhne 2 Walkmühlen, vom Arnsberger Grafen erbaut, der ihnen sicheres Geleite u. s. w. zugesagt hatte. Sie mögen in unserer Kapelle gewiß gelegentlich ihren Gottesdienst abgehalten haben. (Vergl. Seibertz, Urkundb. I, Nr. 325, S. 406 f.)

Bleibt nun gleichwohl, auch wenn wir uns die manche Unebenheit der Skulpturen verdeckende Farbe bei letzteren wegdenken, ein nicht unwesentlicher Unterschied zum Nachteile der Drüggelter Arbeiten bestehen, so müssen wir nach Gründen für diese nicht in Abrede zu stellende Vernachlässigung des Ornamentalen gegenüber der sonst bedeutenden konstruktiven Technik suchen. Zuerst nun tritt überhaupt das ornamentale Element an den Arbeiten bis Ende des 12. Jahrh. gegen das konstruktive noch sehr zurück und nimmt, wie bemerkt, nicht selten einen „etwas handwerklichen Ausdruck" an, zugleich bei einer Ueberfülle neuer Einzelformen. Nun hatte aber die bauliche Technik hier nicht geringe Schwierigkeiten zu überwinden, „alle jene rundbogigen Gurten und Tonnengewölbe auf kreisartiger Grundlage aufzuführen, die also beständig eine doppelte Berechnung von Kreislinien erforderten". Diejenige Säulenskulptur, die am unbehülflichsten erscheint, nämlich die jener Trigla-Säule, glaubten wir bereits als eine spätere handwerksmäßige Nachmeißelung bezeichnen zu können. Endlich aber — und hierin scheint nicht der unwichtigste Grund für jene gewisse Nachlässigkeit in der Ausführung zu liegen —: der Bau der Drüggelter Kapelle war bestellte Arbeit! Setzte in Soest die Kunst jedenfalls ihr bestes Können ein bei der Ausschmückung der schönen Gotteshäuser, so wollte hier das Handwerk durch gesuchte Mannigfaltigkeit blenden. Überhaupt ist es mißlich, aus einzelnen ornamentalen Momenten unter allen Umständen einen sicheren Schluß auf die Entstehungszeit ziehen zu wollen, wie Lübke in unserem Falle thut, während er bei anderen Gelegenheiten selbst nicht zu erklärende Ausnahmen gelten lassen muß.[1]) Somit bleibt denn noch immer der sicherste

---

[1]) Vergl. Lübke, a. a. O. S. 226; — 65; 273. Hier tritt das Eckblatt in einem Baue des 11. Jahrh. auf, in der Krypta zu Vreden;

Anhaltspunkt jene Urkunde v. J. 1227; und da auch die baulichen Einzelheiten nicht unbedingt mit der sich hieran schließenden Zeitbestimmung im Widerspruch stehen, so dürfen wir den Bau der Drüggelter Kapelle unter den besprochenen Verhältnissen wohl bis in das 13. Jahrh. heranrücken. — Das Bild der Kapelle nun nach Form und Maßen ist kurz folgendes.

Die Seiten des ziemlich regelmäßigen Zwölfecks (Taf. II) haben eine Länge von c. 5 Schritt, die Eingangsseite mit der angebauten Vorhalle ist um ein gutes Stück länger. Die fast halbkreisförmige Altarnische, deren Rundung c. 14 Schritt beträgt, umspannt 2 Seiten dieses Zwölfecks so, daß von jeder derselben noch ein kleines Stück übrig bleibt. Diese Seitenreste, mit der Apsisrundung stumpfe Winkel bildend, stellen sich als Verstümmlung dar, was besonders im Innern störend auffällt. Schon diese Thatsache läßt die Richtigkeit der Behauptung von Giefers (S. 18), daß Apsis und Hauptbau gleich alt seien, fraglich erscheinen. Gerade diese „Art der Verbindung" scheint jener Annahme zu widersprechen. Ferner, — um diese Frage gleich hier zu Ende zu führen —, wäre bei gleichzeitigem Aufbau beider Teile die Anordnung der 12 Säulen im Innern wohl schwerlich so getroffen, daß eine derselben inmitten der unverhältnismäßig langen Seite des nunmehr entstandenen Elfecks, also gerade vor die Altarnische zu stehen kam (Taf. I). Vor erfolgtem Anbau aber scheint eine zwischen zwei dieser äußeren Säulen angebrachte Altarvorrichtung genügt zu haben. An einer derselben befinden sich nämlich eingelassene Haken oben am Schaft, an der anderen etwa in der Mitte des Schaftes ein hervorstehender Würfel ausgemeißelt. Licht erhielt dieser Altar seitlich durch eines

---

da weisen die Pfeiler des Chors — in der Kirche zu Unna — auf eine spätere Erbauungszeit als durch die Inschrift festgestellt ist.

der kleinen rundbogigen Fenster. Schließlich, — und das scheint besonders für unsere Annahme des später erfolgten Anbaues der Apsis zu sprechen —, ist es gewiß nicht zufällig, daß das Hauptgebäude aus Haarmergel, also heimatlichem Stein, aufgeführt ist, die Apsis dagegen zum guten Teil aus Grauwacke. Das geradlinige aus Sandstein gefügte Fenster in der Südseite derselben, das den Gesamteindruck des sonst alle Eigentümlichkeiten des ausgebildeten romanischen Stils — alles in den bescheidensten Maßen — aufweisenden Baues unangenehm stört, mag immerhin für sich (mit Giefers) „späteren Ursprunges" sein, falls wir nicht etwa auch seine Anlage mit der Übernahme der Kapelle von seiten des Klosters in Zusammenhang bringen dürften. Dem Kloster Paradies aber mußte an der Einführung eines regelmäßigen Gottesdienstes liegen, aus welcher veränderten Bestimmung des Kirchleins jene baulichen Veränderungen hervorgingen. Den Anbau der Apsis mit Lübke (a. a. O. S. 226) noch ins 12. Jahrh. zu verlegen, liegt kein zwingender Grund vor. Sehr einleuchtend aber ist es, daß durch diesen Umbau „das statische Gleichgewicht der einzelnen Teile getrübt" worden, daher Verankerungen notwendig wurden.[1]) Merkwürdigerweise ist nämlich das Fundament wenig über $^1/_4$ m tief[2]) geführt. Zur Sicherung dieser schwachen Fundamentierung ist dann wohl später die sich vorfindende Packlage von neben einander geschichteten Steinen von außen vorgesetzt.

---

[1]) Angeordnet wurde eine solche Maßregel in größerem Umfange von Friedrich Wilhelm IV. bei dessen erstmaligem Besuche der Kapelle i. J. 1840.

[2]) Giefers (S. 29) giebt annährend das doppelte Maß an. — Die vorliegenden Angaben stützen sich außer eigener Anschauung vielfach auf die eingehenden Mitteilungen, die der jetzige Besitzer der Höfe freundlicherweise gemacht hat.

Demselben Zwecke scheint auch jene eigenartige sich im Innern am Fuße der Umfassungsmauern — mit Ausnahme der Eingangs- und der Apsisseite — herum ziehende Aufmauerung[1]) zu dienen, desgleichen die später zu besprechenden Pilaster. Ob auch die ebenfalls mit einer geradlinigen Fensteröffnung versehene Portalvorhalle zugleich mit der Apsis entstand, ob ebenfalls zu dieser Zeit das den innersten Kern des Baues überspannende Kuppelgewölbe geradlinig durchbrochen wurde, um so einen Zugang zu dem wohl ebenfalls jetzt aufgesetzten Türmchen herzustellen: das alles sind Vermutungen, die manches für sich haben, aber doch nur eben den Wert von solchen beanspruchen;[2]) sie knüpfen sich in erster Linie an die Thatsache des Überganges unserer Kapelle an das Kloster Paradies. Jetzt eben wurden alle jene Veränderungen wünschenswert, die bei der früheren Bestimmung des Kirchleins entbehrlich waren. — Doch, bereits in den bescheidenen Innenraum eingetreten, wollen wir die kurze Beschreibung des Einzelnen wieder aufnehmen. Die nicht ganz 1 m starke Umfassungsmauer, außen beworfen, ist innen getüncht; jeder malerische Schmuck fehlt. Die Höhe des Baues bis zu dem ursprünglich wohl spitzer zulaufenden zwölfseitigen Pyramidendache beträgt fast 4 m. Zwei konzentrische Säulenkreise teilen den Raum gewissermaßen in zwei Rundgänge, die ihrerseits einen kleinen Binnenraum als Mittelpunkt des Ganzen umschließen. Hierdurch wird scheinbar wenigstens die Nachbildung des uralten Rundbaues erzielt, was ja bei der Flachheit der von den zusammenstoßenden Seiten des Zwölf-, bezw. Elfecks gebil-

---

[1]) Dieselbe ist ungleich hoch, und zwar bis 0,80 m.

[2]) So hätten u. a. die Skulpturen des Tympanums — der Stichbogen ist, wie erwähnt, bereits erneuert — bei gleichzeitigem Aufbau der Vorhalle mit der Kapelle selbst wohl kaum fast völlig verwittern können.

beten Winkel nicht schwer zu erreichen war, zumal auch durch die gewählte Anordnung der 12 Säulen des äußeren Kreises. Dieselben stehen nämlich den 12 Winkeln gegenüber, wodurch dann nach Anbau der Apsis jenes oben besprochene Mißverhältnis geschaffen wurde. Elf dieser Säulen entsprechen ebensoviele c. 30 cm breite und c. 5 cm aus den Umfassungsmauern hervortretende Pilaster. Der so gebildete äußere Umgang hat eine Breite von etwas mehr als $1^1/_2$ m durchschnittlich.

Wir sehen, mit wie bescheidenen Maßen wir es hier zu thun haben. Diesen Verhältnissen trägt denn auch die große Schlankheit jener 12 Säulen gebührend Rechnung; ihr sich bis zum Kapitäl noch um c. 3 cm verjüngender Schaft hat über der Basis knapp 20 cm Durchmesser bei einer Höhe, die zwischen 1,93 und 2,10 m schwankt.[1]) Überspannt ist dieser äußere Umgang von ziemlich ausgebildeten der Zahl der Säulen entsprechenden Kreuzgewölben, einerseits von den Pilastern aus, andererseits von jenen aufsteigend.[2]) Unter sich sind die Säulen, die übrigens vielfach durch eingesetzte Stücke ausgebessert sind, durch breite Rundbogen verbunden. — Erforderte schon diese Verschiedenartigkeit der Verbindung wie die Verteilung der Last vorsichtige Berechnung, so stellte die Ueberleitung von dem beschriebenen äußeren Umgange zu dem inneren Säulenkreise noch größere Anforderungen an die Technik. — Dieser innere Kreis wird gebildet durch 4 ungleich stärkere Stützen als die beschriebenen, nämlich 2 Säulen und 2

---

[1]) Dieser Verschiedenheit entsprechend, bewegt sich die Höhe der Basen zwischen 28 und 40 cm, die der Kapitäle zwischen 37 und 44 cm. — Die 2 Portalsäulen, sonst den Innensäulen im allgemeinen gleich, sind um c. 35 cm niedriger und noch um einige Centimeter schlanker.

[2]) Ähnliche Verhältnisse, in größerem Maßstabe natürlich, treten uns in der Soester Petrikirche entgegen.

Pfeiler. Die letzteren sind rund, roh aus Bruchsteinen aufgemauert; ihre Höhe, einschließlich des Kämpfergesimses beträgt etwas über 2 m bei einem Durchmesser von c. 85 cm (Taf. I.). Von größerem Interesse für uns sind die 2 eigentlichen Säulen, im Durchmesser den Pfeilern um mehr als die Hälfte nachstehend, deren Kapitälverzierungen uns schon bekannt sind.[1]) Dieser zweite innere Umgang ist stellenweise noch um einige 20 cm schmaler als der äußere, der oben auf c. 1,50 m angegeben wurde. Ein Tonnengewölbe überdeckt diesen inneren Raum, während der innerste, der Kern des Ganzen innerhalb der 4 Innenstützen, durch ein Kuppelgewölbe geschlossen ist.[2]) — Das durch die 7 kleinen auf die 11 Seiten ungleich verteilten Fenster eindringende Licht reicht nicht aus, die Kapelle hinreichend zu erhellen;[3]) der Innenraum aber bleibt in völlige Dämmerung gehüllt. Schon dieser Umstand kommt der oben ausgesprochenen Vermutung zu gute, daß dieser Platz unserer „Heiliggrabkapelle“ wohl geeignet gewesen zur Aufnahme einer Grabnachbildung. Nun ist ferner dieser kleine innere Raum keineswegs rund, wie Lübke (a. a. O. S. 225) angiebt, sondern er bildet vielmehr ein Oval, dessen Längsdurchmesser (c. $2^1/_2$ m) sich zu dem kleineren verhält etwa

---

[1]) Jene „Trigla dea“ Stangefols zeigt übrigens annährend auch die Nachbarsäule (Taf. IV, 10) aus dem äußeren Kreise; wie auch u. a. ähnliche Bildungen die Krypta zu Vreden und die Kirche zu Drübeck, Harz, aufweisen. (Vergl. Lübke, Mittelalt. Kunst, S. 226; 64 f.).

[2]) Diese 4 inneren Stützen sind unter sich gleich den 12 Säulen des äußeren Kreises durch Rundbogen verbunden.

[3]) In einer Höhe von etwa $2^1/_4$ m — die Umfassungsmauern wurden auf c. 4 m Höhe angegeben — angebracht, sind sie bei bedeutender Ausschrägung c. 36 cm breit u. 80 cm hoch. Die Skulpturen der Säulenköpfe kommen wenigstens an den dem Inneren zugekehrten Flächen somit wenig zur Geltung trotz der beschriebenen geringen Höhe der Säulen. Sollte dieser Umstand bei ihrer erwähnten wenig sorgfältigen Ausführung mit in Betracht gezogen sein?

wie 4 zu 3, da die 2 Pfeiler, im Verhältnis zu den 2 Säulen, weiter nach Innen gerückt sind (Taf. II.). Hierdurch erhält auch, wie oben bereits angegeben, der 2. Umgang naturgemäß eine ungleiche Breite, was übrigens nicht ohne weiteres auffällt. — Nunmehr durchbrochen, mündet das diesen Raum überdeckende Innengewölbe in ein achteckiges schieferbedecktes Türmchen mit runden Schalllöchern; und wenigstens zweimal im Jahre, auf Kreuzauffindung und Kreuzerhöhung, ladet sein Glöckchen zur h. Messe. So bestimmt es die Commende „ad sanctam crucem". Verwaltet wird dieselbe vom Kirchenvorstand im nahen Körbecke; der Leistung des Beneficiaten, der im ganzen jährlich 52 Messen zu lesen hat, steht gegenüber der Pachtzins von c. 3 Hektar Ackerland.[1])

So hat also das Kirchlein seine durch das Kloster festgesetzte neue Bestimmung gewahrt Jahrhunderte hindurch bis auf unsere Tage, während so manche Kapelle seiner weiteren Umgebung längst verschwunden, ihre Beneficien auf die größeren Gotteshäuser übergegangen sind. Jenes Beneficium ist der bescheidene Rest der z. Z. gewiß nicht geringen Einkünfte aus den Drüggelter Höfen, die bis zu der i. J. 1809 erfolgten Aufhebung des Klosters Paradies[2]) demselben abgabenpflichtig waren, wie diesem denn auch das Patronatsrecht über die Kapelle dauernd zustand. Nach dem Tode des letzten Geistlichen des Klosters besaß das Beneficium vorübergehend der Pfarrer von Welver[3]), jetzt ist es übergegangen auf den Vikar in Brüllingsen.

Viele Menschenalter hat der unscheinbare Bau überdauert, vieler Geschlechter Freuden und Leiden miterlebt. Er sah die glaubenseifrigen Helden, die Blüte des west-

---

[1]) Ein Teil dieses Einkommens wird jährlich zurückgelegt für Anschaffung von Paramenten u. s. w.

[2]) Vergl. Geck, Beschreibung der Stadt Soest (Soest 1825), S. 205.

[3]) Vgl. Geck a. a. O. S. 242.

fälischen Adels, auf der Brust das Kreuz, von den Höhen der Haar aus dem Rheine zustreben, er sah den Glanz des benachbarten weit und breit damals mächtigsten Gemeinwesens, seine ruhmvollen Kriegesthaten, aber auch die blutigen Greuel der großen Fehde, der religiösen Wirren wie des großen Krieges; er schaute des Vaterlandes tiefste Erniedrigung unter dem Joche des fremden Eroberers und wiederum seinen höchsten Glanz. Das mächtige Grafengeschlecht von Werl und Arnsberg, durch die eiserne Umklammerung Kölns[1]) mehr und mehr eingeengt in seinen Grenzen, es sank dahin; das dann kölnische Gebiet ging einer neuen Blütezeit entgegen unter Preußens mächtigem Aar: und immer noch steht das bescheidene Kirchlein; eines frommen Königs Huld gab ihm wieder ein würdiges Aeußere.[2]) — So liegt er da, der merkwürdige Bau, ein Denkmal aus grauer Vorzeit, inmitten von Krautgärten, eingeengt von Mauern, Gartenhecken und Gebäuden, wie zusammengesunken unter der Last der Jahrhunderte und sich gleichsam versteckend, als habe er seine Zeit überdauert; nur ein schmaler eingezäunter Weg führt gerade auf das Portal hin.

---

[1]) Vergl. oben S. 13, A.

[2]) Friedrich Wilhelm IV. besuchte die Kapelle zweimal (1840 und 1851). — Die Unterhaltung derselben geschieht durch die Regierung; zuletzt vor 15 Jahren fand eine eingehende Ausbesserung statt, während die Schieferbedeckung jedes Jahr nachgesehen wird. Großes Verdienst um die Erhaltung des Baues hat sich der schon erwähnte jetzige Besitzer der Höfe erworben. Somit ist Giesers berechtigter Wunsch, das altehrwürdige Baudenkmal auch ferner zu schützen, verwirklicht.

VII.

Der Münstersche
Münzmeister Peter Köplin.

Von
Landgerichtsrath H. Offenberg.

Aus der Altmünsterschen Geschichte ist der Name des Münzmeisters Peter Köplin jedenfalls Vielen nicht unbekannt. Sein tragisches Schicksal erzählt insbesondere Röchell in seiner in den Münsterschen Geschichtsquellen, Bd. III, abgedruckten Chronik. Ueber den Köplin betreffenden Strafprozeß gebe ich an der Hand der noch im städtischen Archiv befindlichen Originalakten und Rathsprotokolle eine den Röchell'schen Bericht vervollständigende Darstellung, welche zugleich auf die städtischen Verhältnisse zu Ende des 16. Jahrhunderts insbesondere bezüglich der städtischen Gerichtsbarkeit einiges Licht wirft.

Den Namen Peter Köplin, auch Koplein, Koppelein, Koppelin und Coplin geschrieben, finden wir schon vor der Zeit der Wiedertäufer in einem Erlaß des Münsterschen Bischofs Erich vom 10. Juli 1521 und zwei Jahre später in einem Erlaß seines Nachfolgers Friedrich III., worin dieselben bekannt machen, daß sie Peter Koppelein zu ihrem „Muntemeister" (Münzmeister) angenommen hätten. Wahrscheinlich ist es derselbe, welchen nach der Wiedertäuferzeit Bischof Franz von Waldeck durch den Erlaß vom 30. April 1539 beauftragte, Gold- und Silbermünzen zu prägen.

Unter den „Koergenoten" (Kurgenossen), welche im Jahre 1596 zu Münster die jährlich wiederkehrende Rathswahl zu vollziehen hatten, finden wir desgleichen einen Münzmeister Peter Köplin für Lamberti Laischaft. Dieser, wohl ein Enkel des vorerwähnten Koppelein, wird in der Röchell'schen Chronik (S. 229) bei der Beschreibung des Begräbnisses des Prokurators am Hofgerichte Dirich Severer erwähnt. Hierüber sagt das Rathsprotokoll vom 24. Januar 1597 zunächst folgendes:

„Als M. Dirich Seveker, Prokurator, sub una specie sich nit wollen communiciren lassen und deshalb Abbatissa und Dechant zu Ueberwasser sepulturam und das Gelude (Geläute) geweigert, sein 12 Tribunorum (Alder- und Meisterleute der Gilden) mit 18 burgern im rade erschienen und solches per Senatum zu verpitten begert. Sein Tribuni allein furkommen und berichtet, daß propter restitutionis verba und deren angehenkter peen (poena) solches zu thun Senatui bedenklich."

Nach Röchells Bericht verlief dann diese Angelegenheit in folgender Weise. Als Seveker gestorben war, wollte der Dechant zu Ueberwasser das Begräbniß auf dem Kirchhofe nicht gestatten und verbot auch dem Todtengräber, daselbst ein Grab auf dem Kirchhofe für Seveker zu graben, weil derselbe während seiner Krankheit sich nicht hatte auf katholische Weise berichten lassen wollen. Sevekers Frau ließ aber am andern Tage etliche Bürger und deren Frauen, sowie seine guten Freunde zum Begräbniß bitten und traktirte sie mit herrlichem Wein. In gewohnter Weise wurde dann der Leichnam mit Lichtern zum Kirchhof getragen und auch ein armer Mann, der Hacken, Schaufeln Schuten und Seile trug, mitgenommen. Als dieser ein Grab aufwerfen sollte, wollte der angestellte Todtengräber des Kirchspiels es verhindern. Da traten zwei der vornehmsten Freunde Sevekers, Peter Köplin und Peter Varwick vor und schoben den Kirchspiels-Todtengräber zurück mit Stoßen und trotzigen Drohworten, bis ihr Todtengräber das Grab ausgeworfen hatte, worauf die Beerdi-

gung in gewohnter Weise erfolgte. Es wurde beim Fürstbischof Ernst von Baiern dieserhalb Beschwerde eingelegt, der aber keine Folge gegeben wurde.

Das Rathsprotokoll vom 10. März 1597 schließt diese Angelegenheit mit den Worten ab:

„Severers half begrefniß communicatio mit den herrn Statthaltern (des Domkapitels bzw. der Regierung) gehabt und für dießmal das corpus zu verpleiben begert, mit erbietung, die burgere fleißig ermahnen zu lassen, der religion dieser stadt sich gemäß zu verhalten, welches die herrn Statthaltern mit einem Erw. Thumbkapittel zu bereden angenommen."

Die Theilnahme Köplins an diesem von der Geistlichkeit verweigerten Begräbniß läßt mit einem gewissen Recht daruf schließen, daß Köplins religiöse Anschauungen freier waren, als die streng katholischen seiner Zeit.

Im folgenden Jahre, 1598 finden wir denselben Köplin als Hauptmann bei einer Art Bürgerwehr. Die Spanier waren nämlich in das Stift Münster eingefallen, hatten sich vieler Städte wie Dülmen, Haltern, Horstmar, Rheine, Beckum, Ahlen, Werne u. s. w. bemächtigt und verübten die größten Gewaltthätigkeiten und Erpressungen. Die Stadt Münster warb zu ihrem Schutze 150 Soldaten an. Da man dieses aber nicht für ausreichend erachtete, ordnete der Rath eine Fahnenwacht an, die aus 12 Fahnen von je 17 Rotten bestand und an der sich jeder Bürger zu betheiligen hatte. Unter den Hauptleuten befand sich Peter Köplin als Hauptmann der dritten Fahne. Die energischen Rüstungen hielten den Feind ab, die Stadt selbst anzugreifen.

Diese Vertrauensstellung als Hauptmann einer Fahne und noch mehr der Umstand, daß Köplin im Anfange des Jahres 1599 wieder einer der zwölf Kurgenossen zur Neuwahl des Magistrats war, läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß er ein hochangesehener Bürger war. Sein, allerdings selbstverschuldetes, trauriges Schicksal mußte

großes Aufsehen erregen. Köplin war damals schon seit 27 Jahren verheirathet mit Maria, Christen gnt. Goldschmidts Tochter, also jedenfalls ein Fünfziger. Von seinen elf Kindern lebten damals noch vier, nämlich Anna 26 Jahre alt, Johannes 16, Bernard 16 und Peter 13.

Zum Verständniß des Nachfolgenden müssen wir über den Rath der Stadt Münster folgendes vorab bemerken. Derselbe bestand damals aus 24 Personen, welche die Geschäfte unter sich vertheilten. Bürgermeister wurde im Jahre 1599 Dr. Heinich Vendt und Lambert Buck zu Sentering. Je zweien der anderen Rathsherren wurden besondere Funktionen zugewiesen; so waren 2 Richtherren, welche in Gemeinschaft mit dem vom Fürsten ernannten Richter (Stadtrichter) die Rechtsangelegenheiten behandelten, 2 Stoelhern oder Stuhlherrn, welche dem Freigrafen, der eine konkurirende Gerichtsbarkeit ausübte, beigegeben waren, 2 Grutherren, welche die Aufsicht über die Grutkasse führten,[1]) deren ständiger Leiter ein „Grüter" damals Hermann Herde, war. Dem Grutamte war auch das Münzwesen der Stadt unterstellt, welcher im beschränktem Maße das Recht, Münzen zu prägen, zustand. Das Münzen geschah unter Aufsicht des Grüters und der Grutherren durch einen Münzmeister, der aber nicht städtischer Beamter war. Ein solcher Münzmeister war Peter Köplin. Diese Thätigkeit schloß aber nicht aus, daß er sich auch mit andern Arbeiten beschäftigte. So fertigte Köplin in der Mitte dieses Jahres 1599 im Auftrage der Regierung, welche gewaltsam trotz des Widerspruchs der Städte und insbesondre der Stadt Münster eine Multeraccise (Abgabe für das Mahlen des Getreides) einführen wollte, Multerzeichen an, worauf der Rath ihn am 8. October vorlud

[1]] Grut hieß ursprünglich der zum Bierbrauen gebrauchte Pors oder Myrtenheide, dann das daraus gebraute Bier selbst.

und ihm eindringliche Vorstellungen machte, daß er dadurch seine Pflichten als Bürger der Stadt verletze.

Ueber das kurz darauf eintretende für Köplin verhängnißvolle Ereigniß erzählt der Chronist Röchell zunächst, der Rath zu Münster habe im Jahre 1599 für etliche hundert Mark Kupfergeld prägen lassen, dieses sei nachgemünzt und nachgegossen, sodaß Stadt und Stift damit überschwemmt sei und man nur selten Silbergeld zu sehen bekommen habe; da alle Bemühungen, den Falschmünzer zu entdecken, vergeblich gewesen, habe der Rath eine Belohnung von 100 Mark für den ausgesetzt, der den Falschmünzer zur Anzeige brächte, aber vergebens. Das Rathsprotokoll vom 29. April 1596 ergibt aber, daß der Rath schon damals, also drei Jahre früher, durch Ausruf hatte verkündigen lassen, daß derjenige, welcher den Autor des falschen Kupfergeldes denunziere, 100 Mark haben solle. Diese Bekanntmachung wurde im August und im November wiederholt.

Röchell erzählt weiter, die Rathsmitglieder hätten, wenn sie solch neugemünztes falsches Geld bekommen hätten, wohl mal den Münzmeister Peter Köplin, der ein angesehener Bürger und Hauptmann bei einer Fahne gewesen, auch bisweilen für den Rath und für das Domkapitel dergleichen Kupfergeld gemünzt habe, kommen lassen und ihn über die Echtheit des Geldes befragt; derselbe habe dann immer, nachdem er das Geld besehen, erklärt „Nein, meine Herren, das Geld hat ein Schelm erstlich gesehen und ist nicht mit Eurem Stadtstempel gemünzt.“ Obwohl man Köplin in Verdacht gehabt, habe man ihm doch nichts nachweisen können, da er ein verschmitzter Schalk gewesen. Da habe es sich nun am 9. October 1599 begeben, daß eine Bürgersfrau auf dem Gruthause die Bieraccise in neugemünzten Gelde bezahlt habe, was von dem Grüter Hermann Herde den Grutherren mitgetheilt

sei; diese hätten dann an dieselbe Frau einen Thaler zum Wechseln geschickt und gleichfalls neues falsches Kupfergeld erhalten. Auf Befragen habe sie erklärt, daß sie das Geld von Peter Köplin für Saatroggen, den sie ihm verkauft, erhalten habe.

Das Rathsprotokoll vom 11. October 1599 stellt den weiteren Verlauf in folgender Weise dar.

Köplin wurde vor den Rath beschieden und vom Syndicus gefragt, ob er nicht von der Kroentorp'schen Saatroggen gekauft, respondit „ja 6 Scheffel". Item was er für Geld dafür ausgegeben, respondit „Kupferschillinge". Als ihm nun das Geld vorgezeigt und er gefragt wurde, ob das vorgezeigte nicht dasselbe sei, welches er für den gekauften Roggen ausgegeben, respondit „das könnte wohl sein." Die Kroentorp'sche wurde vorbeschieden und gefragt, von wem sie das Geld empfangen; respondit „von Köplin" und brachte noch für einen Thaler Schillinge vor, deren Einwechselung durch den Grüter angeordnet wurde. Köplin berief sich darauf, daß er von Johann Lennep, Klute und Gotschalk von Werne Geld gewechselt erhalten habe. Diese wurden befragt, bestätigten aber Köplins Behauptung nicht.

Obgleich man es für nötig hielt, hoc casum, der eine Leibesstrafe an sich trüge, zu denunzieren, hat man doch noch ex superabundanti cautela den Alderman Arnold van Gülich kommen lassen, ihm die Sache erzählt und ihn gefragt, ob er zum Ueberfluß Köplin denunziren wolle, worauf er erklärte, man möge ernstlich procediren, stelle aber modum procedendi anheim.

Darauf wurde beschlossen, daß Köplin so lange auf dem Stüblin angehalten und vom Diener bewacht werden solle, bis die Haussuchung geschehen. Der Richtherr Jodefeldt und Berndt von Detten, Schonebeck und der Sekretarius Pagenstecher wurden zur Vornahme der Haussuchung abgeordnet. Dieselben schlossen auf einer Kammer

das Cuntor (Rechentisch) auf, worin sich ein verborgenes Kästlein oder Lädlein befand, welches durch einen glücklichen Zufall von Herrn Detten bemerkt und hervorgezogen wurde. Darin fand man einen Beutel mit neuen falschen Schillingen, etwa für 30 Mark. In andern Kisten auf dem Hausboden fand man verschiedene theils ausgeschlagene, theils unausgeschlagene Stempel.

Nachdem dieses im Rathe berichtet, wurde Köplin hereingerufen und nochmals befragt, ob er noch mehr falsches Kupfergeld von der Art wie ihm vorher vorgezeigt war in seinem Hause habe, was er verneinte. Als der Syndicus ihn fragte, ob er nicht davon noch mehr in seinen Kuntor habe, er möge sich wohl bedenken, leugnete er beharrlich. Als ihm aber der Beutel vorgezeigt und er gefragt wurde, ob er denselben auch kenne, wurde er schamroth und verstummte. Sodann ist er auf solche starke indicia ad carceres relegirt worden, nämlich in den weißen Thurm (Niesingthurm), zugleich auch dem Kemner Osnabrugge, dem Richtherrn Jodefeld und dem Sekretarius befohlen, mit der Tortur schärfer gegen Köplin verfahren zu lassen.

Noch am selben Tage wurde Peter Köplin im Niesingthurm von den Deputirten peinlich vernommen. Zunächst wurde er ermahnt, zur Verhütung der Tortur, Marter und Pein, wozu man der vielen Indicien halber wohl befugt sei, die ihm bekannte Wahrheit rundlich auszusagen. Da er aber, wie es in dem Protokolle heißt, aus der Luft geraffte und durch sein andersmal gethanes Bekenntniß cassirte unrichtige und widerwärtige Antworten gab, wurde er einmal mit der Tortur angegriffen. Als man drohte, ihn härter angreifen zu lassen, bat er um Erlaß der Tortur und bekannte, er habe vor fünf Jahren, als sein verstorbener Bruder Johannes im Auftrage der Gruthherrn Geld gemünzt habe, diesem als Knecht geholfen, bei

dieser Gelegenheit habe er einen Schillingsstempel heimlich mit nach Hause genommen, denselben durch Anreizung des bösen Feindes mißbraucht und für 50 Thaler damit gemünzt, den Stempel habe er dann in S. Jürgen Kolk geworfen, er habe alles allein gethan, sei des Morgens sehr zeitig aufgestanden und habe dann gemünzt, seine Frau und Kinder wüßten nichts davon.

Am 13. October wurde Köplin abermals im Niesingthurm vernommen. Nachdem er, wie es im Protokolle von diesem Tage heißt, vor Anfang der Tortur ganz unrichtig und widerwärtig geantwortet hatte, bekannte er freiwilliglich summarie in effectu, nachdem er schwerlich und mit der Schärfe angegriffen war, er habe nicht nur Schillinge, sondern auch 6 und 3 Pfennigsstücke gemünzt, die Stempel habe er um 1584 oder 1585, als er bei seinem Bruder gearbeitet habe, gestohlen, um 1595 zuerst habe er in seinem Stall auf dem Bült angefangen zu münzen, das Geld habe er im Haushalt verwendet; es möchten wohl 200 Thaler gewesen sein, die Stempel habe er entzwei geschlagen und in S. Jürgen Kolk geworfen.

In der Sitzung des Raths vom 18. October berichtete der Syndicus, was Köplin in erster und zweiter Tortur bekannt, und es wurde beschlossen, so lange nicht neue indicia hervorträten, ihn mit weiterer Tortur zu verschonen. Der Kemner berichtete, es sei ein Geschrei in der Stadt, daß Köplin übermäßig torquirt und dadurch sein Tod verursacht sei. Obwohl das nun nicht der Fall war, aber zu besorgen war, daß er vielleicht durch Schickung des Allmächtigen oder andre Mittel unversehens des Todes verfahren möchte, wurden die Diener angewiesen, gut auf ihn Acht zu haben.

Lambert zum Dale und 24 andere Freunde und Nachbarn Köplins erschienen im Rathe und baten auf Ansuchen seiner Frau und Kinder, mit Rücksicht darauf, daß er ein

schwacher Mann sei, auch der Stadt früher bei der Wacht und Dienst getreulich beigestanden, ihm das Gefängniß zu erleichtern. Der Rath erklärte, daß er zwar Mitleid mit der Frau und den Kindern habe, daß aber der Bitte zur Zeit nicht gewillfahrt werden könne.

In der Sitzung vom 25. October wurde berichtet, daß auch von Köln Nachricht über dort ausgegebene falsche Stücke eingekommen sei. Es wurde daher der dort anwesende Rathsherr Bernt Meier beauftragt, sich zu erkundigen.

Köplin wurde im Gefängniß scharf bewacht. Der Gefängnißwärter Johan Rogge wurde besonders ermahnt und auf seinen Scheffeneid verpflichtet, keinen von Köplins Freunden und Verwandten bei ihm zuzulassen oder etwa von denselben angebrachte Speisen ihm zu verabfolgen. Auch wurde der Botmeister Jost beauftragt, den Gefangenen mit zu bewachen.

Da sich auch Verdachtsgründe gegen Köplins Vetter Augustin ergeben hatten, der in Telgte wohnhaft gewesen und sich von dort entfernt hatte, wurde der Stadtsekretär Pagenstecher beauftragt, in Telgte und Rheine Nachforschungen anzustellen. Auch wurde beschlossen, Peter Köplin über mehrere Fragstücke weiter mit der Tortur zu verhören, da sich auch mehrere ausgeschlagene Stempel in einer Kiste auf seinem Balken vorgefunden hatten. Diese Vernehmung fand am 27. October im Riesingthurm statt. Anfänglich suchte sich Köplin durch allerhand Umschweife herauszuwickeln. Als man ihn aber mit der Tortur schärfer anzugreifen drohte und den Scharfrichter kommen ließ, bat der Verstrickte höchlich, damit verschont zu werden und versprach, die Wahrheit zu bekennen. Nachdem der Scharfrichter abgetreten war, bekannte er, er habe den Schillingstempel in drei Exemplaren geschnitten, den 6 Pfennigstempel habe er vom Gruthause gestohlen und den Ober-

stempel dazu geschnitten, das Schneiden habe er von den verstorbenen Peter Bovens und Hans Voß gelernt; er möchte wohl wünschen, diese Personen nie gekannt zu haben; den Stempel habe er in seinem Hause geschnitten, gemünzt aber habe er nur auf den Bült; es seien wohl über 1000 Thaler gewesen; am Gießen wäre er aber unschuldig. Er bat endlich um Gottes und des Verdienstes Christi willen, daß ihm Gnade und Barmherzigkeit und kein Recht widerfahren möge. Inzwischen wurden die Nachforschungen nach Augustin Köplin fortgesetzt und der Freigraf Christian Kerkering beauftragt, zu dessen Verfolgung ad denunciandum et accusandum mit Kredentz (Beglaubigungsschreiben) und Gewalt nach Warendorf, Bielefeld et ulterius zu reisen.

Am 4. November gingen auf inständiges Bitten Peter Köplins der Kemner Oßnabrugge, der Richtherr Jodefeld und der Grutherr Berndt von Detten mit dem Sekretarius zu ihm in den Niesingthurm, wo er erklärte, er habe übel gethan und müsse dafür leiden, er wolle aber seine Mitschuldigen, die er früher nicht habe verrathen wollen, anzeigen, damit sie auch bestraft würden. Als Betheiligte nannte er seinen verstorbenen Bruder Johannes und dessen Frau, seinen Vetter Augustin Köplin und die städtischen Diener Jürgen Baggel und Hans Lübbecke. Ueber die Betheiligung derselben gab er eine Menge Einzelheiten an. Ein solches, außerhalb der Tortur abgegebenes Geständniß hieß „Urgicht" und hatte beweisende Kraft, während den in der Tortur abgelegten Geständnissen weniger Bedeutung beigelegt wurde.

In der Rathssitzung vom 15. November wurde Köplins letztes freiwilliges Bekenntniß verlesen und darüber votirt. Da er auch inter caetera bekannt hatte, daß er den städtischen Ausreitern Jürgen Baggel und Hans Lübbecke, als sie zur Hülfe beim Münzen kommandirt gewesen,

auf deren Begehren etliche Schillinge geschenkt habe, wurden diese einzeln darüber befragt. Sie bestritten Alles, nur gab Hans Lübbecke zu, daß Köplin ihm beim Münzen einmal eine Hand voll Heller in die Tasche geworfen habe. Beide wurden vorläufig gegen das Gelöbniß, sich zu jeder Zeit zu gestellen, entlassen, einige Tage später aber, am 24. November in Haft genommen.

Sodann beschloß der Rath per majora, die augenscheinlichen Widersprüche aus den Bekenntnissen Köplins zu extrahiren, darüber Artikel zu verfassen und ihm vorzuhalten; wofern er bei seinen Aussagen beharre, sollte er mit den Dienern confrontirt, auch den Deputirten anheim gegeben werden, zu erwägen, ob ferner zur Tortur zu schreiten. Auf Köplins Bitte um Tageslicht und auf die Bitte seiner Verwandten, ihm etwas im Gefängnisse zukommen lassen zu dürfen, antwortete der Rath, es bewende dabei wie bisher.

Am 17. November wiederholte Köplin vor vier Rathsherrn und einem Notar auf die ihm vorgelegten einzelnen Fragen sein Geständniß und beschuldigte Jürgen Baggel, daß er wohl über 100 Thaler und Hans Lübbeke, daß er etwa 10 Thaler mitgenossen habe. Köplin bat schließlich, der Wohlweise Rath wolle ihm armen Schelmen das Leben aus Gnaden schenken und aus seinem Vermögen Bezahlung und Erstattung suchen.

Am 29. November wurde im Rathe nochmals das Bekenntniß Köplins vom 4. November verlesen und durch den Syndicus die Meinungen der Rechtsgelehrten über derartige Fälle aus einem von ihm aufgesetztten Schriftstück vorgetragen. Sodann votirte und beschloß der Rath, daß nach Ausweisung der Rechte und Halsgerichtsordnung wider Köplin zu verfahren und dazu der künftige Samstag bestimmt werden solle.

Inzwischen waren auch, wie gesagt, Jörgen Baggel

und Hans Lübbecke verhaftet. Ersterer gestand, als er im Keller von den Rathsherrn vernommen wurde, ein, daß Köplin ihm von dem nachgemünzten Gelde einmal 3, einmal 2 und einmal $1^1/_2$ Rthlr. mitgegeben habe. Die Frage, ob er auch mal zu Köplin gesagt habe, es sei kein Braten so gering, er möchte wohl ein Tröpfchen davon, verneinte er mit den Worten, Gott solle geben, daß er zu Holz oder Stein auf der Stelle würde, wenn er die Worte geredet. Hans Lübbecke versicherte, daß er nichts davon gewußt habe. Beide blieben aber gefangen und vom Dienste suspendirt, bis sie sich gehörig (vom Verdachte) purgirt haben möchten.

Am dritten Dezember wurden im sitzenden Rathe die vom Stadtsekretär Pagenstecher aus den Akten extrahirten Fragen verlesen und den Richtherren befohlen, dieselben gebührlicher Weise im Beisein des Richters dem Gefangenen Köplin vorzuhalten. In diesen Fragen war, wie es der damalige Strafprozeß in Fällen von schweren Verbrechen vorschrieb, der ganze Hergang des Verbrechens, wie er sich aktenmäßig herausgestellt hatte, enthalten.

Ein inzwischen eingegangenes Schreiben des Grafen von Bentheim um Begnadigung Köplins wurde verlesen und vom Rathe ablehnend dahin beantwortet, daß er dem Herrn Grafen gern zu Diensten sei, aber diese Sache propter exempla et malam consequentiam dem ordentlichen Richter und dessen unparteilicher Erkenntniß wol befohlen sein lassen müsse.

Nachdem dann die Richtherrn im sitzenden Rathe referirt hatten, daß sie Köplin sein Bekenntniß vorgelesen und theilweise corrigirt hätten, wurde das Bekenntniß nochmals verlesen und in Anwendung des Artikels 111 der Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. worin es heißt, „welche falsche müntz machen oder dieselbige falsch müntz auswechselt oder sunst zu sich bringt

und widerumb geverlich und boßhaftig dem nechsten zu nachteil aussgibt, die sollen nach gewonheyt auch satzung der recht mit dem fuer vom leben zum todt gestraft werden, — beschlossen, daß der Gefangene mit dem Feuer vom Leben zum Tode hingerichtet werden solle, und wurde den Kemnern dahin Befehl ertheilt. Nachdem der Richter Leisting vorgeladen und erschienen war, wurde ihm vom Syndicus in Kürze angemeldet, wie Peter Köplins Confessio beschaffen sei, und ihm befohlen, auf den folgenden Tag ihm einen Gerichtstag anzukündigen.

Zum Verständnisse ist hier zu bemerken, daß dieser Beschluß des Raths, wonach Köplin mit dem Feuertode bestraft werden sollte, nur ein vorläufiger war, indem der Artikel 81 der peinlichen Gerichtsordnung vorschrieb, daß Richter und Urtheiler vor dem endlichen Rechtstage schon sich darüber zu unterreden und zu beschließen hätten, was sie zu Recht sprechen wollten. Es sollte also das Urtheil für den endlichen Gerichtstag entworfen werden. Der Richter, hier der vom Fürsten ernannte Stadtrichter, während sonst auch wohl der Freigraf zugezogen wurde, hatte, wenn nicht außergewöhnliche Umstände eintraten, das von den Urtheilern gefundene Urtheil an dem endlichen Gerichtstage zu verkünden. Der Art. 79 der Carolina schrieb allerdings vor, daß, wenn man auf Bitte des Klägers mit endlicher peinlicher Rechtfertigung strafen wolle, man das zuvor drei Tage ansagen solle, damit er zu rechter Zeit seine Sünde bekennen, beklagen und beichten möge. Der Rath scheint sich aber an diese Fristbestimmung nicht für gebunden erachtet zu haben, weil die Untersuchung nicht auf Anhalten eines Klägers, sondern von Amts wegen eingeleitet war. Die Ankündigung des Gerichtstages schon auf den folgenden Tag wurde motivirt durch die Worte „zur Vermeidung allerhand besorglicher Weitläufigkeiten“.

Der Richter Leisting erklärte, er möchte, da seine Frau entfernt mit Köplin verschwägert sei und er seit 24 Jahren unverweislich in Bedienung des Gerichtsamtes sich verhalten habe, dem Verstrickten so viel als möglich Gnade widerfahren lassen, doch sei er sich der Schuldigkeit seines Amtes bewußt und nichts desto weniger erbötig, sich der Gebühr nach zu verhalten. Der Stadtsyndicus antwortete ihm, daß ein Erbar Rath wohl wünschen möchte, daß es um diese Sache anders bestellt wäre, man wolle der Intercession eingedenk sein, im Uebrigen aber der Sache ihren Vergang lassen.

Der Richter begab sich darauf mit beiden Richtherren und dem Gerichtsschreiber zu Köplin ins Gefängniß, hielt ihm seine Confession vor und kündigte ihm Gerichtstag auf morgen an. Auf seine Bitte wurde ihm Lambert zum Dale als Fürsprecher und Dr. Hermann zu St. Martini als Beichtvater gegeben. Auch erlaubte der Rath, ihm für den Tag Feder, Tinte und Papier zuzustellen, um seine Ausstände, Schulden und sonstigen Sachangelegenheiten zu verzeichnen.

Köplin benutzte diese Erlaubniß eine Defensions- und Begnadigungsschrift aufzusetzen, welche noch im Original im Stadtarchiv sich befindet. Dieses für die Beurtheilung des Falles interessante Schriftstück lautet wie folgt:

Nu helpe mir Godt, de himmelsche Vader, Cristus Jesus de sonne des lebendigen Gottes, meines Erlösers und selichmachers und der hillige geist, der mir in der dope gehilliget, das ich in den namen der hilligen drevaldigheit itzund zu defenderung miner sachen etzliche artickelen uth wehemoit mines hertten up dat papier gebracht.

Erstlich, das ich am Montag in den Sentwochen wegen des vermaledieten kopperen gelds von einem Erb. wolwisen radt fürbescheden worden, und als sich nun befunden, das ich dasselbige ausgegeben, hat ein Erb. wolw. radt anstundt mit aller ungestümicheit gegen mir mit hoenliche angreiffen prozedirt, auch in continenti mit der tortur ane jennich vorgehapten bedenken prozedirt und also mir in ein deip, duster lock oder gefenk-

nuß, dar man noch dach noch nacht in sehen kan. vilweniger jenich klockschlag oder lüden der klocken in hören kann, geworpen und de richtheren alß Rottger Ossenbrughe, Johan Jodevelt und Berent von Detten de bekentnuß von mir genommen, da ich wegen pin unbedenklich bekannt, damals der Richther Ossenbrughe gesagt, bedenket Jue, wi willen in kort wedder by Jue kommen. Und syn also den andern dagh wedder by mir gekommen und also mit unpilliger unmenschlicher tortur auf befelich des Ossenbrügge mit knevelen in den mundt und de ogen zuthobinden, de hande von vorn erst upzuzihen, von 7 uren bet 8 gepynigt, darnach von 8 uren zurück upzutrecken und also bet 11 uren met unmenschliche tortur umgegangen und hangen lassen, das ich wegen großer jemmerlicher marter nicht habe den grundt und anfanck des werkes recht ertellen konnen oder mugen, denn das sprechen war mir verbotten, wie gehort und alltovil to verschrecket darzu gewesen und auch darbi verhoffet, es sollen die jenige daran sein als 2 personen, so metschuldig bi ire verwanten und freunde im rade tho 7 personen zu von den vornemesten sittende, damit die selbigen und andere von mir unbeklaffet muchten verbliewen und ich zu fryen benen gestelt werden muchte. Und als ich nun vermerket, warhin dith werk sol gerichtet werden, daß ich den peper allein bezalen solde. Und nachmalig in der dritten ankunft, doch ane pin, wie von Ossenbrughe befolen worden mir noch wider zu bedenken. Wi nu etzliche dage verlaufen, habe ich von der heren Diner, so mir gespeiset, begert, daß vorgemelte heren muchten bi mir kommen ich hätte den anfank und grundt, wi sich die sache zugedragen, mir erinnert. Darup dann de vorgenompten heren bi mir den 4. November erschenen wi folget.

Den 4. November habe ich mine bekantnuß, so mir am peinlichen halßgericht sol vellicht vorgesteldt werden, entdecket und viff personen, so noch Lebende gewesen, nominirt, di auch von der heren koppergelt, wenn ist gemünzet worden, genossen, under welchen viff personen two gewesen, de Rottger Ossenbrügge und Johann Jodevelt als richtherren mit blode verwant und noch 5 heren von rade verwant sin, voir angethogen, deren eine in disser stadt seßhaftig und zu dem werck dero zeit met prinzipalich gewesen und der sachen met wissenschaft gehabt und genossen, der ander zwo mile von der stadt gesessen, so damalß am 4. November na beschehener kundtschaft noch beide bi handen gewesen, und noch an de 3 oder 4 tagen na beschehener Betentenuß bi handen verbleven. De anderen two, so ire ridende denere sein [: alß mi de bottmestere und andere denere der heren gesacht :] unangegriffen verbleven, von der 5 person kan ich nicht erfaren, wie es ein geschaffenheit damit haben mach, glaube wol, dat selbige weggelaufen. Und alß der Richter Ossenbrugge herausgefaren nach beschehener bekendtnuß, wolde er unsern verwanten und den deneren, so er nu besacht,

sampt und besunder das wol under de ogen sagen, darup ich armer sunder und verstrickeder gesacht: Ja latet se entwedder hir zu mir komen, oder lasset anstunt mir an einen bequemen orth brengen, ich sie driste und könne solch in irre angesicht zusagen und sollen es mir nit versaken und also Ossenbrugge geantworth, das kan geschein und sol auch richtich alßo met euch hir so vortgeschritten und verfaren werden, und beide richtheren vor sich daal gesehen. Wi nu ein dag oder 3 vergangen, ist eine unbekante stemme vor de gefenknuß gekomen, wi sich der avent geneget und mir armen sunder angeruffen bi namen und gesacht iß lutt zu juve zaligen bruders frouwe de münzmestersche, so in der stadt seßhaftig, guden aventh, de iß herthlich bedrouvt, habt ihr auch wat von ihr gesagt? Darup ich geanthwort, ich weiß nergen von, saget ihr, das sie darumb auß sei bi ire verwanten und freunde, so im rade sitten, das ich wedder tho frien benen kommen muchte. Daraus handtgreifflich zu spuren, das de person in disser stadt neben den so außerhalb der stadt gesessen, noch bi handen gewesen nach beschehener bekenndtnuß. Und also aus vorerzaleten orsachen von den richtheren oder den andern verwanten im rade durch sich selbst oder anderen gewarschowet worden.

Folgenß sein de richtheren am 17. Nov. wedder zu mir gekommen und oftgemelter Ossenbrugge zu mir armen verstrickten gesacht: wir haben noch eßliche interrogatoria, de sol euch der secretarius vorlesen, darup solt ihr met kortten worden anthworden, und willen wi dre verwanten alß Ossenbrugge L. Bisanck und Jodevelt, so hir sin, alle verwandtnuß zurückstellen und deren nicht achten, und sol met denen, so ihr am 4. November besacht, gleich euch unparteilich verfaren werden. Und also zu den interrogatoriis geschritten worden, warzu ich eßliche rationes et causas scientiae über de besachten personen angetzogen, de ich am 4. November vergessen. Darnach aber, wi de fragestucke einen ende genommen, hat Ossenbrugge gesacht: Herr Licentiat Bisanck, fragt den verstrickten wegen unsere denere. Darup der Licentiat geanthwordt, wir haben gestrigs dages unse denere vor einem Erb. radt voir gehat, de alles solchs vorsaket, wir willen se nu ju inth angesichte und vor ogen stellen; darup ich verstrickeder geanthwordet, das geschehe. Alßo haben se einen olden von iren ridenden deneren mir vorkommen lassen, dem ich dan all, wie es sich mit dem geneißen des losen koppergeldts sich zugetragen und zu ime gesprochen, Jurgen Baggel, iß dat nit wair, das ihr so oft also grobe müntze, als 3 schl., 1 schl. oder 6 und andere sorten durch den zaligen Muntzmester gemuntzet worden, tho ider tidt, wen ihr wegen des rades darbi verordnet weren, so 3 dal, 2 dal. auch anderthalben nach gelegenheit der sortten des geldts genossen haben. Darup ehr geanthwordet, Ja, das wil ich nummer vorsaken, das iß wair, dat gaff uns de zalige Muntzmester. Do habe ich widerß gesacht:

waren aber heller oder pfenninge gemuntzet worden, so habet ihr nur ½ punth, also ½ rixdaler weniger 1 schl genossen; welches er auch anstunt bekaendt. Do habe ich verstricketer widerß gesacht, wen ich so vil am geringsten wor gewarschouwet, ich wolde mir etwas auß dem wege machen bet tho wideren beschede. Also ist ehr abgewiset worden von den heren. Inmittelst ist einer von den heren vor der doer gegangen und den anderen dener, alß Lubbeke, de weinigh, an de 12 oder 14 dalers genossen, mir armen sunder under de ogen nit gestelt, dann nach hauß zu gaende befolen worden. Also haben die richtheren ire verwandten davon voir angezogen, mir under de ogen nit kommen lassen, dan wair de eine persoin, so in dusser stadt gesessen war, anstunt nach beschehener bekandtnuß wi sich gepurt hätte, gleich wie mir geschehen, angegriffen worden, so solde de ander als derselben persoin bruder, de two milen, de ehr von der stadt gesessen, wol hergekommen sein, umb seine schwester zu erlosen, und dusser gestalt de besagten wol bekommen konnen, und also de herren im Rade met iren verwanten und freunden und anderen deinern aus angedeuteten orsachen wedder recht und alle billicheit connivert und partielich gehandelt, dewile se nach beschehener bekandtnuß so lange, als angezogen, bi hauß verbleven, derwegen ich billich auß beschehener parteilicheit von angeklagter clage und gantzes handelß zu rechte zu absolviren und frei, leddich und loeß erkandt werden soll für einstens.

Tom anderden, so ist dit loese koppergelt keine gulden oder silberen muntze und also dem hailigen Romischen reich im geringsten nit betreffen doet, und ich armer verstrickter nur an de 200 Dall. deß geltz genossen, de ich mit mir zu reichen bekomen, dan alleine daglichs vor beer und brodt vor notturft außgegeben und habe also die heren zu Munster vor etzliche dusent Daler bi sich selbst voir und nach solch koppergelt schlaen lassen, daß ich darentiegen in einen underscheitlichen beschehenen bekanntnuß mir genuchsamb expetten, wi der secretarius auch angezeichnet, das ich armer verstrickter vor dasselbe, waß ich davon genossen nicht 200 dal. sonder wol viff, seßhundert oder so mehr hundert talern, alß nemptlich ein dusent dalers erkannt werden konde, einem erb. rade gegen genuchsamb caution oder pandtschaft uff zoit und termin erlegen will und mine heußer darumb verkaufen, damit ein Erb. Radt disser wegen wegbefridiget werden muchte, dan wen ich mir damit hätte reich machen willen, so hette ich wol mine schulden, de sich über 700 tal. erstrecken, damit bezalet. Und sol ich armer verstrickter met minen weib, damit ich 4 kinder habe, darunder eine dochter und 3 sonne, von welchen sonnen twwo gar fleißig studiren und ziemlich uff den weg gekomen, aber noch junck sein, verhoffentlich zu Gott auch gelarte menner werden sollen, davon met einen schmehelichen doet sol abgenommen werden, das dan solchs inen kunfftig hoenlich vorge-

worpen werden kunde, und also auch wegen irer moder kein ufsicht des studerenß gehalten würde. Und wissen ein Erb. radt, das ich sodann vorangetzogene schulde in meiner bekanntnuß angemeldet und wolde also einen Erb. radt wegen der übertrettung, dar ich zu lest jemmerlich met si bigekomen, weß ich mir erpetten oder van den kunftigen heren rechtsgelarten mir erkandt werden konde, neben den anderen schulden gern bezalen und solde ich met minen weibe und kinderen davon nichts überig behalten und also von den minen ein abtrit doen und de kost durch Godes genade fromlich hinferner gewinnen, gleichwohl mach solchs nit gehort, sunder sol also allein das Lebent darumb verlesen, welchs auß vorigen und itz angetzogenen ursachen unpillich und widder recht, und derwegen von angebrachter clage und übertrettung billich zu absolviren, frey, leddich, und loeß sol erkant werden, dewoil ich mer als dubbelt davor zu erlegen erpotten. Also ist mein demutige bidt, umb Godes willen und umb den doet den Cristus Jesus vor uns armen sundigen menschen gelitten, Ihr her richter und richtheren, waß über mich geklagt, vermoge der am 4. und 17. November miner beschehenen bekandtnuß und waß ich mi zu ableggung und defenderung dargegen gerichtlich gehandelt und inbrenge, das solches alles von dem Notario hujus judicii registreret und zusammen geschreven werden muchte, und durch euch heren richter an eine universität, ahn unparteiliche rechtsgelartten, de Godt und sein godtlich wordt leff hebben, verschlossen hingesandt und gestalt werden muchte, de Ihr handt, namen und zunamen bekandt und under iren sigel solch urtell verschlossen ahn euch hern richter wedder zugestelt werden muchte, met ferner bidt, das dieselben kunfftigen rechtsgelartten ingedenk sein wollen de spruche divi Jacobi: „Misericordia superexaltet judicium“ et „judicium sine misericordia fiet illis, qui non fererunt misericordiam,“ zudem auch der wortten Jesu Christi im evangelio „estote misericordes, quem ad modum pater vester coelestis misericors est. In erwegung, das der wolgeborene graff von Benthem Stenforde und Tekenborg vor mir in einem radt undergetzeichneter egener handt vorbittlich geschreven und de ganze burgerschaft ein hertlich leit dragen wegen mir armen sunder, und de halbscheit binach und von den vornemesten dusser stadt bi einemErb. Rade, mir auß gnaden das lebent zu schencken gepetten haben, und gleichwol abschleglich anthwort vom Erb. radt bekemen, derwegen mir de hoge noit hiezu gedrungen, voir erzalete ursachen, wi partielich hirin gehandelt und waß ich mir wegen der übertrettung zu erlegen erpotten, an vorgevorte heren rechtsgelareten erkandtnuß disse sache in dei nomine darup zu erkennen gestelt haben.

Tom dritten habe ich armer verstrickter jedesmal in minen bekanntdnussen gepetten, daß mir doch ein dach oder drey muchte vergunt werden, mine sachen, als schult und unschuld, damit andere auch min weib und

kindt nicht muchten verkurtzet werden, uf das papier zu brengen, welchs alles de vorgemeltte richtheren mir gelauvt und versprochen, und gleichwol de heren solche zusagen nicht betrachtet, sunder oben zuversicht mir armen sunder ein peinlich halßgericht angekundiget; derwegen nicht sich getzimmen wil, dussen dach met mir peinlich zu verfaren, de quo expsse (expresse? ausdrücklich) testor."

Auf dieses Schriftstück werden wir später zurückkommen.

Für die Vollziehung der Todesurtheile schrieb die Carolina Art. 78—102 ein Verfahren vor, welches ein Ueberbleibsel der alten öffentlichen Form des Prozesses war. Dieses Verfahren bestand zunächst in einer öffentlichen Recapitulation der Hauptakte des vorhergegangenen Verfahrens und ihrer Resultate. Durch die Förmlichkeiten dieses „hochnothpeinlichen Halsgerichts" sollte der Ernst und die Wichtigkeit des Aktes bezeichnet und durch die Feierlichkeiten die Strafart eindringlicher gemacht werden. War in diesem Verfahren der Angeklagte geständig, so wurde das vorher von den Urtheilern gefundene Urtheil verkündet. War der Angeklagte nicht geständig, so mußte der Richter die zwei verordneten Schöffen, welche die Urgicht, d. i. das ohne Tortur abgegebene Geständniß des Angeklagten gehört hatten, auf ihren Eid befragen, ob sie die verlesene Urgicht gehört hätten. Darauf wurde dann das Urtheil verkündet.

Der weitere Verlauf des Dramas am 4. Dezember wird in zwei verschiedenen, selbständig abgefaßten Protokollen beschrieben; stellen wir diese mit den Vorschriften der Carolina zusammen, so ergeben sich, wie wir sehen werden, einige Widersprüche mit derselben.

Am Morgen des peinlichen Gerichtstages trat zunächst der Rath als solcher zu einer Sitzung zusammen, in welcher die Verwandten und Freunde Köplins erschienen mit der demütigen Bitte, die Schärfe des Rechts zu limitiren und ihm Gnade widerfahren zu lassen, da er nicht über

200 Thaler von dem Kupfergeld genossen und doppelten, ja dreifachen Ersatz leisten wolle. Der Gerichtsschreiber Timmerscheidt referirte, daß Köplin um Gnade bitte mit dem Anerbieten, einem Ehrbaren Rath 1000 Thaler für sein Leben zu erlegen. Auch der zu Köplins Fürsprecher ernannte Lambert zum Dale, welcher sich inzwischen mit dem Richtherrn Jodefeld zu Köplin in's Gefängniß begeben hatte, zeigte an, daß Köplin um Gnade bitte und bereit sei, Haus und Hof und Alles dem Rathe zu überlassen und mit Weib und Kindern abzuziehen. Der Rath willfahrte diesen Bitten nicht, sondern beschloß, dem Rechte und der Halsgerichtsordnung gemäß zu handeln. Der Richtherr Lizentiat Beifang berichtete dann, daß der Richter Dr. Leisting inzwischen bei ihm gewesen und ein Schreiben der Statthalter an ihn vorgezeigt habe, inhalts dessen er, der Richter, diesem Werke mit dem Gefangenen Köplin nicht beiwohnen, sondern sich dessen abthun solle, einestheils, weil er, der Richter, anfänglich bei Vornahme der Tortur nicht zugezogen worden, anderntheils, weil ein Erbar. Rath ohne Wissen und Zuziehung des Domkapitels in die Münze gegangen sei und dort Haussuchung vorgenommen habe; der Richter erbiete sich aber trotzdem, aus Schuldigkeit seines Amtes und weil er sich des alten Gebrauchs erinnere, dem Gerichte beizuwohnen.

Nachdem darauf das peinliche Gericht mit den „gewonlichen" Glocken des Lamberti-Thurms beläutet war, trat der Richter Leisting mit den beiden Richtherrn als endliches Gericht zusammen. Wenn auch anzunehmen ist, daß die übrigen Rathsherrn der Gerichtssitzung beiwohnten, so bildeten doch nur jene drei Personen den Gerichtshof, dem der Angeklagte vorgeführt wurde. Von den Schöffen, die nach den Vorschriften der Carolina als Urtheilsfinder, ähnlich wie jetzt die Geschworenen, dem Richter das Ur-

theil wiesen, ist hier, wie auch in andern Strafsachen der alten münsterschen Zeit nirgends die Rede.

Darüber, inwiefern das weitere Verfahren vor dem Gerichte und inwiefern es vor dem Rathe als solchem stattfand, geben die Akten und die Rathsprotokolle keinen klaren Aufschluß. Solchen gibt aber ein in den Akten des hiesigen Stadtarchivs V c. 29 befindliches Schriftstück ohne Datum. Dasselbe ist vermuthlich der Bericht eines der Rathsherrn oder des Stadtsyndicus über die Verhältnisse der städtischen Gerichtsbarkeit, als über die Besetzung des Gerichts in den Jahren 1565—1567 zwischen der Stadt und dem Fürsten ein Streit schwebte. Der Fürst hatte nämlich den Sohn des städtischen Syndicus Dr. Wieck zum Richter der Stadt ernannt, die denselben nicht acceptiren wollte. Jener Bericht, auf den ich besonders aufmerksam mache, weil er die damaligen Verhältnisse nach Auffassung der Stadt ungemein klar darstellt, lautet wie folgt:

Dubia ex informatione alias transmissa orta, cum novis quibusdam quaestionibus, super quibus in jure fundata petitur relevans et firma informatio.

In derselbigen gemein oder Stadt, dar in bey verwarter Instruction mention aff geschicht, hait für allen Menschen gedenkent im Erbar Rath ohne Zuthuit ires Landtfürsten stedtz biß anher zu in rouwlichen besitze, ac pacifica possessione vel quasi gewesen (wie dieselbe auch noch ist) ohne Requisition und befurderent des fürsten und von J. f. G. presentirten Richters, in derselben gemein, gebott und verbott. Und als bynnen der Stadt Rinckmuren und zwischen den Wellen und Pfortzen Mißtheter ac malefici baußen den Freipletzen ac Asylia sein befunden, dieselbige haben Burgermeister und Rath daselbst propria authoritate bevolhen ihren beschworenen bekleideten Dieneren anzugreiffen, hinzusetzen und gefencklich inzuziehen, peinlich in beiwesendt etzlicher Ratzverwanten und Richtheren zu verhoren, und da die Ubeltheter den thoet nicht verdient, hait ein Erbar Rath dieselbigen an den Pranger oder Kaeck bevolhen zu bringen und inen Ohren abschneitten oder mit Rhoden houven und zur Stadt außbringen, von denselben durch ire Diener die Stadt verschweren lassen, Alles ohne beiwesendt oder befurderendt des Richters, so von den Bischoff oder Fursten der Stadt wirt zeitlichs presentirt und von der Stadt ange-

nommen, welche Richter auch mit Eidten dem Rade allestedts verpflicht und verwant ist.

Aberst als dortschlegere, Mordeners, Diebe und ander malefici, welche den Halß verwerkt, von Burgermeisteren und Rathe daselbst gefencklich sein angenommen und in beiwesent der Stadt Verordneter und zur Jaerzall gesatzter Richtherren oder judicum Civitatis oder ander Raitzverwanten peinlich verhoert seint wurden, und irer begangener mißthaet nach zur straff sollen gebracht werden, alstann ist stedtz gebreuchlich gewesen, daß Burgermeister und Rath den Richter, so von den Landtfursten presentirt ist und verordnet, sambt den zwein von den Burgermeisteren und Rathe zur Jaerzall verordneten Richtheren ac judices civitatis im gemeinen Rathe für sich haben befurdert und zu den drein Personen gesaget, „Her Richter, wir haben einen gefangenen Mißtheter sitzen, der sothanige maleficia (laut seiner eigener bekendtnusse) hait begangen, das er den Halß verwirckt; ist hirumb eines Erbaren Raths gesinnendt, das ihr neben unseren Richteheren zu dem gefangenen in die gefencknisse willen gehen und lassen ime seine urgicht und bekendtnuße furlesen. Und da er bey solcher bekendtnuße verharrede, demselbigen armen Menschen gegen Morgen zu acht Uhren eynen peinlichen Gerichtztag ansetzen."

Folgendtz den anderten thag des Morgens zu sieben schlagen laßt ein Rath eine Klocke dreimaell (läuten), und zu Acht schlagen gehet der von dem Fursten presentirter Richter und Richtheren als judices civitatis sitzen pro Tribunali, und alßdann wirt die Banck des Gerichtz gespannen und der armer Mensche oder maleficus fur den dreyn an das Gerichte gefurt und seine bekendtnuße ime furgeleßen, auch der Mißtheter also verclagt, und wirt er auch zu seiner Defension gestattet, wie an peinlichen Gerichten solchs gebreuchlich.

Wiewoll nuhn des Fursten Richter und der Stadt Richtheren die Gerichtzbanck gespannen, die Clage und Anthwurth und Urtheilfrage und Widderurtheil anhoeren, so haben sie dennoch keine macht, den Mißtheter zu verurtheilen, haben vilweniger macht, denselbigen zu begnaden oder die verdeinte straff zu vermynneren. Sonder solchs alles stehet daselbst alleyne bey dem gemeynen Rathe. Und ob der Furst selbst, oder Jemandtz von Irer f. G. wegen ein furbitt laßen thun, hat es J. f. G. ein Rath woll geweigert. Zu diesen wirt das letzte Schlußurtheil nicht von dem Richter, sonder von einem gemeinen Rathe approbirt und gehalet.

(Hier wird durch ein Kreuz auf folgende Anlage verwiesen.)

Antzeigung und bericht, wie das angeregte Sluetortheil an dem Rathe gehalet und wie die geschicht davon sein.

Als das in zeit, wann das Gerichte also gespannen und des Fursten Richter und des Raths verordnete Richtheren pro Tribunali sitzen, auch

der Mißtheter vor gerichte stehet und man zum Ende schreiten will, folgends werden abgefertiget zwei geschworen becleidete Dienere und kommen an dem sitzenden Rathe und thun alda diese Gicht und Bekendtnuß, nemblich als das ein Urtheil an inen bestattet, des an einem Rade sie Radtz begeren thun, damit sie das Urtheil gerichtlich inbrengen und der hohen Obrigkeit und den Beklagten oder Mißtheter recht geschehen muge, daruff dann im sitzenden Rathe der elteste Burgermeister an ihnen diese Frage thuet, was irer beider furraven sey, das sie, (die dienere) daruff sich vernymmen lassen: Alldeweil der Meßtheter alda fur Gerichte uff freien fußen und saxischer Erde, auch ungebunden und ungespannen stehe und offentlich beleie und bekenne seine Missethaet mit gichtigem munde, so sey es der hohen Oberigkeit oder dem Eleger desfals weitere beleidung und beweisung zu thun nicht noedich, sonder der Mißtheter schuldich, dem Keiser ein Wedde zu thun. Daruff die Dienere abgeweiset und nympt ein Erbar Rath ein bedencken und gibt nach beschehener Insurderung inen in Anthwort, es wisse ein Erbar Rath iren Voerhan nicht zu verenderen, sonder lasse es dabey. Des dann darneben inen alsfort vom Rathe, was des Mißtheters straff sein und wie er versterben soll, wirt angetzeigt und inen bevolhen, solche straff dem Scharffrichter zu vermelden und darnach das leste Urtheil zu weisen und außzusprechen.

(Der erste Bericht fährt dann weiter fort:)

Baven diß lest ein Erbar Rath den Mißtheter durch iren geschwornen Diebhencker oder Scharpfrichter und andere ire Dienere außfuren und zur straff bringen. Es bekostiget auch und verrichtet ein Erbar Rath alles waß zu Umbrengung der Mißtheter uffgehet und gehort, alles ohne Zuthunt oder Wissendt des Fursten und J. f. G. presentirten und gesatzten Richters.

Deweil aberst nhun zwischen dem Landtfursten dieses orts und zwischen einem Erbaren Rathe Uneinigkeit und Mißverstandt umb qualification des von dem Fursten presentirten Richters, auch darumb, daß der Furst in Zweiffel will ziehen, ob die Stadt mit J. f. G. in societate jurisdictionis stehe, ist entstanden und mit gethaenen etzlichen vielen protestationibus die Stadt vigore societatis jurisdictionis das Gerichte durch ire Richtheren ac per judices civitatis laissen becleiden (vermeldunge beiverwarter Copeien solcher Protestation). So felt itzunder der casus für, das ein Mißtheter ist betredden und konnen in hangenden und durenden gebrechen mehr malefici ingetzogen werden. Und werden demnach diese Fragen furgestaldt.

(Die Fragen gehen dann dahin, wie sich die Stadt verhalten solle wenn der Fürst sich weigere einen andern qualifizirten Richter zu präsentiren, insbesonder ob sie den Mißthätern ohne Zuziehung des fürstlichen

Richters einen peinlichen Gerichtstag ansetzen solle und wie sie sich nach dem Tode eines Bischofs und bevor der neue Bischof seine Regalien erhalten habe, verhalten solle).

Unzweifelhaft ist auch in der in diesem Bericht angegebenen Weise gegen Köplin verhandelt und hatte somit das Gericht nur das vom Rath beschlossene Urtheil zu verkünden. Die Abweichungen des Verfahrens von den Vorschriften der Carolina bestanden hauptsächlich darin, daß nicht Schöffen das Urtheil wiesen, sondern der Rath, daß ferner der peinliche Gerichtstag nicht vom Richter mit sieben oder acht Schöffen, sondern vom Richter und beiden Richtherrn abgehalten wurde, und daß endlich dem Missethäter der peinliche Gerichtstag nicht drei Tage, sondern nur einen Tag vorher angesagt wurde. Sie erklären sich dadurch, daß der Carolina die sog. salvatorische Klausel hinzugefügt war des Inhalts, daß durch die Bestimmungen der Carolina den Churfürsten, Fürsten und Ständen an den wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen werden solle, eine Klausel, von der auch die Stadt durch Anwendung ihrer alten Gewohnheiten Gebrauch machte.

Das Urtheil lautete dahin, daß Peter Köplin nicht allein falsche Stempel und darauf eines Erbaren Raths Wappen und Zeichen geschnitten, sondern auch gemeldeter Obrigkeit Stempel gestohlen und mit seinen Helfern fälschlich gemünzt habe, zu Rechte geweiset werde, daß vermelter Köplin vermöge der peinlichen Halsgerichtsordnung Caroli V. mit dem Feuer vom Leben zum Tode hingerichtet werden solle, ihm jedoch soviel Gnade erwiesen werden solle, daß er vorher strangulirt werde.

Nach Verkündung des Urtheils baten Köplin sowohl, wie auch viele Verwandte, Freunde und Bürger theils heftig, theils demütig, daß er zur Hinrichtung mit dem Schwerte begnadigt werden möge. Dem Kemner Osna-

brugge referirte, es sei seit jeher gebräuchlich gewesen, daß nach dem dritten Läuten keine Fürbitte mehr gestattet werde. Der Rath beschloß per majora vota, daß, nachdem man einmal officio fungirt und in der Sache Bescheid und Urtheil gegeben und gerichtlich abgelesen habe, dieselben füglich nicht retraktirt werden könnten und es daher bei dem ergangenen Urtheil sein Bewenden haben müsse.

Als Köplin sich in seiner Hoffnung, daß es den Bemühungen seiner Freunde und Verwandten, besonders auch den angesehenen Verwandten seiner von ihm mitbeschuldigten Schwägerin Gertrud Köplin, geborenen Rodde, gelingen würde, die Sache in andere Wege zu leiten, rief er bei seiner Abführung auf der Straße öffentlich heraus, daß der Grüter Herman Herde ihn verrathen habe.

Das Urtheil mußte nach den Vorschriften der Carolina sofort vollstreckt werden. Der Richter hatte, wenn er nach der Verkündigung des Urtheils seinen Stab gebrochen hatte und der Nachrichter den Verurtheilten auf die Richtstatt brachte, öffentlich ausrufen und verkündigen zu lassen, daß von der Obrigkeit wegen bei Leib und Gut verboten werde, dem Nachrichter Verhinderung zu thun und auch, wenn es ihm mißlinge, Hand anzulegen.

Ueber den Akt der Hinrichtung, die auf der Galgheide vor Aegidii Thor stattfand, ergeben die Chroniken wenig. Nur Röchel berichtet: Die so mede ausgangen und ihn richten soegen, konthen kume wedder in de pforte kommen, so spade wordt es. Er wordt an einen post genegelt und gesmockt, wie ein mordtbrenner." Es ist aber anzunehmen, daß Köplin gemäß dem Beschlusse des Rats erst erdrosselt und dann sein Leichnam dem Feuer preisgegeben und an einen Pfosten genagelt wurde. In der Rechnung des Grutamtes für 1599 findet sich folgender Vermerk: „den botmeistern vor ihr uthbringen Peter Koplins 6 Schilling und vor de bastrichsoppe 4 Sch.; noch vor kerßen 1 Sch.

6 dt. Diese Bastrichsuppe kommt auch stets bei andern Hinrichtungen vor. Bastrich oder Bastert war ein kräftiger, süßer spanischer Wein, aus dem eine Suppe für den Delinquenten bereitet wurde, um ihn vor seinen letzten Augenblicken in etwa zu betäuben. Dieses geschah regelmäßig, obgleich die Carolina vorschrieb, daß man ihm in dem Ausführen und sunst nit zuviel zu trinken geben solle, dadurch sein vernunft gemindert werde. Die Kämmereirechnung vom Jahre 1599 enthält noch folgende Posten: „Als Peter Coppelin in den Nysinckthore ingetagen und Meister Werner (der Scharfrichter) in examine (Tortur) twe mael gewesen, ime vor ider mael gegeven ein half quart wein. Densolven an einer suilen mit dem feuer hingerichtet, davor 1 qu. wein tho 4½ Sch. und vor pulver dar to gebruket, betalet 4 Sch. 6 dt. Dann beiden Thornhöders medde ut to gaen und dem doetgrever Lamberti das Creutz to dragen ideren ½ qu. wein, is 1 Mark 8 Sch. 3 dt."

Nach geschehener Hinrichtung wurde der Körper des Gerichteten mit Ketten und Nägeln an einen tief in die Erde eingegrabenen Pfahl befestigt. Fast zwei Monate später wurde dem Rathe berichtet und durch ausgesandte Diener bestätigt, daß Köplins Körper, nachdem der Pfahl abgehauen, mit letzterem und den Ketten beseitigt und nach den Fußspuren auf einem nahe gelegenen, Bisping auf der Geist gehörigen Kampe begraben sei. Nach dem Sitzungsprotokoll vom 3. Februar 1600 hat hierüber der Rath allerhand erwogen und beschlossen, daß, da es einmal kundig und offenbar genug sei, daß die Justiz vollzogen und der Körper so lange und viele Wochen öffentlich am Staken, Andern zum abscheulichen Exempel affigirt gewesen, da es auch ein gutes Werk sei, wenn dem Leichnam eines Justifizirten auf Bitten seiner Verwandten die Erde nicht

versagt werde, — es bei einmal verübter Justiz zu lassen und per conniventiam dem Werk zuzustimmen, inzwischen aber doch nach den Thätern fleißig Erkundigung einzuziehen und dieselben exemplariter zu strafen. Die Thäter, wahrscheinlich die Frau und Verwandten Köplins scheinen aber nicht ermittelt zu sein.

Der Rath erfuhr kurz nach Köplins Hinrichtung, daß dieser das in der Nacht vor seiner Hinrichtung aufgesetzte Schriftstück seinem Prokurator Lambert zum Dale zum Gebrauch bei der Vertheidigung überreicht, dieser aber das Schriftstück nicht dem Gerichte übergeben, sondern es am Tage nach der Hinrichtung einem Verwandten Köplins, Herman Stille, zwecks Anfertigung einer Abschrift geliehen habe. In der Sitzung vom 7. Dezember ließ der Rath das Schriftstück, nachdem er das Original und die Kopie eingefordert, verlesen. Da er es für höchst injuriös gegen den Rath und einige Rathsherrn sowie auch der Wahrheit widersprechend befand, ließ er zum Dale und Stille, sowie die übrigen Verwandten Köplins, welche von dem Inhalt des Schriftstücks Kenntniß erhalten hatten, zur Sitzung vorladen und hielt ihnen vor, daß das Defensionsschreiben Köplins seinem eigenen Bekenntnisse und dem ganzen Befunde widerspreche.

Inzwischen waren Gerüchte über den Inhalt der Defensionsschrift insbesondre über die darin ausgesprochenen Verdächtigungen einiger Rathsherren weiter in die Stadt gedrungen und wurde in pleno Senatu am 10. Dezember darüber verhandelt. Der Kemner Oßnabrugge trug den ganzen Verlauf der Köplinschen Angelegenheit, insbesondere, wie man bei der Tortur verfahren hatte, vor und bat, die andern Beigeordneten als Zeugen darüber zu hören, ob er seinerseits in der Sache zuviel und mehr gethan habe, als andere, worauf die Herren Jodefeld, Detten, Beifang und der Sekretarius Pagenstecher uno ore

dem Kemner Oßnabrugge das Zeugniß gaben, daß derselbe keineswegs bei der Tortur das Maß überschritten, vielmehr eher zu wenig, als zuviel darin gethan habe, und daß er auch dem justifizirten Köplin durchaus nicht aufsässig gewesen und ihm, Oßnabrugge, wie auch den andern Herrn in dem Schmähschreiben Unrecht geschehen sei. Nachdem sodann die Schmähschrift verlesen war, wurden alle Rathsverwandten bei ihrem Schöffeneide befragt, ob sie die darin ausgesprochenen Verdächtigungen für begründet erachteten, worauf dann die Herren Bürgermeister, der Syndikus und alle andern Herren bei ihrem Schöffeneide attestirten, daß keine Verdachtsgründe vorlägen. Nachdem dann auch die Alder- und Meisterleute erschienen waren, theilte ihnen der Syndicus mit, wie mit Köplin verfahren sei, wie er mit Unrecht den Grüter Herde für einen Verräther gescholten und wie er auch die andern Herren, insbesondre den Kemner Oßnabrugge in dem hinterlassenen Schmähschreiben mit erdichteter Unwahrheit injuriirt habe. Die Alder- und Meisterleute antworteten darauf, daß sie eines Erbaren Raths Unschuld, woran sie durchaus nicht zweifelten, bei der Gemeinheit entdecken und die verübte Justiz zu rühmen wissen würden, wie sie denn auch den Grüter für unschuldig hielten.

An dem letztgenannten Tage, dem 10. Dezember verhandelte der Rath auch gegen die beiden Mitschuldigen Köplins, die Rathsdiener Jürgen Baggel und Hans Lübbecke, welche beschuldigt waren, ersterer daß er an 100 Thaler, letzterer, daß er etwa 10 Thaler von dem falschen Gelde mitgenossen. Beide saßen seit dem 24. November im Gefängniß. Besonders der am meisten belastete Baggel hatte wohl Grund für sein Leben zu bangen, denn die peinliche Gerichtsordnung bedrohte auch den mit dem Feuertode, der wissentlich falsche Münze an sich gebracht und

dieselbe wiederum gefährlich und boshaftiglich dem Nächsten zum Nachtheil ausgegeben hatte.

Nach dem Rathsprotokolle vom 10. Dezember referirte der Syndicus zunächst, es wären allerhand circumstantiae, die das Werk aggravirten, daß er nämlich mit Köplin einig geworden sei, aus einem Munde zu reden und daß er Köplin aufgefordert habe, etwas für ihn zu münzen mit dem Erbieten, das Kupfer zu holen; daraus könne man den Dolus entnehmen, es müßte etwas exemplariter statuirt werden; Hans Lübbeke sei einiger Maßen entschuldigt, da er das Geld aus Unwissenheit empfangen habe, die That sei aber da, doch könne er mit Geldstrafe angesehen werden.

Bürgermeister Vent war derselben Meinung, daß Jürgen auf den Pranger gestellt und Hans in Geldstrafe zu nehmen. Bürgermeister Buek schloß sich an. Kemner Oßnabrugge votirte, daß Jörgen Baggels, da er seinen Treueid gegen den Rath vergessen, zwar mit dem Pranger zu verschonen, aber der Stadt zu verweisen sei, und Hans Lübbecke, damit sie gleiche Kappen trügen, auch etwa auf $^1/_2$ Jahr zu verweisen.

Beifang votirte, daß Jörgen relegirt werden möge, da arbitraria poena zulässig sei und Hans, da ihm der Rock genommen sei, vielleicht mit Geldstrafe zu verschonen.

Jodefeldt stimmte dem zu. Frey war der Meinung daß Jürgen, da er mit handthätig gewesen, der Stadt zu verweisen und Hans des Dienstes zu entsetzen sei.

Bisping, Bockhorst, Schonebeck, Jckinck, Lake und Herding stimmten dem letzten Votum bei, Körler war mit der Verweisung Jörgens einverstanden, wünschte aber, daß Hans der Rock zu belassen und er in Geldstrafe zu nehmen. Also wurde beschlossen, daß Jürgen Baggel simpliciter der Stadt zu verweisen dergestalt, daß er selbst auspassire und Bürgen stelle, daß er sich wegen des Ge-

fängisses nicht rächen wolle; Hans Lübbecke sollte des Dienstes entsetzt sein.

Die Richtherrn theilten Jürgen Baggel mit, daß der Rath ihm durch die Verweisung eine Gnade zu erzeigen gemeint sei, welche Gnade er, Jürgen mit gebührender Danksagung annahm.

Es ist bemerkenswerth, daß zu dem Verfahren gegen Lübbecke und Baggel weder der vom Fürstbischof angeordnete städtische Richter Leisting, noch der damalige Freigraf Johan Kerkerinck zugezogen wurde und ein endlicher peinlicher Gerichtstag nicht angesetzt wurde, vielmehr der Rath als solcher die Entscheidung traf, welche er durch seine Richtherren den Beschuldigten mittheilen ließ.

Der ergangenen Entscheidung gemäß wurde Baggel, nachdem er Urfehde geleistet hatte, daß er sich wegen des Anfanges, d. i. des strafrechtlichen Verfahrens, gegen ihn an Rath und Bürgerschaft nicht rächen und sich fernerhin der Stadt enthalten wolle, und nachdem er hierfür, sowie für Zahlung der Atzungskosten Everhard Achtermann und Johan Nientidt als Bürgen gestellt hatte, der Stadt verwiesen.

In der Sitzung des Raths vom 7. Januar 1600 berichtete der Gerichtsschreiber Timmerscheidt, der Richter Leisting habe von ihm Abschrift der Urgicht (d. i. Bekenntnisses) Köplins und des ganzen actus verlangt, er habe sich geweigert und erklärt, er wolle erst den Befehl des Raths einholen und bitte um Verhaltungsmaßregeln. Auf Befragen, ob der Gefangenen Urgicht in Kriminalsachen dem Herrn Richter jemals mitgetheilt sei, verneinte der Gerichtsschreiber dieses, worauf der Rath dem Gerichtsschreiber auferlegte, solche sekrete Urgicht nicht herauszugeben. Die Ertheilung der Abschrift wurde vom Rathe offenbar deshalb verweigert, weil derselbe ein Recht der Regierung zur Kontrole des Verfahrens nicht anerkannte.

Wir kommen nunmehr auf Köplins mitbeschuldigten Vetter Augustin Köplin zurück, der ein Goldschmied zu Telgte war und bei dem Falschmünzen geholfen haben sollte, sich aber nach der Verhaftung Peter Köplins entfernt hatte. Lange Zeit waren die Nachforschungen nach seinem Aufenthalt vergeblich. Am 21. Februar 1600 erst erhielt der Rath zu Münster vom Rath der Stadt Herford die Nachricht, daß Augustin Köplin dort gefänglich angehalten sei, worauf beschlossen wurde, daß derselbe dort zu Rechte solle verklagt und zu dem Ende der Freigraf Johan Kerkering und der Stadtsekretär Holland nach Herford sollten abgeschickt werden. Eine Woche später referirten dieselben, Augustin Köplin habe im peinlichen Verhör bekannt, daß er für ungefähr 40 bis 50 Thaler falsche Schillingstücke aus Messing gegossen habe, und habe Köplin gebeten, ihn mit dem Schwerte zu begnaden, der Rath zu Herford habe aber beschlossen, Augustin Köplins Urgicht an eine Universität zu schicken, die das Urtheil darüber verfassen solle. Es war dieses die Universität Marburg, welche ihr Gutachten dahin abgab, daß Augustin Köplin mit dem Feuer hingerichtet werden müsse. Demgemäß wurde vom Gografen zu Herford ein peinlich Nothgericht gehenget und gespannen und Klage eingebracht, daß Augustin Köplin sich vom Satan habe verführen lassen und sich erdreistet habe, die Stadtmünzen nachzugießen und zu verfälschen. Das Urtheil erging am 18. März 1600 dahin: „So ist die Wette, daß er dem Nachrichter befohlen, hinaußen geführt und zu wohlverdienter Straf, andern zum abscheulichen Exempel mit dem Feuer vom Leben zum Tode hingerichtet werde." Das geschah am selben Tage. Um den peinlichen Gerichtstag anzuhören, hatte der Rath zu Münster den Richtherrn Lizentiat Beifang und den Sekretarius Pagenstecher nach Herford gesandt. Ueber die Kosten des Verfahrens gegen Augustin

Köplin enthält die Grutrechnung vom Jahre 1600 folgenden Vermerk: „In Sachen Augustin Coppelien, so tho Hervorde hingerichtet, uf verscheiden Reisen und was alda uf de Justitia gegange, vermuge underscheidtlichen zettulen in alles uthgegeven 189 Mark 8 Sch. 2 dt."

Unter den fünf Personen, die Peter Köplin als Mitschuldige genannt hatte, befand sich auch noch die Wittwe seines Bruders Johan Köplin, der ebenfalls ein Münzmeister gewesen war. Sie war eine Schwester des Abtes zu Liesborn Johan Rodde.[1]) Sie wurde angehalten, sich von dem Verdachte zu reinigen. So lange das nicht geschehen, durfte sie, da sie sich in Liesborn bei ihrem Bruder aufhielt, nicht in die Stadt zurückkehren. Am 15. Juli 1600 versprach sie, daß sie sich zu Rechte purgiren wolle, widrigenfalls einem Erbaren Rathe in mulctam 200 Reichsthaler verfallen sein sollten. Dafür stellte sie zwei Bürgen, worauf ihr gestattet wurde, in die Stadt zurückzukehren. Es scheint, daß man deshalb nicht gegen sie weiter vorgegangen ist, weil weitere Beweismittel als die Aussage Peter Köplins gegen sie nicht beigebracht waren.

---

[1]) Ueber ihn vgl. Ztschr. 45, 1, S. 168 f.

VIII.

Die römischen Moorbrücken in Deutschland.

Eine Entgegnung

von

Professor Dr. F. Knoke.

In dem 53. Bande dieser Zeitschrift S. 259ff. haben die beiden Herren Professor Nordhoff und Privatdozent Westhoff einen Aufsatz über „neue römische Funde in Westfalen" veröffentlicht und sich bei dieser Gelegenheit auch mit meiner jüngsten Schrift: „Die römischen Moorbrücken in Deutschland" (Berlin, Gärtner 1895), sowie mit der durch mich vertretenen Ansicht von der Lage des Teutoburger Schlachtfeldes ausführlicher beschäftigt.

Daß die Verfasser des Aufsatzes in einigen wesentlichen Punkten sich dabei auf meine Seite stellen, kann nur dankbar hingenommen werden. Es betrifft dies einmal die Mitteilung des Tacitus Ann. I, 61, wo auch nach ihrer Ansicht mit den Worten: praemisso Caecina, ut occulta saltuum scrutaretur pontesque et aggeres umido paludum et fallacibus campis inponeret nicht die Ueberwindung irgend welcher unbedeutenden Sumpflachen oder Unebenheiten des Bodens zu verstehen ist, wie man sie bisher im Osten oder Norden des Lippischen Waldes zur Geltendmachung unrichtiger Hypothesen hier oder dort gesucht hat, sondern daß es sich bei dem gegebenen Berichte um die Durchbrückung eines ausgedehnten Sumpfgebietes, um ein Unternehmen, das für unseren Schriftsteller wirklich der Erwähnung wert gewesen ist, gehandelt hat.

Auch das sehen die Verfasser des erwähnten Aufsatzes mit mir als erwiesen an, daß jener Sumpfstrich, der von dem römischen Heere zu durchziehen war, mit der Grenze des Brukterischen Landes zusammengefallen sein muß, wie eine solche Thatsache nicht nur an sich den germanischen Grenzverhältnissen entsprach, sondern auch aus der Erzählung des Tacitus geschlossen werden muß, da dieser uns mitteilt, daß der römische Oberfeldherr zunächst bis an die Grenze jenes Stammgebietes vorgerückt sei und dann erst, um in den nahen

Teutoburger Wald zu kommen, den Cäcina zur Anlage eines Weges durch die Sümpfe jener Gegend vorausgeschickt habe. Deshalb muß jede Ansicht von vorn herein zurückgewiesen werden, nach welcher die Brukterergrenze etwa mit dem Osning selbst zusammengefallen oder nach welcher Germanicus erst bis an die Quellen der Ems und Lippe vorgedrungen sei, ehe er sich entschlossen habe, das Schlachtfeld des Teutoburger Waldes zu besuchen, weil er alsdann nicht mehr durch Sümpfe auf die gesuchte Walstatt kommen konnte.

Muß somit in zwei Punkten die Richtigkeit der Auffassung der Herren N. und W zugestanden werden, so ist es in hohem Maße bedauerlich, daß dieselben in ihrer Voreingenommenheit gegen meine Ansicht von der Örtlichkeit der Schlacht im Teutoburger Walde sich zu einer höchst übereilten und unvorsichtigen Kritik meiner Aufstellungen haben hinreißen lassen, der Art, daß sie nicht einmal die Sätze, gegen die sich ihre Waffen richten, ordentlich sich angesehen haben.

So behaupten die Verfasser S. 306, nach meiner Darstellung habe „der Unterfeldherr Stertinius den Rachezug gegen die Äußersten der Brukterer vollführt, indem er gegen Osten bis Beelen, höchstens bis Klarholz vordrang", während ich mich darüber gar nicht ausgesprochen habe, wie weit Stertinius die Verwüstung des Bruktererlandes ausdehnte, ja im Gegenteil es als eine annehmbare Möglichkeit bezeichnet habe, daß der Unterfeldherr nach dieser Verwüstung über Klarholz hinaus auf seinem weiteren Zuge bis nach Bielefeld gelangt sei. Und was endlich das übrige römische Herr unter Germanicus betrifft, das allein bei dieser Frage in Betracht kommt, so habe ich behauptet, daß dessen Vorposten „bis hinter Harsewinkel streiften" (S. 73). Es ist also, um in der Sprache jener Herren zu reden, „eine in dreifacher Hinsicht falsche oder schiefe Anschauung", die sie in ihrem Aufsatz vorgetragen haben.

Die Verfasser behaupten (S. 307) weiter, der Graingau habe „nach meinen Worten und Karte IV eine Naturgrenze von Stapelage bis Borgholzhausen am Osning" gehabt. Auch diese Behauptung ist nicht richtig. An der Stelle, wo ich mich in meinen „römischen Moorbrücken" (S. 66) über diesen Gegenstand geäußert habe, ist nur von der Grenze des Gaus Grainga auf und gegenüber der Linie Klarholz-Lippstadt die Rede. Ueber die Nordgrenze des Gaus habe ich mich gar nicht ausgesprochen, weil die Feststellung derselben für meinen Gegenstand nicht in Betracht kam. Ebensowenig ist auf meiner Karte irgend eine Zeichnung dieser nördlichen Grenze gegeben worden. Es ist also blinder Eifer, wenn die Verfasser S. 307 sagen: „Knoke hat nämlich den Graingau mit einer Courage und Schwungkraft, die eines guten Zieles würdig gewesen wäre, geradezu vom Norden des Osning über das Gebirge hinweg in den Süden versetzt." Diese Versetzung des Graingaus besteht vielmehr lediglich

in der Phantasie der Herren N. und W., und die Bosheit, mit der sie gegen ein eingebildetes Kampfziel ihre Lanzen schwingen, vermag den unterrichteten Leser höchstens zu erheitern.

Ähnlich läßt der Übereifer unserer Kritiker ihr Ziel verfehlen, wenn sie S. 307 folgendermaßen gegen meine Darlegung sich auslassen: „Und der Brukterische Rachezug des Stertinius? Wäre damit die Rache an den äußersten Brukterern erschöpft gewesen, so hätte der römische Berichterstatter Tacitus darüber etwa Folgendes geschrieben: „Germanicus züchtigte durch Stertinius einige Gemeinden der Brukterer im Süden der Ems," ohne ein Wort von der Lippe zu sagen." Denn nach meiner Darlegung war der Zug des Stertinius etwas ganz anderes als die mit des Tacitus Worten: ductum inde agmen ad ultimos Bructerorum, quantumque Amisiam et Lupiam amnes inter vastatum bezeichnete Unternehmung und erstreckte sich über einen großen Teil des Münsterlandes. Der Vorwurf trifft also gar nicht meine Ausführung.

Nicht minder muß ich mich gegen die Behauptung meiner Gegner verwahren, nach welcher ich es für möglich halten soll, daß das Kastell Aliso bei Elsen sich befunden habe. Ein solcher Irrtum ist mir gar nicht eingefallen. Ich habe vielmehr S. 90, wo ich Elsen erwähnte, lediglich von einem hypothetischen Verhältnis gesprochen.

Mit derselben Flüchtigkeit, mit der die Herren N. und W. meine Schrift gelesen haben, behandeln sie auch den Text des Tacitus. So behaupten sie S. 318 gegen mich als eine „erklärte Thatsache", Germanicus habe i. J. 15 n. Chr. die nördliche Emsfahrt nach Germanien gewählt, weil „die eben geschlossene Waffenbrüderschaft der Chauken" ihm diese Fahrt „empfohlen" habe, während doch diese Waffenbrüderschaft erst eine Folge jener Fahrt des Jahres 15 nach der unzweideutigen Darstellung des Tacitus gewesen ist. Desgleichen sei — so behaupten sie — ein Grund für diese Wasserfahrt gewesen, daß „nach Germanicus eigenem Geständnisse die Nordsee und die Flüsse dem Heere eine weit bequemere und gefahrlosere Bahn als die Landwege verheißen" habe. Und doch muß man gerade aus Tacitus das Gegenteil von dieser Ansicht schließen. Denn jenes angezogene Urteil des Germanicus findet sich erst im 2. Buche der Annalen, und dieser Umstand läßt erkennen, daß es erst aus den Erfahrungen des Krieges vom Jahre 15 gewonnen worden war, daß der römische Feldherr demnach in jenem Jahre weder für den Vormarsch, noch für den Rückzug auf eine lange Strecke den Wasserweg der Ems benutzt haben wird.

Auch bei der Erklärung einer anderen Stelle des Tacitus wird seitens unserer Gegner eine verfehlte Meinung vorgetragen. Sie wollen mit den Worten Ann. I, 60: Caecinam cum quadraginta cohortibus Romanis distrahendo hosti per Bructeros ad flumen Amisiam mittit beweisen, Cäcina habe damit die (West-)Brukterer

„auseinanderbringen“ sollen. So erklären sie die Worte distrahendo hosti, während bei der Nennung des letzteren Wortes an dieser Stelle noch gar nicht von den Brukterern die Rede gewesen war. Kein Mensch konnte demnach beim Lesen des Wortes hosti auf einen erst hinterher genannten Stamm verfallen; vielmehr mußte jedermann unter dem Feinde die Deutschen überhaupt verstehen. Hatte doch der Schriftsteller ausdrücklich vorher gesagt: ne bellum mole una ingrueret, zu deren Erläuterung doch nicht bloß die von unseren Gegnern angeführten Worte: Caecinam . . . mittit, sondern ebensowohl auch die mit equitem . . . Pedo . . . ducit und ipse . . . vexit berichteten Begebenheiten dienen. Dem entsprechend muß auch für den Zug des Cäcina an der in meinen „Kriegszügen“ S. 49 empfohlenen Straße Vetera-Ahaus-Rheine festgehalten werden, da sie thatsächlich die kürzeste aller brauchbaren Linien zwischen Vetera und der Ems gewesen ist und auch durch die von anderen Forschern hinterher verfochtene Römerstraße von Vetera über Borken, Ramsdorf und in einem nördlich ausgeschweiften Bogen zur Berkel und über Nottuln nach Telgte der von mir einst aufgestellte Satz nicht umgestoßen wird, daß es eine gerade Verbindung von Vetera mit der Ems, die über Münster lief, wegen der dazwischenliegenden Bergländer und Sümpfe weder jetzt noch früher gegeben hat, vielmehr ein solches Ziel nur auf Umwegen zu erreichen war.

Betrachten wir weiter, mit welchen Gründen die Herren N. und W. mich bekämpfen. Sie behaupten, eine Römerbrücke, wie ich sie bei Sassenberg gefunden, hätten die Römer unmöglich anlegen können; denn es habe ja in der Nähe des Moores Römerstraßen gegeben, die man hätte benutzen können, so über Füchtorf und über Vinneberg. Nach ihrer Ansicht wäre also die Römerbrücke im Sassenberger Moore überflüssig gewesen. Diesen Einwand erheben S. 321 dieselben Herren, die S. 317 behauptet hatten, Germanicus sei i. J. 15 aus der Gegend von Stromberg, Langenberg oder Wadersloh in östlicher Richtung auf einem neuen Wege durch den Sumpf gezogen, trotzdem daß sie in ihrem Aufsatze das Vorhandensein mehrerer römischen Straßen in derselben Richtung nachgewiesen hatten, und zwar solcher Straßen, die nach ihrer Ausführung nicht etwa in jener Gegend ihren Anfang hatten, sondern als Fortsetzungen der schon bei Haltern und Hamm beginnenden Anlagen anzusehen sind, also jedenfalls schon einer früheren Zeit als dem Jahre 15 ihre Entstehung verdanken mußten. Unter diesen Umständen ist es nicht wohl zu verstehen, wenn die Herren N. und W. S. 321 gegen meine Ansicht mit den Worten sich ereifern: „Warum diese Wege von den Römern verschmäht wurden, weiß wohl keiner auf der Welt außer Knoke.“ Ich hatte S. 81 f. meiner „römischen Moorbrücken“ zur Erklärung der hier gerügten Thatsache gesagt: „Daß übrigens der römische Feldherr auf Moorbrücken in das feindliche Gebiet eindrang, entsprach

durchaus der Gewohnheit der römischen Heerleitung. Die regelmäßigen Heerstraßen waren oft durch Sperrschanzen verlegt . . ." Hiergegen bemerken die Herren N. und W. entrüstet: „Ja wohl! Jene Gewohnheit und die Sperrschanzen sind rechte Nothelfer — und das Papier ist geduldig!" Daß sie dagegen in demselben Aufsatze kurz vorher S. 317 nach einem Hinweis auf zwei römische Wegeverbindungen durch das Sumpfgebiet nördlich der Lippe bemerkt hatten: „Beide . . . luden . . . den Germanicus wohl deshalb nicht ein, weil ihre Benutzung . . . vielleicht sogar feindlichen Aufstellungen vorbeigeführt hätte," scheint ihnen wiederum nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein. Wenn demnach die Gegner mit Unwillen rufen: „Ja wohl. Jene Gewohnheit und die Sperrschanzen sind echte Nothelfer — und das Papier ist geduldig!" so scheint es, als wenn unter allen Papieren in der Welt das von ihnen bezogene das geduldigste ist.

Die Herren N. und W. zweifeln auch daran, daß es die Gewohnheit der römischen Heere gewesen ist, in den Ländern zwischen Ems und Weser bei ihrem Vordringen die Moore zu benutzen. Dann haben sie nichts aus den Veröffentlichungen der letzten Jahre über diesen Gegenstand gelernt. Bis jetzt sind mehr als 30 römische Moorbrücken in jenen Mooren aufgefunden worden, unter ihnen mehr als die Hälfte in dem Moore nördlich des Dümmers. Damit ist doch wohl hinlänglich diese „Gewohnheit" der römischen Heerleitung erwiesen worden. Auch die Umgehung eines vorhandenen Heerweges war für dieses Volk nichts Ungewöhnliches. Anders kann wenigstens das Vorhandensein des Bohlweges bei Mellinghausen nördlich von Sulingen, wo die Römerbrücke nur wenige Kilometer südlich des bekannten „Folkweges" in gleicher Richtung mit dem letzteren verläuft, nicht wohl erklärt werden.

Aber was soll diese ganze Ausstellung der Gegner und die Frage: „Ließ sich denn das kleine Moor von Warendorf auf Iburg nicht umgehen?" wenn thatsächlich eine Römerbrücke in dem Moore von Sassenberg gefunden worden ist, wenn eine Thatsache vorliegt, die keine Laune hinwegzuräumen vermag, mit der vielmehr jedermann, mag er wollen oder nicht, sich abzufinden hat? Was soll auch die Genugthuung, mit der die Herren nachzuweisen sich bemühen, daß mir dies oder das von ihren und anderer Leute Forschungen entgangen sei, während ich gar nicht die Absicht hatte, gleich den Gegnern meine ganze Weisheit auszukramen oder alle Fragen angrenzender Gebiete in die Untersuchung mit hereinzuziehen, vielmehr mich auf die Mitteilung desjenigen beschränkte, was für meine Beweisführung nicht zu vermeiden war und was nach meiner Meinung verwertet werden konnte, ohne mich in neue Auseinandersetzungen mit meinen Gegnern einzulassen. Ob also beispielsweise neben dem Wege von Warendorf nach Iburg, der in einer Entfernung von 5—7 Kilometer westlich

der Sassenberger Moorbrücke vorbeiführt, noch ein anderer über Sassenberg und Füchtorf nach demselben Orte führte oder nicht, diese Frage wollte ich gar nicht aufgeworfen haben, ebensowenig wie ich die Frage lösen wollte, ob jene Straßen erst von den Römern angelegt worden sind oder bereits als Verkehrswege von ihnen vorgefunden wurden und etwa nur noch einer Verbesserung bedurften.

Auch die sonstigen Behauptungen, die die Herren N. und W. gegen meine Deutung der Sassenberger Moorbrücke geltend machen, sind nicht stichhaltig. So soll die Herstellung einer Brücke von 700 Meter Länge nicht der Erwähnung wert gewesen sein, während nach der Ansicht meiner Gegner die Sumpfzone „zwischen dem Ostbruktererlande und dem Lippischen Walde oder genauer zwischen Ems und Lippe der großartigen Vorbereitungen für einen Heereszug hundert Mal eher bedurfte, als das kleine Sassenberger Moor" (S. 317).

Aber abgesehen davon, daß eine Brückenanlage von 700 Meter Länge doch wohl seitens des Schriftstellers eine Mitteilung verdiente, haben die Herren Kritiker nicht bedacht, daß mit dem Legen jener Brücke die Arbeit des Cäcina keineswegs erledigt war. Denn einmal mußte doch auch die Straße zu der Brücke hin, sowie die Fortsetzung des Weges in nördlicher Richtung eine Herstellung erfahren. Sodann aber befindet sich $^1/_2$ Meile südlich von Laer ebenfalls ein Moor, welches von Cäcina zum Zweck des Durchgangs gewiß zu überbrücken war. Überhaupt aber hatte das Ödland zwischen Sassenberg und Laer eine Ausdehnung von ziemlich einer Meile. Wie können also die Herren N. und W. S. 320f. Note 2 behaupten, „solche Weghemmnisse" habe es „einst überall" gegeben, und „um das schmale Sassenberger Moor passierbar zu machen, bedurfte es doch wahrlich keiner aggeres und pontes!

Wie können auch die Gegner behaupten, ich bezeichnete ihnen allgemein als Lagerstätte der Brücke das Moor und schwiege von den fallaces campi, von den pontes und aggeres, wie von den occulta saltuum, während ich doch gerade alle diese Dinge in dem dortigen Landstrich nachgewiesen habe! Die fallaces campi waren eben die Moore. Für keine anderen Flächen paßt ein Ausdruck, wie der gegebene, so vortrefflich. Die pontes waren eben die Moorbrücken, wie ich sie beschrieben habe. Desgleichen habe ich den Plural gerechtfertigt durch die Mitteilung, daß außer der Sassenberger Brücke auch eine solche noch in dem Moore südlich von Laer vorauszusetzen sei, wie auch die Möglichkeit einer zweiten Moorbrücke neben der neu entdeckten bei Sassenberg vorliege. Auch die occulta saltuum habe ich in meiner Arbeit nicht verschwiegen, sondern habe S. 129 darauf hingewiesen, daß die dortigen Bodenverhältnisse solche Wälder auch südlich von Laer voraussetzen ließen, wie denn auch jetzt noch jene Gegend waldig ist. Bei Laer aber befindet sich sogar ein Waldgebirge, sodaß selbst der Forderung derjenigen Philologen, die für den

Begriff des Wortes saltus eine größere Bodenerhebung zur Bedingung machen, entsprochen werden kann, und wenn die Herren N. und W. diesen saltus mit den Worten abzuthun versuchen, ich kennte jene Wälder „nicht als gefährliche, im Gegenteil als schützende Punkte, als Verschleierungen römischer Heerbewegungen", so wird jedermann zugeben, daß mit diesem Scherzwort nichts behauptet ist. Denn es erscheint doch selbstverständlich, daß eine geordnete Heerleitung bei Annäherung an die Feinde durch die Wälder mit aller Vorsicht diese absuchen läßt, auch wenn ein solches Vorgehen durch den Wald zur Verschleierung der eigenen Bewegung dienen soll.

Die Behauptung der Herren N. und W., eine Moorbrücke von 700 Meter Länge habe keine Mitteilung verdient, ist um so auffallender, als sie an einer anderen Stelle (S. 319) die Ausstellung machen, Tacitus habe es nicht unerwähnt lassen dürfen, wenn Germanicus bei Warendorf über die Ems gegangen sei. Daß dann freilich Germanicus nach S. 317 möglicherweise einige Meilen oberhalb Sassenberg auch ohne die ausdrückliche Erwähnung unseres Schriftstellers über denselben Fluß gegangen sei, bereitet ihnen wiederum nicht das geringste Kopfzerbrechen.

Im übrigen muß es gerade als ein Vorzug meiner Ansicht von dem Verlauf des Feldzuges des Germanicus bezeichnet werden, daß das Sumpfgebiet zwischen Warendorf und Iburg nicht allzu ausgedehnt gewesen ist. Auf diese Weise konnte der erstgenannte Ort der Mitteilung des Tacitus, daß er nicht weit (haud procul) von dem Teutoburger Walde entfernt gewesen sei, entsprochen werden, während der Feldherr, wenn er nach unseren Gegnern (S. 317) bei Wadersloh oder Liesborn westlich vor den Sümpfen stand, die doppelte Entfernung bis zum Lippischen Walde zurückzulegen hatte.

Auch das muß als ein Vorzug meiner Ansicht hier bezeichnet werden, daß bei einer Verlegung des Teutoburger Waldes in die Gegend des Dörenberges und des Fredens der Mitteilung des Schriftstellers entsprechend wohl der plötzliche Anblick dieser Berge in dem römischen Heere eine lebhafte Vorstellung der Varusschlacht erwecken konnte, während die Aussicht auf die Berge unweit Paderborn oder Elsen für die Soldaten des Germanicus gewiß nichts Ungewohntes war.

Nach N. und W. ging die Anlage des Cäcina durch ein ausgedehntes Sumpfgebiet. Daß der Boden, auf welchen die Brücken gelegt wurden, Moor gewesen ist, erscheint ihnen nicht annehmbar. Und doch läßt der Ausdruck inponere (vgl. Ann. I, 63: reponere) deutlich erkennen, daß es sich bei dieser Herstellung im wesentlichen um ein Auflegen von Brettern auf den Boden gehandelt haben muß, um eine derjenigen Wegebauten, wie sie eben in großer Menge als Römerbrücken in den heimatlichen Mooren gefunden worden sind. Kein anderer Sumpfboden gestattet auch die Verwendung von aufge-

legten Bohlen zur Ueberführung eines Kriegsheeres mit Lastwagen und allem sonstigen Bedarf. Die Bretter würden sofort unter der Last versinken und das Wasser sich darüber sammeln. Nur ein förmliches Pfahlwerk hätte hier den gewünschten Zweck erreichen können. Dann aber konnte natürlich von einem Auflegen der Brücke (inponere) nicht mehr die Rede sein, und die Arbeit war gewiß zu mühsam, als daß sie für einen gelegentlichen Kriegszug unternommen worden wäre. Wo haben sich auch nur die Spuren solcher kriegerischen Herrichtungen in der Welt gefunden? Mit Recht vermied man solche Sümpfe oder legte zum Zweck wiederholter Benutzung feste Dammwege hindurch, während die Moore einem römischen Kriegsheere nie ernste Schwierigkeiten bereitet haben, weil hier der Boden mit seinen aufgelegten Bohlen eine sichere Tragfähigkeit bewies und nur an einzelnen Stellen durch eingeramınte Pflöcke einer Verstärkung bedurfte.

Deswegen mußte von vornherein ein Moor als die Vorbedingung für den Zug des Germanicus nach dem Teutoburger Walde vorausgesetzt werden, wenn man den Angaben des Tacitus gerecht sein wollte. Wo aber steht ein geeignetes Moor auf den Strecken, die für diesen Zug in Frage kommen, zur Verfügung? Nicht einmal die Sümpfe, die doch auch die Herren N. und W. als Vorbedingung für die Wahl des Weges ansehen, finden sich auf dem für die Detmoldhypothese allein in Betracht kommenden Abschnitt bei Isselhorst und Gütersloh, und was die Gegner auf meine Frage nach den dortigen Sümpfen S. 316 zu erwidern haben: „Der Strich von Isselhorst war, wie oben S. 307, 315 ausgesprochen (!) wurde, noch ein Sumpfstrich, ist nichts als eine unerwiesene Behauptung, deren Unrichtigkeit aus den Bodenverhältnissen sich klar ersehen läßt und obendrein noch durch die Ortsnamen der dortigen Gegend und insbesondere durch den Namen Gütersloh, der zu den ältesten Bildungen gehört, bewiesen wird.

Das, was ich über die Grenzen des Brukterergebietes in meinen „römischen Moorbrücken“ und anderswo in Übereinstimmung mit namhaften Forschungen behauptet habe, daß nämlich diese Grenze auf der Linie Klarholz-Lippstadt hingelaufen sei, halte ich daher auch jetzt noch fest, obwohl ich mir die Aufregung ersparen kann, mit der die Herren N. und W. ihre entgegengesetzte Ansicht vortragen. Denn ich habe es bereits an früheren Stellen ausgesprochen, daß die Annahme des Schlachtfeldes vom Teutoburger Walde bei Iburg nicht von der Frage nach der Ostgrenze des Brukterergebietes abhängig ist. Insonderheit aber ist es für mich gleichgültig, zu welchen Gauen die östlich von jener Linie befindlichen Gegenden zu rechnen sind, sodaß ich selbst jedes Wort, das die Gegner in dieser Hinsicht geäußert haben, unterschreiben könnte, ohne auch nur ein Jota von meiner Hypothese aufzugeben.

Die Gegner freilich müssen zu den wunderlichsten Mitteln greifen, um ihre bereits verurteilte Sache mit immer neuen Stützen zu versehen. Zu den schwächsten dieser Stützen gehört die Meinung, mit den Worten: ultimi Bructerorum, bis zu denen Germanicus auf seinem Zuge i. J. 15 n. Chr. gelangte, seien nicht die entferntesten Genossen dieses Stammes, sondern ein besonderer, in sich abgeschlossener Stamm bezeichnet worden, deren Gebiet östlich durch die Linie Brockhagen, Isselhorst, Rietberg, Westenholz und Lipperode, auf der Westseite aber durch eine Linie östlich von Beelen, Ostenfelde, Vellern und Lippborg begrenzt gewesen sein soll. Die westliche Grenze dieses neuen Volkes war freilich durch keine natürliche Scheide bezeichnet, aber die Verfasser trösten sich S. 313 für diesen Mangel durch die Annahme, daß die Bewohner auf der Westseite möglicherweise „von einer Landwehr begrenzt und gedeckt gewesen seien". Nach den Gegnern war der Ostsaum der Ems damals „noch gar nicht oder wie zu Harsewinkel und Wiedenbrück nur oasenartig besiedelt", kam also bei der durch die Römer angerichteten Verwüstung nicht weiter in Betracht. „Das Land schob sich also beinahe wie ein Keil von der Lippe nach Norden bis in den Emsbogen bei Beelen vor." Dennoch behaupten die Herren N. und W., auf dem Kriegszuge v. J. 15 habe „sie und ihr Land vorab der Hauptstoß (agmen) des Germanicus getroffen". Natürlich mußte dann der römische Feldherr mit seinem Hauptquartier, wie die beiden Herren auch annehmen, bis in die Gegend von Stromberg, Langenberg oder Wadersloh, d. i. bis auf 1 Meile von der Lippe, vordringen, und man sucht vergebens in dem Aufsatze der Verfasser eine Antwort auf die Frage, warum dann Germanicus, wenn er durchaus die Basis jenes „Keils" an der Lippe treffen wollte, nicht unmittelbar von Wesel aus dorthinzog, zumal wenn nach den Gegnern (S. 298) die Schiffbarkeit der Lippe bis Sande bei Paderborn „festgestellt" sein sollte.

Einen solchen Sonderstamm oder Sonderzweig des Stammes, wie die Gegner aus der Nachricht von den ultimi Bructerorum ihn erschließen wollen, hat es freilich nie gegeben. Auch haben die Verfasser nicht beachtet, daß es im Text des Tacitus nicht ad ultimos Bructeros, sondern ad ultimos Bructerorum heißt, wonach die ultimi lediglich als ein durch die Lage des Wohnsitzes unterschiedener Teil der Gesamtzahl hat bezeichnet werden sollen. Aber selbst wenn wir die Ansicht unserer Gegner für möglich hielten, was würde denn durch eine solche Aufstellung gewonnen? Das werden doch die Herren Gegner selbst nicht glauben, daß die Bezeichnung ultimi Br. die Uebersetzung eines deutschen Namens sei, da ihre Landsleute doch jedenfalls keine Veranlassung hatten, ihre Stämme von Westen aus zu zählen. Die Herren würden also doch zugestehen müssen, daß die Benennung von den Römern herrühren muß. Dann aber wird mit dieser neuen Aufstellung im Grunde nichts gewonnen, da wir

doch immer die ultimi Br. vom römischen Standpunkte aus als die entferntesten anzusehen haben, um diese Bezeichnung zu rechtfertigen. Aber was brauchen wir uns mit einem Gedanken zu beschäftigen, der in den Angaben keines anderen Schriftstellers, weder des Strabon, noch des Tacitus, noch des Ptolemäos, irgend eine Stütze findet! Jeder sorgfältige Ausleger des Tacitus muß, wenn solche Stützen anderswo nicht aufzutreiben sind, bei der einfachsten Deutung stehen bleiben und unter den ultimi Br. diejenigen Brukterer verstehen, die unter den Genossen dieses Stammes vom römischen Reiche, d. i. vom Rheine aus nur auf dem weitesten Wege zu erreichen waren, und das waren die Bewohner des nördöstlichen und nicht des südöstlichen Winkels ihres Landes, mögen wir nun die Ostgrenze des Bruktarergebietes nur bis zur Linie Harsewinkel-Lippstadt rechnen oder sie mit unseren Gegnern bis zur Linie Isselhorst-Rietberg-Westenholz erweitern.

Daß meine Ansicht von dem Verlauf des Feldzuges v. J. 15 richtig ist, hatte ich durch den Umstand bewiesen, daß ich genau an der Stelle, an der ich die durch Cäcina angelegte Wegeverbindung vermutete, im Sassenberger Moore die Spuren einer Römerbrücke wiederfand. Entweder, so hatte ich gesagt, erkläre sich dieser Vorgang durch ein Wunder oder meine Berechnung habe sich als durchaus zutreffend erwiesen. Ich will zugeben, daß der hier berichtete Vorgang meinen Gegnern sehr unbequem war. Aber es ist doch unstatthaft, wenn die Gegner in völliger Umstellung der Thatsachen folgendes behaupten: „Kurzum die Römer machen vor Knoke zu Sassenberg plötzlich eine Nordschwenkung zunächst nach Iburg, weil er in dessen Umgegend die Varusschlacht ansetzt, und zwar durch das Sassenberger Moor, weil er hierin eine Brücke entdeckt hat.“ Also nach meinen Gegnern habe ich zuerst im Sassenberger Moore eine Brücke entdeckt und alsdann zur Ausnutzung dieses Fundes den Zug des Germanicus über die entdeckte Brücke hinübergeleitet. Es ist schade, daß die Gegner nicht etwas deutlicher mit ihrer Unterstellung sich geäußert haben. Ich würde alsdann auch meinerseits Gelegenheit haben, mich etwas deutlicher zu fassen.

Ein anderes Mittel, die Bedeutung des Sassenberger Fundes zu entwerten, würde in der klaren Behauptung bestanden haben, die dortige Moorbrücke sei nicht römischen Ursprungs. Das geschieht freilich auch in diesem Falle nicht mit aller Deutlichkeit, aber wohl versteckt in einer Note S. 319, wenn zu der Mitteilung von der Sassenberger Brücke die Bemerkung gegeben wird: „Der römische Wasser- und Erdbau übertrug sich aus dem Rheindelta später nach Flandern und durch Utrechter Ansiedler nach 1106 an die Weser . . . Bohlwege kommen im oberen Münsterlande noch häufiger sogar auf Bauernhöfen, und aus dem Mittelalter noch mehrfach in Oldenburg vor.“ Ja mit diesem unbestimmten Ausspruch kann man jeden

römischen Bohlweg wie jede Römerstraße in Norddeutschland verdächtigen. Die Gegner mögen mir an dem Beispiele eines mittelalterlichen oder neueren Baus den Nachweis liefern, daß die Bohlen desselben bei $2\frac{1}{2}$—3 Mtr. Länge und keilförmiger Anordnung vermittelst Pflöcken festgenagelt waren, die durch nicht gebohrte, sondern mit einem Stemmeisen oder einem Hauwerkzeuge hergerichtete Löcher durchgeschlagen waren. Solche Merkmale unzweifelhaften römischen Ursprungs finden sich nun aber an der Sassenberger Moorbrücke. Dieser Brücke daher den römischen Ursprung absprechen heißt soviel wie die römische Herkunft aller bis jetzt in den Mooren aufgefundenen Brücken leugnen. Die Gegner mögen mir auch erklären, wie es kommt, daß die niederländischen Kolonisten nur immer in den von römischen Kriegsheeren heimgesuchten Gegenden, niemals aber in den Marken oder wo sie sonst im Osten angesiedelt waren, derartige Werke herzurichten unternahmen.

Wenn übrigens die Gegner in ihrer Note hinzusetzen: „Der Bohlweg im Dievenmoore verband deutlich zwei zu einer Gemeinde gehörige Bauerschaften und sich dabei auf v. Pfeffer in den Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück XVII, 371 berufen, so ist auch in diesem Falle wieder die ganze Behauptung aus der Luft gegriffen. In dem angezogenen Aufsatze findet sich auch nicht eine Bemerkung, die einer solchen verkehrten Äußerung als Unterlage dienen könnte.

Auch sonst treffen die Herren N. und W. in der Berufung auf örtliche Verhältnisse keineswegs das Richtige. So behaupten sie S. 322 in ihrem klassischen Deutsch, daß „die Walstatt bei Iburg doch von so mörderischen Sumpf- und Morastfeldern, als worüber die Alten so laut klagen und jammern, schwerlich umgeben ist", während die Herren doch vom nahen Münster aus bequeme Gelegenheit hatten, sich davon zu überzeugen, daß in der That das Schlachtfeld bei Stift Leeden durch verschiedene Sümpfe und Moore eingeschlossen ist, so im Süden und Norden, besonders aber im Westen neben dem Habichtswalde, wo der Morast in einer Ausdehnung von mehreren Kilometern die Walstatt abschließt. Für einen solchen Boden paßt durchaus die Beschreibung des Vellejus: inclusus silvis paludibus, sowie des Florus: nihil illa caede per paludes perque silvas cruentius. Auch der Traum des Cäcina (Tacit. ann. I, 65) und die Vergleichung der Örtlichkeit der pontes longi mit der der Varusschlacht erscheint unter diesen Umständen durchaus verständlich.

Daß trotz meiner Ausführungen in den „römischen Moorbrücken" S. 90 die Herren N. und W. noch immer eine Flucht von Iburg nach Hamm für schwieriger halten als die doppelt so lange Reise von dort bis an den Rhein, ist nicht minder unverständlich. Sie berufen sich freilich darauf, die Flüchtigen wären, wenn sie den Weg zur Lippe eingeschlagen hätten, durch Landwehren und andere Hinder-

nisse aufgehalten worden. Aber die Herren N. und W. haben sich ja selbst alle Mühe gegeben den Nachweis zu liefern, daß es in dieser Richtung gebahnte Straßen gab; daß aber die gefährlichen Landwehren damals noch im Besitz der Römer sein mußten, also den Flüchtigen höchstens die Flucht erleichtern konnten, auf diesen Gedanken scheinen unsere Gegner wieder nicht gekommen zu sein.

So sind die Beweisführungen der Herren N. und W. beschaffen. Trotzdem rufen sie im Gefühl des sicheren Sieges, als trügen sie die Beute ihres Gegners im Triumph davon, die geschmackvollen Worte in die Welt:

„Herr Knock' jetzt ha'n wir gnug" und erklären mich zu den pontes longi nicht eher begleiten zu wollen, als bis ich ihnen eine Anzahl Fragen beantwortet habe. Eine solche Begleitung würde mir nun vermutlich ebensowenig Vergnügen wie die bisherigen Auseinandersetzungen mit meinen Gegnern machen. Um jedoch den Schein zu vermeiden, als bereite mir die Stellung ihrer Fragen irgend welche Schwierigkeiten, erwidere ich meinen Gegnern Folgendes in aller Kürze:

1. Über welche Gegenden unserer Heimat sich die Thätigkeit des Domitius erstreckt hat, davon wissen die Herren N. und W. ebensowenig wie ein anderer. Aber das wissen wir, daß der genannte Feldherr mehrere Jahre hindurch an der Spitze der römischen Legionen in Germanien stand und daß er nach der Mitteilung des Tacitus Ann. IV, 44 auf seinen Kriegszügen weiter in Deutschland als irgend ein anderer römischer Feldherr vorgedrungen ist. Die Behauptung der Gegner, Domitius habe nicht zwischen Ems und Weser Bohlwege anlegen können, ist daher nicht aufrecht zu erhalten.

Wenn die Herren N. und W. ferner sich darauf berufen, daß die römischen Soldaten auf das Gerücht von der Niederlage des Cäcina bei den pontes longi die Brücke bei Vetera hätten abbrechen wollen, und meinen, die damit bewiesene Furcht setze voraus, daß die pontes longi nicht weit vom Rheine sich befunden haben, so beweist die Mitteilung des Tacitus gerade das Gegenteil von dem, was jene Herren wollen. Denn eben der Umstand, daß das grundlose Gerücht von der Einschließung des römischen Heeres und der Absicht der Deutschen, über den Rhein zu dringen, entstehen konnte, läßt erkennen, daß die Kämpfe des Cäcina nicht in der Nähe dieses Flusses vorgefallen sein können, sonst würde man in Vetera besser über die thatsächlichen Verhältnisse unterrichtet gewesen und nicht auf den Gedanken gekommen sein, mit dem Abbruch der Brücke etwas zu unternehmen, was möglicherweise dem Cäcina den nach der gegnerischen Ansicht nahe bevorstehenden Rückzug abgeschnitten hätte.

2. Tacitus redet Ann. I, 63 nicht, wie die Herren N. und W. behaupten, von notis viis, sondern von notis itineribus, d. h. der Schriftsteller teilt nicht mit, daß Cäcina auf seinem Rückzuge mehrere

Wege zur Verfügung hatte, unter denen er eine Auswahl treffen konnte, sondern daß seine Märsche auf bekannten Strecken einer und derselben Straße sich bewegten. Außerdem aber handelte es sich bei diesem Ausdrucke nicht um die Wegestrecke bis zu den pontes longi, sondern ganz allgemein um die Rückzugslinie an die Ems, von der es heißt, daß sie dem Feldherrn wohl bekannt war, daß er aber gleichwohl alle Ursache hatte, auf dieser Linie über die gefährliche Stelle der pontes longi so rasch als möglich hinwegzugelangen.

3. Es ist ein unberechtigtes Verlangen meiner Gegner, man solle noch das Lager des Cäcina vor den pontes longi nachweisen. Die Auffindung solcher Lager ist vielmehr vom Zufall abhängig und hat insbesondere zur Voraussetzung, daß die Spuren derselben durch spätere Kulturen nicht verwischt sind.

4. Die Herren N. und W. reden von circum surgentibus iugis. Es heißt aber bei Tacitus nur: circum silvae paulatim adclives, und diese befanden sich nach dem Schriftsteller nicht um den Brückeneingang, sondern um das Moor. Mit dieser Angabe aber stimmt die Örtlichkeit bei Mehrholz-Brägel völlig überein. Auch die Wasserfälle und Bäche sind daselbst auf beiden Seiten des Moores nachzuweisen. Von montes, die auf allen Seiten des Moores sich befunden haben sollen, ist bei Tacitus keine Rede, sondern nur auf der Seite, auf der der Marsch des römischen Heeres nach dem Übergange über die langen Brücken sich bewegte. Die Annahme, daß diese montes das Moor rings eingeschlossen hätten, ist ebenso eine Phantasie der Gegner, wie die Meinung, daß die limosa vor der Brücke sich befunden hätten, während doch der Schriftsteller deutlich sagt, daß die limosa gerade die Sümpfe gewesen sind, durch die die pontes longi führten.

Die subiecta vallium sind in meinen „Moorbrücken“, sowie die resultantes saltus in den „Kriegszügen“ genügend erläutert worden. Die Gegner haben die betreffenden Stellen offenbar nicht genügend nachgelesen.

5. Die richtige Bedeutung von agger hätten die Gegner bereits aus Ann. I, 65: petendus agger entnehmen können. Oder glauben die Herren, daß die römischen Soldaten „ein starkes Dammwerk, einen Weg, sogar eine Völkerwehr“ in ihren Händen hätten tragen können?

6. Auch über die Thatsache, daß trotz des Plurals pontes longi die Anlage durch das Moor als ein angustus trames, d. i. als ein enger Übergang bezeichnet werden konnte, habe ich mich in meinen „Kriegszügen“ genügend ausgesprochen. Ich empfehle namentlich den Herren Kritikern das, was ich S. 232 über die Übereinstimmung der Bildung der Wörter trames und limes gesagt habe, zum Nachlesen. Sie werden dort erfahren, daß auch bei einem limes eine Mehrheit paralleler Anlagen nicht ausgeschloßen ist.

Doch was bedarf es weiterer Erörterungen! Allen Fragen meiner Gegner will ich nur eine einzige entgegenhalten: Wie konnte Germanicus dazu kommen, auf seinem Rückzuge i. J. 15 die Reiterei an der Küste der Nordsee entlang nach Hause zu entsenden, wenn er an den Quellen der Ems oder auch nur in Westfalen, diesen Fluß bereits erreichte? Man nehme die Karte zur Hand und verfolge mit dem Auge einen solchen Zug der Reiterei zu Lande, und dann gebe man mir eine befriedigende Antwort auf die Frage, wie es kommen konnte, daß der römische Feldherr eine solche Rückkehr anordnete, während die ganze Schwierigkeit bei der Annahme, daß die voraufgegangenen Ereignisse weiter im Norden stattgefunden haben und daß somit Germanicus auf seinem Rückzuge die Ems an ihrem Unterlauf erreichte, sich von selbst erledigt.

Dies dürfte genügen. Wir bitten unsere Gegner, meine Ausführungen noch einmal, dann aber mit etwas mehr Nachdenken durchzulesen. Vielleicht kommen sie dann noch zu einem besseren Ergebnis ihrer Forschungen.

Osnabrück, im Mai 1896.

Die Verfasser des Aufsatzes „Neue römische Funde in Westfalen“ verzichten bis auf Weiteres auf eine Entgegnung; inzwischen empfehlen sie den Freunden des Altertums und den Forschern der Römerkriege, sowohl Knokes „Römische Moorbrücken in Deutschland“ 1895, wogegen sie in dieser Zeitschrift Bd. 53, S. 305 ff. ihre Bedenken erhoben hatten, wie seine hier abgedruckte Replick prüfend zu vergleichen.

IX.

Friedrich Westhoff

† am 12. November 1896.

Dem dankeswerten Ansuchen des Herrn Vereinsdirektors, auf einigen Seiten der Zeitschrift dem Gelehrten, dessen Name in der Überschrift mit einem † versehen ist, ein Andenken zu stiften, entspreche ich mit Freud' und Wehmut um so bereitwilliger, als ich geraume Zeit mit ihm an derselben Hochschule gelehrt und gemeinsam in der vaterländischen Altertumskunde gearbeitet habe. Das Schwergewicht seiner Studien bildeten zwar die beschreibenden Naturwissenschaften, doch von diesen schweifte sein forschendes Auge schließlich auch auf die Anthropologie über, deren Ziel der urgeschichtliche Mensch ist, wie er nach Spuren und Werken leibte und lebte. Und diese Wissenszweige wandte Westhoff vorab ihren Gegenständen im Bereiche der westfälischen Heimat zu.

Als er auf Anregung der hiesigen geographischen Gesellschaft nach Gesichtspunkten, die er mit dem Herrn Professor Dr. Lehmann besprochen, nämlich mit dem Geographischen der Örtlichkeiten auch die Merkwürdigkeiten der Romantik, Geschichte und Natur hervorzuheben,[1]) einen „Führer durch die nähere Umgebung von Münster" vorbereitete, machte es mir ein Vergnügen, ihm dafür urgeschichtliche Beiträge zur Verfügung stellen zu können. Der Teil I, welcher 1893 erschien, verriet ein verständnißvolles Eingehen auf urgeschichtliche Werke und die beigefügte Karte in jeder Hinsicht eine solche Geschicklichkeit in der Kartographie, daß ich, der ich von den

---

[1]) Ähnlich sah es auch der Westfälische Provinzialverein für Wissenschaft und Kunst 1875 auf eine Erforschung und Publikation der Kunst-, Geschichts- und Naturdenkmäler Westfalens ab (vgl. dessen Jahresbericht (1876) IV, 28, 30), ließ jedoch später bei der Publikation die Naturdenkmäler fallen. Vgl. die von mir bearbeiteten Kunst- und Geschichtsdenkmäler der Provinz Westfalen (1880) I, Vorwort S. I.

historischen auf die vorzeitlichen Denkmäler gekommen, dem Verfasser antrug, mit mir eine urgeschichtliche Karte über die ganze Provinz zu entwerfen — ein meinerseits lange gehegtes Vorhaben, dessen gehörige Verwirklichung ebenso schwierig als notwendig erschien; denn einmal waren die seither gemachten Funde aus allerhand Drucken, Handschriften, Karten, Papieren, meinen und anderweitigen Aufzeichnungen zu sammeln, zu sichten und zu beurteilen, diese wieder durch Schrift- und Ortsforschung zu ergänzen, zu läutern — die urgeschichtlichen Spuren und Werke bedurften, sollten sie der Wissenschaft gerettet werden, einer schleunigen Erhebung, da sie mit jedem Tage mehr verschwinden — endlich forderte ein zweckmäßiger und exakter Eintrag in die Karte vom Zeichner mit der kartographischen Fertigkeit auch eine weitere Bekanntschaft mit den fraglichen Denkmälern.

Westhoff erwog weidlich die Beschwernis wie die Bedeutung des Planes; und schließlich mag gerade das Bewußtsein, wie berechtigt die Teilnahme der Naturforscher an urgeschichtlichen Arbeiten ist, den Ausschlag gegeben haben, daß er meinen Antrag annahm.

Es ging unverzüglich an die Vorarbeiten und da sein Zeichnenapparat in bester Ordnung war, bald mit den vorliegenden Fundmaterialien an die Einzeichnung. Die Einteilung der Provinz nach Regierungsbezirken, Münster als nächster Teil mit den angrenzenden Gebieten, die geographischen Anhaltspunkte, die bezeichnenden Orts-, Hof- und Flurnamen, die verschiedenartigen (auch die vermutlichen und möglichst die verschwundenen) Denkmäler, das Maaß der Karte, deren Zeichen und Stärke waren schnell beraten und festgestellt, — zugleich bemühten wir uns um fähige Berichterstatter in der Nähe und Ferne, und ließen überhaupt kein Mittel und keine Gelegenheit unbenutzt, um über die vorhandenen oder vergangenen Denkmäler genaue Kunde und Mitteilungen zu erlangen. Kurzum die Muße, welche uns neben der Doktion, den nächsten Fachstudien und den Publikationen blieb, widmeten wir, im Ganzen mit geringer Unterbrechung, unserer Karte.

Doch mit ihren Fortschritten erschwerte sich die Arbeit; es wollten stetig neue Fundquellen-Stätten und -Notizen berücksichtigt, Restfunde z. B. von Erdwerken verfolgt und ergänzt, und andere Funde, wovon Örtlichkeit, Material, Maaß, Zeitstellung oder Zweck in den

Schriften und Berichten gar nicht oder ungenau angegeben war, näher bestimmt, überhaupt wieder und wieder Funde und vermutliche Fundplätze an Ort und Stelle nachgesehen und untersucht sein. Dazu erweiterten sich allmählich die Grundsätze der Eintragung, und Westhoff, dem es auf eine zierliche Anordnung und äußerste Genauigkeit der Zeichen, Beischriften und Örtlichkeiten ankam, fügte sich stets jeder Forderung, welche ein Verbessern der Karte verhieß. Als sich die Funde stellenweise wider Erwarten häuften, übertrug er der Übersichtlichkeit halber die erste Anlage auf ein neues, und letzthin noch die zweite auf ein drittes Blatt. Kurzum unser Werk gedieh langsam und sicher so weit, daß das Fundmaterial des ersten Kartengebietes beinahe völlig erschöpft, meinerseits der Text in der Grundfassung abgeschlossen und die Karte bis auf eine Gruppe von Ortsnamen und allerlei Fundeinträge vollendet war — da entriß ihr der bittere Tod die letzte Hand, und mir einen Mitarbeiter, der vielleicht unersetzlich ist.

Daß ich nun behufs baldiger Vollendung und würdiger Herausgabe des ersten Teiles Alles aufbieten werde, was in meinen Kräften steht, bedarf keiner Versicherung; es handelt sich doch um ein Urkundenbuch über unsere vaterländische Vorzeit, um ein Werk, wofür seitens der Bearbeiter und Berichterstatter viele Zeit, Mühe und Opfer eingesetzt sind, und nicht minder um einen Schuldabtrag an meinen Kollegen, dem das Unternehmen eine Angelegenheit seines Berufes geworden war.

Immerhin hat uns die Kartenarbeit schon reichen Lohn gewährt: eine, soweit zu vernehmen, allseitige Anerkennung ihrer Notwendigkeit, viele wichtige und schöne Entdeckungen, viele erbauliche Stunden gemeinsamer Unterhaltung und gegenseitiger Belehrung, unter den hiesigen Akademikern und den auswärtigen Altertumsfreunden tüchtige Berichterstatter, und die feste Überzeugung, daß sich das Gesamtwerk auf den von uns gewählten Grundlagen ausführen läßt. Zwei Mal schon — im Jahre 1895 — diente die Karte uns als Stütze umfangreicher und hoffentlich zeitgemäßer Abhandlungen[1]):

[1]) Dieselben geben auch nähere Aufschlüsse über verschiedene Denkmäler, ihre Kennzeichen, ihre literarischen Quellen und die Mitwirkung und Verdienste der Berichterstatter.

„Römische Straßen, Landwehren und Erdwerken in Westfalen"[1]) und „Neue[2]) Römische Funde in Westfalen"[3])

Westhoff konnte beiden aus ihr schon einen Ausschnitt und einen dritten dem Teil II des „Führers", der unlängst erschien, zur Erläuterung beifügen; die erstere Beilage betrifft die nordlippische Gegend von Borken und Haltern, die zweite ebenso den Landstrich von Haltern-Dülmen bis Lippborg-Beckum, die dritte in weitem Umkreise das Mittel von Münster bis Ahaus.

Die deutsche anthropologische Gesellschaft ernannte Westhoff ob seiner Bestrebungen und Leistungen in der Urgeschichte, als der Professor Hosius gestorben war, zum Vorsteher ihrer Westfälischen Gruppe.

Schon bewogen von den Führer-Studien verweilte er auch gern bei den Denkmälern der Geschichte und allmählich brachte er den Werken der Renaissance und des Barockstiles ein Formverständnis entgegen, das sich mit seinen einschlägigen Abzeichnungen stetig steigerte.

---

[1]) In den (Bonner) Jahrbüchern des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande H. 96, S. 184—225 und mir schon vielfach 1894 daselbst H. 95, S. 221—232 bei Besprechung des Werkes von Edm. Meyer, „Untersuchungen über die Schlacht im Teutoburger Walde 1893", ebenso in gewissem Maße Westhoff, „Der prähistorische Menschenfund auf dem Mackenberge", im 23. Jahresbericht des westf. Provinzialvereins 1894/95 Zoologische Sektion S. 74 ff.

[2]) In der (Westf.) Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Bd. 53, S. 259—326.

[3]) Noch während der Correktur dieser Zeilen vervollständigte sich die Karte um äußerst wichtige Einträge. Der Kaufmann Herr Hugo Brenken zu Wiedenbrück zeigte mir (d. d. 7. 1. 97) bedeutsame Funde von der obern Ems und Näheres über das Clarholzer Todtenfeld an; aus einer vom Herrn Rendanten Eberling zu Borken entworfenen Ortskarte erhellte die lange gesuchte Fortsetzung der Römerstraße von der Letter Kluse und dem Merfelder Bruche nach Südwest (Rees) (vgl. Bonner Jahrbücher 1895 H. 96, 187 ff., Taf. VII) in einem Dammzuge von Haus Döring bis Dingden, und der hiesige Akademiker, Herr Brun, welcher nach meiner Anweisung die Umgegend von Lette auf bestimmte Römerdenkmäler untersuchte, entdeckte zudem eine römische Mittelstraße vom Letter Bruche in der Richtung auf Rorup, an deren Linie vor mehr als zwanzig Jahren u. A. viele römische Münzen gefunden waren.

Der Führer giebt bezüglich der bisher behandelten Gebiete eine Landeskunde breitester Art und dient daher schon allgemein als eine Fundgrube, wenn darin geographische, naturwissenschaftliche und geschichtliche Punkte in Frage kommen. Wie er angelegt ist, wird er allem Ermessen nach auch außerhalb Westfalens vorbildlich wirken.

Westhoff war ein vielseitiger Gelehrter und vereinte als Forscher gerade Auffassung, genaue Beobachtung, entschlossenes Urteil und gutes Gedächtnis; besondere Eigentümlichkeiten von Orts- und Landschaften, die er einmal als Tourist, Docent oder Soldat wahrgenommen, lebten, wenn es galt, ziemlich klar vor seinen Augen wieder auf. Alle Ehre, warmer Dank seinem Wollen, Schaffen und Verdienste!

Gewiß hätte der fleißige und rüstige Gelehrte die Urgeschichte, Altertums- und Landeskunde der Heimat noch bedeutend gefördert, wenn er nicht bereits im 40. Lebensjahre heimgegangen wäre. Seine Wiege stand in Münster; hier besuchte er und absolvierte er 1876 das Gymnasium, studierte er an der Königlichen Akademie wie später an der Universität zu Tübingen Mathematik und Naturwissenschaften, hier erwarb er 1882 die Doktorwürde und bestand er bald darauf das Staatsexamen. Nachdem er dann an den Realgymnasien zu Münster und Bochum gelehrt hatte, wirkte er an der Akademie zunächst als Assistent des zoologischen und anatomischen Instituts und seit 1891 als Privatdozent der Zoologie und anderer naturwissenschaftlicher Zweige.[1])

Münster, den 30. November 1896.

Nordhoff.

---

[1]) Es ergeht hiermit an die Forscher und Freunde des Altertums in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden, welche die Fortsetzung beziehungsweise den Schluß der Karten-Arbeit bilden, die angelegentliche Bitte, Mittheilungen aus Sammlungen und urgeschichtliche Fundberichte mit möglichst genauer Angabe der Beschaffenheit der betreffenden Denkmäler und ihres Fundortes einzusenden. Zur allgemeinen Orientierung können die vorher S. 188 (vgl. Nr. 1) erwähnten Abhandlungen dienen.

X.

Miscellen.

Das Denkmal des Erzbischofs Liemar von Bremen in der Vredener Stiftskirche.

Von Kaplan Friedrich Tenhagen.

Am 16. Mai 1101 starb der Erzbischof Liemar von Bremen-Hamburg, welchem K. Heinrich IV. 1085 28/12 die Abtei Vreden zum Geschenk übergeben hatte. Im W. U.-B. ist bei Erwähnung seiner Todeszeit der Zusatz beigefügt: Er wurde zu Vreden begraben.[1]) Diese aus Mich. Struncks Manuskripten entnommene Angabe ist auf den vredenschen Scholaster Nünning zurückzuführen, mit welchem der genannte Geschichtschreiber regen Briefwechsel unterhielt.[2]) Nünning hatte nämlich in der hiesigen Stiftskirche ein großes, der gelehrten Welt gänzlich unbekanntes Steindenkmal mit dem Namen „Liemar" entdeckt, welches er später, da er beim Weiterforschen auf die Schenkungsurkunde K. Heinrichs IV. traf, als ein Denkmal des Erzbischofs Liemar erkannte und zwar für dessen „Grabdenkmal" ansehen zu müssen meinte.[3]) N.'s Freude, die von den Forschern vergeblich gesuchte Grab- und wohl auch Todesstätte Liemars hier in Vreden gefunden zu haben, war nicht gering und seine Auffassung, die von anderen Gelehrten geteilt wurde, blieb auch unbestritten,[4]) bis erst kürzlich durch eine überraschende Entdeckung der Beweis erbracht wurde, daß sich Nünning doch geirrt hat. Über diesen interessanten Fund, der

---

[1]) Erhard, R. 1231 u. 1295. Vgl. Wilm. in Zeitschr. 32, 115, der es eine aus glaubwürdiger Quelle überlieferte „Thatsache" nennt, daß L. zu Vreden begraben sei. — Zeitschr. 48, 150, A. 4.

[2]) comm. litt. I, 120. Der Jesuit Strunck schrieb die Fortsetzung der ann. Paderb. Schaten's (Bd. III); er starb 1736 (s. Raßmann).

[3]) ibid. II, 43 (Brief an Cohausen von 1748 26/6).

[4]) W. v. Bippen, Gesch. d. St. Bremen I, 75 (1892) sagt freilich ohne Quellenangabe, L. sei 1101 in Bremen verschieden; doch scheint ihm wie auch Georg Dehio, Gesch. d. Erzbistums Hamburg-Bremen (1877), N.'s Schrift und das Denkmal Liemars in Vreden nicht bekannt zu sein.

im Dome zu Bremen am 12. Oktober 1895 bei Gelegenheit einer baulichen Untersuchung geschah, wird berichtet [1]):

„An der Südseite des Chores unter einer Treppe, nahe dem Südostpfeiler der Vierung fand man ein anscheinend uraltes Grab, das man der Arbeiten wegen vorläufig beseitigen mußte. Nach Abhebung der mit Mörtel befestigten Steinplatte des Grabes zeigte sich eine schmale, aus Bruchsteinen gemauerte und an die Steinsärge der altchristlichen Zeit erinnernde Grabnische, welche im Innern mit Kalkmörtel verputzt und mit einer okerartigen Farbe rot ausgemalt war. In diese Nische war eine Leiche gebettet, und zwar ohne Sarg, in eine braune Mönchskutte gehüllt, mit Lederschuhen an den Füßen. Gewand und Schuhe sind noch einigermaßen erkennbar, zerfallen indes bei der Berührung in Staub. Das Skelett und namentlich der Schädel der Leiche waren wohlerhalten. Zu Häupten derselben, in der für den Kopf besonders ausgesparten kleinen Nische fand man nun eine 30 cm breite und 21 cm hohe, etwa $^1/_2$ cm starke Bleiplatte mit scharf eingeritzten Buchstaben, die nach vorläufiger Reinigung von Kalk und Mörtel folgende Inschrift ergaben:

X.VII. kl. Junii. Liemarus. archieps. obb
cstructor. huius. aeclae. [2])

Die Platte ist augenscheinlich gehämmert, die Ränder sind unregelmäßig . . . Als Beigaben der Leiche wurden ein silberner Miniaturkelch nebst Patene gefunden, beide ohne Inschrift, doch ist in die letztere eine Hand eingraviert, welche eine Gesetzesrolle emporhält . . .“

Es steht somit fest, daß der Erzbischof Liemar in seiner Kathedrale zu Bremen begraben ist. Das Liemardenkmal in Vreden hat aber durch diese Entdeckung seinen geschichtlichen Wert für uns nicht verloren. Leider ist dasselbe nicht bis jetzt erhalten, sodaß eine genaue Beschreibung davon kaum mehr gegeben werden kann. Was N. kommen sah und sehr befürchtete, auch dieses Monument — unicum illud, rarissimum tamen, quod in ecclesia nostra adhuc integrum atque illaesum superest — werde bald gleich anderen der Zerstörung verfallen, das erfolgte schon nach ein paar Jahren, noch zu seinen Lebzeiten, nämlich bei Verlegung der Orgel und Umänderung des Stiftsdamen-Chores (1751). Selbst die Trümmer sind größtenteils verschwunden und nur einige Bruchstücke wurden im Juli 1886, als die alte Orgel entfernt werden mußte, unten

[1]) In der Halbmonatsschr. „Niedersachsen“, Jahrg. I, Nr. 3, S. 41, wo auch eine Abbildung der im Grabe vorgefundenen Bleitafel gegeben ist.

[2]) XVII kal. Junii Liemarus archiep. obiit, constructor huius ecclesiae.

in dem Bälgeraume vom Schreiber wieder aufgefunden, jedoch so viele, daß an ihnen noch fast die Hälfte der Inschrift, wie sie von N. mitgeteilt wird, zu lesen und die Beschaffenheit des Denkmals selbst ungefähr zu entnehmen ist. Da aber N. dieses noch gesehen und wir seinem Forschungseifer überhaupt dessen Kenntnis allein verdanken, so müssen wir auch seinen eigenen Bericht über die Auffindung und Untersuchung vernehmen:

„Certe monumenti (sc. Liemari) notitia ad aeterni forte silentii tenebras damnata fuisset, nisi annis abhinc paucis antistitarum ecclesiae sarcophagos ruminans tandem in extremo eius sacello, quod ab arch. Michaele nomen habet, inscriptionis fragmentum detexissem praeferens Liemari nomen. Benefactori cuidam nec infimae sortis illud attribuendum esse nullo firmioris coniecturae inditio adiutus persuadebar. Aderat impedimentum tum a scamnis templi tum ab ipsamet monumento impacta sacelli ara, quin integrum legerem aut decerperem. Rogatus persaepe Vredenam commentario illustrare remotis quam poterat promptissime his opstaculis cum totum inspexissem, pleraque ex „Liemari" praecipue nomine homonymum Bremensem archiep. Fredensi abbatia[1]) abs Henrico imp. olim donatum memoriae sistebant. Augebat coniectantem „praeclari" cognomen muneris ecclesiastici aut natalium claritatem arguens; „gaudia aeterna", quae „poscuntur", monumentum funebre evincebant; „criminis" porro et „gratiae" mentio non alii quam Liemaro Bremensi poenitentiam agenti applicandum apertissime contendebat, quippe qui fulmine apostolico percussus bonisque omnibus ecclesiasticis exutus ad extremas hasce abbatiae Westphalicae latebras . . . demum exul profugit, . . . quo et unice collimat propitii numinis „venia", quae „templo famulantibus" clericis et sanctimonialibus commendatur . . . Ipsum, b. l., mecum inspice Liemari epitaphium ad repagula sacelli D. Michaelis in prora basilicae marmori ex utroque latere incisum: intra ecclesiam, ubi aram principem respiciunt, priores quatuor versus leguntur, reliqui intra sacellum a dextra ad sinistram descendendo:

† Gaudia praeclaro poscant aeterna Liemaro
Omnes, qui Christo templo famulentur in isto. †

---

[1]) N. sagt a. a. St.: Erphone Mimigardef. ecclesiae praesule schism. Henricus schismaticus imp. vacantem per obitum abbatissae Vredensem ecclesiam Liemaro schism. . . . in sustentationem dono contulit. Ob N. über solche Vakanz bloß Vermutung oder Kunde hat, erhellt nicht.

† Gracia celestis parcens pro crimine mestis
Consoletur eum nunc et tueatur in aevum. †
† Dans veniam presto, Deus, hic propitius esto,
In te credentes, Deus, hic benedicito gentes. † [1])

Quo loco exuviae intra sive extra sacellum depositae sint etsi non patesceret, haud procul tamen a monumento data occasione inquirendas esse nemo dubitaret . . . Tandem anno 1724 annuente capitulo non tantum e regione epitaphii haud procul sacelli repagulis, sed et in maiori ecclesiae sacrario sepulchralibus cippis nulla inscriptione donatis loco dimotis ipsos tumulos diligenter perruminando examinavimus, attamen praeter ossicula pauca repertum est nihil . . ." [2])

Wie das Monument beschaffen war, läßt sich aus den Bruchstücken mit Hülfe der Angaben N.'s noch einigermaßen abnehmen. Aus vielen gleichförmigen Stücken von Baumberger Stein, die 13 × 16½ cm stark und ½—1 m lang sind, kassettenartig oder fachwerkartig zusammengesetzt — ähnlich wie ein Fenster, das durch Quer- und Längsstäbe von gleicher Stärke wie der Rahmen in quadratische Felder geteilt wird — bildete es (oder war eingefügt in) die Scheidewand, welche das an die Abtei stoßende westlichste Quadrat des Langschiffes, die sog. Michaelis-kapelle, von der Kirche absonderte, so daß es von beiden Seiten, von Kapelle und Kirche aus, sichtbar war. Rechts und links blieb ein Durchgang zur Kirche frei. Nach der Breite, welche vier m betrug, war es durch sechs senkrechte Pfosten geteilt, während die Teilungen nach der Höhe und die Höhe des Ganzen selbst sich nicht bestimmen lassen. Die Zahl der Felder war demnach sieben oder ein Mehrfaches davon; sie waren fast quadratisch von ca. 46 cm Seitenlänge. Diese Felder oder Zwischenräume waren durch Platten, vielleicht Holz- oder Marmortafeln, ausgefüllt, denn die Einfassungen derselben haben überall eine drei cm

[1]) In N.'s Mst. steht nächst den beiden ersten Versen bemerkt: stant hi characteres cum omnibus suis punctis in una linea; auch die Bruchstücke ergeben, daß je zwei Verse eine Zeile bildeten. Eine Abschrift hat im letzten Verse omnes statt Deus hic.

[2]) Aus den Mskr. des 2. Teiles der mon. Mon., im Besitze des Rittm. v. Zurmühlen. — N. irrt nicht bloß bezügl. der Begräbnisstätte L., sondern auch in der Voraussetzung einer längeren Anwesenheit und Bußübung desselben im Stifte Vreden (Vredenam secessisse ibidemque exilii aerumnis consumptum . . . obiisse), da L. auch später noch oft und bis kurz vor seinem Ende in der Begleitung des Kaisers zu finden ist.

breite und $1^1/_2$ cm tiefe Rinne zur Aufnahme solcher Füllungen und auch beiderseits derselben eine gleichmäßige Profilierung. Von jener Ausüllung ist freilich keine Spur mehr zu finden und auch bei Nünning fnichts erwähnt.[1])

Die aus sechs leoninischen Hexametern bestehende Inschrift stand in drei Zeilen auf den horizontalen Seiten des äußeren Rahmens und zwar die erste Zeile oben und die zweite unten von der Kirche aus, die dritte oben an der Rückseite von der Kapelle aus zu lesen. Die Buchstaben sind Majuckeln ohne alle gotischen Schnörkel, an Form denjenigen des Walbertdenkmals und der in Bremen gefundenen Inschrift ganz gleich, doch etwas größer ($4^1/_2$ cm); die Worte sind durch einen Punkt getrennt, die Zeilen beginnen und schließen mit einem von vier Punkten umgebenen Kreuze. Nach N.'s Wiedergabe sind nur A und E ligiert, pro und Christo abgekürzt. Auf den gt. Bruchstücken sind nur folgende Teile der Inschrift erhalten: . . . aro Omnes q . . . o famulentur in isto †| . . . racia celestis parce . . . is co . . . tur eum nunc et . . .| † Dans veniam presto Deu . . . us esto Inte . . ., mithin nicht ganz die Hälfte von jeder Zeile.[2])

Welche Bewandtnis aber hatte es denn mit dem Liemardenkmal in Vreden, da es ein eigentliches Grabdenkmal nicht ist? Die Aufforderung der Inschrift, für Liemar um „die ewigen Freuden" zu beten, bezeugt zwar, daß es nicht bei Lebzeiten, sondern erst nach seinem Tode vom vredenschen Stifte ihm errichtet wurde; doch bietet sich kein Anhalt dafür, daß der Erzbischof etwa in Vreden gestorben und aus diesem Anlaß sein Andenken dort in Stein verewigt worden sei. Schwerlich aber auch ist das Monument bloß als Erinnerung an einen langjährigen Aufenthalt des „hochberühmten Liemar" in Vreden, den N. annimmt, anzusehen, denn wir treffen ihn zu häufig nach wie vor der Schenkung in weiter

[1]) Vermutlich waren diese Tafeln schon zu N.s Zeit nicht mehr da oder durch Anfüllung der Vertiefungen mit Mörtel und Kalk verdeckt; dies würde auch erklären, wie das ganze so eigenartige Monument dem Auge des Forschers Jahre lang verborgen bleiben konnte, bis einst seine Blicke zufällig auf die Inschrift fielen (comm. litt. II, 44).

[2]) Merkwürdig ist ein Versehen, das dem Steinmetzen unterlaufen ist. Als das D vom Worte Deus im vorletzten V. fertig war, bemerkte er, in presto das r ausgelassen zu haben, und meißelte nun die richtigen Buchstaben einfach mitten in die schon dastehenden hinein, so daß sich ein seltsames Bild verschlungener Buchstaben ergiebt. Nünning (oder sein Schreiber) scheint das nicht begriffen zu haben, da bei ihm fehlerhaft praesot. o. zu lesen ist.

Ferne an: im Dezember 1088, als das kaiserliche Heer vor der Burg Gleichen (Thüringen) überfallen wurde, geriet er in Gefangenschaft des Grafen Lothar v. Supplinburg; dann unternahm er den Neubau des 1089 verbrannten Domes zu Bremen, der eine fortgesetzte Abwesenheit von dort auch gewiß nicht wahrscheinlich macht; zudem aber war Liemar noch zweimal mit dem Kaiser in Italien, 1091 und 1096, und verbrachte mit diesem sogar noch 1100, wenige Monate vor seinem Tode, das Weihnachtsfest in Speier.[1]) Freilich widerlegt die Errichtung eines so bedeutenden Denkmals in der Vredener Stiftskirche die Behauptung G. Dehio's, daß Liemar, dem der Kaiser die Abteien Elten und Vreden „zu einigem Schadenersatz" geschenkt, derselben „jedoch höchstens nur vorübergehend Herr geworden ist", beweiset vielmehr ebenso sicher, wie es Wilmans aus dem vermeintlichen Begräbnisse folgert, „daß sein Besitz Vredens kein ganz vorübergehender gewesen."

Man könnte einfach bei der Antwort stehen bleiben, das Denkmal zu Vreden erkläre sich naturgemäß aus dem Verhältnisse der Abtei zu Liemar und zum Bistume Bremen, indem dieselbe durch jene kaiserliche Schenkung zuerst dem Erzbischofe zum Lebensunterhalte und dann seinem Stifte Bremen zum ewigen Besitze übergeben war, welches Verhältnis auch beim Tode Liemars noch eine Zeitlang fortbestanden haben mag.[2]) Allein die Errichtung dieses Denkmals — zumal mit Rücksicht auf die vollständige Erhaltung desselben, die N. bezeugt, und auf die Bewahrung des Andenkens an Liemar durch so viele Jahrhunderte im Stifte — will uns keineswegs ein Zeichen damaliger „Abhängigkeit" von Bremen scheinen; wir können sie nur als Ausdruck besonderer Dankbarkeit gegen die Person Liemars selbst verstehen. Es liegt nämlich sehr nahe, in diesem Sinne die Herstellung des Denkmals zu Ehren Liemars mit einem zu

---

[1]) Vgl. G. Dehio l. c. II, 49, 259 u. a.; W. v. Bippen l. c. I. 74.

[2]) Vgl. Wilm., Studien z. Gesch. d. Abtei Vreden, Zeitschr. 32, 115. „Es ist schwer zu sagen," bemerkt W. dort, „ob diese Schenkung zum Vollzug gekommen." Der Umstand, daß im J. 1092 noch ein Vogt des vredenschen Stiftes Werembold v. Gemen vorkomme, lasse auf eine gewisse Freiheit desselben schließen; wie Vr. aus den Beziehungen zu Bremen sich gelöst habe, sei nicht zu ermitteln, aber jedenfalls habe es vor Mitte des 12. Jahrh. seine Selbständigkeit und Reichsunmittelbarkeit wiedererlangt. — Wir können uns auch nicht anders denken, als daß der Erzb. v. Köln, von altersher Konfirmator der Äbtissin zu Vreden und Konservator der Stiftsrechte (s. Zeitschr. 48, 164 ff., 170), jene Verschenkung höchst ungern gesehen und gesucht habe, sie möglichst bald rückgängig zu machen.

dessen Zeit geschehenen oder begonnenen Neubau der Stiftskirche in Beziehung zu bringen. Denn nach den Untersuchungen, die der Kunsthistoriker Lübke an der Kirche vorgenommen, ist nicht daran zu zweifeln, daß gegen Ende des 11. Jahrh. oder die Zeit der Schenkung der Abtei an L. „eine durchgreifende bauliche Umgestaltung" der Kirche stattgefunden hat, während verschiedene Einzelheiten an derselben auch „für den Anfang des 12. Jahrh." sprechen.[1] Der Annahme, daß L. einen Kirchenbau zu Vreden begünstigt habe, während doch die hiesige Abtei „zu seinem Unterhalte" dienen sollte, tritt keine Schwierigkeit entgegen; denn eben seit dem J. 1085 konnte er in seinem Stifte Bremen wieder festen Fuß fassen und auch dort nach Sicherung des Friedens mit den Billungern eine große Bauthätigkeit entfalten (Dehio).[2]

---

[1] Lübke, mittelalt. Kunst in Westf. 86 ff. — L. fand bei seiner Untersuchung vor ca. 40 J. einige Hindernisse vor; zur Ergänzung seiner Ergebnisse, soweit es für die Bestimmung des Alters der Kirche in Betracht kommen möchte, soll deshalb hier erwähnt sein: daß am Fuße der Halbsäulen des Langschiffes das vermutete Eckblatt nicht vorhanden ist, wie sich bei zweien gelegentlich einer Öffnung des Fußbodens gezeigt hat, daß ferner bei einer Gewölbe-Erneuerung die Arbeiter über den Säulenköpfen Spuren vom Gebälk der ursprünglichen flachen Holzdecke angetroffen haben wollen und endlich die vormals geradlinige östliche Schlußwand an den durchschnittenen Seitennischen und Gewölben jetzt leicht zu erkennen ist. — Was das eigentümliche „geschwungene Profil" an Pfeilern und Kämpfergesimsen betrifft, so zeigen die Reste des Liemardenkmals ein ganz ähnliches.

[2] Die Hand mit einer „Gesetzesrolle" auf jener Patene, die man im Grabe L.'s zu Bremen gefunden hatte, erinnerte sofort an ein Bild über dem Hauptportale der Vredener Stiftskirche! Es ist die 38 cm große Halbfigur eines Mannes, in einer flachen kreisrunden Vertiefung auf einem Steine von 44 cm im Quadrat ausgehauen. Das Bild und die Ornamente an dem Rande der Vertiefung und in den Zipfeln des Steines, obwohl sehr alt (romanisch) und der Witterung ausgesetzt, sind ziemlich gut erhalten. Die Figur ohne Heiligenschein und ohne Kopfbedeckung, stehend und in faltenreichem Gewande, trägt eine Art Tuch oder Mantel, welcher den rechten Arm bis zur Schulter hinauf und den linken Unterarm freiläßt und von welchem nach vorn nur ein langer Zipfel über die Brust herabfällt; die Linke hält eine Schriftrolle gegen die Brust, während die flach ausgestreckte Rechte (übermäßig große Hand!) wie zum Gestus oder Segnen bis in Schulterhöhe seitwärts erhoben ist. — Könnte

Auch Nünning's erster Gedanke bei Entdeckung des Denkmals, obgleich er anfangs irrtümliche Schlüsse zog, war der, Liemar müsse ein vorzüglicher Wohlthäter, ein Vollender der Kirche gewesen sein. In dieser Beziehung verdient hier hervorgehoben zu werden, was er über die Inschrift und besonders über die beiden Stiftsdamenchöre sagt. Daß Liemar zur „Zeit des Gründers Walbert oder nicht lange nachher“ gelebt habe, könne man daraus entnehmen, quod versus praeterquam, quod coaevi temporis stylum sapiant, eiusdem quoque coloris et qualitatis marmori eodemque ac istius seculi usitato caractere, cuius illud Walberti, inscripti sint; man dürfe ihn daher wohl zu „derselben Familie“ rechnen, qui et pie coeptum a maioribus opus addito insigni augmento magis deinde magisque perfecerit quique non tantum binis in eadem ecclesia locis domicellarum chorum, quemadmodum horum structuras eodem tempore ex una eademque materia ab eodem opifice elaboratos advertimus, sed et sacellum D. Michaelis construxerit in eoque beneficium archangeli honoribus sacrum fundaverit.[1] N. glaubte also aus Gründen der Kunstkritik das

---

nicht dieser Schultermantel das erzbischöfliche Pallium Liemars und die Schriftrolle in beiden Fällen den Bauplan zur neuen Kirche bedeuten?

[1]) Mskr. — Das eine Kanonissenchor, im südlichen Kreuzarm der Kirche, wurde 1751 abgebrochen, zugleich vor die Michaeliskapelle und das andere Damenchor über derselben die große Orgel (aus 1634) vorgebaut. Sie hatte ein Gehäuse, das vom Fußboden bis hoch ins Gewölbe und seitlich in die Fensternischen reichte — ihm mußte das Liemardenkmal nebst dem von N. gerühmten, das Chor abschließenden Steinwerk (marmorea repagula) zum Opfer fallen! Die Kapelle, im Volksmunde „das Michehlken“ genannt, mit einem Altar der heil. Stiftspatronin Felizitas (aus 1628, der Siebenbrüderaltar oben auf dem „Fräulenchörchen“ aus 1639) und eigener Sakristei war eine der ehr- und denkwürdigsten Stätten Vredens: an sie knüpft sich die Sage vom Papste Sixtus II. und die kirchl. Feier seines Festes mußte da seit alters stattfinden; sie bewahrte außer der Sixtuskasel auch andere sehr alte Reliquien, wie Häupter der Gefährtinnen d. h. Ursula; hier stand bis ins 18. Jahrh. die sedes abbatialis zur Inthronisierung der Äbtissin und Vornahme wichtiger Regierungsakte, besonders der Investituren und Belehnungen; unter ihr sind auch die Grabgewölbe vieler Äbtissinnen, wenigstens der des 17. und 18. Jahrh. (Vgl. Zeitschr. 49 S. 117. 120, 137 f., 142). Seit zehn Jahren ist jedoch die Kapelle — gewiß so alt wie die Kirche (der-

Denkmal L.'s für gleichzeitig mit dem des Grafen Walbert, der Michaeliskapelle und den beiden Stiftsdamenchören halten zu müssen: das ist um so beachtenswerter, als das Denkmal mit der Kapelle und dem einen Chore in unmittelbarer Verbindung war und dieser Chor auf der Scheidewand ruhte, in der das Denkmal stand; das Gleichartige der beiden Denkmäler aber findet seine Erklärung nicht wie N. damals meinte in der Gleichzeitigkeit Liemars und Walberts, sondern umgekehrt etwa so, daß das ursprüngliche Denkmal Walberts, wenn überhaupt vorhanden, bei jenem Neubau der Kirche zu Grunde gegangen war und man Namen und Grab des Stifters wenigstens durch einen neuen einfachen Denkstein in Ehren halten wollte, der sich noch in der nördlichen Seitenwand der Kirche eingemauert findet.[1]) Einen anderen Grund, Liemar als Wohlthäter der Kirche anzusehen, bietet uns dann die Aufführung seines Namens noch in den Nekrologien des 15. Jahrh.[2]), so daß wirklich damals noch das Gebet für seine Seelenruhe ab omnibus in isto templo Christo famulantibus fortgesetzt wurde — ein kirchliches Gedächtnis, welches neben der Denkmalsinschrift auch wir mit N. (e vivis non impoenitens, quod sperandum, excesserit) wohl dahin deuten möchten, daß Liemar nach so bewegtem Leben doch in Reue und versöhnt mit der Kirche verschieden sei.

---

selbe Dedikationstag!), aber längst unzweckmäßig geworden — ausgeräumt und von der Kirche nicht mehr abgesondert, indem Orgel und Chorbühne, auf bescheidenen Umfang reduziert, durch Holzpfeiler getragen werden.

[1]) Der Stein 1 m lang und halb so hoch, mit einer hübschen romanischen Rankenverzierung an seinem Rande, hat als Inschrift ein lat. Distichon von zwei Versen, deren Mitte und Ende gleichfalls gereimt sind:

Hic, Walberte comes, servatus protegis edes,
Custos ipse loci sacra per ossa tui.

(Hier, Graf Walbert, du ruhst und schirmst dies Tempelgebäude,
Durch dein heilig' Gebein Hüter des Ortes du selbst.) —

Von den übrigen älteren Monumenten, die gewiß vorhanden gewesen sind (der Bertradis, einer Schwester W.'s, des Gr. Wichmann † 1016 6/10 und zu Vreden begraben, u. a.), ist keines erhalten geblieben.

[2]) Zeitschr. 48, 141 und 180. N. hatte den Namen in den fastis ecclesiae nicht angetroffen oder das älteste Nekrolog wahrscheinlicher nicht gesehen.

Die älteste Postbeamtenfamilie in Westfalen.

Von Oberlehrer Dr. Zurbonsen in Münster.

In unserer Zeit vielgestaltiger und wechselnder Berufe, die nur noch hin und wieder von dem längeren Forterben ein und desselben Amtes, etwa des Lehrers, in einer Familie zu berichten weiß, ist es vielleicht nicht ohne Interesse, daß auch das Postfach seit Generationen in einer westfälischen Familie sich erhalten hat, welche, beiläufig gesagt, außerdem zu den ältesten noch blühenden bürgerlichen Geschlechtern des Münsterlandes überhaupt zu rechnen ist; ihre Spur führt nämlich urkundlich zurück in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts (1327)[1]. Es ist die Familie Bonse in Sendenhorst, Kreis Beckum. Nachdem die erste (temporäre) Posteinrichtung im Fürstbistum Münster 1534, in welchem Jahre ein Postkurier von der bischöflichen Residenz Wolbeck mit Briefen gen Worms zieht[2], sich schnell verwischt, ist in der drangsalerfüllten Folgezeit nur selten und zusammenhangslos von einer Postsachenbeförderung im Münsterschen die Rede; vollends der dreißigjährige Krieg fegte alle Anfänge hinweg. Erst in den letzten Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts ist in Westfalen überhaupt die Kaiserliche (Thurn- und Taxis'sche) Post mit Sicherheit nachzuweisen, ohne daß wir jedoch über Postengang u. s. w. näheres wissen[3]. Nach dem bestimmten Zeugnisse des jetzigen Postverwalters Gerhard Bonse in Sendenhorst ist nun aus dem Besitze seiner Familie eine fürstlich Thurn- und Taxis'sche Bestallungsurkunde aus dem Ende jenes Jahrhunderts abhanden gekommen, durch welche einem Vorfahren die Wahrnehmung der Poststelle in Sendenhorst übertragen wurde. Letzterer muß der damalige Bürgermeister Heinrich Bonse gewesen sein († Neujahr 1700), dessen Haus an der „Südpforte" des Städtchens stand. Da auch in späterer Zeit ein Postkurs Sendenhorst selbst nicht berührte, so mag wohl nur eine Botenpost nach dem ziemlich nahen Münster gegangen sein, wo sich ein Thurn- und Taxis'sches Postamt befand. Bis in das achtzehnte Jahrhundert unterhielt übrigens die Kaiserliche Post überhaupt nur Kurierposten für Briefe, Wertsachen und kleinere Packete. Die Angabe über jene Bestallung ist um so wahrscheinlicher, als in den (bis zum Jahre 1803 zurückreichenden) Akten über die

---

[1]) Staatsarchiv zu Münster: Urk. der Stadt Münster Nr. 6.

[2]) Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. IV., S. 23.

[3]) Stolte (Postsekretär), Beiträge zur Geschichte des Postwesens im ehemaligen Hochstifte Paderborn, 1891, S. 23.

Postanstalt in Sendenhorst, welche bei der Münsterschen Oberpostdirektion beruhen, ein Bericht des preußischen Oberpostamtes in Münster vom 14. Dezember 1831 besagt, daß die Post zu Sendenhorst sich damals schon „über hundert Jahre" in dem Bonse'schen Hause befunden habe[1]). Nach dem Tode des Fürsten Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis (1739—73) belehnte nun dessen Sohn Carl Anselm († 1805), der beim Antritte des Generalpostmeisteramtes seine Beamten wie üblich neu bestallte, unter dem 31. Juli 1773 den Urenkel jenes Heinrich Bonse, Gerhard Heinrich Eustachius (geb. 1732), der damals ebenfalls Bürgermeister war, mit der „weiteren Bedienung derer Posthalterey zu Sendenhorst": „und geben Ihm anbeynebens volkommene Macht, Gewalt und Befehl, in Unserem Nahmen das Posthorn zu führen . . ., die Briefe zu colligiren und zu distribuiren, das Porto davor gehörig einzunehmen und Unserem Postamt zu Münster von drey zu dreyen Monathen zu berechnen, und daß Er sich sowohl bey Tags als Nachts mit Ueberlieferung und Bestellung deren Briefen und Paqueten, dann mit Fortführung deren Ordinarien und Estafetten, auch in Beförderung deren couriers und Passagiers wohl und fleißig verhalten, und insgemein alle Ordnungen, Befehle und Placarden, welche von Uns oder Unserem Ihm vorgelegten Postamt zu Münster allbereits gegeben worden seynd oder inskünftige annoch zu desto mehrerer Nachricht und besserer Versehung schon gemeldter Posthalterey zu Sendenhorst gegeben werden möchten, observiren, vollziehen und alles dasjenige, was dem mehr anhängig, gebührend allemahlen verrichten solle."[2]) Gerhard Heinrich Bonse führte demgemäß als „Posthalter" (Postinhaber) das Thurn- und Taxis'sche Posthorn bis zum Uebergange des Postwesens im Münsterlande auf Preußen. Letzterer erfolgte am 1. Juli 1803. Schon im folgenden Jahre verkehrte zweimal wöchentlich eine „reitende Post" über Sendenhorst zwischen Münster und Hamm[3]). Bonse blieb als „Posthalter oder Postwärter" (etwa dem heutigen Postagenten entsprechend) im Dienste bis Ende März 1804. Vom 1. April dieses Jahres bis gegen Ende 1857 verwalteten die Postanstalt nacheinander seine vier Söhne Theodor, Engelbert, Nicolaus und

---

[1]) Gefällige Mitteilung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Münster vom J. 1891.

[2]) Die Originalurkunde befindet sich im Besitze des jetzigen Postverwalters G. Bonse in Sendenhorst.

[3]) Münsterscher Kalender für 1804; die Post ging ab Münster Mittwochs und Freitags 10½ Uhr Vormittags und kehrte Sonntags und Donnerstags zurück.

Gerhard. In anzuerkennender Pietät gegen die Tradition der Familie ließ alsdann die Postbehörde den Oheim und Vormund des minderjährigen Sohnes des letzteren, Everke, die Sendenhorster Postanstalt verwalten, bis derselbe nach erlangter Großjährigkeit Ende Juli 1867 selbständig das Amt zu übernehmen vermochte, welches er noch gegenwärtig als Postverwalter bekleidet.

Ein versteinerter Fisch aus den Baumbergen im Jahre 1551.

Mitgeteilt von Dr. Alb. Wormstall.

Wie es einem ehrsamen Münsterischen Bürger erging, der beim Einkauf von Baumberger-Stein einen versteinerten Fisch mitbekam und diesen als wunderbare Rarität für Geld in den Städten Hollands zeigen wollte, berichtet die nachstehende Klageschrift, die er bei Bürgermeistern und Rath seiner Stadt einreichte. Das Original befindet sich im Stadt-Archiv zu Münster unter XVII, 25.

Erbarenn, hoichgelertenn, wolwisenn, ersamen unnd vorsichtigenn gebedende levenn heren! Negesth erbeidunge mynes guitwilligenn geringen denstz mach ick j. E. L. clagewyss unvermeldet nicht lathenn, wat gestalt ick dussenn vergangen sommer etzlichenn steenn up den Baemberge gekofft und brecken lathenn, dar dann inn de spaeldunge und brocke dess stens eyne gestaltnisse unnd figuir eynes visches gefunden, welck vor eyne wunder angesehenn unnd geachtet wordenn, so dat my vann gudenn, vrommen koipludenn dar vor aver dey vifftich kronenn synn gebadenn, unnd hebbe darumb datselvige wunder gerichtlichenn latenn beswerenn dorch fromme mans, de sulx gesehenn und dar by gewesth, dat deselvige steen, darynne de gestaltnisse des visches, inn dem upgemelten berge getrockenn worth meldunge eynns richterschynns daraver gemaket. Gunstigen, gebeidende leven herenn, dewile nu sulchs wunder (myns erachtens) in der gantzen werlt nouwe[1]) solle gefundenn wordenn, wu j. E. L. ock thom dele selves gesehenn, so hebbe ick denselvigenn steen inn eyn schreyn gefatet unnd beslottenn in meinunge, darmedde up Ambsterdamp und vort na Antwerpen to treckenn und denselvigenn to verkopenn und sunsth myne neronge darane to soickenn. So ick nu to Kampenn up eynen sonnavent gekommen, heb ick dorch

---

[1]) nouwe kaum.

mynen weerde eynen Erbarenn Raede darselvess angeven lathenn, dat ick sodaene wunder unnd figuir inn eynen steene hedde, und so erer Er.[1]) wissheit dat selvige gelevede to seyne, wolde ickt enn gerne seynn lathen, wu ock gescheenn. So ick my nu wedder na der herberge begeven, hebbenn my etzliche beide geistlix und wertlix standz angesprenget und gesacht, men solde uns bovenn ter stat uth stupenn, dat wy sulche boverie thoenedenn[2]); et wer gecunterfettert unnd gemaket werck, und wer nicht inn warheit, als wy sechtenn, dat de gestaltnisse dess visscbes so im dem steene gefunden. Dar ick up anthworde, dess hedde ick eyn guidt besegelt richterscbynn, dat sich sulx in warheit solde befinden. Dar my wort up geanthwort, ja, men konde wal breve schriven und men konde dar ock wall eynn segell anhangen. Darentendz syn ick den sondach dar gebleven bes an den aventh und wolde denn morgenn vort meth na Amsterdam gefaren hebben. So syn ick van guden luden gewarnet geworden, dat men my mit demgennen, ick mede hadde, wolde fangen. So bolde ick nu sulx vernhommen, heb ick mit der ile mit dem werde gereckent und em gebedenn, dat he my dat schreen mit dem steene wolde wedder up myne kosten tho Munster bestellen, des he my tosage dede; so he dess de erste reise nicht en dede, dat he alstann ter anderenn reise gewisslichenn dat schren wolde mede brengen. Darup so syn ick wedder na huiss gereiset. So ick nu up den wech gekommen, syn na der hannt etzliche koiplude vann Brunswyeck van Campenn gereiseth unnd by j. E. L. deyner Reinekenn Spelman underweges bynnen Goer gekommen, de em vertalthen, wu dat de van Campen de perde gesadelt haddenn und weldenn twe gesellenn (de dar eyn steen mit gestaltnisse eyns visscbes gehat) verfolgenn und to Swolde gefencklich settenn lathenn. Tho dem hefft my de werdt ock na der tyt dat selvige also bekannt, dat sulx vor handen sy gewesenn, wu ock mer andere vromme lude, de sulx, wans nodich, wyllenn gestannt[3]) doenn, dat my de van Kampen woldenn gripenn lathenn, als wer ick eyn missdeder offt bosewicht gewesenn, des ick nicht verdeint und, wilt gott, nummer verdeinenn will. Darentendz hebben de vann Campenn es dar nicht bygelatenn und hebben in mynem affwesenn und des weerdz (als he secht), dat schreen mit der daith[4]) upslaenn lathenn und daraver vellichte[5]) den steenn und gesteltnisse des visscbes lathenn verdervenn, dat my to gynen geringenn verderff

[1]) Er.=Erbaren. [2]) tonen zeigen. [3]) gestant Geständnis. [4]) dait That, Gewalt. [5]) vellichte völlig.

unnd schaden gereickth. Gebeidende, gunstigen, levenn herenn, is derwegenn myn underdanige, denstlichs bytt, j. E. L. gunstigenn willenn annseen unnd behertigenn, dat ick arme iuw schemell mitborger also unverschulter orsaken, als wer ick eynn deyff off verreider, to Kampenn sy beanxtet, und my woldenn gripen lathen unnd so schalber [1]) gemaket unnd vann dem mynen gedrungenn, dat ick datselvige hebbe verlathenn mothen, dar ick sunsth mynn neringe hedde ann soekenn mogenn unnd eynen dapperenn pennynck vor nemmen, ock myne tyt unnd arbeith darumb versumeth un up grothe unnkosth wech unnd wedder selffannder getagenn [2]) und myn armoith vertert, welcher hoenn, smehe, unkosth, schaden ick nicht wolde lydenn umb vifflhundert daler. Unnd bidde darumb demodich unnd denstlich, j. E. L. my gunstlichenn woldenn vergunnen unnd gestadenn, up de vann Campen unnd ere borgere tho kummeren [3]), dewile se so selffweldigenn ane recht mith der daeth sich tegenn my ertzeiget hebbenn, so lange ick myner hoenn, smehe unnd erleddener unkosten unnd schadenn vann denn vann Campen verguldenn und my dar vor genoich gedaen sy. Datselvige wyll ick altyt als eyn gehorsamer denstwilliger borger umb j. E. L., (de der Almechtiger in walfart und gelucksaliger regerunge wyll bevristenn), understaenn to verdeynenn. Datum am Dinstage up dach Sebastiani et Fabiani martirum anno XV^{c} eynn und vifftich

J. E. L.

denstwilliger gehorsamer mytborger
Frantz Brabennder
genant Beldensnyder.

---

[1]) schalber anrüchig. [2]) getagenn gezogen. [3]) kummeren mit Arrest belegen.

Zur Ueberlieferung des Wormser Absageschreibens der deutschen Bischöfe an Papst Gregor VII.

Von Heinrich Finke.

Das bekannte Absageschreiben der deutschen Bischöfe an Gregor VII. auf der Wormser Synode (1076 Januar 24) haben auch die Westfälischen Bischöfe Friedrich von Münster, Egilbert von Minden, Benno von Osnabrück und Imad von Paderborn mit unter-

zeichnet. Die Theilnahme des letzteren hat vornehmlich auf Grund der Ausführungen von Evelt im Jahre 1857, die seitdem längst Scheffer-Boichorst als irrig dargethan hat, jüngst im letzten Heft des Histor. Jahrbuchs (Bd. XVII, 800 ff.) Franz Tenckhoff bestritten. Da Imad 10 Tage nach der Synode wohl in Paderborn gestorben sei, betont er, so sei seine Theilnahme höchst unwahrscheinlich. Dazu komme, daß die „Namensunterschriften" der anwesenden Bischöfe anzufechten seien: 1. die Reihenfolge der aufgeführten Bischöfe sei eine geographisch geordnete; aber die Namen der beiden Bischöfe, die man am wenigsten auf der Synode vermuthen sollte, Burchards von Halberstadt und Imads von Paderborn, ständen außerhalb der Reihe. Die „geographische Reihenfolge" ist doch sehr unakkurat! Von Münster geht es z. B. über Minden nach Hildesheim, dann zurück nach Osnabrück, wieder vorwärts nach Naumburg, zurück nach Paderborn und dann nach Brandenburg. Zudem steht einer der sicher anwesenden Bischöfe, Rikbert von Verden, am allerauffälligsten Platze zwischen Lüttich und Toul. Sollte hier Tenckhoff an Verdun gedacht haben? Aus der Reihenfolge läßt sich einfach nichts schließen.

2. Wichtig scheint Tenckhoff die dürftige Ueberlieferung zu sein. Es gibt nach ihm nur eine selbständige Quelle, welche das Namensverzeichniß bringt, und das ist eine Handschrift erst aus dem 16. Jahrhundert. Diese Ansicht scheinen auch Weiland in der Neuedition der Urkunde in den Constitutiones et acta publica (M. G. Legum sectio IV t. 1 p. 106_{58} 1893), die Tenckhoff nicht kennt, und Meyer v. Knonau (Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. II, (1894) S. 622 Anm. 14) zu hegen. Ich möchte deshalb noch einmal hervorheben, daß ich im Westf. Urkb. V (Papsturkunden) S. XXIX Anm. b. schon im Jahre 1888 auf den Cod. Monast. 195. saec. XIV ex. der Paulinischen Bibliothek in Münster hingewiesen habe, der p. 298—302 ebenfalls die Namen aufzählt. Ich lasse den Anfang des Stückes hier folgen:

Epistola episcoporum Alemannie ad contradicendum pape auferenti eis potestatem ligandi et solvendi.

Sigifridus Moguntinus archiepiscopus, Udo Treuerensis, Willehelmus Traiectensis, H. Metensis, Heinricus Leodicensis, Ricbertus Verdonensis, Bibo Tullensis, Hosemannus Spirensis, Burchardus Halberstadensis, Wernherus Strazburgensis, Burchardus Basiliensis, Otto [1]) Constanciensis, Adalbero Wirciburgensis, Rutbertus Babenbergensis, Otto Ratisponensis, Elinardus Frisingensis, Odalricus Eistatensis, Fredericus Monasteriensis, Eilbertus Mindensis, Hezil Hiltinis-

[1]) Octo, später Rucbertus, Eistacensis.

hemensis, Benno Oseneburgensis, Eppo Neapolitanus, Liuadus[1]) Paderbrunnensis, Tiedo Brandaneburgensis, Borchardus Losannensis, Bruno Veronensis.

Damit ist auch die Dürftigkeit der Ueberlieferung beseitigt und da wir über den Sterbeort gar keine Nachrichten haben, so werden wir Imad von der Theilnahme an der Wormser Synode nicht freisprechen können.

[1]) So statt Imadus. Der Schreibfehler ist paläographisch leicht erklärbar.

Die Höllenburg bei Münster,
(ein domkapitularisches Gefängniß).

Von Dr. A. Wormstall.

In der Bibliothek des Alterthums-Vereins, M. 339/2, findet sich de dato 18. August 1778 nachstehender Bericht:

Die Höllenburg liegt 1¼ Stunde von Münster nahe an der landstraße nach Luddinghausen, bestet aus einem viereckten massiven Gebäuden von 3 etagen und ist mit einem breiten, tiefen graben umgeben. Ueber eine schmahle holtzerne brücke komt man dazu in der unteren Etage. Zur rechter seite der brucke stet ein rundes thurmgen, was mit einer windeltreppe zur 2 und 3 Etage führt.

In der unterste Etage, wozu die brucke führt, ist ein groß gewolb, was gleichsam die halbscheid des ganzen untersten raums ein nimmt, dieses nent man die tortour Kammer. Die andere halbscheid des untersten raums ist wieder in zwey theile getheilt, gewolbt und jeder theil zum gefangnus eingerichtet. In jedem dießer gefangnuß ist ein heimlich, woran die offnung mit eisen umgeben, damit es nicht kan vergroßert werden, ferner eine betstelle, die zugleich zur züchtigung der Mißetheter eingerichtet ist.

Der Zugang durch die dicke Mauer von der Tortur-Kammer zu den gefangniße wird mit 2 tuhren gespert, in die äußerste Tühre an der tortur Kammer ist ein klein Thürgen, wo man kaum mit einer Hand durchreichen kann. Diese Thure wird mit ein Riegel-Schloß und ein Hengschloß gespert, letzteres fehlt aber und wird durch ein holtzern Stock ersetzt; auch ist an der einen eine Querstanche befindlich, welche in der Mauer, wo die Tuhr hangt, befestiget ist und an der anderen Seite mit ein Hengschloß befestigt werden kann; diese Stange, wenn sie befestigt ist schließt zugleich das obgemelte Thurgen in der Thur zu.

Die innere Thure wird mit Hengschlosseren zugemacht, die aber auch alle fehlen; stat deßen wir ein holtznen Stock gebraucht; in der Thure ist ein eisern Gitterwerck.

Wie diese untere Gesangnuß sind alle übrige folgende eingerichtet; es fehlt aber bey allen an Hengschloßeren und bey einigen an die Querbender.

In der 2 Etage führt gleich beim Auffkommen ein Gang links zur Schreiberey, die wohl befestigt und mit einem Camin versehen ist; der steinerne Sloht aber bedarf einer Reparation. Gegenüber ist die Capelle, hinter welche in grader Linie mit der Schreiberey noch ein Gefangnuß seyn soll, was ich aber nicht gesehen hab, indem die Capelle geschloßen war.

Die 3 Etage ist wie die unterste eingerichtet, nur nicht gewolbt, und führt auch eine holtzerne Treppe von der großen Kammer zum Balken.

Der Beschuß aufm Balken ist alt und außerst schlegt.

Ueberhaupt ist eine Reparation an Thuren, Schloßern und Beschuß notig.

Es kennen eigentlich nur 5 Gefangene, als 2 in der unteren, 1 in der mittleren hinter der Capelle, und 2 in der 3. Etage sitzen; in Notfall kann einer auf die Schreiberey sitzen und hochstens einer in der tortur Kammer, der aber mit die 2 anderen sprechen kann.[1])

---

[1]) Es würde für die Stadtgeschichte Münsters nicht ohne Interesse sein, die Stelle, wo der alte domkapitularische mit dem Anfange des 19. Jahrh. verschwundene Gefängnisthurm, die Höllenburg, gestanden hat, wieder aufzufinden und etwa durch einen Denkstein mit Inschrift zu kennzeichnen.

XI.

Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

(Abtheilung Münster.)

Der Vorstand bestand im Vereinsjahre 1895/96 aus den Herren:

Professor Dr. Finke, Direktor.
Professor Dr. Pieper, Sekretär.
Landesrath a. D. Plaßmann, Conservator des Museums.
Königl. Bibliothekar Dr. Bahlmann, Bibliothekar.
Archivrath Dr. Kohlmann, Archivar.
Baron von Spießen, Münzwart.
Rentner Helmus, Rendant.

Von den Genannten wurden die Herren Plaßmann, Bahlmann, von Spießen nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode in der Generalversammlung vom 7. November 1895 wieder- und der Sekretär neugewählt. In der Generalversammlung vom 9. Januar 1896 wurde der Posten eines Vereinsarchivars neucreirt und dem Herrn Archivrath Dr. Kohlmann übertragen.

Seit unserem letzten Bericht vom Januar 1896 verlor der Verein durch den Tod:

Bitter, Albert, Kaufmann, Telgte.
Halbeisen, Professor, hier.
Freiherr v. Schenk zu Schweinsberg, Reg.-Rath, hier.
Graf v. Schmising, Oberstlt. a. D. hier.
Schmitz, Primissar, Vreden.
v. Stockhausen, Oberstlt. a. D. hier.
Vissing, Pfarrer, Horst.
Westermann, O., Fabrikant, Bielefeld.
Dr. Westhoff, Privatdocent, hier.

Es traten aus:

Bitter, Regierungsassessor, Cottbus.
Casser, Vikar, Borghorst.
Dirking, Aug. Pfarrer, Olfen.
Eßlinger, Postdirektor in Iserlohn.
Gruchot, Dr., Gymnasial-Direktor, Braunsberg.
Herold, J., Vicar, Holsterhausen.
Keller, Dr., Archivrath, Berlin.
Kemper, Gymn.-Oberl. Neustadt, Wstpr.
Knodt, Pfarrer, hier.
Kösters, Rentmeister, Lembeck.
ter Meulen, Dr., Amtsrichter, Leer.
Nadorf, Fabrikant, Rheine.
Plaßmann, Bürgermeister, Paderborn, zur dortigen Abtheilung übergetreten.
Steinbicker, Clemens, Rentner, hier.

Als Mitglieder wurden in den Verein aufgenommen 59 Herren und zwar hier ansässige 24:

v. Bärenfels-Warnow, Major.
Bödeker, Reg.-Rath.
Brenken, Rentner, aus der Paderborner Abtheilung übergetreten.
Dieckmann, C., Oberpostassistent.
v. Doetinchem de Rande, Regierungs-Assessor.
Egen, Dr., Alphons, Gymn.-Oberl.
Hellraeth, Rechtsanwalt.
Honthumb, Kgl. Baurath.
Humperdinck, Franz, Rentmeister.
König, Max, Kgl. Reg.-Baumeister.
Kuhk, Gerichtsassessor.
Linneborn, presb. cand. hist.
Middeler, Aug., Kreisbaumeister.
Neuße, Oeconomiecommissar.
Pommer, Regierungsrath.
Frhr. v. Ramberg, Major, Bat. Comm.
Reichau, Oberregierungsrath.
Rive, Justizrath.
Schlun, Ferd., Kaufmann.
Schmitz, L., Dr. phil.
Schulte, Amtsrichter.
Weingärtner, Amtsgerichtsrath.
Wienken, Pfarrer ad S. Aegidium.
Witzmann, Regierungsrath.

Auswärtige 35:

Barckhausen, Gymn.-Oberlehrer, Burgsteinfurt.
Blankenburg, Prof., Burgsteinfurt.
Broelmann, Prof., Burgsteinfurt.
Dr. Broering, Kandidat des höheren Lehramts, Recklinghausen.
Burg, A., Kaplan, Burgsteinfurt.
Daecke, Prof., Burgsteinfurt.
Dr. Döhmann, Gymn.-Oberlehrer, Burgsteinfurt.
Dreyer, Gymn.-Oberl.. Burgsteinfurt.
Eschmann, Dr., Prof., Burgsteinfurt.
Féaux de Lacroix, Gymn.-Oberlehrer, Arnsberg.
Ganss, Rechtsanwalt, Burgsteinfurt.
Gottschalk, Gymn.-Oberl., Burgsteinfurt.
Dr. Hockenbeck, Prof., Arnsberg.
Jansen, St., Kaufmann, Lüdinghausen.
Honervogt, Amtsrichter, Burgsteinfurt.
Kappesser, C., Kaufmann, Burgsteinfurt.
Klostermann, Prof., Burgsteinfurt.
Kreuzer, Kaplan, Neuenkirchen b. Rheine.
Krimphove, A., Kaplan, Neuenkirchen bei Rheine.
Offenberg, Kais. Bankkasses., Darmstadt.
Orth, Professor, Burgsteinfurt.
Plenio, Landrath, Burgsteinfurt.
Pröbsting, A., Kaplan, Lüdinghausen.
Rickelt, Bankvorstand, Goch.

Rolinck, F., Fabrikant, Burgsteinfurt.
Rothfuchs, Pfarrer, Burgsteinfurt.
Rotmann, Commerzienrath, Burgsteinfurt.
Rotmann, Wilh. Fabrikbesitzer, Burgsteinfurt.
Rotmann, W. jun., Kaufmann, Burgsteinfurt.
Schmeink, H., Conrektor, Vreden.
Dr. Schroeter, Gymn.-Direktor, Burgsteinfurt.
Schürhoff, Kreisschulinspektor, Burgsteinfurt.
Schütz, Professor, Burgsteinfurt.
Viefhaus, Professor, Burgsteinfurt.
Vollmer, Kaufmann, M.-Gladbach.

Da der Verein dem letzten Jahresbericht zufolge 349 Mitglieder zählte, so ist demnach der augenblickliche Bestand 400, (zur Hälfte auswärtige), eine Zahl, wie sie bisher niemals auch nur annähernd erreicht worden ist. Diese erfreuliche Thatsache des stetigen Wachsthums des Mitgliederbestandes während der letzten Jahre ist für den Vorstand und die Vereins-Genossen ein ermuthigender Antrieb zu fortgesetztem emsigen Weiterschaffen auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte und ermöglicht sowohl die überkommenen Aufgaben rascher zu fördern, als auch neue in Angriff zu nehmen. Zugleich liegt darin die Hoffnung begründet, daß der Verein noch immer mehr Freunde und Förderer sich erwerben wird. In dieser Hinsicht hat auch die heurige Wanderversammlung die Erwartungen, die sich an die vorigjährige knüpften, glänzend erfüllt.

Auch über die **Vereinsthätigkeit** im vergangenen Jahre können wir Günstiges und Erfreuliches berichten.

Im Winter-Semester fanden 8 Vereinssitzungen statt, die regen Besuches sich erfreuten. In der ersten Sitzung, der Generalversammlung vom 7. November 1895 erfolgte die Beschlußfassung betr. Uebergabe der Vereinssammlungen in den Besitz der Provinz Westfalen, worüber im vorigen Bande der Zeitschrift ein ausführlicher Bericht enthalten ist.

In den folgenden Sitzungen wurden nachbenannte Vorträge gehalten.

am 28. November 1895 Archivassistent Dr. Krumbholtz: „**Gewerbliche Organisationen im Münsterlande während des 17. Jahrhunderts**.

am 19. December 1895: 1. Professor Dr. Finke: „Gedächtnißrede auf den verstorbenen Vereinsdirektor Domkapitular Tibus"; 2. Privatdocent Dr. Westhoff: „Der Seppenrader Münzfund";
am 9. Januar 1896: Oberlehrer Dr. Weskamp (Dorsten): „Die adeligen Damenstifter Nottuln und Hohenholte";
am 23. Januar 1896: Dr. Pieper: „Die Maler des münsterschen Friedenskongresses";
am 13. Februar 1896: Gymnasialdirektor Dr. Frey: „Zur Geschichte der Volksschule im Mittelalter";
am 5. März 1896: Oberlehrer Tebbe: „Die münsterischen Wiedertäufer in dichterischer Beleuchtung";
am 19. März 1896: Baron von Spießen: „Die Uewelgünne." Eine Volkssage aus der Gegend von Dülmen.

Auf die Erörterungen, die sich durchgängig an die Vorträge knüpften, folgten mehrfach interessante Mittheilungen u. a. über die Huldigungsfeier zu Münster vom 16.—22. October 1815; über die Fastnachtsfeier zu Münster im 16. Jahrh.; über Geschichte und Gebrauch der Kerbhölzer.

In der Generalversammlung vom 9. Januar 1896 wurde der Rechnungsbericht vom 1. Juli 1894 bis dahin 1895 erstattet und dem Rendanten Decharge ertheilt. Derselbe legte darauf den Etat für das Vereinsjahr Juli 1895 bis 1896 vor. In derselben Sitzung wurde die Gründung einer historischen und einer Alterthumskommission des Vereins beschlossen, deren Mitglieder in der Versammlung vom 19. März durch Wahl bestimmt wurden.

Die diesjährige Wanderversammlung hielt der Verein am 3 Dezember in Burgsteinfurt. Zu den 45 Theilnehmern aus Münster gesellten sich am Orte der Zusammenkunft noch eine Reihe Vereinsmitglieder aus der Umgegend, besonders aus Coesfeld, die nach äußerst freundlichem Empfange seitens der Burgsteinfurter Herren zunächst das fürstliche Schloß unter der sachkundigen Leitung des Herrn Domänenrathes Meyer besichtigten. Besonderes Interesse erregte die alte romanische Doppelkapelle, der prächtige Rittersaal und der

künstlerisch und antiquarisch werthvolle Schatz. Nach raschem Besuch des nahen fürstlichen Museums und der merkwürdigen Johanniterkommende fanden sich Gäste und Einheimische — ungefähr 100 Herren — in dem neuen Vereinshause zusammen, wo inzwischen der Herr Bauinspector und Conservator Ludorff sich freundlichst der großen Mühe unterzogen hatte, eine Ausstellung von mehr als 400 photographischen Abbildungen der Kunstdenkmäler des Kreises Steinfurt zu veranstalten. Es entwickelte sich bald ein reges Vereinsleben. Nach herzlichen Worten der Begrüßung und darauf des Dankes besonders an den Herrn Gymnasialdirektor Dr. Schroeter, der die größten Verdienste um das glückliche Gelingen der Tagung des Vereins sich erworben hat, hielt Herr Professor Orth den ersten Vortrag, der in markigen Zügen eine Geschichte Burgsteinfurts entwarf, worauf Herr Universitätsprofessor von Below in durchsichtiger Darlegung die Entwicklung des Ministerialwesens im Mittelalter und dessen Bedeutung für die Territorien verfolgte und schließlich Herr Dr. Weskamp Gymnasial-Oberlehrer in Dorsten in formvollendeter Darstellung die Schlacht im Loener Bruch und die damit verknüpften kriegerischen Ereignisse in Burgsteinfurt und Umgegend behandelte. Nachdem zum Schlusse der Vereinsdirektor mitgetheilt hatte, daß die in Umlauf gesetzte Liste die stattliche Zahl von 28 Neuanmeldungen aufweise, folgten die Theilnehmer einer gütigen Einladung des Herrn Fabrikbesitzers Franz Rohling, um in dessen gastlichen Räumen durch die Liebenswürdigkeit des Hausherrn von Neuen auf das Angenehmste überrascht zu werden. Die Einladung des Herrn Gymnasialdirektors Dr. Darpe, die nächste Wanderversammlung in Coesfeld, das sein 700jähriges Jubiläum feiere, abzuhalten, fand allseitig die freudigste Zustimmung.

Was die wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins anbelangt, so verspricht die im Frühjahr erfolgte Bildung einer

historischen und einer Alterthumskommission dieselben sowohl rascher zu fördern, als auch ihrem Gebiete größere Ausdehnung zu geben. Ueber die Verhandlungen der historischen Kommission, die zum ersten Mal im Mai zusammentrat, folgt hier der Bericht nach dem Protokoll:

Erste Sitzung der historischen Kommission der Provinz Westfalen.

(21. Mai 1896.)

Anwesend: Geh. Rath Prof. Dr. Niehues, Prof. Dr. Finke, Archivrath Dr. Kohlmann, Prof. Dr. v. Below, Bibliothekar Dr. Detmer, Postsekretär Stolte (Paderborn), Oberlehrer Dr. Richter (Paderborn), Oberlehrer Féaux de Lacroix (Arnsberg), Prof. Dr. Darpe (Bochum jetzt Coesfeld), Gymnasialdirektor Dr. Frey, Oberstabsarzt a. D. u. Magistratsrath Müller, Rentner Helmus, Privatdozent Dr. Pieper, Archivrath Dr. Philippi (Osnabrück.)

Es fehlen: Archivar Dr. Ilgen, Bibl. Dr. Bahlmann, Archivar Dr. Rübel (Dortmund), Prof. Dr. Schroeder (Minden), Graf J. v. Asseburg (Godelheim bei Wehrden), Landesrath Schmedding.

Der Vorsitzende des Münsterschen Alterthumsvereins Prof. Dr. Finke verweist bez. der Entstehungsgeschichte der Kommission auf die Sitzung des Münsterschen Alterthumsvereins vom 9. Januar und 19. März d. J. hin. Die Kommission ist nicht eine selbständige Kommission der Provinz Westfalen, sondern von dem Verein für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens, Abth. Münster gebildet. [Spätere Verhandlungen mit der Abtheilung Paderborn ergaben, daß die Kommission auch als deren Organ erscheint. Die Paderborner Abth. versprach von 1897 ab an einen jährl. Beitrag von 200 Mk.] Die Abweichung von den ähnlichen Bildungen anderer Provinzen hat ihre Begründung darin, daß der Alterthumsverein Münster die Gelder besitzt und der Kommission zur Verfügung stellt. Zudem ist die verwendbare Summe an sich zu klein, als daß auf diese hin eine selbständige histor. Kommission geschaffen werden konnte. Zum Vorsitzenden der Versammlung wird Geh. Rath Niehues gewählt.

Prof. Dr. Finke berichtet über die verfügbaren Mittel: die Provinz zahlte bislang jährlich 3500 Mk. und nach den letzten Verhandlungen hat sie noch 1500 Mk. für den Bedürfnißfall in Aussicht gestellt. Die Mittel sollen vor allem zur Herstellung des Westf. Urkundenbuches verwendet werden. Von diesen sind auf mehrere Jahre noch festgelegt:

a) 600 Mk. für Herstellung des Mindener Urkb. (Westf. Urkb. Bd. VI.)

b) 600 Mk. für Herstellung des Urkundenbuches des Köln.-Westfalen (Westf. Urkb. Bd. VII.)
Für Reisen u. s. w. c. 300 Mk. jährlich.
Für Drucklegung von 1896 ab an c. 1200—1500 Mk.

So bleiben ungefähr 2000 Mk. zur Verfügung für die nächsten Jahre, (besonders wenn noch die 200 Mk. von Paderborn in Betracht gezogen werden.)

Eine längere Debatte entspinnt sich über den Beitrag des Paderb. Vereins und des Provinzialvereins. Geh. Rath Niehues glaubt, daß der Provinzialverein eine gewisse Unterstützung durch Abnahme einer Anzahl Exemplare gewähren könne. Er meinte z. B. bis zu 50 Exempl.

Archivrath Philippi wünscht Verbilligung und weitere Verbreitung des Urkundenbuches.

Prof. Dr. Finke schlägt folgende Arbeitsgebiete vor, die mit der oben genannten Summe in Angriff genommen werden sollten.

a) Fortsetzung des Urkundenbuches von 1300 an. (Ueber die Fortsetzung des Supplementes, die er selbst in Händen habe, gedenke er später zu berichten.)
b) Herausgabe der Westfäl. Landtagsakten.
c) Register für die Zeitschrift.
d) Event. Fortsetzung des Cod. Traditionum Westfalicarum, (Bd. 1 von Friedländer, die folgenden 3 Bände von Darpe.)

In der Generaldiskussion erörtert derselbe einige Punkte:
ad a) die Schwierigkeit der Edition, ob Regest, ob in extenso zu publiciren; eventuelle Auswahl; dann wie das im Lande zerstreute Material zu sammeln sei; ob hierfür das Institut der Pfleger zu schaffen sei nach Badischem Muster in den einzelnen Kreisen oder ein Einzelner das ganze Archiv-Material inventarisiren solle.

Prof. Dr. Darpe referiert über seine Arbeiten. Gesammelt sei das Material für eine Anzahl Münsterischer und die Münsterländischen Klöster; alles zusammen würde neben dem im Drucke befindlichen Bande noch neun Bde. im Umfange der frühern füllen. Ueber die Herausgabe habe er für den Historikertag ein Referat gemacht, Prof. Lamprecht ein Korreferat, zudem Prof. Schulte, welch letzterer in den Hauptpunkten ihm (Darpe) beipflichte.

Prof. v. Below schlägt vor die Landtagsakten mit Münster zu beginnen. Einleitende Stücke fänden sich schon aus dem endenden Mittelalter, von Anfang des 16. Jahrh. sei der Stoff reichlich und von allgemeinem Interesse. Ersteres Material sei in einer Einleitung zusammenzufassen.

Die Nothwendigkeit des Punktes ad c): Register der Zeitschrift wird allgemein anerkannt.

Als weitere Arbeiten schlagen v. Below Sammlung der westf. Stadtrechte, Philippi dazu Sammlung der ländlichen Rechts-Quellen: Markenrechte u. s. w. vor. Bez. der Wichtigkeit der Herausgabe dieser Quellen stimmt v. Below Philippi zu; es frage sich, ob eine geeignete Kraft zu gewinnen sei. Bei den Stadtrechten sei mit dem Köln.-Westfalen einzusetzen. Prof. Finke berührt die erzählenden Quellen: Neuedition des Gobelin Persona; Herausgabe der Mindener Chroniken. Darüber soll in einer spätern Sitzung berichtet werden, ebenso über Sammlung von Quellen zur neuern Geschichte Westfalens.

In der Spezialdiskussion erklärt Finke: Für das Register der Zeitschr. sei Hilfsbibl. Dr. Bömer zu gewinnen. Man möge zunächst für c. 1½ stünd. Arbeit 300 M. aussetzen. Dann könne er in c. 5 Jahren fertig sein. — Für das Urkdbuch schlägt er vor das Supplement zunächst auszuschreiben und für die Fortsetzung von 1300 an c. 700—1000 Mk. zu verwenden. Philippi wünscht Neuedition des Bd. I und II (Regesta u. Cod. dipl. von Erhard) unter Beseitigung des ganzen Supplementes. Er begründet das. Diese nicht spruchreife wichtige Frage wird in einer spätern Sitzung gestellt werden. Im Laufe der Debatte über die Art der Fortsetzung des Urkundenbuches wünscht von Below Exposés von einzelnen Mitgliedern. — Dem Wunsche, die Berathung über das Heberegister zu vertagen, widerspricht Darpe mit Rücksicht auf seine fortgeschrittenen Arbeiten. Er müsse wissen, woran er sei. Es wird beschlossen, Darpe solle die beiden auf das Münsterland bezüglichen Bände in der Weise der bisherigen Fortsetzung ediren. Ueber die weiteren Arbeiten am Cod. Trad. soll später berathen werden.

Finke schlägt dann als weitere Arbeiten noch die Inangriffnahme der Landtagsakten und Sammlung der Marken-Hofesrechte u. s. w. vor. Auf die Frage Frey's, wie an all das Material heranzukommen sei, berichtet Philippi über seine Erfahrung beim Osnabrücker Urkundenbuch und Archivrath Kohlmann weist auf die bestehenden Lokal-Vereine hin.

Als event. Mitarbeiter werden genannt:

Archivassistent Dr. Krumbholtz,

Kandidat des höheren Schulamts Dr. Franz (hat abgelehnt).

Dr. Schmitz-Rheydt.

Folgender Antrag wird einstimmig angenommen:

Die Wahl der Mitarbeiter für ein Jahr für die Fortsetzung des Urkundenbuches, der Edition der Landtagsakten, des Registers und event. der Stadt- und Markenrechte; die Feststellung ihres Arbeitspensums; die

Leitung der Arbeiten; die Festsetzung der Honorare wird dem zu wählenden Ausschuß der histor. Kommission überlassen.

In den Ausschuß der histor. Kommission werden gewählt: Prof. Dr. Finke (als Vorsitzender), Prof. Dr. Pieper (Sekretär), Archivrath Dr. Kohlmann, Prof. Dr. v. Below und Rentner Helmus (Rendant.).

(Auf Bericht des Vorsitzenden des Alterthumsvereins zu Münster hat der Ausschuß später den Vorsitzenden des Paderborner Vereins Pfarrer Dr. Mertens als stellvertretenden Vorsitzenden kooptirt.)

In der Sitzung des Ausschusses am 29. September 1896, an der theilnahmen die Ausschußmitglieder v. Below, Finke, Helmus, Kohlmann, Pieper, außerdem Herr Archivar Dr. Ilgen, wurde beschlossen: a) die Bearbeitung des Registers der Zeitschrift Herrn Bibliothekar Dr. Bömer, b) die Sammlung von Materialien für die Fortsetzung des Urkundenbuches von 1300 an dem Herrn Archivassistenten Dr. Krumbholtz, c) die Herausgabe der Landtagsakten des Bisthums Münster dem Herrn Dr. Schmitz zu übertragen. Die genannten Herren haben ihre Arbeiten bereits in Angriff genommen. Durch Unterschrift des Protokolls hat der stellvertretende Vorsitzende, Pfarrer Dr. Mertens zu den vorstehenden Beschlüssen seine Zustimmung erklärt.

Von dem Fortschritt der übrigen wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins ist Folgendes zu berichten:

1. Von dem Mindener Urkundenbuche (Westf. Urkundenbuch Bd. VI) ist das erste Heft: Die Urkunden von 1201—1251, herausgegeben vom Herrn Archivar Dr. Hoogeweg (Hannover) erschienen.

2. Die Bearbeitung der Urkunden des Kölnischen Westfalens (Urkundenbuch Bd. VII) ist soweit gediehen, daß der Druck nach Vollendung des Bd. VI alsbald beginnen kann.

3. Für die Papsturkunden Westfalens von 1304—1378 (West. Urkundenbuch Bd. V, 2, dessen erster Theil 1888 erschien, hat Herr Professor Dr. Finke die Vorarbeiten weiter

geführt. Es erübrigt noch, die Urkunden für die letzten 25 Jahre zu sammeln.

4. Die Herausgabe des Codex traditionum Westfalicarum hat sich in Folge der Ernennung des Herrn Professors Dr. Darpe zum Direktor des Gymnasiums in Coesfeld etwas verzögert, wird aber im nächsten Jahre erfolgen.

5. Von den Westfälischen Siegeln des Mittelalters ist die zweite Abtheilung des IV Heftes, bearbeitet von Herrn Archivar Dr. Ilgen nunmehr fertig gestellt und wird Anfang 1897 ausgegeben werden. Gegen Ende desselben Jahres soll die dritte Abtheilung und damit der Schluß des ganzen Werkes vorliegen.

6. Die Kerssenbroick-Ausgabe, bearbeitet von Herrn Bibliothekar Dr. Detmer, ist bis auf das Register im Druck vollendet. Das zwei Bände umfassende wichtige Quellenwerk zur Geschichte der Wiedertäufer wird im Frühjahr 1897 zur Ausgabe gelangen.

Mit Unterstützung des Vereins erschien: Jodocus Vredis und das Karthäuserkloster zu Wedderen von Dr. Albert Wormstall.

Als Beihülfe für seine Arbeiten erhielt der Verein wie bisher von der Provinz 3500 M., von der Stadt Münster 500 M. und vom Herrn Oberpräsidenten als Beitrag für zwei Jahre 300 M., wofür auch an dieser Stelle der Verein seinen ehrerbietigsten Dank ausspricht.

Münster, im December 1896.

Pieper.

Anlage.

Verzeichniss
der mit uns in Schriftenaustausch stehenden Vereine und Institute.

Aachen, Geschichtsverein. (Adr.: Cremersche Buchhandl. C. Cazin).
Aachen, Verein für Kunde der Aachener Vorzeit. (Adr.: Schollen Bibliothekar.)
Altena, Verein für Orts- und Heimathkunde im Süderlande.
Amsterdam, Koninglijk oudheidkundig Genootschap.
Augsburg, Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
Bamberg, Historischer Verein für Oberfranken.
Bayreuth, Historischer Verein für Oberfranken.
Basel, Historische und antiquarische Gesellschaft.
Bremen, Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Breslau, Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur.
Breslau, Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.
Chemnitz, Verein für Chemnitzer Geschichte.
Christiania, Kongelige Norske Universitet.
Cöln, Stadtarchiv, Cäcilienstrasse I A.
Donaueschingen, Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landestheile.
Dorpat, Gelehrte Esthnische Gesellschaft.
Dorsten, Verein für Orts- und Heimathskunde im Veste Recklinghausen, Section Dorsten.
Dresden, Königl. Sächsischer Alterthumsverein.
Düsseldorf, Düsseldorfer Geschichtsverein, (Adr.: Bibliothekar Dr. O. Redlich, Klosterstrasse 7/9).
Einsiedeln, Hist. Verein des Kantons Schwytz.
Eisenberg, Geschichts- u. Alterthums-Forscher-Verein zu Eisenberg.
Eisleben, Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
Elberfeld, Bergischer Geschichtsverein.
Erfurt, Akademie gemeinnütziger Wissenschaften.
Essen (Ruhr), Historischer Verein für Stadt und Stift Essen.
Frankfurt a/M., Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Giessen, Oberhessischer Geschichts-Verein.
Görlitz, Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.

Halle a/S., Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung der vaterl. Alterthümer und Erhaltung seiner Denkmale.
Hamburg, Verein für Hamburgische Geschichte.
Hannover, Historischer Verein für Niedersachsen.
Heidelberg, Universitäts-Bibliothek.
Hermanstadt, Verein für Siebenbürgische Landeskunde.
Hohenleuben, Vogtländischer alterthumsforschender Verein.
Jena, Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
Innsbruck, Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg.
Kahla, Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu — u. Roda. (Adr.: Superintendent E. Löbe zu Roda.)
Kaiserslautern, Pfälzisches Gewerbsmuseum.
Karlsruhe, Grossherzogliches General-Landesarchiv.
„ Badische historische Commission.
Kassel, Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde.
Kiel, Schleswig-Holsteinisches Museum vaterländischer Alterthümer.
„ Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgsche Geschichte.
„ Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.
Klagenfurt, Kärntnerischer Geschichtsverein.
Knin (Oestreich, Dalmatien) Societas archeologica Croaticae Thiniensis.
Königsberg, Universitätsbibliothek.
Landshut, Historischer Verein für Niederbayern.
Leiden, Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde.
Leisnig, Gesch. u. Alterth. Verein zu Leisnig im Königr. Sachsen.
Lemberg, Hist. Verein zu Lemberg.
Lübeck, Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.
„ Verein für Hansische Geschichte.
Lüneburg, Museumsverein für das Fürstenthum Lüneburg.
Luxemburg, Institut Royal Grand-Ducal de Luxemburg, Section historique.
Luzern, Historischer Verein für die fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
Magdeburg, Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts.
Mannheim, Mannheimer Alterthumsverein (Prof. K. Baumann.)
Marienwerder, Historischer Verein für den Regierungsbezirk M.
Meissen, Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
Meiningen, Hennebergischer alterthumsforschender Verein.
Metz, Gesellschaft f. lothringische Geschichte u. Alterthumskunde.
Mitau, Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst. (Baron A. von Rahden, Mitau, Bachstrasse 15.)

München, Münchener Alterthumsverein.
Münster, Westfälischer Provinzial-Verein für Wissenschaft u. Kunst.
Nürnberg, Germanisches Museum.
 „ Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
Oberlahnstein, Alterthumsverein.
Oldenburg, Oldenburger Landesverein für Alterthumskunde.
Osnabrück, Verein für Geschichte und Landeskunde (Histor. Verein).
Petersburg, Commission Impériale Archéologique.
Plauen, Alterthumsverein zu Plauen.
Posen, Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.
Prag, Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Regensburg, Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg.
Riga, Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.
Schmalkalden, Verein f. Hennebergische Geschichte u. Landeskunde.
Schwerin, Verein f. Mecklenburgische Geschichte u. Alterthumskunde.
Stettin, Gesellschaft für Pommersche Geschichte u. Alterthumskunde. (Adr. Dr. Wehrmann, Stettin, Elisabethstrasse 3.
Stockholm, Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Academien.
Stockholm, Nordiska Museet (Dr. Hazelius).
Stuttgart, Württembergischer Alterthumsverein. (Adr.: Königl. öffentl. Bibliothek.)
Strassburg i. E., Vogesenklub. (Adr.: Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek.)
Thorn in Westpr., Kopernicus-Verein.
Trier, Gesellschaft für nützliche Forschungen. (Adr.: Sekretär Dr. Hettner.)
Utrecht, Historische Genootschap.
Washington, Smithsonian Institution.
Werden, Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden.
Wernigerode, Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Wien, Akademischer Verein deutscher Historiker.
Wien, K. k. Oesterreich. Museum für Kunst und Industrie.
Wiesbaden, Verein für Nassauische Alterthumskunde u. Geschichtsforschung.
Wolfenbüttel, Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Worms, Alterthumsverein zu Worms.
Würzburg, Historischer Verein für Unterfranken u. Aschaffenburg.
Zwickau, Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

(Abtheilung Münster.)

Mitglieder-Verzeichniß.

December 1896.

Curator: Wirkl. Geh. Rath Studt, Excellenz, Oberpräsident der Provinz Westfalen.

1. Hiesige Mitglieder.

Allard, Bildhauer.
Bahlmann, Dr., Kgl. Bibliothekar.
v. Bärenfels-Warnow, Major.
Bäumer, Dr., Arzt.
Beckmann, Dr., Arzt.
v. Below, Dr. G., Universitäts-Prof.
Bierbaum, Dr. E., Pfarrer.
Bierbaum, Dr. F., Arzt.
Binkhoff, Aug., Kaplan.
Boedeker, Regierungsrath.
Bödiker, Dr. Alfred, Justizrath.
Bömer, Dr. A., Bibliothekar.
Bollmann, Aug., Kaufmann.
Böse, Oberrentmeister a. D.
Brenken, Rentner.
ten Brink, Gerh., Kaplan.
Brockes, B., Dir. des Coll. Borrom.
Brüggemann, Dr., Arzt.
Brümmer, Dr. W., Mediz.-Rath.
Brüning, F. W., Kaufmann.
Bruun, J. A., Juwelier.
Büscher, Dr., Landgerichts-Direktor.
Busmann, Fr., Professor.
Coesfeld, A., Rentner.
Cortner, Dom-Vikar u. Concentor.
Deiters, B., Generalagent.
Deitmer, H., Baumeister.
Detmer, Dr. H., Kgl. Bibliothekar.
Dieckmann, Carl, Ober-Postassistent.
Diekamp, Franz, Dr. theol.
Dingelstad, Dr. theol. Hermann, Bischof v. Münster. Bischöfl. Gnaden.
v. Doetinchem de Rande, Reg.-Assessor.
Döring, Bern., Gymn.-Oberlehrer.
Egen, Dr. Alfons, Gymn.-Oberlehrer.
Ehring, Max, Kaufmann.
Ertl, Hans, Buchhändler.
Espagne, Lithograph.
Fahle, C. J., Buchhändler.
Fecke, Anton, Pfarrer.
Ficker, L., Kreisgerichtsrath a. D.
Finke, Dr. H., Universitäts-Prof.
Fleiter, Fr., Orgelbauer.
von der Forst, Victor, Historienmaler.

Frey, Dr. Joseph., Gymn.-Director.
Frydag, B., Bildhauer.
Füchtenbusch, Buchhändler.
Funcke, Dr. P., Univ.-Professor.
von Fürstenberg-Borbeck, Freiherr F.
von Galen, Aug., Graf.
von Galen, Clemens, Graf.
von Galen, Ferd. Graf, Erbkämmerer.
von Galen, Graf Max, Domkapitular, Weihbischof.
Giese, Ed., Gymn.-Oberlehrer.
Glasmacher, Heinr., Rentner.
Göring, Dr., Justizrath.
Graffelder, Dr. Jos., Arzt.
Groll, Wilh., Domvikar.
Hagemann, Dr. G., Univ.-Prof.
von Hartmann, Dr. Felix, Geistl. Rath.
Havixbeck-Hartmann, Fr., Kaufmann.
von Heeremann, Dr. Cl. Freiherr, Regierungsrath a. D.
Hegemann, Theob. Kaufmann.
Heidtmann, L., Provinzial-Bauinsp.
Heimbürger, Alex, Rentner.
Heitmann, F., Regierungsrath a. D.
Hellinghaus, Dr. O., Professor.
Hellraeth, Rechtsanwalt.
Helmus, Jos., Rentner.
Henseler, Rob., Kaufmann.
Herbermann, Carl, Kaufmann.
Herfeld, Joh. Domwerkmeister.
Hertel, B., Reg.-Baumeister.
Hertel, Hilger, Reg.-Baumeister.
Honthumb, Kgl. Baurath.
Horstmann, Bern., Kaufmann.
Horstmann, Herm., Kaufmann.
Hötte, Jos., Gutsbesitzer.
Hüffer, Ant., Verlags-Buchhändler.
Hüffer, Ed., Verlags-Buchhändler.
Hüffer, Fr., Verlags-Buchhändler.
Hüffer, Wilh., Rentner.
Hüls, P., Domkap. u. Domprediger.
Hülskamp, Dr. Fr., Präses, Prälat.
Hugenroth, Bern., Pfarrer.
Humperdinck, Franz, Rentmeister.
Huyskens, Dr. V., Realgymn.-Oberl.
Iber, Dr., Professor.
Ilgen, Dr., Kgl. Archivar.
Kaempfe, Rentner.
Kajüter, Dr. Flor., Arzt.
Kayser, Jos., Gerichtsassessor.
von Ketteler-Harkotten, Freiherr.
Kleimann, Adolf, Stadtrath.
Knake, Bern., Pianof.-Fabrikant.
Knaup, Dr. phil., Rentner.
Kohlmann, Dr., Archivrath.
Koenen, Theod., Oberrevisor.
Koenig, Max, Kgl. Reg.-Baumeister.
Koppernagel, Jos., Zimmermeister.
Koppers, Landgerichtsrath.
Kreuzer, Bern., Director.
Krüger, Jos., Kaufmann.
Krumbholtz, Dr., Archiv-Assistent.
Kuhk, Apotheker.
Kuhk, Gerichtsassessor.
Kuhlmann, Phil., Küster.
v. Landsberg Velen u. Gemen, Graf Fr.
v. Landsberg, Frhr. H., Landesdir. a. D.
von Landsberg-Steinfurt, I. Frhr., Landrath a. D.
Linneborn, presb. cand. hist.
Loens, Professor.
Ludorff, Prov. Bauinsp. u. Conservator.
Lueder, Reg.- und Baurath.
Lugge, Dr. Georg, Gymn.-Oberl.
Mausbach, Dr., Universitäts-Professor.
Meinhold, Dr. O., Professor.
Mersch, Gerh., Professor.
von Merveldt, Graf F.. Erbmarschall.
Metzinghaus, F., Strafanstalts-Pfarrer.
Middeler, Aug., Kreisbaumeister.
Molitor, Dr., Kgl. Bibl.-Director.
Mosecker, Aug., Bildhauer.

Muer, Bernard, Kaplan.
von zur Mühlen, E., Rittmeister a. D.
Mülder, F., Fabrikant.
Müller, Dr. Ed., Oberstabsarzt a. D.
Müller, Kgl. Landmesser.
Mumm, Bern., Pastor.
von Nagel-Doornick, Freiherr Clem.
Neuhe, Oeconomiecommissar.
Niehues, Dr. B., Geh. Reg. Rath.
von Noël, Domkap. u. General-Vicar.
Nordhoff, Dr. B., Universitäts-Prof.
Nordhoff, F. A., Architekt.
Nottarp, Herm., Rechtsanwalt u. Notar.
Offenberg, H., Landgerichtsrath.
Osthues, Jos., Hof-Juwelier.
Parmet, Dr. A., Universitäts-Prof.
Parmet, Dr. M., Dompropst.
Peitz, Joh. Herm., Sem.-Oberl. a. D.
Pfeffer von Salomon, Reg.-Rath.
Pieper, Dr. A., Präses u. Univ.-Prof.
Plaßmann, Wilh., Landesrath a. D.
Pommer, Regierungs-Rath.
von Raesfeld, Engelb., Rentner.
v. Ramberg, Frhr., Major u. Bat-Comm.
Reichau, Oberregierungsrath.
Rive, Justizrath.
Rohling, Rudolf, Fabrikant.
Roß, Th. Direct. d. Franziskus-Hosp.
Rothfuchs, Dr., Geh. Reg.-Rath.
Rump, Ed., Kaufmann.
Rüping, Herm. Domkapitular.
Salzmann, Dr. F., Arzt u. Zahnarzt.
Scheffer-Boichorst, T., Geh. Reg.-Rath.
Schlemmer, Premierlieutenant u. Kgl. Rentmeister a. D.
Schlun, Ferd., Kaufmann.
Schmedding, Adolf, Landesrath.
Schmedding, F., Weinhändler.
Schmedding, H., Kgl. Baurath.
Schmidt, Garnisonbauinspector.
Schmitz, B., Rentner.
Schmitz, Peter, Divisionspfarrer.
Schmitz, L., Dr. phil.
Schölling, Dr. Franz, Arzt.
Schöningh, Heinr., Verl.-Buchhändler.
Schröder, Prov.-Feuer-Soz.-Rendant.
Schulte, Amtsrichter.
Schulz, Dr. B., Geh. Reg.- u. Schulrath.
Schumacher, Fr., Seminar-Oberl.
Schürmann, Kgl. Rentm., Rechn.-Rath.
Schwarz, Bern., Architekt.
Seiling, Ignaz, Buchhändler.
Severin, Geh. Regierungsrath.
Simon, E., Kaufmann.
v. Spiessen, M., Baron, Premierlt. a. D.
Spital, Gen.-Vicariats-Calculator.
Stienen, Caspar, Restaurateur.
Straeter, Ad. Rentner.
Strietholt, Rudolf, Redacteur.
Tebbe, Gymn.-Oberlehrer.
Terrahe, H., Rechtsanwalt.
Theissing, Bernard, Buchhändler.
Theissing, Sigismund, Buchhändler.
Tümler, Katasterkontroleur a. D.
von Viebahn, Oberpräsidialrath.
Vormann, Ant., Juwelier.
Vrede, Jos., Gutsbesitzer.
Waldeck, A., Kaufmann.
Weddige, Dr. B., Reg.-Rath.
Weilbächer, Dr. jur., Chef-Redacteur.
Weingärtner, Amtsgerichtsrath.
Wenking, Theodor, Architekt.
Wienken, B., Pfarrer.
Wippo, C., Juwelier.
Wißmann, Reg.-Rath.
Wittkampf, Bern., Kaufmann.
Wormstall, Dr. Albert.
Wormstall, Dr. Jos., Professor.
Wulff, B. Apotheker.
Zurbonsen, Dr., Gymn.-Oberlehrer.

2. Auswärtige Mitglieder.

Alfers, Heinrich, Pfarrer, Rhede bei Bocholt.
Althaus, Wilh., Rechtsanwalt und Notar, Steele.
Aulike, Amtsgerichtsrath, Recklinghausen.
Barckhausen, Gymnasial-Oberlehrer, Burgsteinfurt.
v. Bardeleben, Lieutenant bei der Feld-Artillerie-Schießschule in Jüterbogk.
Bause, Jos., Gymnasial-Oberlehrer, Brilon.
v. Bentheim, Hauptmann, Potsdam.
Berlage, Dr., Dompropst, Köln.
Blankenburg, Professor, Burgsteinfurt.
Blumberg, Rechtsanwalt und Notar, Warendorf.
Bocksfeld, Major a. D., Bürgermeister, Dülmen.
Bolte, Königl. Rentmeister, Ibbenbüren.
Boppe, Aug., Legations-Sekretär, St. Petersburg.
Borken, Kreis, vertreten durch den Landrath Geheimrath Bucholtz.
v. Böselager, M., Frhr., Nàzdar, Brankrome Parc b. Bournemouth (England).
Brand, Bernard, Pfarrer, Stromberg.
Broelmann, Professor, Burgsteinfurt.
Broering, Dr., Kandidat des höheren Lehramts, Recklinghausen.
Brungert, Ludwig, Gymnasial-Oberlehrer, Coesfeld.
Brüning, Ant., Gutsbesitzer, Freckenhorst.
Bruns, Georg, Pfarrer, Schöppingen.
Burg, Albin, Kaplan, Burgsteinfurt.
Buschmann, Dr., Professor, Warendorf.
Buschmann, Baumeister, Wetter a. d. Ruhr.
von Croy, Herzog, Durchlaucht, Dülmen.
Daecke, Professor, Burgsteinfurt.
Dahlhoff, Heinr., Pfarrdechant, Ahlen.
Darpe, Dr., Professor, Gymnasial-Director, Coesfeld.
Degener, Jos., Geistlicher Lehrer, Gaesdonck.
Degener, A., Spiritual des Salesianerinnen-Klosters in Zangberg. (Postst. Ampfing in Bayern.)
Denhardt, Rudolf, Sprachlehrer, Eisenach.
Diederich Bürgermeister, Warendorf.
Diekerhoff, Dr., Arzt, Warendorf.
Döhmann, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Burgsteinfurt.
Döring, Hermann, Kaplan, Lüdinghausen.
Dreyer, Gymnasial-Oberlehrer, Burgsteinfurt.
Driesen, Leopold, Fabrikant, Bocholt.
Droste Hülshoff, Frhr. von, Geh. Reg.-Rath, Rüschhaus.

Droste zu Vischering, Graf Erbdroste, Darfeld.
Droste zu Vischering, Max Graf, Vischering bei Lüdinghausen.
von Druffel, Aug., Rittergutsbesitzer zu Welbergen.
Edelbrock, Rudolf, Glockengießer, Gescher.
Effmann, Univ.-Professor, Freiburg i. d. Schweiz.
Eickel, Ernst, Conrektor, Buer i. W.
Eickhoff, Gymnasial-Oberlehrer, Wandsbeck.
Esch, Theod., Postsekretär, Recklinghausen.
Eschmann., Dr., Professor, Burgsteinfurt.
Esterhazy-Plettenberg, Graf, Nordkirchen.
Everke, Dr. med. prakt. Arzt, Bochum.
Eylardi Rentner, Warendorf.
v. Ficker, Dr. Julius, Prof. u. Hofrath, Innsbruck.
Féaux de Lacroix, Gymn.-Oberlehrer, Arnsberg.
Freese, Dr. J., Priester, Meppen.
Freimuth, Alb., Bergwerksdirector, Bochum.
Fuisting, Geh. Ober-Finanzrath, Berlin.
Funke, Dr. Aug., Seminardirector, Warendorf.
von Fürstenberg-Borbeck, Freiherr, Hugenpoet b. Kettwig.
Gansz, Dr., Gymnasialdirector, Warendorf.
Gansz, Rechtsanwalt, Burgsteinfurt.
Gottschalk, Gymnasial-Oberlehrer, Burgsteinfurt.
Grevel, Wilh., Apotheker, Düsseldorf.
Grimmelt, Ferdinand, Pfarrer, Heek.
Grosfeld, Dr. Peter, Gymn.-Director, Rheine.
Grotemeyer, Dr., Professor, Haus Surenburg bei Riesenbeck.
Hammer, Alexander, Pfarrer, Nienberge.
Happe, Franz, Vicar, Südkirchen.
Heinrichs, Richard, Pfarrer, Materborn bei Cleve.
Hentrich, Wilhelm, Pfarrer, Laer bei Münster.
Herfeld, Franz, Kaplan, Wankum bei Straelen.
Hesse, Amtmann, Horstmar.
Hilff, Dr., Gymn.-Oberlehrer, Straßburg i. E.
Hockenbeck, Aloys, Vicar, Bocholt.
Hockenbeck, Dr., Professor, Arnsberg.
Hofmann, Richard, Pfarrer in Roxel.
Honervogt, Amtsrichter, Burgsteinfurt.
Hoogeweg, Dr. Heinr., Kgl. Archivar, Hannover.
Höting, Dr. Bern., Bischof von Osnabrück, Bischöfl. Gnaden.
Hülsmann, J., Pfarrer, Sünninghausen bei Oelde.
Hundertmark, Dr., Gymn.-Oberlehrer, Coesfeld.

Hüsing, Aug., Pfarrer, Gescher.
Hüsing, Theod., Pfarrer, Warendorf.
Jansen, Anton, Pfarrer, Datteln.
Jansen, St., Kaufmann, Lüdinghausen.
Jostes, Dr., Univ.-Professor, Freiburg i. d. Schweiz.
Jülkenbeck, Pfarrer, Drensteinfurt.
Kappesser, C. Kaufmann, Burgsteinfurt.
Kellerwessel, Andr., Pfarrer, Rinkerode.
Kempen, Gymnasial-Bibliothek.
v. Kerckerinck-Borg, Frhr., Landrath a. D., Borg bei Rinkerode.
v. Kettler, Premier-Lieutenant i. Holsteinschen Feld-Art.-Rgt. Nr. 24, Schwerin.
Klostermann, Professor, Burgsteinfurt.
Römstedt, Heinr. Pfarrer, Warendorf.
König, Amtsgerichtsrath, Aschersleben.
Kreuzer, Severin, Kaplan, Neuenkirchen bei Rheine.
Krimphove, Anton, Kaplan, Neuenkirchen bei Rheine.
Krimphove, Casp., Pfarrer, Wessum.
Kümpers, Aug., Fabrikant, Rheine.
von Landsberg, Freiherr Max, Dr., Velen.
von Ledebur-Crollage, Freiherr, Crollage bei Lübbecke.
Lehbrink, Amtmann, Gescher.
Leve, Pfarrer, Bösensell.
Liesen, Dr. Bern., Gymn.-Religionsl. u. Convicts-Regens, Emmerich.
Linnemann, Ant. Seminar-Oberlehrer, Warendorf.
Lorenz, Dechant u. Pfarrer, Dorsten.
Lucas, Professor, Rheine.
Ludorff, Th., Fabrikant, Warendorf.
Lütteken, L., Seminarlehrer, Warendorf.
Mallinckrodt, G., Dr. jur., Köln.
Meiners, Clemens., Kaplan, Vreden.
Meiners, Franz, Vicar, Havixbeck.
Mellage, Pfarrer, Marienfeld.
Mensinck, St., Pfarrer, Westerholt i. W.
von Merveldt, Graf Fritz, Freckenhorst.
Merz, August, Lehrer, Greven.
Meyer, Ludwig, Präses zu Haus Hall bei Gescher.
Moll, Ewald., stud. jur., Bonn.
Naber, Pfarrer, Buer i. W.
Neteler, Dr. Bern., Vicar, Ostbevern.
Nonhoff, Rector, Warendorf.
von Oer, Freihr. Adolf, Egelborg bei Legden.

Offenberg, H., Kaplan, Stadtlohn.
Offenberg, kaiserl. Baukassessor, Darmstadt.
Orth, Professor, Burgsteinfurt.
Pieckenbrock, Reinhold, Apotheker, Norderney.
Pietz, Pfarrer, Rheine.
Plenio, Landrath, Burgsteinfurt.
Poggemann, Pfarrer, Albachten.
Pröbsting, Anton, Kaplan, Lüdinghausen.
Rath, Th., Fabrikant, Sassenberg.
Rave, A., Kaplan, Beckum.
Recklinghausen, Kreis, vertreten durch den Landrath Graf Merveldt.
Reigers, Kreisgerichtsrath a. D., Bocholt.
Rensing, Dr., Rechtsanwalt, Wesel.
von Rhemen, Frhr., Rittergutsbesitzer, Wilkinghege b. Münster.
Ribbeck, Dr., Archivar, Marburg.
Richter, Reg.-Baumeister, Fulda.
Rickelt, Bankvorstand, Goch.
Rincklake, Wilh. Ord. S. Benedicti, Maria-Laach.
Rink, Dr., Arzt, Warendorf.
Rohlmann, Rector, Bocholt.
Rolinck, Fritz, Burgsteinfurt.
Rothfuchs, Pfarrer, Burgsteinfurt.
Rotmann, Commerzienrath, Burgsteinfurt.
Rotmann, Wilhelm, Fabrikbesitzer, Burgsteinfurt.
Rotmann, W. jun., Kaufmann, Burgsteinfurt.
Ruhkamp, Director auf Haus Hall bei Gescher.
Salm-Salm, Fürstliche Bibliothek, Anholt.
Salm-Salm, Alfred, Prinz zu, Rhede R. B. Münster.
Savels, Bauführer, Nottuln.
Schmeink, Hermann, Conrector, Breden.
Schneider, Peter, Redakteur des „Echo" in Aachen.
von Schorlemer, Freiherr, zu Sonderhaus bei Ahaus.
Schriever, Domkapitular, Osnabrück.
Schroeter, Dr., Gymnasial-Direktor, Burgsteinfurt.
Schulte, Dr. Aloys, Universitäts-Professor, Breslau.
Schulze-Veltrup, Dr., Gymn.-Oberlehrer, Berlin.
Schürhoff, Kreisschulinspektor, Burgsteinfurt.
Schütz, Professor, Burgsteinfurt.
Schwartz, R., Webereibesitzer, Bocholt.
Schwieters, Pfarrdechant, Freckenhorst.
Seibertz, Amtsgerichtsrath, Lüdinghausen.

Senden, Major, Neu-Breisach.
Sierp, Matthias, Pastor, Venne.
Soest, Verein für Geschichte von Soest und der Börde.
Sprickmann-Kerkerinck, Bürgermeister, Rheine.
Spude, Landrath, Bochum.
Steigleiter, Matthias, Pfarrer, Wettringen.
Sträter, Karl, Pfarrverwalter, Emsdetten.
Süsz, Paul, Rechtsanwalt, Ibbenbüren.
Tappehorn, Dr., Ehrendomherr, Landdechant und Pfarrer, Vreden.
Temme, Dr., Professor, Warendorf.
Tenhagen, Fried. Kaplan, Rektor, Vreden.
Terrahe, B., Kaufmann, Vreden.
Timmermann, Carl, Fabrikant, Rheine.
Tücking, Dr., Gymn.-Director, Neuß.
Tumbült, Dr. Georg, Archivar, Donaueschingen.
Tümler, Bern., Pfarrer, Vellern bei Beckum.
von Twickel, Freiherr Clemens (jun.), Stovern bei Salzbergen.
Tyrell, Dr., prakt. Arzt, Ahaus.
Ueding, Professor, Recklinghausen.
Vahle, F. J., Gastwirth, Ibbenbüren.
Veltmann, C., Fabrikant, Pforzheim.
Viefhaus, Professor, Burgsteinfurt.
Vincke, Gerichts-Assessor, Recklinghausen.
Vollmer, Heinr., Kaufmann, München-Gladbach.
Vorst, J., Restaurateur, Buer i. W.
Wattendorf, Heinr., Kaufmann, Ibbenbüren.
Weidlich, Pfarrer, Albersloh.
Weining, Richard, Kaplan, Horst i. W.
Welberg, Bern., Schulze, Darup.
von Wendt, Freiherr, Gevelinghausen bei Meschede.
Weskamp, Dr., Gymn.-Oberlehrer, Dorsten.
Wesmöller, Gymn.-Oberlehrer, Brilon.
Wesselinck, Jos., Pfarrer, Lüdinghausen.
von Westerholt-Gysenberg, Otto Graf, Westerholt i. W.
von Westerholt-Gysenberg, Ignatz Graf, Assessor, Oelde.
Wiemann, Eduard, Fabrikant, Warendorf.
Wigger, Dr., Gymn.-Oberlehrer, Warendorf.
Willebrand, Amtsgerichtsrath a. D. Warendorf.
Winkler, Aloys, Pfarrer, Gemen.
Zuhorn, Amtsgerichtsrath, Warendorf.

Zweite Abtheilung

herausgegeben

vom Director der Paderborner Abtheilung

Dr. C. Mertens.

I.

Beiträge zur Geschichte der Ortschaften und Sitze des Corveyer Landes.

Gesammelt von

J. Graf Bocholtz-Asseburg.

Während die reiche Vergangenheit der alten Reichsabtei Corvey seit Jahrhunderten Geschichtsforscher und Dichter beschäftigt und vieles darüber veröffentlicht worden ist, Gutes und Unbedeutendes, Wahres und Gefälschtes und das nahe gelegene Höxter und seine Geschichte besonders durch die verschiedenartigen Mittheilungen P. Wigands oft behandelt wurde, auch die Geschichte des Klosters Brenkhausen schon mehrfache Bearbeitungen erfahren hat (z. B. von Koch in Zeitschr. 36, 113 ff) sind dagegen die kleineren einzelnen Ortschaften, welche zum Gebiete Corvey's gehören, meist leer ausgegangen. Mit Ausnahme von Wigands Corveyer Güterbesitz,[1]) vielleicht dem Besten und Gründlichsten, was dieser kenntnißreiche Forscher überhaupt herausgegeben und dem Aufsatze Holschers über die ältere Diöcese

[1]) Dieses hat sogar bei manchen einzelnen Daten hier als Quelle angeführt werden müssen, wenn es nicht gelang ältere handschriftliche Nachricht aufzustöbern: Wigand stand so viel zu Gebote und er wußte sich vielfach an Orten Eingang zu verschaffen, wo es später schier unmöglich erschien.

Paderborn in mehreren Bänden dieser Zeitschrift sind diese Orte kaum besonders behandelt worden und auch an beiden Stellen doch nicht mit jener Vollständigkeit und Ausführlichkeit, die sie verdienen. Es ist deshalb der Zweck der nachfolgenden Arbeit einigermaßen diese Lücke auszufüllen und aus jedem einzelnen dieser Orte kleine Bilder herzustellen, welche zu dem großen Mittelstücke von Corvey und seiner Geschichte wie einrahmende Medaillons sich verhalten. Es soll und wird den Gesammteindruck nicht abschwächen, sondern ihn illustriren und die maßgebende Stellung Corveys nur schärfer hervortreten lassen, wenn die kleinen Beiträge oft nur hingeworfene Skizzen ohne genügenden inneren und geschichtlichen Zusammenhang, und keineswegs fertig ausgemalte Bilder zu sein beanspruchen. Die Unvollständigkeit des Materials hindert eine regelmäßig fortlaufende Darstellung — also eine Geschichte — zu geben und hat deshalb das Nachfolgende nur als „Beiträge" dazu sich einführen können. Der Herausgeber ist sich der Mangelhaftigkeit seiner Arbeit voll bewußt; daß er bei den oft großen Lücken nicht Abschließendes, oft kaum etwas mehr wie Regesten lieferte aber auch kaum hätte liefern können, wird der anerkennen, der sich selbst mit solchen Dingen beschäftigt hat. Das Zusammenbringen des vorliegenden Materials war ein überaus mühsames und langwieriges, bot manche Schwierigkeit und wurde durch nothwendige Nachfragen und wiederholte Bitten um Auskunft der Fortgang der Arbeit sehr aufgehalten.

Außer den an den betreffenden Stellen angegebenen und benutzten Büchern waren es vor Allem die bislang ungedruckten Quellen, deren diese Beiträge bedurften.

1) Die reichen wohlgeordneten Schätze, welche das Königl. Staatsarchiv zu Münster birgt und ohne deren Durchforschung überhaupt wohl kaum ein Landestheil Westfalens etwas Gründliches über seine Geschichte zusammen

zu bringen im Stande ist, waren auch hier bezüglich der Urkunden und Akten die weitaus ergiebigste Quelle: für die Urkunden die Provenienz Fürstenthum Corvey, einzelne Urkunden der Stadt Höxter, für die Akten das eigentliche alte Corveyer Landesarchiv (K. St. A. z. M. C. L. A. B. II. 9 u. von 15a bis 17b u. B. III e; f. 1. 2. 3. 8. 12; h. 3. 12; i Vol. I u. II, 4, 5 mit Vol. I u. II) und diesem ist wohl das meiste entnommen. Dazu kam „Legerbuch von Corveyschen Forstsachen, Jagd- Gerechtigkeiten, Holtz- undt Landts Schnaden, Weiden und Landtwehren" (Msc. VII. 5205), ein in Pergament gebundener Band in fol. mit Abschriften und Nachrichten von Ende 17. bis Ende 18. Jahrh. Dann eine Anzahl alter Corveyscher, bis zum J. 1414 zurückreichender, Einnahme und Ausgabe-Rotteln und Register über Zehnten, sowie andere dem Stift zustehende Gefälle (Msc. VII. 5218), noch speziell ein Registrum frumentorum von 1512 (Msc. VII. 5218a). Auch ein Band der Kindlingerschen Handschriften (Msc. II, 186) mit einer darin eingehefteten Annales Corbeienses genannten Handschrift, Notizen von 1500—1703 enthaltend, ergab ebenso wie die kleineren Bände des Corveyer Fonds (Msc. VI, 101 und 103) einige sonst nicht erhaltene Nachrichten. Dann ein Folioband mit dem Titel: Allodiale Corbeiense sive Annotationes de iis, quae circa bona allodialia jura et possessiones ecclesiae Corbeiensis occurrunt; pro conservatione bene conservatorum et recuperatione deperditorum deservientes ab anno Dni M. DCLXXIII. Obschon von 500 Folioseiten nur 68, außer einigen Blättern Index, Nachrichten enthalten, so sind diese doch fast alle von der Hand des äußerst fleißigen Corveyer Priors Friedrich Henkhaus (Msc. I. 164). Ferner ein Folioband mit dem Titel: Liber primus feudalis in quo continentur 1. (fol. 1—111) quaedam ex antiquo copionali (Msc. I. 134) quoad feuda descripta (Gebr. Wigand

Archiv VI und VII) 2. Designatio infeudatorum ab anno 1556 usque ad annum 1585 tempore d. abbatis Reneri a Bucholtz. 3. Designatio item infeudatorum ab anno 1585 usque ad annum 1616 tempore d. abbatis Theodori a Berninckhausen. Ferner ein Folioband mit dem Titel Liber tertius vassallorum tempore abbatis Henrici ab Aschenbrok infeudatorum, enthaltend Lehnbriefe und Reversale von 1616—1619. Ferner ein Protokollbuch der Corveyschen Lehnkammer von 1656—1681. Nur mit größter Dankbarkeit kann der Herausgeber der stets bereiten freundlichsten Hülfeleistung und des liebenswürdigsten Entgegenkommens Seitens des Vorstandes H. Staatsarchivars Dr. Keller, des H. Dr. Ilgen und sämmtlicher am K. Staatsarchiv zu Münster angestellten Herren gedenken, ohne welche es absolut unthunlich gewesen wäre auch nur einigermaßen mit Erfolg zu suchen und zu finden.

2) Die Pfarrarchive der einzelnen Ortschaften, deren Benutzung die katholischen Pfarrer freundlichst gestatteten und deren Kirchenbücher die beiden protestantischen Prediger einsehen ließen, boten mit wenigen Ausnahmen eine leider verhältnißmäßig dürftige Ausbeute. Mittelalterliche oder auch nur vor 1500 reichende Dokumente konnten in keinem derselben aufgefunden werden. Man kann nicht leugnen, daß eine systematische Ordnung der meisten derselben zu wünschen übrig läßt. Ob sogenannte Gemeinde Laden vorhanden, hat sich nicht überall constatiren lassen.

3) Das durch Zufall in einem unbenutzten, der Fürstl. Kammer zu Corvey zustehenden Raume, vom Herausgeber im Januar 1890 wieder aufgefundene, s. Z. von Kindlinger geordnete, mit Ausnahme weniger im K. Staatsarchiv zu Münster und der Paderborner Abtheilung des Alterthumsvereins zersplitterter Überbleibsel für verloren gehaltene Archiv des Klosters Brenkhausen. Ohne Zweifel ist dasselbe mit dem Ankauf des Klosterguts Seitens des Landgrafen

Victor Amadeus von Hessen-Rotenburg vom General Friedrich Carl von Tettenborn, welcher es, jedoch ohne Waldzubehör, von Friedrich Wilhelm III König von Preußen als Dotation für seine Führung der russisch-deutschen Legion in den Kriegen gegen Napoleon erhalten hatte, nach Corvey gekommen (Vergl. [v. Metternich] Beschreib. des Kr. Höxter II, 314) und hat seitdem dort unbenutzt gelegen. Für den gerade im Druck befindlichen IV. Band des Westf. U.-B. hat es noch ausgenutzt werden können. Für die vorliegende Arbeit waren hauptsächlich einige Nachrichten für Otbergen werthvoll.

4) Durch die Güte des zeitigen Pfarrdechanten von Höxter H. Rochell konnte aus der dortigen Dekanatsbibliothek ein Folioband: Diarium ecclesiasticum Corbeiense mit mancherlei Nachrichten und Eintragungen von 1660—1705 (Vergl. Zeitschr. 49, 169) sowie einige Notizen aus einem Bande Corveyer Visitations-Protokolle benutzt werden.

5) Wesentlich für Bruchhausen war das zugleich mit dem Ankauf des dortigen Ritterguts durch Freiherrn Philipp Wolff-Metternich zu Wehrden in dessen Besitz gekommene, ehemalig freiherrlich von Kanne'sche Archiv des Hauses Bruchhausen, in welchem sich sogar eine Urkunde aus 1287 (Westf. U.-B. IV, 881. Nr. 1919) vorfand.

6) Das Freiherrlich Wolff-Metternichsche Archiv zu Wehrden mit einigen aus der Besitzzeit der von Amelunxen — also vor 1692 — herrührenden Nachrichten.

7) Das Freiherrlich von Bömelburgsche Archiv zu Meigadessen mit Hausbuch und einzelnen Urkunden, welche bis z. J. 1379 hinaufreichen und zur Klarstellung der Geschichte von Godelheim und Umgebung erheblich beitragen.

8) Durch die gütige Vermittlung des inzwischen verst. H. Sanitätsraths Dr. Schröder in Höxter erhielt der Herausgeber das im Besitz von dessen Schwester der Fr. Wittwe Büttner daselbst befindliche Gronefeldsche sog.

Hausbuch zur Durchsicht und aus demselben eine Menge Nachrichten über Otbergen. Der in Pergament gebundene Folioband ist ums Jahr 1706 vom Corveyschen Rath Dr. Georg Rudolf Gronefeld, dem Sohn des im Jahre 1650 nach Otbergen gekommenen Kaiserl. und Churbayrischen Rittmeisters Gerard Gronefeld ganz eigenhändig — einzelne spätere Eintragungen abgerechnet — niedergeschrieben und enthält die Nachweise über den von seinem Vater und von ihm dort erworbenen Besitz und dessen Rechtsverhältnisse, unter Beiziehung einer Menge anderweitig interessanter, zeitgenössischer Notizen. Nachdem obigen Gronefelds Nachkommen Ende des 18. Jahrh. ihren Besitz in Otbergen an die Familie Büttner veräußert, ist dieses Buch in den Besitz der Letzteren übergegangen und als der letzte Besitzer dieses Namens auch jenen Besitz verkaufte, bei der Wittwe verblieben.

9) Einige wenige Nachrichten aus dem Stadtarchiv zu Höxter.

10) Ebenso einige Nachrichten aus dem Generalvicariats-Archiv zu Paderborn.

11) Einige Urkunden aus den K. Staatsarchiven zu Marburg und Hannover.

12) Einige Notizen aus den Privatarchiven zu Hinnenburg und Meinbrexen; für Lütmarsen würde vermuthlich letzteres noch erhebliches Material, wenigstens aus Ende des 17. und dem 18. Jahrh. geliefert haben.

Für den Nachweis der Meiergüter in den einzelnen Ortschaften sowie die Feststellung der Flurnamen bei den Dörfern waren die betreffenden H. Vorsteher so gütig überall die entsprechende und nöthige Auskunft bereitwilligst zu ertheilen. Auch bei Ausmessung der Größenverhältnisse der Kirchen leisteten die H. Pfarrer und Lehrer hülfreiche Hand. So ergibt sich aus vorstehendem, daß dem Sammler und Herausgeber dieser Beiträge und Nachrichten von

allen Seiten in freundlichster Weise geholfen wurde und es erübrigt nur an dieser Stelle öffentlich allen denen, die ihm dabei zur Seite standen, seinen besten Dank nochmals auszusprechen.

Albaxen.

Im Weserthale, etwa eine Stunde von Corvey abwärts, liegt das Dorf Albaxen. Die Corveyer Traditionen führen den Namen in dieser Form nicht auf, doch ist das dreimal in denselben vorkommende Alberteshus vielfach, auch von Falke dafür angenommen worden. Wigand (Corvey. Güterbes. S. 114 und 141) will schon aus der verschiedenen Sprachwurzel der beiden Namen dieser Annahme widerstreiten und mit dieser letzteren Benennung das Braunschweigische Dorf Allersheim auf dem rechten Weserufer unweit Holzminden damit gemeint wissen. Das eine Mal (ed. Wigand S. 99. § 450) ist Alberteshus direkt neben Bosseshusen (Boffzen) gesetzt, das andere Mal (ed. Wigand S. 58 § 276) neben Stalo. Von Boffzen liegen Allersheim wie Albaxen weit ab, von letzterem trennt es die Weser; dagegen lassen die Nähe und die vielen Beziehungen der beiden Orte Albaxen und Stahle, welche Jahrhunderte dauern, es wahrscheinlich erscheinen, daß bei der zweiten Erwähnung, in welcher Adalward seinen Besitz in Feld und Wald an Corvey tradirt, dennoch Albaxen gemeint ist. Dem 12. Jahrh. gehört noch die Notiz an, welche sich im Catalogus donatorum Corbeiensium (Wilmans Kaiserurkk. I, 510) mit den Worten findet: Uffed Stale, Albehtessen, Hegenhusen. Hiermit stimmt die dritte Erwähnung der Traditionen (ed. Wigand S. 59. § 286) dahin überein, daß wieder Uffed in Stela, in Aldberteshusen et in Higenhusen et in Hameresbusen all seinen Besitz an Corvey schenkt. Daß diese beiden Schenkungsnachrichten über dieselbe

Thatsache Bericht erstatten, scheint klar zu erhellen: drei gleiche Namen und nur der eine in anderer Form ist auch Wigand bedenklich geworden, sodaß er in Anmerkung die früher von ihm angezweifelte Identität beider Orte zugesteht und sich nur die Möglichkeit eines Abschreiber-Irrthums vorbehält! Dürre endlich in seiner verdienst- und mühevollen Arbeit über die Ortnamen der Trad. Corb. erklärt (Zeitschr. 41, 14) Wigands Ansicht direkt für falsch und das Alberteshus der Trad. für das heutige Albaxen. Die nach der Abfassung dem 10. Jahrh. entstammende Erzählung über die Stiftung Corveys gibt bei der Beschreibung der Grenzen der vom Grafen Bernhard angekauften Mark das eine Mal ausdrücklich Albatesson, das andere Mal ad villam Albrathinchusen an (Wilmans Kaiserurkk. I, 507 und 509), letzteres wohl nur eine kleine Variation im Namen, welche aber die Erklärung bestätigen dürfte.

An dieser Stelle mag, um Verwechselung auszuschließen, Erwähnung finden, daß es noch einen zweiten, heute untergegangenen, Ort desselben Namens im Mittelalter gegeben hat. Nach Urk. (1506 Remigii) im Wilbadesser Copiarbuch lag dieses Albachtessen in der Feldmark der Stadt Peckelsheim (Zeitschr. 38, 2, 107) und es befanden sich dort Besitzungen der Grafen von Everstein und Waldeck. Im J. 1233 werden Güter daselbst, die Kloster Wilbadessen zur Dotation einer Conventualin aus ihrem Geschlecht bereits empfangen, durch die Grafen von Everstein bestätigt (Westf. U.-B. IV, 147 Nr. 221). Über Verkauf eines in der Nähe liegenden Waldes spricht Urk. von 1273 (Westf. U.-B. IV, 649 Nr. 1351). Seitens des Grafen Ludwig von Everstein wird dortiger Besitz, Lehn der Mainzer Kirche, im J. 1277 an Wilbadessen übergeben (Westf. U.-B. IV, 707 Nr. 1477 und 1478) und durch Bernhard von Brakel erhält gleichfalls Wilbadessen einen, von den Grafen von Waldeck zu Lehn gehenden Zehnten in Albach-

tessen im J. 1294 (Westf. U.-B. IV. Nr. 2290, 2292, 2293, 2294 u. 2326).

Die älteste sichere, jeden Zweifel ausschließende Erwähnung der Corveyer Ortschaft findet sich in einem Zusatz, welcher einer Urk. Abts Erkenbert von Corvey (Erhard Cod. I, 142 Nr. 184) von 1115 Juni 11 angehängt ist. Während die Urk. selbst Einziehung und Verwendung des Marktgeldes in Höxter ordnet, enthält der Zusatz ein damit in gar keinem Zusammenhang stehendes Verzeichniß von Zuwendungen, welche Erkenbert dem Kloster gemacht hat — kann also frühestens im J. 1128 geschrieben sein — und darunter zu einem Anniversar die einer Mühle unweit von Albaxen: concessit fratribus molendinum adiacens sub monte aque que preterfluit Albatessen — ipsum molendinum redemit ab Ezzelino. Man greift wohl nicht fehl, wenn angenommen wird, daß die Mühle in Albaxen, welche nach Registrum frumentorum vom J. 1512 (Msc. VII. 5218a) III moldra nach Corvey zu liefern hatte, nach Diarium Corbeiense (fol. 195) 1669 Juni an Johann Vondey, Marien Krekeler seiner Frau und Heinrich ihrem Sohn ad vitam gegen 100 Thlr. Weinkauf und 18 Thlr. Mühlenpfacht verschrieben ist und welche nach Aufstellung von 1805 (CLA. B. III f.) als Corveysche Kammermühle, die 136 Thlr. Pacht, 100 Eier und 6 Hühner entrichtete, genannt ist, sich aus jener alten Schenkung bis zuletzt im Besitz des Stifts erhalten hatte und mit der obigen Erkenberts identisch ist. Das Flüßchen heiß Saumerbach und die Mühle trägt den Namen Albersmühle.

Zwei zu einander gehörende Urkunden vom J. 1185 bringen die nächstfolgende Nachricht. In der ersten (Erhard. Cod. II, 180 Nr. 453) bestätigt Sifrid Bischof von Paderborn dem Kloster Corvey die von seinen drei letzten Vorgängern, den Bischöfen Heinrich, Bernhard und Evergis geschenkten Novalzehnten in sieben genannten

Orten. Außerdem übergibt er die Zehnten in den beiden Marken Albachtissen und Bodekissen an Corvey und ertauscht dafür ein vogteifreies Gut in Ossenthorp. Die Gegenurkunde Abts Conrad von Corvey (Erhard Cod. II, 180 Nr. 454) bekundet dasselbe, läßt aber noch erkennen, daß über die Novalzehnten Seitens Bischofs Sifrid eine Rechtsuntersuchung stattgefunden hatte und der Abt um des Friedens willen in das Tauschgeschäft willigt.

Die vom päpstlichen Legaten ernannten Visitatoren, welche die erste Eintheilung des Paderborner Bisthums in Archidiaconate im J. 1231 vollführten, nennen Albagtissen als zum Sitz Höxter gehörig (Westf. U.-B. IV, 134 Nr. 204) und hiermit ist Albaxen als alte Pfarre constatirt. Sowohl das zweite wie das dritte Verzeichniß (Wigand Corvey. Güterbesitz S. 226 und Bessen Gesch. d. B. Paderb. I, 295) führen es gleichfalls auf. Ein Verzeichniß, welches die dem Abt von Corvey zustehenden Collaturen in den verschiedenen Diöcesen zusammenstellt, nennt als dazu gehörig in gleicher Weise Albachtesse (Wigand Archiv III, 3. 7). Es mag gleich hier gesagt werden, daß dieses aus dem Mittelalter herrührende Recht in neuerer Zeit einer Untersuchung und Regulirung unterworfen wurde. In den Jahren 1833—1848 schwebte nämlich ein Rechtsstreit über die Frage, wem das Patronat über die Kirche in Albaxen zustehe. Da der Corveyer Abt s. Z. inzwischen zum Bischof erhoben, auch noch nach der Säkularisation des Bisthums zur Albaxer Pfarrstelle präsentirte, so wurde schließlich angenommen, daß der Abt das fragliche Patronatsrecht nicht als Landesherr, sondern als geistlicher Vorsteher des Klosters ausgeübt habe und es sich mithin um ein persönliches und nicht dingliches Recht handle. In Folge dieser Rechtsauffassung wurde das vom Staate beanspruchte Patronatsrecht diesem nicht zuerkannt und die Königl. Preuß. Regierung mußte der an die Stelle von Corvey

getretenen bischöflichen Verwaltung in Paderborn gegenüber zugestehen, daß die Albaxer Pfarrstelle liberae collationis episcopalis sei. Bedenkt man, welche Lasten und Obliegenheiten zugleich mit dem Patronatsrecht dem Staate hätten zufallen müssen zu Gunsten von Pfarre und Gemeinde, so sinkt der Werth der durch diese Entscheidung erreichten bischöflichen Collation wesentlich herab.

In den alten Corveyer Güter- Dienst- und Einkünfte-Verzeichnissen findet sich Albachtessen wiederholt genannt sogar ad expeditionem et servicium regis et tunc abbatis (Wigand Arch. I. 4. 52 f. II. 1. 2), so daß also eine der dortigen Curien als am Königsdienst betheiligt daraus hervorgeht. Bei den Einkünften, welche der Corveyer Propst Conrad in seiner Zeit (wann?) eingenommen, ist wohl Albaxen, aber nicht die Höhe der Abgabe angegeben (Wigand Arch. I. 4. 49), während ein etwas späteres Verzeichniß der Propsteieinkünfte de Albachtessen 5 sol. frumenti et totidem de litis, 7 oves aufführt (Wigand Arch. II. 2. 137).

Im J. 1262 Mai 25 übereignet Abt Thymo von Corvey zwei ihm von Hermann von Albachtessen resignirte Hufen in Holthusen — welches der verschiedenen Ortschaften dieses Namens gemeint ist, läßt sich nicht entscheiden — die er vom Stifte zu Lehn trug, gegen Lieferungen von zwei Pf. Wachs an die Custodie, dem Kloster Falkenhagen (Westf. U.-B. IV, 469 Nr. 901). Es ist die einzige Erwähnung, daß einer vom Orte den Namen getragen und das dürfte dieser und nicht der bei Peckelsheim gelegene sein.

Die Corveyer Lehnsregister verzeichnen kein nach dem Orte genanntes Geschlecht, aber verschiedene Namen, welche dort Lehnbesitz von Corvey inne hatten, so Ritter Albert von Nedere mit 5 Hufen in Albachtessen (Wigand Arch. VI, 394), Johann von der Oldenburg, neben seinem Erbburg-

lehn auf der Tonenburg, mit IIII hoven de gelegen synt to Albachtessen, dat geheten is de Brinkhof (Lib. feud. I. fol. 8⁰ darnach Wigand Arch. VI, 403). Das Register von 1360 führt denselben nochmal auf prope dictum de Brinkhof cum omni jure (fol. 32^v). Nach demselben Register hat Arnold von Nigenkerken IIII Hufen in Albachtessen (Wigand Arch. VII, 305), der edle Herr Heinrich von Schonenberg ist mit dem ganzen Zehnten in Albachtessen und Stale belehnt (fol. 28), sowie Arnold und Johann von Voltessen mit einer Curie daselbst (fol. 34). Auch ein Hözterscher Bürger, Johannes Vilenberg verkauft die Hälfte seines bei der Mühle in Albachsen gelegenen Hofes an Heinrich Umken (Wigand Arch. VII, 258). Unterm 11. August 1356 ordnet Abt Dietrich von Corvey an, daß alle Einkünfte von 1/4 der Höfe zu Albaxen und aus Gericht und Vogtei Stale, womit Knappe Heinrich von Ostheim belehnt war und ihm für 30 Mark abgekauft, dafür verpfändet werden. Der Propst von Corvey soll dem Holtding präsidiren und der Corveyer Vogt in Fürstenau die Excesse im Albachtesser Walde corrigiren (Or. Fürst. Corvey). Der aus dem Lehnregister bekannte Brinkhof zu Albaxen wird in Urk. Knappe Alberts von der Oldenburg von 1357 Jan. 9 genannt (Or. Fürst. Corvey) und in demselben Jahre Dec. 7 verordnet Abt Dietrich zur Feier des Festes Mariä Empfängniß die Hälfte der Einkünfte von zwei Hufen in Albaxen (Or. ebenda).

Eine eigenthümliche Thatsache wird von 1354 Febr. 5 berichtet (Or. Fürst. Corvey, Wigand Arch. I. 3. 89). In dem Sühnebrief der Gebrüder Rumeschottel mit dem Abt und Stift von Corvey, dem Rath und der Stadt Hözter, Ritter Hermann von Nigenkerken, werden auch ausdrücklich nach den vorgenannten „de buren to Stale und to Albachtessen“ als solche aufgeführt, mit denen sie in

Fehde begriffen waren und mit denen sie sich jetzt in gehegtem Gericht zu Bodenwerder in Gegenwart des edlen Junkers Siegfried von Homburg aussöhnen, nachdem der Propst von Hameln Graf Otto von Everstein und Graf Johann von Spiegelberg als ihre Dedingsleute dabei thätig gewesen sind. Die neben dem Abt, ihrem Landesherrn und den städtischen Behörden stattgefundene Benennung läßt die Eingesessenen zweier Dorfschaften gewissermaßen selbstständig als Theilnehmer in eine Fehde und Sühne verflochten erscheinen.

Ein Hof in Stale und einer in Albaxen wurden 1377 März 7 vom Corveyer Propst Syverd Boze an den zeitigen Abt Bodo abgetreten (Or. Fürst. Corvey). Die Propstei scheint also, wie schon oben, besonders auf Albaxer Besitz angewiesen gewesen zu sein. In einem Register-Fragment aus Anfang 15. Jahrh. (Msc. VII. 5218) fand sich die Notiz: duo mansi sunt in campis Albaxen, qui spectant ad dominos Corbeienses et ad dominum curatum ecclesie in Albaxen, qui non solvunt decimas curato. Dann folgt ein Verzeichniß von 29 verschiedenen Stücken Landes nach ihrer Lage auf dem Südfelde, an der Kirchherrnbreite, gegen den Poymessengrund, lütken Vörde, Depengrund, zwischen der Mark und St. Clauskirche, zwischen Weser und der Zoymer — lauter Namen die nicht in der Albaxer Feldflur nachweisbar und mehr auf Höxter hinweisen.

Gottschalk Loger verkauft 1421 Mai 25 seinen Meierhof zu Albaxen an den Rector der St. Remacluskapelle zu Corvey, Hildebrand Berssen für 40 Mark Höxterscher Pf. (Or. Fürst. Corvey). Abt Arnd von Corvey belehnt 1437 Nov. 26. Gerd von Werdinghausen mit Lehngütern zu Stale und Albaxen (Or. Fürst. Corvey). An denselben und Godeke dessen Frau verkauft 1438 Mai 1 Knappe Heinrich Rebock für 40 Fl. mit Zustimmung Abt Arnds von Corvey seinen halben Zehnten zu Albaxen (Lehnreg. v. 1360 fol. 65).

Bei den Streitigkeiten zwischen Herzog Friedrich von Braunschweig und dem Edelherrn Bernhard zur Lippe, welche durch Schiedsspruch im J. 1470 Juli 18. beglichen werden, geschieht in des Herzogs Klageschrift auch der Beschuldigung Erwähnung, daß denen zu Stahle und Albaxen, die der Herzog lange Zeit in ‚verdegedinge' gehabt, durch Lippische Untersassen Pferde, Kühe, Schweine u. s. w. genommen seien (Lipp. Reg. III, 420 Nr. 2381). Abt Hermann von Corvey stellt 1482 Aug. für Gerburg, Frau des Otto von Werdinghausen und ihre Tochter Anna eine Leibzuchtszusicherung aus auf den halben Zehnten zu Albaxen (Or. Fürst. Corvey). Um diese Zeit muß der Lehnbesitz derer von Oldenburg dem Stift Corvey heimgefallen sein, denn Abt Hermann stellt 1491 Juli 4 für Conrad Druchtleves ausdrücklich über die Güter, so jene Familie innegehabt, wobei der Brinkhof in Albaxen genannt ist, einen Lehnbrief aus (Or. Fürst. Corvey). Knappe Otto von Werdinghausen verkauft 1494 Oct. 4 mit Genehmigung Abts Hermann an den Höxterschen Bürgermeister Heinrich Siserdes für 380 Fl. die Hälfte des Zehntens zu Stale, Schaftrift mit 2 Meierhöfen daselbst und zu Albaxen und 8 Kotthöfe (Or. Fürst. Corvey), aber schon 1496 Mai 3. belehnt derselbe Abt obigen Verkäufer mit der Hälfte des Zehntens in Stale, 3 Meierhöfen und 4 Kottstätten, einem Schafwerk zu Stale, dem halben Zehnten und 1 Meierhof zu Albaxen mit 4 Kottstätten und einem Schafwerk, mit dem Walhof vor der Tonenburg, Baumgarten, Weinhof genannt und der Mühlenstätte auf der Nethe gegen Godelheim (Or. Fürst. Corvey). So scheint also der Verkauf aus nicht bekannten Gründen nicht perfekt geworden zu sein. Aber schon 1498 März 6 verzichtet Knappe Otto von Werdinghausen auf alle seine Corveyer Lehngüter und übergibt alle Briefe darüber unter der Bedingung, daß der Höxtersche Bürgermeister Tyle Slüter damit beliehen wird (Or. Fürst.

Corvey). Nach Wigands Angabe (Corvey. Güterbes. S. 116) sollen durch Abt Franz von Corvey im J. 1530 dieselben Güter für 950 rh. Goldfl. verkauft sein.

Wie oben die Betheiligung der Albaxer Bauern an einer Fehde und Einbeziehung in die Sühne, so wird zum J. 1501 Januar 16 berichtet, daß in einer durch den Corveyer Abt Hermann, den Amtmann von Nienover, Bürgermeister und Rathmannen zu Höxter wegen eines Todtschlags beredeten Sühne dem Schuldigen unter andern Verpflichtungen, Zahlung an Wergeld, Betfahrten, auch die aufgelegt wird ein steinernes Kreuz vor Albaxen zu setzen. Ob zwar dessen nicht erwähnt wird, so liegt es nahe anzunehmen, daß mit Aufstellung an dem bestimmten Flecke der Ort der That bezeichnet wird (Wigand Arch. I. 4. 111). Nach Urk. von 1511 Juni 20 hat der Edelherr Simon zur Lippe auf Bitten Abts Franz von Corvey dessen Unterthanen zu Stale und Albaxen und das Gericht zur Tonenburg in seinen Schutz und Schirm aufgenommen und will dieselben, wie sein Vater, wie sein eigenes Land vertheidigen. Dafür sollen die von Stale und Albaxen ihm jährlich nach Aufforderung drei Kopen gutes Höxtersches Bier liefern. Auch die von Fürstenau sollen mit vertheidigt werden (Lipp. Reg. IV, 265 Nr. 2987).

Im J. 1509 März 19 genehmigt Abt Franz von Corvey, daß Cord Rebock — die Familie ist schon oben als in Albaxen begütert genannt — seinem Schwiegersohn Hermann von Stockhausen das Lehngut zu Albaxen für den 200 Fl. betragenden Brautschatz verpfändet (Or. Fürst. Corvey) und von 1520 Nov. 23 liegt ein Lehnreversal desselben über die Güter zu Albaxen und Stale für denselben Abt vor (Or. Fürst. Corvey); ein gleiches von 1551 Nov. 17 für Abt Caspar (Or. Fürst. Corvey); die Rebocks waren auch zu Erbmanlehn mit 3 Hufen Landes, Meyerhof und 2 Kottstädten in Dorf und Feldmark Albaxen beliehen;

später ging dieser Lehnbesitz an die Familie von Wrisberg über (Corveyer Lehnregister von 1694 im Archiv Wehrden). Nach Lehnregister Abts Reinhard (fol. 115) zahlen 1557 März 15 Veit von Heirse und sein Bruder zu Albaxen 3 Thlr. Lehnware, die Hälfte des Geldes ist Veiten geschenkt seines vorigen Dienstes halber. Von Albert von Heyrse werden 1564 Oculi nach Absterben Veits seines Bruders 4 Thlr. gegeben (fol. 127), desgl. von Hans von Hierse 6 Thlr. nach Alberts Tod 1567 Jan. 14 (fol. 130). Im J. 1578 Juni 20. ist belehnt worden Hans Clamp zu Albaxen wegen des jungen Hans von Hierse. Nachdem dann der junge Hans von Hierse seiner Missethat halber des Landes verwiesen, hat er obg. Clamp volmechtig gemacht sulch Manlehn seinet- und seiner Manerben wegen zu empfangen und hat an Lehngeld gegeben 14 Thlr. (fol. 147$^{\text{v}}$). Von Abt Dietrich ist 1590 Hans von Heyrse belehnt worden (fol. 179), dann 1614 Juni 11 ist Albert Distelmeyer als Gevollmächtigter Josts des Eltesten des Namens, sonst von Herse genannt, für sich, Hans und Herbold seine Brüder ex gratia belehnt mit 2$^{1}/_{2}$ Morgen Landes beneden der Weinkulen, mit 2$^{1}/_{2}$ Morgen neben dem Wolfedal nha Albaxen, mit 4 Morgen Landes in dem Vosbuel, 1 Morgen bei dem Hagedorn, Bisterland genannt, mit dem Schmalenhof neben dem Mühlenhof boven Albaxen (fol. 220). Nach Lehnregister Abts Heinrich (Lib. III. fol. 99) ist 1617 Mai 12. Albert Distelmeyer zu mitbehuf seines Bruders Herbold zu Albaxen belehnt, zahlte 8 Thlr. Herbold von Hessen genannt Distelmeyer, ist 1660 Jan. 23 belehnt (fol. 11$^{\text{v}}$), derselbe hat 1663 Mai 21 einen Interimsschein erhalten (fol. 47$^{\text{v}}$). Albert Distelmeyer Sohn wie auch Jürgen D. erscheinen 1666 März 20 auf Citation und erbieten sich zur Renovation der Lehninvestitur (fol. 149$^{\text{v}}$). Hans Heese von Albaxen bittet 1670 Nov. 20 wegen jetzigen Kriegstroublen um Dilation (fol. 300). Unterm

4. März 1672 hat sich wegen Johann von Heese genannt Distelmeyer zu Albaxen N. Bondey als Stiefvater Johann und Hans v. H. vulgo Distelmeyer sel. Jürgen Söhne angemeldet und berichtet, daß dies der 3. Lehnfall sei, weil erst Jürgen und Hans Distelmeyer Vater, hernacher Jürgen und jetzt Febr. 6. Hans verstorben, seien keine männliche Erben übrig, nur vorgen. 2 Kinder, der eine von 12, der andere von 8 Jahren, referirt, der verst. Hans D. habe die Halbscheid der Lehngüter als 7 Morgen bisher gebraucht, verhofft, es wäre von den vorigen 2 Fällen die Halbscheid der Lehnware von dessen Erben beigebracht, welche auch die Länder besamt haben und zu ernten hoffen (fol. 325). 1676 Juli 7 erschien Vit Rotermund als Mitvormund Johann Andreas von Hehrse genannt Distelmeyer zu Albaxen, Jürgen minderjährigen Sohns nebst seiner Mutter Margarethe Frerichs und Stiefvater Johann Bondey und gestanden, daß von 3 Fällen der Gebrüder Herbold, Jürgen und Hans die Lehnware noch restirte (fol. 446). Am 16. Juli erlegte Loger von Stale als tutor legitimus Joh. Andreas v. H. gnt. D. nebst Rotermund und Bondey die jura, prästirte Jurament und empfing Belehnung (fol. 448). Vit Rotermund bittet 1679 Oct. 10. als Vormund des vorgen. um Muthschein (fol. 636).

Die sog. Corveyer Annalen (Msc. II. 186 fol. 50) erzählen zwar zum J. 1525 von Streitbeilegung mit den Worten: imposuit hic annus finem liti, quae erat Francisco abbati cum subditis in Stahle et Albaxen propter jus lignandi ac compascui in vicinioribus silvis, doch erst 1535 (Dienstag nach Cosme et Damiani) Sept 28. findet sich (Msc. VII. 5205. fol. 53) eine Urkunde, worin Abt Franz von Corvey sich durch Vermittlung von Bürgermeister und Rath der Stadt Höxter mit seinen Unterthanen zu Stahle und Albaxen verträgt und ihnen die Mast in

denen zur Tonenburg gehörigen Forsten verleiht, ausbeschieden den Scholerbusch, das Suerholz und den Roischenberg zum Heynendahl bis an Dicke-Bukesstück, die für Heynhothhölzer vorbehalten sind; dann sollen die von Stahle Herbstbede und Rauchhühner, wie die von Albaxen alljährlich geben und dazu wegen dieses Vertrags 60 Goldfl. bezahlen, auch alle Dienste, wie bisher thun und sich als gehorsame Unterthanen bezeigen.

Nach dem Corveyer Lagerbuch (Msc. VII. 5205. fol. 72 auch kurz erwähnt Msc. VI. 103) überweisen 1560 (saterdag na Gereonis) Oct. 12. Abt Reinhard, Gerhard Prior, Heinrich Senior, Joannes Kellner, Joannes Küster und Capitel von Corvey ihren Untersassen der Gemeinde zu Albaxen einen Ort Holz zwischen nachfolgenden Schnaden und Albaxen gelegen, nämlich von dem Solenborne an den Weg herauf, der den Kukenberg angeht bis auf das lütke Brok und das Wichmersdal hinauf bis auf Rabbenland zu einer sonderlichen Grashude, die jeder Einwohner von Albaxen mit seinen melken Kühen oder, wer die nicht hat, mit 2 Rindern betreiben darf in der Zeit von 8 Tagen vor Walburgis bis auf Egidiustag (Mai 1. bis Sept. 1.), dem Hause Tonenburg wird der Mitbetrieb vorbehalten. Die Corveyer Annalen erzählen (fol. 68) zu diesem Jahre von einem am 15. Juni — Vitustag — in Albaxen entstandenen Brande: ortum est a fulmine incendium in Albaxen, quod flamma repente totam viciniam corripuit, ut totus pagus abiisset in cineres, nisi ope S. Viti, a communi excidis liberatus esset, vix enim in afferendo huic sancto in annuo ejus festivitate.

An Heinrich Bergmann zu Albaxen wird Seitens des Stifts Corvey im J. 1563 der Nunnenhof für 50 Thlr. verschrieben und in 7 Jahren nicht abzulösen verstattet (Msc. VI, 103). Mit dem Namen dieses nach den Brenkhauser Nonnen als früheren Besitzern benannten Hofes

(vergl. später) wird neben dem oben wiederholt erwähnten Brinkhof ein zweiter Name eines im Dorfe Albaxen gelegenen Hofs gewonnen, doch läßt sich keiner derselben heute mehr nachweisen. Im Anschluß hieran möge das älteste aufgefundene Namensverzeichniß von Eingesessenen in Albaxen Platz finden, welches im J. 1542 behufs Contribution zur Türkensteuer bei Taxation des Besitzes an Grund und Boden und Vieh der einzelnen im Corveyschen belegenen Ortschaften vorgenommen wurde (CLA. B. III. f.) Sie lauten: Albert Borcholt, Dirik up dem Brinke, Ilies, Johann Steylingk, Hans, Jürgen, Henrik, Hans und Henrik Krekelers, Fridag Schotirl — Dreger, Baltzer Ilies, Christoffer, Jasper Plocker, Albert van Heyrse, Henrik Bartholomei, Cord Clawes, Johann von der Heeke, Cordt Kleimpe, Henrik und Jakob Prange, Vit Heynen, Hermen Lyssen, Herbolt, Bernd Busschen, Hans Kalen, Hans Krukenberges, Vit van Kollen, Henrik Tylen, Goslers Krop, Drewes und Cord Berchmans, Snytker, Hans Berten, Cord Berlemans, Jürgen und Johann Scrader, Bertold und Nolte Speken, Johann Otten, Vit Wulffes, Hans Raben, Johann Beckers, Henrik Meyer, Dirich Rotkers, Tyle Rotinges, Gerhardus Rotermund. Von diesen hier aufgeführten Namen sind jetzt nach 350 Jahren noch in Albaxen vorhanden Bergholte, Krekeler, Bergmann, Becker, Rotermund. Der gesammte Taxwerth obigen Besitzes ist in Albaxen auf 3846 Fl. summirt.

Nach der vom Schatzeinnehmer Versen in Höxter für $17^{98}/_{99}$ aufgestellten Corveyschen Landrechnung betrug der Matrikularanschlag zur einfachen Schatzung für Albaxen 11 rh. 9 gr. $4^1/_2$ ₰ — der höchste von allen Corveyschen Ortschaften (Archiv Wehrden).

Im Jahre 1583 (Mittwoch nach Exaltat. crucis) Sept. 18. gibt Abt Reinhard, Adolf Prior, Heinrich Senior und Küster, Diedrich Kellner und Convent von Corvey den

Unterthanen zu Stahle, Albaxen, Fürstenau, Böxen und Brenkhausen die Eckern- und Buchenmast in des Stifts Forsten außerhalb des Rotzeberges, Loeschenken und Schleupenplatz, letzteren soweit die von Stockhausen ihn in Verschreibung gehabt (Msc. VII. 5205. fol. 235). Nach derselben Quelle (fol. 198) bekunden unter Beglaubigung des Notars Henning Franke 1630 (Jacob. apost.) Juli 25 Heinrich Wessel und Heinrich Krekeler, Vorsteher der Dorfschaft Bödixen neben den Dorfschaften Fürstenau, Brenkhausen, Albaxen und Stahle, daß die Grashude im Gellerholz durch Johann Christoph Abt von Corvey und sein Capitel gegen Erlag von 40 Thlrn. Seitens jeder Gemeinde ihnen eingethan ist. Daß der 30jährige Krieg, welcher das ganze Corveyer Gebiet arg mitnahm, auch mit seinen Truppendurchzügen Albaxen getroffen zeigt eine, von hier datirte sog. Salvagardia, welche der Bayrische Oberst Graf von Fürstenberg auf Tillys Befehl, augenscheinlich für Tonenburg ausstellte (Wigand Denkw. Beitr. S. 38).

Über Nachforschung nach Metall in der Nähe von Albaxen durch den Corveyer P. Adelhard von Broich berichtet das Diarium Corbeiense zum 16. Dec. 1685 (fol. 308): Fui in monte nostro autumnali vulgo Herbsberg, non longe a pago Albacensi, trans eidem immediatum montem et campum vulgo auf der Drift appellatum siti, ubi hoc anno P. noster Adelhardus a Bruch circa Augustum in summitate montis eiusdem profundum quoddam foramen instar putei et rotundum invenit, quasi naturaliter factum. Quod cum tacite consideraret ad dictum montem D. Satrapa de Vogt famulum metallorum etc aliquanto peritum misit, qui nobis in eodem monte et foramine materiem metallorum ferrei aeris argenti latere asseruit. Quare postea advocari curavimus huius artis peritiorem quendam leutenantium, cujus nominis nescio, qui modo adest et dirigit labores,

quos ibi foramine dicto impendi fecimus — haben eine Winne über das Loch machen lassen, damit sie die materi auswinnen; der Leutnant sagt für gewiß, daß Chalmey darin sei.

Bei der Aufstellung der Schadenrechnung des Stifts Corvey aus der Zeit des siebenjährigen Krieges gegenüber der Krone Frankreich sind für den Conductor in Albaxen 6077 Thaler aufgeführt (Wigand Denkw. Beitr. S. 278).

Nach einem um 1805 aufgestellten Verzeichniß (CLA. B. III. f.) waren in Albaxen neun Corveysche Meier, welche zwischen 4—30 Scheffel Roggen und zwischen 5—30 Scheffel Gerste als Heuer an das Stift zu entrichten hatten, als Meierkauf zwischen 12 Gr. und 1 Thlr. gaben und zwischen 6—24 Tage Spanndienste leisten mußten. Die Meier waren: 1) Ferdinand Fahrenholz; Gut ist zersplittert; jetziger Hausstellenbesitzer Böninghausen; 2) Ludwig Söffgen; jetzt Joh. Buch; 3) Joannes van Heesen; jetzt Köhne; 4) Wilhelm Lallensack; Gut zersplittert; 5) Friedrich Rotermund; jetzt Meinolph Grewe; 6) Joannes van Kölln; jetzt Vorsteher Hermann Kemper; 7) Vogt Blume; jetzt Brokmann; 8) Franz sonst Christoph Roden; jetzt Busse; 9) Lorenz Lingemann, alte Hausstelle; jetzt Lingemann. Mit Ausnahme des Letztgenannten sind also die alten Meierhöfe theils nicht mehr als geschlossene Besitze vorhanden, theils in den letzten 80 Jahren in andere Familien übergegangen.

In der Albaxer Feldmark finden sich folgende Benennungen: Nach Norden: Renneplatz, Lausebusch, kleine Eichen, Schratweg, Dillingsborn, Dicke Busch, aufm Rießen, Teufelsküche, Münnekenshof, Taternberg, Hungeborn, Liesengrund, am Hange, Hopfenbrück. Nach Osten: Im Düstern, Wahrkamp, Monnekenhecke, Abgunst, Gänsepfuhl, Schleifstein, Schmalenkämpe, Kornbrink, Stetskamp, Steinäcker, Hellenbaum. Nach Süden: Weinhof, Stapelthal, Fassenkamp,

Burgtrift, Trotzenburg, Kleehof, Kippegrund, Böhm, Hopfenhof, Simne, Käsebrink, Wolfsthal, Krauseiche. Nach Westen: Schiffberg, Schildfeld, Schilleken, Hühnerland, Weglauge, Großenförde, Wulferland, kurze Trift, Dickesdamm, Kirchgrund, Laßnacken, Hammeltrift, Kröerskamp. Ob unter Münnekenshof — hecke sich entstellt der Nonnenhof verbirgt? Weinhof ist seit 1496 geblieben.

Mitten im Dorfe, auf einem erhöhten, rings mit Mauern umgebenen Kirchhof, dem im J. 1846 sein schönster Schmuck genommen ward, weil zum Aufbringen der Kosten für eine in Brilon neu gegossene Glocke die alten Linden abgehauen wurden, liegt die Kirche. Sie ist 85 Fuß lang, 27 breit und bis zur flachen Decke 32′ hoch. Nach Westen erhebt sich ein mit Helmdach gekrönter Thurm, welcher bis unter Dach 58 Fuß, dessen Helm ungefähr 29′ Höhe hat; seine Größenverhältnisse betragen 16′ und 12′ 1″. Nach Osten hinter dem Altar ist im J. 1888 eine Sakristei angebaut.

Das Kirchenbuch enthält über die alte frühere Kirche einzelne Aufzeichnungen: 1676 ist eine Sakristei an die Kirche gefügt, 2 Thüren und 6 Fenster angebracht und das Innere mit einem Kostenaufwand von 153 Thlr. renovirt. 1677 November 18. ist ein neuer Altar errichtet, welcher 70 Thlr. kostete; 1678 ein Altarbild, assumptio beatae Mariae virginis, angeschafft für 10 Thlr.; 1680 eine Communicantenbank für 12 Thlr. und ein neues Muttergottesbild für 7 Thlr.; in demselben Jahre ist der Altar für 54 Thlr. illuminirt; 1681 fand Reparatur des Kirchthurms statt, welche 170 Thlr. kostete: er wurde mit Eisenschloten verbunden und eine neue Spitze darauf gesetzt; 1682 wurde das alte Bild des h. Dionysius illuminirt; 1687 eine neue Glocke für 203 Thlr. 17 Gr. beschafft mit einem Gewicht von 661 Pfund. Von kirchlichen Gefäßen war nach denselben Notizen im Jahre 1671 für 30 Thlr. eine neue Monstranz und 1684 für 20 Thlr. in

Höxter ein Ciborium angeschafft worden. Ebenda findet sich auch ein Bericht über die jetzige Kirche mit den Worten: „Weilen die Kirche etwaß zu klein worden alß haben Ihr. Hochfürstl. Gn. Christoph von Bellinghausen gnädigst befohlen ein Chor daran zu bawen, ist also anno 1696 der Anfang gemacht und endlich die alte Kirche gantz umbgeworfen, eine newe ex fundamento gebuwet 34 Fuß länger und 6 Fuß breiter als die alte. Ao. 1698 verfertiget, eodem anno dominica prima post festum S. Dionysii, hujus ecclesiae patroni, a reverendissimo cell. dno Florentio a Velde principe et abbate Corbeiensi consecrirt und eingeweihet — kostet in summa 584 Rthlr. 33 Mgr. 4 ₰, wozu die Gemeinde damals contribuirt 105 Thlr., 31 Gr., 4 ₰ — das übrige ist aus Kirchenmitteln und Collekten gezahlt worden." Eine Spezifikation des Kirchenbaus (CLA. B. II 17a) aus den Jahren 1697 u. 1698 ergibt dieselbe Hauptsumme und die schon erwähnte Beitragsquote der Gemeinde, doch ist dabei bemerkt, daß dieselbe noch 25 Thlr. zahlen müsse. Die Kosten vertheilen sich im Einzelnen so, daß an Meister Elias 258 Thlr. 18 gr., an Zimmermeister Hans Rotermund 23 Thlr. 32 gr., den Kalkbrennern 26 Thlr. 26 gr., den Steinmetzen 23 Thlr., den Steindeckern 63 Thlr. 6 gr., dem Schmied 63 Thlr. 34 gr., dem Fenstermacher 32 Thlr., dem Sägenzieher 48 Thlr. 22 gr. 4 ₰; für Holz- und Stammgeld 7 Thlr. 18 gr., Fuhrgeld für Sand und dem Förster 5 Thlr. 28 gr. u. s. w. bezahlt worden ist. Von irgend einem Beitrag zu den Kosten des Kirchenbaus Seitens des Stifts Corvey ist nichts zu ersehen. Erst im J. 1708 wurde in der neu erbauten Kirche eine Orgel aufgestellt, kostete 200 Thlr., wozu ein Legat des verstorbenen Pfarrers Beckmann größtentheils verwendet wurde.

Das älteste Kirchenbuch resp. die Eintragungen der Getauften beginnen von Pfarrer Beckmanns Hand (fol. 42)

mit 1670 Nov. 4, die nomina copulatorum (fol. 217) mit 1671 Jan. 18 und die nomina praecipuorum defunctorum (fol. 277) mit 1671 Jan. 20. Kirchenpatron ist der h. Dionysius der Areopagit, dessen Fest am 9. Oktober gefeiert wird, die dedicatio Sonntag darnach.

Die Reihenfolge der Albaxer Pfarrer ist, wie gewöhnlich in der ältern Zeit, nicht festzustellen. Nach dem im Herzogl. Braunschweig. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel bewahrten Copiarbuch des Klosters Amelunxborn war Thiderich Keseberg in den Jahren 1320, 1325 und 1333 Pleban in Albaxen (Zeitschr. 39, 125). Nach gütiger Mittheilung und Abschriftnahme Seitens des Herrn Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel folgen in der Anlage (I—V.) diese 3 Urkunden, sowie zwei Regesten desselben Copiars, welche auch eines Plebans, ob desselben ist nicht gesagt, im J. 1340 erwähnen. Im J. 1560 verkaufen Agnes Abtissin, Regina Priorin, Ursula Kellnersche des Klosters Brenkhausen mit Bewilligung ihres Visitators, des Abts von Hardehausen an Melchior Isengart, Pastor zu Albaxen den Nonnenhof daselbst zu Erbpachtgut (Or. Fürst. Corvey), der nach der oben erzählten Nachricht bald darauf in Corveyer Besitz übergegangen sein muß. Unter den Ausgaben einer durch Hans Halle Templirer aufgestellten Albaxer Kirchenrechnung von 1616 Jan. 28. (CLA. B. II. 17a) ist erwähnt: „Herr Johann von Fürstenowe,[1]) als H. Eberdt verstorben, eine Zeitlangk vor H. Michael die Kanzel und Gottesdienst verwahrt" — Nachrichten, woraus zu ersehen, daß unter dem verstorbenen ein Albaxer Pfarrer gemeint, während der erstere nur interimistisch die Pfarre versah. Die Einnahme aus den Kirchenländereien ist hier aus den J. 1604—1615 fixirt und ergeben die 62 Malter Roggen und Gerste — jeder

[1]) Wird Johannes Pauli sein müssen. Vergl. Fürstenau zu 1613.

Scheffel 20 Gr. — 137 Thlr. 28 gr. Unter den Ausgaben figuriren solche zur Reparatur der Wiedeme, also des Pfarrhofs, an Bauholz, Maurer, Fenstermacher, Grob- und Kleinschmied. Die Reformation hatte hier auch Eingang gefunden. Aus einem Schreiben des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig d. d. Wolfenbüttel 1600 April 16/26 an Abt Dietrich von Corvey (Keller Gegenreformation II, 658 Nr. 548) ist ersichtlich, daß zu Stale und Albaxen der evangelische Prediger in Haft gelegt und hernacher abgeschafft worden war, daß auch die Gebrüder Krekeler, augenscheinlich aus Albaxen nach dem Namensverzeichniß von 1542, eingezogen waren. Auf Grund der ihm zustehenden Edelvogtei-Gerechtigkeit des Stifts nimmt sich der Herzog der Schutzverwandten an, sie nicht in Ausübung zu hindern und ersucht „da der Destituirte je wegen ärgerlichen Lebens nicht zu dulden, einen andern evangelischen Pfarrherrn dahin kommen lassen, die Gefangenen relaxiren, die Verwichenen aber zu dem Ihren hinwieder sicherlich verstatten und was den Leuten an Vieh und sonsten abgenommen, wieder restituiren lassen wollen". Sollten die armen Leute, fügt er hinzu, sich in etwas vergangen haben, so sei er nicht ungeneigt dieselben zur schuldigen Gebühr vielmehr anzuweisen als abzuhalten und ersucht zu dessen Behuf durch den Abt Zeit und Stelle zu benennen, um seine Räthe dahin abzuordnen. Bei den in den nächsten Jahren stattgehabten Streitigkeiten zwischen dem Corveyer Abt und der Stadt Höxter, die bis zu einem Ponäl-Mandat Kaiser Rudolfs und der Ernennung des Paderborner Fürstbischofs Dietrich von Fürstenberg als kaiserlichen Commissars gediehen, ist von diesen weiter keine Rede, sodaß also nicht bekannt, was in Folge der Braunschweigischen Intercession aus der Sache geworden. Mit dem Pastor zu Albaxen Ern Laurentio Degener ist 1687 Dec. 17 eine Commutation wegen einiger

Kornfrüchte und 2 Morgen Landes abgeredet worden (Or. Zettel CLA. B. II. 17a). Mit dem hier genannten beginnt die geordnete Reihe der Albaxer Pfarrer — weiter unten angegeben — während hier der Zeitfolge nach einige die kirchlichen Verhältnisse betreffende Nachrichten folgen. Abt Arnold von Corvey beauftragt d. d. Corvey 1644 April 12. den Prior P. Gerhard, P. Johann Swartz, Capitularen und Subsenior, daß sie zugleich mit dem (ungenannten) Pastor in Albaxen nach der Sitte der Vorfahren die wegen Kriegsunruhen unterlassenen Visitationen erneuern und die in einigen Orten deformirte Kirchendisciplin in früherem Glanze wiederherstellen im Geiste und nach den Dekreten des Concils von Trient (Or. mit Siegel des Abts und Capitels CLA. B. II. 17b). Demgemäß fand 1659 Juni 29. Kirchenvisitation in Albaxen statt. P. Prior visitavit tabernaculum ubi inventum est ciborium argenteum formae quadratae sagt darüber u. A. das Protokoll (A. a. O.). Weil der seit dem J. 1661 zum Administrator von Corvey erwählte Bischof von Münster Christoph Bernhard von Galen in Erfahrung gebracht, daß die Einwohner der Dorfschaften Albaxen uud Stahle gar oft den Gottesdienst verabsäumen und weil die Kirche zu Albaxen von Altersher die rechte Pfarrkirche gewesen, so wird aus Auftrag und in Abwesenheit des Priors durch den Subprior Friedrich Henkhaus 1663 Juni 9 verordnet, daß die bisherige Umwechselung abgeschafft werde und die Einwohner von Stahle gehalten sein sollen alle Sonn- und Feiertage zu Albaxen der h. Messe und Predigt beizuwohnen (A. a. O.) Diese Anordnung scheint den gewünschten Erfolg nicht gehabt zu haben. Durch den Corveyer Prior Nicolaus von Zitzewitz, Justin von Metternich, P. Leonard und Oswald v. d. Vordt fand 1673 Art. 22. in Albaxen Kirchenvisitation statt. Nach Publicirung der Kirchenordnung ist vom H. Archidiacon der Gemeinde vorgetragen worden, welcher Gestalt Ihr.

Hochfürstl. Gn. zu Münster und Corvey aus sonderbaren und erheblichen Ursachen bewogen gnädigst verordnet hätten, daß nunmehr zur größeren Ehre Gottes und mehrenden Seelennutzen die Stahl'sche von der Albax'schen Kirche abgesondert und forthin ihren eigenen Pastoren haben sollten und derowegen Hochgeb. J. H. Gn. gnädigster Wille und Meinung wäre, daß die wegen der Stahlschen Kirche dem Pastor zu Albaxen abgehenden Renten, als 7 Malter Korn, halb Roggen, halb Hafer, jährlich 12 Thlr. Weinkauf und 2 Morgen Land, die von Albaxen darhin sollten gedacht sein aus ihren Mitteln und Gütern ihrem pastori, als wessen völliger Seelsorge und Dienste sie hiernegst allein zu genießen hätten, dieselbe zu erstatten. Prandio absoluto sind noch einige Punkte deliberirt und statuirt worden: weilen der Kirchthurm alhie baufällig und einiger Reparation bedürftig ist, als wird denen Kirchmeistern anbefohlen die Anstalt zu machen, damit das zu dessen Wiederbauung nöthige Holz beigeschafft und nächsten Sommer der Turm reparirt werden möge; die Kosten, so dazu erfordert werden, sollen aus den Kirchenrenten, insoweit dieselben zulenglich, das übrige aber von der Gemeinheit ausgethan werden (Protokoll a. a. O.). In Bezug auf die Abtrennung von Stahle und die Albaxer Kircheneinkünfte finden sich folgende im Albaxer Kirchenbuch stehende Notizen von der Hand des Pfarrers Beckmann: „Annotatum Ao. 1673 wegen der Güter, so Hans Loges und Hans Borcholten gebrauchen und jährlich die Heuer an hiesige Pastorat geben, kann keine gewisse Nachricht haben. Etzliche meinen, alß haben pastores sie selber gebraucht (welches glaubwürdig, dann die Ländereien so jetzo pastor gebraucht seindt von meinem antecessore dno Laurentio Degener dabey gebracht) biß Michael ab Essen Capitularis Corbeiensis et pastor huius loci (derselbe der in der Kirchenrechnung von 1616 erwähnt

ist?) sie elocirt umb jährlich pension ad certa tempora, so per longa et bellicosa tempora unvergessen gefallen. Andere meinen es seien bona emphyteutica masculina, so sub domino Priore Stieffeken zerissen und die Halbscheidt Hans Borcholten pro jährliche pension untergethan. Habe hierin kein Fundament haben können, weil mein antecessor etzliche Mal alß Ao. 1639 et 1651 daß laudemium entfangen, so habe es darbey gelassen absque prejudicio alterius et tertii. Ao. 1676 hat Hans Loges sich angegeben, daß die 12 Jahr verloffen, begehrend pro solutis 12 imperialibus noch 12 jährlich. NB. Hans Borcholten hat keine mänliche Erben gehabt, hat also mein antecessor zugeben, daß seine Dochter Ilsabe, so an Hans von Cölen geheirathet, den Halbscheidt der Güter behalten (fol. 321)". Unter den reditus der Pastorat theils aus mündlichen Bericht Degeners, theils aus seinen hinterlassenen Schriften ist annotirt (fol. 325): Ein gantzer gantz zehntfreyer und halb dienstfreyer Meyerhof, dessen halben Theil unterhat Hans Berghmans vulgo Hans Loges und dessen Kämpe und Länder gelegen wie folgt. Dieser Meyerhof, heißt es (fol. 329) weiter, ist bei der Division Ao. 1673 der Stahlschen Gemeinde von der Albax'schen Pastorat in der neu damal fundirten Pastorat zu Stahl sub regimine D. D. Prioris a Zitzwitz et subprioris Florentin v. d. Velde der Albax'schen Pastorat abgeschwächt und der neu fundirten zu Stahl addirt. Damit aber der Pastorat zu Albaxen nicht abginge, der Gemeinde daselbst imponirt worden, diese abgehenden 3½ Malter Roggen und Hafer, 3 Hahnen, 60 Eier, 12 Thlr. Weinkauf der Albax'schen Pastorat zu refundiren; daß aber die Gemeinde sich nicht zu beschweren hätte, wird jährlich aus der Zehntscheuer 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer bezahlt, das übrige muß Gemeinheit dem Pastor verschaffen.

Nach demselben Kirchenbuch wurde 1676 für 30 Thlr. eine Schule an den Kirchhof gebauet und 1686 ein neuer Brunnen an der Pastorat.

Laut Protokoll von 1677 Sept. 19. fand in Albaxen Kirchenvisitation statt (CLA. B. II. 17a).

Aus dem J. 1685 Jan. bis Mai liegen (CLA. B. III. h. 3) eine große Anzahl Inquisitionsakten des fürstlich Corveyschen peinlichen Amts als Kläger gegen Anna Maria Weitekampf vulgo Krobs und Anna Maria Wigand aus Albaxen vor, welche beide als Hexen der Zauberei angeklagt und inhaftirt waren. Zu derselben Prozeßsache gehört auch deductio pura legalis sowie exceptio et legitima protestatio, doch ist das Endresultat der langen Verhöre und Verhandlungen nicht ersichtlich.

In der Nacht vom 13.—14. Jan. 1733 wurde die Kirche in Albaxen bestohlen und nach vorliegendem Verzeichniß (CLA. B. II. 17a) befand sich unter den entwendeten Gegenständen eine silbernvergoldete Monstranz; der ganze Schaden belief sich auf einen Werth von 250 Thlr. 21 gr.

Nach derselben Quelle (Or.) forderte 1744 Juli 16 und Sept. 19. der Corveyer Generalvikar Benedikt von Westerholt die Gemeinde zu Albaxen auf die Pastorsbehausung in brauchbaren Stand zu setzen. Laut Visitationsprotokoll von 1770 wurde der Gemeinde aufgegeben zu sparen, um das Pfarrhaus, das schlechteste im Lande, neu zu bauen; die Kirchenvisitation von 1781 spricht wieder vom nöthigen Pfarrhausbau. Endlich im J. 1787 haben Vorsteher und ganze Albaxische Gemeinde einhellig beschlossen nach Entwurf des Pastors ein neues Pfarrhaus zu bauen, theilen dies dem Generalvikar Ludwig Fhrn. von Bendeleben mit, welcher d. d. Corvey Juli 5 die bis künftiges Jahr erbetene Frist dazu verstattet, aber zugleich ermahnt für Herbeischaffung der Baumaterialien Sorge zu

tragen. In Folge einer hierauf bezüglichen Seitens der Gemeinde um Beihülfe zum Pfarrhausbau an den Kammerpräsidenten Freiherrn von Esch gerichteten Supplik ertheilt derselbe den Bescheid, daß von hochfürstl. Rentkammer 500 Thlr. dazu vorgeschossen werden sollen. (CLA. B. II. 17a).

Zwischen den Vorstehern der Juden und den Pfarrern zu Albaxen und Stahle fand im J. 1793 — auf Grund der Corveyschen Kirchenordnung von 1690, wonach dem Pfarrer für den Abgang an Stolgebühren „eine Erkenntniß" gegeben war — eine Vereinbarung dahin statt, daß jeder Jude, der ein eigenes Haus bewohnte, auf Michäli 1 Thlr. und der kein eigenes Haus bewohne 15 Gr. zu zahlen habe. Da in Folge davon die Judenschaft des Corveyer Landes remonstrirte, wies das Corveyer Kammergericht ihre Beschwerde ab, aber die K. Westfälische Regierung hob 1809 diese Abgabe auf und die K. Preuß. Regierung verwarf es gleichfalls, so daß nur das sog. Tomasgeld und die von jedem Hause zu liefernden Eier blieben.

Die Schule wurde im J. 1812 gebaut.

Die ununterbrochene Reihenfolge — einige der älteren sind oben erwähnt — der Albaxer Pfarrer ist folgende:
1. Laurentius Degener 1630—70. Er fundirte ein ewiges Licht und ist in der Kirche begraben. Das Diar. Corb. (fol. 204) sagt: 1670 Nov. 9. ist zu Albaxen D. Joh. Beckmann wegen H. Pastoris Degener Unvermögen und hohen Alters der Gemeinheit vorgestellt worden pastore sibi reservante reditus, aliunde debebit sustentari, sicut et habitatio illi apud M. Sivert Krekeler est curata und (fol. 227) 1672 Oct. 12. obiit D. Laur. past. Alb.

2. Johannes Beckmann starb 1704 Mai 24, in der Kirche an der Evangelienseite begraben; seit 1681 auch Canonicus an St. Peter in Höxter. Vor seinem Tode

hat nach Kirchenbuch (fol. 136) Jacob Schladen, Minorit aus Höxter, einige Taufen vollzogen.

3. Johann Heinrich Trowe aus Godelheim 1704—11; war vordem 3½ Jahr Pfarrer zu Jakobsberge, vom Prior Ferdinand von Karstedt als Archidiakon eingeführt, starb 1730 in Godelheim im elterlichen Hause und wurde in dortiger Kirche begraben (God. Pfarrarch.). Da bei einer im J. 1704 bewirkten Anschaffung neuer Kirchensitze Streitigkeiten über deren Besetzung entstanden, so wurde durch eine vom Fürstabt bestellte Commission, bestehend aus dem Prior von Karstedt und Sekretair Joh. Heinr. Meyer, angeordnet, daß jeder Parochiane durchs Loos seinen Sitz erhielt (Kirchenb. fol. 314).

4. Gerhard Wrede 1711 Jan. 19—1741; aus Höxter gebürtig; im J. 1701 in Hildesheim vom Weihbischof von Osnabrück zum Priester geweiht; 1704 Pfarrer in Stahle, vom Archidiakon und Generalvicar Caspar von Stael installirt.

5. Johann Bondey 1741—73 (getauft 1713 Juli 2. Godelh. Kirchenb.); installirt durch Generalvicar Benedikt von Westerholt, wurde Canonicus von St. Peter in Höxter; nahm den Minoriten Victor Kern als Kaplan an.

6. Franz Christoph Güntermann 1774—80 (getauft 1745 Oct. 8. Amelunx. Kirchenb.); war Jesuit, dann Professor in Hildesheim; durch Abt Philipp berufen, vom Generalvicar von Knobelsdorf installirt, wurde 1780 Pfarrer in Amelunxen, 1795 desgl. in Beverungen, wo er 1816 Jan. 1 starb.

7. Johann Peter Friedrichs 1780—1808, aus Mesenich im Trierschen gebürtig, von Knobelsdorf installirt; resignirte.

8. Heinrich Kloke 1808—12, aus Stadtberge, zuerst Administrator, vom Fürstbischof Ferdinand von Lünink präsentirt und von Jerome bestätigt, vom Generalvicar von Schade installirt, nach Alme und später nach Erwitte versetzt, wo er 1855 starb.

9. Heinrich Hegemann 1812—24, aus Ostbevern, Diöcese Münster; vorher Verwalter der Pfarre Hunerück.

10. Franz Schröder 1825—33, aus Höxter; 1801 zum Priester geweiht; vorher Pfarrer in Amelunxen, nach Corvey versetzt, wo er emeritirt starb. Johann Brokmann verwaltete bis

11. Johannes Menne aus Brakel, 1834—48. An Sonn- und Feiertagen leistete Kaplan Waltemode aus Hummersen, der die Hälfte des Lehrers-Einkommens erhielt, Aushülfe; wurde nach Wilbadessen versetzt, wonach Schulvikar Krekeler die Stelle versah.

12. Johannes Koch 1849—56, aus Paderborn, 1810 geboren; bisher Kaplan in Brakel, nach Ovenhausen versetzt, während Kaplan Grue, später Pfarrer zu Bödexen, die Stelle verwaltete.

13. Johann Heinrich Antfeld 1856— 60, aus Delbrück; Vikar daselbst, starb zu Albaxen.

14. Anton Johannigmann 1861—70, aus Peckelsheim, 1846 zum Priester geweiht; 1 Jahr Vicar zu Iserlohn, fast 10 Jahre Caplan zu Driburg, 4 Jahre Pfarrer zu Nord-Herringen bei Hamm, nach Scherfede versetzt, wo er 1888 starb.

15. Werner Merz, von 1870 an, aus Willebadessen; vorher Kaplan in Iggenhausen, emeritirt Kaplan an der Gaukirche in Paderborn, starb 1895.

16. Lorenz Johannesmann aus Paderborn, seit März 1887; vorher thätig an der Sommerseelsorgsstelle zu Friedrichsrode (Herzogth. Gotha), dann Kaplan in Velmede, sowie Administrator der Pfarre Anröchte.

Die Seelenzahl der Dorfschaft Albaxen betrug im J. 1809 (Beschr. d. Kr. Höxter II, 52) 909; nach der Volkszählung vom 1. Dec. 1890 1121 Einwohner.

I. Consuln in Höxter beurkunden Abgaben an den Pfarrer in Albaxen. 1320 Mai 14.

Nos Bertoldus de Ponte, Lambertus de Voltessen, Johannes Aurifaber, Thidericus dictus Loghere, Thidericus

Lapicida, Johannes Luna, Lambertus de Halle, Nycolaus de Curia, Johannes Bokholti, Bertoldus dictus Struve, Henricus Monetarii et dictus Ringele, consules Huxarienses, recognoscimus presentibus publice protestando, quod Adolfus manens apud stupam valve dicte molendor in Huxaria suique heredes de domo sua quatuor solidos gravium denariorum Huxariensium in festo Pasce et quatuor solidos graves eiusdem monete in festo beati Michaelis proxime succedenti domino Thiderico plebano in Albachtessen filio quondam Thiderici dicti Keseberch burgensis nostri pro pensione annua, quam ab ipsis et ab aliis infrascriptis legitime emit et comparavit, perpetuo persolvere tenebuntur. Item Johannes dictus Windeveld et sui heredes tres solidos graves in eodem festo Pasce et tres solidos graves monete supradicte extunc in festo beati Michaelis proximo. Item Bertoldus dictus Operman piscator et sui heredes quindecim denarios graves eciam in festo Pasce et quindecim denarios graves eiusdem monte cum uno pullo similiter in festo beati Michaelis. Item quidam dictus Menneken pistor et sui heredes quindecim denarios graves in ipso festo Pasce et quindecim denarios graves dicte monete in festo beati Michaelis continuo. Item Conradus dictus Sote et sui heredes pullum in carnisprivio necnon unum solidum gravium denariorum in dicto festo Pasce et similiter unum solidum gravem monete supradicte in festo beati Michaelis extunc proximo domino Thiderico plebano supradicto, seu cui vel quibus ipse plebanus assignaverit pro pensione annua singulis annis persolvere perpetuo tenebuntur. Preterea recognoscimus, quod constitutus coram nobis Johannes Dormitor fatebatur publice et expresse coram nobis, quod predictam pensionem duorum solidorum gravium denariorum Huxariensium, quam ei persolvere debuit Conradus dictus Kothe supra-

dictus vendidisset pro necessitate vite sue domino Thiderico plebano antedicto. Insuper presentibus protestamur, quod domino Thiderico plebano sepedicto licitum est pensiones suas memoratas obligare, vendere, dare et locare aliis et quidquid ipse decreverit cum eisdem pensionibus ordinare. In cuius rei robur et perpetuum testimonium omnium premissorum sigillum nostrum presentibus est appensum.

Datum Huxarie feria proxima post diem beati Servacii episcopi, anno Domini M.ºCCC.ºXX.º

Nach dem Amelunxborner Kopialbuche im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel Bl. 77.

II. Consuln in Höxter befunden Ankauf von Renten Seitens des Albaxer Pfarrers. 1325 Februar 3.

Nos Gheverhardus, Johannes de Dunk, Lambertus de Stork, Johannes Mane, Rodolfus de Curia, Henricus Monetarii senior, Henricus de Domo lapidea, Gotscalcus Cerdo, Arnoldus Godeberti, Henricus de Voltessen, Johannes dictus Selle et Henricus de Roden, consules in Huxaria, recognoscimus publice protestando, quod Thidericus dictus Keseberch plebanus ecclesie in Albachtessen emit et legitime comparavit redditus quatuor solidorum gravium denariorum Huxariensium sibi aut cuicunque seu quibuscunque idem plebanus dictos redditus assignaverit, perpetuo in festo Pasce annis singulis persolvendorum de domo, de qua exivit Johannes dictus Sanderi ante pontem, quam domum nunc inhabitat Arnoldus de Ringelissen; quos redditus dictus plebanus poterit, quandocunque decreverit, libere vendere, obligare, permutare et donare quibuscunque personis pro sue libitu voluntatis. In cuius rei robur et perpetuum testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum.

Datum Huxarie in crastino purificacionis beate virginis, anno Domini M.°CCC°.XXV°.

Nach dem Amelunxborner Kopialbuche im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel Bl. 77.

III. Der Höxtersche Decan bekundet Schenkung an Kloster Amelunxborn Seitens des Albaxer Pfarrers. 1333 December 9.

Nos Erenfridus Dei gracia decanus ecclesie Huxariensis, Paderbornensis dyocesis, universis hoc scriptum visuris volumus esse notum, quod constitutus coram nobis et testibus infrascriptis vir discretus dominus Thidericus plebanus in Albachtessen sanus corpore et mentis sue compos, donacione sollempni facta inter vivos, donavit ac legavit pro salute anime sue monasterio et conventui in Amelungesborn omnia bona sua mobilia et immobilia, que nunc habet ac possidet in presenti et quecunque acquirere poterit in futurum, volens, ut post mortem suam pro donacione premissa in prefato conventu fiat memoria sui in oracionibus apud Deum. Insuper quidam cognatus eius Thidericus dictus de Keseberch, similiter coram nobis constitutus, prefatam donacionem ratam habuit et expresse ac libere renunciavit omni iuri et actioni si quam habuit vel habere posset in futurum in bonis domini plebani predicti racione affinitatis aut successione vel modis aliis quibuscunque et hec sub sigilli nostri testimonio presentibus lucide protestamur. Datum et actum anno Domini M°.CCC°.XXXIII°.,V° Ydus Decembris, presentibus ac testibus dominis Ecberto de Voltessen, Hermanno de Ponte, Hermanno Monetario, canonicis ecclesie nostre et aliis quam pluribus fide dignis.

Nach dem Amelunxborner Copialbuche im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel Bl. 77.

IV. Streitentscheidung zwischen dem Corveyer Camerar Gotschalk von Padberg und Kloster Amelungborn. 1340 Mai 4.

Ego Henricus de Wenthusen hospitalarius monasterii Corbeiensis ac Arnoldus Godeberti proconsul opidi Huxariensis arbitri, arbitratores seu amicabiles compositores inter religiosos viros dominum Godescalcum de Patberch, camerarium monasterii Corbeiensis, parte ex una et dominum Ludolfum abbatem et totum capitulum et cenobium in Amelungesborne ex altera in causa, que vertebatur inter utrumque monasterium super quadam domo, situata in opido Huxaria, quam inhabitat plebanus in Albachtessen, quam vendicare nitebatur ab eisdem religiosis in Amelungesborne camerarius Corbeiensis nomine officii sui . . . sentenciavimus inter utrasque partes in hunc modum. . . .

Datum anno Domini M°.CCC°.XL°., crastino invencionis sancte crucis.

Nach dem Amelungborner Copialbuche im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel. Bl. 76.

V. Abt Robert v. Corvey genehmigt die getroffene Entscheidung. 1340 Sept. 9.

. . . Datum anno Domini M°.CCC°.XL°., in crastino nativitatis beate virginis Marie.

Ebenda Bl. 76.

Tonenburg.

In demselben Jahre 1315, von welchem der von Paderborn und Corvey gemeinsam aufgeführte Bau der Burg Blankenau urkundlich feststeht, soll auch der Corveyer Abt Rupert von Horhausen das Castrum Tonenburg er-

bauet und seinen Vasallen zum Schutze der Gegend anvertrauet haben (Wigand Corvey. Güterbes. S. 118). Nicht zu vergleichen mit den drei gen Westen gelegenen, durch ihre hohe Lage hervorragenden festen, alten Burgen des Stifts Corvey war es, fast unmittelbar an der Weser und auch nahe bei Corvey selbst, gewiß ein gut ausgesuchter, wohl geeigneter, schön gelegener Fleck, der zur Wahrung der Sicherheit vor den Gefahren, die hauptsächlich von den mächtigen Nachbaren auf der andern Uferseite, den Braunschweiger Herzogen, den Grafen von Everstein und den Edelherrn von Homburg drohen konnten, bestimmt war. Daß man Corveyscher Seits richtig gerechnet hatte und gerade die vorgenannten eine Bedrohung ihrerseits in der Tonenburg zu sehen glaubten, zeigen die kurz nachher dieserhalb beginnenden Streitigkeiten. Ohne Zweifel wird Corvey möglichst bald nach der Aufrichtung der Burg bemüht gewesen sein Burgmanns Besatzung in dieselbe zu bekommen, wie denn auch Johann von der Oldenburg als mit einem Erb-Burglehn zur Tonenburg beliehen sich findet (Wigand Arch. VI, 403. Nr. 102). Daß auch die von Nigenkerken und Juden gleich anfangs daran Theil hatten, erhellt aus Urk. von 1330 (Mandags vor Palmen) März 26, worin Arnold und Hermann Gebrüder von Nygenkerken, sowie die Gebrüder Ludolf und Albrecht genannt die Juden erklären, daß sie den Herzogen Otto und Magnus von Braunschweig die Hälfte des Hauses to der Toneborch für 55 Mark wieder zur Lösung geben wollen (Or. mit 6 Siegeln im K. Staatsarchiv Marburg). Corvey suchte anderweitig Hülfe. Durch Vertrag von 1331 Febr. 1. übergab Abt Ruprecht, Prior, Propst und ganzer Convent von Corvey dem Landgrafen Heinrich von Hessen die Hälfte der Stadt Höxter unter der Bedingung ihnen in dem Kriege mit Herzog Otto von Braunschweig zu einer Sühne, mit Worten oder mit Werken zu verhelfen, sodaß

der Herzog die beiden Burgen Werenburg und Tonenburg entweder breche, oder mit der Sühne sie ihnen ausantworte. (Wigand Denkwürd. Beitr. S. 158). Aus Urk. von 1332 April 9. (Or. Fürst. Corvey 162) ist ersichtlich, daß die Grafen von Everstein nicht lange gezögert haben sich der Tonenburg zu bemächtigen, denn hier schließen die Herzöge Otto und Magnus von Braunschweig mit Abt Ruprecht von Corvey einen Vertrag dahin ab, daß die Hälfte der Tonenburg, die sie dem Grafen von Everstein, ‚in orloge met unseme herschilde' abgewonnen haben, an sie falle, die andere Hälfte aber Corvey nach ihrem Tode mit 65 Mark einlösen kann. Durch Urk. von 1343 März 25. entsagt dann auch Graf Hermann von Everstein dem Corveyer Abt Dietrich von Dalwigk gegenüber allen Geldansprüchen wegen Thoneburg, wie er es schon früher Abt Ruprecht gegenüber gethan (Or. Fürst. Corvey 169), doch ist darüber nichts urkundliches erhalten. So hatte also Corvey sich der ersten feindlichen Angriffe gegen seine kleine Burg mit Erfolg erwehrt.

Einer besondern Erwähnung verdient die von Kaiser Karl IV. im J. 1349 der Abtei Corvey verliehene Erlaubniß in ihrem Gebiet Freistühle zu errichten, „um ihrem verfallenen Zustande aufzuhelfen". Ein solcher sollte auch in Tonenburg eingesetzt werden, doch ist nach Lindner (Veme S. 151) nichts weiter, weder Freigrafen, noch Gerichtsverhandlungen davon bekannt, sodaß er es für wahrscheinlich hält, daß sie überhaupt gar nicht zu Stande gekommen seien. Als Simon Edelherr zur Lippe auf Bitten Abts Franz die Unterthanen in einigen seiner Ortschaften im J. 1511 zu beschützen verspricht, wird auch das Gericht zur Tonenburg in diesen Schutz mit aufgenommen (Lipp. Reg. IV, 265 Nr. 298).

Um 1361 hatten zwei Corveyer Ministerialengeschlechter die Rebock und die von Luthardessen die Burg in Versatz (Wigand Corv. Güterb. S. 120). Ob diese zur Ver-

theidigung nicht ausreichten — erscheint fast, denn 1372 übergibt Abt Bodo seinen Bürgern von Höxter die Hut und Bewachung derselben (Ebenda S. 119). Im J. 1382 Dec. 21. „do led her Ordeken dem rade van Huxere entseghen umme twe tunnen heringhes unde eynen schepel mans, de se emme scholden hebben laten utghesat to der Toneborch.“ Wigand (Denkwürd. Beitr. S. 130) meint dazu, es sei ein von Bremen kommendes Schiff dort angehalten worden. Hiermit scheint Ruhe eingetreten zu sein und erst ein Jahrhundert später findet sich die nächste Nachricht. Der Corveyer Abt Hermann von Stockhausen verpfändet nämlich 1475 März 11 seinem Vogt Lambert die Toneburg für 200 rhein. Goldfl. (Or. Fürst. Corvey). Nach Wigand (Corv. Güterb. S. 120) hielt der Corveyer Abt Hermann von Bömelburg im J. 1499 auf der Tonenburg einen Lehnstag ab und Abt Franz von Ketteler verleiht 1514 Nr. 24 die Tonenburg an Statius von Münchhausen (Or. Fürst. Corvey). Im J. 1518 war Philipp von Canstein — nach v. Buttlar Stammbuch der althessischen Ritterschaft Sohn Rave's und einer von Urff, Corveyscher Gesandter, — Amtmann zur Tonenburg. Am Donnerstag nach dem Sonntag Misericordias (April 12) i. J. 1543 übergeben Abt Franz, Vitus Prior, Nicolaus Kellner und Capitel des Stifts Corvey an Johann Halen von Varenholte und Druden seiner Hausfrau etliche Gebäude ihres Hauses Thonenborch sammt desselben Hauses zubehörigem Lande mit der Verksiegelen (?) auf 12 Jahre in Meierstatt. Sie sollen das Vorhaus sammt dem Backhause und den Schafstall zur Thonenborch zu ihrem Nutzen gebrauchen und bewohnen, bei etwaigem Brand gleich Nachricht geben; wollen sie neu bauen, so soll es ohne des Stifts Aufschlag geschehen, das rechte Haus, das Steinwerk und die große Scheune werden zu des Stifts Zehnten vorbehalten und hiervon ausgeschieden. Alle Ländereien,

den Weddel ausgeschieden, sollen ihnen nach Morgenzahl zugemessen werden, sie sollen alljährlich 6 Malter Korn, halb Roggen halb Hafer, zwischen Michaelis und Martini binnen Corvey oder wohin sie wollen, bezahlen und überdies in vorab den Zehnten von gedachtem Lande geben, aber den Boden umsonst gebrauchen und davon nicht verpflichtet sein; gibts Mast, dann sollen sie Macht haben ihre Schweine, welche sie behufs ihrer Haushaltung selbst gezogen haben oder kaufen, in die Gemeindehölzer zu treiben und davon geben, was die von Fürstenau und Böxen von ihren Schweinen thun. Da Johann Halen an Johann Kauldemeyer einen Theil wieder austhun will, so soll er für sich und jenen für Dienst 4 Joachimsthaler geben und dann von Diensten befreit sein, ausgeschieden Mitwinter und Vitsholz und Pailholz und wie die von Stale über den gewöhnlichen Dienst thun werden. Auch mögen sie eine Schaftrift von 500 Hämmeln und Schafen daselbst halten und die Weide gebrauchen, sollen aber alle Jahr geben einen Eimer dicker Schafmilch, 20 Drift Käse auf Michaelis, auch einen guten Churhammel und ein Churlamm auf St. Vit und einen Goldgulden. Weil die von Albaxen ihre melken und güsten Schafe und sonstiges Vieh nach alter Weise in seinen Verwahr stellen müssen, so soll er sie getreulich mitschirmen u. s. w. Dabei waren: Sekretarius Georg Kremer, Hermann Groven und Robert der Vogt sammt Reyneken Spilker und Johann Sperver, Bürger zu Höxter (Or. auf Papier; untergedruckte Siegel; 1) Sekretsiegel des Abts, quadrirter Schild 1 und 4. Corvey, 2 und 3 Kesselhaken, ohne Helm; 2) spitz ovales des Capitels, auf kl. Corveyer Schild stehende Gestalt des h. Vitus im CLA. B. III. f.). Von 1579 heißt es, daß Abt Reinhard von Bocholtz in der Burg Tonenburg vieles restaurirt und dort neue Gebäude habe aufführen lassen (Msc. II, 186. fol. 79). Bei den Streitigkeiten, die unter

dem Corveyer Abt Dietrich von Beringhausen mit der Stadt Höxter, Magistrat und einem Theil der Bürgerschaft sich entwickelten, die Intervention des Landgrafen Moritz von Hessen und schließlich ein Pönal-Mandat Kaiser Rudolf II. wider die Stadt und die Ernennung des Paderborner Fürstbischofs Dietrich von Fürstenberg zum Kaiserlichen Commissar herbeiführten, scheint sich der Abt wiederholt auf der Tonenburg aufgehalten zu haben, denn zwei seiner Briefe in diesen Angelegenheiten an Fürstbischof Dietrich von 1602 Nov. 19. und 1603 Jan. 2. (Keller Gegenreformation II, 671 Nr. 569 und 673 Nr. 572) sind von Tonnenburg datirt.

Von 1622 Michaelis findet sich (CLA. B. III. f.) ein Verzeichniß der Tonenborger Länderei, so ausgethan soll werden, im Ganzen 184 Morgen; hiervon sind jährlich zur Heuer 1½ Thlr. in den h. Osterfeiertagen zu entrichten. Item von 5 Morgen oder nach Ausweis eines jeden Meierzettels ein Tagwerk Zehnten; so aber keine Pferde haben, sollen von jedem Morgen, nach der Tonenburg, wenn sie gefordert werden, mit der Hand zwei Tage dienen, sei es zu binden oder sonsten, wie es die Notdurft erfordern wird. Ebenda (Or.) ist ein von Tonenburg 1623 März 31. datirter Brief des Administrators Johann Christoph an den Prior von Corvey, es sei nicht rathsam den Weidenhof und die Mühlenbreite auszuthun, es möge dem Eckhard an anderm Orte etwas angewiesen werden.

In demselben Jahre d. d. Albachsen Oct. 12. ertheilte der bayerische Oberst Jakob Ludwig Graf zu Fürstenberg auf Befehl des Generals Grafen von Tilly „auf das Schlößlein, dem Herrn Prälaten von Corvey gehörig" eine Salvagarde (Wigand, Denkwürd. Beitr. S. 38). Unzweifelhaft ist Tonenburg gemeint.

Auf die zeitweise Absetzung des 1620 zum Administrator von Corvey gewählten Johann Christoph von Brambach und

die bis 1629 andauernde Verwaltung Corveys durch den Cölner Churfürsten, welche von Rom angeordnet war, beziehen sich die nachfolgenden sonst unverständlichen Nachrichten; (Vergl. Wigand Denkw. Beitr. S. 77.[1]) Von Sonntag 4. August 1624 liegt ein in Corvey aufgenommenes Notariats-Instrument vor, wonach die Churfürstl. Cölnischen Commissare Johann Bischof zu Carden, J. Ch. D. General-vicar, Johann Melchior von Meschede, Droste zu Anröchte, Churfürstl. Cöln. Cammerer, Melchior Kempis, der Rechte Licentiat, Fürstl. Paderbornscher Kanzler, den Notar Johann Georg Rudolf in Gegenwart Bernhards Gröning und Ottens Overwetter, Amtsdiener zu Beverungen als dazu geforderte Zeugen requirirt, sich neben dem Amtmann zu Beverungen Dietrich Heistermann nach der Tonenburg verfügen, um daselbst des Hauses und zugehöriger Güter realem possessionem zu Behuf J. Churf. Durchlaucht zu Cöln als Administrator des Stifts Corvey zu ergreifen. Worauf sie dann neben dem Corveyschen Landvogt Hennig

---

[1]) Wir möchten bei dieser Gelegenheit auf eine im Besitz der Bibliothek des Alterthumsvereins zu Paderborn befindliche Handschrift hinweisen: Verissima et accuratissima negotii Corbeyensis delineatio eiusque facti in imperio Romano sat notorii, sine ullo affectu, ad hanc seriem seu ordinem redacta figuratio, cum insertis solidissimis, firmissimis ac invincibilibus juribus Joanni Christophori authoritatibus et protestatibus supremis, utpote pontificia, caesarea consensuque et approbatione congregationis Bursfeldianae respective electo, proviso et confirmato abbati competentibus nec non annexis serenissimi electoris Coloniensis praetensis, per se irritis fragilibus et plane caducis nulloque juris colore justificabilibus, sed potius in constitutionibus imperialibus sub notabilibus et notorissimis poenis prohibitis praetextibus ac per prefati abbatis fundamentalia et ne in minimo quidem debellabilia jura sufficienter ac ad nauseam oppugnatis, refutatis et penitus enervatis. Diese gleichzeitige Aufzeichnung, des Abdrucks werth, bildet eine Ergänzung zu der von Wigand (Denkw. Beitr. S. 17) publicirten „Erzählung der Schicksale des Abts Johann Christoph 1622—1638“.

Albers und Jörgen Schäffers, des Drosten von Meschede reisigen Knecht, sich dorthin verfügt, dem auf dem Platz vor der Küchen gefundenen Haushalter Johann Hillebrand ihr Vorhaben angezeigt, darauf der Amtmann sich in die Küche verfügt und durch Ergreifung des Thürriegels, Auf- und Zuschließung der Thür, Ergreifung des Kesselhakens, Anzündung des Feuers selbigen Hauses Possession zu Behuf hochgedachten Herrn Administratoris animo et corpore ergriffen; ferner auf des intrusi abbatis Schlafkammer verfüget, daselbst eine große Kiste mit allerhand Leingewand versiegelt, hernacher von des H. Oberstwachtmeisters von Salis Compagnie aus Höxter einen Soldaten zur Salvaguardi nomine serenissimi auf ermelten Hause Tonenburg gelassen, dann Possession der Länderei per apprehensionem glebae ergriffen; der mit nach Corvey gekommene bisherige Verwalter, da er mit vorigem intruso Brambach verwandt gewesen, sei von Neuem in Eid und Pflicht genommen und ihm die mitgenommenen Schlüssel retradirt. Angehängt ist ein Verzeichniß der Länderei, so am Haus Tonenburg gehören und im J. 1616 Nov. 2. gemessen und zwar an Ländereien 234 Morgen $3^1/_2$ Garth 1 Ruthe, an Wiesewachs 31 Morgen $3^1/_2$ Garth, an Weide 54 Morgen, sowie auch ein Inventarium von allerhand Sachen, welche nach Abzug Heinrichs von Haxthausen im J. 1623 eingekauft worden seien, und von etzlichen Stücken, so der von Haxthausen auf die Tonenburg wiedergeliefert (Or. CLA. B. III. f.).

Dem in vorhergehender Besitzergreifungsurkunde erwähnten Verwalter des Hauses zur Tonenburg Johann Hillebrand stellt d. d. Höxter 1626 Juni 9. Johann Keller genannt Stynghgrab, Gallassischen Regiments Schultheiß „wegen einer mir zugeordneten extraordinairen Verehrung" Quittung aus über 18 Rthlr. in Gold anstatt eines Portugalösers. (Or. wie vor). Das waren die Zeiten

des 30jährigen Krieges, unter dessen Schrecknissen das Corveyer Land und Höxter schwer gelitten hat.

Aus dem Jahre 1642 liegen (Beide Or. wie vor) zwei Dokumente Tonenburg betreffend vor: in dem ersten in Corvey Aug. 13. ausgestellten revociren und depreciren die Corveyer Capitularen Burchard Martin Sieghart Prior, Herbold Droste Senior und Johann Schwartz über die von ihnen gegen Abt Arnold erhobene Protestation wegen Verpfändung der Tonenburg, an wen ist dabei nicht erwähnt. Unterm 23. Septbr. beauftragt der Apostolische Nuncius in Cöln, Fabius Chigi, episcopus Neritonensis — bekanntlich der spätere Papst Alexander VII. — den Abt von Liesborn Hermann zur Geist und den Abt von Gladbach Peter Sebenius die Streitigkeiten zwischen Abt Arnold von Waldois und Capitularen von Corvey über die Verpfändung der Tonenburg, einige Zehnten und Lehen zu untersuchen und ihm zu berichten. Ohne Zweifel lag in den Kriegscontributionen die Nöthigung zur Verpfändung; nach Wigand (Corv. Güterbes. S. 120 Anm.) war Tonenburg zuerst an einen von Landsberg und später, um 1660 an Fr. von der Lippe zu Vinsebeck für 6352 Rthlr. verpfändet. Für dieselbe Summe und 200 Rthlr. Bau- und Besserungskosten dazu fand 1679 März 11. die Einlösung der Tonenburg Seitens Corveys statt (Msc. VI, 101 und Diar. Corb. fol. 481).

Stahle.

Am äußersten Ende des Kreises Höxter, auch am Ende des geschlossenen kleinen Gebiets der Abtei Corvey gegen Nordwesten zu, liegt, 1/2 Stunde hinter Albaxen, Holzminden gegenüber, unweit der Weser, das Dorf Stahle. Daß es eine uralte Corveysche Besitzung ist, lassen die bezüglichen Eintragungen in den Traditiones Corbeyenses

erkennen. Es heißt da (ed. Wigand S. 50 § 245): Tradidit Haddo in Stalo duas partes de manso et hominem nomine Wunred desuper manente cum uxore et infantibus suis ea vero ratione, ut si aliquando filii ejus his nominibus Wendildac et Berndach redimere ea voluerint, XL solidos reddant, sin autem hoc facere noluerint, nullus ex heredibus suprascripti viri presumat hanc traditionem violare. Testes Theodbaldus comes, Marcwardus, Folcker, Hildiwero, Goddo, Wendico, Alsmar, Gherbald, Eilward. Also Hufenantheile mit Hörigen werden hier unter großer Zeugenschaft edler Sachsen dem Kloster übergeben. Eine zweite Schenkung (Ebenda S. 58. § 276) lautet: Tradidit Adalward in Stalo et in Albertes-husen quidquid ibi habuit in campis et silvis. Testes Mennic, Erp, Nithard, Wulfger, Uffo. Ohne das von Falke fabrizirte, inzwischen als gefälscht erwiesene Register des Saracho herbeizuziehen, wie es Wigand (Corv. Güterb. S. 142) noch thut, um das hier neben Stahle genannte Alberteshusen für das jenseits der Weser liegende Allers-heim zu erklären, mag hier nur (vergl. Näheres Albaxen) gesagt werden, daß die Annahme unter dem neben Stahle genannten Orte sei Albaxen gemeint, die einfachere und natürlichere und deßhalb wahrscheinlichere ist. Nach der dritten Erwähnung Stahle's in den Traditionen (S. 59. § 286), womit die im ältesten Verzeichniß der Corveyschen Schenkgeber (Wilmans Kaiserurk. I, 510) fast gleichlautende unzweifelhaft identisch ist, wenn auch erstere noch einen weiteren Ort anführt, übertrug Uffed seinen ganzen Besitz in Stale, Stela, an Corvey. Noch aber war durch die vorgenannten drei, dem 10. oder 11. Jahrh. zuzuschreibenden Schenkungen, die ganze Ortschaft nicht in Corveyer Besitz übergegangen und das wird wohl erst in größerem Umfange durch Schenkung des 12. Jahrh. erfolgt sein. Im J. 1113 Juni 16 bekundet Abt Erkenbert von Corvey, daß Graf

Conrad zu seiner, seiner Gemahlin Mechtild und seiner Söhne Conrad, Otto und Adalbert Memorie in Gegenwart des Grafen und Vogts Siegfried und anderer Zeugen in Corvey vier Eigenhörige und zwei Mansen zu Stahlo, seinem Stifte geschenkt habe (Falke Cod. Tr. Corb. p. 212; Erhard Reg. I. Nr. 1389). Wohl mit Recht nimmt Spilker (Gesch. d. Gr. v. Everstein) den vorgenannten Grafen Conrad als Graf von Everstein und nach der Stammtafel daselbst als den ältest nachweisbaren Ahnherrn dieses großen, mächtigen, noch bis ins 15. Jahrh. blühenden Geschlechts in Anspruch. Jetzt wird sich ein größerer Lehnbesitz in Stahle gebildet haben und schon im J. 1190 findet sich unter den Ministerialen und Zeugen bei der Beurkundung des Corveyer Abts Wittekind über den Rückkauf des Schenkenamts Christianus de Stale (Erhard CD. II, 22. Nr. 505). Der Name dieses Corveyschen Lehnsmanns, der von dem Orte seinen Namen trägt, kömmt, soviel ersichtlich, nur dieses eine Mal vor, da es nicht wohl angeht den schon in Urk. Abts Erkenbert von J. 1115 (Erhard CD. I, 142) als Zeugen erscheinenden Christianus — ohne Familiennamen — damit zu identificiren. Demselben Geschlechte wird auch Fridericus de Stale angehören, der zwar in einer vom Paderborner Domcapitel 1210 Aug. 23. das Lehnverhältniß des Amts Enenhus betreffenden Rechtsauseinandersetzung unter den Paderborner Ministerialen als Zeuge aufgeführt ist (Westf. U.-B. IV, 29. Nr. 39), aber sowohl in Urk. Bischofs Bernhard von Paderborn, worin dieser im J. 1204 den Tausch von einem Theil des Sollings gegen andere Güter zwischen Graf Albert von Everstein und dem Kloster Amelunxborn bekundet (Spilker UB. S. 30. Nr. 24), als auch bei einer Memorienstiftung im Kloster Gehrden Seitens der Grafen Otto und Albert von Everstein, die in Holzminden, einem der Eversteinschen Schlösser, im J. 1249 aufgenommen ist, als Zeuge sich

findet (Spilker UB. S. 90. Nr. 82). Seine Zuziehung zur Zeugenschaft lag nahe, weil die Eversteiner in Stahle noch immer Besitz hatten, wie die Urk. von 1315 Mai 20. ergibt, wonach Graf Hermann von Everstein mit Einwilligung seines Bruders Otto auf Bitten Arnolds von Haversvörde 3 Mansen in Stahle gegen Güter in Elersen, welche an Kloster Amelunxborn fallen sollen, der Abtei Corvey überträgt (Falke Cod. Trad. Corb. p. 94). Nach Urk. von 1280 Aug. 14. hatte Decan und Capitel der Neuen Kirche bei Corvey mit Nicolaus Besevorm, nach den Verzeichnissen ein Bürger von Höxter, dahin getauscht, daß sie ihm für eine halbe Hufe im Höxterschen Felde einen Hof in Stale übertrugen. Der Corveyer Elekt Heinrich schenkt ihnen erstere und bestätigt dem Nicolaus das Lehnverhältniß über den Hof in Stale (Westf. U.-B. IV, 755. Nr. 1588).

Die Corveyer Lehnregister verzeichnen eine ganze Anzal adeliger Geschlechter, welche mit verschiedenen Gütern in Stahle beliehen worden sind; die von Hagen, von Nigenkerken, von Wenthusen, von Haversvörde, von Hedewigessen, von Werdinghusen. Nach Lib. feud. I (fol. 4. Wigand Arch. VII, 394) Henricus de Indagine mit 4 Hufen und ebensoviel Höfen in Stale, und Wasmod von deme Haghen mit 7 Hufen und 3 Höfen daselbst (fol. 9[v]. Wigand Arch. VI, 405). Ritter Hermann und Knappe Everhard Arnolds Sohn, beide von Nigenkerken, verkaufen 1350 Aug. 9. mit Consens Abts Dietrich von Corvey an Arnold Primen einen Hof in Stale, den Arnold von Aslen jetzt bebauet, für 14 Mark Silb. unter dem Beding in einzelnen Jahren von jener Summe 1 ferto abzuziehen (defalcari) (fol. 8 Wigand Arch. VI, 402). Dieselben haben zu Lehn in ruhiger Hand 3 Höfe in Stale, wovon zwei 4 Hufen, die übrigen 3 Hufen halten (fol. 29); Arnold von Nigenkerken allein wird mit 11 Hufen

in Stale aufgeführt (Wigand Arch. VII, 305). Heinrich von Wenthusen wohnhaft in Norde hat 2 Hufen in Stale und Plätze von 2 Höfen (Wigand Arch. VI, 390), Ritter Johann von W. ist belehnt mit 3 Hufen in Stahle, einem Hof und einem Kotthof ((fol. 9. Wigand Arch. VII, 300). Nach dem Register von 1360 ist Friedrich von Haversvörde mit 3 und mit 2 Hufen in Stale beliehen (fol. 28ᵛ) und nach demselben (fol. 64ᵛ) verkauft Arnd von Haversvörde aus seinem Hof zu Stahle 26 rhein. Fl. an Hans Derendal, Bürger zu Höxter, mit Zustimmung Abts Arnd und verspricht binnen 6 Jahren wieder einzulösen. Elias von Hedewigessen ist (fol. 33ᵛ) mit 5 Hufen in Stale beliehen. Knappe Gerd von Werdinghausen stellt 1437 (fer. III. post Cath.) dem Abt Arnd von Corvey Revers aus über ihm gegebene Manlehngüter, halben Zehnten zu Stale, 3 Meierhöfe, 4 Kottstätten und 1 Schafwerk daselbst, halben Zehnten zu Albaxen, 1 Meierhof, 4 Kottstätten, 1 Schafwerk, den Walhof vor der Tonenburg, alles Güter, welche einst Hermann von Nigenkerken vom Stift zu Lehn trug (fol. 63). Als der Corveyer Abt Hermann von Stockhausen die von Niehausen 1476 März 3. mit den früher im Lehnbesitz der von Meingodessen befindlichen Gütern belehnte, war auch ein Hof zu Stael darunter (Fahne Bocholtz I. 1. S. 31). Das Lehnbuch Abts Reinhards berichtet (fol. 145): Item ist Johannes Heistermann gnt. Kramer belehnt worden mit 1 Meierhof zu Stael, den die von Hagen zuvor in lehnscher were gehabt und durch des letztern vom Manstam als Jürgen v. Hagen Absterben an uns und unser stift wider vorfallen gewesen, es hat uns Johannes derwegen geben 45 goltg. und ein Stein, darin ein Frawenangesicht gestochen, in gold verfasst. 1576 Jacobi apostoli. Ebenda (Lib. feud. III, fol. 149): Heinrich Heistermann ist belehnt mit meierhof zu Stael, hat geben 6 Rthlr. 1617

Aug. 28. Das Corveyer Lehnregister von 1694 (Arch. Wehrden) führt noch die Familie Haken, vormals Frenken, als mit 3 Hufen in Stahle belehnt, an, sowie auch die (zu jener Zeit in Lütmarsen seßhaften) von Stockhausen mit der Hälfte des Feld- und Fleischzehnten in und vor Stahle.

In der Sühnebeilegung durch Urk. vor 1354 Febr. 5 (Wigand Arch. I, 3. 89) zwischen den Gebrüdern Rumeschottel mit Abt und Stift von Corvey werden auch die Bauern in Stahle neben den von Albaxen als mitbefehdet, einbegriffen.[1]) Einkünfte aus Gericht und Vogtei Stale werden 1356 Aug. 11. durch Abt Dietrich von Corvey mit denen aus den Höfen zu Albaxen dem Knappen Heinrich von Ostheim verpfändet. Johann von Wenthausen, schon als belehnt in Stale erwähnt, verpflichtet sich 1372 Juni 15. gegen den Höxterschen Bürger Willekin keinen Anspruch zu machen an den Hof in Stahle (Or. Fürst. Corv.). Ein Meierhof in Stahle gehörte zur Burg in Fürstenau; 1401 Okt. 28. wird eine Rente aus demselben von denen von Hagen an Corvey verkauft (Or. Fürst. Corv.); seine weiteren Schicksale, Veräußerung an Brenkhausen, an die von Druchtleben und endlich Memorienstiftung im Kloster Falkenhagen sind durch Urkunden aus den Jahren 1427 1443, 1444 und 1469 erhärtet (Vergl. Näheres Fürstenau). Durch Urk. von 1427 Jan. 7. verpflichtet sich der auch aus den Lehnregistern bekannte Hermann von Rigenkerken dem Abt Wilbrand von Corvey gegenüber den von ihm verpfändeten Hof zu Stahle binnen drei Jahren wieder einzulösen (Or. Fürst. Corv.).

[1]) Vergl. Näheres darüber unter Albaxen. Es mag an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß es, um Wiederholungen zu meiden, unthunlich erschien in gleicher Ausführlichkeit alle die Nachrichten zu geben, die mehreren Ortschaften gemeinsam sind, was namentlich mit den nahe beinander liegenden Stahle und Albaxen der Fall ist.

Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg gestattet 1441 Juli 23. seinem Lehnsmann Johann von Bevern zwei Hufen Landes mit seinem Meierhof in Stahle für 26 Goldfl. an Dechant und Capitel von St. Peter in Höxter wiederkäuflich zu verpfänden (Or. Fürst. Corv.). Otto von Werdinghausen, auch aus einer in Stahle von Corvey belehnten Familie, verkauft im J. 1486 einen Theil seines Zehnten daselbst an die Kapelle zum h. Geist in Höxter (Wigand Corv. Güterb. S. 122). Es mag hier erwähnt werden, daß diese Kapelle zu dem gleichnamigen Hospital gehörte, welches einst Conrad von Boßzen im J. 1218 erbaute und mit Erlaubniß Papst Honorius III. dem berühmten Hospital S. Spirito in Sassia in Rom zinsbar machte (Schaten Ann. Pad. ad ann. Westf. U.-B. IV, 52. Nr. 76). Derselbe Otto v. W. wurde 1496 Mai 3. mit all den Gütern von Abt Hermann von Corvey belehnt, die oben im Reverse Gerds v. W. schon erwähnt wurden.

Der Corveyer Abt Franz von Ketteler verkaufte 1519 April 13. einen und einen halben Meierhof in Stale an Hans Veltmann für 100 Fl., rückkäuflich für 80 Fl. und 1524 Febr. 9. an Bertold Felix, Bürger zu Holzminden, einen Meierhof zu Stale für 90 Fl. (Or. Fürst. Corv.) Unter den verpfändet gewesenen und von ihm ums J. 1521 wieder eingelösten Gütern sind 44,40 und 60 Fl. für Corveysche Curien in Stale aufgeführt (Wigand Arch. III. 3. 12). Unter demselben Abte werden Seitens des Edelherrn Simon zur Lippe im J. 1511 die Corveyschen Unterthanen in Stahle in Schutz genommen und müssen dafür mit Albaxen an Bierlieferung als entsprechend vereinbarten Entgelt participiren (Lipp. Reg. IV, 265 Nr. 2987). Von Beilegung von Streitigkeiten wegen Holzberechtigungen und Hude zur Zeit eben desselben Abts im J. 1525 mit den Eingesessenen in Stahle ist zwar (Msc. II. 186 fol. 50) die Rede, doch scheint es erst 1535 Sept. 28. durch Ver-

mittlung der Hörterschen städtischen Beamten gelungen zu sein einen Vertrag herbeizuführen, der denen von Stahle Mast in verschiedenen stiftischen Forsten gewährte, Herbstbede und Rauchhühner auferlegte und die bisherigen Dienste beibehält (Msc. VII. 5205 fol. 53). Zwei Meierhöfe in Stahle werden 1550 April 6. durch den Corveyer Abt Caspar von Hörsel gegen zwei Erbhufen in der Lure (Vergl. Lüchtringen) mit Dechant und Capitel von St. Peter in Hörter vertauscht (Or. Fürst. Corv.). Abt Reinhard, Johannes Prior, Adolph Kellner, Heinrich Senior und Küster und das Capitel von Corvey bekunden 1576 Sept. 29., daß sie benannten acht ihrer Unterthanen zu Stahle des Stifts Schaftrift daselbst ausgethan und für ihr Lebenlang verschrieben haben (Msc. VII. 5205 fol. 109). Derselben Quelle (fol. 235) ist auch entlehnt die von demselben Abte den Unterthanen zu Stahle und anderen (an den betreff. Stellen angeführten) Dorfschaften 1583 Sept. 18. eingeräumte Eckern- und Buchenmast in gewissen Forsten, sowie die von Abt Dietrich herbeigeführte Einigung von 1613 zwischen den Eingesessenen des Dorfs Stahle und den Schäfern daselbst wegen der Trift und der Schäferhude, worüber sie in Uneinigkeit gewesen (fol. 347). Die Grashude im Gellerholz wird vom Abt Johann Christoph 1630 Juli 25. gegen Erlag von 40 Thlr. neben anderen daran betheiligten Ortschaften auch denen von Stahle mit eingethan (fol. 198).

Bei Aufstellung des Taxwerths des Besitzes einzelner Ortsangesessener, wobei Morgenzahl und Viehbestand entsprechend angegeben sind — Alles behufs des Türkenschots im J. 1542 — ist Stahle mit der Summe von 3809 Fl. normirt. Dieselbe Zusammenstellung hat auch folgende Namen von damaligen Stahler Bewohnern notirt: Tile Drogen, Vit Krekeler, Cord Graschof, Albert Rabbe, Cord Krekeler, Hermann Holtenscheid, Hermann Lallensack,

Hermann Lammertz, Cord Borcholte, Lodewig Frederiks, Hans Rissen, Hans Borcholte, Hans Herberge der Junge, Hans Beverungen, Vit Borcholte, Hans Berchmans, Peter Rosenstein, Vit Ruters, Arnd Berchmans, Henrich Losike, Gotschalk Wernecken der alte und der Junge, Swartenseske, Hans Wernecken, Hans Borcholte der alte, Ailheid Lynneweбers, Albert Borcholte, Hinrich von Herse, Hans Berchmans, Hans Krekelers, Hans Brungelen, Jürgen Siverdes, Johann Siverdes, Henrik Orsgen, Adam Beverungen, Hans Sieborghe. (CLA. B. III. f.) Von diesen Namen haben sich bis heute in Stahle noch erhalten: Krekeler, Rabbe, Borcholte, Bergmann, Brüngelen; ob das jetzige Ruthe das alte Ruters, muß dahin gestellt bleiben.

Die Seelenzahl betrug im J. 1809 (Beschr. d. Kr. Hörter II, 52) 630; nach der Volkszählung von 1864 hatte Stahle 858, nach der vom 1. Dec. 1890 921 Einwohner. Der Matricularanschlag zur einfachen Schatzung betrug in der vom Schatzeinnehmer Versen in Hörter aufgestellten Corveyer Landrechnung für 1798/99 für das Dorf Stahle 10 Thlr. 4 gr. 4 ₰. (Arch. Wehrden). Nach einem im J. 1805 gefertigten Verzeichniß (CLA. B. III. f.) sämmtlicher Corveyscher Meier in den einzelnen Ortschaften waren deren in Stahle acht, welche zwischen 12 gr. und 1 Thlr. Weinkauf und zwischen 6 und 18 Tage Spanndienste für die Abtei zu leisten hatten.

Ihre Namen, nebst Heuerlieferung und der Nachweis, was seit 90 Jahren damit geworden ist, sind:

1. Hilmer sonst Rabben; 20 Scheffel Roggen, 20 Scheffel Hafer; jetzt Wittwe Hilmer.

2. Jürgen Schmitz; 13 Sch. R. 8 Sch. Gerste, 21 Sch. H.; jetzt Ferdinand Grote.

3. Rix jetzt Cord Loges; 24 Sch. R. 24 Sch. H.; jetzt Heinrich Loges.

4. Rix Borgholten; 18 Sch. R. 18 Sch. H.; jetzt Franz Borcholte.

5. Gabriel Nolten; 8 Sch. R. 8 Sch. H.; die Hausstelle soll die dem Ackerer Anton Vogt gehörende sein.

6. Heinrich Hamelmann; 12 Sch. R. 12 Sch. H. —

7. Heinrich Loges; 5 Sch. R. 5 Sch. H. jetzt Wilhelm Loges.

Da in dem Dorfe Gütertheilung besteht, so werden die alten Meyergüter kaum im alten Umfang mehr zusammen, sondern theilweise zersplittert sein.

Die in der Stahler Feldmark vorkommenden Flurbenennungen sind folgende: Nördlich: die große Marsch, vom Kiekenstein an der Weser entlang bis an die Grenze von Heinsen (Hannover). Nach dem Registr. frumentorum von 1512 (Msc. VII. 5218a) gehörte siliginis et avenae decima in der Marsch zu den verflichteten Lieferungen nach Corvey. Nordwestlich: das Weinthal neben dem Weinberge, an welchem die Corveyer Mönche den Weinbau versucht haben sollen; der Feldberg, auf welcher die Ortschaft überragender Höhe im J. 1834 der zeitige Pfarrer Schäfer zur Abwendung der Choleragefahr eine Votivkapelle ad Visitationem b. Mariae virg. erbauete und wohin alljährlich am Feste Mariä Heimsuchung eine Procession abgehalten wird; das Ohrthal; der Twierberg, so benannt nach der Twier, einer gen Böderen sich hinaufziehenden Waldschlucht; der Bökenkamp; der Dörenberg; das Krummestück. Südlich: Wedelfeld, Wedel, Düsternbreite, Bohn, großes und kleines Bruch, Kesperbäumen, auf den Rothen, in der Börth, Silberkuhle, Baßbüttel. Westlich: Mittelfeld, zwischen Stahle und Albaxen; Dahne; Berken; Kraienbrink; Riesen.

Außerhalb des Dorfes liegen im Kreise herum vier kleine, als Stationen bei der Fronleichnams-Procession benutzte, Kapellen aus dem 18. Jahrh. Auf eine von diesen

wird sich wohl die Notiz des Kirchenbuchs (fol. 319) beziehen, wo es heißt „daß Anno 1700 Jasper Struck, Einwöhner zu Stahl ein heylig Haus bauen lassen zu Ehren des bittern Leydens unseres Erlösers Jesu Christi oberhalb der Sellbrinkshöfe — kostet in summa 46 Thlr.“

Die Kirche in Stahle ist bis zu ihrer flachen Decke $8^1/_2$ m hoch, $8^1/_2$ m breit und 24 m lang, dazu kommt noch das eckig angebauete Chor mit einer Tiefe von 4 m. Eine Zierde derselben ist der Thurm, ein mächtiger Dachreiter, welcher als Doppelhelm mit schlanker Spitze emporragt. Am äußeren Portal der Kirche befindet sich über der Thür das Wappen des Corveyer Abts Carl von Blittersdorf, der quadrirte Schild mit dem Corveyer quergetheilten im 1. und 4., dem Familienwappen, gezahnter Rechtsschrägbalken im 2. und 3. Felde. In einer Nische darüber, mit der bekannten Rococomuschel als Gloriole dahinter, ist eine Statue der h. Jungfrau Maria aufgestellt in der Darstellung der unbefleckten Empfängniß. Nach Notiz des Kirchenbuchs ist ecclesia de novo ex fundamento aedificata ex reditibus ecclesiae, consecrata est a reverendissimo et cell. principe Florentio v. der Velde, abbate Corbeiense 13. Oct. 1697. Nach einer ebenfalls im Kirchenbuch (fol. 246) befindlichen Nachricht ist im J. 1732 April 21 der erste Stein zum Thurmbau gesetzt unter Thomas Fornier aus Lüchtringen durch Pastor Natorp Namens des Abts Carl von Corvey, der auch besonders als Wohlthäter mit dem Cellerar Joseph von Hall genannt ist. Deßhalb bezieht sich sein Wappen lediglich auf die Beihülfe zum Thurmbau und nicht auf die Kirche, welche schon vor seiner Regierung vorhanden war und deren Baukosten, wie oben ausdrücklich gesagt, — nicht etwa aus Corveyschen Mitteln — sondern aus den Einkünften der Kirche selbst bestritten wurden.

In der Kirche ist der Altar in der Manier der Rococozeit mit gewundenen Säulen und nebenstehenden Heiligenfiguren in Holz. Auf diesen werden sich zweifellos die im Kirchenbuch (fol. 247) vorfindlichen Notizen beziehen: „Anno 1726 ist verfertiget worden unser newe Altar vom Meister Ignatio Fechteler zu Falkenhagen und seindt ihm dafür bezahlt laut Contrakts, Bildhauerarbeit, alles miteingedungen nebst den zwei Beichtstühlen 186 rh." Und: „Anno 1731 ist unser Altar nebst den Beichtstühlen illuminirt von Meister Johannes Biel aus Brenkhausen und ist mit ihm accordirt worden pro illuminatione 75 rh. und 2 rh. auf die Hand." Und: „die zwei gemahlte Bilder in altari, verfertigt von Franz Wilhelm Stratho zu Brakel, kosten 18 rh."

Älter, vielleicht aus der Zeit der Erbauung der Kirche, ist der sechseckige, steinerne Taufstein mit reicher Verzierung an Engelköpfen und Blumen sowie Früchten-Guirlanden; am untersten Fuße sind Mopsköpfe; ein in Holz geschnitzter, auch mit Engelköpfen und Blumen ausgeschmückter Deckel — alles Ornamente aus der Zeit der Spätrenaissance. Auf einer schmalen Fläche unterhalb der Schale steht: Jasper und Maria Krekeler 1670 — augenscheinlich die Namen der Donatoren des Taufsteins. Aus vielleicht noch etwas früherer Zeit rührt der kleine, mit zwei Reihen Armen übereinander versehene, im Ganzen neunarmige Kronleuchter in Rothguß; er schließt nach oben mit einem ziemlich plump ausgeführten Doppeladler, während die rund geschweiften Arme, überhaupt das Ganze, in gut passendem Verhältniß stehen. Außerdem ist hier eine, in neuester Zeit durch Polychromie aufgefrischte Statue der h. Anna in Holz. Die mit einem Kopftuch bedeckte h. Mutter Anna hat rechts neben sich ihre h. Tochter Maria stehen und trägt auf ihrem linken Arm ihren Enkel, das Jesukind. Letzteres hält mit der Linken einen Apfel

oder Kugel und greift mit der Rechten nach abwärts und zwar darnach, was die emporgestreckte Hand der Mutter, der allerseligsten Jungfrau, ihr beut. Da zur Zeit der Restauration nichts mehr vorhanden war, so ist eine Traube derselben in die Hand gegeben worden. Die Gewandung Maria's mit den scharf eckigen Falten und die gefälligen Formen der ganzen, eigenthümlichen Darstellung, berechtigen zu der Annahme, daß die Statue dem Ausgang des Mittelalters, etwa Ende des 15., Anfang des 16. Jahrh., in welchen neben richtigerer Zeichnung Anklänge an die gothischen Formen noch lange sich erhielten, zugeschrieben werden kann. In dem Kopfe der Heiligen haben sich in sorgfältig verschlossenem kleinen Behälter Reliquien aufgefunden, doch soll jegliche Authentik — vermuthlich ein schmaler Pergamentstreifen — verschwunden sein. Früher hatte die Statue als Nischenbild gedient.

Das Kirchenbuch hat (fol. 269) unter den extraordinarien Einnahmen für die Kirche die Notiz: „1696 den 20. Decembris von J. Hochw. H. Vito von Kessel als damaligen Herrn Kelnern zu Corvey für Ihre Hochfürstl. Gnaden hochsel. Andenkens Wapen in ein Kirchenfenster brennen zu lassen empfangen 12 Thlr." Davon hat sich nichts erhalten.

In der im Kirchenbuch verzeichneten „specificatio der Stahlischen Kirchengeräthe, Ao. 1696 den 26. Juni bei der Stahlischen Kirche gefunden" ist ein Zinnkelch angegeben. Ebenda (fol. 247) findet sich: „Anno 1722 den 5. Maji habe vom H. Priore Anschario de Grass überkommen einen newen ganz silbernen und stark verguldeten Kelch mit der Paten samt einen schonen Futerall, darin der Kelch stehet. Er ist zu Augspurg gemachet und kombt unß mit den andern zu stehen 52 rh. 33 gr. Hiervor haben wir unsern Kelch wieder angethan, so gewogen 30 Loth 1 und ein halbeß Quentin. Daß Loth haben

J. Hochw. H. Prior angenommen zu 24 gr. haben wir also zu Guth in der Bezahlung 20 rh. 7 gr. 4 ₰ und muß unsere Kirche darauf zahlen 32 rh. 25 gr. 4 ₰."
Das Kirchen-Inventarium, aufgenommen 1789 Sept 15. (fol. 327), erwähnt einen silbernen Kelch, vergulbet außer dem Löffel, welches der in Augsburg angefertigte sein wird. Das Verzeichniß von 1837 (fol. 328) erwähnt einen silbernen Meßkelch, 44 Loth schwer. Nur dieser letztere ist heute vorhanden und Stahle kann sich rühmen das hervorragendste Kirchengeräth, welches sich in sämmtlichen Ortschaften des Corveyer Landes zur Zeit vorfindet, damit zu besitzen. Dieser, im J. 1879 in der vom Ver. f. Gesch. und Alterthumsk. Westfalens veranstalteten Ausstellung westfälischer Alterthümer zu Münster (Catalog S. 14. Nr. 274) als sehr bemerkenswerth und dem Ende des 13. Jahrh. zugeschriebene Kelch, ist aus Silber vergoldet 17,5 hoch, auf dem 13,9 Durchmesser haltenden Fuße liegen sechs runde Medaillons mit dunklem Emailhintergrunde und stellen dar: Verkündigung, Geburt (der h. Joseph seitlich schlafend, die Köpfe von Ochs und Esel über der Krippe), Abendmahl (Christus mit vier Aposteln), Kreuzigung, Auferstehung und Christus als Weltenrichter mit A und Ω auf der Seite. Dazwischen kräftiges, getriebenes Laubwerk; Schaft rund mit wagerecht aufgelegtem Wulste; Knauf rund mit acht ein weniges vorstehenden runden Knöpfen, auf deren mit Email grundirten Vorderflächen Köpfe gravirt sind — das Ganze mit Weintrauben und Weinblättern in Relief verziert. Kuppe 6, 7 hoch, 10,8 Durchmesser fast gerade. Nach gütiger Mittheilung des zeitigen Stahler Pfarrers war dieser schöne Kelch jedoch nicht (wie ja auch die alten Verzeichnisse ergeben) ein Zubehör der Stahler Kirche und verhält es sich damit folgendermaßen. Im J. 1828 wurde die Kirche in Stahle bestohlen. Da ging der Pfarrer Schäfer zu seinem nachbarlichen

Confrater, dem Pfarrdechanten Zimmermann in Höxter und klagte ihm seine Noth. Und dieser verkaufte ihm jenen Kelch zum Silberwerthe, das Loth zu einem Gulden. Der hohe Kunstwerth wurde nicht erkannt und die Kirche in Höxter um ein werthvolles Kleinod ärmer. Später soll ein Lehrer aus der Herzogl. Bauschule in Holzminden den Pfarrer Wiedemeyer darauf aufmerksam gemacht und dieser würde einem hohen Angebot Seitens eines Kunstliebhabers kaum widerstanden haben, wenn nicht zum Glück die geistliche Behörde in Paderborn demselben gesteuert hätte. Unwillkürlich erhebt sich für den Historiker und Archäologen die Frage, ob denn über diesen mittelalterlichen Kelch nichts Weiteres mehr zu erfahren wäre? Nach Versicherung des H. Pfarrdechanten Rochell in Höxter sollen die Akten des dortigen Archivs nichts enthalten, was irgend Aufklärung gäbe. Da nach der Meinung der Kunstkenner der Kelch dem Ende des 13. Jahrh. angehört, so mag man sich immerhin, solange nichts besseres und Sicheres aufgefunden wird, der Vermuthung hingeben, daß dieser Kelch einst zu jenen Kirchengeräthen gehörte, welche die Übersiedelung des bei Corvey gelegenen Stifts oder Propstei Nigenkerken — nova ecclesia — in die Stadt Höxter mitgemacht haben könnte. Genau wissen wir nicht, wann die Transferirung stattfand (Vergl. Westf. U.-B. IV, Nr. 1068, 1790, 1791, 1928, 1957); gegen Ausgang des 13. Jahrh. aber unbedingt. Die heutige Nicolaikirche in Höxter ist die Rechtsnachfolgerin des einstigen Pauls- dann Petristifts und damit wäre ein Stein für die Unterlage obiger etwas gewagter Hypothese gewonnen! Das Archiv des alten Petristifts ist z. Z. zersplittert: ein Theil befindet sich im Nicolai-Pfarrdekanatsarchiv, ein zweiter und zwar der größte im Generalvicariatsarchiv zu Paderborn, der dritte im K. Staatsarchiv zu Münster.

Doch kehren wir nach diesem Excurse zum festen Grunde geschichtlicher Überlieferung von Stahle zurück!

Das älteste Kirchenbuch (halb folio) beginnt den Cathalogus baptizatorum 1669 Nov. 29., den der copulatorum mit 1672 Oct. 30; die nomina defunctorum beginnen erst 1704 Mai 26. In demselben ist notirt: Renovata sodalitas Jesu et Mariae et s. Rosarii in parochia Stahlensi 1674 Dec. 8. Und: Dedicatio ecclesiae 13. Oct. dominica post festum s. Dionysii; in sepulchro altaris positae sunt reliquiae S. Mercurii martyris et S. Afrae. Patronin der Kirche ist die h. Anna. Ursprünglich war Stahle Filiale von Albaxen und dorthin eingepfarrt; seit wann dort eine Kirche war, hat sich nicht feststellen lassen; aus der obigen Notiz über Bau und Consekration ergibt sich nur, daß der letzterwähnte ein Neubau — de novo — war. Über die in Folge der auch hier eingerissenen Religions-Neuerung geschehene Einmischung in die kirchlichen Verhältnisse Seitens des Braunschweiger Herzogs Heinrich Julius ist oben (vergl. Albaxen) eingehender erzählt. Trotz der Zugehörigkeit zu Albaxen scheint aber die Stahler Kirche einen eigenen Besitz gehabt zu haben, denn es findet sich (CLA. B. II. 17b.) ein 1616 Jan. 12. aufgestelltes „Verzeichniß der Rente und Länderei so bei die Kirche zu Sthael gehörig, welche in dreien unterschiedlichen Feldern und Arten gelegen und zinset jeder Morgen von der Wintersaet 1 Scheffel Roggen und von der Sommersaet 1 Scheffel Gerste, das Brakjahr aber gibt nichts. Die Höfe, so an und unter dem Syllebrink gelegen, geben jährlichs zusamender Hand 23 Mariengroschen, welche die Tempelirs behalten und müssen alle Quartal dem H. Pastor, wann er zu Sthal Beicht sitzet, mit essen und drinken versorgen". Auf Befehl Abts Diderich von Corvey von 1616 Decbr. 7 (Or. Ebenda) sollen die Templirer zu Stahl die Kirchenrechnung von den Jahren 1611, 12, 13

und 14 andern Tags zu Corvey einbringen bei Strafe von 10 Thlr.

Die Reihenfolge der Stahler Pfarrer stellt sich folgendermaßen:

1. Oswald von der Voordt, Capitular von Corvey, war der erste, welcher nach der Abpfarrung von Albaxen zuerst die Seelsorge in Stahle wahrnahm; von ihm rühren die ersten Eintragungen der Taufen im Kirchenbuch — non habuit stabilem residentiam sagt dasselbe: zu 1670 sagt Diar. Corb. (fol. 189) von ihm curantem divina in St. und zu 1671 (fol. 209) animarum curam gerens incolarum in St. (Näheres über die Abpfarrung vergl. Albaxen).

2. Hermann Buhlmann aus Stromberg. Bei einer 1673 Oct. 29. durch Prior Nicolaus von Zitzewitz und P. Leander Scheiffers in Stahle gehaltenen Visitation und aufgenommenem Protokoll war noch kein Pfarrhaus vorhanden; Bulmann, Kaplan an S. Nicolai in Höxter und vicecuratus Stalensis ist „eodem examinirt worden de congrua sustentatione futuri pastoris: 1) Gibt ihm die Gemeinheit zu Stael 9 Morgen sadiges Landes lauter gut Land und 1 Morgen zum Kohlhof, welches sie auf ihre Kosten ihm jährlich düngen wollen, auch alles zu bestellen, ausbenommen, daß der Pastor den Mist und die Insath verschaffen muß. Item 2 Morgen biß die Krekelers Erben der Kirche 40 Thlr. erlegen, welche 2 M. der Pastor zu Albaxen untergehabt. Item ungefähr 3 oder 4 Morgen Wiesewachs. Wozu vom H. Archidiacono wie auch H. Assessor und P. Oswaldo der Gemeinheit mit ihrer Bewilligung auferlegt worden ist, ihrem neuen Pastor jährlich aus der Gemeinde 2 Malter Roggen und 2 Malter Hafer beizuschaffen. Item nöthiges Brennholz zu liefern von der Gemeinheit versprochen. Item ist von einem Hochw. Capitel zu Corvey dem Pastor von 32 Morgen Landes den Zehnten zu ziehen, item, was von

der Gemeinde als 9 Morgen Lands ausgethan wird, zehntfrei gelassen worden. Item hat der H. Pastor aus dem Meierhof 7 Malter Korn, als $3^1/_2$ M. Roggen und $3^1/_2$ M. Hafer zu genießen". (CLA. B. II. 17b). Aus derselben Quelle finden sich die beim geistl. Gericht in Höxter 1673 Okt. 24. präsentirten Gravamina pastoris Stalensis, von F. Oswaldus v. d. Voordt praepos. Corb. unterschrieben und darin u. A.: cum futuro curato necessarium sit domicilium et ad id commodus sit locus e regione ecclesiae, inducantur illi, ad quos praedictus locus spectat, ut illum pro bono communi pastori cedant et alium locum aut aequivalens recipiant. Item admoneatur communitas, ut in exstruenda pro suo curato domo sit diligens et id non diu differat.

Das Albaxer Kirchenbuch (fol. 284) verzeichnet zu 1696 März den Tod Buhlmanns als primus pastor Stahlensis, qui domum parochialem aedificavit et multa bona introduxit.

3. Hermann Bodenius aus Peckelsheim, Benediktiner Profeß in Minden und Huysburg, resignirte die Pfarre 1763 und kehrte ins Kloster zurück.

4. Gerard Wrede aus Höxter, installirt 1704 März 14 durch den Generalvicar Ferdinand von Karstedt.

5. Johann Conrad Bösen aus Sandebeck, installirt durch Generalvicar Caspar v. Stael 1712 Jan. 13.

Evels Minorit aus Höxter 1718 vices agens.

6. Franz Natorp aus Vörden, vom Abt Maximilian von Horrich ernannt, vom Generalvicar Anschar von Graes installirt 1719 Nov. 26.

7. Anton Joseph Löher aus Otbergen, ernannt durch Abt Caspar 1746 Febr. 18. (Or. CLA. B. II. 17b), installirt Mai 12 durch Generalvicar v. Westerholt, vorher Caplan in Erkeln, zum Decan an St. Peter gewählt und

zum Pastor an S. Nicolaus in Höxter durch Compromiß Abts Philipp 1767 März 6.

8. Johann Christoph Lausen aus Gesecke, Kaplan des Fürstabts Philipp, durch Generalvicar Joseph von Knobelsdorf 1767 April 6. installirt, starb 1770 März 9.

9. J. Heinrich Schmitz aus Falkenhagen 1770—1789.

10. Isidor Schäfer aus Fulda, war 4 Jahre Kaplan daselbst. Brokmann und Becker, Alumnen des Paderborner Priesterseminars administrirten jeder 4 Monate 1834.

11. Anton Wiedemeyer aus Paderborn, war vorher Caplan in Alt-Haldensleben, dann 7 Jahre Pastor in Obern-Tudorf, 1835—1878. Nach seinem Tode trat eine sechsjährige Verwaisung ein. Pfarrer Merz aus Albaxen übte in den ersten 3 Jahren die Nothseelsorge, in den folgenden 3 Jahren kam zur Wahrnehmung des Gottesdienstes ein aus Lüchtringen gebürtiger Priester Anton Krekeler herüber. Erst im Mai 1884 kam

12. Johannes Wasmuth aus Ahden bei Brenken vordem in Stockkämpen unweit Halle, Grafschaft Ravensberg, 1887 Febr. definitiv angestellt. Es erübrigen noch einige kleine Notizen.

Nach dem Kirchenbuch wurde im J. 1690 die Schule gebaut; über einer Brand daselbst sagt das Diar. Corb. (fol. 556): 1703 Mai 9. praeteriti nocte incendio in pago Stahl exorto 7 domus perierunt. Das Kirchenbuch hat (fol. 246) die Eintragung: Anno 1726 ist unsere große Glocke geborsten, ohngefähr haltend ad 7 Centner. Hierauf ist im selbigen Jahr ein Contract gemacht worden wegen Gießung einer newen von der Gemeinde mit M. Lampen, Glockengießer auß Hameln und seyn veraccordirt worden wegen Gießelohn 30 rh. Zusatz ist ihm gegeben ad 114 Pfund, so die Gemeinde angeschafft und hat die Gemeinde die veraccordirte 30 rh. Gießlohn auch bezahlt. Wie die Glocke aber fertig, seind im Guß übrig geblieben

an Materie ad 259 Pf., welche der Glockengießer auf Geheiß des Pastoris in eine kleinere Glocke gießen müssen. Das Gießlohn ist aus den Kirchenmitteln bezahlt ad 13 rh.

Lüchtringen.

Auf dem rechten Weserufer liegt, tief bis an den Fluß heranreichend, als alte Corveyer Besitzung das Dorf Lüchtringen, zur Zeit neben dem Herstelle gegenüber gelegenen Würgassen, das einzige Pfarrdorf Westfalens auf jenem Ufer, $^1/_2$ Stunde von Corvey selbst und 1 Stunde von dem Braunschweigischen Holzminden entfernt. Nach der Volkszählung von 1809 hatte es 1320, nach der von 1864 hatte es 1765, nach der von 1890 nur 1685 Einwohner.

Die Corveyer Traditionen enthalten auch hier wieder das älteste Zeugniß, welches sich geschichtlich beibringen läßt und zwar übergab (ed. Wigand S. 57. § 274) Rotgot vier Ruthen Landes (de terra virgas quatuor) in Luhtringi für seinen Vater Wendilbert, Unroc in Luthringi zwei Juchert (ed. Wigand S. 73. § 337) und endlich Adalward mit seinen Brüdern für seine Mutter Siburg zwei Juchert in Luchtringi (a. a. O. S. 86. § 388) dem Stift Corvey. Der Klang der Namen deutet auf hohes Alter hin, doch läßt sich nicht annähernd bestimmen, ob die Schenkgeber dem 10. oder 11. Jahrhundert angehören. Dem Ortsnamen liegt ohne Zweifel in seinem ersten Theil der Begriff des Lichts zu Grunde — eine Leuchte, dem das volksthümliche „Lüchte" entspricht. Diese Annahme findet ihre Bestätigung in der Thatsache, daß das Geschlecht, welches von dem Orte den Namen trug, einen siebenarmigen Leuchter in seinem Wappenschilde führte, wie das noch vorhandene Siegel des Knappen Lambert von Lüchtringen (Or. Münster Fürst. Paderb. Nr. 1115)

deutlich darthut; ein Wappenzeichen, welches wegen seiner Übereinstimmung zwischen Bild und Namen zu der Categorie der sogenannten redenden Wappen gehört.

Aus den vorerwähnten Schenkungen hat sich jedenfalls schon bald ein Lehnbesitz entwickelt. Im J. 1224 überträgt Abt Hermann von Corvey gewisse, ihm von Egeno von Luctherungen resignirte, dort gelegene Güter dem Corveyer Hospital unter der Bedingung sie an einen Hermann, den Diener des Hospitalar Albert, welcher aus der Mitgift seiner Frau 12 Mark zum Ankauf derselben beigesteuert hatte, und dessen Nachkommen als Erbpacht zu übergeben.[1] Der Name des Schenkgebers ist im ganzen Umfang des niedersächsischen Sprachgebiets ein so seltener und kömmt in westfälischen Urkunden bis zum J. 1300 nur noch einmal als Egono und Zeuge in Urk. des Corveyer Abts Erkenbert im J. 1115 (Erhard CD. I, 142) vor, daß man unwillkürlich an eine Einwanderung aus fernerer Gegend zu denken geneigt wäre, etwa aus schwäbisch-allemanischen Gauen, wo der Name sich findet — wenn auch sonst für diese Annahme es an jeglichem Anhaltspunkte gebricht! Unter den hier näher genannten Gütern sind 12 Morgen (jugera) auf dem Mallenberg aufgeführt — eine Benennung, die sich augenscheinlich in dem heutigen Allenberg in Flur V. östlich des Dorfs oder unterm Allenberg in Flur II. noch vorfindet.[2] Wie lange dieses Corveyer Ministerialengeschlecht auch ebendort seßhaft geblieben, läßt sich nicht ermitteln; das Corveyer Lehnregister aus Mitte des 14. Jahrh. erzählt (Wigand Arch.

---

[1]) Wigand Corv. Güterb. S. 211 nach dem damals in der Gemeindelade des Dorfs befindl. Or. und Westf. U.-B. IV, 90. Nr. 134 vom Or. im K. Staatsarchiv zu Münster.

[2]) Entgegen Wigand Corv. Güterb S. 158 Anmerk., daß er nicht mehr existire.

IV, 401), daß Heinrich genannt der Wedewen[1]) mit 4 Hufen belehnt ist, welche Conrad von Lüchteringhen dem Stift aufgetragen und resignirt hat und die beim Berge Bilenberg nahe bei der Mandwives-Mühle liegen. Schon in der Mitte des 13. Jahrh. findet sich ein Lambert von Lüchtringen unter den Bürgern der Stadt Höxter (Urk. v. 1261 April 14 im Westf. U.-B. IV, 450 Nr. 866); derselbe begegnet noch einmal in Urk. Abts Thimo von Corvey von 1262 Sept. 1 (W. U.-B. IV, 474 Nr. 912) und im J. 1293 (Zeitschr. 35, 174). Johannes von Lüchtringen wird 1271 und 1275 in Amelunxborner Urkunden unter den Rathmannen von Höxter aufgeführt (Dürre in Zeitschr. 35, 170, 172) und 1272 (Westf. U.-B. IV, 625. Nr. 1294). Nicolaus von Lüchtringen und sein Bruder Johannes finden sich in Urk. des Corveyer Capitels als Zeugen im J. 1273 (W. U.-B. IV, 648. Nr. 1349) und ersterer allein als Consul der Stadt und als Bürger in den Jahren 1276, 1280, 1281, 1282 und 1283 (ebenda Nr. 1419, 1597, 1599, 1654, 1655, 1740 und Zeitschr. 35, 173). Von 1281 Nov. 11. (IV, 776 Nr. 1643) an kömmt Bertram von Lüchtringen unter den Rathmannen von Höxter vor und wiederholt sich 1283, 1284, 1287, 1289 (IV, Nr. 1753, 1947, 2010 und Zeitschr. 35, 173). Die drei Brüder Conrad, Bertram und Nikolaus von L. sind Zeugen in Urk. worin Abt Heinrich von Corvey 1291 Resignation der Grafen Adolf und Albert von Schwalenberg bekundet (W. U.-B. IV, 985 Nr. 2145), sowie 1292 in Urk. desselben Abts für Brenkhausen (IV, 1014 Nr. 2230). Im J. 1309 Sept. 14 ist Bertram von Lughtringen und sein Sohn Lambert mit unter den Zeugen in Urk. Propst Friedrichs von Corvey über den Hof in Meingodessen

[1]) Kömmt unter den Rathmännern von Höxter 1355, 1358, 1360, 1362, 1368, 1370 vor (Dürre in Zeitschr. 35, 179 ff.).

(Or. Fürst. Corv. 127). Ein Lambert wiederum erscheint in den Jahren 1305, 1307 und 1317 (Zeitschr. 35, 174 f.), ferner 1318 Mai 1 (Spilcker Everstein Nr. 322) als Zeuge des Junkers Ludwig von Everstein. Lambert, Bertrams Sohn, ohne Zunamen, in den J. 1314 und 1319 wird wohl mit dem vorgenannten (Zeitschr. 35, 175 und 176) identisch sein. In demselben Jahre 1324 Jan. 12 verkauft Lambert von L., Bürgermeister von Hörter, fünf Morgen Lands bei der Möndsmühle vor Hörter an Willekin ante portam für 12 Mark (Or. Fürst. Corvey 147). In den Jahren 1306 und 1313 wird ein Godschalk von L. unter den Consuln von Hörter aufgeführt (Zeitschr. 35, 174). Schon 1308 Juli 2 kömmt als Geistlicher in Hörter und als Zeuge des Grafen Otto von Everstein für Amelunxborn Conrad von Lüchteringen vor (Spilcker Everstein Nr. 295): gewiß derselbe, der bereits 1293 Aug. 10 (W. U.-B. IV, 1025 Nr. 2258) bei Veräußerung Seitens des Stifts Nigenkerken an die Marsberger Propstei als Canonicus des ersteren diesen Akt mitbekundet. Ein anderer Conrad begegnet dann als Hörterscher Consul in den Jahren 1332, 1343, 1347, 1351, 1354 (Zeitschr. 35, 176 f. und Wigand Denkw. Beitr. S. 140). Nach Wigand (Corv. Güterb. S. 158) soll einer dieses Namens mit verschiedenen Gütern belehnt sein. Im J. 1345 (Marg. virg.) Juli 13 bekunden die Consuln von Hörter, daß vor ihnen Conrad, Bertram, Heinrich und Lambert Brüder genannt von Lüchteringen, Margaretha Conrads und Hildegund Bertrams Frauen eine Jahrrente von 3 Mark schweren Hörterschen Denaren für 10 Mark und 9 Hühner (pullos) aus verschiedenen, näher bezeichneten Grundstücken — u. A. eins uppe der Rodewich, Straße binnen Hörter — an Thiderich Godeman Priester und seine Schwestern Cunegund und Mechtild, Monialen im Kloster Brenkhausen, verkauft haben (Or. des Brenkh. Arch. auf Fürstl. Kammer

in Corvey). Unterm 14. Nov. 1351 verkauft der Höxtersche Bürger Conrad von Lüchteringen einen Morgen Landes im Höxterschen Felde bei der Mantwives Mühle an Johann Herberti und dessen Frau Elisabeth, Bürger in Höxter, mit Consens Abts Dietrich von Corvey (Or. Fürst. Corv. und Wigand Arch. VII, 255). Im J. 1367 (crast. inv. s. crucis) Mai 4 bekundet Leneke wanne dochter Curdes von Lüchteringen unter Siegel Reynekens Schardenberg[1]), ihres Bolen, daß sie eine Jahrgülte von Land vor dem Clausthor von Höxter aufgelassen habe (Or. des Brenkh. Arch. auf Fürstl. Kammer zu Corvey). Im J. 1363 kömmt Heinrich von Lüchteringen noch als Rathmann von Höxter (Zeitschr. 35, 181) vor; jedoch erwähnen die dort bis zum J. 1483 fortgeführten Namensverzeichnisse der Consuln von da an den Namen nicht mehr. Gertrud von Lüchteringen, Heinrichs Tochter, verkauft 1414 Dec. 20 für 100 Fl. den halben Zehnten zu Lüchtringen, der von Herzog Bernd von Braunschweig und Lüneburg zu Lehn geht, an Gottschalk Loger,[2]) ihren Ohm und Ilse dessen Frau; Heinrich Tonniges und Clawes von Schwalenberg[3]) ihre Ohme besiegeln (Or. Fürst. Corv.). Daß alle diese, welche zwar als Höxtersche Bürger erscheinen, dennoch dem Corveyer Dienstmannsgeschlechte entstammen, kann schon des oben erwähnten Siegels wegen kaum zu bezweifeln sein. Der größere Corveyer Lehnbesitz in Lüchtringen ist auch noch lange Zeit zusammengeblieben. Ob mit der Curie der Goldhof in Lüchtringen gemeint ist, von dem ein Schreiben Abt Heinrichs von Corvey von

---

[1]) Kömmt unter den Rathmannen von Höxter vor in den Jahren 1368, 1370, 1374 (Dürre in Zeitschr. 35, 181).

[2]) Kömmt als Bürgermeister und Rathmann in Höxter in den Jahren 1400, 1411, 1425, 1434, 1448 vor (Ebend. 35, 182 f.).

[3]) Von 1305 an erscheint der Name unter den Höxterschen Consuln; dieser nur im J. 1361 (Ebend. S. 180).

1299 Aug. 25 an den Custos H. spricht (Asseb. U.-B. I. Nr. 508 und Westf. U.-B. IV, 1158 Nr. 2573), daß er ihn weder an Arnold von Völsen zu Lehn gegeben, noch anderweitig veräußert habe, ist nicht zu ermitteln. Ein altes fragmentarisches Register sagt, daß Corvey in Lüchtringen fünf Hufen ad fabricam habe (Wigand Arch. II, 143). Nach dem ältesten Lehnregister von 1354 (Lib. feudal. I. fol. 6; Wigand Arch. VI, 397 § 65) war Heinrich von Ostheim mit 5 Mansen in den Feldern von Höxter und einer Curie in Lüchtringen, 2½ Mansen enthaltend, belehnt. Unter den Gütern, welche zur Zeit des Corveyer Abts Franz von Ketteler ums Jahr 1521 aus der Verpfändung wieder zurückgekauft wurden, sind 100 Fl. für die Curie Seshovehof in Lüchtringen, dann noch 60, 80 und 42, 128 und 76 Fl., alle augenscheinlich für Einlösung anderer, nicht näher genannter Höfe, in Lüchtringen verwendet worden (Wigand Arch. III, 11); es war also noch zu jener Zeit ein werthvoller Besitz. Wigand erwähnt (Corv. Güterb. S. 181) als dortige Höfe den Overhof, Groningerhof, Steinhof mit dem Ansedbelhofe.

Heinrich Rebock und Curd, sowie Bertold von Luthardessen bekennen 1361 April 4, daß das Stift Corvey von ihnen für 40 Mark 6 Hufen Landes zu Lüchtringen eingelöst habe (Or. Fürst. Corv.). Der halbe Zehnte zu Lüchtringen wird Seitens des Knappen Lambert von Stochausen für 50 Fl. im J. 1476 März 12. an den Rector U. L. Frauen Capelle zu Höxter verkauft (Or. Fürst. Corv.). Schon 1448 Juni 25. bekundet Hermann Kormensliper, Canonik zu St. Peter in Höxter, daß die Kannen ihren halben Zehnten zu Lüchtringen verschrieben haben (Or. Arch. Wehrden). Knappe Wenzel Kanne und seine Frau Hildegard verkaufen 1480 März 19. an ihren Schwager Lambert von Stochausen denselben Zehnten zu Lüchtringen und verzichten darauf vor Graf Mauritz von Pyrmont als

Lehnsherrn (Or. Fürst. Corv.). Die Wittwe Adele von Helversen verkauft 1511 Juli 25 an das Stift Corvey den Zehnten von Lüchtringen für dieselbe Summe, wofür ihre Vorfahren denselben von den Familien Kanne und Helversen erstanden haben, mit Ausnahme von 1/6, was die Kannen sich vorbehalten (Or. Fürst. Corv.). Auf die schon erwähnte Wiedereinlösung durch Abt Franz wird sich auch die Notiz beziehen, welche sich zum J. 1511 in den Corveyer Annalen (Msc. II, 186. fol. 25) mit den Worten findet: Decimam in et extra Luchtringen, quam Johannes ab Oenhausen[1]) et Henricus a Stockhausen pro certa pecunie summa sibi oppignoratam tenebant, Franciscus abbas ab omni onere liberam ecclesiae suae restituit. In einem Corveyer Fruchtregister von 1512 ist außer dem Zehnten auch Seitens Hans Bartold eine Lieferung von Weizen und in ebendemselben von 1515 ist bezüglich des Zehnten gesagt: ducta est ad monasterium decima novalium ibidem (Msc. VII. 5208[a]). Im J. 1524 Jan. 7 verkauft Abt Franz von Corvey dem Kirchherrn zu Polle, Bertold Holtensen, für 60 Goldfl. den Meierhof Groninghof zu Lüchtringen (Or. Fürst. Corv.). Nach Wigands Angabe (Corv. Güterb. S. 173 Anmerkl.) soll in Urk. Abts Franz von 1529 vom Ankauf des Rottzehnten vor Lüchtringen die Rede sein.

Die Lehnregister der Corveyer Äbte Reinhard, Dietrich u. s. w. ergeben folgende Lüchtringen betreffende Eintragungen. 1557 (Epiphan. domini) Hans Hartmanns zu Lüchtringen 2 Goldfl. (fol. 115). 1581 Sept. 2 ist belehnt zu Erbpachtlehngut Hans Persefen itzo Krüger zu Lüchtringen zu mitbehuf seiner Brüder und Schwestern nach Absterben des älteren Heinrich Persefens zu Brinkhusen, so vor 2 Monat verstorben, mit 40 Morgen Lands

---

[1]) In der Geschichte der von Oeynhausen ist von dieser Verpfändung nichts erwähnt.

und einer Wische von 2 Morgen, haben zu Lehngeld geben 12 Daler. Düsse vorgenannte Länderei ist auch von dem alten Persеken 1556 Montag nach Reminiscere entpfangen worden (fol. 150v). 1583 Jan. 10. ist belehnt Christof Hartmann aus Lüchtringen nach Absterben seines Vaters mit der Gerickeswiese, hat zu Lehngeld geben 5 Daler (fol. 152). 1590 Febr. 9. Hans Perseken ist belehnt (fol. 178v). 1593 Donnerstag nach Palmarum ist belehnt Michael Konemund zu Lüchtringen mit Wiese vor der Dickede (fol. 186v). 1660 Mai 31. Franz Konemund in Lüchtringen bringt vor, nachdem sein Großvater Michael Konemund mit einer Wiese von hiesigem Stifte belehnt gewesen und die darüber vorhandenen Dokumente und Briefschaften seines Vaters Schwester Ilsa Konemund habe, auch den mehrentheils der Lehnwiese possedire, so bat er, weil es Mannlehn sein sollte, als uti senior in mitbehuf seines Bruders Hans und ihrer männlichen Leibserben, belehnt zu werden, annectendo, daß nach seines Großvaters Tod zwar er vorbeschieden, auch zu Renovirung der Belehnung erschienen und bei Secretarii Beckers Zeiten die Lehngebührniß ad 10 Thlr. für restirende Fälle veraccordirt. Juni 1. Ilse Konemund erscheint, habe keine Briefschaften über die Lehnwiese in Händen, seien bei Kriegswesen abhanden gekommen; ihr Vater Michael habe ihr zu Brautschatz 1 Morgen davon mitgeben; nach dessen Tod sei ihr 1 Morgen in der Theilung zugefallen (P. B. fol. 24). 1666 März 20. Franz und Hans Konemund aus Lüchtringen erschienen auf abgangene Citation zur Lehninvestitur, weil aber die publica sie diesmal zur Audienz nicht kommen lassen wollte, ist terminus in 8 Tagen angesetzt (fol. 149). April 3. Franz Konemund legte juramentum fidelitatis ab und deponirte Lehnware (fol. 151). 1673 Aug. 8. erschien Christoph Konemund von Lüchtringen Namens seines Vaters Hans. Da seines

Vaters Bruder Franz verstorben, so liege ihm ob als Eltesten die vom Stift dependirenden Lehn zu gesinnen, bat um Muthschein. Aug. 16. Hans Konemund praestitit juramentum fidelitatis, hat Revers durch seinen Schwager unterschreiben lassen (fol. 336). 1676 Aug. 25. Christoph Konemund zu Lüchtringen hat auf Absterben seines Vaters Hans das Lehn in behöriger Frist gesonnen und Muthschein erhalten (fol. 465). Oct. 10. Derselbe producirte den jüngsten Lehnbrief, prästirte praestando Lehneid und wurde mit Investitur versehen (fol. 478). 1679 Sept. 10. Christof Konemund aus Lüchtringen als jetziger ältester Lehnträger hat Muthschein erhalten (fol. 627).

Im Verzeichniß der Einwohner, deren Besitz an Grund und Boden sowie an Viehstand zur Contribution — zur Türkensteuer — im J. 1542 abgeschätzt wurde, sind in Lüchtringen namhaft gemacht: Cord Kumalleine, Cord Heynen, Kroger, Henrik Wegeners, Henrik Fynen, Ilse Kosters, Johann Niggemeyer, Hermann Hartmans, Gretken Hartmans, Ilse Konemundes, Johann Schepers, de lange Johan, Henrik Lomans, Georg Berchmans, Johann von Dortmunden, Vit Frerekes, Hans Hannen, Arnd Heldes, Kersten, Albert Kalen, Bremynk, Jasper Meyer, Rotker, Lammert up dem Brinke, Tonies Rowoldes, Henrik Swens, Jürgen, Lodowiges frowe, Tonies Wigandes, Albert Beverungen, Bertold Gronecord, Henrik Knodien, Greten Blomen, Hans Rolviges, Gosleth Borcholte, Hans Knoden, Henrik Kloken, Jasper Knoden, Johan Switzer. (CLA. B. III f.)

Der Name Kumalleine ist heute in Holzminden vorhanden; Heine in Lüchtringen noch blühend, ebenso Niemeyer, auch Hartmann und Borcholte, doch sollen sie eingewandert sein; Konemund, auch aus den Lehnregistern bekannt, sind noch vorhanden, wie auch Schäfer, Bergmann und Beverungen.

Im Anschluß an dieses Namensverzeichniß möge hier gleich die aus derselben Quelle (CLA. B. III. f.) stam-

mende, fast 300 Jahre jüngere, Zusammenstellung der Corveyschen Meyer nebst Heuerlieferung in Lüchtringen aus dem J. 1805 mit dem Nachweis, wie es sich zur Zeit damit verhält, folgen:

1. Franz Beverungen. Heuer: 9 Sch. Roggen, 9 Sch. Gerste, 12,4 Sch. Hafer. Gut noch zusammen, alte Hausstelle, 1542 Hans Hannen, jetzt Wilhelm Berungen.

2. Vit Beverungen, Heuer: 12 Sch. R. 12 Sch. G. 16 Sch. H. Gut noch zusammen, andere Hausstelle, 1542 Albert Beverungen, jetzt Joseph Beverungen.

3. Derselbe wegen Suren Gut. Heuer: 18,4 Sch. R. 18,4 Sch. H. jetzt Wittwe Johann Struck geb. Beverungen.

4. Heinrich Risse. Heuer: 23,4 Sch. R. 8 Sch. G. 20,10 Sch. H. Gut noch zusammen, alte Hausstelle, jetzt Wittwe Ad. Struck.

5. Heinrich Krekeler. Heuer: 5 Sch. R. 5 Sch. G. 10 Sch. H. Gut zusammen, alte Hausstelle, jetzt Carl Schulte.

6. Friedrich Korten. Heuer: 9 Sch. R. 9 Sch. G. 10 Sch. H. Gut zusammen alte Hausstelle Nr. 120, jetzt Friedrich Korten.

7. Justus Heine. Heuer: 14 Sch. R. 14 Sch. H. Gut zusammen, alte Hausstelle, jetzt Wilhelm Heine.

8. Schneidewind. Heuer: 25 Sch. R. 25 Sch. G. 40,12. Sch. H. Gut ist vereinzelt, Gebäude und Garten sind von Friedrich Korten angekauft.

9. Anton Termier. Heuer: 8 Sch. R. 8 Sch. H. Gut zusammen, alte Hausstelle, jetzt Franz Schöttler.

10. Heinrich Heine. Heuer: 13,4 Sch. R. 13,4 Sch. G. 16,8 Sch. H. Gut zusammen, alte Hausstelle, jetzt Wittwe Peter Heine.

11. Gottfried Schulten. Heuer: 12 Sch. R. 12 Sch. G. 16 Sch. H.

12. Heinrich Schulten. Heuer: 12 Sch. R. 12 Sch. H. Die vorgenannten waren zwei Brüder und sog. Pfarrmeier, jetzt zusammen, wenn auch verkleinert Johann Termier.

13. Christoph Buch. Heuer: 24 Sch. R. 24 Sch. G. 28 Sch. H. jetzt Franz Heine.

14. Christoph Krekeler, sonst Engelen. Heuer: 24 Sch. R. 24 Sch. H. Noch über 100 Morgen zusammen, alte Hausstelle, jetzt Franz Krekeler.

15. Gabriel Küster. Heuer: 8 Sch. R. 8 Sch. H. Gut vereinzelt.

Diese 15 Corveyschen Meyer in Lüchtringen, welche also, wie vorsteht, zwischen 5 und 25 Scheffel Roggen, und zwischen 8 und 40 Scheffel Hafer als Heuer nach Corvey zu entrichten hatten, mußten (nach ebenda befindl. Notiz) zwischen 12 Gr. und 2 Thlr. Meyer-Weinkauf geben und zwischen 6 und 36 Tage Spanndienste leisten.

Der Taxwerth des ganzen Besitzstandes an Vieh und Boden behufs Türkenschots im J. 1542 ist in Lüchtringen auf 2411 Fl. normirt (CLA. B. III. f.); der Matrikularanschlag zur einfachen Schatzung betrug nach der vom Schatzeinnehmer Reg. Rath W. A. Versen zu Höxter geführten Corveyschen Landrechnung 1798/99 für Lüchtringen 9 Thlr. 6 Gr. (Arch. Wehrden).

Von alten Einzelbenennungen innerhalb der Lüchtringer Feldmark finden sich: Flur I (nördlich vom Dorfe): Auf'n Kuhlen, Auf'n Wiedebusche, In Dellen, Heiersdrisch, Hikkerpuhl, Meinte, Fahrenbreite, Hohenufer, Heuekamp, Scheiwekamp, Langekamp, Grasdelle, Auf der Heide, Zollstock, Lütgenfeld, Hohlwiese, Salzkamp, Kellner. Flur II (nordöstlich vom Dorfe): Vorderfeld, Nierbreite, Kannen und Johannes Wiesen, unter der Dieken, Hintern Kattenbül, Kälberkamp, Langenacker, unterm Allenberg, Hackebrett, Hartbrunnen, Hasenflütte. Flur IV (südlich vom Dorfe): Auf der Brak, Sölterkamp, auf der Baustelle, auf'n Platze Heerenwiesen, Heinenwiesen, Neubruck, obere Feld, Braukeckeren, Schüttenland, Düsterdahlsland, Auf'n Förden, Kirchenkamp, bei Thomassyke, Trompetersyke, Maultrommel,

vordere und hintere Kohlstelle. Flur V (östlich des Dorfs): Niemeiersberg, Vorm Twielenwege, Reihedellen, Heuweg, Dicktwiese, Topps Kiehlen früher Dreischäfersberg, Mittelberg, auf den Gründen, Hennekengrund, Allenberg.

Hier möge der Name eines sehr alten, schon um 1190 in Urk. Abts Wittekind für das Corveyer Hospital vorkommenden (Erhard C. d. II, 216 Nr. 511), Corveyschen Besitzes, der Höxterschen, aber zu Corvey gehörigen Feldflur, die Lüre, Erwähnung finden, welche zwar auf dem linken Weserufer, aber Lüchtringen gegenüber liegt und deshalb von dort aus beackert wird. Die Urkunden des 12. Jahrh. erwähnen Liuri gleichfalls und 1273 (W. U.-B. IV, 648. Nr. 1349) erlaubt der Corveyer Convent dem Höxterschen Pfarrer Conrad u. A. 10 Morgen in Lura anzukaufen, welche nach seinem Tode dem Hospital zufallen sollen. Nach den späteren Lehnregistern war mit 1 Mansus in Lure Conrad von Meingodessen beliehen (Wigand Arch. VI, 396. § 55) und 1511 verkauft Abt Franz die Abtshufe oder lütteke Hufe in der Lüre (Wigand Corv. Güterb. S. 170. Anmerk.). Unter den von demselben Abt um 1521 wieder eingelösten stiftischen Gütern werden für Äcker in Lure 38, 27, 50, 50, 50 Fl. aufgeführt (Wigand Arch. III, 3, 12). Im J. 1550 April 6 fand ein Tausch zwischen Abt Caspar von Corvey und dem Dechant von St. Peter in Höxter statt, indem letzterer zwei erbfreie Hufen in der Lure gegen Meierhöfe in Stahle abgab (Or. Fürst. Corv.).

Die durch die beiden als Visitatoren der Paderborner Diöcese vom päpstlichen Legaten ernannten Dominikaner erfolgte Eintheilung derselben in Archidiaconatsbezirke (W. U.-B. IV, 133. Nr. 204) erwähnt als zum Sitze Höxter gehörig Lugterinken cum earum ecclesiis et capellis. Was mit diesen etwa Filial-Tochterkirchen und Capellen gemeint sein könne, entzieht sich unserm Wissen; auch ent-

hält das zweite Archidiaconatsverzeichniß aus dem Böddeker Copiarbuch (Wigand Corv. Güterb. S. 226) diesen Zusatz nicht mehr, und hat ebenso wie das dritte (Bessen Gesch. I, 295) nur den Namen Lüchtringen allein.

Die Collatur stand natürlich (Wigand Arch. III, 3, 7) in Lüchtringen dem Abt von Corvey zu, doch ergeben einige später zu erwähnende Nachrichten, daß das Corveyer Capitel die Ernennung für sich in Anspruch nahm.

Das älteste Kirchenbuch beginnt die Baptizati 1642 Aug. mit dem Motto: Nisi quis renatus fuerit ex aqua et spiritu sancto, non intrabit in regnum coelorum Jois. 3., die Copulati 1647 mit dem Motto: Sacramentum hoc magnum est Eph. 5., die Sepulti 1647 mit dem Motto: Omnes morimur et sicut aquae in terram dilabimur que non revertuntur 2 Reg. 14.

Wie Lüchtringen oben als alter Pfarrort bezeichnet wird, so erscheint als ältest nachweisbarer Pfarrer daselbst Gerhardus quondam plebanus in Luchteringen in Urk., worin Herbold (von Amelunxen) Propst zu Marsberg 1295 Mai 1 eine Krankenwärterei (infirmaria) daselbst stiftet und in ausführlich angegebener Weise dotirt (Westf. U.-B. IV, 1061 Nr. 2338). Unter den von ihm hierzu angewiesenen Einkünften ist auch eine Mark Denare, welche Gerhard, der frühere Pfarrer von Lüchtringen, von Gerbodo von Mülhausen für 10 Mark Denare, wiederkäuflich binnen vier Jahren, erkauft hat. Von da an hat, das ganze Mittelalter hindurch, sich bis jetzt weiter keine Nachricht über einen dortigen Pfarrer auffinden lassen, wenn auch nicht anzunehmen ist, daß eine gänzliche Unterbrechung in der Pastorirung statthatte und es lediglich als Expositur von Corvey aus behandelt sein sollte. Die Reihenfolge derselben, erst vom 16. Jahrh. beginnend, ist nach Maßgabe des Kirchenbuchs und einiger anderer Nachrichten folgende:

1. Everhard Schüller oder Schöler 1589, Capitular von Corvey (Msc. II, 186 fol, 84).

2. Johannes Gockel.

3. Johannes Drüdeken.

4. Michael von Essen, Capitular von Corvey, starb in Beringhausen bei Marsberg. Ob das derselbe, welcher in Albaxer Kirchenrechnung von 1661 erwähnt wird?

5. Antonius, Mönch aus dem Kloster Werden a. d. Ruhr, nachher Pastor in Helmstedt.

6. Ambrosius Bonenberg, Mönch aus Iburg, dann Confessionar in Malgarten.

7. Ambrosius Langen 1642, Mönch im Kl. Marienmünster, dann Pfarrer in Steinheim, dann Abt des Kl. Marienmünster.

8. Georg Osthaus, Mönch in Hassefeld, Diöcese Bremen, investirt 1647 Oct. 20; 1651 Juli 17 Confessionar des Kl. Gertrudenberg bei Osnabrück. Das Kirchenbuch enthält von seiner Hand die Eintragung: J. J. 1648 in festo Johannis Baptistae ist im Beisein Johanns Nicius, Decans von St. Peter in Höxter und Pastors, Johanns Baptista Priors von Corvey als zeitliche Visitatores, wie auch Georg Osthausen Pastors in Lüchteringen, Rittmeister Sauren,[1]) Johann Rawens als Bawrmeister, Franz Konemunds, Jörgen Rawens, Templirer

[1]) Bei der vom Decan Hillebrand aufgezeichneten Beschreibung der Erstürmung Höxters durch die Kaiserlichen Truppen unter General Geleen 1634 April 10 und der Wegnahme des S. Vituskastens wird dieser mit dem Zusatz „von Lüchtringen" neben andern dabei gewesenen Offizieren genannt und von ihm hervorgehoben, daß er viele gerettet und am Leben erhalten habe (Wigand Denkw. Beitr. S. 82). Er ist auch wohl derselbe, welcher „Rittmeister Henrich Sucher von Lüchtringen" zwar genannt, dem Corveyer Abt Johann Christoph „etliche Gelder vermüge seiner Obligation vorgesetzet," als dieser zum Beibringen der verlangten Kriegscontributionen vom Schwalenberger Amtmann Gelder geborgt hatte. (Ebenda S. 31).

und der ganzen Gemeinde ein Lagerregister aller Güter und Renten der Pfarrkirche zu Lüchteringen aufgestellt worden. Darin ist u. A. gesagt, daß das rechte uralte Kirchenbuch bei ietzlaufenden Kriegszeiten abhanden gekommen, nachgehend unter Pastor Ambros Bonenberg Ao. 1640 ein anderes wieder aufgerichtet und beschrieben worden, dieses aber sehr intrikat befunden und deßhalb diese specification aus einer alten Ao. 1560 Sonntags nach Visitationis Marie errichteter Designation ausgeschrieben worden sei. Als erster und hervorragender Grundbesitz wird die St. Johanniswiese, gelegen im Wolfswinkel, ungefähr 4 Morgen groß, aufgeführt und außer verschiedenen Äckern und Rottland noch ein Hof aufm Kleypohl. Gleichfalls von seiner Hand geschrieben (Or. CLA. B. II, 7 b) ist die 1648 postridie S. Johannes Bapt. verfaßte Charta Visitationis. Außer den oben genannten ist noch Custos Bernard Grönen dabei gewesen und es heißt u. A.: „Quaestio mota est circa reparationem turris. Responsum fuit, quod iam omnia ligna et manualia collecta, sed per milites elapso anno combusta fuissent; in speciali quaesitum fuit de voto, quod Rittmeister Saur fecisset de eadem turri reedificanda, qui pro se ipse respondens dixit, aedilem iam pretium a se recepisse sed contra contractum auffugisse vel hactenus emansisse. Denuo igitur aedilius — templirer — hoc negotium recommendatum fuit. Perlecta est a me designatio redituum ex antiquo schediasmate, nuper, ut dicebant, inter chartas cauponis deprehenso et adhuc apud archivium nostrum sub Nr. 1. asservato, libro igitur, ut vocant, ecclesie cum eadem collato, visum fuit novam designationem describere, quod et feci habiturque in archivio nostro sub Nr. 2. His aliisque compositis itum est ad mensem in domo pastorali, sumptibus ecclesie apparatum. Convive fuerunt: Die oben genannten. Tractamenta fuerunt

hi: Speck undt Mueß in zween Schüsseln. Ein Lamb geschlachtet, davon gemacht eine Schüssel mit gelber Brühe, die ander mit grühnem Kraut. Ein Rinderpotthast in zween Schüsseln. Zwo Gebratens vom Lamb. Butter und Käse".

Hiernach scheint Herbold Droste, Capitular von Corvey, zeitweise Lüchtringen versehen zu haben.

9. Friedrich Kraft. Dieser schreibt (Or. CLA. B. II. 17[b]) 1661 Nov. 5 an das Corveyer Capitel, er habe 1651 post Martini auf Mandat des verst. Abts Arnold durch den verst. Prior Johann Baptista die Pastorat in Lüchtringen erhalten; da er nun jetzt erfahren, die Collation stehe dem Capitel zu und er ihrem Rechte nicht derogiren könne noch wolle, so bittet er um die Collation. An demselben Tage (Or. Ebenda) schreibt er an den Corveyer Capitular Ferdinand von Metternich, man glaube, er wolle nicht von den Capitularen die Collation der Pfarre L. erbitten, dem sei nicht so und er unschuldig. Unterm 2. März 1662 überträgt das Capitel von Corvey die Pfarre L. „cujus collatio ad capitulum nostrum specialiter ab antiquo spectare dignoscitur" an Friedrich Kraft (Or. Ebenda). Auf dem Rücken des Schriftstücks steht: forma collationis tunc temporis ob causas eidem nondum extraditae.

Kirchenvisitation fand 1665 April 19 durch den Prior, Vicarius und Decan ad St. Petrum Huxariae in Gegenwart des Pastors Friedrich Kraft statt. Beigelegte Designation der Kirchenintraden ergibt im Ganzen 29 Thlr. 2 gr., worunter die S. Johanneswiese zu 8 Thlr. jährlich aufgeführt ist. Auch ist erwähnt, daß der Corveyer Capitular Herbold Droste fürs ewige Licht vor dem Venerabile 100 Rthlr. legirt habe (Or. Ebenda).

Aus demselben Jahre Dec. 18. liegt ein Brief vor (Or. Ebenda) des Abts Ambrosius von Marienmünster

an den Propst von Marsberg Ferdinand von Metternich, P. Otto würde andern Tags nach Corvey kommen und könne, wenn es dem Prior so gefiele, in Lüchtringen am Sonntag Gottesdienst halten. Kraft scheint also verhindert oder bereits Decan in Höxter gewesen zu sein.

Unter den Einnahmen der Kirchenrenten aus den Jahren 1672 und 73, welche zusammen 34 Thlr. 29 gr. betragen, ist gesagt, daß im letzteren Jahre die St. Johanneswiese von den Franzosen ganz verwüstet sei — Zusammenstellung der Restanten beträgt 1676 Okt. 18 die Summe von 68 Thlr. 34 gr. 4 ₰.

Das Diar. Corb. erzählt (fol. 261) zu 1676 Juni 12: introductus est praesentatusque populo Luchtringensi rev. d. Aemilianus Stahlschmidt, professus Abdinghofensis, electus in abbatem, confirmationem a episcopo Paderbornense obtinere non meruit, negotio electionis in controversia tracto, audiens Nicolaum a Zitzewitz habere difficultatem in administratione pastoratus Luchtringensis, se pro illo administrando, dum negotium illud finiret, paratum obtulit. Als wirklicher Pfarrer ist er also wohl kaum in die Serie aufzunehmen.

10. 1679 Dec. 9. factus est cellerarius P. Petrus Charmans pastor Luchtringensis (Diar. Corb. fol. 484).

11. Otto Duisberg, Mönch aus dem Kl. Marienmünster. Es ist ohne Zweifel derselbe, den wir als dortigen Conventualen im J. 1655 ein Zeugniß ablegen sehen über die kirchlichen Verhältnisse von Ovenhausen (Vergl. dort), vielleicht auch der im obigen Briefe des Abts 1665 erwähnte.

12. Anselmus Schöler Mönch in Ringelheim. Das Diar. Corb. erzählt (fol. 344) zu 1684 Mai 2 P. Anselmus pastor Luchtringensis totum conventum tractavit in vinea cum vino et Breuhanio; Cell^{mus} nobis usque ad 4^{tam} horam licentiam concessit missis ad nos tubicinibus.

Dankschreiben Abts Heinrich von Ringelheim an Abt Christoph von Corvey über dessen Beerdigung. (CLA. B. II. 17_a).

Das Diar. Corb. sagt (fol. 406) zu 1687 Mai 14: Mortuo pastore et sepulto a nostro D. Priore fuerunt hic quidam principales rustici ex Luchtringen et petierunt stabilem pastorem, quos remisit Celsissimus ad P. Anscharium, si vellet acceptare, qui supplet vices. Nach dieser Notiz sollte man fast glauben, daß eine ständige Besetzung der Pfarre wieder unterbrochen war.

13. Anschar Neinordt, Capitular von Corvey und Lector. Zu 1687 Juni 15. sagt Diar. Corb. (fol. 407): P. Anscharius suscepit pastoratus in Luchtringen. Zu 1689 Aug. 6. (fol. 440): P. Anscharius noster a Nenoudt ex pastoratu Luchtringense abdicato in Meppensem cum cancellariae nuntio discessit. Ernst Perckhoven, Minorit aus Höxter, wird 1689 als pro tempore pastor erwähnt.

14. Michael Fibus. Das Diar. Corb. sagt zu 1689 Nov. 14 (fol. 449): Pastori in Luchtringen Michaeli Fibus Aquisgranensi a Cell^{mo} collatus est canonicatus ad S. Petrum in Huxaria, vacans per obitum d. Ernesti Schmidtmans. Wurde 1693 als Pfarrer nach Ovenhausen versetzt und 1697 nach Bruchhausen.

15. Columban Fugger, Benediktiner aus dem St. Michaelskloster bei Bamberg 1694—1705. In einem 1696 Juni 16 datirten Briefe (Or. CLA. B. II. 17^b) schreibt er an das Corveyer Capitel sede vacante, er habe das Decret der Capitular-Congregation erhalten und unterwerfe sich, indem er wohl wisse, daß die Pfarre dem Capitel zustehe; daß er mit seinem Vorgänger Michael Fibus habe tauschen müssen, habe er von Anfang an beklagt, durch Gehorsam sei er dazu hingeführt. Auch habe er geglaubt, da durch den Prior als Generalvicar und den Subprior Caspar von Stahl, durch jenen Namens

des Fürsten, durch diesen Namens des Capitels die Investitur übertragen sei, alles sei in Ordnung.

16. Johannes Albers, Mönch aus Ringelheim 1705—1717 März 6.

17. Godehard Hammerschmiedt, Mönch aus Ringelheim 1717—1725 März 16.

18. Gerhard Natorp, Profeß von St. Godehard in Hildesheim 1725 Mai 15.—1742 März 18.

19. Bernhard Hachmeier, war vorher 16 Jahre Pfarrer in Jakobsberg 1742 Mai 2.—1782 Dec. 21. Confirmation durchs Corveyer Capitel 1758 (Or. CLA. B. II. 17_b).

20. Carl Heinrich Potthast, früher Pfarrer in Fürstenau 1783 Juli 21.—1801 Dec. 10.

21. J. Georg Jäger, vordem 33 Jahre Pfarrer in Bosseborn 1802—1812; starb 1817 Jan. 17 in Borgholz.

22. Franz Ludwig von Pemler, Capitular von Corvey 1812—1841 Juli 18. Während seiner Pastorirung wirkten als Cooperatoren: Franz Xav. Vollbracht 1829—1834; Franz Zengerling 1834—1836; Ferdinand Hase aus Paderborn 1836—1841; Hermann Spiegler 1841—1842.

23. Wilhelm Berendes aus Paderborn, war vorher in Ahden, Pfarre Brenken, dann Kaplan in Sandebeck, dann Vicar in Elsen, von 1842—1868, dann als Pfarrer nach Nieheim versetzt, wo er 1886 Aug. 23. starb. Im J. 1844 wurde die Caplanei gegründet und fungirten als Capläne: Engelhard Duddenhausen aus Pömbsen 1844—54, wo zuerst als Stellvertreter Wilh. Block bis 1855 und dann Joh. Puls bis 1856 eintraten, dann Theodor Stratmann aus Scheidingen 1856—59, Johannes Hamel 1861; Joseph Pieper 1868, Bernhard Beckschäfer bis 1873, Carl Aust bis 1881, Franz Bartholomäus aus Hattingen bis 1894.

24. Arnold Seppeler aus Bornholte, Pfarre Verl, vorher Kaplan in Adersleben, dann Pfarrer in Alt-Haldensleben, von 1858—1894 Juli 12.

25. Franz Bartholomäus, vorher Caplan, seit 1894.

Die Kirche des Dorfes ist in neuerer Zeit restaurirt worden und in moderner Weise polychromirt. An Stelle des alten Altars, welcher nach den Aufzeichnungen des Kirchenbuchs beim Bau der Kirche für 230 Thlr. von Meister Johann aus Hildesheim errichtet worden war, sind ein neu-gothischer und zwei kleinere Nebenaltäre aufgestellt; an Stelle der alten Orgel, welche, nach denselben Notizen, im J. 1711 für 290 Rthlr. durch den Schreinermeister (scriniarius) Thomas Freiden und Bernhard Clausing aus Herford gebauet war, ist eine neue gekommen, von den alten Fenstern waren einige Reste von Wappen und Inschriften als Mittelstücke in die sonst ganz neuen hinübergenommen. Im Sommer 1895 ist die Kirche, welche 10,06 m breit, 10 m hoch und im Ganzen 50 m lang war, durch Anbau von Seitenschiffen mit einer Breite von 5,03 m, einer Höhe von 5 m und Länge von 22 m wesentlich erweitert. Aus dem Durchbruch der alten Außenmauer sind je zwei viereckige Pfeiler und je zwei Halbpfeiler entstanden, zwischen denen mit einer Spannung von 4,80 m, weite Halbkreisbogen den Eindruck einer Pfeiler-Basilika hervorrufen. Am 25. Okt. 1895 ist die Kirche durch den Fürstenauer Pfarrer Menne als Landdechanten benedicirt.

Die Lage Lüchtringens am rechten Weserufer brachte es naturgemäß mit sich, daß dieser Corveysche Besitz ein durch die Nachbaren und besonders Braunschweig stets gefährdeter war und daß diese sich Rechte und Übergriffe anmaßten, welche die Botmäßigkeit des Dorfes unter ihre Herrschaft und die Ausdehnung derselben bis an die Weser bekunden sollte. Jahrhunderte lang hatte sich Corvey dessen

zu erwehren und suchte so gut es möglich war, sein Dorf zu schützen. Nach einem Receß zwischen Abt Reinhard von Corvey und Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig vom J. 1558 Okt. 27 (Or. Münster; Wigand Corv. Güterb. S. 159), der die Irrungen schlichten sollte, waren die Einwohner der Dorfschaft Lüchtringen noch zum Besuch des Rügegerichts in Fürstenberg genöthigt und wenn auch dem Abte Jurisdiktion, Folge, Steuern eingeräumt wurden, so übte doch Braunschweig die Criminal-Jurisdiktion und das Geleitsrecht in den Grenzen der Feldmark; Dienste, Schutzhafer und Rauchhühner mußten geleistet werden; in Betreff der Mast im Solling, sowie der Hude und des Holzwerks wurde Vereinbarung getroffen; während der Jagdzeit sollen die von Lüchtringen und des Abts Hirten sich des Sollings etliche Tage enthalten, wie die fürstlichen Unterthanen. In einem, zwischen Heinrich Julius, Postulirtem Bischof zu Halberstadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg und Dietrich Abt von Corvey 1594 Aug. 27 geschlossenen Vertrag (Msc. VII. 5205 fol. 173) wurde über die Jurisdiktion in und außerhalb des Dorfes Lüchtringen, sowie die zur Vervollständigung des Vertrags von 1593 ausgewiesene Versteinung über die Begränzung der Masthude gehandelt.

Abt Dietrich, Johann Prior, Heinrich Senior und Küster, Eberhard Kellner von Corvey bemeiern 1592 Michaelis erblich das Wehr an Vorsteher und Dorfsassen zu Lüchtringen (Msc. VI. 103). Bei einer 1667 Mai 15 abgehaltenen Visitation wurde eine Spezifikation über die in Lüchtringen zur Schule und nicht dahin geschickten Kinder übergeben: die erstere Categorie zählte 41 Kinder (Or. CLA. B. II. 17[b]). 1669 Juni 26. domus pastoris in Lüchteringen conflagravit (Diar. Corb. fol. 189).

1678 Oct. 23. wurde der Altar in L. consekrirt (Msc. VI. 101); 1680 April 28: Praeterita nocte ex ecclesia

Luchtringense furtim ablatum est ciborium cum hostiis consecratis (Diar. Corb. fol. 485); 1681 Aug. 25: domus pastoralis L. fulmine tacta (Msc. VI. 101) Das Kirchenbuch enthält in gleichzeitiger Copie ein vom Notar Joh. Caspar Keyser 1687 Sept. 7 aufgenommenes Notariatsprotokoll über Neuverpachtung von Kirchenländereien, woraus ersichtlich, daß die Länder zu sehr niedrigen Preisen ausgethan und die Einkünfte der Kirche gering waren. Ebenda noch einige Notizen über die Kirche und den Bau derselben. 1695 Aug. 27 ist die kleine Glocke vom Abt Christoph von Bellinghausen consekrirt; 1698 Juni 10 hat der Kirchenbau begonnen; Elias Krekeler Bürger aus Höxter Mauermeister, Marcus Weynreuter aus Tyrol Zimmermeister (faber lignarius); 1699 April 27 ist die alte Kirche totaliter ruinosa abgebrochen und Mai 29 durch den Fürstabt Florenz der Grundstein zur neuen gelegt; 1700 Juli 18 hat Abt Florenz die Kirche feierlich dedicirt, den Altar consekrirt und den h. Johannes Baptista als Patron bestimmt, in Gegenwart des Subpriors Caspar von Stael, der P. Petrus Friderici, Novizenmeister und Profeß von St. Peter und Paul in Erfurt, Sixtus von Glan Diacons, Anschar von Graes, Friedrich von Geismar, Joseph von Halle, Florenz von Borch, des Kanzlers Bernhard Boggen, des P. Joseph Benker, Guardians von Höxter und anderer mehr (Ähnlich Diar. Corb. fol. 536). Von demselben Abt ist 1703 Sept. 12 die große Glocke consekrirt.

Bei Aufstellung der Schadenrechnung Seitens des Stifts Corvey gegenüber der Krone Frankreich aus der Zeit des 7jährigen Krieges wurde für den Conductor in Luchtringen die Summe von 19555 Thaler gefordert (Wigand Denkw. Beitr. S. 278).

Die oben bei den Streitigkeiten mit Braunschweig erwähnten Dienste und Abgaben der Dorfbewohner wurden

bei Abtretung des Klosters Kemnade durch Receß von 1777 endgültig beseitigt (Wigand Corv. Güterb. S. 159).

Bödexen.

In einer gegen den Köterberg zu sich hinziehenden Schlucht, etwa 20 Minuten von Fürstenau entfernt, also fast am äußersten Ende des Kreises Höxter, liegt das Dorf Bödexen. Die Seelenzahl betrug im J. 1809 (Beschr. d. Kr. Höxter II. 52) 449; nach der Volkszählung vom 1. Dec. 1890 hat dasselbe 658; am 3. Dec. 1864 hatte es 768 Einwohner. Die Corveyer Traditionen erzählen von einer Schenkung daselbst an Corvey mit den Worten: Tradiderunt Markbodo et Giki et filius Hunwardi in vice patris mansos IIII[or]; II in Bodikeshusen et duos alios . . . pro anima Hoger et patris ejus Markward et matris Riesuit (ed. Wigand S. 71 § 330). Wir haben also auch hier eine alte Besitzung des Stifts Corvey. Die schon unter Albaxen erwähnten beiden Urkunden vom J. 1185 (Erhard Cod. II. Nr. 453 und 454) über einen Austausch zwischen Paderborn und Corvey, wobei Letzteres die Zehnten in den beiden Marken Albahtissen und Bodikessen erhält, bilden die zweitälteste Nachricht. Nach dem Güterverzeichnisse des 13. Jahrh. standen der Corveyer Propstei, ‚de Bodekessen duo talenta' als jährliche Lieferung zu (Wigand Arch. II, 137). Bei der in sämmtlichen Ortschaften des Corveyer Landes Behufs der Türkensteuer im J. 1542 vorgenommenen Abschätzung (CLA. B. III. f.) des gesammten Besitzes und Viehbestandes entfällt auf Bödexen die Summe von 1266 Fl.

Ein Geschlecht, das von dem Orte den Namen geführt hätte, hat sich in den Urkunden nicht auffinden lassen, obschon oberhalb des Dorfes sich angeblich noch Mauerreste, die auf eine alte Burg hindeuten, vorhanden sein

sollen. Nach einen Lehnregister vom J. 1350 hat Johann von Essende in Bodekessen duas curias cum hominibus et officium camere (Wigand Corv. Güterb. S. 104). Sollte ein größerer Lehnbesitz vorhanden gewesen sein, so ist er jedenfalls schon früh unter Colonen zersplittert. Nach einem im J. 1805 aufgestellten Verzeichniß (CLA. B. III f.) waren in Bödexen vier Corveysche Kammermühlen: Ober-Mittel-weiße und Roßmühle genannt, welche zwischen 12 und 65 Thlr. Pacht, zwischen 40 und 50 Eier, sowie 4 und 5 Hühner nach Corvey zu entrichten hatten.

Die älteste Archidiaconateintheilung des Hochstifts Paderborn vom J. 1231 nennt als zum Sitze Höxter gehörig Bodikissen (Westf. U.-B. IV, 133 Nr. 204), das zweite, dem Böddecker Copiarbuch entnommene Verzeichniß führt (Wigand Corv. Güterb. S. 226) als zum Archidiaconat Höxter gehörend Bodelssen auf, doch kann unter diesem so entstellten Ortsnamen wohl nur Bödexen gemeint sein. Das letzte endlich (Besten Gesch. d. B. Paderb. I, 295) hat in seiner Unvollständigkeit keinen Namen aufgeführt, der sich für Bödexen ansprechen ließe. Unter den Orten, deren Collation dem Abt des Stifts Corvey zustand ist aber Bodeksen ausdrücklich genannt (Wigand Arch. III. 3 7).

Trotz dieser weit hinauf reichenden Nachrichten findet sich gar keine andere über Vorhandensein einer Kirche im Mittelalter, was nach der Urk. von 1231 doch anzunehmen wäre. Daß der Ort gar nicht im letzten Verzeichniß auch nur genannt ist, legt es nahe, daß eine ältere, etwa dort gewesene, Kirche zur Zeit der Abfassung desselben nicht mehr vorhanden war und sich demgemäß die Angliederung an das naheliegende größere Fürstenau und sein Pfarrsystem zu jener Zeit vielleicht schon vollzogen hatte. Da das 2. Verzeichniß, etwa um 1480 abgefaßt, die bei Höxter gelegene Aegidienkirche aber noch aufführt, so würde hierin ein Anhaltspunkt für die zu jener Zeit noch bestehende

Selbständigkeit von Böderen zu gewinnen sein. Immerhin ist es nicht unmöglich, daß besondere, zur Zeit unbekannte, wenigstens nicht glaubhaft nachweisbare Ursachen, seien es Kriegsstürme oder die der Reformation, vorgelegen haben, welche die Dorfschaft Böderen für längere Dauer zur Stellung einer Filiale herabdrückten — eine Zeit, in welcher weder der Ort selbst noch auch Corvey diesen Zustand zu ändern oder vielmehr den alten herzustellen sich veranlaßt sahen.

Aus der Zeit, wo über die kirchlichen Verhältnisse die Quellen schweigen, finden sich einige hier zu erwähnende Notizen. Im J. 1573 Osterfeiertag bestimmen Abt Reinhard, Heinrich Senior, Marcellus Kellner, Johannes Küster und das Capitel von Corvey, daß die in Böxen bis dahin ausgethane Schäferei abgestellt, auch in einen besondern Ort in ihrem Gehölz zu Böxen zu einem Hudekamp ausgewiesen werden soll, damit durch Unterhaltung ihrer Pferde und andern Viehes die schuldigen Dienste um so besser können verrichtet werden. Die Abschnadung dieses Bezirks soll erfolgen: an der Michelsseite nach dem Rovekamp hinaus auf die Wulfeskule nach der krummen Eiche, über den kleinen Rovekamp nach der Breden, daranher auf die Buche, so auf der offenen Stelle steht, von da auf die lütke Buche das Siek hinab bis auf Musekopswiese. Die alte Grasschafhude wird in dem Maße vorbehalten, daß Corvey sie jährlich mitabtreiben kann; die Dorfschaft hat dafür einmal 200 Thlr. zu erstatten, wovon 100 Thlr sofort zu entrichten sind, der Rest erst nach des bisherigen Schäfers und seiner Hausfrau Tod (Msc. VII. 5205. fol. 95). Nach derselben Quelle (fol. 179) hatte 1605 Juni 10. eine Handlung zwischen den Vorstehern des Dorfs Boderen und den Herren von Corvey statt, wonach die Schäferei daselbst der Gemeinde auf 20 Jahre verschrieben wird, doch soll dieselbe nicht stärker als mit 300 Häuptern betrieben werden, auch muß davon jährlich

an die Corveyer Kellnerei dasjenige entrichtet werden, was Hans Lisecken, der frühere und Martin Krekeler, der jetzige Schafmeister bezahlt haben.

Daß die Verleihung der Mast in verschiedenen stiftischen Forsten durch Abt Reinhard im J. 1583 auch den Unterthanen zu Böxen mit zu Theil wurde, ist schon oben bei Albaxen erwähnt. Ebenso fand schon Erwähnung, daß Heinrich Wessel und Heinrich Krekeler, Vorsteher der Dorfschaft Bödexen, im J. 1630 bekunden, wie auch ihrer Ortschaft gegen Erlegung von 40 Thlr. durch den Corveyer Abt Johann Christoph von Brambach die Grashude im Gellerholz eingethan wurde.

Erst mit Ende des 17. Jahrh. beginnen wieder die kirchlichen Nachrichten über Bödexen und zwar aus dem an kleinen Notizen reichen Diarium Corbeyense zur Zeit des Abts Christoph von Bellinghausen. Unterm 27. Juli 1683 ist daselbst (fol. 315) aufgezeichnet: Data est a R^{mo} licentia fratribus omnibus conventus professis eundi in Böxen ad visendum ibidem templum sive sacellum nostrum, quod proxime consecrabitur, eleganter et ordinate intus constructum, 6 majoribus fenestris vitreis instructum, duobus item suffultum (unterzogen, geziert) postibus et in muro firmatum habens in introitu tabulatum (getäfelt), praeterea altare hinc desumptum, olim in choro s. Johannis stetit et turrim campanilis duobus, una, quae ibidem semper in pago pependit, altera hinc et turri cryptae devecta, instructam desinentem superius non acuminose sed rotunde. Aug. 1. quae erat dominica ejusdem mensis prima, Cels^{mus} princeps noster, consecravit templum sive sacellum nostrum in Böxen, quod ad honorem S. Annae, matris B. M. V. ibidem ipse construi fecit. Pridie huius diei omnia ex hoc loco ad consecrationem necessaria missa sunt, pontificalia, altaris ornamenta etc. Unter dem 16. Dec. dess. Jahres ist ebenda

(fol. 325) notirt: Emit R^mus^ et Cels^mus^ princeps Christophorus fundum pro ecclesia aliquando parochiali in in Bodexen prope ecclesiam, a se ex voto S. Annae constructum, eo quod annue ferme fruges terrae circum istas partes grandine aliisque tempestatibus decuterentur quod usque modo o(mne?) amplius factum architecto et directore aedificiorum R^do^ P. Adelhardo a Broich, professo Corbeiensi. Obligatio de hoc reperitur in archivio. Mit diesen Nachrichten sind die Daten über den in Folge eines Gelübdes unter Leitung des als Architekten fungirenden Corveyer Kellners Adelhard v. Broich erfolgten Bau und Consekration einer Kirche in Böderen gegeben, ohne daß von einer früher dort vorhandenen nur mit einem Worte Rede ist. Die beiläufige Bemerkung, daß eine der beiden Glocken bereits im Dorfe gehangen, reicht nicht aus um direkt auf eine Kirche zu schließen. Über die vorbereitenden Schritte desselben Abts zur Gründung einer Pfarrei geben folgende, demselben Bande entnommene Notizen gleichfalls Nachricht. Unterm 2. März 1685 (fol. 370): Cellsissimus exivit in Bodexen celebrare ex voto, ubi et pastori indicavit, quatenus singulis diebus sabbathinis ab uno ex nostris ibi concio sit habenda. Unterm 24. März (fol. 371): Cellsissimus mecum ivit pedes in Bodexen, ubi post divina elemosynas distribuit et cum ex nimia miseria homines presentarint agros vendabilia Cell^mus^ variis imperialem dedit daturus ulterius pro aliquot jugeris, ut cum tempore pastoratus ibidem fundari possit.

Nach einem Protokoll-Extrakte des geistlichen Gerichts in Hörter von 1696 Dec. 4. (Abschr. Pfarrarchiv) hatten Vorsteher, Gemeinheit und Küster zu Böderen gegen eben dieselben zu Fürstenau Klage erhoben wegen Unterhaltung von Schul- und Küsterhaus an letzterem Orte. Es erfolgte ein Dekret, wonach die Gemeinde zu Böderen, da sie ihr

eigenes Schul- und Küsterhaus in statu zu erhalten sich verobligirt, von der Verpflichtung zu dem Fürstenauischen Küsterhaus beizutragen frei und losgesprochen wird; die Küster haben sich auf Zureden des Corveyer Priors und Kanzlers dahin verglichen, daß die zu Bödexen fallenden Einkünfte gleichmäßig vertheilt werden; ebenso wird noch wegen anderer Lieferungen und propter signum angelicum in Bödexen eine Vereinbarung getroffen. Am 12. Aug. und 11. Septbr. 1717 fand zu Fürstenau eine Protokollarische Aufnahme über die von Ihr. Hochfürstl. Gn. Christophoro bei der Bodexischen Kirche zur Fundation einer neuen Pfarre um 1695 und 1696 gegebene, nachgehends aber an Privatleute zu Bödexen wiederverkaufte Wiese, Garten und Ländereien statt (CLA. B. II. 17[a]). Unterm 13. Sept. 1717 wurde zu Corvey ein Protokoll über Fundation einer neuen Pastorat zu Bödexen aufgenommen. Es erschienen die Besitzer der 16 Morgen, wie solche in dem vom Kammersekretair am 11. aufgenommenen Protokoll näher benannt sind. Es wurde ihnen vorgetragen, daß Ihr. Hochfürstl. Gn. (Abt Maximilian von Horrich) die vorgehabte Fundation einer Pastorat zu Bödexen zur Wirklichkeit zu bringen gesinnt seien und zu dem Ende jene 16 Morgen, so vorhin dazu gewidmet gewesen, zu reluiren, nicht zweifelnd, possessores würden solches nicht länger zu halten begehren, was bereits vorhin zu Gottes Ehre bestimmt gewesen. Jene erwiederten, Abt Christoph habe das Land von ihnen und ihren Vorsassen gekauft mit dem Zusatz, daß sie es wiederkaufen könnten, hätten auch den Kaufschilling beigebracht, refundirt und also wieder zu dem Ihrigen gerathen, — das Land, was von andern zur Kirche verehrt, wäre annoch dabei — erklärten sämmtlich, könnten das Land nicht entbehren, wollten zwar gnädigster Intention nicht zuwider sein, aber, ob es diensam sein würde einen eigenen Pastor an ihren schlechten Ort

anzuordnen, stehe dahin (Ebenda B. II. 17 [a].). Es erhellt aus diesen Aufzeichnungen, daß die allerdings von drei Äbten beabsichtigte Fundirung einer eigenen Pfarrei in Bödexen im Anfang des 18. Jahrh. noch nicht perfekt geworden war und, wie die beiden Protokolle ergeben, zum Theil mit aus Mangel Entgegenkommens der Ortseingesessenen. Um so auffallender erscheinen daher die Klagen und Beschwerden, welche 50 Jahre später — aus der Zwischenzeit hat sich nichts auffinden lassen — in reichem Maaße erfolgen. Im J. 1764 wendet sich die Gemeinde Bödexen beschwerdeführend an den Fürstabt Philipp von Corvey (Or. im Pfarrarchiv), daß laut confirmirter Fundation des Fürstabts Florenz von 1698 Mai 5 zu Erhaltung der Bödexer Kirche das Einkommen von 6 1/8 Morgen Lands, von Leuten aus Fürstenau erkauft, geschenkt worden sei, daß aber der Fürstenauer Pastor Pedenpohl dieser Verordnung entgegen 1/3 jenes Einkommens anderweitig verwendet habe. Obschon sie vor 13 Jahren bereits darüber geklagt — der Generalvicar müsse die Schriften haben — so sei doch nichts erfolgt; da aber ihre Kirche jetzt ganz baufällig und von Tag zu Tag noch mehr dem Ruin exponirt sei, maßen das Wasser vom Dach hineinfließet, sie außerdem pro quota zu Bau und Erhaltung der Fürstenauer Kirche beitragen müßten, so bitten sie dem Pastor von Fürstenau aufzutragen eine Spezifikation über jene Einnahme aufzustellen und es ins künftige bei der heilsamen — alten — Disposition zu belassen. Fürstabt Philipp schreibt eigenhändig in dorso jener Supplik unterm 21. März 1764, daß der beklagte Pastor sich binnen 8 Tagen hierüber verantworten solle.

Nach einer andern, nach Corvey gerichteten, undatirten Klageschrift (Abschr. im Pfarrarchiv) — 1765 Jan. 28. dem Fürstenauer Pastor insinuirt — fast sieht es aus, als ob es diejenige wäre, auf welche die Gemeinde,

als vor 13 Jahren ergangen, sich beruft, worin sie das Original ihrer Fundation in der Anlage übergibt, — ist neben der Beschwerde über die Nichtverwendung der Landeinkünfte für die Bödexer Kirche darauf hingewiesen, es sei auch eine Pastorat fundirt und mit Einkünften versehen, auch daß dero Zeit Dorf und Gemeinheit Bödexen einen besondern Pastoren bey und unter sich gehabt, daß aber die Gemeinde gleichwohl nicht wisse, worin eigentlich jene Fundation und Einkünfte des Pastors zu Bödexen beständen und bitten deßhalb dem beklagten Pastor zu Fürstenau, der solches geheim halte, aufzugeben, die darüber sprechenden Urkunden ihnen auszuantworten; Alter, Schwerhörigkeit und Schwachheit hinderten ihn außerdem die Pflichten eines Seelsorgers zu erfüllen und bitten daher, da sie wegen Entlegenheit sehr leiden, und wie vormals, um eigenen Pastor. Das Protokoll des geistlichen Gerichts in Höxter von 1766 Dec. 12. (Abschr. im Pfarrarchiv) ergibt, daß der beklagte (Pastor zu Fürstenau) dem Dekret vom 5. Dec. kein Genüge geleistet und die klagende Gemeinde Bödexen bittet daher eine Commission dahin zu schicken, um die zur Pastorat und Kirche zu Bödexen gehörigen Schriften von den Fürstenauischen zu separiren und ihr zu den Geldern zu verhelfen, welche aus den Gütern der Bödexer Kirche zu Erhaltung der von Fürstenau laut Kirchenrechnung verwendet seien. Unterm 13. Dec. 1766 wird dem Regierungsadvokaten Stoeffinger die Commission aufgetragen und für den 18. d. M. Termin zum Erscheinen beider Theile anberaumt. Weiteres, ob Seitens des Fürstenauer Pfarrers eine Restitution stattgefunden hat, ist nicht bekannt. Ebensowenig hat sich die mehrerwähnte Stiftungsurkunde auffinden lassen. Thatsache ist, daß von den in den Beschwerdeschriften aufgeführten $6^1/_8$ Morgen Landes die jetzige Pfarre keine Handbreit mehr besitzt. Nach einer durch den Corveyer General-Vicar Freiherrn von Andlau

und Dr. Merck, Sekretair des geistlichen Gerichts am 14. Nov. 1781 in Bödexen gehaltenen Synodalvisitation (Kirchenbuch das.) hat damals eine Beschreibung und Festsetzung der Pfarreinkünfte stattgefunden. Außer Gärten und Wiesen sind 16 Morgen Lands verzeichnet, die von der Gemeinde frei geackert und gedüngt und wovon die Früchte frei nach Hause gefahren werden müssen. Außerdem gebühren dem Pfarrer 80 Scheffel Korn, halb Roggen, halb Gerste, doch ist diese Lieferung von Anfang an in Geld bezahlt worden, den Scheffel Roggen zu 24 Mgr., Gerste zu 18 Mgr. gerechnet; auch muß die Gemeinde das nöthige Brennholz fahren sowie gewisse kleinere Prästationen leisten; wenn Mast ist, hat der Pastor vier Schweine frei. Ob unter den hier noch erwähnten 16 Morgen Lands doch die zu verstehen sind, über welche anscheinend erfolglos in den Protokollen von 1717 verhandelt wurde, möchte man der gleichen Zahl wegen fast glauben.

Jedenfalls hatten die Klagen der Gemeinde die Trennung von Fürstenau und die Erhebung Bödexens zur selbstständigen Pfarre zur unmittelbaren Folge, wie die Eintragungen im Kirchenbuch deutlich ergeben. Das älteste Kirchenbuch ist zwar mutilirt, enthält aber Getaufte noch aus 1766 Febr. 9; die nomina copulatorum beginnen mit 1768 Aug. 22, die der sepultorum mit 1767 Febr. 1. Aber noch einmal sollte Bödexen nach 50 Jahren die mühsam errungene Stellung, wenn auch nur vorübergehend, verlieren. Durch Königl. Westfäl. Dekret vom 18. Juni 1811 wurde der Pfarrer zu Bödexen im Canton Albaxen, Distrikt Höxter, Departement der Fulda, zum Pfarrer zu Fürstenau in demselben Canton ernannt und die Pfarre zu Bödexen aufgehoben, wodurch die Revenuen dieser Pfarre mit denen der Pfarre zu Fürstenau und der Schule zu Bödexen vereinigt werden (Gesetz-Bulletin des Königreichs Westphalen Nr. 18. S. 349. Nr. 70). Dieser

Zustand verblieb bis unterm 2. Jan. 1825 die Königl. Preuß. Regierung zu Minden zur Erigirung selbstständiger Pfarre in Böderen die Genehmigung ertheilte.

Die Kirche in Böderen hat eine Länge von $24^1/_2$ m, Breite von 7 m und Höhe von $7^1/_2$ m, eine flache Decke und halbkreisförmige Absis. Ob sie das sacellum ist, deren Consekration oben zum J. 1683 erzählt ist und deren Baufälligkeit im J. 1764 die Beschwerde erwähnt? Über dieselbe schreibt der Fürstenauer Pfarrer Krumsinger im 2. dortigen Kirchenbuch: Dedicatio Böxensis ecclesie habebatur antehac dominica post nundinas Fördenses, pro nunc autem dominica post festum S. matris Annae, huius ecclesiae patronae, ex institutione et ordinatione Cell. principis Christophori a Bellinghausen, huius ecclesiae fundatoris.

In dem Ortsnamen, dessen Endung sächsische Ansiedlung bekundet, scheint der Stamm Bod auf das Wort bauen zurückzugehen, wie er sich u. A. in der Ableitung Bude wiederfindet.

Die alten Flurbezeichnungen in der Böderer Feldmark sind folgende: Nach Osten: 1) links von der Chaussee nach Albaren düstere Siek, lange Siek, Judenbusch, Rattenberg; 2) rechts von der Chaussee Hasengrund, Boßfeld. Nach Süden: Deutsches Bruch, Kirchwiese, Lülingsbrink, Greimersberg, Mühlenberg, Nasser Kamp. Nach Westen: Am Kirchwege, Böhmerland, Oberer Mühlenberg. Nach Norden: Mittelfeld, Aufm Haue, Wokenkamp, Meisenkamp, Hudekamp, Brink, Wittel, Schraenkamp.

Bei der Zusammenstellung des Schadens, den das Corveyer Gebiet durch den siebenjährigen Krieg Seitens der durchmarschirenden Franzosen erlitten, sind für den im Forst Böderen 242 Thlr. 18 Mgr. für den, welchen der Conductor daselbst erlitten, 662 Thlr. angesetzt. (Wigand Denkw. Beitr. S. 277).

Die Reihenfolge der Böderer Pfarrer ist folgende:

1) 1768. Franz Xaver Rempe aus Paderborn; starb in Böderen.

2) 1772 Anton Westphalen aus Fürstenberg, 1783 nach Fürstenau versetzt.

3) 1783 Dec. 2. Matthias Joseph Wolf aus Vechta, Diöcese Münster, wurde Pfarrer in Löningen.

4) 1789 April 20. Franz Schröder aus Born, wurde Pfarrer in Thüle. (Or. Revers CLA. B. II. 17[a]).

5) 1792 Sept. 27. Johann Heinrich Gottfried Dyckhof aus Haren, Amt Meppen, Diöcese Münster, wurde Pfarrer in Cappel. (Or. Bestallung durch Abt Theodor CLA. B. II. 17[a]).

6) 1802 Aug. 12. Johann Franz Georg Willeken aus Borntoosten bei Canstein; wegen Aufhebung nach Fürstenau.

7) 1811. Cajetan Schwarze, Franziskaner aus Lügde, Vicar und Magister, kam nach Bredenborn.

8) 1815. Heinrich Lohman aus Delbrück, Kaplan in Falkenhagen, dann Pfarrer in Brenkhausen.

9) 1818. Johann B. Koch aus Paderborn, Exconventual des Klosters Hardehausen, Kaplan in Wehrden.

10) 1820. Agricola Brodmann, Exconventual des Franziskanerklosters in Fulda, kam als Pfarrer nach Ottbergen. Joseph Köhler aus Heiligenstadt, Exconventual des Dominikanerklosters in Halberstadt, vorher Schulvicar in Mantinghausen, Pfarre Boke, übernahm 1823 Oct. 31. Böderen, verließ es aber 1824 April 6. wegen Kränklichkeit, ging nach Delbrück, wo er bereits Juli starb. Nach seinem Abgang versorgte Joseph Krevet, Pfarrer von Brenkhausen, den Frühgottesdienst in Böderen.

11) 1824 Nov. 25. kam Seraphin Job, Franziskaner-Lector in Fulda; 1825 März 7. vom Generalvicar Bracht als Pfarrer installirt.
12) 1830. Franz Anton Bartels aus Paderborn bis 1834; wanderte nach Amerika aus.
13) 1834—1844 Mai 10. Köhler.
14) 1844—1856 Okt. Spieker aus Paderborn, zog nach Fürstenau und starb daselbst 1863.
15) 1857 März 20. Leopold Grüe aus Wünnenberg, vorher Vicar zu Albaxen und Delbrück, 1868 nach Borgholz versetzt.
16) Joseph Pieper aus Amecke, Pfarre Stockum, bisher Schulvicar in Lüchtringen, 1888 als Pfarrer nach Otbergen versetzt.
17) Anton Wippermann aus Paderborn, vorher Pfarrverweser in Essentho, Vicar in Halberbracht, Pfarre Elspe.

Fürstenau.

Weder die ältesten Güterverzeichnisse und Begabungen, noch auch die verschiedenen, vom J. 1231 an beginnenden, Archidiaconatsverzeichnisse nennen die Ortschaft Fürstenau. Da nach Förstemann (Die deutschen Ortsnamen S. 164) solche Ortsnamen, in derem ersten Theile die Person nicht nach ihrem Namen, sondern vielmehr nach ihrem Stande bezeichnet wird, vor dem Jahre 1100 fehlen sollen, so wird der Ort demnach, in Übereinstimmung mit der fehlenden historischen Überlieferung, zu den ältesten Besiedlungen des Corveyer Landes nicht gerechnet werden dürfen. Von Höxter aus, nordwestlich aufsteigend, liegt Fürstenau 1½ Stunde entfernt, unweit der höchsten Erhebung im Wesergebirge, dem Köterberge und also hierin so ziemlich am Ende des Corveyer Territoriums, wo in dieser Richtung die Besitzungen der Grafen von Schwalenberg und

der Lippeschen Edelherrn sich anschließen. Das, soviel sich hat finden lassen, erste Vorkommen des Namens als einer Corveyschen Besitzung erwähnt Abt Richodo von Marienmünster in dem Vergleich mit Abt Hermann von Corvey im J. 1241 (Westf. U.-B. IV, 210 Nr. 309) über Streitigkeiten den Zehnten des Hofs Wenethen betreffend, worin eine jährliche, auf Martini fällige, Kornlieferung von Weizen, Gerste und Hafer aus dem Zehnten in Vorstenowe dem Kloster Marienmünster zugebilligt wird. Das von Wigand publicirte älteste Corveyer Lehnsverzeichniß hat die Notizen, daß Johann von Eilversen mit zwei Hufen in Vorstenauwe (Arch. VI, 397) und Thomas de Greve gleichfalls mit zwei Hufen daselbst belehnt worden sei (Arch. VI, 405).

Beide Notizen sind dem Lib. feudal. I. fol. 6 und 9v entnommen, woselbst noch (fol. 33v) sich findet, daß Helias von Hedewigessen mit vier Mansen in Vorstenowe belehnt ist. Beim Ankauf der Hörterschen Grafschaft durch den Corveyer Abt Ropert im J. 1328 versetzte dieser für den schuldigen Rest des Kaufschillings die Villen Vorstenowe und Leverschehagen. Abt Heinrich (wohl Schreibfehler für Dietrich) von Corvey, Johann Prior, Hermann Propst und das Capitel daselbst verkaufen 1351 Jan. 29. für 50 Mark Silb. an Themmo, Luder, Hermann, Johann und Adam, Söhnen weil. Themmo genannt Greve, die jetzt wüste Villa Voltessen mit dem Haus, das einst ihr Conventual Lippold von Wettberg gebaut hat, zum Rückkauf der von den Vorgängern an ihren Vater Themmo versetzten Einkünfte in Vorstenowe und Leverschhagen (Msc. VII. 5205. fol. 23). In demselben Jahre belehnt Abt Dietrich mit zwei Juchert im Clausfelde bei Hörter Jutta puella de Vorstenauwe und des verstorbenen Johannes von Fürstenau Kinder Johann und Gertrud mit Hand und Mund (Or. Fürst. Corvey und Wigand Arch. VII, 255 Nr. 157). Hier scheinen Hörtersche Bürger gemeint

zu sein, die entweder selbst oder deren Vorfahren aus Fürstenau gebürtig waren. Dasselbe Lehnsregister gibt (VII, 308 Nr. 274) an, daß Heinrich von Blechten mit vier Hufen in Fürstenau pro castellanio beliehen worden sei und ebenso (VII, 305 Nr. 246), daß Arnold von Nigenkerken mit dem Stocberg bei Fürstenau, zwei ritterlichen Neubrüchen (novalia militaria) sowie einem Burglehn (pheudum castrense) begabt sei. Beide Nachrichten lassen erkennen, daß Corveyscher Seits eine Burg in Fürstenau muß gebaut gewesen sein, — worin Burgmannssitze an Adelige ausgegeben wurden — als jene beiden undatirten Belehnungen statt hatten. Abt Dietrich von Corvey gibt in einem Reverse von 1348 Mai 1 (Asseb. U.-B. II, 238. Nr. 1087) darüber Auskunft. An Balduin von Steinfurt, Bischof von Paderborn, verspricht er dessen Hochstift von Burg Fürstenau aus keinen Schaden zufügen zu wollen und stellt dafür zur Sicherheit als Bürgen die Ritter Albert von Brakel und Johann von Winthusen d. A., sowie die Knappen Ecbert von Amelunxen, Themme den Greven, Hermann von Nienkerken, Bertold von der Asseburg, Friedrich von Haversförde und Heinrich von Ostheim, welche auf Verlangen in Brakel einreiten und in dortiger Herberge das übliche Einlager nehmen wollen. Hielt der Reversempfänger es für geboten, so mußte, meist schon nach Wortlaut der Urkunde, wenn einer der Bürger starb, ein anderer an des Todten Stelle treten. So fand denn auch durch Urk. von 1384 Jan. 13. (Asseb. U.-B. II, 327. Nr. 1316) für Bischof Simon von Paderborn eine Erneuerung obigen Reverses durch den Corveyer Abt Bodo Grafen von Pyrmont statt, weil bis auf Heinrich von Ostheim inzwischen alle Bürgen verstorben waren und stellte als neue Bürgen die Knappen Johann de Jude, Bernd von der Asseburg, Heinemann von Everstein, Brun von Haversförde, Albert von der Oldenburg, Rave von

Amelunxen und Lambert von Lüchtringen, für Innehaltung obigen Versprechens. Abt Moritz verpfändet 1427 Aug. 24 Schloß Fürstenau zugleich mit einem Stahler Meierhof an Abtissin Agnes von Brenkhausen für 60 Goldfl. mit der Bestimmung der Einlösung binnen 10 Jahren (Or. Fürst. Corv.). Dieser früher zum Schlosse Fürstenau gehörige Meierhof wird 1469 Juni 5 dem Kloster Valkenhagen von Elisabeth, Wittwe Werners Druchtleff, zu Memorien vermacht, welche ihn von den Brüdern von dem Hagen angekauft hatte (Lipp. Reg. III, 314. und Or. Fürst. Corvey). Und diese wiederum, Heinrich und Ernst v. d. H., hatten ihn 1443 Dec. 8. vom Corveyer Abt Arnd erkauft und 1444 März an Werner Druchtlebe verpfändet (Orr. Fürst. Corv.). Nach einer Notiz des Corveyer Priors Henkhaus (Msc. VII. 5205. fol. 245 ff.) über das, Seitens der Stadt Höxter, prätendirte Eigenthumsrecht am Heiligengeisterholze, was er bestreitet, da es nur tituli feudi oder pignoris in ihren Besitz könne gelangt sein, ist auch erwähnt, daß Abt Bodo im J. 1370 Haus und Schloß Fürstenau nebst den dazu gehörigen Höfen, Düsterhof, Melmhagen, Stutenhagen und Denkhausen, welche in und um jenes Holz gelegen, an die von Natzungen verpfändet habe. Die Richtigkeit dieser Nachricht erhellt auch aus einer langen Klageschrift, der die schiedsrichterlichen Urtheile des Corveyer Propstes und Ritters Wedekind von Falkenberg beigefügt sind, zwischen Abt Bodo und der Stadt Höxter aus Ende des 14. Jahrh., wo in § 22 Corveyscher Seits Klage darüber geführt wird, die von Höxter hätten Helmbert von Natzungen, Corveyer Erb-Lehnsmann und den Burgmannen von Fürstenau, ohne vor Schiedsleuten Recht zu suchen, die Stadt verboten, worauf Höxter antwortet, daß Helmbert und seine Gesellen von Fürstenau aus ihre Bürger aufgefangen und geschätzt hätten gegen die Sühnebriefe, die sie über Fürstenau besäßen. (Wigand

Denkwürd. Beitr. S. 200). Ohne Angabe der Quelle, woher es genommen, erzählt Wigand (Corv. Güterbes. S. 97), daß im J. 1437 — also 10 Jahre nach der Verpfändung an Brenkhausen, — Hermann Schilder als Erbe Bertolds von Natzungen das Stift Corvey wegen Burg und Amt Vorstenowe angesprochen, dieses jedoch das Ansinnen mit der Antwort abgelehnt habe, Bertold habe eine Hausfrau nachgelassen, welche die Burg ruhig besessen, dann sich mit Heinrich Kanne verheirathet und behauptet habe, die Besitzung sei weddeschat, Pfandbesitz, in Folge dessen man sie ihnen überließ. Hartmann de Jode, Johann von Imessen, Peter von Recklinghausen und Friedrich Richters, Burgmänner zu Borchholz, sprechen hierauf in der Sache ein Urtheil: beweisen Kläger, daß sie rechte Erben der von Natzungen sind, das sollen sie zu Rechte genießen, wird aber der Beweis nicht erbracht, so soll, was Abt und Stift Corvey wegen Vorstenowe mit der Wittwe und deren Gemahl gehandelt haben, zu Recht gehandelt sein.

Von der Burg ist nichts mehr geblieben und über ihre weiteren Schicksale auch nichts bekannt. Das Registrum frumentorum des Stifts Corvey von 1512 (Msc. VII. 5218[a]) sagt über Fürstenau: 1 flor. dant villani ibidem, decima ibidem isto anno primo suborta est et est vendita Tileken Ordeken pro 3 moldra siliginis et 9 moldra avenae. Franz von Ketteler, Abt von Corvey, verspricht in einem 1519 abgeschlossenen Vertrag den dortigen Ansiedlern sie als seine Untersassen nach Vermöge zu beschirmen, auf 5 Jahre Freiheit und erhält dann von dem mit der Hacke gerodeten Lande den Zehnten oder von dem Morgen ein Scheffel für das Stift (Wigand Corv. Güterbes. S. 98). Der Wohlstand daselbst unter den Colonen mußte sich wesentlich gehoben haben, vermuthlich hauptsächlich dadurch, daß die zu den Burgmannssitzen gehörigen Hufen nunmehr,

nachdem die Burg verschwunden, ihnen ausgethan waren, denn bei dem ums Jahr 1542 aufgestellten Verzeichniß über den Taxwerth des Besitzes einzelner Ortsangesessener unter Angabe von Morgenzahl und Viehstand steht unter sämmtlichen Corveyer Ortschaften Fürstenau mit einer Abschätzung von 5675 Fl. weitaus am Höchsten und an erster Stelle (CLA. B. III f.). Nach 250 Jahren hat sich dieser Zustand geändert, denn nach der vom Schatzeinnehmer Reg.-Rath Versen zu Höxter geführten Corveyschen Landrechnung für 1798/99 steht Fürstenau mit dem Matricularanschlag von nur 9 Thlr. 32 Gr. zur einfachen Schatzung an dritter Stelle (Or. Archiv Wehrden).

Ein Namenverzeichniß Fürstenauer Einwohner, wie bei einigen andern Dörfern, hat sich nicht gefunden; vom J. 1668 liegt (Or. CLA .B. II. 17 b) eine Spezifikation vor, wie alt die Kinder daselbst sind und daß davon 23 in die Schule und 37 nicht in dieselbe gehen. Im J. 1809 betrug die Seelenzahl 727 (Beschr. d. Kr. Höxter II, 52). Nach der Volkszählung von 1864 Dec. 3. hatte Fürstenau 1045 Einwohner, deren Zahl 1890 Dec. 1. auf 925 herunter gegangen ist.

Nach undatirter, wohl gegen 1573 ausgefertigter Urkunde stellen Abt Reinhard, Adolph Prior, Heinrich Senior, Marcellus Kellner, Johannes Küster und das Capitel von Corvey auf Bitten der Untersassen zu Fürstenau die dortige Schäferei ab, gewähren ihnen drei nächst gelegene Plätze, den Fahrenkamp, Behrenbroich und Gemeinte, soweit sie sich jetzo erstrecket, zu freiem Gebrauche, doch muß die Dorfschaft dafür 300 Goldfl. und 100 Thlr. zu Erstattung abgegangenen jährlichen Nutzens der Schäferei an Corvey bezahlen (Msc. VII. 5205. fol. 103). Dieselben vorerwähnten Abt und Capitularen von Corvey verkaufen 1579 Juni 24 an den Corveyer Untersassen Cord Drübeken

zu Fürstenau und Jutten seiner Hausfrau den Platz zu Vallensen, doch behält sich das Stift den Zehnten von jenem Platze, der auf zwei Malter Korn, halb Roggen, halb Hafer wardirt ist, vor. (Ebenda fol. 121). Die Flur gehört zu der Ovenhauser Feldmark, wo sich der Name noch findet. An der durch Abt Reinhard im J. 1583 in den stiftischen Forsten ertheilten Eckern- und Buchen Mast (Msc. VII. 5205. fol. 235), sowie auch an der Grashude im Gellerholz durch Abt Johann Christoph im J. 1630 (Ebenda fol. 198) waren auch Dorfschaft und Unterthanen zu Fürstenau betheiligt.

Nach derselben Quelle (fol. 247) wurde 1535 Freitag nach Medardi per interpositionem des Landgrafen von Hessen zwischen Abt Franz von Corvey und den Gebrüdern und Vettern von Kanne wegen der Gerechtigkeit zwischen Fürstenau und dem unweit gelegenen v. Kanne'schen Lehngut Löwendorf die Schnad gezogen.

Über Streitigkeit und Fürstenauer Privilegien erzählt das Diar. Corb. (fol. 521) von 1697 Febr. 5: Reverendissimus — also Abt Florenz von der Velde — subditis suis in Furstenau privilegia, Ao. 1653 Febr. 12. ab abbate Corb. Arnoldo a Waldois concessa et praesertim privilegium braxandi, postquam liti, quae Corbeienses inter et Furstenau in camera imperiali vertebatur, hinc esset renunciatum, certis conditionibus renovavit.

Nach Notiz im 2. Kirchenbuch von der Hand Crumsingers mit der Bemerkung: ex relictis Jois Pauli haec habeo, war im J. 1607 die Pest zu Fürstenau, sturben darinnen 223, in Böxen aber sturben in werender Pest 33. Der Weihbischof von Münster, Nicolaus Arresdorff, episcopus Aconensis, consecrirte 1608 Juni 22. den Altar in der Kirche des Dorfs Fürstenau (Tibus Weihbischöfe von Münster S. 139). Von 1669 März 27. sagt Diar. Corb. (fol. 179): in pago nostro Furstenaw ex aliqua

explosione bombardae in faculatione passerum ex mandato extirpandorum ortum incendium, quod 36 domos absumpsit. Dementsprechend ist die Nachricht (Msc. VI, 101): magne ex parte igne consumtus.

Johannes Pauli, Pastor zu Fürstenau, bekundet 1613 Aug. 20 eine im Pfarrhof daselbst in Gegenwart Heinrichs Balke, dortigen Vogts, geschehene Abrechnung zwischen Gerhard Eickel Propst zu Brenkhausen und Lüdeke Wermans (Or. Brenkh. Arch. in Corvey). Nach Verzeichniß der Kirchenschuldner zu Fürstenau von 1645 Nov. 19 beträgt die Summe der Capitale 282 Thlr. 18 Gr., von alten Zinsen 30 Thlr. 15 Gr. Die Länderei, so die Kirche zu brauchen hat, beläuft sich auf 289 Thlr. 9 Gr. Dann hat Cord Deppen der Kirche zu Stühlen 20 Thlr. verehrt; noch hat die Kirche zwei Wischen, wovon die kleinere 2 Thlr. gibt, die 4 Thlr. von der größeren sind zu der Böbexer Glocke gekommen. Am 8. Dec. 1652 ist mit den Kirchenschuldnern Richtigkeit gemacht und festgestellt, was Jeder an Zinsen schuldig ist. Nach Protokoll vom 6. Juli 1659 wurde bei der, durch den Prior Franz von Renesse und den Brenkhauser Propst Johann von Haxthausen stattgefundenen, Kirchenvisitation ein Verzeichniß der bei der Fürstenauer Kirche vorhandenen Kirchengerähe aufgestellt und dann u. A. bemerkt: templum bene scamnis, muris et tecto turrisque bene provisum, non tamen stratum, habent autem lapides paratos — duae campanae, duo missalia, unum antiquum, alterum Romanum. (Or. CLA. B. II. 17[a]). Kirchenvisitation in Fürstenau fand 1673 Nov. 26. statt. (Pfarrarch.). Nikolaus v. Zitzewitz Prior, Florenz von der Velde und Capitularen von Corvey verkaufen 1674 April 11. zur Beförderung der Intention des Pfarrers zu Fürstenau F. Christophor Morgenstern, daß daselbst eine bequeme, ehrliebende Schulmeisterin zu heilsamer Unterweisung der Mädchen möchte gehalten werden

1 Fünfgart Landes auf der Steinbreite für 10 Thlr. — der eventuelle Mehrwerth wird geschenkt; dazu 2 Morgen Land aufm Humboltzen, welche dem Stift wegen 15 Rthlr. verfallener Brüchten bisher in Besitz gehalten. (Or. Pfarrarch. mit kl. runden Capitelsiegel). Kirchenvisitation fand wiederum 1677 Sept. 5. statt (Diar. Corb.); laut Or.-Protokoll (CLA. B. II. 17[a]) aus Auftrag des Priors Florenz v. d. Velde durch die Capitularen Justin von Metternich und Anschar von Neuradt. Von Morgensterns Hand findet sich im Kirchenbuch: Ao. 1678 in Majo ist die newe Sakristei angefangen zu buwen et in Julio completiret Christ. Morgenstern parocho, ecclesiae provisoribus in Fürstenaw Henrich Wittrocken, Hermen Gives ex Böxen, Henrich Wessel. 16 Imperiales exposuit Georgius Hamelmann Böxensis, quos a vendita domo accepit. Der Corveyer Prior visitirt die Kirche und hält in Fürstenau judicium forense 1679 Dec. 3—6. (Diar. Corb. fol. 484). Ebenda wird (fol. 488) erzählt: 1680 Juni 13. Horribilis grando in Furstenau et Böxen, qualis non fuit ab hominum memoria, ita ut videretur imminere consummatio saeculi, summum frugibus causavit detrimentum, aves et lepores inventi sunt mortui, homines etiam vulnerati, sunt qui audent affirmare, se unum grandinis granum vidisse 3 aut 4 ℔. Von diesem schrecklichen, am Tag des h. Antonius niedergegangenen Hagelwetter sagt ergänzend das Kirchenbuch, daß die Pfarreingesessenen auf des Pfarrers Vorschlag das Gelübde machten ins künftige den Tag als Feiertag zu begehen, Hochamt und Procession zu halten, um durch die Intercession des h. Antonius davor bewahrt zu werden. Der Abt von Corvey bestätigte das Gelübde und schon im folgenden Jahre wurde es so gefeiert und besteht noch jetzt.

Im Februar 1684 brannte dem Fürstenauer Pfarrer durch Nachlässigkeit der Mägde beinahe seine ganze Wohnung ab (Diar. Corb. fol. 336).

Von 1687 Dec. 1. findet sich) (CLA. B. II. 17[a]) Concept eines, (aber wohl kaum so abgeschickten!) Briefes des Corveyer Abts Christoph von Bellinghausen, als Antwort auf das Zuschreiben vom 15. Nov., an Fürstbischof Hermann Werner zu Paderborn wegen angeblich vom Pastor von Fürstenau absque dimissorialibus copulirter Personen. Seine Antecessoren, die zeitlichen Äbte von Corvey, hätten, solange Corvey gestanden, die geistliche Jurisdiktion in und über ihr Stift gehabt und ruhig exercirt und niemals das geringste davon dem Stift Paderborn eingestanden, ersucht deßhalb fürterhin mit dergleich Anmaßungen und unannehmlichen clausulis zu verschonen.

Im 2. Kirchenbuch ist eingezeichnet aus der Zeit des Pfarrers Crumzinger ein Inventarium seu specificatio sacrae suppelectilis, sacrorum vasorum, vestium, paramentorum, imaginum ceterarumque rerum eccl. Fürst. In derselben ist gesagt, daß der kleinere Altar, früher in der Mitte des Chors, auf die Evangeliumsseite übertragen wurde und beide vom Abt Christoph von Corvey 1691 Oct. 30 consecrirt worden seien, der große zur Ehre der h. Anna, der kleinere des h. Antonius von Padua. Ebenda auch die Notizen: Ao. 1709 erecta et posita est crux in der Steinbrede, ubi antehac nulla posita fuerat. Und 1739 Juli 15: Kirchenvisitation durch den Corveyer Prior v. Borch.

Dombechant und Generalvicar von Schade hat 1822 Dec. 16. die vom Glockengießer Bock zu Eimbeck — Gewicht 547 ℔ — umgegossene Glocke benedicirt; 1845 April 13. sprang eine Glocke, wurde vom Glockengießer Joseph Humpert in Brilon umgegossen — Gewicht 673 ℔ — am 28. Okt. eingesegnet und am 30. auf den Thurm gebracht.

Das älteste Kirchenbuch ist begonnen 1668 Mai 1.

Die Kirche ist 29 m lang, 8,50 m breit, 7 m hoch. Über der Thür am Thurm steht in Stein gehauen Ao. 1519.

Ein Stein über zugemauerter Kirchenthür nach Süden hat: Ao. 1603 Hujus sacrae aedis structura perfecta est. Das Zumauern der Seitenthüren und Brechen einer neuen Thür im Thurm hat im August 1839 stattgefunden.

Taufstein aus der Renaissancezeit hat am oberen Rande Durchmesser von 98 cm; seine ganze Höhe beträgt 78 cm und die Höhe des Fußes 30 cm.

Nach Lutz (Kunsttopographie Deutschlands I, 227) der sich auf Giefers [1]) bezieht, besitzt die Kirche ein romanisches Rauchfaß, was bekanntermaßen zu den größeren Seltenheiten gehört. Dieselbe Angabe ist auch in Otte Handb. d. kirchl. Kunst-Archäologie I[4], 193 übergegangen. Wir können derselben nicht beistimmen, halten nämlich das Rauchgefäß der Fürstenauer Kirche keineswegs für ein Werk romanischer Kunst, sondern vielmehr für ein solches aus spätgothischer Zeit. Zur Bekräftigung dieser Ansicht möge Beschreibung folgen. Das Rauchfaß (incensorium, thuribulum) aus Kupfer, versilbert, hat fast 29 cm Höhe, wovon auf den untern Theil 10 cm, den oberen etwas über 18 cm. entfallen. Der Untertheil trägt auf achteckigem Fuße eine am oberen Rande quadratische, von ihrer Basis sich erweiternde Schale. Alle vier Seiten bilden Halbbogen, deren Rippen in den Ecken zusammenlaufen, deren Mitte, ebenfalls als Halbbogen, in flacher Platte ausgeschlagenes Maaßwerk bildet. An den vier Ecken sind vier runde Ausläufer erkerartig angelöthet als Schutz für den innen horizontal angebrachten Stift, welcher den Ketten zum Halt dient. Der obere Theil, der Deckel des Gefäßes, stellt ein Dach vor, aus welchem in der Mitte ein achteckiger zinnengekrönter Thurm herauswächst, der hinter den Zinnen wieder in eine achteckige, spitz zu-

[1]) (Mittelalterl. Kirchengeräthe in der Diöc. Paderborn in Quast und Otte Zeitschr. f. christl. Archäologie u. Kunst).

laufende Bedachung mit vierseitiger Kreuzblume (in deren Mitte ein Öhr für die das Obertheil separat abzuhebende Kette) endet. Jede der vier Seiten hat ein dreieckiges, von einer Hohlkehle mit aufstrebenden Blattverzierungen umgebenes Frontispiz, in welchem ausgeschlagen ähnliches Maaßwerk wie im Untertheil durchbrochen sich wiederholt; die hinter den vier Giebeln bis an den Thurmaufbau reichenden steilen Dächer sind durch gleiche tiefe Gravirung wie Sandsteinquadern gegliedert; wie am Untertheil sind auch hier, jenen entsprechend und gerade ober jenen, an den vier Ecken vier kleine runde, dem gleichmäßigen Durchlaufen der Ketten dienende Schwalbennester angebracht. Über dem Ganzen vereinigt ein achteckiger Schalendeckel, an dessen Spitze ein großer Ring, durch unterhalb befestigte Oesen die vier meterlangen, doppelt gegliederten, Ketten, die fünfte kürzere hängt ebenfalls an diesem Deckel.

Das Ganze ist gute, solide, wenn auch nicht sehr fein ausgeführte Arbeit, aber nichts in Construktion, Styl und Behandlung läßt auf so hohes Alter schließen, wie es Zugehörigkeit zu den plastischen Werken aus romanischer Zeit verlangt; spätgothisch ist das Früheste, wenn man nicht schon in der wenig sorgfältigen Zeichnung des durchbrochenen Maaßwerks die ausklingende Gothik und in der Dachconstruktion die Anfänge der Renaissance erkennen, das Rauchgefäß demgemäß der sog. Übergangszeit zutheilen will. Der Gefäßdeckel erinnert in seinem architektonischen Aufbau an das freilich viel reichere und ältere von Jakob Die Kunst im Dienste der Kirche Taf. XIII, 3 abgebildete.

Die Kirche ist, wie oben schon beim Hochaltar, der h. Anna als Patronin gewidmet; die Kirchweihe findet am Sonntag nach derselben in Albaxen statt und diese wird stets am Sonntag nach Dionysiustag gehalten.

Die meist nach den Kirchenbüchern und sonst sich ergebende Reihe der Pfarrer ist folgende:

1. Bartold Dumen, unter welchem im J. 1579 das Pfarrhaus, wie Inschrift besagt, erbaut ist, war 16 Jahre Pfarrer.

2. Johannes Pauli 1595—1613 „postmodum postulatus in parochum nach Ovenhausen, ubi etiam sepultus, sed a militibus archiducis Austriaci Huxariam obsidentibus globo trajectus obiit.

3. Otto, Benediktiner aus Hildesheim, entweder aus S. Godehard oder dem Michaeliskloster.

4. Johannes Jachen 1640 (Brenkhauser Arch. in Corvey).

5. Anton Fricken, 1648 April 12. ertheilt Abt Arnold von Corvey ihm als Diacon die dimissoriales, um von Johann Nicolai, Bischof von Accon, Generalvicar Erzb. Ferdinands von Cöln die ordines zu empfangen zur Annahme der Pfarrei (CLA. B. II. 17[a]). Noch 1661 Oct. 10 (Pfarrarch. Godelheim).

6. Christophorus Morgenstern, 1652 Pfarrer in Ovenhausen, dann in Otbergen, dann zum Decan des Collegiatstifts in Höxter gewählt, aber nicht eingeführt. Nach seinem Tode 1681 Jan. 2. administrirte P. Mollen, Minorit aus Höxter.

7. Noch 1681 wurde Leander Scheiffers, Benediktiner aus dem Kloster Marienmünster, durch den Corveyer Prior Ferdinand von Karstedt eingeführt, doch zurückgerufen und zum Confessionarius im Kloster der Benediktinerinnen zu Gehrden gemacht, weil Augustin Möller, der bisherige, zum Abt in Marienmünster gewählt war.

8. 1682 Adolph Wilken, Benediktiner aus dem St. Clemenskloster in Iburg, wurde nach Jakobsberge versetzt. 1687 Oct. 29. übernahm P. Benedikt v. Kanne — Corveyer Capitular — die Pfarre, wurde jedoch bald zurückberufen (Diar. Corb. fol. 411).

9. 1688 Nov. 7. Stephan Crumzinger, Benediktiner aus dem Kloster Huysburg, Diöcese Halberstadt, installirt durch Prior Martin von Zitzewitz; wurde 1709 Pfarrer an der Domkirche zu Minden.

10. Johann Otto Grondorf, früher Caplan und Canonicus in Höxter, durch Prior Caspar von Stahl installirt; starb 1718. Der Corveyer Capitular von Willing administrirte die Pfarre 1719 und der von Stahl 1720.

11. 1721 Johann Peddenpohl, durch den Corveyer Prior Anschar von Graes installirt. Fürstabt Carl ernannte ihn 1729 Okt. 17. zum Canonicus in Höxter, woselbst er 1730 Jan. 15. ad stallum in St. Nicolaikirche introducirt wurde (CLA. B. II. 17^{a}). Er starb 1768 März 30. Dann administrirte die Pfarre der Höxtersche Minorit David Werneking. In dieser Zeit fand durch den Generalvicar von Knobelsdorff die Abtrennung von Bödexen zu eigener Pfarre statt.

12. Carl Heinrich Potthast aus Godelheim, vorher Pfarrer in Jakobsberge, war 15 Jahr Pfarrer, dann nach Lüchtringen versetzt.

13. 1783 Oct. 1. wurde durch den Generalvicar Justin von Andlau Antonius Westphalen, bisher Pfarrer in Bödexen, installirt (Revers CLA. B. II. 17_{a}), resignirte nach 11 Jahren.

14. 1792 Febr. 16. wurde durch Generalvicar von Schade der Seminarist A. W. Runten aus Marsberg installirt, blieb 18 Jahre, bis er 1810 Juni 13. starb (Or. Revers wie vor).

15. 1810 Sept. 25. installirt Joseph Ostermann aus Münster, Minorit aus Höxter, demnächst Pfarrer in Bellersen.

16. 1811 Juli 26. durch Generalvicar von Schade installirt Johann Michael Willeken; vorher 9 Jahre Pfarrer in Bödexen.

17. 1815 Heinrich Lohman aus Delbrück, Seminarist in Paderborn, Caplan in Falkenhagen, Pfarrer in Brenkhausen.

18. 1818. Johann B. Koch aus Paderborn, Exconventual des Klosters Hardehausen; von 1815 Aug. 20. Kaplan in Wehrden; resignirt 1828.

19. Ferdinand Conrad Seneca aus Nieheim, 7 Jahre Pfarrer, nach Kirchborchen versetzt.

20. Heinrich Könighausen aus Paderborn 1836—1877. Die Pfarre war bis Juli 1882 verwaiset; Curatus Tempel aus Steinheim übte die Seelsorge bis 1887 Febr. aus.

21. Hubert Menne aus Calenberg Kr. Warburg, vorher Caplan in Langenberg, Kr. Wiedenbrück.

Die in der Fürstenauer Feldflur vorkommenden Parzellen-Bezeichnungen und Namen sind folgende: Flur XI: Herrenrode, Holzgrund, Kalkstein; Flur XIII: Grabenkämpen, Lümesfeld, Domteichsgrund, Langenacker, Deutschenbruch, Jakobsberg; Flur XII: Schleesiek; Flur XV: Maiweg, Maiwegsberg, Lomborn, Elmerhausen; Flur XIV: Leistershagensberg (unbedingt identisch mit dem oben 1328 und 1351 vorkommenden Leverschhagen), Hebbe, Steinbrücke, obern Kamp, Ritter Dirk, Schalksfeld, Grabenbrede, Stipschild, am Meyer, Luchte, Kurkamp, Knüppel, Naschenberg, Schlinge; Flur XVI: Berenbrok (oben 1573), Kösterfeld, Jesperskamp, Schlömerie, Heimeckenberg, Rodenland, Wringe, Hüwel; Flur XVII: Braktrift, Burgthal, Sander, Steinknapp, niedere Trift, Spitzekamp, Göbelbrock, Uhlenfeld, Gösselgrund, Papenbrink, Humbolzen (oben 1674 und nach Wigand Corv. Güterb. S. 107). Die beiden Namen Herrenrode und Burgthal dürften an die verschwundene Herrenburg erinnern.

Die nach den sog. Annal. Corbey. in Paullinis Syntagma (405 und 413) erwähnten Schenkungen von 1287 und 1401 werden ohne Zweifel, wie so vieles darin, Fälschungen sein.

Sollte nicht der jetzige Hof zu Fürstenau, der als Vorwerk von Brenkhausen gebraucht wird und dadurch zur mediaten Herrschaft Corvey gehört, nach der Aufnahme von 1817 an Acker 276 Morgen, an Garten 9 Morgen, an Wiesen 49½ Morgen umfassend ([v. Metternich,] Beschreib. d. Kr. Höxter II, 308) in seinem Grundstock — ohne daß der Beweis zu erbringen — auf die alte Burg zurückzuführen sein?

Ovenhausen.

Tief eingeengt zwischen bewaldeten, bis zu 600 Fuß sich erhebenden Höhen liegt, selbst 511 Fuß über dem Amsterdamer Pegel, westlich von Höxter, 7 Kilometer davon entfernt, das Dorf Ovenhausen in einem Thale, welches von einem Bach, der in dem unweit liegenden Wallmei seinen Ursprung hat, durchflossen wird. Ein zweiter Bach vereinigt sich mit diesem außerhalb des Dorfes und ergießt sich, beide fortan gemeinsam Grawe genannt, an der Südseite Höxters in die Weser.

Der Ortsname zeigt in seiner Endung unverkennbar altsassischen Ursprung der Ansiedlung; vielleicht steckt im Anfang desselben ein Personennamen, etwa Ovo, Uffo, Uffed, — Namen, die in den ältesten Corveyer Überlieferungen öfter begegnen.

Nach einer Notiz vom J. 1700 hatte Ovenhausen damals 591 Einwohner mit 104 Häusern; nach der Zählung von 1809 hatte es 794 Einw. mit 129 Häusern (Beschr. d. Kr. Höxter II, 24); die Volkszählung von 1864 ergab 1020 Einwohner und die von 1890 Dec. 1. endlich nur 968 Bewohner.

Nach den Vermessungen behufs Zusammenlegung der Grundstücke im J. 1877 beträgt die Größe der Feldflur 761 Hektar Ackerlandes und es finden sich darin folgende

Benennungen: nach Westen: Halle, Hildeverkessen, Hildewerscher Weg, Kuhkamp, Birkenstämme, Spannbett, Todtenkopf; südwestlich: Eschenberg; nach Süden: Niesekamp, Herrenburg, Burgthal, Grabthal, Hostansen; südöstlich: Kerspol; hart an der Ostgrenze: Lesebreite; nach Osten: Jertzen, Osterfeld, Tikenbusch; nordöstlich: Valhuser Feld, Bramberg; nach Norden: Capenberg, Denkenhus, Stoßengrund, Dingthal, Küche. Mehrere dieser Namen, wie Hildewerkessen, Jertzen, Valhusen, Denkenhusen sind die längst untergegangener kleinerer Ortschaften in der Nähe, welche in Urkunden des Mittelalters vorkommen und darnach von Wigand (Corv. Güterb.) nachgewiesen sind. Daß unter Hostansen das alte Tenseke zu verstehen, ist neuestens (Westf. U.-B. IV. Anmerk. zu Nr. 1960) gleichfalls erwiesen.

Das erste urkundliche Vorkommen des Namens geschieht in Urk. Kaiser Carl III (des Dicken) d. d. Waiblingen 887 Mai 7. (Erhard C. W. I, 24. Nr. 31, Wilmans, Kaiserurk. Westf. I, 196 und neuestens Erben in Mitth. d. Inst. f. oest. Geschicht. XII, 1, 50). Indem der Kaiser dem Kloster Neu-Corvey in Sachsen auf Bitten des dortigen Abts Bovo die von seinem Großvater Kaiser Ludwig dem Frommen demselben bei der Gründung verliehene Befreiung von Kriegsdiensten bestätigt, sieht er sich — vermuthlich durch die damals gerade drohenden Einbrüche der Normannen — doch gezwungen dieselbe wegen drohender Gefahr und häufiger Einfälle barbarischer Völker ein wenig zu beschränken (paullulum minnere) und bestimmt, daß dreißig edle Männer beim Abte zurückbleiben, die andern aber mit ihrem Volk gegen den Feind ziehen sollen. Augenscheinlich um die Pille zu versüßen und doch der Lieblingsstiftung des Karolingischen Hauses sein Wohlwollen zu erweisen, und einen Ersatz für die, wenn nicht Aufhebung, so doch mindestens Einengung des Privilegs zu leisten,

schenkt der Kaiser in derselben Urk. dem Kloster verschiedene benannte Güter und sagt dann: Concedimus quoque partem ville que dicitur Ouenhus, quam habuit olim Uihric comes in benefitium. Ein Theil der Dorfschaft Ovenhausen, den einst Graf Wirich zu Lehn besessen hatte, ging also hiermit an Corvey als Eigenthum über. Wer dieser Graf Wirich war, wann und wie dieser Lehnbesitz auf ihn gekommen, weßhalb er ihn verloren oder etwa aufgelassen, wer der Oberlehnsherr, und endlich, worin der angeführte Theil von Ovenhausen bestand, läßt sich nicht feststellen. Wenn Falke in seinem Cod. Trad. Corb. diesen Grafen zu einem Vorfahren des hauptsächlich auf dem rechten Weserufer reich begüterten, uralten und mächtigen Geschlechts der Grafen von Everstein stempeln will, so dürfte diese Conjunktur wohl eher auf Connivenz gegen das Braunschweigisch-Lüneburgische Herzogshaus wegen ihrer thatsächlichen Abstammung von den Eversteinern, als auf irgend einem geschichtlich erwiesenen Untergrund beruhen.[1]) Auch das von Falke angeführte öftere Vorkommen des Grafen Wirich in den Corveyer Diplomen ist unwahr, aber er wird vielleicht identisch sein mit dem desselben Namens, welcher nach den Trad. Corb. (ed. Wigand S. 48. § 241) seinen Besitz in Hretha (ob = einen der vielen Rode, Rothe?) an Corvey übergab.

Es müßte auffallen, daß die Corveyer Schenkungsregister den Ort Ovenhausen gar nicht erwähnen, wenn nicht anzunehmen wäre, daß bei Abfassung und Aufstellung des ältesten derselben, angeblich im 11. Jahrh., der ganze Ort längst sich im Besitz des Stifts Corvey befand, ohne

---

[1]) Über Falke's weitere Fälschungen auf Grund dieser Urk. vergl. Wilmans Kaiserurk. I, 200 und Diekamp Suppl. z. Westf. U.-B. S. 46. Nr. 301. — Herzog Otto III., der Lahme erhielt durch seine Vermählung mit Elisabeth Gräfin von Everstein um 1408 die Grafschaft Everstein. Grote Stammtafeln S. 204.

daß sowohl der Umfang der kaiserlichen Zuwendung, der einstige Besitz des Grafen Wirich, sich genauer bestimmen läßt, noch auch, wann und wie der andere Theil an Corvey gelangte. Dennoch scheinen zwei wichtige Urkunden, aus den Jahren 1079 und 1120, die erstere für den Umfang des Theilbesitzes, die zweite über den Besitz des Ganzen einige Anhaltspunkte zu gewähren.

Der Abt Warin (II) von Corvey bekundet nämlich im J. 1079, daß er auf Bitten des Mönchs Humbert, dem er zugestimmt, eine Kirche auf einem Berge (basilicam in monte quodam) zum Lobe Gottes und zur Verehrung des h. Erzengels Michael erbaut und ihm zugleich mit dem Laienbruder Simon übergeben habe. Zur Dotation der Kirche bestimmt er 90 Acker von dem Walde, in welchem sie liegt und das Dörflein Valahuson, eine Hufe in Averdessun, eine in Aldenthorp, die dritte in Werethan. Endlich wird bekundet, daß Bischof Poppo von Paderborn auf seine und seines Schirmvogts, des Grafen Otto von Northeim, Bitte die Stiftung mit dreifachem Banne bestätigt und am ersten Adventssonntage in Gegenwart des ganzen Clerus und Volks die Einweihung vorgenommen habe (Additam. z. Westf. U.-B. S. 21. Nr. 21). Wenn, wie wahrscheinlich, die drei letztgenannten Orte, worin je eine Hufe zur kirchlichen Ausstattung der neu gegründeten Kirche lag, als Eversen, das alte Dorf Godelheim und Wehrden an der Weser, zu deuten sind, das Dörflein Valahuson in dem heute Valhuser Feld genannten Flurbezirk unweit Ovenhausen, in der Richtung nach Eilversen hin, sich wiederfindet, so möchten vielleicht die 90 Acker auf dem Berge als ein Theil jener älteren, kaiserlichen Übereignung anzusprechen sein, der einst zu Graf Wirichs Lehn gehörte.

Im J. 1120 Mai 15 bekundet Abt Erkenbert von Corvey, daß ein gewisser Gotfried sich obrigkeitliches Amt

und Herrschaft (magistratum et dominatum) über dreizehn benannte Höfe (curtes) worunter an 2. Stelle Ovenhuson steht, angemaßt und als Erbamt beansprucht habe, obschon sein Vater Reinfried von jenen Höfen (hier curiae genannt) die Einkünfte in die Hände des Propstes zu sammeln pflegte, dann aber zu behaupten wagte, es sei sein Recht dort Meier einzusetzen und Alles nach seinem Gefallen zu verfügen (sui iuris esse inibi villicos statuere, pro libitu cuncta disponere). Nach verschiedenen vergeblichen Versuchen die Sache zu begleichen, zahlte endlich der Abt, nachdem das Gericht befragt war, vor vielen Zeugen 7 Mark und Gotfried verzichtete auf das Amt (officium). (Erhard C. D. I, 146 Nr. 188). Der Hartnäckigkeit und Sicherheit nach zu urtheilen, womit Corvey den vermeintlichen Übergriffen in seine Rechte nachging und nach der Feierlichkeit, mit der die Beendigung des Streites bekundet wird, in Anwesenheit des ganzen Convents und vieler vornehmer Zeugen, an deren Spitze der Schirmvogt Graf Siegfried (von Bomeneburg) und der Vicevogt Wittekind — vermuthlich Graf von Schwalenberg — erscheinen, muß angenommen werden, daß auch der unter den Streitobjekten davon mitberührte Hof in Ovenhausen sich schon damals völlig im Corveyschen Besitze befand.

Kehren wir — von Ovenhausen scheinen aus dieser Zeit keine weiteren Nachrichten vorhanden — zur Kirche auf dem Berge, der damals noch keinen besondern Namen hatte (daher ausdrücklich in monte quodam in der Urkunde) zurück, so bleibt noch zu erwähnen, daß eigentlich kein Grund anzunehmen, hier habe durch Abt Warin die Wiedererrichtung einer etwa baufälligen, noch älteren Kirche stattgehabt, wie Wigand (Corv. Güterb. S. 66) und Holscher (Zeitschr. 39. 132) annehmen; vielmehr ist völliger Neubau in mehrfacher Hinsicht wahrscheinlicher. Wohl aber ist denkbar, daß der Fleck mit seiner bevorzugten Lage und seinem

weiten Ausblick entweder eine Mal- oder Dingstätte, wo Gericht gehalten und Recht gesprochen wurde — der Name Vogtsbusch am nördlichen Abhange des Berges dicht unter der Kirche könnte darauf hindeuten ebenso wie Dingthal — oder aber, daß daselbst eine alte heidnische Opferstätte gewesen und daß gerade deßhalb hier eine christliche Kirche gebaut und der Erzengel Michael, der Besieger Lucifers, als Patron derselben gewählt wurde.[1]) Sollte eine alte Benennung des Berges aus altgermanischer Vorzeit vorhanden gewesen sein, so ist deren Nichterwähnung oder Weglassung in dem Berichte eine christlich-absichtliche — von nun an ists der Michaelsberg! Unter diesem Namen findet er sich dann auch in Urk. von 1151 Sept. 3 (Erhard C. D. II. 61. Nr. 278). In derselben bekundet Wibald, der berühmte Abt von Corvey und Stablo, Freund und Berather König Conrads III., daß er den St. Michaelsberg (montem qui vocatur sancti Michaelis), nämlich die Kirche mit allem Zubehör zur Feier des St. Remaclusfestes (Sept. 3) und zu seinem Anniversar bestimmt und dem Corveyer Convent geschenkt habe. Er erzählt ferner darin, wie sein Vorgänger Abt Erkenbert vor Antritt seiner Pilgerfahrt ins gelobte Land — also vor dem J. 1117 (Erhard C. D. I, 225. Reg. 1430) — jenen Berg seinem Ministerialen Gerbert von Liuthmaressen zu Lehn gegeben habe, daß nach dessen Tode dessen Sohn Heinrich ihn zwar eingenommen und von Abt Folkmar

---

[1]) Nach Analogieen steht es fest, daß die erste christliche Missionsthätigkeit sowohl die vom Volke geliebten, alten, geheiligten Plätze heidnischer Götterverehrung besonders gern dem christlichen Cultus zu gewinnen suchte und gerade dort Kreuze, Kirchen, Capellen errichtete, als auch, daß zu Ehren des h. Michael vorzugsweise auf steilen Höhen (z. B. der berühmte Mont Saint Michel in der Bretagne und der Michaelsberg bei Bamberg) solche erbaut wurden, und daß diese meist Wodanscultstätten gewesen sind.

(Erkenberts Nachfolger 1129—1138) ihm unter gewissen Bedingungen die Wiederbelehnung damit in Aussicht gestellt, da diese jedoch nicht erfüllt, der Berg in seine Hände zurückgefallen sei. Bei der Erwägung aber, fährt er fort, daß der Berg stets der Mißgunst und dem Angriff der Laien unterworfen sei (quod idem mons emulationi et peticioni laicorum semper subiaceret) wolle er denselben, die Kirche mit ihrer Ausstattungshufe und der Villication, mit Hufen und Äckern, sowie jenen Rottländereien, so Bruder Godamminus auf jenem Berge gerodet und angebaut, dem Cleriker Hildeward, der jetzt den Berg innehat unter näheren Verpflichtungen an Gottesdienst und Abgabe übergeben.

Die erste Erwähnung des Michaelsberges unter dem heute fast allein gebräuchlichen Namen Heiligenberg geschieht in einer undatirten, aber wahrscheinlich ums Jahr 1198 ausgestellten Urk. des Abts Wittekind von Corvey (Erhard C. D. II, 258. Nr. 575). Derselbe bezeugt darin einen Gütertausch zwischen Propst Conrad von Goddelsheim (Godevolessen) und Helias von Brüninchusen über Güter in Schaken und unter den Zeugen ist Henricus de sancto monte sacerdos. Außer den in den vorerwähnten Urkunden vorkommenden Corveyer Benediktiner Mönchen, welche den Gottesdienst auf dem Heiligenberg versahen, ist wohl dieser als der erste Weltgeistliche und Pfarrer daselbst — und damit auch von Ovenhausen — anzusehen. Schon im J. 1203 (Westf. U.-B. IV, 7 Nr. 10) erscheint der deutsche Name in dem zwischen Bischof Bernhard von Paderborn und Abt Wittekind von Corvey wegen Zerstörung des Desenbergs geschlossenen Vertrag. Unter den bei diesem Anlaß durch beiderseitige Schiedsrichter geregelten Eigenthumsrechten an Zehnten und sonstigen Einkünften werden auch solche von acht Hufen in Heiligeberche als dem Abt zuständig aufgeführt.

Als im J. 1223 in Paderborn um den durch den Tod Bischof Bernhards III. (von Oesede) erledigten Bischofsstuhl eine zwiespaltige Wahl stattfand, indem die eine Partei den Cölner Domscholaster Meister Oliver, die andere den Propst des Stifts Busdorf binnen Paderborn, Heinrich von Brakel, erwählte, ernannte Papst Honorius III. den Cardinal Conrad, Bischof von Porto und S. Rufina, zum Apostolischen Legaten und diesen mit dem Abt von Altenberg als Richter in dieser strittigen Sache. Abt Albert und der Prior des Klosters Abdinghof in Paderborn wurden dann von den vorgenannten zu Exekutoren ernannt und diese suspendirten und excommunicirten als Anhänger des Busdorfer Propstes eine große Anzahl von Geistlichen und Laien. Unter den ersteren wird auch Everwinus de sancto Monte genannt (Westf. U.-B. IV, 93 Nr. 137).

Daß wir hier wieder einen Pfarrer des Heiligenbergs und anscheinend den zweiten geschichtlich nachweisbaren, vor uns haben, erscheint sicher.

Daß der Ort als solcher alt bestehend und zugleich für Ovenhausen Pfarre war, ergibt auch das älteste Archidiaconatsverzeichniß vom J. 1231, wo Heiligenberch zum Sitze Höxter zugezählt ist, der Name Ovenhausen aber selbstverständlich fehlt (Westf. U.-B. IV, 133 Nr. 204). Das nach dem Böddecker Copiar von Wigand (Corv. Güterb. S. 225) herausgegebene zweite Verzeichniß nennt weder den Heiligenberg noch Ovenhausen und das dritte von Bessen (Gesch. d. Bisth. Paderb. I, 295) veröffentlichte hat den Namen Ovenhausen nur als später nachgetragene Marginalnotiz.

Ob die angeblich einem Corveyer Register des 12. Jahrh. ohne nähere Angabe (wahrscheinlich dem Wigand Arch. II, 142 abgedr. Fragment) entnommene Notiz über Wachslieferung (Wigand Corv. Güterb. S. 67) „redditus cere in lapide sancti Michaelis“ sich nicht

vielmehr auf das im Braunschweigischen gelegene Kloster Michaelstein mit größerer Wahrscheinlichkeit bezieht, als auf den Michaels-Heiligenberg, steht dahin.

Unter den dem Abt von Corvey zustehenden Kirchen-Collationen (Wigand Arch. III. 3. 7) in den verschiedenen Diöcesen wird unter denen von Paderborn „Hilgenbarch cum filiabus" aufgeführt. Aus welcher Zeit die Aufzeichnung stammt, ergibt der Abdruck nicht — es sind Eintragungen aus verschiedener Zeit und von verschiedenen Händen an einander gereihet, aber immerhin muß gerade diese aus früh-mittelalterlicher Zeit herrühren, wo an den Heiligenberg und seiner dortigen Kirche das Patronatsrecht und die Collatur noch haftete und unter den Tochterkirchen die dorthin eingepfarrten Ortschaften Ovenhausen, Lütmarsen, Bosseborn, etwa auch die damals vielleicht noch nicht wüsten Dorfstätten Valhusen, Hildewerkessen u. s. w. zu verstehen sind.

Wenn die oben besprochene Urkunde von 1120 aus Ovenhausen fällige, damals dem Propste von Corvey zuständige Einkünfte erwähnt, so haben diese auch weiter fortbestanden, denn es stimmt auffallend damit überein, daß der Corveyer Propst Conrad bei Zusammenstellung der Propsteigefälle zu seiner Zeit (Wigand Arch. I. 4. 49) aus den verschiedenen Orten auch 80 Malter der Propstei zuständige aus Ovenhausen darunter bezeichnet. Die Zeit der Abfassung dieser Aufstellung ist schwer zu bestimmen, da um 1201, dann 1235—37 und 1240—45 jedesmal ein Conrad Propst in Corvey war (Westf. U.-B. IV) ob es einer von diesen gewesen ist? Noch eine zweite Aufzeichnung über die der Corveyer Propstei zu entrichtende Abgaben sagt: De Ovenhusen 9 sol. frum. 13 oves, 10 sol. tributi. (Wigand Arch. II, 137).

Schon die Erzählung in Abt Wibalds Urkunde von 1151 über die Verleihung des Lehns auf dem Berge an Gerbert von Lütmarsen erweckt den Gedanken, daß Corvey

neben der heiligen Stätte, zum Schutze derselben und der Gegend, eine Burg angelegt und mit Dienstmannen versehen habe — ob in den heute dort noch vorhandenen Namen Herrenburg und Burgthal eine Erinnerung daran zu finden ist? Von größerem Umfange und Bedeutung wird sie kaum gewesen sein, daß aber wirklich eine befestigte Burg daselbst vorhanden war, darüber geben einige Nachrichten sichere Kunde. Nach einer Handschrift des 13. Jahrh. übertrug Abt Hermann den Heiligenberg an Burchard von Wichbelde (= Wöbbel?) als lebenslängliches Burglehn (montem sanctum pro castrensi beneficio tali pacto concessit, ut ipsum quamdiu viveret et in castro residentiam faceret, possideret). (Wigand Corv. Güterb. S. 27 und Msc. VII. 5205 fol. 346 ex copionali secundo fol. 115). Ein Burchard von W. kömmt schon 1233 (W. U.-B. IV, 148 Nr. 223), dann als Ritter von 1274—1292, meist im Gefolge der Grafen von Schwalenberg und auch als Castellan derselben vor (W. U.-B. IV.); dieser dürfte also der obige gewesen sein. Nach Urk. von 1253 wurden durch denselben Abt neben anderen, vom Abt Thetmar (1206—1216) an Johann von Paderborn verpfändeten und jetzt eingelösten, Gütern auch zwei Höfe auf dem Heiligenberge (duas curias in sancto Monte) erwähnt, die an Herbold von Amelunxen zu Lehn gegeben werden (Westf. U.-B. IV, 326 Nr. 545). Weder von diesen Höfen selbst, noch sonst in den späteren Corveyer Belehnungen für die Familie von Amelunxen ist hiervon weiter die Rede, sodaß Nachweis über ihren Verbleib unmöglich ist.

Überhaupt schweigen, so viel sich ermitteln ließ, die Nachrichten, von hier an Jahrhunderte lang, über Ovenhausen bis zum Ausgang des Mittelalters. Die kleine Burg wird in dieser Zeit ihr Ende gefunden haben, ohne daß etwas darüber überliefert ist und der dazu gehörige

Grundbesitz, ebenso wie der jener an Ministerialen des Stifts ausgethanen Höfe, einer Umwandlung in Meiergüter, die an bäuerliche Colonen gegeben wurden, anheimgefallen sein.

Die Brüder Johann, Lucas und Albert geheten de Pankoken bekunden 1505 März 26, daß Abt Franz von Corvey Dorf und Wosteme bei Ovensen gelegen, Hilwertzen genannt, aus der Pfandschaft gelöst habe, was der Rath von Grevenstein besiegelt (Or. Fürst. Corv.). Unter den von Bischof Erich von Paderborn nach den Corveyer Annalen (Msc. II. 186 fol. 25) um 1510 überfallenen Ortschaften wird Ovenhausen besonders genannt. Für 23 Goldfl. werden 1518 sechs Morgen Landes und eine Wiese in Ovensen an Hans Bröside versetzt und 1536 Juni 22 verkauft Abt Franz an ebendenselben und dessen Hausfrau Catharina, zu Höxter wohnhaft, ein zum Kammeramt gehöriges Gut zu Ovensen sowie 10 Morgen am Albaxer Weg beim Fußsteg, der von der Stadtbrücke nach dem Hopfenberge läuft (Orr. Fürst. Corv.).

Im Verzeichniß des Taxwerths des Besitzes an Grund und Boden sowie an Viehstand behufs Contribution zur Türkensteuer im J. 1542 sind in Ovenhausen außer dem Pastor Diderich namhaft gemacht: Cord Drudeken, Henrik Warwesen (?), Cord de Swarte, Hans Merkeschhusen, Bredemann, Hans Jeger, Johann Otten, Bernd Henghes, Hermann van Bossen, Hans van Eldagessen, Jürgen Wellebrun, Herman Hilken, Jürgen Kerstinges, Thies Bredemann, Johann Vogelsanges, Vit Severin, Ernst Willebroik, Adam, Lucas, Kerstingk Wilvers, Henrik Bremans, Jorgen Drudeke, Hillebrand Moneke, Henrik Haken, Lammert Sykmegger, Hans Mullen, Hermann Bremans mome, Hans von Veldersen, Albert Rampendal, Hans Drudeke de olde, Vit Engelbrecht, Ernst Masmans, Gese Schwens, Herman Krögers, Vit Breymans, Cord Beckers, Kestgen Vetken,

Jacob Degener, Johan thor Hove, Albert Drubeken, Hans Megers, Bernd Brynkort (CLA. B. III. f.).

Von diesen 34 Namen leben jetzt noch fort: 1) Drübeke; seit etwa 50 Jahren in Drüke abgekürzt, noch in 6 Familien; 2) Maßmann in etwa 5 Familien; 3) Otte, in Otto verwandelt, führen noch 3 Familien; 4) Megger in Meyer verändert; 5) wahrscheinlich steckt in dem heutigen Willenburg entweder Wellebrun oder Willebroik; 6) Warnecke (Warwesen?) ist vor 40 Jahren ausgestorben. Auch hier wiederholt sich, wie bei fast allen Dörfern des Corveyer Landes, von denen alte Namensverzeichnisse vorhanden sind, daß sich in einigen Jahrhunderten die ganze Bevölkerung bis auf ganz wenige Namen vollständig erneuert. Der Taxwerth des ganzen Besitzes ist für Ovenhausen auf 3068 Fl. summirt, an der Spitze steht Herr Diberich Pastor mit 4 Kühen. Der Matrikularanschlag zur einfachen Schatzung aus der Corveyschen Landrechnung für 1798/99 beträgt für Ovenhausen 9 Thlr. 9 Gr. 6 ₰ (Arch. Wehrden).

Der mit Einlösung verpfändeter Abteigüter so besonders eifrige Abt Franz scheint in Ovenhausen dazu nicht Gelegenheit gehabt zu haben, wenigstens führt das lange Verzeichniß derselben (Wigand Arch. III. 3. 11) nichts dortiges auf, vielmehr verkauft er 1543 Dec. 28 für 135 Goldfl. wiederkäuflich an Johann Gerloys den Zehnten am Kapenberge bei Ovenhausen. Auch sein Nachfolger Abt Caspar verkauft an Georg Cramer rückkäuflich für 100 Goldfl. 10 Morgen Landes am Schlypkotten bei Ovenhausen (Or. Fürst. Corv.). Ebenso wird eine Wiese bei Ovenhausen an Cord Drubeken 1559 für 40 Thlr. verpfändet und gleichfalls verschreibt Corvey 1560 (lunae post Quasimodogeniti) April 22 an Hans Eberhards zu Brakel und seine Hausfrau Anna für empfangene 400 Goldfl. 28 Morgen, halb Roggen, halb Hafer aus dem Rott-

zehnten zu Ovenhausen (Msc. VI, 103). Dieselbe Quelle erzählt zu 1563 (Martis post Laurentii) Aug. 17: Georg Molner zu Ovenhausen hat mit uns gehandelt wegen der Mühle daselbst, so Curd Drudeken vom Stift gehabt und mit Heirath an gedachten Georg gekommen, ad vitam gegen jährlichen Zins von 1 Thlr., nach dessen Tode 5 Thaler.

Abt Reinhard von Corvey nimmt 1564 (Fab. et Sebast.) Jan 20 den Schulmeister und Diener Cord Drudeken von Ovenhausen zum Stiftsförster an für die Forsten, welche zwischen Polle, Falkenhagen und Höxter gelegen sind; er soll dafür die beiden Krüge zu Ovenhausen und Fürstenau ohne Bierzins haben, dazu den Rottzehnten aufm Köterberge, wie Claes den gehabt hat, ferner die Hoffleidung, zwei Fuder Hafer, sechs Malter Roggen aus dem Fürstenauer Zehnten, ein Fuder Roggen und eins Haferstroh und einen Klöpper und Hufschlag dazu in der Schmiede zu Corvey; sollte der Klöpper verletzt werden, so erhält er 20 Fl. Behuf eines andern (Msc. VII. 5205. fol. 81).

In der Urkunde von 1578 Osterfeiertag, worin derselbe Abt (Ebenda fol. 111) der Stadt Höxter die schon vor 20 Jahren verpfändeten Forsten von Neuem auf 15 Jahre verschreibt, ist ausdrücklich bedungen, daß den Einwohnern der Dörfer Bosseborn und Ovenhausen bei vorfallender Notturft Brenn- und Bauholz ohne Versperrung der von Höxter auszuweisen sei.

Nach Brenkhauser Urkunden stand jenem Kloster der Zehnte am Heiligenberge bei Ovenhausen zu; derselbe wurde 1560 Oct. 23 durch Abtissin Agnes, Regina Priorin und den Convent daselbst für 100 Goldfl. an Heinrich Siverdes wiederkäuflich verkauft; 1588 Michaelis war das Kloster wieder in Besitz desselben.

Abt Dietrich von Corvey und sein Capitel bemeiern 1591 Ostern Claes Werneken und Jutten seine Frau mit der stiftischen Schäferei zu Ovenhausen (Msc. VI. 103).

Zu den Streitigkeiten, die zwischen dem vorgenannten Abt Dietrich und der Stadt Höxter ausbrachen, die Einmischung des Landgrafen von Hessen herbeiführten und endlich mit Ernennung des Paderborner Fürstbischofs Dietrich von Fürstenberg als Kaiserlichen Commissars und der Unterwerfung Höxters endigten, worüber Keller Gegenreformation (II, 630 ff.) ausführlich handelt und viele einschlagende Documente beigebracht sind, mag nachfolgendes als Beitrag dienen.

In einer Chronikalischen Aufzeichnung: „Was Ao. 1603 bei dahmaliger Rebellion in Huxar vorgangen" (Msc. VII, 104) ist gesagt, daß die Rebellen in Hoxer den Dirick Flasbart von Bossen und Johann Post mit Briefen an alle Dörfer im Stift Corvey ausgeschickt; die Schreiben seien fast unius tenoris, wie solches aus der Copie an die von Ovenhausen zu ersehen: „Unsern Gruß zuvor. Ersame, bescheidene, günstige gute Freunde. Es wissen sich dieselbige ohn weitleuftigen errinnerens gantz wol zu bescheiden, waß maßen deroselben Vorsharen mit unserer Stadt Hoxer und deren Einwohneren eine freundt und nachparliche Correspondentz und Einigkeit gepflochen, welches sich nhun eine zeithero über alle Zuversicht verendert und umgekart also und dergestalt, daß unser Mitbürger keiner durch ewr Dorf Ovenhusen und bey frien Straßen daselbsten mit sicherm Gemüthe wandern, veil weniger sich sehen lassen dürfen und wir zwar von wannen solches ersprieslich und worauf solches geschieht und angerichtet bey uns nicht empfinden können, sinthemal wir Euch zu solchem niemals einige Ursach geben. Deren aber für zu komen gelangt himit an euch unser freundt und nachbarliches suchent euch zu resolviren und zu erkleren, zu welchem Endt solchs

von euch und dero ganzen Dorfschaft beschicht und daneben was wir uns zu euch versehen sollen, welches die solche resolutio von euch an uns gut und freundlich bescheen würde wir es jederzeit zu verdeinen und zu verschulden geneigt. Datum Hoxer den 8 July Ao. 603.

E. E. Ersam willige

Bürgermeister Naht und ganze Gemeine daselbst.

Einige Blätter weiter heißt es in derselben Aufzeichnung:

„Sie sein auch den 15 July mit Waffen und Wehren in unser Dorf Ovenhusen gefallen gantz haufenweiß, unter welchen nhun Harmen Giseler, so ein Slachswert gedragen und mit ihme Cordt Wemeier gerufen: Stick an, Stick an, heffe ghi nein Feuer gi Borger? Als sie fleissig nach Henni Sander den Coster gefragt, hat Frerick Hacken Frau ihnen Nachweisung gethan, vor der Coster hingangen sei."

Hier mag die Notiz eingeschaltet werden aus undatirtem Briefe (Msc. VII. 5205. fol. 181), worin ungenannter Abt von Corvey, wahrscheinlich Dietrich — an den gleichfalls nicht genannten Fürstbischof von Paderborn — auch wohl Dietrich — über die von den Gebrüdern Georg, Gottschalk und Elmerhaus von Haxthausen prätendirte Koppelhude im Königslau schreibt. Es ist aus der vermeintlichen Jagdgerechtigkeit ersichtlich, daß die von Haxthausen mit drei unterschiedlichen Haufen Schweinen den Corveyschen Unterthanen zu Ovenhausen 6 Morgen Hafer, so ad fabricam der Kirche daselbst gehört, abgehütet und verdorben haben. Die Brüder Gottschalk und Elmerhaus starben angeblich 1606 und 1610 und waren Söhne des 1587 zu Abbenburg gestorbenen Elmerhaus des Älteren.

Abt Arnold von Corvey bevollmächtigt 1650 Juni 8 den Propst Wilhelm Cornelius v. Neuhof und Johann

von Haxthausen für eine Schuld von 2600 Thlr. dem Kloster Marienmünster einen Theil des Capenbergs oder Ovenhausen zur Hypotek zu setzen und 1651 April 26 wird in einem Vergleich zwischen Corvey und Marienmünster wegen Schuldforderung dem letztern statt der Zinsen Grundbesitz eingeräumt und u. A. Rottland am Capenberg. (Msc. 5205. fol. 209 und 211).

Zu den Mißhelligkeiten, welche um 1650 begannen zwischen den Gemeinden Ovenhausen und Bosseborn wegen der Kirche auf dem Heiligenberg, insbesondere die Behauptung des Eigenthums an den dortigen Opfergaben (Vergl. Bosseborn) und wobei beide beschwerdeführend sich an Corvey wandten, ist nachfolgendes bemerkenswerth. Sämmtliche Gemeinheit in Ovenhausen schreibt 1655 Febr. 15 an den Corveyer Prior Johann Baptista (Or. CLA. B. II. 17b): Weil sie bei der Citation nach Bosseborn wegen der Heiligenberger Sache nicht geantwortet, so reichten sie ihren Gegenbericht ein. Die von Ovenhausen und Bosseborn hätten wegen Kriegstumulten und anderer Beschwerniß einen Pastor gehabt, unter welchen der erste der verstorbene Conrad Droste gewesen, der beide Pastorate versehen, da haben müssen die von Bosseborn auf die hohen Festtage nach dem Heiligenberg kommen zum Gottesdienst, denn es würde den pastoribus schwer gefallen sein an drei unterschiedlichen Orten die divina zu halten. Hieraus könnten sie sich aber der Kirche und des Opfers so stark nicht anmaßen. Was ihre Arbeit belange, so wären sie ja schuldig das Gotteshaus, in welchem sie ihre Andacht mit verrichtet, auch bessern zu helfen, was auch aus Dörfern des Stifts Paderborn geschehen sei; sie hätten zwar diese Kriegsjahre das Opfer vom Heiligenberg öfter hinweggenommen, als wäre es de genere communi, ihre Kirchenprovisoren, welche allzeit Vorsteher der Heiligenberger Kirche gewesen, haben auch die Bosseborner verfolgt und

ihnen das Opfer genommen; es könne auch nicht bewiesen werden, daß sie vor der Zeit des verstorbenen Conrad jemals das Opfer bekommen, geschweige, daß die Bosseborn'schen Templirer auf dem Heiligenberge sollten gehabt haben; wegen des Gottesdienstes wollten sie allein verbleiben und die hohen Solemnitäten behalten, könnten mit den von Lüthmarsen und andern andächtigen Christen die Kirche allein füllen, auf andere Feste lassen sie es zu und wünschen auch, daß täglich um des heiligen Orts willen divina möchten gehalten werden. Endlich könne von Niemand dargethan werden, daß das Bild s. Mariae Salome jemals auf dem Heiligenberg gewesen sei, es sei denn, daß es auf den hohen Festtagen sei hinaufgetragen worden, sie aber könnten mit alten Leuten beweisen, daß das Bild von der Auferbauung ihrer Kirche allzeit in Ovenhausen gewesen sei; man könne auch nicht sagen das Bild sei wegen Kriegs oder Unfriedens in ihre Kirche gebracht, es sei auch kein Zweifel also verordnet, weil die Heiligenbergsche Kirche und ihre eine Patrona nämlich b. Maria Salome haben, so sollten sie auch ein Bildniß haben und damit es in bessere Verwahrung gehalten und mehr Andacht dabei geschehe, sei es in ihre Kirche gebracht — bitten deßhalb man wolle sie in alter Possession und Rechten, darin sie vor 60—70 Jahren, ja bald 100 Jhar gewesen, sie belassen. In derselben Sache liegt ein auf Erfordern des zeitigen Ovenhauser Pfarrers — Morgenstern — ausgestelltes Zeugniß eines Marienmünsterschen Conventualen von 1655 April 14 vor, wie er es zu jener Zeit, als er obige Pfarre versah, vorgefunden habe. Er weiset darin die vermeintlichen Ansprüche Bosseborns nach den verschiedenen Richtungen als unbegründet zurück. (Der Wortlaut ist als Anhang unter I. abgedruckt).

Bei einer 1659 Juli 13 in Ovenhausen stattgefundenen Kirchen-Visitation wurde ein Verzeichniß der Kirchengeräthe

und Gewänder aufgenommen, sowie auch ein Protokoll über den Zustand der Kirche.

Von 1665 Mai 11 liegt ein in Ovenhausen vom Custos Bartelt Engelken aufgestelltes Verzeichniß der Knaben und Mädchen, welche er in der Schule hat, vor, sowie von Lütmarsen und auch derer, welche nicht in die Schule gehen; von 1668 auch ein solches der Kinder und Kuhhirten; von 1666 eine Zusammenstellung der Eltern samt ihren Kindern, Knechten und Mägden, wovon für Ovenhausen Eltern 190, Kinder 221, Knechte 11 und Mägde 18 entfallen (CLA. B. II. 17[b]).

Außer den oben erwähnten kirchlichen waren auch zwischen den Gemeinheiten Ovenhausen und Bosseborn wegen Mastung und Hude allerhand Mißverstände, zu deren Vergleichung unterm 5. Nov. 1670 die durch den Corveyer Kellner von Karstedt ernannte Commission mit den beiderseitigen Gemeinheiten zusammengetreten sind: der Wasserfluß entscheidet die Mastung und Hude, wo derselbe wendet und die Bäume geplackt sind bis diesseits der Heilbreite und auf die Brakelsche Grenze soll jeder Theil kehren und wenden (Msc. VII. 5205 fol. 222). Von 1673 Dec. 17 ist ein von Justin von Metternich und Leander Scheffers aus Auftrag des Corveyer Priors Nikolaus von Zitzewitz aufgenommenes Visitations Protokoll über Ovenhausen vorhanden (CLA. B. II. 17[b].). Die neu erbauete Schäferei zu Ovenhausen wurde 1680 Juli 25 aufgerichtet (Diar. Corb. fol. 488).

Über den Bau der Ovenhauser Kirche enthält dieselbe Quelle einige Nachrichten: 1682 April 22 inceperunt in O. novum chorum templi construere, ad quod multa contulit R[mus], qui et ordinat operam P. Adelhardi a Broich, architecti et capitularis (fol. 291). 1685 April 23: Cell[mus] cum fratre suo ivit celebrare in monte sancto ad honorem S. Salome, quae ibi honoratur et colitur

(fol. 373). 1685 Oct. 27 Cellmus cum 6 fratribus profectus in Ovenhausen servire matutinam de S. Laurentio et Candido, in cujus honorem altera die consecratum est altare et templum ad St. Mariae Salome, coemiterium etiam de novo consecratum tum quia dilatatum, tum quia violatum. Assignata pro anniversario huius dedicationis die dom. festum S. Simonis et Jude immediate sequenti (fol. 383). Unter demselben Abte Christoph von Bellinghausen wurde auch die schadhaft gewordene Kirche auf dem Heiligenberge theilweise restaurirt, theilweise neu aufgeführt, am 22. Sept. 1694 von ihm dann auch consecrirt (Rebegeld Gesch. v. Ovenhausen S. 101). Eine Aufstellung der zur Pfarre Ovenhausen gehörenden Ländereien und ihre Bestellung mit Roggen, Gerste u. s. w. zusammen 56 Morgen, dazu der Heiligenberger Zehnte, findet sich von 1721 Juli 20 (CLA. B. II. 17b). Ebenda beruhet ein Permutationsschein der Corveyschen Kammer über den vom verstorbenen Abt Maximilian bethätigten Tausch mit Heinrich Köhler zu Ovenhausen eines an der Pastorat gelegenen und derselben incorporirten Hauses gegen eins am Heiligenberg gelegenes, neu erbautes Haus.

Bei der 1750 März 30 stattgehabten Kirchen-Visitation in Ovenhausen durch den Corveyer Prior Rembert von Donop als Archidiacon wird denen Vorstehern der Gemeinheit ernsthaft anbefohlen nach altem, hergebrachten Gebrauch und Vermög der Fundation der Pastorat zu Ovenhausen das Haus und Hof, so bei die Pastorat gehören, in Bau und Besserung zu erhalten, widrigenfalls solches nicht erfolgen sollte, so sollen die zeitlichen Vorsteher in 10 Goldfl. Strafe verfallen sein (Visitations-Protokollbuch in Bibl. der Pfarrdechanei in Höxter).

Nach Angabe Redegelds (Gesch. v. Ovenh. S. 47) gab es in Ovenhausen 11 Corveysche Meierstätten in alter Zeit, welche, sämmtlich am Wasser gelegen, als ältester

Theil des Dorfes anzusehen sind und von denen sich noch vier als solche erhalten haben, die übrigen zersplittert sind. In dem Verzeichniß der Corveyer Meiergüter und Mühlen aus 1805 (CLA. B. III. f.) ist Ovenhausen aufgeführt mit der Obermühle, von der Heinrich Weinholz 20 Thlr. Erbpacht gibt und der Jetzer Mühle, wovon Anton Schlenke 70 Thlr. Pacht, 50 Eier und 4 Hühner, sowie ein Schwein von 140—150 ℔ nach Corvey zu liefern hat.

Abgesehen von den oben erwähnten ältesten finden sich im späteren Mittelalter gar keine Aufzeichnungen und so ist die ununterbrochene Reihenfolge der Ovenhauser Pfarrer folgende:

1. Diderich Taschenmaker, oben wiederholt um 1542 nachweisbar; sein Leichenstein unter dem Hochaltar (Redegeld Gesch. v. O. S. 44) bezeichnet 1571 als Todesjahr.

2. Alexander Capelle, früher Pfarrer in Altenbergen. Sein etwas eigenthümlich für den Corveyer Abt Reinhard abgefaßter Revers unten als Anhang unter II. abgedruckt.

3. Conrad Droste. In seinem mit eigenh. Unterschr. und Siegel versehenen Revers (Or. CLA. II. 17[b]) von 1604 Oct. 18 für Abt Dietrich, „der ihn als einen wahren katholischen ordinirten und geweihten Priester mit der Pfarrkirche zu Ovenhausen providirt, verspricht er mit wahrer, unstrafbarer, catholischer Römischer Lehr, göttlichen Worts, Wandel und Leben dermaßen vorzugehen, und also in Administration der hh. Sakramente, Kirchengebräuch und Ceremonien nach Tag und Jahrzeit aufrichtig sich zu verhalten. Sollte in Lehr oder Leben dem concilio Tridentino et sacris canonibus der Ungebühr gelebt werden, so soll er damit de facto der aufgetragenen Pfarr verlustig gemacht werden.“ Um 1620 findet er sich, auf seine Bitte, nach Bosseborn (Vergl. dort) versetzt, aber um 1635 wieder in die Ovenhauser Stelle, welche inzwischen Rotger Weyß versah, eingesetzt. Nach einem undatirten, aber nach des

Abts Johann Christoph von Brambach Tod, also nach 1638, erlassenen Corveyer Mandat (dessen Wortlaut unten unter Nr. III.) ergibt sich, daß er eine Zeitlang der Pfarrstelle entsetzt gewesen, also wohl den Versprechen im obigen Reverse nicht völlig nachgekommen war. Er starb 1638.

4. Georg Weber, Conventual aus Marienmünster.

5. Paul Born, bisher als Johann Pauli Pfarrer in Fürstenau; 1638 Sept., durch die Kugel eines Soldaten getödtet.

6. Otto Düsborgh, Conventual aus dem Kloster Marienmünster, wohin er auch zurückging. Von hier aus stellte er das oben erwähnte (unter I. abgedr.) Zeugniß bezüglich der Streitigkeiten mit Bosseborn aus.

7. Peter Howig, der auch eine kurze Zeit die Pfarre in Bosseborn mitpastorirte.

8. Hermann Detten, Weltgeistlicher, von 1645 bis 1652, wo er nach Bosseborn versetzt wurde, woselbst das Weitere über ihn.

9. Christoph Morgenstern 1652—57, kam dann nach Otbergen und von da nach Fürstenau, wurde zum Decan in Höxter erwählt. Bittschrift der Gemeinde an den Abt von Corvey ihn definitiv anzustellen (Pfarrarch.)

10. Dithmar Mauermann 1657—90. Sein dem Abte ausgestellter Revers von 1657 Febr. 22 (Or. CLA. B. II. 17[b]) besagt u. A.: promitto, quod, adeptis sacris ordinibus, nullam aliam conditionem acceptare velim, ne nulli hominum huiusmodi mihi factam collationem resignaturum, nisi pro tempore legitimo abbati ac principi Corbeiensi aut sede vacante ibidem venerabili capitulo; promitto, quod omnia et singula pastoralia munia cum omni sedulitate et non nisi iuxta sanctae Romanae ecclesiae doctrinam administrare et tradere commissumque mihi gregem non minus vitae morumque integritati, quam salutari doctrina pascere velim.

11. Columban Fugger, Benediktiner-Profeß aus dem Michaelskloster bei Bamberg. Concept der Collation (CLA. B II. 17[b]), von 1690 bis 1693.

12. Michael Fibus, war vordem Pfarrer in Lüchtringen; 1695 Febr. 24 vom Abt Christoph entsetzt.

13. Heinrich Vondey, wahrscheinlich aus der Mühle zu Godelheim; 1697 als Taufpathe im dortigen Kirchenbuch; bis 1700.

14. Heinrich Borcholte, aus Bödexen oder Stahle, Weltgeistlicher, 1700—1710. P. Modestus Udink, Minorit aus Höxter, verwaltete die Pfarre in der Zwischenzeit.

15. Nikolaus Wiggen aus Marsberg 1710—15. Collation durch Abt Florenz 1710 Juni 25 (Or. CLA. B. II. 17[b]). Der Höxtersche Minorit Geminianus Osthaus versah die Pfarre.

16. P. Johann Pauli, Dominikaner aus Sittard in Luxemburg, vom Generalvicar Anschar von Graes eingeführt, 1715—17; kam als Novizenmeister nach Frankfurt a./M.

17. Alexander Freiherr von Vilre, Capitular von Corvey. Unter ihm wurde der durch Minoriten aus Höxter versehene Frühgottesdienst eingeführt.

18. Johann Wilhelm Engelhardt aus Nieder-Eslohe 1721—29, wurde nach Thüle bei Salzkotten versetzt.

19. Johann Heinrich Stratmann 1729—56. P. Ignatz Gethmann, Minorit aus Höxter, administrirte einige Zeit.

20. Friedrich Wilhelm Behler aus Erkeln 1757—60.

21. Carl von Reuschenberg, Capitular von Corvey 1760—62; Freiherr von Burlo verwaltete einige Zeit.

22. Johann Heinrich Sievers aus Fürstenau 1763—70.

23. Johann Zacharias Köller aus Ovenhausen, war vorher Vicar an der Altstädter Kirche in Warburg, dann 10 Jahre in Rüthen, starb im Minoritenkloster in Höxter.

24. Reiner Heinrich Ferdinand Gronewald 1772—97; einige Monate verwaltete Johann Humann, welcher später als Pfarrer in Brenkhausen starb.

25. Johann Georg Stratmann aus Velmede 1797—1820 (Or. Revers für Bischof Ferdinand 1797 Sept. 1 CLA. B. II. 17 b); kam nach Lippstadt, wo er 1835 starb.

26. Agricola Brodmann 1820 Juli 17 — Oct. 3., Franziskaner aus Otbergen bei Hildesheim, wo er 1863 starb.

27. Joseph Fobbe aus Nieder-Marsberg 1820—56; vorher Kaplan in Brakel; Wilhelm Krekeler administrirte kurze Zeit.

28. Johannes Koch aus Paderborn 1856—64; vorher Kaplan in Brakel, 1849 Pfarrer in Albaxen; 1864 nach Borgentreich versetzt, wo er 1878 starb.

29. Joseph Redegeld, gebürtig aus Lütgeneder Kr. Warburg, studirte in Münster Theologie, ward 1850 Sept. 4. in Paderborn zum Priester geweiht, war 1 Jahr Informator auf der Hinnenburg, 10 Jahre Rektor der Latein-Schule in Brakel, 4 Jahre Pfarrer in Aschersleben bei Magdeburg und dann Pfarrer in Ovenhausen.

Die Kapelle auf dem Heiligenberge mißt in der Länge 18 m; in der Breite $7^1/_2$ m; in der Höhe 10 m.

Die Procession nach dem Heiligenberg wurde, vermuthlich durch die kriegerischen Zeiten vernachlässigt, um die Mitte des 17. Jahrh. wieder aufgenommen; jetzt findet dieselbe jährlich fünfmal, am 2. Ostertag, Christi Himmelfahrt, 2. Pfingsttag, Mariä Himmelfahrt und St. Michaelstag, statt; bis 1875 war noch die Fronleichnamsprocession.

Die Ovenhauser Kirche hat $24^1/_2$ m Länge, 9 m Breite, und 7,80 m Höhe. Zwei Glocken, die eine von 1767; die andere 1860 umgegossen.

Die h. Maria Salome, die Mutter der Söhne des Zebedäus, also der hh. Apostel Jacobus und Johannes,

ist die Patronin der Kirche (Samson Die Heiligen als Kirchenpatrone S. 354). Bezüglich des Streits über die Statua miraculosa vergl. Bieling in Zeitschr. 1879 und Redegeld Gesch. v. Ovenhausen.

Das älteste Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1645 und endet mit 1691, umfaßt also die Pastoration Dettens, Morgensterns und Mauermanns.

I. Zeugniß des Marienmünsterschen Conventualen. 1655 April 14.

Ego infrascriptus rogatus a R. D. pastore Ovenhausano super ecclesia Montis s. Mariae Salomae nihil aliud testari ex conscientia possum, quandoquidem indignus deservitor parochiae in Ovenhausen fui, quam quod audivi, vidi et ipse experientia comprobavi, scilicet meo tempore, sicut ex P. Pauli Born senioris nostri uti et tempore P. Georgii Weber, oblata in lino, frumento et cera, quae non consumpta in monte semper cessisse ecclesiae in Ovenhausen, quod et ipsa luce meridiana clarius patet, quia decimae pertinent ad pastorem in Ovenhausen et agri decimales non coluntur a Bossenbornensibus, sed parochianis in Ovenhausen ac Luthmarissen qui et ibidem ius sepulturae habent, ipsoque tempore belli imago miraculosa ipsius s. matricis Salomae in Ovenhausen absque ulla contradictione asservata fuit immo cum ipse possessionem ante 11 annos solemniter reincepi cum Furstenauensibus, Böxensibus, Brenkausanis, Ovenhausanis et Bossenbornensibus nec unquam audivi tum praetensionem oblatorum a Bossebornensibus. Et ego quoque postmodum oblata ex voto a reverendissimo prelato nostro detuli non in Bosseborn sed Ovenhausen. Si autem furtive sustulerint oblata Bossebornenses potius eos ex hoc mulctandos, quam ad partem oblatorum admittendos iudicarim, siquidem timendum ne tempore

belli ablatores ea in proprium commodum potius, quam in usus pios impenderint. Haec raptim ex Marienmünster 14. April Ao. 1655.

Ex mandato reverend. prelati nostri
Ego F. Otto Dusborgh haec vera esse attestor.

Vom Original auf Papier im Pfarrarchiv zu Ovenhausen.

II. Revers des Ovenhauser Pfarrers Capelle. 1571 März 5.

Ick Sanderus Capelle itzyger pfarher zum Altenberge bekenne hymit in kraft dises mins reversus, so habe mit egen handen geschriben, das der hoigwerdige in Gode vatter und her her Reinhart des keiserlichen frien stiftz Corveyg abt, myn gnediger her, mich mit der pfar zum Hyllyenberg gnedick begiftiget, dero wegen gelobe und rede ick hymit, dat ick deselbigen pfar mit predien und sunst mit christlichen Gotzdensten zum Hylligenberg und Ovenhusen alle sunt und firdage getruwelick, wy eynen christlichen pfarhern und seelsorger egent und gebort, veramtlichen, auch iderzeith die erst predig auf dem Hylligenberg zu gewontlicher rechter zeith halthen und thun wyl und in egener person die pfar bezehen, bewonnen und bedenen, also dat ichs wur God mynem gnedigen hern und wenichlichen (?) wyl bekant sin, auch sol und wyl ick die itz gemelten pfar nit permuteren odir resigneren oder in ander weg verlassen, es geschehe dan mit mynes gnedigen hern des abtz zu Corveyg verwissen und wyllen, wie ich dan sulchs alles mit hantgebener truwe steez und vasth zu halten mynem gnedigen hern angelobet hab. In orkund dero warheith hab ick in mangelunge mynes pitzeirs Henrick Funcken notarium sin pitzeir vur mick nedden auf dis reversal zu drücken und unter zu schriben

fruntlick gebetten, dat ehr also umb myner bit wyllen getain. Datum Corveyg, Mondag nach Invocavit, Anno 71.

Ich Heinrich Funck notarius habe durch bitt des wirdigen hern Sanderi Capelli diz Reversal vorsigelt und underschrieben.

Vom Original auf Papier im Pfarrarchiv zu Ovenhausen. Das runde Siegel abgesprungen.

III. Corveysches Mandat für Ovenhausen. Ohne Jahr, nach 1638.

Es wirdt dem dorfvoicht zu Ovenhusen Henrichen Schayffer hiemit auferlacht und anbefohlen, das er die unfehelbare versehung thun soll, damit alle und jede underthanen und inwonere zu Ovenhusen und Bofseborn, waz selbige ihrem wolverordneten h. pastoren und seelsorgerem wy auch h. Gorgen vermöge 7. 7bris der abrede und verdrages seiner mühe und arbeidt, desgleychen dem cüster nach uraltem herbrachten gebrauch zu geben pflicht und schuldig, zuvor sie alle ihre früchte ander orten verwenden, stundlich endrichten und zu dero genoge befridigen by verlust jederem strafe eines goltgulden der obrigkeit verfallen sein sollen; woferne ein mangel und aufhaelt hierin geschehe, alsdan soll die execution also baldt auf die unachtsame erfolgen, darnach sich zu achten fürs irste; zum andern: soll der dorfvoicht h. Coirdts hynderlassenem sohne ernstlich ansagen, daz er nuhn mehr nach so langem hinderhaldt die unserm G. F. undt h. hoichlöblichen andenkens versprochene 20 thlr., wy dan auch beyden herrn visitatoren 10 thlr. by peen und straf 5 goltgulden innerhalb veyrzehen dagen abzale und bey den h. Capitularen so wol als by beyden herrn Visitatoren richtigkeit mache. Fürs drytte. In Ao. 1635 auf dem gronen gemacke unsers g. hern Johan Chrystof hoichlobl. Andenkens, als h.

Coyrtt dero zeyt durch guder leudt vorbitt wedder zu der pfahr gelanget und h. Rotgerus Weyss etzliche zeit selbige pfahr bedenet, davon ihme zu geben versprochen 20 thler, wegen des langen verzoges der 20 thlr solarii und von 6 jahr restirende zyns am 25. 8[bris] an die h. Capittularen geschreben die hülfliche handt zureichen, damit er die ihme versprochene gelder cum interesse ohn lengeren verzog befridiget werden mochte, als wirdt obgedachten h. Coirdts sohn hiemit ernstlich auferlacht wollermelten herrn ihme versprochene gelder zu befridigen und klaichlos zu haben und ferner weittleufigkeit zu verhüten.

Von gleichzeit. Abschr. oder Concept im Pfarrarchiv zu Ovenhausen.

Lütmarsen.

In demselben Thale, welches Höxter mit Ovenhausen verbindet, liegt auf ungefähr halbem Wege das Dorf Lütmarsen. Die Seelenzahl betrug im J. 1700 187, im J. 1809 232, gegen 338 im J. 1867 (Beschreib. d. Kr. Höxter II, 52); die Volkszählung vom 1. Dec. 1890 ergab 449 Einwohner. Der Matrikularanschlag zur einfachen Schatzung nach der vom Schatzeinnehmer Reg. Rath Versen in Höxter geführten Corveyschen Landrechnung für 1798/99 war auf 1 rh. 9 gr. festgesetzt.

Der Ortsname scheint aus drei zu unterscheidenden Theilen zusammengesetzt: in dem ersten könnte ein Personennamen, ähnlich wie in den Ortsnamen Liuthereſſen, Luitharbessen etwa Liudolf, Liudger, Liutbrand, Liutbert gefunden werden; der zweite mahnt an mare und mar, Sumpf; der dritte zeigt unwiderleglich den sächsischen Ursprung der Ansiedlung.

Als Papst Adrian IV. das Kloster Corvey in seinen Schutz nimmt und dem Abte Wibald das Recht verleiht

sich der Sandalen und Dalmatiken zu bedienen u. s. w. bestätigte er unterm 25. Febr. 1155 dem Kloster u. A. auch decimam de curia Luithmaressen (Erhard Cod. dipl. II, 79 Nr. 301 und Westf. U.-B. V, 37. Nr. 104). Der Gegenpapst Victor IV. bestätigt in undatirter, aber zu 1162 zu zählender Urk. dem Corveyer Abt Conrad vorgenanntes Privileg, wo also auch wiederum der Zehnte von dem Hofe in Lütmarsen ausdrücklich erwähnt wird (Westf. U.-B. V, 45 Nr. 123). Demselben Corveyer Abte Conrad wurden endlich durch Bulle Papst Lucius III. von 1184 Oct. 29. die früher ertheilten Privilegien und unter den vielen namentlich aufgeführten Besitzungen des Klosters auch decima de curia Liuthmarssen feierlich bestätigt (Westf. U.-B. V, 58. Nr. 145). So ist also eine dem Kloster Corvey aus dem Dorfe Lütmarsen seit Mitte des 12. Jahrh. nachweisbar zustehende Abgabe festgestellt, die demnach schon älteren Ursprungs sein muß. In den ältesten Corveyer Güterverzeichnissen findet sich dem entsprechend auch unter den Einkünften, welche hier als dem Corveyer Pförtner zuständig aufgeführt sind, unter den decimationes erwähnt: In Liutmersen 12 moldra siliginis (Wigand Arch. I. 4. 51).

Etwas früher wie obiger Zehntennachweis erscheint auch ein den Namen des Orts führendes Corveyer Ministerialengeschlecht. Als der Corveyer Abt Wibald 1151 Sept. 3. seinem dortigen Convente zu seiner Memorie und zur Ehre des h. Remaklus den Michaelsberg schenkte, erzählt er, daß sein Vorgänger Abt Erkenbert vor Beginn seiner Fahrt nach Jerusalem, jenen Berg dem Gerbert von Liuthmaressen zu Lehn gegeben habe. Als nach des Vaters Tode dessen Sohn Heinrich ihn besetzt hatte, wurde er von Abt Folkmar angenommen und ihm auch das Versprechen gegeben, sobald unter den Ministerialen ein Talent frei werde, solle er es vom Abt zu Lehn empfangen. In

der Folgezeit aber begann jener den Dienst (servicium) eines Abts bei Liuthmaressen, dessen Hofs er selbst der Verwalter, Meier (villicus) ist, in Beschlag zu nehmen mit der Äußerung, er werde denselben solange festhalten, bis er das versprochene Lehn empfinge. Er, Wibald, habe dann, nach vieler Anstrengung, durch Urtheile und Sprüche seiner Genossen, endlich Heinrich überzeugt und bewogen, auf jenen Dienst zu Gunsten des abteilichen Tisches zu resigniren unter der Bedingung, bei erster Vacanz mit einem Talent beliehen zu werden. Derselbe Heinricus de Luthmarsem erscheint 1155 Febr. 9 unter den Zeugen Abts Wibald (Erhard Cod. dipl. II, 79. Nr. 300) und als Zeuge Abts Conrad 1176 Mai 27 bei Bestimmung der Rechte des Hofs in Haversvörde (Eb. II, 132. Nr. 380). Als der Corveyer Abt Wittekind 1190 bekundet, wie er das von seinem Vorfahren Abt Conrad an Stiftsministerialen zu Lehn ausgethane, aber von diesen zum Schaden ihres Klosters mißbrauchte, Schenkenamt wieder zurückkauft, sind unter den vielen auch drei Brüder de Liutmersen Gerbert, Heinrich und Carl als Zeugen (Eb. II, 212 Nr. 505). Als derselbe Abt in demselben Jahre die Schenkung von Gütern in dem Felde Liuri an das Corveyer Hospital bekundet, befinden sich unter den Zeugen Widilo et ejus frater Heinricus de Liutmarsem (Eb. II, 216. Nr. 511). Gerbert und sein Bruder Heinrich bekunden mit eine Urk. Abts Wittekind von 1195 für das dortige Krankenhaus (Eb. II, 240. Nr. 545) und ebenso alle beide 1198 die Bestätigung der Schenkung der Brenkhauser Mühle Seitens Conrads von Amelunxen durch Abt Wittekind (Eb. II, 257. Nr. 573); Heinrich allein eine Verhandlung des vorgen. Abts mit dem Kemnader Propst Heinrich im J. 1197 (Eb. II, 252. Nr. 568) und die Bekundung der Rechte eines Wachszinsigen (Eb. II, 257. Nr. 574). Zwei bis dahin nicht vorgekommene Namen des Geschlechts er=

scheinen als Zeugen, als Graf Albert von Everstein 1197 April 4 dem Kloster Amelunxborn eine Anzahl Güter überträgt: Ludolphus de Lutmersen nepos suus Florinus (Spilcker Everstein S. 29. Nr. 22). Heinrich erscheint wieder und zwar unter den Corveyscher Seits bestellten Schiedsrichtern bei dem Vergleich, den Bischof Bernhard von Paderborn und Abt Wittekind von Corvey im J. 1203 über die gemeinsam vorzunehmende Zerstörung der Veste Desenberg schließen (Westf. U.-B. IV, 7. Nr. 10); Gerbert zweimal in undatirten Urkk. Abts Thetmar (Westf. U.-B. IV. Nr. 18 und 19) und in letzterer dabei Heinrich von Lutmersen und sein Sohn Heinrich.

Die schon oben als dem Corveyer Pförtner zuständig gefundene Abgabe aus Lütmarsen findet eine neue Bekräftigung durch Urk. von 1215 Sept. 29 (Westf. U.-B. IV, 43. Nr. 60). In dieser bekunden die Brüder Lambert und Johannes von Volteßen, sowie die Brüder Heinrich und Arnold genannt von Luthmersen, daß sie von ihren Gütern in Lüthmersen, so sie gemeinsam besitzen und innehaben, nämlich von zwei Meierhöfen, sechs Viertel Weizen dem Kämmerer und ebenso viel dem Pförtner der Corveyer Kirche auf Michaeli und ersterem noch dazu 15 Unzen (uncias = Dutzend?) Eier, je auf Ostern, Pfingsten und Weihnachten alljährlich als Abgabe zu entrichten haben. Sie bezeugen dies durch Anhängen der Siegel Lamberts und Arnolds, womit Heinrich und Johannes, die noch keine eigenen besitzen, sich zufrieden erklären. Nach Urk. Abts Hermann von Corvey von 1231 (Westf. U.-B. IV, 138. Nr. 208) besaßen die Brüder Ritter Johannes von Lütmersen und Milo einige Hufen in Bochenberg (ob Bökenberg wie Wilmans meint?) von denen sie Gerste und Hafer lieferten. Milo, der eine der Brüder, resignirte auf seinen Theil zu seines Bruders Gunsten und von letzterem, welcher sie dem Abt resignirte, erwarb der Corveyer Propst

Eschwin für 15 Mark obige Hufen. Das Zehntenrecht über diese Hufen stand nach Angabe jener Brüder den Herrn von Schöneberg zu und von diesen hatten sie es; da Corvey es als ihm zustehend betrachtete, so wurde es in jenen Kauf miteingeschlossen. Noch einen andern Besitz, welchen jener Johannes in Bolthessen (ob Bollensen?) besaß, erwarb Corvey bei dieser Gelegenheit gegen 4 Mark und 1 Ferto und die große Menge geistlicher und weltlicher Zeugen dabei läßt auf die Wichtigkeit schließen, die man der Sache beilegte.

Als Abt Hermann von Corvey im J. 1253 an Herbold von Amelunxen verschiedene, von seinen Vorgängern anderweitig verpfändete, der Abtei zustehende Güter, die er jetzt eingelöset, überträgt, wird auch diurnale servicium in Lutmarsen[1]) dabei genannt (Westf. U.-B. IV, 326. Nr. 545). Es ist nicht weiter ersichtlich, was man unter diesem Tagesdienste, der noch dazu an erster Stelle steht, zu verstehen hat, doch dürften es vielleicht am ehesten der Abtei verpflichtete Hand- und Spanndienste, wie man sie später nannte, von den Colonen der Meiergüter, wohl gewesen sein.

Der Corveyer Marschall Dietrich vertauscht mit Bernhard, dem Kämmerer des Stifts — bei beiden sind die Familiennamen nicht genannt — vor dem Abt Thymmo von Corvey, welcher es bekundet, 1262 Sept. 1 die Vogtei in der Curie Lütmarsen sowie in je zwei Curien in Gerdessen und Berinkhusen unter näher angegebenen Versatzbedingungen gegen solche in Annenhusen (Westf. U.-B. IV, 473. Nr. 912). Während der letztere Name einer Ortschaft, wenn er nicht statt Ovenhausen verschrieben sein

---

[1]) Der Ausdruck begegnet auch in einem alten Corveyer Einkünfte-Verzeichniß, von der Curie in Erklen, als dem Abte zuständig (Wigand. Arch. I. 4, 52).

sollte, vorläufig seines erklärenden Nachweises harrt, lag das häufig vorkommende Jerdessen in einer zwischen Ovenhausen und Lütmarsen befindlichen Thalmulde, wohl in der Nähe, wo heute die Jetzer Mühle sich befindet.

Nach Wigand (Corv. Güterb. S. 86) verkaufen 1317 Brüder von Lütmarsen 9 Morgen Land an dem Beversterte genannten Orte, um den mit ihrer Schwester verheiratheten Johann von Hildewardessen ratione dotis zu befriedigen. Nach derselben Quelle versetzte im J. 1347 das Stift Corvey aus Noth Pacht und Gülte zu Lütmarsen. Das nach dem Orte genannte Geschlecht erscheint dann nicht weiter, vielmehr hat das um 1360 verfaßte Corveyer Lehnregister die Notiz: Item Johannes de Ringeldessen quartam partem ville in Lutmersen cum universis ejusdem pertinentiis (Wigand Arch. VII, 305. Nr. 249) und nach Abschr. 17. Jahrh., von einem gleichfalls aus 14. Jahrh. stammenden Lehnsverzeichniß (Msc. I. 162), verkauft Johann von Voltesen an Ernst von Ringeldessen, beide Bürger von Höxter, unam curtem inquilini sitam in Luthmersen für 2 Mark Höxterscher Denare vorbehaltlich des Wiederkaufs, mit noch andern Gütern. Derselbe Ernst begegnet noch einmal mit seiner Frau Cunegundis als Corveyer Lehnsmann, mit Land im Höxterschen Felde am Fuße des Seghenbergs beliehen (Wigand Arch. VI, 402. Nr. 96).

Abt Wulbrand von Corvey und sein Capitel verkaufen 1400 Aug. 15 um Noth und Nutzen ihres Stifts ihren vierten Theil des Guts zu Lutmerssen mit allen Einkünften und Zubehör, $^{9}/_{4}$ Roggen ‚marketgheves‘ Korns Höxterschen Maßes und 23 halbe Schillinge Pf. und 11 Stige Eier und 5 Eier, das Korn zu Michaeli, Geld und Eier zu Lichtmeß lieferbar, ferner die Abtwiese, gelegen vor sechs Morgen, zu Lütmerssen an den Höxterschen Bürger Cord Koppers und Wobbeken seiner Frau, mit der Bedingung, daß nach beider Eheleute Tod Pacht u. s. w. an das

Stift zurückfallen (Or. mit Siegel des Abts, des Capitels ab; Urkk. d. St. Höxter). Abt Dietrich von Corvey verstattet 1415 Juli 8, daß Bertold Belenberges anders genannt von Boltzen und dessen Schwester Tele $^{3}/_{8}$ zu Lütmersen, von denen $^{2}/_{8}$ Abt Robert und $^{1}/_{8}$ Abt Dietrich an Johann Belenberges a. g. v. B. gegeben und verpfändet haben, dem Hörterschen Bürger Heinrich Borchardes und dessen Frau Alheid übertragen resp. vertauschen (Or. wie vor).

Trotz der Verzettelung des Corveyschen Besitzes in Lütmarsen, wie ihn die vorerwähnten Nachrichten darthun, scheint die Hauptcurie sich in einem gewissen Bestande zusammengehalten zu haben, denn es findet sich Revers Heinrichs von Stockhausen für sich und seinen Bruder Bernd, 1505 Nov. 30 ausgestellt, über die durch Abt Franz von Corvey erfolgte Belehnung mit Lütmarsen nebst Zubehör, die Fischerei auf der Grove, welche dem Abt und den Capitelsherrn verbleibt, allein ausgenommen. Die Pacht wird auf 12 Malter Roggen festgesetzt, da jedoch Stockhausens Schwager, Johann von Hevensen ein Leibgeding daran hat, so wird die Pacht erst nach dessen Tod zahlbar. Außerdem behält sich der Abt Holz- und Mastnutzung im Lütmarschen Holze — dieses nach Wigand (Corv. Güterb. S. 86. Anmerk.) schon 1356 erwähnt — vor. Über die ferner im Reverse aufgenommenen vor Godelheim gelegenen Lehn vergl. dort (Abschr. 18. Jahrh. CLA. B. III^{i}. 10).

Nach Lehnregister Abts Reinhard (fol. 131^{v}) ist nach Absterben seines Bruders Jost, Melchior von Stockhausen mit dem Marschallamt 1567 (Dienst. nach Barthol.) belehnt worden und seiner Dienste halber ihm die Belehnung geschenkt. Da schon im 13. Jahrh. — wie oben erzählt — ein Marschall von Corvey mit Besitz in Lütmarsen erscheint, dessen Familiennamen freilich unbekannt, so könnte hier eine Reminiscenz daran und Haftbarkeit jenes Amts an

der Scholle gefunden werden. Heinrich von Stockhausen wird 1569 April 18 mit den Pachtlehngütern, als mit Lüthmersen, mit den Werderen und mit dem Belenberg belehnt (Msc. I. 162 fol. 135^{v} und I. 163 fol. 31^{b}). Zur Abstellung der Irrungen wegen der Hasenjagd des Hauses Lütmarsen im Clausfelde vor Höxter und Brenkhausen und Fürstenau wird 1586 Oct. 2 ein Vertrag zwischen Dietrich Abt von Corvey und Heinrich von Stockhausen abgeschlossen (Msc. VII. 5205. fol. 124). Ein zweiter Vertrag zwischen denselben vorgenannten Contrahenten, in Corvey 1607 Sept. 5 datirt (Ebenda fol. 194) besagt, daß Pfandgeld und Brüchte, halb denen von Stockhausen, und halb nach Corvey sollen entrichtet werden. Die Dienste der Leute zu Lütmarsen sind auf 50 Tage gesetzt, von denen 15 mit Pferden, die andern mit der Hand zu leisten sind; der dritte Pfennig von verkauften Häusern in Lütmarsen bleibt denen von Stockhausen, Hude im Capenberg soll der v. St. mit Ausnahme des Stifts und der von Ovenhausen Hudekämpe, genießen; bezüglich der Jagd soll der v. St. mit seinen eigenen Winden und Hunden dieselbe versehen, aber keinen andern vom Adel dazu ziehen. Nach Wigand (Corv. Güterb. S. 86) wurde noch 1617 ein ähnlicher Vertrag über Jurisdiktion, Jagd, Dienste geschlossen. Nach den Corveyer Lehnsacten (503) verglich sich 1624 April nach Absterben des Franz von Stockhausen dessen Wittwe Johanna Elisabeth geborne von Münchhausen mit den Vormündern ihrer unmündigen Kinder auf 4000 Thaler Dotalgelder und heirathete später den Kurbaierischen Oberstlieutenant Hans Wolfgang von Salis. Dieser erwirkte nach dem Tode seiner Frau, wegen obiger Brautschatzgelder, einer weiteren Forderung von 1000 Thlr. und 2000 Thlr. Zinsen den 26. Febr. 1627 die Inmission in die Stockhausischen Güter und erhielt 1628 Juni 3 hierzu den Consens des Corveyer Capitels. In dem Ge-

denkbuch Abts Johann Christoph über seine Erlebnisse, zeitweilige Absetzung und Wiederkehr nach Corvey (Wigand Denkw. Beitr. S. 30) erzählt derselbe auch, daß er zur Deckung von Schulden von Salis 1000 Thaler habe erborgen müssen und ihm dafür die Roggen- und Gerstenheuer, so das Haus Lütmarsen dem Stift jährlich geben muß, hinwiederum verschrieben habe und ebenso für ferner von Salis geborgte 300 Thaler ebenmäßig die Haferheuer des Hauses Lütmersen. In einem Proceß, den der Erbmarschall Heinrich von Stockhausen gegen Salis anstrengte, stellte Letzterer 1639 Nov. 5 vor, daß er die auf den Gütern lastenden Schulden abgetragen habe und erreichte, daß 1640 Mai 30 seinem Stief-Schwiegersohn, dem Hauptmann Heinrich von Unger, der Besitz der Güter gewährleistet wurde. Eine nach Salis Tode von dessen Schwester, Äbtissin von Niedermünster in Regensburg, 1641 Aug. 15 geltend gemachte Forderung an Lütmarsen wurde nicht anerkannt. Abt Arnold von Corvey gestattet dann 1654 Nov. 6 dem Reichsritter und — Churcölnischen — Obristen Georg von und zu Sybelstorff[1]) eine Hypothek von 1500 Thlr., die er von Sophie Gertrud Maria von Hasenkampf geliehen hat, auf das von der Abtei lehnrührige Stockhausen'sche, nun aber von dem von Sybelstorf besessene Gut Luthmarsen cum appertinentiis aufzunehmen (Corv. Lehnsacten 489). Nachdem dann der fürstl. Braunschweig-Lüneburgsche Kammerrath und Oberamtmann zu Forst, Johann von Mansberg, von den Seyboldstorffschen Erbgenamen das Gut Lütmarsen für 22000 Thaler erworben hatte,

---

[1]) Es ist ohne Zweifel derselbe, welcher im J. 1629 als Capitain Commandant in Höxter war und nach den Aufzeichnungen des Höxterschen Decans Hillebrand unter den Offizieren genannt wird, die dabei waren, als Höxter mit stürmender Hand von den Kaiserlichen Truppen unter General Geleen 1634 April 10 genommen wurde (Wigand Denkw. Beitr. S. 33 und 82.)

belehnte Abt Florenz von Corvey 1698 Oct. 14 denselben mit diesen Gütern (Abschr. Corv. Lehnsacten 503 und 507[b]). Unterm 24. März 1699 wird in diesen Übergang durch den vorgenannten Abt nochmals consentirt, doch daran die Bedingung geknüpft das exercitium publicum evangelicae religionis auf dem Hause Lütmarsen nicht ausüben zu lassen, noch im Dorfe Evangelische einzupflanzen (Wigand Corv. Güterb. S. 87 Anmerk.). Endlich, 27 Juli 1699, wird der Lehnbrief von demselben Abt für denselben Empfänger auf Grund der Cession der drei Gebrüder Wilhelm Christoph, Heinrich Jobst und Heinrich Moritz von Stockhausen, deren Vater Hermann Moritz zu mitbehuf seiner Vettern Heinrich und Jobst Heinrich, weil. Heinrichs Söhnen, noch wie in den älteren Lehnbriefen, mit Lütmarsen beliehen worden war, unter wörtlicher Inserirung desselben, erneuert (Corv. Lehnsact. 503). Abt Caspar von Corvey belehnt 1741 Dec. 18 Anton Adam von Mansberg, Königl. Großbritanischen Oberhauptmann als Eltesten u. s. w. mit Lütmarsen (Eb. 504) und nach einer, 1777 Mai 16 aufgenommenen, Spezification der zum freien adligen Haus Lütmarsen gehörigen Güter und Gerechtsamen wird am 23. Mai der Lehnbrief für den fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Generallieutenant Hilmer Leopold von Mansberg Seitens des Abts Theodor ausgestellt (Eb. 507[b]). Derselbe Abt stellt dann 1788 Jan. 15 für den Bevollmächtigten der Wittwe des vorgenannten v. M., in Vormundschaft ihres noch minderjährigen Sohnes Carl, den Lehnbrief über Lütmarsen aus, dem dann noch der Muthschein der fürstl. Oranien-Nassau-Corveyschen Regierung für den Forstmeister Carl von Mansberg von 1804 März 9 folgt (Eb.).

Lütmarsen war seit alter Zeit Filialgemeinde von Ovenhausen und demgemäß vorher nach dem Heiligenberg eingepfarrt, worauf sich die Notiz Hilgenbarch cum filiabus (Wigand Arch. III, 7) bezieht. Im J. 1802 ist dort aus

Holz mit Lehmwänden eine Kapelle von 10 m Länge, 7 m Breite und 6 m Höhe errichtet, doch ist die kleine Gemeinde seit der Ostern 1894 errichteten Vicarie darauf bedacht eine neue zu erbauen. Die bisherige ist dem h. Barnabas geweiht.

Bei der Seitens der Abtei Corvey aufgestellten Schadensberechnung aus den Kriegsjahren 1757—61 ist für Lütmarsen der Betrag von 1730 Thaler aufgeführt (Wigand Denkw. Beitr. S. 278).

Bosseborn.

Eine Stunde oberhalb Godelheim, über Meigadessen hinweg, in die Berge gen Norden zu, liegt, auf kalter, fast unwirthlicher Höhe — der alte Wartthurm in der Nähe hat (nach Beschreib. d. Kr. Höxter I.) eine Höhe von 1135 Fuß über dem Amsterdamer Pegel — die Ortschaft Bosseborn. Nach der Volkszählung vom 1. Dec. 1890 beträgt die Einwohnerzahl 501 Personen gegen 544 am 3 Dec. 1864. Sie ist in zwei Theile, durch eine Thalmulde getrennt, jede an einen Bergabhang hingelagert und wird Groß- und Klein-Bosseborn und nicht, wie auf vielen Karten irrig verzeichnet ist, Ober- und Unter-B. genannt. Der kleinere nördlichere Theil enthält Kirche, Pfarrhaus und Schule. Höchst wahrscheinlich ist das in den Traditiones Corbeyenses neben Meigadessen (ed. Wigand S. 90. § 402) genannte Boffesburiun, wo Graf Hrodger für das Seelenheil seines Vaters Theodger seinen Besitz an Corvey schenkte, wie auch Wigand (Corvey. Güterb. S. 23) und Dürre (Zeitschr. 41, 50) annehmen, hiermit gemeint. Ob diesem Ortsnamen der Personenname Bovo in seinem ersten Theile zu Grunde liegt, ein Name, der öfter begegnet, den zwei Corveyer Äbte im 10. Jahrh. getragen, und der sich auch im Ortsnamen Bovinctorpe (= Bökendorf) un-

zweifelhaft wiederfindet, ist wohl anzunehmen. Nach dem angehängten Born der jetzigen Schreibweise, sollte eine hervorragende Quelle auf dieser Höhe zu erwarten sein, doch liegt ein Born ein Stück Wegs außerhalb der jetzigen Dorfstätte, so daß vielmehr der südliche Theil Groß-Bosseborn wie es heute liegt, oft unter Wassermangel leidet. Es wäre deshalb für die Erklärung angezeigter, unter Zugrundelegung der ältesten obigen Form, worin der Name überliefert ist, auf die Bedeutung des in zahlreichen Ortsnamen (Förstemann Die deutschen Ortsnamen S. 85) vorkommenden althochdeutschen bur = habitatio, zurückzugreifen und also statt Bovos-Quell als richtiger und entsprechender Bovos-Wohnung in dem Namen zu finden.

In einem alten Corveyer Güterverzeichniß ist unter den Beneficien, die von Godelheim aufgenommen sind, aufgeführt: „Godefridus 4 in Bossesbire" (Wigand Arch. I. 4. 54). Der Personennamen scheint auf den gleichnamigen Ritter von Godelheim im 13. Jahrh. hinzuweisen (vgl. Godelheim); der Ortsnamen bedeutet ohne Zweifel das nahe Bosseborn. Nach dem Corveyer Lehnsregister (Wigand Arch. VII, 301) war im J. 1375 Albert von Bofzen mit den twe hus Boffeberen belehnt. Abt Arnd von Corvey bekundet 1443 (vig. Mathie ap.) Febr. 23, daß Gottschalk von Bofzen an Cord Mattenberg, Bürger zu Hözter und und Leneke dessen Frau für 30 Mark Pf. Hözterscher Währung, Dorfstätte und Gut zu Boffzeberen mit der Mark, Heuer, Zehnten, Gras und allem Zubehör versetzt hat und genehmigt den Handel.[1]) Das bei Wigand (Corv. Güterb. S. 23) angegebene ist jedenfalls dieselbe Nachricht.

Keins der Archidiaconatsverzeichnisse erwähnt den Ort und so ist schon hieraus ersichtlich, daß Bosseborn in alter

---

[1]) Or. eingeschnitten — mit Rest vom Abtssiegel im Archiv v. Bömelburg zu Meygadessen.

Zeit stets eine Filiale und zwar der uralten Pfarrkirche auf dem unweit gelegenen Heiligenberg und später nach Ovenhausen eingepfarrt war. Demgemäß ist auch im Verzeichniß der den Äbten von Corvey zustehenden Collaturen (Wigand Arch. III. 3. 7) in dem Ausdruck Hilgenbarch cum filiabus unbedingt Bosseborn unter den Tochterkirchen miteinbegriffen.

Ohne nähere Angabe der Quelle erhielt nach Wigand (Corvey. Güterbes. S. 23, dem Holscher Zeitschr. 39, 146 folgt) das Dorf im J. 1574 — also unter dem Corveyer Abt Reinhard von Bocholtz die erste Kirche, welche theils vom Abte, theils von den Dorfbewohnern dotirt worden sei. Nach Aufzeichnungen des Pfarrarchivs, welchem auch theilweise die nachfolgenden Nachrichten entnommen sind, soll jedoch die erste aus Holz erbaute Kirche erst im J. 1650 errichtet worden sein.

Die jetzige Kirche, freundlich von alten Linden umgeben, in der Mitte des nördlichen Theils, ist äußerst einfach mit flacher Decke, mit kleinem Dachreiterthürmchen aus Holz versehen. Über der Thür ist in Stein gehauen das Wappen des Corveyer Abts Carl von Blittersdorf, welches auch hoch oben am Altar und an der Kanzel angebracht ist. Es liegt (CLA. B. II. 17[a]) ein vom Corveyer Kellner J. von Hall unterschriebener „Ungefährer Anschlag, wie hoch die Bosseborniſche Kirche würde zu stehen kommen" von 1725 Febr. 8 vor. Der Betrag beläuft sich auf 970 Thlr., dabei ist aber bemerkt, daß die Bauern das Fundament graben, Hand und Pferdearbeit verrichten und das etwaige Eichenholz bezahlen und anschaffen müssen. In den (ebenda beruhenden) Rechnungen über den Bossebornschen Kirchenbau figuriren unter den Einnahmen 1725 Febr. 20. von J. Hochfürstl. Gn. zum Kirchenbau 150 Thlr. und ebenso April 28 von demselben dazu 200 Thlr.; für das alte Holz von der abgebrochenen Kirche, so Pastor Pothast ver-

kauft hat, 40 Thlr. Unter den Ausgaben sind an Mauerarbeit an Mauermeister Thomas Thiermier bezahlt 230 Thlr., an Steinhauerarbeit an Meister Johannes Birckling 58 Thlr. 29 gr. 1 ₰; für verschiedenes Holz 168 Thlr. 32 gr. u. 49 Thlr. 4 gr. 4 ₰; laut Contrakt vom 23 März 1725 (Or. liegt bei) an Zimmermeister Hermann Jürgen Mühlenbein 120 Thlr.; für Dachdecker und Steinbelegearbeit an Meister Jobst Schwieten aus Lüchtringen 74 Thlr. 9 gr.; für Dachsteine und Nägel 109 Thlr. 8 gr. 5 ₰; an Adam Krekeler aus Albaxen für Wellern sowie Bewerfen und Verputzen 84 Thlr. 10 gr.; Schieferdecker, Grob- und Kleinschmied-Arbeit 53 Thlr. 29 gr. 4 ₰ und 66 Thlr. 4 ₰; Fenstermacher 29 Thlr. 16 gr. 6 ₰; Schreiner und Illuminirarbeit 48 Thlr. 27 gr., Summa im Ganzen 1173 Thlr. 13 gr. Nach derselben Rechnung sind auch im J. 1726 an die Pastorat neue Stuben angebaut. Es liegt (ebenda) ein schon vor dem Kirchenbau 1719 Mai 24 mit Meister Christof Pagen Bildhauer zu Girßhagen abgeschlossener Contrakt vor über einen für die neue Bosseborniſche Kirche zu verfertigenden Altar, nach dem Façon des zu Blankenau stehenden, zum Preise von 220 Thlr. Das wird derselbe sein, der heute noch vorhanden und mit der ganzen Kirche in den letzten Jahren neu illuminirt ist.

Die Kirche ist der allerheiligsten Jungfrau Maria geweiht und feiert ihr Patrocinium am Feste Maria Himmelfahrt.

Wann Bosseborn als selbstständige Pfarre errichtet wurde, oder vielmehr wann die Abzweigung von Heiligenberg-Ovenhausen stattfand, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Es liegt (CLA. B. II. 17 b) das Original-Concept, 1620 postridie Calendas Octobris datirt, von Johann Christoph von Brambach, nach Resignation Heinrichs von Aschenbrok, erwählten Administrators von Corvey vor, worin derselbe die jetzt vacante Pfarrstelle in Bosseborn auf seine Bitte dem

Conrad Drosten, Pastor in Ovenhausen, überträgt mit dem Befehl an die Parochianen in Bosseborn „quatenus non modo eundem pro suo vero pastore recipiant ipsique debitam reverentiam exhibeant, verum etiam de reditibus, obventionibus et emolumentis quibuscunque respondeant realiter, salva ipsius super parochia Ovenhusen ab antecessoribus nostris specialiter obtenta provisione. Abgesehen von den Gründen, welche es erwünscht erscheinen ließen den Conrad oder Curd Drosten von seiner nach den Ovenhauser Aufzeichnungen schon seit dem J. 1604 daselbst administrirten Pfarrei im J. 1620 zu entfernen, so ergibt dieses Document doch die unwiderlegliche Thatsache, daß also vor dem 30jährigen Kriege schon Bosseborn abgepfarrt, weil damals vacant und dies nicht der erste Pfarrer war, wenn auch die über die Pfarre Ovenhausen innegehabte und behauptete Provision ausdrücklich hier gewahrt wird.

Nach ebenfalls Ovenhauser Nachrichten (Vergl. dort) erhielt Curd Droste im J. 1635 die dortige Pfarrstelle wieder; von Bosseborn und seinen kirchlichen Verhältnissen verlautet dabei nichts. Der inzwischen seit dem J. 1624 zum Abt erhobene Johann Christoph vermittelte auch diese Sache. Dasselbe Pfarrarchiv gibt auch die Nachricht, daß Peter Howig von 1645 bis Febr. 1646 die Pfarrei versah. Im J. 1647 Juni 12 schreiben die Unterthanen und Einwohner zu Bosseborn an Abt Arnold zu Corvey und bitten die bei fürstl. Gn. stehenden 25 Thlr., welche Johann Schumacher, Controleur und Fürstl. Holsteinscher Receptor zum Hamb ihrer Kirche zum Behuf des Altars-Zierraths verehrt, auszahlen zu lassen „weil unser Kirche allen ihren Zierath und in specie auch der Sachen, ohn welchen der Gottesdienst nicht kan verrichtet werden, beraubt und wir dieselbe mit großer Gefahr und Mühe der gantzen Gemeinde von Ovenhausen zu lehen nacher unsere Kirche herauf und wieder herunter tragen müssen.“ In einem zweiten (ebenso wie das vorige im

Or. im CLA. B. II 17[a]) vom 23 März 1648 datirten Schreiben bitten dieselben nochmals unter Bezugnahme auf ihr früheres Gesuch den Abt Arnold um Auszahlung des ihrer Kirche von Schumacher, „gewesenen Contulour zu Hörter," verehrten 25 Thlr., sie seien all ihrer Kirchengeräthe beraubt, vermögen wegen großen Kriegsüberzügen dieselbe nicht wieder zu Wege zu bringen, auch nicht den Wein zum Amt der h. Messe. Ob der Bitte entsprochen wurde, darüber erhellt nichts.

Von Ovenhausen 1652 April 20 datirt, schreibt der dortige Pastor H. Detten (latein. Or. CLA. B. II. 17[a]) an den Corveyer Prior Johann Baptista seinen entgültigen Entschluß, nämlich, daß er nach Gottes Willen eine Pfarrei und zwar die von Bosseborn vom gn. Fürsten und Herrn zu erlangen begehre, inzwischen bitte er, da der Ort für Körper und Geist wenig biete „tumque bellicosa tempora ad multos annos grassantia adhuc plurimum imminent meque per septennium utrumque cognitum locum cum summa corporis incommoditate vitaeque miseria pastore (?) indigne respicientem aere alieno satis magno obstunxerunt", daß ihm die nachfolgenden Punkte durch die dortigen Parochianen erfüllt würden: 1) daß das Pfarrhaus passend hergerichtet werde — dahinter steht von anderer Hand: consentinut in exstructione novae domus; 2) daß sie zu den 25 der Pfarre gehörigen Morgen noch 25 hinzugeben, diese düngen, pflügen und ernten; 3) genügendes Holz anfahren; 4) die Schweine hüten lassen; 5) agricolae me non gravent ratione discretionis; 6) ut plaustrum frumenti a principe annuatim ex decimis Bossebornensibus ibidem in loco, uti consuetudo obtinuit, per eosdem (?) pastori tradant gratiose. Nach Notiz des Pfarrarchivs wurde Detten am 31. Mai 1652 demnach in Bosseborn als Pfarrer installirt und wird gemeinlich als der erste angenommen, während aus dem vorhergehenden constirt,

daß schon vor 1620 ein solcher dort gewesen sein muß. Dieser Annahme widerstreitet freilich der Inhalt eines Briefes von 1655 Jan. 11 (Or. CLA. B. II. 17[a]) worin der Küster Heinrich Schafftodt Namens der Gemeinde an den Pater Prior von Corvey schreibt, weil sie in diesen schweren und gefährlichen Kriegszeiten auf dem Bosseborn um ihr Pfarrhaus gekommen und bisher, theils weil sie keinen eigenen Pfarrer gehabt, theils wegen großer Noth und Mangel des Geldes nicht dazu hätten gelangen können dasselbe zu repariren und auferbauen, sie aber jetzt, da sie einen eigenen Pastor bekommen, ein neues aufzubauen gesinnet seien, so bitten sie ihn bei gn. Fürsten und Herrn für sie einen Eichenbaum zu Ständern zu erlangen. Gleich in den Anfang von Dettens Wirksamkeit fällt der Streit zwischen den Gemeinden Bosseborn und Ovenhausen über die Kirche auf dem Heiligenberg, das Bildniß der h. Maria Salome und die Opfer. Unter Bezugnahme auf das, welches hierüber in der Beschreibung von Ovenhausen zur Klarstellung beigebracht ist, sollen hier nur, um Wiederholungen zu vermeiden, diejenigen Documente Aufnahme finden, die Bosseborischer Seits vorgebracht zur Behauptung ihrer Rechte vorliegen. Unterm 27 Febr. 1655 (Or. CLA. B. II. 17[a]) schreibt von Bosseborn aus Hermann Detten Pastor sowie Templirer und Parochianen an Johann Baptista, Prior von Corvey, wie seine Pfarrkinder schon am 3. d. M. von jenem supplicando wegen des Heiligenberges begehret, so bitte auch er jetzt die unten bezeichneten Punkte in ihrem Namen J. Fürstl. Gn. zu präsentiren und Resolution zu impetriren, damit die von vielen Jahren continuirten Streitigkeiten zwischen ihnen und der Pfarre Ovenhausen beendet würden, das Gotteshaus ad meliorem statum gebracht und die Andacht augirt werde. Die petitiones meae parochianorumque meorum sind salvo in omnibus: 1) daß effigies S. Mariae Salome in Oven-

hausen stans wieder auf seinen gebürlichen Platz nach dem alten Gebrauch prima occasione nach dem Heiligenberg portirt und daselbst stets gelassen werde; 2) daß sowol mea parochia quam Ovenhusana alternis vicibus in summis solemnitatibus den Gottesdienst in dicto sancto monte habe; 3) daß ad evitandum plebis tumultum unius nostrum constitutus nobis diebus solus cum suis parochianis divina ibidem peragire; 4) daß in utroque loco tam in Ovenhausen quam in Bosseborn möge ein collector secundum superiorum consilium offertorii destinirt werden. Neben diesem Schreiben liegt (Or. a. a. O.) noch ein zweites undatirtes — also wohl kaum das, worauf Detten Bezug nimmt — vor, worin Heinrich Schafftodt, custos nomine communitatis, an den Prior von Corvey wegen der Heiligenberger Kirche schreibt, daß nicht allein die von Ovenhausen, sondern auch die Bossebornischen, beide zusammen, die Arbeit verrichtet, als die Kirche ganz verfallen war, hätten Eichenholz aus dem Marien-Münsterschen Holze in ihr Dorf fahren helfen, dort sei es gezimmert und sie hätten es wiederum auf den Heiligenberg führen helfen, die gehaueten Steine für Thür und Fenster hätten sie aus dem Solling gefahren, ebenso Sand und Kalk von Corvey und aus der Sandwische und bitten deßhalb, daß 1) das Bild wieder an seinen Ort in die Heiligenberger Kirche gebracht; 2) es mit dem Opfer wieder in seinen vorigen Stand gesetzt werde; 3) im Gottesdienst möchten sie die eine Zeit, jene die andere haben; 4) es möchten zwei beeidigt werden, einer von Ovenhausen, der andere von Bosseborn, wovon jeder einen Schlüssel zur Kirche bekomme; alle Jahr sollten diese einmal Rechnung legen, ein Jahr zu Ovenhausen, das andere zu Bosseborn — „solches Alles, wie es zuvor gewesen und daß wihr nicht alß die geringesten und schlechtesten Leute möchten zurückgesetzt werden.“ In einem Visitationsprotokoll (Or. a. a. O.) von 1659 Juli 22

wird u. A. gesagt über die Kirche: Templum non est stratum lapidibus, alias bene dealbatum — tectum ecclesiae cum turri indiget reparatione. Kirchenrechnungen aus den Jahren 1664, 65 und 66, aufgestellt vom Vorsteher Albers, liegen an derselben Stelle ohne erhebliche Notizen vor. Nach Diar. Corb. (fol. 245) fand 1673 Oct. 23 Kirchenvisitation in Bosseborn statt. Unterm 31. Oct. 1673 (Or. a. a. O.) schreibt von Bosseborn datirt Heinrich (sic) Detten an den Corveyer Lektor P. Leander als Assessor beim geistlichen Gericht, daß er wegen corporis debilitas und labores parochiales verhindert sei am geistlichen Gericht zu erscheinen, um seine Gravamina, deren er 16 aufführt, dem Schiedsspruch des Archidiacons und der Assessoren vorzutragen. Unter demselben Datum (Or. a. a. O.) richtet Heinrich Schafftodt Vogt an den Corveyer Archidiacon die Bitte ihm den Küsterdienst, da er beide Dienste bald 19 Jahre zusammen verrichtet, ferner zu belassen. Am 15. Nov. desselben Jahres fand in Bosseborn (Or. a. a. O.) aus Auftrag des Priors und Archidiacons Nikolaus von Zitzewitz durch Justin von Metternich und den Lector P. Leander die Kirchenvisitation statt. Bei Besuch des Pfarrhauses, in quorum exceptione pastor D. Hermannus Detten aliquantulum negligens et minus praeparatus notabatur, ist bemerkt, daß ossuarium, ad mandatum ultimae visitationis constructum, sed non, ut decet, dispositum sei. Während 31 Jahren verwaltete Detten das Pfarramt in Bosseborn. Nach Aufzeichnung im Kirchenbuch von S. Nikolaus in Höxter starb er 1685 oder 86 in Nieheim; für ein von ihm hinterlassenes Legat wurde eine Wiese gekauft. Unterm 4. Dec. 1682 stellt in Corvey datirt Joannes Segelken aus Beverungen in defectum Hermanni Detten parochi ecclesiae in Boffseborn substitutus et provisus pastor (Or. a. a. O.) für den Corveyer Abt den

üblichen Revers aus. Dieser wird demgemäß als 2. Pfarrer betrachtet. Über seine Thätigkeit und Verbleib fehlen die Nachrichten.

Das Diarium Corbeiense erzählt (fol. 368) zum 11 Febr. 1685: D. commissarius visitavit in Bosseborn et simul installavit P. Nicolaum Richardi in pastorem ibidem, professum Gerodensem, qui aliquo tempore laudabiliter hic commoratus et fere omnium confessiones excepit. Die Installation des Mönchs aus dem Kloster Gerode scheint nur eine vorübergehende Verwaltung gewesen zu sein, denn schon 1689 Oct. 8 (Or. a. a. O. u. Diar. Corb. fol. 445) überträgt Abt Christoph von Corvey dem bisherigen Pfarrer in Otbergen Caspar Stratmann die Pfarre Bosseborn und beauftragt den Prior Martin von Zitzewitz ihn in den Besitz derselben zu setzen. Nach Notiz im Pfarrachiv starb dieser 1708 Juli 31.

Abt Florenz von Corvey überträgt unterm 11. Sept. desselben Jahrs dem Johann Caspar Eickmann die durch Stratmanns Tod vacante Pfarre Bosseborn (Abschr. a. a. O.) und 1712 Nov. 20 die durch Eickmanns Promotion — er übernahm die Pfarre Otbergen — vacante Pfarre Bosseborn an den aus Höxter gebürtigen (geb. 1689) Johann Heinrich Krekeler (Or. a. a. Or.), der als 5. Pfarrer vom Generalvicar von Stael installirt wurde. Im J. 1716 ward er Canonicus und 1729 Decan von St. Peter und Pfarrer von St. Nikolaus in Höxter, wo er 1767 Jan. 12 starb. Als 6. Pfarrer fungirte Carl Heinrich Potthast 1717—1754 und während seiner Zeit erfolgte der oben erzählte Neubau der Kirche. Als 7. Pfarrer wurde 1754 Juni 22 vom Corveyer Generalvicar von Donop Johann Everhard Hoberg installirt, nach Verlauf von 8 Jahren nach Erkeln versetzt. Nach seinem Abgang erklärte der Corveyer Abt Philipp Spiegel — statt aus den reichen Mitteln des Stifts helfend einzugreifen — wegen un-

zureichender Sustentation die Pfarrei für erloschen und affilirte Bosseborn von Neuem der Pfarre Ovenhausen. Auf inständiges Bitten der Einwohner gestattete er endlich, daß die Minoriten aus dem Kloster in Höxter fast 6 Jahre lang den Gottesdienst hielten. Die folgenden Pfarrer sind:

8. Franz Ruberg, aus Borgentreich, wurde vom Blitze getroffen.

9. Johann Böger, 1763 Nov. 17 installirt, wurde 1767 Febr. 10 zum Decan nach Höxter postulirt, aber nach Bellersen versetzt.

10. Johann Georg Jäger, aus Borgentreich, 1768 vom Generalvicar Joseph von Knobelsdorf installirt, war 33 Jahre Pfarrer und wurde 1802 nach Lüchtringen versetzt.

11. Joseph Vasbach, aus Brilon, wurde 1806 Dec. nach Volkmarsen versetzt; darnach administrirte zeitweilig Ludeke, Guardian des Minoritenklosters in Höxters.

12. Liborius Koch, aus Paderborn, 1807—1811, vorher Pfarrer in Bruchhausen.

13. Paulus Fricke, Exconventual der unterdrückten Cistercienser Abtei Hardehausen, starb 1834 Nov. 15., darnach administrirte Blömeke 2 Monate.

14. Gabriel Blume von 1835 Jan. 24 bis 1846 April 1.

15. Friedrich August Meyenberg, 1850 als Pfarrer nach Schwaney versetzt.

16. Martin Höfer 1850 März bis 1865 April 29.

17. Franz Drüke, aus Alfen, 1865 bis 1886 März, wo er resignirte.

18. Franz Oppenheim, aus Kirchhundem, bis 1887 Juli, wurde Vicar in Delbrück.

19. Alfred Eling, aus Eckmannshausen, seit 1887 Sept.

Ordnungsmäßig geführtes Kirchenbuch beginnt die Aufzeichnungen erst mit dem J. 1754.

In einem Verzeichniß, welches die Taxwerthe des Besitzes der Ortsangesessenen unter Angabe der Morgenzahl,

des Viehstandes und sonstiger fahrender Habe behufs Contribution zur Türkensteuer im J. 1542 enthält, ist die Summe des gesammten in Botzeborn abgeschätzten Werthes mit 3089 Fl. angegeben; die Namen der dabei einzeln aufgeführten Einwohner folgende: de grote Henrik, Henrik up dem Plasse, Henrik, Johann und Jacob Schrader, Hermen Rypen, Ludeke und Albert Mersman, Henrik und Jürgen Slüter, Johan Ramesbroich, Bernd Moldenhower, Johan Ridderbusk, de olde Spylker, de Hachmester, Johann Hachmester, Johan Quaterlant, Bernd Schellen, Michel Scheper, Anna und Johan thor Nedden, Johan Hecker, Cord Kerkhof, Frans, de Hesse Drewes, Henrich Budde, Johan Moggemeger, Johan und Henrich Spyker, Henrich Hofmeister, Henrich Meyer, Katharina Heyrdes, Albert Lutter, Johan Bringkmans, Bertolt Pepper, Johan Kulebroich, Ilse Feldes, Katharina Nermans, Peter Goldener (CLA. B. III. f.). Von diesen Namen sind jetzt noch vorhanden: Hesse, Spieker, Meyer, Brinkmann; der vor etlichen Jahren ausgestorbene Namen Mersman, soll, obwohl in obigem Verzeichniß vorkommend, doch der einer nach Bosseborn eingewanderten Familie sein.

Das Corveyer Lagerbuch (Msc. II. 5205 fol. 55) hat Abschrift einer Transaktion von 1556 (Dienstag nach Quasimodo geniti) April 12 zwischen Reinhard Abt, Gerhard Prior, Heinrich Senior, Joannes Kellner, Joannes Küster und Capitel von Corvey und der Gemeinde Bauerschaft beider Dörfer zu Bosseborn ihrer Waldemey halber. Vorher hatten sich zwischen jenen und Adam Muhrer, Hermann Breydemans und andern zu Ovenhausen, welche Rottland an jener Waldemey haben, Irrungen zugetragen, welche durch den Landdrosten Wedekind von Falkenberg, den Canzler Georg Cramer, Heinrich Seebog und andere besichtigt und abgeschieden waren. Als sich zwischen denen von Bosseborn und Breydemans neuer Streit erhob, hat

Corvey jene Waldemey, wie sie ihnen früher gewiesen ist, wie Waldemeyisch Recht und Gewohnheit ist, zu gebrauchen überlassen und geeigenthumt. Ebenda ist (fol. 85) ein Extrakt aus der Capitulation Abts Reinhard von Corvey mit der Stadt Höxter — hier ohne Jahr, anscheinend von 1567 — und in derselben wird erwähnt, daß die von Bosseborn in einem Gehölze Mast und Grashude hergebracht und ersessen haben und Ao. 1565 Nov. 6. durch die von Höxter in ihrer Possession gestört sind, auch Montags nach Margaretha Ao. 1566 denen von Bosseborn und Ovenhausen etlicher Masthafer durch eigene Gewalt, indem sie die Schlösser von dem Kornboden gewaltiglich aufmachen, in ihre Stadt wegführen lassen.

Aus einer vom Kaiserl. Notar Justus Lamberti gefertigten Proceßschrift (CLA. B. III^{b} 12.) ergibt sich, daß Abt Reinhard von Corvey 1585 (Freitag nach Conversionis Pauli) Jan. 29 den Christof von Falkenberg, Drost zur Blankenau, beauftragt die zwischen Heinrich von Stockhausen und der Gemeinde Bosseborn schwebenden Irrungen und Gebrechen commissarisch zu untersuchen. Es handelte sich um die Schafhude ober der hohen Lita nach dem Loepol hin gelegen, zwischen Lütmarsen und Bosseborn, die von beiden Theilen als ihnen zustehend beansprucht wird. Der Commissar citirt die Parteien und benannte Zeugen, vor ihm auf der Schreiberei zu Höxter am 19. März zum Verhör zu erscheinen. Da inzwischen Abt Reinhard am 25. März starb, so erneuert Abt Dietrich unterm 14. Mai (Freitag nach Cantate) d. J. für Falkenberg diesen Commissionsauftrag und fügt dem an ihn gerichteten Mandat noch hinzu, daß er auch die zwischen den von Stockhausen und den Haken, auch Bornehans und Wolbrok zu Ovenhausen, vorgefallenen Hudestreitigkeiten am Bramberg und Heiligenberg zu untersuchen habe. Für letztere Sache ist für Stockhausen auf 5. Juli in Höxter und für Ovenhausen

auf (Samstag nach Andree apostoli) Dec. 5 nach Corvey Termin anberaumt. Das ganze weitläufige Schriftstück ist in Form eines Berichts an den Abt abgefaßt und enthält die wörtlichen Abschriften der abteilichen Mandate, articuli probatorii Heinrichs von Stockhausen und seines Anwalts, der Ovenhauser und Bosseborner und ihrer Anwälte, das Zeugenverhör mit den einzelnen Aussagen und spezielle Fragstücke auf im Ganzen 48 Seiten. Ein zweites, ebenda befindliches, zusammengeheftetes, 148 Blätter haltendes Schriftstück, ist ein von Philipp Kronenberger, Bürger zu Höxter, als notarius principalis, unterm 13. Aug. 1593 geschriebener Rotulus, welchen Daniel Hudeman, Bürger zu Münden, des Kammergerichts zu Speier approbirter Notar, als Stockhausischer Anwalt, beglaubigt und von Heinrich Maler, Sekretair der Stadt Höxter, unterm 13. Dec. 1593 mit dem Protokoll übereinstimmend, sowohl verbis als ipso sensu, bestätigt wird. Auch dieser handelt über die streitige und unentschiedene Rechtfertigung zwischen Heinrich von Stockhausen eines = und der Dorfschaft Bosseborn anderntheils und beginnt mit Abschrift des Mandats, worin Abt Dietrich von Corvey unterm 6 März 1593 den Höxterschen Stadtschreiber Heinrich Maler zum Commissair in der Proceßsache deputirt und ihm Vollmacht ertheilt die Zeugen zu citiren, zu verhören und zu vereidigen. Es folgen articuli defensionales, additionales, citationes an die verschiedenen Parteien, Bitte um Prorogation des Termins Seitens der v. Stockhausen, Interrogatoria und endlich das Examen tertium. Namentlich das Letztere mit der sorgfältigen Fragestellung bietet in seiner Weitläufigkeit, aber auch Gründlichkeit, ein getreues Bild von der Rechtsprechung und Proceßführung jener Zeit. Unterm 23. Dec. 1600 bekunden Dekan und Professoren der Juristischen Fakultät zu Würzburg — vom Notar

Heinrich Kirchhof beglaub. Abschr. ebenda — daß in Sachen Heinrichs von Stockhausen Klägers und Gemeinde zu Bosseborn Beklagten nach Klage, Antwort, Kundschaft und allem Fürbringen durch Dietrich Abt von Corvey mit Rath der Rechtsgelehrten zu Recht erkannt sei, daß die Beklagten von des Klägers Forderung, außerhalb, was die Zeit nach S. Simon und Judastag, auch der Ort, in welchem der Kläger in Bosseborner Markung an der hohen Lihdt den Zehnten hat, zu absolviren, soviel aber gemelte Zeit nach Simon und Judas die Beklagten dem Kläger die Hude mit den Schafen in der hohen Lihdt und Lohenpol und zu Sommerzeit auch an den Örtern, darauf der Kläger den Zehnten an der hohen Lihdt hat, zu gestatten, zu verdammen seien, wie die Beklagten hiermit absolvirt resp. verdammet und die in dieser Sache angewandten Gerichtskosten verglichen und compensirt werden, und daß dieses Urtheil dem Rechte gemäß sei.

Im Jahre 1591 Ostern bemeiert Abt Dietrich von Corvey den Maaß Nolten mit der Schäferei zu Buſzeborn (Msc. VI, 103).

Im J. 1664 April 22 bitten Johann Kirchhof Vorsteher sowie Brandt und Spieker wegen der ganzen Gemeinde zu Bosseborn den P. Prior von Corvey, Franz von Renesse, es möge ihnen zugelassen werden, wie bisher seit undenklichen Jahren, ihre Kühe durch ihre Kinder hüten zu lassen, weil sie unmöglich einen eigenen Hirten halten könnten (Or. CLA. B. II. 17_a).

Aus demselben Jahre Juni 24 findet sich (CLA. B. II. 17^b) ein vom Custos Heinrich Schafftodt aufgestelltes Namenverzeichniß der aufm Bosseborn in die Schule geschickten 43 Kinder.

In der Feldmark von Bosseborn kommen folgende einzelne Flurnamen vor, doch ist auch hier, wie so vielfach vorkommend, zu bemerken, daß die ortsübliche plattdeutsche

Benennung oft sehr von der Bezeichnung abweicht, wie sie im Kataster eingetragen ist: nach Südost gegen Amelunxen und Godelheim: Buchenberg, Husemannsberg, Rassei, Steinknäppe, Steinbreite, Schlinge, Himmelreich, Rotte, Hökenberg, Hohle, Kreuzkampe, übern Höfen; nach Südost gegen Godelheim: über und unter Krekeler, Seibolten Rieke, beim Thurm, Galgenstiege, Schunebusch; nach Osten und Nordost gen Höxter und Lütmarsen: Stadtwege, Laue, Laupohl, Mühlenweg, Grabdahl, Rumberg, Feldkorn, Burgthal, Brandsbusch, Helle, Kreuze, Platzrotte; nach Nord und Nordwest gen Ovenhausen: Dreckwege, Herrenburg, Pickelsberg, Meierland, Krähenborn, Bussengrund, Wallmey, Hexenberg, Frechte, Schmidtsfeld, Scheelenberg; westlich: Peilsberg, Maygrund; südwestlich gen Bruchhausen und Otbergen: Felddüxerholz, Grund, Flachsröthe, Siek, Hintern Kämpen, Felddüxen, Kohlstätte, Kiel, Teuseit, Hakenland, Jüremansfeld, Apenkämpen.

Von den hier vorerwähnten Namen ist das auch unter den Otberger Flurnamen vorkommende Felddüxen besonders hervorzuheben, weil es wohl das einzigste ist, welches eine längst und wohl schon sehr früh untergegangene Ortschaft, das in den Corveyer Registern des 12. Jahrh. Dudekesson genannte, bezeichnet (Wigand Corv. Güterb. S. 69). Unterm 29. Nov. 1279 übertragen, wie Abt Heinrich von Corvey es bekundet, die Brüder Albert, Adolf und Heidenreich von Scardenberg den ihnen aus ihrer väterlichen Erbschaft überkommenen Zehnten in der Villa Dudikessen, gegen 2 Mark Denare, — die Mark zu 12 Schilling gerechnet — als Eigenthum an das Nonnenkloster Brenkhausen (Westf. U.-B. IV, 748 Nr. 1571). Bei der Übertragung des Patronatsrechts über Otbergen Seitens desselben Abts 1287 Okt. 18 an Brenkhausen (Ebenda Nr. 1960), das dabei mit weiteren Gütern begabt und welchem ältere bestätigt werden, ist auch der vorerwähnte

Zehnte ausdrücklich genannt (Vergl. Otbergen). Die Brüder Werner, Bertold, Reyneke, Robbeke und Ludwig von der Lippe verzichten 1342 Dec. 1 zu Gunsten Brenkhausens auf das Recht der Grafschaft u. A. auch in Dudekessen (Asseb. U.-B. II, 221. Nr. 1045). Nach Wigand (Corv. Güterb. S. 69) soll 1353 Corvey nochmals jenen Besitz dem Kloster Brenkhausen bestätigt haben. Nach derselben Quelle wird bei einer Streitbeilegung im J. 1556 bestimmt, daß die Bürger von Höxter im ruhigen Besitz des bebaueten Feldes von Duderen bleiben sollen, woraus ersichtlich scheint, daß die Ansiedlung schon damals von ihren Bewohnern verlassen war.

Godelheim.

Nach der heutigen Schreibform Godelheim oder dem mittelalterlichen Godelem, sowie nach der nieder- oder plattdeutschen Sprachweise Golem oder Gaulem, sollte man der Endung nach für gewiß annehmen, es liege eine Ansiedlung mit fränkischer Einwanderung dem Ortsnamen zu Grunde. Das scheint aber keineswegs der Fall zu sein. Da die am frühesten vorkommende Form für Aufhellung dieser Frage die allein und am sichersten maßgebende ist, so muß hier eine viel ältere als die erst von Karl dem Großen ins Werk gesetzte Ansiedlung sächsischer Landestheile durch herbeigerufene Franken angenommen werden, wenn auch durch fränkische Annalisten die erste Kunde davon erhalten ist. Die älteste, schon dem 9. Jahrhundert angehörige und überlieferte Form ist nämlich Gudulmo, was dann in den nächstfolgenden Zeiten mit Gudulma und Gudulmon abwechselt. Nur ein Ort in derselben Gegend und zwar das gleichfalls im Thal der Nethe gelegene Pfarrdorf Erklen bietet, mit seiner frühesten Form Erclon[1]) über-

[1]) Erhard, Cod. dipl. I, 142 Nr. 184 in Urk. Abts Erkenbert von Corvey von 1115 und Wilmans, Additam. Nr. 39 als Datum in Urk. Abts Folkmar von Corvey von 1137.

liefert, in der Endsilbe eine Aehnlichkeit. Schon der berühmte Germanist W. Grimm hat auf eine seiner Zeit dieserhalb an ihn gerichtete Anfrage keinen Anstand genommen, beide Ortsnamen als keltischem Ursprung angehörend anzusprechen, jeden fränkischen oder sächsischen Sprachstamm ausschließend. Der Germanist H. Prof. Moriz Heyne in Göttingen war auf erbetene Anfrage so gütig folgendes mitzutheilen: „Der erste Theil des Namens Godelheim kann die Form Gudilo, Personennamen und Koseform des männlichen Eigennamens Godo, althochd. Goto, enthalten. Der zweite Theil der alten Form Gudulma ist mir ohne Weiteres nicht klar, aber Gudulmon ist die Form des Dativs Plur. dazu. Steht etwa Gudulma für Gudul—mad, so ist der Sinn der: Wiese des Gudilo oder Gudulo (beide Formen sind einerlei) und dann ist Gudulmon aus Gudulmadon verkürzt, was oft vorkömmt." Es läßt sich immerhin annehmen, daß, als die Franken ins Land kamen, sie eine uralte Besiedlung dieser Stätte bereits vorfanden und daß die Ortschaft Godelheim zu den am längsten in der Geschichte nachweisbaren im ganzen Bereich des Landstrichs zwischen Teutoburger Wald und Weser zu rechnen ist. Im letzten Jahrzehnt ist ein neues Moment hinzugekommen, auf welches kurz hingedeutet werden soll, da es leider einer eingehenden Untersuchung sowohl wie Beschreibung bisher harrt. Oestlich von Godelheim, zwischen der nach Höxter führenden Chaussee und der Weser ist beim Sandgraben ein ausgedehntes Gräber- und Urnenfeld aufgefunden und bloßgelegt, welches unbedingt in vorgeschichtliche Zeiten zurückreicht. Wenig Metall, aber viele große und kleine Urnen, sämmtlich mit der Hand geformt, meist von größter Einfachheit und nur zuweilen mit primitivsten Verzierungen versehen, vielfach mit Knochenresten gefüllt, sind ausgegraben worden: leider sind die Fundstücke nicht systematisch gesammelt, sondern vielfach nach auswärts zerstreut. Die

eigenthümliche Art, wie die Urnen in den Sandschichten meistens aufbewahrt gefunden wurden, — nämlich fast alle waren zwischen drei Steinplatten, zwei aufrechten und einer darüber als Deckel, manche nur von einem Steine belegt, eingesargt —, soll angeblich bei allen keltischen Begräbnißplätzen häufig vorkommen und eine ihnen besonders eigene sein. Die Steine selbst gehören den von altersher in der ganzen Wesergegend zur Bedachung sowohl wie zum Plattenbelag benutzten, in vielen Steinbrüchen der Nähe geförderten sogenannten Sollinger Steinen (Höxter-Platten) an.

Die älteste Erwähnung des Namens datirt aus dem J. 822. In diesem Jahre erkaufte Kaiser Ludwig der Fromme, wie wir aus der Vita Waltgeri (Erhard Reg. Hist. Westf. I. 94 Reg. 308 und Wilmans Kaiserurkk. I, 507) wissen, zur Ausstattung des neu zu gründenden Klosters Corvey vom Grafen Bernhard die Villa Huxori und die dazu gehörige Mark. Bei der Grenzbeschreibung der letztern wird ihre Ausdehnung als „ad meridiem pervenit usque Gudulmo et Meingodeshusen" angegeben. Diese Bezeichnung der Lage Godelheims nach Mittag beweiset, daß die Ortschaft in jener Zeit nicht genau auf dem heutigen Fleck gelegen war, sondern jenen Platz einnahm, der noch heute die Benennung „Winkel-Aldendorf" führt und häufig in den Urkunden als Oldendorp vorkommt. Dieselbe Nachricht findet sich in dem ältesten, dem 12. Jahrh. angehörigen Corveyer Schenkungskatalog mit den Worten: a meridie Gudulmon et Meingotessen (Wilmans Kaiserurkk. I, 501). Die nächste, auch der Karolingischen Zeit entstammende Nachricht, enthalten die Corveyer Traditionen. Gerold schenkt — zur Zeit des zweiten Corveyer Abts Warin? — sein Erbtheil in Godelheim an Corvey: Tradidit Gheroldus quidquid hereditatis habuit in Gudulma (ed. Wigand S. 86 § 387). Identisch hiermit wird die Nachricht sein in dem vorerwähnten Schen-

kungskatalog, daß des Kaisers Kaplan, der Diacon Gerold, sein ganzes Eigenthum — inter quae obtulit Gudulmon — an Kloster Corvey übergeben habe (Wilmans, Kaiserurkk. I, 509). Schon die alten Güterverzeichnisse erwähnen unter den Einkünften Corveys: In Gudelmon sunt salice terre 5 mansi preter 22 jugera, qui pro beneficio vendicantur. Inde solvuntur 50 maldra. Unter den Hufen litorum pertingentes in Godolmon sind verschiedene auch in Aldenthorp genannt; ebenso unter den von Gudelmon beanspruchten Beneficien: Sifridus comes mansum 1 in Aldenthorp, Brumhard 2 ibidem, Gerbertus 1 ibidem — dann Helmwig — der Name erscheint später im 12. Jahrh. — molendinum 1 et violenter 12 jugera salice terre (Wigand Arch. I, 3. 54).

Wenn Wigand (Gesch. von Höxter und Corvey I, 117) und nach ihm Holscher (Zeitschr. 39, 131) sagen, der Corveyer Abt Ludolf (965—983) habe die Godelheimer Kirche erweitert und im J. 977 derselben einen neuen Altar geschenkt, so ist an beiden Stellen nicht erfindlich, woher diese Nachricht stammt und ob sie urkundlich begründet ist.[1]) Weder Erhard in den Reg. Hist. Westf. noch auch Diekamp in seinem so gründlichen, Alles beachtenden Supplement dazu erwähnen diese Thatsache. Immerhin wird es eine alte, wahrscheinlich chronikalische Ueberlieferung sein, die für das hohe Alter der Kirche zeugt. Unter den vielen Schenkungen, welche zur Zeit des heil. Meinwerk, Bischofs von Paderborn (1015—1036) an seine Kirche gemacht wurden, begegnet auch die einer edlen Frau Aldun von drei Hufen für eine Geldsumme, welche der Bischof durch den Priester Ethelred von Gedulmun am Tage Mariä Geburt ihr einhändigen läßt (Vita Meinw. Nr. 85

---

[1]) In Wigand Arch. III, 2. 7, worauf Holscher a. a. O. hinweiset, steht nichts davon!

Erhard I, 158. Reg. 846). Dieser Geistliche mit dem angelsächsisch anklingenden Personennamen ist der erste, den wir in der ersten Hälfte des 11. Jahrh. für Godelheim in Anspruch nehmen können. Es könnte auffallend erscheinen, daß der Paderborner Bischof in dieser undatirten Tradition einen Godelheimer Geistlichen mit einem Auftrag zur Besorgung eines kirchlichen Rechtsgeschäfts bekleidet, wenn nicht anderweit bekannt wäre, daß Meinwerk, besonders in der ersten Zeit seiner Regierung, mit dem Corveyer Abt Walo in Streit lag. Das Subjektions-Verhältniß der Abtei und andere Ursachen hatten den in der Gunst des Kaisers Heinrich hochstehenden Meinwerk zu Schritten veranlaßt, welche auch in den Schooß des Corveyer Klosterconvents Zwiespalt hineintrugen und so etwa mag Ethelred zu denen gehört haben, welche auf Seiten der Paderborner Ansprüche standen.

Ein Jahrhundert vergeht ohne irgend Aufzeichnung. Erst im Jahre 1120 Mai 17 bekundet Abt Erkenbert von Corvey (Erhard, Cod. I, 146 Nr. 188), daß ein gewisser Gotfried die Verwaltung und Herrschaft über benannte Höfe und an erster Stelle Gudelmon, dann Ovenhuson u. s. w. sich angemaßt und das Amt als ein ihm erblich zustehendes beansprucht, jedoch nach Empfang von 7 Mark vor Zeugen darauf verzichtet habe. Unter den Ministerialen ist auch Helmwigus genannt. Derselbe begegnet in Urk. Abts Erkenbert schon im J. 1113 (Erhard, Cod. I, 141), dann 1126 (Erhard, Cod. II, 5) und Abts Folkmar 1130 (Erhard, Cod. II, 12). Als im J. 1147 Abt Wibald von Corvey sich mit dem dortigen Capitel und den Ministerialen in Betreff der Erstattung der vielfach zu anderweitigen Bedürfnissen verwandten Kirchenschätze vereinigt, wird Helmwigus de Godelumen mit einem Beitrag von 3 Schillingen unter denjenigen Laien namhaft gemacht, welche ihre jährliche Beihülfe versprochen haben. In ihm

findet sich demnach das erste urkundlich belegte Mitglied eines Geschlechts, das von dem Orte den Namen entnommen und sich dann mehrere Jahrhunderte als Besitzer des Haupthofs in Godelheim, unter demselben erhalten hat. Daß er derselbe ist, den die vier vorerwähnten Urkunden, sowie eine undatirte Abts Wibald (Erhard II, 51) und eine desselben von 1155 (Erhard II, 81) ohne Zunamen, aber stets unter den Ministerialen der Corveyer Kirche, nennen, unterliegt keinem Zweifel. Im J. 1224 erscheint unter den Laien-Zeugen Abts Hermann von Corvey zum ersten Male Godefridus de Godelumen (Westf. UB. IV, 91 Nr. 134), der sich dann, abwechselnd de Godelun, Godelum, Godelem, Godelhem, Godelheym, Godolmen genannt, bis 1248 wiederfindet. (Ebenda Nr. 165, 166, 180, 191, 208, 216, 223, 224, 234, 290, 323, 328, 338, 372 sowie v. Hodenberg, Calenberger UB. Wülfinghausen Nr. 3 u. 36 sowie Loccum Nr. 108).[1]) Unter diesen ist bemerkenswerth, daß Gotfried im J. 1233 (Nr. 223) mit unter die Zahl jener Corveyer Dienstmannen gehört, welche mit Kloster-Conventualen vereint, nach Gewohnheit der Vorfahren (ex consuetudine et traditione seniorum), eine Art Landesausschuß bildeten und eidlich verpflichtet waren, die Rechtsgeschäfte des Stifts zu wahren. Im J. 1243 (Nr. 323) erscheint er als Ritter. Daß hier der Name Gotfried, der schon 1120 begegnet und dort mit vermeintlichen Erbansprüchen auf einen Besitz in Godelheim zurückgewiesen wird, als in Godelheim vollberechtigt wiederkehrt, muß auffallen; sollte Beziehung zwischen beiden sein, so ist sie nicht aufzuhellen.

---

[1]) Der unter den Zeugen Abts Hermann für Kl. Marienmünster im J. 1241 aufgeführte Godefridus de Gosme (Westf. UB. IV, Nr. 309) beruht wohl jedenfalls auf Lesefehler, da nicht nach Original sondern nach Copiar aus Ende 15. Jahrh. gedruckt ist; dürfte wohl auch hierhin gehören.

Graf Ludwig von Everstein verkauft an Heinrich von Godelem 2 Hufen in Peckelsheim 1281 Nov. 29, mit der Bedingung, daß dessen Erben sie behalten sollen, wenn binnen 10 Jahren keine Wiederlöse erfolgt ist (Westf. UB. IV, 777 Nr. 1644). Als 1285 Jan. 11 die Gebrüder von Ilsen die Hälfte ihrer Corveyer Lehngüter zu Kemnade an das dortige Kloster verkaufen, erscheint Heinricus de Godelhem, Castellan des Abts Heinrich von Corvey, auf dem Brunsberg, mit unter den Zeugen dieser Veräußerung (Westf. UB. IV, 841 Nr. 1816), und findet sich gleichfalls als Zeuge in Urk. von 1313 Nov. 11, worin die von Amelunxen eine Güterverpfändung an Heinrich von Hagen behuf Brautschatzes bekunden (Or. in Meinbrexen). Propst Friedrich von Corvey bekundet 1309 Sept. 14, daß Striger Scrape sich mit der domina von Godelheim und ihren Söhnen gütlich über den Hof in Meingodessen und dessen Zubehör geeinigt habe (Or. Fürst. Corvey 127). Das älteste Corveyer Lehnregister bringt zum J. 1300 die Notiz, daß Henne von Roderen mit dem Koldehof zu Godelheim belehnt und seine Frau Else damit beleibzuchtet ist (Wigand Arch. VII, 258). Schon vorher (Ebenda S. 246) hat dasselbe Register die Belehnung Ludwigs Schade mit dem niederen Hof in Godelheim, sowie Johann Meyngers mit 3 Hufen, 9 casas und VII turonenses von der Mühle daselbst verzeichnet und Arnolds von Nigenkerken mit 3 Hufen und der Mersmühle (Ebenda S. 305). Herzog Albrecht von Braunschweig und sein Sohn Otto setzen 1317 Juli 15 die Knappen Gotfried und Heinrich, Gebrüder genannt von Godelem, in den Besitz ihrer Güter in Sülbeck und restituiren sie in die Rechte, die sie zur Zeit der Grafen Ludolf und seines Sohnes Simon von Dassel hatten, namentlich, daß sie dreimal im Jahre das Goding in Boßzen besetzen und von jedem Hause einen Hahn — Wolthon genannt — verlangen können (Or. Fürst.

Corvey 135. Vergl. Wigand Corv. Güterbes. S. 154). Knappe Heinrich von Godelheim wird auch 1318 Jan. 26 in Urk. Günthers von Boventen wegen des Otberger Hofes erwähnt (Msc. I, 134). Als die Gebrüder Conrad von Ostheim, Canonik in Höxter und Heinrich Knappe zu Gunsten des Klosters Brenkhausen auf ihr rubetum — das Ostmerholz — 1331 Aug. 15 verzichten, hängen auf ihre Bitte ihr Siegel an die Ministerialen der Corveyer Kirche Bernhard genannt Kanne, Herbold von Bossesen, Günther von Hedewigessen, Gotfried von Godelhem, Hermann und Albert von Ygghenhausen, ihr Oheim und Themo genannt Greve (Or. Brenkh. Arch. in Corvey. 9 Siegel ab). Abt Dietrich und das Capitel zu Corvey versetzen 1347 (Dinstag vor Georgsdag) den weisen Leuten und Bürgern zu Höxter für 100 Mark Höxtersch. Währung das ganze Amt zu Godeleym mit allen Pächten, die daraus fließen, den Zehnten über den Rossenberg und auf der Loyghe, Pacht und Gülte beim Bolenberg und zu Lütmarsen (Or. Stadtarchiv zu Höxter). In Urk. über die Landwehren bei dem Rode, Porterhusen, Bramberg u. s. w. von 1356 (Agathe) Febr. 5 ist Godfried von Godelem im Rath der Stadt Höxter (Msc. VII, 5205. fol. 29). Abt Dietrich von Corvey genehmigt 1359 Jan. 20, daß Knappe Hermann von Valhosen zwei vor dem Nicolaithor zu Höxter gelegene, vom Stift lehnrührige, Morgen der „hoveschen" Frau Christine, Wittwe Godfrieds von Godelem, für 12 Mark Silbers versetzt habe (Or. Fürst. Corvey). Knappe Johann von Godelheim verkauft 1368 Jan. 6 dem Rector der St. Gertrudskapelle zu Corvey für 60 Mark Höxtersche Währung eine Rente von zwei Mark und setzt als Unterpfand 22 Morgen Land in Brückfeld vor Höxter (Or. Fürst. Corvey). In Urk. Arnolds Kopmann Priesters und Rectors der Capelle U. L. Fr. binnen Höxter von 1468 März 17 (Or. Brenkhauser Archiv zu Corvey) ist eines

Briefes erwähnt, der anfängt: Ek Johan von Godelhem, borger to Hoxer, Cunegund seine echte fruwe etc. 1369 Jan. 6. Abt Bodo von Corvey genehmigt 1372 Dec. 26 den von seinem verstorbenen Lehnsmann Johann von Godelheim bewirkten Verkauf des halben Hofs vom Amtshof zu Meingodessen, dessen andere Hälfte denen von Haversvörde gehört, an den Rector der St. Gertrudscapelle zu Corvey für 15 Mark (Or. Fürst. Corvey, Holscher in Zeitschr. 39, 120 mit irriger Jahreszahl). Das Lehnsregister von 1360 erwähnt Johann von Godelheim wiederholt (fol. 32 v. 35) als mit dem Amt daselbst beliehen, das 5 Husen betrug und (fol. 34 v) mit denen von Haversvörde in solidum 1 curia in Meyngodessen dicta Amenhof ex 4 mansis, und bei 1375 sind bei der Belehnung Alberts von Bofzen durch Abt Bodo 2 Hufen in Oldendorp und die Santwische speziell erwähnt (Wigand Arch. VII, 301 Nr. 221). Johann von Godelmen, Bürger zu Höxter und Cunigund seine Hausfrau verkaufen 1372 April 30 an Reineke Schardenberg 2 Stücke zehntfreien Landes im Brückfelde vor Höxter für 7 schwere Pf. (Abschr. Bibl. zu Corvey). In demselben Jahre verkauft desselben Wittwe Kunne für 3 Mark Silber Höxtersch. Währung eine Jahrrente von 1/2 Mark aus ihrem Hause in der Papenstraße zu Höxter und aus 5 Morgen Land im Lerbroke an Johann Rolves (Or. Generalvic.-Archiv zu Paderborn).

Für eine Schuld von einer Mark Silber an die Gertrudscapelle in Corvey setzt 1374 Johann von Godelem seinen Meierhof genannt der Amthof zu Meyngodessen zu Hypothek.[1]) Mit seinem Bruder Godevred verkauft der-

[1]) Or. im Generalvicariats-Archiv zu Paderborn. Die Siegel des Vicearchidiacons Walther, der Zeugen Derans Conrad und Reyners von Schartenberg abgefallen.

selbe 1386 Aug. 8, vorbehaltlich des Wiederkaufs, seinen Hof zu Oldendorp bei Godelheim, den jetzt Heynke Gerken bebauet, an Prior, Propst und Capitel von Corvey für 12 Mark löth. Silbers und setzt dafür drei Höxtersche Bürger als Bürgen, und Aug. 14 gelobt er den Theil des Gerichts zu Höxter, den Johann Roleves zu Pfand hatte, bis nächsten 11. Nov. einzulösen (Or. Fürst. Corvey). Knappe Johann von Godelem verkauft 1393 Juli 3 unter Consens des Corveyer Kämmerers Heinrich von Godelem für 21 Mark und 7 Schilling Hannov. oder Höxtersch. Pf. 20 Morgen Landes an Höxtersche Bürger und bestimmt 1394 Febr. 2, welche Kornpacht die Pächter der von ihm verpfändeten hier aufgezählten Güter, nämlich by der Edesser landwer, vor dem broke, vor dem hegerstege. an der Nickelbrede, an dem stenacker, up der Harst an der lutteken Brede, vor der Sulbeker landwer, dat Berbrok, by dem hoen graven an die Propstei Rigenkerken zu entrichten, über den ganzen Ertrag Rechenschaft abzulegen und den Rest ihm auszuhändigen haben; für sich, seine Mutter und Erben hängt er sein Siegel an (beide Or. Fürst. Corvey). Mit Zustimmung des Priors Johann überläßt Abt Dietrich von Corvey 1396 Jan. 20 an Heinrich von Godelhem, zur Zeit Propst zu Corvey, verschiedene Renten aus näher bezeichneten Gütern bei Cörbeke, bei Mülhausen, bei Büren (Or. Ebenda). Derselbe Propst wird 1400 Jan. 31 in Lippoldsberger Urk. genannt (Or. Staatsarchiv Marburg). Ritter Rave von Papenheim verkauft 1400 Nov. 1 einem Warburger Bürger einen Hof im Felde von Mülhausen mit Consens Abts Wilbrand und des Propstes Heinrich von Godelheym (Or. im Besitz des Vereins). Knappe Johann von Godelem verkauft 1401 Mai 23 mit Genehmigung Abts Wilbrand von Corvey an das dortige Capitel für ein ihm gezahltes Capital von 60 Goldfl. eine Rente von 5 Goldfl., seine 4 Hufen und

Hof zu Meyngodessen (Or. Fürst. Corvey). Abt Wilbrand verkauft 1402 Febr. 24 an den Propst Heinrich von Godelheim $1^1/_2$ Husen Landes vor Höxter und dieser wieder überträgt Mai das vorgenannte an Hampe, Tochter des verstorbenen Wedekind von Dassel. Schon April 9 hatte derselbe Abt demselben Propste für seine Lebenszeit 1 Hufe, wovon 24 Morgen zwischen dem Rode und dem alten Graben gelegen, verkauft (Or. ebenda). Rave von Canstein und seine Frau Leneke entsagen 1406 Juli allen Ansprüchen auf eine Hufe in Kerkwelde zu Gunsten des Stifts Corvey, insbesondere des Propstes Heinrich von Godelheim (Or. ebenda). Dietrich von Runst Abt von Corvey, Heinrich von Godelheim, Propst und Wasmud von Hagen Mönch sühnen im Verein mit den Knappen Johann, Otto und Friedrich Runst sowie einigen Höxterschen Bürgern sich 1408 Mai 20 wegen Gefangenschaft, in die sie gerathen waren, mit den Rittern Heinrich von Bortfelde, Gottschalk von Cramm, Burchard von Steinberg, den Knappen Heinrich von Kniestedt, Hans von Hardenberg, Hermann und Ludolf von Oldershausen, Ludolf von Walmoden, Henning von Reden und Gerd von Cramm und schwören Urfehde.[1]) In Urk. von 1409 Aug. 27 werden Prior Wedekind und Propst Heinrich von Corvey erwähnt (Or. Fürst. Corvey). 1415 April verkauft der Corveyer Propst Heinrich von Godelheim für 50 Mark Höxtersch. Pf. an Lambert Pankoken, Bürger zu Höxter und Kunneke dessen Frau 22

---

[1]) Or. Fürst. Corvey. Von den 11 an Pergamentstreifen angehängten Siegeln an 1. Stelle rundes Siegel des Abts, unterhalb des Brustbildes dreieckiger, von einem zweiten, belegter Schild, in welchem Kopf rechts gewandten Widders; 2) rundes verl. Siegel, in architektonischer Umrahmung Kniestück, darunter dreieckiger Schild mit Stierkopf, zwischen dessen Hörnern dreizinkige Krone. Von Umschrift nur Corbeyensis erhalten — das des Propstes. Gedr. Wigand Denkwürd. Beitr. S. 153.

Morgen Landes vor Höxter up der santwische, umme die santkuhle gegen Boffzen gelegen und 2 Stücke unter dem Brunsberg, worüber der Abt unterm 28. Febr. 1417 dem Käufer Gewähr leistet (Or. Fürst. Corvey). In der Urk. von 1415 Juli 8, worin Abt Dietrich einen Tausch von Besitz in Lutmarsen zwischen Bertold Belenberges und Heinrich Borchardes gestattet, bekennt sich letzterer und Alheid dessen Frau auch zu 6 Mark Silber an 6 Morgen Land, gelegen in zwei Stücken in der Santwis, von denen 4 auf den Helweg und das Obrok, 2 auf das Broch und Helweg schließen (Urk. d. St. Höxter). In einem Register-Fragment (Msc. VII, 5218) findet sich zum J. 1428 die Eintragung: in Godelhem de Kyffhove tenetur de Nerhoyde VII. quartalia siliginis et V. quartalia avene.

Heinrich von Godelem von Gottes Gnaden Abt zu St. Godehard zu Hildesheim contrahirt 1429 Febr. 1 eine neue Schuld von sieben Goldfl. wegen der 22 Morgen Lands, die er als Corveyer Propst an Lambert Pankoken verpfändet hatte (Or. Fürst. Corv.). Nach Nachrichten des K. Staatsarchivs zu Hannover kommt Heinrich schon 1416 Sept. und 1424 Dec. 29 (St. Godehard Nr. 140 und 147) als Abt dort vor; nach Urk. von 1429 März 15 (Nr. 149) entläßt Abt Diederich von St. Michael in Hildesheim den nach dem Tode des Abts Heinrich von Goddelem vom Prior Ulrich von Ilten und Convent einstimmig zum Abt von St. Godehard erwählten Helmold Westfal in einem darüber aufgenommenen Notariatsinstrument seiner Pflichten gegen St. Michael.

Das Pachtland im Brückfelde vor Höxter, wovon man die Pacht an die Propstei zu Nigenkerken gab und das die von Godelheim bisher als Pächtiger unterhatten, war vom Stift Corvey früher jener Propstei überwiesen. Nach dem Ableben derer von Godelheim glaubt Abt Mauricius das Land sei ihm erledigt. Gegen verschiedene An-

sprüche und auch u. a. der Äbtissin von Brenkhausen findet sich das Stift 1431 (in cena Domini) März 29 gütlich mit ihnen ab (Or. Stadtarch. Höxter).

Der Corveyer Hospitalar Wasmod von Hagen tritt 1470 Nov. 11 seinen Vettern Heinrich und Ludolf von Hagen 15 Morgen Land ab, die ihm von seinem Vetter Johann von Godelheim anerfallen sind und zwar liegen dieselben vor Höxter im Brückfeld, 3 Morgen zwischen dem Boszer und Hegerweg, $2^1/_2$ beneden den toren und Weg und schießen auf die Landwehr, 3 Morgen in dem Vinkenbroke, 4 Morgen in dem beerbroke, ein Stück in dem Feld, das von der Weser gegen die Wiesen in das Vinkenbrok schießt und das sein Vetter an Evert und Harmann Karmanschlipers verkauft haben (Or. Fürst. Corvey).

Ueber Ländereien in der Godelheimer Flur geben noch folgende Urkunden Nachricht. Abt Bodo von Corvey und sein Capitel versetzen 1392 Mai 1 den Hopfenzehnten und Pacht am Braunsberge und auf dem großen Ziegenberg für 200 Goldfl. an Graf Hermann von Pyrmont und den Knappen Burchard von Reden. Albert von Bossesen, Heinrich Kanne, Rave von Amelunxen und Diderich von Brockhausen quittiren über die empfangenen Gelder, ausgenommen $1^1/_2$ Mark, die an den Höxterschen Bürger Johann Piddenhusen, alljährlich aus Zehnten und Pacht zu geben sind (Or. Fürst. Corvey). Es möge hier gleich die Notiz folgen, daß 1437 März 22 der Corveyer Abt Arnd der Stadt Höxter den Zehnten auf Ziegen- und Brunsberg für 7 Fl. Zins verpfändet und daß nach Cancellirung der Urk. dieser im J. 1705 eingelöset ist (Or. wie vor.). Knappe Gotschalk von Boszen und sein Sohn Johann verkaufen 1432 Dec. 6 den Zehnten zu Obrok an den bescheidenen Mann Hermann Godeludeken für 17 Pf. Höxtersch. Pf. und Junker Gotschalk, sel. Gotschalks von Boszen Sohn, sowie Ilse Dalemans, seine Mutter, bekennen 1484 7/6,

daß sie Land am großen und kleinen Broke und eyneme seghe up der santwische vor Hörter und zu Oldendorp gelegen, für Bertelt Tilken, Bürger zu Hörter aufgelassen haben (Or. Fürst. Corvey). Abt Hermann von Corvey verkauft 1496 April 6 an Herbold Stalmans, wohnhaftig zu Werden, und Mette seiner Frau eine Wiese yn deme havekesdale, drei Morgen Lands bei dem Krummenborn, genannt Tolkenland, und einen Winkel im Felde zu Godelheim vor 2 Morgen, worauf die Aecker schießen von den verbomen, für 23 Fl. Desgleichen hat er für 21 Fl. verkauft die Bornewiese mit der Wiese, die Cord Vogedes innehat und die Winkelwiese bei der Nete an der krummen Breite, die auf die Steinbreite schießt — alles wiederkäuflich. Derselbe Abt bekennt 1497 Sept. 22 von Hermann Meyngodessen dem Jüngeren, Bürger zu Hörter und Engele dessen Frau 18 rhein. Fl. gegen neunjährige Ueberlassung der Schaftrift zu Godelheim empfangen zu haben der Art, daß jährlich 2 Fl. von der Hauptsumme abgezogen werden und jener einen Triftschäfer setzen darf. Am 1. Oct. schließt derselbe Abt einen Vertrag mit Heinrich Limprechtes und Kunne dessen Hausfrau, seinen Untersassen zu Godelheim, über Nutzung der Schaftrift auf 3 Jahre gegen 10 Fl. (Orr. Fürst. Corvey).

In dem Reverse Heinrichs von Stockhausen über die Belehnung mit Lutmarsen für den Corveyer Abt Franz von 1505 Nov. 30 (CLA. B. III^{i} 10) reversirt sich auch derselbe über den großen Zehnten auf der Sandtwisch vor Hörter, innerhalb und außerhalb der Landwehr zu Godelheim, den früher sein Vater von Graf Mauritz von Pyrmont zu Lehn getragen hat.

Nach den Corveyer Annalen (Msc. II, 186 fol. 23) machte Bischof Erich von Paderborn im J. 1510 einen Einfall ins Corveysche Land und verwüstete besonders die

Ortschaften Ottbergen, Godelheim und Ovenhausen (Bessen Gesch. II, 27), doch ist die Ursache davon unbekannt.

Bei der Zusammenstellung derjenigen Corveyschen Güter, welche verpfändet waren und von Abt Franz um 1521 wieder eingelöst wurden, ist auch eine Curie in Godelheim und 50 Fl. als Lösungspreis dafür genannt. Die dort ebenfalls aufgeführten 90 Fl. für eine Curie in Galem werden ohne Zweifel auch hierher zu rechnen sein (Wigand Arch. III, 3. 12).

Derselbe Abt urkundet 1523 Juni 23 über Belehnung des Cord Masch zu Hörter mit einer Wiese benedden Godelheim in der lütken Marsche bei dem Kirchenlande, wobei eine Dorsualnotiz ergibt, daß diese Wiese diejenige sei, womit später (vergl. unten) die von der Lippe belehnt worden sind (Or. Fürst. Corvey). Unterm 11. Juli 1525 bestätigt Abt Franz von Corvey dem Hörterschen Bürger Cord Krull eine Wiese anflote unde rode tegen Godelheim, zwischen der Nethe und dem Mühlenhof bei Hermann Meyngodessen Wiese von oben und neben Hans Robbrechts Wiese, die er Heinrich Stenkebole abgekauft (Or. wie vor.). Für schuldige 35 Goldfl. verkauft 1529 Nov. 12 derselbe Abt den Meyerhof zu Godelheim, Steinhof genannt, der von Dirik Steinhof, Bürger zu Hörter, geackert wird, an Jürgen Kremer, Tönnies Sohn, zu Brakel (Or. wie vor.).

Die Corveyer Annalen (Msc. II, 186 fol. 51) erzählen zum J. 1530, daß an Hermann Groven drei Curien in Godelheim, der Eckmeyerhof, der Noltenmeyerhof und der Kirchhoffermeyerhof für 300 rhein. Goldfl. verkauft wurden. Nicht gut damit vereinbar ist die Nachricht (Allodial. Msc. I, 164. fol. 24), daß Stift Corvey dem Hermann Groven 50 Goldfl. schuldig geworden und ihn sammt Frau mit einem Meyerhof zu Godelheim beleibzuchtet hat und daß die Groven Erben zu Hörter später mit dem Brück-

feldischen Zehnten zu Otbergen belehnt wurden. Abt Franz verkauft 1531 Mai 7 an Johann Richards und Margaretha seine Hausfrau das Viehhaus unter dem Brunsberge auf der Santwisch, das große Broek und das Weidenbroek mit dem kleinen Broek und das dazu gehörige Sege und Land und zwar fünf Morgen gegen die Grundelosen, ein Stück Land zwischen dem lütken Broke und dem Sege, Land und große Broek zehntfrei, 2 Morgen ober dem Menneweg, ein Stück daneben, alles, so Gottschalk von Boſzen einst innegehabt (Or. Fürst. Corv.). Derselbe Abt schlichtet 1535 Aug. 24 einen Streit zwischen Bertold und Hermann Domann und Nolte Langehenken zu Godelheim wegen einer Wiese oder Roth vor der Marpeke, welche die Domanns in ihrem Corveyer Lehnbrief haben (Or. wie vor.). Für 50 Goldfl. wird 1542 Sept. 26 Seitens Abts Franz an Georg Kremer — wohl derselbe, der schon oben als Ankäufer des Meyerhofs genannt ist — der Rottzehnte vor Godelheim, ‚genannt de hauwtegede' gegen Wiederlöse verkauft (Or. wie vor). Den Höxterschen Bürger Hermann Groven und Gertrud seine Hausfrau beleibzuchtet Abt Franz 1543 Juni 21 mit dem Meyerhof zu Godelheim, den Peter Brüseke bauet, auf Lebenszeit (Or. wie vor). Abt Caspar von Corvey belehnt 1550 Nov. 4 seinen Untersassen zu Godelheim, Jürgen Buermann mit einem Rode unter der Marbeke bei der Nethe, mit einem Rode vor den Horpelen unter der Nethe, die einst zwei Rode waren und von dem verstorb. Nolte Langehenke dem Höxterschen Bürger Cord Robbrechts abgekauft sind (Or. wie vor). Lukas Schunemann zu Godelheim stellt 1557 Nov. 2 für Abt Reinhard von Corvey ein Lehnsreversal aus über 16 Morgen Landes im Godelheimer Felde nach der Marbeke, zehn davon in einem Stück unter dem Langenberg beim Wege, die andern sechs in zwei Aeckern, schießen von dem Lakenford nach dem Wege bis an die zehn, welche die

Redeke gehabt; Wedekind von Falkenberg siegelt für ihn (Or. wie vor). Abt Reinhard belehnt 1558 seinen Sekretair Georg Cramer mit dem Obrok auf der Sandwische und anderen Gütern und einer Wiese auf jener Seite der Nethe (Or. wie vor).

Das Lehnregister Abts Reinhard enthält noch eine Anzahl Lehnsnachrichten von derselben Zeit, die im Zusammenhang bis zum Ende des 16. Jahrh. hier folgen. Zu 1557 Sept. 11 Item von Johan Luchten und seinen medebeschreben zu Godelheim 6 daler (fol. 171 v). Zu 1558 Febr. 23. Item von Jorien Nolten 5 daler (fol. 119 v). Zu 1583 Jan. 14. Es ist belehnt Heinrich Luchte, des alten Luchten son zu Goelem mit 2 morgen wiesewachs an der Nethe, so hiebevor innegehabt Gerling Nolten zu Huxar und wir haben folgent belehnt Ao. 79 Lorents Rotermund zu Huxar, welcher disen Luchten mit unsern consens übergelassen und abgestanden, hat H. Luchten zu lehngeld geben 4 goltg. (fol. 152). Zu 1584 Dec. 28. Item ist belehnt worden Heinrich Luchten van Goelem zu midebehuf seiner consorten, deren ein zimlicher Anzal ist, nach anweisung des lehnbriefs mit 1 wise uf jenseit der Nethe gelegen, von 2 morgen, haben semptlich geben 12 daler (fol. 153 v). Zu 1590 Febr. 9. Heinrich Luchte belehnt von Abt Dietrich (fol. 179).

Der geschworene Richter der Stadt Höxter Melchior Köster bekundet 1587 Oct. 2, daß vor ihm Baltasar Lauf und Kunne seine Hausfrau sammt Borchard Drevesche und Hedwig seiner Hausfrau an Johann Hunteman zu Godelheim und dessen Frau Gertrud alle Gerechtigkeit und Erbteil an 5 Morgen Land unter dem Brunsberg und 4 Morgen im Brüggefelde vor Höxter (wovon 2 Morgen bei der Alberwisk zwischen dem hl. Geisteslande einer- und Heinrich Siverdes anderseits, die andern 2 Morgen up der Horsch zwischen Gottschalk Meingodessen und Heinrich

Ebbrecht) erbkäuflich verkauft haben, die sie gehabt von sel. Hans Meingodessen nachgelassenen Gütern, unter Verzicht auf alle Ansprüche an Meingodessische Güter (Or. Arch. Meygadessen).

Zu 1558 Sept. 29 wird (Msc. VI, 103) gesagt, daß Corvey 700 Thaler von Papehans aufgenommen und ihm dafür eine Fruchtlieferung von 25 Malter Roggen und Hafer aus dem Meyerhof zu Godelheim, so Peter Brüseke unterhat und aus dem Feldzehnten vor Amelunxen überlassen habe. Ein Meyerhof in Godelheim wurde um 1652 von J. F. G. Obristlieutenant Nagel wegen dessen Prätension an Burchards von Falkenberg Erben übergeben und dieser überließ ihn wieder an Obrist von Uffeln. Die von Falkenbergschen Allodialerben hatten einen Pfandschilling auf den Godelheimer Zehnten (Msc. I. 164. fol. 11).

Abt Reinhard von Corvey verkauft 1568 Sept. 29 an seinen Unterthanen Lorentz Hartelen und Anna dessen Hausfrau das Corveysche Haus zu Godelheim, zwischen Tile Bierbüsse und Lucas Scheunemann, das neu erbauet ist, mit zwei Höfen daran. Marcellus Prior, Heinrich Senior, Johann Küster, Johann Kellner ertheilen ihre Zustimmung (Nach von Notar Bernhard Sickmann beglaub. Abschr. in K. Staatsarchiv zu Wetzlar). Derselbe Abt verschreibt 1573 Mai 3 unter Consens des Priors Adolph, Seniors Heinrich, Marcell Kellners, Johannes Küsters und des ganzen Capitels in Folge von Gebrechen und Irrungen an Bürgermeister und Rath der Stadt Höxter den Brauns- und Ziegenberg und zwei Örter auf dem Bruch vor Höxter im Stummerigenfelde, den Teich und kleinen Bruch bei der Sandwische zu Erblehn (Msc. VII. 5205 fol. 92).

Von Abt Dietrich ist 1612 Nov. 5 Nolte Noltens zu Godelheim nach Ausweisung des Lehnbriefes und Erlag von 16 Rthlr. belehnt worden (fol. 218 v) und von Abt Heinrich 1617 Cort Luchten mit einem Privatlehn, wovon

6 Thlr., und mit Samtlehn, wovon 10 Thlr. (Lib. feud. III. fol. 139). Heinrich der Blinde zu Godelheim verkauft 1631 Neujahr an Heinrich Bömelburg zu Meingadessen und Catharina seine Hausfrau 1 Morgen Land „vor der Stiefmoder“ vor Godelheim (Or. Arch. Meygadessen). An dieselben verkauft 1633 März 29 Nolte Kirchhof eine Wiese in der Eichhofs Wische, mit einem Ende auf Luchten Saligmacher, mit dem andern auf die kleine Drift schießend, sowie einen Theil des Erbkamps bei dem Godelheimischen Wahrdethurm für 130 Thlr, (Notar. Or. wie vor.). Notar Johann Hillebrand bekundei 1657 März 4, daß vor ihm Clara, Wittwe Johanns Brosike, mit ihrem Sohn Michael ihre erbeigene Wiese vor Godelheim im Papenbruch, Cammerwiese genannt, an Carl von Bömelburg verkauft habe (Meygad. Hausb. fol. 1). Unterm 9. März 1668 wird zwischen Carl von Bömelburg und der Gemeinde Godelheim ein Vergleich wegen Hude in den Gehölzen geschlossen (Eb. fol. 100).

Ueber Hudestreitigkeiten zwischen Höxter und Godelheim und einen dieserhalb abgehaltenen Termin an Ort und Stelle erzählt das Diar. Corb. (fol. 181) zu 1669 Sept.: Godelheimenses cum Huxariensibus ratione juris compascendi per aliquot annos in cancellaria contra se invicem egerunt, itaque deventum ad transmissionem actorum, quae Herbipoli recepta et sententia publicata 13. Sept., contra quam Huxarienses sunt protestati neque partes eodem modo limites in sententia expressos intelligunt. Dominus prior, assumpto d. subpriore, ad locum controversiae perrexerunt, comitantibus multis Huxariensibus et obviam venientibus Godelheimensibus. Praecipua autem difficultas, quantum coepere exinde oriebatur, quod Huxarienses jus compascendi non agnoscerent Godelheimensibus ultra aliquam fossam obsoletam, quae dicitur der Ausfluß des Bruchs, illi autem

sibi illud ultra tenore sententiae vendicarunt. Inventum est etiam, quod Huxarienses applicuissent operarios einen Schlagbaum zu verfertigen und zu hangen an den Godelheimischen Wartthurm, weilen aber der H. Prior considerirt, daß solches ohn Geheiß der Obrigkeit sich nicht gebührte, ja J. H. G. Hochsel. Andenkens den Huxariensibus nicht gestanden vor der Stadt sine speciali licentia Schlagbäume zu hangen, alß hat er den Godelheimern angedeutet, solches Vorhaben nicht zugestehen, auch Huxariensibus angesagt, sich dessen bis auf bessere Erörterung der Sache zu enthalten. Ueber Beilegung einer zweiten Streitsache zwischen Höxter und Godelheim berichtet dieselbe Quelle (fol. 294) zu 1682 April: Godelheimenses etiam ante septimanas aliquot cum Huxariensibus litigantes, ratione viae regiae, quod nempe rustici nimium eam arctarent, composuit Rmus et Huxariensibus concessit, ut eandem dilatarent, sed interim, dum dilatassent, inventus est limes sive lapis limitum, nec adeo latam antiquitus fuisse compertum est viam ipsam.

Die Corveyer Lehnverzeichnisse ergeben für diese Zeit folgende Eintragungen: 1663 Jan. 12. Johann Luchten in Godelheim Muthschein erhalten (fol. 45v). 1663 Nov. 9. Johann Luchten aus G. erschien und bekannte, daß sein Elter-Großvater mehr Lehnstücke gehabt, als er anitzo, vermeint auch 3 Morgen Landes, so Henrich Tilen jetzt unterhat, gehörten mit zu diesem Lehn, hätten vor Alters von den Meingodischen Gütern hergerührt, dessen Elter-Großvater hätte eine Tochter von Meingodessen zur Ehe gehabt und muthmaßlich solche Güter mit zur Aussteuer bekommen. Resolut: Es soll Luchte Genealogia zu Papier bringen lassen und hiesiger Lehncammer einbringen (fol. 71v). 1672 Juni 27. Lutter Tegethof von Godelheim, wegen Johann Luchten, seines vor 4 Wochen verblichenen Schwagers, minderjährigen Sohn bat um Muthschein (fol. 326).

1673 Nov. 27 hat Lutter Tegethof wegen seines Pflegsohns Johann Luchten Lehneid abgestattet mit dem Vorbehalt, wenn minor justam aetatem erreicht, sollte selbst homagium praestiren (fol. 341). 1678 Dec. 12. Cord Luchte hat das Lehn, so in 3 Morgen Kampes besteht, vor Godelheim belegen, gesonnen und Muthschein erhalten, dabei vermeldet, daß die Luchten vor diesem noch andere Güter, in qualitate feudi promiscui, vom Stift zu Lehn getragen, wurde aber von seinen Verwandten detinirt (fol. 567). 1679 Oct. 3. Raban Moritz von der Lippe zu Godelheim bittet um Muthschein über die Erbwiese, so er von dem v. Degener erkauft; weil die Luchten hiebei interessirt, sollen sie zum Lehngericht citirt werden (fol. 634). Oct. 7. Lutter Tegethof als Vormund des Luchten gesteht, daß sie für den in der Erbwiese gelegenen Placken Wiesewachs, so vordem die Luchten als Erbpachtlehn von Corvey getragen, und nunmehr R. M. von der Lippe, ein Äquivalenz von Henrich Degener bekommen in der lütken Marsch, also den Luchten keine praetension zustände. Lippe acceptando bittet ihm dieses als feudum promiscuum zu geben. Im Anschluß hieran möge der Inhalt einiger Lehnbriefe folgen für diesen Zweig derer von der Lippe zu Vinsebeck (Vergl. Fahne Westfäl. Geschl. S. 288).

Abt Christoph belehnt 1691 Oct. 31 Rab Simon v. d. L. in Godelheim, Sohn des verstorb. Raban Moritz mit 3 Morgen in der Erbwiese, wie solche früher die Luchten in G. zu Erbpachtlehn gehabt (Or. Corv. 1245[a]); Abt Florenz belehnt desgl. 1698 Juli 9 des vorgen. Geschwister (Or. wie vor 1264); Abt Maximilian belehnt Philipp Adolf v. d. L., des Raban Moritz Sohn, zu mitbehuf seines Bruders Kindern 1715 Febr. 12 (Or. 1297[a]); Abt Caspar belehnt dieselben zu mitbehuf seiner Tochter Anna Elisabeth 1738 Mai 16 (Or. 1346[a]).

Noch die Notizen: 1692 Mai 9 verpfändet Rab Simon

von der Lippe an Revelin von Bömelburg für vorgestreckte 50 Thlr., jeden zu 20 Fürstengroschen gerechnet, seinen Thurmkamp neben dem Godelheimer Thurm (Meygadess. Hausb. fol. 57). 1695 Febr. 18 wird Dr. Gronefeld zu Otbergen zu rechtem Erbmanlehn belehnt, in Conformität eines mit Abt Christoph gemachten Contrakts, vermög welchen der Steinhof zu Godelheim, jetzo Herman Groven, an Corvey abgetreten wurde, außer Meyerhöfen zu Beller, Erkeln, Beverungen, auch mit dem kleinen Heuzehnten vor Godelheim, auch mit der Lohnewiese im Brückfelde an der Nethe (Gronef. Hausb. fol. 265). 1698 Aug. 3 verpfändet Rab Simon von der Lippe dem Corveyschen Landvogt Heinrich von Bömelburg für geliehene 155 Thlr. seinen Kamp in den Allern vor Godelheim (Meygad. Hausb. fol. 36).

Von Brand im Dorfe Godelheim sagt das Diar. Corb. (fol. 415): 1688 Febr. 10: In Godelheim prima noctis excitatum incendium domos quinque combussit. Ueber einen Brand der Godelheimer Mühle erzählt das Diar. Corb. (fol. 541) zu 1701 Jan. 1: Nocte praeterita molendinum nostrum prope Godelheim totaliter conflagravit, vaccae et juvencae numero 10 omnes perierunt, ipsi homines ex lectis prosilientes nudi vix poterant salvari aut evadere. Postmodum innotuit hoc incendium ex illorum contigisse incuria, molitrix vidua pridie vesperi usque in seram noctem tractaverat proles filii sui, coquendo cibos et placentas etc., cubitum euntibus, ignis non bene compositus, tandem erumpens totum hoc aedificium, satis pulchre constructum, brevi in cineres redegit, quod quidem nostris expensis in tantum fuit reparatum, ut post medium circiter annum potuerit inhabitari et molae usus receptus, sed insufficienter. — Nach Verzeichniß vom J. 1805 (CLA. B. III. f.) gibt die Mühle in Godelheim 363 Thlr. Pacht und hat 150 Eier und 6 Hühner nach Corvey zu liefern. Sie hat seitdem

wechselvolle Schicksale gehabt und wiederholt ihre Besitzer gewechselt.

Aus den vorerwähnten Nachrichten ist deutlich ersichtlich, daß die Abtei Corvey auch in Godelheim mit der von ihr seit Langem angenommenen Praxis vorging, bei Erledigung oder Heimfall der alten feudalen Curien, mit ihrem größeren, zusammenliegenden Besitz, dieselben nicht in ihrem bisherigen Umfang, als Lehn für Vasallengeschlechter zu belassen, sondern vielmehr dieselben zu zerschlagen und dann in kleineren Theilen als Meyergüter und einzelnen kleinen Lehnsparcellen zu vergaben.[1])

Bevor wir auf die Godelheimer Meyergüter und den Versuch ihres Nachweises bis auf die heutige Zeit näher eingehen, dürfte es angezeigt sein, die oben verlassenen kirchlichen Verhältnisse näher zu betrachten.

Wenn oben Ethelred als erster Priester in Godelheim im 11. Jahrh. angenommen wird — und von ihm läßt sich doch nicht feststellen, ob er den Namen als aus dem Orte gebürtig trägt, oder dort funktionirte — so vergeht eine lange Zeit, bis ein fernerer in der Geschichte vorkommt. In Urk., worin Bischof Bernhard III. von Paderborn dem Abt von Bredelar die Anpachtung zweier Zehnten bestätigt, wird erwähnt, daß er sie von Herbord, dem Decan der Neuen Kirche bei Corvey, der auch persona ecclesie in Godelumen ist, empfangen habe und daß dessen Nachfolgern in Godelheim gewisse, näher bezeichnete, Fruchtlieferung zu leisten ist. Es erhellt also, daß der älteste,

---

[1]) So hatte Corvey es fertig und dahin gebracht, daß innerhalb seines kleinen Territoriums im 17. und 18. Jahrh. die oft lästig fallenden Vasallengeschlechter bis auf vier reduzirt waren: 1) Die Familie Wolff-Metternich mit dem früher von Amelunxenschen Besitz; 2) die Familie von Kanne in Bruchhausen; 3) die Familie von Bömelburg in Meygadessen; 4) die Familie von Mansberg in Meinbrexen mit dem früher v. Stockhausenschen Besitz in Lütmarsen.

urkundlich beglaubigte Pfarrer — wenn wir persona nach canonischem Gebrauch mit plebanus gleichstellen — in Godelheim von Corvey aus oder vielmehr dem nahe gelegenen Niggenkerken, neben seinem dortigen Amte, diese Pfarrstelle verwaltete, über welche, wie die Urk. weiter sagt, Abt Thetmar von Corvey Patron war. Die Urk. (Westf. UB. IV, 16. Nr. 20) ist undatirt. Herbord kömmt als Decan im J. 1226 (Eb. Nr. 50), dann 1228 (Nr. 165 in auffallender Stellung in der Zeugenreihe nach den Laien), 1232 und 1233 (Nr. 214, 224) vor und ebenfalls 1234 und 1235 (Eb. Nr. 234 u. 241). Da im J. 1215 (Eb. Nr. 60) Gotfried und im J. 1238 (Eb. Nr. 275) Heinrich als Decane der Neuen Kirche vorkommen, so kann die Urk. (kaum, wie Wilmans nach des Abts Amtsdauer 1206—1216 meint) doch nur zwischen 1215—1234 datirt werden. Denn in Urk. Abts Hermann von Corvey vom J. 1234 (Eb. Nr. 234) wird neben dem Decan Herbord zugleich mit den Pfarrern von Brakel und Amelunxen auch Albertus de Godelheym plebanus genannt. Ob die im J. 1231 durch die päpstlichen Visitatoren vorgenommene Archidiaconatseintheilung (Eb. Nr. 204) des Hochstifts Paderborn, wonach Godelmen dem Sitze Höxter zugetheilt wurde, auch hier den ersten selbstständig auftretenden Pfarrer verursachte, wäre immerhin möglich. Dieser Albert findet sich dann, als persona pro tempore legitima in Godelumen bezeichnet, in Urk. von 1248 Jan. 12 (Eb. Nr. 389), worin Abt Hermann von Corvey die früher (oben Nr. 20) stipulirte, hier aber, sowohl an Getreide, wie an Geld wesentlich vermehrte, der Godelheimer Kirche zu entrichtende Rente für 80 Mark Denare dem Abt Wittekind von Bredelar verkauft. Da Heinrich, Decan der Neuen Kirche, hier ausdrücklich unter den Anwesenden benannt wird, vor denen Albert auf allen ferneren Anspruch verzichtet, so könnte man eine besondere

Beziehung zwischen Stift Niggenkerken und Godelheim anzunehmen versucht sein, ob vielleicht ihm die Expositur hier auszuüben obgelegen hätte, aber aus den Urkk. erhellt darüber nichts. In demselben Jahre erscheint (Eb. Nr. 393) unter den Zeugen Abts Hermann ein Albertus sacerdos, dann 1251 Albertus de Godulumme (Nr. 443) wieder in einer Verhandlung mit Bredelar und dann 1252 (Nr. 493) Albertus de Godelem, beidemale als sacerdos bezeichnet, so ist wohl an beiden Stellen derselbe gemeint, der zum letzten Male 1253 (Eb. Nr. 545) als Albertus plebanus in Godelmen, auch als Zeuge Abts Hermann, sich findet.

Höchst sonderbarer Weise führt das nach dem Copiarbuch des Klosters Böddeken (im Besitz des Freiherrn von Brenken zu Erpernburg) aus 1485 herstammende, von Wigand (Corv. Güterb. S. 225) zuerst publicirte zweite Paderborner Archidiaconats-Verzeichniß unter den Parochialorten Godelheim nicht mit auf, während die umliegenden alle genannt sind; das von Bessen (Gesch. des Bisth. Paderborn I, 294) edirte dritte Verzeichniß dagegen hat wieder Godelheim, zwischen Albaxen und Brokhausen. In Urk. von 1332 (Asseb. UB. II, 171. Nr. 956), worin Bischof Bernhard von Paderborn und Abt Ruprecht von Corvey sich über die neu erbauete Burg in Beverungen vertragen, ertheilt der Paderborner Domherr Werner von der Asseburg, der aus Urk. von 1322 (Ebenda II, 130. Nr. 865) als Archidiacon des Sitzes Höxter bekannt ist, hier, als der Kirchen von Amelunxen und Godelem Archidiacon genannt, seine Zustimmung zu den Stipulationen dieses Vertrags. Diese Orte gehörten ja zu seinem Archidiaconatsprengel, aber die Bezeichnung geschieht sonst nur nach dem Hauptsitze und ist deshalb in dieser Weise auffallend und gewöhnlich nicht vorkommend.

Gotfrid dictus domine Windelen, Bürger in Bodenwerder, verkauft im J. 1300 mit Zustimmung seiner Frau

Windelburg und seines Sohnes Ludolf, plebani in Godelem und Canonikus in Hameln, an Kloster Kemnade seine Curie in Rene und es wird dabei festgesetzt, daß dessen Einkünfte für Gewandung, Licht und die Bedürfnisse der Pfarrkirche alljährlich verwandt werden sollen (Westf. UB. IV, 1186. Nr. 2641).

Es folgt ein langer Zwischenraum, aus welchem über die Godelheimer Kirche und ihre Seelsorger nichts überliefert ist, sich wenigstens z. Z. nichts gefunden hat.

Abt Hermann, Hermann von Mandeslo Prior, Johannes von der Lippe Provisor, Hartwich Portenar von Corvey beleibzuchten den Johann Geverdes, ihren Diener und lieben getreuen und Anna seine Frau, der bei der Kirche zu Ghodelon Schaden erlitten, 1485 April 10 mit $1/2$ Hufe Landes zu Eddessen im Brüggenfelde (Or. Fürst. Corv.).

Abt Reinhard von Corvey verkauft 1574 Sonntag Jan. 3. zwei Morgen Landes vor Amelunxen auf dem Bluel an Hans Wasmot, Katharina seine Hausfrau, heuer- und zehntfrei, für eine Geldsumme, welche der Pfarre zu Godelheim zu ewigen Tagen verbleiben soll. Verhandelt durch Ern Johann Kracht, Pastor zu Godelheim, im Beisein des Dorfvorstehers Jorgen Nolten, Heinrichs Engelen, Dirichs Henneken, Tilles Verbüssen und Johanns Rennebrügge (Gleichzeit. Abschr. CLA. B. II. 15a).

In einem die Verwaltung des Gottesdienstes in Amelunxen betreffenden Schreiben von 1591 ist von H. Vergelius in Godelheim die Rede; auch, daß er dort predigen solle; ob das etwa ein Godelheimer Pfarrer war? (Or. CLA. B. II. 15a).

Bei einer 1659 Aug. 3. in Godelheim gehaltenen Kirchenvisitation wurde ein Verzeichniß der Kirchengeräthe und Gewänder, sowie der Kirchenintraden aufgenommen (CLA. B. II. 17a). Im J. 1667 stellt der Templirer Hans Troven ein Verzeichniß auf, was die Godelheimer

Kirche für Renten einzukommen hat (Or. wie vor). Unterm 28. Juni desselben Jahres gibt Conrad Weverling, Kirchendiener und Schulmeister zu Godelheim, dem geistlichen Gericht eine Zusammenstellung über diejenigen Hausleute, welche ihre Kinder zur Schule schicken; seine Besoldung seien 3 Malter Roggen von den Meyers und 6 Malter Hafer von den Kötters und dann habe er $2^1/_2$ Morgen Land; bittet zehntfrei zu sein (Or. wie vor.). Unter eben demselben Datum übergibt gleichfalls dem geistlichen Gericht in Höxter zur Vorlage der Godelheimer Pastor J. C. Wagendörfer eine Anzahl Gravamina über die Glocken, Uhr, Kirchenthür, Kirchhofsmauer, Besuch der Cathegese, Pfarrwohnung und Kirchenländereien mit den Worten: 1) ut requisita ad usum campanarum a communitate, sicut moris est, curentur, simulque horologium, quod a vento et pluvia agitatur et destruitur, claudatur; 2) ut ostium ecclesiae in sinistro latere melius muro firmetur, ne tempore tempestatis aquae in templum defluant, ut saepe factum; 3) ut coemiterium muro conveniente cingatur, quatenus pecora ab illo arceri possint, sicut in ultima habita visitatione serius illis demandatum; 4) ut diligentius pueros imposterum ad cathegesim mittant et ipsi et compareant; 5) ut domus pastoralis et adpertinentes horti etc. in necessaria reparatione conserventur, in quibus notabilis defectus est; 6) ut ex agris ad ecclesiam nostram spectantibus, quos templarius modernus colit ex ysque omnem fructum percipit et ipsa ecclesia participet, ne plane ab illa alienentur atque praescriptio inde sequatur (Or. wie vor).

Durch den Corveyer Prior und Archidiacon Nikolaus von Zitzewitz und P. Leander fand in Gegenwart des Pastors Wagendörfer in Godelheim 1673 Nov. 12 Kirchenvisitation statt. Außer dem darüber aufgenommenen Protokoll (Or. wie vor) ist vermerkt, „daß allhie in dieser

Gemeinheit einige in heyl. göttlicher Schrift verbottene abergläubische Mißbräuche im Schwang gehen exempelweiß, wan eine Braut wieder auß der Kirche für das hochzeitliche Hauß kompt, alßan wirdt derselben Brod gereichet, wovon sie etwaß abbeißt, item wird derselben ein Glaß mit Bier präsentirt, worauß sie trinken und das Glas darnach hinter sich werfen muß, daß es zerbrechet — solches wird ins künftige ernstlich verbotten, der dagegen zu handeln sich unternehmen wird, soll zur Straf geben 5 Goldfl." u. s. w. Der Prior Ferdinand von Karstedt bestimmt 1698 März 15, daß die Gemeinde zu Godelheim sich mit dem Schulmeister in der Güte wegen der Orgel vertragen soll (Concept wie vor); 1723 März 2 wird die Gemeinde vom Geistlichen Gerichte angewiesen, 2 Thlr. wegen des Orgelschlagens dem Küster zu entrichten (Or. wie vor) und Juni 1 vom Prior v. Graes exekutiv dazu angehalten (Or. wie vor); endlich attestirt von Peckelsheim aus 1724 März 20 Friedrich Wilhelm Mackensen, früher Custos und Organist in Godelheim, daß er in den 8 Jahren kein salarium für das Orgelschlagen erhalten, nur, als die Orgel von einem Meister aus Hildesheim renovirt sei und er demselben 14 Tage aufwarten müssen, gab die Gemeinde etwas zu Hülf zu einem roven (rauh, zottig) Rocke; wie viel habe er vergessen (Or. wie vor). Durch den Archidiacon und Prior Anschar von Graes fand 1722 Nov. 14 in Godelheim Kirchenvisitation statt, woselbst zu neuen Zehntvrogen Tonnies Potthast und Hans Heinrich Böcker angenommen wurden (Visitat.-Protok.-Buch).

Die Kirche in Godelheim besteht aus zwei wesentlich verschiedenen Theilen, dem alten mit dem Thurm und dem neueren chorartigen Anbau. Aus welcher Zeit der älteste Theil stammt, ist schwer zu bestimmen; von angeblicher Erweiterung im 10. Jahrh. ist oben Rede gewesen. Genau nach Osten gebaut, steht an der Nordseite ein einfacher, viereckiger,

aus Bruchsteinen erbauter, bis zum Dach 15,25*m* hoher Thurm, dessen jetzige Spitze augenscheinlich den letztern Jahrhunderten angehört. Die alten Fenster und Schalllöcher an demselben sind theils später vermauert, theils verändert und nur an der östlichen Wand hat sich, das Dach der Kirche überragend, noch ein altes romanisches Fenster, durch seine Lage mehr geschützt, bis in diese Zeit herüber gerettet. Der sehr verehrte liebe Freund des Herausgebers und archäologisch hochgebildete, feine Kunstkenner, Clemens Freiherr von Heereman schreibt darüber: „Die in dem nach Osten gerichteten Schallloche erhaltene kleine Fenstersäule (Mittelsäule), wie man solche in den romanischen Bauten und besonders zu zweien gekuppelt sehr vielfach findet, entstammt entschieden der Zeit des Thurmbaues. Das älteste Beispiel dieser Art in Deutschland bietet sich an einem Thurmfenster des Münsters zu Essen aus dem 10. Jahrh.; im 12. Jahrh. zeigt solche Anordnung jeder romanische Bau. Der Säulenfuß der kleinen Säule zu Godelheim hat die attische Basis, jedoch ist der untere Pfühl oder Wulst etwas abgeplattet und breiter als der obere herausgezogen. Auf den Ecken desselben findet sich bereits das Eckblatt. Der Schaft ist cylindrisch und das Kapitäl zeigt die ganz einfache Würfelform mit Abrundung nach der unteren Seite; auf demselben ruht, stark abgeschrägt, ein kräftiger, lang gezogener und mit weiter Auskehlung versehener Kämpfer. Die Säule wird in das 11. Jahrhundert zu datiren sein." Im Inneren hat der Thurm auch ein kleines Gewölbe, dessen Höhe 7,22*m* beträgt; die innere Größe hat eine Breite von 4,03*m* und eine Länge von 3,95; das Fenster in demselben nach Süden ist erst in den letzten 20 Jahren gebrochen worden. Unter diesem Fenster, der Wand eingemauert, befindet sich der uralte Taufstein, ein großer, kreisrunder Steinblock, der sich nach unten conisch verengert; nach außen ist er am oberen Rande, zwischen zwei Rund-

stäben, mit einem 11,50cm breiten Fries verziert, worin ein fortlaufendes Blattwerk, wahrscheinlich einst polychromirt. Der äußere Durchmesser beträgt 1,065m; die innere Tiefe 0,45m; die äußere Höhe 74,50cm; der Umfang 3,342m. Der Durchmesser des untern Randes hat 57cm, also sein Umfang 1,99m. Dieses große, kesselförmige Taufbecken, vielleicht das älteste, was noch im Corveyschen Lande vorhanden, gehört der romanischen Zeit, also wohl eher dem 12. Jahrhundert an. Der alte Theil der Kirche ist einschiffig, 28,64m lang und besteht aus zwei Jochen mit rundbogigen 7,22m hohen, 7,38m breiten, 6,01m langen Kreuzgewölben, ohne Gewölberippen. Dieselben ruhen auf 1,50m breiten Pfeilern, ohne Capitäl, nur ein herausgekragter Rand an denselben. An diesen Theil ist chorartig ein 13m langes und 9,94m breites Stück angebaut. Wenn Lübke (Die mittelalterliche Kunst in Westfalen. Leipzig 1853 S. 212) sagt, die Kirche in Godelheim habe einen gothisch angebaueten Chor, so beruht dies auf Irrthum. Derselbe ist vielmehr zur Zeit des Corveyer Abts Florenz von der Velde Ende des 17. Jahrh. aufgeführt und dabei selbstverständlich von Gothik keine Spur. Allerdings scheint bei dieser Gelegenheit oder kurz zuvor ein umfassender Umbau oder vielmehr Veränderung stattgefunden zu haben. Man hat die bis dahin unzweifelhaft rundbogigen vier Fenster in den beiden alten Jochen bedeutend erweitert und mit Spitzbogen versehen, den bisherigen Eingang von Süden her zugemauert — man sah bis vor Kurzem noch deutlich, wo er gewesen — und vielleicht auch hierbei eine neue Thür in des Thurmes Mitte, von Norden her, neu gebrochen. Ueber derselben steht in Stein gehauen: HOC TEMPLVM CORBEJA RENOVARJ FECIT A°. 1678. Ueber der zweiten Thür, von der Pastorat her, steht in dem Stein A°. 1698 und oberhalb derselben ist ein zweiter mit dem Wappen des Fürstabts Florenz eingemauert und

darunter: F. D. G. A. C. S. R. J. P. Ueber diesen Kirchenbau finden sich im Liber redituum ecclesie Godelheimensis, a J. H. Dücker pastore inceptus 1704 (Pfarrarchiv) eine Anzahl hier folgender Nachrichten:

Die Geldeinnahmen behuf des Godelheimer Kirchenbaues betrugen 466 Thlr. 6 Gr. Für nöthiges Bauholz ist sonderlich kein Geld ausgezahlt, weil dasselbe von Ihro Hochfürstl. Gn. von Corvey, auch von dem von Falkenberg aus dero Gehölz zur Blankenaw gnädigst verehrt worden (fol. 42). Den Grund hat die Gemeinheit zu Godelheim selbst gegraben, auch sonsten Steine gebrochen und nothwendige Fuhren gethan (fol. 45). Und zwar sind zwei Oefen Kalk gebrannt worden, der Mauermeister Elias hat nach vollzogenem ganzen Mauerwerk vigore contractus empfangen 101 Thlr. 6 Gr. 6 ₰; behuf der Sandsteine im Solling zu brechen und zu verfertigen 31 Thlr. 13 Gr.; denen Holzförsteren wegen Anweisung, Baw- und sonst nöthigen stellagie Holz vor und nach an Stamgeld 4 Thlr. 4 Gr. 4 ₰; behuf nöthigen Bauholzes zu hauen, zu beschlagen und zu schneiden 29 Thlr. 12 Gr. 6 ₰; behuf Buchen Rustdielen und Latten zu schneiden, für einen Block Tannendielen für die Giebel an der Kirche und derselben Bekleidung 17 Thlr.; den Zimmerleuten 13 Thlr. 12 Gr. 6 ₰; für Eisen, Nägel und allerhand Grobschmiedsarbeit 26 Thlr. 8 Gr. 6 ₰; für Latten und Decknägel, Blei oben aufs Dach an das Kreuz 8 Thlr. 22 Gr.; dem Steindecker für Verschaffung nöthiger Dachsteine und Verfertigung des Dachs wie auch das alte Dach auszubessern 32 Thlr. 27 Gr.; dem Meister Wellern zu hauen, zu aptiren 13 Thlr. 24 Gr.; das Gewölb zu unterkleben, die Giebel zu kleben, Gewölb und Chor in und auswendig weiß zu verbinden, item für Legung der Treppen vorm Chor 32 Thlr. 30 Gr.; für Pflastersteine fürs Chor 17 Thlr. 27 Gr.; behuf der Fenster Eisen zu den Stangen, den Windruten, dem Schmied und

den Fenstermachern für Glas, Zinn und Blei 66 Thlr. 18 Gr.; für das Creuz auf die Kirche, Schlosser und Kleinschmiedsarbeit 10 Thlr. 3 Gr.; behuf der Malerei 15 Thlr. und endlich gemeine Kösten 29 Thlr. 9 Gr. 4 ₰ — Summa der Ausgaben 489 Thlr. 19 Gr. (fol. 51).

Ebenda (fol. 9) die Nachricht: 1699 Sept. 6. consecravit reverendissimus princeps Florentius ecclesiam Godelheimensem et altare in honorem s. Johannis Baptistae et reliquias s. martyris Mercurii et ex societate s. Afrae in eo inclusit et quot diebus aniversarii consecrationis ipsam ecclesiam visitantibus 40 dies de vera indulgentia in forma ecclesie consueta concessit. Das Diar. Corb. fügt zu demselben Datum (fol. 533) hinzu: Reverendissimus iuxta pontificalis Romani ritum (accepta hoc anno die 12. Febr. a nuntio apostolico Horatio Philippo, archiepiscopo Thebarum, ecclesias, calices etc. consecrandi facultatem) ecclesiam in G. consecravit.

Der hohe Altar, in Holz, mit gewundenen Säulen und seitlich angegliederter Holzconstruktion mit den beiden Heiligen Johannes und Vitus ist, wie ein oberhalb befindliches Wappen — zur Zeit heraldisch unrichtig illustrirt — darthut, wohl vom Abt Florenz gestiftet. Pastor J. H. Dücker zu Godelheim theilt Ihr. Hochf. Gn. auf dessen Begehren mit, daß der Bildhauer für den neuen Altar 180 Thlr. und 2 Thlr. Weinkauf erhalten habe, neben dem, was es gekostet hat, aufzurichten (CLA. B. II. 17a). Im J. 1727 ist wegen Illuminirung des Altars in Gegenwart der Brenkhauser Äbtissin Anna Catharina von Bömelburg mit Meister Heinrich Pegelen aus Brenkhausen auf 71 Thlr. 24 Gr. accordirt (Liber redit. fol. 52).

Ueber die Glocken in Godelheim finden sich folgende Nachrichten: 1678 April, Parochiae nostrae Godelheimensis campana etiam est fissa, cum nos teneamur sumptus pro illa praestare, quia reditibus parochiae

fruimur — sic conventum est cum magistro Claudio Bicorn, ut et illam refundat, augendam ex nostra residua materia et pro mercede ipsi promissum medium plaustrum hordei, id est 6 maldra (Allodialia fol. 67).

Beim Sechswochenläuten für den verstorbenen Kaiser Carl VI. im J. 1740 ist die große Glocke gesprungen, welche 630 ℔ gewogen, solche umzugießen mit Lappey in Niem accordirt im Ganzen mit dem nöthigen Eisenwerk 52 Thlr., ist am 2. Aug. 1741 umgegossen, 572 ℔ gewogen und dann von Ihr. Hochf. Gn. Caspar benedicirt und Johann Baptist genannt worden. Obschon in Form und Umtrag eben die Größe wie vorhin wiederhat, so sind doch 60 ℔ übrig geblieben und mit Bewilligung der Gemeinde solche zu behuf einer dritten Glocke behalten und mit dem Glockengießer eine zu 120 ℔ zu gießen veraccordirt worden (Lib. redit. fol. 54).

Nach eigenhändiger Aufzeichnung Theodor Heinr. v. Bömelburg nomine seines Bruders von 1700 Oct. (Meygadess. Hausb. fol. 309) war die Begräbniß von Alters her in der Godelheimer Kirche dem Haus Meygadessen gehörig, als das halbe Chor, wie nun aber ein neues noch einmal so großes dahin gebawet, ist Vergleich mit dem zeitigen Pastor Dücker gemacht und zwar von dem Bogen der alten Kirche an zu rechnen bis jenseits der Kirchenthür, so unter meinem Stuhl fast gegen den Altar über ist, als 29 Fuß in der Länge, ohne die Chorsteine, so quer durch das Chor gesetzt, unverletzt bleiben solle, die Breite von der Mauer bis an den Altar 12 Fuß. Dessen 16 Thlr. zum neuen Fenster, 10 Thlr. zur Beleyung des Chors, 10 Thlr. zum neuen Altar versprochen und gegeben, weil die jetzige Begräbniß in etwa größer als die vorige. Hierzu kommt die Notiz in Lib. redit. (fol. 31) „A°. 1704 hat H. Nevelin Heinrich v. Bömelburg unserer Kirche überwiesen 10 Thlr. Capital, bei Conrad Wulfes stehend, wofür die Kirche ihm

noch einige Fuß aufm neuen Chor zu seiner Begräbniß eingebahn".

Für das hohe Alter der Godelheimer Kirche, welche ihre dedicatio am Sonntag vor Maria Geburt feiert, spricht vor Allem der h. Johannes der Täufer als Patron, eine Widmung, die von der ältesten Kirche Roms, der im Lateran, anfangend, überall durch Anzahl, Rang und Alter bemerkenswerth erscheint.[1])

Zur Zeit auf der Umfassungsmauer des Kirchhofs liegend, befindet sich — der Tradition nach soll noch ein zweites auf demselben zwischen den Grabstätten in der Erde ruhen — ein Kapitäl, worüber der oben schon erwähnte Freiherr von Heereman folgende hoch interessante Bemerkungen schrieb: „Das Kapitäl ist 50*cm* hoch und an der oberen Seite 61*cm* breit. Wenn es freilich auch durch Verwitterung und andere Unbilden arg beschädigt worden, so lassen sich die Ornamente desselben dennoch mit voller Sicherheit und genau erkennen. Der Hals des Kapitäls ist besetzt mit einer zweifachen Reihe von acht aufrecht gestellten Akanthus-Blättern, von denen die in der oberen Reihe befindlichen über das Mittel der unteren gestellt sind. Ueber diesen Blätter-Reihen finden sich, nicht, wie es häufig der Fall ist, stengelartige Gebilde mit Knollen oder Knospen, sondern vielmehr, stark hervorgebogen, größere, längliche, mit nebeneinander laufenden Rippen versehene Blätter, welche sich wohl als Blüthentheile des Akanthus darstellen und sich je zwei nach innen gegeneinander zusammenbiegen, so daß sie wie in einer Art von Bogenfries den oberen Theil des Kapitäls umgeben. Dieser obere Theil des Kapitäls ladet stark aus, ist erheblich stärker als der untere

[1]) Samson „Die Heiligen als Kirchenpatrone" zählt (S. 231) allein im Bisthum Paderborn als dem hl. Johannes dem Täufer geweiht 44 Kirchen und 33 Kapellen auf.

und daher gewinnt mit diesem bezeichneten Ornament das Kapitäl eine kelchartige Form. Die Deckplatte desselben, welche den Abschluß bildet, ist nicht viereckig gestaltet, sondern mit ausgerundeten Seiten und abgestumpften Ecken ganz nach antiker Art gebildet.

Die Anlage des Kapitäls, Gestaltung und Ornamentirung schließen sich noch vollständig an spät-antike Formen an; die Reminiscenzen vorzugsweise des römisch-korinthischen Kapitäls haben den Verfertiger geleitet oder er hat nach solchen Vorbildern gearbeitet. Viele Bauten der karolingischen Zeit und bis zum Jahre 1000 hin, zeigen solche und ähnliche Arbeiten, indem in diesem Zeitraum dieselben, ehe eine selbstständige Regung des romanischen Stiles in den Bauten in Deutschland zur Entwickelung gelangt, durch die spät-römischen Bauwerke, insbesondere in Ravenna, Spalato, Toriello und überhaupt in Oberitalien nach Deutschland vermittelt wurden, sei es durch Werkleute, die dort her kamen, oder die doch diese Bauten selbst gesehen hatten.

Das Kapitäl würde daher meines Erachtens wohl vor das Jahr 1000 zu setzen sein und diese Vermuthung dürfte um somehr begründet erscheinen können, als dasselbe einem, den alten Bautheilen der nahe gelegenen Klosterkirche zu Corvey angehörigen Kapitäle, sehr ähnelt.[1]) Freilich kommen Kapitäle in Formen, welche eine in etwa analoge antike Entwickelung zeigen, wohl auch später und zwar mitten in der Zeit des ausgebildeten romanischen Stiles noch vor, aber nur vereinzelt, als Ausnahme, unter besonderen Verhältnissen einzelner Orte und Baumeister und dann auch wohl nur in anderer Behandlung; insbesondere aber dürfte die bezeichnete, ganz antike Formirung der Deckplatte des

[1]) Vergl. Lübke, Die mittelalterl. Kunst in Westfalen, Taf. XV. Nr. 1. — Otte Gesch. der roman. Baukunst in Deutschl. S. 198. — Otte Handbuch der kirchl. Kunstarchäologie S. 293.

Kapitäls, wie sie dann später in der Renaissance wiedererscheint und geltend wird, wohl schwerlich in der Zeit des romanischen Stiles zur Anwendung gebracht worden sein.

In keinem Falle wird der Zeit nach das hier beschriebene Kapitäl mit der Fenstersäule in Beziehung gebracht werden können."

Die Godelheimer Kirche hat zwei alte Kirchenbücher: das älteste, Anfang und Ende ausgerissen, beginnt im J. 1664 mit den Baptizati und endet dieselben im J. 1727; das zweite, nach Notiz im J. 1734 angelegt, ist vom Pfarrer Hatteisen gefertigte Abschrift des ältesten und enthält 1) Baptizati aus 1659; 2) ordo copulatorum von 1660 an; 3) nomina defunctorum von 1734 an. Das älteste Trauregister ist also in keiner gleichzeitigen Aufzeichnung mehr erhalten. Außerdem ist noch ein ganz schmales Buch mit Eierpräſtationen vorhanden, in welchem auch Taufen, Todesfälle und Copulationen eingetragen sind.

Von Kirchengeräthen besitzt die Godelheimer Kirche einen Kelch, silbervergoldet, aus Ende des 17. Jahrh., auf dessen Fuß die Namen der Schenkgeber: Rab Simon von der Lippe, Dorothea von Amelunxen und der Wappenschild des ersteren mit den zwei, übereinander schwebenden Turnierkragen, eingravirt sind.

Außer den oben erwähnten mittelalterlichen Pfarrern und den Johann Kracht — und etwa Vergilius? — am Ende des 16. Jahrh. kann die Reihenfolge in Godelheim, wie sie sich aus den Kirchenbüchern ergibt, erst vom 17. Jahrh. an verfolgt werden:

1. Johann Caspar Wagendörfer, von welchem die Eintragungen aus 1659, seine letzten aus 1681. Reversal über seine Anstellung Corvey 1657 Febr. 22 (CLA. B. II. 17 a).

2. Abdon König, O. S. B., Profeß des Klosters Ringelheim, bittet 1682 Sept. 23 von Brenkhausen aus den Ab,

um Uebertragung der Pfarre Godelheim (Or. wie vor); wurde 1688 in Ringelheim zum Abt gewählt.

3. Johann Heinrich Dücker aus Albaxen. P. Prior d. Heinricum Dücker, praemissa ab eo fidei professione, installavit (Diar. Corb. fol. 419) 1688 Oct. 21. Collation durch Abt Christoph von demselben Tage (Or. CLA. B. II. 17 [a]). Starb 1717 Juni 10.

4. Georg Philipp Hatteisen aus Brakel. Juramentum 1718 April 10 (Or. wie vor); wurde 1743 Pfarrer in Beverungen.

5. Johann Christian Watermeyer, Vicepastor 1743 März 26.

6. Johann Echard Löher 1743; starb 1748.

7. Martin Flüttemeyer 1749; starb 1760 Aug. 7.

8. Caspar Joseph Stighorst; starb 1761 März 27.

9. Gotfrid Heinen, Franziskaner, vicecurat 1761 April bis 1765.

10. Arnold Humann, Franziskaner, vicecurat 1765 Aug. 25.

11. Bernhard Anton Stighorst, installirt 1768 Febr. 11; starb 1800.

12. Heinrich Wilhelm Bödiker, wurde 1806 nach Meppen translocirt.

13. Fabian Zimmermann 1806—1825.

14. Joseph Ostermann 1825—1851 März 21. Eduard Ide, mehrere Jahre Cooperator, später Pfarrer in Amelunxen.

15. Anton Hemmer, aus Paderborn, vorher Missionspfarrer in Hameln, 1852—1886; starb zu Brakel 1889 Dec.

16. Hermann Rox, aus Brakel, vorher Kaplan in Steinheim und Pfarrer in Dörenhagen, seit 1887.

Nach einem Corveyschen Fruchtregister vom J. 1512 (Msc. VII. 5218 [a], die Jahre 1497—1517 umfassend) lieferte aus Godelheim VI maldra siliginis et totidem avene

Christophorus; im J. 1515 werden Nolte Langehenke, Hermen Limbrecht und Hermann Knippink aus Godelheim in demselben Register aufgeführt.

Es liegt (CLA. B. III. f.) ein Verzeichniß vor aus dem J. 1542, worin der Taxwerth des Besitzes der einzelnen Ortsangesessenen unter Angabe der Morgenzahl, des Viehstandes und sonstiger Habe, behufs Contribution zur Türkensteuer, zusammengestellt ist. Die auf diese Weise in Godelheim namhaft gemachten Bewohner sind folgende: Bertold Wintmann, Hans Prangen, Hans Hermen, Hans Morikes, Rode Burman, Johan Vogedes, Michael Roseling, Hartman und Johann Engelen, Cord Berkmans, Hans Meingossen der alte und junge, Heinrich Godeken, Tile Degeners, Johann Luchten, Vit von Horne, Peter Brochagen, Eigert Finen, Nolte Langhenken, Heinrich Ludeken, Hermann Bungeners, Kersting, Lucas. Von diesen Namen finden sich heute, nach 350 Jahren noch zwei, nämlich Luchte und Lüdecke, hier vor.

Aus 1664 Juni 25 ist eine Designatio puerorum, so in die Schule gehen und von 1667 sind in einem Verzeichniß (Or. CLA. II. B. 17 b) Schüler aus folgenden Familien in Godelheim genannt: Hillebrand, Schlemen, Schnell, Luchten, Köller, Lingemans, Deynken, Albers, Bröseken, Troxen, Pancoken, Böker, Lücken, Kirchhof, Grönen.

Aus Ende 17. oder Anfang 18. Jahrhunderts findet sich (CLA. B. III. f.) nach einer summarischen Zusammenstellung der Einkünfte des Stifts Corvey auch ein Verzeichniß der Godelheimer Meyerstätten. Darnach gab es zu jener Zeit zwölf nach Corvey pflichtige Meyer, doch ist leider nur bei den vier ersten die Morgenzahl ihres Meyerguts angegeben. Sie sind:

1) Ludowig Diederichs modo Elmerhaus Diederichs; Meyerhof an Land und Wiesen $79^1/_4$ Morgen.

2) Henrich Ludeken modo Herbold Troven; Meyerhof an Land und Wiesen 48½ Morgen.

3) Michael Bröseken; Meyerhof an Land und Wiesen 55½ Morgen.

4) Hans Troven 72½ Morgen.

5) Adam Prangen itzo Johann Henneken.

6) Hans Drüdeken itzo Johann Drüdeken.

7) Laurenz Lingeman modo Tonies Pothast.

8) Adam Albers.

9) Christoph Kerckhof.

10) Johann Albers, itzo Herman Grönen. Diesen Hof hat das Stift Anno 1698 wieder bekommen.

11) Jobst Wigand modo Johann Wigand, Pancoken et Nolten, cum consensu Arnoldi principis getheilt.

12) Johann Laurenz Degener itzo Lippen Meyerhof.

Demselben Verzeichniß ist eine Spezifikation über das Godelheimsche Kirchenland angehängt, wie es an Einwohner in Godelheim, Amelunxen, Wehrden und Höxter zur Heuerlieferung ausgethan war. Die im Ganzen 159½ Morgen betragende Summe war vertheilt unter: Johann Albers, Adam Albers, Herbold Kochs, Jörgen Nolten, Maas Kuhlen, Jürgen, Johann Demeken, Christoffel Grönen, Henrich Stacius, Cord Köllers, Hans Schnellen, Henrich Hillebrand, alle von Godelheim, Jürgen Lucmann von Amelunxen, Mauritz Böker hat wegen Bröseke Kirchenland, so Palunenland genannt wird, Ludwig Diederichs, Laurenz Degener, die beiden letzten haben das sogenannte Henningerland, Tonies Hilmer zu Werden, Johann Gödeke von Werden, Johann Lingemann, Johann Stiefgens Erben zu Höxter, Mertens Erben zu Höxter wegen ihres Schwiegervaters Elmerhaus Deiters, gewesenen Kornschreibers.

Ein sicherer Nachweis jenes obigen, ältesten uns bekannten Meyer-Verzeichnisses bis in die jetzige Zeit kann bei sehr unsicherer mündlicher Ueberlieferung mit Wahr-

scheinlichkeit leider nur für einige Meyergüter erbracht werden, weil hundert Jahre vergehen, ehe das nächste Verzeichniß vorliegt. Die Veränderung in der Erbfolge, das Hereinkommen anderer Namen, das Verschwinden mancher älteren, sowie die nicht vollständige Angabe der Größe der Meyergüter nach Morgenzahl, hindern die Aufeinanderfolge der Familien festzustellen. Soviel aus den ältesten Kirchenbüchern, welche auch an Mangelhaftigkeit leiden und der Sorgfalt entbehren, nachzuforschen war, so sind zu dem obigen Verzeichniß folgende Angaben als Ergänzung in obiger Reihenfolge in etwa dienlich, ohne die Vererbung des Besitzes zu ergeben.

1) Elmerhaus Diederichs und Catharina Traphan kommen vor 1671, 1688, 1691, 95, 97.

2) Herbold Trove und Maria Barbara Lücken kommen vor 1683, 85, er starb 1726, sie 1740.

3) Michael Brösike und Elisabeth Weverling kommen vor 1661, 64, 65, 69; sein Sohn Michael und Anna Maria Fahrenholz 1706, 8, 11.

4) Johann Trove und Elisabeth Lüdeke 1663, 68, 72, 76, 85; kann sich auch auf den Erbgang von 2) beziehen.

5) Johann Henneke aus Wehrden und Margaretha Prangen 1689, 91.

6) Johann Drübeke und Maria Klaes — Lutherana von dem Paenbroke — 1668, 70, 72.

7) Anton Potthast aus Paderborn und Lucia Lingeman 1690, 92, 96, 98.

8) Adam Albers 1660 und Eva Luchte 1663, 66, 67, 70.

9) Christoph Kirchhof und Elisabeth Lüdeke 1667, 70, 76.

10) Johann Albers und Ilsabeth Brosike 1699, 1701, 1705; Hermann Gröne aus Großen-Breden und Anna Baken aus Hembsen 1663, 64, 67, 69, 71, 82; Hermann Gröne und Ilsabeth Wellner aus Hembsen 1676, 80, 83, 85, 91, 95, 99.

11) Jost Wigand 1690 mit Elisabeth Vondey 1697, 1703; Johann Wigand und Catharina Gröne 1676, 77, 85.

Nach einem im J. 1805 zusammengestellten Verzeichniß (CLA. B. III. f.) waren in diesem Jahre die Godelheimer Meyer folgende und hatten nebenstehende Heuer, Weinkauf und Spanndienste nach Corvey zu leisten:

1) Ferdinand Hoppe; 12 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Gerste, 24 Scheffel Hafer; 1 Rtl. 24 Gr. Weinkauf; 24 Tage Spanndienst.

2) Anton Lüdeken; 14 Sch. Roggen, 14 Sch. Hafer; 30 Gr. Weinkauf; 12 Tage Spanndienst.

3) Christoph Potthast; 28 Sch. Roggen, 8 Sch. Gerste, 20 Sch. Hafer; 1 Rtl. 24 Gr. Weinkauf; 24 T. Spanndienst.

4) Adam Kirchhof; 24 Sch. Roggen, 6 Sch. Gerste, 24 Sch. Hafer: 1 Rtl. 24 Gr. Weinkauf; 24 T. Spanndienst.

5) Christoph jetzt Carl Vondey; 14 Sch. Roggen, 14 Sch. Hafer; 30 Gr. Weinkauf; 12 T. Spanndienst.

6) Sarazin sonst Diederichs; 28 Sch. Roggen, 28 Sch. Hafer; 1 Rtl. 24 Gr. Weinkauf; 24 T. Spanndienst.

7) Michel Bröseken; 28 Sch. Roggen, 28 Sch. Hafer; 1 Rtl. 24 Gr. Weinkauf; 24 T. Spanndienst.

8) Anton Troven; 28 Sch. Roggen, 28 Sch. Hafer; 1 Rtl. 24 Gr. Weinkauf; 24 T. Spanndienst.

9) Johann Heinrich Vondey; 24 Sch. Roggen, 24 Sch. Hafer; 1 Rtl. 24 Gr. Weinkauf; 24 T. Spanndienst.

10) Johann Rix Kirchhof; 36 Sch. Roggen, 36 Sch. Hafer; 1 Rtl. 24 Gr. Weinkauf; 24 T. Spanndienst.

11) Hofcammerrath Kruse; 28 Sch. Roggen, 28 Sch. Hafer; 1 Rtl. 24 Gr. Weinkauf; 27 T. Spanndienst.

Trotz der neunzig Jahre, die seit Aufstellung dieses Verzeichnisses verflossen sind, hat sich der Nachweis über den Verbleib bis heute durch nachfolgende Erläuterungen, die der Deutlichkeit halber sich der obigen numerirten Reihenfolge anschließen, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf Grund

mündlicher Tradition, und nach dem Pfarrarchiv erbringen lassen, wenn auch einige Punkte unsicher verbleiben.

1) Johann Vit Pothast Meyer verheirathete 1783 Mai 17 seine Tochter Maria Sophia († 1823) mit Ferdinand Hoppe († 1819) aus Riesel. Deren Sohn Friedrich Hoppe wurde 1817 Oct. 19 mit Elisabeth Faßbinder copulirt; er starb 1820 Juli 7 und seine Wittwe heirathete 1820 Dec. 19. Johann Bode aus Erkeln. Das im ältesten Verzeichniß im Besitz von Gröne unter 10) aufgeführte Meyergut ist demgemäß jetzt im Besitz von Bode, alte Hausstelle, Nr. 34, Ländereien noch zusammen.

2) Anton Lüdeke (geb. 1754 † 1814), jetzt Johann Lüdecke, Haus Nr. 59, Ländereien zusammen.

3) Christoph Potthast, jetzt Wilhelm Albers, alte Hausstelle in Meygadessen, Ländereien meist zusammen.

4) Adam Kirchhoff, dann Lorenz, jetzt Wilhelm Kirchhof Hausnr. 36 — soll früher auf den sog. 16 Morgen in der Nähe der Haltestelle gelegen haben — Gut zusammen.

5) Carl Vondey († 1806) heirathete 1) Maria Franziska Sarazin, 2) Mar. Anna Theodora Wigand aus Alhausen. Das Haus, Wigands Haus genannt, Nr. 56, vor welchem die Worte: Reiche dar deine Barmherzigkeit denen die dich kennen Ps. 35. Vitus Vondey Elisabeth Wiegand mit ihrem Vater Johann Wigand Anno 1729 den 11. Sept. gehört Joseph Potthast; die dazu gehörigen Ländereien des Meyerguts besitzt Wilhelm Albers Haus Nr. 43. Auf letztere bezieht sich ein im Besitz des ersteren befindlicher Original-Meyerbrief der Fürstl. Corveyschen Hofkammer — unterzeichnet Anton von Esch — von 1791 Jan. 2 für den Colonen Carl Vondey über das Halbmeyergut zu Godelheim zu 41 Morgen 84½ Ruthen auf 12 Jahre.

6) Dieses, jetzt im Besitz von Joseph Potthast Haus Nr. 1, befindl. Gut könnte das im ältesten Meyerverzeichniß unter 1) aufgeführte sein; kam von der Familie Diederichs

an die Kirchhofs; Florentine Kirchhof, Johann Heinrichs Tochter, heirathete 1) 1834 Ludwig Sarrazin, Carls Sohn, 2) 1842 Joseph Potthast, Josephs Sohn, aus Beverungen. Im Besitz des Letzteren befindet sich der Meyerbrief der Fürstl. Corveyschen Hofkammer von 1791 Jan. 1. für Carl Sarrazin, — dem von seiner Frau gebornen Vondey, Wittwe des Meyers Christoph Diederichs das Gut verschrieben war — über das Vollmeyergut von 46 Morgen 45 Ruthen, 5 M. 90 R. Wiesen auf 12 Jahre, und dieses würde dafür sprechen, daß hier das im ältesten Verzeichniß unter 2) aufgeführte Meyergut sei, da auch das Haus Nr. 1 im Volksmunde Trovenhaus genannt wird.

7) Michael Brüsike, Haus Nr. 52, jetzt Wittwe Ignatz Brüsike, Gut zusammen; schon unter diesem Namen oben unter 3) aufgeführt.

8) Anton Troven, jetzt Albert Gocken, Haus Nr. 53. Grundstücke meist noch zusammen.

9) Johann Heinrich Vondey († 1814) schließt Ehepacten mit Maria Theresia Wulf († 1806) 1790 Juni 20; Elisabeth Vondey heirathet 1818 Ignatz Franz Ahlemeier aus Bellersen, dessen Familie Haus Nr. 54 und das Gut meist zusammen besitzt.

10) Johann Heinrich Kirchhof, jetzt Julius Kirchhof, Haus Nr. 3 u. 7. Ländereien noch zusammen; vielleicht Nr. 1 des ältesten Verzeichnisses. Der Originalmeyerbrief (mit Siegel Abts Theodor in Besitz von J. Kirchhof) der Fürstl. Corveyschen Kammer — von Koffler unterzeichnet — von 1779 Jan. 24 für Adam Kirchhof spricht über 17 Morgen, 2 Garth, 18 Ruthen Wiesen, 51 M. 3 Gr. 15 R. Land auf 12 Jahre; der von 1790 Nov. 20 über dieselben Ländereien für Johann Heinrich, olim Lorenz, jetzt Adam Kirchhofs Wittwe (Or. wie vor).

11) Das früher von der Lippe'sche, später Kruse'sche Meyergut ging dann an die Familie Georg über, die

Grundstücke wurden vereinzelt, das Haus Nr. 38 besitzt Müller.

Der Tradition nach soll das jetzige Goekensche — früher Trovensche — Meyergut (Nr. 8. des Verzeichn. v. 1805) mit dem zur Zeit Abts Arnold (1638—1661) in zwei getheilten (Nr. 11 des ältesten Verzeichn.), jetzt Albers und Lübeke, zusammengehört und ein Gut gebildet haben. In dem hochgelegenen Garten hinter dem Goekenschen Hause haben sich vor einigen Jahren nicht blos alte und starke Mauerreste, sondern auch Hausutensilien gefunden, so daß es nicht unwahrscheinlich ist, daß dieser Ueberlieferung eine geschichtliche Thatsache zu Grunde liegt, umsomehr, da vor dem Separations-Verfahren die Ländereien dieser zwei resp. drei Güter in den verschiedenen Fluren in eigenthümlicher Weise neben einander lagen. An je drei Morgen des einen schlossen je $1^1/_2$ der beiden andern Güter unmittelbar sich an. Nimmt man die Richtigkeit der überlieferten Erzählung an, so dürfte in dem einst vereinten alten Gute eine der in den Urkunden und Lehnregistern mehrfach genannten größeren Curien wieder zu finden sein, welche nach Erlöschen der damit belehnten Geschlechter an Corvey zurückfielen und, wie schon oben gesagt, dann zu Gunsten der Colonen zerschlagen und als heuerpflichtige Meyerhöfe wieder ausgethan wurden. Daß das Wigand-Pancoken et Nolten Meyergut (Nr. 11 des alten Verz.) wirklich in den beiden von Lübeken und Vondey (Nr. 2 und Nr. 5 des Verzeichn. von 1805) sich wiederfindet, ergibt schon die geringere Heuerangabe bei beiden, wie bei allen andern; auch der bei diesen beiden nur auf 12 Tage bemessene Spanndienst charakterisirt sie als Halbmeyer. Es ergibt sich hieraus, daß, wenn auch in beiden Verzeichnissen der Name Lübeken — nach dem Türkenschot von 1542 einer der ältest nachweisbaren in Godelheim — jedesmal an zweiter Stelle aufgeführt ist, dies nur eine zufällige Anordnung sein kann,

die beiden Güter nicht dieselben sind, sondern das alte Lüdeken-Meyergut sich im Jahre 1805 unter anderm Namen verbergen muß; daß also das Gut, was die Familie Lüdeken heute besitzt, zwar dasselbe ist, was sie im J. 1805 innehatte, nicht aber dasselbe, was ihre Vorfahren vor 200 Jahren besaßen, welch letzteres aber bereits zur Zeit der Abfassung des ältesten Meyerverzeichnisses, wie das Wort modo ergibt, in Trovens Besitz, ohne daß wir wissen wie, übergegangen war. Noch zwei andere gelten als alte Meyergüter: 1) Nolte, dann Brüseke, jetzt Friedrich Kirchhof, wovon im J. 1875 32 Morgen verkauft sind, sowie 2) Hans Mühlen, jetzt Heinrich Kirchhoff, Haus Nr. 55. Wo sind diese beiden unterzubringen? Die Schwierigkeit löset sich am leichtesten an der Hand der ältesten, uns überlieferten, richtigen Angabe, daß ursprünglich zwölf Vollmeyergüter in Godelheim gewesen sind, daß dann, durch Theilung eines derselben unter Abt Arnold, von da an 13 Meyerstätten, nämlich 11 Vollmeyer und 2 Halbmeyer traten und daß die Zusammenstellung von 1805 diese Thatsache nicht berücksichtigt hat und demgemäß als eine unvollständige zu betrachten ist. Zieht man die in derselben unter 2) und 5) als Halbmeyer gekennzeichneten ab, so bleiben nur neun Vollmeyer und es fehlen also noch zwei an der nachzuweisenden Anzahl. Da der Beweis über Verbleib jener neun von 1805 bis auf diese Zeit mit Sicherheit erbracht ist, so müssen nothwendig die beiden letztgenannten die im Verzeichniß von 1805 irrthümlich fehlenden zwei Vollmeyergüter sein.

Nach Notiz von 1700 hatte Godelheim damals in 69 Häusern 381 Einwohner, 1809 betrug die Seelenzahl 457 (Beschr. d. Kr. Hözter II, 34, 53), 1890 Dec. 1. ergab die Volkszählung 696 Bewohner.

Der Matrikularanschlag zur einfachen Schatzung betrug nach der vom Schatzeinnehmer Versen für 17⁹⁸/₉₉ aufge-

stellten Corveyschen Landrechnung für Godelheim 6 Thlr. 5 Gr. 4 ₰ (Arch. Wehrden).

Bei der Aufstellung des Schadens, den die durchziehenden Truppen während der Zeit 1757—61 angerichtet, wurden für Godelheim 2620 Thaler berechnet (Wigand, Denkw. Beitr. S. 277).

In der Feldmark von Godelheim finden sich nachfolfolgende einzelne Flurnamen: Auf dem Bruche, Winkelaltendorf, auf der Hörde, beim Hammelweg, beim Gerichte, Galgenplatz, Goldbreite, breite Wanne, vor dem Risch, im Obrok, auf der Werbke, unterm Braunsberg, im Ellern, Bruch, Schleipenthal, vor der Trift, Kuhlenstücken, am Stege, großes Burgfeld, Immenhöfen, Moritzhütten, Weidenhügel, Rothe, sechszehn Morgen, Eichhof, Brede, Eselberg, Schlepe, Vitsstieg, Ohrenthal, lütgen Berg, Bohme, hinter der Butze, Graupenhof, Steinweg, Stiefmutter, krummen Äcker, lütgen Feld, Deipenthal, Plückegrund, Marbeke, trockenen Land, beim Hembschen Bruche, kahlen Hof, Angerwiesen, Tisitke, Palunenland, untere und obere Plasse, Märsch, alte Nethe, Schernufer. Die Holzungen haben die Namen: Langenberg mit Thalseite, Lütkenberg, Vitsstieg mit liegenden Gründen, Herboldsgrund, Nagels Grund, Küchengrund, am Drosselnest, Mittelsberg, Papenberg mit Bierbüssenloch; oben auf dem Brunsberg Seboltenhecke.

Es erübrigt noch über den Godelheimer Brunnen einiges mitzutheilen, über dessen Mineralgehalt Beschreib. d. Kr. Höxter (II, 36) das Nähere enthält. Caspar von Boeselager, Abt von Corvey, verfügt unterm 22. Nov. 1746, „da er von der Kammer die Nachricht erhalten, daß in einer schlechten und dürren, zu den freiherrl. von Metternich'schen Lehn, von ihm als Lehnsherrn, dependirender Wiese oder Weide ein Mineralbrunnen sich geäußert haben soll, dergleichen unter regalia gerechnet und principi territoriali allein zukomme, er aber dem infeudato noch Jemand anders

in der Utilität Schaden zuzufügen intentionire, sondern statt dieses fundi eine äquivalente Wiese und Kamp von den Cameralgütern zu assigniren oder auch das pretium assignatum dafür zu deponiren gesinnet", daß die Canzlei einen Tag ansetze, an welchem sämmtliche Interessirte erscheinen können und durch unparteische und geschworene des Orts kundige den Kamp ästimiren zu lassen, auch solle die Cammer sich einfinden eine gleichgütige Wiese abzutreten, oder das praetium aestimatum wirklich erlegen (Or. CLA. B. III e). Das große Wohnhaus hat über den Thüren Wappen und Namenszug des vorgen. Fürstabts und die Jahreszahl 1751. Fürstl. Corveysche zur Hofcammer verordnete Präsident und Räthe vertauschen 1799 Jan. 25 bei Erneuerung des Mineralbrunnens drei Morgen Wiesewachs, welche den Godelheimer Einwohnern Anton Troven und Carl Bondey, jedem zur Halbscheid, gehören, um den zum Abfluß des Wassers erforderlichen Canal durchführen zu lassen, den dem Troven gehörigen Antheil gegen 2 M. 20 R. Wiese in der Masch, weil letztere aber größer, so zahlt Troven 35 Rthlr. an Fürstl. Cammer baar heraus und übernimmt alle der abgetretenen Wiese anklebenden Lasten auf die neu eingeräumte (Or. mit Siegel Bischofs Ferdinand von Lünink im Besitz von Goeken in Godelheim). Nach Beschreib. des Kr. Höxter (II, 310) befand sich der Brunnen im J. 1817 in den Händen eines gewissen Dendrillon, der ihn in Westfälischer Zeit gekauft hatte. Später kaufte ihn der Hofrath und Professor Dr. Himly in Göttingen und nach dessen 1834 erfolgtem Tode von dessen Intestaterben 1840 der Senator Georg Friedr. Wilh. Meyer aus Hannover und von diesem 1844 Graf von Bocholtz-Asseburg zu Hinnenburg.

Meygadessen.

Wie schon die oben (vergl. Godelheim) erwähnte Erzählung von der Ausdehnung der Mark Huxori im J. 822 angibt, reichte ihre Grenze nach Westen hin bis an die Ortschaft Meingoteshusen. Der Name, sächsischen Ursprung verrathend und heute Meygadessen oder im Volksmund abgekürzt Meygassen lautend, gehört einem Complex von jetzt nur wenigen Häusern an, kaum 10 Minuten nördlich von Godelheim entfernt. Man möchte, dem alten Wortlaut des Ortsnamens entsprechend, dort ein Gotteshaus vermuthen, doch hat sich davon, außer eben diesem auf der ältesten Ueberlieferung beruhenden Ausdrucke, weder eine Spur in Wirklichkeit, noch Andeutung in einer Flurbezeichnung, noch in den Urkunden etwas erhalten. Die kleine, früher jedenfalls ausgedehntere Ortschaft, mehr dem Nethe- und Weserthal zwischen die umgebenden Höhen entrückt, beginnt also ihre Geschichte ebenso früh wie das nahe Godelheim. In dem Catalogus donatorum Corbeiensium (Wilmans Kaiserurk. I. 510) findet sich: Rodegerus comes Meingotessen. Das ist ohne Zweifel dieselbe Nachricht, welche sich in den Corveyer Traditionen (ed. Wigand § 402 S. 90) findet, wo Graf Hrodger zum Seelenheil seines Vaters Theodger quidquid habuit in Meyngoteshusen et in Boffesburiun der Corveyer Kirche übergibt. In Urk. Bischofs Bernhard von Paderborn (Erhard CD. II, 38 Nr. 249) von 1144, in welcher ein Gütertausch zwischen Heinrich von Gehrden dem Stifter und Vogt jenes Klosters mit Otto von Vesperthe bestätigt wird, sind auch 3 Hufen in Meingotessen benannt. In den alten Corveyer Güterverzeichnissen figurirt unter den von Godelheim in Anspruch genommenen Beneficien-Einkünften: Otik et Adelheit 1 (sc. mansus) in Meingotessen, Thegenhard 1 in Meyngotessen, Waldric 1 ibidem (Wigand Arch. I. 3. 55).

Um die Mitte des 13. Jahrh. begegnet zuerst ein Geschlecht, das von dem Orte den Namen führt und dann bis gegen Ende des 15. Jahrh. in Urkunden öfter vorkömmt. Karolus de Mengodessen, der erste dieses Namens, ist im J. 1253 Zeuge Abts Hermann von Corvey (Westf. UB. IV, 326 Nr. 545). Herboldus de Meingodessen miles ist zweimal im J. 1273 Zeuge, einmal in Urk. Ritter Bertolds von der Lippe für Falkenhagen (W. UB. IV, 629. Nr. 1304), das andere Mal in Urk. des Priors Bernhard und Convents von Corvey über das Testament des Höxterschen Plebans Conrad (Ebenda Nr. 1349). Im J. 1285 fungirt er als Zeuge in der Erklärung Conrads von Schöneberg und Hermanns Spiegel für Kl. Amelunxborn (Falke Cod. trad. Corb. S. 874); im J. 1286 als de Meyngozzen in einer Helmarshauser Urk. (WUB. IV, 871. Nr. 1895) und dreimal im J. 1291 in Urk. für Stift Northeim (Scheidt Vom Adel S. 424; WUB. IV, 996 Nr. 2178 u. Nr. 2180), in Lehnsurkunde Bischofs Otto von Paderborn für die Edelherrn von Plesse im J. 1293 (WUB. Nr. 2250) und in einem Rechtsverzicht der Gebrüder von Asseln für Kl. Hardehausen von 1298 (Ebenda Nr. 2504). Zum letzten Male hat er sich im J. 1306 (fer. IV. post Pentecost.) Mai 20 auffinden lassen mit Arnold von Haversvörde und Heinrich von Boventhen unter den Schiedsrichtern bei Streit zwischen Kloster Helmarshausen und dem Knappen Johann von Markessen über Güter in Hesbeck (Or. im Gen.-Vic.-Arch. zu Paderborn. Siegel ab). Conrad von Meingodessen Knappe ist der nächste des Geschlechts und zwar Zeuge, als der Paderborner Domherr Albert von Amelunxen dem Ritter Wasmod von Hagen seine Besitzungen zu Calverdal 1316 Aug. 22 verpfändet (Deutsch. Herold. Jahrg. I. S. 11). Seiner geschieht auch Erwähnung in dem Corveyer Lehnregister (fol. 5; Wigand Arch. VI. 396) und zwar, daß er eine Hufe in Lure und zwei in Ykenrode zu Lehn trage;

14*

nach dem Register von 1360 (fol. 34) trug Arnold von Meingodessen auch letztere zu Lehn. Herr Heinrich von Meingodessen wird 1320 Dec. 12 in Lippoldsberger Urk. als monachus in Helmwordeshusen bezeichnet und begegnet noch zweimal als dortiger Conventual in Helmarshauser Urk. von 1337 Jan. 18 und Febr. 10 (Or. St.-A. Marburg).

Das älteste Corveyer Lehnregister (Lib. feud. I. von 1354) enthält ebenso wie das zweite von 1360 eine ganze Anzahl in Meygodessen belehnter Mannen. So trug Ritter Johannes Richters 2 Hufen daselbst (Wigand Arch. VI. 388), Conrad von Everstein 4 Hufen daselbst (Eb. S. 397), Johannes von Valhofen gleichfalls 4 Hufen (Eb. S. 397), die Tochter des Marschalls 3 Hufen (Eb. S. 398), Heinemann von Everstein 4 Hufen mit den zugehörigen Kottstätten (Eb. S. 404), Bernhard von Einhem 7 Hufen zu Meingodessen (Eb. VII, 297) zu Lehn. Der Eckhof in Meingodessen, welcher zum Marschallamte gehörte (Eb. VII, 297), wurde nach dem Register von 1360 (fol 29) von Hermann von Valhusen mit 3 Hufen und 5 Kottstätten, 3 Hufen von Friedrich von Haversvörde zu Lehn getragen (fol. 28). In einem Revers des Knappen Heinrich Kanne von Lüde für Abt Arnd von Corvey von 1437 Nov. 30 sind auch 5 Hufen zu Meingodessen als Manlehngüter erwähnt.

Ein Verwandtschaftsverhältniß der vorerwähnten Glieder des Geschlechts von Meingodessen ist nicht herzustellen; später scheinen desselben Namens Höxtersche Bürger geworden zu sein: der Uebersichtlichkeit wegen mögen die Nachrichten Geschlecht und Ort betreffend in chronologischer Ordnung folgen. Vor Ludolf Schusters und Hermann Selle, Bürgermeister und Rathsherrn zu Höxter, verkauft der dortige Bürger Johann von Hollessen eine Kornrente aus 1/4 seines Hofs in Meingodessen an Hermann Reyneman 1350 Jan. 9 (Or. Fürst. Corv.). Graf Heinrich von Schwalenberg belehnt 1352 Aug. 25 den Knappen Albert von Boßzen und

Gertrud dessen Frau, Kinder und Erben, mit einer Curie in Meingodessen, Teghethof genannt, die vier Hufen enthält und mit zwei Hufen in derselben Ortschaft sowie dem Zehnten in Hiltwerkessen (Or. Fürst. Corv.). Nach Wigands Untersuchung (Corv. Güterb. S. 81) lag der letztgenannte längst untergegangene Ort nahe bei Ovenhausen und erhielten daselbst die von Boszen vom Stift Corvey zuerst noch den Hagheteghheden als Lehn und 1367 für 14 Mark Höxtersche Denare das Gericht in und außer dem Dorfe verkauft. Die Knappen Ludolf und Hermann von Horhausen (Unter-Marsberg) verkaufen 1355 Juni 6 an Abt und Convent von Corvey ihren Hof zu Meingodessen für 30 Mark und in demselben Jahre überläßt Abt Dietrich diesen von ihm verkauften Trockhof zu Meingodessen an Conrad von Byga. Ernst von Ringelsen, Bürger zu Höxter, verkauft 1358 April 2 an Dietrich Scardenberg den Zehnten zu Meingodessen und Ykenrode und 3/4 des Rothoves in ersterem Orte (Orr. Fürst. Corv.). Der Amthof in Meingodessen, zur Hälfte im Besitz Johanns von Godelheim, halb denen von Haversvörde gehörig, wird in Urk. von 1372 und 1374 erwähnt. Bei dem Uebereinkommen, welches Gräfin Agnes von Everstein, eine geborne Edle von Homburg, mit dem Cölner und Hildesheimer Domherrn Hermann Grafen von Everstein für den Fall des Todes ihres Sohnes Hermann 1374 Juni 5 trifft, erscheint Arnd von Meyngodessen, schon aus dem Lehnregister bekannt, als mitsiegelnder Zeuge; Johann von Meyngodessen besiegelt 1375 Juni 30 einen Lehnbrief des Grafen Hermann von Everstein für Johann von Bockelsen (Spilcker Everstein S. 362 und 363). Das Zuziehen zu Eversteinschen Rechtsgeschäften könnte, ohne daß es sonst bekannt ist, nahe legen, daß ritterliche Glieder des Geschlechtes Burgmannen derselben auf den Schlössern Everstein oder Polle gewesen sind; ein Siegel derselben scheint sich nicht erhalten zu haben. Bei der Ver-

pfändungsurkunde Abts Bodo von Corvey für den Knappen Johann Scuwe von 1375 Jan. 9, werden auch fünf Erben zu Meingodessen genannt (Or. Fürst. Corv.).

Knappe Hartwich von Dorsla und Ilsabe seine Frau bekunden 1379 (Philippi et Jacobi apost.) Mai 1, daß sie sodane gut alse van starven weghene vorledeghet is, den Knappen Everd und Arnd von Nigenkerken von der von Holsen wegen, die Bürger zu Höxter waren und das zu Meyngodessen gelegen ist, nicht ansprechen noch bedeghedingen wollen; hätten sie aber Recht daran, so leisten sie hier Verzicht und lassen es quit, ledig und los (Or. Arch. Meygadessen. Siegel ab). Hermann von Immedeshusen — vermuthlich Imbsen — verkauft 1411 Mai 26 dem Corveyer Convent für 110 rh. Fl. seinen Meyerhof zu Meingodessen, der von Corvey zu Lehn geht (Or. Fürst. Corv.). Von einer Belehnung dieser Familie war oben in den Registern keine Rede; vielleicht, daß es von den Richters zu Borgholz auf sie übergegangen ist. Unter den Gütern, welche Hermann von Nigenkerken 1414 Dec. 22 verpfändet, ist auch ein Meyerhof zu Godelheim für 34 Fl. an Johann und Hermann von Meingodessen (Lib. feud. I. fol. 50v. Msc. I. A. 162). Als Hermann von Nigenkerken seinen vom Stift Corvey lehnrührigen Hof zu Meingodessen 1419 Jan. 21 an den Priester Heinrich Schele und dessen Bruder Nolte für 70 Mark weniger 3 Schillinge, verkauft, wird dies vom Lehnsherrn Abt Mauritz bestätigt (Or. Fürst. Corv.). Das Capitel der Bustorfkirche binnen Paderborn hatte an Hartmann Jode, seinen Sohn Engelhard und Hermann von Meingodessen 70 Goldfl. auf ihre Corveyschen Lehngüter in Natzungen gegen einen Jahrzins von 4 Fl. geliehen und diese verpflichten sich 1430 Febr. 1 das vorgestreckte Geld binnen drei Jahren zu erstatten (Or. Fürst. Corv.).

Knappe Heinrich von Meyngodessen verkauft mit Bewilligung des Lehnsherrn Abts von Corvey für 50 rhein. Fl.

neun Morgen zinsfreien Landes zwischen Hörter und Corvey gelegen 1429 Jan. 25, an den Hörterschen Bürger Hermann Uden (Or. Fürst. Corv.).

Bald darauf wird das Geschlecht von Nigenkerken, das wir seit 1379 in Meingodessen angesessen gesehen haben, ausgestorben sein, denn Arnd Abt von Corvey bekundet 1443 (crast. Mart. epi.) Nov. 12, daß Herr Werner Druchtlef und Ilse seine Frau für 4 Mark Pf. Hörtersche Währung drei Kotthöfe vor Meingodessen, die dem Stift von den von Nigenkerken verledigt sind, von Hans Vischer, Bürger zu Hörter, wiedergekauft habe; auch verkauft er, vorbehaltlich des Wiederkaufs, ebendemselben den Molenhof und Molenwerder bei Godelheim auf beiden Seiten der Nete für 6 rhein. Goldfl., welche an Rolof Piddenhusen, Bürger zu Hörter, bezahlt sind (Or. Arch. Meygadessen, Siegel ab). Derselbe Abt Arnd bekundet 1454 (Sonntag Invocavit) März 10, daß er das Gut, wie es von Gottschalk von Boſzen und seinen Vorfahren den Neyrhoden verpfändet und von diesen an Werner Druchtlef gekommen war, von diesem — er war inzwischen gestorben — gelöset habe; dasselbe lag vor dem torne zu Godelheim, eine Wiese vor demselben, die auf die Brokwiese schießt und ein Stück Lands zwischen Godelheim und Meingodessen, das auf den Eykhof schießt, ein Acker schießt auf den Helweg und um die krummen Aecker, ein Stück Land schießt auf das Drogenland, welches Land und Wiese Gottschalk von Boſzen vom Stift zu Lehn trug und in seinem Briefe uns zu lösen aufgab; jetzt wird es in Macht dieses Briefes an Heinrich Lambrecht und Alheid seine Frau vorbehaltlich der Wiederlöse für 45 Mark Hörtersche Pf. verpfändet.[1]) Nach Urk. von 1410 Dec. 8

[1]) Or. im Archiv zu Meygadessen mit spitzovalem Siegel des Abts in gelbem Wachs; in reicher architektonischer Umrahmung sitzende Gestalt mit Mitra, Stab und Buch; rechts der Corveyer, links der Malsburger Wappenschild.

(Fürst. Paderb. Nr. 1337[a]) war ein Gotschalk von Boszen Sohn Alberts und Alheids (oben ist Gertrud Alberts Frau) und diese Urk. ist um deswillen besonders interessant, weil sie die beiden Siegel der von Boszen erhalten hat; der Schild zeigt zwei mit Feh belegte Pfähle. Die allerdings auffallende Aehnlichkeit dieses Wappenbildes mit dem der von Amelunxen muß nicht unbedingt Stammesgemeinsamkeit beanspruchen, doch ist zu bemerken, daß der aus dem J. 1204 bekannte Stifter des hl. Geist-Hospitals in Hörter (Westf. UB. IV, 52 Nr. 76) Conrad hieß, ein Name, der auch im von Amelunxenschen Geschlecht zu den ältesten und erblichen gehört und auch der Name Herbold gleichfalls bei beiden vorkömmt. Es könnte immerhin sein, daß ein Glied der Familie sich unweit der alten Heimath auf das rechte Weserufer begeben und von dem Dorfe, wo er neues Heim begründet, den Namen angenommen hätte — ein damals häufiger Vorgang, der dann aber ebenso oft den gleichen Ursprung verschwinden oder schwer auffinden läßt.

Im J. 1432 hatte Gottschalk von Boszen noch einen Sohn Heinrich (Arch. Hinnenburg), doch scheint es fast, als ob dieser früh und vor dem Vater verstorben und mit ersterem das Geschlecht im Mannsstamm erloschen wäre; immerhin haben solche Eventualitäten und Erwägungen den Corveyer Mönchen bei Abfassung der nachfolgenden Urkunden vorgeschwebt, welche den Besitz in Meingodessen, den die von Boszen durch die Schwalenberger Belehnung ein Jahrhundert innehatten, gänzlich veränderten.

Abt Arnd von Corvey bekundet 1456 (Dienstag nach Corp. Christi) Juni 1, daß er aus bewegenden Ursachen an Hermann von Stockhausen, Abt zu Helmarshausen, seinem lieben Ohm, Heinrich von der Malsburg, Propst zu Corvey, seinen lieben Bruder[1]) und Gottschalk dem Loger,

[1]) Fehlt in der v. d. Malsburgschen Stammtafel in R. v. Buttlar Stammbuch der althessischen Ritterschaft; die vorerwähnte Verwandtschaft mit

seinem lieben Getreuen, ein recht Geding und anwarding an sodane Lehnware gegeben habe, welche Gottschalk von Boszen und die von Boszen vor Zeiten vom Stift zu Lehn trugen und auch an Meingodessen und seinem Zubehör in der Weise, daß nach Gottschalks von Boszen Tod, oder falls er bei seinem Leben entweder mündlich in seine Hand oder schriftlich Lehnware und Güter vorlete, sie drei oder einer von ihnen belehnt werden soll; auch soll eventuell Gottschalks Frau Alheid und deren Töchter Catharina und Adele damit beleibzuchtet werden (Or. Arch. Meygadessen, Siegel ab). „Geding" hat (Schiller und Lübben Mittelniederd. WB. II, 29) neben der von Vertrag, Uebereinkunft auch die übertragene Bedeutung von einem Lehn, das bedingungsweise gegeben wird, so daß also „anwarding" Anwartschaft, Exspectanz gewissermaßen denselben Rechtsbegriff wiederholt. Doch scheint diese Versicherung noch nicht als ausreichend angesehen worden zu sein, denn einige Tage später (Donnerstag nach Corp. Christi) Juni 12[1]) bestätigen und bewilligen Bodo von Adelebsen Prior, Gottschalk von Brobike, Hospitaler und Capitel des Stifts Corvey, daß Abt Arnd geding und anwarding an alle Güter, die Gottschalk von Boszen zur Zeit und seine Eltern vor ihm vom Stift zu Lehn getragen und auch an Meingodessen, dem Abt Hermann von Helmarshausen, Heinrich von der Malsburg Propst zu Corvey und Gottschalk dem Loger, Bürgermeister zu Hörter, zu Samtlehn und auch zur Beleibzuchtung von Gottschalks Frau und deren Töchter verliehen habe. Trotzdem sollte aus dieser Eventualbelehnung nichts werden, denn 1459

---

dem Helmarshauser Abt H. v. St. ist weder aus dieser noch aus den Stockhauser Tafeln ersichtlich.

[1]) Or. (Arch. zu Meygadessen mit spitzovalem Siegel des Capitels) hat zwar deutlich 1466, doch ist diese Datirung unzweifelhaft Schreibfehler, wie denn auch eine Dorsualnotiz richtig 1456 hat.

(Jacopesdag des hilgen apost.) Juli 25 bekundet der Corveyer Abt Arnd, er habe zwar nach Gottschalks von Boſzen Tod den Helmarshauſer Abt Hermann, ſeinen Bruder den Corveyer Propſt Heinrich, Gottſchalk den Loger, Höxterſchen Bürger, ſeine Frau und Töchter nach Inhalt früheren Briefes mit Meingodeſſen und ſeinem Zubehör und allen Gütern, ſo Gottſchalk von Boſzen vom Stift zu Lehn trug, belehnt und beleibzuchtet, da aber dieſer all ſein Gut vor Beſiegelung des Leibzuchtsbriefs zu Behuf Herrn Engelhards und Hartmanns Gebrüder der Joden aufließ und 1456 Aug. 8 im Beiſein Wolfs von der Malsburg ſeines — des Abts — Bruders, Heinrichs von dem Hagen, Arnds von Haversförde und Hans Derendals des Eltern — unſerer Mannen — die vorgenannten damit zu belehnen bat, auch Propſt Heinrich zu behuf der Juden ſeinen Theil aufließ, ſo belehnt er die Juden mit Meingodeſſen und Zubehör und allem, was die von Boſzen zu Lehn trugen, zu rechtem Manlehn, auch beleibzuchtet er damit Hille, Hartmanns Hausfrau, Ermgard, Ilſeken und Mette ihre Töchter (Or. Arch. zu Meygadeſſen, Siegel ab). Ein anderer Theil von Meingodeſſen wechſelte bald darauf auch ſeinen Beſitzer, denn 1476 (up sontag Invocavit) März 3 belehnt Hermann von Stockhauſen, Abt von Corvey, Engelhard von Nyhuſen mit allen Gütern, welche das Geſchlecht von Meingodeſſen zu Lehn getragen und auf die Hermann von Meyngodeſſen zu Gunſten obigen Engelhards verzichtet hat, beſtehend in drei Theilen des großen Hofs zu Meyngodeſſen, kleinen Hof daſelbſt, 2 Hufen Lands zu Ikenrode, 9 Morgen auf dem Berckhofe, 20 Morgen im Petersfelde vor Höxter, ein Hof zu Stael, einer zu Otbergen, Hof und Haus auf der Grove in Höxter. Dieſelbe Belehnung fand 1487 (sundach Cantate) Mai 13 durch Abt Hermann von Boneborch für Dietrich von Nyhuſen als Elteſten und deſſen Bruder Friedrich ſtatt (Fahne, Bocholtz I. 1. S. 131). Die

Brüder Dietrich und Friedrich von Nyhusen verkaufen schon 1488 ihren Meyerhof zu Meyngodessen, den jetzt Lukas Meyngodessen in Meyerstatt hat, an das Capitel von St. Peter in Höxter und erwähnen dabei, daß Knappe Hermann von Meyngodessen ihr Vorfahr gewesen (Or. Pfarrdecanatsarch. Höxter). Diese Nachrichten deuten es an und die nachfolgenden scheinen es zu erweisen, daß vorgenannter Hermann es war, der den Sitz, worauf seine Vorfahren seit Mitte des 13. Jahrh. nachweislich, gewiß aber noch länger seßhaft gewesen und wovon sie den Namen trugen, verließ und Bürger von Höxter wurde. Schon 1470 Oct. 27 hatte Hermann von Meyngodessen für 17 Fl. zehn Morgen Lands im Petersfelde vor Höxter an den dortigen Bürger Heinrich Seberken verkauft (Or. Fürst. Corv.). Wer war der unter den Paderborner Vasallen erwähnte 1439 an der Pest gestorbene Hermannus Meyngodissen (Zeitschr. 40, 146)?

Auch der von Juden'sche Besitzstand sollte in Meygadessen nicht lange dauern. Im J. 1490 (Freitag vor Palmen) April 2 verzichtet Cord Jodden, des verstorbenen Hartmanns Sohn, in die Hand Abts Hermann von Corvey auf Güter und Erbtheil zu Meygodessen und der von Boßzen Güter, die sie vom Stift Corvey zu Lehn gehabt, da er eine merkliche Summe Goldes dafür in einem Haufen empfangen habe in Gegenwart Hermanns von Mandelsen (Mandelsloh) Propsts von Corvey, Johanns Steinkop, Priesters, Johanns von Addessen, Bürgermeisters und Johanns Gheverdes zu Höxter; als mitbesiegelnder Zeuge ist Kanne Kanne von Lügde (Or. Arch. Meygadessen, beider Siegel ab). Unmittelbar nach Abwickelung dieses Kaufgeschäftes (Sonnabend i. d. Paschen) April 11 belehnt Abt Hermann von Corvey mit Zustimmung Johanns v. d. Lippe Priors, Hermann von Mandeltzen Propsts und Capitels zu rechtem Erbmannlehn Christofer Boneborg zumitbehuf seines Bruders Hans (falls Chr. ohne Manleibserben abginge) mit

allen Gütern und Gerechtigkeiten, die das Geschlecht von Boſzen vom Stift zu Manlehn gehabt, mit der Burg und dem Dorf zu Meingodeſſen und aller Gerechtigkeit, die Hartmann Jodde nach Auflaſſung Gottſchalks von Boſzen daran möchte gehabt haben, die aber Cord in ſeine — des Abts — Hand geſtellt für eine merkliche Summe; auch mit dem Rottzehnten am Langenberg (Or. Arch. Meygadeſſen, beide Siegel ab). Nach undatirter, aber hierhin gehöriger Urkunde (Or. Fürſt. Corv.) beleibzuchtet Abt Hermann von Corvey Anna, die Frau ſeines Bruders Chriſtophel Bonenborges, mit Meingodeſſen und allem Zubehör in Holz, Feld, Waſſer und Weide, nichts davon ausgeſchieden, wie er es vom Stift zu Lehn trägt. Die Schreibform, worin hier und oben in der Niehauſenſchen Belehnung von 1487 der Name gegeben iſt, läßt noch deutlich den Heſſiſchen Stamm und Namen der Boineburgs, wie er ſich bis jetzt auch dort erhalten hat, erkennen; im Corveyſchen iſt die veränderte Form Bömelburg die allein gebräuchliche geblieben.

Criſtoffel von Bomelborch, Amtmann zur Blankenowe, verkauft 1491 (Kather. virg.) Nov. 25 eine Jahrgülte von vier Malter Korn, halb Roggen halb Hafer, aus ſeinen Gütern zu Meingodeſſen, wie ſolche weiland Gottſchalk von Boſzen und Cord de Jode darnach in beſitzender Wehre gehabt haben, nämlich aus 5 Hufen Lands, die jetzt Hermann Meyngodeſſen der Eltere, Bürger zu Höxter, in Meyerſtatt hat, aus allen Ländern zu Meyngodeſſen und vor dem Langenberg und aus dem Rottzehnten, an Cord Boghers, Bürger zu Höxter und Gerborg, deſſen Hausfrau für 15 rhein. Fl., nachdem er ſchon vorher an denſelben eine Gülte von $6^1/_2$ Malter Korns für 24 rh. Fl. verkauft — alles vorbehaltlich des Wiederkaufs und unter Conſens des Lehnsherrn Abts Hermann (Or. Arch. Meygadeſſen, Reſt vom ovalen Siegel des Abts, das andere ab). Derſelbe verkauft mit Einwilligung Abts Hermann 1493 (Mon-

tag nach Invocavit) Febr. 25 für 12 rh. Fl. eine Rente von 3 Malter Korn Hörtersch Maaß, halb Roggen halb Hafer aus einem seiner Meyerhöfe zu Meyngodessen, genannt der Meyngodesserhof, den Hans Herstellen in Meyerstatt und unter dem Pfluge hat, an den Hörterschen Bürger Ludeke Godeludeken und Rithe seine Frau (Or. Arch. Meygadessen, beide Siegel ab). Ebenso verkauft derselbe 1494 März 9 drei Malter Kornrente aus seinen Gütern zu Meingodessen für 8 Fl. an Bernd Seigers (Or. Fürst. Corv.).

Zusammen mit seiner Hausfrau Anna, auch mit Bewilligung Abts Hermann als Lehnsherrn, verkauft 1497 (Bened. abb.) März 21 Cristofer an den Priester Lambert Lamberti und dessen Brüder Cord und Gotschalk, Bürger zu Hörter, für 22 rh. Goldfl. die oben (1454 März 10) von Abt Arnd an Lambrecht verpfändeten Grundstücke (Or. Arch. Meygadessen, beide Siegel plattgedrückt). Cristofel Bomelborch zu Meygadessen verkauft 1497 (Maur.) Sept. 22 mit Consens Abts Hermann, seines Lehnsherrn, eine Gülte von 6 Scheffel Roggen und Hafer aus seinen Gütern zu Meyngodessen, wie sie Gottschalk von Bofzen und Cord de Jodde gehabt haben, nämlich in 5 Hufen Lands, das jetzt Hermann Meyngodessen d. E., Bürger zu Hörter, in Meyerstatt hat, an Cord Bogers und Gerborg seine Frau für 12 rhein. Fl. und 2 Hörtersche Mark, wobei der Lüttekenberg oberhalb Meyngodessen als Unterpfand gesetzt wird (Or. Arch. Meygadessen; Siegel des Abts und Ausstellers). An demselben Tage hatte der Abt mit Hermann Meyngodessen d. J., Bürger zu Hörter, wegen der Godelheimer Schaftrift verhandelt (Or. Fürst. Corv.). Aus dem J. 1498 liegen noch zwei Wiederkaufsverschreibungen desselben vor: nach der ersten (Mont. nach Invent. s. crucis) Mai 7 an Hermann Meyngodessen d. J. und Engele seine Hausfrau für 3 rh. Fl. mit Einwilligung Abts Hermann drei Morgen Landes am Langenberg bei Hans Smedes Land, was vor

Zeiten Hans Ropprechts gerodet hat (Or. Arch. Meygadessen, beide verletzte Siegel) und in der andern (Sonntag nach Cathar. virg.) Dec. 2 über eine Wiese auf der Seite der Neythe nach Werden, zwischen der Großen und Petersilienwiese, auf Hans Sanders Wiese schießend, die die Volten von ihm in Verschreibung hatten, an Heinrich Syfferdes, Bürgermeister zu Höxter und Ilse seine Hausfrau für 16 rh. Fl. (Or. wie vor, Siegel ab).

An Hermann Lymprechts und Regeling seine Hausfrau werden 1499 (Walburgis avend) April 30 von Cristofer Bomelborch zu Meingodessen mit Consens Abts Hermann und vorbehaltlich der Wiederlöse 3 Morgen Lands vor der Marbeke, die auf die Nethe schießen und 2 Morgen Wiesewachs unter dem Havekesdale, neben der von Amelunxen Wiese, die Diderich Wilkes bisher in Wehre gehabt, für 12 rh. Fl. verpfändet. Eine vom Notar Theod. Forstenowe auf dem Rücken der Urk. geschriebene Notiz besagt, daß 1517 Palmavend die Summe dieses Briefes von Dietrich Bömelburg um 3 Fl. erhöht sei; der Besitz desselben zeigt, daß die Einlösung geschehen ist (Or. Arch. Meygadessen, beide Siegel ab). In Urk. Abts Hermann von 1500 Jan. 20 wird der Höxtersche Bürger Hermann Meyngodessen erwähnt (Or. Fürst. Corv.). Im J. 1504 verkauft der Höxtersche Bürger Ludeke Szude den oben erwähnten Kornrentbrief aus dem Hofe zu Meyngodessen, von 1493 Febr. für 2 Fl. an Heinrich Molners, Rector des Andreas-Altares in der Peterskirche zu Höxter (Or. Fürst. Corv.). Friedrich von Nyhusen bekundet 1505 Oct. 29 die oben erwähnte Verschreibung des verst. Hermann (dort ist gesagt Heinrich!) von Meyngodessen über zehntfreies Land, Barkhof genannt; diese Lehngüter seien an seine Vorfahren gekommen und er bestätigt den Versatz (Or. Fürst. Corv.).

Diderich von Bomelburg, des verst. Christoffels Erbe und nachgelassener Sohn, verschreibt 1517 (Sonnabend

nach Trinitatis) Juni 13 mit Einwilligung Abts Franz von Corvey an Friedrich von Brenken dem Eltern und Tydelose seiner Hausfrau [1]) die Burg zu Meingodessen bei Godelheim mit allem Zubehör, sonderlich mit dem Meyerhof vor dem Polle auf 12 Jahre für 100 rhein. Goldfl., Heinrichs von Bomelburg, seines sel. Vetter Erbgütern, von den Lamprechten zu Höxter gelöst, allein unschädlich. Etwaige, von Friedrich von Brenken vorgenommene Besserungen und Bauten will er nach Erkenntniß zweier seiner und zwei von dessen Freunden neben den 100 Fl. bei der Wiederlöse erlegen. Hermann Tollen, Vicearchidiacon zu Höxter als ordentlicher Richter besiegelt mit Gerichtssiegel, was noch anhängt, das andere ab. (Or. Arch. Meygadessen.) Schon vor Ablauf der im vorerwähnten Versatzbriefe zur Einlösung bedungenen Frist bekundet 1526 (Silvestri pape) Dec. 31 Knappe Friedrich von Brenken, daß er dem Diderich Bomelburg, sel. Christofs Sohn, etliche Summen auf das Haus zu Meingodessen und den Meyerhof zum Polle, kraft besiegelter Briefe, bezahlt habe, wovon der erste auf 100 Goldfl. spricht, den Diderich selbst und der Vicearchidiacon besiegelt habe, der zweite auf 50, der dritte auf 13, die auch beide Diderich besiegelt hat, der vierte auf 14 halbe Goldfl., so daß sich die Summe auf 170 Goldfl. erstreckt. Außerdem wird Schaden, Auslage, Bau und Unkosten, die er dieser Güter halber gehabt, auf 70 Goldfl. taxirt; er nimmt um das Alles den Meyerhof zum Polle für 40 Goldfl. an. Er habe von Bürgermeister und Rath der Stadt Höxter 210 Goldfl. aufgenommen und dafür jene vier Briefe übergeben und tritt Haus und Güter zu Meingodessen mit aller Gerechtigkeit nach Inhalt der Briefe dafür ab. Heinrich von Stockhausen, der bei dem Handel

[1]) Nach Fahne Bocholtz I. 2. S. 23 war sie eine geborene von Meysenbug und er ein Sohn Rabans von B. und der Anna Spiegel.

Mittler gewesen, hängt sein Siegel mit an den Brief, was allein noch anhängt (Or. Arch. Meygadessen).

Unter den vom Corveyer Abt Franz ums Jahr 1521 wieder eingelösten Stiftsgütern sind auch 40 Fl. für eine sonst nicht näher bezeichnete Curie in Meyngossen aufgezählt (Wigand Arch. III. 3. 13), während Johann Nevell 1532 (Montag i. d. h. Ostern) April 1 bekennt von Servatius Keyserbode 150 rh. Goldfl. aufgenommen und an das Gut zu Meingodessen gelegt und gekart zu haben, wobei er Rathleute zu Wolfenbüttel als sachwaltige Bürgen stellt (Or. Arch. Meygadessen, 4 Siegel ab). Abt Franz von Corvey belehnt 1543 Mai 2 Engelhard von Nihusen, Domdechant zu Fritzlar, an Stelle seines Neffen Dietrich mit den Gütern zu Meingodessen, großen Meierhof daselbst, so die von Meingodessen vordem innegehabt (Fahne Bocholtz I. 1. S. 131 Anm.) und der erstgenannte stellt als Vormund seines Neffen dem Abte den entsprechenden Revers aus (Or. Fürst. Corv.). Das Lehnregister Abts Reinhard hat (fol. 116) die Notiz: Item von Hans Bomelsberg zu Meingodessen 100 Daler und so lange er lebt 7 Molt Roggen aus der Monikemolen järlings, so er darinne gehabt und ihm von unsern Burvaren aus Gnaden geschenkt 1557 Mai 5.

Im J. 1550 Sept. 29 belehnt Agnes Abtissin, Regina Priorin, Heseke Kellnersche und Convent des Klosters Brenkhausen Hans Bomelburg zu rechtem Pachtgut und Manleibserbe mit ihrem Gut genannt de Roversehe, mit dem Langenberg, Zehnten daselbst bis an den Tenseke und an den Loversiek, den Dal- und Steinweg, dazu den Rottzehnten und dem Lemenberg und seinen Zehnten, der bis an den Brunsberg bis an das Nordenbael und an Krekeler schießt; er soll davon jährlich 3 Malter Roggen und ebenso Hafer geben (Or. Arch. Meygadessen; Conventssiegel). Die aufgefundenen weiteren Nachrichten sind leider so lückenhaft,

daß eine genaue Verfolgung der Verwickelungen, die sich hieraus ergeben zu haben scheinen, nicht möglich ist. Das Ende war die Unterwerfung des kleinen Nonnenklosters unter das herrschgewaltige Corvey. Ein 1562 Oct. 25 vom Notar Heinrich Funk aufgenommenes Instrument erhebt die Forderung Hans Bomelburgs bei Regina, Domina des Stifts Brenkhausen, wegen nicht erfolgter Belehnung. Ein zweites Notariatsinstrument vom Dec. 24 handelt über ein an Kl. Brenkhausen für Johann Bomelburg zu Meingodessen ergangene Aufforderung und offerirte Zahlung in Lehnsstreitigkeiten zwischen Brenkhausen und Corvey (Or. Arch. Meygadessen). Reinhard Abt von Corvey verträgt sich 1563 (Reminiscere) März 7 mit Regina Wessels Domina, Gertrud Priorin, Anna Kellnersche und Convent zu Brenkhausen dahin, daß er den Langenberg erhält, aber eine von dem v. Bömelburg schuldige Kornrente (oben 1550 stipulirt) aus seinem Zehnten zu Luenborne bei Brenkhausen zu liefern verspricht (Or. Brenkh. Arch. in Corvey; Rest vom Capitelsiegel). Am darauf folgenden Dienstag (März 9) übergibt der Brenkhauser Convent an Corvey den Langenberg, dazu den Rottzehnten mit dem Ramenberg (oben Lemenberg!), der an Brunsberg, Nordendal und Krekeler schießt, wie es jetzt Hans Bömelburg in Besitz und Wehre hat und erhält dafür die mit jenem vereinbarte alljährliche Kornlieferung (Mss. VII, 5205. fol. 75). Das Lehnregister Abts Reinhard meldet (fol. 137) schließlich zu 1570 Oct. 26: Es ist belehnt Jakob Bomelborch, Hanses B. zu Meingodessen Son mit den Gütern, so obg. Hans zuvor von der Domina zu Brinkhusen entpfangen mit Siegel und Brief, hat geben 20 Daler.

Ueber andere, den Besitz in Meygadessen betreffende Streitigkeiten geben nachfolgende Notizen Auskunft. Burchard von Hanstein, Otto von Löwenstein, Lippold von Hanstein, Jost Schilder, Gottschalk und Jürgen von Hart-

hausen, Johann von Exterde, Johann Meysenbuch, Cord von Rodehusen, Wilhelm Schilder, Johann von Niehusen, Henrich Spiegel, Cord Meysenbuch, Borchard von Wildungen, Friedrich von Wehren — also Mitglieder der Hessischen, Paderbornischen und Lippe'schen Ritterschaft — schreiben 1560 März 8 an Ritterschaft des Stifts Corvey, sie seien von Hans Bömelburg, ihrem Schwager und Freund klagend berichtet worden, daß er von Reinhard Abt von Corvey mit dem Dorf Meingodessen zu rechtem Erbmanlehn belehnt sei, wie es auch die von Boßzen innegehabt, mit dem Anhang, wenn Bömelburg von Meyer-Rottländern gebührliche Scheffelheuer haben wollte, sollte es ihm unbenommen sein; so habe er diese auch gefordert, die Inhaber derselben haben sich aber die Heuer an ihn auszurichten widersetzt und auf den Abt berufen. Wiewohl nun auch Hans B. selbst beim Abt um gnädige Vertretung und Rechtsverhelfung angesucht, so habe doch solches wenig Frucht geschafft und werde er also wider den offenbaren Inhalt der gegebenen Lehnbriefe, auch alles Rechts und Billigkeit, in nicht geringe Lehnsschmälerung und Schaden gebracht und haben sie deshalb um Hülfe und Rath freundlich angesucht — ihre Bitte an den Abt gehe also dahin, jenen laut der versiegelten Lehnbriefe zur geforderten Scheffelheuer des Rotlandes zuzulassen (Gleichzeit. Abschr. Arch. Meygadessen). In einem Schreiben von März 19 (Or. Concept ebenda) entschuldigt sich Hans Bomelburg beim Abt von Corvey wegen der Anklage, daß er in einem Besitzstreit zu Roß und zu Fuß dessen Untersassen überfallen und deren etzliche solle niedergeschlagen haben, bittet unpartheiischen Richter zu setzen und die Sache nicht wieder auf andere Oerter im langweiligen Rechte, wie das erdacht werden möchte, hinzulegen; die Inhaber der Länderei möchten sie bis zum Austrag der Sache liegen lassen. Regina Abtissin, Gertrud Priorin, Anna Kellnersche und Convent

von Brenkhausen bekunden 1562 Febr. 7, da ihre Vorfahren Hans Bömelburg mit dem Langenberg und andern Gütern belehnt, aber zwischen ihm und den Einwohnern der Dörfer Godelheim und Bosseborn Irrung entstanden sei, so haben letztere gebeten, sie in ihrem alten Gebrauch nnd Herkommen an diesen Gütern nicht beschweren zu lassen und deshalb wollen sie dieselben bei alter gewohnter Grashude, nothdürftigen unfruchtbaren Brandholz belassen, doch also, daß sie dem von Bömelburg den gebührlichen tegetschoif von den Rottländereien geben, wie im Stift Corvey jedelich und die Männer zu Brenkhausen ihn geben, dagegen soll der v. B. den Männern in Godelheim und Bosseborn keinen Zuschlag machen oder sonderliche orde (Reihenfolge) für sich allein zu behuf seiner Grashude betunen (bezäunen) oder heinen (zu Haus bringen), auch nicht mehr zum Nachtheil derselben roden lassen (Or. Arch. Meygadessen). Unterm 5. Sept. 1564 schreibt Landgraf Philipp von Hessen von Zapfenberg aus an Abt Reinhard von Corvey, seinem Unterthanen Heinrich Langen in Drendelburg seien durch Hans Bömelburg etzliche Länderei in der Feldmark Golem mit Gewalt entzogen, ersucht um Einräumung (Or. mit Siegel wie vor).

Die Hörterschen Bürger Hans Heinen und Hans Brosecken und Hans Holtesminden, wohnhaft zu Albaxen, urkunden 1571, daß ihre Mutter Cathar. Jürgens 1569 Jan. 6 an Hans Bömelburg ihren Anpart an der Samptwiese vor dem Düsternvorde verkauft habe (Notar. Instr. wie vor). Gerd Ryskamp, Bürger zu Hörter und Alheid seine Frau, verkaufen 1577 (Andree) an Heinrich Pankoken zu Meingodessen und Tyne seine Frau 6½ Morgen Lands vor Hörter auf dem Brunsberg, zwischen Rennebrüggen und der Wingemenen zu Godelheim gelegen (Or. Fürst. Corv.). Abt Reinhard von Corvey bekundet 1583 Dec. 7 in Corvey einen Vergleich zwischen Jacob Bömelburg zu

Meingodessen eines und Herbold und Heinrich Pankoken Gebrüder daselbst, und ihren Schwägern Heinrich Engel und Hans von Roringen zu Godelheim und Joh. Meyers auf dem Bosseborn als Erben Heinrichs Pankoken anderseits, wegen Scheffelheuer, welche letzterer an Bömelburgs verstorbenen Vater von etlichen Ländern entrichtet, die Erben aber zu zahlen sich geweigert (Or. mit Siegel des Abts wie vor). Nach Mittheilung des Herrn Prof. Nordhoff in Münster wurden 1589 zu Corvey die beiden Westthürme der Kirche daselbst vom Baumeister Hans Roringen aus Godelheim im Oberbau erneuert. Ohne Zweifel wird dieser mit dem in vorgenannter Urk. identisch sein. Jacob Bömelburg bekundet 1584 Oct. 2, daß er auf Unterhandlung des Corveyer Priors Adolph Weispfenning und des Canzlers Joh. Heistermann, in Gegenwart seines Vetters und Schwagers Joh. Nesels und Cords von Mengersen, seinem Untersassen Heinrich Pankoken zu Meingodessen und Gertrud dessen Frau eine halbe Schaftrift daselbst nebst 4½ Morgen Land für ihr Lebenlang eingethan habe, 200 Stück zu halten, gegen 25 Thlr. Weinkauf, 2 Thlr., einen Eimer voll Schafmilch von 8 Quart, jährlich ein Lamm, von der Länderei 2 Scheffel Heuer, vom Baumgarten jährlich 2 Hühner und 3 Stiege Eier (Or. wie vor).

Henrich Bömelburg schreibt 1614 März 1 an Abt Diederich von Corvey, nach der Febr. 22 von sämmtlichen Eingesessenen von Meingodessen überreichten Supplikation beschwerten sich dieselben wegen des nachstendigen Schatzes, als hätten sie nicht die Güter solche Schatzung zu entrichten und forderten deshalb von ihm Zuschuß. So lange die Bömelburgs zu Meingodessen gewohnt, hätten sie nie von ihren Gütern gegeben, sein Großvater habe zwar einen Meyerhof an sich nehmen müssen, da Schopmeier davon abgelaufen, trotzdem hätten die Supplicanten 20 Jahre ohne Weigerung erlegt, auch könne Heinrich Pankuchen nicht

leugnen, daß er sich, bei Uebernahme des Guts von seinem Bruder Herbold, gegen diesen verheißen habe Pflicht, Heuer, Dienst nebst Schatzung zu beschaffen, bittet deswegen es beim Alten zu belassen und von den Eingesessenen Schatz zu fordern (Or. Concept wie vor).

Namens des Abts von Corvey wird 1618 Juli 14 wegen der Holzgebrechen zwischen Jacob Bömelburg zu Meingodessen und den eingesessenen Dorfgenossen zu Godelheim ein Abschied dahin abgeschlossen, daß letztere hinführo aller aigenthätlicher Abhauung und verwüstlicher Wegführung, ohne des Ersteren Vorwissen, sich enthalten sollen, sondern nur auf Anweisung desselben oder seines Deputirten (Msc. VII. 5205 fol. 232). Zwischen Carl von Bömelburg und der Gemeinde Godelheim wird 1668 März 9 wegen Hude in den Gehölzen Vergleich abgeschlossen (Meyg. Hausb. fol. 100). Nachdem 1725 März 1 Abt Carl von Corvey eine Commission, bestehend aus dem Kellner von Hall und Oberforstmeister von Pollart, bestimmt hat, welche am 6. in Godelheim in des Vogts Behausung zusammen kamen und von dort mit Bömelburg und dessen Förster, von Seiten der Gemeinde Godelheim Vit Vondey, Christoph Kirchhof, Lorenz Kirchhof als Meyer, Joh. Heinr. Hillebrand, Christoph Gronen und Hans Albers, Kötter und dem Förster Anton Ohagen von Fürstenau als impartialis, sich an Ort und Stelle begaben und die Holzung besichtigten (wie vor fol. 159) bekundet März 8 derselbe Abt unter Bezugnahme auf oben angeführte Verordnung von 1618 die Begleichung der Streitigkeiten zwischen dem v. B. und der Gemeinheit oder vielmehr einigen Meiern wegen der Holzung (wie vor fol. 166).

Abt Dietrich von Corvey belehnt 1594 April 4 Hermann von Uffeln, sel. Arnds Bruder mit dem großen Meyerhof zu Myngodessen, kleinen Hof daselbst, mit 2 Hufen zu Ikenrode und allen andern Gütern, so früher das Geschlecht

von Meingodessen und dann die von Nyhausen vom Stift zu Lehn getragen (Or. im Besitz des Alt.-Vereins zu Paderborn). Von Abt Heinrich wird zwar 1617 Juni 9 Jacob Bömelburg beliehen und hat 50 Rthlr. gegeben (Lib. feud. III. fol. 112), aber auch Aug. 28 Heinrich Heistermann neben 2 Meyerhöfen zu Lütgeneder auch mit einem zu Meingodessen (Eb. fol. 149). Auf letzteren beziehen sich die Notizen, welche der Corveyer Prior Henkhaus (Allodial. fol. 35) wegen eines Dienstes daselbst gemacht hat: Weilen das Stift einen Meyerhof hat zu Meyngodessen, welcher nicht allein hat Heuer geben, sondern auch Pferde oder Spanndienste leisten müssen, alß ist die Heuer von demselben Meyerhof zwar den Heistermanns verschrieben, aber kein Dienst. Nun ists aber ins Vergessen gerathen und von dem Inhaber des Meyerguts (puto, daß es anitzo Pannekoken Meyerhof genannt werde) kein Dienst gefordert in gar geraumer Zeit; da von allen andern Meyerhöfen Dienste geleistet werden, so werden auch wohl keine dienstfreie Meyerhöfe zu Meingodessen sein usw.

Abt Christoph von Corvey belehnt 1682 Sept. 30 Carl Bömelburg zu Meygodessen, Heinrichs Sohn zu Erbmanlehn mit Meyngodessen und Zubehör, wie es vordem die von Boßzen und nach deren Abgang Hans und Jacob Bömelburg gehabt, jedoch mit der Veränderung, daß er von Rottländereien aus den Gehölzen keine Rottheuer soll zu fordern haben, unter Bezugnahme auf Belehnung von 1557, ferner zu Erbpachtgut mit der Röverse, Langenberg, Zehnten daselbst, bis an Tensersheimb und Linnersiek, Thal und Steinweg, Rottzehnten und Linnenberg und Zehnten bis an den Braunsberg, gegen Entrichtung von 3 Malter Roggen und Hafer, wie er und sein Vater dies früher an Kloster Brenkhausen entrichtet haben; auch soll denen von Godelheim Grashude und nothdürftig Brennholz vorbehalten bleiben (Or. mit Siegel Arch. Meyngad.). Ebenso

belehnt Abt Florenz 1698 Mai 9 Heinrich Nevelin v. Bömelburg in mitbehuf seines Bruders Dietrich Heinrich (Or. wie vor). Im Lehnbrief Abts Florenz von 1702 kommen außer obigen Lehnstücken noch hinzu: 5 Morgen Land auf der Rothe unter Meingodessen, welche von den Lippen zu Godelheim gegen 5 andere eingetauscht, ex nova gratia, welche vormals von den von Papenheim als Afterlehn, dem Stift aber nach erstrittener Caducität heimgefallen sind (Or. wie vor). Schon 1647 Mai 2 hatte Abt Arnold bekundet, daß die Wittwe Bomelburg zu Meingodessen, Catharina Sybels, ihren von den Papenheims zur Libenau zu Pfandlehn tragenden Puntendeich 3 Jahre elocirt, dagegen er ihr versprochen die jährlich von Meingodessen gebührende Heuer von 3 Malter Roggen und ebensoviel Hafer statt des Landzinses einzubehalten (Or. wie vor). Und 1695 Nov. 19 bekundete Notar Heinrich Weise, daß der Corveyer Landvogt Nevelin von Bömelburg zu Meingadessen an Raban Simon von der Lippe sein auf dem Papelunen belegene 4 Morgen 25 R. Corveysch = Godelheimisch Kirchenland eingeräumt, wofür er der Corveyschen Kammer sein von Papenheimisch Afterlehn, zwischen Hörter und Corvey, an der Schelpe, abgetreten, Lippe an B. auf der Rohte unter Meingadessen, ein aequivalens eingeräumt; Heinrich Godeluke und Herbold Trowe, Eingesessene zu Godelheim sind Zeugen (Abschr. wie vor). Endlich fand 1708 März 1 zwischen der Fürstl. Corveyschen Kammer und Nevelin Heinrich von Bömelburg eine Permutation statt, wodurch an letzteren die auf dem „Drogen" Lande vor Godelheim zwischen der Nethe und Elmerhaus Diederich gelegene Brunswiese, wie solche von dem von Falkenberg als caducirtes Lehn eingezogen, überwiesen wird, dagegen cedirt der Landvogt die bei Meingodessen gehörige, ober der Godelheimer Mühle gelegene Lehnwiese, der Seligmacher genannt, und nimmt die vorgenannte dafür als sein zu Mein-

godessen gehöriges Lehnstück wieder an (Or. mit Siegeln Abts Franz und des Capitels wie vor).

Von hier an folgen sich für die Familie v. Bömelburg die Belehnungen mit Meygadessen von Abt Maximilian bis auf Bischof Ferdinand 1795 März 13 in derselben Weise (Orr. wie vor).

Daneben läuft noch eine andere Belehnung Corveyscher Seits. Abt Maximilian belehnt 1725 seinen Canzler Bernard Boggen mit 3 Theilen des großen Meyerhofs in Meingodessen und andern Gütern, so die von Meingodessen, folgends die von Niehausen, nachgehends aber die von Bocholtz, sodann die von Uffeln, zu Lehn getragen und 1780 belehnt Abt Theodor von Corvey nach Tod des Wiedenbrücker Canonicus Carl von Sieghard den Friedr. Wilh. Max Schöneberg von S. in derselben Weise, es wird aber dabei bemerkt, daß die Wiese das Geschlecht von Hagen, dann die von Uffeln zu Lehn getragen und letztere an Canzler Boggen überlassen haben (Orr. wie vor).

Der Corveysche Landeshauptmann Friedrich Wilhelm von Bömelburg schreibt über die Erlebnisse aus der Zeit des siebenjährigen Krieges im Meygadesser Hausbuch zum J. 1757: Wie zum ersten Male die französische Armee ganz unter dem Hause zwischen Godelheim und Meygadessen vorbei marschirte, wurde mir all mein Gras und Rauhfutter abgemäht und mein Hornvieh denselbigen Herbst crepirte mir bis auf etliche Stücke an der Kuhseuche, wie auch 4 Pferde; die französischen Marodeure nahmen meinem Schäfer, da sie ihn bevor geschlagen, 60 Stück Hämmel hinweg auf den Brunsberg. Dann: 1761 ist hier auf dem Hause Meigadessen von den englischen Truppen, welche ihr Lager auf dem Brunsberg und Ziegenberg hatten und das französische Lager und ganze Armee auf jenseit der Weser bei dem Fürstenberge stunden, von den Engländern und Bergschotten Alles aus den Häusern hinweg fouragirt und

zum Theil mit geplündert von Vieh, Schafen und Schweinen, bevor aber das ganze französische Lager hier in der Meigadessischen Feldmark zwei Generalfouragirungen vorgenommen, also zwar, daß vorbenanntes Jahr kein Bund Sommerkorn von allen zu Nutz bekommen; die Engländer haben die Gärten so rein fouragirt, daß wir haben müssen die weißen Kohlstrünke an Platz Gemüse essen; das Scheffel Roggen hat gegolten 5 Thlr., das Scheffel Salz 12 Thlr.

Brunsberg.

Seitlich über Meigadessen gegen Nord-Osten zu, selbst nach Norden in eine Art Hochplateau sich erstreckend, von da gegen Westen an den Lütken- und Langenberg sich anlehnend, erhebt sich die von Westen bis Osten zu steil abfallende, abgerundete und bewaldete, durch eine Schlucht, Schlepenthal genannt, vom Rücken des Ziegenbergs getrennte Kuppe des Brunsberges. Auf der Höhe desselben stand einst die Brunsburg, eine und wohl die bedeutendste der drei Burgen, welche das Stift Corvey im Mittelalter zum Unterbringen seiner wehrhaften Dienstmannen und zum Schutze innerhalb seines Gebiets besaß. Nach der Zeichnung, welche der verstorbene Hauptmann Hölzermann (Lokaluntersuchungen Taf. XXVI und darnach Abbild. in Zeitschr. 40) von der Ausdehnung der Burg und ihrer Befestigung um 1867 aufgenommen hat, sind zur Zeit wenig mehr wie die alte Umwallung und einige Thürme in ihren Grundmauern nachweisbar, da zur Chausseeanlage von Godelheim nach Höxter die damalige Kreisverwaltung die letzten Mauerreste der alten Ruine abbrechen und dazu verwenden ließ. Heute würde solche Handlungsweise, für Vandalismus erklärt, unmöglich sein, aber den humanen Vorstellungen in der Mitte des 19. Jahrhunderts galt es für verdienstlich, die Erinnerungen an das finstere Mittelalter, als dem modernen Bewußtsein nicht mehr entsprechend,

möglichst zu beseitigen. Das von Johann Georg Rudolphi (aus Brakel gebürtig) gezeichnete und in Fürstbischof Ferdinands von Fürstenberg berühmte Monumenta Paderbornensia aufgenommene Bild der Brunsburg zeigt übrigens, jetzt über 200 Jahre alt, schon damals von Gebäuderesten keine Spur mehr und nur die waldige Höhe.

Erheblich früher, wie die unterhalb liegenden Ortschaften — also vor Gründung Corveys — taucht bereits der Name der Burg in der Geschichte auf. Als Carl der Große im J. 775, im Kriege gegen die Sachsen von der Eresburg aus bis in die Gegend der Weser vordringt und diese sogar überschreiten will, suchen die Sachsen ihn an dem Uebergange über dieselbe zu hindern, werden aber von ihm bei Brunesberg geschlagen (Erhard Reg. I. Nr. 145). Die Lorscher Annalen (Ann. Lauriss. Mon. Germ. I, 155) sagen: Inde ad Wiseram fluvium veniens in eo loco, qui Brunesberg vocatur, congregatam Saxonum multitudinem offendit. Das Schlachtfeld ist demgemäß in der Ebene zwischen Brunsberg, Godelheim, Weser und Höxter zu suchen und über dasselbe ragte eine alte Sachsenveste — validum Saxonum praesidium — welche nach Mon. Pad. (ed. II. Amstel. Elz. S. 124) in der Vita Caroli Magni apud Pithaeum als arx omnium firmissima bezeichnet wird. Daß, wie ebenda angegeben, in Urkunden Abts Wittekind von Corvey im J. 1198 ein castrum dieses Namens vorkomme, hat sich nicht constatiren lassen, doch mag diese Nachricht auf einem biographischen Zusatz beruhen, welcher sich in einem von Wigand (Arch. III. 3. 9) publicirten Verzeichniß der Corveyer Äbte: nomina patrum abbatum findet. Dasselbe, weil bis auf Franz Ketteler (1504—1547) herabgehend, gehört also dem Anfang des 16. Jahrh. an, sagt aber ausdrücklich von Abt Wittekind (1189—1205): „Hic aedificavit castrum Brunsberch. Otto episcopus Paderbornensis et Adolphus et Albertus comites de

Schwalenberch destruxerunt.“ Die beiden Sätze, der erste über den Bau durch Abt Wittekind, der zweite über die Zerstörung der Brunsburg durch Bischof Otto im Verein mit den beiden Schwalenberger Grafen, gehören auch zeitlich nicht zusammen, da Otto von Rietberg erst Ende des 13. Jahrh. den Paderborner Bischofsstuhl inne hatte und auch die beiden Gebrüder Grafen von Schwalenberg erst in dieser Zeit lebten.

Ohne Zweifel trägt Berg und Burg von einem Bruno den Namen und es wird fast unbestritten angenommen, daß dies jener Sachsenherzog Bruno war, den die fränkischen Annalen als Bruder des großen Sachsenführers Wittekind bezeichnen, der aber früher wie jener das Christenthum angenommen (wie Mon. Pad. a. a. O. erzählen), im J. 790 gestorben ist und zu Paderborn begraben wurde. Nach Carls Sieg über die Sachsen ward die Burg durch die fränkischen Truppen erstürmt, wird aber kaum dauernd, sondern wie die Eresburg nur abwechselnd in deren Besitz verblieben, gewiß aber bald nach der Gründung wegen Nähe und günstiger Lage in den Besitz von Corvey übergegangen sein. Wenigstens erscheint der Grund und Boden im 12. Jahrh. im Besitz der inzwischen mächtig aufgeblüheten Abtei. Die Briefe des vielseitig thätigen und in Reichsgeschäften verwandten Abts Wibald ergeben, daß zu seiner Zeit auf den Trümmern der alten Sachsenveste eine neue Burg errichtet worden war. In einem, wohl dem Jahre 1148 angehörigen Briefe (Jaffé Mon. Corb. S. 116 Wib. ep. 98), worin Prior, Propst und Brüder, sowie die Ministerialen von Corvey den abwesenden Abt Wibald dringend um seine Rückkehr bitten, die auch Graf Hermann wünscht, hauptsächlich wegen der vielfachen Unbilden, da sie, die von Höxter und seine Meyer von Volkwin — Graf von Schwalenberg — zu erdulden hätten, auf welchen sie zu schützen und zu vertheidigen er — der Abt — seine

Hoffnung gesetzt, wird zum Schluß auch der Befestigung des Brunsbergs mit den kurzen Worten gedacht: de muniendo monte vestro Brunesberch non modice populus formidat. In seinem Antwortschreiben (Ebenda S. 167. Nr. 94) erklärt Wibald die Gründe, welche ihn in Stablo noch zurückhalten und sagt dann: caveat prudentia vestra, ne rumor, qui de monte vestro Brunesberch agitatur. ab his alatur et augeatur, qui nos eiusdem montis edificio non absque magno labore et inpensa involvi desiderant. Es scheint also fast, als ob um diese Zeit eine stärkere Neu-Befestigung erfolgt sei und daß diese Besorgnisse unter dem Volke erregt habe, weshalb der Abt dem Corveyer Convente kluges Verhalten bezüglich jener Stimmung anempfiehlt. Noch aus demselben Jahre 1148 September findet sich (Ebenda S. 189. Nr. 114) ein dritter Brief, der denselben Gegenstand bespricht. Der Corveyer Propst Adelbert erneuert dem noch immer abwesenden Abt Wibald gegenüber die Nothwendigkeit seiner baldigen Rückkehr nach Corvey und begründet dieselbe, pro eo maxime timore, qui omnibus amicis vestris incumbit, ne comes Herimannus montem Brunesberch occupet et muniat, quod pro vero et indubitato nobis relatum est. Unter dem hier erwähnten Grafen, von dem man in Corvey gewaltsame Einnahme und Befestigung des Brunsbergs glaubt befürchten zu müssen, ist ohne Zweifel der Corveyer Vogt Hermann Graf von Winzenburg zu verstehen. Nur zu häufig wurde die Schirmvogtei eines geistlichen Stifts von dessen weltlichem Vertreter in seinem eigenen Interesse benutzt und ausgebeutet und deshalb gibt der Propst von dem Gerede und den Besorgnissen vor solchen eigenmächtigen Uebergriffen brieflich Ausdruck. Weitere Nachrichten über den Verlauf fehlen aus dem 12. Jahrhundert.

Jedenfalls war aber schon im Anfang des 13. Jahrh. Seitens der Abtei Alles der Art auf der Brunsburg ein-

gerichtet, daß sogar ein eigener Burgcaplan daselbst den Gottesdienst versah. Es findet sich nämlich, als im J. 1221 Abt Hugold von Corvey dem Kloster Bredelar gegen eine Wachsabgabe an den Vitusaltar ein Lehngut überträgt, unter den Zeugen dieser Auflassung Johannes capellanus in Brunesberch (Westf. UB. IV, 66. Nr. 95). Das Ende des 13. Jahrh. bringt mehrere Urkunden, welche den zeitweiligen Aufenthalt der Corveyer Äbte auf dieser ihrer Burg darthun. Datum Brunesberch ist 1284 März 6 eine Urk. (Westf. UB. IV, 830. Nr. 1784) Abts Heinrich von Corvey datirt, worin er Resignation einer Hufe bei Pegestorf bekundet, auch die von 1286 Aug. 28 (Eb. IV, 872 Nr. 1897), worin derselbe Abt einen Vertrag zwischen den Klöstern Gröningen und Michaelstein bestätigt, ebenso von 1288 Jan. 30 (Eb. IV, 913 Nr. 1975) über Verzicht Alberts von Schardenberg zu Gunsten des Klosters Hardehausen, beide letztere ohne Zeugen. Schon etwas vorher, 1285 Jan. 11 (Eb. IV, 841. Nr. 1816) sind in Urk. Abts Heinrich von Corvey über Verkauf von Lehngütern in Kemnade als erste Zeugen Ritter Albert der Aeltere von Amelunxen, Heinrich von Godelheim und die Brüder Hermann und Everhard von Nyenkerken als seine Burgmannen — castellani nostri — in Brunsburg genannt. Beim Verkauf des Steinhofs in Otbergen Seitens des Klosters Brenkhausen an Ritter Conrad von Papenheim 1297 Juni 29 (Eb. IV, 1102. Nr. 2443) wird unter den Zeugen der vorgenannte Albert de Amelungessen sive de Brunesberg genannt, eine Bezeichnung, welche durch die Gleichstellung beider Namen die Muthmaßung könnte aufkommen lassen, die Brunsburg sei, da Albert darnach genannt ist, in seinen Besitz gekommen, doch war dies nicht der Fall, sondern diese Bezeichnung wird die ständige Burgmannschaft daselbst schärfer betonen sollen. Von demselben Ritter findet sich Brunsberg 1271 März 27 datirt (Eb. IV, 607. Nr. 1246)

eine Verpfändungsbestätigung für Kloster Gehrden. Als der Edelherr Hermann zur Lippe dem Kloster Brenkhausen das Eigenthum des Langenbergs 1273 März 27 überläßt (Eb. IV, 633. Nr. 1312), wird die Lage desselben genau dadurch präcisirt, daß er als neben der Brunsburg gelegen (montis juxta castrum Brunesberg jacentem) angegeben ist. Dieselbe Ausdrucksweise wiederholt sich auch in Urk. Hermanns zur Lippe hierüber von demselben Datum (Eb. Nr. 1311).

Von hier an hüllen sich die weiteren Schicksale der Brunsburg im Dunkel; sie soll, wie schon oben erwähnt, Ende des 13. oder Anfang 14. Jahrh. durch die Schwalenberger Grafen im Verein mit Paderborn zerstört sein; Schaten (Ann. Pad.) nimmt das Jahr 1294 an. Sollte Corvey es wieder aufgebaut haben, so würden die reichen Nachrichten desselben wohl etwas darüber enthalten.

Otbergen.

Die erste Erwähnung des Namens Odburgun, woselbst das Kloster Corvey eine Hufe geschenkt erhielt, geschieht in den zuerst von Falke und später von Wigand herausgegebenen Tradit. Corbejenses unter Nr. 373. Dem 11. Jahrh. gehört diese Zusammenstellung wohl an, doch ist genauere Zeitbestimmung, in welche diese Uebereignung fällt, nicht möglich. Wie noch jüngst Dürre in seinen trefflichen Erläuterungen der in den Traditiones vorkommenden fast 600 Ortsnamen (Zeitschr. 41 u. 42,29) sagt, ist mit obigem Namen das im Nethethale gelegene Dorf Otbergen gemeint und nicht zu verwechseln mit dem bei Möllenbeck im Mindenschen (Vergl. Lipp. Reg. IV, 52. Nr. 2605), oder dem östlich Hildesheim gelegenen Orte gleichen Namens (Vergl. Doebner UB. d. St. Hildesheim). Es ist immerhin auffallend, daß an diesem letzteren Wallfahrtsorte gleichfalls, wie in dem gleichnamigen Orte im Nethethal,

das Fest Kreuzerhöhung — September 14 — besonders feierlich begangen wird — ob eine alte, nicht mehr erkenn- und nachweisbare Beziehung vorhanden war?

Daß in der Namenform der Personennamen Otto, Oddo steckt, kann wohl nicht zweifelhaft sein; das burgun des zweiten Theils dürfte mehr auf eine Schutzburg des Otto als auf die umliegenden Berge zu deuten sein.

In einer undatirten, von Erhard (Cod. dipl. II, 217) zwischen 1190—1205 gesetzten Urkunde Abts Wittekind von Corvey für Ritter Bernhard von Borsen wird Raveno de Othberghe unter den Zeugen genannt. Als im J. 1203 derselbe Abt mit Bischof Bernhard von Paderborn sich nach schiedsrichterlichem Ausspruch über die gemeinsame Zerstörung der Veste Desenberg vereinigte, erscheint Raveno unter den Seitens des Abts bestellten Vermittlern (Westf. UB. IV, 7. Nr. 10). Er findet sich auch als Zeuge des Propstes C. von Lippoldsberg im J. 1220 (Wigand Arch. IV, 154 u. 383) für die Grafen von Dassel, sowie unter den Seitens des Abts Hermann von Corvey dem Grafen Heidenreich von Lutterberg wegen Burg Bramberg im J. 1224 gestellten Bürgen (Westf. UB. IV, 88. Nr. 132). Ob der ohne Zunamen in Urk. Abts Hugold von Corvey (Eb. IV, 73 Nr. 107), dann 1226 als senior Zeuge Abts Hermann (Eb. IV, 101. Nr. 150) und endlich 1233 unter den jurati ecclesie Corbyensis in Urk. Abts Hermann mit dem vorgenannten de Othberghe derselbe ist, läßt sich nicht ermitteln; es kann auch an den drei letzten Stellen (wie ausdrücklich Ebenda Nr. 224 u. 227) de Papenheim gemeint sein. Da die bisher bekannt gewordenen Urkunden fernerhin keinen mehr dieses Namens erwähnen, so ist es wohl richtig, wie es auch von R. von Buttlar (Stammbuch der Althessischen Ritterschaft) geschehen ist, diesen Raveno, wegen des Besitzes der Familie im Orte Otbergen hiernach genannt, als dem Geschlechte derer von Papenheim, zu

Stammen und Libenau bei Warburg noch heute ansässig, angehörend anzusprechen, wozu schon der sonst nicht gerade häufig vorkommende, aber in diesem Geschlechte Jahrhunderte lang erbliche Vorname von vornherein Anlaß bietet.

Die älteste Archidiaconatseintheilung der Paderborner Diöcese vom J. 1231 nennt Otberch unter den Pfarrorten, welche zum Sitze Höxter geschlagen werden (Westf. UB. IV, 133. Nr. 204). Das zweite Verzeichniß (Wigand Corv. Güterb. S. 226) erwähnt es gleichfalls, sowie auch das von Bessen (Gesch. des Bisth. Paderborn I, 295) gedruckte.

Schon vor dieser, an erster Stelle genannten, durch die vom Apostolischen Legaten für Paderborn delegirten Visitatoren eingerichteten Regulirung und Umgrenzung der Archidiaconatbezirke, hatten, wie der Corveyer Abt Hermann Graf von Dassel erzählt (Westf. UB. IV, 155. Nr. 234), Calandsbrüder[1]), fratres kalendarii, in Otbergen aus gesammelten Almosen eine Kirche errichtet. Im J. 1234 berief der Abt dorthin aus dem in Eisenach bestehenden Kloster Cistercienserinnen und übergab ihnen außerdem die Einkünfte eines Hauses bei St. Aegidien jenseits der Weserbrücke in Höxter gegen Verpflichtung einer jährlichen Wachsabgabe an den St. Vitusaltar. Aber nach zwei Jahren wurde Otbergen aus uns unbekannten Ursachen verlassen und eine Niederlassung im Brückfelde vor Höxter gegründet und nach Verlauf von 11 Jahren verließen die Klosterfrauen

[1]) In die Anmerkung wollen wir jenes Machwerk verweisen, welches in dankenswerther Weise noch jüngst Philippi (Mittheil. d. Inst. f. oesterr. Gesch. XIV, 479) als treffliches Beweismaterial für die noch immer nicht allseitig und genügend geglaubten Fälschungen Faltes veröffentlicht hat. In einer in Otbergen ausgestellten und 1236 dominica Letare datirten Urkunde bescheinigen die fratres Kalendarum daselbst dem Paul Blotner und seiner Frau Elze in Amelungeshem gegen Empfang einer Frucht- und Eierlieferung und eines Gartenlegats die Aufnahme in ihren Caland. Wilmans hat Westf. UB. IV, 155 Anmerk. bereits die von Paullini gebrachte Urk. mit Recht als fabricirt charakterisirt.

auch diese Stätte, um in Brenkhausen unter dem Namen Vallis Dei, Gottesthal, ein neues Kloster zu gründen und dort bis zu den Zeiten der Säkularisation auszuhalten. Eine Beziehung mit dem Orte ihrer ersten Niederlassung hat sich aber erhalten, denn schon im J. 1287 Oct. 18 verleiht Heinrich von Homburg, Abt von Corvey, fußend auf die Anordnungen seines Vorgängers, Abts Hermann, des Gründers ihres Klosters, dem Kloster Brenkhausen, neben dem über Brenkhausen selbst, auch das Patronatrecht über die Kirche in Otbergen mit allen Colonen, Wachszinsigen und Zubehör; unter Zustimmung Ottos von Rietberg, Bischofs von Paderborn. Er sagt ausdrücklich, daß er von Neuem, de novo, die Schenkung vollziehe und fügt außerdem Güter im Dorfe Otbergen selbst, den Hof Tenseke, Wimelsen, Langenberg, Dudekessen mit dem Zehnten, den Hof bei St. Aegidien und in Eldessen hinzu (Westf. UB. IV, 904 Nr. 1960).[1])

Was speziell unter den Gütern in Otbergen selbst in der obigen Urk. Abts Heinrich zu verstehen, ist dort nicht näher präcisirt, doch verkauft schon 10 Jahre später Äbtissin Gertrud von Brenkhausen 1297 Juni 29 an Ritter Conrad von Papenheim ihre Klostercurie, Stenhof genannt, mit vier dazu gehörigen Husen in Otbergen für 80 Mark Warburger Währung und dieser schenkt den Hof gegen Lieferung einer Wachskerze zu seinem und seiner Verwandten Seelenheil dem Kloster zurück (Westf. UB. IV, 1101 Nr. 2443). Knappe Günther von Boventen verspricht unterm 26. Juni 1318 an die Knappen Arnold von Haversvörde und Heinrich von Godelheim, daß er seine Frau Gertrud und andere Erben bewegen werde, bis nächsten 21. Juli seinen Hof in Otbergen vor Abt Ruprecht von Corvey zu resigniren (Msc. I, 134).

[1]) Nachweis der hier genannten Ortschaften findet sich, abgesehen von dieser Abhandl., in Wigand Corv. Güterb.

Nach dem Corveyer Lehnregister des 14. Jahrh. hatten die von Bruchhausen in Otbergen einen Lehnbesitz und zwar wird Tydericus de Bruchhausen als mit 4 Hufen (Wigand Arch. VI, 393) und Everhard ebenfalls mit 4 Hufen und 2 Kotthufen (Eb. VII, 297) in denselben aufgeführt. Die Mühle zu Otbergen — identisch (wie weiter unten nachgewiesen) mit der Jahrhunderte lang bestehenden Papiermühle etwas außerhalb des Orts nach Westen gelegen — molendinum dictum Stocborne, war nach demselben Lehnregister (Eb. VII, 305) in Lehnbesitz Arnolds von Nigenkerken, ohne Zweifel demselben, der im J. 1331 zusammen mit seinen Brüdern Carl und Hermann den Düsternhof an Kloster Brenkhausen verkaufte (Or. im Brenkh. Arch. in Corvey).[1] Ritter Hermann von Nigenkerken versetzt für 5 Mark seine Mühle zu Otbergen 1360 Juni 23 vorbehaltlich des Wiederkaufs an den Custos von Corvey (Or. Fürst. Corv.). Nach dem Lehnregister von 1360 (fol. 28 v) war Friedrich von Haversförde mit 3 Hufen in Otberghe, Johann von Godelheim mit einer Curie daselbst, die aus 3 Hufen bestand und Manngut war, von Corvey beliehen (fol. 34 v). Als Ritter Hermann von Brakel seiner Frau Catharina die Leibzucht 1372 Juli 6 verschreibt, wird auch der halbe Zehnte zu Otbergen unter den an verschiedenen Orten belegenen Gütern namhaft gemacht (Asseb. UB. II, 298 Nr. 1249). Aus dem Ende des 14. Jahrh. findet sich im Corveyer Lehnregister (Wigand Arch. VI, 403) noch die Notiz, daß Kunegund genannt Theslos, Bürgerin von Höxter, Wittwe des verstorbenen Gerhard de Otberghe, zwei zu den

[1]) Dem Conrad von Schoneberg theilen die v. Nigenkerken mit, daß sie ihre Curie Düsterhof et villam dictam Elmenhagen, die sie von ihm zu Lehn tragen, an Kl. Brenkhausen verkauft haben und ihm resigniren. 1336 (sabb. ante Max. Tiburt. et Valerian.) Or. im Brenkh. Arch. in Corvey. Quittung des Edelherrn Conrad von Schöneberg für Brenkhausen über 10 Mark wegen obigen Verkaufs 1336 Georgii. Or. wie vor.

Sommergut benannten Güter gehörige, vor Hörter im Hovefeld belegene Morgen verkaufte. Daß es sich hier um einen, in die Stadt Hörter eingewanderten, und nicht um ein Mitglied jenes oben, in dieser Zeit unter diesem Namen nicht mehr in den Urkunden erwähnten ritterlichen Geschlechts handelt, kann kaum zweifelhaft sein.

Ueber die Otberger Meyerhöfe, Zehnten und andere örtliche Verhältnisse fanden sich noch nachfolgende Nachrichten.

Im J. 1387 befand sich nach Wigand (Corv. Güterb. S. 52) ein Meyerhof in Otbergen im Versatz des Knappen Johann Schuwe, jedenfalls dem bekannten Borgholzer Burgmannsgeschlechte angehörend, dessen Besitzungen später an die Familie von Westphalen übergegangen sind. Der Corveyer Abt Dietrich verkaufte 1412 Febr. 3 für 140 rhein. Fl. den Zehnten zu Otbergen an den Kemnader Propst Cord von Marteshusen und den Pförtner von Corvey Johann von Brockhusen (Or. Fürst. Corv.). Ob diese Verpfändung vielleicht mit Aufbringen eines Lösegeldes in Verbindung zu bringen ist bei der Sühne Abts Dietrich im J. 1408, nachdem er im Solling von einer Anzahl Rittern und Knappen überfallen worden war (Wigand Denkw. Beitr. S. 153)? Unterm 14. Okt. 1446 bekundet Conrad von Marteshusen, Propst zum Rode, daß der halbe Zehnte und zwei Meyerhöfe zu Otbergen, die ihm für 200 Goldfl. vom Abt von Corvey verpfändet waren, durch Dietrich von Mense eingelöst sein (Or. Fürst. Corv.). Abt Franz von Corvey verkauft 1512 Oct. 28 seinem Untersassen Dietrich Derendal zu Hörter seinen Meyerhof und den halben Zehnten zu Otbergen wiederkäuflich für 215 Goldfl. und derselbe an den Priester Jasper Kettel 1519 Nov. 12 den Meyerhof zu Otbergen für 215 Goldfl (Orr. Ebenda). Von demselben Abt, welcher bekanntlich große Mühe aufwendete die herabgekommenen Zustände Corveys zu bessern und demselben auch wirthschaftlich emporzuhelfen, finden sich in der ums

Jahr 1521 abgefaßten Zusammenstellung 2200 Fl. zur Einlösung von verpfändeten Gütern in Othberghe verzeichnet (Wigand Arch. III, 3, 11).

Der Lehnrevers Josts Kanne, Drosten zu Beverungen, für Abt Franz von Corvey von 1537 Juni 21 erwähnt nach Bruchhausen den Meyerhof zu Otbergen, 2 Hufen zu Werden, 2 Hufen zu Ikenrode, 2 Hufen zu Hembessen nebst Schaftrift, 3 Höfen und 5 Kottstätten daselbst, 1/4 des Otberger Holzes, kurz alle die Güter, so Hermann von Nigenkerken, sowie die von Brakel und Schachten vom Stift zu Lehn getragen haben (Or. Fürst. Corv.). Diese letztere, dem Lande Hessen angehörige Familie, ist in den ältern obenerwähnten Lehnregistern deshalb nicht genannt, weil sie erst Ende des 15. Jahrh. beim Erlöschen des Mannstamms der von Bruchhausen-Mense eine Eventual-Belehnung erhielt, dann aber der ganze Lehnbesitz an die von Kanne überging. Diese letzteren verkaufen an Gyse Nevels den Feld- und Fleischzehnten zu Otbergen 1556 Oct. 5 für 500 Fl.; ebenso Domina Agnes und das Stift Brenkhausen für 200 Thlr. 12 Malter Korn aus ihrem Meyerhof in Otbergen (Orr. Fürst. Corv.). Abt Reinhard von Corvey belehnt 1565 Dec. 21 Franz und Dietrich Kanne zu Erbmannlehn mit der Mühle bei Ottbergen, die Stottborne genannt, sammt 2 Teichen, die durch Abgang des Mannstamms des Geschlechts Niggenkerken ans Stift gefallen, die Mühle dann an Jacob Prange, aber die Teiche Herr Arnd Persichs und nach seinem Tode sein Sohn Hans in Besitz und Were gehabt, auch ertheilt er Margaretha von Falkenberg, Franzens und Maria von Amelunxen, Dietrichs Hausfrauen, Leibzucht daran; die 6 Malter Roggen sollen aber ans Stift geliefert werden (Gleichzeit. Abschr. Arch. Wehrden). Das Lehnregister (fol. 130) bemerkt hierzu, daß dies die erste mit Bewilligung des Capitels erfolgte Belehnung der v. Kanne gewesen sei. Hermann von der Mals-

burg und Philipp Ludwig von Canstein, Vormünder der Kinder weil. Dietrichs von Kanne vereinigen sich 1609 Michaelis mit Heinrich Holstein, daß er die vor Bruchhausen belegene Oliemühle, Stottmühle genanut, auf seine Kosten zu einer Papiermühle umbaue und auf 12 Jahre, gegen Erlag von 12 Thlr. und ein Ries Papier, mit zwei Morgen Landes und der Grashude miethet (Or. mit eigenh. Unterschr..und Siegel. Arch. Wehrden). Der aus dem Lehnregister bekannte und hier noch erwähnte Name der Mühle und des oberhalb entspringenden Quells ist verschwunden.

Die Corveyer Annalen (Msc. II, 186) liefern etnige kurze Nachrichten: zu 1556, daß Jost, Ludolph, Franz und Dietrich Gebrüder von Kanne mit Abt Reinhard von Corvey reconciliantur lite propter pagum Otbergen per mediatores Widekindum de Valkenberg et Johannem ab Amelunxen amicabiliter compositi (fol. 65) und zu 1562, daß Abt Reinhard dem Georg von Derenthal die Curie in Otbergen als Lehn übertragen habe (fol. 69). Eine Ergänzung zu letzterem (Msc. VI, 103) ergibt, daß Veneris post Cath. Virg. Jürgen D. als Aeltester zu mitbehuf Christoffers und Johanns, seiner Brüder, mit dem Meyerhof in Otbergen, den Arnd Holstein in Meyerstatt hat, beliehen wird und nach Absterben ihres Mannsstamms sollen die nachgelassenen weiblichen Mitglieder ihres Geschlechts damit beleibzüchtet werden.

Wegen streitiger Hude in Otbergen schreiben die Gebrüder Franz und Dietrich Kanne an Abt Reinhard 1574 Febr. 26 (CLA. B. III i. 4). Nach dem Tode Dietrichs Kanne zu Bruchhausen fanden 1605 Mai 9 Verhandlungen zwischen Corveyschen Abgeordneten und dem Vorsteher der Dorfschaft Otbergen über Schaftriftsberechtigungen statt (Or. Arch. Wehrden); auf den 21. Mai wird Seitens der Corveyschen Kanzlei Termin angesetzt (Or. wie vor) und endlich Oct. 21 zwischen den schon oben genannten Kanne-

schen Vormündern und der Dorfschaft Otbergen wegen der Schaftriften in dortiger Feldmark ein sog. Abschied geschlossen (Abschr. wie vor).

Das Gronefelder Hausbuch (Vergl. Einleitung) gibt im Zusammenhang einige Nachrichten über den später in den Besitz dieser, am Ende des 30jährigen Kriegs nach Otbergen eingewanderten Familie, gekommenen Meyerhof. Reineke von Amelunxen hat 1537 (Abend conv. Pauli apost.) dem Capitel zum Bustorf binnen Paderborn seinen Meyerhof, eigenfrei und kein Lehngut, welchen Jacob Schacht bauet, für 150 rhein. Goldfl. versetzt. Reineckens Sohn, Heinrich von Amelunxen der Eltere und Heinrich der Jüngere borgen 1594 (Reminiscere) von Jobst Voes aus Höxter 200 Thlr. und verschreiben dafür aus Arnds Wasmuth Meyergut, was jetzt Conrad Bobert unterhat, 6 Malter Roggen. Heinrich von Amelunxen ist 1601 Viti an Jobst Voes 60 Thlr. schuldig geworden und wird hier der verloren gegangenen vorigen Obligation gedacht und die Meyergefälle in Otbergen verschrieben. Weil nun dem Capitel zum Bustorf auf die obigen 150 Goldfl. die vorgeschriebenen Zinsen bis zum J. 1609 auf 50 Thlr., von 1609—1621, zurückgeblieben und das Capitel die Inmission in diesen Meyerhof zu Corvey effectuirt, so hat Joachim Hottenhofen, als Erbe Jobst Voessens, mit dem Capitel 1621 März der Art sich verglichen, 139 Thlr. und jährlich die laufenden Zinsen zu bezahlen. Johann Christoph von Brambach, Administrator zu Corvey, hat 1621 März 14 dem Hottensen die Inmission in den Meyerhof gegeben und dem Landvogt Henning Albers zur Effectuirung anbefohlen. In Folge Transaktion mit Hottensens Erben hat Rittmeister Gronefeld 1661 Sept. 8 dem Bustorfer Capitel Capital und Zinsen bezahlt und andere damit bemeyert.

Der alten Beziehungen zwischen dem Nonnenkloster Brenkhausen und Otbergen gedenkt ein Brief des Elmer-

haus Deters d. d. Marsberg 1636 Juni 20 an Herbold Droste, Propst zu Brenkhausen und Capitular von Corvey „es sei menniglich bewußt, daß der Meyerhof zu Otbergen dem Kloster Brenkhausen zugehörig und davon das Stift Corvey nichts zu fordern habe (Or. des Brenkh. Arch. in Fürstl. Kammer zu Corvey).

Friedrich Mordian von Kanne verschreibt 1650 Mai 12 an Rittmeister Gronefeld den kleinen Meyerhof zu Otbergen für 450 Thlr. nebst Schäferei und verspricht, daß, wenn facta solutione capituli Käufer oder dessen Erben den Meyerhof behalten und davon praestanda solita prästiren wollen, sie damit erblich bemeyert werden sollen. In demselben Jahre verkauft derselbe unterm 15. Juni erblich sein adelig freies Wohnhaus zu Otbergen an denselben Rittmeister Gronefeld, unter Consens Abts Arnold, mit allen Appertinentien und Freiheiten, jedoch zur allgemeinen Türkensteuer alljährlich einen Königsthaler zu entrichten. Hierzu erläutert das Gronefelder Hausbuch (fol. 311): das fodere Haus, welches die Herrn von Kanne und Amelunxen in A° 1576 bawen lassen, wie die in den Thür Stennern des Thorwegs ausgehawte Nische und Amelunxsche Wapen ausweisen (die Thürstenner seien itzo an den Thorweck gesetzt) habe ich — Dr. Gronefeld, des Erwerbers Sohn — in A° 1684 abbrechen lassen und das Haus, wie es itzo ist und Gott vor allem Unglück bewahren wolle, erbauet." Dieses Haus mit seinem hohen, stattlichen, gen Osten gerichteten Holzgiebel hat des Erbauers Wunsch erfüllt, denn es steht noch heute, wenn auch seine Nachkommen dasselbe längst verlassen und anderweitig eine Heimath gefunden haben.

Nach dem Inventar Amelunxischer Urkunden (Arch. Wehrden) bekundet Sweder Luther von Amelunxen 1651, daß ein Meyerhof und ein Kotthof zu Otbergen Amelunxische Particularlehn sein und 1653 klagt Friedrich Ulrich von Amelunxen dem Abte von Corvey, daß die Bauern zu

Otbergen seine Baustätte daselbst propter non praestita onera tempore belli verkauft und eine Hufe Lands unter sich getheilt hätten.

Das Corveyer Capitel verschrieb 1672 Mai 18 an Rittmeister Gronefeld für 150 Thlr. den kleinen Zehnten im Brückfelde zu Otbergen und versprach dabei, daß, wenn der Zehnte die pensiones nicht austragen könnte, fernere anderwertige Satisfaktion zu geben. Schon 1674 besaß Gronefeld einen Meyerhof von Kloster Brenkhausen mit einer Heuerabgabe von 6 Malter Roggen und 6 Malter Hafer. „Die Stätte, worauf die Meyerhäuser stehen, gehören nicht zu den Meyergütern, können also erbverkauft auch absque domini directi vertauscht werden, excepta domo Traphagens oder Johann Mowen, welches Meyerstatt sein soll. Man sagt, daß das Kloster Brenkhausen auf dem Platze, darauf jetzo Traphagens Haus steht, in alten Jahren, als das Kloster allhier zu Otbergen gewesen, gestanden haben soll." Da, wie oben erzählt, schon vor der Mitte des 13. Jahrh. die Cistercienserinnen Otbergen verließen, so ist diese Erhaltung der Tradition über den Fleck ihrer ehemaligen Niederlassung bis in den Anfang des 18. Jahrh., wo Dr. Gronefeld sein Hausbuch schrieb, sehr auffallend; zur Zeit ist die Erinnerung daran verschwunden. Nach seinen Aufzeichnungen besaß Brenkhausen überhaupt, bei der im J. 1675 im ganzen Gebiet des Stifts Corvey erfolgten Einrichtung des Schatzwesens, in Otbergen an Ländereien 69 Morgen 1½ Garth 14 Ruthen, in obigem Jahre auf 1242 Thaler ästimirt, an Wiesenwachs 16 Morgen 3 Garth 15 Ruthen, auf 386 Thaler geschätzt. Höchst wahrscheinlich sind dieses jene Güter oder der Rest derselben, welche der Corveyer Abt Heinrich im J. 1287, wie oben gesagt, an Brenkhausen übereignet, aber nicht specificirt hat. Gronefeld besaß endlich noch von der Corveyschen Kammer einen Meyerhof, der nach seinem früheren Inhaber Hans Holstein

— Holstein-Meyerhof genannt wurde; 1666 Juni 18 wurde er damit bemeyert; er umfaßte an Land, Wiesen und Hof 34 Morgen $1^1/_2$ Garth 24 Ruthen. Bei der Derenthalschen Belehnung ist der Name Holstein schon begegnet; es mag also derselbe Hof sein. Die Corveysche Kammer hat 1677 Juni 30 den Rittmeister Gronefeld gegen erlegte 80 Thaler mit ihrer freien Schäferei zu Otbergen erblich bemeyert. Gronefeld hat sich 1678 Mai 27 des ihm von Corvey mit verschriebenen freien Brauens durch Contract mit der Stadt Höxter begeben; wegen Accise und Brantweinbrennens müssen nach Corvey jährlich 6 Thlr. entrichtet werden. Stadt Höxter hat 1679 April 28 dem Rittmeister Gronefeld für von ihm erborgte 100 Thlr. das Bier und Bräuhanbrauen im Dorfe Otbergen loco interesse verschrieben. Wegen des Brennholzes aus dem Otbergischen Holze wurde 1696 April 30 zwischen dem Dr. Gronefeld, H. von Kanne und Corvey ein Vergleich geschlossen, wonach der erstere 10 Fuder Holz erhielt.

Bezüglich der oben erwähnten Kanne'schen Meyerhofsverpfändung von 1650 Mai 12 sagt das Gronefelder Hausbuch, daß 1705 März 16 Johann Wilhelm von Kanne den oben genannten Pfandschilling reluirt und dann den Dr. Gronefeld auf dessen Begehren mit dem Meyerhof bemeyert habe. Es muß davon präſtirt werden zur Heuer 4 Malter Roggen und 4 Malter Hafer Corveysch Maaß; an Kamp- und Weidegeld $2^1/_2$ Gr.; Dienst und 8 Thlr. Weinkauf kommt ganz nach Bruchhausen. Haus und Stätte gehören schon nicht dazu, doch soll, wo der Gronefeldsche Schafstall steht, die dazu gehörige Stätte gestanden haben; es scheint sicher, daß vor Zeiten dieser Meyerhof getheilt und mit Jacob Möllers, später Jobst Domans Meyerhof ein Gut gewesen; letzterer hatte auch an Pastor und Küster Abgaben zu liefern. Bei Auseinandersetzung Gronefelds mit Corvey im J. 1706 wegen des (1672 versetzten und da 1705 März 11 von

Corvey die 150 Thaler zurückgezahlt wurden) reluirten Otberger Zehntens und anderer Schulden halber hat Gronefeld einen lutherischen Kelch, so 42 Thaler in Augsburg gekostet, dazu s. gn. F. u. Herrn offerirt.

Ueber Otbergen im Allgemeinen fand sich noch Folgendes: bei dem Einfall, den der Paderborner Fürstbischof Erich Herzog von Braunschweig im J. 1510 ins Corveyer Gebiet unternahm, wird Otbergen als auch von ihm verwüstet besonders genannt (Msc. II, 186).

Als der Besitz behufs Contribution zur Türkensteuer im J. 1542 taxirt wurde, stellte sich die Summe des Taxwerthes an Grund und Boden und vorhandenem Viehstande in Otbergen auf 2604 Fl. Das Verzeichniß der ortsangesessenen Einwohner daselbst hat die Namen: Tyle Held, Brosike, Hans Koler, Hermann Wenckers, Heinrich Hostman, Cort Holstein, Tyle Perseck, Claus Degeners, Jacobs Stachtes, Hans Strikes, Henrich Berbus, Jacob Strikes, Aleith Strikes, Cort Heldes, Cort Persekes, Herbolt Wasmodes, Anna Holstein, Luke Sceperes, Tenes Brosecken, Ernst Holstein, Herman Molners, Reinke Titenbergk, Johann Dieberichs, Arnt Tienberges, Lippes Prange, Tile Strikes, Bernt Bode, Gerke Brinkmans, Vit Stinken, Steffen Joseps, Arnt Pe(r)sekes, Heinrich Borchardes, Tile Janken, Henrich Degeners, Greta Ernttes, Johan Bossel, Kunne Henrichs, Henrich Prange, Custer Vit Hundertmarch, Johann Wortman, Arnt Peter Brosiken, Peter Hostman, Grettcke Morikes, Hans Morikes d. J., Jorge Lukens, Cort Morikes, Lamprecht, Hassele, Arnt Fine Abel, Hans Ratermund, Nolte und Cord Langehenken (CLA. B. III. f.). Von diesen hier verzeichneten ist Nolte noch vorhanden; ob das damalige Lukens einem heutigen Lücke entspricht; ob Ernt mit vorhandenem Ernst, Molner mit Müller identisch, ist fraglich; Held, Brüsicke, Bierbüsse, Bode finden sich in Godelheim wieder, in Otbergen sind die Namen nicht mehr vorfindlich.

Nach der vom Schatzeinnehmer Reg.-Rath W. A. Versen zu Höxter geführten Corveyschen Landrechnung für 17⁹⁸/₉₉ betrug der Matrikularanschlag zur einfachen Schatzung für Otbergen 5 Thlr. 21 Gr. (Arch. Wehrden). Die Seelenzahl betrug im J. 1700 in 68 Häusern 381; im J. 1809 438; im J. 1867 501; im J. 1890 752 Einwohner.

Um weitere Verheerung des Samtholzes zu Otbergen zu verhüten, ist 1663 Nov. 17 zwischen Justin von Metternich, Corveyschem Kellner, Namens des Capitels und Rittmeister Friedrich Mordian von Kanne eine Holzordnung abgeredet, wonach einem Meyer jährlich 4 Fuder, einem Kötter 2 Fuder, einem Spikermann 1 Fuder Holz ausgefolgt werden soll; der Samtförster Johann Klifmüller hat darauf Obacht zu haben (Msc. VII. 5202. fol. 221).

Im J. 1709 ist die alte hölzerne Brücke weggeflossen und im folgenden Jahre eine steinerne Brücke über die Nethe gebauet; die Steine dazu — 1000 Fuder — sind am Stockberge gebrochen, Kalkofen wurde im Hakelsthal eingerichtet; das Holz dazu — 72 Fuder — ist vom Abt Florenz und Johann Wilhelm von Kanne zu hauen verwilligt worden; Joseph Falke, ein Tyroler, ist Baumeister gewesen (Gronef. Hausb. fol. 467).

Bei der Seitens des Stifts Corvey aufgestellten Schadensrechnung Frankreich gegenüber aus der Zeit des siebenjährigen Krieges belief sich die für den Conductor in Otbergen geforderte Summe auf 886 Thaler (Wigand Denkw. Beitr. S. 277).

In der Otberger Gemarkung finden sich folgende Namen: Südlich des Dorfs zwischen Nethe, Drenker, Amelunxer und Bruchhauser Grenze liegt das Brückfeld, darin Löhne und Löhnewiesen, sowie Brückfeldswiesen, Rischacker, an letztere grenzend, an der Drenker Grenze Schwalbenstert, daneben westlich Bolläs, darüber an der Drenker Grenze Arschkiärv; vor der Nethebrücke Schilpwiese, darüber Mog-

gengrund und Doktorsbusch, hinter beiden auf der Huiwe; an der Bruchhauser Grenze rechts der Nethe im Springe und Braukberg. Den Berg zwischen Otbergen und Drenke nennen die Amelunxer, soweit ihr Eigenthum reicht, Bastenberg, die Otberger Löhneberg, die Bruchhäuser Hiuwe. Am Fuß des Löhnebergs entspringt die nie versiegende Wilderbieke, welche nach 250*m* Lauf sich in die Nethe ergießt. Die Flurnamen zwischen Nethe und Eisenbahn von der Amelunxer bis Bruchhäuser Grenze sind: In Märsch, alte und mittlere Nethe, im Zuschlag, Bärenkamp, Gänsemorgen, unterer Anger, Lohanger, Keifauert, an der Bord, oberer Anger, Mühlenwinkel, Angerkämpe, Worth, Papiermühle mit Sprung, Steinäcker, Griwwe. Zwischen Bahn und Bosseborner Grenze, von Amelunxer zur Bruchhäuser Grenze: Backofen, Wischeltuch, Rahhüwel, Stockberg, hinter den Höfen, Hin und Her, Römsgrund mit Rammendahl, Lindrott mit Kuckuck, Greinenberg mit Mühlenberg, der Wald Stot hat die Unterbezeichnungen kleiner Mühlenberg, Hakesthal, Orth und Feldduxen; Viehdrift, Lehmenborn; außerdem über der Mühle, schiefe Breite, Buchenbache, achtmorgen, Falschenthal, Kühlkiller und Länekenstein, Dickebusch mit Derenborn, Nees, Näkers Grund, Neesgraben.

Nur mit großen Lücken läßt sich ein Verzeichniß der Otberger Pfarrer herstellen. Die Urkunden des 13. Jahrh. ergeben keine Nachrichten über den Namen eines Pfarrers zu Otbergen, vielmehr ist der erste, der sich bislang hat auffinden lassen Bertoldus rector ecclesie in Otbergen erst im J. 1364 als Zeuge nachweisbar.[1]) Die nächsten Nachrichten enthält das auf fürstl. Kammer in Corvey beruhende Kl. Brenkhauser Archiv. Im J. 1422 Luce evang. (Oct. 18) bekundet Äbtissin Gertrud von Brenkhausen, daß Conrad von Swedexen (= Schweckhausen Kr. Warburg),

[1]) Angebl. Or. im Stadtarchiv zu Brakel, Zeitschr. 39, 128.

Decan des St. Petristifts in Höxter und Baltazar plebanus in Othberghe mit Zustimmung Abts Hermann von Hardehausen 80 rhein. Fl. dem in ihrer Kirche gegen Norden stehenden Altar zu Stiftung einer neuen und ewigen Commenda seu elemosina, deren Collation der Abtissin verbleibt, geschenkt haben. Da der eine dotator Balthasar sich für seine Lebenszeit den Genuß reservirt habe, investirt sie ihn hiermit als Rector unter der Bedingung in der Commende Residenz zu halten und in einzelnen Wochen bestimmte hl. Messen zu lesen. Ein der Urk. angehängter Transfixbrief der Abtissin von demselben Datum besagt noch ausdrücklich, daß sie von Herrn Baltazar, der jetzt der Commende als Rector vorsteht, und von allen seinen Nachfolgern manuale obedienciam empfangen wolle. Im J. 1429 dominica prox. p. f. circumcis. Domini (Jan. 2) verkauft Styneke Seysberghes, Abtissin und Convent des Stifts Brenkhausen, zwei Theile ihres Klosterhofs zu Hembsen (Hemidessen), den Cord Bicken bauet, an den ehrsamen Herrn Balthasar, zur Zeit Kirchherrn in Otbergen, seinen Erben und Testamentariern für 32 rhein. Goldfl. vorbehaltlich gegenseitigen Wiederkaufs.

Fast 100 Jahre vergehen ohne weitere Nachricht. Dann schenken 1513 Oculi (Febr. 27) Knappe Heinrich von Schachten und Agnes seine Hausfrau aus milder Andacht und billiger Ursache zu Ehren des hl. Kreuzes zu Otbergen zu Beginn und Stiftung (anhaft unde bestedinge) der Bruderschaft des hl. Kreuzes in derselben Kirche eine Wiese, die vor Zeiten Hans Iden gerodet hatte, gelegen beim Ausfluß des Stocborns, mit aller Gerechtigkeit, so daß sich der Pastor Herr Bertold Tileken sein Lebenlang derselben gebrauchen möge und nach seinem Tode zu gemeinem Nutzen derselben Kirche, nämlich zu Licht, Gebäude und Bruderschaft, damit sie sodaner guter Werke theilhaftig werden (Or. oder gleichzeit. Cop. CLA. B. II. 17 b). Es

folgt eine Urk. der Abtissin Cäcilia von Brenkhausen von 1516, die eine solche Menge eigenartiger Notizen enthält, daß sie dem Wortlaut nach Anhang I. folgt. Sie enthält einen von der Abtissin, die sich patrona und collatrix der Pfarrkirche zum hl. Kreuze zu Otbergen nennt, bethätigten Vergleich zwischen Bertold Tilleken, dem alten und Johann Wilhelmi, dem neuen Pfarrer zu Otbergen. Der erstere hatte die ganz verfallene Kirche unter Aufwendung bedeutender Kosten wiederaufgebauet, für Anschaffung von Kirchengeräthen gesorgt, auch die alten Pfarrländereien verbessern lassen und neue angekauft. Tilleken hat anscheinend bei seinen Lebzeiten auf die Pfarrstelle resignirt und hierbei werden die von ihm veranstalteten, erheblichen Verwendungen, die Collisionen mit seinem Nachfolger und dann deren Begleichung durch Vermittlung des Patrons herbei geführt haben.

Unterm 8. Juli 1552 verkauft der Corveyer Abt Caspar von Hörsel für, von Arnd Persekes, Pastor zu Otbergen, empfangenes Geld an dessen Magd Ghese, Ebbeken Tochter zu Fürstenau, sowie an die Gebrüder Hans und Jörgen Persekens, Herrn Arnds Söhne, eine Rente von 6 Mark aus der Mühlenpacht zu Otbergen (Or. Fürst. Corv.). Der Name Perseke ist bereits aus dem oben gebrachten Verzeichniß vom J. 1542 bekannt; daß die Mühle nach Corvey pflichtig, ist, außer den nach den Lehnregistern schon berichteten Notizen, auch noch durch das Registrum frumentorum von 1512 (Msc. VII. 5218 [a]) erhärtet, wo es heißt: in Othberghe molitor ibidem.

Mit Nikodemus Wilmering, dem 6. urkundlich nachweisbaren Otberger Pfarrer, beginnt die von da an ununterbrochene Reihenfolge. Dieser verspricht 1579 Dec. 3 dem Corveyer Abt Reinhard von Bocholtz Treue und Gehorsam bei Uebertragung der Pfarre (Pfarrarch.).

7. Winandus Sartorius verspricht 1591 Nov. 7 dem

Corveyer Abt Dietrich katholisch zu lehren und als katholischer Priester zu leben (Pfarrarch). Herr Weinandus, Pastor zu Otbergen, ist 1605 Juli 12 mit Herrn Jürgen durch den H. Prior wegen der Pfarre verglichen worden, also, daß H. Weinandus zu seinem Unterhalt behalte sein Lebenlang 3 Vorling im Rottenthal, 1 Vorling in der Meste bei der Reckhe, 3 Vorling auf der Schevenbreite, 5 Morgen auf den Steineckhern schießt auf die Rethe, 1 Morgen auf den Leimenkulen, 2 Morgen im Luitroth. Damit schließt ein Verzeichniß der Ländereien und Kämpe, so zur Pfarre Otbergen gehören. Diese betragen im Ganzen $44^1/_2$ Morgen, 7 Gart und dazu noch 22 Morgen auf dem Felde Düxen (CLA. B. II. 17 b).

8. Michael Breidenbach, nach Notiz des Bruchhauser Pfarrers Remerding, daß das Dorf Bruchhausen im J. 1627 dem katholischen Pfarrer zu Otbergen zur Administration übergeben sei. Kirchenvisitation fand Statt 1629 Febr. 15. Unter den an den Pastor Michael Breidenbach gestellten 38 Fragen über Gottesdienst, Spendung der Sakramente u. s. w. ist die 28. an habet sacra biblia? — respondit affirmative; die 29. an publicatum in parochia sit concilium Tridentinum? — respondit se ignorare; die 33. quos quantosve habeat redditus? — nil omnino praeter 60 plus minus jugera agrorum. Ecclesiam ingressi invenimus utcumque mundam cistis utrobique refertam, ut difficilis circum altare et alibi passim via pateat; parietes picturis variis ac pervetustis magis deformatos quam exornatos. In altari tertia missalia Moguntinum unum, reliqua ord. Benedictini, agendam Moguntinam. In asserculo altaris superiore tres statuas, quarum una salvatoris gloriosi, altera virginis integrae erant, tertia Annae a militibus detruncata. Tabula altaris uti et alae ambae integrae etiamnum, sed picturae admodum antiqui operis satis corrosae visebant. (CLA. B. II. 17 b).

Hiernach scheint ein gemalter Flügelaltar vorhanden gewesen zu sein.

9. Hermann Berning. Von ihm findet sich ein mit der Gemeinde gemeinschaftlich abgefaßter Protest beim Corveyer Abt gegen die Uebergriffe des Rittmeisters Gerd Gronefeld (Undat. Concept im Pfarrarch.). Bruno Wendthal hat 1638 Nov. 11 an den Pastor Hermann 2 Morgen Erblandes in der Kosterrecke für 30 Thlr. versetzt, welche 1654 Aug. 19 Abt Arnold dem Rittmeister Gronefeld erblich in solutum eingeräumt (Gronef. Hausb. fol. 351). Unterm 17. Febr. 1639 sind Einnahmen der Kirche zu Otbergen aus den Jahren 1636, 37 und 39, sowie auch einige Ausgaben aufgeführt; auf dem Rücken dieses Blattes steht: Ratio sumptuum a pastore domino Hermanno mihi tradita. Dazu gehört ein an demselben Tage übergebenes Verzeichniß, was der Küster zu Otbergen jährlich für Rente einzunehmen hat (CLA. B. II. 17 b). Abt Arnold von Corvey theilt dem Pfarrer Berning am 28. März 1651 die Transaction mit H. von Kanne mit und beauftragt ihn die Kirchenschlüssel zu übergeben (Pfarrarch. Bruchhausen). Ueber seine Ernennung liegt der undatirte Wortlaut vor, der Anhang II. gegeben ist; er lebte noch 1656 Dec. 15 (Bruchhausen). Vir bonus et simplex sagt von ihm das Gronef. Hausbuch.

10. Christoph Morgenstern, war vordem in Ovenhausen, später in Fürstenau. Das Protokoll einer in Otbergen 1659 Juli 27 abgehaltenen Kirchenvisitation besagt: Repositorium in muro retro altare versus latus evangelii, in illo repertum ciborium argenteum cum hostiis sacris — Missale Romanum, agenda Paderbornensis — Tabulae altaris s. crucis, in muro super altare crux minor — Chorus et templum indiget reparatione pro pavimento (CLA. B. II. 17 b). Von ihm verfaßt liegt von 1662 ein Verzeichniß der redditus parrochiales ecclesie Otbergensis

cum catalogo utensilium ecclesie vor (Pfarrarch.). Durch den Münsterschen Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen als Administrator von Corvey fand 1665 Juni 23 Pfarrvisitation in Otbergen statt (Pfarrarch.). Unter den beim geistlichen Gericht in Corvey 1667 Juli 19 vorgebrachten Gravamina parochiae Otbergensis sind: u. A.: 1) Cum ecclesia nostra vix ullus habeat redditus, petimus, quatenus ei restituantur 4 scepelinia, partim hordei et avenae, quae tempore belli ab reverendo domino P. Priore Joanne Baptista, piae memoriae, assignata sunt custodi nostro pro vino et hostiis eo melius comparandis, fiat tamen custodi aequivalens a communitate; 2) in turri nostra aedificetur aedicula circum horologium et tabulatum struatur iu turri, ut horologium protegatur a nive, ventis et pluvia atque pulsantes sine vitae periculo possint ascendere et descendere (CLA. B. II. 17 b). Morgenstern schenkt 1668 April 30 für Oel zu einer ewigen Lampe 25 Thaler und stiftet eine heilige Messe für seinen Oheim (avunculus) und Vorgänger Hermann Bernink (Pfarrarch.). In Fürstenau ist er 1668 Mai 1 nachzuweisen. Das Gronefelder Hausbuch und speziell der Schreiber desselben, der Dr. Gronefeld, sagt von ihm: vir doctus, optimus informator juventutis et meus magister

11. Georg, Benediktiner, zum Abt von Minden erwählt. Vir gravis, sagt Gronef. Hausbuch.

12. P. Maurus, Benediktiner aus dem Kloster Marienmünster, wurde vom Abt zurückgerufen und später Pater im Kloster Gehrden. Homo rixosus nennt ihn das Gronef. Hausbuch.

13. Carl Gewaldt, Benediktiner aus dem Kloster Ammensleben, Erzstifts Magdeburg, wurde später Prior daselbst. In seiner Zeit ist eine schöne Wiese — Gänsemorgen genannt — „das edelste Kleynodt, so vor diesem bei der Pfarre gehört, sagt die specificatio bonorum (Pfarrarch.)

an die Gronefelds vertauscht worden." Das Gronef. Hausbuch sagt dagegen (fol. 115): Zur Nachricht dienet, alß vor 30 undt mehr Jahren mein Vater sel. mit denen zeitigen pastoribus alhier allerhand Streit gehabt, indem die pastores meinen Vater sel. einen Wek nach dem Dreisch bey des pastoris Dreisch, unten am Anger belegen, nicht gestatten wollen, mein Vater sel. hingegen dem pastori den Wek nach seinem Stück Land unter dem Gänsemorgen, ober Jacob Möllers jetzo Jobst Domans Planken Wiese belegen, verweigert, alß hat mein Vater sel. mit dem dahmaligen pastori H. Carolo Gewald cum praescitu H. Ferdinands von Karstedt, Probsten zu Brenkhausen, et ratificatione H. von Zitzewitz, prioris zu Corvey, als vicarii in spiritualibus, dergestalt getauschet, daß der pastor sein Stück Land unter dem Gänsemorgen, so dahmalß ganz verflossen gewesen und nicht mehr wegen der Nethe zum seedigen Land gebraucht werden können, mein Vater sel. hingegen dem pastori den Dreisch 7 Garth haltend, die Kissorth, wie solche an Helde belegen, so dahmalß 4 Hoffe gewesen und jährlichs 4 oder 5 Thlr. in elocatione aufgebracht, item noch ½ Morgen Lands im Mesche von seinem Stücke Lands an des pastoris Lande zumessen lassen und erbeigenthümlich abgetreten. Der alte Schmidt Meister Hans Kohlberg und Heinrich Kirchhoff alß templarii, Heinrich Möllers, mein voriger conductor und Johan Kieffmüller und Johann Heinrich Borcherts sein dabei nomine communitatis Otbergensis gewesen und bonitatem allerseits Stücke aestimirt und gegen einander gesetzet, damit der Pastorat nicht zu nahe geschehe. Dies haben mir die Leute, dann ich nichts in meines Vaters sel. Briefen davon finde, in specie Hans Massmans und Barteld Möller der Schmidt referirt — es soll auch in dem Kirchenbuch annotirt sein, welches auf allen Fall, wenn ia ein unruhiger Pastor diesen Tausch anfechten wolle, nachgesehen

werden kann. Sign. Otbergen d. 27. Juni 1703. Der Name Gänsemorgen hat sich, ebenso wie einige andere hier erwähnte, bis auf diesen Tag unter den Flurnamen erhalten.

Kirchenvisitation fand 1673 Nov. 19 durch den Prior und Archidiacon Nicolaus von Zitzewitz und Leander Scheffers, Assessor des geistlichen Gerichts, im Beisein des Pastors Gewald in Otbergen statt (CLA. B. II. 17 b). Beiliegend „Specificatio davon, so Güter noch haben beneben ihren Meyergütern und mihr — augenscheinlich dem Pfarrer Gewald — nichts davon geben noch keinenmalen davon etwaß geben wollen, so Rittmeister Gronefeld, hatt 3 Meyergüter, bezalet nuhr von 2, item noch ein Spiekerstette, genannt Herrn Humeken, item eine Pfennigsstette, welche ist eine Kötterstette, item noch Bierhansesstette, auch eine Kötterstette." Jedenfalls dazu gehörig, aber undatirt: Designatio des Cüster-Registers zu Otbergen, was der Cüster einzukommen hat von den Meyern, Köttern und Spiekerleuten; von jedem Meyergut 1 Scheffel Roggen, also zusammen 9 Scheffel; H. Rittmeister Gronefeld hat 3 Meyergüter, das Corveysche, das Brenkhausische und das Bruchhausische Meyergut, gibt nur von zweien; daneben sind noch 7 Meyergüter aufgeführt; die Kötter müssen aus jedem Gute 1 Sch. Hafer geben und auf Weihnachten 1 Mattier, zusammen 26 Sch.; die Spiekerleute geben 3 Groschen dem Cüster aufs Jahr und auf Weihnachten 2 Pfennige, summa 1 Thlr. 6 Gr. Homo maturus et discretus nennt ihn das Gronef. Hausbuch.

14. Caspar Stratman. Unterm 8. Oct. 1689 vertauschte er Otbergen mit Bosseborn. Homo bonus sed Surlandus vel Grobianus sagt von ihm das Gronef. Hausb.

15. Nikolaus Richardi, Benediktiner aus Gernrode, woselbst er auch später Abt wurde, kam von Bosseborn nach Otbergen. Das Gronef. Hausbuch bezeichnet ihn als homo simplex et pacificus.

16. Benedikt Thombusch, Benediktiner aus Ammensleben, kehrte 1701 Sept. 21 ins Kloster zurück und starb als Abt daselbst 1704. Aus seiner Zeit ist das älteste vorhandene Kirchenbuch „ad sanctam crucem exaltatam“; es beginnt mit nomina baptizatorum 1692 Febr. 3; dann folgen nomina copulatorum in facie ecclesie von 1692 April 15 und die defunctorum von 1692 Febr. 5 an. Er schenkte der Kirche das noch vorhandene Ciborium, auf dessen Fuß eingravirt ist: T H. O. P. dt. 1694. Das Gronefeldsche Hausbuch sagt von ihm: Vir maturus et doctus.

17. Jakob Krausmann, Benediktiner aus dem Kloster Ringelheim, Hochstifts Hildesheim. Otbergen hat er 1712 Oct. 4. verlassen, um die Pfarre im gleichnamigen Orte bei Hildesheim zu übernehmen, ist aber dort nach 3—4 Wochen gestorben. Von 1704—8 verwaltete er auch Bruchhausen. Das Kl. Brenkhauser Archiv verwahrt ein Verzeichniß dessen, was im Pfarrhause bleibt. Das Gronef. Hausbuch sagt: Impietus et valde rixosus, loquax et valde inconstans.

18. Johann Caspar Eickmann, aus Anröchte, von 1712 Oct. 8 bis 1750 Nov. 4. Vorher war er 4 Jahre Pfarrer in Bosseborn und davor Präceptor bei der Familie von Boemelburg in Meygadessen. Anna Catharina von Boemelburg, Domina des Klosters Brenkhausen, übertrug ihm die Pfarre Otbergen. Die große Glocke ist unter ihm gegossen, wie die Umschrift sagt: sub regimine et cellsissimi principis et abbatis Caroli et sub pastore Joanne Casparo Eickman me fudit Johann Godefridus Lappey v. Eslo. Scitote quoniam exaudiet preces vestras MDCCXXVIII.

19. Coelestin Schmitz aus Brenkhausen, Benediktiner aus Ammensleben, 1750 Nov. bis 1759 Jan. 11. Im März 1752 brannte das Pfarrhaus ab, wurde aber als-

bald wieder aufgebauet. Vor dem jetzigen steht: Has igne absorbtas aedes Otburgica bellus plebs habet exstructas A. D. 1757.

20. Placidus Schübeler (geb. zu Beverungen 1729 Febr. 24) von 1759 Febr. 8 bis 1774 Ende Febr. Benediktiner aus Ammensleben, wo er als Abt 1780 Febr. 10 starb. Unter ihm wurde 1772 die Monstranz angeschafft.

21. Caspar Anton Kruse aus Rüthen, kam 1774 Nov. nach Otbergen, verließ es jedoch, weil er erkrankte, schon bald wieder. Währenddem versah zuerst der Minorit Paulinus Kock aus Höxter die Pfarre, dann im J. 1777 der Weltpriester J. Pfau aus Osnabrück, im J. 1779 der Capuziner (aus Brakel?) P. Placidus und der Dominikaner P. Vincenz Rust. Im J. 1780 kam Kruse zurück und starb 1823 Juli 3.

22. Agricola Brodmann, Franziskaner (aus Gernrode oder aus Otbergen bei Hildesheim). Zu Fulda 1809 Sept. 23 zum Priester geweiht. Die Pfarre Ovenhausen und auch Böderen versah er von 1820 an im Habite, kam 1823 Oct. nach Otbergen. Während seiner Zeit wurden die Reallasten abgelöst; die Verkoppelung der Gemeinde im Separationsverfahren begann 1842, aber erst 1855 erfolgte die Plananweisung. Durch Vereinbarung zwischen dem Bischof von Paderborn Franz Drepper und dem Oberpräsidenten von Westfalen, von Duesberg, wurde 1852 April 5 die Collation der Pfarre Otbergen als Königlichen Patronats — die einzige unter den Corveyschen Ortschaften — festgesetzt.

23. Carl Dissen, gebürtig aus Kleinenberg, war vorher Kaplan in Lichtenau, Missionspfarrer in Cöthen, Kaplan in Holtheim, Vicar in Benninghausen, von 1863 bis 1888.

24. Joseph Pieper aus Amecke, Pf. Stockum, vordem Pfarrer in Böderen, seit 1888 Mai 23.

Noch einzelne hauptsächlich die kirchlichen Verhältnisse betreffende Nachrichten mögen hier folgen.

Dietrich von Bocholtz verkauft 1575 (Simon u. Judas) Oct. 28 mit Consens Abts Reinhard den Spieker am Otbergischen Kirchhof an Heinrich Diestermeyer erblich und von diesem ist er an Christian Diederichs — des Doktors Gronefeld Großvater — gekommen. Christian Sommer hat 1675 April 26 sich in diesen Spieker inmittiren lassen und ihn 1676 Juni 27 an Rittmeister Gronefeld verkauft (Gronef. Hausb.). Abt Reinhard von Corvey bekundet 1582 (am thage Walburgis) Mai 1, da ihm Curd Held, Richter, Hans Kolers und Claus Beerbüsse, Vorsteher zu Otbergen, berichtet, daß ein Forling Landes an der Flütten bei Heinrichs von Amelunxen Wiese, dem Pastor zu Otbergen zuständig, dem Pastor wenig oder gar nichts nutzen könnte, weil die darauf beschehene Besamung abgehütet würde, so hätten sie solchen Forling gegen 1 Morgen Landes im Mogengrunde, an Churd Tiesen zu Amelunxen vertauscht, da aber jener Forling zehntfrei, der Morgen Lands aber den Zehnten auszurichten verpflichtet ist, so will Ties von dem eingetauschten Forling jährlich dem Pastor zu Otbergen den Zehnten von den Früchten geben; sollte ein Baumhof oder Wiese davon gemacht werden, so soll auch davon der Zehnte ausgerichtet werden. Der Abt bestätigt den Tausch (Gleichzeit. Abschr. CLA. B. II. 17 b).

Zu 1650 bemerkt Dr. Gronefeld (Hausb. fol. 257): Friedrich Mordian von Kanne hat allhier in der Kirche 2 Stette für Mann und Frau bey seinem, meinem Vater sel. verkauften, adeligen freyen Hause gehabt, die Mansstelle hat er gleich bey Verkaufung des Hauses mit abgetreten, die Frauenstette aber, weilen dahmals zu Brockhausen kein exercitium catholicum gehalten worden, hat er wegen seiner Frawen, so catholica optima gewesen, reservirt, introducto exercitio catholico zu Bruchhausen,

hat er patri meo beede stette als ein appertinens domus abgetretten. Derselbe schreibt (Gronef. Hausb. fol. 247): „Der Platz, darauf jetzo der Otbergische Kirchthurm stehet, hat meinem sel. Vater gehört nebst dem darauf gestandenen Gebaw, so drei Kornboden gewesen; es hat aber mein Vatter bey damahliger reparation der Otbergischen erbärmlichen Kirche die drei Kornboden abbrechen lassen undt den oberen Platz der Kirchen behof eines newen Thurns, welchen mehrentheilß mein Vatter sel. verschaffet, verehrt; den Keller darunter hat mein Vatter für sich behalten, die Klocken haben vor diesem und meines Gedenkens hinter der Kirchen ober der Kirchen gehenket und sein hinter dem schlechten Altar geläutet worden." Neben einem Verzeichniß, was Alles sein Vater der Kirche in Otbergen verehrt, folgt noch ein testamentarisches Legat von 100 Thlr. 1699 hat Dr. Gronefeld den Altar in der Kirche machen lassen und an Meister Thomas Wrede dafür 100 Thlr. bezahlt; im J. 1702 hat derselbe eine neue Uhr verehrt, so zu Börden gemacht ist, für 46 Rthlr. Außer den oben erwähnten fanden nach dem Protokollbuch (Bibl. der Pfarrchanei in Höxter) in Otbergen noch Kirchenvisitationen statt 1722 Nov. 17, 1726 Mai 18, 1727 Sept. 4.

Am 28. Mai 1853 schlug der Blitz in den Kirchthurm; in den Jahren 1856—57 wurde er auf Staatskosten 110 Fuß hoch, wieder aufgebauet.

Die Kirche ist $8^1/_2 m$ breit, 13*m* lang, das Chor 8*m* lang, ist durch Rundbogen vom Schiffe getrennt; zwei Eingänge von Süden und durch den gen Westen stehenden Thurm. Im J. 1893 ist eine Sakristei angebauet. Nach Aufzeichnungen im Kirchenbuch sollen sich im Altar Reliquien vom h. Joseph, h. Justinus und der h. Afra hineingeschlossen befinden.

Unter den Kirchengeräthen ist bemerkenswerth ein silbervergoldeter Kelch 18,3 hoch, der Fuß hat 13,3 Durchmesser,

runder Schaft und Knauf sechseckig mit sechs wenig vorstehenden rautenförmigen Knöpfen, auf denen in gothischer Minuskel die Buchstaben IHESUS, dazwischen eingravirtes Maßwerk; Kuppe 7 hoch 10,6 Durchmesser, fast tulpenförmig; der untere Fußrand ist sehr zierlich gearbeitet, zwischen vorstehender glatter Kante Andreaskreuzförmiges Maßwerk und oberhalb kordelartig gewundener Rand. Der Katalog westfälischer Alterthümer vom Juni 1879 erwähnt ihn unter Nr. 293 und schreibt ihn wohl mit Recht dem 15. Jahrh. zu.

Die kleine, außerhalb des Dorfs, gen Westen, am Wege liegende, von Linden umgebene Kapelle soll aus einem Legat Josts Domann von 1718 März 15 von 100 Thalern erbauet sein.

Zum Schluß als culturhistorische Reminiscenz die Beschreibung der Feier eines Hochzeitsfestes des 18. Jahrh. aus dem Gronefelder Hausbuch (fol. 207).

„Den 4. Oct. 1704 hat meine liebe Tochter Sophia Joanna mit H. Johann Christoph Parreuter, frey und burggesessen zu Borcholtz, alhier zu Otbergen Hochzeit gehalten. Der H. Prior von Corvey und Vicarius in spiritualibus, Ferdinand von Karstedt hat die Copulation in meinem Hause und kleiner Stuben bei der Kuchen verrichtet. Auf dem Ehrenmahl sein erschienen: H. Prior von Karstedt, H. Kelner von Weymar (wohl das niederrheinische Wimar), H. Oberförster von Ketteler, H. Probst Mülstroh[1]) von Brenkhausen, H. Johann Wilhelm von Kanne von Bruchhausen cum uxore, filio und Basen, der Fräulein Pasqualini[2]), H. Lieutenant von Jude junior ex

[1]) Jülichsches Adelsgeschlecht, dessen Sitz Haus Hall bei Ratheim, Kr. Heinsberg, jetzt im Besitz des Freiherrn von Spies-Büllesheim, war, gewöhnlich Olmüssen gnt. Mülstro genannt. Vgl. Fahne Cöln. Geschl. S. 312. — [2]) Johann Wilhelms Mutter, die erste Gemahlin Friedrich Mordians von K. war Ursula von Pasqualini (Or. Eheberedung, Arch. Wehrden).

Borcholtz. H. Hilmar Asche von Amelunxen propter notoriam gravem infirmitatem se excusavit. Der Fürstl. Corveysche Canzler H. Bernd Boggen cum sua costa. H. Arnold Tunneman, Corveyscher Rath cum sua, frater ex Paderborn cum sua, donavit sponsae scyphum argenteum, H. Dr. Schulenberg cum sua costa, nempe filia fratris Judith, H. Dr. Henneckemeier cum sua et parvo filio donavit sponsae 6 Rthlr. in specie, H. Möring invitatus non comparuit ob defectum vestis nuptialis, H. Bürgermeister Grave invitatus non comparuit sed excusavit se, daß die Fraw waschen müsse, filius Gravens, monsieur Georgius, egregius adolescens cum uxore comparuit et donavit sponsae 2 silberne Leffel inscio me, sonsten hette ich es nicht angenohmen, H. August Friedrich Heistermann von Ziehlberg donavit sponsae 6 species Thaler, H. Decanus zu Huxar Henricus Hillebrand, H. Pastor ex Borcholtz Schonlau, H. Fibus Pastor in Bruchhausen non invitatus venit cum domino de Kannen, fuit gratus, H. Vetter Landvogt von Boemelburg solus, uxor wegen besorgenden Streit in puncto praecedentiae non comparuit, ille fuit gratus et gratum fuit, quod illa emanserit, dan keins deren Frawen ihr alß Landvogtinne die praecedentz würde gegeben haben. Filius canonicus von Fritzlar, filius Anthon, die Fraw Base Schoffinne von Huxar, des H. Parreuters Schreiber Joannes Prott. Wir haben drei Tage mit Lerchen, so filius von Fritzlar mitgebracht — Schmehvögel, Hirsch- und Schweinwildpräth, Feldhüner, Hasen, Kallicuner Enten, Gänsen rc. rc. vollauf tractirt, auch 2½ Ohmb Wein, item allerhand confect von Paderborn bringen lassen. Der Koch von Corvey hat daß Kochen verrichtet, demselben ich verehrt 6 Thlr., sponsa ein schönes Hembt, item mea dedit ipsi von dem Trinkgeld, so die H. hospites gegeben, 5 Thlr. 24 Gr. Die Spielleuthe sein a filio Fritzlariensi mitgebracht, sie haben

stehts aufgewartet mit Geigen, Trompeten und Flöten, ego dedi illis 16 Thlr., dazu ihnen hospites ad 26 Thlr. verehrt. Mein Gevatter Holscher ist Marschall gewesen, dedi ipsi 1 Thlr. et filia ein schönes Hembt. Es ist alles friedlich und lustig und cum summa satisfactione omnium geendiget und abgegangen. Deo sint laudes."

I. Durch Cäcilia Abtissin von Brenkhausen vermittelter Vergleich zwischen altem und neuen Pfarrer in Otbergen. 1516 April 14.

Wy Cecilia ebbedisse des klosters Berinckhusen, Paderbornesches bischopdomes, rechte patrona unde collatrix unser parkerken des hilligen cruces to Othbergen bekennen, dat wy myt fulbort unses gantzen conventes toghelaten unde gruntliken vordraghen hebben de ersamen heren Johane Wilhelmi, pastore to Othbergen eyn deyl, unde heren Bertelde Tilleken olden pastore der sulven kerken, welke de ergenante kerken, do se gans vorvallen, vorwostet was, uppe syne eyghene kost unde schaden wedder upgebuwet hadde unde eyne mercklike grote summen darangelecht, so sichtlich unde openbare is. Ok alle kleynode in dersulven kerken nottroftich, alze klocken, boke, kelke, monstrancien, kasele unde vele serimonialia getuget, ingefordert, ingelost, ok vorsettet lanth, klocken, boke ghelozet unde betteren lathen, allet des an den kleynoden van noden was, ock vele armer unde hebbender lude to seck ghetoghen tho Othbergen to wonende unde desulven entsettet, hanthavet trost gedan myt ghelde, goede, rade unde teghen ore vorgunners verbeeden unde myt allem vormoghe entsettet etc. So denne de Official to Padelborne, ock de suffraganeus darsulvest den ergenannten heren Bertelde in vorderinghe hadden umme nastendige summen von der ergenanten kerken tho wygende, item pro licencia reconciliandi unde pro licencia in portatuli (?) celebrandi welke summa ghedinget warth uppe theyn gulden. Dusser orsake halven vormeyne de ergenante her Bertelt synen schaden billiken to erhalende an syneme reservate, nemplick XXVI gulden, de he in

contentatione vor de sulven kerken entfangen hadde inde der itlike an rodelant, itwelke an husrente bynnen Hoxer belecht hadde unde dat so vor billick recht anghetogen na den male de sulve summe tor nottroftigesten unde nütsamesten bathe der ergenanten kerken ghewant unde angelecht worde. Hyrtegen heft her Johan wedderrede ghedan eynsodan nicht tostadende na den mal oheme syne renthe da dorch affbrock erwasse. Darup her Bertelt antworde, dat dat corpus efte meygerhof des pastores unde ock unses klosters meygerhove unde renthe des drydden deyles dorch syne sollicitacien unde bywoninge des volkes vormeret unde gebettert syn, wente de acker to Othbergen moste uthe den negestbeleghenen dorpen ghebuwet werden. Myt wyderen reeden van beyden parten etc. Up dusse rede unde wedderrede hebben wy Cecilia myt unsen frunden unde medebehoreren rechtes vorstendigen eyne billike inrede ghedan dare dorch beyde partigen tor fruntschop geneget worden, unde beyde parte, her Bertelt unde her Johan ergenant, ore sake ghensliken, fullenkomeliken in unse unde unses gantzen conventes hant unde macht gestalt. Daruppe wy Cecilia ebbedisse, Hillegundis priorisse unde vorth gantze convent to Berinckhusen eyne redelike, billike uthsproke ghedan hebben, alzo ludende: dat her Bertelt schal fallen laten hern Johanne pastore unde synen nachfolgeren twelf morgen landes van stunt uppe deme velde to Dudexen beleghen, dat her Bertelt (Or. hertelt) van deme reservatesghelde ghekoft hadde van Johanne Klocken unde Henrick Pattmere vor nyeghen gulden: des vif morgen schetet uppe den wech, de uthe der grunt kummet van Othberghen up dat sulve lanth unde twe morgen schetet den berch hen an vor dat sech efte borne, de anderen vif morgen schetet uppe de grunt efte dael dat uthe deme velde to Amelunxen uppe dat sulve lant grenset. Ok so her Bertelt noch ungeferlich theyn morgen rodelandes myt deme vorhowe twischen dussen vif unde aver vif morgen darsulvest heft gheroden lathen, de sulven schal he gebruken syn levent lanck, aver na synen vorvalle, den God friste, na syneme willen, schal dat sulve lant fallen an to dem vorbe-

nompten lande, so dat oth eyn stucke landes sy deme pastore to Othbergen van eyner grunt to der anderen. Ock so de pastor to Othbergen dersulven theyn morgen landes von hern Bertelde begherede to kope efte umme de hure, dat sulve sal scheyn myt unsem willen. Vortmeer angeseyn mylden doghet ergenanten hern Berteldes scholen her Johan unde alle syne nafolgers to Othbergen anniversarium hern Berteldes holden uppe dach synes vorvalles unde in festivitatibus sancte crucis eyne cellecten pro sacerdote medeholden in missa. Ock twischen inventionis unde exaltationis sancte crucis festen, over alle vere weken, pro fundatoribus, benefactoribus unde defunctis pastoribus eynst celebreren, des de pastores doch plichtich unde schuldich syn. Hyrteghen schal her Bertelt des reservates gebruken na synen besten unde alle schult ergenannt unde de noch erstan mochte, ghenslick betalen unde vornoghen unde der orsake halven quiteren wy alze rechte patronen ergenannten hern Bertelde, syne testamentarien unde erven des vorbenomten reservates in macht dusses breves, uthbescheyden ses goltgulden, de in Johan Milten hues bynnen Hoxer vorschreven synt. Unde desulven scholen vallen an unse kloster tor ewighen memorien uppe dach des vorvalles ergenomten hern Berteldes tho holdende. Allet, so vorgenomt, loveden beyde partige by oren eren, unwedderopelick, stede, vast to holdende. To vorder orkunde hebben wy Cecilia unser ebbedige unde klosters ingeseghel an dussen breyf gehangen. Darby unde over ghewest synt de ersamen heren: Johan Düsinck unse pater, her Henrick Brinckman kentzeler, her Arnt Molitor pastor unde Clamor Tydenberch tugen gheeschet unde ghebeden. Datum anno Domini M°.V^c^XVI., ipso die Tiburcii.

Vom Original des Kl. Brenkhauser Archivs in Fürstl. Kammer zu Corvey. An Pergamentstreifen noch an 1. Stelle in weissem Wachs rundes Brenkhauser Conventsiegel, auf einer Bank sitzende Maria mit Krone, neben sich stehend Jesukind, ziemlich erhalten; das 2. ab.

II. Berings Ernennung zum Pfarrer in Otbergen.

O. J. u. T.

Nos soror Catharina et frater Johannes abbatissa et praepositus in Beringhusen universis et singulis praesentes nostras visuris seu legi audituris notum facimus, quod reverendo et venerabili viro domino Hermanno Berringh presbitero, de cuius vitae integritate, eruditione et ad regendas animas habilitate, plurimum confisi, parrochialem ecclesiam nostram in Otbergen, dioecesis huius Corbeiensis, cujus collatio ad nos et successores nostros pleno jure spectare dinoscitur, ad humilem ejus petitionem in nomine Domini contulerimus cumque cum dicta nostra ecclesia seu animarum cura, omnibus emolumentis, redditibus, juribus et pertinentiis providerimus, certa tamen apposita hac conditione, ut parrochiam istam nullius nisi nostro nomine possideat, bona ad illam spectantia, tam in agris, quam pascuis aut redditibus, cum omnibus appertinentiis fidelissime conservet et tueatur, insuper, si resignare contingat, in nullius nisi ad manus nostras aut successorum nostrorum resignet, quae omnia vigore reversalis sui se servaturum fidelissime promisit. In praemissorum igitur fidem praesentis collationis nostre litteras manibus propriis subscripsimus sigillisque nostris communiri fecimus. Data in monasterio nostro Beringhusano, alias vallis Dei dictum.

Von Abschr. 17. Jahrh. im Kl. Brenkhauser Archiv auf Fürstl. Kammer zu Corvey.

Bruchhausen.

Der Name Bruchhausen, Brokhausen, oder Brauxen, wie das Volk sagt, ist im ganzen Gebiete Niedersachsens sehr verbreitet. Wenn die Endsilbe die sächsische Besiedlung kundthut, so findet sich in der ersten derjenige Ausdruck, welcher unter den mannichfaltigen, die für den Begriff Sumpf vorkommen, wohl der am häufigsten vorfindliche ist. Das Wort Bruch deutet demnach besonders tiefe, niedrige,

sumpfige Lage an und findet sich ebensowohl in bergiger, wie auch in ganz flacher, ebener Gegend. Seibertz unterscheidet im Orts- und Personenregister zum UB. des Herzogthums Westfalen (III, 568) neun verschiedene Brochusen; die Lippischen Regesten haben (II, 470) vier des Namens aufgeführt und Fahne Westfälische Geschlechter (S. 79) will vier Rittersitze dieses Namens von einander unterscheiden. So ist es also schon innerhalb Westfalens, bei der großen Anzahl gleichnamiger Orte und Personen, nicht immer leicht, ihre betreffende Zugehörigkeit gleich dann festzustellen, wenn nähere Angaben fehlen oder Provenienz der Urkunden, Aussteller und Empfänger keine sichere Anhaltspunkte bieten, um zu entscheiden, welcher Ort gerade gemeint ist.[1]) Hier soll von jenem Ort gehandelt werden, welcher in der Tiefe des Nethethals, von ihr durchflossen, gegen Westen zu, am Ende des Corveyschen Gebietes liegt und in seiner Flur die Landesgrenze gegen Paderborn bildete. Schon die Erwähnung in den Corveyer Traditionen: Tradiderunt Eilgrim et Ludolf in Broechusen et omnia que habuerunt in eodem loco (Wigand Arch. I. 2. 5), eine übrigens von Falke ausgelassene Stelle, läßt, da Corvey noch außerdem an verschiedenen Orten die diesen Namen führten, Besitz hatte, es ungewiß erscheinen, wie auch Wigand (Corv. Güterb. S. 55) mit Recht hervorhebt,

[1]) Es mag gestattet sein, einige Orte dieses Namens hier zu nennen. 1) Dorf im Kr. Brilon, unweit Olsberg, mit Rittersitz seit 16. Jahrh. im Besitz der von Goddelsheim im Waldeckischen hierhin übergesiedelten Familie von Gaugreben. 2) Dorf zwischen Arnsberg und Hüsten, Rittersitz im Besitz des Grafen von Fürstenberg-Herdringen. 3) Im Münsterland unweit Wolbeck, Rittersitz von der Familie von Höfflinger an die von Twickel vererbt. 4) Ein untergegangener Ort dieses Namens lag bei Wewer unweit Paderborn. So kommt ein Hof vor, der in den Theilungsverträgen und Mutschirungen der Gebrüder Ludolf, Rave, Gottschalk und Conrad van Elmeringhausen von 1364 (die b. Petri ad cathedr.) dem letztgenannten zu seinem Theile zufiel (Or. im Freih. v. Harthausenschen Arch.).

ob hiermit das älteste beglaubigte Vorkommen der Dorfschaft dieses Namens an der Nethe überliefert ist.

In der Urkunde, worin Wittekind von Waldeck vor seiner Fahrt ins gelobte Land für 300 Mark die ihm zustehende Vogtei über die Paderborner Kirche an den dortigen Bischof Bernhard verpfändet 1189 April 4 ist unter den Zeugen, und anscheinend unter den Ministerialen Paderborns, Everhard de Brokhusen (Erhard Cod. dipl. II, 203 Nr. 490). Als Abt Wittekind von Corvey 1190 das von Laien innegehabte, aber von diesen zum Nachtheil der Abtei verwaltete Schenkenamt wieder zurückkauft, befindet sich unter den Zeugen, und zwar den layci liberi, Everhardus de Brochusen, Gerhardus frater ejus (Erhard II, 312 Nr. 505). Da diese Vornamen jenem Geschlechte, welches an der Nethe Jahrhunderte lang seßhaft war, auch noch später eigen waren, so kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß wir in ihnen die am frühesten nachweisbaren Ahnherrn jenes Geschlechts und zugleich das älteste Zeugniß für die Ortschaft, von der sie den Namen trugen, anzusprechen haben. Beide Dokumente ergeben dann ferner, daß, wenn auch Everhard der Paderborner Dienstmannschaft zugerechnet werden mußte, wegen Beziehungen, die er, uns unbekannt, dorthin gehabt haben muß, dagegen sein Besitz innerhalb des Corveyer Gebiets zu jener Zeit noch als ein Freieigener, uralt ererbter und nicht schon von Corvey lehnrührig anzusehen ist. Aus diesem Grunde ist es auch erklärlich, weshalb die ältesten Corveyer Register und Güterverzeichnisse Bruchhausen dabei nicht erwähnen, sondern erst dann, als der bisherige freie Besitz dem Stift Corvey zu Lehn aufgetragen wurde und der Freie es dann als Dienstmann zu Lehn zurückempfing, in den späteren Lehnregistern die Aufkünfte und Hebungen aufgezählt werden.

Noch zweimal begegnet ein Gerhard von Bruchhausen: das erste Mal 1238 Juli 25, als Abt Hermann von Corvey

an Kloster Hardehausen den Zehnten in Erkeln überträgt (Westf. UB. IV, 180. Nr. 275) und da er hier als Ritter unter den Zeugen und als Ministeriale der Corveyer Kirche aufgeführt ist, so dürfte er wohl mit obigem derselbe sein und darthun, daß in der zwischen beiden Urkunden liegenden Zeit die Lehnsauftragung an Corvey stattgefunden hat; das zweite Mal als Zeuge für Graf Ludolf von Dassel 1262 Juni 4 (WUB. IV, 470 Nr. 904). Everhard von Bruchhausen zeugt viermal bei Abt Hermann 1243 und 1244, 1252 (WUB. IV, Nr. 328, 338, 493, 509), 1246 für Brenkhausen (Eb. Nr. 372), 1274 als Bürge für die von Dinkelburg bei einem Verkauf an Hardehausen (Eb. Nr. 1377), in derselben Eigenschaft 1278 Dec. 3 u. 1289 bei Verkauf Seitens Abts Heinrich von Corvey an Kloster Lippoldsberg (Eb. Nr. 1533 u. 2010) und ebenfalls 1281 Dec. 16 für die von Brakel (Eb. Nr. 1651). In allen diesen Fällen wird Everhard nur Knappe genannt, wenn auch das wiederholte Heranziehen zu Bürgschaften Stellung und Ansehen bekunden; ob und wo Vater und Sohn sich scheiden, ist nicht festzustellen. Als erster unter den Zeugen ist Everhard von Bruchhausen, als der Corveyer Propst Friedrich 1309 Sept. 14 Einigung über den Hof in Meingodessen bekundet (Or. Fürst. Corv. 127), ebenfalls Zeuge beim Verkauf der von Amelunxen an Kloster Gehrden 1311 Apr. 25 (Asseb. UB. II, 63 Nr. 686). In demselben Jahre Mai 21 bezeugt Thidericus de Brochusen Verkauf in Heinhausen an Kloster Brenkhausen (Asseb. UB. II, 66 Nr. 692), 1316 Jan. 6 die Bestätigung derer von der Asseburg für die Stadt Brakel wegen des Rechts über Brod, Bier und Fleisch Anordnungen zu treffen (Eb. II, 89 Nr. 756); 1328 Oct. 2 ist er Zeuge in Urk. der Brüder Johann, Herbold, Otto und Gyseler von Nienover (Or. Staatsarchiv Marburg, Lippoldsberg).

Hier werden die Notizen aus den ältesten Corveyer

Lehnregistern einzureihen sein. „Tydericus de Brochusen habet villam totam ibidem extra decimam, IIII mansos in Odberghe et duos mansos in Ykenrode et III mansos in Erklen (Lib. feud. I. fol. 4 u. Wigand Arch. VI, 393)". Daß sich diese Belehnung mit der ganzen Ortschaft, den Zehnten ausgenommen, mit Hufen in Otbergen und in dem nahen Ykenrode, sowie dem etwas die Nethe aufwärts liegenden Erkeln auf obigen, 1311—1328 nachgewiesenen Dietrich bezieht, ist klar. In derselben Weise findet sie sich im 2ten, um 1360 angefertigten Register: Item Everhart von Brokhusen dat gut to Brokhusen mit aller sclachtenut, ane den tegheden (Wigand Arch. VII, Nr. 97), etwa für den nach dem Großvater benannten Enkel.

Abt Dietrich von Corvey und sein Capitel verkaufen 1416 April 19 das Dorf Haddenberg (Jakobsberg) mit Ausnahme des Kirchlehns vom Pförtner Johann von Brokhusen an dessen Schwestersohn Johann von Mense (Or. Fürst. Corv.). Johann von Brokhusen begegnet dann, wie er 1437 Jan. 6 als Abt von Abdinghof binnen Paderborn, vom Corveyer Abt Arnd 15 Fl. Rente aus der Pacht zu Amelunxen um 300 Goldfl. erwirbt (Or. Ebenda) und wie er seinem Ohm Diderich von Mentze und dessen Söhnen Johann und Diderich alle seine Eigenbehörigen, die er von seinem Vater Everd und seinem sel. Bruder Diderich geerbt hat, 1448 Nov. 9, verkauft (Or. Arch. Wehrden). Der Mannstamm des alten, eigentlichen Geschlechts Bruchhausen scheint um diese Zeit, vielleicht mit diesem Abte, erloschen zu sein und der Besitz ging dann an das von der Oberweser, aus der Gegend von Münden herkommende Geschlecht von Mense, wie oben ersichtlich, in weiblicher Linie von ihnen abstammend, über, welches dann beide Namen führte. Moritz Abt von Corvey belehnt 1431 Dec. 1 Diderich von Mense, anders genannt von Bruchhausen, zu Erbmannlehn mit Gütern zu Hemessen, wie die von Nigenkerken

sie vordem gehabt; Otto und Albert von Amelunxen zeugen (Or. Arch. Wehrden). Nachdem dann die Knappen Diderich von Mense und Johann Raudenberg sich über den Besitz ihres Dorfes Bruchhausen 1433 (Martin) vereinigt haben (Or. wie vor) und Diderich von Mense vom Abt Moritz neben Godeke, der Hausfrau Gerds von Werdinghausen und Beke, ihrer Schwester, als Töchter Hermanns von Rigenkerken 1434 (Pawelsdage) eine Eventualbelehnung über die Hembser Güter erlangt hat (Or. wie vor), — er begegnet noch 1446 Oct. 14 bei von ihm eingelösten Zehnten und Meyerhöfen in Otbergen (Or. Fürst. Corvey) — wird Johann v. B. anders v. M. zubehuf seines Bruders Diderich vom Abt Hermann von Corvey mit dem Dorfe Bruchhausen, Zehnten, Meyerhof zu Otbergen, Hufen zu Wehrden und Ykenrode 1473 sonnabend nach Egidi beliehen (Or. Arch. Wehrden).[1] Der entsprechende für Abt Hermann von den Brüdern Johann von Brokhusen und seinem Bruder Dietrich 1473 Sept. 4 ausgestellte Revers liegt vor (Or. Fürst. Corv.). Nach Wigands Angabe (Corv. Güterb. S. 37) wurden 1484 obige Brüder von Mense genannt von Brokhusen mit Heinrich von Schachten gemeinschaftlich in Mannstatt belehnt. Hermann Erzbischof von Cöln, Administrator des Stifts Paderborn, bekundet Arnsberg 1498 Sept. 30, daß Simon Bischof von Paderborn obengenannten Brüdern erlaubt und zugelassen habe (Or. von 1483 Febr. 24 Arch. Wehrden), wenn es sich begäbe, daß sie ohne Mannleibs-

---

[1] Nach einem Siegel, welches an Urk. von 1341 Juli 4 hängt, führte Thilo von Mense zwei Hirschstangen im Wappen (Or. Staatsarch. Marburg, Lippoldsberg) und der Paderborner Domherr Gerd von Mense an Urk. von 1449 ein Hirschgeweih dessen Enden mit Rosen besteckt sind (Or. Fürst. Paderb. 1786). Ganz ähnlich dem letzteren sind zwei Siegel an Urk. von 1454 Jan. 27 (Arch. Wehrden).

erben stürben, daß dann ihre noch am Leben befindliche Tochter den Hof zu Beller mit 7 Hufen, den Hof zu Hemsen mit Bredenberg und 2 Hufen zu Ymmessen im Felde vor Peckelsheim, was alles von Paderborn zu Lehn geht, zu Lehn tragen und an einen Stifts Paderborn schildgeborenen Mann und Untersassen bringen darf; auch läßt er zu, daß obgedachten Dietrichs Hausfrau ihre Leibzucht an diesen Gütern hat (Notariell begl. Absch. Arch. Wehrden). Diese für die Stift-Paderbornschen Lehnstücke geltende Abmachung fand dann alsbald ihre Anwendung, als Catharina von Bruchhausen als letzte Erbin Jost Kanne heirathete, bei deren Nachkommen der Besitz bis in die jüngste Zeit verblieb; die Corveyschen Lehne fielen durch vom Landgraf Philipp von Hessen vermittelten Vertrag zwischen Wilhelm, Heinrich und Diederich von Schachten und Jost Kanne sowie der Wittwe Agnes von Schachten 1533 (Or. Arch. Wehrden), dann auch denen von Kanne zu, da die Ehe (Bekundung des Brautschatzes von 400 rh. Goldfl. und der Leibzucht von 800 Fl. durch Abt Hermann von Corvey 1484 Juli 3. Or. Arch. Wehrden) des oben mitbelehnten Heinrichs von Schachten mit Agnes von Brokhusen, Dietrichs Tochter, kinderlos blieb und auch dessen mitbelehnter Bruder Dietrich starb. Von 1506 Mai 11 liegt noch ein Revers[1]) des Knappen Dietrich von Broichhausen für Abt Franz von Corvey vor über Belehnung mit dem Windelstein „boven Bruchhausen wente an den Derborne", was bis dahin nicht zum Bruchhauser Lehn gehörte, aber von da an dabei geblieben ist (Or. Fürst. Corv.). Jost Kanne, Droste zu Beverungen, stellt dann 1537 Juni 21 dem Corveyer Abt Franz über die Belehnung mit Bruchhausen und andere zugehörige Theile (Vergl. Otbergen) den

[1]) Im anhängenden Siegel sehen die Hirschstangen mehr Büffelhörnern ähnlich, sind aber auch an jeder Seite mit vier Rosen besteckt.

Lehnsrevers aus (Or. Fürst. Corv.). Die Lehnbriefe, auch dieser und die der nachfolgenden Generationen liegen in ziemlicher Vollständigkeit bis zum Ausgang — der letzte ist von 1795 Mai 8 — vor (Arch. Wehrden).

Um den Fortgang der Nachrichten über das Geschlecht von Bruchhausen nicht zu stören, ist eine den Ort betreffende noch nachzuholen. Aus Urk. von 1261 Sept. 30 (Westf. UB. IV, 456 Nr. 881), worin Äbtissin Ermgard von Heerse mit dem Kloster Gehrden Güter in Tavenhusen gegen solche in Brochusen vertauscht, ist ersichtlich, daß letztere von Gehrden an die Brüder Gotschalk und Conrad von Schmechten verlehnt waren, erstere von Heerse an die von Brakel, welche darauf resignirten.

Nach sehr zerstörter Urk. von 1273 bekundet Herbold von Amelunxen die Nutznießung des Zehnten in Bruchhausen von Bischof Simon von Paderborn erhalten zu haben (Ebenda Nr. 1352).

Eine noch ältere Nachricht und zwar, nach den oben erwähnten Zeugenschaften aus Ende des 12. Jahrh., die nächste[1]), bringt das älteste Archidiconatsverzeichniß vom J. 1231, in welchem Brochusen als zum Sitze Hörter gehörig aufgeführt wird (Westf. UB. IV, 134 Nr. 204). Das zweite aus Ende des 15. Jahrh. (Wigand Corveyer Güterb. S. 226) führt es ebenfalls auf und ebenso das dritte und jüngste (Bessen Gesch. d. Bisth. Paderborn I, 295). Die Ortschaft ist also nach diesen Angaben zu den ältesten Parochialorten zu zählen, da die erste, von den päpstlichen Visitatoren eingerichtete Eintheilung der ganzen Diöcese sie

---

[1]) Ob das bei Streitschlichtung zwischen Bischof Bernhard von Paderborn und dem Dompropst Heinrich und letzterem und dem Busdorfer Propste Simon um 1243 über die ihnen zustehenden Obedienzen (Westf. UB. IV, 218 Nr. 322) zwischen andern Orten genannte Brochusen das im Nethethal bedeutet erscheint sehr fraglich; aber welches damit gemeint ist, ebenso unsicher, etwa das oben Anmerk. 1) unter 4) erwähnte?

bereits enthält. Um so auffallender ist demgemäß die Tradition der Bruchhauser Kirche, sie sei einst eine Filiale von Amelunxen gewesen und erst in der Mitte des 15. Jahrh. von dieser ihrer Mutterkirche abgepfarrt. Es fand sich darüber folgende Notiz: Ecclesia Brokhusana, quondam filia ecclesie Amelunxensis, a matrice sua anno 1432, die beati Remigii ep. et conf., cum consensu Mauritii abbatis Corbeiensis, nec non Tiderici archidiaconi sedis Huxariensis, et Henrici pastoris ecclesie Amelunxensis, ob instantiam Tiderici de Mense separata, quam idem Tidericus de Mense cum consensu ejusdem abbatis Mauritii ao 1442, die beate Catharine virg. et mart. ex suis bonis pro se suorumque avorum ac defunctorum omnium de genealogia dictorum vulgariter der von Brokhusen salute fundavit, qui jus patronatus sibi suisque posteris ita reservavit, ut se defuncto ad haeredes suos masculos, masculis vero deficientibus aut in sua hereditate seu successione non exstantibus ad haeredes foeminei sexus quoties vacaret praestare ac pertinere deberet nec non temporalem parochum ad tres missas, omni septimana, in altari s. Laurentii ita obligavit, ut unam de s. cruce, 2dam de b. virg. Maria et tertiam pro fidelibus defunctis et principaliter pro fundatore et personis denominatis, patronum vero obligavit, ut omnibus ac singulis annis in festo s. Michaelis arch. temporali pastori duas libras cerae et unum sextarium vini seu valorem ad arbitrium pastoris exsolvat, daturque ducentenis quinquaginta florenis Venetianis omni anno, a consulibus oppidi Grevenstein quindenum fl. interressandos. Außer dieser dem 17. Jahrh. angehörigen Nachricht (Pfarrarch.) ist über diese Separation noch die darin erwähnten Stiftungen sonst, auch nicht in den Amelunxer Nachrichten, nichts bekannt, wenn auch der Name des Stifters oben um jene Zeit urkundlich nachgewiesen ist.

Everhard Rotgers, Kirchherr von Bruchhausen, macht 1459 in der Kirche zu Brakel mit einer Rente aus dem ihm daselbst gehörigen Hause eine Stiftung (Nach Zeitschr. 24, 65 in 39, 129).

Nach einem, die kirchlichen Verhältnisse in Bruchhausen betreffenden 1649 Nov. 2 präsentirten Bericht Friedrich Mordians von Kanne soll durch seinen Vorfahren, den mit der letzten Erbtochter von Bruchhausen — wie oben schon erwähnt — vermählten Jost um 1544 die Reformation daselbst unter Annahme der Augsburgischen Confession eingeführt sein (Or. Pfarrarch.).

An dem alten herrschaftlichen Hause in Bruchhausen sind über der Thür die Wappen Kanne und Amelunxen und die Jahreszahl 1582 angebracht. Ehestiftung zwischen Dietrich v. K. und Maria v. A. Johanns Tochter 1553 Juni 25. (Or. Arch. Wehrden).

Streitigkeiten wegen Jurisdiktion zwischen Corvey und den Besitzern von Bruchhausen gediehen bis an die Reichsgerichte. Durch Mandat des Kaiserl. Kammergerichts d. d. Speier 1608 Aug. 3. wird Namens Kaiser Rudolph II. Abt Dietrich von Corvey auf 31. Oct. citirt (Or. Citation Pfarrarch.), um sich zu verantworten gegen die Klage der Kanne'schen Vormünder, er habe die denen von Kanne zuständige Gerichtsbarkeit gestört, indem er die Ausübung derselben mit Strafe belegte. Erst durch den zwischen Dietrich Abt von Corvey eines- Hermann von der Malsburg, Philipp Ludwig von Canstein und Clara geborne von Canstein, Wittwe Kanne, in Vormundschaft weil. Dietrichs Kanne hinterlassenen Söhnen Mordian und Raban anderntheils, 1611 Febr. $^{3}/_{13}$ abgeschlossenen Vertrag wegen der Gerichtsbarkeit zu Bruchhausen wurde die Sache beendet, indem danach die hohe Peinlichkeit in und außerhalb Bruchhausen vermöge der peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Carl V. dem Abt verbleibt; die von Kanne wollen den

peinlichen Missethäter gefänglich annehmen, dann aber an der Nethebrücke soll er von den Corveyschen Beamten übernommen werden (Vom Notar Joh. Kleinen begl. Abschr. CLA. B. II. 16. Or. Arch. Wehrden).

Der erste lutherische Prediger in Bruchhausen war Heinrich Wedemeyer. Aus Akten eines Injurien-Prozesses zwischen ihm und Gertrud Klausmann aus Bruchhausen erhellt, daß er vordem in Meinbrexen aus dem Predigtamt entsetzet, im J. 1590 das Pfarramt zu Beverungen hat verlassen müssen, um 1600 in Bruchhausen angestellt, aber bereits 1601 in peinliche Haft genommen wurde. Von 1602 April 27 liegt Brief (Or. Arch. Wehrden) von seiner Frau Catharine an die Wittwe Clara Kanne vor, worin sie deren Hülfe wegen ihres in Corvey gefänglich eingezogenen Hauswirths erbittet. Die Kanneschen Vormünder Malsburg und Canstein schreiben 1602 Mai 12 an Heinrich Holstein und Niclas Schumacher, Verwalter und Richter zu Bruchhausen, die ganze Gemeinde habe zwar supplicando an sie geschrieben, doch, da der Prozeß noch nicht vollführt, „so bemerken wir doch, das die christliche Gemeine durch diesen Handel und insonderheit der Pahrher solcher leichtfertigen Thaten vormals mehr bezichtiget worden, merklich geergert wird — als können wir nicht vorbei, mehr erwelten Parhern das officium des Ort ufkündigen zu lassen mit dem Befehl, ihm solches persönlich anzukündigen, daß er sich nach einer andern condition umbthue (Or. Arch. Wehrden)." Dieselben schreiben an ihre Schwester und Gevattersche Clara Kanne 1604 Juli 9 (Or. Arch. Wehrden) über den leichtfertigen Buben Wedemeyers „das man mit gemeltem Buben zur Ungebühr verfahren haben solte, deswegen man sich mit ihme abzufinden schuldig were, solches können wir bei uns noch nicht finden und ist uns auch zu erachten und zu bewilligen sehr bedenklich. Was den von ihm selbst angefangenen diffamations Proceß anlangt, wissen nur

gewißlich, wenn die darin ergangenen Akten vor verstendige, unparteische Leute kommen sollen, es werde sich daraus befinden, daß man nicht anders, den wie sich zu Recht ge bührt, procedirt und verfahren, dahero wir [auch kein Scheuwens gehabt solche Acte dem H. Abten zu Corvey zuzuschicken. So ist Euch auch bewußt, daß er nicht auf gedachter Persohn Beschreiung, sondern der ganzen Gemeindt heftiges und embsiges Begeren und weill dieselbe sich austrücklich dahin erklärt, daß sie von ihme das Wort Gottes nicht länger hören noch die heylige Sakramente gebrauchen wollte, abgeschafft worden und obgleich die beklagte Persohn ihme der beschuldigten That nicht überführet, so wisset Ihr doch, daß sie sich vielfältig beklagt, daß sie solches ihrer Armuth wegen nicht vermocht, wie auch ja nicht des mangelnden Beweißthums sondern ihres Ohngehorsams halber (sie war auf mehreren angesetzten Terminen nicht erschienen) ein ewiges Stillschweigen auferlegt und er ohne das dieser und an andern Orten bezichtigter Leichtfertigkeiten halber dermaßen bey allem Volke verdechtiget ist, daß allein zur Abwendung der Ergernuß hat abgeschafft werden müssen. Versehen uns dem allen nach nochmals, der H. Abt zu Corvey würde auch einen solchen verleumbden und berüchtigten Buben der ganzen Gemeindt und menniglich zur Ergerniß nicht wieder aufdringen, sondern Euer damit zu Befürderung des Dienst Gottes und sonsten gnedig verschonen u. s. w."

Schon 1602 Juni 30. a. St. ersucht der Corveysche Canzler Johann Heistermann die Wittwe Kanne an Statt des abgewichenen Predigers den Conrector binnen Hözter Eberhard Frey zum Prediger anzunehmen (Or. Pfarrarch.). Von seiner Hand findet sich von 1602 Juli 18 „Designation der Intraden der Pfarre Bruchhausen" und schließt mit den Worten: Unnd muß itziger armer Pfarherr von solch sawren verdienten Lohn sich, sein Eheweib unnd sieben

kleine ohnerzogene Kinder gar armlich erhaltenn (Or. Pfarrarch.).

Ueber die Kur-Cölnische Verwaltung um 1625 sagt ein Extrakt Protocolli: „Insonderheit aber solle den Einwohnern zu Bruchhausen und sonsten, bei ernstlicher arbitrari Straf, hinführo ihre Kinder außerhalb Landes taufen zu lassen, das heimliche Postillenlesen oder Predigen wie auch andere exercitia, weniger die vermeinte Beicht und Nachtmahl zu genießen verbothen werden, der von Kanne solle sich dessen auch auf seinem Haus und sonst enthalten, wie auch insgemein alle Adeliche ihre unkatholische praeceptores und das Postillenlesen auf ihren Häusern abschaffen. Die Pfarre zu Bruchhausen in specie, weil Kanne gesteht, daß er dieselbe bis daher salarirt und als die parochi in possessione juris percipiendi salarium bei ihme gewesen, so ist er schuldig, seines vorgewendeten juris fiscalis ungehindert, dieselbe . . zu prästiren. Damit nun die Seelen des Orts nicht versäumt werden, so erfordert die hohe Nothdurft, daß er ad specificandum in continenti sub poena arbitraria et executione parata angewiesen werde; drauf dann alsbald solche Pfarre mit einem Seelsorger versehen u. s. w. (Wigand Denkw. Beitr. S. 23). Nach Notariatsinstrument vom J. 1628 Juli $^{15}/_{25}$ wurde der Otberger Pfarrer Michael Breidenbach vom Lieutenant Raban Kanne nach Bruchhausen berufen und ihm erklärt, wie er — Kanne — wohl wüßte, daß von der Churfürstl. Cölnischen verordneten Regierung zu Corvey Kirche und Gottesdienst ihnen versperrt wäre und durch Mandate dem Priester nicht allein sich alles Gottesdienstes in der Pfarrkirche als Predigens, Kindtaufens hinführo zu enthalten geboten, sondern auch die Unterthanen wider alte hergebrachte possession, Recht und Gewohnheit nach Otbergen, dahin sie doch niemalen gehöret, allda den Gottesdienst zu verrichten verwiesen. Wenn er auch für sich und mit-

interessirte zu ahnden, zu suchen und zu vindiciren nicht unterlassen wolle, so bäte er ihn, einem kranken Kinde das h. Sakrament der Taufe zu spenden mit ausdrücklicher Protestation und Bedingung, daß solches an seinem und der unmündigen wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, Possession und Gewohnheiten im geringsten nicht praejudicirlich sein soll, sondern wolle sich deswegen für sich berürte Mitinteressirte alle Noturft Rechtens vorbehalten. Vom Kaiserl. Notar Johann Müller sind Henrich Saken und Dietrich Vogtes, Einwohner zu Bruchhausen als Zeugen requirirt (Or. Arch. Wehrden). Aus einem Erlaß des Churfürsten Ferdinand von Cöln an Fürstl. Paderbornsche Landdrost, Corveyschen Canzler und Räthe d. d. Bonn 1629 April 11 ist zu ersehen, daß der von Kanne sich der Kirchengüter zu Bruchhausen unterfangen und wird befohlen, daß ein katholischer Pfarrherr angestellt werde (Abschr. Pfarrarch.)

Von Bruchhausen 1635 Sept. 17 schreibt Helena Wittwe Kanne geborne Westphalen an Hermann von der Malsburg, fürstl. Hess. Statthalter, er möge sorgen, daß vor der Rückkehr des Abts nach Corvey der vor etlichen Jahren vertriebene Eberhard Frey sich seiner verlassenen Pfarrkinder wieder annehme; Bodo Burchard von Mengersen und ein geschworener Notar möchten das im Namen der Vormünder ins Werk setzen. Von Amelunxen habe sie wenig Trost, weil die Kirche zu Amelunxen vom Abt zu Corvey zu Lehn geht; Robbert von Amelunxen verhoffe, der Abt würde das exercitium laut des Friedensschlusses wahl ous sich selbst zulassen — worauf wenig zu fußen (Or. Pfa rch.). Anscheinend in Folge dieser Aufforderung b kundet Otto Mordian von der Malsburg[1]) d. d.

[1]) Es ist auffällig, daß hier O. M. v. d. M. — nach R. v. Buttlar Stammbuch der althess. Ritterschaft der älteste Sohn Hermanns, welch

Lahr 1635 19/29 Sept. für seinen Pflegesohn Friedrich Mordian von Kanne, er habe es für die höchste Noth zu sein erachtet „für allen Dingen die Kirche zu Bruchhausen in ihren vorigen Standt, gleich wie sie in Anno 1627 den 12. 9bris gewesen, wiederumb zu setzen und den dahmalß per viam facti entsetzten Pastoren Ehrn Eberhardt Freyen, zu solchen Kirchen und Gottesdienst der Gepühr wiederumb zu vociren, einzuführen und zu bestatigen", ertheilt dann an seiner Statt der Wittiben Kännin, seines Pflegesohnes Mutter, Macht und Gewalt, den Freyen zu seinem vorigen Pastorathambt zu berufen, und, nachdem er erschienen, demselben „die Kirche zu Bruchhausen sampt deren eingehörigen Pfarkindern und anderen Kirchengüthern als Pfarhauß, Ländereien, Wiesen, Garten und Ahles andere überantwortten" u. s. w. (Or. Arch. Wehrden). Dem hier ertheilten Auftrag ist augenscheinlich sofort Folge gegeben worden, denn schon unterm 10. Oct. protestiren der Senior Herbold Droste und Johann Schwarz, Capitularen zu Corvey vor dem kaiserlichen Notar dagegen, daß am 6. d. M. Helena Westphalen, Wittib Kanne zu Bruchhausen, das katholische exercitium gewaltsam habe hemmen lassen und ihrem vorhin gehabten Prädikanten vermeintliche possession der Kirche und des Pfarrhauses gegeben habe, während des h. Römischen Reichs Abschiede ausdrücklich versehen, daß das exercitium religionis der landesfürstlichen Obrigkeit folgen und anhängig sein solle und tragen ihm auf, im Namen des Abts Johann Christoph, der genannten Wittib ernstlich einzubinden, daß sie hinführo zu werkgerichtete perturbation einstellen, catholicum exercitium ohnbetrübet viridi in observantia et vigore christlich bauen und verordnete Priester daselbst niemahlen mehr in seinem Amte

letzterer bisher stets als Kanne'scher Mitvormund auftritt — als Vollmachtgeber erscheint. Hermann starb 1636 Dec. 3; seine Gemahlin war Anna von Canstein, der Clara Kanne Schwester.

betrüben möchte (Begl. Abschr. Pfarrarch.). Es findet sich (CLA. B. II. 15a) eine protokollarische Aufnahme über die am folgenden Tage, 1635 Donnerstag Oct. 11, in Gegenwart Viti Zumpelii und Conradi Ludelers, als subrequisirten Zeugen, auf die von Herbold Droste und Joh. Schwartz, Senior und Capitular von Corvey, eingehändigte schriftliche Requisition auf dem Hause Bruchhausen. Helena Westphal Wittib Kanne verweigert die Insinuirung „da sie nicht wohlauf wehre"; ihr Schulmeister und Schreiber sollten ihr die Werbung hinterbringen. Als sie Herausgabe der Kirchenschlüssel verweigert und er vor der Kirchenthür ein vorgehängtes Schloß gefunden, habe er die Thür öffnen lassen und öffentlich protestirt, daß solches nicht durch Gewalt, sondern zu Behauptung des wohlhergebrachten landfürstlichen Rechts und Gerechtigkeit verrichtet würde, darauf den katholischen Priester Hermann Bernink (er war in Ottbergen Breidenbachs Nachfolger als Pfarrer) in die Kirche vor den Altar und auf den Predigtstuhl geführt und dem Pastor die Schlüssel tradirt.

Sonntag den 14. Oct. habe er befunden, daß das im Namen J. F. Gn. von Corvey vorgehengte Schloß an der Kirchenthür weggethan, die Kirche aber von innen verschlossen; er sei darauf zur Wittib aufs Haus gegangen und habe protestirt und bei Strafe von 500 Goldfl. die Kirche dem katholischen Priester ferner nicht zu versperren angemeldet, worauf die Wittib, sie könne ihrem Sohn seine Gerechtigkeit nicht vergeben, sonsten aber würden die Vormünder, die es so befohlen, solches wohl zu vertheidigen wissen; da die Corveyschen ihren Prädicanten H. Eberhard Freyen nicht wollten predigen lassen, könnte sie auch H. Hermann solches nicht verstatten, es wehre niemals in der Kirche zu Bruchhausen ein einziger katholischer Priester, sondern alzeit lutterisch gewesen u. s. w. Von Warendorf aus erklärt Abt Johann Christof von Corvey unterm

14. Oct., daß sowohl die Wittwe Kanne, wie auch die Gevettern von Amelunxen, der Amelunxer und Bruchhauser Kirche wegen Unordnung anmaßlich vorzunehmen sich erkühnt hätten wider die kaiserliche, längst publicirte Reichspacification, wozu auch, wie er glaubwürdig vernommen, Landgraf Wilhelm zu Hessen sich bequemt habe; protestirt gegen solch widerrechtliches Beginnen und des Stifts Rechte (Gleichzeit. Abschr. Pfarrarch. u. CLA. B. II. 15 a). Nochmals aus dem Stift Cöln unterm 29. Dec. erinnert derselbe Abt, daß die Edelleute zu Amelunxen, Wehrden und Bruchhausen gegen kaiserliche Majestät ergangene Erkenntnisse und Verordnung gröblich gehandelt haben, erinnert an 200 Mark Strafe und vermahnt sie, sich dieser unverantwortlichen Händel abzuthun, sich nicht an den im Stift angeordneten Pastoren zu vergreifen, sondern sie in Verrichtung ihres geistlichen Berufes ungehindert gewähren zu lassen (Or. mit eigenh. Unterschr. u. Siegel CLA. B. II. 15 a. Abschr. im Pfarrarch.).

Helena, geborne Westphalen, Wittwe Kanne schreibt 1639 Juli 25 an Abt Arnold von Corvey, wegen der den von Kanne zu Bruchhausen zuständigen Jurisdiktion sei von ihnen ein Vertrag mit Abt Dietrich 1611 März 13 (S. oben) geschlossen und habe sie erwartet, daß derselbe nicht turbirt würde; weil cognitio und Strafe ihr zustehe, so hätten doch unlängst Capitularen und Räthe, trotz ihrer Protestation, bei solchem Fall Strafe verhängt, bittet, daß sie sine sufficienti cognitione causae mei juris et possessionis nicht mit Gewalt entsetzt werde (Or. CLA. B. II. 16). Ein vom Notar Heinr. Heckel 1643 Juli 24 in Paderborn im Kloster Abdinghof aufgenommenes Instrument wegen der Jurisdiktion in Bruchhausen sagt, daß der gegenwärtige Abt Arnold von Corvey eine Requisitions und Oblationsschrift übergab (Or. Ebenda).

Friedrich Mordian von Kanne schreibt 1649 Mai 31

an Abt Arnold von Corvey, „er könne in Unterthänigkeit nit verhalten, weßgestalt meine Lehnvettern und Interessenten dieser Bruchhausischen Güter mir in Schriften hochverweyslich vorgehalten, daß ich mit dero im Römischen Reich beschlossener Restitution der Kirche und publici exercitii religionis so langsamb und schläfferich umbginge, in Betrachtung die Spiegel zu Schweckhausen und andere vom Adel (so A° 1624 daß exercitium gehabt) schon öffentlich in ihren Kirchen predigen lassen und mich derohalben meines Gewissenß auffß schärffste erinnert, auch den Nachtheil, so unwiderbringlich ihrem Interesse und der Posterität hierauß erwüxe und enstehen thäte, höchlich exagerirt und allegiret, weßwegen dann sowol diser als jener Uhrsachen halber ich bewogen worden durch dise unterthänige supplication nachmalig E. F. Gn. aufs unterthänigste anzusuchen und zu bitten dieselbe in Betragtung meineß wolgegründeten und mehr alß meiner Vettern und Nachbaren befugten Rechtenß gnädig geruhen wollten mir meine, von meinen seligen Vorfahren, ohne Zuthun einiger Bauren, von Grund auf erbaute, votirte und dem Hauß zu Bruchhausen und Kanne allein zustehende Kirche (laut einer darüber for 40 Jahr mit Consens des Landfürsten gedruckte und biß in A° 1628 continuirte und geruhige exercirten Kirchenordnung) anitzo gutwillig und durch dero fürstl. Auctorität wider einreumen und abtreten zu lassen, damit nit ich auß oballegirten mich hochdrängenden Uhrsachen wider meinen Willen andere Mittel zu gebrauchen möchte genötigt werden (Or. ganz eigenh. mit Siegel verschlossen CLA. B. II. 17 a)." Hiermit nehmen die kirchlichen Streitigkeiten einen neuen Anlauf, welche erst nach Jahr und Tag eine wenigstens vorläufige Endschaft und Regulirung erfuhren. So berichtet der Notar Wolf Dietrich Meyer 1649 Nov. 24, daß er das mandatum poenale Abts Arnold der Schwester des Rittmeisters Kanne, da selber nicht

einheimisch gewesen, vorgelesen habe (Abschr. CLA. B. II. 16). Kanne wandte sich direkt mit seinen Beschwerden an das Reich und so extendiren von Nürnberg 1650 Aug. 30 des h. R. Reichs Churfürsten und Stände ad punctum executionis ex capite amnistiae et gravaminum verordnete gevollmächtigte Räthe und Gesandten die Commission wegen der von den interressirten Theilen täglich ankommenden Klagen und Beschwerden über die Differenzen zwischen dem Abt von Corvey und der Stadt Höxter, sowie zwischen ihm und denen von Kanne und von Amelunxen (Abschr. wie vor). In Folge dessen schreiben 1650 Nov. 1. Churfürst Johann Philipp Erzbischof zu Mainz und Bischof von Würzburg, Joachim Abt zu Fulda, Augustus Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Anton Günther Graf zu Oldenburg an Abt Arnold von Corvey und bestimmen 17/7 Januar 1651 als Tag und Höxter als Ort des Zusammentretens der Commission (Abschr. wie vor). Inzwischen dauerten im Corveyschen die Reibungen fort. Unterm 19. Nov. 1650 erläßt Abt Arnold ein Mandat, es sei ihm berichtet, daß verlittenen Donnerstag ein Augsburgischer Prädikant ins Dorf Bruchhausen gekommen, auch in die Pastorat mit voller Haushaltung solle gezogen sein — da das der zu Nürnberg erkannten Commission vorgreife, so frage er an, aus weß Geheiß, Befehl und Auctorität jener solche ungebührliche Attentate vornähme und befiehlt, er solle sich noch heut bei Sonnenschein mit Sack und Pack aus dem Corveyschen Gebiete machen und sich hinführo darin nicht ferner finden lassen (Absch. wie vor). Unterm 22. Nov. erwiedert Johann Matth. Prätorius dem Abte Arnold, daß Friedrich Mordian von Kanne, nachdem er fast Jahresfrist den evangelischen Gottesdienst auf dessen Hause unverhindert verrichtet, ihm vor seiner Verreisung die völlige und ordentliche Vocation zugeschickt, da ihm jus patronatus einig und allein zustehe (Or. wie vor). Hierauf

erfolgte unterm 25. Nov. ein nochmaliges Pönal-Mandat Abts Arnold, durch den Trompeter vorgelesen: es habe sich in die Dorfschaft Bruchhausen ein der Augsburgischen Confession zugethaner Prädicant eingeschlichen und er befiehlt, daß dieser bei 25 Goldfl. Strafe sich mit den Seinigen aus dem Territorio erhebe und des Reichs deputirte Commissarien Ankunft und Decision erwarte (Abschr. wie vor). Vorgenannter Prätorius war früher Feldprediger im Königl. Schwedischen Lettmatischen Regimente, wurde von Kanne 29. Oct. 1650 berufen (Abschr. Pfarrarch.). Ob er der landesfürstlichen Aufforderung nachgekommen ist oder nicht, constirt nicht.

Der von der oben namentlich aufgeführten Reichsdeputation für Januar 1651 in Höxter anberaumte Termin brachte als von ihnen subdelegirte bevollmächtigte Commissare: von Mainz-Würzburgischer Seite Heinrich Christoph von Griesheim; von Braunschweig Carl von Otleben; von Fulda Hermann Rumpf; von Oldenburg den Kanzler Dr. Johann Philipp Bohn und dazu kam für Corvey der Kanzler Johann Beckers. An diese Commission waren also alle Beschwerden und Wünsche zu richten. Ein Verzeichniß von 65 Katholiken in Bruchhausen vom 25. Jan., an ihrer Spitze Ursula von Pasqualini, Frau von Kanne: diese alle begehren, daß sie bei dem katholischen Glauben und Gottesdienst mögen manutenirt werden (Or. CLA. B. II. 16).

Unterm 28. Jan. schreiben sämmtliche katholische Einwohner in Bruchhausen an die Abgesandten der Commission, können nicht denken, daß nach dem Instrumento pacis unter einem katholischen Landesfürsten sie ihrer Kirche sollen verwiesen und ihres katholischen exercitii sollen entsetzt werden, da bei 70 katholischen Seelen, darunter Ursula von Kanne, geb. v. Pasqualini, gefunden werden; bitten in dem Stande, darin es anitzo befunden, ruhig zu belassen (Or. wie vor). Unterm 30. Jan. richtet, von Bruchhausen

datirt, Ursula von Kanne geborne von Pasqualini [1]) selbst an die zur Execution ex instrumento pacis verordneten Herrn Gesandten und subdelegirten Commissarien ein Schreiben, „daß ihr Ehejunker Friedrich Mordian von Kanne nach der Copulation ihr und ihrem Vater die hohe und adelige Zusage gethan, da sie in dem uralten katholischen Glauben geboren und erzogen wäre, auch ganz unturbirt solle gelassen und, wenn der liebe Gott ihr Leibeserben gäbe, auch diese im katholischen Glauben sollten erzogen werden. Es wäre aber ein nichtiges Versprechen und Ironie, wenn die hiesige Dorfkirche dem Augsburgischen Confessionsexercitio allein eingeräumt und sie consequenter des katholischen exercitii entsetzt werden sollte, gelangt deßhalb ihr Bitte in Betracht angeführter Motive und weil sie deßfalß paris juris el paris ferme numeri, nicht also secundum quorundam praesertim rusticorum Brokhausensium, sondern vielmehr juxta epileiam (?) in instrumento pacis per omnia fundatam ct absque partibus transigentibus intactam zu decidiren“ (Or.(?) CLA. B. II. 16).

Die Verhandlungen der Subdelegirten-Commissionsmitglieder in Höxter mit den verschiedenen, streitenden und ihr Recht behauptenden Parteien waren ohne Zweifel schwierig und dies wohl um so mehr, als die Gesandten selbst, wie es eine unpartheiische und deßhalb gemischte Commission sein sollte, verschiedener Confession angehörend, in Behandlung mancher Fragen auseinander gingen. Wie bald und wie sehr diese divergierenden Auffassungen hervortraten, davon liefert ein Brief des Mainzisch-Würzburgischen Delegirten Heinrich Christoph von Griesheim an die Wittibe von Kanne zu Bruchhausen, Helene geb. Westphalen d. d. Höxter 1651 Febr. 3 einen sprechenden Beweis. Er bedauert in ihren Sachen ihr und ihrem Sohne nicht dienen zu können und dankt für die seiner Tochter erwiesenen Gut-

[1]) Or. ihrer Ehepacten d. d. 1650 März 7 Arch. Wehrden.

thaten. Durch Antrieb von Bürgermeister und weniger Anstiftern seien solche Difficultäten vorgefallen, darin die Braunschweigischen und wir catholische discrepiren und ohne Erledigung der Frage von hohen Oertern zu keinen negotiis streiten können; die Frau Schwägerin habe es diesen eigensinnigen und halsstarrigen Leuten, welche nicht auf wenig Monat ihr vergiftetes Herz gegen die catholischen zwingen, zuzuschreiben, daß er Angesichts einer Reise nach Würzburg verrichte, den Schimpf und Spott, der ihm hier begegnet, J. Kais. Majestät und Churfürsten allergehorsamst berichten und mit solcher Auctorität verwahren muß, daß ich als kaiserlicher und churfürstlicher Gesandter iher gehalten und nicht, wie in der That geschieht, als ein halber Gefangener gehalten werde; bittet, sie wolle auf solche unverfängliche Moderation gedenken, daß der geliebten Schwiegertochter (das war Ursula geborene von Pasqualini) und den armen catholischen Unterthanen ein exercitium, wo nicht in der Kirche, doch in einem Privathause auf ihre, der Katholischen Kosten, gelassen werden möge (Notariell beglaub. Abschr. v. 25. Jan. vet. im evangel. Pfarrarch. zu Amelunxen). Eine Ergänzung hierzu findet sich in der Erzählung über die Vergewaltigung der Franziskaner durch die Braunschweigischen Subdelegirten am 29. Juni (Wigand Denkw. Beitr. S. 83) und in dem Kaiserl. Mandat vom 30. Juli (Vergl. Amelunxen).

Dennoch fand eine Einigung über die kirchlichen Verhältnisse in Bruchhausen endlich statt und wurde in Corvey 1651 25/15 März zwischen Abt Arnold und Friedrich Mordian von Kanne auf der Basis der Bestimmungen des Westfälischen Friedens ein Receß abgeschlossen. Da die hier beliebte Regulirung Maßstab und Anhalt für die ganze nächste Zeit abgibt und die Rechtsverhältnisse regelt, so ist er dem Wortlaut nach (Anlage) abgedruckt. Unterm 25. März 1651 theilt Abt Arnold dem Hermann Vernink,

Pastor zu Otbergen mit, daß er unter Zuziehung der Kaiserlichen und Reichs Subdelegirten mit seinem adeligen Landsassen Friedrich Mordian von Kanne wegen der Kirche publici exercitii catholicae religionis und anderer Ceremonien sich in Güte gesetzet und befiehlt zugleich, wenn die Commissarien aldort anlangen und von ihm die Schlüssel fordern, ihnen dann den Kirchenschlüssel verabfolgen zu lassen (Not. begl. Abschr. Pfarrarch.). An demselben Tage erfolgte die Uebergabe der Schlüssel an den Corveyer Canzler und, nachdem dieser erklärt hatte, die execution erfolge lediglich nach der getroffenen Transaction, bezeugt auch der von Kanne, er wolle derselben in allem gemäß leben und derselben keineswegs zuwider handeln. Auf diese Erklärung begehrte der Corveysche Canzler, daß vor Extradirung der Schlüssel und Verrichtung der execution die Vergleichs-Notel in Gegenwart der katholischen Untersassen, welche zu dem Ende auf den Saal erfordert worden, öffentlich abgelesen wurde (Vom Notar Maul begl. Abschr. Pfarrarch.). Dem entsprechend nahm der Notar Georg Sander 1651 $\frac{\text{1. April}}{\text{22. März}}$ ein Instrumentum publicum über die Reichsexecution der Kirche halber zu Bruchhausen auf Grund des Recesses vom $^{25}/_{15}$. März und stattgehabte execution und tradition auf (Or. CLA. B. II. 16).

In einem 1655 Aug. 25 präsentirten Briefe Friedrich Mordians von Kanne an Abt Arnold von Corvey ersucht ersterer den letzteren, obschon er früher wegen der Kirchen- und Armen-Schulden die Exekution gegen debitores Huxarienses erbeten, jetzt, da Bürgermeister Walter von Höxter in Polle in Gegenwart des Hofmeisters Johann Melchior von Oynhausen und Conrads Lüdige, Fürstl. Braunschw. Amtmann, ihn bis nächsten Michälis zu contentiren angelobt, die Exekution einzuhalten (Or. Pfarrarch.). Unterm 8. Febr. 1656 stellen dann Bürgermeister und Rath der Stadt Höxter mit einhelligem Consens der Gilden-Dechanten

für den Rittmeister Friedrich Mordian von Kanne als Testaments-Exekutor wegen der Kirchen- und Armen-Gelder zu Bruchhausen einen Vergleichungsschein und Revers aussagen darin, daß sie von der Obligation und ihrer Schuld in den städtischen Vierambts-Registern nicht die geringste Nachricht hätten finden können und deßhalb in Irrung gerathen sein, jetzt aber, nach Vorzeigung des von ihren Vorfahren ausgestellten Originals, dieselbe anerkännten und in näher angegebener Weise über Zahlung der rückständigen Zinsen unter Verpfändung ihrer Stadt Gefälle sich vereinigt hätten (Or. mit Siegel Arch. Wehrden). Diese Angelegenheit beruhte auf zwei Dokumenten, in deren ersterem, 1588 März 12 ausgestellten, Bürgermeister und Rath der Stadt Höxier bekunden, in Folge Testamentes aus dem Nachlaß der Anna Kanne, Wittwe Jobsts von Münchhausen, ein Legat für die Armen erhalten zu haben; im zweiten, von 1593 Juni 24 quittirte der Rath der Stadt Höxter über ein Legat für die Armen aus Testament der Margaretha Kanne Wittwe Erichs von Hagen (Beide Or. Arch. Wehrden).

Augustus, Postulirter Administrator von Magdeburg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg und Augustus Herzog zu Braunschweig und Lüneburg schreiben 1656 Oct. 20 an Abt Arnold von Corvey, der evangelische Pfarrherr und Gemeinde zu Bruchhausen hätten ihnen zu erkennen gegeben, daß sie zwar wieder in Besitz und Ausübung evangelischer Religion seien restituirt worden, auch Joh. Matth. Prätorius von Friedrich Mordian von Kanne zum Pfarrherrn vocirt, da dieser aber seine vorige evangelische Religion geändert und die katholische angenommen und jüngst durch seinen Schreiber und zwei aus dem nächsten Dorfe eingeholte katholische Bauern die Schlüssel zur Kirche aus der Pastoratstube mit Gewalt wegnehmen lassen und sofort durch zwei Capuziner-Mönche aus Brakel den päpstischen Gottesdienst de facto einführen und verrichten

lassen, auch sich vernehmen lassen, hinführo dem Priester sein, von seinen christlichen Vorfahren sine revocatione verordnetes salarium vom Hause Bruchhausen nicht mehr folgen könnte, er wolle die evangelischen Unterthanen bei ihrer Religion gedulden, aber es stünde dahin, ob sie den Priester für sich allein würden unterhalten können — so ersuchen sie den Abt den von Kanne anzuhalten die Gemeinde bei ihrem exercitio religionis publico, den Pfarrherrn bei seinen reditibus unturbirt zu lassen (Or. mit eigenh. Untersch. und Siegel CLA. B. II. 16). Unterm 24. Jan. 1657 schreiben dieselben vorgenannten Herzöge an Abt Arnold unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 20. Oct., daß sie den westfälischen Kreisausschreibenden Fürsten um Handhabung des der evangelischen Gemeinde zu Bruchhausen mit zu statten kommenden Friedensschlusses, auch Abstellung und Aufhebung der von dem von Kanne darwider vorgenommenen Attentate gebührend ersuchen wollen, widrigenfalls könnten sie nicht umhin Gewissens und obliegenden Kreisamts wegen anderweit zureichende und zugelassene Mittel zu ergreifen (Or. genau wie vor). Am 12. Mai antwortet Abt Arnold von Corvey aus an die vorgenannten, der Streit zwischen von Kanne und dem Pfarrer in puncto coexercitii catholicae religionis und des salarii gehöre vor die westfälischen Kreis-Fürsten als judices competentes, der von Kanne sei erbötig, sie wohlbesiegelt her zu remonstriren, möchten den Pfarrer in seinem vermeintlichen Anbringen mehr nicht hören, weniger Beifall geben, sondern an judices competentes verweisen (Concept wie vor). Nach einem, vom kaiserl. Notar Franz Peter Maul, in Gegenwart des Rittmeister Gerhard Gronefeld, Hermann Trütterum, Meister Hans Hillebrandt und Peter Moen, als Zeugen, aufgenommenem und besiegelten Instrument (Or. Arch. Wehrden) vom 15. Dec. 1656 hatte Friedrich Mordian von Kanne vor ihnen erklärt, wie der Prädikant Prätorius sich erkühnen

dürfte ihn unschuldig bei den Niedersächsischen Kreisausschreibenden Fürsten anzugeben und zu beklagen, als sollte er die Luttersche Gemeine (in Bruchhausen) in Religionssachen bedrängt und dem Prädikanten sein vermeintliches salarium abgeschnitten haben, das sei e diametro der lieben Wahrheit zuwieder; ersuche daher den Notar sich nach Ottbergen zu verfügen und dort den alten Pastor Hermann Berning zu befragen, ob derselbe sich nicht erinnere und bezeugen könne, daß er und alle vor ihm zu Bruchhausen gewesenen catholischen Priester von 1625 bis 1651 an reinen Früchten (weil er und seine Antecessoren dem Hause keine, sondern allein der Gemeine Dienste gethan hätten) weder der eine noch der andere, keinen Heller, noch Früchte, noch Kuhweide vom Hause Bruchhausen empfangen, sondern sich allein mit den liegenden Pfarrgütern contentiren müssen; dann möchten beide luttersche Templirer Hans Schumacher und Jost Johanning vor Zeugen eidlich befragt werden, ob er — Kanne — nicht in Gegenwart seines Schreibers und zweier glaubhafter Männer ausdrücklich versichert hätte, daß, nachdem er aus beweglichen Ursachen seine Religion changirt, also auch dem zu Folge sein catholisches coexercitium publicum und Gottesdienst in seiner Kirche zu Bruchhausen einführen wollte, inmittels aber sie, die Lutheraner, an ihrem exercitio publico Augustanae confessionis im Geringsteu nicht sperren noch zu verhindern gedächte, sondern ein jeder seines Glaubens leben möchte; endlich die Zeugen zu befragen, ob er nicht gegen jeden in specie der beiden ausschreibenden Fürsten mit allem respect gedacht, sie aber nicht für seine Richter in hac causa gehalten. Des Weiteren ergibt das Protokoll die mit obiger Erklärung übereinstimmenden Aussagen der Zeugen und des Pfarrers Berning, welch letzterer zwar betlegerisch, aber gut gesundes Verstandes befunden und bezeugt habe, daß er nicht des Wassers Trunk vom Hause

Bruchhausen genossen, sondern sich mit den bei der Pfarre gehörenden Landgütern hätte befriedigen lassen müssen, weil die von Kanne bewiesen, daß sie etwas zu thun nicht schuldig seien. Hierzu gehörig liegt noch eine Specification und Aussage von 52 lutherischen, namhaft aufgeführten Mitgliedern der Gemeinde Bruchhausen vor, „das sie ihn — Kanne — vor den Niedersächsischen Kreisausschreibenden Fürsten verklagt haben sollten, bekennen an Eidesstatt, daß sie von keiner Klage gewußt, auch darzu keine Vollmacht geben, weil weniger einige Ursache nicht hetten." (Or. Arch. Wehrden).

In einem um 1754 vom Bruchhäuser Pfarrer Gröne herausgegebenen Buche unter dem Titel „Vernünftiger Lutheraner und Catholische Antwort" sind S. 138 ff. die „Motiven meiner Conversion von der jetzigen Lutheraner zu der Catholischen Lehre" nach dem Original der Handschrift Friedrich Mordians, wie es sein Enkel Raban Friderich von Kannen ebenda S. 162 unterm 6. Juli 1754 bescheinigt, abgedruckt. In einer „Vorrede an alle meine sämtliche uncatholische Verwandten und sonst andere gute Freunde, Bekannten und Gönner" sagt er u. A.: „Obzwar von lutherischen adelichen Eltern gebohren und in dem Lutheranismo erzogen worden, auch in selbiger confession eine geraume Zeit also verblendet und gröblich, wiewol unwissend, gleich dem h. Apostel Paulo vor seiner Bekehrung, geirret, daß ich auch das publicum Religionis exercitium meinen lutherischen Leuten zu Brockhausen mit schweren Kösten per recessum cum principe factum restituirt, und dadurch nun mich damahlen nicht wie ein Heuchler (welches ich sonst unschuldig leyden müssen), sondern als ein rechter Eyfferer jederzeit bezeigt habe: dannoch aber vermittels fleissiger Lesung sowol der göttlichen heiligen Schrift selber, als auch anderer, warhaffter und wol gegründeten Authoren, so da von den controversiis geschriben,

wie auch nicht weniger durch wol gelehrter Catholischer Geistlichen, absonderlich und vornehmlich aber Jhro Fürstl. Gnaden zu Corvey, meines gnädigen Landes Fürsten und Herrns fleißiger information, endlich durch Gottes Gnade von der Lutheraner jetzigen confession zu der uralten allein seeligmachenden und von der h. Apostel Zeit an biß auf uns richtig und beständig succedirender und von Hand zu Hand tradirter wahren Römischen-Catholischen Religion anjetzo bin bekehret worden." Die Motive selbst mit dem Motto: „Hodie si vocem Domini audieritis, nolite obdurare corda vestra", nach der Unterschrift an den Corveyer Abt gerichtet, sind in sieben verschiedene Punkte zusammen gefaßt, und behandeln die hl. Schrift und die wichtigsten Unterscheidungslehren. Da beide Stücke kein Datum tragen, so ist hieraus die genaue Zeit der Conversion nicht festzustellen, nach obigem Briefe von 1656 Oct. 20 hat sie vor diesem Termin stattgefunden.

Abt Arnold von Corvey schreibt 1659 Juni 30 an Herzog August zu Braunschweig und Lüneburg zu Wolfenbüttel, er könne nicht verstehen, weßhalb der Prediger zu Bruchhausen des Niedersächsischen Kreises ausschreibende Fürsten beunruhigt und angelaufen, da doch derselbe so wenig, als die Augsburgischer Confession Eingesessenen in exercitio suae religionis betrübt oder verhindert, und ihm auch alle Kirchen-Accidentalien sowohl von den Katholischen als seiner Religion zugethanen Einwohnern zugelassen und vergönnt werden. Was seine vermeintliche Beschwerung gegen die v. Kanne angeht, so hätte er sie billig bei ihm, als ordentlicher Landesobrigkeit anbringen sollen, da ihm niemals Recht und billigmäßige Verordnung verweigert, bevor er des Niedersächs. Kreises ausschreibende Fürsten beunruhigt; gönne jedem gern dasjenige, wozu er vigore instrumenti pacis befugt und bitte den Prediger an ihn zu verweisen (Concept CLA. B. II. 16). Der Herzog be-

stätigt d. d. Wolfenbüttel Juni 27 (praes. Corvey Juli 21) Empfang des Briefes vom 30. st. n., worin er — der Abt — verspreche dem Bruchhauser evangelischen Prediger Joh. M. Prätorius die Rechtsverhelfung zu verschaffen, fügt Supplik desselben bei, worin dieser um Intercession beim Abt bittet wegen des ihm bei seiner Vocation versprochenen Salariums (Or. mit eigenh. Untersch. und Siegel wie vor). Demgemäß fand denn auch $1659^{12}/_{22}$ December eine Vergleichung zwischen Rittmeister Friedrich Mordian von Kanne und Joh. Matth. Prätorius, Pastor der evangelischen Gemeinde in Bruchhausen statt, wonach ersterer an letztern jährlich 1 Fuder Roggen, 1 Fuder Hafer will verabfolgen lassen, auch soll Weide für 2 Kühe verstattet sein, auch 3 Schweine, wenn Mast, auch 15 Thlr. von den beim Rath zu Höxter belegten 300 Thlr., davon sollen Kirchwein und Lichter angeschafft werden; die von den Jahren 1656, 57 und 58 prätendirten Korngefälle will Kanne zu zahlen sich nicht verbindlich machen, aber vom laufenden Jahr 1½ Fuder Roggen anweisen (Abschr. v. Prätorius Hand, vom Kaiserl. Notar Caspar Gemperle begl. Arch. Wehrden und CLA. B. II. 16).

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster, Administrator zu Corvey schreibt d. d. Corvey 1663 Okt. 26 an Präsident, Prior und geistliche Räthe, auch Dechant zu St. Peter in Höxter, daß er nicht ohne Mißfallen vernommen, wie in der Dorfschaft Bruchhausen das katholische exercitium, seinem Verlangen nach, nicht fortgesetzt und der uncatholische Prediger dem katholischen Priester und Pastor vorgezogen werde, sintemahl auf solche Weise der gottgefällige, intendirte Effekt, daß die katholische Religion der Augsburgischen Confession alda mit der Zeit vorwachsen und die Unterthanen auf den rechten Weg des uralten Glaubens hinwieder geführt werden möchten, befiehlt deshalb, daß der katholische Pastor angewiesen werde alle Sonn- und Feier-

tage zu kathegisiren, damit die Jugend recht informirt werde; auch sollten in allen Dorfschaften katholische Schulen eingeführt werden, weiset den Receptor Stilsgen an 50 Thlr. dafür auszufolgen (Or. mit eigenh. Unterschr. CLA. B. II. 16).

Der Corveyer Prior Justin von Metternich, Subprior Friedrich Henckhaus, Senior Martin Sighardt und Cellerar Nicolaus von Zitzewitz stellen in Corvey 1669 Sept. 14. einen Revers darüber aus, daß durch die am folgenden Tage, in Kraft juris territorialis et episcopalis vom Archidiacon beabsichtigte Kirchen-Visitation in Bruchhausen dem Oberstlieutnant Friedrich Mordian von Kanne und seinen Vettern dadurch an ihren, zu Bruchhausen wohl hergebrachten Rechten und sonderlich dem 1611 zwischen dem Stift Corvey und den Kanne'schen Vermündern geschlossenen Vergleich, wie auch dem Hause Bruchhausen zugehörigen juri patronatus kein Nachtheil zugezogen und nicht präjudicirt werden solle (Abschr. wie vor). Zum folgenden Tage September 15. erzählt das Diar. Corb. (fol. 181): Servata est prima vice post tempora belli et haereseos turbas visitatio ecclesiastica in Bruchhausen tam quoad Lutheranos et illorum exercitium quam quoad catholicos. Et datum est praenobili domino de Kanne reversale aliquod a capitulo Corbeiensi, quod non intendetur praejudicium contractus Ao. 1611 inter Corbejam et nobiles de Kanne erecti.

Der katholische Pastor in Bruchhausen Andreas Riccius — es ist der erste, dessen Namen nach der langen Unterbrechung und der zeitweiligen Administration von Otbergen aus, vorkömmt — beklagt sich 1671 in einem Schreiben an die Corveysche Regierung, daß am 3. Januar Joh. Matth. Prätorius, Prediger der Augsburgischen Confessions-Verwandten zu Bruchhausen, einen katholischen mit einer der Augsburgischen Confession Verwandten, ohne die in

der Kirchenordnung vorgeschriebene Proklamation, copulirt habe und bittet jenen anzuhalten, daß er sich solcher Eingriffe enthalte und das Geld herausgebe (Or. CLA. B. II. 16). Nach einem Visitationsprotokoll (Or. wie vor) von 1673 November 20 scheint der eben erwähnte Pfarrer nicht lange in Bruchhausen gewesen zu sein, denn hier findet sich über den Otberger Pfarrer Carl Gewaldt die Notiz: qui cum onere binandi et Otbergen et Bruchhausen pastor existebat. Eine Ergänzung zu dieser Visitation bietet zu demselben Tage das Diar. Corb. (fol. 1) mit der Bemerkung: Summe necessarium est, ut parochiae Bruchhausanae major cura habeatur, alioquin timendum, ne fides catholica ad interitum vergat, binationem istam pastoris Otbergensis rem non conservaturam, praejudiciosa sedulitate et dexteritate Lutherani praedicantis ibi praevalente. Hinc insinuavit publice se judicare unum ex nostris ad curam illius parochiae ex hinc gerendam, qui tamen ab aliis confratribus suis tanquam cooperatoribus adjuvaretur.

Agatha von der Asseburg Wittwe Kanne beklagt sich 1673 Sept. 15 bei Fürstl. Münsterscher zur Corveyschen Regierung verordnete Präsident und Räthe wegen Überschreitung der Bruchhauser Jurisdiktion Seitens Corvey's (Or. wie vor). Die Schreiberin war die zweite Gemahlin Friedrich Mordians von Kanne; bischöfliche Dispens zu ihrer Heirath[1]) ist von 1663 März 8 (Arch. Wehrden) und ihr Gemahl war 1669 December 17 gestorben.

Im Jahre 1681 copulirte Prediger Prätorius zu Bruchhausen den Freiherrn Friedrich Wilhelm von Görtz

---

[1]) Die Verwandtschaft war die, daß Agatha's Großmutter väterlicherseits, Anna, die Schwester war Heinrichs Westphalen, des Vaters der Helene, Kanne's Mutter.

genannt von Schlitz mit Anna Dorothea von Harthausen[1]) und wurde dafür, weil es absque dimissorialibus ac proclamationibus et dispensatione praevia intra parietes privatos, heimlich geschehen war, zu einer Strafe von 30 Thaler vom geistlichen Gericht zu Corvey verurtheilt. Schon unterm 22. Januar protestirte von Apenburg aus Catharina Cornelia von Rabenstein in einem (von Prätorius Hand geschriebenen) Schreiben an den Abt von Corvey gegen diesen Strafbefehl und will mit einem Capital zu Ovenhausen Caution stellen (Or. Pfarrarch.). Auch Rudolph August Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel schreibt d. d. Sondershausen April 8 an den Abt Christoph von Corvey, solche Procedur laufe dem Westfälischen Friedensschluß zuwider und bittet Prediger und Gemeinde nicht blos zu schützen, sondern die, welche sie betrübet, zu Strafe zu ziehen (Or. Pfarrarch.). Der Abt erwiedert unterm 8. Mai (Or.-Concept wie vor) auf diese Intercession, daß der evangelische Prediger den Vorschriften bestehender Kirchenordnung schnurstraks zuwider gehandelt und weder der Westfälische Friedensschluß noch der Nürnberger Executions-Receß verletzt seien, er auch weder den Prediger noch die Gemeinde, noch sonst Jemand an ihren, vermög instrumenti pacis habenden freien exercitio religionis behindere u. s. w.

Das Paderbornische General-Vicariat requirirt 1685 August 23 die Corveysche Regierung, daß der Prädicant zu Bruchhausen Joh. Prätorius in puncto violatae jurisdictionis ecclesiasticae in Paderbornscher Hoheit begangenen Excesses wegen sich am 10. Sept. in Neuhaus einfinde (CLA. B. II. 15a).

Aus dem Diar. Corb. sind folgende Notizen über Bruchhausen: 1687 August 10.: In festo s. Laurentii

---

[1]) Nach Fahne Bocholtz I. 2. S. 76 war sie die Tochter A. Herm. Christians v. H. und der Gertrud von Grappendorf; Görtz war Hannoverscher Minister u. Obermarschall.

patroni in Broichhausen Celsissimus — Christoph von Bellinghausen — cum duobus patribus pervexit servare officium (fol. 409). 1688 Febr. 1.: P. Prior in Broichhausen proficiscitur, ut ibi parochum novum catholicum installaret (fol. 414). 1688 Febr. 24.: In Broichhausen Lutherani hoc die festum s. Mathiae habebant, cum tamen catholici et in tota patria die sequenti, sc. 25. hujus, idem celebraverint et erant ibi dissidia praesente P. nostro Benedicto, doctore Gronefeld et Amtmanno ex Levendorf circa bona Fürstenbergica, absente domino de Kannen infirmo (fol. 415).

Zu Höxter in cancellaria 1688 Mai 12 producirt und daselbst von den Deputirten der Gemeinde Bruchhausen als ächt anerkannt, wurde ein Extrakt aus dem von Kanne'schen Hausbuch, so im Jahre 1555 angefangen, 2. Januar 1657 continuirt, des Inhalts: „Erstlich gehört die Kirche zu Bruchhausen erblich und eigenthümlich dem Kanne zu Bruchhausen also und dergestalt, daß sie, die Kannen, in selbiger Kirche laut ihrer hierüber habenden Briefe und Siegel das jus patronatus haben, auch ihres Gefallens einen Priester daselbst ein- und absetzen mögen, wie denn vermöge dieser Gerechtigkeit von Diederich von Mense genannt von Bruchhausen anzufangen und solches von dessen Successoren, dem jetzigen K. zu B. bis apf den heutigen Tag geruhig und ohne Jemands Verhinderung ist continuirt worden und gehöret neben dieser Kirchen, so ex fundamento von den Junkern dieses Orts erbauet und alle die Pargüter beneben dem Parhauß seien alle aus der Junckeren Mittel einziges und allein, ohne Zuthun der Bauern und Inwohner zu Bruchhausen, bei diese Kirche gegeben worden und geben die Junkern vom Hause Bruchhausen noch jährlich und jedes Jahr 6 Malter Roggen und 6 Malter Hafer rein Korn." (Vom Notar Joseph Stoecking 1776 begl. Abschr. CLA. B. II. 16).

Durch Schreiben vom 8. April 1693 werden von der Corveyschen Canzlei (Or. Arch. Wehrden) Johann Wilhelm von Kanne zu Bruchhausen und die der Augsburgischen Confession zugethanen Unterthanen daselbst zu rechtlicher summarischer Entscheidung ihrer Streitigkeit wegen der vacirenden Pfarre auf den folgenden Tag nach Otbergen zu erscheinen aufgefordert, ersterer in Person, die lutherische Communität durch Deputirte und Bevollmächtigte. Nach einem vom 16. April von Corvey datirten Schreiben (Or.-Concept. CLA. B. II. 16) dankt der Abt Churfürstl. Durchl. zu Hannover für das Schreiben vom 28. März, das ihm am 11. zugekommen und woraus er ersehen, daß die der Augsburgischen Confession zugethane Gemeinheit im Dorfe Bruchhausen ihm vorgebracht, der H. von Kanne wolle die vacante Pfarrstelle mit einem katholischen Pastor besetzen und diesem das Pfarrhaus anweisen. Sobald er von den Mißhelligkeiten vernommen, habe er ex officio Commissarien dazu verordnet und diese hätten referirt, daß der von Kanne das von seinen Voreltern erbauete Pfarrhaus und dazu gelegte Güter, wie in dergl. Fällen lege permittente zu geschehen pflege, als patronus pro tuendo suo jure patronatus, apprehendiret, aber durch Notar alsbald der Gemeinde erklären lassen, daß er alsbald einen der Augsburgischen Confession zugethanen Pfarrer ansetzen und sie an ihrem freien exercitio religionis nicht kränken wolle. Unterm 15. Mai bezeugen dann die Gebrüder Johann Wilhelm und Friedrich Mordian von Kanne, daß sie bereits am 12. April dem Ludwig Knopf, aus Hörter gebürtig, die Zusage gethan, wenn er ein glaubhaftes attestatum impetratae ordinationis nach lutherischer Manier beibringen würde, ihm die evangelische Pfarre zu Bruchhausen zu conferiren und, nachdem er solches von dem ministerio in Herford erfüllt, ihm die Pfarre mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche die früheren Prediger gehabt,

übertragen (Abschr. Arch. Wehrden). Ein vom 16. Mai von Knopf für die Gebrüder von Kanne ausgestellter Revers hierüber (Or. Arch. Wehrden) besagt ausdrücklich, „dasjenige, was an Korn und andere Intraden dem abgelebten Prätorio auß sonderlicher, zu demselben gehabter Zuneigung und guten Willen des Oberstl. Friedrich Mordian v. K. gegeben und vergünstiget, nicht aus Schuldigkeit prätendiren und in keine Consequenz ziehen zu wollen."

Von 1694 März 14 liegt (Or. CLA. B. II. 16) Protokoll vor über die Kirchen-Visitation in Bruchhausen durch den Corveyer Prior Ferdinand von Karstedt als Archidiakon, dem Kanzler und Aktuar Schnellen über verschiedene, zwischen dem katholischen Pastor und Gemeinheit einer- und evangelischen Prediger und Gemeinheit andererseits obschwebenden Differenzen und eingebrachten gravamina wegen Läuten u. s. w.

Alle diese Unzukömmlichkeiten und vor allem auch, daß in der alten, simultanen Kirche kein entsprechender Platz war das Hochwürdigste Gut zu reponiren, führten den einen der Kanne'schen Brüder, den Paderborner Domthesaurar zu dem Entschluß eine neue Kirche blos für den katholischen Gottesdienst zu erbauen. Auf einer steinernen Platte über der Kirchenthür steht die Inschrift: In honorem beatae Mariae virginis, s. Meynolphi et s. Viti ecclesiam hanc aedificavit Fridericus Mordianus de Kanne, ecclesiae cathedralis Paderbornensis canonicus et thesaurarius Anno 1699. 15. Juli. Diese Kirche hat eine Länge von 17 m, Breite von 10,70 m und ist bis zum Dach 7,50 m hoch. Das Diar. Corb. sagt (fol. 551) über die Einweihung zu 1702 März 12: Reverendissimus (es war der Abt Florenz von der Velde) consecrationem sacelli in Brouchhausen in propria persona finiit. Notandum, quod consecratum fuerit in honorem et memoriam Ss. Liborii episc. et conf. et Viti mart. Das Kirchenbuch enthält

Abschrift einer Urkunde, wonach Abt Willibald, Prior Amilianus und Convent des freien Reichsstifts St. Ulrich und Afra in Augsburg 1700 August 26 bekunden an Friedrich von der Asseburg[1]) auf Hindenburg, Deutsch Ordens-Ritter, Rathsgebietiger der Ballei Franken und Comthur zu Öttingen und Donauwörth, h. Reliquien aus der Gesellschaft der h. Martyrin Afra mitgetheilt zu haben und dabei die Bemerkung, daß dieselben im Jahre 1765 sich auf dem Altar der dortigen Kirche befanden.

Aus dem Jahre 1705 finden sich (Arch. Wehrden) eine Anzahl Schriftstücke, Briefe an den Corveyer Abt, Memoriale, Protokolle u. s. w. über Streitigkeiten zwischen Johann Wilhelm von Kanne und dem Prediger Knopf, woraus ersichtlich, daß letzterer, entgegen obigem, von ihm bei seiner Anstellung ausgestelltem Reverse, von ersterem größere Leistungen verlangte. Eine vera species facti (Abschr. Pfarrarch.) und ein Schreiben (Abschr. Arch. Wehrden) der Juristen-Facultät zu Erfurt von 170. Jan. 20 ergeben, daß die von den v. Kanne dem Prediger zugestandene Sustentation (welche auch noch nach dem J. 1651 verabfolgt, aber nach Kanne's Conversion 1656 als accessorium aufgesagt wurde) kein der Pfarre Bruchhausen gewidmetes, nach 1. Januar 1624 dabei gewesenes Appertinenz, sondern nur dem entsetzten evangelischen Prediger um 1627 pro subsistentia usque ad plenariam restitutionem ad interim zugelegtes deputatum gewesen: daß dann bei der Chur-Cölnischen Administration die hineingesetzten katholischen Priester sich nur mit den liegenden Pfarrgütern (die dann 1651 dem evangelischen in possession gelassen seien) haben begnügen müssen und nichts vom Hause bekommen haben. Als in Folge dieser Remonstration sich die Niedersächsischen Kreisausschreibenden Fürsten, an welche sich bei der Auflage s. Z. Prätorius implorirend

[1]) Er war der Bruder der oben erwähnten Agatha, 2. Gemahlin und seit 1669 Wittwe Fr. Mord. v. Kanne.

gewandt und die verschiedentliche promotoriales an die Landesobrigkeit gerichtet, beruhigten, da ersuchte der Prediger bittlich wegen seiner meriten und merenden den v. K., daß derselbe ihm, ex mera gratia ad dies vitae, gewisse Fruchtlieferungen u. s. w. verabfolgen ließe. Obschon sein Nachfolger Knopf dies weiter erhielt, so prätendirte er doch durch Produktion eines vermeinten Extrakts libri ecclesiastici noch mehr, als seine Vorgänger hatten. Kanne erklärte sich bereit das accessorium weiter zu geben, behauptete aber im Übrigen, der evangelische Prediger müsse sich seinen Vorgängern, in et ante annum 1624 gleich, mit den Pfarrgütern contentiren.

Knopfs am 2. April 1706 erfolgter Tod endete die Sache nicht, sondern nach einer großen Anzahl Aktenstücken (Arch. Wehrden) setzte sein unmittelbarer Nachfolger Manegold vor dem geistlichen Gericht in Höxter, dem Corveyer Abt den Streit fort. Rationes decidendi der Juristen Facultät in Rinteln von 1708 März 8 (Abschr. Arch. Wehrden) beziehen sich vielfach auf das obige Erfurter Gutachten. Dann intercedirte d. d. Wolfenbüttel 1709 Juli 27 Herzog Anton Ulrich von Braunschweig und Lüneburg bei Abt Florenz von Corvey für den Prediger Manegold wegen der prätendirten Kornfrüchte und weil Johann Wilhelm von Kanne die evangelischen Hintersassen zum Römisch-katholischen Glauben zu drängen versuche (Or. Pfarrarch.).

Wie für eine eigene katholische Kirche, so sorgten auch die Gebrüder von Kanne weiter für Gründung einer katholischen Pfarrei. Unterm 17. Juli 1709 bekunden beide (Abschr. Arch. Wehrden), daß sie zwar 18. December 1708 mit J. H. Gn. zu Corvey wegen Erhaltung eines beständigen Pfarrers zu Bruchhausen ein gewisses abgeredet und beschlossen haben, ihm freie Wohnung und Länderei aus dem sog. Heldtsmeyergute zu verschaffen, sich nochmals

zu obligiren die Wohnung einzurichten, 10 Morgen einzu- lösen, von den andern 10 Morgen soll dem Pastor von jedem Morgen 1 Scheffel Roggen und ebenso viel Hafer geliefert werden; sollte das Meyergut anheimfallen, dann sollen auch diese 10 M. ihm eingethan werden. Friedrich Mordian von Kanne schreibt d. d. Paderborn 1710 Juli 6 an den Abt von Corvey, daß das Pastorathaus zu Bruch- hausen verfertigt sei und bittet, daß von Martini an ein beständiger Pastor darin wohnen möchte, ist bereit seine Quote zu dessen Unterhaltung zu verhaften (Or. CLA. B. II. 16). Endlich übertragen d. d. Paderborn 1714 Sept. 29 dieselben beiden Brüder, unter Bezugnahme auf die Stiftung von 1708 December 18, indem sie sich und ihrer Familie Collation, Provision und jegliche Disposition reserviren, an Ferdinand Wilhelm Remerding diese von ihnen gegründete Pfarrei (Or. mit eigenh. Unterschr. und Siegel Arch. Wehrden). In einer 1715 August 6. präsen tirten Supplik erinnern die v. Kanne an die ihnen von weil. Abt Florenz gemachte Zusage, bei Effectuirung der Pfarr-Fundation die 20 Morgen lastbahren Meyerlandes von den auf ihnen haftenden onera publica zu eximiren (Or. wie vor). Nach vom Notar Krahn beglaubigter Abschrift der Clausula concernens im Testamente des verst. Dom- thesaurars von Kanne von 1727 Juli 12 bestimmt dieser, daß von seinem Kindestheil die Pastorat zu Bruchhausen möge conserviret werden (Or. wie vor).

Nach dem Visitations-Protokollbuch (Bibl. der Pfarr- dechanei zu Höxter) fand eine solche 1727 Sept. 3 zu Bruchhausen statt. „Weilen juxta relationem pastoris acatholici des sel. Prätorii Erben bei ihrem Abzug das alte und neue Kirchenbuch vom 15. September 1769 (soll heißen 1669!) mitgenommen und auf vielfaches Anhalten das letztere remittirt haben, das alte Kirchenbuch aber annoch bei ihnen vorhanden sein solle, also ist gemeltem

Pastori committirt worden umb dessen Auslieferung sich äußerst zu bemühen."

Abt Caspar von Corvey befiehlt 1747 Mai 30, daß die s. Z. geborstene und zu Nieheim umgegossene Glocke vor dem Aufbringen auf den Glockenthurm zu Bruchhausen erst nach Corvey gebracht werde (Or. Pfarrarch.). Auf dem Rücken des Schreibens notirt Pastor Groene, diese nämliche Glocke sei 1760 December 7 wieder geborsten und 1767 im Mai zu Amelunxen umgegossen worden, Mai 27 sei sie in Corvey benedicirt und selbigen Abends noch auf den Thurm gebracht.

Um 1750 war Streit zwischen dem evangelischen Pastor Wilhelmi und dessen Gemeinde zu Bruchhausen und dem katholischen Pastor Groene daselbst über Turbation der freien Religionsausübung und wurden vielfach an den Abt Caspar von Corvey gerichtete Suppliken und Schriftstücke gewechselt. Unterm 28. Februar 1751 dekretirte der Abt (Or. CLA. B. II. 16), „daß die in der dermahlig fürschwebender Religionsirrung verhandelten acta einem unparteiischen Rechtsverständigen ad referendum ausgestellt und die Auseinandersetzung, vorbehaltlich seiner Genehmigung, abzuwarten sei, inzwischen solle der nämliche posses, wie er vor diesem neuen Streithandel gewesen, bis zum Austrag der Sache verbleiben". Vor dem Hofrath Fick als Commissar fand in Corvey am 8. Januar 1752 eine protokollarische Vernehmung statt. Unterm 20. Januar erbittet die evangelische Gemeinde zu Bruchhausen die inrotulatio der Akten nicht zu verschicken, sondern den gerechten Ausspruch S. Hochf. Gn. Am 30. Mai fand zu Corvey vor H. v. Zielberg, Hofrath Fick als Commissaren und Aktuar Pfannenschmidt wieder ein Versuch statt im Wege der Güte zwischen den Parteien Frieden herzustellen. Am 6. Juni erklärt die evangelische Gemeinde in Bruchhausen

die Vergleichsvorschläge nicht acceptiren zu können (Akten wie vor).

Der Corveyer Generalvikar von Donop verordnet 1756 Februar 19 (Or. wie vor) die genaue Zeit des katholischen und lutherischen Gottesdienstes in Bruchhausen bei Vermeidung von 40 Goldfl. Strafe einzuhalten.

Die Königl. Großbritanischen zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordneten Geheimen Räthe von Lenthe, von Wenkstern, von Bremer, von Gemmingen, von dem Bussche — schreiben aus Hannover 1775 Mai 31 an den Abt von Corvey und schicken Abschrift eines, Namens der evangelischen Gemeinde zu Bruchhausen, bei ihnen eingebrachten Species facti, über eine vom Kirchenpatron von Kanne vorgenommene Zernichtung eines Orgelbaues, Schmälerung der evangelischen Pfarreinkünfte und jurium stolae; bitten um Abhülfe (Or. CLA. B. II. 16). Der Abt antwortet Juli 6 (Concept wie vor) an Geheimen Räthe in Hannover und übersendet Abschrift des Berichts seines geistlichen Vicariats, woraus die Rechtfertigung bisherigen Verfahrens zu ersehen sei. In dem Bericht ist ausgeführt daß 1) die Protestanten im J. 1624 keine Orgel gehabt; 2) die von Kanne in alten Zeiten den Protestanten die Ausübung ihres Gottesdienstes nicht aus dem Zwang der Gesetze, sondern aus freiem Willen erlaubt; 3) den katholischen gleichfalls der Gottesdienst und dem Kanne'schen Geschlecht das Begräbnißrecht ohne alle Einschränkung des Platzes gebühre; es hätte deßwegen v. Kanne wegen der Beschwerden nicht gleich verurtheilt werden können, sondern hätte zur Vernehmlassung communicirt werden müssen. Von 1775 Juli liegt noch ein Rechtsgutachten der Georg-Augustus Universität zu Göttingen über diesen Rechtsstreit vor, woraus ersichtlich, daß es sich hauptsächlich handelte um eine in dortiger, zu simultanem Gebrauch befindlicher Kirche, aus einem Legat des Bruchhauser

Einwohners Joh. Heinr. Schäfer, neu zu erbauender Orgel. Dasselbe enthält eine Anzahl von katholischer Seite aufgestellte Fragen um Rechtsbelehrung (Or. wie vor). Abt Theodor von Corvey schreibt 1776 October 14 an die geheimen Räthe in Hannover, als Antwort auf die Zuschrift vom 3. August, in betreff der Religionsbeschwerden der der Augsburgischen Confession zugethanen Unterthanen zu Bruchhausen wider den dasigen Vogtsherrn von Kanne wegen Erricht- und Aufstellung einer neuen Orgel, er wolle es einem ohnparteiischen rechtlichen Ausspruch überlassen und habe dem Hofgericht den Befehl ertheilt es binnen 1/2 Jahr zur richterlichen Entscheidung zu bringen; die Restitution der Kirche in Bruchhausen in Gefolge des Friedens-Executions-Recesses sei übrigens nicht an den der Augsburgischen Confession zugethanen Gemeindetheil zu Bruchhausen, sondern namentlich an den von Kanne geschehen, dessen Voreltern aus eigenen Mitteln die Kirche erbauet hätten, schickt Abschrift des Vergleichs von 1651, woraus sich Alles ergäbe (Abschr. wie vor).

Das Kirchenregister der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Bruchhausen beginnt die Namen der Getauften 1669 September 21, copulirte und gestorbene durcheinander laufend und erst von 1706 die Categorien getrennt gehalten. Diesem ältesten Kirchenbuch ist eine 1603 zu Lemgo auf Veranlassung der Wittwe Clara Kanne gedruckte Kirchenordnung beigebunden, wonach man sich von da bis 1628 gehalten hat.

Die alte, simultane Kirche ist 19,90 m lang, 8 m breit und bis zum Dach 6,50 m hoch. Das alte, vorerwähnte Kirchenbuch enthält die Notiz, daß 1716 Februar 16 der alte Predigtstuhl abgebrochen sei, an welchem sich die Namen Diderich von Kanne, Clara von Canstein, conjuges, Franz Kanne, Margarethe von Falkenberg cum suis insignibus, sowie die Jahreszahl 1596 befunden habe.

Das Kirchenbuch der katholischen Gemeinde in Bruchhausen beginnt die nomina baptizatorum 1675 die Palmarum, die der copulatorum 1680, die der sepultorum erst mit 1707, doch ist es anscheinend Abschrift eines älteren Buches. Die dedicatio der neuen Kirche wird gefeiert dom. secunda Quadragesimae, die der alten einst dom. penult. ante adventum.

Unerachtet des hohen Alters und der Eigenschaft als Pfarrort — sollte auch später Abpfarrung nach Amelunxen erfolgt sein — wiederholt sich auch hier die Erscheinung, daß Mangels von Nachrichten eine Reihenfolge der Pfarrer, namentlich im Mittelalter, nicht erbracht werden kann. Außer den zu 1459 oben erwähnten Everhard Rötgers und dem nachreformatorischen Riccius um 1671 ist nur noch dazwischen her Johan pastor tho Brokhusen ausdrücklich beim Türkenschot und Taxwerth von 1542 (CLA. B. III. f.) erwähnt, anzuführen. Um 1673 lag die Mitverwaltung in den Händen des Otberger Pfarrers Gewaldt, wie oben erzählt ist. 1674—80 Anselm Schöler, Profeß aus dem Kloster Ringelheim, Hochstift Hildesheim, der dann nach Lüchtringen kam und dort starb. 1680—85 P. Eleazar Schopen Minorit aus Höxter. 1685 administrirte der Corveyer Profeß Benedikt von Kanne die Pfarre. 1688—95 Franz Tilemann Götten und Bernhard Theodor Götten, Brüder aus Borgholz, wurden nach einander Pfarrer in Titelsen. 1695—97 Heinrich Röckenhaus, wurde Pastor in Lügde und starb 1753 September 2. 1697—1707 Michael Fibus, war vorher Pfarrer in Lüchtringen und Ovenhausen und wurde in Bruchhausen, 54 Jahre alt Juni 25 begraben. 1707—10 verwaltete der Otberger Pfarrer Jakob Krausmann. 1710—15 halfen verschiedene den katholischen Gottesdienst zu versehen, deren Namen nicht auffindbar, bis durch die Kanne'sche Pfarr-Fundation die regelmäßige Reihenfolge beginnt.

1715—1743 Sept. 9 Ferdinand Wilhelm Remerding. Nach seinem Tode taufte Minorit Scheiffers.

1744—46 J. Christian Watermeyer, wurde nachher Pfarrer an der Busdorfkirche in Paderborn.

1746—82 Joh. Christoph Groene, aus Sabbenhausen bei Falkenhagen, Canonikus von St. Peter in Höxter.

1782—93 Joseph Quick, starb 1803 December 11 als Kaplan in Winterberg.

1794—1807 Liborius Koch aus Paderborn, wurde nach Bosseborn versetzt, wo er 1811 starb.

1807—10 Juni 4. Christoph Wittneven, aus Coesfeld, Exconventual des Kapuzinerordens.

1810—54. Peter Koch, vorher Profeß des Benediktinerklosters Huysburg.

1854—84 Joseph Rinsche, vorher Informator bei der Familie von Kanne, dann Pfarrer in Detmold.

1888. Franz Husemann aus Herzfeld, vorher in Unter-Spießheim und Donnersdorf bei Würzburg, dann 1880—84 in Oestinghausen, dann Erwitte, 1884 nach Bruchhausen.

Nach dem Lagerbuche der evangelischen Kirchengemeinde zu Bruchhausen (S. 16) ist die Reihenfolge ihrer Prediger folgende:

1. Heinrich Wedemeyer 1600—1602.
2. Eberhard Frey 1602—1627.
3. Johann Matthias Prätorius 1650—1693 April 1.
4. Ludwig Knopf 1693 März 18 durch Dr. Gr. Rud. Gronefeld vom Abt Christoph beauftragt (CLA. B. II. 16) bis 1706 April 2.
5. Hilmar Adolph Manegold 1706—42 (Or. Vocation kath. Pfarrarch.).
6. Johann Heinrich Bärenfänger 1742—48, kam nach Höxter.
7. Joh. Georg Wilhelmi aus Höxter 1748 Aug. 23—1758 Juni 8.

8. Joh. Andreas Grothausen aus Hildesheim, vom General-Vikar von Donop 1758 August 1 eingeführt, kam 1762 nach Höxter.

9. Arnold Diederich Lalke aus Höxter. 1763 Mai — 1776 Juli 9.

10. Heinrich Ludolph Linde aus Ahlefeld 1776 Nov. 13, vom General-Vikar von Knobelsdorf introducirt, bis 1796 März 5.

11. Friedrich Rud. Adam Schmidt aus Nordhausen, von 1796 April 26 bis 1815 October 1, kam nach Löhne. In Folge und Kraft Verordnung der Königl. Regierungs-Commission zu Paderborn wurde die Pfarre mit der zu Amelunxen vereinigt und dem dortigen Pfarrer Schnorr zur Mitverwaltung übergeben, bis König Friedrich Wilhelm III. den Bitten der Gemeinde gemäß die Wiedererrichtung selbstständiger Pfarre gestattete.

12. Joh. Jul. Herdtmann aus Hildesheim 1820 April 23—1824 Okt. 11.

13. Friedrich Klingemann aus Höxter 1825—33, wo er nach Levern versetzt wurde.

14. Heinr. Wilh. Ernst Nolting aus Minden: 1833 December 15 durch Superintendenten Scherr aus Bielefeld eingeführt, bis 1873 November 12.

15. Friedr. Ludwig Ernst Bernhard Dufft aus Erfurt seit 1874 Mai.

In der Bruchhauser Feldmark finden sich folgende einzelne Flurnamen und zwar zwischen der Drenker Grenze und dem nach Titelsen führenden Hohlweg, von Otberger bis Titelser Grenze: Im Springe, Niäpelken, Hüwe, untere Wiese, Schäferkamp, Frettholz, Sattlersgrund, Haurott, Düsterngrund, Kohlgrund, Helle, Graspfad, Judenkirchhof, Herrenfeld Lehmkuhle, Silberteich, vor dem Schwammbruch, Kükenknapp, Kaystiegeln, Helmesgrund, Hurenpatt, Gr. Dreisch, Nonestelle, Bremeriger Berg, Schlütersdahl, Klinke

Mittelberg, kl. Feld, kl. Wiehornstrang, Wulfesbalg, Grünnekamp, Hungerberg, Swekerstrang, Buchholz; zwischen obigem Hohlweg und der Nethe: Danefeldsgärten, Sangenbruch, Krämersberg, Stienkebrink, Kalkofen, rothe Kuhle, Königslieth, Hexenplatz, Schmandberg, Haustelle, Papenstück, Kulemannshof, Steinkuhle, Halsdahle, Nandahle, Beerenbusch, Hausengrund, Restephal, Neuenröen, Osterberg, Hühnerbreite, Backofen, Naatsche Grund, Gr. u. kl. Daifgrund, Steinberg, Snällen Markt; zwischen Nethe und Eisenbahn: Griwwe, Weidenburg, Schüttenkämpe, Werder, Kälberkamp, Kuhkamp, Grundlosen, Wietinkenrod; zwischen Eisenbahn von Otbergen bis Hembser Grenze: Herberg, Hohlstück, Dicke Burg, Stollen, Wingelstein, schiefe Gosse, Wandelgraben, Kiässenpump, auf dem Rische, Ikernbache.

Der behuf des Türkenschots im J. 1542 ermittelte Taxwerth der beweglichen und unbeweglichen Habe ist bei Bruchhausen nicht summirt, doch sind folgende Namen von damaligen Einwohnern der Dorfschaft (CLA. B. III. f.) angegeben: her Johann pastor, Hans Jegers, Hans Redeker, Bertold Heldes, Henrich Sypahose (?), Johan Kerstruck (Kerstink?), Johan Blauels, Bertold Ludeken, Tylen Heldes, Marckes, Cort Binkelen, de Nafesche, de fyre[1]) Henrik, Jasper Vogeth, Johan Sacken, Henrik Drudeken, Ludelef Iden, Ilse Iden, Hans Iden, Hans an Tympen, de Bransche, de Heynemansche, Cort Sanders, Hermen Mans, Cort Nygemeyers, Hans Enekes, Cort Pape, Sander Heynemans, Tyle Ludeken, Ludeke Iden, Tonnies Kerstynges, de Wygandes, Arnt Scraders, Johan Erkels, de junge Sander, Otte Degenharts. Von diesen Namen finden sich heute noch in Bruchhausen Held, Marx, Ide; die Namen Heynemann und Pape kommen in Otbergen vor.

---

[1]) Schiller und Lübben Mnd. W.-B. IV, 216 erklärt doppelt: fein und listig.

Nach der Corveyschen Landrechnung für 17$^{98}/_{99}$ betrug der Matrikularanschlag zur einfachen Schatzung für Bruchhausen 5 Thlr. 31 Gr. 1 Pf. (Arch. Wehrden).

Nach Notiz vom J. 1700 befanden sich in Bruchhausen in 80 Häusern 246 evangelische und 138 katholische Einwohner; nach der Zählung von 1809 in 88 Häusern 525 Bewohner; die Seelenzahl betrug 698 im J. 1867 und 1890 December 1 nur 628.

Unter den vom Stifte Corvey zusammengestellten Forderungen über Schaden aus den Kriegsjahren 1757—61 sind für den Conductor in Bruchhausen 971 Thaler angesetzt (Wigand Denkw. Beitr. S. 277).

Westlich oberhalb Bruchhausen erhebt sich eine Bergkuppe, die scheinbar das Nethethal gegen Osten abschließt, um welche herum der kleine Fluß sich windet und in welchen da, wo er die am meisten nordöstliche Wendung nimmt die Ikerbache hinein mündet. Die bewaldete Höhe heißt die Bellerburg und von der Höhe auf die Ikerbache zu laufend bildet eine Linie mit dieser hier die alte Grenzschnad zwischen dem Hochstift Paderborn und dem Gebiete der Abtei Corvey. Unten am Zusammenfluß wird die Ortschaft Ikenrode — Eichenrodung — deren die Corveyer Traditionen wiederholt erwähnen, unzweifelhaft gelegen haben (Wigand Corv. Güterb. S. 58). Auf der Höhe, also hart an der Grenze seines Territorialbesitzes hatte Corvey eine feste Burg gebauet, die im Dreieck mit Wiltburg und Brunsburg, das untere Nethethal beherrschen und beschirmen konnten. Nur wenige Nachrichten hat uns die Geschichte davon überliefert. Ums Jahr 1203 muß die Burg bereits errichtet gewesen sein, denn bei der Auseinandersetzung zwischen Bischof Bernhard III. von Paderborn und Abt Witekind von Corvey, welche in diesem Jahre wegen ihrer beiderseitigen Ansprüche an den Desenberg statt hatte (Westf. U.-B. IV, 7. Nr. 10), werden sechs Hufen in

Baldereborc erwähnt. Corveyer Ministerialen, wie Amelunxen, Lütmarsen befinden sich unter den Zeugen dieses Vertrags, doch fehlt hier sowohl wie überhaupt in den Urkunden jeglicher Zusatz, der Nachricht über eine dortige Burgmannschaft gäbe, wie es bei der Brunsburg der Fall ist.

Als Abt Hermann von Corvey mit dem Edlen Heinrich von Homburg sich über den Besitz von Bodenwerder 1245 verträgt (Westf. U.-B. IV, 237 Nr. 356), übereignet dieser auch Einkünfte in Balderborch an Corvey — das ist die zweite Erwähnung des Namens, der dann bis 1300 nicht wieder vorkömmt und immerhin muß es als nicht ausgemacht angesehen werden, ob auch diese letzte Erwähnung neben Bevern und Forst, beides Orte jenseits der Weser, sich auf die Burg im Nethethal bezieht. Der Mangel weiterer Nachrichten berechtigt zu der Annahme, daß diese Burg, ebenso wie die Wildburg, schon früh von Corvey wieder aufgegeben worden ist.

Unter der westlichen Bergabdachung der Bellerburg, etwas die Nethe herauf, liegt das Dorf Beller, noch 1358 (Asseb. U.-B. II, 264 Nr. 1163) Baldere genannt, derselbe Wortstamm, der auch im Namen des Dorfs Bellersen, nach der ältesten Form in den Traditionen Meinwerks Bischofs von Paderborn (1013—1036) Balderceshusun (Erhard Cod. dipl. I, 6) begegnet. Nimmt man zu diesen drei Ortsnamen noch den „Wohlesmere," wie ein hügeliges Waldrevier oberhalb des Dorfs Bellersen, mit weithin beherrschender Lage genannt wird, so drängt sich die Vermuthung auf, daß in prähistorisch-heidnischer Zeit in diesem Theile des Nethegaus, zwischen Teutoburger Wald und Weser, eine Balder-Verehrung in hervorragender Weise statt hatte und namentlich der letztgenannte Fleck vermöge seiner auffallenden Lage als eine einstige Opferstätte sehr wohl angesprochen werden dürfte.

In einem Extrakt aus altem Stadt-Hörterschen Rathsprotokoll (Msc. VII. 2505. fol. 241) über die Landschnad zwischen Paderborn und Corvey steht: Item van Titlexen over de Bellerborg na Ikenrode, von Ikenrode de Grund an na der Horst u. s. w. Im Vertrag zur Beilegung der Irrungen zwischen Heinrich von der Asseburg und den Gebrüdern Ludolf, Franz und Dietrich Kanne wegen des Gehölzes Belderburg von 1569 August 9 durch Vermittlung Schoneberg Spiegel's und Johanns von Amelunxen als beiderseits erbetene Schiedsfreunde, wird die Belderburg in zwei Theile getheilt, sodaß der nach Beller und Ikenrode gelegene Theil an Asseburg, der andere den v. Kanne zufallen soll, zugleich wird verabredet, daß diese Transaktion den Landständen der Stifter Paderborn und Corvey unvorgreiflich sein solle. (Or. Arch. Wehrden).

Receß zwischen Abt Arnold von Corvey und Friedrich Mordian von Kanne Corvey 1651 März $^{25}/_{15}$.

Zu wissen. Alß denen Hochwürdigsten, Hochwürdig, Durchlauchtig undt Hochgebohrnen Fürsten, Graffen undt Herrn deß H. Ertzbischoffen zue Mayntz Bischoffen zue Würtzburg undt Hertzogen zue Francken, Herrn Abbten zue Fulda, H. Hertzogen zue Braunschweig Lüneburg undt H. Graffen zue Oldenburg undt Dellmenhorst resp. Churfürst-Fürst-Fürst- undt Hochgräfl. Gn. deß Heyl. Röm. Reichß Chur-Fürsten undt Stände ad punctum executionis ex capite Amnistiae et Gravaminum verordtnete Gevollmechtigte Räht und Gesandte auf demüthiges Ansuchen Herrn Friedrich Mordian Kannen unterm dato Nürnberg den 30. Augusti Ao. 1650 eine Commissio wegen restitution dero zue Bruchhausen in Ao. 1624 eingehabten undt darinnen gepflogenem exercitio Augustanae Confessionis ufgetragen, höchst undt Hochged. Ihre Chur-Fürstl., Fürstl. und Hochgräfl. Gnd. deßwegen auch Ihre Subdelegirte in nechst verwichenem Mohnat Januario nacher Hoxar abgefertigt, dabey aber von dem Hochwürdigen Fürsten Herren Arnoldo Erwehltem und bestettigtem Abbte deß Kayl. freyen

Stifts Corvey die Erklerung geschehen, daß Ihr Fürstl. Gnad. zwar die restitution selbiger Kirchen in den Standt, darinnen Sie in obbemeltem 1624 Jahr gewesen, geschehen lassen könten, Alldieweilen aber in dem instrumento Pacis under anderen sonderlich art: 8. § 1. klarlich versehen, deß Chur-Fürsten undt Stände deß heyl. Römischen Reichß bey Ihren uhralten Gerechtigkeiten, Freyheiten, Landesfürstlicher Hocheit, Jurisdictione Territoriali, undt dahero dependirenden exercitio der Röm. Catholischen Religion gelassen werden solten, So konten Sie alß ohnzweifflicher Landesfürst dieses orts daß Jus simultanei exercitii sich nit nehmen noch abstricken lassen, mit gnedigem Begehren, es mögten die Churfürstl-Fürstl.- undt Gräfl. Herren Subdelegirte bey der vorhabenden restitution solches in acht nehmen undt S. F. Gnd. darinnen nicht praejudiciren, Auch dieser Einredt undt Erinnerung halber an Chur-Mayntz, Fuldischer und Oldenburgischer Seithen, man fernere instruction einzuholen sich benötigt ermessen, deßwegen zue endtlicher Fortstellung und exequirung dieser auffgetragener Reichß Commission einen anderweiten terminum uff den $^{22}/_{12}$ Martii angesetzet.

Daß solchem allem nach, beyder hochgedacht, deß H. Abbten zue Corvey Fürstl. Gn. undt wollermelter Friderich Mordian Kannen dieses incidents puncten halber ohnerwartet dessen decision sich lieber in Güte vereinbahren, alß denselben zue lengerer disputation außgestellet sehen wollen, maßen der Vergleich also und dergestalt erfolget, nemblich es lassen deß Herrn Abts Fürstl. Gnaden geschehen, daß die Kirche zue Bruchhausen cum omnibus annexis den von Kannen restituirt undt Alles in den Standt, wie es dabey in Anno 1624 mit Predigen, auch Abstattung der Jurium von Kindtauffen, Copulation und Begräbnüssen (so von dem Augsb. Confess. zugethanem Prediger verrichtet werden) und anderen Kirchen Ceremonien, nach Anleitung der Augsb. Confess. gehalten worden, völlig gestelt werde.

Wie nun dahingegen mehrerwähnter der von Kannen seines gnedigen Landtsfürsten, deß H. Abbten Jura superioritatis et territorialia auch waß zumahl ratione religionis darvon dependiret, zue bestreiten keinesweges gemeint, also stellet er seine gegen Erklerung dahin, daß, weilen Seine liebste

Hausfraw Ursula von Pasquallin deß exercitii catholischer religion uffm Hause Bruchhausen sich gebrauchet, die catholische Untersassen daselbsten sich zuegleich dessen allemahl mit bedienen, auch ihre Kinder nach catholischen Ceremonien tauffen, sich ehelich copuliren undt ihre Thodten begraben, auch andere catholische exercitia verrichten zue lassen, dero behueff nach ihrem Wollgefallen einen catholischen Priester uff ihren Kosten zu sich erforderen sollen undt mögen. Da aber ehrstged. Seine Liebste, welches Gott in Gnaden lang verhüten wolle, mit Thodt abginge undt daß exercitium cathol. religionis uff dem Hauß Bruchausen cessiren solte, daß alßdan deß H. Abbtens Fürstl. Gn. in Kraft der landtsfürstl. Hocheit befuget sein sollen, eine newe Kirche in Bruchhausen endtweder zue erbawen, oder ein Hauß zu verrichtung deß katholischen Gottesdienstes und anderen exercitien wie obgemelt, zuebereiten zue lassen, welches iedoch auch Ihr. F. G. bey lebzeiten vorgemelter Frawen von Kannen, wann Ihrer Fürstl. Gn. undt dero Successoren also beliebt, gleicher Gestalt anzurichten unbenommen bleibt und waß dießfalß, vermög deß Juris territorialis Sie zu thuen befugt, Ihr darin kein Ziel noch Maaß gesetzet wirdt, mit welcher Erklerung deß H. Abbtens F. G. zuefrieden und also dieses different in Güte volliglich beygeleget und verglichen worden.

Wan nun beyde theile die anwesende Churfürstl.-Fürstl. undt Graffl. Herrn Subdelegirte ersucht undt gebetten, daß neben Ihnen Sie diesen Vergleich mit underschreiben undt versiegelen wolten, dieselben auch nicht befunden, daß in dem instrumento Pacis amicabilis compositio super puncto religionis inter partes verbotten; Alß haben Sie solches, iedoch Ihren hohen Herrn Principalen, auch Ihnen selbsten ohne praeiuditz gleichfalß verwilliget, So geschehen uffm Kayl. freyen Stifft Corvey den 25/15 Martii Anno 1651.

Arnold abt mpp. (L. S.)

Friderich Mordian von Kanne. (L. S.)

(L. S.) Heinrich Christoph von Grießheim.

(L. S.) Johan Beghers. (L. S.) Johan Ph. Bohn.

Vom Original auf Papier des früher v. Kanne zu Bruchhausen jetzt Freih. Wolff-Metternichschen Archivs zu Wehrden. Eigenh. Unterschriften; sämmtliche Siegel in

schwarzem Siegellack: 1) Rundovales des Abts, zwei ovale Wappenschilder, rechts quergetheilter Corveyer, links Schild mit Stierkopf, 3 Helme; 2) achteckiges Kanne'sches mit Stierkopf, Helm mit Elephantenrüssel; 3) Griesheim, breiter mit 2 Rosen belegter Querbalken; 4) Beckers, anscheinend Glieder einer Kette; 5) Bohn, rechtsgewandter Löwe.

Ein zweites Exemplar im K. Staatsarchiv zu Münster: CLA. B. II. 16.

Amelunxen.

Mitten im Nethethal, am rechten Ufer dieses unterhalb Godelheim in die Weser strömenden Flüschens liegt 315 Fuß über dem Amsterdamer Pegel, das Pfarrdorf Amelunxen. Nach der Volkszählung von 1809 hatte es 856, nach der vom 1. December 1890 974 Einwohner.

Wenn Joh. Letzner in Dasselischer und Einbeckischer Chronika (Erfurt 1596 fol. 193v) erzählt: „dieweil derselbe Ort amoenus locus, ein wohnsamer, fruchtbarer und lustiger Ort gewesen, haben es die Franken nach ihrer Sprache Amelunx genannt und das davon genannte Geschlecht als mit Carl dem Großen ins Land gekommen," so entbehrt dies selbstverständlich nach beiden Richtungen jeglicher Unterlage.

Der Name verräth vielmehr nach seiner Endung deutlich sächsischen Ursprung und führt in seiner Entstehung unzweifelhaft auf den Personennamen Amelung zurück, einen Namen, der in den ältesten geschichtlichen Überlieferungen des Landes oft und viel begegnet. Diesen Namen führte der Graf in Padergau, der im 11. Jahrh. als Vogt der Kirche von Paderborn erscheint, ebenso der Vogt der Osnabrücker Kirche; Söhne des Grafen Bruninc im nahen Hessengau im 10., des Grafen Bernhard im 12. Jahrh., auch jener Sachsengraf, dessen Gemahlin Hedwig und dessen Sohn Amelung sich durch ihre Schenkungen an Corvey

in der ersten Zeit seines Bestehens, in karolingischer Zeit hervorthaten.

Die wenigen Worte: Amulung comes Bikethorp Hathuwig mater ejus Amelungessen, womit das älteste Verzeichniß der Corveyer Schenkgeber und Wohlthäter (Wilmans Kaiserurk. I, 509) die erste verbürgte Nachricht bringt — da die Traditiones Corbeyenses, die große Hauptzusammenstellung des Corveyer Besitzstandes den Namen nicht erwähnen — lassen schließen, daß der ganze Ort mit allem Zubehör dadurch in den Besitz von Corvey gelangt ist.

Alle Archidiaconatverzeichnisse, von dem ältesten im J. 1231 (Westf. U.-B. IV, 134 Nr. 204) aufgestellten an, bezeichnen Amelunxesen als zum Sitze Höxter gehörigen Parochialort, dessen Collatur (Wigand Arch. III, 3, 7) dem Abte von Corvey zustand. Filialkirchen sind nicht erwähnt, sodaß anzunehmen, daß in jener Zeit in den jetzt nach Amelunxen eingepfarrten Dörfern Drenke, Wehrden und Blankenau, keine Kirchen noch Kapellen vorhanden waren; von Bruchhausen ist also auch keine Rede.

Die ältesten Anfänge des Geschlechts derer von Amelunxen verlieren sich im Dunkel jener Zeiten, wo noch die Familiennamen fehlten oder wenigstens nur sehr sporadisch, keineswegs regelmäßig, in den Urkunden genannt werden. Da aber die Taufnamen in den Geschlechtern, namentlich im Mittelalter, Jahrhundertelang sehr constant verblieben, so bieten sie für sich allein, rückwärts forschend, einen nicht zu unterschätzenden Anhalt und gewähren in ihren Ergebnissen, wenn auch keine absolute Sicherheit, so doch meist und immerhin eine hohe Wahrscheinlichkeit für Feststellung der Abstammung. Auf diesem Grunde aufbauend, dürften, da im Geschlecht Amelunxen die Namen Conrad, Ludolf, Herbold, denen sich etwas später Albert anschließt, geradezu als andauernd erbliche erscheinen, der im J. 1106 als

Zeuge Abts Erkenbert von Corvey vorkommende Liudolf Erhard C. D. I, 137), die als Zeugen desselben Abts unter den Ministerialen erwähnten Liudolf und sein Bruder Heribold im J. 1113 (Ebenda I, 141), im J. 1115 Liudolf ebenso allein (Ebenda I, 142), im J. 1119 Heribold (Ebenda I, 143); die im J. 1137 in Urk. Abts Folkmar als erste unter den Corveyer Ministerialen genannten Liudolf, Conrad, Heribold (Additam. z. W.-U.-B. S. 38); die 1141 Mai 7 in einer für Flechtdorf ausgestellten Urk. Abts Adalbero in derselben Weise erwähnten, Herebold, Ludolf und später ein Conrad (Additam. S. 40), als die ältesten nachweisbaren Glieder zum Geschlecht derer von Amelunxen anzusprechen sein. Denn in der Vereinbarung Abts Wibald von Corvey mit seinem Capitel und seinen Ministerialen wegen Benutzung und Ersetzung der Kirchenschätze im J. 1147 (Erhard C. D. II, 50) werden Hereboldus de Amelungessen et filius ejus Conradus an hervorragender Stelle zuerst mit dem Geschlechtsnamen erwähnt; im J. 1151 ohne denselben Ludolf (Erhard CD. II, 61), dann 1155 Conrad von Amelungessen als erster Zeuge (Erhard CD. II, 79); 1176 Liudolfus dapifer (Additam. S. 52. u. Erhard CD. II, 130), der dann 1190 als solcher nochmals und in derselben Urk. mit ihm Conrad von A. (Erhard CD. II, 212) vorkommt. Mit dem Beginn des 13. Jahrh. sind der Familienname ebenso wie die vorerwähnten Taufnamen constant, doch da hier keine vollständige Regestensammlung zur Genealogie des Geschlechts gegeben werden kann, so muß des Näheren für die Zeit bis zum J. 1300 auf Westf. U.-B. IV, verwiesen werden. Für die Stellung des Geschlechts in der von ihnen bewohnten Gegend und der Abtei Corvey gegenüber sei nur erwähnt, daß außer den vielfachsten Zeugenschaften Conrad von A. im J. 1203 unter den Schiedsrichtern des

Abts bestellt wird (Westf. U.-B. IV, 13) und Herbold 122
unter den Bürgen für Abt Hermann (W. U.-B. IV, 88).

Daß hiernach die noch von Rudolf von Buttlar-Elberberg in Fritzlar in seinem jüngst (1888) edirten, so überaus fleißigen „Stammbuch der Althessischen Ritterschaft" aufgenommenen, sieben ältesten Generationen in der Stammtafel der von Amelunxen, mit Bavo 835 an der Spitze und einigen Corveyer Mönchen des 10. Jahrh., ins Fabelreich gehören, und daß auch die in Fahne Westfäl. Geschlechter S. 21 aufgestellte Genealogie sehr der Verbesserung bedarf, mag hier nur kurz erwähnt werden. Ebensowenig läßt sich für die unter Kaiser Carl dem Großen bewirkte Einwanderung des Geschlechts aus dem Frankenreich irgend ein geschichtlicher oder sonstiger Anhalt finden — eine angeblich zur höheren Illustration des Geschlechts dienende legendäre Erzählung des 17. oder 18. Jahrh., wie sie u. A. eben so haltlos im Herzogthum Westfalen denen von Hanxleden und im oberwaldischen Distrikt des Hochstifts Paderborn denen Spiegel zum Desenberg zugeschrieben worden ist.

Nach Wigand (Corvey. Güterb. S. 24) sollen die Brüder von Amelunxen verpflichtet sein dem Abt von Corvey diurnale servitium in curia Amelungsin zu geben, doch kann er dies mit 12 Mark zurückkaufen. Auch sollen alte Register dieselbe Curie mit dem Zusatz erwähnen, daß 25 Hufen, eine seltene Größe, dazu gehören (Eb.). Sonst führen die älteren Corveyer Einkünfte-Verzeichnisse, in denen fast alle umliegenden Ortschaften mit ihren Lieferungsverpflichtungen vorkommen, Amelunxen nicht auf. Erst allmählich bildete sich das heraus. Die Grafen von Pyrmont trugen die Vogtei daselbst von Corvey zu Lehn und von diesen erhielten vor der direkten Belehnung die von Amelunxen das Amt (officium). Noch das Lehnregister von 1360 (fol. 28) sagt: nobilis dominus Hermannus comes

de Pirmont habet in pheodo advocatiam officii in Beverungen et in Amelungessen. Dann findet sich (Lib. feud. I. fol. 4; Wigand Arch. VI, 393) Otto de Amelungessen officium in A. est infeudatus und ebenso Egbert v. A. damit und mit einer Hufe vor Blankenau (fol. 28). Aber schon 1365 ist Ritter Albert von Brakel mit dem Amt zu Amelungsen beliehen (fol. 32 u. 33), woraus ersichtlich erscheint, daß das Stift mit der Amtsführung der v. Amelunxen wohl nicht mehr zufrieden war. Bei Auseinandersetzung im J. 1409 verzichtet Friedrich von Patberg vom Neuen Hause mit seiner Frau Mechtild, Alberts v. Brakel Tochter, für 400 rhein. Fl. auf den 4. Theil des Amts zů Amelunxen (Wigand Corv. Güterb. S. 27 Anmerk.), ein Anspruch, der auf sie vererbt war.

Auch noch andere Familien hatten Besitz in Amelunxen. Knappe Günther von Boventen, Burgmann in Krukenberg versetzt 1310 November seinen Hof in Amelunxen an den Helmarshauser Bürger Heinrich de June für 50 Mark schwerer Denare (Or. Fürst. Corv. 129) und überläßt 1321 Juni 19 an Corvey sein Recht an obigen, von ihm verpfändeten Hof (Or. Eb. 139). Der Blankenauer Burgmann Johann Mach verkauft eine Getreiderente aus seinem Hof vulgariter Johannis vorn Ylianenhof nuncapata in Amelunxen 1323 Juli 14 dem Corveyer Thesauraramt (Or. Eb. 143), und Prior und Convent von Corvey bestätigen 1344 Juli 23 den Verkauf des vom Abt lehnrührigen Hofs Hyliane in Amelunxen Seitens des Hörterschen Bürgers Johann Mach an zwei Corveyer Conventualen, den Kellner Albert und Sander von Calenberg und den Hörterschen Bürger Dietrich für $6^1/_2$ Mk. Silb. (Or. Eb. 170). Alsdann verkauft 1350 Februar 18 der Corveyer Thesaurar Alex von Calenberg der Custodie daselbst für eine Schuld von 7 Mk. Hörterscher Denare

eine Rente von 7 Schilling aus seinem Hof in Amelunxen (Or. Eb.).

Der Corveyer Abt Bodo verpfändet dem Knappen Johann Scuwe fünf Erbe zu Meingodessen und Amelunxen, da diese aber Eigenthum des Convents sind, so entschädigt er diesen 1375 Januar 9. durch Überlassung des abteilichen Amts in Amelunxen (Or. Eb.). Abt Dietrich verkauft an Albert von Amelunxen 1417 Februar 14 eine Kornrente von 4/4 Roggen aus den stiftischen Einkünften in Amelunxen, doch wird, da die Urkunde cancellirt ist, der Rückkauf geschehen sein (Or. Eb.). Derselbe Abt verkauft in demselben Jahre April 16 an Martin und Volquin von Boltzen für 50 rhein. Fl. eine Fruchtrente von 7/4 Roggen aus der Pacht der Güter zu Amelunxen (Or. Eb.). Um 100 Fl. wird 1470 März 12 durch den Abt Hermann an Johann Derendal eine Rente von 18 Malter Roggen (in einer ebenfalls cancellirten Urk.) aus der Amelunxer Pacht verkauft (Or. Eb.). An die Gebrüder Otto und Ecbert von Amelunxen verkauft endlich Abt Hermann 1492 Oktober 29 für 400 Goldfl. 60 Malter Roggen Rente, die sie von des Stifts Corvey Eigenbehörigen zu Amelunxen und Börden zu erheben haben (Or. Eb.). Das Corveyer Registrum frumentorum von 1512 (Msc. VII. 5218a) führt eine lange Reihe Fruchtlieferungen aus Amelunxen auf: de pacht — Johann de Amelunxen dat 50 moldra siliginis et x tritici — dedit 46 m. sil. 8 mald et 1 mod. tritici — computatum est cum eo sic, quod tenetur de singulis annis 14 m. et 1 mod. silig. et maldr. et mod. tritici an Tyes et a filio suo II mald. et I mod. silig. Albert de Amelunxen dat 25 mald. sil. et 5 mald. tritici, dedit 15 mald. 3 mod. silig. 2 mald. 3 mod. tritici. Mauricius et Reyneke de Amelunxen dant ut Albert u. s. w. Im Register von 1515 (Eb.) steht: In

Amelunxen habemus decimam carnium, also auch der Fleischzehnte stand Corvey zu.

Schon 1501 September 29 hatte Abt Hermann an das Collegiatstift Busdorf binnen Paderborn für 100 rh. Fl. eine Rente von 5 Goldfl. aus Gütern in Amelunxen verkauft (Or. Fürst. Corv.). Wenn auch der Abt Franz um 1521 nach der Zusammenstellung der von ihm eingelösten, bis dahin verpfändeten Güter (Wigand Arch. III. 3. 11) 474 Fl. für die Pacht in Amelunxen und dann nochmals 400 Fl. für dasselbe verwendete, — er schreibt 1527 an Bürgermeister und Rath von Höxter, sie möchten den Johann von Amelunxen anhalten, die schuldigen Kornpächte zu entrichten (Or. CLA. B. IIIi. Vol. I) — so genehmigte er doch auch 1537 Februar 8 den Versatz des Meyerhofs zu Amelunxen, für 100 Goldfl., Seitens Johanns von Amelunxen, den jetzt Henning Martens, sein zubehöriger Mann, in Gebrauch hat und Abt Caspar löset die Rente von 6 Malter Hafer, so Abt Hermann an Thies Doman zu Amelunxen für 26 Kaufmannsgulden aus einem Meyerhof, den jetzt Herbold Ties oder Doman in Wehre hat, versetzt hatte, 1551 Januar 17 wieder ein (Orr. Fürst. Corv.). Von 1557 März 8 liegt (Eb.) Revers des Knappen Jost Jude über drei ihm von Abt Reinhard zu Lehn gegebenen Meyerhöfe bei Amelunxen vor und das Lehnregister desselben Abts hat zu 1560 (Montag nach Palm.) die Belehnung Gerards von Amelunxen als Eltesten mit dem Amt daselbst und an demselben Tage die Johanns v. A. zu mitbehuf seines Bruders mit dem Zusatz und ist ein manlehen (fol. 122v). Nach einem Spezifications-Rottel aus den Jahren 1557—64 sind die Junker von Amelunxen schuldig an Pacht zu liefern alle Jahr dem Stift Corvey 100 Malter Roggen, 20 Malter Weizen und hier ist angegeben, was die einzelnen geliefert haben an den Korn-

schreiber zu Corvey und was sie in den obigen Jahren schuldig geblieben sind (Or. CLA. B. IIIi. Vol. I).

Es erscheint räthlich vor Behandlung der kirchlichen Verhältnisse in Amelunxen alle diejenigen Nachrichten der Zeit nach zu verfolgen, die sich auf andere dortige Rechtsverhältnisse beziehen, vor allem die Gerichtsbarkeit und was damit sowohl unter denen von Amelunxen als auch Corvey gegenüber zusammenhängt.

Heinrich Brinkmann, Hans Veltman, Johann Syverdes, Bürgermeister zu Höxter, schreiben 1525 Juni 22 an Albert, Johann und Reineke Gevettern von Amelunxen, sie hätten deren Gebrechen mit Gerd von Falkenberg zur Blankenau wegen Holz, Jagd, Hude, des Hovelingszehnten und der Wiese an den Abt von Corvey gebracht, dieser habe nächsten Donnerstag zur Verhandlung angesetzt und Friedrich von Brenken dazu entboten, der aber durch das Unglück des Todtschlags seines Bruders nicht gekommen sei (Or. CLA. B. IIIi. Vol. I). Evert von Amelunxen beklagt sich 1540 August 30 bei Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Höxter, sie seien Tags zuvor mit Gewalt „utrutzlich“ in merklicher Anzahl und seiner Abwesenheit seinem Vater, der sich je und allewege gegen sie nicht anders als nachbarlich und freundlich gehalten, vor seine Behausung in Amelunxen ungewarnter Sache gerückt — was er sich davon bei ihnen versehen solle? (Or. wie vor). Die undatirte Antwort (Eb.) sagt, daß sie den Brief empfangen und nicht bergen wollten, daß der Abt sich über seinen Vater beklagen habe wegen der Obrigkeit und des Halsgerichts; sie seien keiner Gewalt geständig.

Nicht ohne Interesse ist ein 1557 März 9 in Höxter abgeschlossener Vergleich wegen der Samtgerechtigkeit in Amelunxen, Wehrden und auf der Drenke zwischen Johann und seinen Brüdern Lambert, Christoph und Hilmar, Reineke, Heinrich und Reineke, Vater und Söhnen, Hermann,

Robert und Lutter, Gebrüdern, Gerd und Ludolf Gebrüdern, allen von Amelunxen, und zwar sollen 1) die Männer und Dienste auf der Drenke und auch die Länderei zu Selhausen auf nächsten Montag nach Letare in zwei gleiche Theile getheilt und darüber das Loos geworfen werden, wovon die eine Hälfte Johann und seinen Brüdern, die andere den Gevettern v. A. zu ihrem Gebrauch zufalle; 2) wegen der Mast am Herbremerholze sollen Johann und seine Brüder und die Gevettern zu gleichen Theilen Schweine zu treiben Macht haben; nehmen sie fremde in die Mast, dann soll das Mastgeld zu gleichen Theilen getheilt werden, wovon Johann und seine Brüder die eine Hälfte, die Gevettern die andere erhalten. 3) Wegen der Mühle zu Amelunxen wird bestimmt, daß Gefälle und Einkünfte gleich getheilt werden vorbehaltlich jedoch, daß für Johann für eine Haushaltung, die andern für zwei ihr Korn frei mahlen können; sollten später mehr als die drei Küchen entstehen, so sollen sämmtliche zu Wehrden und Amelunxen Gesessene die Gebühr zu geben schuldig sein; auch der Mühlenwerder soll getheilt und durchs Loos zugeordnet werden; Heinrich behält den Theil, den er inne hat. 4) Bestimmungen wegen Aufführung von Gebäuden und Gebrauch von Holz; 5) der Zehnte zu Stamme soll Johann allein zufallen; beweisen die andern, daß sie Mitgerechtigkeit daran haben, so soll Johann gegen Erlag der Hälfte des gebührlichen Pfandschillings die Hälfte des Zehnten ihnen einräumen, dagegen ihm vorbehalten sein, wenn sie darthun, daß ihre Vettern Pfandgüter eingelöst, dann soll ihnen die Hälfte solcher Güter gegen Erstattung des Ihrigen eingeräumt werden. 6) Wegen der Scheffelheuer von Rottländereien im Kalverthal von ihren Untersassen, die sämmtlichen v. A. zusteht, so soll jeder bei dem verbleiben, was er jetzt hergebracht besitzt (Gleichzeit. Abschr. wie vor).

Zwischen Wilhelm v. A. Domküster zu Speier Gerhard v. A. und Ursula, Ludolfs v. A. Wittwe wurde 1573 Juli 7 ein Vergleich über gleiche Theilung sämmtlicher Güter abgeschlossen. Franz und Burchard v. Cramm. Statthalter zu Marburg unterschreiben mit (Abschr. wie vor). Wegen seiner Streitigkeiten mit Heinrich v. A. wegen Belehnung schreibt Robert v. A. 1574 Mai 3 an Abt Reinhard von Corvey (Or. wie vor). Derselbe Abt bestätigt 1581 Februar 20 einen zwischen Ursula geborene v. Cramm, weil. Ludolfs v. A. Wittwe, und ihren Schwägern Gerd und Wilhelm v. A. einer- und den Gebrüdern Lambert und Hilmar v. A. zu Wehrden und deren Bruders Johann Wittwe Goda Spiegel anderntheils, wegen eines Meyerhofs vor Wehrden geschlossenen Receß (Or. mit Siegel des Abts wie vor). Dann wird in Beverungen 1586 Juni 29 ein Receß geschlossen zwischen Heinrich v. A. und seinen Söhnen, Moritz u. weil. Roberts unmündigem Sohn Swen Lutter und dessen Vormündern einer- und Hans v. A. anderntheils wegen Stamm- und Lehngüter, so Hansens Vater Gerd und dessen beide Brüder Ludolf und Wilhelm hinter sich verlassen, durch Vermittelung Samuels v. Dalwig und Friedrichs v. Zertzen als fürstl. Hessische und Adolf Weispennig, Priors, Christophers v. Falkenberg zu Blankenau und Johann Heistermann, Canzler als Corveysche Abgeordnete (Or. mit 9 Siegeln wie vor).

In einem 1586 December 3. zu Amelunxen in des H. Johann Nolten, Pastoren daselbst, Behausung von Joh. Gravius kaiserl. Notar aufgenommenen Protestations-Instrument in Betreff Relation über das aus Amelunxen entführte Weib, Johanns v. A Wittwe Untersassin, so sich selbst erhängt, soll die Gerechtigkeit der von Amelunxen geschädigt sein (Or. wie vor). Der kaiserl. Notar Philipp Cronenberger nimmt 1593 December 27 ein Instrument darüber auf, wie Heinrich v. A. sich unternommen Ame-

lunxische Leute gefänglich hinzusetzen, daselbst peinigen und Daumschrauben aufsetzen zu lassen, wogegen der Fiskus Seitens Corvey als Eingriff in seine Rechte protestirt und in communi forma dies Instrument darüber aufnehmen läßt (Or. wie vor). Derselbe Notar nimmt 1597 Febr. 21 im Auftrag des Abts Dietrich von Corvey ein öffentliches Instrument über die von Amelunxen in Wehrden auf wegen des ersterem zustehenden Halsgerichts (Or. wie vor). Unterm 22. Mai 1603 setzen die Gevettern Johann, Raven, Erich, Henrich und Schweder Lutter v. A. unter sich eine Polizei-Ordnung fest, wie hinfort die justitia zu administriren sei, wie mit ihren Gehölzen und Jagden es soll gehalten werden, bestellen Gerichtstage und statuiren Strafen für Excesse (Or. mit 5 aufgedr. gewesenen Siegeln wie vor). Der kaiserl. Notar Sebaldus Helmbrecher nimmt 1604 September 13/3 ein öffentliches Instrument auf über die von ihrem Ehemann Jürgen Bredenmeyer erbärmlich ermordete Frau Ilsa Nolten, wobei Simon Brinkmann, Heinrichs von Amelunxen Schreiber, Namens der v. A. erklärt, er wolle dies geschehen lassen, wenn es ihrer Jurisdiktion und Gerechtigkeit nicht sollte zum Nachtheil gereichen (Or. wie vor). Heinrich v. A. erhält 1605 September 11 von seinen Schwestern Anna und Catharina und Christopher den Meyerhof zu Wehrden, den weil. Jobst Godeke inne gehabt (Vergl. Wehrden) und sie erhalten dafür einen solchen, den Johann Tewes zu Amelunxen, und einen Kötterhof, den Tyle Maes unter hat; im übrigem soll dem geschwisterlichen Vergleich von 1594 November 26 kein Abbruch geschehen (Abschr. wie vor). Zwischen Johann Christoph, Administrator und Capitel von Corvey und Heinrich, Schweder Lutter, Herbold und Lambert, Gevettern von Amelunxen wurde 1617 ein Vergleich über die obere und niedere Gerechtigkeit in peinlichen und bürgerlichen Sachen in den Dörfern Amelunxen, Wehrden und Drenke

geschlossen, welcher besagte: 1) Die Gerichtsbarkeit soll mixti fori sein, nach Inhalt des h. Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung, in beider Theile Namen; 2) Wird das Erkenntniß in Geldstrafe verwandelt, dann sollen die Bußgelder halb dem Stift, halb denen von Amelunxen zukommen; 3) Zu besserer Verwahrung der Delinquenten soll ein Gefängniß im Dorf Amelunxen und vor demselben in der Godelheimischen Landwehr zur Execution ein Ort ausgesehen werden; 4) Samtrichter wird von beiden Seiten angenommen, beeidet und besoldet, der communi nomine sein Amt verrichtet; 5) Ebenmaßen wird ein Samtfiscal und Advocatus fisci, sowie auch ein Samtscharfrichter beiderseits bestellt; 6) In bürgerlichen Sachen sollen jährlich zwei ordentliche Gerichte gehalten werden; in peinlichen jedesmal, wenn es von Nöthen; 7) Es soll denen von Amelunxen unbenommen sein ihre Leute und Unterthanen um Zins und Dienste und andere Schuldigkeit durch den Samtvogt pfänden zu lassen, doch wird Seitens des Stifts reservirt, falls die v. A. über altes Herkommen mit übermäßigen Diensten und Auflagen ihre Leute beschweren, daß dann die Landobrigkeit gebührliches Einsehen schaffen soll; 8) Da das Stift zu Amelunxen jährlich 100 Malter Roggen und 20 Malter Weizen (siehe oben zu 1557) Gefälle hat und ihre Unterthanen theilweise vollständig verbleiben, so haben die v. A. die Verfügung zu thun versprochen, nicht allein wegen der Retardaten unverzüglich Richtigkeit zu machen, sondern auch solche Pacht selbst oder von ihren Leuten ans Stift zu liefern; 9) Gegenseitig wird reservirt, daß es dem Stift wie den v. A. an ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit unprejudicirlich sein solle, auf die Prozesse wird renuncirt, (Begl. Abschr. d. d. Wien 1788 December 30 aus der Reichs Registratur nach dort beruhenden Autentico für in Sachen Metternich ca. Corvey wie vor). Johann, Heinrich, Schweder Lutter und Herbold von Amelunxen bekunden

1618 $\frac{\text{8. Aug.}}{\text{29. Juli}}$, daß sie in Folge mit Abt Heinrich und Capitel von Corvey geschlossenen Contracts wegen der Irrungen in Civil- und Criminalsachen in den Dörfern Amelunxen, Wehrden und Drenke und dazu gehörigen Distrikten, Gehölzen und Feldmarken, in welchen ihnen gleich J. F. Gn. zur Halbscheid versichert, 1600 Rthlr. zu zahlen versprochen haben (Or. mit eigenh. Unterschr. und Siegeln wie vor). Darunter stellt Abt Heinrich 1618 Oct. über erlegte 1000 Rthlr. Quittung aus. In einem, 1618 November 10 a. St. von Henricus Tetzelius, Notar und Bürger der Stadt Höxter, in Wehrden auf weil. Erichs von Amelunxen Behausung aufgenommenem, offenen Instrument, zeigt Johannes Prott, Verwalter daselbst an, daß die sämmtlichen Gevettern v. A. in ihrer ganzen Herrschaft jederzeit das Untergericht mit Pfändung, Incarcerirung und sonsten gehabt und dasselbige jeder Junker v. A. über seine Unterthanen gebraucht, daß aber nach Erichs v. A. Tod ihm, dem Verwalter zu Wehrden und seinem Junker und Friedrich Wilhelm von der Wense und der v. Günterod die Vettern v. A. solches jus allein an sich devolviren wollen, zum Nachtheil des Hauses Wehrden; es werden deßhalb Zeugen vernommen, welche aussagen, wie es zu Zeiten Erichs v. A. gewesen (Or. wie vor). Von der Hand des Corveyer Priors Henkhaus ist in dorso der Punkte, darnach der Amelunxische Receß wegen des Samtgerichts — von 1617 — stylisirt worden ist, folgendes notirt: Nach diesen Punkten ist bey Zeiten Abts Heinrich daß Concept projectirt, bey Zeiten H. Administrators Johann Christoph von dero Canzler Schoef weiters elaborirt, warumb aber dazumahlen die Sache nicht zur Perfektion gekommen, ist zu vermuthen, daß die Nicht-erlegung der verschriebenen Gelder und die rückständige große Kornpfacht daran verhinderlich sein gewesen.

Von Rothenburg aus schreibt 1642 Februar 23 Robert von Amelunxen an Abt Arnold von Corvey das Ersuchen den zum lang verhinderten Samtgericht zu Amelunxen angesetzten Termin bis zu seiner Wiederkunft zu prorogiren (Or. mit Briefschließenden schwarzen Lacksiegel wie vor). Vom 15—17 Oktober 1647 findet sich ein Verzeichniß der auf gehaltenem Samtgericht zu Amelunxen durch den Samtrichter Henrich Hillebrand erkannten Brüchen (Or. wie vor).

Abt Arnold von Corvey fordert 1651 April 14 Schweder Luther von Amelunxen auf, die wegen des Samtgerichts restirenden 600 Thaler zu entrichten (Concept CLA. B. III^{i}. Vol. 2), wogegen letzterer bei ersterem April $^{7}/_{17}$ sich beklagt, daß eine von ihm vorgenommene Pfändung von Meyersleuten aus Wehrden Seitens der fürstl. Verordneten nicht gut geheißen werde, sondern die Pferde wieder genommen seien (Or. wie vor).

Unterm 13. November 1651 unterschreiben Christina von Fronhorst, Wittwe von Amelunxen, Schweder Luther v. A., Franz Simon von der Lippe, Otto von Münchhausen und Franz Christoph von Kerssenbruch die Theilung der gesammten Amelunxischen Güter in zwei gleiche Theile, die den theilenden Parteien durchs Loos erblich zugefügt, Ländereien, Wiesen, Kämpe, Zins- und Dienstleute, zusammt deren jährlichen Gebührnissen, sowie auch ein Verzeichniß derjenigen Länder und Güter, so in gesammt verbleiben und jährlich gleich getheilt werden sollen, sowie auch der in unterpfändlichem Besitze (Notar. begl. Abschr. wie vor).

Abt Arnold von Corvey beauftragt 1658 August 17 den Corveyer Capitular Johann von Haxthausen, Propst zu Brenkhausen und Dietherich Cloidt zu Breidenbach, Canzler, die Differenzen zwischen Friedrich Ulrich und Schweder Luther v. A. wegen Fischgerechtigkeit auf dem Niedstromb — Nethe — gütlich zu entscheiden (Or. eigenh. Unterschr. CLA. B. II. 15c).

Friedrich Ulrich v. A. und Schweder Luther v. A. junior beklagen sich 1669 Juli 30 beim Corveyer Prior Justin von Metternich, daß der Landvogt Jobst Hermann Böger einige Leute, so einen Wilddieb zu Amelunxen aus der Custodie haben weglaufen lassen und deßwegen nach Corvey in Haft gebracht seien und protestiren wegen Verletzung der simultanen Jurisdiktion (Or. mit Unterschr. u. Siegel B. III[i]. Vol. 2).

Auf Befehl des Abts von Corvey unterschreibt Engelbert Holstein Sekretair 1682 März 2 ein Mandat an Vorsteher und Gemeinde zu Amelunxen, den über die Nethe bei der Untermühle gelegten Fußsteg bis zur Vollendung der steinernen Brücke repariren zu lassen und 1688 April 7 ersuchen Schweder Lutter, Wilhelm und Christoph Bernhard von Amelunxen den Abt Christoph von Corvey das gegen sie von der Corveyer Kammer erlassene Mandat wegen Benutzung des Steinbruchs bei Wehrden cassiren lassen zu wollen, da es nicht zu den regalia gehöre (Orr. B. III[i]. Vol. 2.).

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatten sich die Verhältnisse der Familie von Amelunxen durch wiederholte Theilungen, Abfindungen, Verpfändungen, und Auszahlung von Dotalgeldern der Art gestaltet, daß ihr alter, ererbter Grundbesitz, meist Corveyer Lehn, äußerst gefährdet erschien. Die Darstellung dieser Sachlage, welche schließlich mit dem Verschwinden des Geschlechts aus dem Corveyer Lande, durch Verkauf der Güter, endete, dann aber bis in die neueste Zeit zu einer schier endlosen Reihe von Processen Anlaß gab, ist eine verwickelte und schwierige und kann deßhalb wohl kaum mit der Gründlichkeit und Ausführlichkeit hier gegeben werden, welche objektive Klarheit bei solchen Rechtsstreitigkeiten erheischt. Bezüglich eines Theils muß auf die Ausführungen in „Wehrden" hingewiesen werden, und von dort auf die hier gegebenen, da die

Rechtsverhältnisse durcheinander laufen und keine Trennung überall möglich ist, sodaß beide sich ergänzen.

Schweder Luther von Amelunxen sen. und Eleonore Sophie von Lützow, Frau von Amelunxen ertheilen 1674 Juli 25 dem Corveyer Prior von Zitzewitz einen Assekuranzschein, ihre, im Stift Corvey gelegenen Güter keinem andern, als dem von jenem in Aussicht genommenen Cavalier verkaufen zu wollen, wenn sie den Consens ihrer nächsten Blutsverwandten dazu erhalten haben (Or. CLA. B. IIIi Vol. 2.). Ebenda liegt eine, vom Samtrichter Johann Klifmüller in Amelunxen 1674 December 14 unterschriebene, Specification der zum adligen Güntherodeschen Hause in Wehrden gehörigen Intraden vor. Unterm 26. April 1675 schreibt Schweder Luther v. A. an den Prior Nicolaus von Zitzewitz, daß er noch immer bereit sei sein adeliges Gut für 30,000 Thlr. zu verkaufen (Or. Ebenda).

Albrecht von Amelunxen, Hans Heinrich v. A., Jobst Hilmar v. A., und Ludwig protestiren in einem, vom Notar Joh. Caspar Keyser aufgenommenem Instrument 1696 März 24 gegen den Verkauf der von Amelunxenschen Ritter- und Lehngüter Seitens ihres Vetters, des Münsterschen Obristlieutenants Robert Wilhelm von Amelunxen an Hochfürstl. Gn. zu Paderborn, weil sie ex primo acquirente nach Lehnsart ein jus quaesitum haben (Abschr. wie vor). Der Paderborner Fürstbischof Hermann Werner schreibt von Neuhaus 1696 April 18 an den Abt von Corvey und bittet um den Consens zum Ankauf der von Amelunxischen Güter (Or. mit eigenh. Unterschr. u. Siegel wie vor). Der Abt antwortet April 26 darauf, er habe durch den Hofgerichts-Assessor Fr. Anton Gronefeld seinen Dank für die der freiherrl. Wolff-Metternichschen Familie ertheilte Belehnung mit dem vormalig Amelunxischen, Wensischen und Güntherodeschen freiadeligen Haus Wehrden

vernommen. Was nun seine Gesinnung anlange, von den von Amelunxen zu Amelunxen einige Güter zu erwerben, so sei sein Bedenken billig sich nicht in Tractaten einzulassen, ehebevor nicht Corveyer Consens dazu ertheilt sei, indem sich einige acatholici zu Ankaufung oder Herschießung einiger Gelder auf solche Güter, dem glaubhaften Bericht nach, bereits hervorthun sollten. Da dem gemeinen katholischen Wesen zum Besten ihm hier den Vorzug gönnen würde, so habe er den gewünschten Consens mit einem gewissen, hoffentlich nicht unangenehmen Vorbehalt, ertheilt, worüber Gronefeld Näheres berichten werde (Or.-Concept CLA. B. IIIi. 5. Vol. I).

Der Münstersche Obristlieutenant Robert Wilhelm von Amelunxen verkauft seinen Gutsbesitz in Amelunxen, wie er ihn von seinem Vater Robert ererbt und von seinem Bruder Robert Friedrich übertragen erhalten, 1696 Oct. 10, für 18500 Thlr. an Hermann Werner Freiherrn Wolff Metternich, Fürstbischof zu Paderborn (Or. Arch. Wehrden). Unterm 28. October consentirt der vorerwähnte Bruder Robert Friedrich in diesen Verkauf (Or. wie vor). Mittels verschiedener Urkunden von 1697 Febr. 24. und April 14 und 1700 December 1 (Or. wie vor) consentiren in obigen Verkauf, unter gewissen zehn Conditionen und Stipulirung eines pacti successorii, als Lehnsagnaten Albrecht, Jost Hilmar Asche, Hans Heinrich, Ludwig, Christoph Bernhard, Ferdinand, Johann Friedrich und Heinrich Gottfried von Amelunxen. Namentlich wird sub condit. 7 ausbedungen, daß Käufer beflissen sein soll den sub titulo dotis alienirten Gutsantheil derer von Minnigerode wieder einzulösen. Sobald dies geschehen, sollen die Minnigerodesche Gutsantheile ad communem massam der von Amelunxen fließen, ein Theil davon dem Käufer, der andere aber mit den Vorwerksgebäuden den consentirenden Agnaten zufallen. Des ferneren wird hinzugefügt, daß das, was der Käufer

zur Einlösung der versetzten Güter bereits baar vorgeschossen, von den consentirenden Agnaten zur Hälfte verzinset resp. erstattet werden soll. In fine der Urkunde wird endlich gesagt, daß, nachdem die von Metternichsche Familie mit der von Amelunxen in simultanea investitura verbunden, zum Besten beider dauernder Friede und Einigkeit gestiftet und von den Nachkommen conservirt werden solle und wollen die zustimmenden Agnaten alle bereits zum Wiedererwerb der von Wense- und Medingschen Güter und Hauses Wehrden gethanen Schritte gleichfalls ratificiren und gut heißen. Schon vorher, 1697 Februar 19 hatte Fürstbischof Hermann Werner die Conditionen ausdrücklich anerkannt, unter welchen die Amelunxischen Lehnsagnaten den Verkauf der Güter Seitens Robert Wilhelm ratificirt haben (Abschr. CLA. B. IIIb. 5. Vol. I). Ebenda liegt (Or.) das von 1697 August 30 ausgestellte Reversal des Theodor Holter, Official und Geistl. Rath des Collegiatstifts in Busstorf und Fritzlar, Dechant und Canonicus, als Bevollmächtigten des Fürstbischofs Hermann Werner über abgeleisteten Lehnseid in betreff der von Robert Wilhelm v. A. angekauften Güter, vor.

Da die von Minnigerode von den Gebrüdern von Amelunxen gedrängt werden die pro dote unterhabenden Amelunxischen Besitzungen zurückzugeben, so verstehen sich erstere dazu, nachdem ihnen Auszahlung von 4000 Thlr. versprochen wird und schließen Robert Wilhelm, Jobst Hilmar Asche, Albrecht und Hans Heinrich von Amelunxen mit Hans Friedrich von Minnigerode unterm 16. Aug. 1698 dieserhalb einen Vergleich ab (Or. Arch. Wehrden). An demselben Tage streckt Fürstbischof Hermann Werner den Gebrüdern von Amelunxen laut Schuldbekenntniß derselben zu Einlösung des Minnigerodeschen Gutsantheils 2200 Thlr. vor (Abschr. Arch. Wehrden). Die in obigem Agnatischen Consens erwähnten zehn Bedingungen, an die sie denselben

geknüpft, sind auch ganz besonders Gegenstand verschiedener Processe geworden.

Das ehemalig von Amelunxensche herrschaftliche Wohnhaus ist nach der vor demselben befindlichen Inschrift im J. 1558, und anscheinend von zwei Brüdern erbauet, denn es sind in demselben Stein eingehauen das Amelunxensche und das Crammsche Wappen, (also das Ludolfs v. A. und der Ursula v. C.), von den beiden Wappenschildern daneben ist das erste wieder Amelunxen, das andere ist leer. Die übrigen Öconomiegebäude sind sämmtlich aus der Metternichschen Besitzzeit.

Wenn Holscher (Zeitschr. 39, 131) ohne Quellenangabe mittheilt, daß Abt Reinhard 1376 dem Archidiacon einen Priester für das Pfarramt in Amelunxen präsentirte, so muß das irgendwie auf irriger Angabe beruhen, da der Corveyer Abt Reinhard von Dalwigk bereits 1369 16/8 starb; daß die Kirche daselbst 1448 von Polycarp Fritler, Vicar in Paderborn, einen Garten geschenkt erhielt, wird wohl, da die Nachricht lediglich auf Paullini (Syntagma 418) beruht, eine seiner vielfachen Fälschungen sein. Aus dem Mittelalter hat sich überhaupt nichts über das kirchliche Leben und die Pastorirung in Amelunxen finden lassen.

Ohne Zweifel wird die Reformation des 16. Jahrhunderts in Folge des Beispiels und der Einwirkung der jener Neuerung alsbald zugethanen Familie von Amelunxen auch in der Dorfschaft sowie in ihren Filialen, Eingang gefunden haben. Ähnlich wie in Bruchhausen hat diese traurige Spaltung Streitigkeiten mit den Corveyer Äbten und Zwiespalt in die Gemeinde hineingetragen, wie es durch die nachfolgende Darstellung an der Hand der Geschichte jetzt schon Jahrhunderte lang sich verfolgen läßt.

Sämmtliche Einwohner der drei Dorfschaften Amelunxen, Wehrden und Drenke bitten d. d. Amelunxen 1591 (Montags nach Palmarum) März 29 den Abt Dietrich

von Corvey, da wegen schwerer Gebrechlichkeit ihr geliebter Pfarrer Johann Nolthe sein Amt nicht der Gebühr verwalten könne und deßhalb nach Rath ihrer gebietenden Junker seinen Sohn Gerhard aus der Universität Helmstedt habe fordern lassen, letzteren mit diesem Kirchen-beneficio gnädiglich zu erkennen (Or. CLA. B. II. 15a). Ebenda findet sich (im Or.) ein von Corvey 1591 Mai 11 datirter Brief Wilhelm Eickel's an den Vogt zu Amelunxen, worin dieser schreibt, nachdem sein g. H. dem Herrn Vergilio zu Godelheim auferlegt vergangenen Sonntag in Amelunxen den Gottesdienst zu verwalten, bis des Orts ein anderer Pastor ankomme, die von Amelunxen aber die Kirche nicht eröffnen lassen, so habe J. G. von Neuem dem Vergilio befohlen in Amelunxen zu predigen, er solle mit denselben hinwandern und, falls die Schlüssel wieder verweigert, zusehen, wie er die Kirche öffne. Was daraus weiter geworden, erhellt nicht. Von Corvey aus verbietet 1609 December 23 Abt Dietrich, bei Androhung einer Strafe von 100 Goldfl., den von Amelunxen sich der Kirchen-Rechnung und derselben Güter sich anzumaßen, oder auch die Vorsteher von der Rechnungslage abzuschrecken (Or. Eb.). An demselben Tage wird auf Befehl des Abts dem Pfarrer zu Amelunxen Ern Conradus aufgegeben, die Einmischung der Gevettern von Amelunxen in die Kirchenrechnung nicht zu dulden, „so lieb ihm ist die Amelunxsche Pfarre zu bedienen“ (Concept Ebenda).

Es findet sich (Allodialia fol. 25) die etwas seltsame Notiz: vor dem Brand circa annum 1623 hätten bei die 20 Spicker-Leute umb die Kirche gestanden.

Mit der Administration des Stifts Corvey durch die Chur-Kölnische Regierung trat eine neue Phase in den kirchlichen Verhältnissen des Landes ein. Aus dieser Zeit, von 1625 April 20, liegt eine vom Kaiserl. Notar Johannes Hillebrand beglaubigte Abschrift (CLA. B. II. 15a) vor,

worin Heinrich, Schweder Luther und Herbold, Gevettern von Amelunxen, Dietrich Mordian und Raban, Gebrüder Kanne aus persönlicher Verhinderung ihren Vetter Heinrich Caspar von A. für sich und ihren minderjährigen Vetter Hilmar von A. bevollmächtigen, die Appellation beim Kaiserl. Kammergerichte auszuwirken, da der Commissar Churfürstl. Durchlaucht zu Cöln und Generalvikar „ihrem wolhergebrachten in den beiden Kirchen zu Amelunxen und Bruchhausen habenden juri patronatus et advocatiae zum höchsten prejuditz verschiedene Neuerungen und turbationes (Vergl. Bruchhausen) an Hand genommen, das Schloß von der Kirchenthür zu Amelunxen abschlagen lassen, auch durch verschiedene, so schrift- alß mündliche Gebott und Verbott daß alda von vielen Jahren übliches exercitium religionis Augustanae zu verhindern de facto unterstanden, dahero wir dan zum höchsten Grade gravirt sein".

Von Amelunxen aus schreibt 1630 Juni 4 Joannes Tegethof pastor Amelunxensis lateinisch an Abt Johann Christoph von Brambach über einen Streit zwischen Küster und Organisten daselbst über zwei Morgen Landes und sagt darin u. A.: Ad haec cum terminus mandati Reverendissimi principis circa reformationem elapsus sit et satis frequens numerus catholicae ecclesiae sese adjunxerint, octoginta circiter praeter caeteros, qui antehac catholicam doctrinam amplexi sunt, nomina singulorum proximo die Reverendissimo principi in scriptis afferam, ut suas oves dignoscere possit, aliqui petunt quatuordecim dierum dilationem, caeteri inobedientes ecclesiastica poena mulctandi sunt. Ad extremum accidit quaedam inter parochianos et me controversia de accidentalibus, quam, ut reverendissima paternitas vestra dirimat, supplex oro petoque, ut in solenni nuptiarum benedictione et mortuorum sepultura ea mihi accidentalia assignentur, prout consuetudo et mos fert dioecesis

suae Corbeiensis, alias cum gratis et sponte nihil offerant et in offertorio pentecostes quindecim grossos tantum numeraverim cumque Lutherani etiam conversi erga sacerdotem catholicum non sint tam liberales quam praedicantem suum, honestam sustentationem habere nequeo. Insuper si quaedam falso de me spersa sunt cupio paterna admonitione corrigi (Or. Ebenda). Derselbe Pastor schreibt unterm 7. August an den Prior von Corvey, Arnold von Waldois über die conversi (Or. Ebenda).

Johann Christoph Abt von Corvey bevollmächtigt von Wahrendorf aus unterm 2. September 1635, da er wegen des überall grassirenden und verderblichen Kriegswesens seiner Stifts-Regierung sich habe enthalten müssen, die beiden Capitularen Herbold Droste und Johann Schwartz auf die jurisdictionalien ein wachendes Auge zu halten (vom Notar Joh. Hillebrand begl. Abschr. Ebenda). Von Höxter datirt, 1635 October 11, requiriren Herbold Droste Senior und Johann Schwartz den Notar, da ihnen vorgebracht, waßmaßen Junker Robert von Amelunxen gestern, den 10. a. C. mit listiger Behendigkeit, durch Hülfe und Beistand der Einwohner, binnen Amelunxen Kirche und Pfarrhaus gewaltthätig, friedbrüchiger Weise, einzunehmen sich unterstehen dürfen; sie protestiren gegen die ergriffene Possession für Abt Johann Christoph und das Stift Corvey und erfordern ihn zu dem Perturbanten Robert v. A. sich zu erheben und ihm nomine des Landesfürsten zu insinuiren ab eiusmodi jurium spiritualium molestationibus abzusehen, catholicum sacerdotem in seinem Amt ohnbetrübt gewehren zu lassen und, daß catholicum exercitium vor wie nach durch den Priester gepflogen werden möchte, anzumelden (Or. mit eigenh. Unterschr. und Siegel Ebenda). Von demselben Tage liegt (Ebenda) ein Protokollarisches Instrument vor über die notarielle Requisition Roberts v. A. aus Auftrag der obengenannten beiden Corveyer

Capitularen; er habe den Kirchenschlüssel nicht geben wollen, der sei zu Fürstenberg bei Herbold, darauf mit Gewalt geöffnet und den katholischen Priester zum Altar und Predigtstuhl geführt, auch die Glocken läuten lassen, auch den Priester in das Pfarrhaus, Garten und Land geführt und den folgenden Freitag Messe halten lassen — alles unter Protest Roberts v. A. Unterm 13. October requiriren die vorgenanuten beiden Corveyer Capitulare den Notar gegen die Wittwe Kanne zu Bruchhausen (Vergl. dort.) und Junker Robert v. A. als Perturbanten catholici exercitii zu Bruchhausen und Amelunxen, insonderheit dero possession jurium spiritualium super pastoratibus utroque in loco (Or. Eb.). Dem vorerwähnten Protokoll fügt der Notar Sonntag den 14. noch hinzu, da Robert v. A. ein Schloß dabei gehängt, um das katholische exercitium zu hemmen, so habe er, Notar, die Kirche öffnen lassen, worauf jener durch seinen Schreiber und reisigen Knecht dagegen protestirt. Von Corbach 1635 November 27 datirt, schreibt Otto von der Malsburg als Inspector des Stifts Corvey, Namens des Landgrafen Wilhelm von Hessen als Erbschutzfürst, an Herbold Droste und Johann Schwartz, Capitularen zu Höxter, daß ihm Herbold und Robert von Amelunxen für sich und im Namen ihres Bruders, sowie weil. Dietrich Mordians von Kanne zu Bruchhausen nachgelassener Kinder Vormünder zu verstehen gegeben, ob sie wohl vorm J. 1627 in ruhigem Besitz ihrer Kirchen gewesen und nicht gehofft, daß sie solches Besitzes sollten destituirt werden, so wäre doch solches vom Paderborner Weihbischof geschehen, und obschon sie dieselben mit tüchtigen Priestern nach altem Herkommen versehen, so hätten sie bei den in Höxter anwesenden und von Ihr. F. G. geduldeten Corveyer Capitularen durch einen Notar dagegen protestiren, auch allerhand nit verantwortliche Thätlichkeiten verüben lassen, auch würde ihnen und ihren Predigern ge-

drawet sich nicht in den benannten Kirchen ihren Gottesdienst abzuwarten, deßhalb sie ihn um Schutz angerufen, er auch billig dazu die Hand biete und sie ermahne bei J. F. G. wehrender Administration von dergl. Ungebührlichkeiten abzustehen (Vom Notar Heinr. Koken beglaub. Abschr. Ebenda). Johann Christoph Abt von Corvey erinnert in einem, von Propstei Marsberg 1636 Januar 15 datirten Schreiben, unter Anführung seines Warnungsbriefs vom 29. December 1635 (Or. CLA. B. II. 15ª. vergl. Bruchhausen), die Edelleute zu Amelunxen, Wehrden und Bruchhausen, auch sämmtliche Einwohner und Pfarrkinder jener Dörfer, jenem Befehl nachzukommen und dem, was Römisch-Kaiserliche Majestät kraft des Religionsfriedens, wegen vorgenommener heilsamer Reformation verordnet, unweigerlich zu pariren, „wie auch die alde angeordnete katholische pastoren in Verrichtung ihres geistlichen Berufs ungehindert gewähren zu lassen" u. s. w. (Or. mit eigenh. Unterschr. und Siegel wie vor).

In dem für Abt Arnold 1639 August 25 in Corvey ausgestellten Reversal des Fr. Sebastianus ab Horn bei seiner Ernennung zum Pfarrer in Amelunxen, verspricht dieser außer schuldigem Gehorsam in sechs Punkten u. A.: catholicam et orthodoxam fidem meos parochianos tam verbo quam exemplo docebo et quae huic doctrinae contraria dignoscantur omni tempore et loco refutabo et, quantum mihi possibile, eradiabo (Or. mit eigenh. Unterschr. wie vor). Aus beiliegender (Concept Eb.) undatirter Investiturformel für denselben geht hervor, daß er Profeß im Kloster Abdinghof in Paderborn war. Johannes Westercamp, Decan von St. Peter in Höxter schreibt 1640 Mai 8 u. A. an den Abt Arnold von Corvey: quod nullam dioecesis huius in nupera visitatione ecclesiam ita neglectam paramentaque tam sordida vel corporalia tam lacera repererimus, quam in Amelunxen,

a quo tali effectu facile est arguere ad causam. Interim R. P. Horn, fervente divino cultui insistens, magno iam rusticis in pretio habetur (Or. Eb.).

Unterm 26. October 1644 fordert der Abt von Corvey Richter in der Stadt Höxter auf, den daselbst anmaßlich sich befindenden Magister Johann Adolphi, welcher in der Dorfschaft Amelunxen Roberts von Amelunxen Kinder getauft, anzuhalten, in Person auf Mittwoch den 2. December n. st. zu erscheinen und solcher angemaßter Kindtauf halber sich zu verantworten (Concept Eb.). Schon vom 29. Oct. liegt Protokoll über Joh. Adolphi's Kindtaufe vor; er wäre vom Rath zu Höxter, davon er und nicht von F. G. dependirte, befehligt, die Kinder zu taufen, trüge deßwegen Bedenken bei F. G. zu erscheinen. Am 9. November schreibt Abt Arnold von Corvey aus an Robert von Amelunxen „wegen unverantwortlichen Eingriffs in unsere Amelunxische parochialia," Höxter sei eine fremde Pfarre und fordert ihn auf Montag den 14. in Person zu erscheinen (Concept Eb.). Vor Arnold Pickhardt, Corveyschem Richter wird am 10. November Magister Joh. Adolphus abermals insinuirt, ob er S. F. G. für einen Oberen und Landesherrn, als Haupt des Stifts Corvey erkenne? Erklärt, wollte solches nicht hören. Unterm 22. December wird derselbe zum dritten Male erinnert zu pariren; wenn er in geistlichen Sachen J. F. G. für sein Haupt erkennte, wäre er kein Pastor zu St. Kiliani, war seine Antwort, bat, ihn in Ruhe zu lassen, müsse sonst auf andere Mittel, so er schon in Händen hätte, bedacht sein (Ebenda). An Abt Arnold von Corvey schreibt November 14 Robert von und zu Amelunxen, er habe das am 9. an ihn abgelassene Schreiben am 12. empfangen, könne aber nicht persönlich zur Verantwortung erscheinen, „weil bei abgelegter Reise mich ein catarrus befallen, so mihr die Sprach schwer macht;" was die vor zwei Monaten geborenen, zur Taufe

nach Huxar geschickten Kindlein belangt, so bittet er es nicht für einen Ungehorsam aufzunehmen, wie auch seine Vorfahren die Kindtauf jederzeit nicht in der Kirche, sondern auf seinen oder andern ihren adeligen Wohnungen durch Prediger der Augsburgischen Confession verrichten lassen und neben andern also in solchem jure und hergebrachten Recht und dessen possession vel quasi wolgegründet sei . . . wie es dan im gleichen umb den angezogenen Paderbornischen Evangelischen Adel sich derogestalt verhält, daß derselbe ingemein sich der Kindtaufe und deren Verrichtung nach den Ceremonien der Augspurgischen Confession durch evangelische Prediger überall gebraucht und solcher viele Exempelln, alßda nach Tidenhausen ein Pfarrer aus Höxar zu Verrichtung der Taufe, nach Beuna (Bühne) von den Spiegeln zur Taufe und Leichbegängnissen Pastores aus dem Fürstenthumb Braunschweig, wie auch noch jüngst von einem Spiegel nach Blankenow der Pfarher von Meinbrechsen erfordert und ohnlengst von dem Erbmarschall Spiegel sein Kindlein außer Landes, in die Grafschaft Waldeck zur Taufe geschicket worden, satsam contestiren und darthun (Or. eigenh. Unterschr. und kleines Ringsiegel Ebenda). Zu dieser Sache, ob etwa zu den Mitteln, auf welche der Höxtersche Prediger hinweiset, gehört ein undatirtes, einem Briefe der Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen, beigefügtes Postskriptum an den Abt von Corvey, den Robert von Amelunxen (welcher in seinem Hause durch einen seiner Confession zugewandten Prediger sein Kind habe taufen lassen und deßhalb 100 Thlr. Strafe erlegen solle), als Lehnsmann ihres Sohnes, wie auch Schutz- und Religions Verwandten mit der angedroheten Strafe zu verschonen (Or. mit eigenh. Unterschr. Eb.).

Johann Pankoken zu Wehrden übergibt 1645 Mai bei Johann Maas ausstehende Schuldgelder von 20 Thlr. dem Abt Arnold von Corvey, „da er itzo leider Kirche

und Gotteshaus zu Amelunxen in hoher Armuth und bodenlos begriffen befinde" zu Reparirung derselben (Or. Eb.).

In den letzten Jahren des 30jährigen Krieges scheint eine zeitweilige Ruhe in den Verhältnissen eingetreten zu sein, um dann nach Beendigung desselben um so heftiger wieder zu entbrennen. Herbold und Schweder Luther von Amelunxen und Friedrich Mordian von Kanne schreiben 1648 December 27 an Abt Arnold von Corvey, unter Anlage der Abschrift des § 12 des zu Osnabrück $\frac{\text{27. Juli}}{\text{6. August.}}$ abgeschlossenen Friedens, wonach, wie es Ao. 1624 gewesen, in integrum restituirt werden soll. „Wie sowohl daß jus patronatus vorhin alle Wege continuiret, auch das exercitium religionis Augustanae confessionis in unsern Kirchen zu Amelunxen und Bruchhausen nicht alleine vorher biß Ao. 1624, sondern etliche Jahr hernach ruhlich und ungehindert gehapt und exerciren lassen, bis wir dessen in Ao. 1628 mense Aprilis de facto, ungeachtet dagegen durch Notarium und Zeugen beschehener Protestation und Reservation, entsetzet und mit Gewalt daran verhindert, nuhnmehr aber uns unsere Gewissen erinnert und gedachtes Friedensschlusses, sonderlich des § 12 mit zu geniesen und zu gebrauchen zu lassen" (Or. mit eigenh. Unterschr. und drei aufgedr. Siegeln CLA. B. III. 15a). Dieselben obengenannten schreiben 1649 Jan. 24 an Abt Arnold, da auf ihr Schreiben keine Resolution erfolgt, sie aber von ihrem Gewissen und ihren Freunden, auch vom Schutzfürsten selbst ihre Nachläßigkeit und langsames Verfahren hochverweislich vorgehalten, so ersuchen sie ein oder andere categorische Resolution ohne weiteren Uffschub oder ferneres Hinhalten ihnen widerfahren zu lassen (Or. mit eigenh. Unterschr. und Siegelresten wie vor). Unterm 29. Januar antwortet der Abt auf das vorige Schreiben dahin, daß, wenn des westfälischen Kreises ausschreibende Fürsten das Kaiserl. Edict vorher eingeschickt, er erbötig sei katholische Commissarien

zu nominiren, wenn sie ihrentheils von der Augsburgischen Confession solche ernennen wollten, um der Sache allerseits abzuhelfen (Schwer lesbar. Concept Eb.). Auf ihre Supplikation erfolgt von Corvey Januar 30 der Bescheid, daß der Abt nicht wisse, daß sie für ihre Person von ihrer Religion abzustehen genöthigt, wisse auch nicht anders, als daß sie derselben auf ihren adeligen Häusern frei und ungehindert gelebt; weil sie aber nur für ihre Person in den kátholischen Kirchen zu Amelunxen und Bruchhausen, welch letztere nach Otbergen (so 1624 Januar 1 in katholischen Händen gewesen und von einem katholischen Priester jederzeit unverrückt sei bedient worden) gehöre, parochiani weren und sowohl in Amelunxen wie Otbergen der mehrste Theil der Unterthanen der alten katholischen Religion anhängig, auch in dem instrumento pacis nicht vermeldet, daß dieselben den wenigen Augsburgischen Confessions-Verwandten weichen oder ihre Kirche überlassen sollten; wollten sie bei den Kreisausschreibenden Fürsten hiergegen remonstriren, so solle ihnen nach Befindens Bescheid ertheilt werden. Auf demselchen Blatt (Or. eigenh. Unterschr. und Siegel Ebenda) beauftragt unterm 1. Februar Abt Arnold den Notar die Erklärung in Amelunxen denen von Amelunxen und Kanne mündlich zu wissen zu machen. Am 4. Februar schreibt Abt Arnold an die vorgenannten, daß er wegen dazwischen eingefallener, sie concernirender Erheblichkeiten noch nicht habe antworten können, daß er aber dem Richter in Höxter Johann Hillebrand aufgegeben, solche Antwort ihnen vorzutragen (Concept. Ebenda). Vom 7. Februar 1649 liegt (Or. Ebenda) notarielles Protokoll des Kaiserl. Notars Johann Hillebrand vor über die Insinuation und Resolution des Abts von Corvey in Amelunxen an Schweder Luther von Amelunxen und Friedrich Mordian von Kanne. Diese erwiedern: die Erklärung des Abts sei etwas clausulirt und so dem instrumento pacis

ıicht allerdings gemäß, sie wären von ihrem Schutzfürsten, Verwandten und Freunden so hart vermahnt sich des Friedensschlusses zu gebrauchen.

Friedrich von Amelunxen und Schweder Luther v. A. für sich und als Bevollmächtigte Rittmeisters von Kanne schreiben 1629 10/20 März an Abt Arnold von Corvey, daß es notorisch und auch nach den von ihm in Münster übergebenen Schriften implicite eingestanden, daß im J. 1624 das exercitium Augustanae confessionis publicum et privatum in den Kirchen zu Amelunxen und Bruchhausen und auf den adeligen Ansitzen und Dörfern, auch von den Edelleuten daselbst hinberufene und bestellte und aus den Pfarr-Intraden oder Kirchengütern daselbst unterhaltene Prediger und Kirchendiener gewesen, gar aber nicht das exercitium pontificiae religionis in und außer den Kirchen vor und zu der Zeit, wie denn auch zu Amelunxen, Bruchhausen und Wehrden keine katholische Unterthanen befunden werden, daher denn auch das exercitium Augustanae confessionis sich nicht aus den Kirchen werde exterminiren und auf die adeligen Häuser, auf der Edelleute Kosten, werde einschränken lassen können (Or. mit eigenh. Unterschr. und Siegel Ebenda).

Von Wien aus 1649 Juli 24 schreibt Kaiser Ferdinand III. an den Kurfürsten (Ferdinand) von Cöln und Graf Emich von Leiningen-Dachsburg, daß ihm Abt Arnold von Corvey klagend geschrieben, daß die katholischen Unterthanen zu Höxter, Amelunxen, Bruchhausen gleiche Manutenenz mit den Augsburgischen Confessions-Verwandten billig begehrten und beauftragt sie den allerseits Interessirten dieses zu notificiren und nach Friedensschluß und Kaiserl. Executions-Edikten zu verfahren (Abschr. CLA. B. II. 16). Unterm 3. November beauftragt Abt Arnold von Corvey den Johann Niccius, Dechant zu St. Peter in Höxter und Pastor, und den Prior Johann Baptista, die

katholischen Unterthanen in Amelunxen und Bruchhau
zu befragen, ob sie bei ihrem jetzigen Pastor und Kirch
vor wie nach halten wollen (Abschr. wie vor). Von Bon
aus November 4 schreibt Ferdinand Erzbischof und Kur
fürst von Cöln an Abt. Arnold von Corvey, daß wegen
der in seinem Stift vorhandenen Religions-Differenzen ihm
und Graf Leiningen Kaiserliche Commission ertheilt se
und habe er deßhalb den Paderborner Dombechanten und
Rath Meyer zu seinen Deputirten ernannt, die seiner Zeit
mit Graf Leiningen zu Hoxar sich einfinden werden (Abschr
wie vor). Bezüglich des oben mitgetheilten Auftrags über
die Befragung der Dorfbewohner nach ihrer Confession
liegt (Dr. B. II. 15a) ein Schreiben Henrich Steckels von
November 23 an den Corveyer Prior Johann Baptista
vor „ob es nicht am besten sei die parochianos Ame-
lunxenses nicht auf einmal und an einem Ort, sondern
erst zu Amelunxen, dann nach Wehrden, dorthin auch di
von Blankenau kommen zu lassen, nachgehends auch z
Drenker, und dann nach Bruchhausen und an jedem O
die Eingesessenen zu convociren.“ Vom 24. November
findet sich ein vom Notar Wolfgang Theodor Meier auf
genommenes Instrument über die Erklärung der Einge
sessenen zu Amelunxen, Drenke, Blankenau und Wehrden
in Amelunxen, in Pastor Heinrich Weber's Behausung, in
Gegenwart Riccii und Johann Baptista's als Commissarien
des Abts, wie auch Heinrich's Ernesti und Petri de Kemp
sie möchten öffentlich heraussagen, ob sie jetzo, nach wie
vor, bei ihrem katholischen Priester und Kirche verbleiben
wollten — „worauf sie sich also erklärt, ausgesprochen und
resolvirt, aldieweilen sie den uralten katholischen Glauben
wovon ihrer Vorfahren etzliche abgetreten, sie solchen aber
wieder angenommen hätten, auch mehrentheils in solchem
Glauben fast alle nuhmer erzogen worden, alß wollten sie
auch bei ihren uralten katholischen Glauben, Kirche und

Pastor alda beständig verbleiben und dabei leben und sterben" und obgleich die Junker von Amelunxen ihnen deßhalb auffässig, so wollten sie doch um landesfürstlichen Schutz und Manutenentz gebeten haben. Von den vielen, hier einzeln angegebenen Namen, „welche Handgelöbniß gethan katholisch zu leben und zu sterben" sind heute in den verschiedenen Ortschaften nach ihren Bekenntnissen noch folgende vorhanden: Amelunxen: von Wehrden (lutherisch); Neitman (katholisch); Thies (wohl = Tigges, kath.); Loers (kath.); Weber (kath.); Krekeler (kath.). Drenke: Nolte (luth.); Schrick (kath.); Wilken (kath.); Rode (kath.); Pankoken (luth.); Vietes (kath.). Wehrden: Wulfs (kath.); Grawe (kath.); Jacobs (kath.); Knauf (kath.); Witte (kath.) (Or. CLA. B. II. 16). Von demselben Tage datirt ein von demselben Notar verfaßter Bericht über Verlauf seines Auftrags: ein vom 23. November datirtes Mandatum poenale dem Oberstlieutenant von Amelunxen und dessen Vetter Hilmar zu Wehrden, Schweder Luther v. A. zu A., der Wittibe aldar, dem Rittmeister Kanne, dem von Minnigerode und dem Rittmeister Stein, auch Hans Riesermann vorzulesen, worin Abt Arnold erklärt, daß er es sich zum höchsten angelegen sein lasse den Frieden in seinem Stift, dem instrumento pacis gemäß, befördern zu helfen, und seinen adeligen Untersassen befiehlt der von Kaiserl. Majestät angeordneter Commission Anschläge abzuwarten und einseitige, dem instrumento pacis contrari laufende Suchens sich zu enthalten (Abschr. wie vor).

Von Wehrden 1649 December 1 datirt, bevollmächtigt Hilmar von Amelunxen seinen Vetter Schweder Luther v. A. ihn in Kirchensachen behufs Restitution, auf Grund des Münster-Osnabrückschen Friedens, wegen der im J. 1628 seinen Eltern mit Gewalt entnommenen Kirchen zu Amelunxen und Wehrden zu vertreten (Or. CLA. B. II. 15a). Von Paderborn aus schreiben December 5 Caspar Philipp

von Ketteler, Dombechant zu Paderborn und Dr. Conrad Meyer, als Kaiserliche Subdelegirte an Abt Arnold von Corvey, sie hätten zwar ihre Ernennung durch den Churfürsten von Cöln alsbald an Graf Leiningen nach Detmold gelangen lassen, erhielten aber von den Gräfl. Lippe'schen Landdrost, Vicekanzler und Räthen ein vom 15. November datirtes Entschuldigungsschreiben und hörten, daß die von Amelunxen und Kanne zur Verkleinerung kaiserl. Commission Thätlichkeiten vorgenommen hätten; bitten um Nachricht (Abschr. B. II. 16). Schon Tags zuvor Dec. 4 hatten dieselben Kaiserl. Churfürstl. Subdelegirten an die von Kanne und Amelunxen geschrieben, daß sie sich mit Graf Leiningen wegen Zusammenkunft vereinbart, vermahnen nichts Verfängliches vorzunehmen (Abschr. wie vor). Von Wolfenbüttel aus schreibt 1650 Januar 16 Augustus Herzog zu Braunschweig und Lüneburg an den Abt von Corvey, daß ihm von den von Amelunxen und Kanne, als auch von Nürnberg Nachricht zugekommen sei über die von des H. R. R. Ständen ausgelassene Commission, bittet um Nachricht. (Abschr. B. II. 15a). Kaiser Ferdinand III. erneuert von Wien April 8 die aus Chur-Cöln und Graf Emich von Leiningen bestehende Commission in Betreff der Ausführung des Friedens im Stift Covey (Abschr. B. II. 16). In einem sog. Pönal-Mandat erklärt Abt Arnold d. d. Corvey 1650 Juli 9, er könne nicht gestatten, daß die von Amelunxen sich der Kirche und der geistlichen Güter anmaßen und einen Prediger anstellen, bevor nicht das von R. K. Majestät auf Chur-Cöln und den Grafen zu Leiningen ertheilte und noch jüngst, 8 April, renovirte und von den Reichs-Deputirten zu Nürnberg vorgeschlagene Commissorium, nach Anweisung des instrumentum pacis und nach Verhörung beiderseits Interessirten, katholischer Religion und Augsburgischer Confession zugethanen Unterthanen, ein gewisses verordnet haben und befiehlt bei Strafe

von 500 Goldfl. etwas derartiges vorzunehmen (Concept wie vor). Von Nienburg August 13 ersucht Carl Gustav, Pfalzgraf bei Rhein, der Krone Schweden Generallissimus, den Abt von Fulda auf Grund der Nürnberger Exekutions-Handlung ratione publici exercitii Augustanae confessionis wegen der v. A. einen Deputirten abzuordnen (Abschr. wie vor). Hierauf erwiedert 6. September Abt Joachim von Fulda, er habe keinen Tauglichen und möchte damit verschont werden, habe aber den Brief zur Fortstellung der Commission abgesandt (Abschr. wie vor). Der Gevollmächtigte des Abts von Fulda, Gobelius, schreibt von Nürnberg Sept. 16 an diesen, er möge Chur-Cöln ersuchen aus seiner Paderbornischen oder Hildesheimischen Regierung einen zu der Commission zu entlehnen (Abschr. wie vor). In einem undatirten (Abschr. wie vor), an des H. R. R. zu denen Restitutions-Sachen ex capite amnistiae et gravamimum Deputirten, Churfürsten, Fürsten und Ständen abgesandte Räthe und Botschafter gerichteten Memorial führt Polycarp Heiland, fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Rath und Gesandter aus, daß Herzog August zu Braunschweig und Lüneburg sich angelegen sein lasse das Friedenswerk aller Orten nach Möglichkeit zu befördern und nicht er, sondern der Abt von Corvey an der Verzögerung der Ausführung schuld sei.

Schon vorher war in Folge der vielfachen klagenden Vorstellungen und Ansuchen Schweder Luthers von Amelunxen, wovon die vorerwähnten Briefe des Herzogs von Braunschweig und des Schweden Carl Gustav zeugen und des von Kanne (worüber Bruchhausen zu vergleichen!) von Nürnberg aus unterm 30. August eine Commission zur Untersuchung und Beilegung der verschiedenen, im Stift Corvey schwebenden, Streitigkeiten ernannt worden. Dieselbe bestand aus dem Churfürsten und Erzbischof (Johann Philipp von Schönborn) von Mainz, der auch Fürstbischof

von Würzburg war, dem Abt Joachim von Gravenegg zu Fulda, dem Herzog Augustus zu Braunschweig und Lüneburg und dem Grafen Anton Günther zu Oldenburg und sollte im Januar 1651 in Höxter zusammentreten. Von dieser Reichscommission wurden behufs der Ausführung Subdelegirte ernannt und zwar von Mainz Heinrich Christoph von Griesheim, von Fulda Hermann Rumpf, Braunschweigischer Seits Carl von Ottleben, dazu noch der Oldenburgische Canzler Dr. Johann Philipp Böhn. Wie schon bei Bruchhausen erzählt ist (Vergl. dort) bildeten, abgesehen von den Schwierigkeiten, die in der Sache selbst lagen, auch die divergirenden, aus der Verschiedenheit des Bekenntnisses resultirenden Auffassungen der einzelnen Gesandten ein erhebliches Moment das Rechtsgeschäft zu erschweren. Nebenbei und außerdem spielten die persönlichen Verhältnisse der interressirten Theile, wie in Bruchhausen die Katholicität von Kanne's Gemahlin, dazwischen eine Rolle. So findet sich (Or. mit Siegel CLA. B. II. 15) ein von 1650 Dec. 3 datirtes Reversal Friedrichs von Amelunxen, worin dieser verspricht und an Eidesstatt gelobt, da er auf Intercession des Pfalzgrafen von Neuburg vom Abt zum Drosten ausersehen sei, binnen zwei Jahren katholisch zu werden. In einem Protokoll von $^{28}/_{18}$ März protestirt von Werden 1651 Januar 25 Friedrich von Amelunxen, Fürstl. Corveyscher Rath und Landdrost, gegen das Sollicitiren seines Vetters Schweder Luther v. A. bei den zu Exekution des instrumentum pacis subdelegirten Commissarien, die Einräumung der Kirchen zu Amelunxen und Wehrden zum exercitio Augustanae confessionis, da er von seinem Vetter Hilmar als Eltesten des Geschlechts 19. April 1649 constituirt, zwei Vota führe, gegen obgedachte Restitution, beauftragt auch den Notar Wolf Dietrich Meyer solches den Commissarien vorzutragen (Or. u. Abschr. wie vor).

Endlich wurde in Corvey 1651 $^{30}/_{20}$ März eine Transaction und Receß ratione religionis et ecclesiarum in Amelunxen et Wehrden zwischen dem Abt Arnold von Corvey und Schweder Luther von Amelunxen durch die ad punctum executionis ex capite amnistiae et gravaminum verordneten Gevollmächtigten, — es sind die oben genannten, zu denen noch der Corveysche Canzler Johann Beckers hinzukommt — abgeschlossen.[1]) Der Abt könnte zwar, so heißt es darin, die Restitution der Kirchen in dem Stande, wie es im J. 1624 — dem im Westfälischen Frieden stipulirten sog. Normaljahr — gewesen, geschehen lassen, weil aber die Unterthanen um Manutenentz bei dem katholischen Religions-exercitio angehalten, auch nach dem instrumento pacis dabei sollten gelassen werden, so könne er das jus simultanei exercitii zu Amelunxen, Wehrden, Drenke und Blankenau sich nicht nehmen lassen. Da auf diese Einrede Chur-Mainz, Fulda und Oldenburgischer Seits fernere Instruktion einzuholen vermeinten, so habe die Reichscommission Termin auf $^{22}/_{12}$ März angesetzt und Abt und Schweder Luther v. A. sich lieber in Güte verglichen. Der Abt lasse geschehen, daß die Kirche in Amelunxen cum omnibus annexis, Kirchen- und Schulintraden dem von A. restituirt werde im Stand von 1624 mit den Kirchen-Ceremonien nach Anleitung der Augsburgischen Confession. Da der von A. seines Landesfürsten, des Abts, jura superioritatis et territorialia und zumal, was davon ratione religionis dependirt, nicht bestreite, so erklärt er seine Zustimmung, daß S. F. G. für die katholischen Unterthanen die Kirche zu Wehrden, zuvörderst nach demselben Recht behalte, das exercitium catholicae religionis

[1]) Dr. CLA. B. II. 15a. Von allen oben genannten (außer Otleben) eigenhändig unterschrieben; die Siegel des Abts und des v. A. auf blau-rothen Seidenfäden aufgedrückt; die der andern vier darunter nebeneinander.

darin, jedoch auf seine Kosten, ohne Abbruch der Amelunxer Kirchen- und Schulintraden, verrichten lasse, mit der Erläuterung, wenn ein Katholischer zu Amelunxen verstürbe und auf dem Amelunxer Kirchhof Begräbniß begehrte, alsdann ein katholischer Priester zur Verrichtung der Ceremonien dahin komme und die Glocke in der Kirche geläutet werde. Gleicherweise soll es zu Wehrden gehalten werden, wenn dort ein Evangelischer stirbt. Es bleibt demnach den Unterthanen die Gewissensfreiheit und soll beiderseits keiner wegen Übertritts angefeindet werden. Alle Meliorationskosten sind gegen einander aufgehoben; den Katholischen sollen ihre Kirchen-Ornamente, Kelch, Meßgewand u. s. w. verbleiben. Nach einem, vom Notar Georg Sanders 22. März/1. April (Sonnabend nach Palmarum) auf dem Hause Amelunxen aufgenommenen, offenen Instrument (Or. B. II. 15c) fand, in Gegenwart Carl Otleben's, Joh. Ph. Böhn's und Theodorus Klodt, Fürstl. Braunschw.-Luneb. und Corveyschen und Gräfl. Oldenburg'schen Major, Kanzler und Räthe, und Schweder Luthers von Amelunxen, über den zwischen letzterem und dem Abt von Corvey $^{30}/_{20}$ März aufgerichteten Vergleich der Akt der Ausführung der Exekution und Tradition statt. In einem Protokoll des Corveyschen geistlichen Gerichts von 1651 Mai 31 (Or. B. II. 15a) ist die in Gegenwart des Priors stattgehabte Vergleichung des abtretenden Pfarrers Heinrich Weber und des antretenden Gerhard Engelen über die Pfarrgüter in Amelunxen enthalten. Ersterer, der katholische, hatte in Folge Befehls des Abt's die Schlüssel zu Kirche, Schule und Pfarrhaus dem Corv. Kanzler Theodor Kloth zur weiteren Übergabe ausantworten müssen und versprach sich nach Wehrden zu begeben, wohin er denn auch übersiedelte.

Schon denselben Sommer, nachdem im Frühjahr die Transaktion abgeschlossen war, zeigte es sich, daß damit Mißstände und Irrungen ihr Ende nicht erreicht hatten.

Von Corvey aus committirt Juni 9 Abt Arnold den Fiskal Wolf Dietrich Meyer an Schweder Luther von Amelunxen, mit Ankündigung einer Strafe von 50 Goldfl., ob er einem in Wehrden gestorbenen Katholiken Begräbniß und Geläut gütlich verstatten wolle (Or. mit eigenh. Unterschr. und Siegel B. II. 15c). Schweder Luther v. A. beklagt sich Juli 1/11 bei Abt Arnold, daß ihm seine Reitpferde genommen seien: 1) wegen Verweigerung des Geläuts am St. Vitstage, da solches nie gewesen, seit evangelische Religion dort bestehe, auch kein Befehl an ihn ergangen sei; 2) wegen Nicht-Begrabung eines Kindes, was gegen den geschlossenen Receß laufen würde; 3) weil er die Juden nicht in seinem Dorfe leiden wolle (Or. B. IIIi. Vol. 2). Von Wehrden aus schreibt Juli 3 H(enricus) W(eber) lateinisch an den Corveyer Prior Johann Baptista, beklagt sich über das Benehmen des Prädicanten (in Amelunxen) und der Häretiker und sagt u. A.: Hic praedicans, Huxariensi lacte nutritus, catholicos meos in suo catholico exercitio infestare et molestare incipit . . . Catholici cum singulari zelo et fervore repetunt omnia ornamenta altaris et alia mobilia, quae illis in occupando ecclesiam et domum parochialem circa possessa, vi praedicans et adhaeremtis ipsius abstulerunt (Or. B. II. 15a.) Unterm 8. Juli ertheilt Abt Arnold dem Landvogt Johann Stiefgen das Executions-Mandat gegen Schweder Luther v. A., weil er den Katholischen das Begräbniß nicht habe verstatten wollen, am Vitusfest die Glocken zur Convocation verweigert und den Juden zu Wehrden das domicilium propria authoritate verbieten lasse und deßhalb die Strafe notorie verwirkt habe (Or. mit eigenh. Unterschr. und Siegel B. II. 15c). Der Pfarrer Heinrich Weber beklagt sich in einem Briefe vom 22. Juli beim Prior Joh. Baptista, daß einem Tags zuvor Verstorbenen Glockengeläut und Begräbniß durch

Schweder Luther v. A. ist verweigert worden „wohero und durch die katholischen in diesen Dörfern fast kleinmüthig und verzaget werden," auch habe derselbe den dem Prädikanten zu Amelunxen insinuirten Befehl den Gregorianischen Kalender zu halten gehindert (Or. B. II. 15a). An demselben Tage erläßt Abt Arnold von Corvey an Schweder Luther v. A. ein Mandat über das abermals einem Verstorbenen verweigerte Begräbniß und Geläut, fordert ihn auf nicht zu sperren bei einer Strafandrohung von 100 Goldfl. (Or. mit eigenh. Unterschr. und Siegel B. II. 15c).

Der in Bruchhausen häufig nachgewiesene Versuch von auswärts Hülfe und Intercession zu erlangen wiederholt sich hier auch. Von Delmenhorst aus schreibt 1651 Juli 21 Anton Günther Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Herr zu Jever und Kniphausen, an Schweder Luther v. A., er habe dessen Schreiben vom 5/15 April empfangen und daraus ungern ersehen, gestalt des Abts zu Corvey wider den jüngst errichteten Vergleich handeln ließe, habe solchemnach Schreiben an den Abt, wovon Abschrift anbei, gerichtet und billige Remedirung gewünscht; auch den Erzbischof zu Mainz zu gleichmäßiger Erinnerung an den Abt angelangt (Or. mit eigenh. Unterschr. im evangel. Pfarrarch. zu Amelunxen).

Ein bemerkenswerthes Streiflicht auf die Verhandlungen der subdelegirten Bevollmächtigten und Ergänzung des früher (Vergl. Bruchhausen) mitgetheilten bildet ein Mandat des Kaisers Ferdinand d. d. Wien 1651 Juli 30, welches an den Bischof von Münster und Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein gerichtet ist (Gleichzeit. Abschr. wie vor). Der Kaiser sagt, es sei ihnen wohl bekannt, wie dem Churfürst zu Mainz, Abt zu Fulda, Herzog August zu Braunschweig und Lüneburg und dem Graf von Oldenburg von der zu Nürnberg versammelt gewesenen Reichs-

Deputation zu Erörterung der zwischen des Abts von Corvey Katholischen und der Augsburgischen Confession Verwandten Unterthanen zu Hözter, Amelunxen und Bruchhausen entstandenen Differenzen für eine Commission aufgetragen worden. Als sie im März dazu zusammen gekommen, sei zwischen den Subdelegirten Zwiespalt entstanden, sodaß Braunschweig und Oldenburg abgezogen, die Churmainzische und Fuldische geblieben. Gegen Letzteren sei ein Aufruhr in Hözter entstanden, die Franziskaner ausgeschafft. Da diese Commission schwerlich einmüthigen Schluß vergleichen werden, so beauftragt er den Bischof von Münster, als ausschreibenden Fürsten des westfälischen Kreises, die Sache zuführen, die Franszizkaner in ihren possess zu restituiren und nach dem Nürnbergischen Executionß-Receß Frieden herzustellen. Über die Besitzergreifung der Kirchen in Hözter auf Grund des Normaljahrs durch die Subdelegirten und die am 29. Juni durch sie bewirkte Austreibung der Franziskaner, sowie den durch den Fiskal Meier Namens des Abts darauf erfolgten Protest und weiteren Verlauf gibt der Bericht im Manuscript des Decans Hillebrand nähere Auskunft (Wigand Denkw. Beitr. S. 83).

Abt Arnold ermahnt August 16 die katholischen Unterthanen zu Amelunxen sich nicht bei dem lutherischen Prediger finden zu lassen; bei einmal angenommener katholischen Religion, bei Strafe von 10 Fl., zu verbleiben und dem katholischen Priester nach Wehrden zu folgen (Or. mit eigenh. Unterschr. und Siegel CLA. B. II. 15c). Von Amelunxen aus schreibt October 16 Schweder Luther v. A. an Abt Arnold und ersucht, den Leuten, welchen durch den Landfiscal wegen Besuchens der Kirche Vieh gepfändet ist, dasselbe wieder los zu geben, da solches dem klaren Buchstaben des Friedensschlusses, als auch ihrem gütlichen Vergleich, dessen ja alle Unterthanen mit zu genießen haben, zuwider sei, wonach allen die Gewissensfreiheit gewahrt

und keiner deßhalb angefeindet werden soll (Or. wie vor).
Derselbe stellt $^{15}/_{25}$ October zwölf Gravamina gegen den Abt von Corvey in einer Beschwerdeschrift zusammen (Gleichzeit. Abschr. im evangel. Pfarrarch. zu Amelunxen). Von Sababurgk[1]) November 12 datirt schreibt Landgraf Wilhelm von Hessen an Schweder Luther v. A., er habe dessen Schreiben von $^{15}/_{25}$ October empfangen und ungern die vom Abt von Corvey dem Friedensschluß und absonderlichem Vergleich zuwider laufenden Thätlichkeiten vernommen und sei deßhalb veranlaßt worden an Ihre Liebden zu schreiben, der Hoffnung lebend, er werde nicht ferner in seinen Gerechtsamen turbirt werden; sollte aber sein Schreiben diesmal nichts verfangen, so habe er von fernerem Verlauf zu berichten (Or. mit eigenh. Unterschr. und schwarzem Siegellacksiegel wie vor). Es liegt (Or. wie vor) noch die Zusammenstellung von Aussagen einiger Leute von $^{16}/_{26}$ Nov. vor, wie der Corveysche Landfiskal evangelische Leute in Amelunxen und Wehrden behandelt habe, von Schweder Luther v. A. und Gerhard Engel Pastor unterschrieben.

Sämmtliche katholische Einwohner zu Amelunxen, Wehrden, Drenke und Blankenau schreiben 1652 März 18 an den Abt von Corvey, daß sie an die H. Subdelegirten Commissarien $^{28}/_{18}$ März 1651 eine durch Notar und Zeugen beglaubigte Supplicschrift überreicht hätten, weil die Pfarrkirche in Amelunxen ihnen zustehe, selbige Ao. 1628 nebst dem Pfarrhause abgebrannt, die Glocken zerschmolzen, die Pfarrkirche fast zweimal wieder erbaut, die zerschmolzenen Glocken wieder gegossen, auch das Pfarrhaus vom Jacobsberge erkauft und auf einen andern Platz, als die gewöhnliche Pfarrhausstätte zu Amelunxen, mit schweren Kosten von ihnen, den Katholischen (außer 6 oder 7 Mann, so itzo von dem uralten katholischen Glauben wieder abgetreten,

[1]) Jagdschloß der Hessischen Landgrafen im Reinhardswald, unweit des Gestüts Beverbeck.

zu welchen nach ausgestandenem Krieg und währender Reichscommission sine praescitu domini territorialis sich noch etzliche eingeschlichen) wieder erbaut, auch von Friedrich von Amelunxen, Corveyschem Landdrosten sowie von Hilmar, obwohl sie dem Römisch-Katholischen Glauben nicht beigethan, an der Amelunxer Pfarrkirche ihr daran habendes jus und praetension frei und gutwillig überlassen, also auch die Amelunxer Pfarrkirche zum Halbscheid sonnenclerlich, wie mächtig Schweder Luther v. A. sich auch dawider stellt, die ihre sei, und aus solchen Ursachen sie auch gegen mit ihm 30/20 März 1651 aufgerichteten Receß solennissime protestirt, weil sie an die Capelle zu Wehrden, so 1624, auch viel vorige und nachfolgende Jahre, öde und wüst gestanden, gewiesen seien, an welche Schweder Luther kein jus noch Anspruch habe, noch seine Vorfahren, sondern allzeit die Hausleute zu Wehrden, aus welcher Habseligkeit auch dieselbe erbaut sei, auch kein Gottesacker vorhanden, sie auch einem lutterischen, ihnen nicht dienenden, Prädikanten sein salarium mit abstatten sollten — bitten wenigstens simultaneum exercitium in Amelunxen einzuführen und sie nicht von der Pfarre zu Amelunxen zu verstoßen (Or. von der Hand des kath. Pf. Heinr. Weber B. II. 15c. fol. 244).

Abt Arnold von Corvey sagt in einem 1652 Juli 13 datirten Erlasse, er hätte gehofft, daß durch seinen Pönal-Befehl vom 16. August 1651 die katholischen sich würden abhalten lassen die lutherische Predigt in Amelunxen zu besuchen, da das jedoch dennoch geschähe, so sollen alle, die Mund- und Handgelöbniß gethan haben, beim katholischen Glauben zu verbleiben, jetzt aber von selbigem abgefallen, am 2. August vor ihm erscheinen und Ursach und Fundament ihres Abfalls vorbringen (Concept B. II. 15c).

Nach Nachrichten des katholischen Pfarrarchivs, (dem auch von Nachfolgendem manches entlehnt) soll noch im

J. 1652 Abt Arnold Gabriel Krummeyers oder Froböfen Meyerhof in Amelunxen zur Neu-Dotirung der katholischen Pfarre haben ankaufen lassen. Da die von Amelunxen gegen diesen Kauf unter dem Vorgeben protestirten, jener Hof sei ihnen heuer- und dienstpflichtig und der Verkäufer habe einen bedeutenden Schuldenrückstand bei ihnen, so entstanden auch dieserhalb zwischen dem Abt und denen von Amelunxen langjährige Differenzen. Es wird sich verlohnen gleich hier, den weiteren Verlauf der kirchlichen Verhältnisse unterbrechend, dasjenige im Zusammenhang einzuschalten, was über diesen wichtigen Besitz der katholischen Pfarre sich auffand. Schweder Luther v. A. jun. ersucht 1676 August 19 den Corveyer Prior Nikolaus von Zitzewitz die seit 1648 rückständig gebliebenen, auf 1000 Thlr. sich belaufenden Pflichtbarkeiten von dem Dienst- und Heuerpflichtigen Gabriel Krummeyer oder Froböfen Meyergut entrichten zu lassen (Or. CLA. B. III[i]. Vol. 2). Eine in Corvey 1686 Juli 6 aufgenommene, vorläufige, protokollarische Erklärung des Majors Robert Wilhelm von Amelunxen betrifft das Froböfen Meyergut und des katholischen Pastors zu Amelunxen priesterlichen Unterhalt (Or. CLA. B. II. 15[c].) Unterm 17. März 1687 schlossen dann der Major Robert Wilhelm v. A. und die fürstl. Corveyschen Commissarien, Prior Justin von Metternich und Propst Florenz von der Velde, Namens der Kammer, unter Zuziehung des Dr. Georg Rudolf Gronefeld, in Amelunxen, salva ratificatione J. H. Gn., einen Vergleich (Abschr. CLA. B. II[a]. fol. 644) ab, den Abt Christoph unterm 14. April bestätigte. Der Contrakt besagt in § 6: 1) Aus dem 1651 November 13 zwischen des Major v. A. Mutter und Schweder Luther v. A. gemachten Erbvergleich ergebe sich, daß das an dem Gut prätendirte Meyerrecht und solche Heuer und Dienstpflichtigkeit und seinem Hause angehörig, auch von Abt Arnold agnoscirt

sei; auch sei Bernd Froböſen darzu kein rechtmäßiger Erbe geweſen, der dem Stift ein jus habe cediren können, und ſo läßt doch der Major die nachſtändigen Dienſte u. ſ. w. ſchwinden und wird ihm dieſes Meyergut ſchatz- und von allen oneribus frei in dem Stand, wie es der katholiſche Paſtor bisher gebraucht, eingeräumt. 2) Dagegen verpflichtet ſich der Major einem zeitigen katholiſchen Paſtor zu deſſen Unterhalt alljährlich drei Fuder Korn, Roggen, Gerſte, Hafer je eins, zu geben; auch zu deſſen Gebrauch von dem Meyergut ſechs Morgen Landes, für zwei Kühe Weide, drei Morgen Wieſewachs und im Meyerhaus ihm die Wohnung zu belaſſen. 3) Um ratione competentiae den Amelunxer Paſtor mit dem von Godelheim gleichzuſtellen, noch 20 Thlr. in fixo an baraem Gelde, wovon der Major anſtatt eines ſtändigen Opfers von ſeinem Hauſe jährlich 4 Thlr. 4) Erwählt der Paſtor die einzelnen, ihm zuzuweiſenden Ländereien und wird darauf Bedacht genommen dem Paſtor anderweitig bequeme Wohnung zu verſchaffen. 5) Bezüglich des Zehntens, wovon die katholiſchen Leute bisher dem lutheriſchen Prediger dieſen und Heuer entrichten, wird feſtgeſetzt, daß dieſer Zehnte hinfürders dem katholiſchen Paſtor zu beſſerem Unterhalt zu präſtiren ſei. 6) Für die Seitens des Stifts wegen des erkauften Meyerrechts prätendirten 200 Thlr. erklärt der Major der Corveyer Kammer satisfaction zu geben.

Namens J. F. Gn. zu Corvey wird 1689 Juli 28 der Canzleirath Dr. G. R. Gronefeldt committirt die zwiſchen Gobelius, geweſenen Prediger zu Amelunxen, jetzt ad S. Kilianum zu Höxter und deſſen Nachfolger Ern Grupen, ratione fructuum ſchwebenden Streitigkeiten zu unterſuchen (Concept B. II. 15c). Der Corveyer Prior Ferdinand von Karſtedt ſchreibt 1693 Januar 3 an Oberſtlieutenant Robert Wilhelm v. A. über die Heuer und

Zehntgefälle, welche bei Abtretung des Frohbösen Meyerguts dem katholischen Pastor zu Amelunxen zu seiner nöthigen Competenz zugelegt worden seien und welche katholische Pfarrgenossen früher einem lutherischen Prediger gegeben haben mögen — ersucht auf ein expediens zu denken, da der jetzige Prediger Grupe nicht blos Restitution verlange, sondern mit Hülfe einiger von Amelunxen das Herzogl. Haus Braunschweig um Assistenz und Schutz implorirt werde, damit der katholische Pastor indemnisirt werde und keine Weitläufigkeit entstehe (Concept wie vor). Auf die in diesem Schreiben erwähnten Thatsachen beziehen sich folgende Dokumente. Schweder Luther, Robert Wilhelm und Christoph Bernhard v. A. ertheilen 1691 November 24 Exemtions Befehl wegen saumhafter Lieferung von Heuergefällen einiger Katholischen in Amelunxen an den evangelischen Prediger Andreas Grupen (Cop. wie vor) Aus dieser Zeit wird wohl die undatirte, beim Abt von Corvey angebrachte Klage des Andreas Grupen, evangelischen Priesters in Amelunxen, sein, daß benannte katholische Einwohner zu Amelunxen und Wehrden die fällige Kornheuer vorenthalten und dem katholischen Priester reichen wollen (Or. wie vor). Schweder Luther, Joh. Philipp Wilhelm, Christoph Bernhard, Henrich Gottfried von Amelunxen imploriren 1691 November 21 den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel um Manutenenz wegen angeblicher Übergriffe Seitens der Äbte von Corvey wegen der Intraden des evangelischen Predigers und Schulmeisters (Cop. wie vor). Anton Ulrich Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel schreibt 1691 Dec. an Abt Christoph von Corvey und ersucht, unter Übersendung von Abschr. vorstehender Supplication der von A., gemäß des instrumenti pacis und Vergleichs von 1651 der Kirche und Schule die Einkünfte nicht zu entziehen (Or. wie vor). In dem vom 17. März 1692 datirten Antwortschreiben (Concept wie vor) an den Herzog sagt

Abt Christoph, er wisse nicht, daß die von A. in ihrem Kirchenwesen oder sonst gravirt sein sollten, wolle auch nicht gegen instrumentum pacis und transactiones seiner Vorfahren widerrechtlich handeln; werde gründlich untersuchen; sollte es sich befinden, rechtmäßige Remedirung verfügen, wenn nicht, gegen die von A. es ahnden, daß er von ihnen, als seinen Landsassen, solcher Verunglimpfungen, die sie bei den ihrigen nicht gutheißen werden, gewärtig sei. Aus einer protokollarischen Aufzeichnung d. d. Corvey 1693 Januar 29 ist ersichtlich, daß der Oberstl. v. A. und Dr. Gronefeld als Corveysche Commissare am 27. Januar die Sache des lutherischen Predigers und katholischen Pastors zu Amelunxen verglichen haben. Der Abt ratificirt der Transigenten Abkommen und befiehlt, daß keiner dem andern ferner Eintrag thue, auch die Nachstandsgelder dem Prediger wieder erstattet werden sollen (Or. mit eigenh. Unterschr. und Siegel Ebenda fol. 697). Nachdem dann der vorged. Robert Wilhelm v. A., wie schon oben erzählt ist, 1696 October 10 seinen adlichen Sitz und Güter dem Paderborner Fürstbischof Hermann Werner verkauft hatte, so überließ er auch an Abt Florenz unterm 24. Juli 1697 das Frohbösen Meyergut. „Damit aber der Herr Obristlieutenant mit völliger Zufriedenheit von hier abziehen und die geringste Ursache nicht finden möge sich zu beschweren, als haben J. Hochfürstl. Gn. aus sonderlichen Gnaden und vielen dazu bewegenden Ursachen gnädigst resolvirt dem H. Obristlieutenant bei Extradirung vorged. Frohbösen Gut sprechende Urkunden 250 Thaler in baarem Geld auszahlen zu lassen." Seitdem wurden die auf dem Meyergut lastenden Korngefälle und Geldopfer von Corvey an den Pfarrer in Amelunxen in natura direkt entrichtet und dieser Zustand verblieb bis zum J. 1808, wo die Regierung des Königreichs Westfalen statt der drei Fuder Früchte, des Geldopfers und der sechs Klafter Brennholz, welche Corvey

aus der Blankenauer Forst lieferte, eine entsprechend berechnete Geldsumme festsetzte.

Noch eine andere Sache ist hier zu erwähnen. Trotz Friedrichs von Spee bereits 1631 erschienener berühmter Cautio criminalis, welche ohne Zweifel die maßlosen Verfolgungen sog. Hexen beschränkte, trat, namentlich nach Beendigung des großen Krieges, dennoch dies Bestreben wieder stärker hervor und dauerte, wie oben bei Albaxen ein Beispiel ergibt, bis Ende des Jahrhunderts. Es liegen (CLA. B. III^{b}. 3) aus dem Jahre 1654 eine Anzahl Akten über einen solchen Hexenproceß vor, die hier kurz erwähnt werden sollen. Der Gräfl. Lippe'sche Drost zu Schwalenberg, Jobst von Mengersen und der Bürgermeister zum Vörden ertheilen 1654 März 17 und 27 der jetzt inhaftirten, früher daselbst geborenen und sich aufhaltenden Catharina Suderhausen ein gutes Zeugniß (Abschr.) Mai 4/27 Positionales vel articuli probatorii cum directorio et nominibus testium und Eingabe an den Abt von Corvey bezüglich der wegen Hexerei inhaftirten Catharina Suderhausen über die an Rittmeister Kanne und Dr. Tunnemann ertheilte Commission. Als Zeugen sind zu befragen: Georg Brabek pro tempore pastor Werdensis, Pater Severinus, Vit Remerding pro tempore custos Werdensis (Or.) Juni 19. Der itz zu Amelunxen unschuldig inhaftirten Catharina Suderhausen resp. hoch betrübter Ehemann Wolf Dietrich Meyer und sämmtliche Angehörige, Blutsverwandte und Freunde bitten Abt Arnold von Corvey eine neue Untersuchung anstellen lassen zu wollen, da die früheren Commissarien gegen die der Hexerei Angeklagte allzu passionirt vorgegangen, auch die näher beschriebene, durch den Scharfrichter in Gegenwart des Landdrosten Friedrich Ulrich von Amelunxen vorgenommene schwere Tortur und Peinigung, sowie die Zeugenaussagen nichts Gravirendes ergeben haben (Or.). Unterm 1. Juli ertheilt

Abt Arnold auf Bitten seines Fiscals W. D. Meyer dem Prior Joh. Baptista und dem Probst Johann von Harthausen den Auftrag: in der Sache seiner Ehefrau Cath. Suderhausen ad sagarum inquisitionem die Zeugen vor sich zu citiren und die Aussage ihm verschlossen zuzuschicken (Or. mit eigenh. Unterschr.) Vom 7. und 21. Juli ist die Deposition einiger Zeugen datirt in Sachen W. Dietrichs Frau vor den vorgenannten Corveyschen Commissarien (Or.). Friedrich Ulrich von Amelunxen Landdrost und Johann Hillebrand Landvogt schreiben August 9. an Abt Arnold, ihnen sei der Befehl zugekommen W. D.'s Ehefrau auf Caution auf ein bequem Gemach zu bringen und den Ihrigen den Zugang zu gestatten, halten aber dafür, daß dadurch dieselbe gleichsam als unschuldig erklärt werde, bitten, praevia praefati processus justificatione, um Erlaß der Commisssion (Or.). Am 29. August schreiben ebendieselben und Johann Stiefgen an den Abt auf dessen Befehlschreiben vom 20., als hätten sie sich unterstanden über erhaltenen Befehl sich zu beschweren und Commission aufzukündigen, bitten Commissare zu verordnen, die von ihnen ihre Justifikation annehmen; auch sei es falsches Angeben W. Dietrichs, daß sein Weib in loco subterraneo gehalten werde, sondern nur in ehrlicher custodia (Or. mit Unterschr. und Siegeln). Endlich ertheilt November 26 W. D. Meyer notar. caes. publ., Einwohner zu Wehrden, cautio toties quoties sistendo für seine inhaftirte Frau Catharina Suderhausen unter Verpfändung seiner Güter (Or.).

P. Aegidius Fabritius und sämmtliche katholische Einwohner der Dorfschaften Amelunxen, Wehrden, Drenke und Blankenau bitten 1654 August 24 Abt Arnold die neu gegossene Glocke vor Auftragen auf den Glockenthurm erst in Corvey zu benediciren (Or. CLA. B. II. 15c). Wo die Glocke aufgehängt werden soll, ist nicht gesagt, vermuthlich in Wehrden. Inzwischen nehmen die kirchlichen

Streitigkeiten ihren Fortgang. Die in Braunschweig bei der Kreisversammlung des Niedersächsischen Kreises anwesenden Räthe, Botschafter und Gesandte schreiben December 4 an Abt Arnold von Corvey, in Folge Vorbringens Schweder Luthers v. A. für sich und seines Bruders Sohn wegen eines eingesetzten katholischen Predigers und demselben angewiesenen Hofes, den sie von Corvey zu Lehn tragen, und ersuchen den von A. und dessen Dörfer in dem Stande, worin sie sich Ao. 1624 befunden und darin restituirt sind, zu lassen, den Pfarrherrn die Anmaßung exercitii religionis an dem Orte, wo es vorhin nicht zu selbiger Zeit gewesen, wie auch Occupation des von den von A. in Besitz habenden Hofs sich zu enthalten, dagegen in Possess und Herkommen der Religion als des Hofes zu schützen.[1])

Der Canzler Dietherich Kloit fordert 1655 Sept. 14 den Sambtrichter in Amelunxen auf die Eingepfarrten anzuhalten dem Schulbedienten, der zwischen dem Abt und Schweder Luther v. A. aufgerichteten Transaction zu Folge, demselben nachständige und accordirte Schulintraden zu entrichten.[2]) Im J. 1656 (praes. Januar 18) schreiben die armen Katholischen der Dorfschaften Amelunxen, Wehrden, Drenke und Blankenau an Abt Arnold von Corvey, nachdem sie die Amelunxer Pfarrkirche leider haben abstehen müssen, sie aber bisher mit gutem katholischem Priester versehen lassen, P. Aegidius Fabritius als verordneter Pastor mit plötzlichem Tode abgegangen, so bitten sie H. Vith Mertens dazu zu installiren (Or. B. II. 15c). Von Amelunxen datirt, schreibt 1656 $^{14}/_{24}$ April Schweder Luther v. A. an Abt Arnold, unter Anlage Abschr. Mandats des Priors Joh. Baptista, vom 14. April, an die Vor-

[1]) Or. mit 29 aufgedruckten Ringsiegeln (wovon zwei von Wangenheimische und von Veltheimsche zu erkennen sind) Cl.A. B. II. 15c.
[2]) Von Fr. Peter Maul beglaub. Abschr. wie vor.

steher zu Amelunxen des Inhalts, daß die Abgefallenen daselbst ermahnt werden sich wieder zur katholischen Religion zu kehren und ihrem vorgesetzten katholischen Priester in allem zu gehorchen, auch die h. Sakramente jetzt auf Ostern zu empfangen — dieses sei gegen den Friedensschluß, den Regensburger Reichsabschied und getroffene Special-Transaction und die gewährleistete Gewissensfreiheit, erwartet schriftliche Resolution (Or. eigenh. Unterschr. Eb.). Derselbe schreibt an denselben 1657 18/28 Februar und beklagt sich, daß der Pastor zu Wehrden in Amelunxen ein Kind getauft, gegen den gütlichen Receß, in welchem für die katholischen Unterthanen nur die Kirche in Wehrden zum exercitio catholicae religionis, ohne Abbruch der Amelunxer Kirchen- und Schulintraden, vorbehalten sei. (Or. wie vor). Dagegen beklagt sich 1659 März 28 Vitus Mertens, Pastor in Wehrden, beim Corveyer Prior Franz von Renesse darüber, daß die Wehrdener Katholiken von den Lutheranern in Amelunxen gequält werden zur Reparatur der Amelunxer Kirche beizusteuern (Or. wie vor). Und wieder beklagt sich November 8 der unermüdliche Schweder Luther v. A. bei Abt Arnold, daß beim Tode seiner Eheliebsten das Glockengeläut in Wehrden vom Küster verweigert sei, auch das öffentliche Seitenspiel nicht verhindert, bittet den Sammtrichter zur Bestrafung anzuweisen (Or. eigenh. Unterschr. wie vor).

Am 21. Mai 1659 schreiben, von Amelunxen datirt, Otto von Münchhausen, Friedrich von Stockhausen und Franz Christoph von Kerssenbruch als Vormünder an den fürstl. Corveyschen Commissar Friedrich Mordian von Kanne, Rittmeister zu Bruchhausen, wegen Annehmung des neuen Kalenders und daß sie, nach Relation Schweder Luthers v. A. sen., dessen Erklärung nicht pure sondern conditionaliter erfolgt sei, ihre endliche Resolution verschieben (Or. eigenh. Unterschr. Brief mit 3 Siegeln verschlossen

wie vor). Abt Arnold verfügt 1661 August 3 in der Pfarre Amelunxen die Annahme des neuen Gregorianischen Kalenders (Concept wie vor). Auf der Rückseite des Blattes steht: Wegen Absterben Abts Arnold in Verzug gerathen. Erst unter dem 1661 November 13 zum Administrator von Corvey erwählten thatkräftigen Münsterschen Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen wurde diese Sache erledigt. F. Laurentius Dript, Lector der Theologie und Assessor des geistlichen Gerichts, vereinbart Namens des Corveyer Capitels 1668 Januar 16 in Amelunxen mit Friedrich Ulrich v. A., Schweder Luther und Robert Friedrich die Einführung des neuen Kalenders daselbst, doch sollen die evangelischen Eingepfarrten nicht mehr Feiertäge, wie in ihrer Religion gebräuchlich, zu feiern gehalten sein (Or. mit eigenh. Unterschr. und Siegel wie vor).

Von Neuhaus datirt, requirirt 1667 Mai 13 Ferdinand (Freiherr von Fürstenberg) Fürstbischof von Paderborn in subsidium juris die Corveysche Regierung, dafür zu sorgen, daß der Lutherische Minister zu Amelunxen, Gerhard Engeln, am 28. in Neuhaus erscheine, um sich wegen des von demselben violirten territorii und juris parrochialis zu verantworten (Or. mit eigenh. Unterschr. und Siegel B. II. 15b fol. 321).

Schweder Luther v. A. fragt 1669 Juni 3 beim Prior Justin von Metternich an, ob Specialbefehl J. Hochf. Gn. darüber vorhanden sei, daß die Ao. 1661 (auf Befehl Christoph Bernhards) publicirte Kirchenordnung den evangelischen Kirchen aufgedrungen werden soll? (Or. eigenh. Unterschr. wie vor). Unterm 18. Juni schreiben Schweder Luther sen. und jun. an eben denselben in weitläufiger Weise, daß die bevorstehende Kirchen-Visitation ihre Rechte kränke, können nicht zweifeln, „daß unser evangelisches theuer wieder erlangtes Kirchenwesen unturbirt gelassen werde (Or. wie vor). Am 24. August ersucht

Schweder Luther für sich und in Vollmacht Hilmars v. A. und Schweder Luthers jun. den Corveyer Prior Justin von Metternich von Kirchen-Visitation abzustehen, widrigenfalls sie dieses gravamen an den Reichs-Deputations-Tag zu Regensburg bringen würden (Or. Siegel außerhalb, wie vor). Vom 25. August liegt ein vom Kaiserl. Notar Mauritius Schirmer aufgenommenes Instrument vor, worin, in besonderer schedula requisitionis (dessen Or. mit eigenh. Unterschr. und beigedruckten drei Siegeln auch vorhanden), Hilmar, Schweder Luther sen. und jun. gegen die Kirchen-Visitation der evangelischen Eingepfarrten durch Herren des geistlichen Gerichts contradiciren, protestiren und reserviren, welche der Notar auf dem Kirchhof verlesen, worauf der Corveysche Kellner von Zitzewitz erwiedert, daß diese Kirchen-Visitation für kein Eingriff in die evangelische Religion zu halten, vom Landesfürsten jure episcopale angeordnet und ihm absolute zuständig, das Heraustragen der Behufs der Visitation in die Kirche gesetzten Tisch und Stühle eine Beschimpfung, nicht blos der Abgeordneten, sondern Ih. Hochfürstl. Gn. zu Münster und Corvey sei (Or. wie vor). Von Saßenberg aus October 10 verlangt Christoph Bernhard von Kanzler und Räthen zu Corvey umständlichen Bericht über die Kirchen-Visitation in Amelunxen (Or. wie vor).

Justin von Metternich, Prior von Corvey und Archidiacon überträgt 1670 Februar 6 nach dem Tode des Corveyer Profeß Vitus Mertens die cura animarum der Pfarre Amelunxen, deren Collation und Provision der Corveyer Kirche zusteht, quod exercitium catholicae religionis vacare contigerit, Namens Christoph Bernhards B. v. M. als Administrator von Corvey die Pfarrei an Heinrich Loër (Concept wie vor). Das Concept des Reversals vom selben Tage und das Februar 9 datirte Original sind beide erhalten (Wie vor).

Das Diarium Corbejense erzählt (fol. 258) von einem in Amelunxen entstandenem Brande zu 1672 Mai 6: in pago Amelunxense exortum est in meridie incendium, quo conflagrarunt ad 30 domos fueratque templum in periculo, praedicante Lutherano nequicquam curante, nisi pastor catholicus ex Werden accurrens cum catholicis periculo occurrissent.

Hilmar von Amelunxen, Schweder Luther v. A., Robbert Friedrich v. A. schreiben 1673 November 28 an Archidiacon und Assessoren des geistlichen Corveyschen Gerichts wegen der am 4. December anzustellenden Kirchen-Visitation, daß sie bereits 25. August 1669 (vergl. oben) dagegen protestirt, was auch gefruchtet, daß seitdem die evangelische Pfarre zu Amelunxen unbeschwert geblieben sei, ersuchen angedeutete Visitation, wo nicht gänzlich einstellen, doch bis zu erfolgender Hochfürstl. Erklärung verschieben zu wollen (Or. mit eigenh. Unterschr. B. II. 15c). Nach vorliegendem Protokoll und Rechnung über Reparation des Amelunxischen Kirchthurmdaches (Wie vor) hat 1673 December 10 Synodal-Visitation stattgefunden und zwar in Commission des Priors und Archidiacons Nikolaus von Zitzewitz, durch Justin von Metternich, P. Leander Schäffer, Assessor des geistlichen Gerichts und Caspar Benno, Canzleidirektor. Der evangelische Pastor Gerhard Engel, Küster, Schulmeister und Organist waren zugegen. Nach Notiz auf dem Protokoll hat Heinrich Krite, kaiserl. Notar, aus Vollmacht Schweder Luthers v. A. theils sub ipso actu visitationis in templo, theils auch post actum extra templum protestiren wollen, ist aber abgewiesen und nicht gehört worden.

Das Jahr 1674 ist reich an Nachrichten über die Amelunxer kirchlichen Verhältnisse und brachte schließlich auch einen verhältnißmäßigen Frieden und Einigung. Am 21. April schreiben Schweder Luther v. A. sen. und jun. an

Prior Nikolaus von Zitzewitz, sie hätten vernommen, es solle das von weiland Rittmeister Stein bewohnte, auf ihrem adeligen Sitz belegene, notorie zu ihren Gütern gehörige Gebäu zu einer Kirche für die Römisch-Katholischen aptirt werden; durch Absteckung von Pfählen sei ihr Hofraum eingeschränkt, bitten zu erwägen, daß die angedeutete Veränderung in ecclesiasticis wider den getroffenen Receß laufe und ihnen zum höchsten präjudicirlich sei (Or. Eigenh. Unterschr. B. II. 15c). Von Actum Amelunxen, die Philippi et Jacobi, liegt Protokollarisches Zeugenverhör vor „ob sie dazu willigen, daß die Katholischen mit den Lutterschen alhier in der Amelunxschen Kirche den Gottesdienst halten?" (Eb.). Es zeigte sich immer mehr, daß die kleine Kapelle in Wehrden für die Katholiken der vier Dörfer durchaus unzureichend war und Alles drängte zu einer, wenigstens theilweisen, Abänderung des 1651 abgeschlossenen Recesses. Am 6. Mai schreibt Adelhard a Bruch an den Prior Nikolaus von Zitzewitz, daß die Streitigkeiten zwischen dem alten und jungen Schweder Luther v. A. zunehmen; der alte habe ihm ernstlich seine Register vorgelegt und die vornehmsten Zimmer in seinem Hause gezeigt „mit unaufhörlichem Begehren, wir möchten diese Güter an uns kaufen." [1]) Von H. Johann habe er erfahren, daß die vornehmsten der evangelischen Gemeinde schon in das simultaneum gewilligt; die Fundamente des neuen Kirchenbaus sollen die Woche ausgemauert werden, die Evangelischen hätten fleißig Steine gefahren; könnte es mit dem simultaneo angehen, so würden viel Kosten und Mühe erspart (Or. Eb.). Schon am 7. Mai schreibt Schweder Luther d. J. an denselben Prior, wollte J. Hochfürst. Gn. dero katholischen Unterthanen in Kraft dero territorial-jurisdiction ein publicum religionis exercitium verstatten, dann wäre es für die Evangelischen erträglicher und für die

[1]) Schon oben einiges auf Verkauf bezügliches, erwähnt.

Katholischen selbst commoder, wenn alsdann eine besondere kleine Kirche im Dorfe angebauet würde (Or. Eb.). Untern 10. Mai schreiben sämmtliche evangelische Gemeine in Amelunxen an den Prior N. von Zitzewitz wegen des beabsichtigten simultanei exercitii religionis, eventuell Bau einer neuen Kirche und bitten, weder den v. A. noch ihnen etwas präjudicirliches zu verhängen (Or. Eb.). Schweder Luther v. A. jun. schreibt Mai $^{8}/_{18}$ an denselben Prior, der Kellner von Bruch habe an Gabriel Krummeyer oder Froböfen, so ihm dienstpflichtig mit Diensten, Heuer, Herbstbede, Hühner und Eier, bauen lassen, bittet das zu untersagen und daß ihm wegen des vieljährigen Rückstandes Satisfaction geschehe (Or. Eb.). Am 7. Juni schreiben Schweder Luther sen. und jun. an den vorgenannten Prior N. v. Z. sie hätten vernommen, es sollte für die wenigen Katholischen eine neue Kirche auf einen Hof, welcher bei Krummeyers Bauern- und ihnen dienstpflichtiges Meyergut gehört, erbaut, auch aus dem Bauerngut ein freies Pastorat- und geistliches Gut gemacht werden; ersuchen das Steinebrechen einzustellen bis auf Resolution Ihr. Hochfürstl. Gn. von Münster und Corvey (Or. Eb.). Vom 21. Juni datirt ein vom Kaiserl Notar Ludwig Einhorst aufgenommenes instrumentum publicum über den von der lutherischen Gemeinde zu Amelunxen, Drenke und Wehrden gegebenen Consens wegen des Simultanei in der Pfarrkirche zu Amelunxen, in Gegenwart des Priors Nikolaus von Zitzewitz, Ferdinands von Metternich, Propst zum Stadtberge und Johannes Kliffmüller, Corveyschen und Amelunxschen Samtrichter. Praevia convocatione sämmtlicher anwesender Hausleute habe der Prior gesagt: „welchermaßen sich dasige, katholische, ehrliebende Leute hiebevor zum öffteren wehmüthig beschweret, daß sie alle Sonn- und Feiertage, es möchte so bös Wetter und Wind sein, wie es wollte, nacher Wehrden in die Kirche, daselbsten

ihre Andacht zu verrichten, gehen müssen, da gleichwol hieselbst eine uhralte Pfarrkirche vorhanden wehre, so ia von ihren in Gott ruhenden Voreltern mit schweren Kosten erbauet und, gleich wie sie auch noch theils thun müssen, unterhalten worden, sie aber dieselbe mit dem Rücken ganz und gar ansehen müssen" u. s. w. Man wäre zwar zu Corvey entschlossen gewesen eine neue Kirche zu erbauen, hätte aber nicht einsehen können, warum die lutherische Gemeinde den Katholischen nicht die Kosten ersparen und während der Stunden, wo sie ledig stehe, die Kirche nicht mitgönnen wolle, besonders da auch Ihr. Hochfürstl. Gn. mehr zu dem Simultaneo inclinirte, wie aus ihnen vorgelegter Resolution d. d. Ludgersburg 10. Juni dargethan; er wolle versichern, es solle ihnen in keinem Theile etwas abgehen (Or. Eb.). Während noch vom 23. Juni ein Brief des Propstes Ferdinand von Metternich an den Kellner (von Broich) über einen Protest gegen Einführung des Simultaneums vorliegt (Or. Eb.), ist vom 24. Juni das vom Kaiserl. Notar Ludwig Einhorst aufgenommene instrumentum publicum traditae et apprehensae possessionis templi pro simultaneo exercitio vorhanden, in Gegenwart des Propstes F. v. Metternich und Kellners und Oberförsters von Bruch. Nachdem Schweder Luther als senior den Kirchenschlüssel übergeben, begab man sich zur Kirche, öffnete dieselbe und der gleichfalls anwesende katholische Pastor von Wehrden, Heinrich Loër wurde mit Altar, Tauf- und Predigtstuhl investirt. Der Propst celebrirte die h. Messe und danach bestieg der Pastor den Predigtstuhl und that die erste Predigt nach dem Thema: Und der Herr Jesus trat in ein Schifflein, welches war Simonis, praesentibus variis Lutheranis, in Assueri Lutheri sacello consistentibus (Or. Eb.). Unterm 26. Juni theilt Schweder Luther v. A. sen. dem Probst Ferd. v. Metternich brieflich mit, daß, obwohl am vergangenen Sonntag die Römisch-Katholischen,

mit seiner, auch seines Vettern des Landdrosten und Hilmar's v. A. Concession zum simultanen Gottesdienst ertheilt sei, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Transaction mit ihrer und der evangelischen Gemeinde Versicherung nächsten Donnerstag allseitig ratificirt werden solle, so will er doch seines Advokaten Gegenwart und Miteinrath in dieser wichtigen Sache haben (Or. Eb.). Obwohl noch unterm 3. Juli Hilmar und Schweder Luther jun. Christoph Bernhard Bischof zu Münster und Administrator von bitten das vom geistlichen Gericht vorgenommene simultaneum exercitium religionis in der evangelischen Kirche zu Amelunxen zu inhibiren und die evangelische Gemeinde in statu des J. 1624 zu lassen (Or. Eb.) und die evangelischen Eingepfarrten unter demselben Datum bei Fürsten und Herren gleichfalls suppliciren die Einführung des simultanei zu inhibiren; die Intention sei geändert, da das sog. adelige Junfernhaus, welches die Äbtissin zu St. Gertrudenberg bei Osnabrück von Rittmeister Stein in Besitz bekommen und an Stift Corvey verkauft haben soll, für die Katholischen zu behuf ihres Gottesdienstes aptiren zu lassen (Or. Eb.), so fand doch in Corvey Juli 4/14 zwischen Schweder Luther v. A. sen. und dem Prior Nikolaus von Zitzewitz der Abschluß des Vergleichs und Transaction wegen des simultanei exercitii religionis in Amelunxen statt (Abschr. B. II. 15b fol. 208, 349). Das jus patronatus bleibt denen von Amelunxen ungekränkt; wegen der Gravamina der v. A. wegen Kirchen-Visitation, so sollen sie dieselben in specie vorbringen, Halbscheid der Strafen soll ihnen zufallen; die Stunden, welche beiden Religions-Verwandten eingeräumt werden, sind bestimmt; die von A. verstatten dem katholischen Küster und Schulmeister einen Kirchenschlüssel; sollte ein Haus für katholischen Priester gebaut werden, so soll solches an einem beziehentlichen Orte, da es weder den v. A., noch dem evangelischen Prediger

Nachtheil oder Beschwer kann geben, geschehen; auch soll der katholische Priester und Schulmeister, ohne Abbruch der Amelunxischen Kirchen- und Schulintraden und Accidentien, von denen Katholischen auf ihre eigenen Kosten unterhalten werden. Von Münster aus Juli 13 befiehlt Christoph Bernhard B. z. M. A. z. C. in Folge erhaltener Supplication (der beiden Vettern v. A. von Juli 3), welche er beifügt, dem Präsidenten, Canzler und Regierung zu Corvey Berichterstattung über das in Amelunxen eingeführte simultaneum; inmittels sei den sämmtlichen, der Augsburgischen Confession verwandten Eingesessenen zu bedeuten, daß durch solches simultaneum exercitium nicht die geringste Verhinderung in ihrem Gottesdienst zugefügt werden solle (Or. Eigenh. Unterschr. B. II. 15c).

So war denn ein Abkommen getroffen, welches einen Zustand herstellte, der doch einigermaßen den kirchlichen Bedürfnissen der Katholiken in den vier Ortschaften entgegenkam, wenn auch wohl für einige Zeit die Reibereien nachließen, diese aber, wie die nachfolgenden Nachrichten ergeben, keineswegs damit endigten. Es hebt denn auch 1675 Mai 4 Schweder Luther v. A. jun. seine frühere Protestation auf und willigt in das eingeführte simultaneum, jedoch dergestalt, daß der darüber zu Corvey abgefaßte Vergleich vollzogen werde (Or. Eig. Unterschr. und Siegel B. II. 15c).

Von Wehrden aus 1675 December $^{14}/_{24}$ datirt, überläßt Christian von der Wense, auf dessen Bitte, an Schweder Luther v. A. den zu seinem und sämtlichen Günderode und Wensi'schen Miterben adeligen Wehrdischen Gute gehörigen Kirchenstand in Amelunxen aus Freundschaft, mit dem expressen Bedinge, keinem andern ihn zu verstatten (Or. wie vor). Infolge dessen entstand großer Streit und darauf Proceß und Sequestrirung des Stuhls am 28. Dec. (Akten wie vor).

In Godelheim in St. Vits Mühle ertheilen 1677 März 9 Capitulare zu Corvey den Gevettern von Amelunxen Revers darüber, daß sie durch die von den Katholischen an die Pfarrkirche zu Amelunxen zu erbauende Sakristei in ihrem Augustanischen Confessions exercitio und dem darüber aufgerichteten Vergleich nicht sollten gekränkt werden (Concept wie vor). Fast scheint es, als ob die in einem Compendium erectionis parochiae Amelunx. (B. II. 15b) enthaltene Notiz: 1678. Novum sacellum ecclesiae Amelunxensis, a capitulo Corbejensi constructum pro decenti asservatione venerabilis sacramenti annexum a rever. Florentio Grand, priore Corbejensi, in honorem Dei omnipotentis, Deiparaeque Mariae virg. et Ss. Justini et Mercurii Nov. 21 dedicatum fuit, darauf Bezug hätte.

Schweder Luther sen. und jun. von A. schreiben 1680 Juni 20 an Abt Christoph von Corvey, er sei wohl nicht genügend berichtet, wie es mit ihren juribus in Amelunxen beschaffen sei. Es sei zwar durch Receß von 1651 die Restitution zum Effekt gebracht, wegen des Simultaneums aber ein Vergleich getroffen, da sonst die Kirche in Wehrden auch hätte restituirt werden müssen, dann im J. 1674 wegen des prätendirten Simultaneums wieder ein Vergleich geschlossen und jetzt sollten sie wegen der Glocke, welche durch des katholischen Priesters angeordnetes starkes Geläut Schaden bekommen und gesprungen ist und wieder umgegossen werden muß, beeinträchtigt werden, da doch ihnen die Kirche mit allen pertinentiis und annexis restituirt sei, — bitten dem katholischen Priester Heinrich Löhr eine ernste Inhibition zu ertheilen und den bei dem eingeführten Simultaneo getroffenen Vergleich zu gänzlicher Vollziehung kommen zu lassen (Or. Eig. Unterschr. B. II. 15c). Unterm 4. Juli erläßt Justin von Metternich auf Befehl Hochfürstl. Gn. Mandat an den Vorsteher zu Amelunxen dem Glockengießer Meister Claudi mit aller Hülfe an die

Hand zu gehen (Abschr. wie vor). Schon folgenden Tags, Juli 5 bittet Schweder Luther v. A. jun. im Namen seines abwesenden Vaters S. L. sen. Abt Christoph das Mandat des Subpriors von Metternich zu cassiren und dem Glockengießer Claudius Briccon bis zu Abschluß eines Contrakts mit den Evangelischen die Arbeit zu verbieten (Or. Eig. Unterschr. wie vor). Am 4. November 1681 schreibt Schweder Luther der Elteste an den Corveyer Capitular Franz von Renesse, er habe keineswegs den Glockengießer Cl. Briccon gehindert, sondern dieser sei, seinem Contract entgegen, davon gegangen, er habe ihn durch Expressen von Steinheim fordern lassen, doch jener habe geantwortet, man solle ihm die Glocke nach Stahle schicken (Or. wie vor).

Der Ovenhauser Pastor Dithmar Maurmann beklagt sich 1685 Juli 13 bei Abt Christoph darüber, daß der evangelische Pastor zu Amelunxen, Göbel, seine Pfarrgenossen von Lutmarsen sine scitu, sine licentia ac dimissoriis zu Wehrden copulirt habe (Or. wie vor).

Von Otbergen aus schreibt 1688 August 20 der Dr. G. R. Gronefeldt an der Corveyer Generalvicar Justin von Metternich über den Bau des Pfarrhauses in Amelunxen und schließt seinen Brief mit den Worten: dum tempus bonum est, operemini bonum, ego mea faciam und hoffe hiedurch venia in aliqualem delictorum bei Gott noch zu erlangen (B. II. 15b).

Zwischen Prior Justin von Metternich, Kellner Adelhard von Bruch, Dr. G. R. Gronefeld und Schweder Luther v. A. sen. wird 1688 August 24 Contrakt wegen Bau eines katholischen Pfarrhauses abgeschlossen (Or. Eig. Unterschr. und Siegel B. II. 15c). Am 26. August bekräftigt Robert Wilhelm v. A. nicht allein das, was sein Vetter Schweder Luther sen. wegen Erbauung eines katholischen Pfarrhauses bewilligt hat, sondern verpflichtet sich nach aller Möglichkeit das bonum publicum catholicum

helfen zu befördern (Or. wie vor). Da der Vergleich von 1674 Juli 4/14 wegen des Simultaneums schon Hausbau ins Auge faßte und der von 1687 März 17 ausdrücklich auf anderweitige Wohnung für den katholischen Pfarrer bedacht nahm und nach vorliegendem die Verhältnisse sich günstig gestaltet hatten, so wurde zum Hausbau geschritten. Als Inschrift vor dem Hause stand: Dirige nos in semitam rectam propter inimicos nostros. Ps. 26. 1690 Mai 23 (Kath. Pfarrarch.).

Von 1689 Februar 5 findet sich (Abschr. B. II. 15) an Fürstl. Gericht zu Corvey überreichte Supplik Schweder Luthers v. A., Christoph Bernhards v. A. für sich und seinen Vetter Hilmar, Justus Mathias Pape in Vollmacht Joh. Philipps v. A., dafür Sorge zu tragen, daß dem evangelischen Küster und Schulmeister zu Amelunxen die von den katholischen Eingesessenen althergebrachte Gebühr entrichtet werde, worauf Friedr. Christoph Sauerwald, Sekretair der Fürstl. Corveyschen Regierung, unterm 15. März den katholischen Unterthanen in den Dorfschaften Amelunxen und Drenke befiehlt, dem lutherischen Küster Engelen den Rückstand an seiner Gebühr von zwei Jahren binnen 4 Wochen zu bezahlen; unterm 5. Sept. befiehlt der Sambtrichter Joh. Klifmüller dasselbe (Concept? Eb.).

Das Diar. Corbej. erzählt (fol. 451) zu 1689 November 25: Ist des Nachts um 12 Uhr zu Amelunxen in Jobst Lubbeken Haus ein Feuersbrunst entstanden und 11 Häuser eingeäschert.

Schweder Luther v. A. als Senior des Amelunxischen Geschlechts schreibt 1690 November 30 an Prior Martin von Zitzewitz als Archidiacon über Einführung einer neuen oder erneuerten Kirchenordnung, daß sie dieselbe ohne Verletzung der Augsburgischen Confession und Schmälerung der vigore instrumenti pacis in ecclesiasticis erhaltenen Restitution nicht annehmen können (Or. wie vor).

Da in den nächsten Jahren der schon länger ins Auge gefaßte Güterverkauf seitens der Familie von Amelunxen stattfand, so enden hier, nachdem, wie oben erzählt, auch das so lange strittige Meyergut 1697 Juli 24 an Corvey kam, ihre ferneren Einwirkungen auf die kirchlichen Verhältnisse.

Wie sich aber trotz des Vergleichs die Verhältnisse in den nächsten Jahren anließen, erhellt aus nachfolgendem Erlaß des Corveyer Abts:

„Demnach Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Corvey unser gnädigster Fürst und Herr nun mehrmalen mit höchsten Mißfallen vernommen, daß der katholische Pastor und Evangelischer Prediger zu Amelunxen in continuirlichen Streit und Mißhelligkeiten leben und ein dem anderen in denen juribus parochialibus mit Kindttaufen, Copulationen und dergleichen vorgreiffen, annebst in Haltung des Gottesdienstes offters verhindern und verstöhren solle; Und dann aber Ihre Hochfürstl. Gnaden dergleichen Mißhelligkeiten, wodurch nur beiderseits Pfargenossene geärgert und scandalisirt werden, als befehlen dieselbe ged. Pastoren und Prediger hiemit gnädigst ernstlich, daß sie friedlich mit einander leben, keiner dem andern in seinen juribus und reditibus Eingriff thun und in keinerley Weise oder Wege in oder bei dem Gottesdienst verhinderen noch verstöhren solle; Inmaßen denn sonderlich der katholischer Pastor bey höchster Dero Ungnade vermahnet wird, zu Verhütung alles Streits und Ärgernüß an Sonn- und Feyertagen, welche die Evangelische mithalten, mit dem Gottesdienst diejenige Stunde, welche in Anno 1674 bei Introducirung des Simultanei einmal placidirt worden, nemlich des Morgens von 7 bis halber 9 Uhren und des Nachmittages, auch in der Christnacht nicht ehender, als wenn die Evangelischen Ihren Gottesdienst verrichtet haben, zu halten, Und soll der Evangelischer Prediger sich darin gleichmäßig dem Simultaneo und darbey aufgerichtetem Tractat conformiren und die Katholische in Ihrem exercitio religionis eben wenig verhinderen, wornach sie sich denn gehorsamlich zu richten. Uhrkundlich Ihrer Hochfürstl. Gnaden Handtzeichens und Secrets. So geben Corvey den 14. Februar 1693.

Christoph m. p. (L. S.)

(Concept B. II. 15ª fol. 683).

Bei der 1726 Mai 17 in Amelunxen stattgehabten Kirchenvisitation ist der katholischen Gemeinde anbefohlen worden das Pfarrhaus, wo es von nöthen, fordersambst zu repariren und Alles zu gehörigem Stande zu bringen, damit der Pastor sich darüber zu beschweren keine Ursache haben möge. So im Visitations Protekollbuch in Bibliothek der Pfarrdechanei zu Höxter.

Der mit Ende des 17. Jahrh. eingetretene Friede hielt bis zur Mitte des 18. Jahrh. an. Ein am 10. und 12. März 1742 in Amelunxen vom Corveyschen Commissar Hofrath Ledoux in Gegenwart des Sekretairs Leßmann aufgenommenes weitläufiges Protokoll, enhält Zeugenaussagen über das, was sich in der Kirche zu Amelunxen zugetragen, da die Lutheraner ante finitum officium catholicos aus der Kirche getrieben. Darunter steht die vor dem Generalvikar von Westerholt geschehene Aussage des Informators Volmer, des Bürgermeisters Stegmann in Höxter am 22. Mai, sowie die des lutherischen Predigers Zumdahl in Amelunxen (Or. CLA. B. II. 15c). Vom 4. Juli datirt die in Amelunxen publicirte Sentenz des Commissars und Generalvicars Benedikt von Westerholt in der Untersuchungssache, den am 4. März ereigneten Tumult und öffentliche Störung des Gottesdienstes daselbst betreffend (Or. Eb.). Am 5. Juli bitten einige evangelische Einwohner in Amelunxen Abt Caspar von Corvey die über sie verhängte Geldbuße von 77 Goldfl. und 29 Thlr. Commissions-Gebühren wegen angeblicher Turbirung des katholischen Gottesdienstes zu remittiren (Or. Eb.). Darunter findet sich die Notiz: Abt Caspar will eodem dato es bei dem Urtheil bewenden lassen. Die auswärtige Intervention fehlt nicht. Von Wolfenbüttel aus am 6. August schreibt Carl Herzog zu Braunschweig und Lüneburg an Abt Caspar von Corvey, daß die evangelische Gemeinde in Amelunxen sich wegen der Religion erlittener Beeinträchti-

gungen beklagt habe, dem Pfarr- und Schulbedienten seien die ihnen gebührenden Einkünfte verweigert und entzogen, der katholische Gottesdienst sei gegen den Inhalt des im J. 1674 wegen des simultanei errichteten Vergleichs über die Zeit extendirt; einige seien als turbatoros sacrorum in Strafe genommen; — ersucht, da dies gegen die Reichsgrundgesetze und Mißdeutungen der errichteten Recesse, die ernstliche Verfügung zu machen die evangelische Gemeinde zu Amelunxen bei ihren Einkünften nach dem instrumento pacis zu belassen, vorgegebene Turbation durch eine unparteiische Commission zu untersuchen, inzwischen aber die verhängte Exekution wegen der Strafgelder aufzuheben (Or. Eig. Unterschr. Eb.). Abt Caspar antwortet hierauf an den vorgenannten Herzog am 20. August folgendes. Die Querulanten der evangelischen Gemeinde zu Amelunxen hätten die liebe Wahrheit verschwiegen; er wisse nichts von ihnen wiederfahrenen Beeinträchtigungen; wären solche Klagen an ihn gekommen, so würde er die Abhülfe nicht ermangelt haben, es sei alles ruhig und Receß- auch Gewohnheitsmäßig zugegangen. Was die specialiora und Bestrafung angeht, so erzählt er den Hergang ausführlich, wonach die angebrachten Gravamina der Sachenlage nach nicht bestehen können, seines Orts soll es an genauester Beobachtung der Religionsrecesse und aller Tractate, welche so viel Guts und Bluts gekostet, nimmermehr gebrechen, wolle aber nicht bergen, daß er zur Vorsorge dem katholischen Seelsorger ernsthaft befohlen habe Zeit und Stunde des Sammt-Kirchendienstes halber sorgfältig zu beachten (Concept Eb.).

Vom 2. und 10. December 1742 liegen Protokolle vor über deponirte Zeugenaussagen in der Streitsache zwischen dem Freiherrn Wolff-Metternich und dem lutherischen Pastor Zumdahl in Amelunxen, wegen von letzterem eigenmächtig eingesetztem Templirer in Amelunxen, was

ersterer als ihm qua Besitzer der von Amelunxischen Güter zuständig prätendirte (Or. wie vor). Vom 18. Nov. 1743 erfolgte von Corvey die Sentenz in Sachen des Freiherrn v. Metternich Klägern wider den evangelischen Pastor Zumdal zu Amelunxen Beklagten peto Ansetzung eines Templirers — und wird zu Recht erkannt, es sei Seitens des H. Klägers die possessio instituendi templarium durch viele eidliche Zeugschaften erwiesen worden, daher mit Verwerfung der Appellation das vorige Urtheil nunmehr zu realisiren (Or. wie vor). Von der Hand Abts Caspar steht dabei geschrieben: Von obigem judicato ist ferner nicht appellirt noch revisio verlangt, der Prediger Zumdahl aber hernegst gestorben, daher dessen Stiefsohn Ao. 1744 alle Bruchten und Kosten bezahlt. 16. Juli. Caspar.

Von Wolfenbüttel aus schreibt 1743 März 11 Carl Herzog zu Braunschweig und Lüneburg an Abt Caspar von Corvey, es habe ihm nicht anders als sehr angenehm sein können aus Schreiben vom 20. August (oben) zu ersehen, daß jener die aufrichtigste Intention habe für Aufrechthaltung und Erfüllung, was der westfälische Frieden verordnet, als auch in specie bei Einführung des simultanei in der Kirche zu Amelunxen vor Alters verabredet und verglichen sei, zu sorgen, hege das zuversichtliche Vertrauen, daß der dem katholischen Seelsorger zu Amelunxen gegebene Befehl, Zeit und Stunde des Gottesdienstes sorgfältig in Acht zu nehmen, kräftig gehalten werde; aber allerwenigsten auch von den catholicis, welche jetzo die von evangelicis vormals zugehörten Häuser an sich gebracht, dem evangelischen Pfarrer die gewöhnlichen jura stolae mit per indirectum die Subsistenzmittel entzogen würden (Or. wie vor). Das Antwortschreiben des Abts Caspar an den Herzog vom 25. März (Abschr. wie vor) sagt: Ratione jurium stolae erweise sich von gemeinen Rechtswegen sponte, daß diese Gebühr dem Pfarrer a parochianis

propter operas et assistentiam in spiritualibus gereichet werde, sollte aber von den Evangelischen in Amelunxen ein anderes Privileg oder ein von seinen Vorfahren cum evangelicis dominis loci antehac errichteter Vertrag aufgewiesen werden, so werde an Achtgebung hierauf nicht gebrechen. Wegen vermeintlicher abgehender Subsistenz sei dem evangelischen Seelsorger keine Gefahr vorhanden, weil die Pfarrei aliunde sat pinguiter begabt sei und dem katholischen Pastor an Einkünften merklich vorgehe, letzterer müsse sich mit dem befriedigen, was vom Stift ex gratia gereicht wird.

Unterm 20. Juni 1743 befiehlt Abt Caspar von Corvey der Amelunxer Gemeinheit von allen Schelten, Schmähen und Verachtung der Religion sich zu enthalten, jedem die völlige Freiheit zu lassen, nach Belieben eine Religion zu amplectiren oder in seiner Religion zu verbleiben, — von beiden Pastoribus von der Kanzel zu verkündigen (Or. wie vor).

Von Braunschweig aus 1744 Februar 1 schreibt Herzog Carl zu Braunschweig und Lüneburg an Abt Caspar v. Corvey, er werde sofort nach Einlangung das gewünschte Protokoll des Amtskammerraths senden (Or. wie vor). Am 1. März übertragen Caspar Abt von Corvey als possessor der sonst gewesenen Amelunxer modo Metternichschen sog. Türkengüter (Vergl. Wehrden) und Franz Wilhelm Fhr. Wolff-Metternich, als Besitzer aller andern zu Wehrden und Amelunxen belegenen Metternichschen Güter, nach Tod des A. H. Zumdahl, die vacante Amelunxer evangelische Pastorat an Jacob Daniel Honemann (Abschr. wie vor.). Am 13. März Huxer in judicio ecclesiastico erklärt der Generalvicar B. v. Westerholt, daß Johann Thönen, dem Hochfürstl., von der Kanzel publicirten Befehl, kraft welchem jeder, so die Gewissensfreiheit impregniren, im Hause Streit und Unheil erwecken würde,

ipso facto in 50 Fl. Brüchten verfallen sein sollte, dies protokollkündig öfteren übertreten habe, sowie auch, da er nach eingeholtem Rath einer der Augsburgischen Confession zugethanen Juristen-Fakultät in den Ehepacten versprochenermaßen seine Tochter zur katholischen Schule nicht gesandt, der verwirkten Strafe von 12 Goldfl. fällig sei (Or. wie vor). Die Akten ergeben, daß protokollarische Vernehmungen vielfach vorhergegangen waren. Am 21. März überschickt von Wolfenbüttel aus Herzog Carl zu Braunschweig und Lüneburg an Abt Caspar Abschrift des (schon Februar 1 angekündigten) Berichts des Amtskammerraths Gumprecht zu Holzminden über einige von Evangelicis zu Amelunxen angebrachte Beschwerden (Or. wie vor). Unterm 8. April schreibt derselbe an ebendenselben, die evangelische Gemeinde zu Amelunxen habe ihm vorgestellt, es sei nach Zumdahls Tode ein ganz unbekannter Mensch, Namens Honemann, ihr aufgedrungen, von dem sie nichts wisse; da zwei ihrer Mitglieder mit schriftlicher Vorstellung in Corvey ins Gefängniß gelegt seien, so hätten sie sich an ihn gewendet sein Vorwort für sie einzulegen. Den unter katholischer Obrigkeit stehenden evangelischen Gemeinden könne doch bei Bestellung ihrer Seelsorger Niemand aufgedrängt werden, als welcher des Patrons und der Gemeinde Zuneigung erhalten; möchten auch die übrigen Bedrängnisse, unter welchen die armen Evangelischen zu Amelunxen bisher geseufzt, insonderheit die Zunöthigungen des Templirers Mülenbein und Joh. Thöna, dem zugemuthet sei seine Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, abgestellt werden (Or. Eb.). Abt Caspar übersendet hierauf April 18 an vorg. Herzog Carl z. B. und L. Abschrift der Collation, von ihm und Frhrn. v. Metternich unterschrieben, er habe dem Honeman die landesherrliche Confirmation ertheilt; den Candidat Schumacher zu nehmen hätte abschrecken müssen, daß er in der Nachbarschaft, des

Herzogs Landen, die Pfarrgenossen aufgewiegelt und auch in Amelunxen Empörung angesponnen; wenn auch ein der Gemeinde gefälliges subjectum anzusetzen sei, so dürfe dies doch nicht auf eine in die jura patronorum eingreifliche Willkür hinauslaufen (Abschr. Eb.). Unterm 2. Mai schreibt der Herzog an den Abt von Wolfenbüttel aus, die evangelische Gemeinde zu Amelunxen habe in den beweglichsten terminis ihm vorgestellt, daß Corveysche Regierung diejenigen, welche wegen ihrer vermeintlichen Religions-Bedrückung Beschwerde geführt, mit harten Strafen belegt habe, bittet, falls die armen Leute in einer, ihren dunkeln Begriffen nach, gerechten Sache des rechten Mittels verfehlt, für diesmal mit weiterer Strafe zu verschonen. Geschähe das nicht, so würden sie in der vorgefaßten, bei ihnen schon tief eingewurzelten Meinung, daß sie um des Glaubens willen leiden müssen, gestärkt und befestigt werden. Der Abt möge versichert sein, daß er sich dero evangelischen Unterthanen bei vermerkender Widerspenstigkeit und Ungehorsam niemals annehmen werde; wenn die Leute aber mit Recht über Religions-Bedrückungen zu klagen haben sollten, würde er sie nicht ohne wirkliche und rechtmäßige Theilnehmung in ihren Bedrängnissen lassen können (Or. Eig. Unterschr. Eb.). Auf beiliegendem Blatt ist noch Per secretum unter demselben Datum (auch eigenh. v. Herzog Carl unterschrieben) dem Abt mitgetheilt, daß August Friedrich Ziegenhirt aus Amelunxen das Memorial der evangelischen Gemeinde an ihn überbracht habe, worin nicht das Mindeste gegen des Abts landesfürstl. Respekt; bittet jene nicht wegen der Botschaft zu bestrafen. Nach Protokoll vom 11. Mai (Or. Eb.) erschienen in Corvey zwei Deputirte der Amelunxer Gemeinheit zur Audienz bei S. Hochfürstl. Gn., der ihnen sagte, auf Verwendung des Herzogs v. Braunschweig könne die Sache bald beigelegt werden, möchten einen Advokaten nach Corvey senden, sich

aber nicht der landesherrlichen Disposition widersetzen und dies der Gemeinheit überbringen. Am 13. erschienen wieder Bevollmächtigte der lutherischen Gemeinheit zu Amelunxen, mit der Erklärung, sie wollten sich zwar dem Befehl nicht widersetzen, noch auch ratione patronatus der Amelunxer Kirche Streit anfangen, noch Advokaten zulegen, aber den Honemann könnten sie nicht für ihren Pastor annehmen, worauf S. H. Gn. replicirt, sie hätten ja selbst gesagt, sie kennten ihn nicht; dieser sei dahin beordert die functiones ecclesiasticas vorzunehmen u. s. w.

Im geistlichen Gericht in Höxter 1746 März 18 befiehlt B. v. Westerholt nochmals dem Joh. Thöne seine Töchter in die katholische Schule zu schicken (Abschr. Eb.).

Im Jahre 1748 war Streit zwischen dem lutherischen Prediger Sander in Amelunxen und der Freifrau von Metternich zu Wehrden wegen Eintreiben von Mastschweinen Seitens des Predigers und Küsters. Unterm 29. Nov. erklärt der Prior und Generalvicar von Donop, der Abt habe die Supplic des lutherischen Predigers an das geistliche Gericht gesandt mit dem Befehl nach altem Gebrauch zu verfahren, wonach laut beigebrachten testimoniales bei voller Mast der Prediger vier, der Küster zwei, bei halber die Halbscheid an Schweinen in die Amelunxer jetzt Metternichschen Holzungen einzutreiben berechtigt sei (Or. wie vor).

Gerade hundert Jahr nach Abschluß des Recesses erheben sich wiederum kirchliche Wirren. Von Hannover aus 1751 April 26 schreiben Königl. Großbrit. zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimen Räthe an den Abt von Corvey — es war Caspar von Boeselager —: Seitens der Geistlichen und Beamten lasse man sich nicht mit Einführung des simultanei in den Ortschaften Amelunxen, Wehrden, Blankenau und Drenke begnügen, sondern lege es darauf an, daß die evangelische Religion daselbst, wie zum Theil in Wehrden und Blankenau

schon erfolgt ist, mit der Zeit gänzlich ausgerottet werden solle, zu welchem Ende nicht nur die Einkünfte der evangelischen Pfarre verschwächt, schlechte Subjekte, welche den Pfarrdienst am theuersten kaufen wollen, dazu bestellt, sondern auch evangelischen Eltern die Kinder weggenommen und in der katholischen Religion erzogen würden; werden specialia angeführt, habe jeder evangelische Nachbar und das ganze corpus evangelicorum Anlaß und Befugniß sich der Gravatorum anzunehmen u. s. w. (Or. Eb.). Von Wolfenbüttel Mai 6 schreibt Herzog Carl zu Braunschweig und Lüneburg an Abt Caspar, er habe zu seinem Leidwesen vernommen, daß im Stift Corvey Vieles zu großem Nachtheil des dasigen evangelischen Religionswesens vorgegangen und die evangelischen Unterthanen in der Dorfschaft Amelunxen und in den bei selbiger eingepfarrten Dörfern Blankenau, Wehrden und Drenke mancherlei gar harte Bedrückung um ihres Glaubens willen ausstehen müssen; es sei ihm hinterbracht, daß an dem Orte, an welchem das freie öffentliche und alleinige exercitium der evangelischen Religion bei Execution des westfälischen Friedens nach der Norm des im instrumento pacis festgesetzten anni decretorii wieder hergestellt worden, der jetzige Religionszustand von der damaligen Verfassung gar sehr unterschieden und nicht dabei geblieben sei, daß man in Amelunxen nicht nur das simultaneum gegen den statum des J. 1624 eingeführt, sondern die Veränderung immer weiter gegangen und nun dahin gekommen sei, daß Blankenau und Wehrden ganz katholisch, auf der Drenke nur wenig Evangelische und in Amelunxen über 1/3 der Einwohner der katholischen Religion zugethan sei; auch betrügen sich die Geistlichen und Beamten so, als ob man damit umgehe die evangelische Religion auch an den beiden letzten Orten gänzlich auszutilgen; Erwähnung von Beispielen über Nöthigung Kinder in katholische Schulen zu

schicken. Die Pfarrdienste würden verkauft; so oft ein neuer Pastor daselbst antrete, müsse er auf ein Theil des salarii renunciren, sodaß es ihm bald an der nothdürftigen Subsistenz gebrechen werde; er halte sich kraft der Obliegenheit der evangelischen Reichsstände für verbunden dafür mit Sorge zu tragen und zu cooperiren, daß den Bedrängten evangelischen Religionsverwandten in dortigem Stift Hülfe und ihren gravaminibus Reichsconstitutionsmäßige Remedur geschafft werde (9½ Seiten langes Or. Eb.). In seiner Antwort vom 10. Mai an die Geheimen Räthe in Hannover sagt der Abt: er habe mit äußerster Befremdung zu vernehmen gehabt, als wenn man hiesiger Seits den der evangelischen Religion zugethanen Unterthanen auf dem platten Lande, insonderheit zu Amelunxen und den zu dieser Pfarre gehörigen Dörfern in Absicht der Religion einige Bedrückungen zugefügt hätte. Die recensirten angeblichen, aber niemals mit einigem Schein Rechtens behauptet werden könnenden Religions-Gravamina seien zum Theil ganz ungegründet, dann aber auch sei es sehr schmerzhaft anderer Orten von seinen eigenen Unterthanen fälschlich angeklagt zu werden; bei Antretung der Regierung 1738 habe er die vorsorgliche Verordnung publiciren lassen, daß Niemand den andern in der Religion zu turbiren und zu beeinträchtigen sich herausnehmen solle. (Sehr langes von der Hand Abts Caspar corrigirtes Concept Eb.). An den Braunschweiger Herzog antwortet der Abt unterm 25. Mai folgendes: Da er gleich Anfangs seiner Regierung zu Erhaltung beständigen Friedens und Einigkeit habe publiciren lassen, Niemand solle sich unterstehen Haß und Streit gegen seinen Nächsten von diverser Religion zu haben oder etwas der Gewissensfreiheit zuwideres zu unternehmen, auch den Seelsorgern anbefohlen, Alles das sorgfältig zu meiden, wodurch unter Zusammenwohnenden von diverser Religion Uneinigkeit entstehen könnte, so sei es ihm um so

empfindlicher aus Schreiben vom 6. zu vernehmen, daß einige seiner Unterthanen durch falsche Vorstellungen sich nicht gescheut ihn zu verkleinern, als wenn die evangelischen Religionsverwandten auf vielerlei Weise von seinen Beamten unterdrückt, ihrer Güter beraubt und sie gar auszurotten versucht würde. Vor mehr wie 60 Jahren, als Corveyscher Seits in Amelunxen eine katholische Kirche zu bauen der Anfang gemacht sei, haben die damaligen Herren v. A., als patroni ecclesie cum toto coetu evangelico, weil die Kirche groß genug und deren Unterhaltung der evangelischen Gemeinheit schwer fallen dürfte, mit Vergleichung über das Halten des Gottesdienstes gern zugestanden, daß diese Kirche cum catholicis gemeinschaftlich gebraucht werde, wodurch also nichts dem Westfälischen Friedensschluß zuwideres verhandelt sei. In Wehrden und Blankenau seien jederzeit wenig evangelici gewesen, auch sei nicht bekannt, daß seit seiner Regierung zur Drenke eine Familie katholisch worden, noch weniger durch Bedrohung zur Annehmung des katholischen Glaubens gezwungen sei. Antwortet auf die Exempel unter Beifügung von Abschrift der betreff. Aktenstücke, wie sie sich anders, als angegeben, verhalten. Daß die evangelischen Pfarrdienste verkauft, mit untüchtigen Subjekten versehen und der neu antretende Pastor auf Theile seiner Revenuen renunciren müsse, so seien weltliche Cavaliere die Patroni und nicht bekannt, daß die provisi Geld dafür gegeben, würden sie deßhalb sich gemeldet haben, so hätte er den kanonischen Rechten gemäß gegen dieselben verfahren und ex officio einen andern verordnet; so viel an ihm läge seien die Pastorate mit guten Subjekten versehen; erzählt, wie bei jeder Vacatur verfahren werde. Er könne versichert sein, daß Abt gegen sämmtliche sowohl evangelische wie katholische Unterthanen egale propension habe, keinem weder durch eigene noch wissentlich durch seine Beamten

etwas der Gewissensfreiheit zuwideres aufbürden lassen werde, wolle auch den pastoribus beider Religion abermal einbinden lassen, daß gute Harmonie und Freundschaft gestiftet und erhalten werden möge. Aus allem könne der Herzog ermessen, wie vermessen und mit Vorbringung vieler Unwahrheiten die delatores ihren Landesherrn verkleinert hätten. Schließlich ersucht Abt denjenigen anzubefehlen, die schriftlich oder mündlich das vorgetragen, den Beweisthum ihrer geführten Beschwerden beizubringen und zwar 1) ob eins vom Abt oder dessen Beamte durch Worte oder Versprechungen beredet oder durch Bedrohung zur Annehmung des katholischen Glaubens gezwungen sei; 2) ob eins durch harte Bedrohung in seinen Nöthen zu sprechen abgeschreckt sei; 3) ob Jemand um den katholischen Glauben seine Kinder genommen seien; 4) ob Jemand den katholischen Glauben anzunehmen gezwungen sei; 5) ob Jemand seiner Güter des Glaubens halber beraubt sei; 6) ob Jemand behaupten könne, es sei ihm verboten sich bei benachbarten evangelischen Höfen zu melden und ihre Noth zu klagen. (Ganz eigenh. Concept des Abts Eb.).

Pastor und evangelische Gemeinde zu Amelunxen schreiben 1754 Juni 14 an Abt Caspar von Corvey, die der evangelischen Gemeinde auferlegte Feier des Vitustages sei wohl nicht anders, als eine gegen den Westfälischen Friedensschluß und contra pacta conventa laufende Neuerung in Religionssachen anzusehen; der Tag sei nie feierlich begangen; da ihnen versprochen, die gegenwärtige neuerliche Religionsstreitsache solle zum Spruch Rechtens an eine protestantische Universität gelangen, so bitten sie es dahin zu belassen, sonst müßten sie protestiren, auch bei dem Durchlauchtigen Hause Braunschweig um werkthätige Erfüllung der im Westfälischen Frieden übernommenen Garantie Ansuchung zu thun sich genöthigt finden. (Or. Eb.). In dorso vorstehender Beschwerde der vom Abt

eigenhändig unterschriebene Bescheid: fehlen sehr, wenn der Meinung, als wolle man ihnen gegen ihre Gewissensfreiheit und Westfälischen Friedensschluß die Feierung eines bei den Catholischen üblichen Feiertags aufbürden; doch das Recht, was anderen protestantischen wie katholischen Landesherren zukommt, welchem gemäß jeder Landesherr bei erheischender Noth, zur Wohlfahrt des Vaterlandes, Abwendung allen Unglücks und Erhaltung göttlichen Segens ein oder mehrere Bet- Buß-, ja Fasttäge anzusetzen befugt sei, könnte ihm nicht benommen werden. Während 1770 Mai 10 Herzog Carl von Braunschweig in einem Briefe an Abt Philipp von Corvey gegen die Kirchenvisitation in Höxter protestirt (Or. B. II. 15b), thun dasselbe d. d. Hannover 1770 October 18 die Königl. Großbrit. zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordneten Geheimen Räthe in Schreiben an denselben Abt gegen die bei der im März vom Generalvicar abgehaltenen Kirchenvisitation der evangelischen Gemeinde zu Amelunxen und Bruchhausen auferlegte Feier des Vitus-Tages als Festtag (Or. wie vor).

Die alte, jetzt evangelische Kirche in Amelunxen ist, neben der Godelheimer, wohl die älteste in den Corveyer Ortschaften, wenigstens was den Thurm und den an diesen zunächst anschließenden Theil angeht. Über Alter und Erbauung fehlen die Nachrichten, doch dürfte sie dem früheren Mittelalter zuzuschreiben sein. Die Kirche hat eine Länge von 43,20 m und besteht aus drei gleichen 7,22 m hohen Gewölben, die sich an den 29 m hohen Thurm anschließen. Diese Rundgewölbe sind durch viereckige, schwere Pfeiler in einer Breite von 1,58 m, mit einer Verjüngung in Breite von 84 cm, und einer Höhe von 2,44 m bis zu dem durch eckige Kante ohne Capitäl beginnenden Gewölbeanfang getrennt und gestützt. An diese drei Joche schließt sich gen Osten ein etwas höheres mit

Gewölberippen versehenes Kreuzgewölbe an und an dieses wiederum ist ein mit flacher Decke gebaueter Chorabschluß angegliedert. Der letztere Theil ist in neuerer Zeit durch eine Bretterwand abgeschlossen und der früher am Ende desselben stehende Altartisch, über welchem sich ein Ölgemälde, das h. Abendmahl vorstellend, aus dem 16. Jahrh. befindet, vor dieselbe gerückt. An der Nordseite, neben das Kreuzgewölbe, ist, wie die Inschrift auf einem steinernen Epitaph, knieend Mann und Frau gegenüber in spanischer Tracht, besagt, im J. 1581 von Wilhelm von Amelunxen und seiner Gemahlin Margaretha von Bevern eine Seitenkapelle angebaut, augenscheinlich zum Familiensitz der von Amelunxen. Diesem gegenüber an der Südwand, jetzt durch die Bretterwand in zwei Theile geschieden und dadurch halbverdeckt, ist ein polygrammirtes, zwei Figuren enthaltendes hohes Epitaph der Wand eingemauert zum Andenken an den 1573 Januar 30 verstorbenen Ludolf von Amelunxen. Die Wappen der auf jeder Seite unter einander angebrachten 8 Ahnen sind meist zerstört. An der Nordseite ist in dem flachgedeckten, jetzt abgesperrten Raume in der Wand das Epitaph des 1579 Mai 3 verstorbenen Johann von A. mit vier Wappen, links oben v. Amelunxen, rechts gegenüber von Münchhausen, unten links von Stockhausen, rechts unten von Oberg. In der Mitte des dritten Gewölbes steht in ganz roher Arbeit, ohne jegliche Verzierung, ein Taufstein, kreisrunder, tief ausgehauener Steinblock von 86 cm Durchmesser und 40 cm Höhe. Derselbe ruht auf einem 11 cm hohen Fuß, welcher wieder eine fast dem oberen Kreisrand an Ausdehnung gleiche roh behauene Unterlage hat. Die Einfachheit, ja Schmucklosigkeit ist auffallend, gewährt aber keinen Anhalt für die Zeitbestimmung, aus welcher er stammt. Eine Anzahl alter Leichensteine, meist abgetreten, bedecken den Boden, doch ist auf einigen das Amelunxensche Wappen noch er-

kennbar. An der Nordseite, an dem untersten, dem Thurm zunächst liegenden Gewölbe befindet sich ein Anbau, welcher jetzt als Schule der katholischen Gemeinde benutzt wird. Der Eingang hierzu von Westen führt direkt auf eine Treppe, in deren Stufen man unschwer aufeinander gethürmte alte Leichensteine erkennt. Durch eine Wand, in welcher eine zweite Thür, ist das Kreuzgewölbe, von dem die Gewölberippen sichtbar, rücksichtslos durchbrochen; vermuthlich diente der Raum als Begräbnißkapelle der Familie von Amelunxen — oder kann es die oben 1677 und 1678 erwähnte Sakristei resp. sacellum sein?

Die katholische Kirche in Amelunxen ist 90′ lang, 46′ breit, vom Sockel 31′ hoch; der Thurm hat eine Höhe von 62′. Am 11. August 1818 wurde der Grundstein zu dieser Kirche gelegt; der Kostenanschlag nach dem Plan des Baumeisters Eberhard in Höxter betrug 5048 Thlr. 6 Gr. 8 ₰; die Hauptkosten des Baues trug der letzte Abt des schon 1783 zum Bisthum erhobenen Corvey, der auch 1821 zum Bischof von Münster erwählte Ferdinand von Lüningk, dessen Wappen auch ober der Kirchenthür angebracht ist. Am 30. Mai 1822 wurde die Kirche durch den Dombechant und Corveyschen Generalvicar von Schade in honorem apostolorum Petri et Pauli benedicirt. Altar und Kanzel stammen aus der ehemaligen Minoritenkirche in Höxter, die Orgel aus Corvey.

Ältere, mittelalterliche Nachrichten über Kirche und Pfarrer, fehlen, wie schon oben gesagt, gänzlich; erst nach der Reformation finden sich die Namen der katholischen wie jener der Augsburgischen Confession. Eine Zeugenaussage Bernds Meyer aus dem J. 1674 besagt: hatt erlebt 6 pastores zu Amelunxen: Herr Cordt, were lutherisch gewesen, Herr Sebastian Horn katholisch, Herr Johann, Herr Heinrich Weber katholisch, P. Ägidius Fabricius ord. nostri, Heinrich Loer cum praedicante (Allodialia fol. 26).

Die aus den oben mitgetheilten Nachrichten und nach Kirchenbuchsnotizen sich ergebende Reihe der katholischen Pfarrer ist folgende:

1. Johann Tegethof 1630.

2. Sebastian von Horn, nach oben erwähntem Revers 1639 August 25 investirt, vorher Profeß im Benediktinerkloster Abdinghof binnen Paderborn.

3. Heinrich Weber 1649 November 24 erwähnt; übergibt 1651 Mai 31 Kirchenschlüssel, Schule und Pfarrhaus und übersiedelt nach Wehrden. Georg Brabeck wird 1654 Mai als pro tempore pastor Werdensis erwähnt, scheint also vorübergehend, nach Webers Tod und bis zu seinem Abgang nach Marsberg (Diar. Corb. fol. 187. Vgl. Wehrden) die Pastorirung besorgt zu haben, aber schon

4. 1654 August ist Ägidius Fabricius, Corveyer Profeß, als Pfarrer aufgeführt, dessen Tod die Katholiken 1656 Januar an den Abt melden und zugleich bitten

5. Vit Mertens, Profeß zu Corvey, zu installiren. Nach Notiz (Diar. Corb. Vergl. Wehrden) starb dieser 1669 December 27.

6. Heinrich Loër 1670 Februar (Revers oben). Während seiner Pastorirung fand 1674 die Einführung des Simultaneums in Amelunxen statt. Abt Christoph von Corvey ersucht 1689 September 28 den Friedrich Bischof von Joppe, Generalvicar des Hildesheimer Bischofs Jobst Edmund von Brabeck, zu der, nach dem vor einigen Monaten erfolgten Tode des Heinrich Löhrs vakanten Pfarrstelle in Amelunxen, den Johann Krekeler aus Albaxen zum Priester zu weihen (Concept. B. II. 15c).

7. Unterm 11. November 1689 überträgt Abt Christoph an Johann Krekeler die katholische Pfarre in Amelunxen und an Prior Martin von Zitzewitz den Auftrag ihn zu introduciren (B. IIb. 15. fol. 713). Das Diar. Corb. (fol. 472) erzählt zu 1690 März 3: Der H. Prior nach Amelunxen ver-

reiset den newen Pastor K. einzusetzen fol. 713). Nach 33jähriger Funktion starb derselbe 1723 Juli 4.

8. Zunächst wurde die Pfarre durch P. Ildefonsus Bruns, Conversen des Minoritenklosters in Höxter, verwaltet und dann 1723 August 22 durch Abt Carl an Johann Heinrich Knive aus Höxter übertragen. Die Einführung soll der GV. Prior Anschar v. Graes besorgen (Or. B. II. 15c.). Über ihn liegen (B. II. 15b) die Notizen vor, daß ihm am 18. September 1723 die quatuor minores, am 19. die Subdiaconatweihe und Nov. 14 durch Johann Adolph von Hörde, episcopus Flaviopolitanus, Apostol. Vicar des Erzbischofs und Kurfürsten von Cöln und Generalvicar, in der St. Godehardskirche die Diaconatweihe und 1724 Januar 30 in St. Maria Magdalena in Hildesheim die Priesterweihe ertheilt ist. Er versah die Pfarre 52 Jahre und starb 76 Jahr alt 1776 Januar 18. Von 1772 an war der Minorit P. Ämilianus Bannenberg aus dem Kloster in Höxter sein Gehülfe.

9. Abt Philipp von Corvey conferirt die durch Tod des J. H. Knive vacante Pfarre St. Georgii in Amelunxen dem Joh. Heinr. Anton Lübeken, Canonicus an der Collegiatkirche St. Peter in Höxter (Abschr. B. II. 15c). Er starb 1780 März 23.

10. Franz Christoph Güntermann aus Wehrden, vorher Jesuit, dann 1774 Pfarrer in Albaxen, 1780 Mai bis 1795 Mai, dann nach Beverungen versetzt.

11. Friedrich Amecke aus Büderich, 1795 Juni bis 1796 September, wo er Administrator der Propstei Marsberg wurde und dort 1809 starb.

12. Bernhard Grolle aus Riesenbeck, Diöcese Münster, von 1796 bis 1808; war seit 1794 Pfarrer in Corvey und wurde 1808 Pfarrer zu Kloppenburg im Oldenburgischen, wo er 1810 starb.

13. Franz Schröder aus Höxter, 1808—1825, nach Albaxen versetzt. Während seiner Zeit der Kirchenbau.

14. Carl Lohr aus Höxter, 1825—1839.

15. Wilh. Anton Richter, aus Bentfeld, Pfarre Boke, 1840 Januar — 1849 Mai 26.

16. Friedrich Gelshorn, aus Osnabrück, 1849 Juni 2, war vorher Kaplan in Arnsberg, 1853 September nach Minden und von da nach Meppen versetzt.

17. Joseph Ricken, aus Medebach, 1853 bis 1862 Januar 13, wo er starb.

18. Eduard Ide, aus Herstelle, vordem Cooperator in Godelheim, dann Pfarrer in Eppe (Waldeck), von 1862 Februar 24 bis 1895 April. Nach seinem Tode versah der als Pfarrer nach Sommersell ernannte Theodor Jäger.

19. Wilhelm Günther aus Verne, vorher Hausgeistlicher in Bruchhausen, dann Kaplan in Brakel, Dortmund und Verl.

Das älteste Kirchenbuch der katholischen Pfarre beginnt 1671 Februar 22 mit den baptizati, die nomina defunctorum sind von 1692 und die der copulatorum von 1670 April 20.

Die Reihenfolge der evangelisch-lutherischen Prediger in Amelunxen ist nach obigen Nachrichten und gütiger Mittheilung des H. Pf. Ziel daselbst folgende:

1. Johann Nolthe 1591 kränklich; ob der in der Supplik erbetene Sohn Gerhard Pfarrer geworden, erhellt nicht.

2. Ern Conradus 1609; wohl derselbe, welcher in der Zeugenaussage von 1674 als Herr Cordt und lutherisch aufgeführt ist.

3. Gerhard Engel; im Traditions-Instrument von 1651 erwähnt, bis 1674. Aus seiner Zeit und von ihm,

nach dem Inhalt zwischen 1656 und 1669 aufgestellt, liegt Spezification der Amelunxischen Kirchen- und Pfarr-Intraden (CLA. B. II. 15c) vor, woraus folgendes: 1) 2 Morgen Landes, zu Herbolds von Otbergen Gut gehörig; jeder Morgen zu 20 Thlr; 2) die Kirchen Ornamente sind kraft des Recesses an die Werdische Kapelle gefallen und deßhalb Kelch aus Höxter entlehnt worden; 3) 20 Morgen Land, ein Kuhkamp, ein Morgen Wiesewachs samt Kohlgarten; dann Zehnten und Heuer von 45 Morgen, doch nicht alljährlich, weil es in drei Felder getheilt ist, auch eine Wiese zu Gabriels Meyerhof gehörig, die jetzt H. Vit (Mertens) zu Werden unterhat. Zu 1674 April 6 sagt Diar. Corb. (fol. 258): Nach Absterben des Prädikanten zu Amelunxen hat der H. Prior Nikolaus von Zitzwitz Possession daselbst in der Kirche genommen. Von Blankenaw datirt 1674 Mai 24 ersucht Franziscus Gobelius p. t. praeceptor, Friedrich Ulrich von Amelunxen, Landdrosten zu Wehrden, die durch den Tod des Amelunxischen Pfarrers Gerhard Engel vacant gewordene Pfarrstelle ihm zu übertragen (Or. B. II. 15c). Unterm 5. Juni schreibt Schweder Luther v. A. jun. an seinen Schwager Friedrich Ulrich v. A., ob zwar zwei die Probepredigt gehalten haben und der von Derenthal ein frommer Mann sei, bittet er dem Göbel von Blankenau, den die Gemeinde lieber sehen wollte, seine Stimme zu geben (Or. Eb.). Am 6. Juni schreibt von Derenthal aus Joh. Heinr. Martini an Schweder Luther sen. und Friedrich Ulrich von A., er sei von Gott dem Allerhöchsten mediate durch drei H. v. A. ordentlich vocirt und auf vorgehende Prob die Vocation unter ihre Hand und Pettschaft gegeben und hoffe sie werden ihn schützen. P. S. „Sollte Ew. Hochedelgestrengen Junker Schweder Luther sen. mit den Seinigen annoch willens Morgen zu communiciren, so kan Sie mir solches wissen lassen, als dan wil so früh hinkommen, daß vor der Predigt gebeichtet

und nach der Predigt das hochheylige Abendmahl administrirt werden könne" (Or. Eb.). Am 8. Juni ersuchen Friedrich Ulrich und Schweder Luther sen. von A. den Prior Nicolaus von Zitzewitz dem Joh. Heinr. Martini die Confirmation zu ertheilen (Or. Eb.). Da am 9. eigenhändig Unterschriebene im Namen sämtlicher Gemeinde zu Amelunxen an die sämtlichen von A. schreiben, „da es doch je und allewege in unserer evangelischen Kirche ein altes, aus der Schrift beweisliches Herkommen, auch bei uns üb und gebräuchlich, daß die Gemeinde nach gethaner Probepredigt umb den Pastoren, wie er ihr gefalle, gefragt werde (Or. Eb.)", so richtet am 14. Juni von Wehrden Friedr. Ulrich v. A. an den vorg. Prior das Ersuchen, sich nicht mit der Confirmation des Martini zu übereilen (Or. Eb.), wogegen am 16. Juni Schweder Luther v. A. sen. demselben schreibt, der Pastor Joh. Heinr. v. Derenthal habe plurima vota (Or. Eb.). Noch liegt vom 14. Juni (Or. Eb.) ein in Blankenau in Commission des Priors vor Adelhard von Bruch und dem Samtrichter Joh. Klifmüller aufgenommenes Zeugenverhör vor über ein daselbst stattgehabtes Gespräch zwischen dem Falkenbergschen Präceptor Franz Gobelius und dem Pastor Heinrich zu Wehrden. Joh. Heinrich Martini schreibt von Höxter Juni 21 an den Prior, er habe die Calumnien Schweder Luthers v. A. jun. gegen ihn an den Abt zu Amelunxborn beantwortet, bittet aber auch die jüngst gethane Zusage der Confirmation auf die Amelunx'sche Pfarre sub sigillo reverendissimi gnädig abzugeben (Or. Eb.). Am 28. Juni ersuchen von Wehrden aus Friedrich Ulrich, Hilmar und Schweder Luther jun. v. A. den Prior, nicht den Derenthalschen Pfarrer, sondern J. M. Prätorius zu Bruchhausen zum Pastor in Amelunxen zu berufen (Or. Eb.). Von der Hand des vorg. Prätorius geschrieben liegt, Juni 19 datirt, Brief Schweder Luthers d. J. v. A.

an den Prior vor (Or. Eb.), worin dieser sagt, sein Vater und Schwager hätten zwar zwei evangelische Pfarrer aus dem Herzogthum Braunschweig-Lüneburg predigen lassen, aber das sei ohne sein Wissen geschehen; er prätendire ein gleiches Recht: der eine sei ein valetudinarius, der andere aber wegen gelinderer Stimme und Sprache könne nicht recht verstanden werden, auch könne die Gemeinde nicht hoffen, daß sie nicht einmal sollte gefragt werden; inzwischen könne Herr Johann von Bruchhausen die divina verrichten. Unterm 28. Juli endlich ersuchen Hilmar, Schweder Luther sen. und jun. v. A. den Prior den Franz Gobelium theolog. studios. die Confirmation zu der evangelischen Pfarrstelle Augsburger Confession zu ertheilen (Or. kath. Pfarrarch. zu Bruchhausen). Demgemäß ist der am 3. August 1674 in Corvey ausgestellte Revers des

4. Franziskus Gobelius, worin er dem H. Christoph Bernhard, Bischof von Münster, Administrator von Corvey, schuldigen Gehorsam verspricht, seiner Religion und Augsburgischen Confession gemäß zu prästiren, auch gegen das zu Amelunxen introducirte simultaneum religionis exercitium sich nicht zu setzen (Or. CLA. B. II. 15c). Im J. 1689 wird er, als an St. Kilianskirche in Höxter angestellt, in Auseinandersetzung mit seinem Nachfolger genannt.

5. Andreas Grupe, 1689—1705. Oben wiederholt 1689 und 1693 erwähnt.

6. Anton Heinrich zum Dael 1705—1743. Sämmtliche Herren von Amelunxen und Herren Interessenten (nur von Leopold Freiherrn Wolff-Metternich unterschr. und untersiegelt) übertragen 1705 November 26 die durch Hintritt Grupens vakant gewordene evangelische Pastorat zu A. an H. zum Dahlen aus Huxar; unterm 29. November bestätigt Abt Florentz vorstehende Collation (Or. u. Abschr. B. II. 15b fol. 349).

7. Jakob Daniel Honemann 1744—47.

8. Johann Andreas Sander 1747—50, kam als Hofprediger nach Bevern.

9. Christian Friedrich Hansohn 1751—58.

10. Conrad Gottlieb Schnorr 1758—92.

11. Heinr. Theod. Ludwig Schnorr 1792—1834. Im J. 1815 wurde durch die K. Preuß. Regierung die lutherische Pfarre zu Amelunxen mit der zu Bruchhausen vereinigt.

12. Eduard Julius Heidsieck 1834—60.

13. Karl Heinr. Adolf Wilh. Heidsieck 1861—74.

14. Hermann Friedr. Joh. Greve 1875—77.

15. Eduard Gustav Ludwig Hellinger 1877—88.

16. Robert Ziel 1888.

Nach Hellingers Mittheilung hat Göbel 1674 das Verzeichniß der Getauften, Copulirten und Gestorbenen begonnen.

In der, ungefähr 6000 Morgen umfassenden Feldflur von Amelunxen sind folgende alte Benennungen zu bemerken: Gen Süden und in der Richtung auf Drenke: Auf'm Walters- und Dierkesberge, Höhrenthal, Schmantberg, Langengrund, in der Hüwe, in den Samenäckern, aufm Quer- (Twer)berge, im Himmelreich, am Bastenberg, Kälberthal, Pommerngrund, Hasselngrund, Gebersbüsche; mehr nach Südwest: aufm Hennenberg, bei der Gerksmühle, im gelben Siek, in der Lieth, Osterberg, Immenthal, am Wöstenloch genannt Papenbusch, Mittelberg, Wienkämpen, Mittelwanne; gen Osten: Lau, düstere Grund, Judengrund, gr. und kl. Wören, Bökenäcker, hoher Weg, Wirbelkuhle, Hakethal, rothes Feld; nach Norden: Uhlengrund, Schmersberg, Stockberg, Stockgrund, Teppenthal; nach Westen gen Otbergen: Mühlwerder, Löhne, Löhnberg, Bramengrund. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei hier noch eine Notiz aus Diar. Corb. (fol. 236) beigefügt zu 1673 Februar 15: Diese Nacht seindt die Caprarischen Lothringischen in den

Ober-Dörfern Bruchhausen, Amelunxen, Otbergen undt Godelheimb eingezogen undt selbige gantz ruinirt, den 16. über die Brücke nach dem Stift Hildesheimb wieder marschiert.

Während an der Hand der noch vorhandenen Flurnamen in der Ovenhauser Feldmark z. B. eine ganze Anzahl untergegangener Ortschaften und ihre Lage sich nachweisen lassen, ergibt die von Amelunxen nur eine derartige und deren Name hat sich in einem Waldbezirk erhalten. Die das Nethethal seitlich nach Norden begrenzende Höhe bedeckt das Herbramer Holz und in diesem hat die längst wüste Ansiedlung Herbram gelegen. Durch Receß vom 25. Februar 1839 ist auf Grund der Servitutrechte Seitens des Freiherrn Wolff-Metternich zu Wehrden der Waldcomplex Herbramer Holz, 734 Morgen 45 Ruthen enthaltend, an die Holzberechtigten der Gemeinde Amelunxen abgetreten, die der Gemeinde Drenke erhielten davon den Rest mit 170 M. 52 R. (Beschr. d. Kr. Höxter Anhang S. 30). Der Name begegnet zuerst als der des Zeugen Godefridus de Herebramen in Urk. Abts Hermann von Corvey im J. 1224 (Westf. U.-B. IV, 90 Nr. 134), wo er neben andern Corveyer Ministerialen erscheint. Der Ort muß also wohl mit selbstständiger Curie versehen gewesen sein, daß ein Geschlecht davon den Namen trug. In Urk. Abts Hermann vom J. 1251 für Kloster Fredelsloh (Eb. S. 293. Nr. 465) kömmt Helwigus de Herebram als Zeuge vor und in einer Leibzuchtsverschreibung für die Gemahlin Alberts von Amelunxen und Eventualbelehnung damit für deren Tochter Gisla durch Graf Hermann von Pyrmont wird der Zehnte in Herbram unter den einzelnen Lehnsstücken genannt (Eb. S. 1058 Anmerk. zu Nr. 2330). Nach dem Corveyer Lehnregister von 1694 (Arch. Wehrden) waren die v. Juden zu Borchholz, vormals Mederich, mit dem halben Zehnten zu Herbram vor

Amelunxen, so vormals die Grafen von Pyrmont zu Lehn getragen, beliehen. So sicher, wie die Namen Gotfried und Helmwig, dieselben, welche auch in dem in der Nähe seßhaften Geschlecht von Godelheim vorkommen, hierhin gehören, so wenig wird es der Fall sein bei Henricus de Herbramen, welcher bei Streitschlichtung für Neuenheerse (Eb. S. 1160 Nr. 2578) u. A. als Zeuge fungirt. Dieser letztere wird ohne Zweifel von dem am Teutoburger Walde, unweit Lichtenau, gelegenen gleichnamigen Orte seinen Namen tragen. Arnd von Haversvörde verpfändet einen halben Meyerhof zu Herbramen 1440 Oktober für 36 Fl. an Hans Derendal (Or. Fürst. Corv.). In einem Vertrage zwischen Johann Wineken, Gerhard und Ludolf von Amelunxen einer- und Bürgermeister und Rath der Stadt Höxter anderseits 1545 Juli 18 wurde wegen der Herbramer Holzschnad gehandelt: Landgraf Philipp von Hessen war dabei vertreten durch Hermann von der Malsburg, Heinrich von Baumbach, Amtmann zum Fürstenberg und Valtin Branle Vicecanzler, Abt Franz von Corvey erschien in Person zum Augenschein (Msc. VII. 5205. fol. 237).

Drenke.

Nur wenig ältere Nachrichten haben sich über Drenke, diese kleine oberhalb Amelunxen liegende Ortschaft auffinden lassen. Nach einer Notiz von 1700 betrug die Seelenzahl damals in 42 Häusern 184 katholische und 46 evangelische, nach der Zählung von 1809 (Beschr. d. Kr. Höxter II, 34) 218 Bewohner. Während im J. 1867 die Einwohnerzahl auf 298 gestiegen war, ergaben sich 1890 nur 247.

Der Ort ist nach Amelunxen eingepfarrt. Wenn wir nicht annehmen, daß Burchard von Drenethe, der Name eines Zeugen in einer Übereignungsurkunde für Kloster Gehrden Seitens Bischofs Bernhard von Paderborn vom

J. 1203 (Westf. U.-B. IV, 6 Nr. 8) den Ort bezeichnet — und das ist nicht unmöglich, daneben steht Hemedissen das heutige Hembsen — so kömmt, soviel die Urkunden bis zum J. 1300 vorliegen, der Name nicht vor. Auch Wigand (Corv. Güterb. S. 54) hat nichts aufzufinden vermocht. Aus dem Ende des 16. Jahrh. sind einige spärliche Nachrichten des alten von Amelunxenschen Archivs (Arch. Wehrden) erhalten. Der Notar Heinrich Maler nimmt 1592 Februar 28 a. St. ein Instrument darüber auf, daß Heinrich Hillebrand auf der Drenke an Rabe von Amelunxen und dessen Frau Anna Maria geborne von Nesselrode 2 Morgen zehntfreies Land im Beverunger Felde im Sudendahl, vor der Degenergrund, für 24 halbe Thlr. verkauft (Or. Wehrden). An demselben Tage verkaufen Ludeke Mattias und Tonnies Aleken, Eingesessene zu Beverungen, an dieselben 8 Morgen Erblandes zwischen der Drenke und dem Buel zu Oessen für 94 Thlr. (Or. wie vor). Vor dem Notar Wolf Wichartz verkauft auf der Drenke in Johan Knakens Behausung 1597 auf der Drenke in Johan Knakens Behausung 1597 September 11 Johan Johan, Eingesessener auf der Drenke, 5 M. Land auf dem Sumppen an dieselben (Or. wie vor). An demselben Tage verkauft für 45 Thlr. Ludwig Spiekermann auf der Drenke 3 M. Land, auf den Weg nach Roggethal schießend, an dieselben (Or. wie vor).

Johann Driesen, Schulmeister zur Drenke, beklagt sich 1673 September 16 beim Prior von Corvey und dem geistlichen Gericht, daß er seinen Lohn nicht erhalte und bittet um einen gewissen Contrakt, damit sie in Frieden leben könnten. Auf dem Rücken der Supplik steht: Praes. Ottbergen 1673 September 20 an die Vorsteher zur Drenke der Befehl gegeben, daß sie bezahlen sollten (CLA. B. II. 17b).

Entgegen den beiden andern zu Amelunxen gehörigen Filialen Wehrden und Blankenau entbehrte Drenke bis in die neueste Zeit ein Gotteshaus. Wenn schon die Beihülfe Corveys zu derartigen Bauten in den übrigen Ortschaften (wie überall nachgewiesen) meist eine sehr geringe war — für dieses entlegene Dorf ist absolut gar nichts der Art geschehen. Da, in der Mitte des 19. Jahrh. entschlossen sich die kinderlosen Drenker Einwohner Conrad Hillcker und Magdalena Frischen aus Erkeln ihren ganzen Besitz, Haus und 102 Morgen Land, zur Fundirung einer Kaplanei herzugeben und zugleich eine Kapelle dort zu erbauen. Dieselbe wurde auf einem Platze, den Anton Rode, auch ein Drenker Einwohner, schenkte, im J. 1859 unter Beisteuer der ganzen Gemeinde, welche die Fuhren umsonst leistete, fertig gestellt und ist 15 m lang, 10 m breit und 7 m hoch, hat ein mit Schiefer gedecktes Dachreiterthürmchen. Vor derselben steht in Stein gehauen: Nos cum prole pia benedicat virgo Maria. Exstructum 1859.

Die in der Drenker Feldmark vorkommenden einzelnen Flurbenennungen sind, vom Bruchhauser Wege anfangend dann über Süden um das Dorf herum, folgende: Hüwe, Eggeberg, Anger, Klinke, Wiehorn, obere Feld, Aufm Höltkebaum, Sümpen, in der Dahn, Össen, Sauenthal, Hellenbusch, Klippen, Haistern, Walterberg, lange Grund. Einige derselben kommen, etwas anders, oben, Ende 16. Jahrhunderts schon vor.

Bei der für die Kriegsjahre 1757—1761 Corveyscher Seits aufgestellten Schadensberechnung sind für den Schaden, den der Conductor in Drenke erlitten, 523 Thlr. aufgeführt (Wigand Denkw. Beitr. S. 277). Die bei den meisten übrigen Ortschaften des Corveyer Landes in Verbindung mit dem Türkenschot im J. 1542 vorhandene Abschätzung sowie Namenverzeichniß damaliger Ortseingesessener erwähnt Drenke nicht. In der Corveyschen Land-

rechnung 17⁹⁸/₉₉, vom Schatzeinnehmer Versen in Höxter geführt (Arch. Wehrden), beträgt der Matricularanschlag zur einfachen Schatzung für Drenke 4 Thlr.

Wehrden.

Hedwig (Haduwy), die Schwester des zweiten Corveyer Abts Warin, des Ludolfingers und Gemahlin des Sachsengrafen Amelung — wahrscheinlich Enkelin des Sachsenherzogs Bruno — schenkte der Corveyer Kirche für die Seelenruhe ihres verstorbenen Gemahls und ihrer Söhne Bennid und Amelung all ihren Besitz in Wehrden und Beverungen: Tradidit Hadwy . . . quidquid habuit in Weredun et in Upweredun et in Beverungun cum omnibus pertinentiis eorum (Falke Cod. trad. Corb. p. 275). Das ist die erste urkundliche, freilich undatirte, aber wohl dem 9. oder 10. Jahrhundert angehörige Erwähnung der in einem Kessel bis an die Weser heran liegenden Ortschaft Wehrden. Ohne Zweifel hat, wie auch schon der Name besagt, außer der jetzt ganz in der Tiefe belegenen, oberhalb einst noch eine zweite Ansiedlung — Ober Wehrden — gelegen, von welcher zwar jegliche Spur verschwunden, die aber jedenfalls in jenem Terrain zu suchen ist, welches unterhalb des steilragenden Wiltberges und oberhalb der von Godelheim nach Blankenau führenden Straße sich da ausbreitet, wo einige kleine Quellen sprudeln. Daß sich auf diesen Ort jene Schenkung des Grafen Ludolf an Corvey (Trad. Corb. ed. Wigand S. 34. § 161) in Wrethum bezieht, wie Falke glaubt, ist mit Wigand (Corv. Güterb. S. 34) kaum anzunehmen, da die vorerwähnte erste Schenkung in ihrem Wortlaut sehr umfassend ist und neben dem stehend üblichen Zubehör an Wald und Weide auch ausdrücklich die Hörigen beiderlei Geschlechts in den Orten mit umfaßt.

Der Name als solcher kommt in deutschen Landen häufiger vor; wenn auch vielfach variirt und in der neu hochdeutschen Schreibform streng geschieden, ist in den Ortsnamen: Werden, der mächtigen Abtei des h. Ludgerus an der Ruhr, der alten Pfalz Verda, dem heutigen Kaiserswerth am Rhein und in Verden an der Aller — der Wortstamm derselbe. Ohne mit dem neueren Werder, was mehr den Begriff einer Flußinsel in sich schließt, wie Bodenwerder, Giselwerder — stets auch in mittelalterlichen Urkunden insula genannt — verwechselt werden zu dürfen, haben die obigen Orte die unmittelbare Lage an einem Flusse sämmtlich gemeinsam und möchte deßhalb auch diese verwandte Form ein in niedrigen Marschländern künstlich aufgehöhetes Erdreich, wodurch Vieh und Gebäude vor Überschwemmungen geschützt werden, bedeuten und bezeichnen (Förstemann Deutsche Ortsn. S. 40).

Unter den Gütern, womit der Corveyer Abt Warin (II) die von ihm gegründete Kirche auf dem Michaelis-Heiligenberge bei Ovenhausen bei der Einweihung im J. 1079 dotirte (Wilmans Additam. z. Westf. U.-B. S. 21. Nr. 21) war auch eine Hufe in Werethan. Obgleich über diese Anweisung und deren weiteren Verbleib die Ovenhauser Nachrichten nichts ergeben, sodaß etwa zu vermuthen wäre, jene Hufe sei Seitens der Heiligenberger Kirche anderweitig veräußert oder vertauscht und später dem von Corvey lehnrührigen Haupthof zugeschlagen, so muß doch angenommen werden, daß mit der ursprünglichen Begabung Wehrden an der Weser gemeint ist.

Da Jahrhunderte vergehen, ohne die nächste urkundliche Nachricht über Wehrden zu bringen, so mögen hier diejenigen Notizen eingeschaltet werden, welche sich über den gegen Südwesten oberhalb hingelagerten Waldrücken des Wiltberges erhalten haben. Aus einer Bulle des im

J. 1164 gestorbenen Gegenpapstes Victor IV. an den Abt Conrad von Corvey (Additam. z. Westf. U.-B. S. 47. Nr. 52 und Westf. U.-B. V, 45. Nr. 123) erhellt, daß sich zu jener Zeit an diesem Orte ein Corveyscher Besitz, eine feste Burg, befand, indem der Papst diejenigen Äbte, welche die von Conrad erbaute Wiltburg als Lehn vergeben würden, mit der kirchlichen Censur bedroht: statuimus, ut quicunque abbas castrum Wiltborg, quod tu ad defensionem Corbeiensis ecclesie munivisse videris, in beneficium alicui concesserit, anathematis vinculo, donec resipuerit, teneatur. Wenn auch diese Urkunde sich nur auf Paullini's erhaltene Handschriften gründet, so braucht doch nicht eine Fälschung angenommen zu werden, wie sie erwiesen im Chronicon Huxariense von ihm und in dem von ihm herausgegebenen Syntagma vorliegt, worin er den Bau der Veste Wiltborg — also irrig, wie auch Wilmans a. a. O. Anmerk. 1) hervorhebt, — ums Jahr 1176 legt. Der Fleck war von den umsichtigen Corveyer Mönchen gut gewählt. Gegenüber der alten Brunsburg, an der andern rechten, südlichen Thalseite der Nethe, nach ihr und der Weser zu schroff abfallend und schwer zugänglich, war eine Befestigung auf dieser Höhe wohl im Stande Schutz und Sicherheit zu gewähren. Heute sind an der bewaldeten Stelle Trümmer und Gräben einer Burg kaum noch zu constatiren. Da ihrer auch in den nächsten Jahrhunderten (soviel zu finden) keine Erwähnung geschieht, so scheint sie schon sehr früh wieder von Corvey aufgegeben worden zu sein, ohne daß die Ursachen bekannt wären, oder von einer etwa gewaltsamen Zerstörung Nachricht vorhanden ist. Es muß deßhalb auch die Richtigkeit der Meinung Wigands (Corv. Güterb. S. 26), daß der Ausdruck „castrum, wo der Abt zu residiren pflegte" in einer handschriftlichen Nachricht über die von Amelunxen sich unbedingt auf die Wildburg beziehen müsse, in berechtigten Zweifel gezogen werden;

wir glauben vielmehr, daß mit dieser hier gemeinten Burg die Brunsburg, die als zeitweiliger Aufenthalt der Corveyer Äbte sowohl als wie der von Amelunxen als Burgmannen urkundlich feststeht, (worüber Näheres an der betreffenden Stelle!) bezeichnet werden soll.

Das an vielfachen kleinen, anekdotenhaften Eintragungen reiche Diar. Corb. erzählt (fol. 404) von einer erfolglosen Schatzgräberei am Wiltberg mit den Worten: 1687 März 13 inceperunt fodere et inquirere thesaurum in Wiltberg prope Amelunxen aliquot diebus, sed nihil inventum post multas defatigationes. Hierauf bezieht sich auch die Beschreibung einer daran sich knüpfenden Anklage nebst Zeugenverhör (Wigand Denkw. Beitr. S. 261).

Außer den oben genannten thun die älteren Güterverzeichnisse und Einkünfte des Stifts Corvey keiner Erwähnung von Wehrden, es finden sich nur einige ältere undatirte Lehnsbegabungen: Albert von Boſzen mit einer Hufe in Werden, Zehnten in Eggeritze up der Dumme, Elias von Hedewigessen mit Curie in Eygerxen (fol. 33v) und Friedrich von Immessen (Imbsen) mit der Hälfte einer Curie bei Wehrden (fol. 34), Conrad von Everstein mit 3 Hufen daselbst (Wigand Arch. II, 397) und Heynemann von Everstein mit 3 Hufen und zugehörigen Kottstetten (Eb. S. 404). Eggersen ist der Name einer ausgegangenen Ortschaft; doch da sie als in der Nähe der Dumme gelegen hier bezeichnet wird und dieser letztere Name noch jetzt einem zwischen der Nethe, der Weser und auf beiden Seiten des Eisenbahndamms der Strecke Wehrden-Boſzen liegenden, zum Rittergut Wehrden gehörigen Wiesencomplex eigen ist, so kann auch sie doch nur hier gelegen gewesen sein. Freilich bleibt es schwer verständlich, wie sich hiermit die in der Blankenauer Grenz- und Schnadbestimmung erwähnte gleiche Benennung reimen soll — es müßte denn, wie Wigand (Corv. Güterb. S. 165) andeutet, zwei

Orte mit geringer Modifikation des Namens, nahe bei einander gegeben haben. Abt Bodo von Corvey bekundet in Urk. von 1385 (sabbato post Bartolom. ap.) August 26, daß er den vierten Theil des Zehnten zu Eigeriksen für 10 löth. Mark von Johann dem Juden, welchem der verstorbene Friedrich von Amelunxen für 8 löth. Mark ihn verpfändet hatte, wieder eingelöset habe; wenn jetzt 2 Mark aus dem Zehnten von ihm oder seinen Nachkommen entnommen werden, dann mag Rave von Amelunxen, da er der Erbe ist, sich des Zehnten ohne Widerspruch Corveyer Seits unterwinden (Or. Arch. Wehrden, Siegel ab). Nach Urk. von 1563 (Dinschedag nach Letare) März 23 belehnt Abt Reinhard von Corvey den Hözterschen Bürger Christoffer Klukisten mit 3 Wiesen ober der Nhete, im Felde zu Eggersen, die eine under dem Dummenhovel, bei Brosike Rewlen Wiese, bei der Mergelkule, die andere neben der Petersilienwiese, zwischen dem Fußsteig und dem Fahrweg, die Dritte boven dem risch, an der von Amelunxen Wiese, außerdem noch mit 7 Morgen von seinen Voreltern gerodeten Landes bei der Nete, bei dem Mühlenwerder (Or. Ebenda Siegel ab). Aus Urk. von 1573 (Mittwoch nach Judica) März 11 ist ersichtlich, daß vorg. Klukiste und sein Schwager Moritz Floermann diese Wiesen dem Stift Corvey zu Behuf Johannes von Amelunxen zu Werden refutirt haben, in Folge dessen Abt Reinhard denselben damit belehnt. Dasselbe geschieht durch Abt Dietherich für Herbold von Amelunxen 1612 (Donnerstag vor dominica adventus) November 29 und durch Abt Heinrich für denselben 1619 November 25. (Drei Or. Arch. Wehrden). In einem Lehnbrief Abts Dietrich von Corvey belehnt dieser Gotschalk Troven, Bürger zu Hözter, in mitbehuf Bartolds seines Bruders, 1605 October 20 mit drei Rodern oder Wiesen, eine bei der Nethe, bei dem Bulenpoil, die andere in der Dummen boven der Scholenwise,

die dritte over der Nethe beneben dem Nethestege, wie Hans Robbrechts sel. sie gehabt. (Or. Fürst. Corv.) Hiernach waren also außer den aus den Corveyer Lehnregistern erwähnten Familien auch die von Amelunxen nachweisbar gegen Ende des 14. Jahrh. bei Wehrden mit Lehnbesitz begabt.

Das Lehnregister Abts Reinhard enthält noch folgende Eintragungen: 1558 Juni 4. Von Tunies Klocken zu Werden 2 dal. von wegen Tylen Schepers synes stifsons. Item von Tylen Sanders zu Werden von wegen Vit Sanders als des eldesten 2. dal. (fol. 120); 1567 Jubilate. Item ist belehnt Tunies Kloken zu Werden, nach Absterben Tyle Schepers, so keine manerben gelassen und dadurch uns wieder zu verlehnen verfallen ist, die wiese, welche doch albereidt obgen. Tunies husfrawe, kraft ihrer leibzucht, in besitz hat, ist auch ihrer beider dochter Agnes in fall er oder syn son keine manerben nachliessen, damit beleibzugtiget und hat geben 20 daler (fol. 130v); 1575 Februar 12. Es ist belehnt Diderich Klocken zu Werden mit einer Wiese, gelegen bei der Nethe, und hat dieselbige zuvor zu Lehn gehabt Viet Ludeken in Huxar und Klocken mit unserm consens überlassen und verkauft. Es hat uns der Klocke geben 6 dal. durch Hansen Dunnen uns behandet und sein des Klocken Frau und Dochter Cathrin damit beleibzugtiget (fol. 143v). Endlich wird 1590 (Montag nach Oculi) März 26 Ditrich Klocke zu Werden von Abt Dietrich belehnt (fol. 179v).

Ein, anscheinend nach Dokumenten des Corveyer Archivs im 18. Jahrh. angefertigtes Inventar (Arch. Wehrden), enthält einige, wenig ausgiebige Regesten. 1581 Receß über einen Meyerhof in Wehrden zwischen denen von Amelunxen. 1600. Job Godecke zu Werden adoptirt seiner Schwester Sohn Melcher mit seinem Meyergut. 1618

des Godecke zu Werden Reversal wegen seines Meyerhofs für Abt Heinrich von Corvey. 1651 December 18. Jost Falkenberg aus Amelunxen verkauft an Wolf Dietrich Meyer zu Wehrden die Leinprechtswiese im Wehrdischen Felde (Meygad. Hausb. fol. 11). 1693. Sweder Luther von Amelunxen schreibt an Corveysche Regierung wegen des Godecken-Meyerhofs zu Werden. (Arch. Wehrden). Nach einem Corveyer Lehnregister von 1694 (Arch. Wehrden) waren auch die von Kanne zu Bruchhausen mit 2 Hufen Landes zu Wehrden beliehen, worüber Revers des Knappen Heinrich Kanne von Lude von 1437 November 30 für Abt Arnd (Lib. feud. fol. 72) vorliegt.

Der Corveyer Abt Reinhard ertheilte im J. 1580, mit Zustimmung seines Capitels, dem Hermann von Metternich eine Lehnsexspectanz über näher bezeichnete, von Corvey lehnrührige Güter, zum Dank dafür, daß jener bei seiner Anwesenheit in Rom den Papst dahin disponirt hatte, das Stift S. Peter zu Höxter mit allem Zubehör zu ewigen Zeiten dem Stift Corvey zu incorporiren. Im J. 1694 ließ der Paderborner Fürstbischof Hermann Werner Freiherr Wolff-Metternich durch seinen Legaten dem Abt Christoph von Corvey dieses Dokument mit dem Bemerken präsentiren, daß das Lehn jetzt eröffnet sei, indem Erich von Amelunxen in Wehrden kinderlos verstorben und seine beiden Schwestern Maria und Margaretha — vermählte von Günderode und von Wense — zu seinen Testamentserben ernannt habe; es habe sich hierauf zwischen jenen beiden und den Amelunxischen Agnaten ein Rechtsstreit erhoben, weil es Corveyer Mannlehngüter seien; jetzt schwebe der Proceß zwar noch, aber die von Meding als Günderodesche Erben und die von der Wense seien zum Verkauf und er, der Fürstbischof, zum Ankauf bereit, wenn Corvey ihn und seine Familie damit investiren wolle, was dann 1695 Mai 13 geschah. Schon unterm

28. April 1695 war zwischen dem Fürstbischof Hermann Werner und denen v. d. Wense und Ernst von Meding der Kaufvertrag abgeschlossen worden, wodurch ersterer um den Preis von 8000 Thaler die von denen von Amelunxen pro dote versetzten Gutsantheile von Wehrden erhielt. (Or. Arch. Wehrden). Trotz anfänglichen Widerstrebens stimmten die Agnaten Johann Philipp Wilhelm, Albrecht, Christoph Bernhard und Heinrich Gottfried von Amelunxen unter Verzicht „auf alle jura und actiones, so ihnen an dem Wense- oder Medingschen adligen Sitz Wehrden competiren möchte" dem Vertrag und der Investitur bei (Or. Inventar Arch. Wehrden) und fügen in notarieller Erklärung vom 29. Juni hinzu, daß ihnen dies Abkommen schon deßhalb erwünscht sei, weil sie dadurch von der Zahlung der 14,000 Thlr. liberirt würden, welche sie judikatmäßig an die von Wense-Günderode schuldeten (Or. Arch. Wehrden). Der angeblich fehlende oder nicht rechtsgültig ausgestellte Consens eines minorennen Agnaten gab später zu weitläufigen Processen Anlaß. Laut Urkunde vom 13. October 1699 verkauften die Söhne und Erben des Landdrosten Friedrich Ulrich von Amelunxen an den Fürstbischof Hermann Werner für 18,000 Thlr. ihren adeligen Sitz und Güter in Wehrden, wie solche ihre Voreltern vom Stift Corvey zu Lehn getragen haben (Or. Arch. Wehrden). Als Motiv des Verkaufs wird angegeben, daß sie das Gut nicht füglich theilen könnten, auch einer dem andern seine Quote herauszugeben nicht im Stande sei. Da ein Theil der Verkäufer aber nachträglich seinen Antheil am Kaufgelde nicht annehmen wollte, und dieser bei Corveyscher Kanzlei deponirt wurde, so ward, nachdem noch eine zweite Urk. unterm 16. November unter Wiederholung der obigen, ausgefertigt war, dann die Ingrossation des sog. Landdrosten Hauses und Gutes für den Paderborner Fürstbischof Seitens der Corveyschen Kanzlei ausgefertigt

(Or. Arch. Wehrden). Verschiedene Quittungen und Ratificirungen liegen bei. Nach dem Tode Christoph Bernhards von Amelunxen verehelichte sich seine Wittwe Anna Sophia Elisabeth (Cop. Ehestiftung 1689 December 10. B. IIIi. Vol. 2.) wieder mit dem Obristwachtmeister Hans Carl von Barretig genannt Türk und diese behaupteten als Vormünder der minorennen Kinder von Amelunxen den alten Burgsitz, der nach ihnen das Türkengut genannt wurde, ein Namen, der bis heute noch vorgehalten hat. Rechtsstreitigkeiten schwebten weiter fort; die vom Rhein eingewanderte Familie Wolff-Metternich konnte nicht in ruhigen Besitz und Genuß ihrer neuen Erwerbungen gelangen; die Familie von Amelunxen sich nicht darin finden einen Besitz zu verlieren, von dem sie den Namen trug (Vergl. Amelunxen) und auf welchem das Geschlecht Jahrhundertelang seßhaft gewesen war. Erst 1715 November 9. kamen — und auch da nur zeitweilig — diese Verhältnisse in ein friedlicheres Fahrwasser, als unter diesem Datum Friedrich Wilhelm von Amelunxen — obigen Christoph Bernhards ältester Sohn und Ernestine Charlotte geborne von der Hees, seine Gemahlin, da der Paderborner Fürstbischof Franz Arnold (Freiherr Wolff-Metternich) ihn mit einer Capitainscharge providirt, auch das Corveyer Capitel 1695 Februar 14 der freih. Wolff-Metternichschen Familie den lehnsherrlichen Consens zum Ankauf ertheilt, für 18000 Thlr. an den Oberstallmeister Freiherrn v. Metternich zu Wehrden belegene Amelunxisch-Corveysche Güter verkauften oder vielmehr den Besitz derselben ihm einräumten. (Or. Arch. Wehrden; begl. Abschr. CLA. B. III. f.). Hier ist wörtlich hinzugefügt: Falls ins künftige die Familie v. M. das Gut wieder verkaufen oder durch tödtlichen Hintritt erloschen werden sollte, ich oder mein hinterbliebener Mannsstamm in simultanea investitura bleibende die nächsten gegen Erlegung desselbigen Preises von 18000

Rthlr. und Erstattung der Meliorationen dazu sein sollen. Unterm 20. April 1720 genehmigt Carl Christoph von Amelunxen, obigen Verkäufers Bruder, dem Domdechant von Metternich, als Vormund der v. Metternichschen Minorennen gegenüber, obigen Vertrag in allen Punkten, die Corveysche Kanzlei bestätigt dies April 22 mit dem Hinzufügen, daß v. A. den Inhalt beschworen und versprochen habe von dem beim Kaiserl. Kammergericht anhängig gemachten Proceß Abstand zu nehmen (Or. Arch. Wehrden). Schon 20 Jahre nachher gerieth ein Theil des Metternichschen Besitzes unter Sequester. In Folge dessen verkaufte 1740 November 8 Franz Wilhelm Frhr. Wolff-Metternich an Abt Caspar von Corvey von dem von seinem Vater angekauften sog. Türkengut, den adeligen Türkenhof, Scheuer und 2 Morgen Garten, wie der Verkäufer Fr. Wilh. v. Amelunxen ihn in Besitz hatte, Jagd und Fischerei, 1/6 des Civil- und Criminalgerichts, 133 Morgen zehntbaren Landes, 34 Morgen Wiesewachs, Schaftrift von 160 Köpfen, Gemeindehude für soviel Vieh, wie solche vorher vom Türkenhaus getrieben, jährlich 100 Tage Spanndienste und 100 Tage Handdienst, für 12000 Thlr., den Thaler zu 36 Mariengr., vorbehaltlich des Wiederkaufs (Or. CLA. B. III. f.). Unterm 14. Nov. fand notarielle Aufnahme und Spezifikation über Größe des Türkenguts sowie Besitzergreifung Seitens Corveys statt (Or. Ebenda). Den annoch unverkauften Theil des Türkenguts verkaufte derselbe an eben denselben 1742 April 14 gegen Übernahme verschiedener Obligationen (Or. Ebenda mit eigenh. Unterschr. und Siegeln). Im J. 1755 wurde durch die Wittwe die Wiedereinlösung zwar ins Werk gesetzt, aber erst 1766 kam die Familie wegen allerhand Weiterungen und Hindernissen wieder in den Besitz des Türkenguts.

Das heutige, ansehnliche, herrschaftliche Wohnhaus der Familie Wolff-Metternich ist in seiner jetzigen Gestalt vom Fürstbischof Hermann Werner hergestellt. Unmittelbar nach der Erwerbung begann er die baulichen Veränderungen vorzunehmen, ließ den alten Amelunxischen Wohnsitz dreiseitig umbauen und wendete, wie seine, auf dem Hause verwahrten, eigenhändigen Aufzeichnungen ergeben, ganz erhebliche Summen an, um in einer Reihe von Jahren Wohnhaus und Vorgebäude zeitgemäß zu verbessern. Über ein dorthin verbrachtes, aus Spanien stammendes, Muttergottesbild — noch jetzt dort vorhanden — erzählt das Diar. Corb. (fol. 567) zu 1704 Juni 20: Reverendissimus noster — der Corveyer Fürstabt Florenz von der Velde ist gemeint — navi vectus perrexit in Blankenaw, in reditu salutavit novam B. Marie V. imaginem miraculosam, a pie memorie episcopo Paderbornensi Hermanno Wernero libero Barone de Metternich, in domo in Werden, a se recenter constructa, donatam et ex Vigos transtatam.

Unweit des Hauses, nach Norden zu, steht im Garten ein eigenartiges, altes Gebäu, zwei an einander gebauete sechseckige, hochragende Thürme, in deren kleinerem Eingang und Wendeltreppe sich befinden. Über der Eingangsthür steht in Stein gehauen die das Chronogramm 1696 enthaltende Inschrift: Empta fui expensis pariter reparata labore non reputo, judex zoile, qualis eris.[1]) darüber Wappen des Fürstbischofs und die Buchstaben: H. W. D. G. E. P. S. R. J. P. C. P. P. H. L. B. W. M. 1696.

Im untern Geschoß des größeren Thurms steht über der Thür: Cella S. Antonio Paduano dedicata, in dem Raum ist ein Altar, über demselben sind noch zwei Stockwerke. Der Tradition nach hat der Paderborner Fürst-

[1]) Den etwas dunklen Sinn des Distichons glaubt H. Oberlehrer Prof. Richter in Paderborn auf Zoilus, den hämischen Kritiker und Nörgler dahin deuten zu sollen, daß der Fürstbischof etwa abfallende Beurtheilung nicht rechnen will. s. m.!

bischof in diesem Thurme gewohnt, während er die baulichen Veränderungen am Wohnhaus vornehmen ließ und auf ihn beziehen sich die Verse in Annette von Droste-Hülshoffs schöner Ballade, „Der Fundator“:

. . . . . dort hat gewacht
der alte Kirchenfürst, wenn Nacht
Sich auf den Weiher hat ergossen,
Dort hat den Reiher er geschossen
Und zugeschaut des Schlosses Bau,
Sein weiß Habit, sein Auge grau
Lugt drüben an den Fenstersprossen.

Eine zusammenfassende Ermittelung des Taxwerths von Grundbesitz und Viehstand behufs des Türkenschots, wie sie sich in den übrigen Corveyer Ortschaften aus dem J. 1542 nebst Verzeichniß der Namen der damaligen Ortseingesessenen findet, ist von Wehrden nicht überliefert. Der Matrikularanschlag zur einfachen Schatzung aus der vom Schatzeinnehmer Reg. Rath W. A. Versen in Höxter geführten Corveyschen Landrechnung für 17⁹⁸/₉₉ beläuft sich in Wehrden auf 3 Thlr. 27 Gr. (Arch. Wehrden).

Nach einer Notiz vom J. 1700 betrug die Seelenzahl in Wehrden in 40 Häusern 263; nach der Zählung von 1809 in 70 Häusern 455; 512 im J. 1867 und 1890 December 1. 589 Einwohner.

In der Feldmark von Wehrden finden sich folgende Flurnamen: Oberenfeld, auf der hohen Wanne, hinter den Zäunen, Unterefeld, Bauernwerder, Steinberg, Kuhkamp, Helle, Dumme, Rüdeplätze, Hackethal, Rothpfad, Lau, am Wildberg, Stollenschlenke, Düstere Grund, Judengrund, Fickengrund, Schwarzhenriksgrund, Amethal, Hegesiek, auf der Tafel, Eiskeller.

Die Kapelle in Wehrden ist 24,15 m lang — hinter dem Hochaltar ist Sakristei von 16,82 □m Inhalt — 8,83—87 m breit; 9,40 m hoch; an der Südseite ist ein

Thurm und an der Evangeliumsseit ein Privatoratorium von 20,74 □m Inhalt angebaut.

Daß dieselbe vom Fürstbischof Hermann Werner auf seine eigenen Kosten aufgeführt ist, zeigen sowohl die Eintragungen über die Baukosten in einem von ihm angelegten Lehnbuch über die von ihm acquirirten Güter (Or. Wehrden), als namentlich nachfolgende, von ihm eigenhändig auf die erste Seite desselben geschriebene Nachricht:

Anno a nativitate Jesu Christi redemptoris nostri 1698 meis propriis sumptibus incoepta aedificari ecclesia in Werden, in honorem Jesu Christi ejusque s. matris Mariae et s. ss. Josephi, Annae et Joachim[1]) et ipso die festi visitationis eiusdem deiparae virginis curavi primarium lapidem retro aram orientem versus in pilari dextro, fundamento iam ad duodecim circiter pedes in altum deducto, collocari eique includi particulas reliquiarum sss. Meinolphi archidiaconi olim Paderbornensis, s. Ursulae virg. et mart. et s. Prothi et cum agno Dei, ab Jnnocentio papa XI benedicto, et cruce Caravacensi in nomine Patris et filii et spiritus sancti, optans Deumque deprecans, ut semper hic et ubique vigeat et dilatetur vera Romana catholica fides, timor Dei fraternaque dilectio. Scripsi die 2 mensis July Anno 1698. Hermannus Wernerus Episcopus Paderbornensis.

Darunter steht, gleichfalls von seiner Hand geschrieben, über die erste Feierlichkeit in der vollendeten Kirche: Anno 1699 29. Septembris, in festo dedicat. S. Michaelis archangeli, prima vice in noviter exstructa ecclesia Werdena missa celebrata et concio a P. Alexandro Wille

[1]) Die Angabe Holschers in Zeitschr. 39, 147, die Kapelle sei dem h. Stephan geweiht, ist also hiernach zu berichtigen. Dieselbe Angabe findet sich auch in dem vom bischöfl. General-Vikariate herausgegebenen Schematismus des Bisth. Paderborn 1895.

confess. nostro ordinario habita, nobis et abbate ac principe Corbeiensi praesentibus.

Ego hora 7^ma^ primam missam celebravi, sacellanus meus Joannes Schultze 2^dam^, officialis 3^tiam^, P. Wille quartam, post cantatum Veni creator, concendit cathedram, interea kuchenmeister Homus legit sacrum, post concionem intonatum in choro musico Te Deum laudamus, quo finito P. Wille cantavit collectas et finiit celebritatem. Idem 28. Octobris, in festo apost. Simonis et Judae, ecclesia cum oratorio et simiterium ecclesiam circumeundo secundum praescriptum ritualis Romani benedixit, reservata consecratione ac dedicatione in aliud tempus (Arch. Wehrden). Bezüglich der Consekration der Wehrdener Kirche, welche durch Florenz von der Velde, Abt von Corvey 1704 November 16 erfolgte, sagt das Diar. Corbej. (fol. 569) zu diesem Tage: Reverendissimus noster solemniter consecravit novam ecclesiam in pago Werden cum duobus altaribus, ipsam ecclesiam et summum altare in honorem sanctae familiae Christi, laterale altare in honorem SS. Sebastiani et Rochi. Notandum, quod R^smus^ episcopus Paderbornensis Hermannus Wernerus ecclesiam hanc sumptibus suis aedificarit et missas ibidem celebraverit, sed consecrationem suspenderit, ne nobis in nostra jurisdictione ecclesiastica praeiudicium aliquod causaret. Ohne daß Fürstbischof Hermann Werner die Gründe angibt, weßhalb nur Benediktion und nicht auch gleichzeitig die Consekration zu seinen Zeiten vorgenommen wurde, war es unzweifelhaft die hier Corveyscher Seits angegebene Rücksichtnahme, welche er walten ließ, um nicht den heiklen Punkt, die von Corvey behauptete kirchliche Gerichtsbarkeit in ihrem weltlichen Gebiet, welche Jahrhunderte lang zu Reibereien zwischen dem Hochstift Paderborn und der Abtei Anlaß gab, hervorzukehren und zur Sprache zu bringen. Völlig mit dieser Auffassung übereinstimmend ist eine in

den Corveyer Annalen (Msc. II, 186 fol. 103) befindliche Notiz: Cum R^{mus} pie memorie princeps Hermannus Wernerus, Paderbornensis episcopus, in honorem sacrosanctae Christi familiae, Jesu, Mariae, Josephi, Annae et Joachim novum in pago Wehrden templum suis sumptibus aedificari curasset, eoque omnibus suis numeris jam absolute nihil amplius restaret, quam ut consecraretur, ut vero lite super jure diocesano inter episcopum Paderbornensem et principem Corbeyensem ad huc indecisa pendente, commode et absque alterutrius prejudicio fieri non posset, placuit hinc inde usque ad mortem episcopi Paderbornensis consecrationem differri et interim altare portatile adhiberi, cum expressa tamen reservatione, quod post mortem episcopi Hermanni Werneri consecratio prememorati templi a nullo alio, quam a R^{mo} nostro vel — si eum praemori contingeret — illius successore fieri deberet, quibus ita ultro citroque pactitatis, vigesimo non Sept. primum in eo sacrum episcopo Paderbornensi et principe Corbeyensi praesentibus lectum, finitisque divinis ad mensam magnifico apparatu instructam signum datum est.

Dreißig Jahr später entstand zwischen dem zeitigen Fideicommißbesitzer von Wehrden und Amelunxen, Franz Wilhelm Freiherrn Wolff-Metternich ein Proceß mit dem damaligen Pfarrer von Amelunxen, Knieve, über von Letzterem eingeklagte Posten, wegen prätendirten Brennholzes, vorenthaltener jura stolae u. s. w. Ein hierbei aufgenommenes Protokoll des geistlichen Gerichts in Corvey Veneris 27 Juni 1738 enthält unter den Aussagen des citirten Schulmeisters Christophel Guntermann u. A. Folgendes:

. Unter Nr. 12. Wer die Wehrdische Capelle oder Kirche gebawet? Ihre Hochfürstl. Gnaden von Paderborn Hermann Werner.

Nr. 13) Auf welchem Ort dieselbe gebawet, ob sie auf den adeligen Metternichschen oder gemeinen Grund stehe? Auf dem Gemeindegrund, dem sog. niedern Bruche.

Nr. 14) Ob S. hochfürstl. Gn. Hermann Werner diesen gemeinen Grund von der Gemeinheit erkauft und wer das Fundament gegraben? Wäre nicht von der Gemeinheit erkauft, die Gemeinde hätte aber eingewilligt, daß daselbst eine Kapelle könnte gebawet werden und hätte die Gemeinheit auch das Fundament helfen graben.

Nr. 15) Ob die noch übrigen Materialien von der alten, in Wehrden gestandenen Kapelle, zu dieser newen Kapelle employirt? Wüßte es nicht, wäre noch nicht dagewesen, hätte aber von Andern gehört, daß es geschehen sei.

Nr. 16) Wer die Fuhren bei Aufbawung dieser Kapelle gethan? Dicit se nescire.

Nr. 28) Auf die Frage, wer die Procession nach dem heiligen Häuschen angestellt? Henrikus Löhr, Pastor zu Amelunxen hätte dieselbe angefangen, wäre selbst mit dabei gewesen.

Nr. 33) quo anno diese Procession angefangen? Ungefähr 26 Jahr. Diesem gegenüber ließ der Churcölnische Geheime Rath Fhr. Fr. W. Wolff-Metternich bei der zu Beverungen 7 Juli 1738 abgehaltenen Synodal-Visitation den dortigen Kaplan von Soest zu Protokoll vernehmen und dieser sagte an Eidesstatt u. A. aus, daß 1) er über 10 Jahr Kaplan in Wehrden gewesen; 2) ihm und männiglich bekannt, daß J. Hochfürstl. Gn. H. W. Bischof zu Paderborn Hochseligst Andenkens das Haus Wehrden und die Kapelle suis sumptibus aufgebauet habe, wie denn überall dero Wappen und insignia dafür ausgehauen wären und sich befänden; 3) ihm bekannt wäre, daß derjenige Platz, den die Gemeinheit darzugethan, gedachter Gemeinheit vergütet wäre, da dann J. H. Gn. Hochsel. And. ein ruhmwürdiger und liberaler Fürst gewesen und gewiß

nichts umbsonst von der Gemeinheit begehret. Bernard Ign. Wydenbruck Generalvikar und Joan Henr. Wasmuth Notar und Aktuar unterschreiben das Protokoll, dessen Abschrift durch Notar Christian Geisler untern 20. Aug. beglaubigt wird (CLA. B. II. 15b fol. 349). Unterm 26. November desselben Jahres wurde in Wehrden ein Vergleich (vom Notar Georg Valent. Kraus beglaub. Abschr. a. a. O.) zwischen den streitigen Theilen dahin geschlossen, daß dem Pastor jährlich 6 Fuder Holz aus dem Herbramer Holze unentgeltlich aus sonderlicher Freundschaft soll angewiesen werden; was die Differenzen wegen der Wehrdischen Haus Capellaney betrifft, so hat es bei dem Gottesdienst, wie früher, zu verbleiben, jedoch wird versprochen, daß es dem juri parochiali gar kein Eintrag geschehen, noch etwas präjudicirliches vorgenommen werden solle.

Über die ältere, vom Fürstbischof Hermann Werner abgebrochene Wehrdener Kapelle hat sich nichts, wann sie gebaut ist und sonst nur Weniges[1]) auffinden lassen und meist bezieht sich dieses auf die zur Zeit von Kirchen-Visitationen vorgefundene Beschaffenheit derselben. Diese fanden hauptsächlich in jener Zeit statt, als der katholische Pfarrer von Amelunxen, in Folge der daselbst für ihn unerträglichen kirchlichen Zustände und Wirren und auf Grund des Recesses von 1651 (vergl. Amelunxen), seinen Pfarrort verließ und zeitweilig nach Wehrden, der bisherigen Filiale, übersiedelte. Bei der 1659 August 17 stattgefundenen Visitation in Wehrden wurde ein Verzeichniß der vorhandenen kirchlichen Gefäße und Gewänder aufgestellt, über die Kirche sagt das Protokoll: Templum non est stratum lapidibus, indiget dealbatione superiusque pavimentum reparatione — una campana cum horologio ligneo —

---

[1]) Vergl. Amelunxen die Supplik der kathol. Einwohner an den Abt von 1652 März 18.

non est coemiterium, habeat sepulturam in Amelunxen — desunt scamna. In parvo aheno continetur aqua baptismalis super credentiam ad latus epistolae — pastor Vitus Mertens, professus Corbeiensis, custos Vitus Remerding, templarii non sunt, quia non fuit antehac ecclesia parochialis sed filialis, nunc est parochialis. Catholici in Wehrden et Amelunxen beschweren sich, daß die Kirche zu Amelunxen mit müssen repariren helfen (CLA. B. II. 17b).

Sämmtliche katholische Einwohner der Dorfschaft Wehrden bitten 1660 September 15 Abt Arnold von Corvey, da ihre arme Kirche ruinos, verfallen und verwüstet, zur Reparatur derselben von der gesetzten Strafe im jüngst zu Amelunxen gehaltenem Gericht sie ein Tröpflein genießen zu lassen (Or. (CLA. B. II. 15c).

Von 1665 Juli 9 liegt Protokoll vor, worin Vitus Mertens Pastor specificatio ad visitationem ecclesiae in Wehrden, Verzeichniß der h. Gefäße und Gewänder gibt, wünscht, daß novum Calendarium introducirt werde. „So ist auch alhie sehr nötig domus pastoralis, bewal das ich in der Scheure auch nicht lange bleiben kan undt nicht beständig sitze wegen der Frawen, so darin ihre Leibzucht hatt. Nötig sein Stühle in der Kirche und das die Wende und oben das tabulatum renoviret und ausgebessert werden.“ (B. II. 17b). Über den Tod des vorerwähnten Pfarrers, die Einsetzung seines Nachfolgers und einiges andere mag hier eine Notiz des Diar. Corbej. (fol. 187) Platz finden, weil beides in Wehrden erfolgte.

1669 Dec. 27 obiit R. P. Vitus Mertens, hujus loci professus et capitularis, postquam per aliquot annos post obitum P. Aegidii Hatzfeldensis professi et discessum Georgii Brabeck ad Montem Martis, anno 1653 circiter, curam parochialem egisset Catholicorum, qui inveniuntur in parochia Amelunxen, in pagis Amelunxen,

Werden et Drencke, pro quibus exercitium catholicae religionis servatur in Werden, in sacello ibi existente, quo etiam revocantur incolae Blankenawenses. In locum illius subrogatus est R. D. Henricus Loër, quem R^mus^ p. M. curaverat ordinari, sub praetentu seu titulo parochiae Jacobsbergensis, quae quoad modernam illius loci constitutionem non habet reditus sufficientes pro alendo proprio pastore, hinc administratur per religiosum ex conventu Herstellensi, qui alternat celebrando in Jacobsberg et Haarbrück, qui est pagus constitutus in vicinia in dioecesi Paderbornensi.

Noch ein, der früheren Quelle (CLA. B. II. 17b) entlehntes Visitations-Protokoll von 1673 December 3 enthält einige die Wehrdener Kapelle betreffende Nachrichten: Parochia Wehrden wird visitirt durch den Prior und Archidiacon Nikolaus v. Zitzewitz und den Assessor Leander Scheiffers. P. Henricus Loer visitatores excepit. Inventa fuit ecclesia sat decenter ornata, recenter lapide strata et calce illuminata, defectus solum erat sedilium — Sitzbänke — cum tempore tamen procurandorum. Coemiterium ibidem non erat, baptisterium non erat, sed ad latus evangelii in muro servabatur clausum ahennum cupreum, continens aquam fustralem, ubi simul velut in loco satis honesto sacra olea reponebantur.

Es verdient noch erwähnt zu werden, daß der Corveyer Subprior Friedrich Henkhausen 1663 Juni 7 auf Befehl Christoph Bernhards, Bischofs von Münster und Administrators zu Corvey, den Einwohnern der Dorfschaft Wehrden die Annahme des neuen Kalenders anbefiehlt (CLA. B. II. 15c).

Es haben also, nach der 1651 erfolgten Übersiedelung des Amelunxer Pfarrers Weber, seine nächsten Nachfolger Fabrizius, Mertens und Loer die Pastorirung von Amelunxen und der dahin eingepfarrten Dörfer von Wehrden

aus besorgt, bis die im J. 1674 erfolgte Einrichtung des Simultaneums in Amelunxen zeitweiligen Aufenthalt daselbst erheischte, der aber wohl erst nach dort erfolgtem Pfarrhausbau im J. 1690 zum dauernden dürfte geworden sein. Von dem an letzter Stelle genannten Pfarrer, der in Wehrden domicilirte, Heinrich Löhr, erzählt die Tradition, er habe täglich von Wehrden aus die Höhe erstiegen und nach dem verwaisten Amelunxen herübergeblickt mit der Bitte zum Allmächtigen, er möge doch bald Hirt und Heerde wieder vereinen. In diesem Gedanken habe er dann die auf jener Stelle noch heute vorhandene kleine Kapelle zur schmerzhaften Mutter Gottes — es befindet sich darin eine Pieta — errichten lassen. Die auf einem Holzbalken rings um das Gesimse eingeschnittene Inschrift lautet: Dieses ist das Klaghaus Christi und Mariä. Christus und Maria wollen schützen und segnen alle, die ein und ausgehen und daß sie alle mögen selig werden. Amen. Anno 1685 den 9. Juni. Über der Thür steht in Stein gehauen: Opfere Gaben dem Herrn, wie sich gebührt. Ekklesiastikus Kap. 14. 1685. Nach oben erwähnten protokollarischen Aussagen von 1738 stammt auch aus derselben Zeit, und von demselben Pfarrer eingeführt, die am 2. Pfingsttage noch jetzt übliche feierliche Procession, welche von Wehrden ausgeht und wobei an diesen Heiligenhäuschen gepredigt wird.

Wie der Fürstbischof Hermann Werner in seiner Umsicht es sich angelegen sein ließ für die Zukunft zu sorgen — provide et juste war sein Wahlspruch — bewies er dadurch, daß er aus dem von denen von Amelunxen erworbenen Grundbesitz durch Urkunde vom 14. März 1697 für seine Familie ein Fideicommiß errichtete, als auch, daß er durch Urk. vom 7. März 1701 für Wehrden, dem er, wie oben erzählt, die Kapelle erbauete, auch eine Kaplanei fundirte.

Blankenau.

Von Corvey gen Süden, die Weser aufwärts, auf steiler, schroffer Klippe über dem Flusse, liegt Amthaus Blankenau, dem sich ein kleiner Weiler, nach der Volkszählung von 1864 mit 223 und der von 1890 mit 227 Einwohnern anschließt. Anblick und Ausblick sind hier beide ohne Zweifel mit unter die schönsten an der Mittelweser zu zählen. Nach dieser Richtung endete hier bald das Corveyer Gebiet.

Der Name ist, wie mit Sicherheit anzunehmen, von der längs dem Flußufer sich hinstreckenden blanken, hellen, freiliegenden Wiesen-Au entnommen, auf die oberhalb sich anbauende Ansiedlung übertragen worden. Weder die Traditionen, Lehnsverzeichnisse und Güterregister Corvey's, noch selbst die uns jetzt wohl ziemlich vollständig (Westf. U.-B. IV.) vorliegenden Urkunden des 13. Jahrhunderts erwähnen den Namen. Wigand (Corv. Güterb. S. 48 und 166) gedenkt des ersten Vorkommens in Urk. vom J. 1302, worin Landgraf Ludwig von Hessen zu Gunsten des Stift Corvey auf den Zehnten zu Meinbrexen, allerdings am andern, rechten Weserufer, im Braunschweigischen, „gelegin gein der Blankenowe," verzichtet. Es wird also wahrscheinlich die Bebauung des auch landeinwärts nach zwei Seiten steil abfallenden kleinen Höhenrückens gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts stattgefunden haben. In der Urkunde von 1315 December 21 (Msc. I. 134), worin Abt Rupert und Convent von Corvey gemeinschaftlich mit Theodorich von Itter, Bischof von Paderborn, den Bau der Burg Blankenau unternehmen und vertragsmäßig dabei sich dahin einigen, daß Paderborn zwei „borgsate" — Burgsitze — überkommt, Corvey hingegen Pförtner, Wächter und anderes nöthige zu unterhalten hat, wird aber ausdrücklich „castrum novum dictum Blankenowe" gesagt,

sodaß vielleicht zu schließen ist, es sei vor diesem „neuen“ Aufbau schon eine Befestigung vorhanden gewesen. Die Namen von Burgmannen, an welche Paderborn die ihm zugebilligten Burgsitze überwies, sind uns nicht bekannt; laut Urk. von 1323 Juli 14 (Or. Fürst. Corv. 143) verkauft Johann Mach, Burgmann zu Blankenau, eine Getreiderente aus seinem Hofe, ‚vulgariter Johannis vom Ylianenhof nuncupata‘ in Amelunxen dem Thesauraramt in Corvey für 18 Mark, wobei Knappe Dietrich von Bruchhausen und Conrad Mach Bürgen sind. Unterm 28. März 1324 vermacht Knappe Albert Busch an Stift Corvey eine Getreiderente aus seinem Gute vor der Burg Blankenau auf dem Berg Heyeberg beim Orte Hukeshof und 1326 Februar 9 versetzt Abt Rupert von Corvey an den Knappen Herbold von Amelunxen und dessen Frau Gertrud ein Viertel von Blankenau für 42 Mark (Orr. Fürst. Corvey 149 und 150). An einer Urk. von 1326 (Or. Fürst. Corv. 153), die Johannes genannt Mach, Castellan in Blankenau ausstellt, hängt noch sein Siegel: Helm mit zwei Schwertern. Der Vertrag über die Burgmannssitze in Blankenau zwischen Corvey und Paderborn wird 1329 März 3 (Or. wie vor) erneuert und unmittelbar darauf April 10 verpfändet der Paderborner Bischof Bernhard von der Lippe für 100 Mark Silb. seine beiden Blankenauer Burgsitze dem Knappen Otto von Amelunxen, dessen Gemahlin Cunigund und seinem Bruder Egbert, unter Bürgschaft der Knappen Werner von der Asseburg, Friedrich genannt Went, Johann von Nedere und Florikin von Haversvörde, worüber die drei vorgenannten Bürgen — Wendt ist eigenthümlicher Weise nicht wieder mit dabei — noch einen besonders besiegelten Bürgschaftsrevers ausstellen (Asseb. U.-B. II. Nr. 920 u. 921). Sie versprechen hier auf Otto's Bitte dem Bischof für den Fall der Nachlässigkeit bei Erfüllung der versprochenen persönlichen

Residenz und schuldigen Wache in jener Burg oder Ausführung nöthiger Bauten, daß sie selbst dann das betreffende ergänzen und erfüllen wollen, wenn sie Namens des Bischofs dazu aufgefordert werden; von dem bekannten hierbei sonst üblichen Einlager ist keine Rede.

Als der Corveyer Abt Rupert mit Herzog Otto von Braunschweig im Kriege lag, schloß er zur Hülfe gegen diesen mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen 1331 Februar 1 einen Vertrag dahin ab, daß er ihm die Hälfte der Stadt Höxter abtrat und Burg Blankenau zu öffnen versprach (Wigand Denkw. Beitr. S. 158). Der Vertrag mit Paderborn wegen des Öffnungsrechts von Blankenau wurde nach Wigand (Corv. Güterb. S. 49) im J. 1332 erneuert.

Im J. 1349 ertheilte Kaiser Karl IV. dem Abte von Corvey Dietrich von Dalwigk das Recht innerhalb seines Gebiets Freistühle zu errichten und zwar wurden die Burgen Blankenau und Tonenburg zu solchen Malstätten bestimmt, doch meint Lindner (Veme S. 151), da weiter nichts von ihnen bekannt, weder Namen der Freigrafen noch Gerichtsverhandlungen, daß es über die Errichtung hinaus und zu weiterer Thätigkeit nicht gekommen sei.

Nach Wigand (Corv. Güterb. S. 49) war es im J. 1391, daß der Corveyer Abt Bodo von Horhausen an Rupert Herzog zu Jülich und Berg, Bischof von Paderborn, den Corveyschen Theil des Schlosses Blankenau versetzte und nach derselben Quelle fand auch im J. 1394 eine ähnliche Verhandlung zwischen Corvey und Paderborn statt. Doch muß angenommen werden, daß demnächst in diesen beiderseitigen Verhältnissen eine Wandlung eingetreten ist, denn in der Folge findet sich Corvey im alleinigen Besitz der Blankenauer Burg, deren Berechtigungen es dann häufig gegen die von Amelunxen zu vertheidigen hatte. In dem Vertrage, den Graf Hermann von Everstein mit

Paderborn 1399 Januar 7 schloß (Spilker Everstein S. 395) und worin er für den Fall, daß er aus seiner Ehe mit Ermgard von Waldeck keine männlichen Erben erhalten sollte, seine Grafschaft Everstein dem Hochstift Paderborn übertrug, wird unter dem Vielen, was ihm Paderbornischer Seits an Städten und Burgen zugesagt wird, auch der Paderbornische Antheil an Blankenau erwähnt.

Als Willekin Klenke 1447 Februar 1 dem Paderborner Domkapitel gegenüber, unter Stellung einer Anzahl Bürgen, sich wegen des ihm verpfändeten Schlosses zu Beverungen reversirt, ist auch ein Theil der Burg Blankenau als mitverschrieben, ausdrücklich erwähnt (Or. Fürst. Pad. 1752).

Um 1490 war der von seinem Bruder dem Corveyer Abte Hermann aus Hessen herbeigerufene Christoffer von Bömelburg in Blankenau seßhaft und nennt sich 1491 Amtmann daselbst (Arch. Meygadessen). Etwas später waren die von Brenken Pfandinhaber der Burg, die dann von Otto von Falkenberg mit Bewilligung des Abts den Pfandschilling ausbezahlt erhielten, wodurch dieser selbst in den Besitz der Burg gelangte, die dann lange Zeit bei seinem Geschlechte verblieb. Auf Grund des zwischen Corvey und dem Hause Hessen im J. 1434 geschlossenen Erbschutzvertrags, laut welchem letzteres versetzte Corveyer Güter einzulösen befugt war, erbot sich im J. 1529 der Landgraf Philipp von Hessen zur Einlösung der Blankenau, der Corveyer Abt Franz von Ketteler, während seiner Amtsdauer vielfach bestrebt, die sehr geschädigten finanziellen Verhältnisse seines Stifts zu heben, (Vergl. Wigand Arch. III, 3, 11) war sofort zur Wiederlöse bereit, verlängerte jedoch die Pfandschaft auf 30 Jahre (Wigand Corv. Güterb. S. 50).

Im J. 1534 (Donnerstag nach Michaelis) Oktober 1 versetzen Abt Franz, Vitus Prior, Hermann Senior,

Nikolaus Kellner, Johannes Küster und ganzes Capitel von Corvey an Johann und Wedekind, Gebrüdern von Falkenberg, Schloß und Haus Blankenau mit Burg und Vorburg, mit allem Zubehör, wie Friedrich von Brenkhen und hernacher Otto und Gerd von Amelunxen es vom Stift inne gehabt haben, ausgeschieden derer von Amelunxen Land vor Blankenau, nämlich das vor der Blankenau liegende zehntfreie Land, Meyerzehnten vor Beverungen, allen Renten aus der Mühle zu Beverungen, allen Pfennigzins, Geld, Weinkauf, Pflug- und Handdienste aus Jakobsberge und Gericht daselbst, mit einem Hof zu Amelunxen und einem zu Otbergen, der großen Wiese zu Egersen bei der krummen Breite und aller Gerechtigkeit, so vorgedachtes Schloß itzund hat; das nöthige Bauholz für Corvey wird vorbehalten (Msc. VII. 5205. fol. 49).

Aus derselben Quelle (fol. 44) liegt „Blankenawische Holzschnad mit den von Amelunxen" vor, doch ohne Jahr und Datum. „Zu erkennen die Schnade zwischen den hilligen kinde S. Vith und denen von Amelunxen. Von der kluse an zu Egersen (Vergl. Wigand Corv. Güterb. S. 164) hin (am Rande: wird jetzt uf der alten kirche genannt) an den weg de dar lopet von Amelunxen na Beverungen in erste, de nedere bercke beneden den wege na der cluse werdt gerodet und ist S. Vite. Item dat holt twischen dem vorwege von der nederen berken ut an den volkstigt von der cluse lopet na Werden ist samptgut. Item de alte vorweg, de dar lopet von den voltstigt hin an de heerstrate over durch dat holt, ist eine eike geteichnet mit XX, by den wege gehet de Otterbecke hen op de heerstrate na der Nehte, ist S. Vith. Item de busch twischen den Lovenborn und der heerstraten ist samptguet, rodet de van Amelunxen. Item praedictus rivulus usque ad finem est terminus pertinens ad castrum S. Viti Blankenawe. Item de

born, de dar fluth boven heraf, twischen dem Hessenberge und dem schilde, de dar springet und weder in die erde fluth, gehet de snadeweg an und lopet under der stollen, bawen der olden lantwehr hin und gehet twers over dat Ammedahl, horet na der Blankenawe, achter und boven den grunden up, achter den Berenberge und Eschenberge und den Heienberg, gehet bis up den groten kamp und dat pantschlot hinup den Beverungschen weg. All dat vorgeschrebene na der Weser horet to der Blankenaw.

Wie von andern Corveyer Ortschaften, so hat sich auch von dem kleinen Blankenau, aus der Taxation von Grund und Boden und Vieh für Contribution zur Türkensteuer im J. 1542, ein Namenverzeichniß der damaligen Ortsangesessenen erhalten (CLA. B. III. f.) und zwar sind es folgende: Hans Kock, Marolf, Cort Sluters, Henrich Suems, Tiges, Scapmester, Mertten, Henrich Hermen, Cort Holstein, Johann der Kleine, Johann von dem Berge, Kockenjunge, Gorge, Engelhart Sceper, Hermen, Portener. Unter den letzteren gehören augenscheinlich einige dem Hausstande des Amt- und Pfandhauses an.

In einem Hörterschen Gedenkbuche, worin Pferde und Pferdegeld für den Waffendienst der Stadt vom 14. Jahrh. an eingezeichnet sind, findet sich, ohne daß der Zusammenhang und die nähere Beziehung ersichtlich erscheinen, eine Notiz vom J. 1552 über zu gebendes Opfergeld d. i. Trinkgeld zu Blankenau, dem Vogt, dem Schreiber, dem Koch, dem Küchenjungen, dem Kellner, einem Reitknecht, einer Meyerschen, einer Dienstmagd, einem Ackerknecht, einem Wächter, dem Thürmer (tornemann), dem Pförtner — abwechselnd und verschiedentlich zwischen 1—6 Schillinge jedem (Wigand Denkw. Beitr. S. 133). Nach einem Verzeichniß der Corveyschen Einkünfte aus Beverungen von 1469 waren von den dortigen Meyern auf die Burg zu

Blankenau 26 Malter Korn, halb Winterkorn, halb Sommerkorn mit Gerste dabei, zu liefern (Wigand Corv. Güterb. S. 222).

Aus dem Lehnbuch des Corveyer Abts Reinhard von Bocholtz ist 1558 August 19 (fol. 120v) zu erwähnen: Item ist belehnt Wedekind von Falkenberg Droste zur Blankenaw und ist ihme die Belehnung geschenkt seines Dinstes halber; zu 1567 (Dinstag nach Judica) März 18: Item ist belehnt Christoffer von Falkenberg zu medebehuf seines vettern Joist zur Blankenowe und seines Bruders, die Verehrung ist verhandelt uf 15 daler, davon die hälfte Christoffer alsbald gelibert, die andere helfte ist Josten seines willigen dinstes halber quit geben (fol. 130); zu 1571 (Dinstag na Vocem jucunditatis) Mai 22: Item es ist belehnt Christof von Falkenberg als der eldeste zu medebehuf Joistes und seiner Brüder zur Blankenawe mit etzlichen gütern, so ietzo der Prior u. Convent zu Dalem inhaben, als sie aber dieselbige Güter widerum an sich gepracht sullen sie uns davon gepürlich verehrung thun (fol. 138v).

Im J. 1581 (Mittwoch nach Johannis Baptista) Juni 28 wird Vertrag abgeschlossen zwischen Abt Reinhard von Corvey und Christoph und dessen Gebrüdern Wilhelm Bernard und Ludolf von Falkenberg, auch Jobsts von Falkenberg nachgelassenen Söhnen, als jetzigen Pfandinhabern des Corveyschen Hauses Blankenau einer- und sämmtlichen Gevettern und Gebrüdern von Amelunxen, Cord, Wilhelm, Heinrich, Lambert und Hilmar, daselbst zu Amelunxen und Werden gesessen, andererseits, der Schnad und Jagd halber, zwischen den Blankenauischen und Amelunxischen an einander stoßenden Gehölzen. Marksteine werden an den genau angegebenen Örtern aufgerichtet, Schnadbäume angezeigt und wegen der Jagd auf den Hessischen Receß von Ao. 29 recurrirt. Als Corveysche

Räthe und Bevollmächtigte fungiren: Adolf Weschpfennig, Diderich von Beringhausen, Prior und Kellner zu Corvey, Johann Cracht Propst zu Brenkhausen, Curd von Mengersen, Andreas Menne Bürgermeister zu Eimbeck und Johann Heistermann Canzler; beiderseits niedergesetzte Schiedsfreunde waren: Schoneberg Spiegel von wegen der von Amelunxen, Franz von Cramm und Jörg von Oinhausen wegen der von Falkenberg (Msc. VII. 5205 fol. 253).

Durch Abt Dietrich von Corvey wird 1590 (Maria Magdalena) Christof von Falkenberg Droste zu Blankenau belehnt (Lehnb. fol. 180). Zwischen Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Beverungen und den Pfandinhabern des Corveyschen Hauses und Amts Blankenau wird 1604 Juli 15 Vertrag abgeschlossen die Gras- und Stoppelhude in der Beverunger Feldmark betreffend nach der Juni 26 geschehenen augenscheinlichen Besichtigung und dem Bescheide Fürstbischof Dietrichs von Paderborn d. d. Neuhaus Juni 29. (Msc. VII. 5205 fol. 248).

Als der Abt Johann Christoph nach fünfjährigem Exil im J. 1629 wieder restituirt wurde, „sind J. F. G. zuerst bei dero getreuem Landdrosten Borkart von Falkenberg auf der Blankenau angelanget und in solemni forma den 18. Mai weiter gezogen" (Wigand Denkw. Beitr. S. 20).

Nach Wigand (Corv. Güterb. S. 50) theilte sich die Familie von Falkenberg im J. 1560 in zwei Linien, unter denen auch das Haus Blankenau getheilt wurde. Der letzte Sproß der einen starb als Minorit in Höxter um 1640, woburch Corvey, nach Vergleichung mit dem Kloster, wieder in den Besitz der einen Hälfte gelangte; über die andere Hälfte fanden langwierige Verhandlungen statt, die schließlich zu einem schier endlosen Proceß führten. Zwischen Abt Arnold von Corvey und Caspar Heinrich von Haus, als zu weiland Ludolf Christoffers von Falkenberg nachgelassener unmündiger Kinder Johann Heinrich und dessen

Schwester Anna Sabine verordnetem Vormund, wurde 1651 April 22 ein gütlicher Vergleich geschlossen, wegen des auf dem Hause Blankenau haftenden Pfandschillings und dessen Reluition, sowie über das zu Blankenau gehörige Gehölz. Da das halbe Wohnhaus Blankenau sehr baufällig ist, so erbietet sich der Abt Materialien zur Reparirung herbeizuschaffen (Msc. VII. 5205 fol. 193). Das Diar. Corb. erzählt dann (fol. 73) zu 1664 Juni 16. „Weilen die Wittib von Falkenberg fast bitter auf die wahre seligmachende katholische uralte Religion und der Augspurgischen Confession gar stark zugethan befunden wird, als haben Ihre Hochfürstl. Gn. — also Christoph Bernard von Galen — sambt hiesigen Herrn Capitularen vor rathsamb befunden, daß durch Erlegung des Pfandschillings unser Hauß Blankenaw von derselben an einen andern katholischen Pfandes-Einhabern transferirt würde. Weilen sich dan Kempis, gewesener Ambtmann zur Wiesenburg, zu Erlegung des Pfandschillings anerboten und mit denselben wegen der Ablöse und resp. Oppignoration eventualiter geschlossen worden, als ist heute Dato H. Johann Henrich von Falkenberg, obgemelter Wittiben Sohn, die Löse durch einen unser Capitularen, adhibito notario et testibus, sc. P. Nicolao Zitzewitz cellerario, angekündigt worden. Welche er auch acceptirt und also gegen künftigen cathedra Petri gegen Erhebung des beweißlichen Pfandschillings das Haus Blankenaw uns abzutretten schuldig ist. Wolgemelter H. Ambtmann Kempis ist auch Willens den andern Theil der Blankenaw, quoad agros, an sich zu nehmen gegen eine jährliche Pfacht, ist aber der Schluß verschoben, weilen er ein Sicheres geben wolte, excipiendo tamen einen General Hagelschlag und verderblichen Kriegsüberzug, wir aber ein Gewisses ohne Exception lieber haben und H. Cantzler pro salario annuo anweisen wolte." Als Ergänzung hierzu die Notiz: Ao. 1664 ist mit H.

Andresen Kempis ein Contrakt der Ablösung halber aufgerichtet und der Frau Wittib von Falkenberg, auf Ihr. Hochf. Gn. Befelch, die Loskündigung gethan, weilen aber obgemelter Kempis kein Wordt gehalten, ist die Fr. Wittib in großen Schaden gerathen, dan sie ihren Meyer zu Herstelle, intuitu der geschehenen Loskündigung, abgewiesen und hernacher die Güter selber nicht beziehen können. Restirt bei Ih. Churfürstl. Durchlt. zu Cöln zu befördern, daß vielgemelter Kempis zur gehörigen satisfaction angehalten werden möge (Allodialia fol. 12). Zwischen dem Corveyer Propst Johann Anton von Colin und dem Kellner Nicolaus von Zitzewitz fand 1668 Mai 5 eine Verabredung mit Johann Heinrich von Falkenberg über die Behandlung des Blankenauischen Gehölzes statt (Msc. VII. 5205. fol. 229). Über das Ende des bei den Reichsgerichten anhängigen Processes erfahren wir zu 1702 Aug. 9. Reverendissimus noster — es ist Fürstabt Florenz von der Velde — obtentu per viam iuris sententiam in judicio aulico Viennensi contra dominum de Falkenberg, per missos commissarios apprehendi fecit possessionem arcis nostrae in Blankenaw cum omnibus suis appertinentiis (Diar. Corb. fol. 552). So war Corvey nach vieler Mühsal endlich wieder in den Besitz seines Eigenthums gelangt, was es von da an nicht wieder an Vasallen verlieh, sondern selbst verwaltete. So verblieb es bis zur Säkularisation, wurde dann als Dotation — neben Brenkhausen — an den General v. Tettenborn verliehen und dieser verkaufte Blankenau 1818 an den Landgrafen Viktor Amadeus von Hessen-Rotenburg, welcher es mit der Mediatherrschaft Corvey wieder vereinigte. Aus dem 18. Jahrh. mögen noch einige Nachrichten folgen. Berichtigung der Holzschnad zwischen der Blankenau und dem Lo und Wiltberg fand 1717 Juli 23 und 27 der Art statt, daß an Stelle der alten Schnadbäume Steine gesetzt sind, Corveyscher Seits

durch Canzler Boggen und Hofrath Meyer, Seitens des Freiherrn von Metternich durch den Official Holter und Sekretair Haver (Msc. VII. 5205. fol. 285). Über Jagdgerechtigkeit des Stifts Corvey im Blankenauischen Holze gegen das Haus Wehrden und Amelunxen findet sich (Ebenda fol. 346) Zeugenverhör und Ausübung der Jagd von 1749 Juli 21. Es heißt da u. A. „Der H. von Metternich hat keine Folge, wan auch schon der Hirsch, Thier, Schwein oder Wildpret angeschossen ist; es ist mehrmalen das Wildpret vor den Wehrdenschen Hunden weggeschossen und hier nach Corvey gebracht und kein Braten ist, obschon darum Ansuchung geschehen, nicht einmal nach Wehrden zu schicken verstattet worden."

Bei der Zusammenstellung des Schadens, den die das Corveysche Gebiet durchmarschirenden Franzosen während des siebenjährigen Kriegs (1757—1761) angerichtet, sind für den im Forst Blankenau 667 Thlr., dem Conductor daselbst 3255 Thaler aufgeführt (Wigand Denkw. Beitr. S. 277).

In der Mitte des kleinen Dorfs liegt eine von dem Corveyer Abt Maximilian von Horrich im J. 1714 erbauete Kapelle, wie die über der Thür eingehauene Inschrift: D. G. MAXIMILIANVS. A. C. S. R. J. P. AD. PRAEDECESSORIS. FLORENTII. JNTENTIONEM. EXSTRVXJT. Ao. 1714 besagt. Oberhalb derselben ist das quadrirte Wappen desselben Fürstabts und darüber in einer Nische ein Heiligenbild. Die Kapelle, deren Länge 13,50 m und deren Breite 7,55 m beträgt, hat einen abgerundeten Choranbau mit einer Tiefe von 2,21 m, ein mit vorstehenden Rippen verziertes Kreuzgewölbe, an jeder der Langseiten drei große und im Chor zwei runde kleine Fenster. Der Altar, erinnert, wenn auch niedriger und kleiner, an den in der Godelheimer und, wie auch dort angegeben, an den in der Bosseborner Kirche, dem er als

Vorbild diene, hat gewundene starke Säulen und ist, w
ersterer, durch eine Holzconstruktion, auf denen zwei Heilig
figuren, mit den Außenwänden verbunden; der Taberna
ist seitlich mit je drei kleinen Säulen geziert; ober d
Bilde ist das Wappen des Fürstabts, wie vor der Th
angebracht. Die aus derselben Zeit des Barocks stammend
mit Säulen und Engelköpfen versehene Kanzel steht a
der Epistelseite. In den kleinen Dachreiter ist schon wieder
holt der Blitz eingeschlagen.

Unter den einzelnen Flurnamen sind hervorzuheben
Krumme Breite, Otterbecke, Lövenborn, Hessenberg, Schild,
unter der Stollen, Berenberg, Eschenberg, Heienberg.

II.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

(Abtheilung Paderborn.)

Der Vereinsvorstand hat im vergangenem Jahre einige Veränderungen erlitten. In Vertretung des leider noch nicht von seiner Krankheit wiederhergestellten Vereinsdirector Dr. Mertens führt der Banquier Carl Spancken die Geschäfte. Sodann hat der Vereinsvorstand durch Beschluß vom 23. October 1896 seiner Mitgliederzahl noch zwei Herrn zugefügt, nämlich den Redacteur Hermann Abels und den Gymnasial-Oberlehrer Dr. Kuhlmann in Paderborn. Herr Dr. Kuhlmann hat an Stelle des Herrn Stolte, welcher sich ganz den Archiv-Arbeiten widmen wird, die Geschäfte eines Vereinsbibliothekars übernommen.

Hiernach bildeten im vergangenen Jahre den Vereinsvorstand:

1. Dr. Mertens, Pfarrer in Kirchborchen, Vereins-Director.
2. Baurath Biermann zu Paderborn.
3. Landgerichtsrat von Detten daselbst, Secretair.
4. Gymnasial-Oberlehrer Richter daselbst.
5. Banquier C. Spancken, Rendant.
6. Postsecretair Stolte daselbst, Archivar.
7. Redakteur H. Abels daselbst.
8. Gymnasial-Oberlehrer Dr. Kuhlmann daselbst, Bibliothekar.

Der Tod hat in diesem Jahre ein sehr verehrtes Ehrenmitglied dem Vereine entrissen. Am 7. September 1896 starb zu Münster der Herr Kreisgerichtsdirector Weingärtner, geb. zu Münster am 21. Januar 1805. Längst dem Vereine angehörig, wurde er bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums im Jahre 1876 zum Ehrenmitgliede desselben ernannt. Er erwarb sich während der langen Dauer seines Lebens durch seine Menschenfreundlichkeit, Treue und Festigkeit nicht allein überall Freundschaft und Hochachtung, sondern machte sich auch besonders auf dem Gebiete der Westfäl. Münzenforschung einen großen Namen. Seine Verdienste um diesen Theil der archäologischen Studien hat er dauernd begründet und festgelegt durch seine fleißigen und umfassenden Sammlungen westfäl. Münzen, die er im 9. Lebensjahre bereits begann, und durch die Anzahl der darüber verfaßten Abhandlungen. Von diesen erwähnen wir: „Die Beschreibung der Kupfermünzen des ehemal. Bisthums Paderborn und der Abtei Corvey 1864. Beschreibung der Kupfermünzen Westfalens 1872—1875. Die Gold- und Silbermünzen des Bisthums Paderborn 1882. Die Gold- und Silbermünzen der Abtei Corvey 1888. Auch Beiträge zur Geschichte der Stadt Warburg befinden sich unter seinen Schriften.

Dem Heimgegangenen wird der Verein ein treues Andenken bewahren.

Von den Vereinsmitgliedern sind seit Veröffentlichung des letzten Berichtes gestorben außerdem die Herren:

Deumling. Amtsg.-Rath zu Paderborn.
Eggers, Gymn.-Oberl. zu Warendorf.
Fischer, Amtsg.-Rath zu Paderborn.
Kemper, Pfarrer zu Büren.
Löffelmann, Oberförster zu Paderborn.
Mues, Pfarrer zu Rietberg.
Frhr. von Oeynhausen, Landrath u. Major a. D. zu Büren.
Poggel, Dechant u. Ehrendomkapitular zu Witten.
Roch, Caplan zu Antfeld.
Tenge, Graffschaftsbesitzer zu Detmold.

Es traten aus die Herren:

Bathe, Pfarrer zu Huckarde.
Brüggemann, Gymnasial-Oberlehrer zu Paderborn.
Büchel, Professor zu Höxter.
Castenholz, Antiquar zu Paderborn.
Hollmeyer, Apotheker zu Paderborn.
Krane, Bildhauer zu Paderborn.
Samanns, Kgl. Bauinsp. Halle a. S.
Stampfer, Goldarbeiter zu Warburg.
Dr. Schoppe, Gymnasial-Oberlehrer zu Vechta.
Volkhausen, Maler zu Paderborn.
Wittmund, Pfarrer zu Delbrück.
Wübbe, Postverwalter zu Beverungen.
Wüsthoff, Apotheker zu Delbrück.
Ziegenmeyer, Oberförster zu Holzminden.

Als neue Mitglieder wurden in den Verein aufgenommen die Herren:

Dr. Claus, Zahnarzt zu Paderborn.
Dingerkus, Rechtsanwalt zu Förde.
von der Forst, Bürgerm. zu Driburg.
August Heising, Kaufm. zu Paderborn.
Carl Heising, Kaufm. zu Paderborn.
Willi Hüttenheim, Fabrikant zu Grevenbrück.
Kotthoff, Gymnas.-Oberl. z. Paderborn.
Oehninger, Redacteur zu Paderborn.
Schmitz, Bürgerm. zu Wiedenbrück.
Stratmann, Dechant zu Horn i. W.
Schunck, Amtsg.-Rath zu Förde.
Winkelmann, Landgerichts-Rath zu Paderborn.

Die Zahl der Vereinsmitglieder beträgt 317.

Die üblichen Sitzungen des Vereins während des Wintersemesters erfreuten sich der gewohnten Theilnahme. Folgende größere Vorträge wurden gehalten:

1. am 30. October 1895 vom Bergwerks-Director Büllers zu Paderborn eine Blumenlese aus den Paderborner Stadtrechnungen von 1610 bis 1650.
2. am 13. November 1895 vom Gymnasial-Oberlehrer Richter zu Paderborn über die Entwickelung der Stadt Paderborn von den ersten Anfängen bis zum Tode Meinwerks.
3. am 22. Jan. 1896 vom Gymnasiallehrer Dr. Tenckhoff zu Paderborn über die Stellung der Paderborner Bischöfe in dem großen Kirchenstreite des 11. Jahrhunderts und im Sachsenkriege.
4. am 5. Februar 1896 vom Gymnasiallehrer Dr. Tenckhoff zu Paderborn der Schluß seines obenerwähnten Vortrags.

5. am 21. Februar 1896 vom Chefredakteur H. Abels zu Paderborn: Aus der Geschichte des Kanonessenstifts Böddeken.
6. am 4. März 1896 vom Gymnasial-Oberlehrer Richter über die äußere und innere Entwicklung der Stadt Paderborn vom Tode Meinwerks bis zur Mitte des 14. Jahrh.
7. am 18. März von demselben über die Geschichte der Stadt Paderborn von der Mitte des 14. bis zum Ausgange des 16. Jahrh.

Der im Juli dieses Jahres verstorbene Gerichtsassessor a. D. Egon Risse von hier hat durch seine letztwillige Anordnung eine größere Anzahl werthvoller Bücherwerke der Vereinsbibliothek zugewandt. Sein Andenken wird der Verein in Ehren halten. Auch von anderer Seite sind dem Museum und der Bücherei manche schätzenswerthe Geschenke zugegangen, z. B. vom Stadtrath Dibben ein Rittersporn aus alter Zeit. Endlich hat auch der Provinzial-Landtag in hochherziger Weise wiederum dem Verein eine Unterstützung von 1000 Mark zugewendet.

All diesen vielen Freunden und Gönnern des Vereins sprechen wir hiermit für ihre Bemühungen zur Förderung der Vereinszwecke unsern aufrichtigen und ergebensten Dank aus.

Paderborn im December 1896.

Landgerichtsrath **von Detten**,
Secretair.

Inhalt
des vierundfünfzigsten Bandes.

I. Abtheilung.

II. Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google